SAMMLUNG

der für die

österreichischen Universitäten

giltigen

Gesetze und Verordnungen

herausgegeben

im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen
des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

ZWEITE UMGEARBEITETE AUFLAGE

redigirt von

Friedrich Freiherrn von Schweickhardt

k. k. Ministerial-Concipist.

WIEN 1885.

K. K. SCHULBÜCHERVERLAG.

In Commission der

Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

67 : 4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorwort.

Kurze Zeit nach der im Juni 1883 erfolgten, von dem Unterzeichneten besorgten Herausgabe des II. Supplementbandes zu der Sammlung der österreichischen Universitätsgesetze ergab es sich, dass diese Sammlung selbst, sowie der hierzu im Jahre 1875 erschienene I. Supplementband im Buchhandel vollständig vergriffen sei. Seitens des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde sohin die Veranstaltung einer zweiten, umgearbeiteten Ausgabe dieser Sammlung angeordnet und hiermit der Unterfertigte betraut.

Die Umarbeitung wurde in der Weise vorgenommen, dass aus dem im Hauptbande und im I. Supplementbande enthaltenen Stoffe alles derzeit nicht mehr geltende oder obsolet gewordene ausgeschieden, und das geltende Recht in einen, den vorliegenden Band zusammengezogen wurde, welcher sohin alle bis zum Jahre 1875 erschienenen Normalien umfasst. Die von diesem Zeitpunkte ab bis zum Juni 1883 erschienenen Vorschriften sind in dem II. Supplementbande enthalten, welcher sich sohin gegenüber dem vorliegenden Bande als II. Band der ganzen Sammlung darstellt, und weiterhin auch als solcher bezeichnet werden wird. Einige wenige Vorschriften, die nach dem Juni 1883 erschienen waren, und deren Aufnahme der Vollständigkeit halber unerlässlich erschien, wurden in den Anmerkungen des vorliegenden Bandes eingeschaltet. Dieser und der II. Band zusammen umfassen sohin das gesammte, derzeit für die österreichischen Universitäten geltende Recht.

Was die innere Eintheilung und Anordnung des Stoffes anlangt, so wurde im Allgemeinen das in der ersten, seinerzeit von Sectionsrath Dr. Georg Ritter v. Thaa redigirten Auflage

adoptirte System beibehalten: das Material nach einem gewissen, aus der Inhaltsübersicht zu entnehmenden, Systeme in Haupt- und Unterabtheilungen getheilt und innerhalb derselben in chronologischer Ordnung aneinandergereiht; von dieser letzteren wurde nur an einigen wenigen Stellen, damit durchaus Zusammengehöriges nicht getrennt werde, abgegangen.

Grössere Verschiedenheiten gegenüber der Bearbeitung in der I. Auflage haben nur die Abschnitte „Stipendien" und „Medicinisches Studium" erfahren; es dürfte an dieser Stelle genügen, auf die bezüglichen, zu Beginn dieser Abschnitte auf Seite 237 und 465 enthaltenen, einleitenden Bemerkungen hinzuweisen.

Das dem vorliegenden Bande beigegebene Chronologische und Sach-Register umfasst sowohl diesen, wie auch den II. Band dieser Sammlung und ist durchaus umgearbeitet und erweitert worden. Hierdurch sind die Register am Schlusse des II. Bandes gegenstandslos geworden.

Wien, im December 1884.

Der Herausgeber.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalts-Uebersicht.

Allgemeiner Theil.

I. Generelle Satzungen.

Lehrer und Studirende gleichmässig betreffend.

Seite

a) Allgemeine Studienordnung 3
b) Lectionskataloge 21
c) Einführung der Collegiengelder 43
d) Unterrichtssprache 58
e) Verhältniss der österreichischen Universitäten zum Auslande . . 60
f) Ferienwesen 67

II. Rechtsverhältnisse der Universitätsbehörden.

a) Organisation der akademischen Behörden.

(Universitätskanzlei, akademische Behörden, Quästur, Dienerschaft) 73

b) Verhältnisse der Universitätsprofessoren.

1. Bezüge der Professoren.
a) Gehalte, Quinquennal- und Activitätszulagen 114
b) Pensionen und Erziehungsbeiträge 121
c) Nebenbezüge 125
2. Ehrenvorrechte, Rangbestimmung und Beeidigung.
a) Uniform 128
b) Rangbestimmung 130
c) Beeidigung 133
3. Stabilisirung der Professoren 135
4. Lehramtliche Pflichten und Beurlaubung.
a) Lehramtliche Pflichten 141
b) Urlaube 146

c) Rechte und Verpflichtungen der Privatdocenten, Assistenten, Adjuncten und Supplenten.

1. Privat-Docenten 150
2. Assistenten und Adjuncten 162
3. Supplenten 170

III. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Universitäts-Studirenden.

Seite

a) Aufnahme, Immatriculation, Inscription, Löschung der Collegien, Absolutorien und Abgangszeugnisse 175
b) Disciplinar-Vorschriften und Vorschriften über Studenten-Verbindungen 185
c) Vorschriften über die Wehrpflicht der Studirenden 197
d) Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades . 214
e) Allgemeine Vorschriften über Stipendien und Stiftungen 237

Besonderer Theil.

IV. Theologische Facultät.

a) Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und deren Verhältniss zum Ordinariat und zur Staatsgewalt 261
b) Verhältnisse der theologischen Professoren 279
c) Theologisches Studienwesen im engeren Sinne 294
d) Theologisches Doctorat 308
e) Besondere Stipendienvorschriften für die theologische Facultät . 317
f) Evangelisch-theologische Facultät:
1. Organisation und Studienwesen 319
2. Stipendienwesen 341

V. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

a) Juridische Studienordnung und Erläuterungen derselben 351
b) Specielle Vorschriften über die Unterrichtssprache an einigen juridischen Facultäten 385
c) Theoretische Staatsprüfungen 387
d) Juridisches Doctorat 442
e) Besondere Stipendienvorschriften für die juridische Facultät . . 447
f) Rechts- und staatswissenschaftliche Seminarien 452

VI. Medicinische Facultät.

a) Besondere Bestimmungen über das Lehrpersonale an den medicinischen Studien 457
b) Medicinisches Studium und Doctorat 465
c) Geburtshilfliches Studium der Hebammen 544
d) Pharmaceutisches Studium, Magisterium und Doctorat 556
e) Thierärztliches Studium 575
f) Besondere Vorschriften über Stipendien an der medicinischen Facultät 590

VII. Philosophische Facultät und Universitätsbibliotheken.

Seite

a) Philosophisches Studium und Doctorat 597
b) Wissenschaftliche Anstalten und Institute 610
c) Stipendienangelegenheiten der philosophischen Facultät 646
d) Universitätsbibliotheken 642
Chronologischer Index 677
Sach-Register 703

Sammlung

der für die

österreichischen Universitäten

giltigen

Gesetze und Verordnungen.

ALLGEMEINER THEIL.

I.

Generelle Satzungen,

Lehrer und Studirende gleichmässig betreffend.

a) Allgemeine Studienordnung.
b) Anordnung der Vorlesungen (Lectionskataloge).
c) Einführung der Collegiengelder.
d) Unterrichtssprache.
e) Verhältniss der österr. Universitäten zum Auslande.
f) Ferienwesen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

a) Allgemeine Studienordnung.

1.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. October 1850, Z. 8214/265,*)

womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck kundgemacht werden.

Seine Majestät haben auf Antrag des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichtes mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 nachstehende allgemeine Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck zu genehmigen geruht.

I. Von der Immatriculation.

§ 1. Die Hörer der Facultätsvorlesungen an den Universitäten sind entweder immatriculirte (ordentliche) oder nicht immatriculirte (ausserordentliche).

§ 2. Die Aufnahme der Studirenden in die Zahl der akademischen Bürger geschieht durch die Immatriculation. Diese wird im Namen des Rectors durch den Decan des Professoren-Collegiums derjenigen Facultät vorgenommen, in welche der Studirende einzutreten beabsichtigt.

§ 3. Der zu Immatriculirende wird zunächst in die Facultätsmatrikel eingetragen, und aus dieser geschieht sodann die Uebertragung

---

*) Der Min.-Erlass vom 1. Oct. 1850, Z. 8214, ist das noch bestehende Hauptgesetz für die philosophische und medicinische Facultät.

Für die theologische Facultät ist derselbe derogirt durch Min.-Erlass vom 16. Sept. 1851 und 29. März 1858.

Für die juridische Facultät entscheidet der Min.-Erlass vom 2. Oct. 1855, welcher jedoch den Min.-Erlass vom 1. Oct. 1850 auch für diese Facultät nicht ganz aufhebt, sondern in manchen Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Meldungsbücher etc., fortbestehen lässt.

in das Album der Universität. Doch wird in Zukunft nur Ein Matrikelschein hierüber ausgestellt und auch nur Eine Matrikeltaxe entrichtet (§ 18). Der Immatriculirte nimmt theil an den den akademischen Bürgern überhaupt zukommenden Rechten und Pflichten, und wird durch die Aufnahme in die Facultätsmatrikel zunächst der speciellen Leitung und Aufsicht eines bestimmten Lehrkörpers und seines Decanes unterstellt.

Nur die immatriculirten Studirenden können die Zulassung zu den strengen Prüfungen oder zu solchen Staatsprüfungen erlangen, welche ein Facultätsstudium voraussetzen.

§ 4. Jeder Studirende kann zu derselben Zeit nur bei einer Facultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Facultäten immatriculirt sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder anderen Facultät als derjenigen, welcher er immatriculirt ist, Collegien zu hören.

§ 5. Jeder Studirende, welcher nach erlangter Universitätsreife aus dem Vorbereitungsstudium, oder von einer anderen Universität, oder einer ihr gleichgesetzten Lehranstalt an eine Universität neu eintritt, oder an ihr von einer Facultät zur anderen übertritt, ist verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen.

§ 6. Die geschehene Immatriculation an einer Facultät behält ihre Wirksamkeit bis der Studirende:

a) die Universität verlässt, oder

b) an eine andere Facultät derselben Universität übertritt, oder

c) seine Studien an der Facultät durch längere Zeit als durch Ein Semester unterbricht.

§ 7. Jeder zur Immatriculation nach § 5 verpflichtete Studirende hat sich zu diesem Behufe in den drei Tagen vor Beginn oder innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters persönlich an den Decan des betreffenden Professoren-Collegiums zu wenden und ihm die Belege seiner Universitätsreife und sein vollständiges, eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Nationale in duplo vorzulegen.

§ 8. Die Rubriken des zu überreichenden Nationales sind:

I. In der ersten Abtheilung:

a) Vor- und Zuname,

b) Geburtsort, Alter und Religion,

c) Wohnung des Studirenden,

d) Name, Stand und Wohnort seines Vaters, und

e) wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes,

f) Bezeichnung der Lehranstalt, von welcher der Studirende an die Universität übertritt,

g) falls er Stipendist ist, die Benennung des Stipendiums oder der Stiftung, welche er geniesst, Angabe des jährlich damit verbundenen Geldbetrages und das Datum der Verleihung mit Angabe der verleihenden Instanz,

h) Anführung der Grundlage, auf welcher er die Immatriculation oder Inscription ansprechen zu können glaubt, z. B. Maturitätszeugniss.

II. In der zweiten Abtheilung:

Anführung der Vorlesungen, welche er in dem beginnenden Semester hören will, mit namentlicher Anführung der betreffenden Docenten und seiner eigenhändigen Fertigung bei jeder derselben.

§ 9. Als hinreichende Belege der Universitätsreife werden angesehen:

a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung, oder

b) Universitäts-Zeugnisse über den Abgang von einer Universität, oder *)

c) Zeugnisse der beiden Universitäten Padua und Pavia über die bisher an denselben über die höheren Facultätsstudien bestandenen Prüfungen;

d) Darlegung, dass der Studirende in dem nächst vorhergehenden Semester einer anderen Facultät derselben Universität immatriculirt war, oder

e) Zeugnisse über die an den Akademien zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Klausenburg und Hermannstadt oder an anderen, diesen durch nachträgliche Verfügungen gleichzustellenden Rechtsakademien, oder an dem zu Zara in den Jahren 1848—1850 bestandenen Privatstudium zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

§ 10. In zweifelhaften Fällen hat das betreffende Professoren-Collegium zu entscheiden, ob der Studirende ohneweiters zu immatriculiren, oder abzuweisen, oder zu verhalten sei, sich vorher in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1850 einer Maturitätsprüfung an der philosophischen Facultät zu unterziehen.

§ 11. Angehörige fremder Staaten können an österreichischen Universitäten immatriculirt werden, wenn sie nach dem Urtheile des immatriculirenden Decans im Allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studirenden bei ihrer Immatriculation gefordert wird, oder, falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugniss vorweisen.**)

§ 12. Gegen ein Erkenntniss der Professoren-Collegien über den Abgang der Universitätsreife findet kein Recurs statt.

§ 13. Steht der Immatriculation kein Bedenken im Wege, so erklärt der Decan den Studirenden als aufgenommen, fertigt ihm einen Interims-Aufnahmsschein aus, behält ein Exemplar des Nationales für

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 25. März 1870, Z. 1974 (sub Nr. 26 dieser Sammlung), sowie überhaupt den Abschnitt „über das Verhältniss der österreichischen Universitäten zum Auslande" dieser Sammlung.

**) Siehe den Min.-Erlass vom 31. März 1881, Z. 2909 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 758), womit der obige § 11 der Studienordnung erläutert wird.

sich, stellt ihm das andere mit seinem Vidi versehen zurück und weist ihn an, wegen Bezahlung der Matrikeltaxe und wegen der Inscription zu den Vorlesungen sich an die Quästur zu wenden. Die Interims-Aufnahmsscheine derjenigen Studirenden, welche bereits in dem verflossenen Semester einer Facultät derselben Universität immatriculirt waren und nunmehr nur in eine andere Facultät übertreten wollen, sind zur Unterscheidung auf blauem Papier vorzudrucken und auszufertigen.

§ 14. Der Studirende hat sohin bei der Quästur die Matrikel-Taxen und den diesfälligen Stempelbetrag zu entrichten und mit dem gehörig ausgefüllten Meldungsbuche, dem Interims-Aufnahmsscheine und dem vidirten Nationale versehen, sich zur Inscription bei der Quästur zu melden (§ 23—27). Der Erlag des Tax- und Stempelbetrages wird auf dem Aufnahmsschein bestätigt, und erst hiernach die Inscriptionsverhandlung vorgenommen.

§ 15. Bereits immatriculirte Hörer, welche ihre Studien an derselben Facultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als ein Semester dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semester keiner neuen Immatriculation, sondern nur der Einschreibung in die Vorlesungen (Inscription).

§ 16. Die Decane der Professoren-Collegien und die Quästoren haben darauf zu sehen, dass Studirende nicht gegen den Inhalt rechtskräftiger Erkenntnisse, durch welche sie von jeder oder von einer bestimmten österreichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatriculirt oder inscribirt werden. Dasselbe gilt auch von den gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit relegirten Studirenden auswärtiger Universitäten, mit deren Regierungen ein Uebereinkommen über diesfalls zu beobachtende Gegenseitigkeit besteht.

Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse erschlichene Immatriculation oder Inscription ist in jeder Beziehung als ungiltig zu betrachten.*)

§ 17. Einige Zeit nach Ablauf des Termines zur Immatriculation bestimmt der Rector einen Tag, an welchem die Immatriculirten zu erscheinen haben, um die Matrikelscheine in Empfang zu nehmen. Nach einer von dem Rector oder von einem der Decane an sie gerichteten Ansprache legen die Neuimmatriculirten ausdrücklich oder durch Vornahme eines symbolischen Actes das Gelöbniss ab, dass sie den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachleben und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung bezeigen wollen, und erhalten hierauf nach Abgabe des von der Quästur vidirten Aufnahmsscheines den von dem Rector und dem Professorendecan unterzeichneten Matrikelschein und ein Exemplar der Studien- und Disciplinar-Ordnung und des Gesetzes über die Collegiengelder.

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 16. Juni 1851, Z. 5126 (sub Nr. 137 dieser Sammlung), womit eine Instruction über das Verfahren bei der Evidenzhaltung der gegen Studirende gefällten Verweisungserkenntnisse erlassen wurde.

§ 18. Die Immatriculationstaxe beträgt 2 fl. Conv.-Münze, und ist zugleich mit dem Stempelbetrage von 15 kr. Conv.-Münze bei der Quästur (§ 14) zu erlegen. Ein immatriculirter Studirender einer Facultät, welcher zu einer anderen Facultät derselben Universität übertritt, hat bei diesem Uebertritte keine Matrikeltaxe, sondern nur den Stempelbetrag zu erlegen.

Von der Entrichtung dieser Tax- und Stempelbeträge findet in Hinkunft keine Ausnahme oder Befreiung statt.

§ 19. Von dem Gesammtertrage der Matrikeltaxen einer Facultät werden vorweg die Kosten der Auflage der im Paragraphe 17 erwähnten, den Immatriculirten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abgezogen.

Ueber die Verwendung des Restes werden nachträgliche Bestimmungen erfolgen.*)

§ 20. Die Gebahrung mit den Matrikeltaxen besorgt die Quästur, und legt ihre Rechnungen darüber dem akademischen Senate vor.

II. Von der Einschreibung der immatriculirten Hörer in die Vorlesungen.

(Inscription, Anmeldung der Vorlesungen.)

§ 21. Die Einschreibung in die Vorlesungen findet für jedes Semester insbesondere statt. Die Grundlage der Einschreibung in die einzelnen Vorlesungen bildet für die immatriculirten Hörer das Meldungsbuch.

Das Meldungsbuch sammt dem Blanquette zur Ausfertigung des Nationales hat der Studirende gegen Erlag eines Betrages, der die Druck- und Buchbinderkosten zu decken bestimmt und demgemäss von dem akademischen Senate festzusetzen ist, bei dem Universitätspedell oder dem betreffenden Facultätsdiener zu erheben.

§ 22. Der Studirende hat das Meldungsbuch wohl aufzubewahren.

Es soll ihm für die ganze Zeit, durch welche er seine Universitätsstudien fortsetzt, mithin auch bei einem Uebertritte von einer Universität an eine andere zur Anmeldung der Vorlesungen, zur Aufnahme der Bestätigung über die gehörige Frequentation, über das bezahlte Collegiengeld und seinerzeit zur Grundlage des auszufertigenden Universitäts-Zeugnisses dienen.

§ 23. Das Meldungsbuch besteht aus zwölf Quartblättern. Auf der ersten Seite des ersten Blattes ist der Vor- und Zuname des Studirenden, sein Geburtsort, Name und Stand des Vaters von dem Studi-renden selbst zu schreiben, die anderen vier Rubriken dieser Seite,

---

*) Vergl. als Erläuterung den Min.-Erlass vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335 (sub Nr. 20 dieser Sammlung).

Die definitiven Bestimmungen wurden getroffen mit dem Min.-Erlass vom 30. Nov. 1862, Z. 10184/1091 (sub Nr. 129 dieser Sammlung).

betreffend seine Immatriculation, sind von der Quästur bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit der Bestätigung über das Collegiengeld gegen Vorweisung des Matrikelscheines auszufüllen. Auf der letzten Seite ist für den Studirenden eine kurze Anweisung über die Art und den Vorgang bei der Immatriculation, Inscription und Bezahlung der Collegiengelder zu drucken. Von dem übrigen Raume sind je zwei Seiten der Anmeldung und Bestätigung der Vorlesungen in je einem Semester mit folgenden Rubriken zu widmen:

a) Die nähere Bezeichnung des Semesters und der Universität, und insbesondere der Facultät, an welcher er dasselbe zubringt, bildet den Kopf von je zwei Seiten.

b) Bezeichnung des Gegenstandes und Lehrers.

c) Zahl der wöchentlichen Stunden der angemeldeten Vorlesungen.

d) Bestätigung der Quästur über diese Meldung und über die geschehene Eintragung der Meldung in den Hauptkatalog.

e) Bestätigung des Lehrers über die persönliche Meldung des Studirenden bei ihm.

f) Nummer des Platzes, wenn der Studirende auf seinen Wunsch für ein Collegium einen bestimmten Platz erhalten hat (§ 28).

g) Bestätigung der Quästur über das bezahlte Collegiengeld, oder die gänzliche oder theilweise Befreiung von demselben.

h) Bestätigung des Lehrers über die Frequentation.

i) Anmerkungen.

§ 24. Die Meldungsbücher werden in lateinischer Sprache ausgefertigt.*) Nur der Inhalt der Vorlesungen kann in derjenigen Sprache eingeschrieben werden, in welcher sie gehalten werden, und in welcher sie daher auch in dem Lectionskataloge angekündigt wurden.

§ 25. Bevor der Studirende zur Einschreibung in die einzelnen Collegien, die er in was immer für einer Facultät zu hören beabsichtigt, sich bei der Quästur meldet, hat er vollkommen gleichlautend diese Collegien sowohl in der zweiten Abtheilung des Nationales (§ 8), als in dem Meldungsbuche unter Anführung des Gegenstandes genau so, wie er in dem Lectionskataloge bezeichnet ist, des Namens des Docenten und der wöchentlichen Stundenzahl derselben eigenhändig einzuschreiben.

§ 26. Der Quästor hat zu untersuchen, ob das Nationale gehörig ausgefüllt ist, und ob die Aufzählung der Vorlesungen auf demselben mit der des Meldungsbuches übereinstimmt.

Im bejahenden Falle bestätigt er die Anmeldung der einzelnen Vorlesungen in dem Meldungsbuche durch seine Unterschrift, behält das Nationale zurück (§ 39), und erinnert den Studirenden, sich nunmehr allen denjenigen Docenten, deren Vorlesungen er angemeldet hat, vorzustellen.

---

*) Gegenwärtig sind an mehreren Universitäten Meldungsbücher mit deutschem Texte eingeführt.

§ 27. Die Docenten bestätigen diese Vorstellung durch ihre Unterschrift in der vierten Rubrik des Meldungsbuches, weisen den Studirenden an, seinen Vor- und Zunamen und seinen Geburtsort in eine aufliegende Liste einzutragen und füllen, wenn der Studirende die Zuweisung eines bestimmten Platzes in dem Hörsaale wünscht, die fünfte Rubrik des Meldungsbuches entsprechend aus.

Erst mit dieser persönlichen Meldung bei den Docenten ist die Einschreibung in ein Collegium als gehörig vollendet anzusehen. Von der Vorschrift, dass der Studirende sich zur Immatriculation und zur Inscription persönlich zu melden habe, darf unter keinem Vorwande eine Ausnahme gemacht werden.

§ 28. Die Numerirung der Plätze in den Hörsälen ist dazu bestimmt, dem Studirenden, welcher einen bestimmten Platz zugewiesen erhielt, ein Recht auf denselben einzuräumen. Diejenigen Studirenden, welche sich früher bei dem Docenten diesfalls melden, haben Anspruch auf die Auswahl des Platzes.

§ 29. Um Irrungen und nachträglichen Reclamationen vorzubeugen, werden die Docenten verpflichtet, einen Tag vor und zwei Tage nach dem ordentlichen Inscriptionstermine die Namen der bei ihnen gehörig eingetragenen Studirenden zu dem Behufe in dem Collegium vorzulesen, damit bei etwa unterlaufenden Irrungen den Studirenden Gelegenheit gegeben werde, sich noch rechtzeitig inscribiren zu lassen.

§ 30. Wenn ein Studirender seine Wohnung wechselt, so hat er die neugewählte Wohnung binnen drei Tagen der Quästur anzuzeigen.

§ 31. Die ordentliche Frist zur Immatriculation und Inscription ist drei Tage vor und vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters (§ 7).

Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung des Professoren-Collegiums oder des akademischen Senates eine Meldung annehmen.

§ 32. Nur aus sehr erheblichen Gründen kann binnen der nächsten acht Tage bei dem Professoren-Collegium um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Recurs an den akademischen Senat offen steht. *)

Spätere Aufnahmsgesuche sind von dem Professoren-Collegium dem akademischen Senate vorzulegen, welcher nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere, wenn er die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt

---

*) Vergl. ad § 32 den Min.-Erlass v. 19. Februar 1853, Z. 338/19 (sub Nr. 48 dieser Sammlung), womit die Competenz zwischen dem Professoren-Collegium und dem akademischen Senate bei Entscheidung über die nachträgliche Aufnahme von Studirenden erläutert wurde, sowie den Min.-Erlass vom 13. November 1877, Z. 18.392 (II. Band dieser Sammlung, pag. 889), womit ein strengerer Vorgang bei der Handhabung der Inscriptionsvorschriften angeordnet wurde.

sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben, übrigens strengstens darauf zu sehen hat, dass nicht durch zu häufige Nachsicht die akademische Disciplin von vornherein gelockert werde, und diese nur in den seltensten Fällen zu ertheilenden Ausnahmen zur Regel erwachsen.

Gegen Entscheidung des akademischen Senates findet kein weiterer Recurs statt.

III. Von den ausserordentlichen Hörern.

§ 33. Wer, ohne einer Facultät immatriculirt zu sein, als ausserordentlicher Hörer ein oder mehrere Collegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Decan des Professoren-Collegiums der Facultät, an der er ein Collegium zu hören beabsichtigt, zu melden und sein Nationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er:

1. wenigstens 16 Jahre alt ist,
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt.

Zweifel, welche über die Aufnahme ausserordentlicher Hörer entstehen, sind vom Professoren-Collegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden.

§ 34. Der ausserordentliche Hörer erhält von dem Decan einen auf grünem Papier vorgedruckten Aufnahmsschein, und bei dem Pedell anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen in Folioformat, giltig für zwei Semester.

Der Meldungsbogen hat ähnliche Rubriken wie das Meldungsbuch der ordentlichen Hörer. Doch entfallen die Rubriken für die Immatriculation, und der ordentliche Hörer ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen.

Ueber die Benützung und Ausfüllung des Meldungsbogens gelten im Allgemeinen dieselben Anordnungen, welche oben in Ansehung der Meldungsbücher getroffen wurden.

§ 35. Die Einschreibung der ausserordentlichen Hörer in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Docenten auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen Studirenden.

§ 36. Unter die ausserordentlichen Hörer gehören insbesondere die Pharmaceuten.

Im Uebrigen gelten in Ansehung der Bedingungen der Aufnahme der Pharmaceuten und ihrer Zulassung zu den strengen Prüfungen die bisherigen Bestimmungen.

§ 37. Die ausserordentlichen Hörer sind ebenso wie die immatriculirten zur Beobachtung der akademischen Gesetze und zum Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen die akademischen Behörden verpflichtet.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studirenden.

§ 38. Die Evidenzhaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Hörer der Universität ist Sache der Quästur.

Dieselbe hat für jedes Semester folgende Kataloge neu anzulegen:

1. Einen Hauptkatalog der immatriculirten Studirenden für jede Facultät.

2. Einen Hauptkatalog, welcher alle ausserordentlichen Hörer der Universität umfasst.

3. Einen besonderen Katalog für die Pharmaceuten.

§ 39. Die Grundlage der Abfassung dieser Kataloge bilden die bei Gelegenheit der Inscription zurückbehaltenen Nationalien der gemeldeten Zuhörer, mit allfälliger Benützung der Kataloge des vorhergehenden Semesters.

Die Rubriken dieser Kataloge sind:

a) Vor- und Zuname, Alter, Religion und Wohnung des Studirenden,

b) Vaterland und Geburtsort,

c) Name, Stand und Wohnort des Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes,

d) alle von ihm angemeldeten Vorlesungen,

e) wöchentliche Stundenzahl derselben,

f) Namen der Docenten,

g) Bestätigung des Besuches der Vorlesungen,

h) Stipendium oder Stiftung, welche der Studirende geniesst,

i) ertheilte Befreiung von der Honorarpflicht,

k) Vorschreibung und

l) Abstattung des Collegiengeldes,

m) Anmerkungen.

§ 40. In die Rubrik der Anmerkungen ist aufzunehmen:

a) dass der Studirende etwa im letzten Semester an einer anderen Universität studirt,

b) das Datum und die Zahl des Universitäts Zeugnisses, welches er allenfalls am Schlusse des Semesters erhebt, um die Universität zu verlassen,

c) ob gegen ihn eine Disciplinar-Untersuchung gepflogen worden, und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das darüber geführte Protokoll,

d) die Ursache, aus welcher ihm ein Besuchszeugniss von der Facultät versagt worden ist,

e) im Falle der Studirende erst nachträglich aufgenommen worden ist, das Datum seiner Meldung bei der Quästur und das Datum und die Zahl der die nachträgliche Aufnahme bewilligenden Entscheidung der betreffenden akademischen Behörde (§ 31).

§ 41. Nach Abfassung dieser Kataloge hat die Quästur jedem Decane:

a) ein Pare des Kataloges über die seiner Facultät immatriculirten und inscribirten Hörer,

b) ein Pare des Kataloges der ausserordentlichen Studirenden der ganzen Universität, und

c) nach dem Formulare des Hauptkataloges einen Katalog derjenigen ordentlichen Hörer zu verfassen, welche anderen Facultäten

immatriculirt sind, welche aber in der seiner Leitung unterstehenden Facultät Collegien hören.

§ 42. Sechs Wochen vor Ablauf des Semesters hat die Quästur ferner jedem Docenten einen Katalog der für jedes seiner Collegien gehörig eingeschriebenen Hörer, und zwar:

a) der ordentlichen, und

b) der ausserordentlichen

zu übergeben, und in denselben die den einzelnen Hörern zukommende gänzliche oder theilweise Befreiung von der Honorarpflicht anzumerken.

§ 43. Ersieht ein Decan aus diesen Katalogen, dass ein immatriculirter Studirender seiner Facultät in kein Collegium eingeschrieben ist, so hat er denselben nach vorausgegangener Einvernehmung von der Universität wegzuweisen; hört ein Studirender in der Facultät, in welcher er immatriculirt ist, kein Collegium, oder ergibt sich aus der Richtung seiner Studien, dass er einer anderen Facultät angehört, so ist er dieser anderen Facultät zuzuweisen.

V. Von den Studien.

§ 44. Den Studirenden steht es unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- oder zu den strengen Doctorats-Prüfungen gestellt werden, im Allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen.*)

§ 45. Um den in eine Facultät neu Eintretenden einen Ueberblick über das Gesammtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmässigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, dass von Zeit zu Zeit kurze encyklopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Facultätsstudium gehalten werden.

Es ist eine Pflicht, sowohl der Decane als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studirenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

§ 46. Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatriculirt zu werden, gestattet, solche nicht österreichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es soll ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit unter den § 47 aufgestellten Beschränkungen ebenso angerechnet werden, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht.

Sie unterliegen dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Reisen und den Aufenthalt im Auslande beziehen.

Ebenso können Angehörige anderer Staaten an österreichischen Universitäten immatriculirt werden (§ 11).

---

*) Vergl. hierzu Abschnitt I des Min.-Erlasses vom 5. Juli 1851, Z. 6485 (sub Nr. 9 dieser Sammlung).

Uebrigens haben sie den Gesetzen über den Aufenthalt Auswärtiger in Oesterreich zu genügen.

§ 47. Um künftig zu strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doctorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, zugelassen zu werden, ist die Nachweisung eines Universitätsbesuches von einer bestimmten Dauer nothwendig, und zwar für das philosophische Doctorat von drei, für das medicinische von fünf Jahren, für das juridische Doctorat und für die Staatsprüfungen, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Studium voraussetzen, im Allgemeinen von vier Jahren, worüber die näheren Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. Juli 1850 (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 327) enthalten sind.

Von den für das medicinische Doctorat geforderten fünf Universitätsjahren müssen wenigstens vier an der medicinischen Facultät zugebracht, und zwei Jahre zum Besuch der Kliniken verwendet worden sein.

Ein Jahr der geforderten Universitätszeit kann der Candidat des medicinischen und juridischen Doctorates, sowie der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auch ausschliessend an der philosophischen Facultät zugebracht haben.

Die bis zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge sind in die für das rechts- und staatswissenschaftliche und medicinische Doctorat und für die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen geforderten Universitätsjahre nicht einzurechnen.

§ 48. Von den im vorigen Paragraphe festgesetzten Universitätsjahren muss ein Theil an einer österreichischen Universität verwendet werden, und zwar von den für das philosophische Doctorat vorgeschriebenen wenigstens ein Jahr, von den übrigen wenigstens je zwei Jahre.

§ 49. Damit einem Studirenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel zukünftig die Anmeldung und der Besuch von so vielen Collegien gefordert, dass durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wöchentlich wenigstens zehn Stunden ausgefüllt werden.

Eine Ausnahme ist in Ansehung Derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen und in demselben intensivere Studien machen (§ 55).

§ 50. Das Privatstudium im Sinne der bisherigen Anordnung ist insoferne aufgehoben, dass ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen künftig weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Bestehung einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, befähigt.

§ 51. Die früher bestandenen Annual- und Semestralprüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studirenden in den Wissenschaften sind von dem Studienjahre 1850/51

an in Ansehung aller Studirenden dieser Facultäten aufgehoben. Bedarf ein Studirender eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Docenten, so ist dies eine Privatangelegenheit Beider, und das ausgestellte Zeugniss hat in jeder Beziehung als Privatzeugniss zu gelten. Dasselbe gilt von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums, oder der Befreiung von der Honorarpflicht vorgenommen werden. Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studirenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugniss hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

Zur Abhaltung solcher Prüfungen während der Dauer des Semesters, zur Veranstaltung von Disputatorien, Colloquien u. s. w., insoferne dieselben, insbesondere bei grösseren Auditorien, als das unentbehrliche Mittel erscheinen, über die wissenschaftliche Verwendung von Stipendisten und Befreiten ein gewissenhaftes Urtheil abgeben zu können, sind die Docenten nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen. *)

§ 52. Die Studirenden sind zu einem regelmässigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Facultätszeit.

§ 53. In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Decan des Lehrercollegiums einer jeden Facultät sämmtliche Professoren und Privatdocenten derselben zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Facultät immatriculirten Studirenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen. Ergibt sich hierbei, dass einzelne Studirende nachlässig frequentiren, so ist es die Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professoren-Collegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleisses kann ein Studirender zu jeder Zeit von der Universität weggewiesen werden.

§ 54. Die Docenten sind verpflichtet, bei dieser Gelegenheit, sowie bei Bestätigung des Besuches überhaupt, gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Collegien durch die Studirenden im Laufe des Semesters bekannt geworden ist.

§ 55. Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Decan abermals die Professoren und Privatdocenten seiner Facultät zur Berathung, ob einem Studirenden die Besuchszeugnisse zu versagen

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 31. August 1853, Z. 9656 (sub Nr. 127 dieser Sammlung), nebst den dort citirten Ministerial-Erlässen.

seien und das abgelaufene Semester daher einem immatriculirten Hörer in seine Facultätszeit eingerechnet werden könne oder nicht.

Ergibt sich, dass das letztere der Fall sei, so ist dies in dem Hauptkataloge vom Decan, sowie von jedem betreffenden Docenten in seinem Handkataloge vorzumerken.

Hat der Studirende nur über ein einziges Collegium ein Besuchszeugniss zu bekommen, so hat der Decan ihn vorzurufen, die Art seiner Studien zu untersuchen, und das Professoren-Collegium entscheidet darüber, ob das Semester in seine gesetzlichen Facultätsjahre einzurechnen sei oder nicht.

Der Decan hat die Pflicht, nöthigenfalls in Betreff der Frequentation sich auch mit dem Decane oder den Docenten einer anderen Facultät, in welcher der Studirende Collegien hört, in's Einvernehmen zu setzen.

§ 56. Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studirende binnen der letzten drei Wochen des Semesters persönlich bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane des Professoren-Collegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist, und hierüber oder über seine gänzliche Befreiung von Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Collegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat (§ 61).*)

§ 57. Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht" in das Anmeldungsbuch oder in den Meldungsbogen hat den Sinn: der Studirende sei für das benannte Collegium eingeschrieben gewesen und es sei nicht bekannt, dass er so wenig frequentirt habe, dass der Zweck des Collegienbesuches dadurch nicht habe erreicht werden können.**)

§ 58. Die Bestätigung der Frequentation geschieht im Meldungsbuche oder Meldungsbogen in der vorletzten Rubrik.

§ 59. Nach eingeholter Besuchsbestätigung von Seite der einzelnen Docenten hat der Studirende sein Meldungsbuch oder seinen Meldungsbogen dem Decane zur Vidirung vorzulegen. Wenn über einen Studirenden eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, so ist dies bei dieser Gelegenheit in dem Meldungsbuche mit Hinweisung auf das betreffende Protokoll zu bemerken.

In dem Falle, als einem Studirenden das ablaufende Semester aus was immer für einem Grunde nicht in seine Universitätszeit einzurechnen ist, hat der Decan dies in der Rubrik „Anmerkung" zu notiren. Kommt eine solche Anmerkung nicht vor, so hat die Unterschrift des Decans die Bedeutung, dass dem Studirenden das betreffende

---

*) Die im § 56 angegebene Frist von drei Wochen wurde durch Min.-Erlass vom 13. November 1881, Z. 17.603 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 889), auf 14 Tage abgekürzt.

**) Vergl. hierzu Abschnitt III des Min.-Erlasses vom 5. Juli 1851, Z. 6485 (sub Nr. 9 dieser Sammlung).

Semester im Allgemeinen in seine Universitätszeit eingerechnet werden könne.

§ 60. Meldet sich ein Studirender bis zum Schlusse des Semesters nicht um ein Besuchszeugniss, so ist es so anzusehen, als hätte er die Universität im Laufe des Semesters verlassen, und dieses wird ihm in sein Facultätsstudium nicht eingerechnet, ausgenommen, wenn bei einer nachträglichen Meldung um das Besuchszeugniss der Studirende hinlängliche, seine Verspätung rechtfertigende Gründe nachweist, und wenigstens Ein Docent, und zwar in diesem Falle nicht blos negativ in der oben § 7 angegebenen Weise, sondern positiv aus eigenem bestimmten Wissen bestätigt, dass der Bittsteller seine Vorlesungen fleissig besucht habe.

Wird ihm aus Ursache der nicht rechtzeitig und nicht persönlich geschehenen Meldung von einem oder mehreren Docenten die Bestätigung der Frequentation verweigert, so steht ihm zu, sich an das Professoren-Collegium zu wenden, welches das Recht hat, ausserordentliche und nachgewiesene Billigkeitsrücksichten, insbesondere bei sonst notorisch ausgezeichnet Studirenden, in Anschlag zu bringen.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Professoren-Collegiums findet kein weiterer Recurs statt.

§ 61. Keinem Studirenden darf von irgend einem Docenten der Besuch eines Collegiums bestätigt werden, bevor er in dem Meldungsbuche oder in dem Meldungsbogen die Bestätigung des Quästors über die Bezahlung des Collegiengeldes für sämmtliche von dem Studirenden angemeldeten Collegien oder über die gänzliche Befreiung von der Entrichtung desselben vorgemerkt gesehen, und ihm derselbe im ersten Falle zugleich eine den legalen Beweis des Honorar-Anspruches des Docenten liefernde ungestempelte Specialquittung der Quästur über das von ihm bezahlte Honorar für die betreffende Vorlesung des Docenten eingehändigt hat.*)

§ 62. Die in jedem Meldungsbuche oder Meldungsbogen enthaltenen Bestätigungen über den Besuch der Vorlesungen unterliegen zusammen für jedes Semester einem Stempel von sechs Kreuzern.

Die gehörige Stempelung der einzelnen Blattseiten des Meldungsbuches hat der Studirende selbst zu besorgen.

§ 63. Ueber den Betrag und die Zeit der Entrichtung der Collegiengelder und über den Vorgang bei Ertheilung einer gänzlichen oder theilweisen Befreiung sind die näheren Bestimmungen in dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Juli 1850 sanctionirten Gesetze über die Einführung der Collegiengelder enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 310).**)

---

*) Vergl. zu § 61 den Min.-Erlass vom 13. September 1870, Z. 8825 womit die anticipative Zahlung der Collegiengelder eingeführt wurde (sub Nr. 17 dieser Sammlung).

**) Aufgenommen sub Nr. 15 dieser Sammlung.

VII. Von den Ferien.

§ 64. Das Studienjahr zerfällt in das Winter- und Sommer-Semester. Jenes beginnt an dem 1. October eines jeden Jahres und dauert bis exclusive zum Donnerstag vor dem Palmsonntag des gregorianischen Kalenders.

Dieses beginnt mit dem Donnerstag nach den Osterfeiertagen und dauert bis letzten Juli.

Die grossen Herbstferien betragen somit 2 Monate, die Osterferien 14 Tage.*)

§ 65. Rücksichtlich der Feiertage ist sich an die bisher bestehenden Vorschriften oder in Ermanglung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen an die an jeder Universität beobachtete Uebung zu halten.

§ 66. Was den an den Universitäten bisher in jeder Woche noch ausser dem Sonntag zugestandenen Ferialtag anbelangt, so ist es Sache eines jeden Professoren-Collegiums, zu bestimmen, ob ein solcher und allenfalls welcher Wochentag hierzu auch noch in Zukunft fortbestehen soll.

Der an einigen Facultäten an jedem Dienstag Nachmittag eingeführte halbe Ferialtag wird aufgehoben.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

§ 67. Verlässt ein immatriculirter Studirender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind oder um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitäts-Zeugniss zu verlangen.

Ohne ein solches Universitäts-Zeugniss (Abgangszeugniss) darf er weder an einer anderen Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doctoratsprüfungen oder zu der letzten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Decane zu melden, seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben.

§ 68. Die näheren Bestimmungen über die Universitäts-Zeugnisse sind in dem Ministerial-Erlasse vom 10. März 1850, Z. 1585/63, enthalten. Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 117.**)

Die Ausfertigung derselben geschieht innerhalb der ersten acht Tage der Oster- und Herbstferien. Für die Ausfertigung dieser Zeugnisse ist ausser dem gesetzlichen Stempel eine Schreibgebühr von Einem Gulden Conv.-M. bei der Einhändigung derselben, welche durch die Quästur geschieht, zu entrichten.

---

*) Hinsichtlich der Eintheilung des Studienjahres an der Universität in Czernowitz siehe den Min.-Erlass vom 18. September 1875, Z. 12.266 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 755).

**) Aufgenommen sub Nr. 125 dieser Sammlung.

Dieselbe Gebühr ist zu entrichten bei Ausstellung eines Duplicates, eines Meldungsbuches oder Meldungsbogens, oder eines Abgangszeugnisses oder Absolutoriums.

Für Duplicate anderer Art ist die Hälfte obiger Schreibgebühr zu bezahlen.

Die Hälfte des Ertrages dieser Schreibgebühr fällt dem Decane des betreffenden Professoren-Collegiums, die andere Hälfte den Kanzlei- und Quästurs-Beamten zu.

IX. Von der Anbringung von Gesuchen und Beschwerden der Studirenden.

§ 69. Hat ein Studirender ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, so hat er sich zuerst, und insoweit nicht eine schriftliche Eingabe ausdrücklich durch das Gesetz gefordert wird, mündlich an den betreffenden Decan zu wenden.

Dieser bescheidet ihn mündlich oder weist ihn an, eine schriftliche Eingabe an das Professoren-Collegium zu richten.

§ 70. Fühlt sich der Studirende durch den erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Bescheid des Decans oder des Professoren-Collegiums nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, so weit das Gesetz nicht einen solchen Recurszug ausdrücklich abgeschnitten hat, den Recurs an den akademischen Senat zu ergreifen, an welchen er auch in dem Falle seine Eingabe zu stylisiren hat, wenn die Gewährung irgend eines Gesuches in erster Instanz dem akademischen Senate vorbehalten ist.

Doch ist jedenfalls ein solches Gesuch, sowie jeder Recurs an den akademischen Senat, oder, soweit er zulässig ist, an das Unterrichts-Ministerium, bei dem betreffenden Professoren-Collegium zu überreichen, und von diesem mit seinem Berichte weiter zu befördern.

Die Recursfrist beträgt in der Regel acht Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem der recurrirte Bescheid dem Studirenden mündlich gegeben worden oder schriftlich von ihm in der Universitätskanzlei zu erheben war.

§ 71. Der Studirende hat in der Regel keine Zustellung von Seite der Universitätskanzlei zu erwarten, sondern die ihn betreffenden Erledigungen selbst oder durch einen Stellvertreter, welcher sich über den erhaltenen Auftrag zu legitimiren hat, bei der Universitätskanzlei abzuholen.

Die Verständigung, dass die einen Studirenden betreffende Erledigung in der Kanzlei zu erheben sei, geschieht durch Anschlag auf dem schwarzen Brette.

§ 72. Nur in besonders dringenden oder wichtigen Fällen kann der Decan oder Rector eine Zustellung zu Handen des Studirenden durch den Universitäts- oder Facultätsdiener anordnen.

Die Studirenden haben von den Anschlägen auf dem schwarzen Brette Kenntniss zu nehmen, und Alles, was von Seite der akademischen

Behörden oder der Quästur auf demselben angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als Diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen.*)

X. Von der Beziehung dieser Vorschrift auf die Studirenden der Theologie und auf die nicht immatriculirten Hörer von solchen Lehrvorträgen, welche nicht Facultätsvorlesungen sind.

§ 73. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Studirenden der Theologie bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

§ 74. Für Diejenigen, welche sich für die Collegien der Lehrer im engeren Sinne des Wortes oder in Vorlesungen der Lehrabtheilungen einschreiben lassen, welche keine eigentlichen Facultätsstudien umfassen, sondern diesen nur aggregirt sind, gelten die bisherigen Vorschriften sowohl über die Aufnahme, als über ihren Studiengang, über die von ihnen abzulegenden Prüfungen und über ihre sonstigen Beziehungen zur Universität und zu ihren Professoren oder Lehrern.

Anmerkung: Die Durchführung dieser allgemeinen Anordnungen wurde den Universitäten mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1850, Z. 8418 aufgetragen.

Diese Anordnungen wurden eingeschaltet in das Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1850, Z. 370, S. 1675.

2.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1849, Z. 944/278,

an den Landeschef für Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Krakau, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol, Dalmatien,

hinsichtlich der Abhaltung eines kurzen Cyklus von Universitätsvorlesungen.

Es sind von Seite höherer Lehranstalten Anträge gestellt worden, welche dahin gehen, dass Personen, die nicht Professoren sind, gestattet werde, über irgend einen Gegenstand eine ganz geringe Anzahl von Vorlesungen, z. B. 6, zu halten.

Da die höheren Lehranstalten dazu bestimmt sind, Wissenschaften mitzutheilen, ein Zweck, dessen Erreichung sich bei solcher Beschränktheit nicht leicht erwarten lässt, so sind Anträge zu solchen Vorlesungen, wenn sie von Personen herrühren, welche zu öffentlichen Vorlesungen über das bezeichnete Gebiet überhaupt nicht berechtigt sind, in der Regel von den Lehrkörpern zurückzuweisen. Nur ausnahmsweise kann in berücksichtigungswerthen Fällen die Zustimmung des Mini-

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 28. Februar 1865, Z. 1280 (sub Nr. 56 dieser Sammlung).

steriums dafür eingeholt werden, es haben dann aber solche Personen alle Bedingungen zu erfüllen, welche nach Massgabe des Ministerial-Erlasses vom 19. December v. J., Z. 8175,*) für die Zulassung zur Privatdocentur vorgeschrieben sind.

Wenn einen so kurzen Cyklus von Vorlesungen Personen zu halten beabsichtigen, welche bereits zu öffentlichen Vorträgen über das einschlagende Gebiet berechtigt sind, so ist es Sache des Lehrkörpers, die Zweckmässigkeit dieser wie aller anderen in der Studienabtheilung abzuhaltenden Vorlesungen zu beurtheilen und darnach seine Anordnung zu treffen.

Als Regel hat zu gelten, dass jeder Cyklus von Vorlesungen ein Semester ausfülle.

3.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1849, Z. 695/117,

an den Landeschef von Böhmen,

worin bemerkt wird, dass nur streng wissenschaftliche Gegenstände zu Vorträgen auf Universitäten geeignet seien.

Zum Vortrage auf Universitäten sind nur streng wissenschaftliche Gegenstände geeignet, deshalb gehören der Sprachunterricht, ohne Verbindung mit der Literatur, der Unterricht in der Stenographie, Kalligraphie etc. nicht zur Universität, und die Lehrer derselben können nicht den Rang eines Docenten ansprechen.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 103 dieser Sammlung.

b) Lectionskataloge.

4.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, Z. 5432/178,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck,

womit eine Instruction über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen an den Universitäten und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lectionskataloge zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Vorschrift

über die Anordnung der Vorlesungen an den Universitäten und die Abfassung und Veröffentlichung der Lectionskataloge.

Um den Vorgang bei Abfassung und Veröffentlichung der Vorlese-Ordnungen an den österreichischen Universitäten auf eine den neuen Studieneinrichtungen entsprechende Weise zu regeln und die auch hierbei wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen, werden folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Beiläufig in der Mitte eines jeden Semesters haben sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes einer Facultät ihrem Decane eine kurze schriftliche Erklärung zu übergeben, über welche Gegenstände und in welcher Ausdehnung sie in dem nächsten Semester zu lesen, was für ein Collegiengeld sie für diese Vorlesungen zu fordern gedenken und welche Localitäten sie für dieselben wünschen.

§ 2. Hierüber ist von dem Decane oder von einem hierzu in Gemässheit der Geschäftsordnung bestellten Referenten ein Entwurf der Vorlese-Ordnung mit Beschleunigung zu verfassen und in einer allgemeinen Versammlung aller Mitglieder des Lehrkörpers zum Vortrage zu bringen, um Allen die Gelegenheit zu eröffnen, die Interessen der von ihnen vertretenen Lehrfächer in Darlegung ihrer Wünsche und Anträge geltend zu machen.

Die Entscheidung kommt aber nur den in Gemässheit des provisorischen Gesetzes über die Organisirung der akademischen Behörden stimmberechtigten Mitgliedern des Professoren-Collegiums zu.

§ 3. Bei collidirenden Ansprüchen sind vor Allem die Bedürfnisse des Unterrichtes, das organische Ineinandergreifen der Vorlesungen und die Rücksicht auf die natürlichen Wünsche der Studirenden zur Grundlage der Entscheidung zu machen.

Erst wenn diese Rücksichten ihre gehörige Würdigung gefunden haben, können persönliche Rücksichten auf die lehrämtliche oder sonstige Stellung der Docenten oder individuelle Verhältnisse derselben in Betrachtung gezogen werden, und es ist unter dieser Voraussetzung daran zu halten, dass bei Collisionsfällen im Allgemeinen die Hauptcollegien der angestellten Professoren vor denjenigen Collegien, welche zu halten sie nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, ferner die Wünsche der ordentlichen Professoren vor denen der ausserordentlichen, und die Wünsche Beider vor denen der Privatdocenten, und dieser vor denen der Lehrer im engeren Sinne den Vorzug haben.

§ 4. Bei der Anordnung der Vorlesungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass

1.. Vorlesungen, welche denselben Gegenstand behandeln, sowie diejenigen, von welchen eine die andere, um mit Nutzen und gehörigem Verständnisse gehört zu werden, voraussetzt oder bedingt, von denen daher nicht zu erwarten, ja nicht zu wünschen ist, dass sie zugleich von denselben Hörern besucht werden, in ihrer Vorlesezeit zusammenfallen und sich decken können, dass dagegen

2. diejenigen, welche voraussichtlich und mit Erfolg zugleich gehört werden dürften, zweckmässig an und nach einander gereiht werden.

§ 5. Es ist festzuhalten, dass jede einzelne Vorlesung für sich in der Regel die Dauer Einer Stunde nicht überschreite, ausgenommen in jenen seltenen Fällen, wo eine längere Dauer durch die besondere Natur des Lehrfaches oder durch die besonderen Verhältnisse der Hörer desselben geboten und keine störende Einwirkung auf den Besuch anderer Vorlesungen hieraus zu besorgen ist.

Insoweit hiernach $1^1/_2$stündige Vorlesungen ausnahmsweise*) als zulässig sich darstellen, sind sie den übrigen Vorlesungen so anzureihen, dass die halbe Stunde den für die Vorlesungen bestimmten Zeitraum des Vor- oder Nachmittags beginnt oder schliesst.

Mehr als zwei Stunden im Tage darf ein Collegium nicht in Anspruch nehmen. In diese Zeit sind aber die Arbeiten und Uebungen in den wissenschaftlichen Lehr- und Uebungs-Anstalten nicht eingerechnet.

Fordert es die Ausdehnung eines Lehrfaches, dass ein Docent hierüber an einem oder an mehreren Tagen der Woche zweimal liest, so ist in der Regel eine Stunde des Vormittags und eine des Nachmittags hierzu zu widmen.

§ 6. Die Bestimmung, ob ausser den Sonn- und Feiertagen noch ein wöchentlicher Ferialtag allgemein bei Anordnung der Vorlesungen einer Facultät beibehalten werde, und welcher Tag im bejahenden Falle hierzu der geeignetste sei, wird jedem Professoren-Collegium anheimgestellt.

---

*) Vergl. hierzu den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1850, Z. 3863 (sub Nr. 7 dieser Sammlung).

§ 7. Ist nach diesen Grundsätzen bei sämmtlichen Facultäten einer Universität der erste Entwurf ihrer Vorlese-Ordnung zu Stande und in eine Uebersicht gebracht, so haben die Decane der Professoren-Collegien sich hierüber in einer unter dem Vorsitze des Rectors abzuhaltenden Versammlung zu besprechen und sich ihre Bemerkungen und Wünsche wegen möglichster Uebereinstimmung und des zweckmässigen Ineinandergreifens der verschiedenen Facultäts-Vorlesungen mitzutheilen.

Es ist hierbei besonders der Umstand zu beachten, dass es zum Theile nothwendig, jedenfalls aber sehr wünschenswerth ist, dass die Vorlesungen der philosophischen als der allgemeinen Facultät den immatriculirten Hörern aller Specialfacultäten nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 8. Das Resultat dieser Besprechung ist von jedem Decane einer zweiten allgemeinen Lehrerversammlung seiner Facultät vorzulegen, über die beantragten Aenderungen zu berathen und die sohin revidirten Entwürfe sämmtlicher Facultäten sind unter Einbegleitung des akademischen Senates im Manuscripte längstens sechs Wochen vor Ausgang eines jeden Semesters dem Unterrichts-Ministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Erst nachdem diese Genehmigung erfolgt oder die Entwürfe allenfalls auf Grundlage der von dem Unterrichts-Ministerium gemachten Bemerkungen abgeändert worden, sind dieselben in Druck zu legen und hiervon dem Unterrichts-Ministerium zwölf Exemplare und jeder österreichischen Universität sechs Exemplare zuzusenden.

Der akademische Senat bestimmt, mit welchen auswärtigen Universitäten ein Austausch der Lectionskataloge einzutreten habe.

§ 10. Die Vorlesungen sind in den Lectionskatalogen nach einem doppelten Gesichtspunkte:

a) dem der Facultät,

b) dem der Vorlesestunden in getrennte Uebersichten zu bringen.

§ 11. In der ersten Uebersicht sind die Vorlesungen nach den einzelnen Facultäten gesondert in derjenigen gegenständlichen Ordnung anzuführen, welche dem Professoren-Collegium im Allgemeinen als die zweckmässigste für seine Facultät erscheint.

§ 12. Diese Anführung ist die eigentlich massgebende, über die Bezeichnung des angekündigten Lehrfaches, über die Ausdehnung und über die Natur des Collegiums. — Sie ist die eigentliche Ankündigung der Vorlesung.

Sie ist in jener Sprache zu geben, in welcher der Vortrag gehalten wird, und hat zu enthalten:

a) die genaue gegenständliche Bezeichnung des Inhaltes der Vorlesung in derjenigen Ausdehnung, welche der Docent ihr in dem nächsten Semester zu geben beabsichtigt;

b) an welchen Tagen und zu welchen Stunden das Collegium gelesen wird;

c) die namentliche Anführung des Docenten und seiner lehrämtlichen Stellung.

d) Wird ein Collegium unentgeltlich gelesen, so ist dies ausdrücklich zu bemerken. Wird es um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen, so ist dies durch ein besonderes Anführungszeichen, z. B. durch das Zeichen eines Sternes anzudeuten, und auf der zweiten Seite des ersten Umschlagblattes anzumerken, dass die auf diese Art bezeichneten Collegien um ein höheres, alle übrigen, nicht als unentgeltlich angezeigten Collegien aber um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen werden.*)

e) In ähnlicher Weise sind z. B. mit zwei Sternen diejenigen Collegien besonders zu bezeichnen, welche als Hauptcollegien der ordentlichen Professoren, oder in Folge der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Docenten den von der Honorarpflicht ganz oder theilweise befreiten Studirenden ganz unentgeltlich oder gegen die Hälfte des Collegiengeldes zugänglich sind. Erklärende Bemerkungen hierüber sind mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphe des Gesetzes über die Collegiengelder an dem oberwähnten Orte beizufügen.*)

§ 13. Ist ein Lehrfach, für welches eine Lehrkanzel systemisirt ist, nicht besetzt, und dasselbe auch durch keinen Privatdocenten vertreten, so ist am Schlusse der Vorlesungen der betreffenden Facultät der Umstand zu bemerken, dass jene Lehrkanzel erledigt sei.

Inzwischen ist bei der Zuweisung der Vorleselocalitäten auf solche Vorlesungen Rücksicht zu nehmen, wenn mit Grund erwartet werden kann, dass diese Lücke auf irgend eine Weise bei Beginn des nächsten Semesters ausgefüllt sein werde.

§ 14. Die Vorlesungen der Lehrer im engeren Sinne, ferner über besondere, an einigen Universitäten bestehende Unterrichtsabtheilungen, z. B. für Chirurgen, Hebammen, sind bei den betreffenden Facultäten in einer besonderen Unterabtheilung anzuführen.*)

§ 15. Am Schlusse der Uebersicht einer jeden Facultät ist ein Verzeichniss der ihr eigenthümlichen, und am Schlusse der ganzen ersten Uebersicht ein Verzeichniss der wissenschaftlichen Institute, Sammlungen und sonstigen literarischen Hilfsmittel unter Angabe der Zeit und Gelegenheit ihrer Benützung beizufügen, welche der ganzen Universität angehören, oder welche sonst den Studirenden der Universität allgemein zugänglich sind, und deren Benützung zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Studirenden als wünschenswerth erscheint.

§ 16. Die zweite Uebersicht umfasst alle an der Universität gehaltenen Vorlesungen und ist bestimmt, einerseits den Studirenden bei der Wahl der Vorlesungen, andererseits den Professoren bei Ausstellung der Besuchszeugnisse die Eruirung der collidirenden Vorlesungen zu erleichtern.

Sie ist nach dem beispielsweise beigefügten Formulare in tabellarischer Form zu entwerfen und enthält die Bezeichnung des Docenten, eine kurze Bezeichnung des Lehrfaches und die Stundenzahl.

---

*) Zu § 12 alinea *d)* und *e)* und zu § 14 vergl. den Min.-Erlass vom 3. März 1851, Z. 1505, womit die oben angeführten Bezeichnungsarten der Collegien abgeändert wurden (sub Nr. 6 dieser Sammlung).

Sie wird ganz am Schlusse des Lectionsverzeichnisses gedruckt.

§ 17. Mit der Vorlese-Ordnung ist zugleich entweder in einem eigenen Hefte oder jener vorangedruckt eine Uebersicht der akademischen Behörden, der den einzelnen Facultäten zugehörenden Decane, Prodecane, Professoren, Privatdocenten und Lehrer unter Angabe der Lehrfächer, für welche sie angestellt sind oder worüber sie lesen, dann der Mitglieder der Universitätskanzlei und der akademischen Institute zu veröffentlichen.

Alle diese Mitglieder des Universitätsstatus sind mit Angabe ihrer Titulatur und ihrer Wohnung, und die Glieder des Lehrpersonals auch dann anzuführen, wenn sie etwa in dem betreffenden Semester nicht lesen. — Doch ist dieser letzte Umstand ausdrücklich zu bemerken.

§ 18. Nach erfolgter Drucklegung dieser Uebersichten hat der akademische Senat, wegen Kundmachung der in den Paragraphen 11 und 12 erwähnten ersten Uebersicht durch Anschlag derselben auf dem schwarzen Brette, in den betreffenden officiellen Landeszeitungen und in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung" die geeigneten Einleitungen zu treffen.*)

§ 19. Ergeben sich in dem Zeitraume von der Drucklegung des Kataloges bis zum Beginne des nächsten Semesters in dem lesenden Lehrpersonale oder in der Ankündigung der Vorlesungen ein Zuwachs oder Abgang, oder sonst eine wesentliche Aenderung, so ist dies in der officiellen Landeszeitung mit kurzen Worten, soweit eine solche Notiz für die Studirenden zur Richtigstellung des Leseverzeichnisses zu wissen nothwendig ist, nachträglich bekannt zu machen, nach Erforderniss allenfalls auf einem besonderen Blatte zu drucken und dies Blatt den Lectionskatalogen beizugeben.**)

§ 20. Sowohl die Vorlese-Ordnungen, als die Darstellung des Personalstandes der Universität sind um einen billigen Preis, durch welchen die Hereinbringung der Druckkosten erzielt werden soll, den Studirenden zugänglich zu machen.

---

*) Vergl. zu diesem Paragraphe soweit überhaupt zu dem vorstehenden Erlasse die nachstehend sub Nr. 5 und 6 aufgenommenen Ministerial-Erlässe.

**) Ueber nach der Drucklegung des Lectionskataloges sich ergebende geringfügige Aenderungen in demselben ist der akademische Senat nach Min.-Erlass vom 9. Mai 1857, Z. 7081 (sub Nr. 14 dieser Sammlung), im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden berechtigt.

Beilage zu § 16.

Uebersicht

der Vorlesungen nach den Stunden, in welchen sie gehalten werden.

Stunde	Theologie	Rechts- und Staatswissen-schaften	Medicin	Philosophie
$^1/_2$8—9				
8—9		N. Rechtsphilosophie (5 St.) O. Strafprocess (5 St.)		
9—10				
10—11				
11—12				
12—1				
12—1$^1/_2$				
3—4		N. Rechtsphilosophie (3 St.)		
4—5				
5—6				
6—7				
6—7$^1/_2$				

5.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1851, Z. 1147/125,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck, Pest,

womit die Vorschrift vom 30. Juni 1850, Zahl 5432, betreffend die Abfassung der Lectionskataloge etc. in Erinnerung gebracht und diesfalls Weisungen ertheilt werden.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, in welchem dem Unterrichts-Ministerium der Entwurf der Lectionskataloge für das Sommer-Semester 1850/51 vorzulegen ist, findet dasselbe den akademischen Behörden der Universitäten Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck und Pest im Allgemeinen folgende Erinnerungen zu machen:

1. Bei den Lectionskatalogen für das Winter-Semester 1850/51 wurde die Vorschrift vom 30. Juni 1850 nicht von allen Facultäten der genannten Universitäten gehörig beobachtet, selbst mitunter nicht in Punkten, bei welchen ihre genaue Beachtung ohne alle Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. — Das Unterrichts-Ministerium ist überzeugt, dass die akademischen Behörden es sich nunmehr, wo die Abfassung und Drucklegung derselben im Allgemeinen mit geringeren Hindernissen zu kämpfen hat, angelegen sein lassen werden, die Unvollkommenheiten der Lectionskataloge des Winter-Semesters zu verbessern.

2. In mehreren Lectionskatalogen wurde der so wesentliche Unterschied zwischen Professoren, Privatdocenten und Lehrern nicht gehörig festgehalten. —

Statt des Ausdruckes „Privatdocent" kommt häufig das Wort „Docent" vor. — Dies ist unzulässig, denn Docenten sind auch die Professoren.

Es ist ferner eine unrichtige Meinung, dass der Professor einer Facultät, welcher auch eine Vorlesung an einer zweiten Facultät hält, an dieser nur als „Docent" oder „Privatdocent" aufzuführen sei. — Durch eine solche Vorlesung wird zwar der betreffende Professor nicht Mitglied des Professoren-Collegiums der zweiten Facultät, aber er büsst seinen Titel als Professor diesfalls nicht ein, er ist — eben ein Professor der Facultät *A*, welcher auch ein Collegium an der Facultät *B* liest.

3. Die im § 11 angeordneten Bezeichnungen der Collegien mit Rücksicht auf ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit wurden von mehreren Professoren-Collegien gar nicht, von den meisten aber wenigstens nicht in der Art angewendet, dass es den Studirenden und dem Quästor möglich wäre, unmittelbar hieraus zu entnehmen, welcher Studirende durch eine erhaltene Befreiung auch bei jedem einzelnen Collegium sich als befreit ansehen dürfe.

Es ist nothwendig, dass sich die Decane der Facultäten über gemeinsame hiefür einzuführende Bezeichnungen verständigen.

4. Man hat Ursache, mehreren Universitäten eine genauere Beobachtung der §§ 14, 15 und 16 anzuempfehlen.

Bei dem zu entwerfenden Stundenkataloge ist sich genauestens an das zu § 16 mitgetheilte Formular zu halten.

5. Der im § 8 gegebene Termin der Vorlegung an das Unterrichts-Ministerium ist nur so gemeint, dass sie in keinem Falle später geschehen dürfe, aber nicht so zu verstehen, als ob sie unter gewisser Voraussetzung nicht früher erfolgen müsse. Das Letztere wird dann der Fall sein, wenn etwa durch die unvermeidliche Verzögerung des Geschäftsganges, der Drucklegung, der Versendung u. s. w. mit Grund zu besorgen wäre, dass die Lectionskataloge widrigens nicht eine geraume Zeit vor Beginn des nächsten Semesters zur Publicität kommen.

Eine Einschaltung der Lectionskataloge in die öffentlichen Blätter ist ganz überflüssig, wenn sie nicht wenigstens 3—4 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters erfolgen kann.

Es ist daher den akademischen Behörden die grösste Energie in der Zusammenstellung, Einsendung und Drucklegung der Lectionskataloge zu empfehlen.

6. Bei der Einschaltung der Vorlese-Ordnung in die öffentlichen Blätter ist über den Zweck derselben nicht hinauszugehen. Sie hat zu unterbleiben, wenn sie durch unvermeidliche und unvorhergesehene Hindernisse nicht rechtzeitig geschehen kann. — Es ist aber auch hierbei Alles zu vermeiden, was ihr ein unverhältnissmässiges Volumen gibt: hierzu gehören die vollen Titulaturen der Docenten. Der Inhalt der Vorlesungen ist hierbei abgekürzt, wie im Stundenkataloge, zu geben, und auch rücksichtlich der Honorarpflicht genügt es hier vollkommen, wenn nur die Publica als solche bezeichnet werden. Die Zeitungsannonce soll dem Studirenden die Anschaffung oder wenigstens die Einsicht in den eigentlichen Lectionskatalog nicht entbehrlich machen.

6.

Ministerial-Erlass vom 3. März 1851, Z. 1505/165,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit bezüglich der Abfassung des Lectionskataloges Weisungen ertheilt werden. *)

I. Es ist sowohl für die Studirenden als für die Quästur von grösster Wichtigkeit, die Collegien in Ansehung ihrer Honorarpflichtigkeit so zu bezeichnen, dass darüber und insbesondere über die Wirksamkeit der ertheilten Befreiungen kein Zweifel entstehen kann.

Die Eingangs-Bemerkungen haben daher allenfalls folgendermassen zu lauten, und es sind sohin die betreffenden Abänderungen der Zeichen in den einzelnen Vorlese-Ordnungen der Facultäten zu veranstalten:

1. „Bei denjenigen Collegien, welche ganz unentgeltlich gelesen werden, ist dies ausdrücklich bemerkt."

2. „Diejenigen Collegien, welche um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen werden, und welche

a) den von der Honorarpflicht ganz oder theilweise Befreiten ganz unentgeltlich oder beziehungsweise gegen die Hälfte des Collegiengeldes zugänglich sind, sind mit *,

b) welche von den ganz oder theilweise Befreiten nur gegen Entrichtung des halben Collegiengeldes besucht werden können, mit **,

c) endlich diejenigen, für welche auch die sonst Befreiten jedenfalls das ganze Collegiengeld zu bezahlen haben, mit *** bezeichnet.

---

*) Dieser Min.-Erlass enthält eine Abänderung des § 12, alinea *d)* und *e)* des Min.-Erlasses vom 30. Juni 1850, Z. 5432 (sub Nr. 4 dieser Sammlung).

3. „Diejenigen Collegien, welche um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes gelesen werden, sind mit † und je nach dem oben sub *a*) bis *c*) angeführten Unterschiede noch dazu mit *, ** oder *** bezeichnet."

Das Universitäts-Consistorium hat darauf zu dringen, dass diese Bezeichnungen (natürlich mit allfälliger Weglassung des Zeichens ***, wenn sich kein Fall dieser Art ergeben sollte) von allen vier Professoren-Collegien an ihren Vorlese-Ordnungen genau vorgenommen werden.

II. In dem vorgelegten Verzeichnisse kommen bei der medicinischen und philosophischen Facultät Publica von wöchentlich drei Stunden vor, zu deren Abhaltung keine besondere hierortige Genehmigung angesucht wurde. Dies verstösst gegen die klare Bestimmung des Gesetzes. Diese Collegien sind daher auf zwei Stunden zu beschränken oder als entgeltlich zu lesen.

III. Es erscheinen ferner viele Collegien, welche gar keine der in der Eingangsanmerkung erwähnten Bezeichnungen führen. Es wäre diesfalls in dieser Anmerkung darauf hinzudeuten gewesen, was für eine Bewandtniss es mit solchen nichtbezeichneten Collegien habe.

Nach der oben getroffenen Verfügung erhält jedoch dieser Anstand seine Erledigung, indem hiernach jedes Collegium eine bestimmte Bezeichnung erhalten wird.

Diese fast für alle Fälle ausreichende Bezeichnung ist auch für die Folge beizubehalten.

IV. Die ausserordentlichen Professoren sind als solche zu bezeichnen, und dem Ausdrucke „Docent" der richtige „Privatdocent" überall zu substituiren.

7.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1850, Z. 3863/276,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Grazer Universität,

wodurch $1^1/_2$- und 2stündige Vorlesungen als unzulässig bezeichnet werden.

Ueber die mit Bericht vom 1. Mai 1850 vorgelegte Vorlese-Ordnung für das zweite Semester des laufenden Studienjahres wird bemerkt:

Vorlesungen, welche $1^1/_2$ und 2 Stunden andauern, sind für die Zukunft bei allen Vorlesungen mit Ausnahme der allgemeinen und Staatsrechnungswissenschaft zu vermeiden, da $1^1/_2$stündige Vorlesungen störend in die Stundeneintheilungen der Studirenden, welche mehrere Vorlesungen besuchen, eingreifen und dieselben (umso mehr die 2stündigen) die Aufmerksamkeit der Zuhörer in einem zuletzt abspannenden Masse in Anspruch nehmen.

8.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1851, Z. 5399/496,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

wonach zur Abhaltung von Vorträgen in den Privatwohnungen der Docenten von Fall zu Fall die specielle Bewilligung des Ministeriums erforderlich ist.

Die akademischen Behörden werden als Regel zu betrachten haben, dass die in dem Lectionskataloge angekündigten Vorlesungen nur in solchen Localitäten abzuhalten sind, welche im Allgemeinen oder durch besondere Weisungen zu den Universitätsvorlesungen bestimmt wurden, und dass zur Abhaltung von Vorträgen in Privatwohnungen der Docenten von Fall zu Fall eine specielle Bewilligung des Ministeriums erforderlich ist. Die akademischen Behörden werden daher bei Habilitationsgesuchen von Privatdocenten oder bei Vorlegung des Entwurfes der Lectionskataloge die Gründe, welche für eine solche ausnahmsweise Gestattung sprechen, zu erwägen und darnach ihre Anträge zu stellen haben.

9.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck,

betreffend die mangelhafte Durchführung mehrerer akademischer Gesetze.

I. Lehr- und Lernfreiheit betreffend.

Es ist von mehreren Seiten der Zweifel angeregt worden, ob einem Docenten das Recht zustehe, die Meldung eines Studirenden für eines seiner Collegien nicht anzunehmen, für welches dieser die unumgänglich nöthigen Vorstudien nicht gemacht hat, z. B. wenn, wie es an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten vorkam, Studirende die politischen Wissenschaften hören wollen, ohne früher Rechtsphilosophie studirt zu haben, oder Einige Finanzpolitik ohne nationalökonomische Vorstudien, gerichtliches Verfahren ohne Vorkenntnisse des Civilrechtes frequentiren wollen.

Das Recht der Lernfreiheit kann nicht als ein Recht zum absolut Unvernünftigen aufgefasst werden. Der § 44 der Studien-Ordnung stellt es zwar den Studirenden frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen. Allein der ebenda vorkommende Ausdruck „im Allgemeinen" deutet schon darauf hin, dass dieses Recht kein unbeschränktes sei. Diese Beschränkungen liegen

ebenso wohl in positiven Verfügungen, z. B. in den Bestimmungen über die theoretischen Staatsverfügungen, als auch in einer natürlichen Stufenfolge der wissenschaftlichen Disciplinen, soweit diese eine rein objective und mithin so evidente ist, dass nur offenbarer Unverstand sie ignoriren kann.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass eine zu weit gehende Bevormundung zuletzt zu dem Aufdringen eines Studienplanes führen, somit das Wesen der Lernfreiheit zerstören und dessen eigentlichen Nutzen, nämlich die strebsamen Studirenden gewährte Möglichkeit, ihre Studien ihren individuellen Bedürfnissen, Neigungen und Vorkenntnissen gemäss einzurichten, vernichten würde.

Es ist zu bedauern, dass noch keine für die Studirenden der verschiedenen Facultäten berechneten hodegetischen Anweisungen über die zweckmässige Verwendung der Universitätszeit bisher im Drucke erschienen sind, und dass auch derlei Vorlesungen nicht allgemein in einer solchen Art abgehalten werden, dass sie noch rechtzeitig zu Führern der studirenden Jugend bei Auswahl der Vorlesungen werden könnten.

Die Zukunft wird vielleicht auf diesem Wege den wirklichen Bedürfnissen ohne directes Einschreiten des Unterrichts-Ministeriums abhelfen. Bis dies jedoch geschieht, will dasselbe den akademischen Behörden und Professoren die Ermächtigung nicht vorenthalten, gegen schreiende Missgriffe der Studirenden wirksam eintreten zu können.

Derlei Missgriffe kommen nicht an allen Facultäten in gleichem Masse vor, und die Nothwendigkeit der Abhilfe dürfte nicht überall gleich dringend sein.

Diejenigen Facultäten, bei welchen sie aber nach den bisherigen Wahrnehmungen sich häufiger und entschiedener herausgestellt haben, werden hiermit anfgefordert, dies unverzüglich zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen.

Spricht sich die Majorität eines Collegiums dahin aus, dass es an der betreffenden Facultät nothwendig sei, einigen Professoren ausser dem Rechte der Belehrung und des Abrathens das Recht zur Verweigerung der Inscription einzuräumen, so haben sie diesfalls die Lehrfächer zu bezeichnen, in Ansehung derer eine Beschränkung der freien Wahl einzutreten habe, die Bedingungen der Anmeldung solcher Vorlesungen zu bestimmen und zur Handhabung dieser Bestimmungen die Ermächtigung von Seite des Unterrichts-Ministeriums einzuholen.

II. Juridische Facultät.

Zu einer vernünftigen Wahl, sowie zu einem fleissigen Besuche der Vorlesungen können namentlich an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zwei Umstände beitragen:

a) eine solche Ordnung der Vorlesungen bei Entwerfung des Lectionskataloges, welche sich mit den Anforderungen des Staatsprüfungs-Gesetzes und dem hieraus entspringenden natürlichen Streben der Studirenden, vor Allem die Erfüllung dieser Anforderungen sicher zu stellen, in Einklang setzt,

b) eine solche Methodik der Vorträge, wodurch diese für den Studirenden möglichst fruchtbar werden.

Ad *a*): Es ist ein natürlicher und gerechtfertigter Wunsch der Studirenden, durch die Anordnung der Vorlesungen in ihrer fortlaufenden Vorbereitung für die Staatsprüfungen nicht nur nicht gestört, sondern vielmehr möglichst gefördert zu werden. Der grösste Theil der Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wünscht daher, diejenigen Lehrfächer, welche Prüfungsgegenstände einer Prüfungsabtheilung sind, möglichst gleichzeitig in einigen fortlaufenden Semestern hören zu können.

Es ist nun nicht genug, dass derlei Collegien, insoferne sie zweckmässig in einem Semester gehört werden können, in der Anordnung der Stunden nicht collidiren, sondern es ist auch wünschenswerth, dass sie sich ohne Zwischenräume aneinanderreihen, um nicht die Zeit der Studirenden zu zersplittern.

Es ist begreiflich, dass keine Lectionsordnung den Wünschen Aller vollkommen entsprechend sein kann. Namentlich wird man darauf Verzicht leisten müssen, Denjenigen hierin vollkommen gerecht zu werden, welche das Erscheinen des Staatsprüfungsgesetzes bereits im vorgerückteren Stadium ihrer Studienzeit angetroffen hat.

Desto mehr gerechtfertigt ist aber die Erwartung der Neueintretenden, ihre Wünsche diesfalls berücksichtigt zu sehen und zum Theile schon in der Stundenanordnung einen Fingerzeig für den von ihnen zu verfolgenden Studiengang zu erhalten.

Der Umstand, dass die drei Abtheilungen der Staatsprüfungen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können,*) erschwert zwar die Zusammenstellung nach einem bestimmten, für die Mehrzahl berechneten Plane, macht sie aber nicht unmöglich.

In Zukunft werden die hierüber zu machenden Erfahrungen den Professoren-Collegien zu Hilfe kommen. Aber auch schon jetzt dürfte nichts im Wege stehen, theils auf gewisse, in der Natur der Sache liegende Voraussetzungen, theils auf die bisher schon gemachten Erfahrungen gestützt, die Lectionskataloge in einen näheren Zusammenhang mit dem Studiengange zu bringen, welchen die Mehrzahl der Studirenden dieser Facultät vermöge des Staatsprüfungsgesetzes einschlagen dürfte und vernünftigerweise sollte.

Ad *b*): Es ist von mehreren Seiten mündlich berichtet worden, dass an einigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten die Collegien von den dafür inscribirten Hörern nicht mit dem Fleisse besucht werden, welcher in wissenschaftlicher und insbesondere auch in disciplinärer Hinsicht zu wünschen ist.

Hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, ist eine Pflicht der akademischen Behörden, und den Fleiss in dem Besuche und in der

---

*) Punkt II ist hierin sowie überhaupt vielfach durch den Min.-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15.162, womit die Stundenordnung für die juristischen Facultäten erlassen wurde, modificirt und überholt.

Benützung der Vorlesungen zu steigern, sei ein Gegenstand ihrer sorgfältigsten und fortgesetzten Berathung.

Es ist nun allerdings zu erwarten, dass, je mehr die Gesetze über die theoretischen Staatsprüfungen und über die Collegiengelder ihre Wirksamkeit zu äussern Zeit und Gelegenheit finden werden, desto mehr auch der Fleiss in Besuch und Benützung der rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien sich steigern werde.

Allein der Umstand, dass die diesfälligen Klagen sich vorzugsweise nur auf die für die Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften bestimmten Collegien beschränken, enthält einen nicht zu übersehenden Fingerzeig.

Wenn, wie berichtet wurde, die Vorlesungen an den medicinischen Facultäten im Allgemeinen fleissiger besucht werden, so hat dies einen Grund gewiss mit in der durchdringenden Ueberzeugung, dass dem Studirenden der Besuch der Vorlesungen ein nothwendiges Förderungsmittel seiner Ausbildung und durch blosses Selbststudium nicht zu ersetzen sei, und einen zweiten darin, dass durch die Natur dieser Vorlesungen die Studirenden fortwährend in nähere Berührung mit den Docenten gebracht werden.

An dieser näheren Berührung fehlt es nun grossentheils an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, und es muss sonach dahin gestrebt werden, diese Berührungen zu vervielfältigen und den Impuls, der bei der medicinischen Facultät in der Natur demonstrativer Collegien liegt, bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät auf andere Weise zu ersetzen.

Diesen Ersatz können Examinatorien, Repetitorien oder Conversatorien wenigstens zum Theile bilden, insoferne sie dem Studirenden etwas bieten, was er als Autodidakt in Büchern und Schriften nicht finden kann, insoferne sie wirklich geeignet sind, die Vorträge zu ergänzen, zu beleuchten und dem Studirenden einen Massstab der Selbstbeurtheilung zu geben, ob er jene richtig aufgefasst und sich wenigstens in dem Masse angeeignet habe, welches das Staatsprüfungsgesetz von den Candidaten fordert.

Dass derlei Uebungen in den Lectionskatalogen der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät so sparsam erscheinen, hat vielleicht darin seinen Grund, dass man besorgt, durch diese Form gegen die wissenschaftliche Würde der Universität zu verstossen und den Schein einer schulmässigen Führung der Studirenden zu veranlassen.

Ein Blick in die Lectionskataloge deutscher Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit längst eingebürgert ist, dürfte jedoch geeignet sein, hierüber zu beruhigen.

Der Nutzen solcher Examinatorien kann und wird auch von den Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät umso weniger verkannt werden, je mehr schon jetzt der Einfluss sich geltend macht, den das Staatsprüfungsgesetz auf alle Diejenigen übt, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, und es bedarf kaum einer Erwähnung, dass durch ihre Vervielfältigung die Professoren-Collegien

auch mehr Mittel an die Hand bekommen werden, die Würdigkeit von Stipendisten und Befreiten zu beurtheilen, eine genauere Kenntniss der Individualitäten eines jeden Collegiums zu erlangen und die Erfüllung jener Verpflichtung zu erleichtern, welche der § 54 der Studienordnung ihnen auferlegt.

III. Besuchszeugnisse.

Es ist vorgekommen, dass einige Professoren bei Bestätigung der Frequentation Beisätze, als: mit besonderem, mit ausgezeichnetem Fleisse, mit hervorragender Verwendung u. s. w., gemacht, ihre Collegen aber die Gesetzlichkeit eines solchen Vorganges bezweifelt haben. — Solche Beisätze sind in der Studienordnung weder anbefohlen, noch verboten.

Es steht daher den Professoren frei, dieselben zu machen, wenn sie sich zur Markirung ausgezeichneter Studirender dazu aufgefordert fühlen, und es lässt sich nicht leugnen, dass die Einführung und zweckmässige Handhabung einer solchen Praxis ihre Vortheile haben kann. — Das Unterrichts-Ministerium ist daher weit davon entfernt, der Heranbildung einer solchen Uebung Hindernisse in den Weg legen zu wollen, so wie es denn überhaupt seinen Intentionen nicht widerstrebt, sondern ihnen sogar entgegenkommt, wenn die akademischen Behörden und die einzelnen Professoren in ihren Collegien auf eigene Verantwortung innerhalb der gesetzlichen Schranken Einrichtungen treffen, die sie für die Förderung des Fleisses, Aufrechthaltung der Ordnung, zur Hintanhaltung jeder Umschiffung des Gesetzes oder jeder Vereitlung seiner klaren Absicht für zweckmässig oder nothwendig erachten.

Wenn auch der § 57 der Studienordnung vom 1. October 1850 dem Ausdrucke der Frequentationsbestätigung nur eine mehr negative Bedeutung gibt, so ist doch jeder Docent schon durch die Natur der Sache der akademischen Disciplin und den § 54 derselben Studienordnung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diejenigen Massregeln zu handhaben, welche er selbst (insbesondere bei einem auffallend lückenhaften Besuche seiner Collegien) für nothwendig erachtet, um die Bestätigung der Frequentation nicht zu einer blos leeren Formel herabsinken zu lassen. Die Lernfreiheit darf nicht als eine gesetzliche Gestattung akademischer Indolenz, als die Freiheit des literarischen Müssigganges aufgefasst oder vielmehr zu ihr herabgewürdigt werden. Es kann daher keinem Docenten verwehrt werden, zu diesem Behufe die ihm zweckmässig erscheinenden Mittel zu ergreifen und selbst durch Aufrufen der Namen seine Schüler kennen zu lernen und sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen.

IV. Ueber die Besuchszeugnisse.

Wenn von mehreren Seiten darüber geklagt wurde, dass die Studirenden im Laufe der letzten drei Wochen des abgelaufenen Semesters die Vorlesungen sichtlich vernachlässigt haben, wenn der Grund hiervon in der Bestimmung des § 56 der Studienordnung gesucht und die

Aufhebung oder Einschränkung der diesfälligen Frist gewünscht wurde, so zeugt dies von einer nicht ganz richtigen Auffassung dieses Paragraphen. Der § 56 ordnet an, dass um die Bestätigung des Besuches der Studirende sich binnen der letzten drei Wochen zu melden habe. Damit ist nur gesagt, dass der Studirende sich in keinem Falle früher diesfalls melden dürfe. Es folgt aber keineswegs daraus, dass der Docent, welcher noch volle drei Wochen zu lesen hat, noch weniger aber, dass der Decan ihm auch sogleich die Bestätigung geben und ihm das Meldungsbuch ohne weitere Vorkehrung gegen einen Missbrauch ausfolgen müsse.*)

Soweit durch eine consolidirte Führung der Quästursgeschäfte und in Folge der Einbürgerung der Collegiengelder nicht zu besorgen ist, dass aus der Einschränkung der Meldungsfrist Störungen bei der Quästur entstehen, steht es den akademischen Behörden frei, bestimmte, kürzere Termine der Meldung zur Frequentationsbestätigung festzusetzen. Insbesondere werden die einzelnen Docenten als berechtigt anzusehen sein, den ihnen bekannten fleissigen Studirenden die Frequentation schon mit Beginn des dreiwöchentlichen Termines zu bestätigen, andere aber, von welchen sie Besorgniss eines Missbrauches der früheren Bestätigung hegen, vorläufig ab- und anzuweisen, sich um dieselbe erst einige Tage vor Ablauf des Semesters neuerdings zu melden. Die dreiwöchentliche Frist des § 56 besteht dessenungeachtet in dem Sinne fort, in welchem sie gegeben ward, nämlich als der allgemeine, für alle Universitäten in gleicher Weise bestimmte Zeitraum, vor welchem in keinem Falle eine akademische Behörde oder ein Docent die Bestätigung ertheilen darf.

Wie enge innerhalb dieser Frist die akademischen Behörden den Termin ziehen wollen, ist als ein Gegenstand der akademischen Disciplin ein Gegenstand ihrer autonomen Anordnung, und wird sich nach den Verhältnissen der einzelnen Universitäten richten.

V. Wirkungskreis der akademischen Behörden.

Bei mehreren Anlässen haben einige akademische Behörden im Allgemeinen eine zu grosse Aengstlichkeit in dem Gebrauche der ihnen durch die neue Gesetzgebung eingeräumten grösseren Freiheit und ein zu weit gehendes Streben gezeigt, jede Verantwortlichkeit für ihre Geschäftsführung von sich abzuwälzen.

Die den akademischen Behörden zugestandene freiere Bewegung ist von einer grösseren Verantwortlichkeit untrennbar, und es liegt in der Natur der Sache, dass jene zu einem blossen Scheine wird, wenn sie sich bei vielen in ihr eigenthümliches Gebiet gehörigen Dingen durch Anfragen an das Ministerium, durch Vorlegung der Acten zum

---

*) Durch Min.-Erlass vom 13. November 1881, Z. 17.008 (aufgenommen im II. Bande dieser Sammlung, pag. 880), wurde die Frist zur Einholung der Frequenzbestätigung von drei Wochen auf vierzehn Tage reducirt, wodurch der obige Absatz IV wesentlich modificirt erscheint.

Behufe der hierortigen Entscheidung, durch Bitten um hierortige Weisungen u. s. w. zu decken suchen.

Abgesehen davon, dass ein Eingehen auf alle solchen Anträge, Anfragen, Bitten um Weisungen und Ministerial-Entscheidungen zu einer unabsehbaren Vermehrung der Geschäfte führen und ein Vielregieren zur Folge haben müsse, welches durch die neue Organisation der akademischen Behörden eben vermieden werden soll, kann eine solche zu weit getriebene Aengstlichkeit auch nicht der Hebung des Ansehens der akademischen Behörden weder den Studirenden, noch den Staatsbehörden gegenüber förderlich sein.

Die akademischen Behörden dürfen überzeugt sein, dass das Unterrichts-Ministerium selbst bei allfälligen Missgriffen von ihrer Seite die möglichste Berücksichtigung für die äussere Schonung ihrer Autorität nicht ausser Acht lassen werde.

Allein je weniger es möglich ist, von hier aus die Detailleitung der Universitäten erfolgreich zu besorgen, desto mehr muss das Unterrichts-Ministerium wünschen und darauf dringen, dass die akademischen Behörden sich in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise mit Muth und Entschiedenheit bewegen, dass sie bei eclatanten Fällen nicht zurückschrecken, die Missstimmung, welche sich zuweilen nothwendig an eine strenge Handhabung der Gesetze knüpft, auf sich zu nehmen, und dass sie selbst durch Rücksichten der Collegialität niemals die strenge Wahrhaftigkeit und volle Verlässlichkeit ihrer Aeusserungen und Anträge beeinträchtigen lassen.

Nur unter dieser Voraussetzung können die Anträge der akademischen Behörden dem Unterrichts-Ministerium bei der Leitung der Studienangelegenheiten und insbesondere der Personalfragen jene wirksame Beihilfe gewähren, welche es von denselben wünschen und erwarten muss, während es durch eine sichtbare principielle Ueberordnung des Gesichtspunktes der Collegialität gewiss zu seinem Bedauern jenes Momentes verlustig würde, welcher in der Einbegleitung der akademischen Behörden bei solchen Anlässen liegen könnte und liegen sollte.

VI. Factische Abänderungen der Lectionskataloge.

Es hat sich ereignet, dass einige in Lectionskatalogen angekündigte Vorlesungen nicht so gehalten worden sind, wie sie angekündigt wurden, einige aber wegen Mangel an Theilnahme ganz unterbleiben mussten.

Es hätte sich in Fällen der letzten Art ohne besondere Anordnung von selbst verstanden, dass hierüber Anzeigen an das Unterrichts-Ministerium erstattet werden, da es sonst natürlich ist, dass dieses voraussetzt, die Vorlesungen würden dem Kataloge gemäss gehalten, es aber andererseits ungeziemend ist, das Unterrichts-Ministerium hierüber in einem Irrthume zu lassen.

Besteht jedoch die Aenderung einer angekündigten Vorlesung in einer eigenmächtigen Verminderung der Stundenzahl solcher Collegien,

zu welchen ein Docent verpflichtet ist, oder in einer auffallenden Abkürzung der einzelnen Vorlesestunden, so geht ein solcher Vorgang, abgesehen von der darin liegenden widerrechtlichen Beeinträchtigung der Studirenden, in eine eigentliche Vernachlässigung der Lehramtspflichten über, und der betreffende Decan und der Rector sind dafür verantwortlich, dass einem solchen, dem Credite eines Professors und selbst der ganzen Universität gefährlichen Vorgange Einhalt gethan, derselbe in den Sitzungsprotokollen zur Kenntniss des Unterrichts-Ministeriums gebracht werde, und sie es nicht darauf ankommen lassen, dass selbes zu dieser Kenntniss erst im Wege der Presse gelange.*)

VII. Befreiungen.

Es ist die Frage angeregt worden, ob, ungeachtet des § 21 des Gesetzes über die Collegiengelder,**) den Professoren-Collegien einer Universität die Ermächtigung zukomme, unter sich nach gepflogenem Einvernehmen unter einander zu beschliessen, dass die von einer Facultät ihren ordentlichen Hörern ertheilten ganzen oder halben Befreiungen mit gleicher Wirkung auch für die von denselben an anderen Facultäten besuchten Vorlesungen giltig sein sollen.

Es wurde hiefür zur Unterstützung angeführt:

1. Dass, wenn eine Facultät ihren immatriculirten Studirenden befreit, ihn somit für würdig und für dürftig erklärt hat, es ohnehin jeder anderen Facultät, an der er die eine oder andere Vorlesung besucht, umso schwieriger sein würde, ihm die Befreiung zu verweigern, als ja eben jene als seine eigentliche Facultät am besten seine Würdigkeit beurtheilen kann.

2. Es würden durch einen solchen Beschluss sowohl den akademischen Behörden als den Studirenden eine Menge von Schreibereien und den ersteren die unangenehmen Collisionen erspart, die daraus hervorgehen können, dass Ein Professoren-Collegium einem Studirenden die Befreiung verweigert, das andere sie ihm gewährt.

3. Sei auch die entgegengesetze Ansicht nicht sehr praktisch. Denn würde die gestellte Anfrage auch verneint, so wären die Professoren-Collegien als erste und letzte Instanzen in dieser Frage doch nur in ihrem Rechte, wenn sie in jedem Einzelfalle die Befreiung, die ihre Nebenfacultät ertheilt hat, respectiren. Das Resultat würde daher das nämliche sein, ohne die Vortheile der Geschäftsvereinfachung für die Facultäten, die Studirenden und die Quästur erzielt zu haben.

In Würdigung dieser Gründe und der gemachten Erfahrung, dass an allen Universitäten die Professoren-Collegien bei Ertheilung der Befreiungen von ziemlich gleichen Anhaltspunkten ausgegangen sind, nimmt das Unterrichts-Ministerium keinen Anstand, diese Frage unter

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 27. März 1854, Z. 13.257 (sub Nr. 11 dieser Sammlung).

**) Hierunter ist die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1850, Z. 5697 (sub Nr. 15 dieser Sammlung), verstanden.

der Voraussetzung bejahend zu beantworten, dass dieser Beschluss gegenseitig von allen Professoren-Collegien derselben Universität gefasst und in dem Lectionskataloge unter den allgemeinen Anordnungen mit gehöriger Klarheit und Deutlichkeit als solcher in Folge hierzu von Seite des Unterrichts-Ministeriums ertheilter Ermächtigung gefasster Beschluss den Studirenden und der Quästur bekannt gegeben werde.

10.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. August 1851, Z. 6804/632,

an das Universitäts Consistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz und Innsbruck,

womit den betreffenden Professoren-Collegien Bemerkungen hinsichtlich der Eröffnung der Vorlesungen zur Darnachachtung mitgetheilt werden.*)

Das Unterrichts-Ministerium sieht sich veranlasst, die akademischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es sei, bei den Studirenden nicht die irrige Ansicht aufkommen zu lassen, als ob die ersten vierzehn Tage nur zur Inscription, nicht aber zum Beginne der Vorlesungen bestimmt seien.

Abgesehen davon, dass, wenn die Unsitte, den Beginn der Vorlesungen von dem zahlreicheren Erscheinen der Studirenden abhängig zu machen, sich festsetzte, das natürliche Verhältniss, wonach die Studirenden sich nach den Professoren und nicht diese nach Ersteren sich zu richten haben, verkehrt würde, — abgesehen davon, dass durch den verspäteten Beginn der Vorlesungen das Recht, zu hospitiren, den Studirenden verkürzt wird, — abgesehen davon, dass die Professoren auch den Schein vermeiden sollen, als wären ihnen die Vorschriften des Gesetzes minder heilig — mögen die akademischen Behörden erwägen, welche Nachtheile für die ganze Ordnung der Studien und für die Disciplin daraus nothwendig hervorgehen muss, wenn die Studirenden in der Meinung bestärkt werden, dass es nur bei ihnen stehe, sich die Ferienzeit um vierzehn Tage und dann vielleicht immer mehr und mehr zu verlängern, und wenn durch das Nachgeben der Professoren in diesem Punkte auch der fleissige Studirende bei bestem Willen in den ersten acht oder vierzehn Tagen keine Collegien besuchen kann, weil keine gehalten werden.

Es versteht sich wohl von selbst, dass auf eine Differenz von zwei oder drei Tagen bei einzelnen Collegien, besonders wenn eigenthümliche Umstände obwalten, es hierbei nicht ankommt. Aber gegen das Streben, die Inscriptionszeit gleichsam in einen Anhang der Ferial-

---

*) Die obige Anordnung wurde mit Min.-Erlass vom 10. April 1854, Z. 6357 (sub Nr. 13 dieser Sammlung), neuerlich eingeschärft.

zeit umzugestalten, gegen eine Lauigkeit im Collegienbesuche selbst schon beim Beginne der Studienzeit muss energisch angekämpft werden.

Das Unterrichts-Ministerium macht für die Ergreifung der hierzu dienlichen Mittel die akademischen Behörden und die betreffenden Professoren verantwortlich, und wird diesem wie jedem Gegenstande, der mit der Wiederherstellung der gelockerten Universitätsdisciplin in unmittelbarem Zusammenhange steht, seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Den betreffenden Professoren-Collegien sind diese Bemerkungen durch die Decane mitzutheilen.

11.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. März 1854, Z. 13.257/1142 ex 1853,*)

an den akademischen Senat der k. k. Universität in . . ,

in Betreff angekündigter und später nicht abgehaltener Collegien.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es dem Ansehen und der Würde einer Lehranstalt wesentlich zum Abbruche gereicht, wenn angekündigte Collegien nicht eingehalten werden, und dass dieser Uebelstand noch bedeutend erhöht wird, wenn eine Mehrzahl von derlei Fällen gleichzeitig vorkommt. Es erweckt dies den Schein, als ob man den Lectionskatalog sozusagen auf das Gerathewohl mit einer Fülle von Ankündigungen habe ausstatten wollen, um ihn in den Augen der Welt reicher erscheinen zu lassen, als er sich dann in Wirklichkeit erweisen kann. Es lässt sich auch nicht übersehen, dass in solchem Falle manche Studirende gerade um die Vorlesungen gebracht werden können, um derentwillen sie eine bestimmte Universität aufsuchten; und dass sie, wenn die Einstellung der beantragten Collegien erst im letzten Augenblicke bekannt wird, mit einer passenden Combinirung der auszuwählenden Collegien nicht mehr gut zurecht kommen können. Wenn daher auch das Ministerium im Allgemeinen es willkommen heisst, dass die Professoren von dem Rechte, ihre Hauptfächer durch Vorträge über einschlägige Materien zu vervollständigen, Gebrauch machen, so muss es doch auch nicht minder darauf bestehen, dass hierbei mit Ernst und Bedacht vorgegangen, und nicht auf's Unbestimmte hin Ankündigungen gemacht werden, welche zu realisiren sich hinterher als schwierig oder als unmöglich erweist.

Was aber insbesondere den Umstand betrifft, dass wegen geringer Zahl der Inscribirten angekündigte Collegien nicht zur Eröffnung gelangen, so muss das Ministerium die Erwartung aussprechen, dass

---

*) Vergl. hierzu Punkt VI des Min.-Erlasses vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (sub Nr. 9 dieser Sammlung).

Professoren, die von ihrem Berufe durchdrungen sind, es nicht unter ihrer Würde finden werden — namentlich über Gegenstände, für welche das Interesse der Studirenden erst geweckt werden muss — auch vor einem wenig zahlreichen, wenn nur strebsamen Auditorium vorzutragen, indem widrigenfalls der Verdacht nahe liegt, dass die Absicht, den wissenschaftlichen Unterricht zu fördern, der Rücksicht auf den Ertrag der Collegiengelder in unerfreulicher Weise nachstehe.

Der Senat hat dies den Professoren-Collegien zu eröffnen und in Zukunft darüber zu wachen, dass Collegien, die einmal angekündigt waren, wenn nicht besonders triftige Gründe und gebieterische Umstände es erheischen, nicht rückgängig gemacht werden.

12.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1856, Z. 9657/533,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit die Aufnahme von Collegien, die als privattissima abgehalten werden wollen, in den Lectionskatalog als unzulässig erklärt wird.

Aus Anlass der von . . . . beabsichtigten Privatissima wird bemerkt, dass derlei Collegien ihrer Natur nach gar nicht in den Lectionskatalog aufzunehmen sind, sondern es den Professoren, die solche abhalten wollen, überlassen bleibt, ihre Absicht auf eine andere geeignete Art zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

13.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. April 1857, Z. 6367/354,*)

an das Universitäts-Consistorium zu Wien und an die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

betreffend Massregeln zur rechtzeitigen Eröffnung der Vorlesungen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass an mehreren österreichischen Universitäten die Vorlesungen erst gegen Ende des Inscriptionstermines allgemein ihren regelmässigen Anfang zu nehmen pflegen, und dass hieran hauptsächlich die Saumseligkeit vieler Studirender die Schuld trägt, welche sich eben erst wenige Tage vor Ablauf der gesetzlichen Inscriptionsfrist an der Universität einfinden und inscribiren lassen.

---

*) Siehe hierzu den Min.-Erlass vom 21. August 1851, Z. 6804 (sub Nr. 10 dieser Sammlung).

Die akademischen Behörden haben es vom Studienjahre 1857/8 an zu ihrer angelegentlichen Sorge zu machen, diesem Unfuge mit grösserer Energie als dies bisher von den meisten akademischen Behörden geschehen zu sein scheint, entgegenzutreten.

Zu diesem Ende haben sie den Studirenden zu bedeuten, dass sie es als ihre akademische Pflicht anzusehen haben, schon an dem ersten Tage des gesetzlichen Beginnes eines jeden Semesters in der Universitätsstadt einzutreffen, und sofort die Vorlesungen anzumelden und zu besuchen, die zu hören sie verpflichtet sind oder die sie als freie Collegien zu hören wünschen, und dass zur ernsten Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung sowohl von den Quästuren, als von den Docenten die nöthige Vorsorge werde getroffen werden, den Tag der Anmeldung der Collegien in Evidenz zu halten.

Die Professoren ihrerseits werden (soweit sie nicht, wie dies bei den Vorständen und Prüfungs-Commissären der rechtshistorischen Staatsprüfung der Fall ist, hieran amtlich verhindert sind) hiermit ausdrücklich verpflichtet, ihre Vorlesungen am dritten oder vierten Tage des beginnenden Semesters zu eröffnen, und sie sowohl als die Quästoren haben in den Meldungsbüchern der Studirenden an dem betreffenden Orte den Tag der geschehenen Anmeldung zu notiren, erstere ihn auch in den Subscriptionslisten vorzumerken.*)

Wird sohin bemerkt, dass ein Studirender mehr als einmal verabsäumt hat, sich alsogleich in den ersten Tagen des Semesters zur Inscription zu melden, so ist eine solche Lauigkeit in Erfüllung einer zur Aufrechterhaltung der akademischen Ordnung gehörenden Verpflichtung bei sich ergebenden Gelegenheiten, als Verleihung von Stipendien, Collegiengelder-Befreiungen oder bei Gesuchen um sonstige Begünstigungen oder Nachsichten, in geeigneter Weise in Anschlag zu bringen.

Dies ist den Studirenden gegen Ende des Semesters in geeigneter Weise mit dem Beisatze zur Kenntniss zu bringen, dass das Unterrichts-Ministerium bei den sich nur zu häufig ergebenden Anlässen, wo es um Nachsichten oder sonstige Begünstigungen von Seite der Studirenden angegangen wird, stets auf die Zeitpunkte der Inscriptionen Rücksicht nehmen und sie als Momente der Beurtheilung der Pünktlichkeit des Candidaten in Erfüllung seiner akademischen Verpflichtungen in Betrachtung ziehen werde.

Endlich wird sämmtlichen Quästuren, Docenten und Decanaten aufgetragen, auch bei den Bestätigungen und Vidirungen am Schlusse eines jeden Semesters das Datum beizusetzen.

Ueber den Vollzug und Erfolg dieser Anordnungen ist nach Ablauf von drei Wochen des nächsten Winter-Semesters anher zu berichten.

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 20. Januar 1874, Z. 13.210 im II. Bande dieser Sammlung, pag. 756.

14.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1857, Z. 7081,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit dasselbe ermächtigt wird, über geringfügige Veränderungen, welche sich in einem Semester nach Drucklegung des betreffenden Lectionskataloges hinsichtlich desselben ergeben, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

Das k. k. Universitäts-Consistorium wird ermächtigt, über geringfügigere Veränderungen, welche sich in einem Semester nach der Drucklegung des betreffenden Lectionskataloges hinsichtlich desselben ereignen, im eigenen Wirkungskreise und ohne hierher gerichtetes Einschreiten zu entscheiden.

c) Vorschriften über Einführung der Collegiengelder.

15.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1850, Z. 5697/187,

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 310, Seite 1274,

über die Einführung von Collegiengeldern an den Universitäten zu Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz und Innsbruck.

In Gemässheit der bereits mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1849 genehmigten Grundsätze über die Einführung von Collegiengeldern an denjenigen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, haben Seine Majestät über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichtes mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1850 nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§ 1. Mit dem Studienjahre 1850/51 wird an allen österreichischen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, d. i. an den Universitäten zu Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck, das Unterrichtsgeld, insoweit es gegenwärtig besteht, aufgehoben, und es ist im Allgemeinen von den Studirenden für jedes einzelne Collegium, welches sie besuchen, ein Collegiengeld zu entrichten, welches dem betreffenden Professor oder Privatdocenten zufällt.

§ 2. Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (publica) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zulässig erklärten Collegiengeldes oder gegen ein höheres gelesen.

§ 3. Das geringste Collegiengeld beträgt für jedes Semestral-Collegium so viele Gulden Conv.-Münze, wie viele Stunden das Collegium wöchentlich ausfüllt.

§ 4. Das Recht der Docenten auf Collegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes. Es ist verschieden, je nachdem dieselben mit Gehalt angestellt sind oder nicht.

§ 5. Jeder mit Gehalt definitiv oder provisorisch angestellte Professor hat seine Collegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen (§ 6) Anzahl von wöchentlichen Vorlesungen um das oben § 3 bezeichnete Collegiengeld zu lesen. Er hat diesen Collegien, welche seine Hauptcollegien heissen, vorzugsweise

seine Lehramtsthätigkeit zuzuwenden. In diesen Hinsichten sind ihnen auch die nur Remunerationen beziehenden Docenten gleich gehalten.

Nur Supplenten, welche etwa noch nach besonderen obwaltenden Verhältnissen gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zur Ausfüllung einer erledigten Lehrkanzel verwendet werden, haben auf die für ihre Collegien zu bezahlenden Collegiengelder keinen Anspruch, sondern diese fliessen in denjenigen Fonds, aus welchem die Substitutionsgebühr bezahlt wird.*)

§ 6. Bei der Beurtheilung, auf wie viele Stunden in der Woche ein angestellter Professor seine Hauptcollegien auszudehnen verpflichtet sei, haben folgende Bestimmungen als Anhaltspunkte zu dienen:

a) zuerst ist das Anstellungsdecret oder die der Berufung eines Professors vorausgegangene Verhandlung zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen;

b) sohin ist bei bereits längere Zeit angestellten Professoren auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder auf die Uebung;

c) auf das objective Bedürfniss des Gegenstandes und Herstellung eines gewissen Ebenmasses in der extensiven Behandlung gleich wichtiger Lehrfächer, endlich

d) darauf zu sehen, dass es dem Studirenden im Allgemeinen möglich gemacht werden müsse, während seiner gesetzlichen Universitätszeit wenigstens alle Hauptfächer seiner Facultät oder bei der philosophischen Facultät doch die Hauptfächer seiner speciellen wissenschaftlichen Richtung bei Professoren, und ohne offenbare Ueberbürdung seiner Kräfte zu hören.

§ 7. Neben diesen Collegien, durch welche ein angestellter Professor der bei seiner Anstellung übernommenen Verpflichtung genügt, ist er berechtigt, noch ein oder mehrere Collegien über sein ganzes Lehrfach oder einzelne Theile desselben oder über solche Fächer, über welche zu lesen er bei seiner Anstellung oder späterhin zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, um das geringste oder um ein beliebig höheres von ihm festgesetztes Collegiengeld zu lesen.

§ 8. Jeder ordentliche Professor ist ferner verpflichtet, wenigstens in jedem dritten Semester**) ein unentgeltliches Collegium (Publicum) von wöchentlich einer oder von zwei Stunden über einzelne Partien seines Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, zu geben.

Diese Publica hat er neben seinen ordentlichen Collegien zu lesen, doch darf er sich die hierauf verwendeten Stunden bei Berechnung der pflichtmässigen Stundenzahl seiner Hauptcollegien zu Gute rechnen.

Abgesehen von diesen Collegien darf ein Professor unentgeltlich nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums in dem Falle lesen,

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 16. Februar 1867, Z. 883 sub Nr. 22 dieser Sammlung.

**) Siehe hierzu die Erläuterung im Min.-Erlasse vom 27. März 1865, Z. 2638 (sub Nr. 21 dieser Sammlung).

wenn nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Collegiums, dessen Zustandekommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde.

Das Unterrichts-Ministerium wird bei Ertheilung einer solchen Genehmigung darauf sehen, dass durch dieselbe nicht ein in diesem Fache heranstrebender Privatdocent unterdrückt werde.

§ 9. Privatdocenten und unbesoldete ausserordentliche Professoren dürfen alle ihre Collegien entweder um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes, oder um ein höheres, unentgeltlich aber nur unter den im vorigen Paragraphe gestellten Bedingungen lesen.

§ 10. Jeder Professor oder Privatdocent, welcher ein Collegium um ein höheres Collegiengeld lesen will, hat dies bei Entwerfung des Lectionskataloges dem Professoren-Collegium, und den Betrag des Honorars vor Beginn des Aufnahmstermines der Universitätsquästur anzuzeigen. Unterlässt er es, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so wird angenommen, dass er sich mit dem gesetzlich normirten Collegiengelde begnüge.

§ 11. In den Vorlese-Ordnungen sind diejenigen Collegien besonders ersichtlich zu machen, welche unentgeltlich oder als Hauptcollegien, oder gegen ein höheres als das im § 3 angeführte Honorar gelesen werden.

§ 12. Zur Zahlung des Collegiengeldes für ordentliche oder ausserordentliche Collegien sind sowohl die immatriculirten als nicht immatriculirten Hörer einer Facultät verpflichtet, soweit sie nicht eine gesetzliche Befreiung geniessen oder die Befreiung davon nach Inhalt dieses Gesetzes erwirkt haben.

§ 13. Die zu ertheilende Befreiung kann sich entweder auf das Ganze oder auf die Hälfte, unter keiner Voraussetzung aber auf irgend einen anderen Bruchtheil des Collegiengeldes erstrecken.

§ 14. Einen directen gesetzlichen Anspruch, von dem Collegiengelde ganz befreit zu sein, haben nur folgende Studirende der Theologie:

a) Vom Secularclerus:

die dürftigen Diözesanseminaristen und Externisten, welche für das Bedürfniss der Diözese nothwendig sind, und dem Diözesanclerus entweder wirklich schon einverleibt sind oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten haben. Der Bischof hat mit Anfang jedes Studienjahres ein Verzeichniss dieser Studirenden unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit dem theologischen Professoren-Collegium zu übermitteln.

b) Vom Regularclerus

alle Diejenigen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonds eine Dotation bezieht.

Auf alle diese Studirenden der Theologie, so lange sie ihre Studien mit genügendem Erfolge fortsetzen, haben daher die weiter folgenden Bestimmungen keine Anwendung.*)

---

*) Hinsichtlich der Frage der Collegiengeld-Befreiung bei jenen Studirenden der Theologie, die im Laufe des Studienjahres in das Seminar ein- oder aus

§ 15. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Entrichtung von Collegiengeldern und dem ganzen Systeme der Lehr- und Lernfreiheit gilt als Regel, dass jeder Studirende für jedes Collegium, welches er hört und welches kein publicum ist, ein Collegiengeld nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen hat.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes kann nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studirende *a)* von tadellosem Benehmen stattfinden, welche *b)* ihre wahrhafte Dürftigkeit, und *c)* eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können.

Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen wie österreichische Studirende befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden Staates auch österreichischen Studirenden zu Theil werden können.

§ 16. Stipendisten und Stiftlinge haben als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes, sondern haben darzuthun, dass sie ungeachtet des diesfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind.

§ 17. In Ansehung der von einem Gymnasium oder von einer früher sogenannten philosophischen Lehranstalt an die Universität übertretenden Studirenden gilt es als Regel, dass sie in dem ersten Semester ihrer Universitätszeit zur Zahlung des Collegiengeldes verpflichtet sind und erst im zweiten Semester um die Befreiung einschreiten können, wenn sie die im § 16 vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen.*)

Nur Diejenigen können auch schon im ersten Semester ihrer akademischen Studien um die Befreiung einkommen, welche die Maturitätsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge abgelegt haben.

§ 18. Diejenigen Studirenden, welche

a) im Jahre 1849/50 schon an einer der drei Universitäten zu Pest, Krakau und Innsbruck immatriculirt waren, oder

b) an einer anderen österreichischen Universität immatriculirt und an derselben gesetzlich zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichtet oder davon befreit waren,

haben Anspruch, auf Grundlage dieser gesetzlichen oder besonders ertheilten Befreiung durch die Studienjahre 1850/51 bis incl. 1852/53 ohne einen anderen Nachweis, als den eines tadellosen Benehmens während des Studienjahres 1849/50, von dem halben Collegiengelde

---

demselben austreten, siehe den Min.-Erlass vom 2. April 1856, Z. 4493 (sub IV *c* dieser Sammlung). Bezüglich der Befreiung der Zöglinge des Priester-Bildungsinstitutes zu St. Augustin vergl. den Min.-Erlass vom 7. November 1851, Z. 10.121, ebendaselbst.

*) Eine wichtige Abänderung dieser Bestimmung enthält der Min.-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15.162, indem derselbe im Hinblicke auf die erhöhte Stundenzahl der für die Juristen obligat erklärten Collegien die Befreiung vom halben Collegiengelde bedeutend erleichtert.

aller von ihnen zu besuchenden Collegien befreit zu werden, und es durch diese drei Jahre zu bleiben, so lange sie durch tadelloses Benehmen und fleissige Verwendung sich dieser Begünstigung nicht unwürdig machen (§ 25).*)

§ 21. Keine, auf was immer für einem Titel beruhende oder theilweise Befreiung geht jedoch von einer Universität auf eine andere über, noch gilt die an einer Facultät erhaltene Befreiung für den Besuch von Vorlesungen an einer anderen Facultät derselben Universität.

Nur die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen haben auch für andere Facultäten volle Giltigkeit.**)

§ 22. Jeder Studirende, welcher auf eine gänzliche oder theilweise Befreiung Anspruch machen zu können glaubt, hat in den ersten vierzehn Tagen des Semesters bei dem betreffenden Professoren-Collegium um dieselbe schriftlich einzukommen.

Dieses entscheidet darüber nach reiflicher Prüfung der Grundlage des Gesuches und seiner Behelfe.

Gegen diese Entscheidung findet kein Recurs statt.***)

§ 23. Wird einem Gesuche gar nicht oder theilweise stattgegeben, so hat der Studirende für alle entgeltlichen Collegien, für welche er sich hat einschreiben lassen, im ersten Falle das ganze, im zweiten Falle das halbe Collegiengeld zu entrichten.

§ 24. Jede ertheilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit zunächst nur auf zwei Semester.

Nach Ablauf derselben muss der Studirende, welcher Anspruch zu haben glaubt, sie fort zu geniessen, um ihre Erneuerung einschreiten.

Die Bedingungen, diese Erneuerung zu erhalten, sind verschieden bei Denjenigen, welche auf Grundlage des § 18 die Befreiung von der Hälfte des Collegiengeldes angesprochen haben und zuerkannt erhielten, und bei allen Uebrigen.

---

*) Die §§ 19 und 20 enthielten Uebergangsbestimmungen.

**) Der Min.-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15162/939, bemerkt: „Die von den rechtswissenschaftlichen Professoren-Collegien den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Collegiengelde haben von nun an, ebenso wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen auch für die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigkeit und werden hiermit für sie die entgegengesetzten Bestimmungen des ersten Absatzes des § 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 103, ausser Wirksamkeit gesetzt."

Vergl. hierzu auch Absatz VII des Min.-Erlasses vom 5. Juli 1851, Z. 6485 (sub Nr. 9 dieser Sammlung), wonach eine weitere Ausnahme von dem im § 21 ausgesprochenen Grundsatze in dem Falle eintreten kann, als die Professoren-Collegien beschliessen, dass die von einer Facultät ertheilten Collegiengelder-Befreiungen wechselseitig für alle Facultäten Geltung haben sollen.

***) Vergl. zu diesem Paragraphe Absatz 2 und 3 des Min.-Erlass vom 30. April 1851, Z. 8825 (sub Nr. 17 dieser Sammlung).

§ 25. Diejenigen, welche auf Grundlage des § 18 von der Hälfte des Collegiengeldes befreit wurden, haben zwar ebenfalls von Jahr zu Jahr um die Erneuerung ihrer Befreiung anzusuchen, allein dieselbe kann ihnen bis inclusive zum Studienjahre 1852/53 nicht verweigert werden, so lange sie sich tadellos benehmen, und sonst nichts vorkommt, wodurch sie dieser Begünstigung unwürdig erscheinen.

§ 26. Die übrigen vom Collegiengelde theilweise, sowie alle vom ganzen Collegiengelde befreiten Studirenden haben sich in ihrem Gesuche zur Erneuerung der Befreiung bei ihrem Ehrenworte zu erklären, dass ihre pecuniären Verhältnisse sich seit der erhaltenen Befreiung nicht verbessert haben, es darf ferner nicht nur rücksichtlich ihres Benehmens nichts zu Beanständendes gegen sie vorgekommen sein, sondern es muss wenigstens Einer der Professoren, deren Vorlesungen sie in dem letzten Semester besuchten, aus eigener Ueberzeugung ihre ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu bezeugen im Stande sein.

§ 27. Ueber jede Erneuerung der Befreiung entscheidet das Professoren-Collegium. Die Form, in welcher sie gewährt wird, besteht in einer einfachen, in Folge Collegialbeschlusses von dem Decan auf das Befreiungsdecret geschriebenen und unterschriebenen Bemerkung, dass diese Befreiung auch für die zwei nächsten (namentlich und mit der Jahreszahl anzugebenden) oder nach Umständen auch nur für das nächste Eine Semester giltig sei.

§ 28. In welcher Weise die Professoren-Collegien sich die Ueberzeugung von der Dürftigkeit des um Befreiung ansuchenden Studirenden verschaffen wollen, hängt innerhalb der Grenzen folgender Beschränkungen von ihrem Ermessen ab:

1. Sie haben es als eine Pflicht anzusehen, sowohl bei Prüfung der Dürftigkeitsausweise und Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit, als bei Beurtheilung der wissenschaftlichen Verwendung mit gewissenhafter Strenge vorzugehen, und das mit dem ganzen Systeme der Lernfreiheit verbundene Institut der Collegiengelder durch missverstandene Nachsicht nicht zur Täuschung zu machen.

2. Die Studirenden, welche auf Befreiung Anspruch machen, haben sich mit Ausnahme der im § 18 erwähnten Fälle nicht blos im Allgemeinen auf die Dürftigkeit oder auf den Umstand, dass ihnen schon vordem auf Grundlage eines Armuthszeugnisses eine Befreiung oder ein Stipendium verliehen worden sei, zu berufen, sondern positiv diejenigen Verhältnisse wahrheitsgetreu anzuführen und nach Möglichkeit zu belegen, deren Darlegung zur Beurtheilung ihrer und der Mittellosigkeit ihrer Eltern nothwendig ist.

3. In der Regel haben sie auf Beibringung öffentlicher Zeugnisse von Gemeindevorständen, Magistraten oder Stadthauptmannschaften u. s. w., in welchen positive Daten zur Beurtheilung der Dürftigkeit enthalten sind, zu dringen.

4. Privatzeugnisse können nur dann zur Grundlage der Befreiung genommen werden, wenn die Aussteller vollkommen Vertrauen verdienende Personen und in den Zeugnissen positive Anhaltspunkte der

diesfälligen Beurtheilung enthalten sind, und der Aussteller ausdrücklich sie „aus eigenem Wissen und unter eigener Dafürhaftung" als wahr bestätigt.

§ 29. Die Befreiung wird solchen Studirenden zu versagen sein, deren Eltern, oder welche selbst durch ihre Lebensweise darthun, dass sie die Mittel für unnöthige Ausgaben besitzen oder herbeizuschaffen vermögen.

§ 30. Die Docenten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich über die wissenschaftliche Verwendung der Befreiten auf jede ihnen zweckmässig erscheinende Weise, sei es durch Vornahme von Colloquien oder Privatprüfungen, oder Veranstaltung schriftlicher Ausarbeitung, Gewissheit und mit ihr die erforderliche positive Grundlage zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit, eine Befreiung zu erhalten oder sie fortzugeniessen, zu verschaffen.

§ 31. Die von einem Professoren-Collegium ertheilten Befreiungen haben volle Giltigkeit nur für die Hauptcollegien der mit Gehalt angestellten Professoren oder remunerirten Docenten.

Für die Vorlesung der Privatdocenten und auch für die von Professoren neben ihren Hauptcollegien angekündigten entgeltlichen Vorlesungen erlangen sie die Giltigkeit nur dadurch, dass diese hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung entweder bei Abfassung der Lectionskataloge vor dem versammelten Professoren-Collegium, oder nachträglich, jedoch jedenfalls vor Beginn des Termines zur Aufnahme der Studirenden, bei der Universitätsquästur abgeben.

§ 32. Während der ersten zehn Tage eines Semesters steht es jedem Studirenden frei, in jedem Collegium der Universität zu hospitiren, d. i. sie als Gast zu hören, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Collegiengeldes begründet wird.

§ 33. Nach Ablauf dieser Frist wird es als unehrenhaft anzusehen sein, ein entgeltliches Collegium regelmässig zu besuchen, ohne gebührendermassen dem Docenten das ihm zukommende Collegiengeld zu entrichten.

§ 34. Es ist dem Docenten untersagt, das Collegiengeld von den Studirenden unmittelbar in Empfang zu nehmen. Zur Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder ist die Quästur bestimmt.

§ 35. Der Studirende kann das Collegiengeld für alle von ihm angemeldeten Collegien auf einmal oder für jedes einzeln im Vorhinein oder decursiv entrichten. Die Einrichtung muss jedoch vor Ablauf desjenigen Termines geschehen, welcher am Schlusse eines jeden Semesters zur Bestätigung des Collegienbesuches bestimmt ist.*)

§ 36. Kein Docent darf einem Studirenden am Schlusse des Semesters ein Collegium als besucht bestätigen, wenn ihm nicht die

---

*) § 35 erscheint durch die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. September 1870, Z. 8825 (sub Nr. 16 dieser Sammlung), womit die anticipative Zahlung der Collegiengelder eingeführt wurde, aufgehoben. Durch diese Verordnung erscheinen auch die §§ 36 bis 39 wesentlich modificirt.

Bescheinigung vorgelegt wird, dass derselbe für alle von ihm angemeldeten Collegien bei der Quästur bezahlt oder sich bei ihr gehörig über die Befreiung ausgewiesen hat.

Die Quästur haftet ebenso für die Richtigkeit ihrer Bescheinigung wie jeder Docent dafür, dass er nicht ohne dieselbe voreilig dem Studirenden sein Besuchszeugniss ausfertige.

§ 37. Auch ein Abgangszeugniss darf einem von der Universität abgehenden Studirenden nicht eher ausgefertigt werden, bis er alle seine Verpflichtungen in Beziehung auf Zahlung von Collegiengeldern vollkommen erfüllt hat.

§ 38.*) Studirende, welche der durch die Einschreibung oder durch regelmässigen Besuch eines Collegiums begründeten Honorarpflicht nicht in der gehörigen Zeit nachgekommen sind, sind von der Quästur besonders vorzumerken. Dieselben sind für das nächste Semester nur gegen Nachzahlung des rückständigen Collegiengeldes und gegen Vorauszahlung der Collegiengelder für das nächste Semester zu inscribiren.

§ 39. Wenn ein angekündigtes Collegium nicht zu Stande kommt, so sind die allenfalls vorausbezahlten Collegiengelder zurückzuerstatten.

§ 40. Wird ein Collegium durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Docenten nur zeitweilig, aber nicht auf so lange unterbrochen, dass dadurch der angekündigte Gegenstand der Vorlesung einen wesentlichen Abbruch erlitte, so hat dies auf sein Recht zum Bezuge der Collegiengelder keinen hemmenden Einfluss.

§ 41. Im Zweifel wird bei diesen wie bei anderen Veranlassungen zur Unterbrechung eines Collegiums daran zu halten sein, dass das Collegiengeld dann nicht zu entrichten und das allenfalls vorausbezahlte zurückzuerstatten sein wird,

a) wenn die Unterbrechung länger als acht Wochen dauert,

b) oder wenn die Ursache einer länger als vier Wochen dauernden Unterbrechung in der eigenen Entschliessung des Docenten gelegen ist.

§ 42. Ueber alle entstehenden Zweifel, ob in den Fällen der vorhergehenden Paragraphe ein Collegiengeld zu bezahlen sei oder nicht, entscheidet nach eingeholtem Berichte des betreffenden Professoren-Collegiums in erster Instanz der akademische Senat.

§ 43. Die Zurückerstattung eines für ein Semester vorausbezahlten Collegiengeldes muss jedoch längstens vor Ablauf des nächsten Semesters verlangt werden, widrigenfalls angenommen wird, dass der hierzu Berechtigte hierauf zu Gunsten des betreffenden Docenten verzichtet habe.

Wenn der Fall einer Zurückerstattung eintritt, so ist dies alsbald durch Kundmachung am schwarzen Brette zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

§ 44. Eine Vormerkung der Collegiengelder für die befreiten Studirenden zum Behufe einer nachträglichen Eintreibung derselben,

---

*) cfr. Min.-Erlass vom 4. Februar 1854, Z. 13.713/1180 ex 1853 (sub Nr. 19 dieser Sammlung).

falls sich die Vermögensverhältnisse der Befreiten in der Folge bessern sollten (Stundung der Honorare), findet nicht statt.

§ 45. Der mit der Erhebung und Verrechnung der Collegiengelder beauftragte Universitätsbeamte hat die für Rechnung der einzelnen Docenten eingehobenen Honorare nach Abzug der Einhebungsprocente an sie gegen ihre Empfangsbestätigung abzuführen und dem akademischen Senate am Schlusse eines jeden Semesters Rechnung zu legen.

§ 46. Die von der Quästur den Studirenden über die bezahlten Collegiengelder ausgestellten Bestätigungen sind stempelfrei.

§ 47. Die im § 45 erwähnten Einhebungsprocente sollen dazu dienen, die durch neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder doch theilweise zu decken.

Sie werden vorläufig auf fünf Procent festgesetzt und fliessen in denjenigen Fond, aus welchem die Universitätsbeamten ihren Gehalt beziehen. Nach Ablauf eines jeden Semesters haben die akademischen Senate das Recht, auf angemessene Remunerationen für das Kanzlei- und Quästurspersonale aus den Einhebungsprocenten bei dem Unterrichts-Ministerium anzutragen.

§ 48. Das Geschäft der Quästur ist vorläufig von den akademischen Senaten einem der bisher angestellten Universitätsbeamten, welcher den Namen Quästor führt, als widerrufliches Amt zu übertragen, und umfasst nicht nur die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder, sondern auch das damit im wesentlichen Zusammenhange stehende Geschäft der Inscription zu den Vorlesungen, Führung der verschiedenen Kataloge, der Evidenzhaltung der Studirenden, der Einhebung und Verrechnung aller anderen Gebühren und Zahlungen zur Universitätscassa.

§ 49. Auf die Studirenden an den chirurgischen Studienabtheilungen hat dies Gesetz keine Anwendung.

§ 50. Ueber die Honorare der Lehrer im engeren Sinne werden zugleich mit der umfassenden Regulirung ihres künftigen Verhältnisses zu den Universitäten besondere Bestimmungen erfolgen.

16.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1853,

R.-G.-Bl. Jahrgang 1853, Z. 37, Seite 185,

an die akademischen Behörden der Universitäten in Wien, Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck und Olmütz,

betreffend die Entrichtung der Collegiengelder von Seite der ausserordentlichen Hörer.

Die akademischen Behörden mehrerer Universitäten haben den Antrag gestellt, dass die ausserordentlichen Hörer gleich bei der Inscription verhalten werden mögen, die Collegiengelder im Vorhinein

zu entrichten, insoweit dies als nothwendig und zweckmässig erscheint, um die Wirksamkeit des § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, zu sichern, der Anhäufung von Rückständen und den daraus entstehenden Uebelständen vorzubeugen, endlich auch den Zudrang solcher ausserordentlicher Hörer hintanzuhalten, welche ohne ernsten Beruf sich in die Vorlesungen einschreiben lassen, sie aber bald vernachlässigen und sich sodann unter dem blossen Vorwande des Studirens beschäftigungslos in der Universitätsstadt aufhalten.

Nachdem einerseits der Ausdruck: „Studirende" im § 35 des citirten Gesetzes, wie sich aus dem zweiten Satze dieses Paragraphes ergibt, sich nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf jene ausserordentlichen Studirenden bezieht, welche zur regelmässigen Fortsetzung oder zum Behufe eines Ausweises bei dem Abschlusse ihrer Universitätsstudien einer ordentlichen Bestätigung des Collegienbuches bedürfen; andererseits aber die Zahl der nicht in diese Kategorie gehörigen ausserordentlichen Hörer im Zunehmen begriffen ist, und die Erfüllung des § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 von Seite derselben jener Sanction, welche in dem zweiten Satze des § 35 vorgesehen ist, grossentheils ganz entbehrt, so wird in Erledigung obiger Anträge zur Hintanhaltung der erwähnten Unzukömmlichkeiten angeordnet:

Die durch die bestehenden akademischen Gesetze als ausserordentliche Hörer bezeichneten Studirenden an den Universitäten haben in der Regel das Collegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Collegien, vom Beginne des Sommer-Semesters 1853 angefangen, sogleich bei der Inscription für ein Semester anticipativ zu entrichten, soweit sie sich nicht schon bei der Inscription über eine erwirkte Befreiung ausweisen können. Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:*)

1. Diejenigen Theologen, welche wegen Abgangs der Maturitätsprüfung im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 16. September 1851, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 216, als ausserordentliche Hörer an der theologischen Facultät zugelassen werden;

2. die Pharmaceuten;

3. für das Sommer-Semester 1853 jene ausserordentlichen Hörer der Staatsrechnungswissenschaft, welche bereits im Winter-Semester 1852/53 inscribirt waren und ihrer Honorarpflicht gehörig nachgekommen sind.

---

*) Vergl. hierzu die nachfolgende Ministerial-Verordnung vom 13. September 1870, Z. 8825, womit die anticipative Zahlung der Collegiengelder allgemein eingeführt wurde.

17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. September 1870, Z. 8825,

betreffend die Einführung der anticipativen Zahlung der Collegiengelder an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an.

R.-G.-Bl. XLVIII. St. Nr. 118.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. September 1870 zu genehmigen geruht, dass die mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Februar 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 37)*) bezüglich der ausserordentlichen Hörer angeordnete semestrale Vorauszahlung der Collegiengelder vom Studienjahre 1871/72 an mit Aufhebung der Bestimmungen des § 35 der provisorischen Vorschrift vom 12. Juli 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 310)**) auf alle Studirenden der Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt werde.

Es werden daher vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an alle ordentlichen und ausserordentlichen Hörer, welche nicht schon bei der Inscription sich über die vorher erwirkte Befreiung oder über den ihnen nach § 14 der citirten provisorischen Vorschrift zukommenden gesetzlichen Anspruch auf gänzliche Befreiung von Zahlung des Collegiengeldes ausweisen können, aufmerksam gemacht, dass sie das Collegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Collegien sogleich bei der Inscription für das betreffende Semester anticipativ zu entrichten haben.

18.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. April 1871, Z. 8825 vom Jahre 1870,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

in Betreff der Durchführung der mit der a. h. Entschl. vom 2. September (Min.-Erlass v. 13. Sept. 1870, R.-G.-Bl. Nr. 118) angeordneten Anticipativ-Zahlung der Collegiengelder.

In Ausführung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. September (hierortigem Erlass vom 13. September 1870, R.-G.-Bl. Nr. 118)***) genehmigten Allerhöchsten Anordnungen über die Einführung der anticipativen Zahlung der Collegiengelder an den Universitäten zu

---

*) Sub I, *c*, Nr. 16 dieser Sammlung.
**) Sub I, *c*, Nr. 15 dieser Sammlung.
***) Nr. 17 dieser Sammlung.

Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an wird Folgendes angeordnet:

1. Jene Studirenden, welche einen gesetzlichen Anspruch auf die Befreiung vom Collegiengelde zu haben glauben und um dieselbe einschreiten, haben sich zur Inscription gemäss § 26 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 370) *) bei der Quästur zu melden und deren Bestätigung darüber zu empfangen, ohne dass sie zur sofortigen Bezahlung des Collegiengeldes verpflichtet sind. Sie haben sich auch, gemäss § 27 dieser Ministerial-Verordnung, sofort den betreffenden Docenten vorzustellen und sich in deren Hörerliste einzutragen; die Unterschrift der Docenten jedoch im Meldungsbuche kann erst nachträglich gegeben werden, wenn sich diese Studirenden über die erlangte Befreiung oder geleistete Zahlung des Collegiengeldes durch Bestätigung der Quästur ausweisen.**)

2. Die im § 22 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 310) für die Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmte Frist der ersten 14 Tage des Semesters ist eine Fallfrist, so dass ein aus was immer für einer Ursache verspätet angebrachtes Gesuch weder anzunehmen noch zu berücksichtigen ist. Studirende, die sich erst nach diesem Termine zur Inscription in der Quästur melden, sind unbedingt zur anticipativen Zahlung des Collegiengeldes zu verhalten. Dies ist den Studirenden im letzten Monate jedes ablaufenden Semesters mit Angabe des Kalendertages des nächsten Semesters, bis zu welchem Befreiungsgesuche angenommen werden, von Seite des Decans durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben und die gleiche Kundmachung mit Beginn jedes neuen Semesters zu veranlassen.

3. Die Erledigung der eingebrachten Befreiungsgesuche hat von Seite der Professoren-Collegien mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber innerhalb 14 Tagen nach Ablauf obiger Fallfrist, zu erfolgen. Die erfolgte Erledigung ist sofort am schwarzen Brette bekannt zu geben und beizufügen, dass die betreffenden Studirenden längstens binnen 14 Tagen nach dieser Kundmachung ihre definitive Inscription in der Quästur und bei ihren Docenten durch den Ausweis der erlangten Befreiung oder Zahlung des Collegiengeldes zu bewirken haben, widrigenfalls ihre Inscription für dieses Semester in keinem Falle mehr zugelassen wird.

4. Aenderungen in der Manipulation der Quästuren, welche aus Anlass der Einführung der allgemeinen Anticipativzahlung der Collegiengelder etwa nöthig erscheinen, bleiben vorläufig der autonomen Regelung durch die akademischen Behörden überlassen.

---

*) Nr. 1 dieser Sammlung.

**) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 20. Januar 1874, Z. 13.210 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 756). Der dort citirte Min.-Erlass vom 10. April 1857, Z. 6367, befindet sich nunmehr sub Nr. 13 dieser Sammlung.

19.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Februar 1854, Z. 13,713/1180 ex 1853,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit die Zurückstellung eines nach § 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 erlegten Collegiengeldes bei später eingetretener theilweiser Befreiung für statthaft erklärt, und die Frage, ob aus dem Umstande, dass ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerkung zurückgefolgt sei, auf die sachliche Genehmigung der darin bezogenen Verhandlungen geschlossen werden könne, verneint wird.

Der § 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,*) stellt sich nur als eine theilweise Ausnahme der Bestimmungen des § 35 dar, und beabsichtigt durch die dem zahlungssäumigen Studirenden auferlegte Verpflichtung, die Collegiengelder vorauszubezahlen, nicht jene Modificationen auszuschliessen, welche der Betrag der Collegiengelder durch eine bereits bewilligte oder etwa weiterhin zu bewilligende halbe oder ganze Befreiung erleiden würde.

In diesem Sinne hat daher das Wiener Universitäts-Consistorium die Professoren-Collegien über die Bedeutung des § 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 aufzuklären. Um jedoch andererseits eine unzeitige Connivenz und die Eventualität, dass vielleicht manche Studirende auf Rechnung der später zu erwirkenden Befreiung gegen ihre Honorarpflicht sich säumig erweisen, hintanzuhalten, ist den Professoren-Collegien zur strengsten Pflicht zu machen, dass sie bei Bewilligung von Honorarsbefreiungen solcher Studirender von der durch den § 22 des Gesetzes vom 12. Juli ihnen eingeräumten Befugniss nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen Gebrauch machen und hierbei mit Strenge vorgehen.

Das Consistorium hat bei diesem Anlasse ferner die Bedeutung der dem Ministerium vorgelegten und von da zurückgestellten Sitzungsprotokolle und sohin die Frage zur Sprache gebracht, ob aus dem Umstande, dass ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerken zurückfolgt, auf die sachliche Genehmigung aller darin bezogenen Verhandlungen von Seite des Ministeriums geschlossen werden könne und solle oder nicht.

Die Vorlage der Protokolle hat nur den Zweck, eine Uebersicht des Geschäftsganges im Allgemeinen zu bieten, und die Zurücksendung derselben ohne Bemerkung involvirt daher auch weiter nichts, als eine Approbation des eingehaltenen, formalen Geschäftsganges. Die Genehmigung des sachlichen Inhaltes der darin im Auszuge nicht selten nur summarisch dargestellten Verhandlungen kann daraus allein niemals gefolgert werden. — Das Wiener Universitäts-Consistorium hat dies den Professoren-Collegien nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.

Anmerkung. Die gleiche Erinnerung, dass aus dem Umstande, dass ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerkung zurückgefolgt sei, auf eine sachliche Genehmigung der darin bezogenen Verhandlungen nicht geschlossen werden könne,

---

*) Aufgenommen sub Nr. 15 dieser Sammlung.

erging mit dem Ministerial-Erlasse vom 23. Mai 1854, Z. 3468/199, an den akademischen Senat der Universität zu Prag (sub Nr. 51 dieser Sammlung).

20.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335,

an den Statthalter von Mähren,

womit a) über die Verwendung der akademischen Matrikelgelder, und b) über die Verwendung der Einhebungsprocente der Collegiengelder an der Olmützer Universität erläuternde Bemerkungen ausgesprochen werden, und c) der gestellte Antrag, dass sowohl die Matrikeltax- als auch die Collegiengelder-Rechnung zur Prüfung und Erledigung der k. k. Staatsverwaltung zukommen möge, nicht genehmigt wird.

1. Nach den Bestimmungen des § 19 der Studienordnung vom 1. October 1850, Z. 370, sind von dem Gesammtertrage der Matrikeltaxen einer Facultät vorweg nur die Kosten der Auflage der den Neu-Immatriculirten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abzuziehen.

Ueber die Verwendung des Restes wurden nachträgliche Verfügungen in Aussicht gestellt.*)

2. Was die in den §§ 45 und 47 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, erwähnten Einhebungsprocente der Collegiengelder anbelangt, so bestimmt der § 47 zwar, dass sie dazu dienen sollen, die durch die neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder theilweise zu decken, und der § 45 verfügt, dass die Quästur am Schlusse eines jeden Semesters dem akademischen Senate Rechnung zu legen hat.

Allein damit ist nicht ausgesprochen, dass der akademische Senat berechtigt sei, Auslagen, wenn auch für Quästurs- oder Kanzleizwecke, propria auctoritate auf diese Einhebungsprocente bei der Quästur ohne Genehmigung der Statthalterei anzuweisen.

3. Was die Bemerkung der k. k. Staatsbuchhaltung, dass weder ein Empfang noch eine Ausgabe bei dem Studienfond ohne eine Statthalterei-Verordnung und ohne vorhergegangene Rechnungsprüfung von Seite der Staatsbuchhaltung stattfinden soll, und den hieran geknüpften Antrag anbelangt, dass sowohl die Matrikeltax- als auch die Collegiengelder-Rechnung derselben zur Prüfung und Erledigung zukommen mögen, so kann das Ministerium diesem Antrage seine Zustimmung darum nicht geben, weil der § 45 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, und der § 20 der Studienordnung vom 1. October 1850, Z. 370, den akademischen Senat ausdrücklich und ausschliesslich als

---

*) Diese Bestimmungen wurden getroffen mit Min.-Erlass vom 30. November 1862, Z. 10.184/1091, sub Nr. 129 der vorliegenden Sammlung.

diejenige Instanz bezeichnet, welcher die Prüfung und Erledigung der Quästurs-Rechnungen zukommt.

Es kann jedoch hierbei immerhin die von der k. k. Staats-Buchhaltung erwähnte Anordnung, dass kein Empfang bei dem Studienfonde ohne eine Statthalterei-Verordnung stattfinde, dadurch aufrecht erhalten werden, dass der akademische Senat nach erledigter Rechnung der Quästur den an den Studienfond entfallenden Betrag an Einhebungsprocenten oder an Collegiengeldern der Supplenten der Statthalterei berichtlich zu dem Behufe anzeigt, dass diese an die Landeshauptcassa sohin den Auftrag erlasse, von der Quästur den erwähnten Betrag für Rechnung des Studienfonds in Empfang zu nehmen.*)

21.

Erlass des Staats-Ministeriums C. U. vom 27. März 1865, Z. 2368,

an den akademischen Senat in Lemberg,

worin bezüglich der Auslegung des § 8 der Verordnung vom 12. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 310, bemerkt wird, dass die Verordnung über die Abhaltung von Publica so zu verstehen sei, dass zwischen zwei solchen höchstens ein Zeitraum von 2 Semestern, während dem ein Professor kein Publicum liest, liegen darf.

§ 8 legt dem ordentlichen Professor die Verpflichtung auf, von Zeit zu Zeit unentgeltliche Collegien zu lesen, so zwar, dass zwischen je zwei von einem Professor abgehaltenen unentgeltlichen Collegien höchstens ein Zwischenraum von je zwei Semestern, in welchen er kein Publicum liest, liegen darf.

22.

Erlass des Staats-Ministeriums C. U. vom 16. Februar 1867, Z. 833,

an die Krakauer Statthalterei-Commission,

womit für einen gegebenen Fall angeordnet wird, dass die Collegiengelder eines Docenten, der während des Semesters vom Supplenten zum ausserordentlichen Professor avancirte, für die Zeit der Supplirung dem Studienfond zufallen, von der Periode seiner Ernennung zum ausserordentlichen Professor angefangen aber dem Professor auszufolgen sind.

Es wird genehmigt, dass die Vertheilung der fraglichen Collegiengelder pro rata in der Art erfolge, dass dieselben für die Dauer der von Dr. . . . . als Docenten besorgten Supplirung an den Studienfond abzuführen, für jene Periode aber, während welcher derselbe als ausserordentlicher Professor fungirt, an den letzteren auszufolgen sind.

---

*) In Beziehung auf Collegiengeld-Befreiungen vergl. noch Absatz VII des Min.-Erlasses vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (sub Nr. 9 dieser Sammlung).

---

d) Vorschriften über die Unterrichtssprache.*)

23.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1870, Z. 4034,

an den Leiter der Statthalterei für Galizien und Krakau,

betreffend die Vervollständigung der polnischen Vorträge an der Universität in Krakau.)**

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. April d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass vom Winter-Semester 1870/71 angefangen, soweit thunlich aber schon während des Sommer-Semesters 1870, für alle Vorträge der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten der Krakauer Hochschule die polnische Sprache in Anwendung zu kommen habe, mit alleiniger Ausnahme der auch künftig in deutscher Sprache abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache und Literatur.

24.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1871, Z. 523/Pr.,

an den Statthaltereileiter in Galizien und an den akademischen Senat der Universität in Lemberg,

betreffend die ausschliessliche Verwendung der Landessprachen als Vortragssprachen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Facultät in Lemberg.***)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1871 allergnädigst zu genehmigen geruht,

---

*) Hinsichtlich der Unterrichtssprache an den Prager Universitäten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 24 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 756), und des Min.-Erlasses v. 31. August 1882, Z. 885/C. U. M., im II. Bande dieser Sammlung, pag. 891, massgebend.

**) Die früheren Vorschriften über die Unterrichtssprache an der Universität in Krakau sind der Min.-Erlass vom 13. Februar 1861, Z. 615/St.-M., und der diesen Erlass theilweise derogirende Min.-Erlass vom 9. October 1868, Z. 8808. Diese Vorschriften sind durch den im Contexte abgedruckten Erlass vollständig aufgehoben.

***) Vergl. hierzu die Min.-Erlässe vom 5. Mai 1879, Z. 6275, und vom 3. April 1882, Z. 5204, im II. Bande dieser Sammlung, pag. 757 und 758.

dass die Beschränkungen, welche der Abhaltung von polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bis nun entgegengestanden sind, gänzlich zu entfallen haben, und dass auf die Lehrkanzeln dieser Facultäten in Zukunft nur Candidaten, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind, berufen werden können. Demgemäss ist es nunmehr allen jenen Docenten, welche einer der beiden Landessprachen mächtig sind, und sich bei ihren Vorträgen bisher der deutschen Sprache bedient haben, freigestellt, ihre Vorlesungen in Zukunft in polnischer oder ruthenischer Sprache abzuhalten. Eine weitere Folge dieser Allerhöchst genehmigten Bestimmung ist, dass von nun an Eingaben in polnischer oder ruthenischer Sprache anstandslos entgegenzunehmen und von Seite der akademischen Behörden die nöthigen Veranlassungen zu treffen sein werden, dass die Erledigung derselben in der betreffenden Landessprache hinausgegeben werden kann.

e) Verhältniss der österreichischen Universitäten zum Auslande.*)

25.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. März 1870, Z. 1974,

betreffend den Vorgang bei der Immatriculation von Inländern auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität.

Durch vorgekommene Fälle sehe ich mich veranlasst, den akademischen Behörden über die Anwendung der Verordnung vom 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31,**) und der lit. *b*) des § 9 der Studienordnung vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, Folgendes zu eröffnen.

Im § 9 der Studienordnung vom 1. October 1850 sind zwar als hinreichende Belege der Universitätsreife neben den Maturitätszeugnissen auch Universitäts-Zeugnisse über den Abgang von einer Universität anerkannt. Allein diese Bestimmung, bei welcher man zunächst Jene vor Augen hatte, welche bereits vor Einführung der Maturitätsprüfungen an eine Universität aufgenommen waren, kann und darf nicht so ausgelegt werden, dass sie die Umgehung der für die Maturitätsprüfungen der Inländer erlassenen Vorschriften möglich macht. Dass übrigens das Abgangszeugniss einer Universität nicht unbedingt die Immatriculation ermögliche, geht schon daraus hervor, dass im § 11 der Studienordnung selbst von den Angehörigen fremder Staaten ein „genügendes Universitäts-Zeugniss" gefordert wird.

Die Decane der Professoren-Collegien werden daher angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Inländer auf Grund des Abgangszeugnisses

---

*) Die Hauptbestimmungen über das Verhältniss der österreichischen Universitäten zum Auslande sind die §§ 11 und 46 der allgemeinen Studienordnung (vergl. auch die daselbst citirten Erlässe); ferner hinsichtlich der theologischen Facultäten der Min.-Erlass vom 8. März 1859, Z. 834; hinsichtlich der Juristen der § 5 der Durchführungsbestimmungen zu der juristischen Studienordnung und rücksichtlich der Mediciner der Min.-Erlass vom 24. September 1854, Z. 13.567. Eine allgemeine Uebersicht der einschlägigen Bestimmungen siehe auch im Index unter Rubrik „Ausland". Vergl. schliesslich die Anmerkung am Schlusse dieses Abschnittes.

**) Die erwähnte sub Nr. 134 dieser Sammlung aufgenommene Verordnung enthält die Vorschrift, dass österreichische Staatsangehörige die Maturitätsprüfung an einem österreichischen Gymnasium abzulegen haben.

einer auswärtigen Universität die Immatriculation nachsuchen, dieselbe nur dann zu gewähren, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass der Studirende die Maturitätsprüfung in giltiger Weise (Ministerial-Erlass vom 8. März 1869) abgelegt habe.

26.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. September 1848, Z. 6488,

an das k. k. Vicedirectorat der philosophischen Studien-Abtheilung der Wiener Universität,

hinsichtlich der Annahme eines Diplomes als Mitglied einer ausländischen Gelehrten-Gesellschaft.

Dem k. k. Vicedirectorate wird im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 12. September l. J., Z. 5723, bedeutet, dass laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. d. M., Z. 4032, die Annahme eines Diploms als Mitglied einer ausländischen gelehrten Gesellschaft oder Akademie, ohne alle weitere Bewilligung durchaus keinem Anstande unterliegt.*)

Anmerkung. Die obige Bestimmung ist noch in voller Geltùng. Die Kenntnissnahme von einer solchen Anzeige gibt jedoch, wie neuerlich mit dem Min.-Erlass vom 9. Juli 1875, Z. 9695 (an den Statthalter von Niederösterreich und das medicinische Professoren-Collegium in Wien), hervorgehoben wurde, dem Betreffenden noch nicht das Recht, seine im Auslande erlangte akademische Würde etwa auch in Oesterreich geltend zu machen und den betreffenden (z. B. Professors-) Titel zu führen. Dabei heisst es weiter: „Hierlands ist nämlich der Professor-Titel von der Lehrbefähigung unzertrennlich und wird nur von Seiner Majestät dem Kaiser oder der obersten Unterrichtsbehörde an jene vertrauenswürdigen Personen verliehen, welche ihre Befähigung in evidenter Weise nachgewiesen haben."

---

*) **Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1849, Z. 12.405/370 ex 1848,**

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse ddo. 18. September l. J., Z. 4032/158, wird die k. k. etc. erinnert, dass, wenngleich bei dem Eintritte eines österreichischen Unterthanes in einen ausländischen gelehrten Verein künftig die Einwirkung der diesfälligen Beitrittsbewilligung nicht mehr erforderlich ist, doch Jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet ist, die Anzeige hiervon an die k. k. etc. zu machen.

Die k. k. etc. hat sodann die Beitrittsanzeigen in einem Ausweise zusammenzustellen und denselben hierher halbjährig vorzulegen.

Hinsichtlich der Annahme von Ehren-Doctorats-Diplomen einer ausländischen Hochschule vergl. Min.-Erlass vom 3. Januar 1859, Z. 22.600 (Nr. 30 dieser Sammlung).

27.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1850, Z. 4513/153,

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 240, Seite 975,

an alle österreichischen Universitäten,

betreffend die Geltung der Doctorsdiplome von auswärtigen Universitäten für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Ueber die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doctorsgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doctoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen.

§ 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stelle einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doctorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§ 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorates bestehenden Anwendungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Gesuches abhängig macht.

§ 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hiervon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

Das wird in Wien und Prag auch dann insbesondere zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen den Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctoren-Collegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§ 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben, ist von Seite des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diplomes zu bestätigen, dass seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome *a)* unbedingt, oder *b)* nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen

dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

§ 5. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctoratsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem von einer auswärtigen Universität erworbenen Doctordiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctoratscandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§ 6. In Ansehung der solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen.

§ 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.

28.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. December 1855, Z. 19.044/1190,

an das Universitäts-Consistorium in Wien,

womit unter Aufhebung des Normales von 1819 in Betreff der Verlautbarung der auf österreichischen Universitäten gefällten Verweisungserkenntnisse deutschen Universitäten gegenüber die Weisung ertheilt wird.

In Beantwortung einer gestellten Anfrage, ob die Verweisung eines wegen Mitschuld am Hochverrathe verurtheilten Studirenden von den Universitäten der österreichischen Monarchie sämmtlichen im Gebiete des Deutschen Bundes gelegenen Universitäten bekannt zu geben sei, wird über gepflogene Rücksprache mit dem Ministerium des Aeussern eröffnet, dass bei dem Umstande, als die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 als nicht mehr bestehend anzusehen sind, eine Verständigung von den auf österreichischen Universitäten gefällten Verweisungserkenntnissen nur gegenüber jenen deutschen Universitäten stattzufinden habe, mit deren Regierungen hierüber eine neue Vereinbarung getroffen wurde, wie dies seither nur mit Baiern im Jahre 1850 geschah.

29.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Januar 1859, Z. 22600/1343 ex 1858,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

über die gestellte Anfrage, ob durch die in den §§ 1 und 5 des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Z. 240) enthaltenen Bestimmungen nicht jedem österreichischen Unterthane die Annahme auswärtiger Doctordiplome unbedingt gestattet sei.

Ueber die vom Consistorium gestellte Anfrage, ob durch die in den §§ 1 und 2 des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1850 (R.-G.-Bl. Z. 240)*) enthaltenen Bestimmungen nicht jedem österreichischen Unterthane die Annahme auswärtiger Doctordiplome unbedingt gestattet sei, wird demselben zur künftigen Richtschnur bedeutet, dass laut der von der bestandenen Studien-Hofcommission unterm 9. December 1819, Z. 8027/813,**) bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 1. December 1819 keinem Unterthane der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doctordiplom von einer fremden Universität anzunehmen, dass mit der unterm 19. Februar 1834, Z. 1004/251,***) bekannt gegebenen weiteren Allerhöchsten Entschliessung vom 17. April 1832 dieses Verbot auch auf die Ehrendiplome ausländischer Universitäten ausgedehnt und zufolge des unterm 28. Januar 1870, Z. 467/19,†)

---

*) Aufgenommen sub Nr. 27 dieser Sammlung.

) **Decret der Studien-Hofcommission vom 9. December 1819, Z. 8627/813,

an die Gubernien von Ob der Enns, Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Galizien, Tirol, Steiermark, Illyrien und Küstenland.

Seine Majestät haben mittelst Höchster Entschliessung von 1. d. Mts. zu befehlen geruht, dass von nun an keinem Unterthane der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doctordiplom von einer fremden Universität anzunehmen, wovon $\frac{\text{die Regierung}}{\text{das Gubernium}}$ zur Wissenschaft und genauen Befolgung in die Kenntniss gesetzt wird.

***) **Note der k. k. Studien-Hofcommission vom 19. Februar 1834, Z. 1004/251,**

an die löbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei.

Ehrendiplome ausländischer Universitäten dürfen von keinem österreichischen Unterthane angenommen werden.

†) **Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Januar 1850, Z. 478/10,**

an die Statthalter von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol, an den Landeschef von Galizien,

betreffend die Annahme von Doctordiplomen auswärtiger Universitäten.

Mit Beschluss des Ministerrathes vom 3. Januar 1850 wurde der in Anregung gekommenen Frage wegen Annahme von Doctordiplomen auswärtiger Hochschulen keine weitere Folge gegeben.

verlautbarten Ministerraths-Beschlusses vom 3. Januar 1850 erkannt wurde, dass der Frage wegen Annahme von Doctordiplomen auswärtiger Hochschulen keine weitere Folge zu geben ist, dass sonach zur Geltendmachung eines derartigen an einen österreichischen Unterthan verliehenen Diplomes einer auswärtigen Hochschule dermal nur der mit dem berufenen Ministerial-Erlasse vom 6. Juni 1850 geregelte Weg der Nostrification erübriget.*)

30.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. April 1861, Z. 3102,

an das akademische Universitäts-Consistorium in Wien, an die akademischen Senate in Prag, in Graz und in Innsbruck,

über die preussischen Studirenden zugestandene Einrechnung der auf den Universitäten in Wien, Prag und Innsbruck zugebrachten Studienzeit in das gesetzlich vorgeschriebene Triennium, resp. Quadriennium des Universitätsstudiums.

Das k. k. Ministerium des Aeussern hat mit Note vom 28. März l. J., Z. 3257, anher die Mittheilung gemacht, dass die Curatoren sämmtlicher preussischer Universitäten, sowie die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen und die Provinzial-Schulcollegien durch den königlich preussischen Minister der geistlichen und Schulangelegenheiten in Kenntniss gesetzt worden sind, dass (unter Aufrechthaltung der königlichen Ordre vom 30. Juni 1840, Gesetzsammlung Seite 139, nach welcher Studirende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienste oder die Approbation als praktische Aerzte erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preussischen Universitäten studirt haben müssen) preussischen Studirenden ihre auf der Universität zu Wien, Prag, Graz und Innsbruck zugebrachte Studienzeit in das gesetzlich vorgeschriebene Triennium, resp. Quadriennium des Universitätsstudiums einzurechnen sei. Eine Ausnahme wird hierbei nur in Ansehung der Mediciner gemacht, welche die Universitäten von Graz und Innsbruck, an denen eine medicinische Facultät nicht besteht, besucht haben.**)

Hiervon wird (das — der) in Kenntniss gesetzt.

---

*) Ueber die Annahme des Diplomes einer ausländischen Gelehrten-Gesellschaft siehe den Min.-Erlass vom 30. September 1848, Z. 6488 (sub Nr. 27 dieser Sammlung).

**) Vergl. hierzu den nachstehenden Min.-Erlass.

31.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. November 1871, Z. 13.442,

an die akademischen Senate der Universitäten in Graz und Innsbruck,

betreffend die preussischen Studirenden der Medicin zugestandene Einrechnung der auf den Universitäten Graz und Innsbruck zugebrachten Zeit in das gesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium.

Das Ministerium des Aeussern hat mit Note vom 11. November d. J., Z. 15.111, hierher die Mittheilung gemacht, dass die Curatoren sämmtlicher preussischer Universitäten durch den königlich preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Circular-Verordnung vom 12. October d. J. in Kenntniss gesetzt worden sind, dass die hinsichtlich der preussischen Studirenden der Medicin auf den Universitäten Wien und Prag eingeschränkte Anordnung, nach welcher ihnen die auf diesen Hochschulen zugebrachte Zeit in das gesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium eingerechnet wird, nunmehr auch auf die Universitäten Innsbruck und Graz ausgedehnt ist.

Diese Verordnung wurde durch die Universitäts-Curatoren auch den Rectoren, Senaten und Studirenden der preussischen Hochschulen zur Kenntniss gebracht.

f) Ferienwesen.

32.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. November 1857, Z. 16.914/933,

womit die Haupt- und Zwischenferien an sämmtlichen österreichischen Universitäten definitiv geregelt werden,

R.-G.-Bl. Jahrgang 1857, Nr. 219 und 220, pag. 729 und ff.

I.

An die Rectorate der Universitäten Wien, Prag, Pest, Krakau, Innsbruck und Graz.

Indem man die akademischen Behörden auf den unter Einem im Reichsgesetzblatte eingeschalteten hierortigen Erlass über definitive Regelung der Herbst- und der Zwischenferien an den österreichischen Universitäten aufmerksam macht, wird, in Folge der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857*) dem Unterrichts-Ministerium hierzu ertheilten Ermächtigung, bestimmt, dass auch an den Tagen vom 24. December bis inclusive zum Neujahrstage, ferner an den drei letzten Tagen des Faschings und am Aschermittwoche keine Vorlesungen zu halten sind.**)

Ob an diesen Tagen Rigorosen oder sonstige Doctoratsacte vorzunehmen seien, wird der Bestimmung der akademischen Behörden anheimgestellt.

Schliesslich wird dem Rectorate eröffnet, dass Seine k. k. Apostolische Majestät unter Einem das Unterrichts-Ministerium allergnädigst ermächtigt haben, insofern etwa einzelne Collegien wegen zu kurzer Dauer des Sommer-Semesters ihrer Aufgabe nicht sollten genügen können, die entsprechenden Aenderungen in der semestralen Stellung oder Ausdehnung der betreffenden Lehrfächer, soweit dadurch ein gesetzlich bestehender Studienplan nicht in seinem Wesen alterirt wird, anzuordnen.

Eine solche Anordnung erfolgt unter Einem bezüglich des römischen Rechtes und der österreichischen Geschichte, und es bleibt jeder Facultät vorbehalten, derlei Aenderungen jederzeit, wenn sie durch die

---

*) Min.-Erlass vom 5. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 219 (sub Nr. 34 dieser Sammlung).

**) Vergl. hierzu auch den Min.-Erlass vom 28. Februar 1865, Z. 1250 (sub Nr. 55 dieser Sammlung).

Kürze des Sommer-Semesters dringend erscheinen sollten, im geeigneten Wege bei dem Unterrichts-Ministerium zu beantragen.

33.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. November 1857,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 die Herbstferien und die Ferien zwischen dem Winter- und Sommer-Semester an den k. k. österreichischen Universitäten definitiv geregelt werden.

R.-G.-Bl. 1857, Nr. 219, S. 729.

In Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September d. J. werden über die Herbstferien und über die Ferien zwischen dem Winter- und Sommer-Semester an den k. k. österreichischen Universitäten folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Das Studienjahr beginnt am 1. October und dauert bis letzten Juli.

§ 2. Die akademischen Ferien zwischen dem Winter- und Sommer-Semester eines jeden Studienjahres dauern in der Regel zwei Wochen und nehmen mit dem Donnerstage vor dem Palmsonntage des gregorianischen Kalenders ihren Anfang.

§ 3. An der Universität zu Lemberg hat die in dem vorhergehenden Paragraphe getroffene Anordnung nur in denjenigen Jahren zu gelten, in welchen die griechischen Ostern mit den lateinischen zusammenfallen.

In denjenigen Jahren, in welchen dies nicht der Fall ist, beginnen die akademischen Zwischenferien mit dem Palmsonntage nach dem gregorianischen Kalender und dauern sohin 17 oder nur 10 Tage, je nachdem die griechischen Ostern unmittelbar in der nächsten Woche sich an die lateinischen Ostern anschliessen, oder erst später fallen.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Studienjahre 1857/58 in Kraft und Anwendung.*)

34.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Februar 1858, Z. 21.777 ex 1857,

an die Statthalterei von Galizien,

wegen Reduction der collegienfreien Tage an der Universität Lemberg.

In Erledigung des Berichtes des akademischen Senates vom 4. December v. J., Z. 74, wird Folgendes angeordnet:

---

*) Hinsichtlich der Eintheilung des Studienjahres an der Universität Czernowitz siehe den Min.-Erlass vom 13. September 1875, Z. 13.266 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 755).

1. An der theologischen Facultät ist sich nach wie vor rücksichtlich der collegienfreien Tage an die bisher bestehende Uebung zu halten.

2. Dasselbe gilt auch von solchen Collegien an anderen Facultäten, deren Zuhörer wenigstens zu einem Dritttheil aus Studirenden der theologischen Facultät bestehen.

3. An der juridischen und philosophischen Facultät haben folgende bisher als collegienfrei behandelte Tage als Ferialtage zu entfallen:

a) der 27. December,
b) der 31. December,
c) der 12. Januar,
d) die drei Bitttage,
e) der Markustag,
f) der Pfingstdienstag.

Hiervon ist der akademische Senat zur weiteren geeigneten Verfügung zu verständigen.

II.

Rechtsverhältnisse der Universitätsbehörden.

---

a) Organisation der akademischen Behörden.
(Universitätskanzlei, akademische Behörden, Quästur und Dienerschaft.)

b) Verhältnisse der Universitäts-Professoren.

1. Bezüge der Professoren.
2. Rang, Ehrenvorrechte und Beeidigung.
3. Stabilisirung.
4. Lehrverpflichtung und Beurlaubung.

---

a) Organisation der akademischen Behörden.*)

(Universitäts-Kanzlei, akademische Behörden, Quästur, Dienerschaft.)

35.

Decret der k. k. Hofkammer vom 20. Nov. 1835, Z. 45.233.

an alle politischen Länderstellen,

wegen Einführung der Kanzleipauschalien bei höheren Studienanstalten.

Seine k. k. Majestät haben über eine gemachte a. u. Anfrage mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Mai d. J. die Einführung der Kanzleipauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten anzuordnen geruht.

Man ist nunmehr in Bezug auf die hierbei zu beobachtenden Grundsätze mit der k. k. Studien-Hofcommission in Folgendem übereingekommen:

1. Die Pauschirung hat sich nur auf jene Unterrichts- und höheren Lehranstalten zu beschränken, die auf Kosten öffentlicher Fonds erhalten werden und wo die Bestreitung der Auslagen nicht im Wege der Privatconcurrenz oder aus Localquellen geschieht.

2. Zur Pauschirung sind geeignet die in den §§ 3 und 4 der Allerhöchst sanctionirten Bestimmungen bezeichneten Objecte nebst den Druck- und Buchbinderarbeiten, wozu jedoch die anzuschaffenden Prämienbücher nicht gehören, ferner die in dem § 9 der erwähnten Bestimmungen aufgeführten Localitätserfordernisse, insofern bei diesen Anstalten das Bedürfniss derselben obwaltet.

3. Von diesen Localitätserfordernissen ist jedoch die Beheizung in der Regel ausgeschlossen, und nur da, wo bei den Anstalten ganz eigene, abgesonderte Kanzleien bestehen, oder die Vorsteher ihre Amtsgeschäfte in ihren eigenen, ganz allein für diese Geschäfte bestimmten Zimmern verrichten, kann auch die Beheizung, soweit bisher die Aufrechnung derselben gestattet oder ein Aversum bewilligt ist, in die Pauschirung einbezogen werden; sowie auch die übrigen etwa bereits wirklich bestehenden Beheizungspauschalien nach Umständen fortbestehen können.

---

* Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 761 bis 768.

4. Von der Pauschirung sind ferner ausgeschlossen jene Kanzleierfordernisse, welche hie und da auf Kosten der Anstalt an die Schüler abgegeben werden.

5. Wo bereits Geldpauschalien bestehen, ist nachzuweisen, auf welchen Verordnungen und auf welcher Basis sie beruhen, und ob nicht bei denselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse eine Aenderung einzutreten hätte.

Im Uebrigen haben bei Ausmittlung der Kanzleipäuschalien für die gedachten Anstalten die bereits bestehenden Pauschirungsvorschriften zu gelten, und es ist nur noch zu bemerken, dass bei Berechnung der Auslagen nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Durchschnitte die letzten drei Jahre 1833, 1834, 1835, jedoch mit Rücksicht auf die bei einigen Artikeln in den Jahren 1834 und 1835 als ungewöhnlich hoch anzunehmenden Preise als Massstab anzunehmen sind; wobei es sich übrigens von selbst versteht, dass bei jeder einzelnen Anstalt auch nachzuweisen sein wird, inwiefern die Abstellung der nachmittägigen Amtsstunden, von welcher eine bedeutende Ersparung an Beleuchtungs- oder Beheizungsauslagen abhängt, thunlich sei oder nicht.

Hiernach wird $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ . . . . . aufgefordert, alsogleich die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und die Verfügung zu treffen, dass von der dortigen Provinzial-Pauschirungs-Commission in Bezug auf die Bestimmung neuer, oder Regulirung schon bestehender Kanzlei-Geldpauschalien für alle in der Provinz befindlichen Unterrichts- und höheren Lehranstalten geeignete Vorschläge erstattet und selbe mit einem gründlichen Gutachten und zwar mit thunlichster Beschleunigung anher vorgelegt werden.*)

---

*) Die Allerhöchste Entschliessung vom 21. Mai 1834 hat die Einführung der Kanzleipauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten angeordnet.

Das Hofkammer-Decret vom 20. November 1835, Z. 46.233/4735, enthält die hierbei zu beobachtenden Grundsätze.

Auf dieser Grundlage beruht die Mehrzahl der jetzt bestehenden Grundsätze.

Die laut Präsidial-Erinnerung vom 4. October 1865, Z. 4620/St. M., zur Vereinfachung in der Gebahrung und Verrechnung und Erzielung einer Erleichterung der Staatsfinanzen vom 1. Januar 1866 an eingeführte Geldpauschalirung der Kanzleiauslagen und Reisekostenerfordernisse wurde damals blos auf die Reiseauslagen der Schulräthe, die Akademie der bildenden Künste und die Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale ausgedehnt.

Seither wurden von Seiten des Ministerial-Rechnungs-Departements auf analoger Grundlage die Beheizungsauslagen für die Lemberger Universität vom Jahre 1868 an pauschirt, und es darf die voranstehende Vorschrift wohl als ein allgemeines Normale für die österreichischen Universitäten betrachtet werden.

36.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 13. März 1873, Z. 2300,

an die Statthaltereien in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Brünn, dann die Landesregierung in Salzburg,

betreffend die Regelung der Verrechnung der den Universitäten und technischen Hochschulen, sowie den mit ihnen verbundenen Instituten, ferner den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge.

Die Ministerial-Verordnung vom 10. Januar d. J.,*) mit welcher eine Regelung der Verrechnung der den Directionen der Staats-Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge erfolgt ist, wird hiermit auch auf die Verrechnung solcher, den Universitäten und technischen Hochschulen, sowie den mit ihnen verbundenen Instituten, ferner den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zugewiesenen Geldverläge ihrem vollen Inhalte nach ausgedehnt.**)

---

*) **Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Januar 1873, Z. 10.517,**

an alle Länderchefs,

betreffend die Verrechnung der den Directionen der Staats-Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge.

Bei der Verrechnung der Geldverläge, welche den Directionen der Staats-Mittelschulen und staatlichen Lehrerbildungs-Anstalten von Jahr zu Jahr für Rechnung der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite aus Staatsmitteln zugewiesen werden, wurde bisher fast durchgehends das Schuljahr als Verrechnungsjahr angenommen. Da dieser Vorgang jedoch mit den allgemeinen Verrechnungsvorschriften nicht im Einklange steht, sind vom Jahre 1873 angefangen die Rechnungen über die Verwendung jener Verläge stets für das Solarjahr zu legen, für welches die Verläge bestimmt und angewiesen wurden.

Was die am Schlusse eines Solarjahres verbleibenden baaren Geldreste anbelangt, gestatte ich, dass dieselben noch in den ersten fünf Monaten des nächstfolgenden Jahres, jedoch nur zu Auslagen für den Dienst des Vorjahres verwendet werden, in welchem Falle für diese Periode eine Nachtragsrechnung zu legen ist. Von dieser Ermächtigung kann so lange Gebrauch gemacht werden, als dem Unterrichts-Ministerium durch das Finanzgesetz das Recht eingeräumt wird, über die bezüglichen Credite auch noch während der ersten Hälfte des nächstfolgenden Solarjahres zu verfügen.

Die Uebertragung des mit Ende eines Solarjahres etwa verbliebenen Abganges in die nächste Jahresrechnung ist ganz unstatthaft. Ergibt sich ein solcher Abgang und erscheint derselbe auch genügend gerechtfertigt, muss für dessen Bedeckung in anderer Weise gesorgt werden, zu welchem Ende besondere Anträge an das Ministerium zu erstatten sein werden.

**) Jedoch nicht auf die Verrechnung der den Universitäts- und Studien-Bibliotheken zugewendeten Dotationen, in welcher Beziehung es bei den bisherigen Normen verbleibt (Min.-Erlass vom 28. April 1874, Z. 5234, im Abschnitte „Universitäts-Bibliotheken" dieser Sammlung).

37.

Gesetz vom 27. April 1873,*)

betreffend die Organisation der akademischen Behörden.

R.-G.-Bl. 1873, St. XXII, Nr. 63.

§ 1. Die Universitäten gliedern sich in Abtheilungen, welche den Namen Facultät führen.

Die Facultäten bestehen aus den Lehrer-Collegien und den immatriculirten Studenten.

2. Das Lehrer-Collegium einer Facultät besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privatdocenten dieser Facultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend angestellt.

Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaale derselben zu halten.

Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit. Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insofern sie diese nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den praktischen Gebrauch zu lehren haben.

§ 3. Lehrer an einer Facultät, welche über Disciplinen einer anderen zu lesen wünschen, bedürfen hiefür der Zustimmung der letzteren. In Ermangelung einer Verständigung hierüber entscheidet der akademische Senat, von welchem die Berufung an den Unterrichtsminister ergriffen werden kann.**)

§ 4. Aus dem Lehrer-Collegium jeder Facultät geht das Professoren-Collegium als die unmittelbar leitende Behörde derselben hervor.

§ 5. Das Professoren-Collegium besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigen.

Wäre dies der Fall, so treten diejenigen ausserordentlichen Professoren ein, welche an Dienstjahren in ihrer Eigenschaft als ausserordentliche Professoren die älteren sind.

---

*) Dieses Gesetz ist an Stelle des provisorischen Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 30. October 1848, R.-G.-Bl. 401, getreten. Die in dem vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den bei den Wahlen zu den akademischen Behörden einzuhaltenden Vorgang sind nachträglich durch mehrere Ministerial-Erlässe erläutert worden, die im II. Bande dieser Sammlung, pag. 762—766, abgedruckt sind.

**) Durch diesen Paragraph des neuen akademischen Gesetzes ist der Min.-Erlass vom 26. Mai 1868, Z. 4108 (Nr. 99 dieser Sammlung) modificirt worden.

Um die Interessen der Privatdocenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.*)

Eine beschliessende Stimme steht ihnen nur in den in den §§ 6 und 10 bezeichneten Fällen zu.

Es müssen jedoch diese Privatdocenten bereits wenigstens durch zwei Semester in der Facultät als Privatdocenten lehren. Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämmtliche Privatdocenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.

§ 6. Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen Decan führt.

An der Wahl nehmen auch die beiden Privatdocenten Theil, welche im Professoren-Collegium sitzen.

§ 7. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, kommt sie auch bei wiederholter Wahl nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, in welche nur Diejenigen einbezogen werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl, oder wenn deren nicht mehrere sind, die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten.

Führt auch sie nach dreimaliger Wahl zu keinem Resultate, so entscheidet der akademische Senat zwischen den in die engere Wahl einbezogenen Candidaten. Der abtretende Decan kann wieder gewählt werden.

§ 8. Nur der abtretende Decan kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen, jedes andere Mitglied hat die Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen.

Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er die Berufung an den akademischen Senat einlegen, welcher über die Zulässigkeit der Ablehnung definitiv entscheidet.

§ 9. Aus den Professoren-Collegien geht der akademische Senat hervor.

Er besteht aus dem Rector, dem Prorector**) (Rector des letztverflossenen Jahres), den sämmtlichen Decanen und den Prodecanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) und noch je einem Mitgliede aus je einem Professoren-Collegium.

Die letzteren Mitglieder werden bei Gelegenheit der Decanswahl von den Professoren-Collegien auf drei Jahre gewählt, und sind auch ausserordentliche Professoren hierzu wählbar. Die austretenden Mitglieder

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 4. März 1870, Z. 7453 ex 1869 (sub Nr. 113 dieser Sammlung).

**) Ueber den Vorgang bei Bestellung des Prorectors und der Prodecane vergl. Min.-Erlass vom 28. December 1880, Z. 19.232 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 764).

sind wieder wählbar. Für die etwaige Ablehnung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10. Der Rector wird jährlich aus der Zahl der activen ordentlichen Professoren sämmtlicher Facultäten gewählt. Der austretende Rector kann wieder gewählt werden.

Die Wahl geschieht durch die Professoren-Collegien mit Einschluss der in sie aufgenommenen Privatdocenten. Zu diesem Zwecke wählt jedes Professoren-Collegium aus sich vier Glieder, von denen zwei ordentliche Professoren sein müssen, zwei aber auch ausserordentliche Professoren oder Privatdocenten sein können.

Die so Gewählten versammeln sich unter dem Vorsitze des abtretenden Rectors und wählen in der für die Wahl der Decane (§ 7) bezeichneten Weise den Rector. Wenn die engere Wahl zu keiner Entscheidung führt, so entscheidet das Los.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist zu verfahren, wie im gleichen Falle bei der Wahl des Decans; die Berufung geht an den Unterrichtsminister.

§ 11. Die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 12. Die Constituirung der akademischen Behörden geschieht für jedes Studienjahr in der zweiten Hälfte des vorletzten Monates des Studienjahres; sie ist mit den Wahlprotokollen unverzüglich dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.

Die neuen Behörden treten, wenn sie die Bestätigung erhalten haben, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit; bis zu ihrem Eintritte fungiren die früheren Behörden; die feierliche Installation, wo eine solche üblich ist, findet beim Beginne des Studienjahres statt.

§ 13. Bei dem Abgange oder bei Verhinderung des Rectors wird derselbe durch den Prorector und dieser durch den Decan jener Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist und unter gleichen Umständen in den Professoren-Collegien der Decan durch den Prodecan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor vertreten.

Ist ein akademischer Würdenträger in dauernder Weise an der Erfüllung seiner Function gehindert, so hat das betreffende Collegium, beziehungsweise der akademische Senat, darüber zu entscheiden, ob eine Neuwahl vorzunehmen oder die Stellvertretung auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphes fortzuführen sei.

§ 14. Das Professoren-Collegium versammelt sich zu regelmässigen oder ausserordentlichen Sitzungen auf Einladung des Decans.

Seinen Wirkungskreis bilden alle Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten, welche nicht ausschliesslich dem akademischen Senate vorbehalten sind.*)

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 13. December 1856, Z. 18.287 (sub Nr. 39 dieser Sammlung).

Insbesondere steht jeder einzelnen Facultät zu:

1. Die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaften und das Recht, für Besetzung von Professuren Anträge an den Unterrichtsminister zu stellen; auch hat sie insbesondere das Vorlese-Verzeichniss für jedes Semester so zu ordnen, dass jeder Studirende, welcher die gesetzliche Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer, und zwar von Professoren zu hören.

2. Die nächste Obsorge für die an ihr bestehenden Seminarien, Anstalten, Institute, Sammlungen, sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, soweit dieselbe nicht den Leitern dieser Institute obliegt.

3. Die Aufsicht über die bei ihr inscribirten Studirenden.

4. Die Verleihung des Doctorates unter Autorität der Universität.

5. Die Ertheilung von Gutachten über Gegenstände, welche ihrem Gebiete angehören.

§ 15. Jeder Professor, welcher Mitglied des Professoren-Collegiums ist, hat die Pflicht, bei den Versammlungen derselben zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen.

Ueber die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urtheilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urtheil wird im Protokolle verzeichnet.

Erscheint ein Professor in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht, ohne dass seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertigt erscheint, oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Decan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem akademischen Senate die Anzeige zu machen. Ist auch dies fruchtlos, so hat der akademische Senat Bericht an den Unterrichtsminister zu erstatten.

§ 16. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig.

§ 17. Gegen das Ende jedes Studienjahres beruft der Decan sämmtliche Lehrer mit Einschluss aller Privatdocenten und der Lehrer im engeren Sinne (§ 3) zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichtes und der Disciplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Das Protokoll der Versammlung, über dessen Inhalt das Professoren-Collegium in einer darauffolgenden Sitzung sein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§ 18. Der Decan ist der Vorstand der Facultät und der Vorsitzende des Professoren-Collegiums, er trägt zunächst die Verantwortlichkeit für die Vollziehung der betreffenden Gesetze und Verordnungen, er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen und nöthigenfalls dem akademischen Senate und dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen. Insbesondere hat er für Einhaltung eines ordnungsmässigen Vorganges bei den Doctoratsprüfungen zu sorgen.

Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Unterrichtsminister vor.

Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst und berichtet darüber dem Professoren-Collegium in der nächsten Sitzung; wo Gefahr im Verzuge ist, trifft er selbstständig die erforderlichen Anordnungen.

§ 19. Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde.

Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind.

Er hat über Alles, was zur Universität gehört, die Aufsicht zu führen; es steht ihm das Recht zu, in die Verhandlungen aller Professoren-Collegien Einsicht zu nehmen, Beschlüsse einzelner Collegien unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministeriums zu sistiren. Ihm unterstehen die Universitätsbeamten und die Dienerschaft. Er übt die Disciplin über das gesammte der Universität angehörige Personale und über die Studirenden, und zwar bezüglich der letzteren in dem in der Disciplinarordnung bestimmten Umfange.

Er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Decane und Collegien und entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien; Competenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Minister vor.

Durch ihn geht die Correspondenz der Professoren-Collegien mit dem Ministerium, und er ist berechtigt, sie mit seinem Gutachten einzubegleiten.

§ 20. Der akademische Senat versammelt sich regelmässig und ausserordentlich auf Einladung des Rectors unter dessen Vorsitze.

Die Mitglieder sind unter sinngemässer Anwendung des § 15 zur Anwesenheit verpflichtet.

Zu einer giltigen Schlussfassung, welche nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 21. Der Rector ist der Vorstand des akademischen Senates.

Er hat im Verhältnisse zu diesem die nämlichen Befugnisse, welche dem Decane im Verhältnisse zum Professoren-Collegium zustehen (§ 18).

Er trägt zunächst die Verantwortung für die Geschäftsführung des akademischen Senates.

§ 22. Die Geschäftsordnungen des akademischen Senates und der Professoren-Collegien unterliegen der Genehmigung des Unterrichtsministers.*)

---

*) Die Geschäftsordnungen sämmtlicher akademischen Behörden sind in den II. Band dieser Sammlung, pag. 768—788, aufgenommen.

§ 23. Die an den Universitäten Wien und Prag bestehenden Doctoren-Collegien hören auf, Theile der Facultäten und der Universitäten zu sein.

Es sind daher alle jene Satzungen und Gepflogenheiten aufgehoben, vermöge welcher

a) den gedachten Doctoren-Collegien ein Antheil an dem Vermögen oder eine Betheiligung an der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Facultät oder Universität, insbesondere die Theilnahme an den Doctoratsprüfungen und Promotionsacten, sowie der Bezug von Taxen für dieselben zustand; ferner

b) die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in eines dieser Collegien bedingt war, oder

c) aus Anlass der Promotion bestimmte Zahlungen zu Gunsten der Doctoren-Collegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwen-Societäten geleistet werden mussten.

§ 24. Die erwähnten Doctoren-Collegien bestehen als selbstständige Corporationen fort und verbleibt ihnen insbesondere:

a) dasjenige Vermögen, welches sie bisher besessen und unabhängig vom akademischen Senate (Consistorium) und dem Rector verwaltet haben;

b) das Recht zur Verwaltung und Verleihung derjenigen Stiftungen, welche sie bisher unabhängig (lit. *a*) verwaltet und verliehen haben;

c) ihr Archiv, mit Ausscheidung derjenigen Urkunden, welche sich auf die im § 23 erwähnten Angelegenheiten beziehen;

d) ebenso bleibt das Rechtsverhältniss der Doctoren-Collegien zu den mit ihnen verbundenen Witwen-Societäten unberührt.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, welche bezüglich der Auseinandersetzung zwischen einer Universität oder Facultät einerseits und einem Doctoren-Collegium andererseits entstehen, entscheidet der Unterrichtsminister mit Vorbehalt des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen.

§ 26. Das Kanzleramt an den Universitäten Wien und Prag ist auf die katholisch-theologische Facultät beschränkt.

§ 27. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut und hat die hierzu erforderlichen Verordnungen und Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

38.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1873, Z. 5823,

I. an das Universitäts-Rectorat in Wien und Prag,

II. an das Universitäts-Rectorat in Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1873 über die Organisation der akademischen Behörden.

Ad I und II.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1873, Nr. 63 R.-G., über die Organisation der akademischen Behörden finde ich auf Grund des § 27 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen zu treffen:

Die zur Constituirung der neuen akademischen Senate erforderlichen Wahlen sind auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes sofort nach Beginn seiner Wirksamkeit vorzunehmen und hierher zur Bestätigung vorzulegen. Die neuen Senate und Functionäre treten jedoch gemäss § 12 des Gesetzes erst acht Tage vor dem Beginne des nächsten Studienjahres in Wirksamkeit; bis dahin fungiren daher die bisherigen akademischen Senate und Functionäre weiter wie bisher.

Ad I.

Dies gilt auch für die Kanzler und Decane der Doctoren-Collegien sowohl hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft am Consistorium (akademischen Senate) als ihrer Functionen bei Rigorosen und Promotionen.

Die aus Anlass der Promotionen bisher zu Gunsten der Doctoren-Collegien einzelner Facultäten oder ihrer Witwen-Societäten zu entrichtenden Zahlungen entfallen mit dem Tage, an welchem das Gesetz vom 27. April d. J. in Kraft tritt, gänzlich (§ 23, lit. *c*).

Der neue akademische Senat übernimmt bei seinem Amtsantritte (§ 12) von dem bisherigen Consistorium (akademischen Senate) und den Decanaten alle der Universität, respective einzelnen Facultäten gehörigen Vermögenschaften, Inventare, Repertorien, Urkunden, Insignien, Siegel u. s. w., und es hat das Consistorium (Senat) behufs Vorbereitung der Uebernahme sofort Verzeichnisse der eben erwähnten Gegenstände zu verfassen.

I und II.

Hiernach wolle das k. k. Rectorat das weiters Erforderliche veranlassen.

39.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. December 1856, Z. 18,287/1057.*)

Nachdem das provisorische Gesetz über die Organisirung der akademischen Behörden ausser der sich auf currente, sowie durch einfache und unzweifelhafte Anwendung der bestehenden Vorschriften zu erledigende Geschäftsstücke erstreckenden Amtswirksamkeit des Decans nur das in befähigter Anzahl versammelte Professoren-Collegium als eigentliches und integrirendes Glied der akademischen Leitung in erster Instanz anerkennt, kann dem Antrage, an die Stelle des letzteren einen Senat von vier Gliedern des Lehrkörpers, wenn auch nur bei Geschäfts-

---

*) Der vorstehende Min.-Erlass dürfte bei dem Umstande, als die Bestimmungen, die das Gesetz vom 27. April 1873 über die Competenz des Professoren-Collegiums und des Decanes getroffen hat, mit den Anordnungen des provisorischen Gesetzes vom Jahre 1849 über diesen Gegenstand durchaus identisch sind, noch gegenwärtig als geltend zu betrachten sind.

stücken, bei denen es lediglich auf Anwendung der bestehenden Vorschriften und nicht auf principielle Erörterungen ankommt, cum auctoritate pleni treten zu lassen, in dieser Form nach Lage der bestehenden Gesetze keine Folge gegeben werden.

Es steht aber nichts im Wege, dass das Professoren-Collegium den Begriff der currenten Geschäftsstücke, die der Decan allein zu erledigen hat, in einer angemessenen Weise ausdehne.

Dem Decane selbst bleibt es dann immerhin unbenommen, nach seinem Ermessen oder in Gemässheit eines dahin abzielenden Beschlusses des Collegiums, sich einen stabilen oder wechselnden Beirath, mehrere Professoren beizugesellen, deren Ansichten er zu seiner eigenen Beruhigung bei Erledigung der vermehrten Currentien vernehmen mag oder vernehmen soll.

Nur versteht es sich dann von selbst, dass die Verantwortlichkeit der Erledigung nicht diese Beiräthe, sondern nur immer den Decan zu treffen haben wird.

40.

Ministerial-Verordnung vom 24. November 1849, Z. 8605,

an den Landeschef von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark, Galizien und den Vorstand der Gubernial-Commission in Krakau,

betreffend die Correspondenz der akademischen Behörden mit dem Unterrichts-Ministerium und dem Landeschef, ferner den Geschäftsgang bei Eingaben und Recursen in Studienangelegenheiten.*)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Z. 38, S. 66.

Zur genaueren Regelung der durch die jüngst erflossenen provisorischen Gesetze über das höhere Studienwesen den Universitäten gegebenen Stellung haben in Betreff des Verkehres der akademischen Behörden mit dem Ministerium des Unterrichtes und mit dem Landeschef (künftig Statthalter) nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Schon durch den Ministerial-Erlass vom 6. April 1848, Z. 2618, wurde ausgesprochen, dass die Unterordnung der Universitäten unter die Landesbehörde in Beziehung auf die Leitung in Studiensachen aufhöre, und durch die neuerlich erflossenen Gesetze, und zwar insbesondere durch das provisorische Gesetz vom 27. September d. J. über die Organisirung der akademischen Behörden,**) durch die provisorische Studienordnung für das Jahr 1850, und durch die Disciplinarordnung vom 11. October d. J. wurde den Hochschulen in ausgedehntem Masse

---

*) Vergl. zu diesem Min.-Erlass den nachfolgenden, denselben wesentlich modificirenden Min.-Erlass vom 30. Juli 1875, Z. 11.944.

**) An Stelle dieser Vorschrift ist das Gesetz vom 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 63 (sub Nr. 37 dieser Sammlung) getreten.

Selbstständigkeit verliehen und anerkannt, dass sie nunmehr in Studiensachen unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium unterstehen.

Insofern aber dem Landeschef als Stellvertreter der Regierung Seiner Majestät obliegt, in dem Kronlande, welchem er vorgesetzt ist, über die Befolgung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange zu wachen und insofern er als das höchste Organ der Regierung bezüglich der gesammten administrativen Thätigkeit in dem betreffenden Kronlande anzusehen ist, unterstehen ihm in dieser Beziehung auch die akademischen Behörden. Es steht ihm zu, in solchen Angelegenheiten Weisungen an die akademischen Behörden zu erlassen, sie haben ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, und wo sie des Beistandes der Landesregierung bedürfen, sich berichtlich an ihn zu wenden.

2. Damit der Landeschef auch in fortlaufender Kenntniss der wichtigen, die Landes-Universitäten betreffenden Angelegenheiten erhalten werde und in der Lage bleibe, da, wo es nöthig ist, dem Ministerium sein Gutachten ohne Verzug zu erstatten, ist die Correspondenz zwischen dem Unterrichts-Ministerium und den akademischen Behörden durch seine Hände zu leiten.

3. Alle Eingaben der Professoren-Collegien sind zwar unmittelbar an das Ministerium zu richten, haben jedoch in Gemässheit des § 20 des Gesetzes vom 27. September d. J. vorerst durch den akademischen Senat oder den Rector als dessen Vorstand zu gehen. Der akademische Senat oder nach Umständen der Rector hat sie sohin nach Massgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes mit einem eigenen Berichte, oder ohne einen solchen mit blosser Beifügung seiner Bemerkungen oder einfach mit seinem Vidi versehen, unter Couvert an den Landeschef zu seiner Einsichtnahme und Weiterbeförderung an das Unterrichts-Ministerium zu überreichen.

In solcher Weise sind auch die Sitzungsprotokolle vorzulegen. Alle Erledigungen und andere Erlässe des Ministeriums werden den akademischen Behörden ebenso durch den Landeschef zukommen.

4. Eine Ausnahme findet nur zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der Wiener Universität insofern statt, dass das Consistorium seine Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hat, welches in der Lage ist, den Landeschef, wo es nöthig ist, im kürzesten Wege einzuvernehmen.

5. Alle Gesuche der Studirenden oder anderen Personen in Angelegenheiten, welche sich auf das Studienwesen, oder auf die Universitäten als Ganzes oder in ihren Gliederungen beziehen, sind stets bei den betreffenden akademischen Behörden, mithin auch in denjenigen Fällen zu überreichen, in welchen diese zur definitiven Erledigung der Angelegenheit nicht berechtigt sind, damit Gelegenheit erhalten, mit Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung vor der endlichen Erledigung einer Angelegenheit ihre gutächtliche Aeusserung über dieselbe abzugeben.

6. Dieses gilt auch in Ansehung der gegen Entscheidungen der akademischen Behörden ergriffenen Recurse. Dieselben sind bei der-

jenigen akademischen Behörde zu überreichen, gegen deren Verfügung recurrirt wird.

7. An das Unterrichts-Ministerium gerichtete Eingaben der akademischen Senate und verschiedenen Professoren-Collegien sind nicht cumulativ mit einem Einbegleitungsberichte, sondern wenigstens nach den Facultäten abgesondert vorzulegen. Insbesondere aber sind Actenstücke, welche von besonderer Wichtigkeit sind oder eine eigene Verhandlung erfordern, jederzeit von allen anderen Eingaben getrennt an den Landeschef, und von ihm weiterhin an das Unterrichts-Ministerium zu befördern.

8. Endlich ist sich im Allgemeinen gegenwärtig zu halten, dass die Sitzungsprotokolle der akademischen Behörden nur Urkunden über Verhandlungen im Inneren dieser Collegien, keineswegs aberbestimmtund geeignet sind, unmittelbar in denselben, wie es schon vorgekommen ist, Beschwerden, Anträge oder Anfragen dem Ministerium vorzulegen.

Ueber alle dergleichen Verhandlungsgegenstände sind selbstständige motivirte Eingaben zu verfassen, und auf dem oben angezeigten Wege zur Kenntniss und Entscheidung des Ministeriums zu bringen.

41.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 14. Juni 1863, Z. 6291/C. U.,

an die Statthalterei-Präsidien von Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und an jenes der Statthalterei-Commission in Krakau.

Um den Geschäftsverkehr des Staatsministeriums mit den akademischen Behörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, und zugleich auch die Länderstellen in Studiensachen von mehreren Schreibgeschäften, die in vielen Fällen nur auf Formalitäten hinauslaufen, zu entbürden, findet das Staatsministerium sich bestimmt, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Obgleich aus den in den §§ 1 und 2 des Erlasses des Unterrichts-Ministeriums vom 24. November 1849, R.-G.-Bl. Z. 38,*) angedeuteten Rücksichten bezüglich der Correspondenz der akademischen Behörden mit dem Staatsministerium auch in Zukunft als Regel zu gelten haben wird, dass dieselbe von Seite der akademischen Behörden an das Staatsministerium durch die Hände des Landeschefs (beziehungsweise in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 23. Februar 1862, Z. 1477/84, des Vorstandes der Statthalterei-Commission) zu leiten ist, so werden dieselben doch auch ausser jenen Fällen, in welchen das Staatsministerium eine unmittelbare Berichterstattung oder Aeusserung

---

*) Aufgenommen sub Nr. 40 dieser Sammlung. Vergl. hierzu auch den nachstehenden Min.-Erlass vom 30. Juli 1875, Z. 11.944.

anher anordnet, hiermit ermächtiget, über Gesuche und Recurse von Studirenden in Studien-Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Ministerium vorbehalten ist, unmittelbar anher zu berichten, und zwar insbesondere dann, wenn eine Beschleunigung der Verhandlung wegen des Einflusses der Entscheidung auf den regelmässigen und möglichst ungestörten Gang und Fortsetzung der Studien von Seite des Bittstellers nothwendig erscheint, es wäre denn, dass die Eigenschaft desselben als Stipendisten oder Stiftlings oder andere besondere Rücksichten es nach dem Ermessen des betreffenden Professoren-Collegiums zweckmässig erscheinen lassen, die Verhandlung im Wege der k. k. Statthalterei, beziehungsweise der k. k. Statthalterei-Commission, anher zu leiten.

2. Was dagegen die Erledigung der Berichte der akademischen Behörden von Seite des Staatsministeriums oder andere Erlässe desselben in Universitäts-Angelegenheiten anbelangt, so erhält es hiermit sein Abkommen von der im zweiten Absatze des § 3 der obcitirten Verordnung diesfalls aufgestellten Regel, dass sie den akademischen Behörden stets durch den Landeschef zukommen sollen.

Das Staatsministerium behält sich vielmehr vor, je nach der Beschaffenheit der Wichtigkeit, dem objectiven Inhalte oder der Dringlichkeit der Verhandlung nach seinem Ermessen entweder den bisherigen Intimationsmodus beizubehalten oder seine Erlässe den betreffenden Professoren-Collegien und den akademischen Senaten unmittelbar zu eröffnen, oder sie den ersteren durch den akademischen Senat zukommen zu lassen.

3. Indem man das Löbliche k. k. . . . . ersucht, hiervon den akademischen Senat der . . . . Universität zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen, wolle das Löbl. . . . . stets darauf bedacht sein, die nach diesen Anordnungen in die Hände desselben gelangenden Studien-Angelegenheiten, sei es im Wege von den akademischen Behörden zu dem Staatsministerium, sei es von diesem an die Universität herab, mit grösster Beschleunigung zu behandeln.

42.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1875, Z. 11.944,

an die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und an die Statthalter von Böhmen, Steiermark, Galizien, Tirol und an den Landespräsidenten der Bukowina,

betreffend die Correspondenz zwischen dem Ministerium für Cultus und Unterricht und den akademischen Behörden.

Im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1873, Z. 63, R.-G., betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, und nach der aus-

drücklichen Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 24. November 1849, Z. 8605,*) unterstehen die Universitäten in Studiensachen, d. i. in Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes, unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium.

Ich finde nunmehr die Bestimmung des citirten Ministerial-Erlasses vom 24. November 1849, wonach die Wiener Universität in den erwähnten Angelegenheiten ihre Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hat, auch auf die übrigen Universitäten auszudehnen.

43.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. October 1850, Z. 8718,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Innsbruck, Graz,**)

womit die Durchführung der Anordnung in Betreff der Universitäts-Quästur anbefohlen wird.

Die Functionen des Quästors sind aus dem Gesetze über die Collegiengelder und aus der neuen Studienordnung klar zu entnehmen.

Die Katalogisirung und das Geschäft der Evidenzhaltung der Studirenden sollen hiernach von den Decanaten an die Quästur übergehen, und bei der Ausfertigung von Universitäts-Zeugnissen und Duplicaten (§§ 67 und 68 der Studienordnung) das Decanat die Mitwirkung des Quästors in Anspruch nehmen können.

Die Gebahrung mit den Collegiengeldern und das sonstige Cassa- und Verrechnungswesen concentrirt sich in der Quästur.

Im Uebrigen bleiben die Geschäfte des Decanates dieselben wie bisher, ohne dass die Universitätskanzlei und Quästur diesfalls in einem höheren Grade als bisher in Anspruch genommen werden darf.

Ueber die Natur des zu treffenden Provisoriums weise ich die akademischen Behörden an den § 48 des provisorischen Gesetzes über die Collegiengelder.

Vereinigt dasjenige Individuum, welches zum Quästor designirt wird, etwa derzeit mehrere Functionen in sich, so ist in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit dieselben noch fernerhin mit der Stellung und mit den Pflichten des Quästors vereinbar sind, und nach Ausscheidung derjenigen, welche sich als incompatibel darstellen, entweder weil sie selbst zu viele Zeit in Anspruch nehmen, oder weil sie leicht

---

*) Sub Nr. 40 dieser Sammlung.

**) Ueber die Stellung und die Bezüge des Quästurspersonales vergl. den Min.-Erlass vom 24. October 1875, Z. 17.140, im II. Bande dieser Sammlung, pag. 761.

in Collision mit den Obliegenheiten des Quästors treten können, sind über die Einleitungen zur künftigen Versehung derselben die geeigneten Anträge an (das Unterrichts-Ministerium, nach Umständen an) den Statthalter zu machen.

Die innere Geschäftseintheilung für die Kanzlei und Quästur ist in der Tendenz zu entwerfen, dass sie nicht blos auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des nächsten Studienjahres, sondern auf eine längere Dauer berechnet und dabei den durch die zu gewinnenden Erfahrungen bedingten Verbesserungen leicht zugänglich sei.

Der Quästor wird jedenfalls, wenn über seine definitive Stellung entschieden sein wird, einen seinen fixen jährlichen Bezügen gleichkommenden Betrag als Caution zu erlegen haben.

Bis dahin kann jedoch nach dem Ermessen (des Universitäts-Consistoriums) des akademischen Senates von einer solchen Caution Umgang genommen werden, soweit es sich um die Verwendung eines Mannes handelt, welcher bereits längere Zeit im Dienste der Universität sich verwendet hat, oder dessen Verlässlichkeit sonst hinlänglich bewährt ist.

44.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1851, Z. 6632,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck,

über die Stempelpflichtigkeit der Quittungen, welche die Docenten dem Quästor über die ihnen ausgezahlten Collegiengelder auszustellen haben. *)

Ueber den angeregten Zweifel, ob mit Hinblick auf die §§ 45 und 46 des Collegiengelder-Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, R.-G.-Bl., die Empfangsbestätigungen, welche die Docenten dem Quästor über die ihnen ausgezahlten Collegiengelder auszustellen haben, einer Stempelpflicht unterliegen oder nicht, findet man im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium zu bemerken, dass, nachdem in dem Gesetze über die Collegiengelder und in der neuen Studienordnung ausdrücklich nur diejenigen Empfangsbestätigungen für die bezahlten Collegiengelder als stempelfrei erklärt werden, welche von dem Quästor den Studirenden ausgefertigt werden, es gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass diejenigen Quittungen, welche die Professoren und Privatdocenten bei Gelegenheit der Auszahlung der ihnen zukommenden Collegiengelder durch die Quästur an diese auszustellen haben, nach dem Stempelpatente vom 9. Februar 1850 stempelpflichtig sind.

---

*) Vergl. hierzu auch den nachfolgenden Min.-Erlass vom 7. October 1851, Z. 9608.

45.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1851, Z. 9608,

an den akademischen Senat der Universität zu Innsbruck,

womit gestattet wird, unter Beseitigung der Specialquittungen über die einbezahlten Collegiengelder Zahlungslisten versuchsweise einzuführen.

Ueber den vom akademischen Senate in dem Berichte vom 17. v. Mts., Z. 536, gestellten Antrag, wird demselben die Ermächtigung ertheilt, nach Anhörung und Bestimmung der Professoren-Collegien die von dem dortigen Universitätsquästor überreichten Vorschläge — wegen Beseitigung der Specialquittungen über die einbezahlten Collegiengelder und Ersatz derselben durch Zahlungslisten — für die Dauer der zwei Semester des kommenden Studienjahres versuchsweise in Ausführung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, dass auch bei dieser Manipulationsweise die Stempelvorschriften genau zu beobachten sind.

46.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. September 1852, Z. 8527,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Krakauer Universität,

womit bemerkt wird, dass die Professoren-Collegien auch dann einen bestimmten Antrag stellen und denselben zu begründen haben, wenn es sich um einen Fall handelt, dessen Entscheidung dem Ministerium als Gnadensache vorbehalten wird.

Es wird zur Darnachachtung für künftige Fälle bemerkt, dass bei Fragen, deren Entscheidung dem Unterrichts-Ministerium als Gnadensache zusteht, die Professoren-Collegien durch diese Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes nicht der Verpflichtung enthoben sind, einen bestimmten Antrag zu stellen und denselben zu begründen.

47.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1853, Z. 338,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

betreffend die Competenz-Linie zwischen dem akademischen Senate und den Professoren-Collegien bei der Entscheidung über nachträgliche Aufnahmsgesuche der Studirenden.

Bei dem bestimmten Wortlaute des § 32 des Gesetzes vom 1. October 1850, Z. 370,*) kann das Unterrichts-Ministerium keinen genügenden Grund finden, denselben durch eine Declaration über die Competenzlinie zwischen dem akademischen Senate einer-, und den Professoren-Collegien andererseits zu erläutern. Es können in einzelnen Fällen Rücksichten und Verhältnisse eintreten, welche, unbeschadet des Grundsatzes, dass diese Frage zunächst von dem Professoren-Collegium zu entscheiden, und dass diese Entscheidung in der Regel für den akademischen Senat präjudiciell sei, es doch hinlänglich rechtfertigen, wenn, in Gemässheit des allgemeinen Verhältnisses der akademischen Behörden zu einander, der akademische Senat auch hierüber sich nicht eines jeden Entscheidungsrechtes begibt.

48.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. April 1853, Z. 563,

an: 1. das Universitäts-Consistorium in Wien, 2. an die akademischen Senate zu Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg (Pest), Graz, Innsbruck,

womit die Vorlage der Quästursergebnisse am Schlusse jedes Semesters angeordnet wird.

Da es für das Unterrichts-Ministerium von Wichtigkeit ist, einen Ueberblick über den Erfolg der neuen Einrichtungen bezüglich der Collegiengelder zu gewinnen, die diesfälligen Nachweise aber von einigen akademischen Behörden bisher entweder gar nicht, oder doch nur in einer höchst summarischen Weise geliefert wurden, so dass die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Facultäten daraus nicht ersichtlich werden konnten, so wird angeordnet, dass vom Winter-Semester 1852/53 angefangen, am Schlusse eines jeden Semesters, nach Richtigstellung der diesfälligen Rechnungen, dem Ministerium eine genaue Uebersicht über die Quästursergebnisse des eben abgelaufenen Semesters, gesondert je nach den einzelnen Facultäten und sohin je nach den einzelnen Docenten, und unter Angabe der eingetretenen gänzlichen oder

---

*) Aufgenommen sub Nr. 1 dieser Sammlung.

theilweisen Befreiungen und der jedem Professor oder Privatdocenten für jedes von ihm gehaltene Collegium zugeflossenen Collegiengelder, vorgelegt werde.

Diejenigen akademischen Behörden, welche diese detaillirten Nachweisungen für das Winter-Semester 1852/53 bisher entweder noch gar nicht oder nur unvollständig geliefert haben, werden angewiesen, diese Nachweise baldmöglichst nachzutragen.

49.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juli 1853, Z. 6624,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

wonach Mitglieder des Professoren-Collegiums, welche im akademischen Senate Sitz und Stimme haben, dem letzteren nicht als Mandatare des ersteren beisitzen, sondern selbstständig stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des medicinischen Professoren-Collegiums, welche im akademischen Senate Sitz und Stimme haben, sitzen dem Senate nicht als Mandatare dieses Collegiums, welche im Sinne der ihnen vom Collegium gegebenen Weisung zu votiren haben, bei, sondern dieselben haben in dem akademischen Senate selbstständig ihre eigene Ansicht über die in Verhandlung kommenden Gegenstände auszusprechen und zu vertreten.

50.

Auszug aus dem Ministerial-Erlasse vom 23. Mai 1854, Z. 3468,*)

an den akademischen Senat der Universität Prag.

Die Rückstellung der Protokolle ohne Bemerkung enthält noch keine Genehmigung der darin erwähnten Beschlüsse.

51.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. November 1854, Z. 16.796,

an den Landespräsidenten in Krakau,

über die Weise, in welcher Uebergaben von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Hochschulen zu pflegen sei.

Uebergaben von Lehrmitteln oder Einrichtungsgegenständen der Museen sind im commissionellen Wege zu pflegen und hierbei die Grund-

*) Vergl. die Anmerkung zu Nr. 19 dieser Sammlung.

inventare zu entwerfen, welche, um die Professoren nicht mit lästigen Schreibgeschäften zu überhäufen, füglich vom Kanzlei-Personale des akademischen Senates angelegt werden sollen. Das Grundinventar ist dann bei der Staatsbuchhaltung, ein Pare davon bei dem Vorstande der betreffenden Lehrmittel-Sammlung zu hinterlegen. Beide sind nach den viertel-, halb- oder ganzjährig vom Vorstande zu liefernden Nachtrags-Inventarien, welche nur ganz einfach den in jenem Zeitraume vorgekommenen Zuwachs oder Abgang enthalten müssen, fortzuführen und zu ergänzen.*)

52.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. October 1857, Z. 18.280,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät in Wien,

betreffend die Abfassung der Sitzungs-Protokolle.

Zur Ermöglichung einer beschleunigten Vorlage der Sitzungsprotokolle, dann einer übersichtlicheren Fassung derselben, sowie zur Fernhaltung aller unnöthigen Schreibumtriebe sind künftighin in dieselben nicht alle einlangenden Eingaben und Geschäftsstücke detaillirt aufzunehmen, sondern dem Geiste und Sinne des provisorischen Gesetzes über die Organisirung der akademischen Behörden vom 30. September 1849,**) insbesonders den Bestimmungen der §§ 15, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes, dann jenen des hierortigen Erlasses vom 24. November 1849, R.-G.-Bl. St. VIII, Nr. 38, S. 66,***) gemäss, blos eigentliche Verhandlungsgegenstände, welche einer Berathung und Schlussfassung des k. k. Professoren-Collegiums bedürfen, in diesen Protokollen ersichtlich zu machen.†)

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 3. Juni 1877, Z. 10.802 (II. Band dieser Sammlung, pag. 766), womit eine Instruction in Betreff der Inventarisirung der Lehrmittelsammlung von den philosophischen und medicinischen Facultäten erlassen wurde.

**) Nunmehr das Gesetz vom 27. April 1873 (sub Nr. 37 dieser Sammlung).

***) Aufgenommen sub Nr. 40 dieser Sammlung.

†) In mehreren Erlässen (u. A. im Min.-Erlass vom 20. Januar 1860, Z. 523, an den akademischen Senat in Krakau) wurde betont, dass die Sitzungsprotokolle von allen anwesenden Professoren und Docenten zu unterfertigen sind.

53.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. November 1860, Z. 1863/C. U. M.,

an den Vicepräsidenten der Statthalterei von Galizien,

über einige aus Anlass der Auflösung der Landesregierung von Krakau sich ergebende Umgestaltungen im Unterrichtswesen.

Um den Interessen des öffentlichen Dienstes in Absicht auf die Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit gerecht zu werden und sachdienlichen Vereinfachungen des Geschäftsganges Rechnung zu tragen, finde ich dem Krakauer Kreishauptmanne in allen auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Bezug nehmenden Angelegenheiten einen imperativen Einfluss Namens der galizischen Statthalterei auf die Unterrichtsanstalten einzuräumen, wonach die Vorstände dieser Lehranstalten in den gedachten Angelegenheiten den Weisungen des Kreisvorstehers unweigerlich Folge zu leisten haben, und diesem das Recht zustehen soll, dem akademischen Senate und den Directionen der übrigen Lehranstalten in Krakau vorkommendenfalls ein disciplinäres Einschreiten aufzutragen und im Falle der äussersten Nothwendigkeit selbst zur Schliessung der Hörsäle und zeitweiligen Suspendirung der Collegien, gegen unverweilte Anzeige an das Statthalterei-Präsidium, zu schreiten.

Desgleichen finde ich der Krakauer Kreisbehörde die Erhebung der Nothwendigkeit und die Vornahme der Sicherstellungsverhandlung bezüglich der ökonomischen Erfordernisse der Unterrichtsanstalten in Krakau, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Landesstelle — dann die Beaufsichtigung und technische Verwaltung der zur Unterbringung dieser Anstalten bestimmten eigenen und gemietheten Gebäude zuzuweisen, sohin den Lehranstalten die Pflicht aufzuerlegen, das Einschreiten hinsichtlich der ökonomischen Erfordernisse mittelst der Kreisbehörde an die Statthalterei zu richten, welcher es anheimgestellt bleibt, nach Bedarf der ersteren, behufs der schleunigen Befriedigung der Unternehmer, die Ermächtigung zur Flüssigmachung von Vorschüssen zu ertheilen.

Was den systemmässigen Correspondenzverkehr der Krakauer akademischen Behörden mit dem Unterrichts-Ministerium betrifft, so haben die gedachten Behörden ihre anher bestimmten Eingaben durch die Statthalterei in Lemberg vorzulegen und auf diesem Wege werden selbe auch die bezüglichen Erledigungen erhalten.

54.

Erlass des Staatsministeriums C. U. vom 16. März 1863, Z. 3017,*)

an das Universitäts-Consistorium Wien, und die akademischen Senate Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

mit der Anordnung, dass zur Vermeidung des Zweifels, ob ein beim Ministerium gestellter Antrag nur von den Vorständen (Rector oder Decane) ausgehe oder auf einem Sitzungsbeschlusse der betreffenden akademischen Behörde als Körperschaft beruhe, das betreffende Protokoll womöglich beigelegt oder doch wenigstens ausdrücklich bezogen werde, und dass auch durch die Art der Unterfertigung der Berichte jener Zweifel hintangehalten werde.

Es sind von mehreren akademischen Behörden in neuerer Zeit dem Staatsministerium Berichte zugekommen, aus deren Stylisirung und Fertigung nicht zu entnehmen war, ob die darin gestellten Anträge von der betreffenden akademischen Behörde als Körper in Folge Sitzungsbeschlusses, oder von dem Rector oder Decan als solchem ausgegangen sind.

Es ward sich oft in denselben auf keinen Sitzungsbeschluss berufen, kein Protokoll beigelegt, und doch lautete schliesslich die Ausfertigung von Seite des Professoren-Collegiums oder des akademischen Senates gleichförmig, es mochte sich um currente, in das Bereich des Vorstandes fallende Angelegenheiten, oder um wichtigere, der Gremialberathung anheimfallende Agenda handeln.

Die akademischen Behörden werden daher hiermit angewiesen, ihre an das Staatsministerium zu leitenden Berichte so zu instruiren und zu formen, dass über die oft sehr relevante, Frage, ob der Bericht in seiner Totalität von dem ganzen Collegium, resp. seiner Majorität, oder von dem Vorstande der akademischen Behörde ausgehe, kein Zweifel entstehen kann.

Zu diesem Ende wird es nicht nur angezeigt, und auch aus anderen Gründen sehr zweckdienlich sein, dass bei Berichten, welche auf einem Sitzungsbeschlusse beruhen, das betreffende Protokoll — wenn es thunlich ist — beigeschlossen, oder doch im Inhalte des Berichtes sich auf diesen Beschluss ausdrücklich bezogen werde, sondern man muss auch wünschen, dass bei der Fertigung der Berichte obiger Unterschied in geeigneter Weise berücksichtigt und zur Anschauung gebracht wird.

---

*) Die Bestimmungen dieses Erlasses wurden mit Staats-Min.-Erlass vom 27. December 1866, Z. 10.378, den akademischen Behörden der obbenannten Universitäten in Erinnerung gebracht.

55.

Erlass des Staatsministeriums C. U. vom 28. Februar 1865, Z. 1280,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Krakau,

betreffend die Dauer der Weihnachtsferien und die Frage der Zulässigkeit der Reproduction älterer in Vergessenheit gerathener Verordnungen nicht blos durch Anschlag am schwarzen Brette, sondern auch durch mündliche Erinnerung von Seite eines Professors.

Indem das Staatsministerium das Sitzungsprotokoll vom 25. v. Mts., Nr. V, im Anschlusse zurückmittelt, sieht es sich zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Gegen den über Antrag des Professors F. . . . . gefassten Beschluss, dass in die neue Auflage der den Studirenden bei ihrer Immatriculation zu übergebenden Studienordnung vom 1. October 1850 die Bestimmungen des auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 erflossenen Ministerial-Erlasses vom 5. November 1857, Z. 16.914,*) über die Dauer der Weihnachtsferien am passenden Orte aufgenommen werden, ist nicht nur nichts zu erinnern, sondern es wäre wünschenswerth gewesen, dass dies schon früher geschehen wäre. Denn da, wie aus dem Protokolle zu entnehmen ist, sich auf die bisherige Uebung, nach welcher die Weihnachtsferien in Krakau vom 21. December bis zum 6. Januar währten, berufen wurde, so muss man annehmen, dass die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 5. November 1857 niemals kundgemacht oder wirksam republicirt, oder wenn dies geschah, doch nicht beobachtet worden sind.

Der Beruf des Rectors und der Decane, einer solchen Nichtachtung einer bestehenden Vorschrift entgegenzutreten, kann nach den §§ 22 und 29 des Gesetzes vom 30. September 1849, R.-G.-Bl. Z. 401, keinem Zweifel unterliegen.**)

Insofern nun der Rector nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen für die Vollziehung der sich auf die Universität beziehenden Gesetze und Verordnungen zunächst verantwortlich ist, war er eben dadurch auch vollkommen berechtigt, die Republicirung des bisher nicht beachteten Ministerial-Erlasses vom 5. November 1857 zu veranlassen und hierzu jenen Weg zu wählen, der ihm nach Lage der Verhältnisse als der hierzu geeignete erschien.

Als einer dieser Wege ist auch die Publicirung einer Anordnung durch die Professoren an ihre Auditorien anzusehen, und es lässt sich nicht verkennen, dass dieser Weg, namentlich wenn er in geeigneter Weise und nicht zu häufig betreten wird, in manchen Fällen dem

---

*) Aufgenommen sub Nr. 32 dieser Sammlung.

**) Nunmehr die §§ 18 bis 21 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 63 (sub Nr. 38 dieser Sammlung).

Anschlage am schwarzen Brette insofern vorzuziehen ist, als die Professoren hierdurch Gelegenheit und implicite die Aufforderung erhalten, den Studirenden die Gründe und Tendenz einer Anordnung darzulegen, und als diesen dadurch die pflichtmässige Mitwirkung des Professors zur Handhabung der kundgemachten Anordnung ersichtlich gemacht wird.

Allerdings bestimmt der § 72 der Studienordnung, dass „Alles, was von Seite der akademischen Behörden auf dem schwarzen Brette angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen" sei.

Allein weder hier noch anderswo ist gesagt, „dass nur dasjenige, was auf dem schwarzen Brette affigirt ist, als gehörig kundgemacht zur betrachten ist.

Es muss befremden, dass dieser Unterschied von dem Antragsteller übersehen oder verkannt, und von keinem der Mitglieder des Professoren-Collegiums bemerklich gemacht wurde.

Die Kundmachung neuer wichtigerer Verordnungen, Erinnerungen und Mahnungen an die Studirenden, namentlich in Fällen, wo sich erwarten liess, durch das lebendige Wort geachteter Lehrer auf sie in eindringlicher und nachhaltiger Weise zu wirken, waren daher, theils verbunden mit gleichzeitigem Anschlage am schwarzen Brette, theils ohne denselben, seit jeher an den österreichischen Universitäten in Gebrauch, und ist dieser Gebrauch weder durch die bestehenden Gesetze, noch durch die seitherige Uebung ausser Anwendung gekommen.

Besonders zweckmässig aber erscheint eine solche Art der Kundmachung dann, wenn es sich wie im vorliegenden Falle darum handelt, den Studirenden eine nicht beachtete, entweder gar nicht gehörig bekannt gegebene oder in Vergessenheit gerathene höhere Anordnung in Erinnerung zu bringen, und zwar namentlich, wo es sich um Abstellung einer eingewurzelten normalwidrigen Uebung handelt.

Werden diese den bestehenden Gesetzen und der an allen österreichischen Universitäten eingeführten Uebung entnommenen Bemerkungen berücksichtigt, so wird es sich kaum treffen können, dass ein Professor durch Anfragen über die Art der Republication älterer Gesetze oder Verordnungen wirklich in Verlegenheit versetzt wird, sowie sich andererseits dem Uebelstande, dass, wenn alle Docenten eine Anordnung in ihren Collegien kundmachen, manche Hörer sie 3- bis 4mal zu hören bekommen, dadurch grösstentheils abgeholfen werden kann, dass die Republication an der theologischen, juridischen und medicinischen Facultät, an welchen eine Eintheilung der Studien nach Jahrgängen besteht, in jedem Jahrgange nur durch Einen hierzu bestimmten Professor geschieht.

56.

Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums C. U. vom 3. April 1866, Z. 1390,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

über die Berechtigung des akademischen Senates wegen Disposition über die akademischen Localitäten.

Im Allgemeinen kann dem akademischen Senate, welcher das Ganze der akademischen Angelegenheiten und das Interesse der Lehrvorträge in ihrer Gesammtheit zu berücksichtigen hat, das Recht nicht abgesprochen werden, die durch drängende unabweisliche Verhältnisse gebotenen Aenderungen in den Dispositionen über akademische Localitäten zu treffen.

In Fällen unabweislicher Nothwendigkeit muss das particuläre Interesse dem allgemeineren Gesichtspunkte zuweilen weichen, und hierüber zu urtheilen, ist zunächst der akademische Senat berufen.

Der akademische Senat wird jedoch in solchen Fällen im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn es sich um eine Disposition über Museen, Laboratorien u. s. w. handelt, darauf zu sehen haben, dass dem durch eine solche Aenderung berührten Professor vorher volle Gelegenheit eröffnet werde, seine gegen die beabsichtigte Aenderung vorzubringenden Bedenken geltend zu machen, und dass die Einvernehmung desselben in einer Weise geschehe, welche allen Reclamationen wenigstens gegen die formelle Behandlung der Angelegenheit vorzubeugen geeignet ist.

Die akademischen Behörden sind in der Lage, schon bei Feststellung des Lectionsplanes und der damit verbundenen Zuweisung der Hörsäle durch angemessene Voraussicht und collegiales Entgegenkommen von vorneherein ähnlichen Collisionen vorzubeugen.

Sollte demnach für ein Collegium ein grösseres andauerndes Auditorium, als der angewiesene Hörsaal zu fassen vermag, sich finden, so wird, vorausgesetzt, dass der Universität überhaupt eine specielle Fürsorge für diesen grösseren Andrang zugemuthet werden kann, zu sehen sein, ob nicht durch eine Verlegung der Vorlesestunden und durch so vielleicht ermöglichte Zuweisung eines grösseren Hörsaales, durch Theilung des Collegiums in zwei Parallel-Vorlesungen oder anderweitige, in den Organismus der Universität nicht störend eingreifende Vorkehrungen dem Bedürfnisse abgeholfen werden kann, wobei es als selbstverständlich anzusehen ist, dass es bei der allgemeinen Verpflichtung eines jeden Professors, zunächst selbst für Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Collegium zu sorgen und Störungen hintanzuhalten, auch der betreffende Professor als verpflichtet angesehen werden kann, zu diesem Ende entgegenkommend die Hand zu bieten.

Es muss hier nur noch bemerkt werden, dass das Verbot, zwei Stunden hinter einander über dasselbe Fach zu lesen, auf den Fall keine Anwendung findet, wenn dasselbe Collegium etwa zweimal hinter

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

einander vor wechselnden Auditorien gelesen wird, und dass in derlei besonderen Fällen sich der akademische Senat als ermächtigt ansehen darf, von obiger Anordnung eine Ausnahme zuzugestehen.

57.

Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 49,

betreffend die Activitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.*)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen, werden fünfundzwanzig Procent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes, den in Wien

---

*) Dieses Gesetz, sowie die beiden nachfolgenden, auf die Anstellung von Dienern bezüglichen Vorschriften wurden in diese Sammlung aufgenommen, weil den Rectoraten der Universitäten mit dem Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Januar 1884, Z. 24.562, hinsichtlich der Ernennung der Universitätsdiener eine grössere Ingerenz eingeräumt wurde, weshalb es zweckdienlich erschien, auch auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen. Der citirte Min.-Erlass vom 2. Januar 1884 lautet:

Behufs Erzielung eines gleichmässigen Vorgehens in der Behandlung des Dienerschaftspersonales an den k. k. Universitäten finde ich zur Darnachachtung Folgendes zu bestimmen: Für alle zu besetzenden Dienerstellen ist durch den Rector der Universität der Concurs unter Angabe der besonderen Erfordernisse und der mit der Stelle verbundenen Bezüge gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872 und der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60 und 98, auszuschreiben.

Die Ernennung der Diener, einschliesslich des Pedells, erfolgt über Vorschlag des Professoren-Collegiums und unter Beachtung der vorerwähnten Bestimmungen durch den akademischen Senat, nach vorher eingeholter Zustimmung des Landeschefs. Dem neuernannten Diener ist der Amtseid vom Rector abzunehmen. Wegen Flüssigmachung der Bezüge hat sich der Rector an den k. k. Landeschef zu wenden.

Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle ist beim Rector vorzubringen und von diesem dem akademischen Senate vorzulegen, welcher selbst die Verzichtleistung annehmen kann, wenn der Verzichtende nicht in einer Disciplinar-Untersuchung steht, welche die Entlassung nach sich ziehen könnte.

Die Versetzung eines Dieners in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand ist durch den akademischen Senat auszusprechen; zum Vollzuge der Pensionirung wird jedoch die Genehmigung des Statthalters, welcher die Ruhegebühr zu bemessen und anzuweisen hat, erfordert.

Aushilfsdiener mit einem Taglohne kann im Falle des Bedarfes der Rector der Universität aufnehmen, vorausgesetzt, dass die dadurch sich ergebende

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

und Triest angestellten aber fünfundzwanzig Procent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes nebst einem der Höhe des bisherigen Quartiergeldes gleichkommenden Betrage als Activitätszulage bewilligt.

§ 2. In dem Ausmasse des Gehaltes oder Jahreslohnes, dann in den bisherigen Normen über die Erlangung eines höheren Gehaltes oder Jahreslohnes, sowie in dem Bezuge der bisherigen Nebenemolumente der Staatsdienerschafts-Individuen hat eine Aenderung nicht einzutreten, dagegen der Bezug der bisher für Wien und Triest systemisirten Quartiergelder mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen.

§ 3. Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten; hingegen ist auch nur der Gehalt oder Jahreslohn bei der Bemessung der Ruhegebühr anrechenbar.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

§ 5. Mit dem Vollzuge ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

58.

Gesetz vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60,

über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

Zur Ausführung der Bestimmungen des § 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151 vom Jahre 1868, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§ 38 des Wehrgesetzes).

Auslage in dem dem Rectorate zur Verfügung stehenden Amtspauschale die Deckung findet.

Der obige Erlass erging an die Statthalter für Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien und bezieht sich auf die Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Krakau und Lemberg.

Für Czernowitz wurde ein ähnlicher Vorgang schon durch die mit Min.-Erlass vom 3. März 1879, Z. 2860, genehmigte „Instruction für das Kanzlei- und Dienerpersonale der Czernowitzer Universität" geregelt; zufolge §§ 4 und 7 dieser Instruction erfolgt die Ernennung und Pensionirung der Universitäts-Diener durch den akademischen Senat, jedoch ist zum Vollzuge der Pensionirung noch die Einwilligung des Landeschefs erforderlich.

Die in der Eigenschaft eines Titular-Unterofficiers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unterofficiers-Dienstzeit eingerechnet.

§ 2. Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unterofficiere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hierdurch die Verwendbarkeit für Civildienste verloren zu haben.

§ 3. Zur Befriedigung werden für die im § 1 und 2 bezeichneten Unterofficiere:

1. gewisse Dienstposten ausschliesslich vorbehalten, und
2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt.

§ 4. Die für Unterofficiere vorbehaltenen Dienstposten sind:

a) Alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten, Aemtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden;

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst concessionirt werden, oder welche schon concessionirt und durch ihre Statuten, Concessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unterofficiere Bedacht zu nehmen.

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluss.

§ 5. Bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im § 4 *a* und *b* genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, wird den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache zu geniessen.

§ 6. Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kundzumachen.

§ 7. Den Unterofficieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegs-Ministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung, eine Bestätigung (Certificat) ausgefertigt.

Bei jenen Unterofficieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dies im Certificate zu bemerken.

Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Certificate werden beim Kriegs-Ministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung Vormerkungen geführt.

§ 8. Die anspruchsberechtigten Unterofficiere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten- und Wachmannstellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben. Diese Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar; bei jenen aber, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen.

§ 9. Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers kann sich *a)* auf eine bestimmte, bereits erledigte oder *b)* auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen.

Die leztere erfolgt im Wege der Vormerkung.

§ 10. Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dies von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termines für die Bewerbung öffentlich bekannt zu machen, und überdies dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mitzutheilen.

Diese Bekanntmachung und Mittheilung kann bei den im § 4, lit. *b)* genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.

§ 11. Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten-, beziehungsweise Wachmannstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen um solche künftig erst frei werdende Dienststellen zu führen, und jedem Bewerber eine Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muss, auszufertigen.

§ 12. Jeder Bewerber muss nebst dem Certificate über den erlangten Anspruch (§ 7) auch die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§ 13. Die vorbehaltenen Dienstposten (§ 4) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unterofficiere (§§ 1 und 2) verliehen werden, es wäre denn, dass sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

§ 14. Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die Anspruchsberechtigten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.*)

---

*) Vergl. hierzu Absatz 8 der nachfolgenden Durchführungsvorschrift.

§ 15. Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden ist.

§ 16. Wird ein vorbehaltener Dienstposten an Jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne dass die im § 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im § 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannstellen mit Ausserachtlassung des den anspruchsberechtigten Unterofficieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt, so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungiltig zu erklären und die Entlassung des Angestellten zu verfügen; ausgenommen den Fall, dass vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Weise immer hiervon Kenntniss erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist.

Gegen die im § 4, lit. *b* genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungiltig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 bis 500 fl. österreichischer Währung, welche in den Armenfonds des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfliessen soll, zu verhängen.

§ 17. Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannstellen tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung;

b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;

c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder theilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;

d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungs-Register (§ 7) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Certificat ist einzuziehen.

Bei theilweiser Erlöschung des Anspruches (lit *d*) ist dies im Certificate und im Evidenzhaltungs-Register ersichtlich zu machen.

§ 18. Die Certificate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im § 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannstellen und die Gesuche um Vormerkung geniessen, sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche, die Befreiung von Stempelgebühren.

§ 19. Bei Verleihung von Concessionen zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantirt

oder subventionirt werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Concessionsurkunden auszusprechen.

§ 20. Die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853, R.-G.-Bl. Nr. 266, tritt ausser Kraft, jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amtswegen mit dem im § 7 vorgeschriebenen Certificate zu betheilen.

§ 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen beauftragt.

59.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 12. Juli 1872, Nr. 60,

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

1. Bestätigung (Certificat).

(§§ 4, 5 und 7 des Gesetzes.)

Jeder Unterofficier, welcher sich um einen der vorbehaltenen Dienstposten oder um eine derjenigen Anstellungen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, bewirbt, muss zu diesem Zwecke mit einer vom Reichs-Kriegsministerium, insoferne er aber der Landwehr, der Gendarmerie oder der Militär-Polizeiwache, so lange letztere noch besteht, angehört, oder in derselben die Anspruchsberechtigung erworben hat, von dem Ministerium für Landesvertheidigung ausgestellten Bestätigung (Certificat) betheilt sein.

2. Verzeichnisse der den Unterofficieren ausschliesslich vorbehaltenen Dienstposten, dann der Beamtens- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

(§§ 4, 5 und 6 des Gesetzes.)

Die bezüglichen Dienstposten sind aus dem hier beiliegenden Verzeichnisse *A**) zu ersehen.

---

*) Zufolge Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurde in Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1872 das im Artikel 2 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872 in Aussicht gestellte Verzeichniss *A* der den Unterofficieren ausschliesslich vorbehaltenen

3. Anmeldung der Bewerber um die Anerkennung ihrer Berechtigung.

Die Unterofficiere haben die Anerkennung ihrer Berechtigung und Erfolgung der Certificate, und zwar die noch im Activitätsverbande befindlichen im vorgeschriebenen Dienstwege, die übrigen im Wege des ihrem Aufenthaltsorte nächstliegenden Ergänzungs-Bezirks-Commandos (beziehungsweise Landwehr-Evidenzhaltung) zu erwirken.

Dienstesposten, dann der Beamtens- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist, kundgemacht.

Laut diesem Verzeichniss kommen an den Universitäten nachstehende Stellen für Unterofficiere in Betracht:

Universität Wien.

1 Official mit 900 fl. Gehalt.
1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
1 Pedell mit 525 fl. Gehalt.
1 Subpedell mit 420 fl. Gehalt.
1 Quästursdiener mit 400 fl. Gehalt.
1 Kanzleidiener mit 226 fl. Gehalt.
1 Portier mit 227 fl. Gehalt.
47 Diener mit 210 bis 600 fl. Gehalt.
6 Bibliotheksdiener mit 250 bis 500 fl. Gehalt.

Universität Innsbruck.

1 Official mit 900 fl. Gehalt.
1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
1 Pedell mit 262 fl. Gehalt.
1 Portier mit 210 fl. Gehalt.
1 Hausdiener mit 300 fl. Gehalt.
12 Diener und 1 Bibliotheksdiener mit 240 bis 360 fl. Gehalt.

Universität Graz.

1 Official mit 900 fl. Gehalt.
1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
1 Pedell mit 403 fl. Gehalt.
3 Kanzleidiener mit 240 bis 300 fl. Gehalt.
1 Präparator mit 800 fl. Gehalt.
2 Laboranten mit 500 fl. Gehalt.
18 Diener mit 240 bis 500 fl. Gehalt.
2 Bibliotheksdiener mit 300 bis 400 fl. Gehalt.

Universität Prag.

1 Official mit 900 fl. Gehalt.
1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
1 Oberpedell mit 400 fl. Gehalt.
1 Subpedell mit 350 fl. Gehalt.
5 Hausmeister mit 70, 210 und 262 fl. Gehalt.
13 Facultätsdiener mit 216 bis 315 fl. Gehalt.
4 Bibliotheksdiener mit 300 bis 380 fl. Gehalt.
1 Heizer mit 262 fl. Gehalt.

Universität Lemberg.

1 Official mit 900 fl. Gehalt.
1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
1 Pedell mit 315 fl. Gehalt.
5 Hausdiener mit 200 fl. Gehalt.
1 Mechaniker mit 420 fl. Gehalt.
1 Laborant mit 300 fl. Gehalt.
1 Naturaliencabinetsdiener mit 300 fl. Gehalt.
2 Bibliotheksdiener mit 300 und 315 fl. Gehalt.

Universität Krakau.

1 Official mit 900 fl. Gehalt.
1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
2 Pedelle mit 300 fl. Gehalt.
1 Präparator mit 600 fl. Gehalt.
1 Mechaniker mit 400 fl. Gehalt.
12 Diener mit 158 bis 300 fl. Gehalt.

4. Verfassung und Einsendung der Qualifications-Eingaben über die Bewerber.

(§§ 1, 2 und 12 des Gesetzes.)

Die betreffenden Commanden, Militärbehörden oder Anstalten haben über die sich meldenden Bewerber, wenn sie den in den §§ 1 oder 2 des Gesetzes enthaltenen Bedingungen entsprechen und die hinlängliche körperliche Eignung für Civildienste im Allgemeinen besitzen, Qualifications-Eingaben nach Formulare *B**) zu verfassen, und mit denjenigen Beilagen versehen, welche von den auf diesem Formulare angeführten hierzu erforderlich sind, dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden.

Bewerber, welchen die vorerwähnten Bedingungen mangeln, sind gleich von den betreffenden Commanden (Militärbehörden, Anstalten) unter Bekanntgabe der Gründe zurückzuweisen.

5. Evidenthaltung der vorgemerkten Bewerber und deren Betheilung mit den Certificaten.

(§§ 7 und 17 des Gesetzes.)

Ueber diejenigen Unterofficiere, welchen der Anspruch auf eine Anstellung zuerkannt wird, ist von der zu diesem Behufe beim Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) aufgestellten Evidenzhaltung ein Verzeichniss (Register) zu führen.

Die Zuerkennung jenes Anspruches hat durch commissionellen Beschluss der Evidenzhaltung, bestehend aus dem zu deren Führung bestellten Organe, dem betreffenden Abtheilungs- oder Departements-Vorstande und dem Sectionschef, stattzufinden und ist dieser Commissionsbeschluss unter Fertigung der Berufenen auf der Qualifications-Eingabe ersichtlich zu machen.

Sollte eine Qualifications-Eingabe bei dem Ministerium einlangen, aus welcher hervorgeht, dass dem Bewerber die Anspruchsberechtigung überhaupt nicht zustehe, oder dass er für die angestrebte Anstellung als Beamter nicht geeignet sei, so ist auch dieses, beziehungsweise die

---

2 Bibliotheksdiener mit 193 bis 208 fl. Gehalt.
2 Kanzleidiener mit 63 und 164 fl. Gehalt.
5 Hausdiener mit 126 und 240 fl. Gehalt.
1 Laborant mit 300 fl. Gehalt.

Universität Czernowitz:

1 Kanzlist mit 600 fl. Gehalt.
1 Pedell mit 400 fl. Gehalt.
2 Hausdiener mit 300 fl. Gehalt.
2 Bibliotheksdiener mit 300 fl. Gehalt.

Die obige Anzahl der in den einzelnen Kategorien aufgeführten Stellen hat sich seither in mancher Hinsicht geändert; der gegenwärtige Stand ist aus den Staatsvoranschlägen mit Genauigkeit zu ersehen.

*) Die Formulare wurden als für den Zweck dieser Sammlung nebensächlich in dieselbe nicht aufgenommen.

Zurückweisung durch gleichen Commissionsbeschluss auszusprechen, die Verständigung diesfällig aber unter Bekanntgabe der Abweisungsgründe zu veranlassen.

Die in das Evidenzhaltungsverzeichniss Aufgenommenen sind mit dem im Punkte 1 erwähnten Certificate zu betheilen, bei dessen Ausfolgung dasselbe an der darauf bezeichneten Stelle mit der eigenhändigen Namensfertigung des Anspruchsberechtigten versehen zu lassen ist.

6. Einbringung der Gesuche der mit Certificaten bereits betheilten Unterofficiere um Verleihung von Dienstposten.

(§§ 8, 9 und 12 des Gesetzes.)

Die Competenzgesuche der mit Certificaten bereits betheilten Unterofficiere um Verleihung eines bestimmten erledigten Dienstpostens oder um die vorläufige Vormerkung für einen solchen sind bei den zur Verleihung berufenen Behörden, Aemtern, Anstalten oder Unternehmungen, und zwar von denjenigen Bewerbern, welche nicht mehr dem Militärverbande angehören, unmittelbar, von den noch in activer Dienstleistung Stehenden aber im Wege ihres vorgesetzten Commandos (Militärbehörde oder Anstalt) einzubringen.

Ein nicht mehr im Militärverbande stehender Bewerber hat seinem Gesuche nebst dem Certificate über den erlangten Anspruch auch ein von dem Gemeindevorsteher seines dauernden Aufenthaltsortes ausgefertigtes Wohlverhaltungszeugniss, und bezüglich seiner körperlichen Eignung für die angestrebte Stelle ein von einem ämtlich beslellten Arzte ausgefertigtes Zeugniss, eventuell auch die Nachweise über den Besitz der allfälligen besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten anzuschliessen.

Bezüglich der noch in activer Dienstleistung Stehenden haben die Commanden (Militärbehörden oder Anstalten) den mit den Certificaten und den Nachweisen über den Besitz etwaiger besonderer Erfordernisse zu versehenden Gesuchen der ihnen unterstehenden Bewerber die betreffenden Conduitelisten, Strafextracte und ärztlichen Zeugnisse beizulegen und selbe an die erwähnten Behörden, Anstalten und Unternehmungen unmittelbar zu übersenden.

Um den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit mehrseitiger gleichzeitiger Bewerbung zu erleichtern, können sämmtliche Beilagen ihrer Gesuche in gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschriften beigebracht werden, bezüglich des Anspruchsberechtigungs-Certificates ist jedoch zu beobachten, dass auch jede beglaubigte Abschrift desselben mit der eigenhändigen Namensfertigung des Anspruchsberechtigten versehen werde.

Uebrigens haben die Commanden (Militärbehörden oder Anstalten) den zur Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere berufenen Behörden (Anstalten, Unternehmungen) auf deren jeweiliges Verlangen auch alle erforderlichen Auskünfte über Competenten, welche zu ihrem eigenen Stande gehören oder früher gehört haben, direct und schleunigst zu ertheilen.

7. Vormerkung der Militär-Aspiranten für Anstellungen.

(§ 11 des Gesetzes.)

Bei der nach § 11 des Gesetzes zu bewirkenden Vormerkung für eine Anstellung, beziehungsweise bei Ausfertigung der Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, ist dem Bittsteller jedesmal das Certificat, wenn er es aber ausdrücklich verlangt hätte, auch die sonstigen Gesuchsbeilagen, jedoch mit Ausnahme der ausschliesslich zum Zwecke der Bewerbung militärischerseits ausgefertigten Documente, zurückzustellen.

8. Verleihung von Dienstposten.

(§ 14 des Gesetzes.)

Die Anordnung des § 14 des Gesetzes bezeichnet es nur als die Regel, dass die vorbehaltenen Dienstposten in der untersten Stufe zu verleihen sind. Da sonach Ausnahmen von dieser Bestimmung zulässig erscheinen, so wird es Sache der verleihenden Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen sein, insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Bewerber, welche durch ausgezeichnete Militärdienste oder durch vorzügliche Conduite und Eigenschaften einer besonderen Rücksicht würdig sind, gleich mit besser dotirten Dienstposten betheilt, beziehungsweise hiefür auch in Vormerkung genommen werden.

9. Kundmachung der erledigten Dienstposten.

(§ 10 des Gesetzes.)

Wenn im Sinne des § 10 des Gesetzes die Ausschreibung eines vorbehaltenen Dienstpostens oder einer Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, dem Kriegs-Ministerium oder jenem für Landesvertheidigung zur Kenntniss gebracht wird, welches stets unmittelbar in deutscher Sprache zu geschehen hat, ist sich seitens der anzeigenden Behörde (Anstalt, Unternehmung) zugleich auszusprechen, ob dortselbst anspruchsberechtigte und für den betreffenden Posten geeignete Bewerber und in welcher Anzahl vorgemerkt sind oder nicht.

Diese Ministerien werden hierauf nach Umständen eine erweiterte Kundmachung ungesäumt ämtlich veranlassen und haben die unterstehenden Commanden (Behörden oder Anstalten), sobald ihnen diese Kundmachung zukommt, dieselbe ohne Verzug mittelst Tagsbefehl zu verlautbaren.

Der Bewerbungstermin ist nicht unter vier Wochen festzusetzen, damit innerhalb desselben sowohl die eben erwähnte Verlautbarung, als auch die durch sie veranlasste Einbringung der Gesuche möglich gemacht sei.

In besonders dringlichen, durch unabweisliche Dienstesrücksichten gebotenen Fällen kann ausnahmsweise auch ein kürzerer Bewerbungstermin, jedoch niemals unter 14 Tagen, festgesetzt werden, und ist dies

jedesmal sowohl dem vorgesetzten Ministerium als auch gelegenheitlich der oben vorgeschriebenen unmittelbaren Mittheilung dem Reichs-Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung begründet zur Kenntniss zu bringen.

10. Einberufung der Ernannten und Zustellung der Ernennungsdecrete.

Die Einberufung eines noch im Militär- (Landwehr-) Verbande stehenden Unterofficiers in eine Bedienstung, sowie die Zustellung des betreffenden Ernennungsdecretes hat im unmittelbaren Correspondenzwege durch Vermittlung desjenigen Commandos (Militärbehörde oder Anstalt) zu geschehen, durch welches das Competenzgesuch eingebracht worden ist.

Dieses Commando (Militärbehörde oder Anstalt) hat den ernannten Unterofficier, wenn er den ihm verliehenen Dienstposten annimmt und sonst kein gesetzlicher Anstand obwaltet, ohne Verzug an seine neue Bestimmung abgehen zu machen.

Der in eine erhaltene Bedienstung übertretende, noch im Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt befindliche Unterofficier ist, falls ihm eine bleibende Anstellung verliehen wurde und er seiner Wehrpflicht vollkommen Genüge geleistet hat, aus dem Militär-(Landwehr-) Verbande mit Abschied zu entlassen, im entgegengesetzten Falle bis zur seinerzeitigen bleibenden Unterbringung, eventuell Vollstreckung der Wehrpflicht, ohne Gebühr zu beurlauben.

Wegen der geeigneten Standesbehandlung solcher Unterofficiere haben sich die Civilbehörden und Militär-(Landwehr-)Körper in das Einverrehmen zu setzen.

Wird in eine Anstellung ein solcher ehemaliger Unterofficier einberufen, welcher nicht mehr im Militär-(Landwehr-)Verbande steht, so ist die Intervenirung der Militär-(Landwehr-)Organe nicht erforderlich; wenn jedoch die Dienstverleihung einen Unterofficier betrifft, welcher im Genusse eines Militär-Invalidengehaltes steht, so hat die den Dienstposten verleihende Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung) hiervon dem betreffenden Invalidenhaus-Commando zur eventuellen Einstellung der Invalidenbezüge die Mittheilung zu machen.

11. Probeweise Dienstleistung.

Die auf eine Anstellung aspirirenden Unterofficiere können, wenn es in Bezug auf die besondere Beschaffenheit des zu besetzenden Postens unbedingt nothwendig ist, einer probeweisen Verwendung oder Praxis unterzogen werden, zu welchem Behufe den im activen Dienste befindlichen Bewerbern ein angemessener Urlaub bis zu sechs Monaten, und wenn die Probedienstleistung oder Praxis eine unentgeltliche wäre, mit dem Bezuge der Militärgebühren im Sinne des § 49, Punkt 2 *c* der Vorschrift über die Gebühren des Heeres, zu ertheilen ist.

Den activ dienenden, mit einem Certificate noch nicht betheilten Unterofficieren, welche auf einen Dienstesposten aspiriren, zu dessen

Erlangung die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben ist, kann auf ihr Ansuchen auch behufs ihrer diesfälligen Vorbereitung ein Urlaub unter den vorgedachten Modalitäten, jedoch nur im letzten Jahre ihrer (zwölfjährigen) Dienstzeit, bewilligt werden.

12. Anzeige über stattgefundene Ernennung berechtigter Unterofficiere.

Jede Ernennung eines anspruchsberechtigten Unterofficieres ist, mit Hinblick auf die im § 7 des Gesetzes vorgeschriebene Evidenzhaltung, gleich nach erfolgtem Dienstesantritte dem Kriegs-(Landesvertheidigungs-)Ministerium von der verleihenden Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung), wo thunlich unter gleichzeitigem Anschlusse des Original-Certificates, jedenfalls aber unter Anführung der Ausfertigungszahl des letzteren unmittelbar bekannt zu geben. Hiernach haben die bisher üblichen Quartalausweise über stattgefundene Ernennungen vom 1. Juli 1872 an zu entfallen. Ueber jene Unterofficiere, welche Anstellungen erhalten haben, werden sowohl vom Reichs-Kriegsministerium als auch vom Landesvertheidigungs-Ministerium den übrigen Centralstellen vierteljährig Verzeichnisse mitgetheilt werden, damit von letzteren die Richtigstellung der Vormerkungen bei den betreffenden Behörden veranlasst werden könne.

13. Recht der Beschwerdeführung gegen ungesetzliche Dienstesverleihungen.

(§§ 15 und 16 des Gesetzes.)

Jedem Anspruchsberechtigten steht es frei, wegen einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes stattgefundenen Dienstesverleihung seine Beschwerde an jenes Ministerium, dem die Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung), welche das Verleihungsrecht ausgeübt hat, untergeordnet ist, zu richten und sie, wenn er noch im Militärverbande steht, im ordentlichen Dienstwege, sonst aber unmittelbar im Wege des Reichs-Kriegsministeriums (Ministerium für Landesvertheidigung) als Evidenzbehörde einzubringen.

14. Anzeige der mit dem Anspruchsberechtigten vorkommenden Veränderungen.

(§§ 7 und 17 des Gesetzes.)

Solche mit einem schon im Besitze eines Certificates befindlichen, noch im Activitätsverbande stehenden Anspruchsberechtigten sich ergebende Veränderungen, welche behufs Erhaltung der richtigen Evidenz des jeweiligen bleibenden Aufenthaltsortes zu wissen nöthig sind, als beispielsweise: Transferirungen, Verabschiedung, Uebersetzung in den Invalidenstand u. dergl., sind bei gleichzeitiger Namhaftmachung des künftigen Domiciles des Mannes von den betreffenden Commanden (Behörden, Anstalten) dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) anzuzeigen.

Die Truppenkörper (Militärbehörden oder Anstalten), aus deren Activitätsverbande anspruchsberechtigte Unterofficiere austreten, haben hiervon auch dem Ergänzungs-Bezirks-Commando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bereich der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt, die Mittheilung zu machen.

Rücksichtlich der nicht mehr im Militärverbande befindlichen Bewerber ist die Anzeige über die Veränderung des bleibenden Aufenthaltes oder über das Ableben eines Anspruchsberechtigten von denjenigen Ergänzungs-Bezirks-Commanden (Landwehr-Evidenthaltungen) zu erstatten, in deren Bezirk die betreffenden Individuen ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden (Landwehr-Evidenthaltungen) sind demzufolge zur genauen Evidenthaltung der in ihrem Bezirke sich bleibend aufhaltenden, mit Certificaten betheilten, nicht mehr activ dienenden Anspruchsberechtigten und zur bezüglichen Führung eines Evidenzregisters verpflichtet, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) Vor- und Zuname, dann Charge des Mannes;

b) Religionsbekenntniss;

c) den Truppenkörper (die Behörde oder Anstalt), wo er zuletzt im Stande war;

d) die Nummer des Certificates, und von welchem Ministerium dasselbe ausgefertigt ist;

e) Tag, Monat und Jahr der Geburt;

f) an welchem Tage er hiernach das 45. Lebensjahr vollstreckt;

g) wo er seinen bleibenden Aufenthalt hat;

h) Anmerkung, in welcher die allfällige Veränderung seines Domiciles, sowie auch die Einziehung seines Certificates und der Grund derselben ersichtlich zu machen kommt.

Die Anspruchsberechtigten sind übrigens bei Gelegenheit der Ausfolgung der Certificate auch zu belehren, dass sie jede dauernde Veränderung ihres Aufenthaltes dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando (Landwehr-Evidenthaltung) anzuzeigen haben.

15. Einziehung des Certificates.

(§ 17 des Gesetzes.)

Im Falle der freiwilligen Verzichtleistung auf die Begünstigung des Gesetzes vom 19. April 1872 hat jene Behörde (Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft, Ergänzungs-Bezirks-Commando, Landwehr-Evidenzhaltung), bei welcher diese Verzichtleistung angemeldet wird, das Originalcertificat von dem Betreffenden abzufordern und unter Anschluss der bezüglichen Eingabe oder des über den Act der Verzichtleistung mit dem Manne aufzunehmenden Protokolles an das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise Ministerium für Landesvertheidigung, einzusenden.

Tritt der Verlust jener Begünstigung in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung ein, und ist der erkennende Strafrichter

erster Instanz in Kenntniss von der Eigenschaft des Verurtheilten als eines im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 Anspruchsberechtigten, so hat derselbe nach Rechtskraft des Urtheiles eine Abschrift desselben, und wenn thunlich auch das Originalcertificat unmittelbar an das betreffende Ministerium (Reichs-Kriegs- oder Landesvertheidigungs-Ministerium) einzusenden. In gleicher Weise hat im Falle des Ablebens eines Anspruchsberechtigten die Abhandlungsbehörde das aufgefundene Originalcertificat an das Ergänzungs-Bezirks-Commando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bereich der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, einzusenden, von wo aus die weitere Vorlage desselben an das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) zu geschehen hat.

Wenn bei einer Todesfallsaufnahme das Certificat zwar nicht aufgefunden, jedoch der Umstand, dass der Verstorbene anspruchsberechtigt gewesen, auf andere Art bekannt wird, so ist von dessen Ableben dem vorerwähnten Ergänzungs-Bezirks-Commando (Landwehr-Evidenthaltung) unter Angabe der obwaltenden Umstände die Mittheilung zu machen.

Bei dem Erlöschen der Anspruchsberechtigung im Falle des § 17, Absatz *c* des Gesetzes, hat das Ergänzungs-Bezirks-Commando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bezirke der Betreffende seinen bleibenden Aufenthalt hat, demselben das Certificat abzufordern und an das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden.

Wenn Certificate beim Eintritte einer der im § 17 sub *a* und *b* vorgesehenen Fälle, ferner nach erfolgtem Ableben des Anspruchsberechtigten ihre Giltigkeit verlieren, so ist dies den übrigen Centralstellen, und zwar gleichzeitig mit der oben bezüglich der angestellten Unterofficiere ergehenden Mittheilung (Artikel 12) behufs Richtigstellung der Vormerkungen bekannt zu geben.

16. Vorgang im Falle des Verlustes eines Certificates.

Jeder Verlust eines Certificates ist sogleich und zwar, wenn der Anspruchsberechtigte noch im Activitätsverbande steht, bei seinem vorgesetzten Commando (Militärbehörde oder Anstalt), sonst aber bei dem Ergänzungs-Bezirks-Commando (Landwehr-Evidenthaltung), in dessen Bereiche er in Evidenz steht (Absatz 14), anzuzeigen.

Das Commando (Militärbehörde, Anstalt, Landwehr-Evidenthaltung), dem eine solche Anzeige zukommt, hat ohne Verzug die zur thunlichsten Constatirung der Art und Weise des Abhandenkommens des Certificates nöthigen Erhebungen zu veranlassen und dieselben unter Anführung der Nummer und des Datums des letzteren an das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden.

Das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) aber wird über das in Verlust gerathene Certificat den übrigen Ministerien und Centralstellen zweckentsprechende Mittheilung machen.

17. Wiederbetheilung mit dem Certificate und Erfolgung neuer Certificate in Fällen des Verlustes.

Ueber die Zulässigkeit der Wiederbetheilung mit einem Certificate, sowie der Ausfolgung von neuen Certificaten in Fällen des Verlustes eines derlei Documentes entscheidet das Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) nach Mass des Ergebnisses der darüber gepflogenen Erhebungen. Wird die Wiederbetheilung mit dem Certificate bewilligt, so ist dieses als Originaldocument, jedoch unter einer neuen Zahl nämlich (der fortlaufenden des Evidenthaltungsregisters) auszufertigen.

18. Uebergangsbestimmungen in Betreff derjenigen Bewerber, welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 den Anspruch auf eine vorbehaltene Civilbedienstung erlangt haben.

(§ 20 des Gesetzes.)

Zur Ausführung der Bestimmung des § 20 des Gesetzes vom 19. April 1872, nach welcher die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 bereits erlangten Ansprüche für die Betreffenden aufrecht erhalten bleiben, wird Nachfolgendes festgesetzt:

A. Jeder für eine vorbehaltene Civilbedienstung vorgemerkte Bewerber, welcher nach einer der sieben Kategorien *A* bis *G* des § 3 der eben bezeichneten Allerhöchsten Verordnung classificirt wurde und das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird mit dem im § 7 des Gesetzes vom 19. April 1872 vorgezeichneten Certificate über den erlangten Anspruch von Amtswegen betheilt.

Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen haben solche ihnen mittelst Qualifications-Eingaben zugewiesenen Aspiranten als — im Sinne des § 11 des vorerwähnten Gesetzes — bereits vorgemerkt zu betrachten.

Diese Vormerkung ist aufrecht zu erhalten, entweder:

a) bis zur eventuellen Anstellung, oder

b) bis zur successive erfolgenden Betheilung mit dem Certificate, von welcher die Behörden (Aemter, Anstalten, Unternehmungen) seinerzeit werden verständigt werden, oder

c) bis zur Zurücklegung des 37. Lebensjahres in den Fällen des § 17 *d* des Gesetzes vom 19. April 1872, oder endlich

d) in den übrigen Fällen bis zur Vollstreckung des 45. Lebensjahres.

Wenn wegen Eintrittes einer der eben angeführten Bedingungen diese Vormerkung eines Aspiranten erlischt, so ist dessen instruirte Qualifications-Eingabe unmittelbar an das Reichs-Kriegsministerium zurückzuleiten, das die bezügliche Verständigung Derjenigen, welche das 45. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, veranlassen wird.

Alle übrigen hier nicht speciell berührten Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch bezüglich dieser Bewerber mass-

gebend, nur wird bemerkt, dass sich bei der Anzeige ihrer erfolgten Anstellung — falls sie das Berechtigungscertificat noch nicht beigebracht hätten — auf die Zahl ihrer Qualificationseingabe zu berufen ist.

B. Alle anderen Aspiranten, die das 45. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, ferner Jene, welche nicht auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 Anspruch auf eine mit derselben vorbehaltene Civilbedienstung erlangt haben, mithin auch in keine der im § 3 bezeichneten Classifications-Kategorien eingereiht und deshalb nur bedingt classificirt, d. h. ohne gesetzliche Berechtigung blos für den Fall des Abganges anspruchsberechtigter Militär-Aspiranten, zur Bedachtnahme bei Besetzung vorbehaltener Dienstposten, hiefür vorgemerkt wurden, sind aus den Vormerkungen zu löschen und die instruirten Qualificationseingaben an das Reichs-Kriegsministerium zurückzustellen.

b) Verhältnisse der Universitäts-Professoren.*)

1. Bezüge der Professoren.

a) Gehalte, Quinquennal- und Activitätszulagen, deren Anweisung und Löschung.

60.

Gesetz vom 9. April 1870,

betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Facultäts-Professoren in Wien.

R.-G.-Bl. 1870, XVI. St. Nr. 45.**)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die systemmässige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen***) Facultäten wird für Wien mit 2200 fl., für Prag mit 2000 fl. und für alle übrigen Orte mit 1800 fl. festgesetzt.†)

§ 2. Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im § 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung, um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung pag. 768—774.

**) Durch dieses Gesetz sind die älteren Vorschriften über die Gehalte der Universitäts-Professoren, insbesondere der Min.-Erlass vom 28. October 1849, Z. 7657, und die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1851, Z. 2600, hinsichtlich der Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten für die Folge derogirt. Hinsichtlich der bereits früher angestellten Professoren bleiben jedoch die älteren Verordnungen unter gewissen Voraussetzungen (§ 5 des vorliegenden Gesetzes) noch in Kraft und Geltung.

***) Ueber die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten siehe die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 30, im Abschnitte „Theologische Facultäten" dieser Sammlung.

†) Zufolge § 2 des Gesetzes vom 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 40 (sub Nr. 61 dieser Sammlung), ist die erste Gehaltsstufe für die ordentlichen Professoren an der Universität Czernowitz gleichfalls mit 1800 fl. festgesetzt worden.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hierbei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.*)

§ 3. Nach Lage und Erforderniss der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere, als die systemmässigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§ 4. Die im § 1 erwähnten Professoren treten in den Genuss des Gehaltes am 1. Mai 1870 und in den der ersten der im § 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Mai 1875. Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im § 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Mai 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Mai 1875 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuss der zweiten Quinquennalzulage.**)

§ 5. Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dies in den §§ 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§ 6. Bei Durchführung der aus den §§ 3 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personalzulagen, den bestehenden Normen gemäss,***) bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnissmässig reducirt oder ganz eingezogen.

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehramtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§ 7. Die ausserordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalten angestellt.

Die ausserordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

---

*) Vergl. hierzu insbesondere das Gesetz vom 3. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 45 (sub Nr. 64 dieser Sammlung).

**) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind modificirt und beziehungsweise aufgehoben durch § 2 des Gesetzes vom 25. December 1874, R.-G.-Bl. I, Nr. 2 (sub Nr. 63 dieser Sammlung).

***) Hofkammer-Decret vom 10. November 1824, Z. 43.875 (Nr. 69 dieser Sammlung).

§ 8.*) Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Naturalwohnung befinden, wird vom 1. April 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten ausserordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von 300 fl. bestimmt. Dieses kommt vom 1. April 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder mit einem geringeren Quartiergelde angestellten ausserordentlichen Professoren zu.

§ 9. Die ordentlichen Universitäts-Professoren stehen in der VI. und die ausserordentlichen in der VII. Diätenclasse.

§ 10. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

61.

Gesetz vom 31. März 1875,

mit welchem die Errichtung einer Universität in Czernowitz angeordnet und die systemmässige erste Gehaltsstufe der Professoren an derselben festgesetzt wird.

R.-G.-Bl. 1875, XVI. St. Nr. 40.

§ 1. Es wird eine Universität in Czernowitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem Winter-Semester 1875/76 zu beginnen hat. Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche.**)

§ 2. Die systemmässige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren derselben beträgt an der theologischen Facultät 1400, an den anderen Facultäten 1800 fl.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

62.

Gesetz vom 15. April 1873,

betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten.

R.-G.-Bl. 1873, XVIII. St. Nr. 48.

§ 1. Die Professoren und Lehrer an Staatslehranstalten, sowie die Beamten der Bibliotheken sind, insoferne nicht durch ein Gesetz

---

*) § 8 ist derogirt durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales (sub Nr. 62 dieser Sammlung).

**) Hinsichtlich der Vortragssprache an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät in Czernowitz vergl. die Bestimmungen des § 8 des provisorischen Lehrplanes für die genannte Facultät, Anhang *A* zur Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1875, Z. 13.240 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 914).

eine Aenderung eintritt, in die durch das für die Staatsbeamten gleichzeitig erlassene Gesetz festgestellten Rangsclassen einzutheilen, welche den ihnen nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Diätenclassen entsprechen.*)

Die Directoren der Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in die VII. Rangsclasse eingetheilt.

Die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten können nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage (Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Z. 46, und vom 19. März 1872, R.-G-.Bl. Z. 29) und auf Grund ihrer besonders anzuerkennenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die VIII. Rangsclasse befördert werden.

§ 2. Das mit Gehalt angestellte Personal an Staatslehranstalten und Bibliotheken hat den Anspruch auf eine in die Ruhegehalte nicht anrechenbare Activitätszulage.

Diese Zulage ist nach denselben Grundsätzen und in demselben Ausmasse festzustellen, welche für die entsprechenden Rangsclassen der Staatsbeamten durch das gleichzeitig erlassene Gesetz über die Activitätsbezüge derselben festgesetzt werden.**)

---

*) Vergl. § 1 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. XVIII, Nr. 47, welcher lautet: Sämmtliche mit Gehalt angestellte Staatsbeamte werden in elf Rangsclassen getheilt. Bei dieser Eintheilung ist mit Beachtung der im Anhange zu diesem Gesetze enthaltenen Uebergangsbestimmungen vorzugehen und hat dabei ferner als Grundsatz zu gelten: dass die Beamten der Gerichtsbehörden, wie überhaupt alle jene Beamten, deren Diätenclasse seit dem 31. December 1867 im Wege der Gesetzgebung geregelt wurde insofern nicht durch ein Gesetz eine Aenderung eintritt, in jene Rangsclassen eingetheilt werden, welche ihren bisherigen Diätenclassen entsprechen.

) **Auszug aus dem Schema der Activitäts-Zulagen.

Rang	Classe der Activitäts-Zulage			
	I. Wien	II. Graz, Krakau Lemberg, Prag,	III. Alle Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt, darunter auch Innsbruck und Czernowitz	IV. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner
		60	50	40
		Procent von den für die erste Classe bemessenen Beträgen		
V.	1000	600	500	400
VI.	800	480	400	320
VII.	700	420	350	280
VIII.	600	360	300	240
IX.	500	300	250	200
X.	400	240	200	160
XI.	300	180	150	120

§ 3. Der systemmässige Gehalt der wirklichen Lehrer an Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, nautische Schulen u. s. w.), sowie der Hauptlehrer an den Lehrerbildungsanstalten wird für Wien mit 1200 fl. und für die übrigen Orte mit 1000 fl. festgesetzt.

Die Gehalte der übrigen Kategorien des Staats-Lehrpersonales und der Bibliotheksbeamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die für das gesammte Lehrpersonal, sowie für die Lehrer an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen und aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen gesetzlich festgestellten Quinquennalzulagen, sowie die Functionszulagen für die Directoren, endlich die bestehenden Vorschriften über die Gehalte der Religionslehrer an den genannten Lehranstalten werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert.

§ 4. Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt in die Pension einrechenbar.

§ 5. Die in Wien und an den bisherigen Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten I. Classe systemisirten Localzulagen, sowie die Quartiergelder in Triest und Wien haben künftig, und zwar die letzteren mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen.

§ 6. Den Mitgliedern des Staatslehrpersonales, welche den Anspruch auf ein Naturalquartier haben, ist die Activitätszulage nur mit der Hälfte des auf sie entfallenden Betrages zu erfolgen.*)

§ 7. Auf Mitglieder des Staatslehrpersonales, deren Bezüge auf einem vertragsmässigen Uebereinkommen beruhen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8. Der § 6 des Anhanges zu diesem Gesetze, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, hat auch auf die Functionäre, für welche das gegenwärtige Gesetz gilt, Anwendung zu finden.**)

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.***)

---

*) Hinsichtlich der Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Aequivalente siehe Min.-Erlass vom 16. April 1874, Z. 2230 (sub Nr. 73 dieser Sammlung).

**) § 6 des Anhanges zum Gesetze vom 15. April 1873, Z. 47, lautet: „Sollte ein Beamter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt und Activitätszulage zusammen weniger erhalten, als seine gegenwärtigen Bezüge an Gehalt, Quartiergeld und an der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1872 bewilligten Theuerungszulage zusammen betragen, so hat er eine Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Massgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist." Vergl. hierzu auch § 5 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45 (sub Nr. 60 dieser Sammlung).

***) Insbesondere § 8 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45 (Nr. 60 dieser Sammlung), und § 3 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl.

63.

Gesetz vom 25. December 1874,

betreffend die Zuerkennung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbstständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien.

R.-G.-Bl. 1875, I. St., Nr. 2.

§ 1. Vom 1. Januar 1875 an erfolgt die Zuerkennung und Auszahlung der gesetzlichen Quinquennalzulagen an die ordentlichen Professoren der Universitäten, der selbstständigen theologischen Facultäten und der Akademie der bildenden Künste in Wien in allen Fällen nach Massgabe der Dienstzeit, welche dieselben als ordentliche Professoren an einer dieser Lehranstalten, sei es vor, sei es nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zugebracht haben.

§ 2. Die hiermit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45,*) beziehungsweise des § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 44,**) und des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 30,***) sind aufgehoben.

64.

Gesetz vom 3. April 1872,

betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität.

R.-G.-Bl. XVIII. St., Nr. 45.

Bei Bemessung der durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 45)†) festgesetzten Quinquennalzulagen für die ordentlichen Universitäts-Professoren hat die Dienstzeit, welche in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors an einer vom Staate erhaltenen technischen Hochschule zurückgelegt wurde, ebenso in Anrechnung zu kommen, als ob sie an einer österreichischen Universität zugebracht worden wäre.

Die gleiche Bestimmung gilt in Betreff der Dienstzeit an anderen technischen Instituten des Inlandes, insofern dieselben ihrer Einrichtung nach als Hochschulen zu betrachten sind, und an ihnen gegenüber den

---

Nr. 30 (im Abschnitte „Theologische Facultäten" dieser Sammlung). Vergl. überdies noch das Gesetz vom 25. December 1874, R.-G.-Bl. 1875, Nr. 2 (sub Nr. 63 dieser Sammlung).

*) Nr. 60 dieser Sammlung.

**) Dieses Gesetz betrifft nur die k. k. Akademie der bildenden Künste.

***) Dieses Gesetz betrifft nur die Professoren der theologischen Facultäten und kommt vor im Abschnitte „Theologische Facultäten" dieser Sammlung.

†) Siehe Nr. 60 dieser Sammlung.

ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

65.

Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 15. Mai 1873,*)

betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener.

R.-G.-Bl. XXVI. St., Nr. 75.

Die Vorschrift vom 14. Juli 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 139), betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener, wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 10. Mai 1873 geändert, wie folgt:

§ 1. Der Genuss der systemmässigen Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen und sonstigen Zulagen im Gelde beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates, und es werden diese sämmtlichen Bezüge monatlich vorhinein erfolgt.**)

Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten ist, der Tag der Allerhöchsten Entschliessung, in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten.

Von dem bezeichneten Termine hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge, und zwar auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat.

§ 2. Bei Vorrückung der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monates, welcher auf das in der Rangsclasse vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches anzufangen.

---

*) Wenn die Hinausgabe dieser Verordnung auch offenbar zunächst aus Anlass des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, erfolgte, welches Gesetz zufolge § 15 desselben auf das gesammte Lehrpersonale, sowie auf die Bibliotheksbeamten keine Anwendung findet, so glaubte der Herausgeber doch diese Verordnung, als für die Bezüge sämmtlicher Staatsdiener geltend, hier aufnehmen zu müssen, zumal sich die durch dieselbe aufgehobene Vorschrift vom 14. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 139, auf die Gehalte des Lehrpersonales erstreckte.

**) Hinsichtlich der Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Aequivalente siehe Min.-Erlass vom 16. April 1874, Z. 2230 (sub Nr. 73 dieser Sammlung).

In den bisherigen Normen über die Vorrückung der Dienerschafts-Individuen in den höheren Gehalt oder Jahreslohn tritt eine Aenderung nicht ein.

§ 3. Der Bezug der Gehalte, Adjuten, Functions-, Activitäts- und sonstigen Zulagen im Gelde hört auf in den Fällen einer neuen Ernennung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neuen Genüsse beginnen, sonst aber mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt auf was immer für eine Art erfolgt.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

---

b) Pensionen und Erziehungsbeiträge.

66.

Gesetz vom 9. April 1870,

über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

R.-G.-Bl. 1870, XVI. St., Nr. 47.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluss der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluss der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau,*) ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 157, massgebend.**)

---

*) Zufolge Gesetz vom 18. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Bestimmungen des obigen Gesetzes vom 9. April 1870 in Hinkunft auch auf die Professoren der theologischen Facultät in Krakau Anwendung zu finden (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 911).

**) Kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866,

über das Ausmass der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener.

Giltig für das ganze Reich.

R.-G.-Bl. 1866, LXI. St., Nr. 157.

Ueber das Ausmass der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener finde Ich, nach Anhörung meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder in Folge einer Dienstesentsagung, noch einer nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 (R.-G.-Bl. Nr. 64) erfolgten

Dabei ist jedoch die an den Staatlehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen, zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, dass je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

§ 2. Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultäts-Professoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiermit

---

Dienstesentlassung über eigenes Ansuchen oder Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind nach Massgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung nach folgendem Massstabe zu betheilen.

§ 2. Die Ruhegenüsse sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre	mit	1/3
„ „	15.	„	20.	„	„	3/8
„ „	20.	„	25.	„	„	4/8
„ „	25.	„	30.	„	„	5/8
„ „	30.	„	35.	„	„	6/8
„ „	35.	„	40.	„	„	7/8

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, nach 40jähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes zu bemessen.

Denjenigen Functionären, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Dienstjahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein- für allemal zu erfolgen, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage ihres anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes zu bemessen ist und einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in welchen nach bestehenden besonderen Vorschriften ein günstigeres als das hier aufgeführte Ausmass der Bezüge entfiele, hat es bei demselben sein Verbleiben.

§ 3. Insoferne einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Activitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche bewilligt werden.

§ 4. Die Bemessung und Anweisung der nach dieser Verordnung gebührenden Ruhegenüsse und Abfertigungsbeträge hat nach dem bisherigen Wirkungskreise der Behörden stattzufinden.

§ 5. Diese Bestimmungen haben auf die bereits im Ruhestande befindlichen Staatsdiener keine Anwendung.

Sie haben Geltung bis zum Erlass eines allgemeinen Pensionsgesetzes.

unter Voraussetung der Erfüllung der sonstigen normalmässigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermässige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

Eine charaktermässige Pension erhalten ferner noch die Witwen der ausserordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten und der Directoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 400 fl., sowie der Professoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 350 fl.

§ 3. Jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professoren-Collegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden,*) sondern auch das Recht, als Honorarprofessor über seine Nominalfächer an der Universität unter den von dem Unterrichts-Ministerium festzustellenden Modalitäten Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit zu setzen.

§ 4. Alle Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im § 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§ 5. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

67.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. März 1874, Z. 4111,

an sämmtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage jedes Monates.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1874 allergnädigst zu gestatten geruht, dass jene Versorgungsgenüsse, welche unter dem Titel Quiescentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Rechnung des Pensionsetats der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden, und welche bisher am 25. jeden Monates für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jeden

---

*) Diese Bestimmung ist aufgehoben durch §§ 6 und 10 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873.

Monates als angefallen betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenusses am zweiten oder einem späteren Tage eines Monates erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen rechtmässigen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dieses z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebühr hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom ersten Tage des Monats bis zu dem bestimmten Termine zu umfassen.

Diese Allerhöchst gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus vom Staate verwalteten Fonds der diesseitigen Reichshälfte bestritten werden. Dagegen ist dieselbe auf Versorgungsgenüsse, zu welchen die königlich ungarischen Länder beitragen, derzeit nicht auszudehnen.

Alle übrigen auf die Liquidirung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen Bezug nehmenden Vorschriften und Bedingungen bleiben durch die vorstehende Verfügung, welche mit dem Monate April 1874 in Wirksamkeit zu treten hat, unberührt.

68.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Juni 1874, Z. 8164,

an die Statthalter und Landespräsidenten der im Reichsrathe vertretenen Länder,

betreffend die Bewilligung charaktermässiger Erziehungsbeiträge für Waisen der Universitäts- und Facultäts-Professoren, der Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Hochschulen und der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass den in Gemässheit des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47,*) mit Charakter-Pensionen zu betheilenden Witwen:

a) der ordentlichen Universitäts- und Facultäts-Professoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Hochschulen und der k. k. Akademie der bildenden Künste, sowie

b) der ausserordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten künftighin für die hinterbliebenen Waisen dieser Functionäre charaktermässige Erziehungsbeiträge im Ausmasse jährlicher

---

*) Sub Nr. 66 dieser Sammlung.

ad *a)* achtzig Gulden ö. W.,
ad *b)* sechzig Gulden ö. W. per Kopf, beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen, bewilligt werden.

---

c) Nebenbezüge.

69.

Hofkammer-Decret vom 10. November 1824, Z. 43.875,

an sämmtliche Länderstellen und Administrationen,

betreffend die Einziehung der Personalzulagen bei Vorrückung in einen höheren Gehalt.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit einer wegen eines besonderen Falles gemachten Anfrage mit höchster Entschliessung vom 31. October 1824 zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu bestimmen geruht: dass Personalzulagen immer nach Mass, als der damit Betheilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seien, wenngleich bei Verleihung der Personalzulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beigefügt worden ist.*)

Wonach sich die Landesstelle bei vorkommenden Fällen zu benehmen, und die unterstehenden Cassen und Aemter hiervon in die Kenntniss zu setzen hat.

70.

Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1813, Z. 13.393,

an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen,

betreffend die Bestimmung der Diäten für die verschiedenen k. k. Dienst-Kategorien.

Seit der Erscheinung des neuen Diäten-Normale vom Jahre 1807 sind so viele Veränderungen in den Dienst-Kategorien vorgegangen, so viele Dienststellen für den Bezug der Diäten erst nachträglich classificirt worden und so manche Abänderung nöthig gewesen, dass man sich veranlasst gefunden hat, das Diäten-Schema ganz neu zusammenzusetzen, nach welchem allein von nun an die Diäten der in Commission reisenden Beamten, wo deren Bezug nach dem Sinne der unter dem 21. Mai v. J. bekannt gemachten Directiven einzutreffen hat, angewiesen werden können.

Vergleiche Ministerial-Erlass vom 3. September 1851, Z. 1107 (sub Nr. 75 dieser Sammlung).

---

*) Vergl. hierzu die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 9. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 45 (sub Nr. 60 dieser Sammlung).

71.

Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1820, Z. 33.118,

an sämmtliche Länderstellen.

Remuneration für die Verwendung der Professoren bei ämtlichen Commissionen.

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo ein Professor um eine Remuneration für seine Verwendung bei ämtlichen Commissionen angesucht hat, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October 1820 zu verordnen geruht, dass, da Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können, die von dem in der Rede stehenden Professor angesprochene Belohnung des Beispieles wegen nicht stattfinde, wohl aber seien ihm, wenn mit seinem Erscheinen bei commissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären oder ihm sonst ein Taggeld gebührte, diese sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, sobald er diese Auslagen, oder dass ihm ein Taggeld gebührt, erweiset, zu vergüten.

Diese höchste Willensmeinung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung in künftigen ähnlichen Fällen bekannt gemacht.

72.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. März 1854, Z. 3885,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, die akademischen Senate zu Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Innsbruck, Graz, Pest,

wegen Besteuerung des den Universitäts-Mitgliedern aus den Taxen und Collegiengeldern zufliessenden Einkommens.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit Erlass vom 7. März d. J., Z. 47.351, in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Einkommens der Universitäts-Mitglieder aus den ihnen zufliessenden Collegiengeldern und Taxen erklärt, dass dieses Einkommen allerdings unter den — gemäss § 4, II *a* steuerbaren Arten des Einkommens begriffen ist, und als solches in der II. Classe mit weiterer Beachtung der Anordnungen der §§ 12 und 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 29. October 1849 zu besteuern kommt.

Diesen Erlass hat das k. k. Finanz-Ministerium anher mit dem gleichzeitigen Ersuchen mitgetheilt, dass vom Unterrichts-Ministerium die erforderlichen Verfügungen getroffen werden, damit von Seite der mit der Einhebung und Verrechnung dieser Gelder an den Universitäten beauftragten Organe den Steuerbehörden die zu ihrem Zwecke nöthigen Daten über ihr Verlangen an die Hand gegeben werden.

Es ergeht demnach der Auftrag, nicht nur die Universitäts-Kanzlei und die Quästur anzuweisen, dass sie den Steuerbehörden auf ihr Verlangen die zu ihrem Zwecke nöthigen Daten allenfalls durch Mittheilung von Personalstands-Tabellen, Auszügen aus den Rigorosen-Protokollen, Quästurs-Ausweisen u. dgl. an die Hand geben und dieselben in ihrem diesfälligen Wirken auf das willfährigste und pünktlichste unterstützen, sondern auch seinerseits dafür zu sorgen, dass die verlangten Auskünfte richtig und vollständig und mit möglichster Beschleunigung ertheilt werden.*)

73.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. April 1874, Z. 2230,

an alle Länderchefs,

betreffend die Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Aequivalente.

Es ist Grundsatz, dass derjenige Beamte, der im Genusse einer Naturalwohnung steht, dieselbe sofort zu räumen hat, wenn die Function, mit welcher dieser Genuss verbunden ist, erlischt oder wenn dienstliche Rücksichten die Räumung nothwendig machen.

Hieraus folgt, dass das Quartier-Aequivalent, welches im Falle des Mangels einer Naturalwohnung oder im Falle der aus Dienstesrücksichten erfolgten Räumung einer solchen bewilligt wird, ebenfalls mit dem Zeitpunkte zu erlöschen hat, mit welchem die betreffende Function aufhört.

Dem entsprechend und im Hinblicke auf den § 1 der Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 15. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 75, **) wonach nunmehr nicht nur die Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen, sondern auch alle sonstigen Zulagen im Gelde monatlich vorhinein zu erfolgen sind, ist künftig auch das Quartier-Aequivalent in monatlichen Anticipativraten anzuweisen und mit Ende desjenigen Monates einzustellen, in welchem die betreffende Function erlischt.

Rücksichtlich derjenigen Beamten, welchen die Quartier-Aequivalente bisher in einvierteljährigen Anticipativraten flüssig gemacht wurden, hat es jedoch für ihre Person und auf die Dauer der bezüglichen Function bei der dermaligen Anweisung zu verbleiben.

---

*) Vergl. hierzu den Erlass des Finanz-Ministeriums vom 29. September 1855, Z. 42.976 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 772), und den Erlass des Unterrichts-Ministeriums vom 27. October 1881, Z. 15.308 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 773).

**) Aufgenommen sub Nr. 65 dieser Sammlung.

2. Ehrenvorrechte, Rangbestimmung und Beeidigung.

a) Uniform.

74.

Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. März 1815, Z. 668,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Bewilligung der Uniform für das Lehrpersonale.

Da das öffentliche Lehrpersonale durchaus den Staatsbeamten gleich zu halten ist, haben Seine Majestät dasselbe auch mit Einschluss der Lehrer der Hauptschulen von der Gnade, Uniform zu tragen, nicht ausgeschlossen.

Den Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welche zugleich bei einer politischen oder Justizbehörde eine Anstellung haben, ist es freizustellen, ob sie bei den Feierlichkeiten des Lehrstandes sich der Uniform der politischen oder Justizbehörde, zu der sie gehören, oder der Uniform, die ihnen als Gliedern des Lehrstandes zukommt, bedienen wollen.

Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welchen blos der Titel und Rang der Individuen einer politischen oder Justizbehörde, ohne Anstellung bei derselben, ertheilt wurde, dürfen nur die Uniform des Lehrstandes tragen.

Rectoren und Decane, welche einen Staatsdienst oder ein Lehramt bekleiden, können sich bei allen Feierlichkeiten der Lehranstalt und des Lehrstandes der Uniform bedienen, welche ihnen als Staatsbeamten oder als Lehrern zukommt.*)

75.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. September 1851, Z. 1107,

an den akademischen Senat der Grazer Universität,

womit im Sinne der geltenden Vorschriften bestimmt wird, ob eine Staats-Uniform, und welcher Diätenclasse den Rectoren und Prorectoren, Decanen und Prodecanen, den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, den Privat-Docenten und Lehrern an Universitäten gebühre.

Ueber die Anfrage, welche Diätenclasse und sohin welche Staats-Uniform den ausserordentlichen Professoren, den Privat-Docenten, den

---

*) Vergl. hierzu den nachfolgenden Min.-Erlass vom 3. September 1851, Z. 1107, sowie den Min.-Erlass vom 19. November 1881, Z. 16,888 (II. Band dieser Sammlung, pag. 768).

Lehrern, dann den Decanen und Prodecanen, den Rectoren und Prorectoren gebühre, findet das Unterrichts-Ministerium derzeit in eine neue Regulirung der diesfälligen Verhältnisse nicht einzugehen. — Es sind daher die bisher hierüber geltenden Vorschriften als massgebend anzusehen, und man bemerkt in Beziehung auf einige der gestellten Anfragen Folgendes:

1. Schon die Allerhöchste Entschliessung vom 14. December 1814*) sagt ausdrücklich, dass die Rectoren der Universitäten und die Decane der Facultäten als solche, da ihre Aemter wandelbar sind, auf Uniformen keinen Anspruch haben. In dieser Eigenschaft der Wandelbarkeit der Functionen ist auch durch die neue Organisation, vermöge welcher die Decane an die Stelle der aufgehobenen Directoren zu treten haben, nichts geändert. Es ist daher — auch abgesehen von der Unzukömmlichkeit eines daraus folgenden steten Wechsels in den Rangabzeichen — kein gesetzlicher Anhaltspunkt und auch sonst kein Grund vorhanden, den Rectoren und Decanen eine höhere Diätenclasse und eine andere Uniform zuzugestehen, als welche ihnen vermöge ihrer sonstigen Eigenschaft als Professoren oder Staatsdienern zukommt. Uebrigens dürfen sie sich bei Feierlichkeiten der üblichen akademischen Decorationen und Abzeichen bedienen.

2. Das Gleiche gilt auch für die Prorectoren und Prodecane.

3. Den ausserordentlichen Professoren gebührt nach den derzeit noch bestehenden Anordnungen gleich den ordentlichen Professoren die siebente Diätenclasse und die entsprechende Uniform.

4. Privat-Docenten sind nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 30. September 1849, § 3, nicht vom Staate bestellte, sondern nur vom Staate zugelassene Lehrer, sie sind keine Staatsbeamte. Es kann daher von einem Anspruche derselben auf eine Diätenclasse oder

---

*) Auszug aus der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1814, die Uniformirung der Professoren betreffend.

Da das öffentliche Lehrpersonale durchaus den Staatsbeamten gleich zu halten ist, so kann selbes auch von der Gnade, Uniformen tragen zu dürfen, nicht ausgeschlossen werden. Uebrigens ist sich hierbei im Allgemeinen ebenfalls nach dem Diäten-Normale zu benehmen.

Die Rectoren der Universität und Decane der Facultäten haben als solche, da ihre Aemter wandelbar sind, auf Uniformen keinen Anspruch, mögen bei Feierlichkeiten beliebige Staatskleider tragen, und sind übrigens durch ihre Decorationen ausgezeichnet.

Auf Grundlage der voranstehenden Allerhöchsten Entschliessung vom 14. December 1814 wurde ein neuerlicher a. u. Vortrag erstattet, welcher unterm 17. März 1815 Allerhöchsten Ortes resolvirt wurde. Das Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. März 1815, mit welchem der Inhalt beider höchster Entschliessungen den Länderstellen bekannt gegeben wurde, ist sub Nr. 74 dieser Sammlung abgedruckt.

auf eine Uniform keine Rede sein. Dasselbe gilt von denjenigen Lehrern, welche nicht förmlich auf systemisirten Lehrstellen angestellt, sondern analog den Privat-Docenten nur vom Staate zugelassen, und daher keine Staatsbeamte sind.

---

b) Rangbestimmung.

76.

Allerhöchste Entschliessung vom 22. Februar 1833, Z. 1243,

die Rangsbestimmung der Universitäts-Professoren betreffend,

Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. März 1833.

Der Rang und die Gehaltsbemessungen*) sind den wirklichen Facultäts-Professoren in jedem Falle, mithin auch wenn sie von der Lehrkanzel einer Facultät in das Lehramt einer anderen Facultät übertreten, nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Facultäts-Professoren zählen.

77.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1851, Z. 8358,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

die Einreihung der ausserordentlichen Professoren betreffend.

Die Einreihung der ausserordentlichen Professoren mit Inbegriff jener, welchen früher der Titel eines ausserordentlichen Professors Allerhöchsten Orts verliehen wurde, hat nach dem Zeitpunkte der geschehenen Allerhöchsten Verleihung des betreffenden Charakters oder Titels in der Art zu geschehen, dass für den Fall, als diese Verleihung gleichzeitig an Mehrere erfolgte, das Senium im Lehramte den Vorrang gewähre.**)

---

*) Hinsichtlich der Gehalte ist dieses Normale durch neuere Vorschriften ausser Kraft gesetzt. Vergl. Min.-Erlass vom 19. December 1857, Z. 21.091 (sub Nr. 79 dieser Sammlung).

**) Ueber die akademische Stellung der mit Titel und Charakter eines ordentlichen, beziehungsweise ausserordentlichen Professors ausgezeichneten ausserordentlichen Professoren und Privat-Docenten vergl. dem Min.-Erlass vom 14. Januar 1879, Z. 18.262 ex 1878 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 769).

78.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. März 1854, Z. 2673,

an den akademischen Senat in Prag,

womit aus Anlass eines vorgekommenen Falles die Rangstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers an Universitäten ausgesprochen wird.

Von einer relativen Rangstellung der einzelnen Mitglieder eines Lehrkörpers kann eigentlich und im strengeren Sinne des Wortes nur in Beziehung auf die Kategorien der von ihnen eingenommenen Stellung die Rede sein, und zeigt sich insofern, als der fungirende Decan vor dem Prodecan, dieser vor den ordentlichen, die ordentlichen vor den ausserordentlichen Professoren, diese endlich vor den Privat-Docenten und Lehrern eine höhere akademische Stellung inne haben.

Die ordentlichen, ebenso wie die ausserordentlichen Professoren unter sich sind einander an Rang in ihrer akademischen Eigenschaft gleich.

Insofern es aber bei akademischen Functionen auch unter ihnen eine Ordnung des Sitzes, des Votums, des Vortrittes u. s. w. geben muss, richtet sich diese Ordnung laut den bestehenden älteren und neueren Vorschriften, welche selbst in dem provisorischen Gesetze über die Organisirung der akademischen Behörden in den §§ 4 und 14 ihre Bestätigung finden, lediglich nach der Dienstzeit, welche die betreffenden Glieder des Lehrkörpers in ihrer Eigenschaft als ordentliche oder beziehungsweise ausserordentliche Professoren zurückgelegt haben, und es können andere Momente der äusseren Rangstellung, Ehrenauszeichnungen u. s. w., welche sich nicht auf das akademische Verhältniss des betreffenden Professors zu dem Lehrkörper als solchen beziehen, hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

79.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. December 1857, Z. 21.091,

an den akademischen Senat der Universität zu Pest,

betreffend die Festsetzung des Ranges der Facultäts-Professoren.

Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 22. Februar (Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. März 1833)*) ist der Rang der wirklichen Facultäts-Professoren in jedem Falle nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Facultäts-Professoren zählen.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 76 dieser Sammlung.

In Ermanglung den gegenwärtigen Universitäts-Verhältnissen vollkommen angepasster neuerer Bestimmungen ist auf diese Allerhöchste Entschliessung in allen Fällen zurückzugehen, in welchen nicht Professoren anderer Lehranstalten in Folge specieller Allerhöchst sanctionirter Bestimmungen rücksichtlich ihres Dienstranges den Universitäts-Professoren ausdrücklich gleichgestellt worden sind, wie dies bei den ehemaligen rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren der Theresianischen Ritter-Akademie und den Professoren der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten der Fall ist.

Die an den ehemaligen ungarischen Rechtsakademien zurückgelegten Dienstjahre können der an einer k. k. Universität zurückgelegten Dienstzeit behufs Rangbestimmung nicht gleichgeachtet werden.

80.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. März 1871, Z. 2279,

an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät an der Universität in Prag,

betreffend die Reihung der Professoren einer und derselben Facultät untereinander.

In Erledigung des Berichtes vom 6. Februar d. J., betreffend die Frage der Einreihung des von Lemberg nach Prag übersetzten Professors . . . . . im philosophischen Professoren-Collegium, setze ich das k. k. Professoren-Collegium in Kenntniss, dass rücksichtlich des Ranges der Facultäts-Professoren die Bestimmung des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 29. März 1833, Z. 1243,*) in Anwendung zu kommen, demnach die Reihung im Lectionsplane und Personalstande, sowie die Sitzordnung und die Ordnung bei Abgabe eines Votums, hinsichtlich des Vortrittes u. s. w. sich lediglich nach der Dienstzeit zu richten hat, welche die betreffenden Glieder des Lehrkörpers in ihrer Eigenschaft als ordentliche oder ausserordentliche Professoren zurückgelegt haben.

Von dieser Anordnung kann nur dann Umgang genommen werden, wenn von Seiten eines Professors eine Verzichtleistung auf die ihm hiernach zukommenden Ansprüche entweder ausdrücklich vorliegt oder mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 76 dieser Sammlung.

81.

Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Juni 1873, Z. 1816,

betreffend die mit der Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie an Staatsbeamte verbundenen Rechte.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. April 1873 gewährt eine vom Tage dieser Allerhöchsten Resolution an erfolgende Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie an einen Staatsbeamten dem damit Betheiligten das Recht, sich nicht nur der Titulatur, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden Uniformsabzeichen zu bedienen.

---

c) Beeidigung.

82.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Januar 1849, Z. 358,

an die Länderchefs zu Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Zara und Krakau,

womit die Eidesabnahme der Professoren wie bisher den Landesstellen belassen wird.

Aus Anlass einer vorkommenden Anfrage, ob die Abnahme der Diensteseide der Professoren zu jenen Angelegenheiten in Studiensachen gehöre, welche den Lehrkörpern übertragen sind, wird erinnert, dass solche Diensteseide fernerhin wie bisher von den Landesstellen abzunehmen sind.

83.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1850, Z. 786,

an die Statthalter von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Böhmen, Küstenland, an den Landespräsidiums-Verweser von Dalmatien, den Landeschef von Galizien, den Vorsteher der Gubernial-Commission in Krakau und den Kreishauptmann in der Bukowina,

wegen Einführung einer zeitgemässen Eidesformel für Professoren an höheren Lehranstalten, für Directoren und Lehrer an Gymnasien, Realschulen und anderen Staatsschulen.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 219, S. 923.

Bei der Beeidigung von Professoren an Universitäten, technischen Instituten, Akademien, medicinisch-chirurgischen Studien, wissenschaft-

lichen Special-Instituten, von Directoren und Lehrern an Gymnasien, Realschulen und anderen Staatsschulen sind in Zukunft statt den bisher eingeführten, nicht mehr zeitgemässen Eidesformeln die beiliegenden in Anwendung zu bringen.*)

84.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. September 1870, Z. 9124,

an den Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol und Galizien.

mit welchem angeordnet wird, dass die zu ordentlichen Professoren ernannten ausserordentlichen Facultäts-Professoren oder ausserordentlichen Professoren einer technischen Hochschule lediglich an den bereits abgelegten Eid zu erinnern sind.

Ueber die gestellte Anfrage, ob im Falle der Ernennung eines ausserordentlichen Professors einer Hochschule zum ordentlichen Professor eine neuerliche Beeidigung desselben stattzufinden habe, wird zur

*) Die in der Ministerial-Verordnung vom 24. Mai 1850, Z. 786/31, festgesetzte Eidesformel ist seither durch neuere Bestimmungen, insbesondere Ministerial-Erlass vom 24. Januar 1868, Z. 34, mit welchem die Bezugnahme auf die Staatsgrundgesetze angeordnet wurde, wieder verändert worden.

Die gegenwärtig geltende Eidesformel ist die folgende:

E i d.

Nachdem Sie laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom ..... von Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom ..... zum ..... Professor ..... ernannt worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn, und nach Allerhöchstdemselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben, unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, ferner werden Sie schwören, dass Sie diesem Ihnen anvertrauten Amte redlich und pflichtgemäss vorstehen, sich genau nach der erhaltenen Instruction benehmen, Ihre Arbeiten getreu, fleissig und emsig erfüllen, nichts Gesetzwidriges lehren, die von ..... erhaltenen Aufträge pünktlich und genau erfüllen und überhaupt alles dasjenige thun werden, was ein treuer und rechtschaffener Diener zu thun schuldig ist.

Auch werden Sie schwören, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgelesen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleissig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hiermit angeordnet, dass in Zukunft in allen Fällen, in welchen ein ausserordentlicher Facultäts-Professor oder ein ausserordentlicher Professor einer technischen Hochschule zum ordentlichen Professor ernannt wird, keine neuerliche förmliche Beeidigung desselben, sondern bei seiner Meldung zum Dienstantritte lediglich eine Erinnerung an seinen bereits abgelegten Eid einzutreten habe, und ist der Tag der Vornahme dieser Erinnerung auf seinem Anstellungsdecrete anzumerken.

---

3. Stabilisirung der Universitäts-Professoren.

85.

Allerhöchstes Cabinetschreiben vom 9. September 1826, Z. 4412,

das dreijährige Provisorium aller neu angestellten Lehrer betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass Lehramts-Candidaten in den mit ihnen vorgenommenen Concurs-Prüfungen zwar vollkommen bestanden, bei Ausübung des ihnen anvertrauten Lehramtes aber den in sie gesetzten Erwartungen keineswegs entsprochen haben, wodurch sich also der Beweis dargestellt hat, dass man durch die Concurs-Prüfungen und vorläufigen Erhebungen noch keineswegs ganz versichert sein kann, ob das Individuum wirklich alle zur wahrhaft erspriesslichen Führung des Lehramtes erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht, so finde Ich Mich in einstweiliger Erledigung des Vortrages der Studien-Hofcommission vom 9. April 1825 über die Frage, wie die Besetzung der Lehrämter mit ganz geeigneten Männern zu erzielen wäre, um diesem Uebelstande für die Zukunft so schleunig als möglich vorzubeugen, dermalen schon bestimmt, Folgendes anzuordnen:

Alle von nun an bei l. f. Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdenden Individuen sind durch drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet nicht als stabil zu betrachten, sie sollen zwar den, denen ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden vollen Genuss an Geld und anderen Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch inner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohneweiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten; wenn selbe hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, dass man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann, dann sind dieselben als stabil zu erklären und sind ihnen auch die drei im provisorischen

Zustande zugebrachten Dienstjahre ebenso anzurechnen, als wenn sie selbe in der effectiven Dienstleistung zugebracht hätten.

Sie werden in Folge dieser Meiner gehörig bekannt zu machenden Willensmeinung sogleich das Erforderliche verfügen, und hiervon der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei zu gleichem Ende die Mittheilung machen.

86.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 18. September 1826, Z. 4412,

an sämmtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird die Allerhöchste Entschliessung vom 9. September 1826 zur gehörigen Bekanntmachung mit der Weisung bekannt gemacht, hinsichtlich eines jeden von nun an bei landesfürstlichen Lehranstalten als Lehrer oder Professor angestellt werdenden Individuums nach Verlauf dreier Jahre von seiner Anstellung, gutächtlichen Bericht über die definitive Erklärung oder über die Entfernung desselben hierher zu erstatten.

87.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. September 1827, Z. 4798,

an sämmtliche Länderstellen,

worin bestimmt wird, dass das dreijährige Provisorium der Neuangestellten auf die Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen keinen Einfluss hat.

Seine Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 3. September 1827 als Normalvorschrift zu bestimmen geruhet: dass nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors, welche nun in jedem Falle durch drei Jahre als provisorisch anzusehen ist, die übrigen Lehrer oder Professoren der öffentlichen Lehranstalt, für welche er ernennet ist, ohneweiters in die ihnen gebührende Gehaltsstufe einrücken. Eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, welche von überzähligen Professoren besetzt sind, habe aber nicht stattzufinden.

88.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. October 1829, Z. 5510,*)

an sämmtliche Länderstellen,

worin bestimmt wird, dass die Verordnung wegen des dreijährigen Provisoriums auf bereits stabile Professoren keine Anwendung findet.

Zufolge höchster Entschliessung vom 20. October 1829 hat die Anordnung des höchsten Cabinetschreibens vom 9. September 1826, nach welcher alle seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt werdenden Individuen drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten sind, keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bei einem Lehramte die volle Dienstesstabilität haben, und dann zu einem anderen Lehramte übersetzt oder befördert werden.

89.

Auszug aus dem Hofkammer-Decret vom 21. October 1834, Z. 42.398,

an das k. k. General-Hoftaxamt,

betreffend die Erwirkung des Definitivum für die dreijährig provisorischen Lehrkräfte.

In Gemässheit der höchsten Entschliessung vom 16. Juni 1832 ist von jener Behörde, von welcher die anfängliche Ernennung eines Lehrindividuums ausgeht, auch die Stabilitäts-Erklärung auszusprechen.

Durch diese höchste Anordnung ist die Verfügung der k. k. Studien-Hofcommission vom 5. December 1830 und die darin enthaltene Erklärung, „dass alle Lehrer und Professoren, wenn sie die ersten drei Jahre ihrer provisorischen Anstellung klaglos bestanden haben, als definitiv angestellt zu betrachten seien, ohne einer schriftlichen Anerkennung oder Bestätigung zu bedürfen", ganz ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

Uebrigens hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission anzuordnen gefunden, dass den Professoren und Lehrern bei l. f. Lehranstalten gleich bei ihrer provisorischen Ernennung die vorschriftmässige Dienst-, d. i. die Charakters- und Carenztaxe von dem k. k. General-Hoftaxamte bemessen und dabei unmittelbar bei Ausstellung und Zustellung der Taxnote an die Casse, die es betrifft, die Einleitung getroffen werde, dass diese Taxen

---

*) Vergl. hierzu auch den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1881, Z. 16.888 (II. Band dieser Sammlung, pag. 768).

nicht in den gesetzlich festgesetzten zwölf, sondern mit Rücksicht auf das dreijährige Provisorium, in sechsunddreissig Monatsraten mittelst der gewöhnlichen Besoldungsabzüge hereingebracht werden.

Da jedoch diese Verfügung an die Bedingung geknüpft ist, dass bei diesen provisorischen Anstellungen der Lehrindividuen nach Verlauf von drei Jahren die Stabilitäts-Erklärung erfolge, so ergibt sich hieraus von selbst, dass in dem Falle dieser nicht eintretenden Bedingung (wenn nämlich die stabile Anstellung eines oder des anderen dieser Individuen nicht stattfinden sollte) demselben die bereits berichtigten Diensttaxen, jedoch nach Abzug der in jeder Hinsicht zu entrichtenden $5^1/_4$procentigen Cameraltaxe, wieder zurückbezahlt werden müssen.*)

90.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. September 1841, Z. 5959,

an sämmtliche Länderstellen,

wegen Evidenzhaltung der Diensttaxen der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung bis zu ihrer stabilen Anstellung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission unterm 30. August 1841 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, an die Cameral-Magistrate und an das General-Hoftaxamt die Verordnung erlassen, dass im Sinne des § 176 des Stempel- und Taxgesetzes die Diensttaxen der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung in Vormerkung und Evidenz zu halten und erst dann nach Vorschrift eingebracht werden sollen, wenn die stabilen Ernennungen erfolgt sind.

Diese Verfügung wird der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Bekanntgebung an die betreffenden Unterbehörden mit dem Auftrage eröffnet, Sorge zu tragen, dass alle Erlässe, wodurch Professoren und Lehrer als stabil in ihrer Dienstleistung bestätigt werden, zuverlässig von den betreffenden Behörden den Taxämtern zum Behufe der Taxeinforderung zur Einsicht zugefertigt werden.

---

*) Der zweite Theil dieses Decretes ist durch das nachfolgende St.-H.-C.-D. vom 16. September 1841 abgeändert.

91.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. November 1841, Z. 7557,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend das Ansuchen der definitiven Bestätigung der landesfürstlichen Lehrer und Professoren nach Verlauf der ersten drei Jahre ihrer provisorischen Anstellung.

Da man beobachtet hat, dass sich in Bezug auf die mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 18. September 1826*) bekannt gemachte Allerhöchste Entschliessung vom 9. September 1826, zufolge welcher jeder landesfürstliche Lehrer und Professor die ersten drei Jahre seiner Anstellung nur als provisorisch anzusehen, und erst, wenn er diese drei Jahre zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt hat, als stabil zu erklären ist, nicht überall vorschriftmässig benommen, und die Einholung oder Ertheilung dieser Bestätigung hier und da gänzlich ausser Acht gelassen wurde, so wird diese Allerhöchste Vorschrift zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und der Landesstelle bedeutet, dass die definitive Bestätigung der in diesen Verhältnissen stehenden Lehrindividuen jedesmal eigens anzusuchen ist, und dass der definitive Ausspruch derselben jener Behörde zusteht, von welcher die Verleihung des betreffenden Lehramtes ausgegangen ist.**)

92.

Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1846, Z. 8712,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Bestätigung der Professoren gleich nach Beendigung ihres Trienniums.***)

Aus Anlass eines speciellen Falles haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1846 zu befehlen geruht: es sei dafür zu sorgen, dass die Anträge zur Bestätigung der Professoren sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorgelegt werden.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 86 dieser Sammlung.

**) Diese Bestimmung gilt zufolge Min.-Erlass vom 29. Mai 1858, § 14 auch von den theologischen Professoren.

Zufolge des nachfolgenden Allerhöchsten Handbillets vom 24. Febr. 1855 findet diese Anordnung über das provisorische Dienstes-Triennium der Professoren auf solche Männer keine Anwendung, welche aus einer anderen (stabilen) Anstellung an die Universität berufen werden.

***) Erneuert mit Min.-Erlass vom 23. September 1856, Z. 14.872, dann vom 24. April 1865, Z. 3888.

93.

Auszug aus dem Allerhöchsten Handschreiben an den Minister des Aeussern vom 24. Februar 1855,

das dreijährige Provisorium der Professoren betreffend.

In Beziehung auf die Anstellung der Professoren und die Zulassung von Privat-Docenten haben die bestehenden Vorschriften in Geltung zu verbleiben, insbesondere auch diejenigen, denen zufolge die erste Anstellung von Professoren bis zu der auf Grundlage einer dreijährigen, entsprechenden Dienstleistung erfolgenden definitiven Bestätigung in der Regel als provisorisch zu betrachten ist. Jedoch hat diese Bestimmung auf Männer keine Anwendung, welche aus einer anderen festen Stellung an eine Universität berufen werden oder bereits berufen worden sind, oder hinsichtlich welcher andere Umstände eine Ausnahme begründen, in welcher Beziehung jederzeit bei Erstattung des Vorschlages der Ernennung der bestimmte Antrag zu erstatten und ebenso in dem Anstellungs-Decrete sich mit Bestimmtheit auzusprechen sein wird.

94.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1860, Z. 7039,

an den Vicepräsidenten der Statthalterei-Abtheilung Ofen,

womit erklärt wird, unter welchen Verhältnissen eine Verlängerung des Probetrienniums eines Lehrers stattfinden kann.

Nach den bestehenden Vorschriften ist das Probetriennium bestimmt, darüber Gewissheit herzustellen, ob der bezügliche Lehrer auf definitive Anstellung Anspruch habe. Stellt sich während dieser Zeit heraus, dass er kein Vertrauen verdiene, so soll er entlassen werden. Eine Verlängerung des Provisoriums erscheint nur angezeigt, wo Umstände vorliegen, die zu der Erwartung berechtigen, dass sich nach einer neuerlichen Probezeit ein verlässlicheres Urtheil werde fällen lassen, und dem Betreffenden Thatsachen, welche diese dilatorische Massregel rechtfertigen, mitgetheilt werden können. Schlechte Gesinnung kann die Entlassung, nicht aber die Belassung im Lehramte unter Verweigerung der materiellen Vortheile, welche aus der anrechnungsfähigen Dienstzeit erwachsen, begründen.

4. Lehramtliche Pflichten und Beurlaubung.

a) Lehramtliche Pflichten.

95.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. December 1848, Z. 8309,

an die Landespräsidien in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol, Galizien und Dalmatien,

womit zur Normirung des Verfahrens bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lycäen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen eine provisorische Anordnung getroffen wird.

R.-G.-Bl. Ergänzungsband 1849, Z. 20, S. 20.

Um das vorgeschriebene Verfahren bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lycäen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen genauer zu normiren, wird bis zur definitiven Organisirung des öffentlichen Unterrichtswesens Folgendes provisorisch angeordnet:

1. Der Vorschlag zur Wiederbesetzung einer Lehrstelle geht von dem Lehrkörper der Anstalt aus, an welcher das Amt erledigt ist, und ist durch das Landespräsidium an das Ministerium zu erstatten. Es ist jedesmal eine Terna vorzulegen.

2. Nur solche Personen können in Vorschlag gebracht werden, für deren wissenschaftliche Befähigung wissenschaftliche Arbeiten, gedruckte oder geschriebene, vorliegen, und deren sonstige Lehrfähigkeit entweder durch wirkliches Lehren oder wenigstens durch eine Probevorlesung bewährt ist. Sie können übrigens wirkliche, in- oder ausländische Lehrer und Professoren oder Privat-Docenten sein, oder Privatgelehrte, welche noch nicht wirklich gelehrt haben.

3. Sobald ein Lehramt erledigt ist, erstattet der Lehrkörper die Anzeige davon an das Ministerium durch das Landespräsidium und veranlasst durch das letztere die Ausschreibung des Amtes mit Bezeichnung des Termines, bis zu welchem die Bewerber um dasselbe sich, und zwar bei der Landesstelle, zu melden haben. Diese gibt die Gesuche sammt allen Belegen an den Lehrkörper.

4. Der Lehrkörper kann auch Männer in Vorschlag bringen, welche sich nicht beworben haben. In diesem Falle hat er jedoch vorerst auf Privatwegen sich darüber Kenntniss zu verschaffen, ob der so in Vorschlag Gebrachte den Ruf, und unter welchen Bedingungen er ihn annehmen würde; beides ist mit dem Vorschlage zur Kenntniss des Ministeriums zu bringen.

5. Der Lehrkörper ist berechtigt, über Lehrer- und Privat-Docenten, welche sich beworben haben, von den Lehrkörpern der Anstalten, an welchen sie wirken, Auskünfte über ihre Wirksamkeit einzuholen.

6. Bewerber, welche noch nicht öffentlich gelehrt haben, müssen, wenn es sich um Facultätsstudien handelt, wenigstens diejenigen Bedingungen erfüllen, welche in dem Ministerial-Erlasse vom 19. December l. J., Z. 8175, für die Privat-Docenten vorgeschrieben sind;*) die Bewerber für andere Lehranstalten haben nebst der Nachweisung ihrer wissenschaftlichen Befähigung jedenfalls einer Probevorlesung sich zu unterziehen. Diese können sie an jeder Anstalt halten, welche derjenigen gleichartig ist, an welcher sie angestellt zu werden wünschen. Ueber den Erfolg derselben wird an den vorschlagenden Lehrkörper von derjenigen Lehranstalt ein Gutachten abgegeben, welche die Probevorlesung vorgenommen hat.

7. Da das Institut der Privat-Docenten bis jetzt nur in geringem Grade entwickelt ist, da von den jüngeren Lehramts-Candidaten gegenwärtig nur wenige schon in der Lage sind, einen literarischen Ruf nachweisen zu können, da es wünschenswerth ist, dass auch den von einer Lehranstalt entlegen wohnenden und ihr vielleicht ganz unbekannten Lehramts-Candidaten die Möglichkeit bleibe, sich mit Erfolg in Bewerbung zu setzen; so ist es den Lehrkörpern einstweilen noch gestattet, in jenen Fällen, wo sie nicht in der Lage sind, mit voller Beruhigung und unter Beibringung von allgemein überzeugenden Lehrfähigkeits-Beweisen einen Candidaten in Vorschlag zu bringen, subsidiarisch von dem Ministerium die Abhaltung einer allgemeinen Concurs-Prüfung zu verlangen. Auch wird das Ministerium selbst eine Concurs-Prüfung veranlassen, wenn ihm die gemachten Vorschläge mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände eine volle Beruhigung zu gewähren nicht vermögen.

8. Es bleibt den Lehrkörpern überlassen, nach Umständen entweder sogleich nach der Erledigung des Lehramtes oder erst nach dem Ergebnisse der über die Ankündigung des Erledigungsfalles in den öffentlichen Blättern eingetretenen Competenz auf die Einleitung einer Concurs-Prüfung beim Ministerium anzutragen.

9. Das Ministerium wird durch die Beschaffenheit der zu beantwortenden Fragen dafür Sorge tragen, dass bei den Concurs-Prüfungen den Bewerbern Gelegenheit geboten werde, Talent und Kenntnisse in umfassender Weise zu bekunden. Zu diesem Ende wird auch die zur Beantwortung der Frage vormals mit Einem Tage bemessene Frist auf zwei Tage ausgedehnt. Zur Beurtheilung der Concurs-Elaborate, welche dem Ministerium unverzüglich einzusenden sind, werden von diesem competente Männer vom Fache, und zwar jedenfalls nicht weniger als drei, ohne Bevorzugung irgend einer Lehranstalt bestimmt werden.

---

*) Nachdem dort in erster Linie das Doctordiplom gefordert wird, bleibt mithin in der Hauptsache das St.-H.-C.-D. vom 1. März 1839 (über Allerhöchsten Erlass vom 26. Februar 1839) aufrecht, womit für Candidaten des Lehramtes der drei weltlichen Facultäten der Besitz des betreffenden Doctorgrades in der Regel gefordert wird. Dasselbe gilt von dem Lehramt der Theologie. Vergl. Min.-Erlass vom 29. März 1858.

Desgleichen wird jedem Bewerber, der sich einer Concurs-Prüfung unterzogen hat, auf sein Verlangen zu seiner eigenen Belehrung und zur Controle des Urtheils ein Auszug aus den über sein Elaborat abgegebenen Gutachten mitgetheilt werden.

Im Uebrigen ist sich bezüglich des Geschäftsganges an die früheren Concursvorschriften zu halten.*)

10. Die Concursarbeiten sammt den über sie ergangenen Gutachten werden dem Lehrkörper eingesendet, welcher auf Grundlage derselben seinen Vorschlag zu erstatten hat.

96.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. August 1854, Z. 1279,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

betreffend die Unzulässigkeit der Cumulirung einer Professur mit anderen Anstellungen im Staatsdienste.

R.-G.-Bl. Nr. 211, S. 914.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 6. und 16. August l. J. anzuordnen geruht, dass die Cumulirung einer Professur mit einem nicht systemmässig damit verbundenen systemisirten Posten in einem anderen Zweige des Staatsdienstes unzulässig sei.

97.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1860, Z. 1146/C. U. M.,

an die Statthaltereien und Landesregierungs-Präsidien von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland, (lombardisch-venetianisches Königreich), Dalmatien (Croatien, Wojwodschaft Serbien, Siebenbürgen), Galizien und Krakau (ferner an den Leiter der politischen Verwaltung in Ungarn),

womit eröffnet wird, dass das Verbot der Annahme von Verwaltungsrathsstellen bei Erwerbsgesellschaften von Seite activer Staatsbeamten auf Mitglieder des Lehrstandes im Allgemeinen keine Anwendung zu finden hat.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni 1860 Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das Verbot der Annahme von Verwaltungsrathsstellen bei Erwerbs-

---

*) Ueber die Art der Abhaltung der Concurse zur Besetzung der Lehrämter wurde die letzte eingehende Vorschrift mit den St.-H.-C.-D. vom 9. April 1825, Z. 2174, ertheilt. (P. G. S. Bd. 53, S. 63.)

gesellschaften von Seite activer Staatsbeamten auf Mitglieder des Lehrstandes im Allgemeinen keine Anwendung zu finden habe, und dass daher denselben die Annahme von solchen Stellen insoferne zu gestatten sei, als in den betreffenden Fällen durch die Ausübung der damit verbundenen Functionen die Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten nicht gehindert wird.*)

98.

Circulandum des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. April 1868, Z. 3030,

betreffend den Wirkungskreis des Unterrichts-Ministeriums hinsichtlich der Uebertragung eines zweiten Nominalfaches an einen Universitäts-Professor nebst seinem bisherigen Nominalfache.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. April 1868 das Ministerium für Cultus und Unterricht zu ermächtigen geruht, in Fällen, in welchen ein Universitäts-Professor die Uebertragung eines zweiten Pflichtfaches zu seinem bisherigen Nominalfache wünscht, diese Uebertragung im eigenen Wirkungskreise auszusprechen, wenn das betreffende Professoren-Collegium dieselbe unterstützt, wenn mit derselben keinerlei Aenderung in Bezug auf das bisherige Nominalfach des Professors verbunden ist, und wenn hierdurch nicht eine Mehrbelastung des Studienfonds herbeigeführt werden soll.

Selbstverständlich erwächst hieraus dem betreffenden Professor die Verpflichtung, auch über das zweite Nominalfach, den gesetzlichen Anordnungen gemäss, regelmässig Vorlesungen anzukündigen und abzuhalten.

99.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1868, Z. 4108,

an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums in Wien,

betreffend die Frage der Zulässigkeit von Vorträgen an einer Facultät durch Docenten und Professoren einer anderen.

Der h. o. Erlass vom 1. April 1849 (R.-G.-Bl. 1849,**) Z. 203) geht lediglich von der Voraussetzung aus, dass ein Docent oder ein

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 26. September 1872, Z. 11995, über die Zulässigkeit der Ausübung anderer öffentlicher Functionen durch Universitäts-Professoren (II. Band dieser Sammlung pag. 740).

**) Der Min.-Erlass vom 1. März 1849, Z. 1395, hatte bemerkt, dass die Auffassung des Wiener philosophischen Professoren-Collegiums, dass jeder

ordentlicher oder ausserordentlicher Professor an derselben Facultät, an welcher zu lesen er berufen ist, auch über analoge und homogene Gegenstände Vorträge zu halten beabsichtige, findet auf den Fall keine Anwendung, wenn die letzteren Vorträge an einer anderen Facultät, als für welche der betreffende Docent bestellt ist, abgehalten werden sollen.

In diesem Falle ist es Sache des Professoren-Collegiums dieser Facultät, über die im Allgemeinen vollkommen zulässige Aufnahme der beabsichtigten Vorträge in den Lectionskatalog, in Berücksichtigung

---

Universitäts-Professor berechtigt sei, über ein beliebiges Fach seiner Studienabtheilung (nebst demjenigen, wozu er vermöge seines Lehramtes verpflichtet ist) Vorlesungen zu halten und es darüber lediglich einer Anzeige an sein Professoren-Gremium bedürfe, und ein förmliches Gesuch an die betreffende Facultät nur dann gefordert werde, wenn er in einer andern Facultätsstudien-Abtheilung vorzutragen wünscht — ganz im Sinne des Min-Erlasses vom 19. December 1848, Z. 8175 (Haupt-Norm), über die Habilitirung der Privat-Docenten und demselben vollkommen entsprechend wäre.

Der Erlass des provisorischen Ministeriums des Unterrichts vom 1. April 1849, an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Studien in Prag (R.-G.-Bl. 1849, Nr. 203), bemerkt übereinstimmend, dass bei den wirklich angestellten Professoren, wenn sie über ein verwandtes Fach lesen wollen, die ordnungsmässige Anzeige bei dem Lehrkörper genügt.

Der Min.-Erlass vom 18. Januar 1851, Z. 341, an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck erklärt, „die Anfrage, ob ordentliche Professoren berechtigt seien, über andere Fächer als für welche sie angestellt sind, auch dann zu lesen, wenn sie dafür ein Collegiengeld in Anspruch nehmen, finde schon im § 7 der Verordnung vom 12. Juli 1850, R.-G.-Bl. Z. 310, ihre vollständige Beantwortung. Um über verwandte Fächer zu lesen, bedarf es nur der Anzeige an das Professoren-Collegium; um auch über andere Fächer derselben oder einer andern Facultät zu lesen, ist aber die Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums einzuholen. — Welches Collegiengeld sie hiefür zu fordern berechtigt sind, ist mit Rücksicht auf ihre lehrämtlichen Verpflichtungen und auf die Bestimmungen obigen Gesetzes zu entscheiden.

Welche Fächer als verwandte anzusehen seien, hat zunächst das Professoren-Collegium zu beurtheilen und bei dieser Beurtheilung der Lehrfreiheit keine zu engen Schranken zu ziehen; in zweifelhaften Fällen ist an das Unterrichts-Ministerium von Fall zu Fall Bericht zu erstatten."

In dem Min.-Erlass vom 16. April 1858, Z. 5164, an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Graz, betreffend die Frage, unter welchen Bedingungen die Ausdehnung der Lehrbefugnisse der angestellten Professoren auf Lehrfächer, welche ihrem Nominalfache nicht homogen sind, ausgesprochen werden kann, wird bemerkt: „Ein angestellter Professor kann nicht zugleich Privat-Docent sein, und wenn er über ein seinem Normalfache ferner stehendes wissenschaftliches Gebiet zu lesen die Bewilligung erhält, so liest er sohin über dasselbe in seiner Eigenschaft als Professor. Er kann auch nicht einem Habilitationsacte vor seinen Collegen unterzogen werden,

ihrer Zweckmässigkeit und in Würdigung ihres gegenständlichen Zusammenhanges mit den speciellen Aufgaben der Facultät in erster Instanz selbstständig zu entscheiden, worauf sich sodann bei Vorlage des Lectionskataloges an das Ministerium zu beziehen ist.*)

---

b) Urlaube.

100.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. April 1850, Z. 2796,

an den Landeschef von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland, Galizien, Krakau, Dalmatien, der Bukowina und an den kaiserlichen Commissär für Civil-Angelegenheiten in Ungarn,

womit Anordnungen über die Ertheilung eines Urlaubes an Mitglieder des Lehrstandes getroffen werden.**)

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 189, S. 877.

Es steht den Mitgliedern des Lehrstandes der höheren Studienanstalten und der Mittelschulen, soweit sie nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden sind, frei, die gesetzlichen Ferialzeiten am Schlusse eines jeden Semesters gegen blosse Meldung bei dem unmittelbaren Vorstande der Lehranstalt zur Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit beliebig zu benützen, ohne dass sie hierzu der besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde bedürften.

Andererseits kann aber allerdings die Ausdehnung der Lehrbefugnisse der angestellten Professoren auf Lehrfächer, welche ihrem Nominalfache nicht analog und homogen sind, doch nicht ausgesprochen werden, ehe nicht Beweise von einer tieferen, wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete, welchem jene Lehrfächer angehören, vorliegen. Wenn die unabweisbare Nothwendigkeit eintritt, ein Lehrfach für eine kurze Zeit suppliren zu lassen, so können an Denjenigen, welcher damit betraut wird, solche Anforderungen nicht unbedingt gestellt werden. Eben deshalb ist aber auch die blosse Thatsache der Supplirung noch nicht hinreichend, jene Beweise einer wissenschaftlichen Beherrschung des Faches zu ersetzen, und können solche nur in Leistungen gefunden werden, welche der Beurtheilung nicht blos der Studirenden, sondern auch des gelehrten Publicums vorliegen."

*) Durch § 3 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873 erscheint die obige Bestimmung dahin modificirt, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Vorträge zuerst jener Facultät, an welcher sie abgehalten werden sollen, zusteht. In Ermanglung einer Verständigung entscheidet der akademische Senat, gegen welchen an das Unterrichts-Ministerium recurrirt werden kann.

**) Vergl. Min.-Erlass vom 26. August 1857, Z. 13063.

Nur diejenigen Mitglieder des Lehrstandes, welche Rectoren, Decane oder sonstige Leiter einer Lehrabtheilung sind, haben bei solchen Anlässen rechtzeitig die Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums oder der vorgesetzten Schulbehörde einzuholen und darzulegen, dass für die Zeit ihrer Abwesenheit für die Erledigung dringender Angelegenheiten die entsprechende Fürsorge getroffen werden könne.

Während der Dauer eines Semesters aber bedürfen die Mitglieder des Lehrpersonales der höheren Studien-Anstalten und der Mittelschulen zu jeder Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit, durch welche irgend eine Unterbrechung der Vorlesungen oder sonst eine Störung in den geregelten Verhältnissen der Lehranstalt eintreten kann, des Urlaubes einer vorgesetzten Behörde, welchen diese nur aus sehr wichtigen und nachweislich dringenden Gründen ertheilen kann.*)

Bei Ertheilung dieses Urlaubes ist sich an folgende Bestimmungen zu halten:

1. Facultäts-Professoren kann das betreffende Professoren-Collegium einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche, einen längeren Urlaub in der Regel nur das Unterrichts-Ministerium, ausnahmsweise aber auf die Dauer von vier Wochen gegen nachträgliche Anzeige an dieses der Statthalter (Landeschef) ertheilen, wenn Gefahr am Verzuge ist.

**) 5. Die Vorstände der Unterrichts-Anstalteu haben genau darüber zu wachen, dass die zugestandene Urlaubszeit nicht überschritten werde.

6. Diese Vorschrift hat jedoch nur auf solche Unterrichts-Anstalten Anwendung, welche unter der directen Leitung der Regierungsbehörden stehen.

101.

Circulandum des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1852, Z. 4387,

wonach öffentliche Lehrer, welchen ein Urlaub zu einer wissenschaftlichen Reise in das Ausland bewilligt wird, von der Gehaltscarenz losgezählt werden können.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass

---

*) Die in das Abgeordnetenhaus gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes (§ 8 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141). Als Mitglieder der Landtage sind die Professoren an die Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 26. April 1850 gebunden (Min.-Erlass vom 13. Mai 1861, Z. 3426, St.-M.).

**) Die §§ 2—4 des voranstehenden Gesetzes betreffen ausschliesslich die Lehrer der Mittelschulen und wurden deshalb hier weggelassen.

öffentliche Lehrer, welchen ein Urlaub blos zu einer wissenschaftlichen Reise in das Ausland bewilliget wird, von der Gehaltscarenz losgezählt werden können.

Diese Allerhöchste Erläuterung des § 3 *i*, des Allerhöchst sanctionirten „allgemeinen Wirkungskreises der k. k. Ministerien" wird mit dem Bedeuten zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt gegeben, dass die erwähnte Gehaltscarenz mit dem Hofkammer-Erlasse vom 29. November 1822 (Politische Gesetzsammlung I. Band, S. 673) kundgemacht wurde, „wonach dem zu einer Reise in das Ausland Beurlaubten für die ganze Zeit der Abwesenheit der Gehalt nur in solchem Betrage erfolgt werden darf, als wenn er normalmässig jubilirt wäre, wogegen der Ueberrest für das Aerar als Taxe zu verrechnen ist."*)

102.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1857, Z. 13.063,

an den Landespräsidenten von Krakau,

betreffend die Frage der Urlaubsertheilung an Universitäts-Professoren und akademische Würdenträger.

Bezüglich der angeregten principiellen Frage über das Verhältniss des Erlasses vom 26. April 1850, R.-G.-Bl., Z. 189,**) zu dem § 20 des Ministerial-Erlasses vom 19. Januar 1853 ***) entscheidet der Erlass vom 24. November 1849, R.-G.-Bl. Z. 38, S. 66, mit welchem das Verhältniss der Universität zu dem Unterrichts-Ministerium und zu der obersten politischen Landesbehörde normirt wurde.

Da in demselben ausgesprochen ist, dass in Studiensachen die Universität und mit ihr die akademischen Behörden und ihre Professoren

---

*) Verordnung vom 24. Juni 1852, Z. 5080.

Zufolge einer Erklärung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Mai l. J., Z. 16.849/1143, hat die im allgemeinen Wirkungskreise der k. k. Ministerien in § 3 erwähnte Gehaltscarenz bei der Bewilligung von Urlauben an Beamte und Diener zu Reisen in das Ausland nur mehr auf die dem Militärstande angehörigen Personen Anwendung zu finden.

**) sub Nr. 100 dieser Sammlung.

***) Der § 20 des Min.-Erlasses vom 19. Januar 1853 lautet: „Der Statthalter bewilliget Urlaube für die Räthe der Statthalterei und Kreisvorsteher auf längstens drei Monate, und für alle übrigen Beamten sowie die Diener auf längstens sechs Monate.

unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium untergeordnet sind, und da dieses Verhältniss auch seither Allerhöchsten Ortes ausdrücklich genehmigt worden ist, so können die Universitäts-Professoren und akademischen Würdenträger nicht unter jene Beamte gezählt werden, von denen der § 20 des Erlasses vom 19. Januar 1853, R.-G.-Bl. Z. 10, S. 94, spricht, sondern bezüglich ihrer hat der hierortige Erlass vom 26. April 1850 nach wie vor in Anwendung zu kommen.

c) Rechte und Verpflichtungen der Privat-Docenten, Assistenten, Adjuncten und Supplenten.

1. Privat-Docenten.*)

103.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. December 1848, Z. 8175,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol und Dalmatien,

womit eine provisorische Anordnung bezüglich der Habilitirung der Privat-Docenten kundgemacht wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 37, S. 40.

Da es wünschenswerth und auch zu erwarten ist, dass in Folge der den Facultätsstudien zugestandenen Lehr- und Lernfreiheit eine grössere Zahl Männer sich als Privat-Docenten zu habilitiren wünschen, so wird in dieser Beziehung Folgendes provisorisch angeordnet:

1. Wer in einem Facultätsstudium als Privat-Docent aufzutreten wünscht, hat sich deshalb an den Lehrkörper dieser Facultät zu wenden und,

a) sein Doctor-Diplom;**)

b) eine biographische Skizze seines Lebens (curriculum vitae);

c) ein Programm seiner Vorlesungen, woraus Gegenstand und Behandlungsart derselben ersichtlich sind;

d) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung oder ein grösseres Werk aus dem Gebiete der Wissenschaft, über welche er lehren will, vorzulegen.

2. Der Lehrkörper untersucht nach dem vorgelegten Programme, ob die beabsichtigten Vorlesungen in Rücksicht über die Wissenschaftlichkeit der Universität, als einer für Pflege der Wissenschaften bestimmten Lehranstalt und nach ihrem Gegenstande der Facultät, bei welcher

---

*) Die Bestimmungen über die Ertheilung von Subventionen an Privat-Docenten sind enthalten im II. Bande dieser Sammlung, pag. 755.

**) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 1. März 1849, Z. 1395 (sub Nr. 105 dieser Sammlung).

der Bewerber sich gemeldet hat, angehören. Ebenso untersucht er den wissenschaftlichen Werth der vorgelegten Abhandlung oder des grösseren Werkes.

3. Ergibt sich aus diesen Untersuchungen kein Grund, der zur Abweisung des Bewerbers nöthigt, so veranstaltet der Lehrkörper eine wissenschaftliche Besprechung (sogenanntes Colloquium) mit dem Bewerber, welche in Gegenwart des Lehrkörpers durch von diesem bestimmte Fachmänner vorgenommen wird, und den Inhalt der überreichten Abhandlung, welcher zugleich ganz oder zum Theile der Inhalt der beabsichtigten Vorlesungen ist, zum Gegenstande hat.

4. Fällt das Colloquium zur Befriedigung des Lehrkörpers aus, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung über einen in das betreffende Fach einschlagenden Gegenstand zu halten. Der Gegenstand ist dem Bewerber von dem Lehrkörper zu bestimmen und in einer zur gründlichen Vorbereitung ausreichenden Frist vorher bekannt zu geben.

5. Auf Grundlage der Probevorlesung, des Colloquiums, der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit und seiner sonstigen Kenntniss von der Sittlichkeit und Ehrenhaftigkeit des Charakters des Bewerbers gibt der Lehrkörper seine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit derselben zum Privat-Dociren; jene legt er dem Ministerium zur Bestätigung vor, diese theilt er dem Bewerber mit, welchem der Recurs dagegen an das Ministerium offen steht.*)

6. Von der Vorlegung des Doctor-Diplomes kann der Lehrkörper Umgang nehmen bei Männern, die in Folge wissenschaftlicher Leistungen einen ausgezeichneten öffentlichen Ruf geniessen, oder bei denen ein besonderes, auf eine andere Weise nicht leicht zu befriedigendes Bedürfniss der Lehranstalt dafür spricht.

7. Bei wissenschaftlichen Celebritäten kann der Lehrkörper mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke sich begnügen, ohne das Colloquium und Probevorlesung zu fordern.*) Die Probevorlesung kann überdies überall nachgesehen werden, wo die Befähigung zum mündlichen Vortrage dem Lehrkörper schon genügend bekannt ist.

8. Jeder Privat-Docent ist nur berechtigt, über dasjenige Fach Vorlesungen zu halten, für welches, und nur an derjenigen Lehranstalt und Facultät, an welcher er seine Lehrfähigkeit nachgewiesen, d. i. sich habilitirt hat. Uebrigens ist es Sache des Lehrkörpers, ob er einen Privat-Docenten, der sich an einer anderen Lehranstalt schon habilitirt hat, ohne neue Habilitirung zum Dociren glaubt zulassen zu können oder nicht.**)

---

*) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 18. Januar 1869, Z. 10.462 ex 1868 sub Nr. 111 dieser Sammlung).

**) Ueber die Erlöschung der Privat-Docentur durch Nichtausübung vergl. Min.-Erlass vom 15. December 1849, Z. 8892 (sub Nr. 106 dieser Sammlung).

Hinsichtlich der Uebertragung der venia legendi an eine andere Facultät siehe Min.-Erlass vom 27. April 1850, Z. 2917 (sub Nr. 107 dieser Sammlung).

9. Die Privat-Docenten sind berechtigt, von ihren Zuhörern Honorare zu fordern.

10. Die hier gegebenen Vorschriften gelten auch für diejenigen höheren Lehranstalten, welche, obgleich über die Gegenstände ihres Lehrcurses in Oesterreich keine Doctor-Diplome ertheilt werden, doch Lehr- und Lernfreiheit geniessen und daher des Institutes der Privat-Docenten bedürfen; bei ihnen fällt jedoch, wie sich von selbst versteht, die Vorlage eines Doctor-Diplomes von Seite der Bewerber hinweg.

11. Die hier gegebenen Vorschriften haben einstweilen keine Anwendung auf die Universität und das ständisch-technische Institut zu Prag, für welche die im März l. J. Allerhöchst genehmigten Anordnungen bis zur definitiven Organisirung der Universitäten in Wirksamkeit bleiben.*)

12. Die wirklichen Mitglieder der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien, und die ordentlichen Mitglieder der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag sind als solche berechtigt, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten.**)

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 18. October 1849, an den Landeschef in Böhmen, womit die für die übrigen österreichischen Universitäten festgesetzten Bestimmungen über die Habilitation der Privat-Docenten nunmehr auch auf die Universität und das ständisch-technische Institut in Prag vom Jahre 1850 an ausgedehnt wurden. R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Z. 421, S. 768.

„Vom Studienjahre 1850 an, als für welches die Allerhöchst sanctionirte Vorschrift über die neue Organisirung der akademischen Behörden in's Leben getreten ist, haben sowohl für die Universität als für das ständisch-technische Institut zu Prag über die Habilitation der Privat-Docenten jene Bestimmungen zu gelten, welche in dem citirten Min.-Erlasse vom 19. December 1848, dessen 11. Absatz hiermit aufgehoben wird, enthalten sind."

**) Die Bestimmung des § 12 ist aufgehoben durch den Min.-Erlass vom 19. März 1872, Z. 3123 (sub Nr. 114 dieser Sammlung).

104.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Januar 1849, Z. 108,

an die Landes-Präsidien von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol, Küstenland, Dalmatien und an die Gubernial-Commission in Krakau,

über die Stellung,*) Pflichten und Rechte der Privat-Docenten an Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit geniessen.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 71, S. 78.

Nachdem durch den hierortigen Erlass vom 19. December 1848, Z. 8175,**) die nöthigen provisorischen Anordnungen über Habilitirung von Privat-Docenten für diejenigen Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit geniessen, gegeben sind, wollen E . . . . den betreffenden Lehrkörpern Folgendes mittheilen:

1. Die Privat-Docenten, welche der obigen Vorschrift gemäss sich habilitirt und Vorlesungen gehalten haben, sind berechtigt, sowohl Frequentations- als Fortgangszeugnisse, wo letztere verlangt werden, auszustellen. Diese Zeugnisse haben dieselbe gesetzliche Wirksamkeit wie die der wirklichen Professoren, vorausgesetzt, dass, wo es sich um die bisher sogenannten Obligat-Lehrfächer handelt, die Vorlesungen der Privat-Docenten nach Zweck und Umfang denen der wirklichen Professoren gleich sind. Ob und dass dies der Fall sei, darüber hat der Lehrkörper zu entscheiden und zu wachen***).

2. Die Lehrkörper, welchen die unmittelbare Leitung der Lehranstalten anvertraut ist, sind dafür verantwortlich, dass, gleichwie jeder wirkliche Professor, so auch jeder Privat-Docent dem Zwecke der höheren Unterrichtsanstalten entsprechend lehre, und in seinen Verhältnissen zu den Studirenden sich benehme. Der Inhalt der Vorlesungen kann also nicht etwa auf geistreiche Unterhaltung oder rednerische Erregungen abzwecken, sondern er hat Wissenschaft zu sein, um wissenschaftliche Einsicht hervorzubringen. Er hat ferner den Geist echter Freisinnigkeit und darum zugleich den Geist strengster Gesetzlichkeit, soweit es in seinem Gegenstande liegt, zu nähren, und darf diesem nie und nirgends feindlich entgegentreten.

---

*) In Beziehung auf die Stellung der Privat-Docenten vergl. auch § 3 und ff. des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873.

Von Privat-Docenten ist nach dem St.-H.-C.-D. vom 23. Februar 1844 (welches allerdings unmittelbar nur von den juridisch-politischen Lehrfächern spricht) eine Angelobung nicht zu fordern.

**) Aufgenommen sub Nr. 103 dieser Sammlung.

***) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 27. April 1850, Z. 2971 (sub Nr. 107 dieser Sammlung).

Die Lehrkörper sind berechtigt und verpflichtet, hierauf mit Ernst zu sehen und nöthigenfalls im disciplinarischen Wege mit Verwarnung, Rüge und selbst mit allsogleicher Suspension des Rechtes zu lehren, letzteres jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium, vorzugehen.*)

105.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. März 1849, Z. 1395,

an den Lehrkörper der philosophischen Studien in Wien,

womit in Hinblick auf den Erlass vom 19. December 1848, Z. 8175, eine Vorschrift in Betreff der Habilitirung der Privat-Docenten und der Berechtigung der Universitäts-Professoren zur Abhaltung von Vorlesungen über ein beliebiges Fach ihrer Studienabtheilung ertheilt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 146, S. 146.

Der im Erlasse vom 19. December v. J., Z. 8175, von den angehenden akademischen Docenten geforderte Doctorsgrad bezieht sich nur auf das Doctorat derjenigen Facultäts-Studienabtheilung, in welcher der Bewerber zu lehren gedenkt.**)

106.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1849, Z. 8892,

an das Universitäts-Consistorium in Wien, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

wodurch die Erlöschung der Berechtigung zur Privat-Docentur wegen Nichtausübung durch vier aufeinanderfolgende Semester festgesetzt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Z. 14, S. 179.

Jeder Privatdocent, welcher von der ihm ertheilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten, an der Lehranstalt und in der Studienabtheilung,

---

*) Die Verantwortlichkeit der Lehrkörper in Betreff des Verhaltens der Privat-Docenten wurde neuerlich hervorgehoben mit Min.-Erlass vom 7. Juni 1849, R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Nr. 270, S. 296, wo bemerkt ist, dass jene Verantwortlichkeit wesentlich mit der Leitung der Studienabtheilung verbunden ist und factisch an allen Universitäten besteht, wo es Privat-Docenten und eine Lehrfreiheit gibt, und wo zugleich die unmittelbare Leitung bei dem Lehrkörper steht.

**) Der zweite Theil des Min.-Erlasses vom 1. März 1849 ist unter die Anmerkungen zum Min.-Erlass vom 26. Mai 1868, Z. 4108 (sub Nr. 99 dieser Sammlung) aufgenommen worden.

für welche er habilitirt ist, durch vier aufeinanderfolgende Semester keinen Gebrauch macht, wird seines Privat-Docentenbefugnisses verlustig und muss sich, wenn er neuerdings wünscht, als Privat-Docent aufzutreten, einem neuen Habilitationsacte unterziehen, von welchem zu dispensiren nur dem Unterrichts-Ministerium zusteht.*)

107.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. April 1850, Z. 2971,

an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Wien,

betreffend eine Erläuterung der Vorschriften über Habilitirung der Privat-Docenten und der Giltigkeit ihrer Zeugnisse.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Nr. 208, S. 895.

Ein Bewerber um eine Privat-Docentur kann, wenn auch seine Befähigung dazu von einem Professoren-Collegium, bei welchem er sich dem diesfälligen Habilitirungsacte unterzogen hat, anerkannt wurde, doch dem anderen Professoren-Collegium nicht als Privat-Docent aufgedrungen werden, da jedes Professoren-Collegium nach dem provisorischen Gesetze über Privat-Docenten**) einen gewissen Grad von Verantwortlichkeit für seine Privat-Docenten trägt, weshalb es auch nicht verpflichtet ist, einen an einer anderen Universität Habilitirten ohneweiters zuzulassen, sondern es muss diesem letzteren Professoren-Collegium freigestellt werden, ob es den von dem ersteren vorgenommenen Act wolle gelten lassen oder nicht.

Jeder Privat-Docent hat zwar das Recht, gleich den ordentlichen Professoren, Frequentations-Zeugnisse auszustellen,***) wenn aber ein Lehrfach besondere Lehrmittel voraussetzt, so können die Zeugnisse des Privat-Docenten nur dann jenen des ordentlichen Professors gleichgestellt werden, wenn er den Besitz dieser Lehrmittel nachweist.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 25. December 1866, Z. 2410 (sub Nr. 110 dieser Sammlung), womit eine Erläuterung des obigen Min.-Erlasses gegeben wurde.

**) Vergl. auch Min.-Erlass vom 5. Januar 1849, Z. 108 (sub Nr. 104 dieser Sammlung) und vom 7. Juni 1849, R.-G.-Bl. 270.

***) Siehe Min.-Erlass vom 5. Januar 1849 (sub Nr. 104 dieser Sammlung) und §§ 56—61 des Gesetzes vom 1. October 1850; endlich den Min.-Erlass vom 4. October 1850, Z. 7483 (sub Nr. 108 dieser Sammlung).

108.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. October 1850, Z. 7483,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

wodurch bestimmt wird, unter welchen Bedingungen Privat-Docenten für demonstrative Fächer zulässig sind.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1850, Z. 425, S. 1833.

In Folge der bei einem speciellen Falle erhobenen Frage, unter welchen Bedingungen Privat-Docenten für demonstrative Fächer zulässig seien, finde ich Folgendes zu bestimmen:

1. Der Nachweis von Lehrmitteln für die Vorträge der Privat-Docenten ist als Bedingung ihrer Zulässigkeit nicht zu fordern.

2. In den Prälections-Katalogen und in den Meldungsbüchern der Studirenden sind ihre Vorträge sowohl in Beziehung auf den Inhalt als auch den Umfang genau abzugeben.

3. Sie sind zur Ausstellung von öffentlich beglaubigten Zeugnissen über ihre nach § 2 genau bestimmten Vorträge berechtigt.

4. Die Privat-Docenten haben bei ihren Vorträgen keinen wie immer gearteten Anspruch auf Benützung der vom Staate herbeigeschafften und den ordentlichen Professoren zugewiesenen Sammlungen und Lehrmittel.

109.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1861, Z. 1112,

an das Decanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Prag,

womit die Dispens von der Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung auch bei Bewerbung um Zulassung zur Privat-Docentur über Practica als unzulässig erklärt wird.

Das Ministerium kann die Ansicht über die untergeordnete Bedeutung der collegia practica, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium zu hegen scheint, nicht als die seinige erkennen.

Soll durch derlei Collegien eben nichts Mehreres bezweckt werden, als Candidaten des Justizdienstes einige Kenntniss der äusseren Formen des gerichtlichen Verfahrens, eine Art Routine in der Manipulation beizubringen oder Gelegenheit zur Einübung in schneller Auffassung und gewandter Entscheidung strafrechtlicher Fälle zu eröffnen, so kann man derlei Unterweisungen immerhin einigen und nach einer Richtung

hin vielleicht sogar erheblichen Nutzen beilegen. — Allein sie gehören dann nicht auf die Universität, nicht unter die Vorlesungen, die als wissenschaftliche bezeichnet und angekündigt werden wollen. Sie können auf diesen Platz nur dann Anspruch machen, wenn sie auf wissenschaftlicher Grundlage und im wissenschaftlichen Geiste gehalten werden.

Der Docent eines solchen Collegiums muss daher in der Theorie des Faches, worüber er ein Practicum ankündigen will, tief bewandert sein und sie umso sicherer beherrschen, je mehr er bereit sein muss, auf sich ergebende Zwischenfragen in jedem Augenblicke wissenschaftlichen Bescheid zu geben und Abschweifungen der Discussion, irrigen Auffassungen u. s. w. entgegenzutreten.

Aus diesen Gründen und bei dem allgemeinen Wortlaute und der diesfälligen Tendenz der Verordnung vom 19. December 1848 kann dem Ansuchen des Dr. . . . um Dispens von Vorlegung einer wissenschaftlichen Abhandlung umso weniger Folge gegeben werden, als er die venia legendi nicht blos über Strafprocess, sondern auch über ein Practicum über Strafrecht zu erhalten wünscht.

Sein Gesuch wird vielmehr gerade so zu behandeln sein, als ob er sich als Privat-Docent für Strafrecht und Strafprocess im Allgemeinen zu habilitiren beabsichtigte, und es wird zu dem allgemeinen diesfälligen Erforderniss nur noch die Forderung hinzutreten, dass ausserdem auch auf die Erforschung seiner praktischen Gewandtheit Bedacht genommen werden muss.

110.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. December 1866, Z. 2410,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate der Universitäten Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

betreffend die Frage des Erlöschens der venia legendi der Privat-Docenten als Folge der Nichtabhaltung ihrer Vorlesungen.*)

Wenn ein Privat-Docent eine Vorlesung angekündigt hat und sie abzuhalten bereit war, dieselbe aber nur darum nicht abgehalten wurde, weil sich keine Zuhörer für dieselbe inscribiren liessen, so hat er das Seinige gethan, um von der ihm ertheilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten, für das betreffende Semester Gebrauch zu machen, und es kann ein ausser seinem Verschulden gelegener Nichterfolg seiner Vorlesungs-Ankündigung ihm nicht zum Nachtheile gereichen.

Indem das Staats-Ministerium übrigens bezüglich des Vorganges und der Competenz zu der Erklärung, dass eine venia legendi durch

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 15. December 1849, Z. 8892 (Nr. 106 dieser Sammlung).

Nichtgebrauch erloschen und ein Privat-Docent aus dem Personalstande des Universitäts-Lehrpersonales zu löschen sei, auf die §§ 19 und 20 des provisorischen Gesetzes vom 27./30. September 1849, R.-G.-Bl. Z. 401,*) verweist, findet es nur anzuordnen, dass in Zukunft jeder Decan, welcher wahrnimmt, ein Privat-Docent habe schon durch drei Semester keine Vorlesung angekündigt, ihm in geeigneter Weise die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. December 1849, R.-G.-Bl. Z. 14 vom Jahre 1850, in Erinnerung zu bringen haben wird.**)

111.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Januar 1869, Z. 10.462 ex 1868

(aus Anlass eines speciellen Falles),

über die Bedeutung des gegen eine verweigerte Habilitirung als Privat-Docent eingeräumten Recursrechtes.***)

Ich kann dem gegen die Verweigerung der Habilitation eingeräumten Recurse nur die Bedeutung beilegen, dass durch denselben das Unterrichts - Ministerium in die Lage gebracht wird, solchen Beschwerden abzuhelfen, welche es als begründet zu erkennen vermag, ohne das fachmännische Urtheil des Professoren-Collegiums einer Ueberprüfung zu unterziehen. In keinem Falle aber würde ich das im Punkt 7 der Habilitirungs-Vorschrift vom 19. December 1848, R.-G.-Bl. Erg.-Bd. Nr. 37, ausdrücklich dem Lehrkörper vorbehaltene Recht, sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke zu begnügen, ohne das Colloquium zu fordern, für mich in Anspruch nehmen und von dieser Vorbedingung dispensiren können, ohne dass ein Antrag des Lehrkörpers vorliegt.

---

*) Nunmehr §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873.

**) Aufgenommen sub Nr. 106 dieser Sammlung.

***) Der vorstehende Min.-Erlass bildet eine Erläuterung zu § 7 des Gesetzes vom 19. December 1848, Z. 8175. Vergl. hierzu übrigens auch den Min.-Erlass vom 20. April 1875, Z. 5400 (sub Nr. 114 dieser Sammlung), womit eine wesentlich andere Auffassung ausgesprochen wurde.

112.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. März 1870, Z. 7453 ex 1869,

an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums in Graz aus Anlass eines speciellen Falles,

betreffend die Berechtigung der Privat-Docenten, Vertreter in das Professoren-Collegium zu wählen.

Rücksichtlich der gestellten Anfrage, ob das Recht der Privat-Docenten, ihre Vertreter zu wählen, auch als Pflicht aufzufassen sei, bemerke ich, dass, so wünschenswerth und im Sinne der provisorischen Gesetze vom 30. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden gelegen die Betheiligung der Privat-Docenten an der Wahl ihrer Vertreter in die Lehrkörper erscheint, doch von einer amtlichen Verpflichtung hierzu, wie dies bei den Professoren bezüglich der Decanats- und Rectoratswahlen der Fall ist, mit Rücksicht auf die Natur ihrer Stellung (§ 3 des oben citirten Gesetzes) nicht wohl die Rede sein kann.

Selbstverständlich kann jedoch kein Privat-Docent an der Ausübung seines Wahlrechtes dadurch gehindert werden, dass Andere, und wäre es selbst die Mehrzahl der Privat-Docenten, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.*)

113.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. März 1872, Z. 3123,

an den Statthalter in Prag, das Universitäts-Consistorium in Wien und den Curator-Stellvertreter der Akademie der Wissenschaften in Wien,

betreffend die Aufhebung der Bestimmung des § 12 des Ministerial-Erlasses vom 19. December 1848, Z. 8175,) über die venia legendi der wirklichen Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und der ordentlichen Mitglieder der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.**

Die Bestimmung des § 12 des Ministerial-Erlasses vom 19. December 1848, Z. 8175, über die Habilitation der Privat-Docenten an

---

*) Das Gesetz vom 30. September 1849, auf welches dieser Erlass Bezug nimmt, ist durch das neue Gesetz vom 27. April 1873 aufgehoben worden. Nachdem aber die bezügliche Stelle im neuen Gesetze beinahe wörtlich gleichlautend ist mit dem § 5 jener alten Vorschrift, so dürfte der vorliegende Erlass als nach wie vor in Geltung stehend anzusehen sein.

**) Aufgenommen sub Nr. 103 dieser Sammlung.

Universitäten, nach welchem die wirklichen Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und die ordentlichen Mitglieder der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag als solche berechtigt sind, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten, wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

114.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. April 1875, Z. 5400,*)

mit welchem anlässlich eines einzelnen Falles die Competenzen des Ministeriums und der Facultäten in Habilitirungssachen erläutert werden.

Der von der . . . . . Facultät überreichten Vorstellung vom . . . . . gegen den hierortigen Erlass vom . . . . . betreffend die Habilitirung des Dr. . . . . vermag ich aus nachstehenden Erwägungen keine Folge zu geben.

Die Vorstellung stützt sich auf die Annahme, dass das Urtheil, welche Lehrbefähigung der Habilitant ausgewiesen habe, ausschliesslich der Facultät überlassen bleiben müsse. Allein diese Annahme ist nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der Ministerial-Verordnung vom 19. December 1848, R.-G.-Bl. Nr. 37 ex 1849,**) nicht begründet. Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung in Habilitirungssachen keineswegs zwischen Facultät und Ministerium getheilt, dergestalt, dass erstere über die wissenschaftliche und didaktische Befähigung, letzteres über „die politische und sociale Integrität" des Candidaten zu urtheilen hätte, sondern diese Entscheidung steht in erster Instanz der Facultät, in zweiter dem Ministerium zu, und es kann daher aus allen Gründen, aus denen eine Facultät die Zulassung verweigern kann, auch vom Ministerium die Bestätigung verweigert werden.

Dass dies der Sinn der bestehenden Vorschriften ist, ergibt sich schon aus dem den Candidaten in der Verordnung vom 19. December 1848 ausdrücklich eingeräumten Recursrechte. Es wäre wahrlich nicht abzusehen, welche Bedeutung dieses Recht haben sollte, wenn die Entscheidung wirklich zwischen Facultät und Ministerium getheilt wäre, wenn also jede dieser Instanzen über etwas Anderes zu urtheilen hätte.

Die hierortige Auffassung ist übrigens nicht blos in den bestehenden Vorschriften, sondern auch in der deutlichen Natur der Sache begründet. Die oberste Unterrichtsbehörde ist nicht blos für die „politische und sociale Integrität" der Docenten, sondern überhaupt für die Erfolge des

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 10. October 1877, Z. 13.204 (im II. Bande dieser Sammlung pag. 774).

**) Aufgenommen sub Nr. 103 dieser Sammlung.

öffentlichen Unterrichtes verantwortlich, sie hat daher auch bei Habilitirungen nicht blos „administrative Belange", sondern die Interessen des öffentlichen Unterrichtes selbst wahrzunehmen.

Endlich entspricht die hierortige Auffassung auch der bestehenden Praxis. Es ist wiederholt dem Beschlusse auf Zulassung eines Candidaten die Bestätigung verweigert worden, weil das Ministerium die Lehrbefähigung für nicht genügend erwiesen hielt. Dem gegenüber kann sich auf den in einem speciellen Falle ergangenen Ministerial-Erlass vom 18. Januar 1869, Z. 10.462,*) umso weniger berufen werden, als es sich diesmal nicht um die Zulassung eines von der Facultät reprobirten, sondern umgekehrt um die (theilweise) Nichtzulassung eines von der Facultät adprobirten Candidaten handelt, in welch letzterem Falle das Eingreifen der Ministerial-Instanz offenbar noch unbedenklicher ist, als in dem ersteren.

Uebrigens wird bemerkt, dass im vorliegenden Falle die Einsprache der Facultät selbst nach der von ihr vertretenen Anschauung nicht begründet wäre. Denn diesmal handelt es sich thatsächlich nicht um eine Ueberprüfung der wissenschaftlichen Leistung des Candidaten, sondern nur um Wahrnehmung des bestehenden Lehrplanes, nach welchem das österreichische Staatsrecht als selbstständige Disciplin gilt, für welche die venia legendi speciell erworben werden muss.

---

*) Sub Nr. 111 dieser Sammlung.

2. Assistenten und Adjuncten.*)

115.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. September 1811, Z. 1641,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Galizien,

betreffend die Errichtung einer Pflanzschule der Lehrer aus der Arzneikunde.**)

Um den an den Universitäten zu Wien und Prag gemäss Allerhöchsten Entschliessungen bereits organisirten Pflanzschulen zur Bildung künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Heilkunde, ihrer Hilfswissenschaften, der Wundarzneikunst und der Entbindungskunst, jene Vervollkommnung und Erweiterung zu geben, deren sie empfänglich sind, um willkürlichen Deutungen vorzubeugen, und um diese nützliche Einrichtung auch auf die Lycäen zu übertragen, erhält die Landesstelle die beifolgende Anordnung, über deren genauere Beobachtung zu wachen ist.

---

*) Die Bestellung von Adjuncten beruht auf dem St.-H.-C.-D. vom 27. September 1811, Z. 1654, womit, „um den Mangel an den zu Lehrämtern hinlänglich gebildeten Individuen zu mindern", die von Sr. Majestät beschlossene Errichtung einiger Pflanzschulen künftiger Lehrer für die Gymnasial- und höheren Lehranstalten zur Ausführung gelangte.

Adjuncten bestehen derzeit nur mehr für die praktisch-demonstrativen Fächer. Ausserdem bestehen noch je 2 Adjuncten an der theologischen Facultät in Prag.

In Betreff des Vorganges bei der Bestellung von Assistenten an der Wiener Sternwarte und der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, der Bezüge der provisorischen Assistenten der geologischen Reichsanstalt, dann betreffs der neuen Festsetzung des Minimalgehaltes der Adjuncten an den Sternwarten in Wien, Prag und Krakau, vergleiche hierzu den Abschnitt „Wissenschaftliche Anstalten an den philosophischen Facultäten" dieser Sammlung.

**) Wiewohl das St.-H.-C.-D. vom 20. September 1811 seiner Stylisirung nach nur auf die medicinische Facultät Bezug zu nehmen scheint, so sind die darin gegebenen Anordnungen, Punkt 3—9, doch stets als die Hauptnorm für die (auch in anderen Facultäten bestellten) Assistenten betrachtet worden, und mussten sohin im allgemeinen Theile dieser Sammlung angeführt werden. Die Geltung dieses Decretes ist durch zahlreiche neuere Hinweisungen auf dasselbe (z. B. Min.-Erlass vom 11. April 1849, R.-G.-Bl. 212, Min.-Erlass vom 13. Februar 1869, Z. 1630) ausser Zweifel gestellt.

Anordnung

zur Organisirung der Pflanzschulen künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Arzneikunst und ihrer Hilfswissenschaften, der Chirurgie und Entbindungskunst an Universitäten und Lycäen.

1. Die Adjuncten, Assistenten, Prosectoren und Praktikanten, welche Professoren zugetheilt und untergeordnet sind, die Secundarärzte, Secundar-Wundärzte, Assistenten und Praktikanten, welche in einem Krankenhause oder in einem Gebärhause angestellt sind, über das ein Professor die Oberleitung führt, oder als Primararzt und Primar-Wundarzt dasselbe besorgt, bilden die Individuen der Pflanzschule künftiger Professoren.

2. Zu Adjuncten, Assistenten und Prosectoren können nach dem Erforderniss der Stelle nur promovirte Aerzte und Wundärzte, oder in deren Abgange solche Individuen gewählt werden, welche wenigstens Eine strenge Prüfung mit Beifall gemacht haben.*) Die Praktikanten mögen aus den Schülern auserlesen werden.

3. Bei der Auswahl der Individuen, welche zur Pflanzschule (1.) gehören, müssen jene den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprechen.

4. Bei der Besetzung der Stellen von Adjuncten, Assistenten, Prosectoren und Praktikanten, welche den Professoren an den Lehrämtern zugetheilt und untergeordnet sind, schlägt der betreffende Professor mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studien-Director vor, dieser (in Wien der Vice-Studiendirector im Einverständnisse mit dem Director) bestimmt aus den Vorgeschlagenen den Geeignetsten, oder (wenn etwa der Vorschlag des Professors mit den Studien-Katalogen im Widerspruche stünde) wählt auch einen Anderen, und zeigt ihn im letzten Falle mit Beifügung der Gründe, um welcher willen es von dem Vorschlage des Professors abging, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes an; die Stellen der Secundarärzte und Wundärzte oder Praktikanten in den Spitälern, welche von den Professoren besorgt werden, werden nach der bisher üblichen Art, jedoch mit Beobachtung der Vorschrift von Nr. 3 besetzt.**)

5. Die Dauer aller Nr. 1 genannten Anstellungen ist für zwei Jahre. Hat ein Individuum während dieser zwei Jahre durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünscht dieses eine Verlängerung der Anstellung, und findet man sie für den beabsichtigten Zweck vortheilhaft,

---

*) Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. Juli 1824 (St.-H.-C.-D. vom 20. Juli 1824, Z. 4779) wurde angeordnet, dass zu Assistenten an den Kliniken nicht Individuen, welche bereits mehrere Jahre von den Studien entfernt waren, sondern nach Thunlichkeit solche zu wählen seien, welche die Studien eben oder vor Kurzem vollendeten.

**) Vergl. hierzu die Erläuterung im Min.-Erlasse vom 3. Januar 1859, Z. 22.573 (sub Nr. 120 dieser Sammlung).

so kann die Landesstelle nach dem Einrathen des Studien-Directors (in Wien des Vice-Studiendirectors im Einverständnisse mit dem Director) dieselbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlaufe aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muss.*)

Sind unter den Adjuncten, Assistenten oder Spitalsärzten (1.) einige, welche bei ihrer Anstellung Decrete auf mehr Jahre, als hier bestimmt werden, oder auf ihre Lebenszeit erhielten, so sind sie in dem ungestörten Genusse ihrer Anstellung zu lassen, und findet die neue Ordnung bei den von ihnen bekleideten Stellen erst nach ihrem Abgange statt.

6. Die Directoren und Professoren müssen Sorge tragen und darüber wachen, dass die Nr. 1 bezeichneten Individuen in dem für sie bestimmten wissenschaftlichen Zweige den möglichsten Grad von Ausbildung sich eigen machen.

7. Daher ihnen keine Beschäftigungen aufgetragen werden dürfen, welche der Erreichung des Hauptzweckes hinderlich und unter ihren Dienstverrichtungen nicht begriffen sind.

8. Zu Supplirungen der etwa erkrankten oder abgängigen Professoren können sie nur dann verwendet werden, wenn sie die hierzu erforderliche Bildung bereits erlangt haben.**)

9. Zur Erlangung einer Lehrkanzel haben sie sich den Concursen nach der betreffenden Ordnung zu unterziehen.***)

---

*) Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Assistenten am physikalischen Cabinete, der Sternwarte und meteorologischen Anstalt. (Vergl. hinsichtlich des Ersteren Min.-Erlass vom 6. Juli 1869, Z. 5847, und hinsichtlich der Assistenten an der meteorologischen Anstalt die Statuten derselben, beide im Abschnitte „philosophische Facultäten" dieser Sammlung. Siehe hierzu auch das St.-H.-C.-D. vom 17. März 1827 (sub Nr. 116 dieser Sammlung) über die Verwendung der bei einem Lehrfache bestellt gewesenen Assistenten.

Zur Dienstesverlängerung eines Adjuncten bedarf es der ministeriellen Genehmigung. Min.-Erlass vom 30. August 1850, Z. 7123.

**) Vergl. hierzu das St.-H.-C.-D. vom 19. December 1836, womit die Verwendung des Assistenten zu längeren Supplirungen untersagt wurde (sub Nr. 117 dieser Sammlung).

***) Vergl. Min.-Erlass vom 11. December 1848, Z. 8309 (sub Nr. 95 dieser Sammlung). Mit dem St.-H.-C.-D. vom 27. September 1811, Z. 1654, wurden die organisatorischenBestimmungen über die Errichtung von Adjunctenstellen bekanntgegeben. Die §§ 4—8 dieses Decretes lauten ähnlich, wie die bezüglichen Anordnungen des St.-H.-C.-D. vom 20. Sept. 1811 über die Assistentenstellen.

Mit St.-H.-C.-D. vom 31. März 1815 wurden eigene Instructionen für die Assistenten hinausgegeben (P.-G.-S. Bd. 43, S. 139).

Im St.-H.-C.-D. vom 6. Januar 1821, Z. 9140, wurde bemerkt: dass den Adjuncten, da sie keine Beamten, sondern Präparanden für Lehrämter sind, denen der Staat auf 2—4 Jahre zu diesem Ende eine Unterstützung gibt, kein Diensteid abzunehmen ist.

116.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. März 1827,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen,

womit die Verwendung der bei einem Lehrfache bestellt gewesenen Assistenten bei einem anderen Lehrfache untersagt wird.

Mit höchster Entschliessung vom 5. August 1823 ist aus Veranlassung eines Falles befohlen worden, dass einem Individuum, welches als Assistent bei einem Lehramte antrat, nicht abermals eine zweite Assistentenstelle bei einem anderen Lehramte verliehen werden könne.

Diese höchste Weisung liegt zwar schon klar in der schon früher bestandenen höchsten Vorschrift, dass die Assistenten oder Adjuncten der Lehrämter nur auf zwei Jahre ernannt und in gewissen Fällen höchstens nur noch auf weitere zwei Jahre belassen werden dürfen. Da jedoch hervorkommt, dass man diese Vorschrift nicht auf den Fall anwenden zu müssen glaubt, wo ein Assistent oder Adjunct bei einem anderen Lehrfache als solcher bestellt wird, so wird die erwähnte höchste Entschliessung vom 5. August 1823 der Landesstelle zur genauesten Richtschnur für alle Lehranstalten, an welchen Assistenten oder Adjuncten bestehen, eröffnet.

117.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. December 1836,

an sämmtliche Länderstellen,

womit die Verwendung der Lehramts-Assistenten zu längeren Supplirungen von Lehrämtern untersagt wird.

Es ist schon mehrmal die Wahrnehmung gemacht worden, dass die an mehreren Universitäten für einzelne Lehrfächer angestellten Assistenten während der Dauer ihrer zeitlichen Anstellung zur längeren Supplirung von Lehrfächern verwendet und zu diesem Ende sogar in andere Provinzen berufen oder versendet worden sind.

Dieses Verfahren ist den mit höchster Entschliessung vom 14. September 1811 erflossenen und mit dem hierortigen Decrete vom 20. September 1811 bekannt gemachten Bestimmungen entgegen, mit welchen im Absatze 7*) verordnet wird, dass die Supplirung eines Lehramtes keine allgemeine Beschäftigung der Assistenten zu bilden habe, und sie nur in einzelnen Fällen von kurzer Verhinderung der Professoren hierzu verwendet werden können.

Die Verwendung von Studirenden als Assistenten ist zufolge des St.-M.-E. vom 3. September 1862, Z. 9125 (an das medicinische Professoren-Collegium in Krakau) nicht gestattet.

*) Aufgenommen sub Nr. 115 dieser Sammlung.

Umso weniger ist nach dieser höchsten Bestimmung die Versendung oder Berufung eines Assistenten oder Adjuncten zur Supplirung einer Lehrkanzel einer auswärtigen Lehranstalt während der Dauer der Assistentenzeit zulässig.

118.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. August 1854, Z. 13.058,

an die Statthalterei von Böhmen,

womit ausgesprochen wird, dass bei Ertheilung eines Urlaubes an Lehramts-Assistenten nach der mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. April 1850, Z. 2796 (R.-G.-Bl. Nr. 189), über Ertheilung eines Urlaubes an Mitglieder des Lehrstandes vorgezeichneten Norm vorzugehen sei.

Ungeachtet die Assistenten strenge genommen nicht zum Lehrstande gehören und keine Beamten sind, so werden sie doch dem Lehrpersonale insoferne mit Recht beigezählt, als sie nebst der Verpflichtung ihrer Ausbildung für den Lehrstand auch noch die haben, nach Massgabe ihrer Befähigung dem Professor bei Ertheilung des Unterrichtes behilflich zu sein, und was insbesondere die klinischen Assistenten betrifft, ihn, bei kürzeren Verhinderungsfällen, im Amte zum Theile zu ersetzen. Sie werden daher auch im Personalstande der Universität lit. *B* unter dem Titel: „Der übrige Lehrkörper" angeführt. Mit Hinblick auf diese Verhältnisse ist bei Ertheilung eines Urlaubes an Assistenten nach der mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. April 1850, Z. 2796 (R.-G.-Bl. Nr. 189) über Ertheilung eines Urlaubes an Mitglieder des Lehrstandes eröffneten Norm vorzugehen.*)

---

*) Der oben citirte Min.-Erlass ist aufgenommen sub Nr. 100 dieser Sammlung. Nach dem St.-H.-C.-D. vom 11. Juni 1829, Z. 2892, sollte Assistenten überhaupt kein Urlaub ertheilt werden, und noch mit Min.-Erlass vom 1. December 1852, Z. 12.395, wurde einem chirurgisch-klinischen Assistenten der erbetene Urlaub behufs wissenschaftlicher Ausbildung in Paris verweigert, „da Assistenten Stipendisten sind, welche sich in dem Fache, für welches sie bestimmt sind, an der Lehranstalt, bei welcher sie angestellt sind, auszubilden haben".

119.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Juni 1856, Z. 8934,

an die Statthalterei von Niederösterreich,

rücksichtlich der Flüssigmachung der Bezüge der Assistenten.

Die Assistenten gehören in der Regel in die Reihe der Stipendisten;*) die mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni 1853**) erflossene Norm findet daher bei Flüssigmachung ihrer Bezüge keine Anwendung.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei zur weiteren Veranlassung in Kenntniss gesetzt.

120.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Januar 1859, Z. 22.573 ex 1858,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

betreffend den bei der Wahl der Assistenten zu beobachtenden Vorgang.

Es ist nicht genug, dass bei der Wahl der Assistenten besondere Rücksicht auf jene Individuen genommen werde, welche während der Studienzeit eine besondere Vorliebe für jenes Fach, bei welchem dieselben als Assistenten angestellt werden wollen, an den Tag legten, sondern es haben nach Massgabe der §§ 3 und 4 des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 20. September 1811, Z. 1641,***) von den gemeldeten Bewerbern jene den Vorzug zu erhalten, an denen im Laufe der Studien die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprachen.

---

*) Min.-Erlass vom 11. Juli 1851, Z. 6357 an das medicinische Professoren-Collegium in Krakau. „Die Assistenten der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten sind als Stipendisten und die von ihnen bezogenen Adjuta sind als Stipendien, welche sie zum Behufe ihrer wissenschaftlichen Ausbildung geniessen, zu betrachten."

**) Der auf die Allerhöchste Entschliessung vom 26. Juni 1853 fassende Min.-Erlass vom 20. Juli 1853 enthält die allgemeinen Normen über die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener („Gehalte, Adjuten, Zulagen und überhaupt alle diejenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden"). An Stelle derselben ist gegenwärtig die Verordnung des Gesammt-Ministeriums vom 15. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 75 (sub Nr. 65 dieser Sammlung) getreten.

***) Aufgenommen sub Nr. 115 dieser Sammlung.

Dass die Anträge der Fachprofessoren nicht ohneweiters, sowie einzig und allein als massgebend anzusehen sind, geht aus den Bestimmungen des oberwähnten § 4 hervor; nicht minder ist aus denselben zu entnehmen, dass, wenn ihnen Genüge geleistet werden soll, eine Concurrenz eröffnet werden müsse.

121.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Februar 1860, Z. 1630,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien, an die akademischen Senate zu Krakau, Prag, die Statthalterei von Mähren und Landesregierung von Salzburg,

betreffend die Ernennung von Assistenten an Universitäten und chirurgischen Lehranstalten und die Bewilligung der Dienstverlängerung für dieselben.

Nach den bestehenden Vorschriften liegt die Ernennung der Assistenten auf die Dauer von zwei Jahren und die Bewilligung der Dienstverlängerung derselben für fernere zwei Jahre unter genauer Beobachtung der diesfalls vorgezeichneten Bestimmungen im Wirkungskreise der akademischen Behörden erster Instanz.*) Die Erstattung besonderer Anzeigen über diese Amtshandlungen und deren Erfolg, sowie die Einholung der hierortigen Genehmigung der ersteren erscheint nur dann nothwendig, wenn die genannten Bestimmungen hierbei nicht genau eingehalten, sondern ein hiervon abweichender Vorgang eingeschlagen werden sollte.

Ausserdem genügt es vollkommen, wenn jene Amtshandlungen blos mittelst der vorgeschriebenen Berathungs-Protokolle zur hierortigen Kenntniss gebracht, in diesen Protokollen aber jedenfalls alle jene Daten gehörig ersichtlich gemacht werden, aus denen der bei der Berathung und Schlussfassung beobachtete Vorgang verlässlich entnommen werden kann.

---

*) Zufolge Min.-Erlass vom 25. October 1854, Z. 15.623, kann die Verlängerung der Anstellung der Assistenten (der gerichtlichen Arzneikunde) nur ausnahmsweise geschehen und ist der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums zu unterziehen.

122.

Allerhöchste Entschliessung vom 6. October 1861, Z. 9832,

mit welcher das Staatsministerium ermächtigt wird, in besonders rücksichtswürdigen Fällen behufs der Belassung von Assistenten an Lehranstalten die Nachsicht des Verwandtschafts-Verhältnisses oder der Verehelichung zu ertheilen. *)

Diese über den allerunterthänigsten Vortrag vom 9. September 1861 Z. 8311, erflossene Allerhöchste Entschliessung lautet:

Ich genehmige die gestellten Anträge.

Laxenburg, am 6. October 1861.

Franz Joseph m. p.

123.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. März 1872, Z. 1346,

an die Statthaltereien von: 1. Niederösterreich, 2. Böhmen, 3. Tirol, 4. Steiermark, 5. Galizien,

betreffend die Erhöhung der Jahresbezüge der Lehramts-Assistenten an den Universitäten zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau.

Ich finde mich bestimmt, den Jahresbezug der Assistenten an der medicinischen und philosophischen Facultät der Universität in Wien auf 700 (siebenhundert) Gulden, in Prag, Innsbruck, Graz, Krakau, sowie den Bezug des Assistenten bei der Lehrkanzel der Chemie an der Universität in Lemberg auf 600 (sechshundert) Gulden vom 1. Januar 1873 an zu erhöhen.**)

Ad 1. Dagegen das den Assistenten an der philosophischen Facultät, sowie den Assistenten für Staats-Arzneikunde bisher zugestandene Quartiergeld von jährlich 63 fl. mit demselben Zeitpunkte einzustellen, wobei ich bemerke, dass das Recht der Assistenten an den Kliniken

---

*) Diese Allerhöchste Entschliessung bezieht sich einerseits auf das St.-H.-C.-D. vom 29. December 1828, Z. 6729, wegen der Ausschliessung der Studien-Directoren und Professoren von den Prüfungen nahe verwandter und verschwägerter Individuen und das St.-H.-C.-D. vom 15. Juni 1827 (erneuert und modificirt unterm 7. December 1843), worin dieses Verbot ausdrücklich auf die Assistenten und Adjuncten in Bezug auf den Professor oder Lehrer ausgedehnt wird, bei dessen Lehrfache sie angestellt sind; dann in letzterer Beziehung auf die St.-H.-C.-D. vom 12. April 1833, und 20. Mai 1834, Z. 3132, wonach als Assistenten und Adjuncten nur ledige Individuen angestellt werden sollen.

**) Ueber die Flüssigmachung der Bezüge siehe Min.-Erlass vom 25. Juni 1856, Z. 8934 (sub Nr. 119 dieser Sammlung).

auf Gewährung einer Naturalwohnung und eines Beheizungs- und Beleuchtungs-Pauschales aufrecht erhalten bleibt.*)

Ich ersuche Euere . . . . hiernach das Erforderliche zu veranlassen, sowie das Universitäts-Consistorium von dem Inhalte dieses Erlasses in Erledigung seines Berichtes vom . . . . behufs weiterer Verständigung mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass rücksichtlich der Bestellung der Assistenten an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen festzuhalten ist.

Ad 2—5 . . . . . .

Hiervon wollen Euere . . . . den akademischen Senat der genannten Hochschule behufs weiterer Verständigung in Kenntniss setzen.

---

3. Supplenten.**)

124.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Januar 1860, Z. 1059,

an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät an der Universität Innsbruck,

womit demselben zur Richtschnur vorgezeichnet wird, dass den Supplenten bei den Sitzungen des Professoren-Collegiums in didaktischen Angelegenheiten ihres Faches eine beschliessende Stimme, in allen übrigen Verhandlungen aber nur ein berathendes Votum zusteht.*)**

Man findet sich veranlasst, dem k. k. Professoren-Collegium zur genauen Richtschnur für die Zukunft vorzuzeichnen, dass den Supplenten bei den Sitzungen des Professoren-Collegiums in didaktischen Angelegenheiten, welche sich unmittelbar auf das von ihnen vertretene Fach beziehen, allerdings eine beschliessende Stimme zusteht, in allen übrigen Verhandlungen aber nur ein berathendes Votum.

---

*) Hinsichtlich des Anspruches der Assistenten auf eine Naturalwohnung vergl. auch den Min.-Erlass vom 31. Juli 1878, Z. 10.147, im II. Bande dieser Sammlung, pag. 776.

**) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 777 ff.

***) Mit früheren Min.-Erlässen vom 15. Januar 1852, Z. 12.740 ex 1851, und 22. October 1856, Z. 16.413, war den Supplenten stets nur eine berathende Stimme eingeräumt worden.

125.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. April 1868, Z. 2591,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen,

betreffend den Anspruch nicht besoldeter Docenten auf Supplirungsgebühr nebst ihrer Remuneration bei Uebernahme der Supplirung eines zweiten Lehrfaches.

Wenn unbesoldete Docenten, welche für die Vertretung eines Lehrfaches eine Remuneration beziehen, ausserdem noch die Supplirung eines anderen Lehrfaches übernehmen, erhalten sie — in analoger Anwendung des Absatzes 5 des § VI des Substitutions-Normale vom 3. Juni 1839*) — nebst ihrer Remuneration noch 50 Procent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplirten Lehramte in der untersten Gehaltsstufe verbunden ist.

---

*) Der Absatz 5 des § VI des Substitutions-Normale vom Jahre 1839, dessen Bestimmungen in den Ausnahmsfällen von Supplirungen an Universitäts-Lehrämtern zur Anwendung kommen, lautet: „Ein besoldeter Beamter, Lehrer oder Professor, welcher nebst der vollen Besorgung seines eigenen Dienstes ein Lehramt supplirt, erhält nebst dem Gehalte dieses seines eigenen Dienstes noch 50 Procent von dem systemisirten Gehalte des supplirten Lehramtes als Substitutions-Gebühr."

Das Substitutions-Normale selbst ist in extenso aufgenommen im II. Bande dieser Sammlung, pag. 776.

Vergl. auch den Min.-Erlass vom 30. Januar 1877, Z. 723, im II. Bande, pag. 785.

Anmerkung: Die Geschäftsordnungen sämmtlicher akademischen Behörden sind aufgenommen im II. Bande dieser Sammlung, pag. 786 ff.

III.

Allgemeine Vorschriften

betreffend die Universitäts-Studirenden.

---

a) Immatriculation, Inscription, Absolutorien und Abgangszeugnisse.

b) Disciplinar-Vorschriften und Vorschriften über Studenten-Verbindungen.

c) Vorschriften über die Wehrpflicht der Universitäts-Studirenden.

d) Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung des Doctorates.

e) Allgemeine Vorschriften über Stipendien.

III.

Allgemeine Vorschriften

betreffend die Universitäts-Studirenden.

---

a) Immatriculation, Inscription, Absolutorien und Abgangszeugnisse.

b) Disciplinar-Vorschriften und Vorschriften über Studenten-Verbindungen.

c) Vorschriften über die Wichtigkeit der Universitäts-Studirenden.

d) Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung des Doctorates.

e) Allgemeine Vorschriften über Stipendien.

a) Aufnahme. Immatriculirung. Inscription. Löschung der Collegien. Absolutorien und Abgangszeugnisse. *)

126.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1850, Z. 1585,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

womit ein Formular der Universitäts-Abgangszeugnisse mit einer Vorschrift über ihre Ausfüllung hinausgegeben wird.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 117, pag. 700.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in der Einrichtung und Ausfüllung der in den §§ 23 und 24 der provisorischen Studienordnung **) erwähnten Universitäts-Zeugnisse für diejenigen Studirenden, welche eine österreichische Universität verlassen, entweder weil ihre Studien beendet sind, oder weil sie sich an eine andere Universität begeben wollen, wird hiermit ein Formular mitgetheilt, nach welchem diese Universitäts-Zeugnisse auszustellen sind.

Bei ihrer Ausfüllung werden folgende allgemeine Weisungen zu beobachten sein:

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 889—893. Die im Abschnitte III *a* enthaltenen Verordnungen stehen mit den allgemeinen Studien-Vorschriften des Abschnittes I *a* im engsten Zusammenhange.

**) Den §§ 23 und 24 der prov. Studienordnung vom 11./13. Oct. 1849 entsprechen die §§ 67 und 68 der Studienordnung vom 1. October 1850.

1. Diese Universitäts-Zeugnisse treten theilweise an die Stelle der an mehreren Facultäten bisher bestandenen Absolutorien, von deren Ausfertigung es nunmehr abzukommen hat.*)

2. Dieselben werden an allen österreichischen Universitäten in lateinischer Sprache nach dem beigeschlossenen Formulare ausgestellt.**)

3. Sie sind bestimmt, einen vollständigen Ueberblick über die akademische Verwendung des von der Universität abgehenden Studirenden für denjenigen Zeitraum zu geben, welchen er an dieser Universität ohne alle Unterbrechung, oder wenigstens ohne in der Zwischenzeit eine andere Universität besucht zu haben, zugebracht hat.

4. In der allgemeinen Ueberschrift ist nach den Worten „quum se dignum civitate academica praestitisset" anzumerken, ob der Studirende auf Grundlage eines Abgangszeugnisses von einer anderen Universität oder der Studienzeugnisse der früher bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge, oder eines Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums immatriculirt worden ist. Die betreffenden Lehranstalten sind dabei individuell zu bezeichnen.

5. Zur Aufnahme in diese Zeugnisse als akademischer Studienzeit sind nicht geeignet die bis inclusive zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge.

6. Im Allgemeinen sind die betreffenden Lehrgegenstände in chronologischer Ordnung der an der Universität zugebrachten Semester, und zwar dadurch besonders übersichtlich zu machen, dass in der zweiten Columne vor der Aufzählung der einzelnen Lehrfächer in hervortretender Schriftart Studienjahr und Semester hervorgehoben werden.

7. Da jedoch die jetzt oder in mehreren der nächsten Semester von einer Universität abgehenden Studirenden Zeugnisse vorweisen werden, in welchen mehrere Gegenstände nach den früheren Studienanordnungen nicht nach Semestern, sondern nach Jahrgängen aufgeführt sind, so wird auch noch einige Zeit hindurch in diesen Zeugnissen eine oft wenigstens theilweise Anführung der Lehrgegenstände nach Jahrgängen zulässig, ja selbst nothwendig sein.

In diesen Fällen sind nach der Bezeichnung des Studienjahres zuerst *a*) die ganzjährigen, *b*) die halbjährigen Gegenstände besonders anzuführen.

8. Die an der Wiener Universität in dem abgekürzten Studienjahre 1849, in welchem keine Semestral-Abtheilung statt hatte, gelesenen Collegien sind, ohne sie in halb- oder ganzjährige zu scheiden, anzusetzen.

9. Die Aufzählung der Lehrgegenstände hat sich in jedem Semester, oder nach Umständen in jedem Jahrgange auf alle zu erstrecken,

---

*) Für die juridische Facultät wurden mit Min.-Erlass vom 3. April 1856, Z. 5169, wieder sogenannte Absolutorien mit eigenen Formularen in deutscher Sprache eingeführt.

**) Die Formularien wurden in dieser Sammlung weggelassen.

welchen der Studirende in dem betreffenden Semester oder Jahrgange in einer oder mehreren Facultäten sich gewidmet hat.

10. Die Rubrik der Fortgangsclasse ist für Diejenigen bestimmt, welche aus füheren Jahren oder aus dem Jahre 1850 als Privatisten der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät Fortgangszeugnisse vorweisen. — Kommen in denselben wiederholte Prüfungen vor, so sind dieselben durch den Beisatz rep. ex ersichtlich zu machen.*)

11. Ein besonderer Frequentationscalcul ist nur insoferne, und zwar in der Rubrik der Anmerkungen aufzunehmen, als er auf „minder fleissig" oder „nachlässig" lautet.

12. Ausserdem ist unter der Anmerkungsrubrik zu bemerken, dass der Studirende in dem einen oder anderen Semester oder Jahrgange, oder einen einzelnen Gegenstand als „Privatist" studirt habe.

13. Nach Aufzählung sämmtlicher an der Universität gemachten Studien und Durchstreichung des allenfalls unausgefüllt bleibenden Raumes sind auf der letzten Seite rücksichtlich seines akademischen Benehmens jedenfalls zuerst die in seinem von einer anderen Universität etwa mitgebrachten Universitätszeugnisse enthaltenen Angaben über sein akademisches Verhalten an dieser ihrem wesentlichen Inhalte nach und sohin die Bemerkung über sein Betragen an der das neue Universitäts-Zeugniss ausstellenden Universität beizufügen.

Kam an dieser gegen ihn kein Anstand vor, so wird die diesfällige Bestätigung dahin lauten, dass sein Betragen während seines Aufhaltens an dieser Universität den akademischen Gesetzen „vollkommen gemäss" oder bei geringeren Vergehen, welche nach § 19 der Disciplinar-Ordnung**) nicht besonders in das Universitäts-Zeugniss aufzunehmen sind, denselben „gemäss" war.

Im entgegengesetzten Falle ist zu bemerken, sein Benehmen sei den akademischen Gesetzen insoweit zuwidergelaufen, dass gegen ihn folgende Disciplinar-Erkenntnisse eintraten; diese sind sohin ihrem wesentlichen Inhalt nach mit Verweisung auf das betreffende Protokoll anzuführen.

14. Das Universitäts-Zeugniss wird von dem Decan des betreffenden Professoren-Collegiums zusammengestellt, welcher in dem Falle, als der Candidat bereits gehörig ausgestellte Universitäts-Zeugnisse oder Studienzeugnisse zum Belege seiner akademischen Verwendung beibringt, aus diesen die Zusammenstellung verfassen kann, ohne sich erst insbesondere mit den Decanen anderer Facultäten, deren Vorlesungen der Studirende besucht hat, in das Einvernehmen setzen zu müssen.

---

*) In den Abgangszeugnissen der Theologen sind zufolge § 20 des Min.-Erlasses vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, auch die in den Annual- und Semestral-Prüfungen erhaltenen Classificationen ersichtlich zu machen.

**) Min.-Erlass vom 13. October 1849, Z. 7215 (sub Nr. 137 dieser Sammlung).

15. Dass der gesammte Inhalt des Universitäts-Zeugnisses von dem betreffenden Decane eigenhändig geschrieben sei, ist nicht nothwendig, doch haftet er für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

16. Das Universitäts-Zeugniss wird von dem Decane des Professoren-Collegiums derjenigen Facultät, an welcher der Studirende zuletzt immatriculirt war, und von dem Rector unter Beidrückung des Universitätssiegels unterschrieben.

17. Die in jedem Jahre an einer Universität ausgestellten Universitäts-Zeugnisse sind mit durch alle Facultäten durchlaufenden Nummern zu bezeichnen, und in der Universitätskanzlei in einem eigenen Register in Evidenz zu halten.*)

---

*) Mit Min.-Erlass vom 29. September 1850, Z. 8256, an das Universitäts Consistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Lemberg, Krakau, Pest, Olmütz, Graz, Innsbruck wurden ferner Formularien *a)* von Aufnahmsscheinen für Universitäts-Studirende, *b)* von Meldungsbüchern für die ordentlichen Hörer, *c)* von Meldungsbogen, *d)* von Nationalien und *e)* vom Hauptkataloge mitgetheilt.

Vergleiche

Ministerial-Erlass vom 13. Januar 1852, Z. 11.435 ex 1851,

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

womit über Anfrage bedeutet wird, dass die Meldungsbogen auch für ausserordentliche Universitätshörer mit einem Stempel zu versehen; die Aufnahmsscheine der ausserordentlichen Hörer aber, sowie die Interims-Aufnahmsscheine der ordentlichen Hörer dem Stempel nicht unterworfen seien.

Es ist nach den §§ 14 und 18 der Studienordnung vom 1. October 1850, Z. 370, keinem Zweifel zu unterziehen, dass der zu erlegende Stempelbetrag von 15 kr. C.-M. zur Stempelung der Matrikelscheine mit dem 15 kr.-Stempel zu verwenden sei. (Gegenwärtig ist ein Stempel von 1 fl. ö. W. zu verwenden.)

Rücksichtlich der Frage, ob auch die ausserordentlichen Hörer zur Stempelentrichtung verpflichtet sind, ist zwischen dem Aufnahmsscheine (§ 34, 1. Absatz) und dem Meldungsbogen zu unterscheiden. Die auf letzterem enthaltenen Bestätigungen über das bezahlte Collegiengeld oder die erhaltene Befreiung und die Frequentation machen diese Meldungsbogen zu förmlichen Studienzeugnissen, und der § 62 verfügt ausdrücklich, dass dieselben für jedes Semester mit einem Stempel von 6 kr. zu versehen seien, und dass die Studirenden diese Stempelung selbst, und zwar vor ihrer diesfälligen Meldung bei der Quästur zu besorgen haben.

Die Aufnahmsscheine der ausserordentlichen Hörer aber, sowie auch die Interims-Aufnahmsscheine der ordentlichen Hörer (§ 13), welche späterhin gegen den gestempelten Matrikelschein umgewechselt werden, sind von der Studienordnung dem Stempel nicht unterworfen worden. Sie sind auch nicht wie die Matrikelscheine zu einer Legitimation der Studirenden über ihr akademisches Bürgerrecht in allen Fällen, somit auch gegen aussenhin, sondern nur zur Verständigung der Professoren und der Quästur, mithin zur Manipulation im Innern des akademischen Lebens bestimmt und

127.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. December 1850, Z. 10.827,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Prager Universität,

womit bestimmt wird, dass die Löschung eines vorschriftsmässig gemeldeten Collegiums in dem Meldungsbuche nur mit Zustimmung des betreffenden Docenten erfolgen darf.

Sobald sich ein Studirender zu einer Vorlesung vorschriftsmässig gemeldet, kann die Ausstreichung dieses Collegiums aus seinem Meldungsbuche, falls er zur Zahlung des Collegiengeldes verpflichtet ist, nur mit Zustimmung des betreffenden Docenten erfolgen, da dieser durch die Anmeldung des Collegiums ein Recht auf das Collegiengeld erworben hat, worüber die Majorität des Professoren-Collegiums nicht ohne Zustimmung disponiren darf.

128.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. August 1853, Z. 9656,

betreffend die Ueberwachung der Frequentation und der Verwendung der Hörer der Facultätsstudien an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck (und Pest). *)

R.-G.-Bl. Jahrgang 1853, Nr. 196, pag. 1067.

Um den bestehenden, auf fleissige Frequentation und wissenschaftlichen Fortgang der Studirenden hinzielenden Vorschriften verlässliche, unparteiliche und rechtzeitige Anwendung und hierdurch wirksamen Erfolg zu verschaffen, finde ich, da die bezüglichen Bestimmungen der §§ 53 und 55 der allgemeinen Verordnung über die Facultätsstudien vom Jahre 1850 nach der bisherigen Erfahrung sich nicht als ausreichend erwiesen haben, zu verfügen:

1. In Hinkunft hat das Professoren-Collegium wenigstens einmal in jedem Monate nach eröffnetem Studienjahre zusammenzutreten, über

---

sollen nicht mehr bedeuten, als dass der ausserordentliche Hörer nach den Bestimmungen des § 33 von den Docenten und der Quästur als Frequentant eingetragen werden könne. Sie sind daher bis zu einer etwa sich hierüber besonders aussprechenden Weisung des Finanz-Ministeriums stempelfrei zu behandeln, so lange sie nicht als eine Beilage eines Exhibites dem Beilagenstempel zu unterziehen sind.

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 13. November 1877, Z. 18.392, sowie den Min.-Erlass vom 24. April 1880, Z. 6582 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 889 und 890).

den Besuchfleiss der Schüler die gemachten Beobachtungen auszutauschen, darüber zu berathen und sohin zu jenen Massregeln zu schreiten, welche das mehrerwähnte Gesetz über die Facultätsstudien daran knüpft.

Diese Verfügung hat mit dem eben beginnenden Schuljahre in Wirksamkeit zu treten.

2. Die Art und Weise, in welcher die Docenten mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Hörer und andere specielle Verhältnisse die Frequentation zu überwachen haben, soll zwar, wie es nach dem Ministerial-Erlasse vom 5. Juli 1851, Z. 6485, bisher der Fall war, auch fernerhin ihrem Ermessen anheimgestellt sein.*) Sie werden jedoch besondere Aufmerksamkeit denjenigen Studirenden zu widmen haben, welche sich im ersten Jahre des Universitätsstudiums befinden oder welche ein Stipendium geniessen, oder endlich, deren Betragen bereits Ursache gegeben hat, ihren Fleiss zu bezweifeln.

3. Weil die blosse Frequentation ohne eifrige Verwendung und wirklichen wissenschaftlichen Fortgang nur ein sehr äusserlicher Gewinn wäre, so wird allen Lehrer-Collegien der § 51 des obcitirten Gesetzes und den Docenten in Erinnerung gebracht, dass es ihre Pflicht ist, über die wissenschaftliche Verwendung ihrer Hörer sich ein Urtheil zu bilden.

Insoferne sich nun hierzu nicht nur Colloquien der Docenten mit den Studirenden, sondern auch Disputatorien der Studirenden unter einander unter der Leitung des Docenten, und über von ihm gegebene Themata, sowie schriftliche Ausarbeitungen vorzugsweise eignen, und diese Mittel bereits von mehreren Professoren mit vorzüglichem Erfolge angewendet werden, wird ihre allgemeine Einführung dringend empfohlen.

4. Bei den früher erwähnten allmonatlichen Conferenzen der Lehrer-Collegien hat auch die Angelegenheit der Disputatorien und Colloquien zur Sprache zu kommen, und jeder Docent die Themata und Hauptfragen, die er zu Disputatorien oder zum Gegenstande schriftlicher Ausarbeitungen der Studirenden wählte, dem Conferenz-Protokolle beizulegen.

Die in den §§ 73 und 74 des Gesetzes vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, und in den §§ 92, 93 des Gesetzes vom 8. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 430, enthaltenen Restrictionen haben auch auf die vorliegenden Verfügungen Anwendung zu finden.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 9 dieser Sammlung.

129.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. December 1855, Z. 18.461,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Wiener Universität,

womit die Erörterung des Professoren-Collegiums bezüglich des Schlusscalculs und der Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände in den Maturitäts-Zeugnissen, welche einfach auf die Anerkennung der „Reife zum Universitätsbesuche" lauten, als unstatthaft erklärt wird.

Es ist nicht zulässig, dass ein Professoren-Collegium bei Maturitäts-Zeugnissen, welche einfach auf die Anerkennung der „Reife zum Universitätsbesuche" lauten, erst in eine Erörterung der scheinbaren Disharmonie zwischen dem Schlusscalcul und den Noten über die einzelnen Prüfungsgegenstände eingehe, und letzteren allenfalls eine dem Hauptcalcul derogirende Wirkung beilege.*)

130.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Juli 1860, Z. 7372,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und den akademischen Senat zu Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

über die Frage, ob ein Studirender, welcher nach zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudien bei der Maturitäts-Prüfung reprobirt worden ist, unter keiner Bedingung als ausserordentlicher Hörer an einer Facultät aufgenommen werden dürfe.**)

Ueber die gestellte Anfrage eines rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums, ob ein Studirender, welcher nach zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudien bei der Maturitäts-Prüfung reprobirt worden ist, unter keiner Bedingung als ausserordentlicher

---

*) Vergl. übrigens noch Min.-Erlass vom 8. März 1869, Z. 86 (sub Nr. 135 dieser Sammlung), über die Geltung der Maturitäts-Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten.

**) In übereinstimmender Weise hatten die älteren Min.-Erlässe vom 4. Mai 1853, Z. 3371, und 17. April 1855, Z. 5170, diese Frage behandelt. Neuerlich hat der in dem obigen Min.-Erlass ausgesprochene Grundsatz hinsichtlich der „Juristen" in der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1880, Z. 8258, seinen Ausdruck gefunden, doch hat der obige Min.-Erlass hierdurch insoferne eine Aenderung erfahren, als solche ausserordentliche Studirende nunmehr in „beliebige Gegenstände des I. Jahrganges" inscribirt werden können (II. Band dieser Sammlung, pag. 936).

Hörer an einer Facultät aufgenommen werden dürfe, wird Folgendes bemerkt:

Die mit gutem Erfolge bestandene Maturitäts-Prüfung bildet nach dem Gesetze die Cynosur der Beurtheilung, ob ein Studirender die gehörige Reife besitze, um mit Erfolg das ordentliche Facultätsstudium anzutreten.

Wem bei dieser Prüfung diese Reife nicht zuerkannt wurde, der kann zwar in Anwendung des § 33 der Studienordnung vom 1. October 1850 in einzelne Vorlesungen an der philosophischen Facultät oder auch in die eine oder die andere Vorlesung an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder an der medicinischen Facultät, für welche Vorlesung er nach Ausweis seiner Gymnasial-Zeugnisse eine hinlängliche Vorbildung besitzt, als ausserordentlicher Hörer, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Bedeuten, dass ihm das betreffende Semester in seine akademische Studienzeit in keinem Falle werde eingerechnet werden, niemals aber in zwei oder mehreren derjenigen Collegien inscribirt werden, durch deren Anmeldung er in der Hoffnung könnte bestärkt werden, dass er nur der äusseren Form und Benennung nach nicht zu den ordentlichen Studirenden der Facultät zähle, und dass es ihm gelingen werde, nachträglich die Einrechnung des bezüglichen Semesters zu erwirken.

131.

Verordnung des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 30. November 1862, Z. 10.184,

in Betreff der Verwendung der nach der Studienordnung vom 1. October 1855, R.-G.-Bl. Nr. 370, zu erlegenden Matrikeltaxen.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1862, Nr. 91, pag. 291.

In Folge Allerhöchster Genehmigung vom 15. September 1862 wird die im § 19 der Studienordnung vom 1. October 1850 vorbehaltene Normalbestimmung dahin getroffen, dass an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck die disponiblen Matrikelgelder, und zwar die angesammelten und die baar erliegenden, wie die künftig eingehenden Taxbeträge, den betreffenden Universitäts-Bibliotheken, unbeschadet der ordentlichen Dotation, für Anschaffungen zugewiesen werden, über deren Beschaffenheit und Controle durch eine eigene Belehrung und bis eine solche vom Staatsministerium ergeht, gelegentlich der bezüglichen Bewilligung das Geeignete zu bestimmen sein wird.*)

---

*) Hiermit sind die älteren Bestimmungen über die Matrikelfrage (Hofdecret vom 30. März 1804) ausser Kraft gesetzt.

132.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 23. März 1865, Z. 2459,

betreffend die Aufnahme von Studirenden in eine Facultät, nachdem bereits mehr als das halbe Semester verstrichen ist.

Die Aufnahme von Studirenden in eine Facultät, nachdem bereits mehr als das halbe Semester verstrichen ist, ist in didaktischer Hinsicht mit den Intentionen des § 32 der Studienordnung kaum zu vereinigen und es muss daher den akademischen Senaten in Zukunft bei ähnlichen Fällen grössere Strenge anempfohlen werden.

133.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 20. Juni 1865, Z. 3805,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

über die Erleichterungen, welche den promovirten Doctoren einzuräumen sind, welche noch Vorlesungen an der Universität hören wollen, gegenüber den sonstigen für die Inscription ausserordentlicher Hörer und deren Honorarleistung bestehenden Vorschriften.

Die promovirten Doctoren, welche noch Vorlesungen an der Universität hören wollen, werden von den Formalitäten, welchen sonst die ausserordentlichen Hörer unterworfen sind, insoweit enthoben, dass die Ersteren nur unter Angabe ihres Namens das Honorar bei der Quästur zu erlegen haben, im Verhinderungsfalle auch durch jemand Anderen übersenden können, um daselbst inscribirt zu werden; nur ist darauf zu sehen, dass am Ende eines jeden Semesters gehörige Ausweise über derlei Hörer von Seiten der Quästur und der Docenten dem Decan eingeschickt werden.

134.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 18. December 1865, Z. 11.027,

an das Rectorat der Universität in Prag,

womit der Vorgang als unstatthaft erklärt wird, selbst solche Studirende, die schon innerhalb des gesetzlichen Termines inscribirt sind, nach Ablauf desselben noch in andere Collegien ohne specielle Bewilligung des Decans zu inscribiren.

Nachträgliche Inscriptionen in neue Collegien sind, wie Inscriptionen überhaupt, in den einzelnen Fällen an die specielle Zustimmung

des Decans gebunden, welche Zustimmung übrigens zur Vermeidung jeder Weitwendigkeit mündlich angesucht und in den zur Gewährung geeigneten Fällen durch eine einfache Anmerkung des Decans in der betreffenden Rubrik des Meldungsbuches ertheilt werden kann.

135.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. März 1869, Z. 86,

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder ausserhalb derselben erworbenen Maturitäts-Zeugnisse.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1869, Nr. 31.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder können in der Regel nur an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt sich der Maturitäts-Prüfung wirksam unterziehen.

Maturitäts-Zeugnisse, welche dieselben an einer auswärtigen Anstalt erlangt haben, sind daher an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder als ungiltig zu behandeln, sofern nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise dem Schüler die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugniss nachträglich als giltig anerkannt hat.

---

b) Disciplinar-Vorschriften und Vorschriften über Studenten-Verbindungen.

136.

Allerhöchste Entschliessung vom 23. December 1812.

(St.-H.-C.-D. vom 31. December 1812, Z. 2720.)

Studirende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lyceal-Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden, wonach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.*)

137.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1849, Z. 7215,

an den Landeschef von Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien, den Vorstand der Krakauer Gubernial-Commission, an das Wiener Universitäts-Consistorium, den akademischen Senat der Universitäten in Prag, Olmütz, Innsbruck, Graz, Lemberg, Krakau,

wodurch die provisorische Disciplinar-Ordnung für die Universitäten bekannt gemacht wird.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1849, Z. 416, pag. 745.

Provisorische Disciplinar-Ordnung für die Universitäten.

§ 1. Die akademischen Behörden haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichtes und Lebens im Einklange mit dem

---

*) Vergl. noch die Allerhöchste Entschliessung vom 18. März 1845 (Hofdecret, Z. 3297), die Strafgesetz-Novelle vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 131, pag. 371), nach welcher in Zukunft keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich zieht, und das St.-Grundg. vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 (Art. 18).

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Verständigung der akademischen Behörden von gegen Studirende eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchungen, beziehungsweise Strafurtheilen, vergl. den Justiz-Min.-Erlass vom 27. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 39 (II. Band dieser Sammlung, pag. 893).

Zwecke der Universitäten, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaftlichkeit und wahrer Charakterbildung besteht, kräftig zu schützen, zugleich aber den Missbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten.

Die ihnen zustehende Disciplinargewalt hat sich zu äussern in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Massregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftlicher Lehranstalten auf das strengste zu wahren und die Ehre und Würde der ganzen Anstalten sowohl als ihrer Gliederungen rein zu erhalten.

§ 2. Die akademischen Behörden sind für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich, daher sind auch alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre denselben auch unaufgefordert auf das thätigste Beistand zu leisten.

§ 3. Alle Studirenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinar-Vorschriften und den akademischen Behörden.

§ 4. Die Studirenden sind im Allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fliessenden anständigen Benehmen und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen der akademischen Behörden verpflichtet.

Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiss*) oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Aergerniss erregende Handlungen Anstoss gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe oder gegen seine Collegen erlaubt, wird nach Massgabe der Grösse seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§ 5. Wird ein Studirender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von anderen als den akademischen Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hiervon der akademische Senat zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben.**)

Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitäts-Acten vorzumerken, und es kann bei einem Einflusse der begangenen Ueber-

---

*) Vergl. § 53 der Studienordnung vom 1. October 1850, Z. 8214, und Min.-Erlass vom 31. August 1853, Z. 9656 (sub Nr. 128).

**) Vergl. hierzu die Bemerkung zu Nr. 136 dieser Sammlung.

tretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universität dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörden eine Warnung, ein Verweis ertheilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes oder ein Stipendiumsgenuss entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Universität erkannt werden.

§ 6. Die Studirenden einer Universität oder Facultät in ihrer Gesammtheit sind keine Corporation; sie können daher weder regelmässige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Corporation zustehende Functionen ausüben.

§ 7. Versammlungen der Studirenden an öffentlichen Orten ausserhalb des Universitäts-Gebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet, wohl aber können Studirende in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmässig wiederkehrenden, sondern nach dem speciellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten berathen.*)

§ 8. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Berathungsgegenstandes die Zustimmung des Rectors einzuholen.**)

Dieser hat zu beurtheilen, ob der Gegenstand dem § 7 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkennt und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslocale anzuweisen.

Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen den akademischen Behörden gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.*)

§ 9. Der Rector, der Prorector und jeder Decan eines Professoren-Collegiums haben das Recht, den Versammlungen der Studirenden beizuwohnen; sie können Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.*)

§ 10. Nur immatriculirte Hörer sind berechtigt, an Versammlungen Studirender theilzunehmen, nicht immatriculirten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§ 8) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.*)

---

*) Ueber die Fortdauer der Giltigkeit der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 und 12 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und des Gesetzes über das Versammlungsrecht vergl. Min.-Erlass vom 10. Juli 1868, Z. 4873 (sub Nr. 143 dieser Sammlung).

**) Vergl. Min.-Erlass vom 10. September 1854, Z. 13.748 (sub Nr. 140 dieser Sammlung.

§ 11. Studenten-Verbindungen sind nicht gestattet.*)

Die Execution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.

§ 12. Der akademische Senat kann den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudirender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen.**)

§ 13. Die Arten der Ahndung disciplinarer Vergehen nach Massgabe der Grösse und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper;

2. Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden durch die Drohung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität unnachsichtlich erfolgen werde (consilium abeundi);

3. Verweisung von der Universität auf 1 bis 4 Semester;

4. Verweisung von der Universität für immer;

5. Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Unterrichts- und Collegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuss einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§ 14. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten schliesst die Immatriculation des Verurtheilten an einer derselben für die Zukunft gänzlich aus. Sie kann nur vom Ministerium des Unterrichts auf Antrag einer akademischen Behörde verfügt werden.

Ob ein von einer Universität Verwiesener an einer anderen zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, hängt von dieser, beziehungsweise von dem Professoren-Collegium gegen Berufung an den akademischen Senat ab.

§ 15. Die gegen die Studirenden verhängten Disciplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zu erhalten.***)

---

*) § 11 erscheint durch § 38 des Vereinsgesetzes derogirt. Siehe hierzu Min.-Erlass vom 10. April 1868, Z. 1417/M.-I. (sub Nr. 142 dieser Sammlung) und Min.-Erlass vom 1. Juni 1876, Z. 2209/M.-I. (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 895), wodurch ausgesprochen erscheint, dass die Studenten-Verbindungen nach Massgabe des Vereinsgesetzes zu behandeln sind. Hinsichtlich der Einflussnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von Studenten-Vereinen siehe Min.-Erlass vom 26. Februar 1881, Z. 2202 (II. Band dieser Sammlung, pag. 896).

**) Ueber die Fortdauer der Giltigkeit der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 und 12 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und des Gesetzes über das Versammlungsrecht vergl. Min.-Erlass vom 10. Juli 1868, Z. 4873 (sub Nr. 143 dieser Sammlung).

***) Vergl. Min.-Erlass vom 16. Juni 1851, Z. 5126 (sub Nr. 138 dieser Sammlung).

§ 16. Nicht immatriculirte Hörer, sowie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet. Machen sie sich einer Verletzung derselben schuldig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen, oder von dem Besuche der Vorlesung oder der Universität überhaupt auszuschliessen.*)

§ 17. Sowohl der akademische Senat als die Lehrkörper der einzelnen Studienabtheilungen haben in ihren Wirkungskreisen die Pflicht, die nach den Umständen nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen und Disciplinar-Vorschriften zu erlassen.

Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht blos executiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichtes zu machen.

§ 18. Jeder Decan eines Lehrkörpers und jedes Mitglied des Lehrcollegiums hat die Pflicht, seinen Einfluss geltend zu machen, um die Studirenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disciplinare Vergehungen durch Rath, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und im freundschaftlichen Verkehr das Verhältniss gegenseitiger Achtung und Theilnahme zu pflegen.

Leichtere Vergehen sind von dem Decane oder Professoren-Collegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen, Vergehen, welche um ihrer Grösse oder um der Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, sind dem akademischen Senate (in Wien dem Universitäts-Consistorium) zuzuweisen.

§ 19. Die disciplinare Strafgewalt übt der akademische Senat (in Wien das Universitäts-Consistorium). Ihm steht es zu, Rügen und Verweisungen von der Universität auszusprechen und die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen. Alle von ihm verhängten Strafen und nur diese sind in die Universitäts-Zeugnisse der Studirenden aufzunehmen.**)

§ 20. Jeder akademische Senat hat auf Grundlage dieser allgemeinen Disciplinar-Ordnung eine besondere, den Verhältnissen seiner Universität entsprechende Disciplinar-Ordnung, wenn er eine solche für wünschenswerth erachtet, auszuarbeiten und dem Unterrichts-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 24. Mai 1853, Z. 5013 (sub Nr. 139 dieser Sammlung.

**) Vergl. Min.-Erlass vom 10. März 1850, § 10 (sub Nr. 126 dieser Sammlung).

138.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Graz, (Pest), Innsbruck,

womit eine Instruction für das Verfahren bei der im § 16 der Studienordnung vom 1. und 8. October 1850, R.-G.-Bl. Z. 370 und 430, angeordneten Evidenzhaltung der gegen Studirende ergangenen Verweisungs-Erkenntnisse gegeben wird.

Zum Behufe einer gleichförmigen und genauen Handhabung und Evidenzhaltung der gegen Studirende rechtskräftig gefällten Verweisungs-Erkenntnisse werden auf Grundlage der allgemeinen Disciplinar-Ordnung vom 10. October 1849, der §§ 64 bis 82 der Studienordnung vom 8. October 1850, Z. 430 (für die Universität zu Pest der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. April 1850), der von der königlich bayerischen Regierung an die Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen unter dem 17. Februar und 4. Juni 1850 ergangenen Erlässe und des § 16 der Studienordnungen vom 1. und 8. October 1850, Z. 370 und 430, dem Universitäts-Consistorium zu Wien und den akademischen Senaten der übrigen genannten österreichischen Hochschulen folgende Weisungen gegeben, beziehungsweise die früher hierüber bereits erflossenen Anordnungen in Erinnerung gebracht:

1. An jeder der genannten Universitäten ist unter Ueberwachung von Seite des jeweiligen Rectors von dem Quästor ein genaues Verzeichniss mit einem alphabetischen Namensregister als Anhang über alle Verweisungs-Erkenntnisse zu führen, welche die betreffende österreichische Universität selbst gefällt hat, oder welche ihr von der akademischen Oberbehörde einer anderen österreichischen Universität oder von dem Rectorate einer der königlich bayerischen Universitäten zu München, Würzburg oder Erlangen mitgetheilt werden.*)

2. Kein Studirender, welcher nach einem von dem Unterrichts-Ministerium bestätigten Disciplinar-Erkenntniss von allen österreichischen Universitäten verwiesen, und kein Studirender, welcher von einer der genannten königlich bayerischen Universitäten dimittirt, d. i. von den Universitätsstudien temporär auf ein bis vier Jahre, oder relegirt, d. i. auf immer ausgeschlossen ist, darf überhaupt oder (bei dimittirten) während der Dauer der Strafzeit an einer österreichischen Universität immatriculirt oder auch nur als ausserordentlicher Hörer (§§ 33 bis 37 der Studienordnung) inscribirt werden. Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse geschehene Immatriculation oder Inscription

---

*) Ueber das an die Polizei-Direction zu leitende Verzeichniss der Relegirten siehe Min.-Erlass vom 28. Februar 1860, Z. 2786 (sub Nr. 141 dieser Sammlung).

ist in jeder Beziehung als ungiltig anzusehen (§ 16 der Studienordnung.

3. Die österreichischen Universitäten haben die von ihnen beantragten und von dem Unterrichts-Ministerium bestätigten, auf Verweisung von allen österreichischen Universitäten lautenden Erkenntnisse nicht nur sämmtlichen österreichischen Universitäten und den Rectoraten der königlich bayerischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen, sondern auch den Directoraten der k. k. Rechtsakademie zu Agram, Pressburg, Kaschau und Grosswardein in Abschrift mitzutheilen, und die Urtheile so genau abzufassen, dass daraus Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Name und Stand des Vaters, die Ursache der Verweisung, die ertheilte Bestätigung des Unterrichts-Ministeriums zur Verweisung von allen österreichischen Universitäten, sowie der Tag des Erkenntnisses zweifellos zu erkennen ist.

4. Bevor über einen diesfälligen Antrag einer österreichischen Universität der Ausspruch des Unterrichts-Ministeriums erfolgt ist, darf ihm kein Abgangszeugniss von der Universität ausgefertigt werden.

5. So wie die österreichischen Universitäten von den Dimissions- und Relegations-Erkenntnissen der königlich bayerischen Universitäten durch unmittelbare Zuschriften der betreffenden Rectorate verständigt werden, so haben auch die akademischen Oberbehörden der österreichischen Universitäten die Mittheilung der Verweisungs-Erkenntnisse an die Rectorate der Universitäten München, Würzburg, Erlangen, sowie an sämmtliche österreichische Universitäten und die Directorate der k. k. Rechtsakademien unverzüglich im unmittelbaren Correspondenzwege zu richten, sobald die Bestätigung des allgemeinen Verweisungs-Erkenntnisses vom Unterrichts-Ministerium herabgelangt ist.

6. Lässt sich ein Studirender einer österreichischen Universität ein solches Benehmen zu Schulden kommen, welches zwar nicht die Ausschliessung von allen österreichischen Universitäten, aber die Verweisung von einer bestimmten Universität auf 1 bis 4 Semester oder auf immer zur Folge hat, so darf ihm während der Dauer der Untersuchung kein Abgangszeugniss ausgefertigt werden. Ist jedoch das Straferkenntniss gefällt, so ist der wesentliche Inhalt desselben nach der Vorschrift vom 10. März 1850, Z. 117,*) in das Abgangszeugniss aufzunehmen. Der Umstand, dass der Verurtheilte gegen das Erkenntniss allenfalls den Recurs an das Unterrichts-Ministerium angemeldet hat, hindert nicht, dass ihm auf Verlangen das Abgangszeugniss in der erwähnten Art ausgestellt werde, doch ist in einem solchen Falle der Umstand, dass er dagegen den Recurs ergriffen und derselbe bei dem Abgange des Studirenden noch schwebe, ausdrücklich zu bemerken.

7. Auf die genaue Erfüllung dieser Weisung haben die akademischen Oberbehörden umso mehr zu sehen, als von Verweisungs-Erkenntnissen, vor deren Bestätigung durch das Ministerium, keine Mittheilung an andere akademische Behörden, weder der königlich bayerischen

---

*) Aufgenommen sub Nr. 126 dieser Sammlung.

Hochschulen, noch der österreichischen höheren Unterrichtsanstalten zu machen ist.

8. Findet sich eine königlich bayerische oder österreichische Universität bei der Meldung eines solchen Studirenden zur Immatriculation durch die Einsicht in den Inhalt des Abgangszeugnisses veranlasst, die betreffende österreichische akademische Oberbehörde, von welcher das Verweisungs-Erkenntniss ausging, um genauere Aufklärung über das ihm zur Last fallende Benehmen oder über seine sonstige Charakteristik anzugehen, um mit mehr Beruhigung darüber absprechen zu können, ob es räthlich sei, ihn aufzunehmen, so ist dieselbe verpflichtet, einem solchen Ansuchen auf das schleunigste und gewissenhafteste, sei es durch Auszüge aus den Verhandlungsacten oder durch sonstige geeignete Mittheilung nachzukommen.

9. Das oben sub 1 erwähnte, von dem Quästor zu führende Verzeichniss der von österreichischen oder bayerischen Hochschulen Verwiesenen hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Vor- und Zuname des Studirenden,
b) Vaterland und Geburtsort,
c) Alter,
d) Religion,
e) Name und Stand des Vaters,
f) Angabe der Universität, von welcher er verwiesen wurde,
g) Datum des Erkenntnisses,
h) Ursache der Verweisung,
i) Dauer und Art derselben,
k) allenfalls hierüber getroffene Verfügung,
l) Anmerkung.

10. Zur genauen Aufrechthaltung der mit auswärtigen Regierungen und zunächst mit der königlich bayerischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Verweisungs-Erkenntnisse der beiderseitigen Landes-Universitäten getroffenen Verabredungen werden die Decane der Professoren-Collegien in Folge des § 16 der Studienordnung verpflichtet, sich über die von auswärtigen Universitäten mitgetheilten Verweisungs-Erkenntnisse einen besonderen Auszug aus dem allgemeinen Verzeichnisse zu verfassen, um bei den Meldungen von Studirenden, die von solchen auswärtigen Universitäten kommen, zur Immatriculation oder zur Aufnahme als ausserordentliche Hörer ohne weitere Verhandlungen mit der Quästur durch die Einsicht in diese Auszüge unmittelbar den Studirenden zurückweisen und sohin auch die Quästur instruiren und überwachen zu können.

139.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1853, Z. 5013,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

betreffend den Vorgang bei Schöpfung von Verweisungs-Erkenntnissen im Sinne der bestehenden Gesetze.

Die akademischen Behörden sind verpflichtet, bei ihren Amtshandlungen und Anträgen vor Allem den klaren Wortlaut der Gesetze in's Auge zu fassen und darnach ihr Amt zu handeln.

Nach den §§ 13, 14 und 19 des Disciplinar-Gesetzes vom 13. October 1849 *) haben die akademischen Senate das Recht und die Pflicht, nach Beschaffenheit der Umstände einen Studirenden

a) von der Universität auf 1 bis 4 Semester oder auf immer zu verweisen, oder

b) die peremtorische Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen.

In den Fällen sub *a* hat der akademische Senat das Erkenntniss zu fällen und den Studirenden hiervon zu verständigen.

Glaubt jedoch der akademische Senat, dass die Umstände von der Art sind, dass die Zulassung eines solchen Studirenden an irgend einer anderen österreichischen Hochschule Bedenken unterliegen könnte, so hat er gegen denselben kein Erkenntniss zu schöpfen, sondern bei dem Unterrichts-Ministerium unter Vorlegung der Acten die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen, wobei es ihm jedoch allerdings unbenommen ist, die allenfalls für Milderung der Strafe, auf Zulassung zum Besuche einer von dem Ministerium speciell zu bezeichnenden Universität, sprechenden Gründe anzudeuten.

Sache des Unterrichts-Ministeriums ist es sohin, zu beurtheilen und zu entscheiden, ob in derlei Fällen der Antrag unbedingt zu bestätigen sei oder dem zu Relegirenden die eine oder andere Universität offen gelassen werden könne.

In allen derlei Fällen hat jedoch jede Intimation der Verweisung an den Releganden so lange zu unterbleiben, bis die Entscheidung des Ministeriums herabgelangt ist, und daher das kundzumachende Erkenntniss seinen rechtskräftigen concreten Inhalt bekommen hat.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 137 dieser Sammlung.

140.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. September 1854, Z. 13.748,

an das Universitäts-Consistorium zu Wien und die akademischen Senate zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck (und Pest),

womit angeordnet wird, dass von dem Stattfinden gesetzlich zulässiger Versammlungen der Studirenden in jedem einzelnen Falle die k. k. Polizeibehörde zu verständigen sei.

Aus Anlass der in einem speciellen Falle entstandenen Frage, ob und in welcher Weise die k. k. Polizeidirectionen von Versammlungen der Studirenden, insofern solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, vorläufig zu benachrichtigen seien, wird im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Polizeibehörde angeordnet, dass in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der für die k. k. Universitäten geltenden Disciplinar-Ordnung vom 13. October 1849 zu den innerhalb der Grenzen dieser Paragraphe abzuhaltenden Versammlungen der Studirenden zwar nur die Bewilligungen des Rectors einzuholen, dass jedoch in jedem einzelnen Falle die k. k. Polizeibehörde davon, dass eine solche Versammlung stattfinden werde, in kurzem Wege zu verständigen und ihr hierbei auch der Gegenstand der Berathung bekannt zu geben sei.*)

141.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1860, Z. 2786,

an das k. k. Universitäts-Consistorium in Wien,

wegen der von den Decanaten an die Polizeidirection zu leitenden Ausweise.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass junge Leute, welche nicht oder nicht mehr als Studirende an der Universität inscribirt sind, sich in Gast- und Kaffeehäusern herumtrieben und durch die Art ihres Auftreten zu unliebsamen Wahrnehmungen Anlass gaben, welche der Universität, als deren Angehörige sie sich selbst ausgaben oder vom Publicum angesehen wurden, zur Unehre gereichen und üble Nachreden über die Studirenden im Allgemeinen verursachen.

Solchem Unfuge zu steuern, liegt nicht in der Macht der akademischen Behörden, welchen kein Mittel zu Gebote steht, auf Personen der bezeichneten Art einzuwirken, es muss daher der Polizeibehörde überlassen bleiben. Damit aber diese letztere ihre Aufgabe in der angedeuteten Richtung erfüllen könne, ist es nothwendig, ihr die genaue

---

*) Dieses Normale ist auch nach dem Min.-Erlass vom 10. Juli 1868, Z. 4873 (sub Nr. 143 dieser Sammlung) noch giltig.

Evidenz über jene Individuen, welche freiwillig oder unfreiwillig vor Vollendung ihrer Studienzeit aus der Reihe der der hiesigen Universität angehörigen Studirenden austraten, zu verschaffen. Zu dem Ende ist:

1. Von jedem Falle der Relegation eines Studirenden der hiesigen Universität der Polizeidirection alsogleich Mittheilung zu machen.

2. Derselben ist von Semester zu Semester ein Ausweis derjenigen Studirenden zu übergeben, welche vor Vollendung ihrer akademischen Studienzeit ihren Austritt aus der Universität anzeigen, sei es, um angeblich eine andere Universität zu beziehen, sei es, weil sie ihren Lebensberuf ändern und die akademischen Studien aufgeben wollen.

3. Sind die Decane der Professoren-Collegien anzuweisen, am Schlusse jedes Semesters Diejenigen besonders in Evidenz zu halten, welche sich zur Bestätigung der Frequentation nicht gemeldet haben, oder welchen dieselbe wegen Nachlässigkeit im Collegienbesuche verweigert wurde.

Nach Ablauf der ersten vier Wochen des Semesters sind diese gleichfalls in alphabetisch geordneten Verzeichnissen der Polizeidirection mit dem Bemerken anzuzeigen, welche von denselben sich zu neuerlicher Inscription rechtzeitig wieder gemeldet haben und welche nicht.

142.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. April 1868, Z. 1417/M. J.,

an die Statthalterei in Böhmen, Galizien, Mähren, Steiermark und Tirol,*)

betreffend die Behandlung der Studenten-Geselligkeitsvereine.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, wo eine Studenten-Verbindung förmliche Statuten für einen Geselligkeitsverein der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt hatte, gebe ich mir die Ehre, Eurer . . . . im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht zur gefälligen Darnachachtung zu eröffnen, dass in jenen Fällen, wo es sich nicht um eine den Behörden nicht zur Kenntniss gebrachte, blos gesellige Verbindung der Studenten handelt, sondern die Gründung eines förmlichen Vereines beabsichtigt, und die nach § 4 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige unter Vorlage der Statuten erstattet wird, ein solches Einschreiten nach Massgabe des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 zu behandeln sei, durch dessen § 38 die Bestimmung des § 11 der Disciplinar-Ordnung vom 13. October 1849 in dieser Beziehung derogirt erscheint.**)

---

*) Die Grundsätze dieses Erlasses wurden unter Einem dem Statthalter für Niederösterreich aus Anlass eines besonderen Falles mitgetheilt.

**) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 20. Juni 1876, Z. 7914 (im II. Bande dieser Sammlung, pag 895), womit weitere Weisungen in Ansehung der Studenten-Vereine erlassen wurden.

143.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Juli 1868, Z. 4873,

an die Statthalter in Böhmen, Mähren, Steiermark und Tirol,

betreffend die Theilnahme Studirender der Hochschulen an Vereinen Nichtstudirender.

Durch den § 38 des Vereinsgesetzes ist der § 12 der Disciplinar-Ordnung, insoweit er sich auf die Theilnahme von Studirenden der Hochschulen an Vereinen Nichtstudirender bezieht, nicht als aufgehoben zu betrachten.

In Beziehung auf politische Vereine sind die Bestimmungen des II. Absatzes des Vereinsgesetzes, insbesondere der § 30 desselben massgebend.

Was jedoch die Versammlungen von Studirenden anbelangt, so bleiben, da das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 keine dem obcitirten § 38 des Vereinsgesetzes analoge allgemeine derogatorische Anordnung enthält, nicht nur die bezüglichen Bestimmungen der §§ 7 bis 10, sondern auch des § 12, soweit sich dieselben auf das Recht des akademischen Senates beziehen, den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudirender zu untersagen, nach wie vor in Geltung.

c) Vorschriften über die Wehrpflicht der Universitäts-Studirenden.

144.

Auszug aus dem Wehrgesetze vom 5. December 1868.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1868, Nr. 151, pag. 437.

§ 21. Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvirten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten Lehranstalt entspricht, und sich hierüber mit Zeugnissen von öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten derlei Lehranstalten oder durch eine vor einer hierzu bestellten gemischten Commission abzulegende Prüfung ausweisen, freiwillig in das stehende Heer eintreten und sich während ihrer Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einer einjährigen activen Dienstleistung, vom Tage des Dienstantrittes gerechnet, in die Reserve übersetzt*) und sind, im Falle sie ihre Studien fortsetzen, zur Wahl der Garnison**) sowie des Jahres für die einjährige Dienstleistung bis zum 25. Lebensjahre***) berechtigt. Sie dürfen, wenn sie die Kosten der eigenen Wohnung tragen, nicht casernirt werden.

Welche Lehranstalten des In- und Auslandes den Obergymnasien oder Oberrealschulen in dieser Beziehung gleichgestellt sind, dann in welcher Weise die gemischte Commission zusammengesetzt ist, sowie die Gegenstände und die Art der Prüfung werden von dem Landes-

---

*) Nach § 4 des Wehrgesetzes dauert die Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Kriegsmarine drei Jahre in der Linie, sieben Jahre in der Reserve.

**) Den Truppenkörper, in demer dienen will, kann sich nach § 20 jeder freiwillig Eintretende wählen, vorausgesetzt, dass der gewählte Truppenkörper zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist, und dass der Freiwillige die Eignung für ihn besitzt.

***) Ausserdem beginnt nach § 3 die Dienstpflicht mit 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium festgestellt.*)

Auch Mittellose der eingangs bezeichneten Kategorie, wenn sie sich über ihre Mittellosigkeit, dann über ein tadellos sittliches Betragen und in den Hauptgegenständen mit Vorzugsclassen oder mit Maturitäts-Zeugnissen, oder mit Zeugnissen über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung ausweisen, sind zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen und während desselben aus dem gemeinsamen Kriegsbudget zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Wenn die in diesem Paragraph angeführten Freiwilligen die für Reserve- und Landwehr-Officiere vorgeschriebene Prüfung entsprechend abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, sind sie nach Massgabe der bestehenden oder eintretenden Abgänge und nach ihrem Range als Officiers-Aspiranten zu Reserve-Officieren zu ernennen. Diese Officiere sind innerhalb ihrer weiteren Wehrpflicht noch zu drei Waffenübungen, in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen, beizuziehen.

Bei einer Mobilisirung sind dieselben innerhalb von 9 Jahren, je nach Bedarf und Entscheidung des Reichs-Kriegsministers, entweder im Heere oder in der Landwehr, nach 9 Jahren aber ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäss in der Landwehr zu verwenden.**)

§ 23. Mediciner können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten bei einem Cavallerie- oder Artillerie-Regimente oder bei einer Fuhrwesens-Feld-Escadron leisten, wenn sie die Befähigung dazu nachweisen.

Im Kriege werden dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Dienstpflicht, entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder anderen Spitälern verwendet.

§ 24. Pharmaceuten können den einjährigen Freiwilligendienst in den Militär-Apotheken leisten und werden im Kriege analog den wehrpflichtigen Aerzten verwendet (§ 23).

§ 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militär-Seelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in den Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.***)

---

*) Siehe die sub Nr. 145 dieser Sammlung nachfolgenden Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze.

**) § 22 betrifft Berufs-Seeleute.

***) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 20. Juli 1869, Z. 6193, im Abschnitte „Theologische Facultäten" dieser Sammlung.

Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

§ 26. Die im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Beamten des Staates, der allerhöchsten Privat-, Familien- und Aviticalfondsgüter, die Beamten der öffentlichen Fonds-, der Landes- und Bezirksvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden, wenn für diese Dienstesstellen der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird; weiters die Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, können im Falle eines Krieges in der zur Handhabung des Verwaltungsdienstes und zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag der betreffenden Fachminister, mit Bewilligung des Kaisers in ihren Anstellungen belassen werden.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Angestellten im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienste, insoweit dieselben für die Aufrechthaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

145.

Auszug aus den Durchführungs-Bestimmungen zum Wehrgesetze vom 5. December 1868.

(Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. December 1868, Präs.-Nr. 4554.)

26. Inländer, welche den Bedingungen der §§ 21 bis 24 des Wehrgesetzes entsprechen und freiwillig in das stehende Heer (Kriegsmarine) einzutreten beabsichtigen, können sich, unter Beobachtung des in den nachfolgenden Punkten vorgezeichneten Vorganges, um die Aufnahme als Einjährig-Freiwillige bewerben. Die Annahme der für die vorbezeichnete Präsenz-Dienstperiode Angemeldeten wird jedoch mit 31. Januar 1869 geschlossen.

Studirende der letzten zwei Jahrgänge an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten Lehranstalten (Punkt 41), welche sich der Stellungspflicht nähern, oder in dieselbe bereits eingetreten sind, können — wenn die Verspätung ihrer Studien an einer der vorbezeichneten Lehranstalten nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, und sie sich hierüber durch ein Zeugniss des Vorstandes derselben ausweisen — bis zur Erlangung der Vorbedingungen für den einjährigen freiwilligen Dienst, unter Bewilligung des Aufschubes des Präsenzdienstes, beurlaubt werden. Geben sie aber diese Studien vor Vollendung derselben auf, so sind sie sofort zum dreijährigen Liniendienste heranzuziehen.

27. Auch die bereits im Verbande des Heeres und der Kriegsmarine stehenden Soldaten, sowie die im Wege der diesjährigen regel-

mässigen Stellung, wenngleich nach dem Beginne der Wirksamkeit des Wehrgesetzes Eingereihten, welche den im vorstehenden Punkte bezeichneten Anforderungen entsprechen, können — bei Wegfall der Bedingung des freiwilligen Eintrittes — der ihnen obliegenden Präsenz-Dienstpflicht unter den für den einjährigen freiwilligen Dienst gestatteten Begünstigungen genügen, wobei denselben die etwa schon im Präsenzstande zurückgelegte Dienstzeit, insofern sie es wünschen, in den einjährigen Activdienst einzurechnen ist.

Die Inanspruchnahme der Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Dienstes wird den im vorstehenden Alinea Bezeichneten, unbeschadet der aus der Bewilligung zum Aufschube des Präsenzdienstes resultirenden Berechtigung, nur für die dermalige Uebergangsperiode zugestanden und kann daher für eine spätere Präsenzperiode weder geltend gemacht noch erneuert werden, es wäre denn, dass besonders rücksichtswürdige Umstände das Versäumniss entschuldigen.

28. Der einjährige freiwillige Dienst kann abgeleistet werden, entweder:

a) auf eigene Kosten, wobei sich die Betreffenden während ihres einjährigen Präsenzdienstes aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen, bei der Cavallerie auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen — oder es werden

b) diese Kosten aus dem gemeinsamen Kriegsbudget bestritten.

Die zu *a* Bezeichneten werden nicht casernirt; die Gebühren der zu *b* Bezeichneten werden durch nachträgliche Weisungen geregelt.

Den Aspiranten beider Kategorien steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder

c) im streitbaren Stande;

d) als Arzt;

e) als thierärztlicher Praktikant, oder

f) als Pharmaceut zu leisten.

Aspiranten zu *c* sind zur Wahl der Garnison und Truppe, jene zu *d* zur Wahl des Garnisonsspitales, die zu *e* des Cavallerie- oder Artillerie-Regimentes oder der Fuhrwesens-Feldescadron und die zu *f* der Militär-Apotheke berechtigt.

29. *) Die Aufnahmsgesuche der im vorstehenden Punkte zu *a* und *b* bezeichneten Aspiranten, welche den Dienst im streitbaren Stande abzuleisten wünschen, sind bei dem Commando des gewählten Truppenkörpers, jene der Aspiranten zum Dienste im Militär-Fuhrwesen-Corps bei dem Reichs-Kriegsministerium einzubringen.

Die Aufnahmsgesuche der Mediciner, Veterinäre und Pharmaceuten, welche den Dienst in den im vorstehenden Punkte zu *d*, *e* und *f* bezeichneten Eigenschaften ableisten wollen, sind dem General- (Militär-) Commando, in dessen Bereich sich der Aspirant aufhält, einzusenden.

---

*) Entspricht dem § 122 der im Jahre 1869 herausgegebenen Instruction.

30. *) Den Gesuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

a) Der Nachweis des für den Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) erforderlichen Lebensalters (§ 16 des Wehrgesetzes);

b) die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Aspiranten zum freiwilligen Eintritte;

c) der Nachweis, dass dem Aspiranten ein Versäumniss der Stellungspflicht nicht zur Last fällt;

d) der Nachweis der moralischen, und

e) der wissenschaftlichen Befähigung.

Der Nachweis zu *a* wird durch den Tauf- (Geburts-) Schein geliefert, kann jedoch bei Studirenden, wenn deren Lebensalter in den Studien-Zeugnissen bezeichnet ist, entfallen. Auf die Beibringung dieses Nachweises seitens der bereits im Militärverbande Stehenden hat es nicht anzukommen, sind sie jedoch beurlaubt, so ist der Urlaubspass anzuschliessen.

Der Nachweis zu *b* ist bei Minderjährigen, soferne dieselben nicht bereits dem Militärverbande angehören, jener zu *c* nur dann erforderlich, wenn der nicht zum Militärverbande gehörige Aspirant in der zweiten oder in einer höheren Altersclasse steht; letzterer wird durch die diesfällige Bestätigung der politischen Heimatsbehörde geliefert.

Der Nachweis zu *d* besteht: Für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste auf eigene Kosten in der von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, im Hinblicke auf § 20 des Wehrgesetzes (Alinea 2) ausgestellten Bestätigung,**) dass der Aspirant die moralische Eignung zum freiwilligen Eintritte in das stehende Heer besitze; für Aspiranten auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets in dem Zeugnisse über dessen tadellos sittliches Betragen, das für Studirende von dem Director der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise von dem Vorstande des betreffenden Professoren-Collegiums, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes beizubringen ist.

Rücksichtlich der im Präsenzdienste stehenden Aspiranten genügen in beiden Fällen die Strafextracte und eventuell auch die Conduitelisten, nach welchen die moralische Befähigung der Aspiranten zu beurtheilen ist.

31. ***) Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung (Punkt 30 *e* bilden:

A. Für Aspiranten zum Dienste auf eigene Kosten:

a) Studien-Zeugnisse über den vollendeten letzten Jahrgang an einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, oder einer diesen

---

*) Vergl. § 123 der Instruction.

**) Nach § 20, zweites Alinea, sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, vom freiwilligen Eintritte in das Heer ausgeschlossen.

***) § 124 der Instruction.

gleichgestellten Lehranstalten (Punkt 41), wenn sie mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse ausweisen, oder

b) die von der Prüfungs-Commission ertheilten Zeugnisse der Befähigung.

B. Für Aspiranten zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets:

a) die im vorstehenden Absatze *A.* zu *a* bezeichneten Zeugnisse, wenn sie die allgemeine Vorzugsclasse, oder wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, in den Hauptgegenständen die Vorzugsclasse im Fortgange ausweisen, in welchem Falle auch die Bestätigung der Studienanstalt beizubringen ist, dass die Gegenstände, in welchen der Aspirant die Vorzugsclasse erhalten hat, die Hauptgegenstände jenes Jahrganges sind, oder

b) Maturitäts-Zeugnisse, oder

c) das Zeugniss über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

C) Für Mediciner:

a) die amtliche Bestätigung des Decans des betreffenden Professoren-Collegiums, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b) das Doctor-Diplom.

D. Für Veterinäre:

a) die amtliche Bestätigung des Directors der betreffenden Lehranstalt, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer, für welchen Jahrgang und für welche Collegien inscribirt ist und diese thatsächlich besucht, oder

b) das thierärztliche Diplom.

E. Für Pharmaceuten:

a) die amtliche Bestätigung des betreffenden Decans, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer der Pharmacie und für welchen Jahrgang inscribirt ist und diesen thatsächlich besucht, oder

b) das Diplom als Magister der Pharmacie oder Doctor der Chemie.

In den im Punkte 26, Alinea 2, bezeichneten Fällen sind die Studien-Zeugnisse des zuletzt vollendeten Semesters, dort, wo keine halbjährigen Prüfungen stattfinden, des zuletzt vollendeten Jahrganges als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zu betrachten, wenn diese Zeugnisse mindestens die erste (gute) Fortgangsclasse ausweisen.

Diese, dann die zu *D a* und *E a* bezeichneten Nachweise bilden zugleich die Grundlage für die Beurtheilung, ob der Aspirant in Beziehung auf seine wissenschaftliche Befähigung zum Dienste auf Kosten des gemeinsamen Kriegsbudgets geeignet sei oder nicht. In dieser Richtung sind die zu *D b* und *B b* bezeichneten Diplome den Maturitäts-Zeugnissen gleich zu halten, wenn der Dienst seitens des Aspiranten als thierärztlicher Praktikant oder Pharmaceut abgeleistet wird.

37. Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen und hierüber bestätigende Nachweise beibringen, kann behufs Vollendung der Studien der Aufschub des Dienstantrittes, jedoch nicht länger als bis zum 25. Lebensjahre gestattet werden.

Solche Freiwillige werden bis zu dem im Urlaubspasse zu bezeichnenden Zeitpunkte sofort beurlaubt und gehören in die Kategorie der bis zur Einberufung Beurlaubten.

38. *) Wird der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten geliefert, so ist vorläufig ein solches Gesuch seitens der Truppe an das Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium für Cultus und Unterricht in dem Falle zu leiten, wenn alle übrigen Bedingungen für den freiwilligen Eintritt als vollständig erfüllt betrachtet werden können, und der Freiwillige bei der diesfalls vorher vorzunehmenden körperlichen Untersuchung zur Einreihung geeignet erkannt wurde.**)

41. ***) In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste werden nachstehende Lehranstalten des Inlandes als den Obergymnasien und Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet:

a) Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, die von der Gesellschaft der patriotischen Kunstfreunde unterhaltene Akademie der bildenden Künste zu Prag, die Schule der schönen Künste am k. k. technischen Institute zu Krakau und die Kunstgewerbeschule in Wien.

b) Die k. k. Bergakademien zu Leoben und Přibram, die k. k. Forstakademie zu Maria-Brunn, die königlich ungarische Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, die landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg, Debreczin, Keszthely, Tetschen-Liebwerd, Tabor und Dublany, die Forstlehranstalten zu Weisswasser und Eulenberg, die k. k. Handelsakademie zu Triest, ferners die Handelsakademien in Wien und Prag und die Akademie für Handel und Industrie zu Graz; †) dann

c) das Militär-Thierarzenei-Institut in Wien, soweit dasselbe eine Civil-Lehranstalt ist, und das Thierarzenei-Institut zu Pest.

---

*) Vergl. § 127 der Instruction.

**) Nach der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050, haben solche Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten liefern, ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Anstalt des Auslandes beizuschliessen, an welcher sie zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

***) Vergl. § 126 der Instruction.

†) Nach der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 1923, auch die Landes-Ackerbauschule zu Grossau und die Handelsakademie in Pest unter gewissen Voraussetzungen.

146.

Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 1. April 1869, Abth. 2, ad Nr. 1923,

an alle k. k. General- und Militär-Commanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die Uebergangsmassregeln in Bezug auf diejenigen in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden Einjährig-Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen wollen.

(Unterrichts-Ministerium, Z. 2732.)

Ueber eine Anregung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und im Einvernehmen mit demselben, hat das Reichs-Kriegsministerium eine commissionelle Berathung angeordnet, um jene Massregeln festzustellen, welche es den in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden, zur Kategorie der Studirenden gehörenden Einjährig-Freiwilligen ermöglichen soll, ihre Studien thunlichst ungehindert fortsetzen zu können, ohne dass hierdurch die militärische Ausbildung der betreffenden Individuen wesentlich beeinträchtigt werde.*)

Die berufene Commission hat sich nach eingehender Würdigung aller bei dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse in dem Beschlusse geeinigt, dass bis zu dem Zeitpunkte einer entsprechenden Regelung der an einigen höheren Unterrichtsanstalten dermal noch bestehenden obligaten Studienpläne, die nachfolgenden Uebergangsmassregeln, welche das Reichs-Kriegsministerium zu bestätigen findet, zu treffen wären, und zwar:

1. Die Vormittage an allen Werktagen, mit Ausnahme der in die Ferialzeiten (Punkt 3) fallenden Werktage, werden den in die Kategorie der Studirenden gehörenden Einjährig-Freiwilligen ausschliesslich überlassen, wenn dieselben ihre Studien factisch fortsetzen.

2. An allen Werktagen, von 2 Uhr Nachmittags an, dann an allen Sonn- und Feiertagen Vormittags, endlich während der Ferialzeiten (Punkt 3) Vor- und Nachmittags stehen die Einjährig-Freiwilligen ausschliesslich den militärischen Behörden zur Verfügung.

3. Als Ferialzeiten haben für die ihre Studien fortsetzenden Einjährig-Freiwilligen zu gelten:

a) Die Weihnachtsferien, d. i. vom 24. December bis inclusive 6. Januar;

b) die Faschingsferien, d. i. vom Faschingssonntag bis inclusive Aschermittwoch;

---

*) Vergl. hierzu die Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 28. September 1870, Z. 4088/II. (sub Nr. 148 dieser Sammlung). Die letzten derzeit giltigen Bestimmungen über die den Einjährig-Freiwilligen zum Besuche der Collegien freigelassene Zeit sind mit dem Min.-Erlasse vom 27. März 1871, Z. 1928 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 907) getroffen worden.

c) die Osterferien, und zwar von Donnerstag vor dem Gründonnerstag bis Donnerstag nach Ostern;

d) die Pfingstferien, und zwar Pfingstsonntag, Montag und Dienstag, — endlich

e) die grossen Schulferien vom 16. Juli bis Ende September.

Die militärische Beschäftigung jener Einjährig-Freiwilligen, welche sich nicht in der Fortsetzung der Studien befinden, erleidet dagegen durch vorstehende Bestimmung selbstverständlich keine Beschränkung.

147.

Auszug aus der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050,*)

betreffend weitere Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme Einjährig-Freiwilliger.

Anlässlich vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Assentirung Einjährig-Freiwilliger nach dem Beginne der gegenwärtigen Präsenzdienst-Periode, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnungen vom 22. December 1868, Präsid.-Nr. 4554, und 4. Januar 1869, Abth. 2, Nr. 10.938 ex 1868, erläutert, dass nur die Aufnahme für die mit 1. März begonnene Präsenzdienst-Periode der Einjährig-Freiwilligen zu dem bezeichneten Zeitpunkte geschlossen wurde, daher auch Aufnahmsgesuche, welche nachträglich einlangen oder eingelangt sind, hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes der Aspiranten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Keineswegs aber darf den Freiwilligen, gleichviel ob sie zu dem Aufschube des Dienstantrittes berechtigt sind oder nicht, aus Ursache der erst nach dem Beginne der Präsenzdienst-Periode erfolgten Anmeldung die Aufnahmsbewilligung verweigert werden, weil es nicht angeht, aus der durch das Interesse der militärischen Ausbildung gebotenen Feststellung eines regelmässigen Termines für den gleichzeitigen Dienstantritt eine Beschränkung der freiwilligen Assentirungen zu folgern, welche gesetzlich nicht begründet ist.

Nur jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse zur regelmässigen Stellung bereits berufen sind, ist nach § 20 des Wehrgesetzes (Gesetzartikel LX, 1868) der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode, deren ausnahmsweise späterer Beginn für dieses Jahr nachträglich festgesetzt werden wird, nicht gestattet.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen unter den gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste

---

*) Enthalten im k. k. Armee-Verordnungsblatte vom Jahre 1869, Stück 37, Nr. 121.

nicht mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. October 1869 oder jenes Jahres, welches sie nach § 21 des Wehrgesetzes (Gesetzartikels) selbst wählen können, zu beginnen. *)

148.

Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 28. September 1870, Z. 4088, Abth. II,

an alle k. k. General- und Militär-Commanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die Dauer des Präsenzdienstes der studirenden Einjährig-Freiwilligen.

Nachdem die Reform der Studienordnung an den höheren Unterrichtsanstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im legislativen Wege eingetretener Verhältnisse wegen bisher noch nicht erfolgen konnte, so hat sich das Reichs-Kriegsministerium, auf Grundlage der in den bisherigen Präsenzperioden gemachten nachtheiligen Erfahrungen, mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erneuert in das Einvernehmen gesetzt, um ein Auskunftsmittel zu schaffen, damit die Dauer des Präsenzdienstes der studirenden Einjährig-Freiwilligen für den militärischen Dienst besser ausgenützt werden könne, als es in den ersten beiden Präsenzperioden der Fall war, ohne mit der gegenwärtigen Gesetzgebung zu collidiren.

Vorläufig wurde für das Winter-Semester des Schuljahres 1870/71 vereinbart, dass den studirenden Einjährig-Freiwilligen lediglich die Zeit Vormittags von 9 bis 1 Uhr an Wochentagen zum Besuche der Unterrichtsanstalten anheimgestellt werde, während die übrigen Tagesstunden, dann die Sonn- und Feiertage und die Schulferien, nach den mit dem Rescripte vom 1. April 1869, Abth. 2 ad Nr. 1923 **) verlautbarten Bestimmungen, den Truppen zur militärischen Ausbildung dieser Einjährig-Freiwilligen überlassen bleiben.

Es wird den Truppen-Commandanten zur Pflicht gemacht, die hiernach für die militärische Ausbildung verfügbare Zeit mit Eifer und Umsicht auszunützen und die für die Fortsetzung der Studien anberaumten Stunden wirklich nur jenen Einjährig-Freiwilligen zu über-

*) Die ferneren Bestimmungen dieses Erlasses betreffen die Aufnahms-Prüfungen Einjährig-Freiwilliger im Sinne des § 31 *Ab* der Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze. Da aber Universitätshörer stets in der Lage sein werden, im Sinne des § 31 *A a*, 31 *B*, *C*, *D* oder *E* ihre Ansprüche durch Documente nachzuweisen, so wurden jene Bestimmungen hier nicht aufgenommen.

**) Aufgenommen sub Nr. 146 dieser Sammlung.

lassen, welche ihre Studien thatsächlich fortsetzen und sich hierüber mit der Inscription auszuweisen vermögen.

Bezüglich der Zeiteintheilung während des Sommersemesters, wo es sich hauptsächlich um die Gewinnung von Morgenstunden für die praktischen militärischen Uebungen handelt, werden die Weisungen rechtzeitig erfolgen.*)

Von dieser Verordnung sind die unterstehenden, zur Aufnahme Einjährig-Freiwilliger berechtigten Truppen- und Heeresstellen in Kenntniss zu setzen.

149.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1870, Z. 5736,

an sämmtliche Länderchefs, beziehungsweise Landesschulräthe,

betreffend die Vorkehrung zur militärischen Ausbildung jener Personen des Civilstandes, welche zu Landwehr-Officieren werden ernannt werden.)**

Der Herr Minister für Landesvertheidigung hat anher eröffnet, dass das (nach § 27 des Landwehrgesetzes mit der Leitung der militärischen Ausbildung der k. k. Landwehr betraute) Landwehr-Obercommando beabsichtige, jene Personen des Civilstandes, welche zu Landwehr-Officieren werden ernannt werden, aufzufordern, sich — soweit ihre Verhältnisse es überhaupt möglich machen — behufs ihrer entsprechenden militärischen Ausbildung freiwillig zur zeitweiligen Dienstleistung beim stehenden Heere, eventuell zur Intervention bei der nächstfolgenden Landwehr-Recruten-Ausbildung zu melden.

In Folge dieser Mittheilung und des daran geknüpften Ersuchens ergeht an Euer . . . . . (den k. k. Landesschulrath) der Auftrag, falls jetzt oder späterhin aus jenem Kreise, auf welchen sich die dortige Disciplinargewalt erstreckt, Landwehr-Officiere entnommen werden sollten, auf die Betreffenden erforderlichenfalls in dem angedeuteten Sinne einzuwirken, und ihnen den zu einer solchen temporären Dienstleistung erforderlichen Urlaub auf ihr Einschreiten selbst zu ertheilen, beziehungsweise wegen Ertheilung desselben anher den Antrag zu richten.

---

*) Diese Weisungen, sowie überhaupt die endgiltigen Bestimmungen über die den Studirenden zum Besuche der Collegien freigelassene Zeit, wurden mit dem Min.-Erlasse vom 27. März 1871, Z. 1928 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 907) kund gemacht.

**) Ein gleicher Erlass wurde an die akademischen Behörden und das Rectorat des polytechnischen Institutes in Wien gerichtet.

150.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. August 1870, Z. 7434,

an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Beurlaubungen zur Ausbildung von Landwehr-Officieren.

Im Nachhange zu dem Ministerial-Erlasse vom 2. Juli 1870, Z. 5736,*) wird mit Rücksicht auf den vorgesehenen Fall, dass Universitäts-Studirende zu Landwehr-Officieren ernannt werden sollten, die Anfrage, ob sich sodann der akademische Senat für ermächtigt halten dürfe, solchen Studirenden, wenn sie zur militärischen Verwendung aufgefordert werden, im eigenen Namen für die Dauer dieser Verwendung die Pflicht zum Besuche der Vorlesungen nachzusehen, in nachfolgender Weise beantwortet:

Die Zuschrift des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung deren Inhalt Euer . . . . mit dem eingangs citirten Erlasse bekannt gegeben wurde, deutet selbst schon darauf hin, dass das Landwehr-Obercommando bezüglich der an die Landwehr-Officiere zu richtenden Aufforderung zur zeitweiligen Dienstleistung bei dem stehenden Heere oder zur Intervention bei der Landwehr-Recruten-Ausbildung — auf die individuellen Lebensverhältnisse der Betreffenden entsprechende Rücksicht zu nehmen bereit ist.

Hieraus allein darf schon geschlossen werden, dass die Einberufung der Universitäts-Studirenden, falls solche zu Landwehr-Officieren ernannt werden sollten, der Regel nach in einem solchen Zeitpunkte stattfinden wird, dass die wirkliche militärische Verwendung der Betreffenden vorzugsweise in die grossen Ferien zu fallen hätte. Dieser Zeitraum kann, nachdem es zufolge § 32 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850 den akademischen Behörden überlassen ist, die Immatriculation und Inscription von Studirenden noch in der dritten Woche des beginnenden Studienjahres zu bewilligen, und nach § 56 derselben Verordnung die Bestätigung des Besuches binnen der letzten drei Wochen des Semesters zu ertheilen, nach dem Ermessen der akademischen Behörden bis zu einer Gesammtausdehnung von mehr als 14 Wochen verlängert werden, womit wohl dem Bedürfnisse der militärischen Ausbildung der Betreffenden im Allgemeinen Genüge geleistet sein dürfte.

Die Ertheilung einer Ermächtigung an die akademischen Behörden, während des Studienjahres einzelnen Studirenden die Pflicht zum Besuche der Vorlesungen nachzusehen, erscheint dagegen, zumal es sich hier um längere Unterbrechung handeln würde, mit den österreichischen Studiengesetzen ganz unvereinbar, und es wäre daher für den Ausnahmsfall der Einberufung eines als Landwehr-Officier ernannten Universitäts-

---

*) Aufgenommen sub Nr. 149 dieser Sammlung.

Studirenden während des Studienjahres des bezügliche Einschreiten desselben um die Bewilligung zur Unterbrechung des Vorlesungsbesuches anher zur Entscheidung vorzulegen.

151.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1871, Z. 7747,

an die Universitäts-Consistorien, Rectorate der polytechnischen Institute und sämmtliche Landesschulräthe,

betreffend die Anwendung des § 15 des Landwehrgesetzes und § 19 des Allerhöchst genehmigten Statutes für die k. k. Landwehr.

Der Herr k. k. Minister für Landesvertheidigung hat unterm 5. Juli l. J., Z. 8008/1617-IV, Nachstehendes eröffnet:

„Unter Anwendung des § 15 des Landwehrgesetzes und § 19 des Allerhöchst genehmigten Statutes für die k. k. Landwehr werden sämmtliche in den Stand der k. k. Fusstruppen eingetheilten Stabs- und Oberofficiere, dann Cadeten behufs Dienstleistung bei der diesjährigen Waffenübung angewiesen werden, drei Täge vor deren eigentlichem Beginne in den ihnen von den Landwehrbehörden zu bezeichnenden Stationen einzutreffen, von wo aus sie im Allgemeinen nach achtzehntägiger Verwendung im Landwehrdienste wieder zu beurlauben sind.

Die Activirung der zur Verfassung der Qualificationslisten berufenen Bataillons-Commandanten und ältesten Hauptleute hingegen wird noch einige weitere Tage andauern.

Der Beginn der Compagnie-Uebungen ist im Allgemeinen auf die Zeit vom 17. bis 30. September, in den Stationen Pisek, Königgrätz, Czaslau, Prag, Pilsen, Jungbunzlau, Theresienstadt, Eger, Jičin und Neuhaus hingegen auf die Dauer vom 18. bis 31. August d. J. anberaumt.

Gelegentlich der Einberufung zu den Waffenübungen wird jede der vorgedachten Personen von der betreffenden Landwehrbehörde auf die Bestimmungen des § 25 des Landwehrgesetzes, dann auf jene des § 27 des Landwehrstatutes aufmerksam gemacht werden.

Nach letzteren Bestimmungen ist die Enthebung der Landwehrofficiere, somit auch der letztere stellvertretenden Cadeten und überhaupt der Landwehrmänner, von der Waffenübung nur in den dringendsten Fällen gestattet — und muss bei deren Beurtheilung umso mehr rigoros vorgegangen werden, als es insbesondere anlässlich der ersten Waffenübung gilt, die Gleichheit vor dem Gesetze und die Achtung vor den mit der allgemeinen Wehrpflicht verbundenen Obliegenheiten allenthalben zu manifestiren.

Motive zur Enthebung von einer „einmaligen" Waffenübung können daher nur Krankheits- oder solche wirkliche Ausnahmsfälle sein, vermöge

deren der Betreffende auf die Dauer der bezüglich anberaumten Zeit zur Erhaltung seiner Existenz zu Hause absolut nothwendig oder in der aufhabenden Anstellung im öffentlichen Dienste factisch unentbehrlich ist.

Die von einem graduirten Militär-, und wo ein solcher nicht vorhanden, von einem Civilarzte auszufertigenden Krankheitszeugnisse werden von den in den Domicilen der Gesuchsteller bestellten Evidenzhaltungen, eventualiter k. k. Militär-Stations-Commanden, und wo solche Behörden nicht etablirt sind, von den politischen Aemtern, bei Staats- und diesen gleichgestellten Beamten hingegen von deren Bureau-Vorständen zu vidiren sein.

Die jeweilige Unentbehrlichkeit der Gesuchsteller in ihrem bürgerlichen oder Amtsberufe muss von der betreffenden politischen Behörde bestätigt, beziehungsweise von den Amtsvorständen geltend gemacht werden.

Solche instruirte Enthebungsgesuche sind bei dem Landwehrcommando, in dessen Bereich die Activirung des betreffenden Landwehrofficiers u. s. w. erfolgen soll, in der Regel längstens drei Wochen vor Beginn der Waffenübung einzureichen.

Es erscheint überflüssig, des Näheren zu erörtern, wie sehr es auf das Gedeihen des Institutes der k. k. Landwehr abträglich wirken müsse, wenn vorwiegend im öffentlichen Dienste bestellte Landwehrofficiere und Landwehrmänner ihren im Gesetze begründeten Landwehrdienstleistungen ungeschmälert nachzukommen ausser Lage kämen."

Dem Ansinnen des gedachten Herrn k. k. Ministers entsprechend, wird . . . . . mit Beziehung auf den in ähnlicher Angelegenheit ergangenen hierortigen Erlass vom 2. Juli 1870, Z. 5736,*) und vom 29. Januar d. J., Z. 495,**) aufgefordert, die vorangeführten Bestimmungen sich gegenwärtig zu halten, beziehungsweise vorkommendenfalls zur Geltung zu bringen, insbesondere aber nachdrücklichst dafür zu sorgen, damit, den Allerhöchsten Intentionen gemäss, den in Rede stehenden, der k. k. Landwehr angehörenden Personen in der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten keinerlei Hinderniss bereitet, vielmehr jedweder Vorschub geleistet werde.

---

*) Sub Nr. 149 im Supplement dieser Sammlung.

**) Mit diesem Erlasse wurde unter Beziehung auf den Erlass 5736 ex 1870 an sämmtliche Landesbehörden, respective Statthalter auf Andringen des Ministeriums für Landesvertheidigung das Ersuchen gerichtet, den unterstehenden Beamten die Urlaubsbewilligung, behufs Aneignung einer entsprechenden militärischen Ausbildung, beziehungsweise Erlernung der nunmehr völlig geänderten taktischen Vorschriften, in Zukunft selbst dann zu ertheilen, wenn dadurch auch eine erhöhte Inanspruchnahme der Thätigkeit der Mitbeamten derselben zur Nothwendigkeit werden sollte.

152.

Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. März 1874, ad. Nr. 850/192 IV,*)

an sämmtliche Landwehr-(Landesvertheidigungs-)Behörden und Landwehr-(Landesschützen-) Körper, dann alle politischen Länderstellen,

hinsichtlich der Beiziehung jener Personen, auf welche der § 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, und der Studirenden zu der ersten militärischen Ausbildung, beziehungsweise zu den periodischen Waffenübungen.

1. Unter gewöhnlichen Verhältnissen, daher bis auf Weiteres, dürfen die Lehramtscandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, dann die Studirenden in einem Jahre nur einmal, und zwar in der Maximaldauer von vier Wochen, während der den Volksunterricht, beziehungsweise die Studien am wenigsten störenden Zeit, also in den Ferien zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

2. Die erste militärische Ausbildung dieser Personen ist in je zwei aufeinanderfolgenden Jahren, jedesmal in der Dauer von vier Wochen bei den Cadres vorzunehmen.

3. Sollten die Waffenübungen der k. k. Landwehr ausserhalb der für die vorgedachten Personen verfügbaren Zeit stattfinden, so sind diese innerhalb der letzteren auf die für das betreffende Jahr festgestellte Waffenübungsdauer zu den Cadres zur Uebung einzubeziehen.

Dieses Zugeständniss erstreckt sich auch auf jene Lehrer, Lehramtscandidaten und Studirende, welche Officiere oder Cadeten sind.

4. In beiden Fällen (Punkt 1 und 3, Alinea 1) sind die Einberufungen zu den den Domicilen der Betreffenden zunächst befindlichen Cadres zu veranlassen, deren gesetzlich normirter Stand dadurch unberührt bleibt.

5. Anbelangend den Zeitpunkt der Einberufungen speciell der an den Volksschulen Niederösterreichs bestellten Lehrer und Unterlehrer bleiben die Bestimmungen des Erlasses Nr. 2677/602 IV., ex 1873 in Wirksamkeit.

6. Unter gleichen Modalitäten (Punkt 4) sind die Eigenthümer ererbter Landwirthschaften in der den Wirthschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit bei den Cadres, jedoch ununterbrochen, der achtwöchentlichen Ausbildung zu unterziehen. Bezüglich der Waffenübungen, welche ohnehin immer nach der Ernte stattfinden, bedürfen dieselben keiner ausnahmsweisen Berücksichtigung.

7. Die den Landesverhältnissen entsprechenden Anordnungen zur Durchführung vorstehender Bestimmungen sind im Einvernehmen mit den politischen Landesstellen von den Landwehr-Commanden (dem Landesvertheidigungs-Commando) zu treffen.

---

*) Publicirt mit dem Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. März 1874, Z. 3098, im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

153.

Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. März 1870, Z. 2320/II.,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Bedingungen, unter welchen die vom Breslauer Rabbinats-Seminar ausgestellten Zeugnisse für österreichische Staatsangehörige den Anspruch auf die Enthebung der Präsenz-Dienstpflicht nach § 25 des Wehrgesetzes begründen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium wird vorläufig mit der Beschränkung auf die Dauer von drei Jahren, vom Jahre 1870 angefangen, den von dem Breslauer Rabbinats-Seminare ausgestellten und von dem dortigen k. und k. Consulate legalisirten Studien-Zeugnissen rücksichtlich des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht nach § 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 die Geltung von Zeugnissen einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule nach Massgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung zugestanden, wenn die betreffenden Candidaten sich zugleich darüber auszuweisen vermögen, dass sie in der Regel an einem öffentlichen Gymnasium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Gymnasialstudien zurückgelegt, beziehungsweise mit gutem Erfolge an einem dieser Gymnasien die Maturitäts-Prüfung bestanden haben.

154.

Erlass des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Mai 1874, Z. 6641/II.,

an sämmtliche Länderstellen,

in Betreff der an der Hochschule des Judenthums zu Berlin studirenden Inländer, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht nach §25 des Wehrgesetzes.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligt das Ministerium für Landesvertheidigung, dass das mit den hierortigen Erlässen vom 24. März 1870, Z. 2320/II.,*) und vom 3. Februar 1873, Z. 1711/323 II., den an dem Breslauer jüdisch-theologischen Seminar

---

*) Aufgenommen sub Nr. 153 dieser Sammlung.

studirenden Inländern, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht gewährte Zugeständniss auch den an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländern, und zwar unter den in dem erstcitirten Erlasse festgesetzten Modalitäten und mit der in dem letztbezogenen Erlasse ausgesprochenen Beschränkung der Dauer des in Rede stehenden Zugeständnisses bis zur Errichtung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt, innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zu Theil werde.

d) Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades.

155.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, Z. 4398,

R.-G.-Bl. XXII. St. Nr. 57,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten*) neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1872 ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.**)

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmässig***) absolvirt habe, zu welchem Ende er sein Absolutorium beim Decan des Professoren-Collegiums zu hinterlegen hat.

§ 2. Die drei Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Römisches, canonisches und deutsches Recht,***)

---

*) Die Vorschriften über die Erwerbung des Doctorates an den theologischen Facultäten befinden sich im Abschnitte „Theologische Facultäten" dieser Sammlung.

**) Die Instruction zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung und die übrigen dieselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen sind im Abschnitte „Rechts- und staatswissenschaftliches Doctorat" dieser Sammlung aufgenommen.

***) Vergl. die Instruction vom 2. Juli 1872, Z. 7971.

II. Oesterreichisches Civilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichischer Civilprocess, österreichisches Strafrecht (sammt Strafverfahren);

III. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Oekonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

§ 3. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem canonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doctorstitel.*)

§ 4. Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämmtlich an derselben Universität**) abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien Ausnahmen gestatten.

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich**) abgehalten; jedes derselben dauert 2 Stunden.

§ 6. Zwischen je zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen.

Wurde jedoch der Candidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7. Die Prüfungs-Commission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Vertretung dem Prodecan) des Professoren-Collegiums als Vorsitzenden und (in der Regel) vier ordentlichen Professoren***) der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren.

Wo noch Doctoren-Decane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen theilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen.†)

§ 8. In Ermangelung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermangelung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder ausserordentliche Professer dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt, oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen.***) Diese zur Ergänzung beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

---

*) Durch diesen Paragraph sind die früher bestandenen Beschränkungen, wonach Israeliten nicht zu Doctoren juris canonici, und sohin juris utriusque promovirt werden durften (Min.-Erlässe vom 21. November 1852, Z. 6089, und vom 18. December 1853, Z. 676) aufgehoben worden.

**) Siehe hierzu das St.-H.-D. vom 23. Mai 1829, Z. 2592.

***) Vergl. die Instruction vom 2. Juli 1872, Z. 7971.

†) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professoren-Collegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme am betreffenden Rigorosum zu alterniren.*)

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist und ihn im Falle des Alternirens mit anderen Professoren (§ 10) die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungs-Commission (abgesehen vom Doctoren-Decan) nur aus noch drei Mitgliedern zu bestehen und bezieht der Vorsitzende in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungs-Commission hat dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beizuwohnen.*) Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesammtcalcul wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, bei etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorates der Rechte an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctor-Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 60 fl. ö. W. zu entrichten. Hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission (auch der Doctoren-Decan, § 7)**) je 6 fl. Weiters sind hiervon 5 fl. an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die Taxbezüge für das Kanzleipersonale oder die Universitätsdiener, soweit solche noch dermalen von Rigorosen bestehen, zu bestreiten sind.*)

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 30 fl. ö. W. zu entrichten. Auch hiervon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 6 fl., dort aber, wo noch Doctoren-

---

*) Vergl. die Instruction vom 2. Juli 1872, Z. 7971.

**) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

Decane bestehen,*) mit Einschluss der Letzteren je 5 fl. Der Beitrag für den Universitäts-Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Taxbeträge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren des Collegiums zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 15. Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so fällt der erledigte Taxbetrag in die Vertheilung nach dem Schlusssatze des § 14.

§ 16. Die an einigen Universitäten noch geforderten, vor der Promotion von dem Candidaten zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen entfallen, sowie die Disputation, wo eine solche noch in Uebung ist.

§ 17. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professoren-Collegiums*) durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctoren-Decane und des Notars der Facultät.*)

§ 18. Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten 60 fl. ö. W.

Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und der Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende**) vorläufig bei den bisherigen Bezügen. Ferners sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen. Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche***) Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 19. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphe bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

**) Vergl. neuerdings § 23 des neuen Gesetzes vom 27. April 1873 über die akademischen Behörden.

***) Vergl. die Schlussbemerkung der Instruction vom 2. Juli 1872, Z. 7971.

§ 20. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwen-Societäten oder Doctoren-Collegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.*)

§ 21. Diese Rigorosen-Ordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Kraft. Für jene Candidaten jedoch, welche bis dahin bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen.

Hingegen kommen die §§ 16 bis 20 für jeden Promotionsact ohne Unterschied nach jenem Zeitpunkte zur Anwendung.

II. Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.**)

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Doctoren-Collegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- und Geburtsschein;

2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitäts-Zeugniss, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;***)

3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe;

4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem:

5. ein Universitäts-Zeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium (§§ 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik mindestens durch je vier, Augenklinik und geburtshiflliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich

6. ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

---

*) Vergl. § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873.

**) Die Instruction zur Ausführung dieser Rigorosen-Ordnung, sowie die übrigen dieselben erläuternden und ergänzenden Verordnungen sind aufgenommen im Abschnitte „Medicinisches Doctorat" dieser Sammlung.

***) Vergl. hierzu die Instruction zur medicinischen Rigorosen-Ordnung vom 1. Juni 1872, Z. 6726.

§ 3. Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxykologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§ 4. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.*)

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§ 5. Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten,**) doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§ 6. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus:

einem Vorsitzenden (§ 7),

den ordentlichen Examinatoren (§ 8),

den unter Umständen beizuziehenden ausserordentlichen Examinatoren (§ 9),

dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§ 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctoren-Decane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.***)

---

*) Vergl. § 4 der juridischen und § 8 der philosophischen Rigorosen-Ordnung und die Instruction vom 1. Juni 1872 zur medicinischen Rigorosen-Ordnung.

**) Vergl. § 3 der Instruction vom 1. Juni 1872, Z. 6726.

***) Aufgehoben durch § 23 des neuen akademischen Gesetzes vom 27. April 1873.

§ 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professoren-Collegiums; bei dessen Ermangelung oder Verhinderung, oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professoren-Collegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§ 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die ausserordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfach am nächsten steht.

§ 9. Wenn die übermässige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professoren-Collegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden ausserordentlichen Professoren.

§ 10. Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein und können auch dem medicinischen Lehrer-Collegium (§ 3 Org. der akademischen Behörden 30. September 1849)*) angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren

---

*) Beziehungsweise jetzt § 2 des neuen akademischen Gesetzes vom 27. April 1873.

Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§ 11. Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungs-Commissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§ 12. Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professoren-Decane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcul „genügend" erlangt hat.

§ 13. Erhielt der Candidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcul „ungenügend", so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden.*) Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§ 14. Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professoren-Collegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 15. Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend" erwiesen haben und der Calcul „ausgezeichnet" für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decanes überlassen.

§ 16. Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen, sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend"

---

*) Er darf jedoch mittlerweile einer anderen praktischen Prüfung, welche zu demselben Rigorosum gehört, sich unterziehen. (Vergl. die Instruction vom 1. Juni 1872, Z. 6726.)

oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 17. Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcul „ungenügend" erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§ 18. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcul „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 19. Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcul „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung aus den Calculen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcule den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptcalcul nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§ 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professoren-Collegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene misslungene Prüfungsact stattfinden.

§ 22. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hiervon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und ebenso viel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§ 23. Die Einzeltaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§ 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professoren-Collegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctoren-Decans.*)

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch, wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctoren-Decane und des Notars der Facultät.*)

§ 25. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. ö. W. Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctoren-Decan 5 fl.*)

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig*) bei den bisherigen Bezügen.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. ö. W. an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen

---

*) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873.

Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im § 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 27. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwen-Societäten oder Doctoren-Collegien der Fucultäten bleiben vorläufig unberührt.*)

§ 28. Diese Rigorosen-Ordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Kraft.

Doch entfallen in den zwei ersten Jahren ihrer Wirksamkeit die Prüfung aus der Physik und die praktische Prüfung aus der Physiologie im ersten Rigorosum, sowie die den betreffenden Examinatoren zukommenden Taxbeträge.

Auch wird Denjenigen, welche die medicinischen Studien bereits absolvirt, aber noch kein Rigorosum abgelegt haben, oder welche im letzten Semester ihrer Studien sich befinden, ausnahmsweise gestattet, die Vorprüfungen aus Botanik, Mineralogie und Zoologie in den letzten vier Wochen dieses Sommer-Semesters abzulegen.

Für jene Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/73 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben, bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen, hingegen kommen die §§ 24 bis 27 inclusive für jeden Promotionsact ohne Unterschied zur Anwendung.

Anhang

zur Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§ 1. Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muss der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2. Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zugelassen gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitäts-Zeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§ 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decans des medicinischen Professoren-Collegiums statt, ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist Derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professoren-Collegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäss den Bestimmungen der medicinischen Rigorosen-Ordnung (§§ 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im § 9 der medicinischen Rigorosen-Ordnung angegebenen Verhältnissen und nach Massgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von ausserordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§ 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch ausserhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§ 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten eine Viertelstunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Massgabe des § 15 der medicinischen Rigorosen-Ordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§ 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll einzutragen, und auf Grnnd des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums vorschriftsmässig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§ 7. Hat der Candidat den Calcul „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decanes des medicinischen Professoren-Collegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des § 21 der medicinischen Rigorosen-Ordnung.

§ 8. Für jede naturhistorische Vorprüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. ö. W. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Deçan des medicinischen Professoren-Collegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des § 23 der medicinischen Rigorosen-Ordnung.

III. Rigorosen-Ordnung für die philosophische Facultät.*)

§ 1. Zur Erlangung des Doctorates an der philosophischen Facultät einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung hierzu ist von dem Nachweise abhängig, dass der Candidat eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatriculirter Hörer durch drei Jahre besucht habe. Die ausnahmsweise Zulassung solcher Candidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professoren-Collegiums von dem Unterrichtsminister gestattet werden.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen Fächer zu behandeln und soll den Beweis liefern, dass der Candidat über den gewählten Gegenstand sich gründlich unterrichtet habe und ihn mit Selbstständigkeit des Urtheiles und in angemessener Form zu behandeln wisse.

§ 3. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Professoren-Decan zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den ausserordentlichen Professoren des betreffenden Faches oder endlich den ordentlichen Professoren jenes Faches, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alterniren sie in der Begutachtung.

Der Decan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Werthes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motivirtes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Candidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urtheile überein, so verkündet der Decan ihren Ausspruch dem Candidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urtheile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Candidaten dem Professoren-Collegium vorbehalten.

§ 5. Von den beiden strengen Prüfungen umfasst die eine:

A. Die Philosophie (Inhalt und Umfang dieser Prüfung wird mit Rücksicht auf die Fachgruppe, welcher die schriftliche Abhandlung des Candidaten angehört, zu bestimmen sein); die zweite

B. nachfolgende Fachgruppen, und zwar nach der Wahl des Candidaten, entweder:

---

*) Die Instruction zur philosophischen Rigorosen-Ordnung vom 2. Juli 1872, Z. 7971, sowie die übrigen dieselbe ergänzenden und erläuternden Verordnungen befinden sich im Abschnitte „Philosophisches Doctorat" dieser Sammlung.

a) Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie, oder

b) classische Philologie in Verbindung mit der Geschichte der alten Welt, oder

c) Mathematik und Physik oder einen dieser beiden Gegenstände in Verbindung mit Chemie, oder endlich

d) einen Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik oder Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub *c* aufgeführten Gegenstände.

Ausserdem bildet auch das specielle wissenschaftliche Gebiet, welchem das in der vorgelegten Abhandlung gewählte Thema angehört, wenn dasselbe nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen Prüfungen ist, einen Bestandtheil der von dem Candidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung.*)

§ 6. Der Professoren-Decan führt in der Prüfungs-Commission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Pro-Decan vertreten.

Die Prüfungscommission besteht für jede strenge Prüfung ausser dem Vorsitzenden aus mindestens zwei, im höchsten Falle aus vier Examinatoren, die in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein müssen.

In Ermangelung oder Verhinderung eines solchen ist der ausserordentliche Professor desselben Faches und bei dem Abgange eines solchen ein Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

Als Examinatoren haben auch die Begutachter der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung, und zwar für jene strenge Prüfung einzutreten, bei welcher in Gemässheit des § 5 das Fach der Abhandlung Prüfungsgegenstand ist.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

Wo noch Doctoren-Decane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen theilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen.**)

§ 7. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; die Dauer jener Prüfung, bei welcher der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiete der Abhandlung darzulegen hat, beträgt zwei Stunden, die der anderen Prüfung eine Stunde.

Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesammtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungscommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Calcul „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend".

---

*) Vergl. hierzu die Instruction vom 2. Juli 1872.

**) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873.

§ 8. Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität*) abgelegt werden.

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professoren-Collegien Ausnahmen gestatten.

§ 9. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Candidaten freigestellt.

Wird jedoch ein Candidat bei einer strengen Prüfung reprobirt, so hat ihm die Prüfungscommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen. Wird er hierbei abermals reprobirt, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erlangung des philosophischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctor-Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 10. Die Taxe für die Prüfung der vorgelegten Abhandlung beträgt 20 fl., die für das zweistündige Rigorosum 40 fl. und die für das einstündige 20 fl. ö. W.

Die Taxe für die Beurtheilung der Ahandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Theilen getheilt.

Von der Rigorosumstaxe per 40 fl. erhält jeder Betheiligte 6 fl. und der Universitäts-Kanzleifond 4 fl. ö. W., von jener per 20 fl. erhält jeder Betheiligte je 3 fl. und der Universitäts-Kanzleifond 2 fl. ö. W.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung des sich hiernach etwa ergebenden Restes bleibt der Bestimmung des Professoren-Collegiums vorbehalten.

§ 11. Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu sorgen. Ist dies nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlusssatze des § 10.

§ 12. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans des Professoren-Collegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Wien erfolgt jedoch die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctoren-Decane und des Notars der Facultät.**)

---

*) Vergl. § 4 der juridischen und medicinischen Rigorosen-Ordnung.

**) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873.

§ 13. Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten (mit Ausnahme Wiens) 30 fl. ö. W.

Hiervon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl. In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.*)

Ferners sind von dieser Taxe 5 fl. an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

§ 14. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphe bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 15. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwen-Societäten oder Doctoren-Collegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.*)

§ 16. Diese Rigorosen-Ordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Kraft.

Einem Candidaten jedoch, welcher sich zum Zwecke der Erlangung des philosophischen Doctorates bereits einer oder zwei strengen Prüfungen auf Grundlage der bisher giltigen Normen unterzogen hat, bleibt es während eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung anheimgestellt, den Prüfungsact entweder nach diesen oder nach den Bestimmungen der neuen Rigorosen-Ordnung abzuschliessen.

Nach Ablauf der erwähnten Zeitfrist jedoch treten letztere ausnahmslos in Wirksamkeit.

§ 17. Entscheidet sich der Candidat für die Fortführung des Prüfungsactes nach der neuen Rigorosen-Ordnung, so hat er, bevor er zur weiteren Prüfung zugelassen wird, eine im Sinne dieser Rigorosen-Ordnung verfasste Abhandlung vorzulegen.

Wird er auf Grundlage derselben zur Fortsetzung des Prüfungsactes zugelassen, so hat das Professoren-Collegium eine Ergänzungsprüfung, und zwar in der Weise anzuordnen, dass hierdurch das bereits Geleistete zu dem Ausmasse jener Anforderungen ergänzt wird, welche nach den Bestimmungen der neuen Rigorosen-Ordnung an den Candidaten gestellt werden.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des neuen Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873.

156.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. December 1819, Z. 8364,

an sämmtliche Länderstellen,

wonach keine Dispens von den strengen Prüfungen stattfinden darf und die Ausfolgung der Ehren-Diplome der allerhöchsten Bewilligung bedarf.

Seine Majestät haben unter dem 13. December 1819 und mit Beziehung auf die frühere höchste Entschliessung vom 9. August 1814 *) neuerdings angeordnet, dass bei keiner Facultät weder eine Nachsicht von den strengen Prüfungen statthaben, noch ein Ehrendiplom ohne erhaltene höchste Bewilligung verabfolgt werden dürfe; wie auch, dass zur Ertheilung von Ehren-Diplomen nur für solche Individuen einzuschreiten sei, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doctorgrad einigermassen nöthig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können. **)

157.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. December 1828, Z. 6729,

an sämmtliche Länderstellen,

mit einer Weisung wegen Vornahme der Prüfung in Fällen der Verwandtschaft der Examinatoren mit den Schülern.

Seine Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 8. December 1828 zu verordnen geruht, dass, um allen Schein der Parteilichkeit bei etwaiger Verwandtschaft der Studien-Directoren, Präfecten oder der Professoren mit den Schülern zu vermeiden, von dem Studien-Director, Präfecten oder Professor bei den (Semestral-, Jahres- oder) strengen Prüfungen solcher Schüler, welche nahe Angehörige von ihnen sind und zu den Blutsverwandten oder verschwägerten Individuen

---

*) Die Allerhöchste Entschliessung vom 9. August 1814 hebt, ohne eine meritorische Entscheidung zu treffen, nur den Unterschied hervor, dass damals wegen der Verleihung von Ehren-Doctoraten in der medicinischen Facultät stets die Allerhöchste Entschliessuug eingeholt, bei der theologischen Facultät jedoch von der Studien-Hofcommission die Erlaubniss zur Ertheilung von Ehren-Doctoraten gegeben wurde, was eben zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 13. December 1819 (St.-H.-D. vom 27. December 1819) allgemein als unstatthaft bezeichnet wird.

**) Die Fortdauer der Geltung dieses Studien-Hofcommissions-Decretes ist durch die Erneuerung derselben Anordnung mit dem Min.-Erlass vom 10. März 1851, Z. 1754 (nach Krakau) ausser Zweifel gestellt.

gehören, die in dem Hofdecrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. Junius 1827 angeführt sind,*) das Amt nicht gehandelt werden könne. In solchen Fällen sei die Prüfung anstatt des ordentlichen Professors von dem Director, Präfecten oder einem anderen des Faches kundigen Professor vorzunehmen.

Im Falle eines mit dem Director oder Präfecten obwaltenden solchen Verhältnisses aber soll von dem für andere Verhinderungsfälle bestimmten Stellvertreter desselben das Amt übernommen werden. Uebrigens verstehe sich von selbst, dass die Prüfungs-Zeugnisse in derlei Fällen nicht von der verwandten oder verschwägerten Person, sondern von Demjenigen, der in Stellvertretung derselben die Prüfung vorgenommen oder geleitet hat, unterfertigt werden müssen.

Dass die mit der erwähnten Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Junius 1827**) bekannt gemachte höchste Entschliessung vom 1. Mai eben dieses Jahres in Absicht auf das bestehende höchste Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bei einem und demselben Amte in ihrem ganzen Umfange auch auf das bleibend angestellte Porsonale sämmtlicher Bildungsanstalten anzuwenden sei, und zwar dahin zu gelten habe, dass an diesen Anstalten auch Personen, die in dem daselbst bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind, zwar im Verhältnisse der Coordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derselben Anstalt weder als definitiv angestellt werden, noch als Supplenten dienen können.

Dass eben dieses Verbot auch von den unbesoldeten oder Ehrenämtern eines Studien-Directors, sowie von den Assistenten oder Adjuncten in Bezug auf den Professor oder Lehrer zu gelten habe, bei dessen Lehrfache sie aufgestellt sind.

Dass die Anwendung dieses Verbotes auf jene Individuen, die von den Bischöfen oder Ordensgemeinden, über blosse concursartige Prüfung, bei dem Lehramte oder bei der Leitung der Lehranstalten angestellt werden und daher abberufen werden können, nicht statthabe.

Dass diese höchste Entschliessung auch auf die Lehrer und Gehilfen an den blossen Trivialschulen nicht auszudehnen sei.

---

*) Nach der Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen ddo. 15. Juni 1827, Z. 1084, hat sich das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei Aemtern der politischen und Cameralverwaltung auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle Diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade mit einander verschwägert sind.

**) Die St.-H.-C.-D. vom 15. Juni 1827, Z. 1084, und 29. December 1828, Z. 6729, reproduciren im Grunde nur dieselbe Vorschrift unter Adresse an alle Länderstellen, welche mit St.-H.-D. vom 30. Juni 1815, Z. 1069, an das böhmische Gubernium ergangen war.

Diese höchste Entschliessung wird der Landesstelle zur genauesten Beobachtung und Beauftragung der unterstehenden Lehr- und Bildungsanstalten hiermit eröffnet.

158.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Mai 1829, Z. 2592,*)

an sämmtliche Länderstellen,

womit die vollständige Zurücklegung sämmtlicher Doctorats-Acte an einer und derselben Universität angeordnet wurde.

Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 7. d. als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctorgrades für alle Facultäten festzusetzen und zu verordnen geruhet, dass, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von den Candidaten an einer Universität Alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muss, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet sei.**) Um daher allen Unfug wirksam hintanzuhalten, haben die sämmtlichen Studien-Zeugnisse, welche der Candidat der Doctorswürde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Decane zu erliegen und sind in keinem Falle dem Candidaten zurückzustellen, als nachdem er Alles mit Approbirung geleistet hat, was zur Erhaltung des Doctorgrades erfordert wird.

Wird ein Candidat gänzlich verworfen und für unfähig zum Doctorgrad erkannt, so müssen ihm zwar die Studien-Zeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelahrtheit und Philosophie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Werth und Anwendung haben, zurückgestellt werden, es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekannt zu geben, dass der berührte Candidat für immer von der Erlangung des Doctorgrades ausgeschlossen und daher an keiner Universität, wenn er dies mit Beibringung seiner Studien-Zeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zuzulassen sei. Diese Allerhöchste Entschliessung ist den gesammten Studien-Anstalten und überhaupt allgemein zur genauesten Befolgung bekannt zu machen.***)

---

*) Da durch § 4 der juristischen, § 4 der medicinischen und § 8 der philosophischen Rigorosen-Ordnung hinsichtlich der Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen Universität, als an der sie begonnen wurden, neuere Bestimmungen getroffen wurden, so gilt das obige Studien-Hofcommissions-Decret hinsichtlich dieser Frage nur noch für die theologischen Facultäten, ist im Uebrigen jedoch noch für sämmtliche Facultäten in Geltung. Vergl. übrigens hinsichtlich der theologischen Facultäten noch den Min.-Erlass vom 6. März 1864, Z. 1297, im Abschnitte „Theologische Facultäten" dieser Sammlung.

**) Mit St.-H.-C.-D. vom 24. April 1830 wurde von diesem Grundsatze hinsichtlich der Theologen eine Ausnahme bewilligt.

***) Das St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1829 ist ausdrücklich bezogen in den Min.-Erlässen vom 12. Mai 1854, Z. 7214, 6. März 1864, Z. 1297 (sub. IV e),

159.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. Februar 1843, Z. 1425,

an die Landesstellen von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Innsbruck, Linz (Mailand und Venedig),

über die Form der Ausstellung der Doctor-Diplome*) und Verfahren bei Beurtheilung der strengen Prüfungen der Facultäten.

Ueber die zur Verhandlung gekommene Frage, ob in den Doctor-Diplomen ein auf das Resultat der strengen Prüfungen Rücksicht nehmender Beisatz aufzunehmen sei, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Februar 1843 festzusetzen geruhet, dass die Doctor-Diplome ihre einfache Form beizubehalten haben, und dass ein auf den Werth der bestandenen strengen Prüfung sich beziehender Beisatz in dieselben nicht einzuschalten sei.

Mit eben dieser Allerhöchsten Entschliessung geruhten Se. Majestät in Absicht auf die Form der Classification bei den strengen Prüfungen anzuordnen, dass über das Resultat jeder strengen Prüfung ein Protokoll zu führen sei, in welches Protokoll jeder Prüfende sein Urtheil über den Werth der von dem Geprüften über alle von den gesammten Beisitzern gestellte Fragen ertheilten Antworten mit den Worten: valde bene — oder bene — sufficienter — insufficienter einzuschreiben habe. Nach dem Verhältnisse dieser Urtheile habe der Vorsitzende den Beschluss zu fassen, bei Gleichheit der für das Genüge der Prüfung ausgefallenen Urtheile die strengere Meinung zu gelten.

---

und 31. Januar 1866, Z. 12.407 (Nr. 162 dieser Sammlung), welch letzterer die Ausführungsbestimmungen zu diesem Hofdecrete enthält.

*) Ueber die Leitung der strengen Prüfungen und die Unterfertigung der Diplome vergl. noch Min.-Erlass vom 12. November 1849, Z. 7670, 11. und 28. Februar 1852, Z. 9187 und 1922, und 12. Juni 1852, Z. 2806 (sub II *a* Nr. 34, 41 bis 43).

Ueber die Einhändigung der Diplome bestimmt der Min.-Erlass vom 28. April 1851, Z. 2076, durch welchen die Stellung des Pedells geregelt wurde, dass die Doctor-Diplome bei Gelegenheit der Promotion durch den Rector oder seinen Stellvertreter, die sogenannten kleinen Diplome, als der Chirurgen, Hebammen u. s. f., von dem betreffenden Professoren-Decane in einer der ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzungen des Professoren-Collegiums zu überreichen sind. Die Einhebung aller Taxen und Gebühren, welche aus Anlass der strengen Prüfungeu, Disputation und Promotion, der Ausfertigung der Diplome u. s. f. zu entrichten sind, die Abfuhr derselben an die Perceptionsberechtigten und die Ausfertigung der Diplome aller Art hat von der Universitäts-Kanzlei auszugehen.

Die Promotions- und Sponsions-Formeln sind in dem Hofdecret vom 27. April 1785, Z. 323, bestimmt worden.

Der Beschluss sei auszudrücken mit den Worten: approbatus per unanimia cum applausu — vel approbatus per unanimia — per majora — reprobatus.

Dieses Verfahren habe bei den strengen Prüfungen aller Facultäten, jene der Medicin ausgenommen, stattzufinden, bei welcher sich an die unterm 19. Januar 1810 gegebene Vorschrift zu halten ist.*)

160.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1850, Z. 9326 ex 1849,

an das Consistorium der Wiener Universität, an den akademischen Senat der Universität in Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

wodurch den Professoren-Collegien das Recht eingeräumt wird, den Candidaten der Doctorswürde von dem bisher üblichen Zwischenraume von drei Monaten zwischen den einzelnen strengen Prüfungen unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zuzugestehen.

R.-G.-Bl. Jahrgang 1850, Z. 72, S. 654.

In Ansehung des Zwischenraumes zwischen den einzelnen strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde besteht nicht an allen österreichischen Universitäten die wünschenswerthe Gleichförmigkeit. Zur Herstellung derselben und zu einer genaueren Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. April 1848, durch welchen es den Facultäts-Vorständen der medicinischen Facultät in Wien überlassen wurde, die vorgeschriebenen Intervalle bei fleissigen und talentvollen Candidaten abzukürzen, findet sich das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes veranlasst, provisorisch anzuordnen, dass der theils durch Gesetze, theils durch das Herkommen eingeführte Zwischenraum von drei Monaten zwischen den einzelnen Rigorosen an allen österreichischen Universitäten in Zukunft zwar als Regel gelten solle, dass es jedoch den Professoren-Collegien eingeräumt sei, nach genommener Einsicht in das über die strengen Doctoratsprüfungen geführte Protokoll und mit reiflicher Erwägung Ausnahmen hiervon denjenigen Candidaten zuzugestehen, welche bei der von ihnen zuletzt abgelegten strengen Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbirt worden sind.**)

---

*) Da durch § 12 der juristischen, § 12 der medicinischen und § 7 der philosophischen Rigorosen-Ordnung hinsichtlich der Calculs bei den strengen Prüfungen neuere Bestimmungen getroffen wurden, so gilt die obige Anordnung nur noch hinsichtlich der theologischen Facultäten.

**) Durch § 6 der juristischen Rigorosen-Ordnung wurde die obige Anordnung hinsichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten ausser Kraft gesetzt.

161.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. August 1862, Z. 8189,

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

den Zeitpunkt der Zulassung zum ersten Rigorosum betreffend.

Als Zwischenraum zwischen den einzelnen Rigorosen hat in der Regel eine dreimonatliche Frist zu gelten. Nur bezüglich der Zulassung zum ersten Doctor-Examen ist das Intercalare der grossen zweimonatlichen Ferien als genügend erklärt worden. Eine Abkürzung der ersteren Frist ist zwar mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Februar 1850, Z. 9326,*) als gestattlich erklärt und deren Bewilligung in die Competenz der Professoren-Collegien gelegt, eine solche ausnahmsweise Begünstigung bezüglich des letzteren Intercalares dagegen den gedachten Collegien nicht eingeräumt worden.

Ohne eingeholte besondere Ermächtigung hat daher die Zulassung zu den Rigorosen im Laufe des Studienjahres künftig umso weniger stattzufinden, als nach dem § 47 der Studienordnung vom 1. October 1850 zu diesem Behufe die Nachweisung eines Universitätsbesuches von fünf Jahren bei dem medicinischen Facultätsstudium nothwendig ist, das Studienjahr aber gemäss des § 64 dieser Studienordnung erst mit dem letzten Juli als dem Ferienbeginn sich endet.**)

162.

Erlass des Staatsministeriums C. U. vom 31. Januar 1866, Z. 12.407,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Krakau,

betreffend die Verständigung der übrigen Universitäten von dem Misserfolge eines Candidaten bei dem ersten Rigorosum.

Wenn ein Doctorand seine in Gemässheit der bestehenden Vorschriften bei der Meldung zu den Rigorosen deponirten Zeugnisse zurückverlangt, entweder *a)* weil er bei einem Rigorosum zum zweitenmale reprobirt und er sonach von der weiteren Fortsetzung und von der Erlangung des betreffenden Doctorates an sämmtlichen Universitäten

---

*) Sub Nr. 160 dieser Sammlung.

**) Die obige Anordnung ist im Min.-Erlass vom 7. Juli 1874, Z. 8499 (im Abschnitte „juridisches Doctorat" dieser Sammlung), ausdrücklich als noch in Kraft stehend bezeichnet. Bezüglich Abhaltung von Rigorosen während der Ferien 'vergl. Min.-Erlass vom 19. Juni 1869, Z. 4508, Nr. 163 dieser Sammlung und die Anmerkung.

der Monarchie ausgeschlossen ist,*) oder *b)* weil er nach erfolgter erster Reprobation bei einem Rigorosum von der Fortsetzung der strengen Prüfungen abstehen zu wollen erklärt, so ist 1. dieser Misserfolg und bezüglich des Falles *b* auch die betreffende Erklärung in dem Original-Meldungsbuche am Schlusse des letzten Semesters, in Abgang desselben aber auf dem vorgelegten Original-Absolutorium oder auf dem letzten Abgangszeugnisse, oder nach Umständen, falls seine Zulassung zu den Rigorosen zuletzt auf Grundlage einer speciellen Bewilligung der obersten Unterrichtsbehörde erfolgt ist, auf dem betreffenden Original-Decrete anzumerken.

2. Sind sämmtliche Universitäten der Monarchie von jedem solchen Vorkommnisse alsogleich in Kenntniss zu setzen, und sind diese Mittheilungen in eigens dazu bestimmten, oder falls sie nicht schon bestehen sollten, anzulegenden genauen Registern in steter Evidenz zu halten.

3. Sollte sich ungeachtet dieser Vorkehrungen gegen einen von einen anderen Universität kommenden Candidaten Bedenken ergeben, ob er nicht in eine der oben sub *a* und *b* erwähnten Kategorien falle, so wird von der Zulassung desselben im geeigneten Correspondenzwege sich die Gewissheit zu verschaffen sein, dass gegen ihn keiner der oben berührten Anstände obwalte.**)

163.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1869, Z. 4508,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Krakau (aus Anlass eines speciellen Falles),

betreffs der Abhaltung von Doctorats-Prüfungen während der gesetzlichen Ferien.

Während der gesetzlichen Ferien kann kein Professor verhalten werden, sich an einer Doctoratsprüfung zu betheiligen; wenn sich aber nach Schluss des Sommer-Semesters die zur Abhaltung einer bestimmten Doctoratsprüfung Berufenen freiwillig in der erforderlichen Vollzähligkeit versammeln, so ist gegen die Vornahme der Prüfung vom Standpunkte des Unterrichts-Ministeriums nichts einzuwenden. Uebrigens wird selbstverständlich jedes Collegium Sorge tragen, jeden Verdacht ungerechtfertigter Begünstigung Einzelner fernzuhalten.***)

---

*) Hinsichtlich der derzeit giltigen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Wiederholungen eines Rigorosums vergl. § 13 der juristischen, § 20 der medicinischen und § 9 der philosophischen Rigorosen-Ordnung.

**) Die obige Anordnung enthält eine Erläuterung des St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1829 (sub Nr. 158 dieser Sammlung).

***) Ein eben absolvirter Studirender darf in den zunächstfolgenden Ferien nicht zum ersten Rigorosum zugelassen werden. Vergl. Min.-Erlass vom 9. August 1862, Z. 8189 (sub Nr. 161 dieser Sammlung).

e) Allgemeine Vorschriften über Stipendien und Stiftungen.*)

164.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1833, Z. 7585,

an sämmtliche Länderstellen,

zur Hintanhaltung ungebührlicher Verabfolgung der bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben.

Nachdem sich der Fall ergeben hat, dass einem Waisen die ihm bis zur Vollendung seiner Studien verliehene Gnadengabe auch nach vollendetem vorschriftsmässigen Lehrcurse, und zwar während der Zeit, als er sich zu den zur Erlangung der juridischen Doctorswürde nöthigen strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereitete und solche ablegte, verabfolgt worden, und dadurch ein Uebergenuss entstanden ist, so erhält die Landesstelle im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 22. Januar 1831 den Auftrag, den unterstehenden Cassen zu bedeuten, dass jenen Waisen, welchen Gnadengaben bis zur Vollendung der Studien verliehen worden sind, dieselben nur bis zu dem Zeitpunkte, wo sie den vorgeschriebenen Lehrcurs vollendet haben, daher nicht auch während der Zeit zu verabfolgen seien, wo sie sich für die zur Erlangung der Doctorswürde abzulegenden strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereiten, wonach auch unter Einem die Verfügung getroffen wird, dass solchen Waisen ihre Percipienten-Quittungen in Zukunft nach vollendeten Studien und während der Vorbereitungszeit zu den Rigorosen von den betreffenden Studien-Directoraten und Vice-Directoraten nicht mehr zu vidiren seien.**)

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 898 bis 906.

Der vorliegende Abschnitt dieser Sammlung hat gegenüber der I. Auflage dieser Sammlung insoferne eine wesentliche Modification erfahren, als zunächst alle Vorschriften, die sich nur auf die Errichtung, beziehungsweise Verwaltung einzelner Stipendien bezogen, eliminirt und auch im Uebrigen nur die Vorschriften allgemein normativen Charakters beibehalten wurden. Es erfolgte diese Aenderung wesentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht die Herausgabe einer eigenen Sammlung der Vorschriften über das Stipendienwesen im Zuge ist, welche mit dem Erscheinen der vorliegenden Auflage bereits der Oeffentlichkeit übergeben sein dürfte.

**) Wenngleich das vorstehende Hofkammer-Decret sich nur auf die Verabfolgung von Gnadengaben bezieht, so wurde es in der vorliegenden

165.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. September 1838, Z. 5718,

an sämmtliche deutsche Länderstellen,

über den Wirkungskreis der Behörden bei Verleihung von Stipendien.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September 1838 den § 33 des im Jahre 1829 für die vereinte Hofkanzlei und rücksichtlich für die Studien-Hofcommission bestimmten Wirkungskreises dahin zu beschränken geruht, dass die Verleihung der Handstipendien*) in der Regel den Länderstellen nach dem ihnen unterm 16. Mai 1807 eingeräumten Wirkungskreise überlassen bleiben soll, und von der Studien-Hofcommission nur jene Stipendien zu verleihen sind, welche für einzelne Provinzen aus dem Staatsschatze zu dem Zwecke bewilligt wurden, um die Studirenden ausser ihrem Vaterlande in ihren Studien an der Lehranstalt eines anderen Landes zu unterstützen.**)

166.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Juni 1842, Z. 3571.

Nach den bestehenden Grundsätzen sind Stipendien Unterstützungen, mit welchen der Schüler seine laufenden Bedürfnisse zu befriedigen in den Stand gesetzt werden soll. Aus diesem Grunde haben dieselben, wenn auch die Verhandlung wegen deren Verleihung sich in das Schuljahr hinein erstreckt, dennoch vom Anfang des Schuljahres, nicht aber erst vom Tage der Verleihung zu laufen, und es hat auch deren Anweisung nicht zu verfallen (decursive), sondern in der Regel halbjährig in vorhinein zu geschehen.***)

Sammlung doch aus dem Grunde belassen, weil die akademischen Behörden zur Vidirung der bezüglichen Quittungen berufen sein können.

*) Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind nach dem Gebührengesetze stempelfrei, wenn sie mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind. Die Mittellosigkeits-Zeugnisse selbst unterliegen ebenfalls keinem Stempel. Hofd. vom 8. Mai 1790.

**) Die Competenz der Statthaltereien für die Erledigung der Stipendien-Stiftungsangelegenheiten ist neuerlich ausgesprochen in dem Min.-Erlass vom 24. April 1851, Z. 2875, sowie im Absatz II des Min.-Erlasses vom 17. Februar 1882, Z. 2753 (II. Band dieser Sammlung, pag. 889).

***) Die rechtzeitige Verleihung erledigter Studenten-Stipendien wurde insbesondere mit Min.-Erlass vom 19. Juni 1876, Z. 9375, angeordnet (II. Band dieser Sammlung, pag. 898).

167.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Januar 1849, Z. 7703,

an die Landesstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland und Tirol,

bezüglich der Würdigkeits-Ausweise der Studirenden für den Fortgenuss der Stipendien und der Befreiung vom Unterrichtsgelde.*)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1849, Z. 68, S. 76.

Obgleich es keineswegs in der Absicht liegt, den ausgesprochenen Grundsatz der Lernfreiheit für Facultäts-Studirende und Studirende sonstiger höherer Studien-Abtheilungen irgend in Frage zu stellen, so erscheint es doch nothwendig, den Lehrkörpern die Mittel in die Hand zu geben, hinsichtlich jener Studirenden, welche besondere Begünstigungen zum Zwecke des Studiums, und zwar insbesondere Stipendien oder die Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes geniessen, über ihre Würdigkeit in Hinsicht auf sittliches Verhalten und ihre Fortschritte eine befriedigende Nachweisung sich zu verschaffen. Insbesondere was Stipendien betrifft, stellt sich dies umso wünschenswerther dar, als in den Stiftbriefen fast durchgehends, sowohl was Verleihung, als was Fortbelassung betrifft, wissenschaftliche Ausbildung und sittliche Aufführung gefordert werden.

Was in dieser Hinsicht die Gymnasial- oder Lycealschüler betrifft, so werden in beiden Beziehungen die bisherigen Vorschriften hierüber aufrecht erhalten. Für die Studirenden der höheren Fächer aber wird Folgendes festgesetzt:

1. Ueber die Frage, ob derlei Studirende der Erlangung oder Beibehaltung der Stipendien würdig sind, haben die betreffenden Lehrkörper zu entscheiden. Letztere haben mit Rücksicht auf alle ihnen zur Kenntniss gekommenen Umstände in reife und gewissenhafte Erwägung zu ziehen, ob die Studirenden der erwähnten Begünstigung in Hinsicht auf ihr Betragen und auf ihre wissenschaftlichen Fortschritte völlig würdig seien oder nicht.

2. Sind Studirende dem betreffenden Lehrkörper nicht genug bekannt, um sich, vorzüglich was Verwendung und Fortgang betrifft, mit Bestimmtheit aussprechen zu können, so steht es dem Lehrkörper frei, zu verlangen, dass sich selbe einer Prüfung unterziehen, nach deren Ergebniss und mit Rücksicht auf die sonstigen dem Lehrkörper

---

*) Vergl. hierzu den zur gleichmässigen Beobachtung des Min.-Erlasses vom 3. Januar 1849, Z. 7703, an sämmtliche Universitäten ergangenen sub Nr. 169 dieser Sammlung abgedruckten Min.-Erlass vom 20. März 1852, Z. 10.381; ferner den Min.-Erlass vom 7. December 1852, Z. 6715 (sub Nr. 172 dieser Sammlung); endlich den Min.-Erlass vom 30. Juli 1869, Z. 6535 (sub Nr. 177 dieser Sammlung).

bekannten Verhältnisse der Lehrkörper über die Würdigkeit der Studirenden zur Erlangung oder zum Fortbezuge von Stipendien zu entscheiden hat.

3. Der Grundsatz der Lernfreiheit wird, wie schon bemerkt, bezüglich der Stipendisten zwar keineswegs aufgehoben, und sie können daher keineswegs zur Beobachtung der früher bestandenen Studienordnung und Abtheilung in Jahrgänge verhalten werden. Wenn sie aber eine längere Zeit, als nach dem Studienplane nothwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deshalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen.*)

4. Zur Erlangung oder Beibehaltung der Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes ist es für Studirende der höheren Studienabtheilung genügend, wenn der betreffende Lehrkörper bestätiget, dass in Beziehung auf Verhalten und Fortgang kein ihm bekannter Anstand obwaltet, und wenn die Dürftigkeit gehörig nachgewiesen ist.

Von dieser Administrativmassregel hat die Landesstelle alle Lehrkörper in Kenntniss zu setzen.

168.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1851, Z. 6739 ex 1850,

giltig für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit dem Krakauer Gebiete und für die Bukowina,

betreffend die Frage, wie Stiftungen und Stipendien zu behandeln sind, welche für die früheren philosophischen Studien bestimmt waren.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1851, Nr. 106, S. 359.

Es ist der Zweifel angeregt worden, ob Stipendien, welche nach der vorbestandenen Einrichtung der Studien für die Dauer der philosophischen Studien verliehen wurden, nunmehr auch während der Universitätsstudien genossen werden können.

Bei Entscheidung dieser Frage ist im Allgemeinen an der Regel festzuhalten, dass an die Stelle der früheren philosophischen Jahrgänge, wie sie an österreichischen Lyceen und Universitäten bestanden, jetzt die VII. und VIII. Classe des Gymnasiums getreten sind, und dass daher der Genuss von Stipendien, welche früher nur auf die Dauer jener philosophischen Jahrgänge verliehen werden konnten, auch jetzt nicht über die Dauer der Gymnasialstudien hinaus gestattet werden kann.

Wenn hingegen der Genuss eines Stipendiums nicht wegen einer in der Stiftung hierüber enthaltenen Bestimmung, sondern nur deshalb

---

*) Vergl. hierzu die Bestimmungen bei Absatz VI und Alinea *e* des Min.-Erlasses vom 20. März 1852, Z. 10.381 (sub Nr. 169 dieser Sammlung).

auf die Dauer der früheren philosophischen Jahrgänge beschränkt war, weil die Einrichtung der österreichischen Studienanstalten ein längeres Verweilen bei den philosophischen Facultätsstudien nicht möglich machte, so ist jetzt ein längerer Genuss eines solchen Stipendiums nicht ausgeschlossen.

Demgemäss wird von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der speciellen Bestimmungen oder der ausgesprochenen Zwecke der einzelnen Stiftungen zu entscheiden sein.

169.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851,

an die Statthalter von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien,

mit Bestimmungen zur Beseitigung mehrerer über die Dauer des Stipendiums- und Stiftungsgenusses der Studirenden, anlässlich der Einführung der neuen Studiengesetze, entstandenen Zweifel.

Zur Beseitigung mehrerer über die Dauer des Stipendiums- und Stiftungsgenusses von Studirenden durch die Einführung der neuen Studiengesetze entstandenen Zweifel wurden folgende Massregeln in Antrag gebracht:

a) Ueber die Dauer des Stiftungsgenusses von Seite der Universitätshörer haben vor Allem nach wie vor die speciellen Bestimmungen der betreffenden Stiftbriefe massgebend zu bleiben.

b) Zum Genusse von Stiftungen, bei welchen eine Beschränkung der Dauer nicht stiftbriefmässig bestimmt ist, sind Universitätsstudirende nur so lange berechtigt, als sie ihre Studien ordentlich fortsetzen und sich der Beibehaltung des Stipendiums oder der Stiftung nicht nach Befund des Lehrkörpers wegen minderer Verwendung und tadelhaften Benehmens unwürdig machen.

c) Eine in irgend einem Semester stattfindende Unterbrechung hat zur Folge, dass der betreffende Stiftungsplatz als erledigt zu behandeln kommt, und zur anderweitigen Besetzung desselben geschritten werden könne.

d) der Genuss der Studienstiftungen hat bei Universitätshörern:

α) welche sich bei dem Uebertritte auf die Universität bereits im Genusse einer Stiftung befinden, oder

β) im Laufe des Universitätsbesuches eine solche erlangen, unter den sub *a* und *b* bezeichneten Modalitäten in der Regel nur bis zur Beendigung einer bestimmten Dauer des ordentlichen, d. i. semesterweise nicht unterbrochenen Universitätsbesuches zu gelten, welche Dauer nach Analogie des § 47 der Studienordnung bei den Studirenden der

juridischen Facultät auf vier, bei den Studirenden der medicinischen Facultät auf fünf nacheinanderfolgende Universitätsjahre festgesetzt wird.

e) Wünscht ein Studirender nach Beendigung dieser vier-, respective fünfjährigen Universitätszeit im Genusse der Stiftung während der Vorbereitungszeit zur Erlangung des juridischen oder medicinischen Doctorgrades zu verbleiben, so hat derselbe bei der Stiftungsbehörde um die Bewilligung dieser Begünstigung auf die Dauer des unmittelbar auf die gesetzlich festgesetzte Universitätsbesuchzeit folgenden Studienjahres speciell einzuschreiten, und es ist diese Beibelassung noch durch ein Jahr für den Fall zu bewilligen, wenn selbe nicht der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung zuwiderläuft, und nach der bisherigen Richtung der Studien des Stiftlings anzunehmen ist, dass derselbe dieses Jahr wirklich zur Vorbereitung für seine künftigen Berufspflichten verwenden dürfte; dagegen hat*)

f) eine Verlängerung des Stipendien- oder Stiftungsgenusses selbst über die Dauer dieses Begünstigungsjahres nicht weiter Platz zu greifen.

Das Unterrichts-Ministerium findet auf die Publicirung einer allgemeinen Norm des vorerwähnten Inhaltes gegenwärtig aus dem Grunde nicht einzugehen, weil vor Erscheinen der Rigorosen-Ordnungen für die verschiedenen Facultäten die Studienreformen nicht als abgeschlossen angesehen werden können, die Regulirung des gesammten Stipendienwesens dann ohnehin Gegenstand umfassender neuer Normen werden dürfte, bis dahin aber das Unterrichts-Ministerium wünschen muss, die Zahl der vielfältigen hierüber bestehenden Vorschriften nur in dem Falle der dringendsten Nothwendigkeit, welche jedoch für die oben erwähnten Anträge keineswegs vorhanden ist, durch neue Anordnungen vermehrt zu sehen.

Mit Zuhilfenahme der Analogie und unter Ziehung der nothwendigen Consequenzen, welche sich aus dem Verhältnisse des neuen zu dem früheren Studiensysteme ergeben, wird es den Statthaltereien umso weniger Schwierigkeiten darbieten, mit den bisher erschienenen älteren und neueren Normalien über das Stipendienwesen auszulangen, als die Reformen des Studienwesens gerade an den Grundsätzen der Stipendienbetheilung und der Bedingungen ihres Fortgenusses im Allgemeinen und zunächst keine so weitgehenden Aenderungen nothwendig machen, als häufig behauptet wird.

Der oben sub *a* enthaltene Grundsatz durchzieht sowohl die älteren als neueren Vorschriften über das Stiftungswesen als leitender

---

*) Hinsichtlich der Zulässigkeit des Fortbezuges von Stipendien über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erwerbung des Doctorates, beziehungsweise der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen sind mit Min.-Erlass vom 1. Februar 1882, Z. 1797 (II. Band dieser Sammlung, pag. 901), rücksichtlich der verschiedenen Facultäten eingehende Bestimmungen getroffen worden. Hierdurch wurden auch die nachfolgenden, zu Alinea *d* und *e* erlassenen Bestimmungen wesentlich modificirt.

Grundgedanke. Er ist in der Natur der Sache gelegen und eine wiederholte Erklärung hierüber überflüssig.

Ad *d* und *e.**) Ebenso liegt es in der Natur der Sache und wird von der bisherigen Gesetzgebung als massgebendes Princip angesehen, dass ein Studirender dadurch, dass er die Universität länger als die für den betreffenden Studienzweig gesetzlich vorgeschriebene Zeit besucht, sich keinen Anspruch auf eine längere Fortdauer des Stipendiengenusses einseitig versichern kann. Die regelmässige Universitätszeit ist, mit Ausnahme der philosophischen Facultät, durch die neueren Gesetze nicht alterirt worden. Sie ist dieselbe wie früher. Allerdings steht es jetzt einem Studirenden frei, noch ein oder mehrere Jahre darüber hinaus die Universität zu besuchen. Allein dasselbe war ihm auch nach dem früheren Studiensysteme nicht absolut verwehrt. Denn ein Jurist z. B. durfte immerhin den vierten Jahrgang der Rechte, wenn er wollte, wiederholen, oder in seinem fünften Jahre dem Besuche ausserordentlicher Vorlesungen sich widmen u. s. w. Thut daher jetzt ein Studirender ein Aehnliches, so kann kein Zweifel darüber obwalten, dass er sich ebenso wenig jetzt wie früher durch einen solchen Jahrgang die Verlängerung des Stipendiums einseitig erwerben kann. Stand früherhin einem solchen Anspruche die aus der ganzen Gesetzgebung hervorleuchtende Tendenz entgegen, dass die extensive Wirkung gestifteter Genüsse nicht durch zu lange Dauer derselben von Seite der betheilten Individuen den Ansprüchen anderer Anwärter entzogen werde, so wurde hieran durch die neueren Gesetze nichts geändert.

Alles dies ist in der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. August, Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. August 1837, Z. 4993, rücksichtlich der absolvirten Juristen, welche sich dem Doctorate unterziehen wollen, klar genug ausgesprochen, um auch noch fortan in congruenten und analogen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Indem in litera *d* dieser Allerhöchsten Entschliessung ausdrücklich verfügt wird, „dass die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Candidat im erwähnten Schuljahre (id est, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch-politischen Studien folgt) zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt", so ergibt sich hieraus ebenso von selbst, dass ein gewisser längerer Zwischenraum zwischen seinem Quadriennium und der Ablegung der Rigorosen ihn dieser Begünstigung verlustig machen würde, als dass er, um sich dieselbe zu sichern und die Verleihung des bei seiner Studienvollendung erledigten Stipendiums an einen Anderen von Seite der Stiftungsbehörde zu verhüten, speciell bei dieser um die Bewilligung dieser Begünstigung einzuschreiten habe.

---

*) Vergl. hierzu die vorstehende Anmerkung zu Alinea *e* dieses Erlasses. Mit Rücksicht auf das dort Angeführte erscheinen die ad *d* und *e* erlassenen Vorschriften nur noch insoferne in Geltung, als sie die Vorschrift enthalten, dass bei längerem als dem vorgeschriebenen Facultätsstudium der Stipendiengenuss zu erlöschen habe.

Sollte dies nach den gemachten Erfahrungen nicht geschehen, so bedarf es zur Bewerkstelligung dieser speciellen Gesuche nicht einer allgemeinen gesetzlichen Norm, sondern nur eines Erlasses der Statthalterei an die betreffenden Studien-Instanzen, um die Lehrkörper und die Studirenden auf die Unerlässlichkeit eines solchen Einschreitens aufmerksam zu machen.

Ausserdem verordnet aber das sich auf eine Allerhöchste Entschliessung stützende Hofdecret vom 30. Juni 1802*) ausdrücklich: „Seine Majestät haben sich bewogen gefunden, dem eingeschlichenen Missbrauche, den Stiftlingen die Stipendien nach vollendeten Studien noch auf ein Jahr zu lassen, Einhalt zu thun; Allerhöchstdieselben verordnen daher, dass sowohl der Genuss der Stiftungen (wenn die Stifter nicht insbesondere anders verfügt haben), als der Genuss der Unterrichtsstipendien mit eben dem Jahre, in welchem die Jünglinge ihre Studien nach den bestehenden Vorschriften vollendeten, aufzuhören habe."

Endlich wurde auch mit dem Erlasse vom 3. Januar 1849, Z. 7703 ex 1848**) (Supplement zum Reichs-Gesetz-Blatt, Z. 68, S. 76), ausgesprochen: „wenn Studirende eine längere Zeit als nach dem Studienplane nothwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deshalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen.

Ad *b* und *c*. Was die ununterbrochene Fortsetzung der Studien anbelangt, so fordern die älteren Gesetze dieselbe, und zwar unter gleichzeitigem öffentlichen Besuche der Lehranstalten mit solcher Strenge, dass sogar das früher gesetzlich gestattete Privatstudium den Verlust des Stipendiums nach sich zog. — Diese Forderung ist eine ganz natürliche Folgerung des Grundprincips, dass die Stipendien für Studirende und zur Unterstützung des öffentlichen Universitätsbesuches bestimmt sind. Wer aber seine Studien unterbricht, ist kein Studirender mehr.

Schon die Hofentschliessung vom 4. Juli 1786 enthält die Bestimmung, dass die Stiftlinge bei Verlust der Stipendien an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht zu nehmen haben. Ebenso verfügen:

Das Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Mai 1822: „Der Bezug eines Stipendiums von dem Zeitpunkte, in welchem ein Stiftling das öffentliche Studium aufgegeben hat, und privatim studirt, ist demselben nicht mehr zu verabfolgen."

Das Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. April 1827: „Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Hörer zu besuchen, können kein Stipendium geniessen und verlieren dasselbe von dem Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen u. s. w."

---

*) Diese in der ersten Auflage dieser Sammlung sub Nr. 128 aufgenommene Vorschrift wurde in die vorliegende Auflage nicht mehr herübergenommen, da von derselben lediglich der im Contexte citirte Absatz noch von Wichtigkeit ist.

**) Aufgenommen sub Nr. 167 dieser Sammlung.

Welchen Einfluss die durch wirkliche Krankheit eingetretene Unterbrechung der Studien auf den Fortbezug der Stipendien nimmt, entscheidet das Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. April 1836, Z. 1804, dahin, dass in der Regel Repetenten zum Fortbezuge des Stipendiums nicht geeignet sind, und in solchen Fällen Jünglinge nur dann sie beibehalten können, wenn Krankheiten sie gänzlich hindern, die Collegien zu besuchen (und die Prüfung zu machen), und wenn die Krankheit nicht über ein Jahr dauert.

Wie sich somit sämmtliche in obigen Anträgen berührten Punkte des Stipendiumwesens durch Handhabung der bestehenden Vorschriften und ihre allenfalls in analoger Weise eintretende Anwendung beantworten dürften, so ist dies auch in Ansehung anderer angeregter Zweifel der Fall:

a) ob durch Reprobation bei einer Maturitätsprüfung,

b) durch Fortsetzung der Studien an einer auswärtigen Universität,

c) durch den Uebertritt an eine verschiedenartige Lehranstalt,

z. B. an eine montanistische Schule ein Stipendium verloren gehe.

Hierüber wird vorläufig und unbeschadet späterhin allenfalls für nothwendig erachteter Aenderungen oder genauerer Bestimmungen nur bemerkt:

Ad *a.* Ueber den Einfluss, welchen die Reprobation bei der Maturitätsprüfung auf den Fortgenuss der Stipendien nimmt, enthält der hierortige Erlass vom 1. Februar 1852, Z. 1373,*) über die Vornahme dieser Prüfungen die den Unterbehörden zur Richtschnur dienende Anordnung.

Ad *b.* Durch den Uebertritt an eine ausländische Universität wird schon darum ein Stipendium verloren gehen müssen,**) weil ein solcher Studirender nicht wohl die Bedingungen des Fortgenusses, d. i. seine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung in einer solchen Weise darzuthun im Stande sein wird, wie dies die bestehenden Anordnungen von Studirenden österreichischer Universitäten fordern.

Auch spricht dagegen das Decret der Hofcommission in Convictssachen vom 16. Juni 1807, wonach Seine Majestät in Hinsicht auf die Beibelassung der Unterrichtsgelder-Stipendien für diejenigen Stipendisten, welche zur Fortsetzung ihrer Studien sich in ein anderes Erbland zu begeben gezwungen sind, zu beschliessen geruht haben, „dass nur in dem einzigen Falle Demjenigen, der ein Unterrichts-

---

*) Daselbst heisst es: „Das Misslingen einer Maturitäts-Prüfung zieht jedenfalls den Verlust des Stipendiums nach sich. Im Falle freiwilliger Verschiebung der Maturitäts-Prüfung um ein Semester ist den Stipendisten der Fortbezug des Stipendiums erst nach Ablauf des Semesters und wenn sie die Maturitäts-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, anzuweisen."

**) Die Bestimmungen zu Alinea *b*, wonach der Stipendienbezug im Auslande unzulässig ist, sind durch neuere Vorschriften aufgehoben. Vergl. Alinea *e* des Min.-Erlasses vom 19. Juni 1852, Z. 3920 (sub Nr. 171 dieser Sammlung).

Stipendium bezieht, dasselbe auch anderwärts belassen werden dürfe, wenn in dem Lande, wo ihm das Stipendium zu theil geworden ist, die nämliche Lehranstalt zur Fortsetzung der Studien nicht besteht u. s. w.

Ad *c.* Was diesen Punkt anbetrifft, so ist sich an den Inhalt der Stiftbriefe und die bisher diesfalls von den Länderstellen beobachtete Uebung zu halten.

Um übrigens die Statthaltereien überhaupt in eine genauere Kenntniss über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der einzelnen Stipendisten oder Stiftlinge zu setzen und ihnen vorkommenden Falles die Beurtheilung zu erleichtern, ob dem Einen oder Anderen wegen Ablauf der Zeit sein Stipendium einzustellen, oder wegen schlechter Sitten, nachlässiger Frequentation oder schlechter Verwendung seiner Universitätszeit dasselbe zu entziehen sei, habe ich unter Einem an sämmtliche akademische Behörden der Universitäten Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck den in Abschrift beiliegenden Erlass gerichtet (siehe unten), und ich hoffe durch die darin angeordnete Centralisation der Ueberwachung der Stipendisten jeder Facultät ein dem Bedürfnisse der Statthaltereien bei der diesfälligen Beurtheilung entsprechendes Resultat zu erzielen.

Werden die in diesem Erlasse angeordneten tabellarischen Uebersichten und semestralen Schlussberichte in der anbefohlenen Weise erstattet, so dürfte die Entscheidung über den Fortgenuss oder die Entziehung der Stipendien keine besonderen Schwierigkeiten veranlassen.

Da übrigens diese Uebersichten und Berichte nur an die Statthalterei desjenigen Kronlandes erstattet werden, in welchem die betreffende Universität gelegen ist, so wird es dieser Statthalterei obliegen, in den Fällen, wo in dem Verzeichnisse Stipendisten vorkommen, über welche die Entscheidung über den Stipendiums- oder Stiftungsfortgenuss einem anderen Landeschef oder überhaupt einer anderen Instanz zusteht, durch zweckmässige Auszüge aus den Uebersichten und Schlussberichten die dienliche Mittheilung mit der nöthigen Beschleunigung zu pflegen.

170.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, (Olmütz), Graz, Innsbruck.

Da sich in der Ausführung des hierortigen Erlasses vom 3. Januar 1849, Z. 7703*) (Reichs-Gesetz-Blatt, Ergänzungsband Nr. 68, S. 76), an den Universitäten sehr verschieden benommen und die Evidenz der Stipendisten und Stiftlinge nicht überall in einer solchen Weise erhalten wird, dass die betreffenden Oberbehörden zeitlich genug in die Möglichkeit der Beurtheilung versetzt werden, ob einem Stipendisten sein Stipendium

*) Sub Nr. 167 dieser Sammlung.

noch fortzubezahlen oder ihm dasselbe wegen Unwürdigkeit oder wegen Ablaufes der Zeit zu entziehen sei, wird angeordnet:

I. Jedes Professoren-Collegium hat sogleich nach Ablauf eines jeden Semesters an die Statthalterei einen genauen tabellarischen Ausweis über alle bei der betreffenden Facultät immatriculirten Stipendisten und Stiftlinge mit folgenden Rubriken zu überreichen:

1. Vor- und Zuname und Geburtsort;
2. Art und Betrag des Stipendiums oder Stiftungsgenusses;
3. Angabe der verleihenden Behörde, Datum und Zahl des Verleihungs-Decretes;
4. Facultät, an welcher der Stiftling immatriculirt ist;
5. im wie vielten Jahre seiner Universitätsstudien er sich befinde;
6. Anführung der Collegien (mit ihrer Stundenzahl), welche der Studirende in dem abgelaufenen Semester besucht hat;
7. Antrag auf
   a) Fortbelassung,
   b) Entziehung des Stipendiums mit kurzer Anführung derjenigen gesetzlichen oder factischen Grundlagen, auf die sich der Antrag stützt;
8. Anmerkungen.*)

II. Jeder Docent hat über die in seine Vorlesungen inscribirten Stipendisten, sowohl in Beziehung auf ihr akademisches Verhalten als ihren Fleiss im Besuche der Vorlesungen und ihre wissenschaftliche Verwendung die genaueste Aufsicht zu pflegen und gegen den Schluss des Semesters über dieselben sein Votum schriftlich an den betreffenden Referenten (siehe unten sub IV) zu übergeben.**)

III. Es ist darauf zu sehen, dass jeder Stipendist der betreffenden Facultät gehörig immatriculirt sei.

IV. In jeder Facultät ist ein eigener Referent für das gesammte Stipendienwesen zu bestellen. — An diesen ist Alles zu leiten, was in jedem Semester auf die endliche Entscheidung über Fortgenuss oder Entziehung der Stipendien Einfluss nehmen kann.**)

Derselbe hat über alle Stipendisten seiner Facultät ein genaues Register zu führen. Es dürfte sich als zweckdienlich darstellen, jedem Stiftlinge in alphabetischer Ordnung einen eigenen Bogen zu widmen und in gleicher Ordnung in einem gesonderten Fascikel die sich auf jeden Einzelnen beziehenden Privatzeugnisse, Aeusserungen der einzelnen Docenten u. s. w. aufzubewahren.

Der Referent hat die Quittungen nach Einsicht in seine Vormerkungen zu vidiren, bevor der Decan dieselben vidirt und besiegelt.

Er erstattet am Schlusse des Semesters dem Professoren-Collegium das Hauptreferat und entwirft dem Schlussbericht an die Statthalterei, in welchem die nähere Auseinandersetzung der gestellten Anträge und

---

*) Modificirt durch den Min.-Erlass vom 30. Juli 1869, Z. 6535 (Nr. 177 dieser Sammlung).

**) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 7. December 1852, Z. 6715 (sub Nr. 172 dieser Sammlung).

ihre Begründung, soweit sie in der Uebersichtstabelle nicht hinlänglichen Raum finden konnte, enthalten sein muss.

Es ist die Sache des Referenten, sich auf kurzem Wege von den einzelnen Docenten durch unmittelbare Einsicht in die Register der Referenten der übrigen Facultäten, in die Protokolle der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen (insbesondere in Fällen angezeigter Reprobationen) alle ihm dienlich oder nothwendig scheinenden Angaben und Auskünfte einzuholen, welche er zur Stellung gewissenhafter Anträge benöthiget.

Wenn die Zahl der einer Facultät immatriculirten Stipendisten so gross sein sollte, dass die dadurch veranlassten Geschäfte von einem Referenten nicht füglich besorgt werden können, so wird das Professoren-Collegium das Erforderliche veranlassen, um ihm die nöthige Unterstützung zu gewähren, ohne die nothwendige Uebersicht zu gefährden.

Es wäre übrigens zu wünschen, dass der Referent wenigstens anfänglich nicht von Jahr zu Jahr wechsle, sondern für zwei oder drei Jahre aufgestellt werde. Er wird dadurch in die Lage kommen, die unentbehrlichen Materialien zu einer zweckmässigen Regelung des Stipendienwesens zu sammeln, die in mehrfacher Beziehung sehr wohlthätig werden könnte.

Es wird daher von dem . . . mit Zuversicht erwartet, dass es bei der Wahl des Referenten mit gewissenhafter Umsicht vorgehen werde; das Ergebniss derselben wird durch die Protokollsvorlage zur hierortigen Kenntniss zu bringen sein.

Die Schlussberichte der einzelnen Professoren-Collegien sind durch die akademische Oberbehörde an die Statthalterei desjenigen Kronlandes zu leiten, in welchem die Universität gelegen ist. Diese Statthalterei wird sohin nach Beschaffenheit der Umstände die allenfalls noch weiter nöthigen Mittheilungen machen.

Mit Ausführung gegenwärtiger, an die Universitäten zu Wien, Prag, Pest, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck ergehenden Anordnungen ist sogleich mit Eintritt des Sommer-Semesters 1851/52 der Anfang zu machen.

171.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juni 1852, Z. 3920,

an die Statthalterei in Tirol und Vorarlberg,

a) wegen Dauer des Stipendiengenusses in der philosophischen Facultät, b) wegen Dauer des Stipendiengenusses in den medicinischen Studien, c) wegen Uebertragung des Stipendiengenusses beim Uebertritte von einer Facultät in eine andere, d) wegen Dauer des Stipendiengenusses bei Aufschiebung der Maturitäts-Prüfung, e) wegen Zulässigkeit des Genusses inländischer Stipendien an ausländischen Universitäten, f) ob die Gymnasial- und die für das vormalige philosophische Studium bestimmten Stipendien auch in der VII. und VIII. Gymnasialclasse genossen werden dürfen und wann die bei einigen dortländigen Stipendien — für das ehemalige philosophische Studium zulässige — Erhöhung einzutreten habe?

Ad *a* und *c*. Durch die neue Studienordnung ist die Universitätszeit der philosophischen Facultät auf drei Jahre festgesetzt worden; es kann daher mit Rücksicht hierauf der Stipendiengenuss für die Akademiker der philosophischen Studien sich jetzt bis zu drei Studienjahren erstrecken, auf das Jahr der Graduirung und der strengen Prüfungen aber, wie bisher, nicht ausgedehnt werden.*)

Rücksichtlich der Uebertragung des Stipendiumgenusses beim Uebertritte von einer Facultät an eine andere ist, bis auf weitere Anordnung, die diesfällige früher bestandene Uebung festzuhalten.

Ad *b*. Da durch die neueren Gesetze die akademische Studienzeit beim medicinisch-chirurgischen Studium keine Aenderung erlitten hat, so haben die bisherigen Vorschriften rücksichtlich der Dauer des Stipendiumgenusses bei Medicinern sowohl während der gesetzlichen Universitätszeit als auch während der Vorbereitung zu den strengen Prüfungen keine Modification zu erleiden nöthig, sondern sind in vorkommenden Fällen nach wie vor ungeändert in Anwendung zu bringen.**)

Ad *d*. Die hier enthaltene Anfrage findet in dem Punkte: Viertens des Ministerial-Erlasses vom 1. Februar d. J., Z. 1373, an die Landesschulbehörde ihre Beantwortung.***)

Ad *e*. Wird bemerkt, dass gegen den Genuss von Privatstipendien an ausländischen Universitäten für den Fall nichts erinnert wird, wenn der Genuss im Auslande mit den Bestimmungen des Stiftungsbriefes vereinbarlich ist und mit Zustimmung der Curatoren

---

*) Hinsichtlich des Fortbezuges der Stipendien behufs Erwerbung des philosopischen Doctorgrades, beziehungsweise der Lehrbefähigung für Mittelschulen vergl. Absatz III und IV des Min.-Erlass vom 1. Februar 1882, Z. 1797 (II. Band dieser Sammlung, pag. 901).

**) Vergl. hierzu Absatz VI des sub * citirten Min.-Erlasses.

***) Die Bestimmungen dieses Erlasses finden sich auszugsweise citirt in der Anmerkung zu Nr. 169 dieser Sammlung.

und Administratoren der betreffenden Stipendien stattfindet. Der Fortbezug eines landesfürstlichen Stipendiums ist jedoch beim Uebertritte an eine ausländische Universität für die Zukunft stets an eine specielle über Antrag der Statthalterei von dem Ministerium zu ertheilende Bewilligung gebunden.*)

Ad *f.* Rücksichtlich der hier enthaltenen Anfrage wird die k. k. Statthalterei auf den Min.-Erlass vom 25. April 1851, Z. 6739,**) mit dem Bemerken hingewiesen, dass bei jenen dortländigen Stipendien, bei welchen der Stipendiengenuss in den philosophischen Studien erhöht werden darf, diese Erhöhnng nunmehr nur in der philosophischen Facultät einzutreten habe, da die ehemaligen Lycealclassen nicht mehr zum philosophischen Studium gezählt werden, sondern einen integrirenden Theil des Gymnasiums bilden.

172.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. December 1852, Z. 6715,***)

an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität,

betreffend 1. die Ueberwachung der Stipendisten zum Behufe der Fortbelassung oder Entziehung ihrer Stipendien; 2. die Nichtanwendbarkeit der die Dauer des Stipendien- und Stiftungsgenusses regelnden Ministerial-Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10.381 (Normale), auf die der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirten Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie.

Jeder Docent ist verpflichtet, über die in seine Vorlesungen inscribirten Stipendisten, was ihr akademisches Verhalten, ihren Fleiss und ihre wissenschaftliche Verwendung anbelangt, die genaueste Aufsicht zu pflegen und darüber am Schlusse des Semesters dem Stipendien-Referenten sein Gutachten zu erstatten.

Es ist Sache des Stipendien-Referenten, sich auf Grund dieser Gutachten oder auf sonst eine ihm zweckmässig scheinende Art eine bestimmte Ansicht über die wissenschaftliche Thätigkeit jedes einzelnen Stipendisten zu bilden und daraufhin seinen Antrag auf den Fortgenuss oder die Entziehung des Stipendiums zu stellen.

---

*) Zufolge Min.-Erlass vom 24. Mai 1879, Z. 7923 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 905), ist auch bei Privatstipendien der Genuss im Auslande von der vorherigen Bewilligung des Ministeriums für Cultus und Unterricht abhängig.

**) Siehe oben Nr. 168 dieser Sammlung.

***) Dieser Min.-Erlass ergänzt den Min.-Erlass vom 20. März 1852, Z. 10.381 (sub Nr. 170 dieser Sammlung).

Es ist gleichgiltig, ob der Stipendien-Referent zu diesem Resultate auf Grund der Gutachten zweier oder mehrerer Docenten gelangt, wenn er nur die feste Ueberzeugung gewinnt, dass der betreffende Stipendist durch sein Betragen, seinen Fleiss im Besuche der Vorlesungen und seine wissenschaftliche Verwendung sich nach den über Stipendien bestehenden Vorschriften des Fortgenusses der ihm verliehenen Stiftung würdig gemacht habe.

Eine besondere diesfallsige Anordnung stellt sich demnach als nicht durch die Nothwendigkeit geboten dar.

Schliesslich wird bemerkt, dass die besonderen für Stipendisten und Stiftlinge getroffenen Anordnungen nicht auf die der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirten Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie zu beziehen sind, nachdem für dieselben besondere Massregeln der Ueberwachung ihres Eifers und ihrer Fortschritte, sowie überhaupt ihrer Würdigkeit zum Fortgenusse ihrer Stiftungsplätze getroffen sind und von Seite der Direction der Akademie gehandhabt werden.*)

173.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1855, Z. 8617,

an die Statthalterei von Böhmen,

womit die thunlichste Berücksichtigung der Anträge der Professoren-Collegien hinsichtlich der Behandlung der Stipendisten und Stiftlinge empfohlen wird.

Jene Anträge, welche nach Ablauf eines jeden Semesters von den Professoren-Collegien in Gemässheit der Vorschrift vom 20. März 1852, Z. 10.381, über die Behandlung der Stipendisten und Stiftlinge erstattet werden, werden den Statthaltereien unter der Voraussetzung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen, dass ihre Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften keinem Bedenken unterliege und überhaupt kein Grund bestehe, das strenge und gewissenhafte Vorgehen der akademischen Behörde bei der Würdigung der entscheidenden Momente des Verhaltens, der Verwendung und des Fortganges der Studirenden zu bezweifeln.

---

*) Von der voranstehenden Schlussbemerkung wurde unter Einem die Direction der Theresianischen Akademie mit dem Auftrage verständigt, durch eine zweckmässige Leitung der Zöglinge dahin zu wirken, dass sie durch ihre Verwendung in dem juridischen Studium den Professoren und Mitschülern beweisen, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass sie der Wohlthat, die sie geniessen, würdig seien.

174.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1860, Z. 19.522 ex 1859,

an die croatisch-slavonische Statthalterei,

betreffend die Cumulirung eines Stipendiums mit dem Genusse einer Stiftung oder eines Freiplatzes in einer Anstalt, welcher für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann.

Die Cumulirung eines Stipendiums mit dem Genusse einer Stiftung oder eines Freiplatzes in einer Anstalt, welcher für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann, ist im Sinne der Hofdecrete vom 4. Juli 1786, Z. 267, und 13. März 1795, Z. 1371, als unzulässig zu betrachten, und demgemäss von der Stipendienbehörde die zur Hintanhaltung des Doppelgenusses erforderliche Vorkehrung, jedoch mit der Vorsicht zu treffen, dass, wo die Bestimmung oder die Eigenschaft der Stiftung oder auch nur besondere Verhältnisse für eine Ausnahme des allgemeinen Verbotes der Cumulirung sprechen, über das diesfällige Einschreiten der Betheilten die höhere Entscheidung gutächtlich einzuholen sein wird.*)

---

*) Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. October 1868, Z. 9367, wurde die Anbahnung einer gründlichen Reform der das Stipendienwesen betreffenden Einrichtungen von Seite des Unterrichts-Ministeriums mit Rücksicht auf die geänderten socialen Verhältnisse und die Umgestaltung des gesammten Unterrichtswesens als nothwendig bezeichnet und namentlich I. die Cumulirung kleiner Stipendien bis zu einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Höhe und II. die Ausfindigmachung von Vorkehrungen, welche dafür bürgen, dass jedes Stipendium Demjenigen unter mehreren Bewerbern, welcher sich durch seine Leistungen als der Würdigste erwiesen hat, zu Theil werde, als die wichtigsten Massregeln zu diesem Zwecke erklärt. Nach beiden Seiten hin wurden in dem citirten Erlasse sämmtliche Statthaltereien und akademischen Senate um Erstattung von eingehenden Gutachten als Grundlage weiterer legislativer und administrativer Verhandlungen über den Gegenstand angegangen. Ad I (Cumulirung von Stipendien) erfolgte die letzte derzeit giltige Norm mit dem Min.-Erlasse vom 16. April 1879, Z. 5324 (II. Band dieser Sammlung, pag. 904). Hiernach ist die Cumulirung von Stipendien, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen der Stiftbriefe dem nicht entgegenstehen, allgemein gestattet.

175.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Januar 1869, Z. 11.056 ex 1868,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark, an die Landesregierungen für Salzburg, Kärnten und an den galizischen Landesschulrath,*)

mit welchem die Ueberwachung der Studienerfolge der Militär-Stipendisten, welche ihre Studien an k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen, angeordnet wird.

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums haben Seine k. und k. Apostolische Majestät anlässlich der beantragten Reformen in den Militärbildungsanstalten allergnädigst zu genehmigen geruht, dass Militär-Stipendien an geeignete Aspiranten verliehen werden, wenn solche ihre Vorbereitungsstudien an den k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen.

Durch diese Stipendien sollen den Betreffenden die Mittel geboten werden, sich für den Eintritt in eine Militärbildungsanstalt in einem reiferen Alter vorzubereiten. Die Stipendien werden in halbjährigen Raten erfolgt und bei dieser Gelegenheit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium die Semestralzeugnisse der Stipendisten, behufs des Fortbezuges der Unterstützung, regelmässig vorgelegt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes und zunächst wegen einer genauen und entsprechenden Ueberwachung der Studienerfolge der Stipendisten und ihrer Haltung an den k. k. dem Unterrichts-Ministerium unterstehenden Lehranstalten hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium anlässlich einer weiteren, diesen Gegenstand betreffenden Eröffnung anher die Namen und die Bezeichnung der Lehranstalten, Lehrstufen und Orte mitgetheilt, an welchen diese Militärstipendisten mit Beginn des Winter-Semesters 1868/69 ihre Vorbereitungsstudien bereits begonnen haben.

Unter Anschluss jenes Theiles des Ausweises, welcher die dortländigen Lehranstalten betrifft, wird ersucht, die unterstehenden Schulaufsichtsorgane, insbesondere Schulräthe und Inspectoren, wie nicht minder die einzelnen Directionen der Lehranstalten anzuweisen, die Studienerfolge und die Haltung solcher Stipendisten mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen und jede wichtigere Wahrnehmung in dieser Beziehung dem Unterrichts-Ministerium sofort anzuzeigen, auf dass es in die Lage komme, dem k. k. Reichs-Kriegsministerium hierüber rechtzeitig die zweckdienlichen Eröffnungen zu machen.

---

*) Diese Vorschrift wurde mit Min.-Erlass vom 25. April 1869, Z. 3029, auch auf Dalmatien, Triest und das Küstenland ausgedehnt.

176.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Mai 1869, Z. 1409,

an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,

über die Anfrage, wie es hinsichtlich der Behandlung der Stipendien solcher Studirenden zu halten sei, welche in den einjährigen Freiwilligendienst eintreten.

Bei Feststellung der den einjährigen Freiwilligendienst der Studirenden betreffenden Vorschriften ist ganz besonders darauf Bedacht genommen worden, den Studirenden es möglich zu machen, während der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ihre Studien ununterbrochen fortzusetzen. Insbesondere geht dies aus der Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. April 1869*) (abgedruckt im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Nr. 32) deutlich hervor.

Eben darum kann der Eintritt in den Freiwilligendienst weder bewirken, dass der Bezug des einem Studirenden zukommenden Stipendiums eingestellt oder unterbrochen, noch dass dem Studirenden der Nachweis seiner ordnungsmässigen Verwendung erlassen werde.

Andererseits werden die zur Bestätigung der Bezugswürdigkeit berufenen Lehranstalten den Schwierigkeiten, welche für einzelne Stipendisten aus der Verbindung des Freiwilligendienstes mit dem Studium erwachsen, gewiss billige Rechnung tragen.

177.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1869, Z. 6535,

an sämmtliche Länderstellen und akademische Behörden,

betreffend die von den Professoren-Collegien zu erstattenden Stipendisten-Ausweise.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, dass bei Vollziehung der in dem Ministerial-Erlasse vom 20. März 1852, Nr. 10.381,**) in Beziehung auf Stiftungs- und Stipendiengenüsse der Universitätsstudirenden enthaltenen Anordnung nicht überall gleichförmig vorgegangen wird, und im Interesse thunlichster Vereinfachung der betreffenden Geschäftsbehandlung finde ich Folgendes zu bestimmen:

Da es sich von selbst versteht, dass ein Stipendiums- oder Stiftungsgenuss für den Betheilten so lange dauert, als nicht die hiefür

---

*) Sub Nr. 146 dieser Sammlung.

**) Sub Nr. 169 dieser Sammlung.

festgesetzte Zeit abgelaufen ist, oder Umstände eingetreten sind, welche eine frühere Entziehung desselben zur Folge haben müssen, ist es nicht nothwendig, dass Anträge auf Fortbelassung eines solchen Genusses gestellt und Entscheidungen über sie gefällt werden. Ein Anlass zu Verfügungen wird nur durch den Ablauf der Zeit oder den Eintritt von Umständen der erwähnten Art geboten.

Ich finde es daher von den in dem bezeichneten Ministerial-Erlasse vorgeschriebenen, alle bei einer Facultät immatriculirten Stiftlinge und Stipendisten umfassenden Semestralausweisen abkommen zu lassen und die von den Professoren-Collegien nach Weisung dieses Erlasses an die k. k. Statthalterei als Stiftungs-Oberaufsichtsbehörde zu erstattenden Anträge, beziehungsweise die derselben zu überreichenden Verzeichnisse auf jene Fälle zu beschränken, in welchen es sich darum handelt, dass ein Stiftungs- oder Stipendiumsgenuss sistirt, vor Ablauf der Zeit aus irgend einem Grunde gänzlich entzogen werde oder überhaupt aufzuhören habe.*)

Indem ich von dieser Anordnung, welche mit dem kommenden Studienjahre in Wirksamkeit zu treten hat, sowohl die Länderstellen als die akademischen Senate in Kenntniss setze, glaube ich nicht erst daran erinnern zu dürfen, dass die genaue Evidenzhaltung sämmtlicher bei einer Facultät immatriculirten Stipendisten und Stiftlinge von Seite des betreffenden Professoren-Collegiums, beziehungsweise des von ihm bestellten Stipendien-Referenten mit dem Eintritte der erwähnten Aenderungen nur umso dringender geboten sein wird.

178.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. December 1869, Z. 11.015,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

betreffend die von den Professoren-Collegien zu erstattenden Ausweise über die an einer österreichischen Universität studirenden ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten.

Nachträglich zu meinem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535,**) nach welchem die in der Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10.381,***) vorgezeichnete Vorlage von halbjährigen Ausweisen über sämmtliche an einer Facultät immatriculirten Stiftlinge und Stipendisten fernerhin

---

*) Vergl. hierzu den nachfolgenden Min.-Erlass vom 2. December 1869, Z. 11.015, womit auch hinsichtlich der Stipendisten aus der ungarischen Reichshälfte die Erstattung von Ausweisen in Hinkunft wieder stattzufinden hat.

**) Sub Nr. 177 dieser Sammlung.

***) Sub Nr. 169 dieser Sammlung.

nicht mehr stattzufinden hat, sehe ich mich veranlasst, Folgendes zu eröffnen.

Bei dem Umstande, als der königlich ungarische Minister für Cultus und Unterricht, welchem ich von dem Inhalte des ersterwähnten Erlasses Mittheilung gemacht habe, mir die Nothwendigkeit dargelegt hat, dass hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten, welche an einer österreichischen Universität ihre Studien fortsetzen, eine Ausnahme im Sinne der früheren Vorschrift eintrete, finde ich anzuordnen, dass über die Stipendisten der bezeichneten Kategorie nach dem Schlusse des Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des Monates October, genau nach der bisherigen Uebung ausgefüllte Tabellen an den königlich ungarischen Minister für Cultus und Unterricht unmittelbar eingesendet, ausserdem aber dann, wenn es sich um aussergewöhnliche Sistirung oder Entziehung eines Stipendiums handeln wird, nach Massgabe der mit dem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535, getroffenen Anordnungen demselben die entsprechenden Vorlagen gemacht werden. Hiervon wolle den Professoren-Collegien die geeignete Mittheilung gemacht werden.

BESONDERER THEIL.

IV.

Theologische Facultät.*)

---

a) Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und deren Verhältniss zum Ordinariat und zur Staatsgewalt.

b) Verhältnisse der theologischen Professoren.

c) Theologisches Studienwesen i. e. S.

d) Theologisches Doctorat.

e) Stipendienwesen in der theologischen Facultät.**)

f) Evangelisch-theologische Facultät.***)

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag 910 ff.

**) Abschn. *a* bis *e* beziehen sich nur auf katholische Lehranstalten.

***) Die Vorschriften über die griechisch-orientalisch-theologische Facultät in Czernowitz befinden sich im II. Bande dieser Sammlung, pag. 914—935.

a) Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und das Verhältniss der theologischen Studien zum Ordinariat und zur Staatsgewalt.

179.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850,

wirksam für alle Kronländer, für welche das Allerh. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist,*)

die katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten und Facultäten betreffend.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 319, S. 1321.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 23. April l. J. (Reichsgesetz- und Regierungsblatt L. Stück, Nr. 156) sind die wesentlichen Grundsätze festgestellt worden, welche künftig hinsichtlich des Unterrichtes in der katholischen Religion an allen öffentlichen Lehranstalten und insbesondere hinsichtlich der theologischen Studien zu gelten haben.**) Gleichzeitig haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, dass

1. die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche die im vorigen Jahre in Wien versammelt gewesenen Bischöfe über die

---

*) Mit Ministerial-Erlass vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50 (sub Nr. 181 dieser Sammlung) wurde die Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850 auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt.

**) Hinsichtlich der theologischen Facultätsstudien haben die neuen Anordnungen des Min.-Erlasses vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216 (sub Nr. 180 dieser Sammlung) und vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50 (sub Nr. 181 dieser Sammlung) mehrere Abänderungen getroffen. Die kais. Verordnung vom 23. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 156 ist bei dem ersterwähnten Gesetze in der Note abgedruckt.

Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten gefasst haben, kein Hinderniss finde, unter dem Vorbehalte, dass keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache verfügt werde, dass aber dort, wo und insoweit als Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorgegangen werde;*)

2. dass da, wo in Zukunft eine theologische Facultät bestehen wird, zugleich eine Diöcesan-Lehranstalt eingerichtet werde.

Die erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten sind folgende:

„In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.**)

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für Alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen.

Ueberdies sollen ausserordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Massgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.

Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

---

*) Die organisatorischen Bestimmungen bezüglich der zur Bildung der angehenden Geistlichen errichteten Anstalten (der theologischen Lehranstalten für Ordenspriester und der Seminarien für Weltgeistliche) wurden mit dem Hofrescript vom 4. Juli 1790 (Krop. Sammlung v. J. 1790) getroffen. Hierauf beziehen sich ferner das Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. April 1802 (P.-G.-S. 17. Bd.), das St.-H.-C.-D. vom 8. Februar 1811 (P.-G.-S. 29. Bd.), mit welchem den Ordinariaten und Ordensvorstehern in Hinsicht der theologischen Hauslehranstalten eine Instruction gegeben wurde, und das St.-H.-C.-D. vom 18. März 1843 (P.-G.-S. 71. Bd.), betreffend den Einfluss der Ordinariate auf die öffentlichen theologischen Lehranstalten. Im Falle der Collidirung sind diese Vorschriften insgesammt durch die Min.-Erlässe vom 23. April 1850, 30. Juni 1850 und 29. März 1858 als beseitigt anzusehen.

**) Nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1851, Z. 6165 (sub Nr. 180 dieser Sammlung), ist die Aufnahme als ordentlicher Studirender an einer theologischen Facultät von der Ablegung der Maturitäts-Prüfung bedingt.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen; sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit den Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei der Erledigung von Lehrkanzeln ist die Concurs-Prüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diöcesen veranlasst werden.

Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Concurs-Prüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariats-Commissäre vorzunehmen.

Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmässig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concurs-Prüfung als Professor bezeichnet.

Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise wie die übrigen der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

Die Professoren an Kloster-Lehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht.

Wenn der Erfolg ein entsprechender ist und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheissung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht

der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewissheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Inwieweit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe des Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen."

Zur Durchführung der eingangs erwähnten Allerhöchsten Bestimmungen wird Nachstehendes angeordnet:

I. In Betreff der Diöcesan- und Klosterlehranstalten.

Wo solche Anstalten dermalen bestehen oder künftig errichtet werden sollten, hat der Statthalter dem betreffenden Bischofe mitzutheilen, dass die Regierung Sr. Majestät von der Voraussetzung ausgehe, er werde die Lehranstalt nach den voranstehenden Beschlüssen der bischöflichen Versammlung einrichten und leiten.

In dieser Voraussetzung wird künftig in Betreff der genannten Anstalten nur über die Einhaltung dieser Einrichtung zu wachen und diejenige Oberaufsicht zu üben sein, welche der Regierung durch § 4 des Allerhöchsten Patentes vom 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt und als Pflicht auferlegt ist. Zu dem Ende werden von dem betreffenden Bischofe, und wo ein Kloster eine theologische Hauslehranstalt besitzt, von dem Ordensvorsteher im Wege des bischöflichen Ordinariates zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monats nach Eröffnung der Studien eine Personalstands-Tabelle in der bisher üblichen Weise,*) dann in einer abgesonderten Eingabe ein Verzeichniss der Gegenstände der gehaltenen Vorträge mit

---

*) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 16. August 1811, Z. 1407; 18. Juni 1813, Z. 1319; 17. September 1823, Z. 6355, und 24. Mai 1830, Z. 2320.

Angabe ihrer Stundenzahl, sowie ein nach den Jahrgängen geordnetes Verzeichniss der Schüler dem Ministerium durch Vermittlung des Statthalters einzusenden sein.

Wenn es sich um Besetzung einer erledigten Lehrkanzel an solchen Anstalten handelt, so ist die Anzeige des Bischofes, wem er dieselbe zu verleihen gedenke, sammt den Prüfungs-Elaboraten, oder wenn die Berufung eines bereits erprobten Mannes stattfinden soll, den anderweitigen Belegen seiner Befähigung an den Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Anstalt befindet, zu leiten. Sollten Letzterem Umstände, welche, abgesehen von der wissenschaftlichen Befähigung, den Candidaten des Lehramtes nicht würdig erscheinen lassen, bekannt sein, so hätte er dieselben zunächst dem Bischofe mitzutheilen; wenn dieser aber die erhobenen Umstände nicht als entscheidend anerkennen sollte, hierüber an das Ministerium des Cultus und Unterrichts zu berichten.

Ist zu Bedenkén der bezeichneten Art kein Anlass vorhanden, so hat der Statthalter die Mittheilung des Bischofes sogleich an das Ministerium zu leiten.

II. In Betreff der theologischen Facultäten.*)

Die theologischen Facultäten waren bisher ebenso wie die Diöcesan-Lehranstalten lediglich dazu eingerichtet, den Candidaten des geistlichen Standes die ihnen für ihren praktischen Beruf unerlässliche Bildung zu gewähren. Es ist ein tief begründetes Bedürfniss, dass sie fortan die theologische Wissenschaft in einem Masse fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt, und es wird die Sache der Regierung sein, nach Zulass der Umstände für die zu dem Ende erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu sorgen. Damit wird es aber in den meisten Fällen sehr wohl veréinbar sein, dass die Professoren der Facultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Bildung der Candidaten des geistlichen Standes für ihren praktischen Beruf ist, und dass daher die Diöcesan-Lehranstalt von den Facultäts-Professoren mit besorgt werde.

Hierzu wird zunächst die Zustimmung des Bischofes, dessen Alumnen bisher ihre Bildung an der Facultät erhielten, einzuholen sein. Sollte sie verweigert werden, so wird es dem Ministerium des Cultus und Unterrichts zustehen, zu beurtheilen, ob die fragliche Facultät neben einer abgesonderten Diöcesan-Lehranstalt neu zu organisiren sei oder einzugehen habe. Wird die Zustimmung des Bischofes nicht verweigert, so werden jene Professoren der theologischen Facultät, welche bisher die von der bischöflichen Versammlung den Candidaten des geistlichen Standes und dèr theologischen Doctorwürde vorgezeichneten

---

*) Modificirt durch Min.-Erlass vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, und 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Fächer vorgetragen haben, sich als Lehrkörper der Diöcesan-Lehranstalt constituiren, und die theologischen Wissenschaften für die Candidaten des geistlichen Standes nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vortragen. Diese Vorträge werden in den Lections-Katalogen der Facultät ausdrücklich als zunächst für die Candidaten des geistlichen Standes bestimmt zu bezeichnen sein.

Die Professoren behalten ihren Rang, ihren Gehalt und ihre Stellung als Facultäts-Professoren bei.

Inwieferne ihre Verpflichtungen als Lehrer der Diöcesan-Lehranstalt sie daran nicht hindern, bleibt es ihnen unbenommen, an der Facultät noch andere Vorträge nach den akademischen Gesetzen zu halten. Auch behält die Regierung sich vor, dort, wo es zweckmässig erscheint, Facultäts-Professoren zu ernennen, welche an der Diöcesan-Lehranstalt keine Dienste zu leisten haben.

Kommt die Stelle eines Facultäts-Professors, welcher zugleich dem Lehrkörper der Diöcesan-Anstalt angehört, in Erledigung, so steht es zwar dem Bischofe frei, die Stelle nach den für Diöcesan-Lehranstalten geltenden Bestimmungen zu besetzen, in welchem Falle eine Verhandlung wegen Ausmittlung eines Gehaltes aus dem Religionsfonde für den anzustellenden Diöcesan-Professor vorauszugehen hat; doch wird das Ministerium mit dem Bischofe von Fall zu Fall Rücksprache pflegen, um sich womöglich über einen Mann zu vereinigen, welcher die nöthigen Eigenschaften besitzt, um zugleich als Facultäts-Professor angestellt zu werden.

180.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. September 1851, Z. 6165,

an das Universitäts-Consistorium in Wien und die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz und Graz,

womit die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie näher bestimmt wird.

R.-G.-Bl. 1851, Nr. 216, S. 592.

In den mit Erlass vom 1. October 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 370) kundgemachten allgemeinen Anordnungen*) über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz und Innsbruck wurde laut § 73 die Anwendbarkeit derselben auf die Studirenden der Theologie näheren Bestimmungen vorbehalten. Indem diese Bestimmungen nunmehr getroffen werden, ist es nothwendig, die verschiedenen Verhältnisse der Studirenden der Theologie zu unterscheiden.

---

*) Vergl. § 73 des Min.-Erlasses vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370 (sub Nr. 1 dieser Sammlung).

A.

In Betreff der Diöcesanzöglinge in den Seminarien und der den letzteren gleichzuhaltenden, in eine Diöcese aufgenommenen externirenden Candidaten des geistlichen Standes, sowie der Cleriker geistlicher Communitäten, welche an einer theologischen Facultät den Studien obliegen, hat die erwähnte Studienordnung vom 1. October 1850 nur mit nachstehenden Modificationen in Anwendung zu kommen:

I. Von der Immatriculation.

(§§ 1—20 der St.-O.)

§ 1. Die ordentlichen Zuhörer der Theologie sind zu immatriculiren, wenn sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hierzu gehört namentlich, dass sie das Maturitäts-Zeugniss beibringen, wenn in dem Kronlande, in welchem sie ihre Vorbereitungsstudien gemacht haben, zur Zeit, als sie diese beendigten, die Maturitäts-Prüfung bereits eingeführt war.

§ 2. Jene Studirenden, welchen in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 26. Mai l. J., Z. 5123,*) die Aufnahme in die theo-

---

*) **Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1851, Z. 5123,**

in Betreff der Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen am Schlusse des Schuljahres 1850—51,

wirksam für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Küstenland, Dalmatien.

„Diejenigen Schüler, welche im Schuljahre 1851 die 8. Classe eines Gymnasiums oder philosophischen Studiums in einem österreichischen Kronlande, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, absolviren, können weder an einer in den österreichischen Kronländern gelegenen Universität oder an einem öffentlichen Facultätsstudium als ordentliche Hörer immatriculirt werden, noch können sie eine auswärtige Universität mit dem Erfolge besuchen, dass ihnen die daselbst zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in ihre gesetzliche Studienzeit eingerechnet werde, wenn sie sich nicht vorher einer Maturitäts-Prüfung unterzogen und dabei das Zeugniss der Reife zum Uebertritte an ein Facultätsstudium erhalten haben. Die Beibringung des Maturitäts-Zeugnisses ist ferner für Jene, welche im Jahre 1851 die Gymnasialstudien beendiget haben, ein unerlässliches Erforderniss bei den Bewerbungen um Stipendien, bei den Meldungen zu Staatsprüfungen, welche Universitätsstudien voraussetzen, bei Bewerbungen um Habilitationen, endlich bei Bewerbungen um die erste Anstellung im Staatsdienste.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme in die theologischen Studien, wo es von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen für nothwendig erklärt wird, noch einzelnen absolvirten Gymnasialschülern mit Nachsicht der Maturitäts-Prüfung, auf der Grundlage blosser Semestral-Zeugnisse über die 8. Classe bewilliget werden."

logischen Studien von den Ordinariaten ausnahmsweise mit Nachsicht der Maturitäts-Prüfung auf der Grundlage blosser Semestral-Zeugnisse über die achte Gymnasialclasse bewilliget worden ist, sind zwar ohne Anstand zu den Studien an einer theologischen Facultät zuzulassen; sie können aber nicht immatriculirt werden, sondern sind als ausserordentliche Zuhörer zu behandeln, und können daher weder in andere Facultäten übertreten, noch zu den strengen Prüfungen zugelassen werden.

§ 3. Die Meldung behufs der Immatriculation hat durch den Studirenden persönlich zu geschehen.*) Das dem Decane in duplo zu überreichende Nationale, welches auch anzugeben hat, ob der Aufzunehmende Seminarist, Externist oder Ordenszögling ist, muss jedoch mit dem Vidi des Diöcesan-, beziehungsweise des Ordensvorstandes oder Desjenigen, welchem er die Leitung seiner Alumnen oder Ordenscleriker übertragen hat, versehen sein.

§ 4. Jene Theologen, die in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 310) von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit sind, können auch nicht zur Entrichtung der Immatriculationstaxe von 2 fl. verhalten werden, sondern haben nur die Stempelgebühr von 15 kr.**) zu bestreiten.

II. Von der Inscription.

(§§ 21—32 der St.-O.)

§ 5. Auch die Diöcesan- und Ordenstheologen müssen mit dem Meldungsbuche, beziehungsweise Meldungsbogen versehen sein. Diese Documente haben jedoch eine Rubrik für die Einzeichnung der Fortgangsclasse zu enthalten.

Insoferne es an in solcher Weise für die Theologen eingerichteten Meldungsbüchern und Meldungsbogen mangelt, können auch die allgemein eingeführten angewendet werden, in welchem Falle die Fortgangsclassen in die Rubrik „Anmerkung" einzutragen sind.

§ 6. Bei Beginn eines jeden Semesters haben die oben bezeichneten Studirenden der Theologie, deren grössere Zahl vom Collegiengelde befreit ist, nicht bei der Quästur, sondern bei dem Decane die zu hörenden Collegien anzumelden. Der Decan vidirt diese Anmeldung in der sonst für den Quästor bestimmten Rubrik des Meldungsbuches oder Meldungsbogens und weist die Studirenden an, sich den einzelnen Docenten vorzustellen.

In dem Min.-Erlasse vom 17. Juni 1851, Z. 6013, wurde angeordnet, dass die Ordinariate alljährlich die Verzeichnisse der in das theologische Studium aufgenommenen Individuen mit der Angabe, ob sie die Maturitäts-Prüfung bestanden haben oder nicht, verfassen und dem Ministerium vorlegen sollen; welche Bemerkung übrigens nach dem Min.-Erlasse vom 4. Mai 1852, Z. 3697, lediglich eine statistische Auskunft und keine Principienfrage betrifft.

*) Vergl. § 7 des Gesetzes vom 1. October 1850.

**) Gegenwärtig 50 kr.

§ 7. Der Decan verfasst und übergibt dem Quästor ein Verzeichniss der honorarpflichtigen ordentlichen und ausserordentlichen Hörer seiner Facultät.

§ 8. Alle in diesem Verzeichnisse nicht Enthaltenen hat der Quästor als gänzlich befreit anzusehen und ihnen diese Befreiung mit Berufung auf obige Decanatszuschrift (§ 7) in den Meldungsbüchern und Meldungsbogen zu testiren.

§ 9. Die Nationalien zum Behufe der Abfassung des Hauptkataloges werden von dem Decane gesammelt und gleichfalls dem Quästor übergeben.

§ 10. Für die Verfassung der Handkataloge zum Gebrauche der Professoren ist auf die bisher übliche Weise zu sorgen.

III. Von den ausserordentlichen Zuhörern.

(§§ 33—37.)

§ 11. Die ohne Maturitäts-Zeugniss in das theologische Studium aufgenommenen,*) als ausserordentliche Zuhörer an der Universität zu behandelnden Alumnen und Ordenscleriker haben sich mit dem vorgeschriebenen Meldungsbogen zu versehen, über dessen Ausfüllung und Benützung im Allgemeinen dieselben Anordnungen gelten, welche oben in Ansehung der Theologen vorgeschrieben sind. Die Bestimmungen der obigen §§ 7—10 finden auch auf die Theologen dieser Kategorie ihre Anwendung.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studirenden.

(§§ 38—43.)

§ 12. Für die nicht immatriculirten Theologen, von welchen in dem vorigen Paragraphe die Rede ist, muss ein besonderer Katalog angelegt werden, so zwar, dass diese nicht in dem allgemeinen Kataloge der ausserordentlichen Zuhörer erscheinen, sondern dass der Katalog der Theologen in zwei Abtheilungen (ordentliche und ausserordentliche) zerfällt.

V. Von den Studien.

(§§ 44—51 der St.-O.)

§ 13. Die Candidaten des geistlichen Standes sind verpflichtet, durch vier Jahre, d. i. acht Semester, die theologischen Vorträge, wie sie in den von den Bischöfen getroffenen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1850**) (R.-G.-Bl. Nr. 157) genehmigten

---

*) Siehe § 2 des vorliegenden Ministerial-Erlasses.

**) Die Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 23. April 1850, R.-G.-Bl. 1851, Nr. 157 (beziehungsweise des Min.-Erlasses vom 15. Sept. 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216) sind, insoferne sie sich auf die Reihenfolge der von den Theologen zu besuchenden Collegien beziehen, durch den Min.-Erlass vom 29. März 1858, Z. 264 C.U.M.

Bestimmungen bezeichnet wurden, zu hören. Die Wahl von anderen Vorträgen, welche sie nebstbei an der theologischen oder an einer andern Facultät hören wollen, steht ihnen frei, jedoch haben sie hierzu die Gutheissung Desjenigen, welcher von ihrem Bischofe oder Ordensvorstande mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, einzuholen und sich hierüber bei der Anmeldung der Collegien (§ 6) mit seinem Vidi auszuweisen.

§ 14. Jene Individuen, die an einer gesetzmässig organisirten Diöcesan- oder Kloster-Lehranstalt die Theologie absolvirt haben, können an einer Universität nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen

---

derogirt. Da sie jedoch noch in mehreren anderen in Kraft stehenden Gesetzen citirt werden, so lassen wir dieselben hier folgen:

Kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850,

wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Allerhöchste Patent vom 4. März 1849 erflossen ist,

mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 157, S. 827.

In Erwägung der §§ 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cultus und Unterrichts und über Einrathen Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hierzu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§ 2. Der Bischof kann die Jemandem ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die blosse Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§ 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privat-Docenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Massgabe der akademischen Gesetze.

§ 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§ 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorgrad erlangt haben.

§ 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Prüfungen und zur Erlangung der theologischen Doctorswürde zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines Maturitäts-Zeugnisses aufgenommen worden sind, worüber sie sich gehörig auszuweisen haben.

§ 15. Die Theologen aus dem Secular- und Regularclerus sind auf Verlangen aus jenen Lehrgegenständen, die von der bischöflichen Versammlung laut Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 319) als allgemein verbindlich bezeichnet werden, den Semestal- oder Annual-Prüfungen zu unterziehen, und ist der Erfolg der Prüfung in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anzumerken.

§ 16. Rücksichtlich anderer von ihnen besuchten Collegien sind sie nach der im § 51 der Studienordnung vom 1. October 1850 enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.

(§§ 52—63.)

§ 17. Die theologischen Professoren sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die eingangs bezeichneten Studirenden die Collegien, in welche sie inscribirt sind, regelmässig frequentiren, und wegen beobachteter Vernachlässigung mit Demjenigen, der mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, sich in's Einvernehmen zu setzen.

Ebenso ist von der allfälligen Wegweisung eines solchen Theologen von der Universität der bezügliche geistliche Vorsteher in die Kenntniss zu setzen.

§ 18. Der Besuch der Vorlesungen ist in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen zu bestätigen.

VII. Von den Ferien.

(§§ 64—66.)

§ 19. Die in der Studienordnung vom 1. October 1850 vorkommenden Bestimmungen über die Ferien gelten auch für die Studirenden der Theologie. Statt des bisher in jeder Woche ausser dem Sonntage zugestandenen Ferialtages können zwei halbe Ferialtage eingeführt werden.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

(§§ 67 und 68.)

§ 20. Den Theologen, mögen sie immatriculirt sein oder in die Kategorie jener Zuhörer gehören, von welchen in den §§ 2 und 11 die Rede ist, wenn sie die Universität verlassen, sind auf ihr Verlangen Universitäts- oder Abgangs-Zeugnisse auszufertigen. In denselben ist die in den Annual- oder Semestral-Prüfungen erhaltene Classification ersichtlich zu machen.*)

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 4. November 1863, Z. 11.642 (sub Nr. 210 dieser Sammlung).

§ 21. In Ansehung der Schreibgebühr von 1 fl. hat bei Ausstellung des Universitäts-Zeugnisses für Theologen dieselbe Nachsicht, wie bei der Matrikeltaxe (§ 4) platzzugreifen.

B.

Bisher haben sich den theologischen Studien auch an den Universitäten nur Diejenigen gewidmet, welche sich dadurch zum Eintritte in den geistlichen Stand vorbereiteten. Es ist aber nicht nur gestattet, sondern auch sehr wünschenswerth, dass die Vorträge an theologischen Facultäten auch von anderen Studirenden besucht werden, sei es von solchen, die — ohne sich dem geistlichen Stande zu widmen — in theologischen Wissenschaften unterrichtet zu sein wünschen, sei es von solchen, die dem geistlichen Stande schon angehören, aber eine höhere theologische Bildung anstreben, als die ist, welche als unentbehrlich für jeden Priester erkannt wird. Hinsichtlich solcher Studirenden der Theologie findet die Studienordnung vom 1. October 1850 volle Anwendung, sie mögen der theologischen oder einer andern Facultät angehören.

181.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. März 1858, Z. 264 C. U. M.,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

die Durchführung der Artikel VI und XVII des Concordates bezüglich der theologischen Studien betreffend.*)

R.-G.-Bl. 1858, Nr. 50, S. 279.

Ueber die Regelung des Unterrichtes in den theologischen Wissenschaften wird mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Concordates und in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. März 1858 Nachstehendes bekannt gemacht:

---

*) Artikel VI und XVII des Concordates vom 25. September 1855 lauteten:

Art. VI. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmässig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist. Wo aber

Nach dem siebzehnten Artikel des Concordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten. Die Bischöfe der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung haben es jedoch als wichtig und heilsam anerkannt, bei Einrichtung ihrer theologischen Diöcesan-Lehranstalten gemeinsam zu Werke zu gehen, und sich daher für dieselben zu den folgenden Bestimmungen geeinigt, welche sie bei den Verfügungen der Provincialconcilien im Auge zu behalten beabsichtigen.

§ 1. In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

---

einige Professoren der theologischen Facultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung des gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des canonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des canonischen Rechtes bestellen.

Art. XVII. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel ausser dem Seminare sich bewerben können.

Durch das sub Nr. 182 dieser Sammlung abgedruckte Allerhöchste Handschreiben vom 30. Juli 1870 ist das Concordat seinem vollen Inhalte nach aufgehohen und der Minister für Cultus und Unterricht aufgefordert worden, die zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erforderlichen Gesetzesvorlagen einzubringen. — Dies ist durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, geschehen, in dessen Artikel I die vollinhaltliche Aufhebung des Concordates neuerlich ausgesprochen wird. Da jedoch nach § 30 dieses Gesetzes „die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten durch ein besonderes Gesetz geregelt wird", so ist bis zum Erscheinen eines solchen die Min.-Verordnung vom 29. März 1858, Z. 264, hinsichtlich ihrer positiven Bestimmungen noch in Geltung.

§ 2. Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen.*)

§ 3. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heilige Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmässig scheint, loszählen.

§ 4. Insoweit es nach Massgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände ausserordentliche Vorlesungen gehalten werden.

§ 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:

Erster Jahrgang.

Allgemeiner Theil der Dogmatik,
Einleitung in die heilige Schrift,
Erklärung der heiligen Schrift des alten Bundes aus der Vulgata,
Hebräische Sprache.

Zweiter Jahrgang.

Besonderer Theil der Dogmatik,
Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata, mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre,
Erklärung des Urtextes.

Dritter Jahrgang.

Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen und Verfassungsgeschichte,
Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

Vierter Jahrgang.

Pastoraltheologie im engeren Sinne,
Liturgik,
Geistliche Beredsamkeit,
Katechetik, Unterrichtslehre,
Kirchenrecht.

---

*) Vergleiche

Erlass des Staatsministeriums Abth. C. U. vom 12. Juli 1864, Z. 6306/C. U. M.

an den akademischen Senat der k. k. Universität zu Innsbruck,

betreffend die Dauer des theologischen Studiums für künftige Seelsorger in Oesterreich.

Die Theologie ist jenen Hörern, die in Hinkunft in Oesterreich als Seelsorger verwendet werden wollen, den Bestimmungen des Min.-Erlasses vom

§ 6. Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

§ 7. Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

§ 8. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesan-Lehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen diesen Diöcesen veranlasst werden.

§ 9. Wo der Religionsfond für den Gehalt des Professors Sorge trägt, wird der Bischof die eingetretene Erledigung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

§ 10. Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, dass die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer jeden Missbrauch ausschliessenden Aufsicht gehalten werde. Ueber das Ergebniss derselben wird er nebst dem Gutachten der Professoren der Diöcesan-Lehranstalt auch das einer anderen theologischen Lehranstalt einholen.

§ 11. Die Beurtheilung des Probevortrages ist von einem Ordinariats-Commissär und den Professoren der Theologie vorzunehmen.

§ 12. Sollte keine Hoffnung vorhanden sein, durch eine Ausschreibung der Lehrkanzel befähigte Bewerber zu gewinnen, so wird der Bischof für den Vortrag des erledigten Lehrfaches Vorsorge treffen. Wenn der supplirende Lehrer Ein Jahr hindurch den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hat, so kann der Bischof denselben zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zulassen, bei deren Beurtheilung nach den §§ 10 und 11 vorzugehen ist.

§ 13. Nach vorgenommener Beurtheilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaft für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, dass demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe, worauf er ihm das Lehramt verleiht. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch seine Leistungen als Schriftsteller oder Lehrer sich auszeichnet, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

§ 14. Wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diöcesen gemeinsam ist, wird zwischen den betreffenden Bischöfen eine Uebereinkunft zu Besetzung der theologischen Lehrämter zu schliessen sein.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben diese Bestimmungen als den im Concordate aufgestellten Grundsätzen vollkommen entsprechend

---

29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50 gemäss, durch vier Jahre in der für die theologische Facultät der Universität genehmigten Weise vorzutragen.

zu genehmigen geruht und erwarten, dass dieselben bei der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der durch Seelsorge und Unterricht wirkenden Geistlichkeit auch für den Staat hat, ohne Vorwissen der kaiserlichen Regierung nicht abgeändert werden. Allerhöchstdieselben setzen voraus, dass die Bischöfe bei Oberleitung und Beaufsichtigung der theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen, welche einem General-Oberen, der bei dem heiligen Stuhle seinen Wohnsitz hat, nicht unterstehen, an den vorgelegten zweckmässigen Anordnungen in allen wesentlichen Punkten festhalten werden. In Betreff der Männer, welche an solchen Anstalten das Lehramt übernehmen sollen, werden die Bischöfe sich in derselben Weise wie bei den Professoren ihrer Diöcesan-Lehranstalten die Ueberzeugung verschaffen, dass denselben kein politisches Bedenken im Wege stehe.

Zugleich haben Seine k. k. Apostolische Majestät anzuordnen geruht, dass die Ministerial-Verordnung vom 30. Junius 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 319),*) nachdem dieselbe die selbstständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt werde; demnach haben die Bischöfe von den ihrer Leitung unterstehenden theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Beginn der Vorlesungen, eine Personalstandstabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichniss der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein nach Jahrgängen geordnetes Verzeichniss der Schüler mit Angabe ihres Alters und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien, dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einzusenden.

An den theologischen Facultäten ist bei Anstellung der von Seiner Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemässheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem k. k. Unterrichts-Ministerium in's Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichts-Ministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist, einem Bewerber zu gestatten, der Concursprüfung sich an einer in der Ausschreibung nicht bezeichneten theo-

---

*) Sub Nr. 179 dieser Sammlung.

logischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Commissärs gehalten.

Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mittheilung sämmtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurtheilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe in's Einvernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Concordats-Artikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müsste eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zur Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des beschöflichen Seminars in Gemässheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diöcese frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das k. k. Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung wird stets Einem aus Jenen zu Theil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist.

Alle theologischen Facultäts-Professoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein und ihre Anstellung ist wie bisher durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.

Dem Bischofe der Diöcese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen und, wenn sie in einer dieser Beziehung sich ihres Berufs unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrag der Theologie zurückzunehmen.

Im Uebrigen haben, inwieweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt wird, für die Wirksamkeit der theologischen Facultäts-Professoren die Bestimmungen der Cultus-Ministerial-Erlässe vom 30. Juni 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 319)*) und vom 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 216)**) zu gelten, durch welchen letzteren die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie ihre nähere Bestimmung erhält und dem Vorhaben der Bischöfe Genüge geschieht, sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewissheit zu verschaffen und über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen in bisheriger Weise Zeugnisse ausstellen zu lassen.

---

*) Sub Nr. 179 dieser Sammlung.

**) Sub Nr. 180 dieser Sammlung.

182.

Allerhöchstes Handschreiben an den Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1870,

die Aufhebung des Concordates betreffend.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Minister von Stremayr!

Nachdem das mit Meinem Patente vom 5. November 1855, Z. 195 R.-G., kundgemachte, mit Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) *) durch die neueste Erklärung des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist und demzufolge Mein Minister des Aeussern die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die formelle Aufhebung dieses Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, so fordere ich Sie auf, die entsprechenden Verfügungen zu treffen und insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften Meines Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Meinem Reiche nach Massgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Wien, den 30. Juli 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

---

*) In der Anmerkung zu Nr. 181 dieser Sammlung.

b) Verhältnisse der theologischen Professoren.

(Erfordernisse zur Erlangung eines theologischen Lehramts. Rechte und Pflichten der theologischen Professoren.)

183.

Auszug aus dem Decret der Studien-Hofcommission vom 27. September 1811, Z. 1654, *)

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend Pflanzschulen für künftige Professoren.

2. *c)* In Hinsicht auf das theologische Studium sind in dem erzbischöflichen Alumnate zwei Individuen nach zurückgelegtem theologischen Curse als Adjuncten zurückzubehalten, welche die Verpflegung, die sie ehedem erhielten, zu geniessen und sich für die Lehrkanzeln der Dogmatik, Moral- und Pastoral-Theologie vorzubereiten haben.

3. Bei der Auswahl der Adjuncten müssen Diejenigen den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprachen.

4. Bei der Besetzung der Adjuncten-Stellen für die höheren Lehranstalten haben die Professoren, deren Lehrkanzeln es betrifft, folglich:

c) zu den Stellen der für das theologische Fach gewidmeten zwei Adjuncten die drei Professoren der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studien-Director vorzuschlagen, welcher aus den Vorgeschlagenen den Geeignetsten bestimmt oder, wenn etwa der Vorschlag mit den Studien-Katalogen im Widerspruche stünde, einen Anderen wählet und ihn, im letzten Falle mit Beifügung der Gründe, welcherwegen er von dem Vorschlage abging, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes anzeiget.

5. Die Dauer aller erwähnten Anstellungen ist für zwei Jahre. Hat ein Individuum während dieser Zeit durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünschet dasselbe eine Verlängerung der Anstellung, und findet man diese für den beabsichtigten Zweck vortheilhaft, so kann die Landesstelle nach dem Einrathen des Studien-Directors dieselbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlauf aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muss.

---

*) Vergl. die Note 1 auf Seite 162 dieser Sammlung.

6. Seine Majestät befehlen, dass bei den Adjuncten ganz vorzüglich auf die Erreichung des Hauptzweckes, d. i. der Ausbildung zum bestimmten Lehrfache gesehen werde, daher Alles wegbleiben müsse, was dieser Erreichung hinderlich wäre und die Lehrstands-Candidaten in literarische Handlanger der Professoren, Präfecte oder Directoren umwandelte.

8. Die Vergebung der Lehrkanzeln hat noch ferners nach der bestehenden Ordnung zu geschehen, daher haben sich die Adjuncten zur Erlangung eines Lehramtes dem Concurse zu unterziehen.

184.

Instruction für die Adjuncten der theologischen Studien.

(Genehmigt mit St.-H.-C.-D. vom 14. Februar 1817, Z. 114.) *)

Bei Anstellung der Adjuncten haben Seine Majestät zur Absicht, Pflanzschulen zu errichten, in welchen fähige Subjecte nach vollendeten theologischen Studien zu tauglichen Lehrern für die Fächer der Dogmatik, der Moral- und Pastoral-Theologie gebildet werden. Zu dem Ende haben dieselben nachstehende Vorschrift genau zu beobachten.

1. Sie haben die Professoren der ihnen zugetheilten Lehrzweige als ihre unmittelbaren Obern, die Directoren als ihre höheren Obrigkeiten anzusehen; ihre Abhängigkeit erstreckt sich jedoch blos auf die eben erwähnte Bestimmung und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten.

2. Sie sollen sich ausschliessungsweise den ihnen angewiesenen Lehrgegenständen widmen. Den theologischen Adjuncten wird daher keine andere Nebenbeschäftigung gestattet, als die Repetition der theologischen Gegenstände mit den Zöglingen des erzbischöflichen (beziehungsweise bischöflichen) Alumnats, und die in Alumnaten vorgeschriebene Erklärung der ganzen heiligen Schrift.

3. Sie sind verpflichtet, insoweit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren, denen sie beigegeben sind, während der ganzen Zeit ihrer Anstellung beizuwohnen.

4. Sie sollen sich über alle in ihrem Fache ihnen aufstossenden Schwierigkeiten und Dunkelheiten bei den betreffenden Professoren Raths erholen, welche sie auch mit den vorzüglichsten und brauchbarsten Schriftstellern in diesen Fächern bekannt machen werden.

5. Um von den Fortschritten und der Tauglichkeit der Adjuncten zum Lehramte versichert zu sein, haben dieselben einzelne Materien der sie betreffenden Fächer schriftlich zu bearbeiten, und unter der Aufsicht der Professoren einige Vorlesungen darüber zu halten; des-

---

*) Das Decret selbst wurde, als grösstentheils veraltet, in diese Sammlung nicht aufgenommen.

gleichen sollen sie den Collegial-Prüfungen öfters, den Semestral-Prüfungen immer beiwohnen, und wenn es der Director für zweckdienlich hält, die Schüler selbst prüfen.

6. Die Adjuncten sind ordentlicherweise nicht Supplenten der Professoren; doch können sie in einzelnen Fällen von den Directoren dazu verwendet werden.

7. Wird einem oder beiden Adjuncten ihrer vorzüglichen Verwendung wegen, worüber der Director zu wachen und mit den betreffenden Professoren zu stimmen hat, die Dauer der Adjunctur, für welche der Regel nach zwei Jahre bestimmt sind, verlängert, so sind sie verpflichtet, sich den strengen Prüfungen zur Erhaltung der Doctorswürde zu unterziehen.

8. Sie sind verbunden, jeden aus den ihnen angewiesenen Fächern abzuhaltenden Concurs mitzumachen; jedoch steht es ihnen frei, ihrer Privatverhältnisse wegen auf die eben erledigte Lehrkanzel Verzicht zu leisten.

9. Damit sie in der Kenntniss der Einrichtungen, welche im theologischen Studienfache von Zeit zu Zeit getroffen werden, nicht zurückbleiben, sind die Verordnungen, welche der Director den Professoren mitzutheilen hat, auch den Adjuncten zur Einsicht mitzutheilen. Diese haben darüber ein Register zu führen, welches sie am Schlusse der Adjunctur ihren Nachfolgern zu überlassen haben.

10. Endlich können die Adjuncten die Universitäts-Bibliothek ebenso benützen, wie der Gebrauch derselben den öffentlichen Professoren durch die bestehenden Gesetze gestattet ist.

185.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. September 1835, Z. 4975,*)

an die niederösterreichische Regierung,

wonach eine theologische Professur mit einem Canonicate in Wien in der Regel nicht vereinigt werden darf.

Seine Majestät haben laut hoher Präsidial-Erinnerung vom 8. Juni 1834 mittelst Allerhöchster über einen speciellen Anlass herabgelangter Entschliessung vom 2. Juni 1834 allergnädigst zu verordnen geruhet, dass die Beibehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn der Metropolitankirche in Wien gewählt wird, keineswegs als Regel anzusehen sei, daher die Professur eines zum Domherrn gewählten Professors als erlediget anzusehen sei, wenn nicht die Allerhöchste besondere Erlaubniss zur Vereinigung beider Stellen vorliegt.

---

*) Die Allerhöchste Entschliessung vom 4. und das St.-H.-C.-D. vom 24. Februar 1837, Z. 887, über denselben Gegenstand sind beinahe wörtlich gleichlautend mit den oben angeführten Bestimmungen.

186.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. März 1836, Z. 1415,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol,

betreffend den Vorgang bei Ernennung von Professoren des geistlichen Standes zu Aemtern in der Seelsorge.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar d. J. ist allen Ordinariaten die Weisung zu ertheilen, sie hätten in dem Falle, wo ein öffentlicher, von Seiner Majestät Allergnädigst ernannter Professor eine nicht von Seiner Majestät verliehene Pfründe oder anderes Amt erhalten sollte, denselben zur Versehung der Pfründe oder des Amtes nicht eher zuzulassen, bis er nicht seine Entlassung im ordentlichen Wege angesucht und von Seiner Majestät erhalten hat.

187.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. October 1836, Z. 6129,

betreffend die Verwendung der Regularen für Lehrämter.

In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. September l. J. sind die Regularen von der Verwendung in den Lehrämtern der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie auch an solchen öffentlichen Lehranstalten nicht auszuschliessen, welche weder deren Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden.

Doch dürfen Regularen für solche Lehrämter nur dann in Concurrenz treten, wenn sie die schriftliche und von dem Ordinariat, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubniss ihrer Ordensobern, nämlich des Stifts- oder Provinzvorstehers hierzu beibringen.

Diese Vorsteher sind durch die Ordinariate anzuweisen, diese Erlaubniss für so entfernte Lehranstalten, von welchen der angestellte Ordensmann jahrelang nicht in seine Ordensfamilie, um in derselben einige Zeit als Regular zu leben, kommen kann, nicht, und nur an solche Individuen zu ertheilen, welche anhaltend ihren regularen Sinn und Wandel so bewährt haben, dass ihnen mit Beruhigung gestattet werden kann, durch eine längere Zeit entfernt von der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Ordensobern zu leben. Diese Empfehlung ihrer Untergeordneten haben deren Vorgesetzte in der Erlaubniss selbst auszudrücken.

Das Leben der so gestaltet an öffentlichen Lehranstalten angestellten Regularen, damit es ihrem Stande entspreche, ist durch bestehende Vorschriften geregelt, deren genaue Befolgung handzuhaben ist. Den Vorstehern der Stifte und Ordensprovinzen ist das Zurückberufen ihrer Untergeordneten in ihre geistliche Communität, wenn sie es für nöthig

erachten, als eine auf dem Gelübte des Gehorsams beruhende Massregel unverwehret; doch hat diese Zurückberufung mit der anzusuchenden Entlassung von Seiten jener Autorität zu geschehen, von welcher die Verleihung des Lehramtes ausgegangen ist.

188.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Januar 1850, Z. 396,

an den theologischen Lehrkörper der Grazer Universität,

in Betreff der Frage: ob Jene, die, ohne Doctoren der Theologie zu sein, sich zur Concurs-Prüfung melden, unbedingt abzuweisen seien.*)

Auf die Anfrage, ob alle Jene, die, ohne Doctoren der Theologie zu sein, sich zur Concursprüfung melden, unbedingt abzuweisen seien, auch Solche, die in der Lage zu sein vorgeben, sich nachträglich den Doctorsgrad erwerben zu können, findet das Ministerium Nachstehendes zu erwidern.

Die Stellung eines Facultäts-Professors, welcher in dieser Eigenschaft zugleich der gesetzlich berufene Examinator bei den strengen Doctors-Prüfungen ist, macht es wünschenswerth, dass auch er den Doctorsgrad seiner Facultät besitze. Aus diesem Grunde sind zur Bewerbung um theologische Lehrkanzeln an Universitäten in der Regel nur Solche zuzulassen, welche bereits die theologische Doctorswürde erlangt haben. Doch erscheint es unter den gegenwärtigen Verhältnissen bis zur Entscheidung der obschwebenden Verhandlung über Organisirung der theologischen Studien noch zweckdienlich, jenen Bewerbern, welche in der Lage zu sein versichern, sich nachträglich im gesetzlichen Wege den Doctorsgrad erwerben zu können, die Zulassung zur Concursprüfung nicht zu verweigern.

189.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Januar 1851, Nr. 10.950 ex 1850,

giltig für die Kronländer Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien und Steiermark,

betreffend die abgesonderte Ertheilung des Unterrichtes im Kirchenrechte für Theologen an Orten, wo Universitäten bestehen.

Die Theologen, welche ihre Studien an jenen Orten zurücklegen, wo sich Universitäten befinden, waren bisher angewiesen, das Kirchenrecht

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 29. März 1858, Z. 264/C. U. M. sub Nr. 181 dieser Sammlung, wonach alle Facultätsprofessoren in der Regel Doctoren der Theologie sein sollen.

an der juridischen Facultät zu studiren. Es ist aber ein durch die Natur der Sache begründetes Bedürfniss, dass das Kirchenrecht den Theologen in einer anderen Weise vorgetragen werde als den Juristen, theils wegen der Verschiedenheit ihrer juridischen Vorbildung, theils, weil manche Partien des Kirchenrechtes für die Theologen von ungleich grösserer praktischer Bedeutung als für die Juristen sind, und daher ihnen ausführlicher vorgetragen werden müssen. Eben deshalb kann der Gegenstand für die Juristen ganz zweckmässig auch fernerhin in Einem Semester behandelt werden. Für die Theologen erscheint es dagegen in jeder Beziehung zweckmässiger, das Kirchenrecht durch ein ganzes Jahr in fünf Stunden wöchentlich vorzutragen, wie es bereits bisher in den Diöcesan-Anstalten geschehen ist. Aus diesen Gründen haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, dass den Theologen auch da, wo das Kirchenrecht an der juridischen Facultät gelehrt wird, eigene Vorträge darüber, und zwar — insolange nicht an den theologischen Facultäten Professoren dieses Faches aufgestellt sind — von einem der vorhandenen theologischen Professoren, oder von einem anderen geeigneten Manne in wöchentlich fünf Stunden durch das ganze Studienjahr gegen eine Remuneration aus dem Studienfonde gehalten werden. Diese Remuneration hat in der Hälfte des geringsten systemisirten Gehaltes eines Professors an der theologischen Facultät des Ortes zu bestehen.

190.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. September 1851, Z. 9037,

wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien,

wodurch die Allerhöchste Entschliessung vom 12. September 1851 in Betreff der Erhöhung der Gehalte für Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg, dann an bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten und einiger anderen Begünstigungen kundgemacht wird. *)

R.-G.-Bl. 1851, Nr. 215, S. 592.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1851 für die Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg und an bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten nachstehende Begünstigungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

---

*) Die Bestimmung des Punktes 1 sind durch das Gesetz vom 19. März 1872 (sub Nr. 199 dieser Sammlung) derogirt.

In Beziehung auf Punkt 2 vergl. die Min.-Erlässe vom 30. Juni 1852, R.-G.-Bl. 141 (sub Nr. 191 dieser Sammlung), vom 12. November 1858, Z. 18.269 (sub Nr. 195 dieser Sammlung) und 12. April 1865, Z. 2639/C. U. (sub Nr. 196 dieser Sammlung).

1. Die Professoren an der theologischen Facultät in Salzburg und der theologischen Lehranstalten haben vom 1. October 1851 an fixe Gehalte von achthundert Gulden (800 fl.) zu beziehen.

2. Professoren dieser Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, an welcher die unterste Gehaltsstufe der theologischen Professoren nicht mehr als 800 fl. beträgt, sind hinsichtlich ihres Vorrückungsrechtes in höhere Gehaltsstufen und ihres Pensionsanspruches so zu behandeln, als ob sie die ganze Zeit ihres Lehramtes an dieser Universität angestellt gewesen wären.

3. Den Professoren bischöflicher Lehranstalten, die nach entsprechender Verwendung in ihrem Lehramte dienstunfähig werden, ist der übliche Deficientengehalt nach einem jeden an einer Diöcesan-Lehranstalt zugebrachten Decennium durch eine Zulage von einhundert Gulden zu erhöhen.

191.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1852,

wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien,

womit der Ministerial-Erlass vom 15. September 1851, in Betreff der Pensions-Ansprüche der von einer Diöcesan-Lehranstalt an eine k. k. Universität beförderten theologischen Professoren, erläutert wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1852, Nr. 141, S. 674.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni d. J. wird der zweite Punkt des Min.-Erlasses vom 15. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 215), dahin erläutert, dass den Professoren an Diöcesan-Lehranstalten, wenn sie an eine k. k. Universität als theologische

---

Punkt 3 entspricht dem St.-H.-C.-D. vom 17. November 1836, wonach Professoren der theologischen Diöcesan-Lehranstalten keine stabil angestellten Beamten sind, und welches lautet:

Decret der k. k. Studien-Hofcommission ddo. 17. November 1836, Z. 6247,

an das galizische Gubernium.

Die Professoren an bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten, welche nur über eine concursartige Prüfung approbirt werden, daher bei ihrer Anstellung keinen Diensteid ablegen, ein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen nicht besitzen, weder Charakter- noch Carenztaxen nach erfolgter Lehrfähigkeits-Erklärung und angewiesener Besoldung entrichten, sind keineswegs stabil angestellte Beamte, hängen ganz von dem Bischofe ab, sind ad nutum ammóvibiles und geniessen daher nach den bestehenden Vorschriften kein Recht auf die den Beamten zugesicherte Quiescirung oder Pensionirung.

Professoren befördert werden, die an der Diöcesan-Lehranstalt zugebrachte Dienstzeit in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gehalte an theologischen Facultäten, rücksichtlich der Pensions-Ansprüche eingerechnet wird.

192.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1857, Z. 2076,

an den Statthalter von Galizien,

betreffend die Besetzung der erledigten Lehrämter an der theologischen Facultät in Lemberg.

Die theologische Facultät an der Lemberger Universität hat, und zwar mit ihrer bisherigen Bestimmung, fortzubestehen, wonach sie als die gemeinschaftliche Lehranstalt der Alumnen der Lemberger Erzdiöcesen ohne Unterschied des Ritus anzusehen ist.

Die den Bischöfen durch den Artikel VI des Concordates in Bezug auf solche theologische Facultäten, deren Professoren zur Unterweisung ihrer Alumnen verwendet werden, zugesicherten Rechte sollen hinsichtlich der Lemberger Facultät von beiden Erzbischöfen in vollkommen gleichem Masse ausgeübt werden. Demzufolge sind die Concurs-Elaborate und die sonstigen Behelfe der Lehramts-Candidaten stets beiden Erzbischöfen zur anher vorzulegenden Aeusserung mitzutheilen, die Lehramts-Candidaten mögen diesem oder jenem Ritus angehören. Die kirchliche Ermächtigung zur Ausübung des Lehramtes hat derjenige Erzbischof zu ertheilen, welchem der Competent seinem Ritus nach untersteht; diesem Erzbischofe steht auch das Recht zu, die erwähnte Ermächtigung den angestellten theologischen Professoren seines Ritus zu entziehen. Die Berechtigung, darüber zu wachen, dass die Vorträge nicht mit der Lehre der Kirche in Widerspruch gerathen, kommt beiden Erzbischöfen, daher auch jenem des andern Ritus zu. Es steht auch dem andern Erzbischofe zu, wenn er glaubt, dass Grund dazu vorhanden ist, den Erzbischof, welchem der Professor nach seinem Ritus untersteht, aufzufordern, dass er diesem die Ermächtigung zum Vortrage des bezüglichen Gegenstandes entziehe, und wenn dieser dem Ansinnen nicht entsprechen zu können vermeinte, die Entscheidung der höheren kirchlichen Instanz in Anspruch zu nehmen. Zu den strengen Prüfungen der Doctoranden wird jeder der beiden Erzbischöfe einen Examinator aus den Professoren oder Doctoren der Theologie ernennen. — Die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses hat vor jenem Erzbischofe stattzufinden, welchem der zu Graduirende nach dem Ritus untersteht.

Bei Besetzung der theologischen Lehrkanzel muss selbstverständlich zunächst auf die wissenschaftliche Befähigung und sonstige

Eignung der Competenten gesehen werden, insoweit es aber die Beachtung dieses Grundsatzes zulässt, wird dafür gesorgt werden, dass beide Ritus im Lehrkörper der Facultät vertreten seien.

Zwischen den beiden Kirchen besteht nebst der vollkommensten Uebereinstimmung in der Lehre und Grundverfassung eine Verschiedenheit nur in Bezug auf die liturgischen Einrichtungen und die Disciplinarvorschriften.

Den hieraus entspringenden Bedürfnissen der Theologen beider Ritus wird bei dem Unterrichte Rechnung zu tragen sein.

Nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vom vorigen Jahre soll die Liturgik im vierten Jahrgange, und zwar durch den Professor der Pastoral-Theologie vorgetragen werden. Die dermalen bestehende Uebung, die Pastoral-Theologie für die ruthenischen Alumnen in der ruthenischen Sprache durch einen Supplenten vorzutragen, soll bis auf's Weitere beibehalten werden.*) Der Professor des Kirchenrechtes wird, welchem Ritus er angehören mag, den besonderen Auftrag erhalten, die Disciplinarvorschriften der katholischen Kirche des einen wie des anderen Ritus in der ganzen Ausdehnung zu berücksichtigen.

Bei dem Umstande, dass die theologische Facultät der Lemberger Universität nur zwei Professoren zählt, können daselbst die Vorschriften rücksichtlich der Concursprüfungen nicht beobachtet werden. Um dieses zu ermöglichen, sind die beiden betheiligten Erzbischöfe einzuladen, je zwei Commissäre zu bestimmen, welche abwechselnd den Prüfungen beiwohnen, sie sollen das beendigte Elaborat gleich den Professoren unterschreiben, auch dem mündlichen Probevortrage haben diese Commissäre beizuwohnen.

Ueber die Concurs-Elaborate haben vor Allem die Professoren das Gutachten zu erstatten, dann sind dieselben sammt den beigebrachten Behelfen der Candidaten den beiden Erzbischöfen rit. graec. et latini zur Aeusserung mitzutheilen, worin zugleich bemerkt werden soll, ob und welchem Competenten sie die Ermächtigung zum Lehramte zu ertheilen gesonnen sind. Sodann sind sämmtliche Concursacten nebst der Wohlmeinung des Statthalters dem Ministerium vorzulegen.

---

*) Mit Min.-Erlass vom 9. Juli 1867, Z. 5162, wurde die Einrichtung getroffen, dass an der theologischen Facultät der Lemberger Universität das Lehramt der Pastoral-Theologie für die Priesterstands-Candidaten des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus stets durch einen ordentlichen Professor und durch einen mit der Hälfte des mindesten Professoren-Gehaltes remunerirten Docenten verwaltet wurde.

Die Besetzung dieser beiden Posten hatte in der Weise zu geschehen, dass zwischen dem lateinischen und griechisch-katholischen Ritus alternirt wurde.

Zufolge Min.-Erlass vom 25. Mai 1880, Z. 7507 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 911) wurde an der theologischen Facultät Lemberg eine zweite Lehrkanzel für Pastoral-Theologie errichtet, so dass gegenwärtig sowohl für den ruthenischen, als für den lateinischen Ritus eine eigene ordentliche Lehrkanzel der Pastoral-Theologie besteht.

193.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juni 1857, Z. 8260,

an die k. k. Statthalterei in Böhmen,

womit die Ertheilung von Remunerationen für Vorlesungen über orientalische Sprachen und höhere Exegese des neuen Testaments abgelehnt wird.*)

Der Bitte der (bei der . . . . . Diöcesan-Lehranstalt angestellten) Professoren um Verabfolgung einer jährlichen Remuneration für die Vorlesungen über orientalische Sprachen und höhere Exegese des neuen Testamentes kann nicht willfahrt werden, weil diese beiden Gegenstände unter jenen Materien nicht verzeichnet erscheinen, welche zufolge der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 gestellten Anträge an bischöflichen Lehranstalten gelehrt werden sollen und nicht einmal nachgewiesen ist, aus welchem Grunde die Vorträge über orientalische Dialekte und höhere Exegese von dem . . . . . Bischofe an der dortigen theologischen Lehranstalt eingeführt, dann in welchem Umfange und mit welchem Erfolge diese Vorträge bis nun gehalten worden sind. Es muss sich gegenwärtig gehalten werden, dass bischöfliche Lehranstalten nicht die Bestimmung haben, ihre Schüler zur Erlangung akademischer Grade zu qualificiren; auch kommt noch die beachtenswerthe Rücksicht in Betracht, dass durch derlei Ansprüche, wenn selbe von allen bischöflichen theologischen Lehranstalten gemacht würden, dem Religionsfonde eine sehr bedeutende Last zugemuthet werden möchte.

194.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. September 1857, Z. 15.433,

an die galizische Statthalterei,

womit die Ertheilung von Remunerationen für Vorlesungen über Erziehungskunde abgelehnt wird.)**

Da die Erziehungskunde nicht unter jenen Lehrfächern erscheint, welche nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vom

---

*) Dieser Erlass bezieht sich nur auf bischöfliche Lehranstalten. An den Universitäts-Facultäten sind die Remunerationen für diese Vorträge mit den Kanzeln für das Bibelstudium des alten und neuen Testamentes systemmässig verbunden und ohne Rücksicht auf die Gehalte der theologischen Professoren verschieden bemessen. Vergl. Min.-Erlass vom 11. Mai 1866, Z. 3462 (sub Nr. 198 dieser Sammlung).

**) Eine ähnliche Entscheidung wegen Abstellung der Remuneration für Vorträge über Erziehungskunde wurde mit Min.-Erlass vom 7. November 1866,

Jahre 1856 an den theologischen Lehranstalten vorgetragen werden sollen, so ist man nicht in der Lage, in Hinkunft für den Vortrag über diesen Gegenstand eine Remuneration aus dem Religionsfonde zuzugestehen.

195.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. November 1858, Z. 18.269,

an die k. k. Statthalterei von Mähren,

womit bedeutet wird, dass die den Professoren der bischöflichen theologischen Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, in Ansehung der Berechnung ihrer Dienstzeit gewährte Vergünstigung ihren Rang im Professoren-Collegium nicht berührt.

Die den Professoren der bischöflichen theologischen Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, durch den Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 15. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 215) in Ansehung der Berechnung ihrer Dienstzeit gewährte Vergünstigung hat, wie dies aus dem Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 141) ersichtlich wird, lediglich auf das Vorrückungsrecht und den Pensionsanspruch der erwähnten Professoren Einfluss und berührt sonach ihren Rang in dem Professoren-Collegium, dessen Glieder sie werden, nicht.

196.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 12. April 1865, Z. 2639,

an die k. k. Statthalterei für Galizien,

betreffend die Frage der Einrechnung der an einer theologischen Hauslehranstalt zugebrachten Lehramtszeit in die Universitäts-Dienstzeit.

Dem Antrage des theologischen Professoren-Collegiums, dass dem Professor N. N. seine an der Hauslehranstalt für Klostergeistliche zugebrachte Dienstzeit in seine Universitäts-Dienstzeit eingerechnet werde, ist das Ministerium nicht in der Lage eine Folge zu geben, weil laut des zweiten Alinea der lit. *b* der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 90 vom Jahre 1851) bei Berechnung der Dienstzeit der Universitäts-Professoren nur die an was immer für einer österreichischen Universität in der Eigenschaft als ordentliche Professoren

---

Z. 8315, und vom 12. April 1867, Z. 2642, auch mit Bezugnahme auf andere Bisthümer getroffen.

zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden und die mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1851 (Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 215 vom Jahre 1851)*) bewilligte Begünstigung der theologischen Professoren hinsichtlich ihres Pensionsanspruches die Professoren an geistlichen Hauslehranstalten nicht erwähnt.

197.

Auszug aus dem Staatsministerial-Erlasse, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 22. December 1865, Z. 12.093,

an die Statthalterei von Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark und Mähren,

in Ansehung der Vorträge über Fundamental- und Pastoral-Theologie in der zweiten Landessprache.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. l. M. zu genehmigen geruht, dass die für die Docenten des Kirchenrechtes an den theologischen Facultäten in Anwendung stehende Allerhöchste Entschliessung vom 20. December 1850 (Ministerial-Erlass vom 16. Januar 1851, R.-G.-Bl. Nr. 19)**) auch auf die an den erwähnten Facultäten abzuhaltenden Vorträge aus der Fundamental-Theologie (an der Wiener, Grazer und Olmützer Universität) und aus der Pastoral-Theologie in der zweiten Landessprache (an der Prager Universität, beziehungsweise aus beiden Fächern an der Lemberger Universität), insoweit dieselben gegen Remuneration gehalten werden, ausgedehnt, und der sich hieraus ergebende Mehraufwand vom laufenden Studienjahre angefangen in der für die Gehalte der theologischen Facultäts-Professoren vorgezeichneten Weise aus den bezüglichen Religions- und Studienfonden bestritten werde.***)

---

*) Sub Nr. 190 dieser Sammlung.

**) Sub Nr. 189 dieser Sammlung.

***) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. März 1806 (St.-H.-C.-D. 6861) war die Vereinigung der beiden Kanzeln für den Vortrag der Pastoral-Theologie in deutscher und böhmischer Sprache an der Prager Universität für den Fall genehmigt worden, dass der Professor beider Sprachen gleich und in vollkommenem Grade, wie es sein Amt erfordert, mächtig sei. Mit Min.-Erlass vom 12. April 1849, Z. 2542, wurde angeordnet, dass nebst dem ordentlichen Professor, wenn dieser nicht im Stande und Willens ist, die Vorträge neben einander in beiden Sprachen zu halten, ein Privat-Docent gegen Remuneration aus dem Studienfonde bestellt werde, um die Vorträge über Pastoral-Theologie in jener Sprache zu halten, in welcher sie nicht bereits vom Professor abgehalten werden. Hinsichtlich des Vortrages der Pastoral-Theologie an der Lemberger Universität vergleiche die Anmerkung zu Nr. 192 dieser Sammlung.

198.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 11. Mai 1866, Z. 3462,

an die Statthaltereien in Prag und Brünn,

in Betreff der Remunerationen für die Vorträge aus den orientalischen Sprachen und aus der höheren Exegese.

Die Remuneration für die Vorträge aus der orientalischen Sprache und aus der höheren Exegese sind mit den Kanzeln für das Bibelstudium des alten und des neuen Bundes systemmässig verbunden und ohne Rücksicht auf die an verschiedenen theologischen Facultäten verschiedenen Gehalte der theologischen Professoren bemessen,*) weswegen die Professoren keinen Anspruch auf Erhöhung dieser Remuneration haben.

199.

Gesetz vom 19. März 1872,

betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

R.-G.-Bl. St. XIII, Nr. 30.

§ 1. Der systemmässige niederste Gehalt der ordentlichen Professoren an den theologischen Facultäten wird für Wien 2000 Gulden, für Prag mit 1800 Gulden, für Graz und Lemberg mit 1600 Gulden, für Innsbruck, Krakau, Olmütz und Salzburg mit 1400 Gulden festgesetzt.

§ 2. Dieser systemmässige Gehalt eines jeden der im § 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer österreichischen Facultät zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hierbei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

Professoren, welchen bisher kein Recht auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zukam, haben auch auf Quinquennalzulagen keinen Anspruch.

---

*) Dieser Erlass gilt nur für die Universitäts-Facultäten. An den Diöcesan-Lehranstalten sind für diese Fächer keine Remunerationen zu ertheilen. Vergl. Min.-Erlass vom 19. Juni 1857, Z. 8260 (sub Nr. 193 dieser Sammlung).

§ 3. Die im § 1 erwähnten Professoren treten in den Genuss des Gehaltes vom 1. October 1871 an und in den der ersten der im § 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. October 1876.

Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im § 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. October 1871 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle von jenem Tage an, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuss der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. October 1876 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuss der zweiten Quinquennalzulage.*)

§ 4. Die Remunerirung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmässigen Lehrstühle bestehen, wird im Verordnungswege geregelt.

§ 5. Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§ 3, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45, auch auf die Professoren an den theologischen Facultäten sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 6. Rücksichtlich der Professoren an den theologischen Facultäten in Innsbruck und Krakau treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn diese Lehranstalten nach den für die anderen theologischen Facultäten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden.**)

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit, und ist mit der Vollziehung desselben der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

---

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind modificirt, beziehungsweise aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. December 1874, R.-G. Bl. Nr. 2 (sub Nr. 63 dieser Sammlung).

**) Zufolge Min.-Erlass vom 26. August 1880, Z. 13.220, wurde die theologische Facultät Krakau in ihren Einrichtungen den übrigen theologischen Facultäten gleichgestellt und demgemäss bewilligt, dass vom 1. April 1881 ab die Bestimmungen des obigen Gesetzes auch auf die Professoren dieser theologischen Facultät ausgedehnt werden (II. Band dieser Sammlung, pag. 910). Hinsichtlich der Pensionsbehandlung der Professoren dieser theologischen Facultät siehe das Gesetz vom 18. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 56 (II. Band dieser Sammlung, pag. 910).

200.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1872, Z. 10.119,

an das Professoren-Collegium der theologischen Facultät an der Universität in Prag,

betreffend die Behandlung der Lehrer der Katechetik und der Methodik an der Universität.

In Erledigung des Berichtes vom . . . . . finde ich nach dem Antrage des Professoren-Collegiums der theologischen Facultät der Prager Universität zu genehmigen, dass die Lehrer der Katechetik und Methodik dem Verbande des Lehrkörpers der theologischen Facultät als remunerirte Docenten eingereiht werden.

c) Theologisches Studienwesen i. e. S.

201.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Januar 1814, Z. 2771, an alle Länderstellen,

betreffend die Ertheilung des katechetisch-pädagogischen Unterrichtes an die Theologen des letzten Jahres.

Die Wichtigkeit des katechetisch-pädagogischen Studiums für die Bildung des Seelsorgers ist unverkennbar. Der blosse Vortrag von Grundsätzen ist hier nicht hinreichend, sondern der junge Geistliche muss seinen Lehrer selbst mit Kindern vorgehen sehen, und unter dessen Leitung eigene Versuche mit Kindern anstellen. Da diese wichtigen Zweige der Bildung des künftigen Seelsorgers nicht durchaus entsprechend behandelt werden, haben Se. Majestät über allerunterthänigsten Vortrag zu entschliessen geruht:

1. Der katholisch-pädagogische Unterricht soll an allen Diöcesan-Lehranstalten der Theologie, bei der allda bestehenden Normal-Hauptschule oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt ertheilet werden, dass drei wöchentliche Stunden dem katechetischen und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Dieser katechetische Unterricht soll nicht blos in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und der Anwendung derselben auf die einzelnen Religionslehren bestehen, sondern zum grösseren Theile praktisch sein, so dass häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Cleriker praktische Uebungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Clerikern selbst unter der Anleitung und Berichtigung des Lehrers solche Uebungen mit Kindern abgehalten werden.

2. Hiernach hat der Professor der Pastoral-Theologie sich mit der Behandlung der Katechetik nicht mehr zu befassen, dafür aber die ihm dadurch in Ersparung kommende Zeit auf häufigere praktische Uebungen durch Verfassung von allerlei Vorträgen, Behandlung allerlei Pastoralfällen und dergleichen zu verwenden.

3. Auch der pädagogische Unterricht muss die Behandlung der Jugend in den Schulen, sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände, als in Ansehung der Schulzucht praktisch darstellen, und durch diese praktische Tendenz sich von dem an den grösseren Lehranstalten vorgeschriebenen Unterrichte über die Erziehungskunde, der die Grundsätze zur Ausbildung der Jugend im Allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden.

4. Für den Unterricht aus der Katechetik wird eine Remuneration jährlicher 200 Gulden aus dem Religionsfonde, und für den Unterricht aus der Pädagogik eine Belohnung jährlicher 100 Gulden aus dem Normalschulfonde*) bewilliget. Insoweit die betreffenden Fonde diese Auslage nicht tragen können, ist dieselbe aus dem Camerale gegen Rückersatz aus jenen Fonden, sobald sie ihm zu leisten im Stande sind, vorzuschiessen.

5. Man wird sich angelegen halten, so bald als möglich eigene Vorlesebücher für diese Fächer auszumitteln, welche zum Leitfaden des Unterrichtes dienen können.

6. Zur Ertheilung dieses Unterrichtes sind in der Regel die Katecheten der Normal-Hauptschule des Landes und der Hauptschulen an den Orten der Diöcesan-Seminarien zu verwenden, sobald man von ihrer Tauglichkeit überzeugt ist. Jedoch kann derselbe auch anderen Männern, deren vorzüglichere Brauchbarkeit zu diesem Geschäfte bekannt ist, mit Zuwendung der besagten Remuneration an dieselben überlassen werden.**)

202.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Februar 1830, Z. 688,

an sämmtliche Länderstellen,

wonach die Ausschliessung wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien auch die Ausschliessung von den theologischen Studien zur Folge haben soll.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Januar l. J. anzuordnen geruht, dass Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Hinkunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seien. Welches sämmtlichen Ordinariaten und den theologischen Directoren zur weiteren Verfügung bekannt zu machen ist.

---

*) Mit dem Min.-Erlass vom 21. September 1869, Z. 6613 ex 1868, wurde auch diese Remuneration an den Religionsfond übertragen.

**) Hinsichtlich der akademischen Stellung der Lehrer der Katechetik und Methodik siehe den Min.-Erlass vom 26. August 1872, Z. 10.119 (sub Nr. 200 dieser Sammlung).

203.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. April 1850, Z. 2704,

an den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Zulassung von Externisten als ordentliche Hörer der Theologie an Diöcesan-Lehranstalten.

An Diöcesan-Lehranstalten sind als ordentliche Hörer der Theologie nur jene Externisten zuzulassen, welche dem Clerus der Diöcese entweder wirklich einverleibt sind oder doch wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in den Diöcesan-Clerus erhalten haben*) und für das Bedürfniss der Diöcese nothwendig, aber wegen Mangel des Raumes in das bischöfliche Seminar nicht aufgenommen werden können.**)

204.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. October 1852, Z. 10.121,

an das theologische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Frage wegen Befreiung der Zöglinge des Priester-Bildungs-Institutes bei St. Augustin in Wien von der Entrichtung des Collegiengeldes.

Ueber das Einschreiten der Studien-Direction des hiesigen Bildungs-Institutes „zum heiligen Augustin" um Befreiung der Instituts-Zöglinge von der Entrichtung des Collegiengeldes hat das Professoren-Collegium um die Bestimmung gebeten, ob die Mitglieder dieses Institutes überhaupt als von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit zu betrachten oder ob sie in dieser Beziehung den Diöcesan-Seminaristen gleichzustellen und daher nach § 14 lit. *a* der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1850, Z. 5697 (R.-G.-Bl. 1850, Nr. 310), zu behandeln sind.***)

Da für die Befreiung von der Entrichtung des Collegiengeldes zu Gunsten der Instituts-Zöglinge die nämlichen Gründe sprechen, welche für die Alumnen in Diöcesan-Seminarien geltend gemacht worden sind, so sind dieselben in dieser Hinsicht den Letzteren gleichzuhalten.

Von dieser Wohlthat sind daher nur jene Instituts-Zöglinge ausgenommen, die etwa einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde keine Dotation bezieht, oder überhaupt vermöglich sind.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 2. April 1856, Z. 4443 (Nr. 207 dieser Sammlung).

**) An den theologischen Facultäten besteht eine solche Beschränkung hinsichtlich der Aufnahme von Externisten nicht. Vergl. Abschnitt B des Min.-Erlasses vom 16. September 1851, Z. 6165 (sub Nr. 180 dieser Sammlung).

***) Sub Nr. 15 dieser Sammlung.

Der Obervorsteher des gedachten Institutes wird gleichzeitig aufgefordert, mit Anfang eines jeden Studienjahres ein Verzeichniss der Zöglinge des seiner Leitung anvertrauten Institutes unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit oder beziehungsweise ihrer Zahlungsfähigkeit dem theologischen Professoren-Collegium zu übermitteln und beim Eintritte eines Zöglings während des Studienjahres demselben nachträglich namhaft zu machen.

205.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. October 1852, Z. 11.122,

an die Statthaltereien von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Küstenland, Dalmatien, Steiermark, Kärnten, Krain und Galizien; an die Gubernial-Commission in Krakau und den Kreispräsidenten in der Bukowina,*)

wonach die Aufnahme in einen geistlichen Orden und in die theologischen Studien nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Candidat im zweiten Semester der letzten für die diesfällige Aufnahme vorgeschriebenen Gymnasialclasse kein ungünstigeres Zeugniss, als jenes mit der ersten (allgemeinen) Classe erhalten hat.

Wenn ein Gymnasialschüler zu Ende des zweiten Semesters nicht wenigstens ein Zeugniss der ersten Classe erhält, so kann er in eine höhere Gymnasialclasse oder, wenn es sich um die achte Gymnasialclasse handelt, in die höhere Studien-Abtheilung der Theologie nicht aufgenommen werden. Das letztere steht ganz im Einklange mit dem Ministerial-Erlasse vom 30. Juni 1850 (R.-G-Bl.**) Nr. 319), wonach in die theologischen Studien nur solche Candidaten aufzunehmen sind, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben. Darnach versteht sich auch von selbst, dass jene Orden, denen gestattet ist, Individuen nach der zurückgelegten sechsten Gymnasialclasse in das Noviciat aufzunehmen, nur solche aufnehmen dürfen, welche im zweiten Semester der sechsten Classe das Zeugniss der ersten Classe erhalten haben, indem sie nach zurückgelegtem Noviciate nur mit einem solchen Zeugnisse in die siebente Gymnasialclasse aufgenommen werden können.

Darnach ist sich in Hinkunft bei der Aufnahme in einen Orden, beziehungsweise in die theologischen Studien, zu benehmen.

---

*) Vergl. den Min.-Erlass vom 29. März 1858, Z. 264 C. U. M. (sub Nr. 181 dieser Sammlung), mit welchem die voranstehenden Bestimmungen dem Wesen nach im Einklange stehen, und den Min.-Erlass vom 26. Mai 1851, abgedruckt in der Anmerkung zu § 2 des Min.-Erlasses vom 16. September 1851, Z. 6165, sub 180 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 179 dieser Sammlung.

206.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852,

an die k. k. Statthalterei für Dalmatien,

betreffend das Studium der Theologie von Oesterreichern im Auslande.

Das mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juli 1829 ausgesprochene strenge Verbot, im Auslande zu studiren, wurde zwar durch den Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1848, Z. 4484, aufgehoben; allein durch die späteren Ministerial-Verordnungen vom 1. October 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 370) und 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 216) wurde der Besuch von ausländischen höheren Lehranstalten nur unter gewissen Bedingungen gestattet, welche hinsichtlich des Studiums in dem Collegium von Loretto keine Anwendung finden. Der Besuch der dortigen theologischen Lehranstalt ist daher bisher den österreichischen Unterthanen gesetzlich nicht freigestellt. Sollten gleichwohl besondere Gründe es einem oder dem andern Bischofe Dalmatiens wünschenswerth erscheinen lassen, dass der Besuch auswärtiger theologischer Lehranstalten seinen Clerikern gestattet werde, so hätte derselbe unter Darstellung ihrer wesentlichen Einrichtung und der für seinen Wunsch sprechenden Gründe, sowie der Bedingungen, an welche etwa die Gestattung zu knüpfen sein dürfte, im Wege der k. k. . . . . um dieselbe einzuschreiten, welches Gesuch sodann zur weiteren Verhandlung mit einem gründlichen Gutachten anher vorzulegen wäre.*)

207.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. April 1856, Z. 4443,

an die Statthalterei von Böhmen,

in Betreff der Collegiengeld-Befreiung solcher Theologen, welche während des Studienjahres als Alumnen in das Seminar aufgenommen werden, dann 'ener, welche während des Studienjahres das Seminar verlassen und Externisten werden.

Ueber gestellte Anfragen wird auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 310) bemerkt: Für einen Externisten, welcher während des Studienjahres als Alumnus in das bischöfliche Seminar aufgenommen wird, tritt die Befreiung von dem Collegiengelde ein, wenn derselbe dürftig ist und sich hierüber mit dem Ordinariats-

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 28. März 1859, Z. 334 C. U. M., über das Studium der Theologie von Ausländern in Oesterreich (sub Nr. 208 dieser Sammlung).

Zeugnisse ausweist. Dagegen ist ein gewesener Seminarist, welcher die Theologie als Externist fortstudirt, von dem Collegiengelde nur dann als befreit zu betrachten, wenn er in der Lage ist, nebst seiner Dürftigkeit sich darüber auszuweisen, dass er von einem Bischofe die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in dessen Diöcese erhalten hat, oder dass er Candidat einer unbemittelten religiösen Ordensgenossenschaft geworden ist.*)

208.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. März 1859, Z. 334,

an den Bischof von St. Pölten,

betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung von Ausländern, welche zu den theologischen Studien in Oesterreich zugelassen werden wollen.)**

Die Feststellung der Bedingungen, unter denen Personen, welche im Auslande geboren und dahin zuständig sind, dem Stande der Weltpriester in einer österreichischen Diöcese einverleibt werden können, ist im Zuge der Verhandlung. Vorläufig wird es zur Hintanhaltung von Schwierigkeiten gerathen sein, dass Eure .... jene ausländischen Priester oder Priesterstands-Candidaten, welche in den Stand des Secularclerus der St. Pöltener Diöcese aufgenommen werden wollen, anweisen, sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, deren Verleihung zu der Competenz des Ministeriums des Innern gehört. Uebrigens wird es genügen, wenn das Erforderniss der österreichischen Staatsbürgerschaft von ausländischen Priesterstands-Candidaten vor Erlangung der höheren Weihen nachgewiesen wird, wenn dieselben bis dahin den Gesetzen über den Aufenthalt von Ausländern in Oesterreich nachkommen.

Was ferner den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung jener Ausländer anbelangt, welche in die theologischen Studien an einer bischöflichen Lehranstalt aufgenommen oder zur Fortsetzung dieser im Auslande begonnenen Studien zugelassen werden wollen, so müssen hierwegen, sowie in dem Falle der Aufnahme eines Ausländers, der die theologischen Studien im Auslande vollendet hat, unter die Priesterstands-Candidaten oder unter den Secularclerus einer österreichischen Diöcese die Bestimmungen der Allerhöchst genehmigten Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50)***) im Auge

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 7. April 1850, Z. 2704 (Nr. 203 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 181 dieser Sammlung.

***) Ueber das Studium von österreichischen Studirenden der Theologie im Auslande siehe Min.-Erlass vom 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852 (sub Nr. 206 dieser Sammlung).

behalten werden. Diese verlangen, dass in die theologischen Studien nur Solche aufgenommen werden, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben dann dass die Candidaten, welche der Bischof zu Priestern zu weihen beabsichtiget, durch vier Jahrgänge in den von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 bezeichneten ordentlichen Lehrfächern unterrichtet seien, und hierüber auf Grund genau zu überwachender ganz- oder halbjähriger Prüfungen in bisheriger Weise ausgestellte Zeugnisse vorliegen.

Hiernach muss von den Herren Bischöfen in Anspruch genommen werden, dass sie in die theologischen Studien nur solche Ausländer aufnehmen, welche Zeugnisse über das mit hinreichendem Erfolge zurückgelegte Unter- und Ober-Gymnasium beibringen. Sollten sie aus einem Lande kommen, wo nach österreichischer Weise organisirte Unter- und Ober-Gymnasien nicht bestehen, so würde sich der aufnehmende Bischof wenigstens die grundthätige Ueberzeugung darüber verschaffen müssen, dass solche Ausländer jenen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von österreichischen Priesterstands-Candidaten nach Massgabe der bezogenen Ministerial-Verordnungen behufs ihrer Aufnahme in die theologischen Studien verlangt wird.

Wenn Ausländer Zeugnisse über die ganz oder theilweise im Auslande zurückgelegten theologischen Studien beibringen, und auf Grund solcher Zeugnisse die Studien in einer bischöflichen Anstalt fortsetzen oder zu Priestern geweiht werden wollen, so wird von jedem Bischofe zu erwarten sein, dass er über die Gymnasial- und theologischen Studien eines solchen Candidaten, dann über den Vorgang bei diesen Studien und bei der Erlangung der über dieselben beigebrachten Fortgangszeugnisse genaue Nachforschungen pflege und die Ueberzeugung zu gewinnen suche, inwieweit die Studien eines solchen Candidaten dem entsprechen, was in Beziehung auf die Gegenstände desselben, die Dauer der ihnen zu widmenden Zeit und die aus denselben abzulegenden Prüfungen durch die in Oesterreich bestehenden Vorschriften angeordnet ist.

Von dem Ergebnisse dieser Nachforschungen ist das Ministerium in jedem einzelnen Falle mit der Aeusserung über jene Bedingungen zu verständigen, deren Erfüllung von Seite des aufzunehmenden Ausländers der betreffende Bischof für nothwendig erkennt, damit den Bestimmungen der bezogenen Ministerialverordnung entsprochen werde; worauf das Ministerium nicht säumen wird, sich darüber auszusprechen, ob und was der aufzunehmende Ausländer zu leisten habe, damit er bei der Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung zu öffentlichen Lehrämtern nicht unberücksichtigt bleibe.

Die Verleihung des Tischtitels für die Priesterstands-Candidaten aus dem Religionsfonde ist eine Angelegenheit, welche zunächst in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle gehört, welche hierbei nach den ihr vorgezeichneten Directiven vorzugehen hat.

209.

Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 24. Februar 1863, Z. 1160,

an die Statthalterei in Dalmatien,

betreffend das Privatstudium der Theologie. *)

Dem Antrage, dass dem Priesterstands-Candidaten N. N., welcher privatim den theologischen Studien obliegt, das für externe studirende Schüler der Theologie bestimmte Stipendium monatlicher 10 fl. 50 kr. ö. W. angewiesen werde, vermag man in Anbetracht dessen keine Folge zu geben, da es den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50) widerstreitet, zu gestatten, dass die für die Seelsorge heranzubildenden Priesterstands-Candidaten die Theologie privatim studiren und es nicht angeht, einem solchen ganz unstatthaften Vorgange durch Subventionen aus öffentlichen Fonden Vorschub zu leisten.

---

*) In dem Min.-Erlass vom 4. März 1863, Z. 1106, an den Provincial der böhmisch-mährischen Provinz des Ordens der frommen Schulen, Dr. Laurenz Zink, ist dasselbe Princip ausgedrückt, „dass das Ansinnen, einige Ordenscleriker, die für einzelne theologische Jahrgänge vorgezeichneten Unterrichtsgegenstände privatim studiren und dieselben blos an einer theologischen Lehranstalt einer Prüfung unterziehen zu lassen, den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht entspreche und daher nicht zu billigen sei." Nur als einer vorübergehenden Ausnahme von der Regel, welche letztere das Privatstudium der Theologen als unzulässig erklärt, wollte der Minister in diesem Erlasse der Ausführung der für concrete Fälle bereits getroffenen Einleitungen nicht entgegentreten. In dem Schlusssatze des Min.-Erlasses vom 4. März 1863, Z. 1106, wird „die wohlmeinende Erinnerung beigefügt, dass alle nicht unumgänglich nöthigen Abweichungen von den seitens der bischöflichen Versammlung im Jahre 1856 über das theologische Studium getroffenen Anordnungen, deren genaue Beobachtung der kaiserlichen Regierung zugesagt worden ist, der unliebsamen Annahme Raum geben könnten, dass kirchlicherseits auf die gründliche wissenschaftliche Ausbildung Jener, die zum Priesterthum befördert werden sollen, nicht das gebührende Gewicht gelegt werde".

210.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 4. November 1863, Z. 11.642,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen,

betreffend die Form der theologischen Prüfungs-Zeugnisse.

Mit Rückblick auf die am Schlusse der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50) grundsätzlich genehmigte Berechtigung der Bischöfe, erhebt das Ministerium gegen die Form, in welcher das Professoren-Collegium der theologischen Facultät der Prager Universität den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen der in eine bischöfliche Diöcese oder in eine reguläre Genossenschaft aufgenommenen Studirenden der Theologie zu dem in der bezogenen Ministerial-Verordnung bezeichneten Zwecke nachweist, in der Voraussetzung keine Einwendung, dass den Theologen, wenn sie die Universität verlassen, auf ihr Verlangen nach Massgabe des Ministerial-Erlasses vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216*) [§ 20], Abgangszeugnisse ausgefertigt werden, welche jedoch von den betreffenden Ausstellern nicht als Professoren-Collegien der theologischen Facultät, sondern als Lehrkörper der Diöcesan-Lehranstalt auszufertigen sein werden.

211.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1867, Z. 9212,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Böhmens,

betreffend die Wehrpflicht der Studirenden der Theologie.

Um der Wiederholung der Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich aus Anlass dessen ergeben haben, dass ein im Militärverbande stehender Jüngling in einen geistlichen Orden aufgenommen wurde, wolle die k. k. . . . . den bischöflichen Ordinariaten und Ordensvorständen des unterstehenden Verwaltungsgebietes bedeuten, dass Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-Seminarium aufzunehmen, noch in einen geistlichen Orden einzukleiden sein werden, indem die Aufnahme in ein Clerical Seminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien und die Einkleidung in einen geistlichen Orden wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zieht, und nicht verbürgt werden kann, dass solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviciates die dauernde Beurlaubung oder behufs des

---

*) Aufgenommen sub Nr. 180 dieser Sammlung.

Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde, die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde.*)

212.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Januar 1869, Z. 11.264 ex 1868,

an sämmtliche politische Länderstellen, das Universitäts-Consistorium in Wien, die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau; dann an die theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knaben-Seminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesan-Lehranstalten.

In Beantwortung einer an mich gerichteten Interpellation habe ich im Abgeordnetenhause des Reichsrathes nachstehende amtliche Erklärung, betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knaben-Seminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesan-Lehranstalten, abgegeben:

„Der Unterricht in Knaben-Seminarien ist, insolange dieselben das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, nicht erlangt haben, als Privatunterricht zu betrachten.

Hieraus folgt:

1. Dass die von der Direction der erwähnten Gymnasialschulen ausgestellten Zeugnisse nicht die Stelle jener Semestral-Zeugnisse zu vertreten geeignet sind, auf Grund deren Studirende nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1851 (R.-G.-Bl. Nr. 216)**) ausnahmsweise zu den Studien an einer theologischen Facultät zugelassen werden können.

Es folgt aber noch

2. das Weitere daraus, dass diese Zeugnisse, da sie überhaupt der Regierung die Ueberzeugung nicht zu verschaffen vermögen, dass Jene, welche sie beibringen, das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, auch nur zur Aufnahme in theologische Diöcesan-Anstalten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 50,***) nicht genügen, welche verfügt, dass „in die theologischen Studien nur Solche aufzunehmen seien, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben". Denn die Ueberzeugung hiervon ist eben für die Regierung nur durch ein staatsgiltiges Zeugniss zu gewinnen.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 20. Juli 1869, Z. 6193 (sub Nr. 213 dieser Sammlung), welcher die fortdauernde Geltung des voranstehenden Erlasses in seinem ganzen Umfange bestätigt.

**) Sub Nr. 180 dieser Sammlung.

***) Sub Nr. 181 dieser Sammlung.

Nur wird, was die Durchführung der letzteren Vorschrift anbelangt, der wesentliche Unterschied, welcher zwischen den theologischen Facultäten und den Diöcesan-Anstalten besteht, massgebend sein. Insoferne die letzteren rein kirchliche Institute sind, hat auch die Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858, mit welcher die in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1858 enthaltenen Bestimmungen über das theologische Studium genehmigt worden sind, lediglich die Zuversicht ausgesprochen, dass die in derselben genehmigten, von den Bischöfen im Jahre 1856 vereinbarten Bestimmungen genau in Ausführung kommen werden, und ist ein directer Zwang auch nicht wohl zulässig.

Allein, so wenig die Tüchtigkeit des Priesterstandes und somit seine vollkommene Durchbildung der Regierung überhaupt, und so wenig ihr somit die Einrichtung der bischöflichen Seminarien und theologischen Diöcesan-Anstalten — welche zudem aus dem vom Staatsschatze namhaft subventionirten Religionsfonde dotirt sind und den Priesterstands-Candidaten der sogenannte Tischtitel fast ausnahmslos (Salzburg) aus dem genannten Fonde zugesichert wird — gleichgiltig sein kann, ebenso wenig kann sie sich des indirecten Einflusses auf diese Studien entschlagen, soweit derselbe nur irgend mit der grundgesetzlich anerkannten Unabhängigkeit der Kirche vereinbar ist. Aber auch hiefür hat bereits die oben erwähnte Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858 vorgesorgt, insofern sie androht, dass, falls ihre Bestimmungen nicht eingehalten werden sollten, bei Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung von Priestern zu öffentlichen Lehrämtern auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein werde, ob die Bewerber ihre Studien nach den erwähnten Bestimmungen zurückgelegt haben.

Die Regierung wird darüber wachen, dass an den theologischen Facultäten die oben erörterten Bestimmungen strenge eingehalten werden; sie wird, soweit erforderlich, von den eben angeführten Mitteln, um indirect auf ein gleiches Verfahren an den theologischen Diöcesan-Anstalten hinzuwirken, Gebrauch machen, und sollten dieselben nicht zum Ziele führen, nöthigenfalls mit Entziehung der Dotation aus dem Religionsfonde vorgehen."

Von dieser meiner Erklärung setze ich die sämmtlichen Landesbehörden und akademischen Senate mit dem Auftrage in Kenntniss, im Sinne derselben vorzugehen und die nöthigen Verständigungen zu veranlassen.

213.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1869, Z. 6193,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Anwendung des Wehrgesetzes auf Priesterstands- und Ordens-Candidaten.

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1867, Z. 9212,*) ist das Verlangen ausgesprochen worden, dass Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-Seminarium aufgenommen, noch in einen geistlichen Orden eingekleidet werden. Zu diesem Verlangen drängte die Erwägung, dass nach den Bestimmungen des bestandenen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 167, die Aufnahme in ein Clerical-Seminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreite, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zog und nicht verbürgt werden konnte, dass solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviciats die dauernde Beurlaubung, oder behufs des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde.

Zufolge des § 25 des an die Stelle des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1858 getretenen Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151,**) werden die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt. Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden. Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

Ueber die Tragweite dieser Bestimmung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 sind mehrere Fragen angeregt worden, von deren Beantwortung es abhängt, ob die Ministerial-Verordnung vom 3. December 1867, Z. 9212,***) noch Geltung hat oder durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 ausser Wirksamkeit getreten ist.

---

*) Sub Nr. 211 dieser Sammlung.

**) Vergl. Nr. 144 dieser Sammlung.

***) Sub Nr. 211 dieser Sammlung.

Insbesondere wurde angenommen, dass der § 25 des erwähnten Gesetzes auch auf Jene Anwendung finde, die als Gymnasialschüler in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, sobald sie unter die Priesterstands-Candidaten einer Diöcese Aufnahme finden und in die theologischen Studien eintreten; desgleichen auf Jene, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes sich als Einjährig-Freiwillige in der Meinung assentiren liessen, dass sie in der Zwischenzeit unter die Priesterstands-Candidaten treten, die theologischen Studien vollenden und vor Leistung des Präsenzdienstes die höheren Weihen empfangen können.

Ferner ist es fraglich geworden, wie es hinsichtlich der Wehrpflicht mit den nicht zu dem Empfange der höheren Weihen bestimmten Candidaten geistlicher Orden und mit den Ordens-Novizen vor dem Eintritte in die theologischen Studien zu halten sei.

Um hierüber volle Klarheit zu gewinnen, habe ich mir von dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit verlässliche Auskunft erbeten, von welchem mir über gepflogenes Einvernehmen mit dem Herrn Reichs-Kriegsminister unter dem 12. Juni 1869, Z. 3041, bekannt gegeben worden ist, dass bei der allgemeinen Wehrpflicht und bei der durch das Wehrgesetz nothwendigerweise herbeigeführten Beschränkung der Befreiungen und Begünstigungen diese grundsätzlich auf das strengste interpretirt werden müssen, sonach eine über den Wortlaut des Gesetzes hinausreichende Ausdehnung derselben nicht zulässig erscheint.

Dies vorausgesetzt, kann die nach § 25 des Wehrgesetzes zulässige Begünstigung der Beurlaubung nur jenen Candidaten des geistlichen Standes zugestanden werden, welche zur Zeit der Einreihung in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr bereits den theologischen Studien obliegen, weil nur bei Solchen von einer Fortsetzung ihrer Studien, behufs deren das Wehrgesetz die Beurlaubung als zulässig erklärt, die Rede sein kann.

Demnach können Jünglinge, die in ein bischöfliches Clerical-Seminarium und in die theologischen Studien eintreten wollen, ihrer Wehrpflicht aber noch nicht entsprochen haben, anstandslos in derlei Anstalten aufgenommen werden; doch versteht es sich von selbst, dass dieselben, sobald sie in das stellungspflichtige Alter (welches mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) treten, ihrer Stellungspflicht Genüge zu leisten haben, in welchem Falle dieselben, wenn sie zur Erfüllung der Wehrpflicht tauglich befunden wurden, die Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes beanspruchen können und diese ihnen unter den in diesem Paragraphe gestellten Bedingungen gewährt werden muss.

Ein Wehrpflichtiger aber, der, sei es im Wege der regelmässigen Stellung oder als Freiwilliger, in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr bereits eingereiht ist, kann nach dem Gesetze, wenn er erst nach seiner Einreihung in ein Clerical-Seminarium oder in einen Orden aufgenommen wird und die theologischen Studien

beginnt, auf die im § 25 des Wehrgesetzes zugestandene Begünstigung nicht mehr Anspruch machen.

Ebenso wenig kann ein solcher Anspruch Jenen eingeräumt werden, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige assentirt worden sind und hierauf als Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Studien eintreten; weil nur den zur Zeit der Einreihung bereits in die theologischen Studien eingetretenen Candidaten des geistlichen Standes die Begünstigung der Beurlaubung zum Zwecke der Fortsetzung dieser Studien, eventuell die Behandlung nach Alinea 2 des § 25 des Wehrgesetzes gesetzlich zugesichert ist, und diese Begünstigung als Ausnahme von der Regel auf das strengste ausgelegt werden muss.

Da endlich das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine besondere Begünstigung der Candidaten geistlicher Orden nicht festgestellt hat, so können auf dieselben die Bestimmungen des § 25 des erwähnten Gesetzes nur dann in Anwendung kommen, wenn sie nach dem Eintritte in die theologischen Studien in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereiht werden. Ausser diesen Fällen sind sie wie andere Wehrpflichtige zu behandeln.

Da nach dem Voranstehenden die Voraussetzungen des eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses vom 3. December 1867, Z. 9212, durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine Aenderung nicht erfahren haben, so bin ich in dem Falle, diesen Erlass in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten zu müssen.

Eure . . . wollen hiervon die bischöflichen Ordinariate und Ordensvorstände des unterstehenden Verwaltungsbezirkes zu ihrem Benehmen in Kenntniss setzen.

---

d) Theologisches Doctorat.

214.

Auszug aus dem Hofintimations-Decrete vom 30. August 1777, Z. 153,

an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Inneröesterreich, Tirol,

womit die Prüfungen und Taxen für die Erwerbung der theologischen Doctorswürde normirt worden sind.*)

Was die Taxen und künftigen Gebühren pro laurea et doctoratu theologiae anbelangt, haben Ihre Majestät, um hierinnen, da bisher an einigen Orten zu viel, an anderen aber gar nichts gezahlt worden, einen Mittelweg zu bestimmen und zugleich die Einförmigkeit allerorts in Ihren Erbländern herzustellen, folgende Taxausmessung allergnädigst bestätigt:

Für jedes Examen vier Ducaten (wovon einen der Director, die übrigen die vier Examinatoren zu beziehen haben).

Für die Disputation pro doctoratu acht Ducaten (wovon zwei dem Director, zwei dem präsidirenden Professor und einer dem Decane zu verabfolgen, der Ueberrest aber ad cassam facultatis zurückzulegen ist).

Für die Promotion ad baccalaureum,**) welche durch den Decanum facultatis allein geschieht, vier Ducaten (wovon der Decanus promovens einen, die drei übrigen aber die Facultätscasse bekommt).

Endlich für die Promotion ad doctoratum sieben Ducaten (wovon zwei für den Decanum promotorem, für den Lectorem, den Cancellarium und die Decanos der drei übrigen Facultäten aber jedem ein Ducaten gehört).

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Decretes bezogen sich auf die Vornahme der Doctorats-Prüfungen, und sind durch das nachfolgende Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1809 ausser Kraft gesetzt, weshalb sie in diese Sammlung nicht aufgenommen wurden; die im Contexte abgedruckten Bestimmungen über die Rigorosen-Ordnung jedoch sind nach dem Schlussabsatze des citirten Decretes fortdauernd in Geltung.

**) Vergl. das St.-H.-C.-D. vom 3. Februar 1821, womit das Baccalaureat auch bei der theologischen Facultät aufgehoben wurde (in der Anmerkung zu Nr. 215 dieser Sammlung).

Nach dieser Taxbestimmung seien also künftighin für den Baccalaureatum nicht mehr denn 20, und für den Doctoratum, ohne Voto et sessione in der Facultät, allein 31 Ducaten in Allem zu entrichten.

In Ansehung derjenigen Taxen hingegen, welche der promovirte Doctor, so er der Facultät einverleibt und ad votum et sessionem in der Facultät zugelassen zu werden verlangt, zu bezahlen hat, wollen Ihre k. k. Majestät es bei den auf jeder Universität bisher hergebrachten Beträgen umso mehr auch fortan unverändert bewenden lassen, als zur Versehung der Doctorswürde einestheils diese Einverleibung eben nicht nothwendig ist, sondern Jedem freisteht, die Zulassung ad votum et sessionem zu begehren und somit anderntheils gleichsam den dafür eingelegten Betrag durch Participirung der jährlich in der Facultät zu vertheilenden Taxgelder anwiederum fructificando zu nutzen.

215.

Auszug aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Januar 1809, Z. 391,

Amts-Instruction für den Director des theologischen Studiums in Wien,

§ 1 übereinstimmend mit § 4 des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Januar 1809, für die Directoren der theologischen Studien in den Provinzen,

betreffend die Beförderung zur theologischen Doctorswürde.

Zur Erlangung der Doctorswürde der Theologie muss sich der Candidat bei dem Director mit Zeugnissen ordentlicher Professoren über das mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium ausweisen*) und sich dann den vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen. Schüler der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfehlen, können auch in dem vierten Jahre ihres theologischen Curses zur Hinterlegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss erhalten.**)

Durch Allerhöchste Entschliessung sind für das Doctorat der Theologie vier strenge Prüfungen bestimmt:

1. Aus der Kirchengeschichte und dem Kirchenrechte, nach den in der Synopsis Juris ecclesiastici vorgeschriebenen Grundsätzen;

2. aus dem ganzen biblischen Studium des alten und neuen Bundes mit den biblischen Sprachen;

---

*) Vergl. die Studienordnung vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, §§ 3, 47, 67 (sub Nr. 1 dieser Sammlung), und Min.-Erlass vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, § 14 (sub Nr. 180 dieser Sammlung).

**) Diese Bestimmung besteht nach dem Min.-Erlass vom 31. März 1864, Z. 2679 (sub Nr. 221 dieser Sammlung), noch gegenwärtig in Kraft. Hinsichtlich der den Pazmaniten diesbezüglich eingeräumten Begünstigung siehe Nr. 216 dieser Sammlung.

3. aus der Dogmatik;

4. aus der Moral- und Pastoral-Theologie, ohne dass jedoch der Candidat zu verpflichten ist, sich an diese Ordnung zu halten.

Es wird erlaubt, dass die Prüfung aus dem biblischen Studium wegen Menge der Gegenstände in zwei Prüfungen, in die erste aus den Gegenständen des alten Bundes und in die zweite aus den Gegenständen des neuen Bundes getheilt werde; jedoch ist auch für die getrennten, folglich für zwei Prüfungen nur die einfache Taxe zu bezahlen.

Bei den strengen Prüfungen soll nach der bestehenden höchsten Vorschrift die zu grosse Gelindigkeit, sowie die übertriebene Strenge vermieden, und

a) mit wohlgewählter Strenge vorgegangen, und

b) nicht blos disputable Streitfragen, sondern vorzüglich die Doctrina plana und das Jus planum vorgenommen werden, dann

c) nebst dem Director noch vier Examinatoren, unter welchen diejenigen Professoren, aus deren Vorlesungen die Prüfung vorgenommen wird, primo loco zu verstehen, die übrigen aber von dem Director zu bestimmen seien, beiwohnen und

d) jede dieser Prüfungen zwei Stunden dauern.

Nach zurückgelegten strengen Prüfungen kann der Candidat das Baccalaureat der Theologie erlangen, welches ihm der Decan allein ertheilet.*) Dann wird von dem Candidaten, der das Doctorat verlangt, gefordert, dass er sich einer öffentlichen Vertheidigung von fünfzig aus den sämmtlichen theologischen Wissenschaften wohl gewählten, nützlichen Lehrsätzen unterziehe, auch vorher eine kleine Abhandlung über einen wichtigen Gegenstand der theologischen Fächer verfertige und der Censur des Directors unterlege.**)

Wenn diese von einigem Werthe befunden wird, so steht es dem Candidaten frei, sie dem Drucke zu übergeben und bei der öffentlichen Vertheidigung austheilen zu lassen.

Bei den sehr mässigen, bisher üblichen und durch Allerhöchste Hofentschliessung vom 15. September 1777 vorgeschriebenen Taxen soll es sein Verbleiben haben.***)

---

*) Mit St.-H.-C.-D. vom 3. Februar 1821 wurde das Baccalaureat, welches mit Verordnung vom 23. October 1789 bei allen Facultäten aufgehoben worden war, jedoch bei der theologischen Facultät noch fortbestanden und in die Amts-Instruction vom 7. Januar 1809 Aufnahme gefunden hatte, als eine blosse Form gänzlich abgeschafft, „indem zur Erlangung dieser akademischen Würde die Zurücklegung sämmtlicher strengen Prüfungen erforderlich ist und keine besonderen Rechte damit verbunden sind".

**) Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. December 1833 (St.-H.-C.-D. vom 26. Januar 1834, Z. 7659 ex 1833) sind Professoren der Theologie, welche an der Lehranstalt, wo sie als Professoren lehren, erst zu Doctoren promovirt werden sollen, von der feierlichen Disputation dispensirt.

***) Siehe oben sub Nr. 214 dieser Sammlung.

216.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. November 1815, Z. 2588,

an die niederösterreichische Regierung,

womit den Zöglingen des Pazmaniten-Collegiums die Ablegung der strengen Prüfung aus den Bibelfächern nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange gestattet wird.

Se. k. k. apostolische Majestät haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 27. October d. J. bewogen gefunden, der Bitte des Vorstehers des hiesigen Pazmaniten-Collegiums . . . ., seine Zöglinge nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange zur strengen Prüfung aus den Bibelfächern des alten und neuen Testamentes zuzulassen, zu willfahren. Welches der Regierung . . . . zur weitern Verfügung bekannt gemacht wird.

217.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. October 1820, Z. 140,

an sämmtliche Länderstellen ausser jene für das Küstenland und Dalmatien,

betreffend die Vorlage der theologischen Thesen an die Ordinariate.

Se. Majestät haben mit Allerh öchster Entschliessung vom 22. August l. J. anzuordnen geruht, dass theologische Theses, welche an den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidigt werden, vorläufig immer dem betre ffenden Ordinariate, sowie Manuscripte, welche auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheissung zu unterlegen seien.

Das Gubernium wird hiervon mit Bezug auf die demselben unterm 21. Juli 1814, Z. 8189,*) durch die vereinigte Hofkanzlei bekannt gegebene höchste Entschliessung in Absicht auf den Druck theologischer Schriften mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, das Erforderliche zu verfügen und sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu benehmen.

---

*) Durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Juli 1814, Z. 8189, wurde bekannt gegeben, dass Seine Majestät zur Vermeidung von Collisionen zwischen den Ordinariaten und den Censurbehörden angeordnet haben, alle theologischen Schriften und wie immer Namen habenden Religions-, geistlichen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher vorläufig den betreffenden Consistorien zur Einsicht mitzutheilen und, falls sich die Censurbehörden mit den gemachten Einwendungen nicht einverstanden erklären würden, dieselben Seiner Majestät zur Entscheidung vorzulegen.

218.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April 1830, Z. 2132,

an sämmtliche Länderstellen,*)

womit zu Gunsten der Zöglinge des höheren Priesterbildungs-Institutes von St. Augustin eine Ausnahme von der Vorschrift eröffnet wird, dass sämmtliche Doctoratsacte an ein und derselben Universität geleistet werden müssen.

Da laut Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 20. April d. J. Seine k. k. Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche Allerhöchst Seiner Majestät von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungs-Institut bei St. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleissiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehrcurse zu fördern, belassen wollen, so wird darum im Nachhange zu der unterm 23. Mai 1829, Z. 2592/148, eröffneten Allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai 1829 erklärt, dass die von Seiner Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doctorgrades an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfällig vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen, und dass die betreffenden Decane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul-, als die bereits abgelegten strengen Prüfungen, über die eingesehene Bestätigung des Ordinariates, dass um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden wolle, herauszugeben berechtiget sein sollen.

In Ansehung jener derlei Priester aber, welche in die gedachte Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu bleiben. Der Landesstelle wird aufgetragen, von dieser Allerhöchsten Entschliessung die Ordinariate und theologischen Facultäten ihres Gouvernements-Bezirks in die Kenntniss zu setzen.

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 12. Mai 1854, Z. 7214 (sub Nr. 219 dieser Sammlung), womit die stricte Auslegung der laut obigem Hofcommissions-Decrete den Zöglingen des Priesterbildungs-Institutes eingeräumten Begünstigung angeordnet wurde, sowie Min.-Erlass vom 6. März 1864, Z. 1297 (sub Nr. 220 dieser Sammlung).

219.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1854, Z. 7214,

an das theologische Professoren-Collegium der Grazer Universität,

womit die stricte Auslegung der zu Gunsten der Zöglinge der höheren Bildungsanstalt zum heiligen Augustin in Wien gemachten Ausnahme, wonach sie die an einer anderen Hochschule begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doctorgrades an der Wiener Hochschule fortsetzen dürfen, angeordnet wird.

Zur Vermeidung von Missbräuchen haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai 1829 (Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. des nämlichen Monates und Jahres, Z. 2592)*) als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctorgrades für alle Facultäten zu verordnen geruhet, dass, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von den Candidaten an einer Universität Alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muss, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet sei. Von dieser allgemeinen Vorschrift wurde durch das Allerhöchste Handschreiben vom 20. April 1830 (Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. April n. J., Z. 2132)**) in der Art eine Ausnahme gemacht, dass die von Seiner Majestät in das höhere Bildungs-Institut zum heiligen Augustin in Wien aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Theil der Erfordernisse zur Erlangung der theologischen Doctorswürde an einer andern inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfälligen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen.

Diese Ausnahme von der Regel, welche durch den Zweck des erwähnten Institutes gerechtfertiget erscheint, muss strenge ausgelegt und darf nicht auf jene Instituts-Zöglinge ausgedehnt werden, die vor Beendigung der strengen Prüfungen etwa Mangel an Talent oder Verwendung, oder weil sie einen Dienst, wozu das Doctorat nicht erforderlich ist, übernehmen sollen, von ihren Bischöfen aus dem Institute abberufen werden.

Darnach hat sich das Professoren-Collegium in Zukunft zu benehmen.***)

---

*) Sub Nr. 158 dieser Sammlung.

**) Sub Nr. 218 dieser Sammlung.

***) Vergl. den Min.-Erlass vom 6. März 1864, Z. 1297 (sub Nr. 220 dieser Sammlung).

220.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 6. März 1864, Z. 1297,

an die theologischen Professoren-Collegien zu Olmütz, Salzburg, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Wien,

zur Verhütung des Falles, dass Candidaten des theologischen Doctorates die Rigorosen an verschiedenen Universitäten ablegen.

Nachdem mehrere Fälle vorgekommen sind, dass Candidaten des theologischen Doctorgrad es die erste strenge Prüfung an einer, die folgenden Rigorosen aber gegen die bestehende Anordnung und ohne ausnahmsweise h. o. Bewilligung an einer andern k. k. Universität abgelegt haben, so findet man zur künftigen Begegnung einer derartigen Unregelmässigkeit mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1829, St.-H.-C.-Intim. vom 23. Mai 1829, Z. 2592, in Erinnerung zu bringen, dass die k. k. Universitäten und beziehungsweise die theologischen Facultäten zu Olmütz und Salzburg die Doctoranden der Theologie nur dann zur Promotion zulassen, wenn der Nachweis vorliegt, dass sie die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von strengen Prüfungen an der betreffenden Universität oder Facultät vollständig zurückgelegt oder aber für die ausnahmsweise Anrechnung eines an einer andern Universität abgelegten Rigorosums in diese Anzahl sich die erforderliche h. o. Bewilligung erwirkt haben.

Für Wien. Selbstverständlich wird durch diese Anordnung die mit dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 20. April 1830 den Doctoranden des hiesigen höheren Priesterbildungs-Institutes zu St. Augustin diesfalls zugestandene Begünstigung nicht berührt.

221.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 31. März 1864, Z. 2679,

an das theologische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Bewilligung zur Ablegung eines theologischen Rigorosums im vierten Studienjahre.

Laut § 1 der Allerhöchst genehmigten und mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Januar 1809, Z. 391,*) bekannt gegebenen besonderen Amtsinstruction für den Director des theologischen Studiums an der hiesigen Universität war derselbe berechtigt, Schülern der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfahlen, auch in dem vierten Jahre ihres theologischen Curses zur Ablegung einer strengen Prüfung die Erlaubniss zu ertheilen.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 215 dieser Sammlung.

Da diese Bestimmung bisher nicht aufgehoben worden ist,*) so liegt es im Wirkungskreise des Professoren-Collegiums, welches rücksichtlich solcher Entscheidungen an die Stelle des Directors getreten ist, die obige Erlaubniss zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise für den Fall der Ertheilung auch die Zeit zu bestimmen, in welcher während dem Laufe des vierten Studienjahres die strenge Prüfung abgelegt werden darf.

222.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 1. September 1865, Z. 8141,

an die Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Bedeutung des vom Papste verliehenen Titels „doctor in sacris canonibus" in Oesterreich.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. August l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass der Domcapitular . . . . . den ihm von Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. verliehenen Titel eines Doctors in sacris canonibus führe.

Hiervon ist der Genannte mit dem Bedeuten in Kenntniss zu setzen, dass er, falls er sich der Rechte und Vorzüge theilhaftig machen will, welche in Oesterreich den Doctoren des canonischen Rechtes zustehen oder künftig zustehen werden, die Nostrification des erlangten Doctorates an einer österreichischen Universität zu erwirken haben werde.

---

*) Vergl. übrigens den nachfolgenden als Normale bezeichneten Erlass:

Ministerial-Erlass vom 20. December 1853, Z. 13.100,

an das Decanat des theologischen Professoren-Collegiums der Wiener Universität,

womit auch die Zulassung von Candidaten des theologischen Doctorates zu Rigorosen vor absolvirten theologischen Studien untersagt wird.

Dass Studirende, welche die regelmässigen Facultätsstudien noch nicht beendet und daher manche Partien des Gesammtstudiums noch gar nicht kennen gelernt haben, zu den Doctorats-Prüfungen zugelassen werden, widerspricht an sich der Natur des Doctorates, insoferne dasselbe, wie es namentlich in der Theologie der Fall ist, nur die Bedeutung einer wissenschaftlichen Auszeichnung, und zwar der höchsten akademischen Würde hat. Umso weniger erscheint eine solche Gestattung zulässig hinsichtlich des Rigorosums aus der Dogmatik, deren wissenschaftliche Auffassung ihren Zusammenhang mit allen Theilen des theologischen Studiums nothwendig beachten muss. Der von dem Rector des griechisch-katholischen Seminariums vorgetragenen Bitte, dass dem Zöglinge . . . . gestattet werde, während des vierten Jahres seiner theologischen Studien das Rigorosum aus der Dogmatik zu bestehen, kann daher nicht willfahrt werden.

223.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 4. Juli 1866, Z. 5620,

an die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg,

womit der Innsbrucker Universität das Recht eingeräumt wird, Doctoren der Theologie zu promoviren.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni l. J. der theologischen Facultät der Universität zu Innsbruck die Ausübung des Promotionsrechtes zu dem theologischen Doctorgrade gegen dem allergnädigst zu gestatten geruht, dass hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung dieses akademischen Grades und der Verleihung desselben die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen.

Die Abnahme des bisher blos den Candidaten des theologischen Doctorgrades auferlegten Gelöbnisses bei der Promotion kann unterbleiben.

224.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1870, Z. 949,

an das k. k. Professoren-Collegium der theologischen Facultät in Wien,

betreffend die Oeffentlichkeit der theologischen Rigorosen.

Die erstattete Anzeige über den vom k. k. Professoren-Collegium gefassten Beschluss, dass der Zutritt zu den theologischen Rigorosen nach Massgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie freistehen solle und vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden dürfe, deren Anwesenheit er erspriesslich findet — wird genehmigend zur Kenntniss genommen.

---

e) Besondere Stipendienvorschriften für die theologische Facultät.

225.

Decret der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 29. März 1844, Z. 9201,

an sämmtliche politische Länderstellen (ausser Dalmatien, Lombardie und Venedig),

die Aufhebung des Rückersatzes von Stipendien von Seite der Stifte betreffend, in welche ein solcher stipendirter Theologe eintritt.

Man findet es von der Verordnung vom 17. Februar 1797, Z. 6010, mit welcher bestimmt wurde, dass, wenn ein Theologe oder ein Stipendist den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem betreffenden Fonde den Ersatz des während des theologischen Curses genossenen Stipendiums leisten müsse, abkommen zu lassen.

226.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. März 1858, Z. 20.513 ex 1857,

an die Statthalterei-Abtheilung von Ofen, *)

über die gestellte Anfrage, wie sich in Fällen vorkommender Gesuche von Zöglingen katholischer Seminarien um Belassung im Genusse der ihnen vor der Aufnahme in ein geistliches Alumnat verliehenen Stipendien zu benehmen sei.

Ueber die gestellte Anfrage, wie sich in Fällen vorkommender Gesuche von Zöglingen katholischer Seminarien um Belassung im Genusse der ihnen vor der Aufnahme in ein geistliches Alumnat verliehenen Stipendien zu benehmen sei, wird bedeutet, dass auf die bezeichneten Fälle die wegen Unstatthaftigkeit des gleichzeitigen Genusses zweier Stipendien bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Vorsicht Anwendung zu finden haben, dass, wo die Bestimmung oder die Eigenschaft der Stiftung oder auch nur besondere Verhältnisse für

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 18. Januar 1882, Z. 941 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 911).

eine Ausnahme von dem Verbote der Cumulirung sprechen, über das diesfällige Begehren des Betheilten die höhere Entscheidung einzuholen sein wird.

227.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 19. April 1865, Z. 3382, *)

an sämmtliche Landesbehörden,

in Betreff der Behandlung der in ein bischöfliches Alumnat eintretenden Stipendisten vom Standpunkte der die Cumulirung eines Freiplatzes mit dem Genusse eines Stipendiums untersagenden Vorschriften.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage hat sich das Staatsministerium bestimmt gefunden, zu erklären, dass Stipendisten, welche in ein bischöfliches Alumnat behufs der theologischen Studien treten und daselbst einen Freiplatz erhalten, wenn das Institut aus dem Religionsfonde Dotationsbeiträge und letzterer Subvention aus dem Staatsschatze empfängt, das Stipendium in der Weise und zu dem Ende zu belassen sei, damit das Kostgeld des Freiplatzes hieraus bestritten und der etwaige Mehrbetrag dem Betheilten zur eigenen Disposition erfolgt werde.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass die Bestimmungen der betreffenden Stiftung oder die specielle Eigenschaft des bezüglichen Stipendiums obiger Verfügung nicht widerstreiten und dass der fragliche Zufluss bei der Inanspruchnahme der Religionsfondsbeiträge vollständig in Rechnung gebracht werde.

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 18. Januar 1882, Z. 941 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 911).

f) Evangelisch-theologische Facultät.

a) Organisation und Studienwesen.

228.

Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1819, Z. 11,

an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religions-Verwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

Seine Majestät, Höchstderen landesväterliche Sorgfalt Sich auf alle Classen Ihrer Unterthanen verbreitet, haben, da die Religionsgenossen der Augsburgischen und Helvetischen Confession bei dem Mangel einer vollständigen Lehranstalt im Inlande ihre Bildung für das Seelsorgeramt im Auslande zu erreichen suchen mussten, für Ihre sich den Studien widmenden Unterthanen der oben genannten Bekenntnisse, und um die Ueberzeugung zu erhalten, dass die Volkslehrer dieser Ihrer Unterthanen ihrem Berufe vollständig entsprechen, die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für beide ersterwähnte Confessions-Verwandte in der Haupt- und Residenzstadt anzuordnen geruhet.

An dieser Lehranstalt, welche alle Zweige des theologischen Studiums umfasst, ist der Curs auf drei Jahre abgetheilt; derselbe wird für den ersten Jahrgang in den ersten Monaten des Jahres 1820 eröffnet, der Tag ihrer Eröffnung aber erst nachträglich bestimmt bekannt gemacht werden.

Um bei dieser Lehranstalt als ordentlicher Zuhörer aufgenommen zu werden, muss sich bei der Direction derselben von den Candidaten über die Zurücklegung der Gymnasialstudien und eines vollständigen Curses der philosophischen Wissenschaften, sowie über die erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse der deutschen und lateinischen Sprache, endlich über die Kenntnisse der ersten Elemente der griechischen und hebräischen Sprache und über untadelhafte Moralität ausgewiesen werden.*)

---

*) Die Aufnahmsbedingungen wurden modificirt durch §§ 20 und 24 des Min.-Erlasses vom 8. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 388, betreffend die Organisation der evangelisch-theologischen Facultät (sub Nr. 229 dieser Sammlung).

229.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. October 1850, Z. 8425,

die Oganisation der k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, das Studienwesen an derselben und die Disciplinarordnung betreffend.

R.-G.-Bl. 1850, Nr. 388/1797.

Um die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien jener freieren Gestaltung theilhaftig zu machen, welche den Facultätsstudien an den österreichischen Universitäten mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October 1849 gewährt worden ist, und damit auch ihr die Entwicklung eines kräftigeren wissenschaftlichen Lebens möglich werde, wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 3. l. M. Nachstehendes verordnet:

I. Von der akademischen Verfassung und der Leitung der Lehranstalt.

§ 1. Die k. k. evangelisch-theologische Lehranstalt ist berufen, die evangelisch-theologische Wissenschaft zu pflegen und die Candidaten des Predigeramtes für ihren Beruf vorzubereiten.

Es finden auf dieselbe im Allgemeinen die für die Facultätsstudien an den österreichischen Universitäten erfliessenden Normen insoweit eine Anwendung, als die Sonderstellung derselben es zulässt.*)

§ 2. Die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien steht unmittelbar unter dem Ministerium des Cultus und Unterrichts und wird von ihrem Lehrkörper geleitet.

---

*) Insbesondere gelten auch für die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien die allgemeinen Normen des Gesetzes vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370. In der unter dem Titel: „Vorschriften für die Studirenden an der evangelisch-theologischen Facultät" (Wien, C. Ueberreuter's Druckerei, M. Salzer, 1869) veröffentlichten Zusammenstellung einschlägiger Normalien sind insbesondere die §§ 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 31, 32, 64 und 72 des Gesetzes vom 1. October 1850 meist wörtlich angeführt. Durch die ausdrückliche Citation des § 64, betreffend den Beginn des Studienjahres mit 1. October und die Zeitpunkte der Haupt- und Zwischenferien (modificirt mit Min.-Erlass vom 5. November 1857, R.-G.-Bl. Nr. 219 (sub Nr. 32 dieser Sammlung), ist das St.-H.-C.-D. vom 24. Juni 1826, nach welchem der Schluss des Studienjahres an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät mit Ende Juni und der Beginn desselben mit 1. September jeden Jahres stattfinden sollte, als aufgehoben anerkannt worden. Die Verfügung des Min.-Erlasses vom 10. April 1857, Z. 6367 (Nr. 13 dieser Sammlung), über die rechtzeitige Eröffnung der Vorlesungen wurde hinsichtlich ihrer Geltung für die evangelisch-theologische Facultät mit Min.-Erlass vom 26. Juli 1857, Z. 12.561, ausdrücklich bestätigt.

§ 3. Der leitende Lehrkörper besteht aus sämmtlichen Professoren, sie mögen als ordentliche oder ausserordentliche angestellt sein.

§ 4. Privat-Docenten können sich an der evangelisch-theologischen Lehranstalt nach den für die österreichischen Universitäten geltenden Vorschriften habilitiren.

§ 5. Um die Interessen der Privat-Docenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.

Es müssen jedoch diese Privat-Docenten bereits wenigstens durch zwei Semester an der Anstalt lehren. Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämmtliche habilitirte Privat-Docenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.

§ 6. Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus den ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen „Decan" führt.

Die Genehmigung der Wahl bleibt dem Ministerium des Cultus und Unterrichts vorbehalten.

Es ist gestattet, zu dieser Würde auch einen Mann zu wählen, welcher nicht mehr ordentlicher Professor dieser Lehranstalt ist, der es aber früher gewesen.

An der Wahl sind auch die beiden Privat-Docenten, welche im Lehrkörper sitzen, sich zu betheiligen berechtiget. Der Decan tritt an die Stelle des bisherigen Directors, dessen Würde erlischt.

§ 7. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; kommt sie bei zweimaligem Wählen nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, auf welche Diejenigen gesetzt werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl hatten, vorausgesetzt, dass deren mehrere waren. Fand dieser Fall nicht statt, so kommen Diejenigen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten, auf die engere Wahl.

Führt auch sie nach dreimaligem Wählen zu keinem Resultate, so entscheidet das Ministerium zwischen Denjenigen, auf welche die engere Wahl sich bezogen hatte. Der abtretende Decan kann wieder gewählt werden.

§ 8. Nur der abtretende Decan und solche Personen, welche nicht mehr ordentliche Professoren sind (§ 6), können die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen, jedes andere Mitglied hat die Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen. Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an das Ministerium einlegen, welches über die Zulässigkeit der Ablehnung definitiv entscheidet.

§ 9. Wenn wegen Zerwürfnissen im Innern des Lehrkörpers oder aus anderen Ursachen die Leitung der Anstalt durch den Lehrkörper die Interessen des Unterrichts ernstlich bedroht, so bleibt es dem Unterrichtsministerium vorbehalten, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einen Decan aufzustellen und mit den zur Leitung der Lehranstalt nöthigen, den Umständen angemessenen Vollmachten auszurüsten.

§ 10. Die Wahl des Decans geschieht für jedes Studienjahr im letzten Monate des vorangehenden Studienjahres, sie ist mit den Wahlprotokollen unverzüglich dem Ministerium des Unterrichts zur Bestätigung vorzulegen.

Der Decan tritt, wenn er die Bestätigung erhalten hat, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Amtsthätigkeit; bis zu seinem Eintritte fungirt sein Vorgänger.

§ 11. In Verhinderungsfällen wird der Decan durch den Pro-Decan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor ersetzt.

§ 12. Der Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstall, welcher unter dem Decane sich regelmässig versammelt oder von diesem ausserordentlich berufen wird, leitet unmittelbar alle Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten der Anstalt, insoferne diese letzteren nicht ausdrücklich der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind. Er hat darauf zu achten, dass die Lehrfächer genügend vertreten seien, und nöthigenfalls Anträge über die Ausfüllung vorhandener Lücken an das Ministerium zu stellen. Er hat insbesondere das Vorleseverzeichniss für jedes Semester so zu ordnen, dass jeder Studirende, welcher die gesetzliche Zeit an der Lehranstalt zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer, und zwar bei Professoren zu hören.

§ 13. Jeder Professor hat als Mitglied des Lehrkörpers die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen. Ueber die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urtheilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urtheil wird im Protokolle verzeichnet. Erscheint ein Professor in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht, ohne dass seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertiget erscheint oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Decan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Ministerium die Anzeige zu machen.

§ 14. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig. Verhandlungegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind dem betreffenden Professor zum Voraus anzuzeigen.

§ 15. Gegen das Ende eines jeden Studienjahres beruft der Decan sämmtliche Lehrer mit Einschluss aller Privat-Docenten zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Das Protokoll der Versammlung, über dessen Inhalt der leitende Lehrkörper in einer darauffolgenden Sitzung sein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§ 16. Die Stellung des Decans zum Professoren-Collegium ist im Allgemeinen durch die bisherige Stellung des Directors bezeichnet. Insbesondere aber trägt der Decan zunächst die Verantwortung für die

Vollziehung aller die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen; er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen und nöthigenfalls dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen.

Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Ministerium vor.

Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften in zweifelhafter Weise bedürfen, erledigt er selbst und macht darüber dem Professoren-Collegium in der nächsten Sitzung Mittheilung; wo Gefahr am Verzuge ist, ordnet er selbstständig an; leichtere Disciplinarfälle der Studirenden erledigt er durch Ermahnung oder Rüge.

Es ist Sache des Lehrkörpers, für seine Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu entwerfen und dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17. Dem Decan unterstehen die Diener und etwaigen Beamten der Lehranstalt.

§ 18. Zweifel über den Wirkungskreis des Decans und des Lehrkörpers sind an das Ministerium zu leiten.

§ 19. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Einrichtungen, soweit sie durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht abgeändert werden, in Kraft.

Es steht jedoch der evangelisch-theologischen Lehranstalt frei, die Abänderungen derjenigen, welche unpassend scheinen, zu beantragen.

II. Von dem Studienwesen.

§ 20. Die Hörer an der evangelisch-theologischen Lehranstalt sind immatriculirte oder ordentliche und nicht immatriculirte oder ausserordentliche Hörer.

Niemand kann immatriculirt werden, der nicht die Bedingungen nachzuweisen vermag, welche erforderlich sind, um an einer österreichischen Universität immatriculirt zu werden.*)

§ 21. Die Vorlesungen an der evangelisch-theologischen Lehranstalt werden künftig nach Semestern geordnet, so dass mit jedem Semester ein selbstständiger Cyklus von Vorlesungen beginnt. Dies schliesst zwar nicht aus, dass Wissenschaften von grösserem Umfange in einem durch mehrere Semester fortlaufenden Curse gelesen werden; in diesem Falle ist aber dafür zu sorgen, dass in jedem Semester eine Hauptabtheilung des ganzen Gegenstandes abgeschlossen werde. Die Aufnahme in die Studien findet für jedes Semester statt.

---

*) Ueber die Voraussetzungen der Immatriculation an einer österreichischen Universität vergl. den Min.-Erlass vom 1. October 1850 (sub Nr. 1 dieser Sammlung). Vergl. hierzu auch § 1 des Min.-Erlasses vom 16. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 120 (sub Nr. 232 dieser Sammlung).

§ 22. Die Aufnahme in das evangelisch-theologische Studium, mit welcher zugleich die Immatriculation verbunden ist, besorgt der Decan.

Er ertheilt darüber dem Aufgenommenen einen Immatriculationsschein,*) oder auch einen interimistischen Aufnahmsschein.

Diese Aufnahme hat bei jedem Studirenden stattzufinden, welcher nicht bereits im letztverflossenen Semester der Lehranstalt immatriculirt war und durch Zeugnisse nachweisen kann, dass er Collegien derselben besucht habe.**)

§ 23. Jeder immatriculirte Studirende hat für die Collegien, welche er zu hören wünscht, sich persönlich beim Docenten zu melden, sein Nationale abzugeben***) und durch den Immatriculationsschein oder durch Zeugnisse des letztverflossenen Semesters†) nachzuweisen, dass er in das evangelisch-theologische Studium aufgenommen ist.

Das Nationale hat neben seinem gewöhnlichen Inhalte auch anzugeben, im wievielten Jahre der Studirende in dem evangelisch-theologischen Studium sich befindet.

§ 24. Wer, ohne an der Lehranstalt immatriculirt zu sein, als ausserordentlicher Hörer ein Collegium zu hören wünscht, hat sich persönlich beim betreffenden Docenten zu melden und sein Nationale zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er:

1. wenigstens 16 Jahre alt ist;

2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen lässt;

---

*) Stempel von 1 fl. ö. W.

**) Findet der Decan die Zulässigkeit des Studirenden zur Immatriculation begründet, so erlegt der zu immatriculirende Studirende nach der bisherigen Uebung 4 fl. 20 kr. zum Besten der Facultätsbibliothek.

Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist (§ 7 des Gesetzes vom 1. October 1850) kann nur aus sehr erheblichen Gründen binnen der nächsten 8 Tage bei dem Professoren-Collegium der Facultät um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden. Spätere Gesuche hat das Professoren-Collegium der strengsten Prüfung zu unterwerfen und nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere wenn der Bittsteller die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben. Gegen die Entscheidung des Professoren-Collegiums in Betreff der verweigerten Aufnahme aus Rücksicht der verstrichenen Aufnahmsfrist findet kein Recurs statt. (§§ 14 und 15 der „Vorschriften für die evangelisch-theologische Facultät." Vergl. die Anmerkung zu § 1 des vorliegenden Gesetzes.)

***) Jede Wohnungsveränderung ist sogleich dem Decan anzuzeigen. Kein Studirender darf im Laufe des Semesters ohne Bewilligung des Decans sich auf länger als 24 Stunden aus dem Gebiete der Stadt Wien entfernen. (§§ 48 und 49 der „Vorschriften für die evangelisch-theologische Facultät".)

†) Nach dem Min.-Erlass vom 19. Januar 1867, Z. 312/C.U.

3. wenn seine Aufnahme nicht der Benützung der Vorlesungen durch die immatriculirten Hörer hinderlich zu werden droht. Zweifel, welche über die Aufnahme ausserordentlicher Hörer entstehen, sind von dem Lehrkörper zu entscheiden. Glaubt dieser nicht mit Sicherheit entscheiden können, so ist sich an das Ministerium zu wenden.

§ 25. Am Schlusse des gesetzlichen Aufnahmstermines übersendet jeder Docent die Nationale der von ihm eingeschriebenen Hörer dem Decane, welcher daraus zwei Hauptkataloge anfertigen lässt.

I. Der Katalog der immatriculirten Hörer.

Er kann ein einziges Verzeichniss bilden oder in mehreren Abtheilungen die Hörer nach den Jahren, welche sie an der Lehranstalt bereits zugebracht haben, gesondert aufführen.

Er enthält nebst den bisher üblichen Rubriken die Angabe, im wievielten Jahre jeder Hörer bereits das evangelisch-theologische Studium betrieben und die Aufzählung der Collegien, in welche dieser eingeschrieben ist.

Die Rubrik der Anmerkungen ist dazu bestimmt, dass in ihr bemerkt werde, ob gegen den Hörer eine Disciplinaruntersuchung gepflogen worden und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das etwa darüber geführte Protokoll, und ob und für welche Collegien ihm Besuchszeugnisse für das Semester verabfolgt oder ob ihm jedes Besuchszeugniss versagt worden sei.

II. Der zweite Katalog der ausserordentlichen Hörer, d. i. Aller, welche der Anstalt nicht immatriculirt sind.

Er kann als ein einziges Verzeichniss oder nach Lehrfächern abgesondert geführt werden und enthält die bisher üblichen Rubriken mit besonderer Bezeichnung des etwa gleichzeitig an der Wiener Universität gemachten Facultätsstudiums oder der sonstigen Beschäftigung der Hörer.

In die Rubrik der Anmerkungen sind die Ausfolgung oder Verweigerung des Besuchszeugnisses, sowie etwa vorkommende Disciplinarstrafen einzutragen.

§ 26. Diese Kataloge bilden die äussere Grundlage der Disciplinarleitung der Hörer durch die Professoren und den Decan.

§ 27. Die an der evangelisch-theologischen Lehranstalt Studirenden geniessen die Lernfreiheit, d. i. die Freiheit, die Fächer welche, die Zeit wann und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen.*)

---

*) Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Stipendisten oder Bewerber um Freitische. „Alle, welche auf ein k. k. Stipendium oder einen k. k. Freitisch Anspruch machen, und hier den theologischen Curs anfangen, sind verpflichtet, die theologischen Disciplinen in einer bestimmten Reihenfolge zu hören. Haben einige Studirende einen Theil oder alle theologischen Studien bereits an einer

§ 28. Doch müssen Diejenigen, welche sich für den Eintritt in das evangelische Predigeramt qualificiren wollen, sich über die Vollendung eines als ordentliche Hörer durch eine bestimmte Zeit gehörten theologischen Curses, über die gehörige Verwendung dieser an der Lehranstalt zugebrachten Zeit, sowie über den Besuch aller für ihren künftigen Beruf nöthigen Hauptfächer auszuweisen im Stande sein.

Insolange hierüber im ordentlichen Wege der kirchlichen Gesetzgebung nichts festgesetzt worden ist, haben in jenen Kronländern, über welche sich die Wirksamkeit der beiden evangelischen Consistorien Augsburger und Helvetischer Confession in Wien erstreckt, folgende Bestimmungen zu gelten. *)

§ 29. Die Zulassung zur Candidatur für das evangelische Predigeramt setzt den Ausweis über einen ordentlich gehörten theologischen Curs von drei Jahren oder sechs Semestern voraus, von welchen mindestens zwei Jahre oder vier Semester an der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien zugebracht worden sein müssen. **)

§ 30. In diese Besuchszeit können nur jene Semester eingerechnet werden, in welchen der Immatriculirte zum mindesten 15 Stunden in der Woche frequentirt hat, von denen 12 Stunden den eigentlichen theologischen Collegien gewidmet sein müssen, die anderen auch auf Collegien an anderen Facultäten, namentlich der philosophischen, verwendet werden können. ***)

§ 31. Die an einer auswärtigen Facultät oder an einer andern inländischen evangelisch-theologischen Lehranstalt zugebrachte Zeit kann in keinem Falle länger als für Ein Jahr (§ 29) und in der Regel nur unter der Bedingung angerechnet werden, dass die dort zugebrachte Zeit auf die im vorigen Paragraphe angeführte Art verwendet worden ist.

§ 32. Die Fächer, über deren ordentlichen Besuch während der Dauer des evangelisch-theologischen Studiums sich durch Besuchszeugnisse ausgewiesen werden muss, sind: Einleitung in die Schriften und

---

ungarischen oder siebenbürgischen Lehranstalt oder an einer auswärtigen Universität absolvirt, so hat der jedesmalige Decan die von dem betreffenden Studirenden noch zu besuchenden Vorlesungen mit Rücksicht auf die von diesem bereits früher absolvirten Studien festzustellen." (Min.-Erlass vom 28. Mai 1853, Z. 3287, sub Nr. 235 dieser Sammlung.)

*) Eine Modification dieser Bestimmungen erfolgte durch die Allerhöchste Entschliessung vom 8. September 1867, Min.-Erlass vom 16. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 120 (sub Nr. 232), womit die allgemeinen Grundsätze über die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen kundgemacht wurden.

**) Nach § 2 des Min.-Erlasses vom 16. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 120, müssen von diesen sechs Semestern nur zwei an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien zugebracht sein.

***) Auch Bewerber um Stipendien müssen nach Min.-Erlass vom 9. September 1857, Z. 21.390 (sub Nr. 237 dieser Sammlung), die Collegien in der oben angeführten Stundenanzahl frequentiren.

Exegese des alten Bundes, Einleitung in die Schriften und Exegese des neuen Bundes, biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik, theologische Moral, Kirchenrecht, praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgie im engeren Sinne).

§ 33. Ausserdem muss zur Vervollständigung des im Gymnasium genossenen philosophisch-propädeutischen Unterrichts jedenfalls ein Collegium über Metaphysik, sowie über praktische (Moral- und Rechts-) Philosophie an der philosophischen Facultät ausgewiesen werden.

§ 34. Es kann jedenfalls nur wünschenswerth sein und zur Anempfehlung dienen, wenn neben diesen Hauptfächern auch die wichtigeren Nebenzweige der evangelischen Theologie, insoweit sie an der evangelisch-theologischen Lehranstalt werden vertreten werden, nicht vernachlässigt, sowie wenn neben den theologischen Collegien auch ein oder das andere philosophische, historische oder philologische Fach gehört wird.

§ 35. Wenn sich aus den Katalogen ergibt, dass ein der evangelisch-theologischen Lehranstalt immatriculirter Studirender in kein Collegium eingeschrieben ist, so ist er von der Lehranstalt wegzuweisen.

§ 36. Amtlich wird den Studirenden am Schlusse eines jeden Semesters bezeugt, ob sie in dem abgelaufenen Semester sich so verwendet haben, dass dasselbe ihnen in die gesetzliche Studienzeit (§ 29) eingerechnet werden könne oder nicht.

Dies geschieht in Form von Besuchszeugnissen, welche für die Collegien, für welche ein Studirender eingeschrieben war, ihm ausgestellt oder versagt werden.

§ 37. Die Docenten sind verpflichtet, bei Ausstellung der Besuchszeugnisse gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Collegien durch die Studirenden im Laufe des Semesters bekannt ist.

§ 38. In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Decan der evangelisch-theologischen Lehranstalt sämmtliche Professoren und Privat-Docenten zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Lehranstalt immatriculirten Studirenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen.

Ergibt sich hierbei, dass einzelne Studirende nachlässig frequentiren, so ist es Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professoren-Collegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleisses kann ein Studirender zu jeder Zeit von der Lehranstalt weggewiesen werden.

§ 39. Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Decan abermals die Professoren und Privat-Docenten der Lehranstalt zur Berathung, ob einem immatriculirten Hörer die Besuchszeugnisse zu versagen seien und das abgelaufene Semester ihm daher in seine Studienzeit nicht eingerechnet werden könne.

Ergibt sich, dass es so sei, so ist dies in den Hauptkatalog vom Decane einzutragen.

§ 40. Die Besuchszeugnisse*) werden von den Docenten auf persönliche Meldung der Studirenden ausgestellt, vom Decane im Kataloge vorgemerkt und unterschrieben. Es hindert nichts, dass mehrere Collegien und Collegien mehrerer Docenten auf einem und demselben Zeugnisse bezeugt werden.

§ 41. Meldet sich ein Studirender nicht bis zum Schlusse des Semesters um ein Bezuchszeugniss, so ist es so anzunehmen, er habe die Lehranstalt im Laufe des Semesters verlassen und dieses wird ihm in sein evangelisch-theologisches Studium nicht eingerechnet. Meldet er sich nur um das Besuchszeugniss für ein einziges Collegium, so ist ihm dieses zwar auszustellen, jedoch anzunehmen, dass er auf die Einrechnung dieses Semesters in seine Besuchszeit Verzicht geleistet habe (§ 39).**)

§ 42. Die Besuchszeugnisse ausserordentlicher Hörer enthalten die Bemerkung, dass die Empfänger ausserordentliche Hörer seien.

§ 43. Es werden künftig an der evangelisch-theologischen Lehranstalt über den Fortgang der Studirenden Semestral- oder Annual-Prüfungen nicht mehr abgehalten.

Inwiefern Diejenigen, die sich um ein geistliches Amt bewerben wollen, nach Vollendung ihrer Studien ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen haben, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.***) Bedarf ein Studirender zu anderen Zwecken eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Docenten, so ist dies eine Privatangelegenheit Beider, und das ausgestellte Zeugniss hat in jeder Beziehung als ein Privatzeugniss zu gelten. Dieses gilt auch von Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums vorgenommen werden. †)

Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studirenden abzugeben hat, berichtet, oder

---

*) Mit Min.-Erlass vom 19. Januar 1867, Z. 312, wurde die vom Professoren-Collegium beantragte Einführung des Index lectionum an Stelle der bis dahin an der evangelisch-theologischen Facultät üblichen Frequentations-Zeugnisse bewilligt, wofür von jedem Studirenden 10 kr. eingehoben werden.

**) Die Studirenden sind verpflichtet, ihre Studienzeugnisse (den Index) an den letzten 7 Tagen jedes Semesters persönlich vom Decanate abzuholen, widrigenfalls ihnen das Studienjahr nicht angerechnet werden würde. (§ 30 der „Vorschriften für die Studirenden an der evangelisch-theologischen Facultät", vergl. die Anmerkung zu § 1 des vorliegenden Gesetzes.)

***) Diese Bestimmungen wurden durch die §§ 5 bis 9 des Min.-Erlasses vom 16. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 120 (sub Nr. 232 dieser Sammlung), getroffen.

†) Ueber die Prüfungen der Stipendisten vergl. Min.-Erlass vom 28. Mai 1853, Z. 3287 (sub Nr. 235 dieser Sammlung), 4. Juli 1854, Z. 10.155 (sub Nr. 236 dieser Sammlung),. 7. April 1859, Z. 5314, 28. Februar und 25. September 1865, Z. 1825 und 2151.

das ausgestellte Zeugniss hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.*)

§ 44. Verlässt ein Studirender die evangelisch-theologische Lehranstalt, entweder weil seine Studien beendet sind, oder um sich an eine andere Lehranstalt zu begeben, so ist er berechtiget, ein Abgangszeugniss zu verlangen. Das Zeugniss hat zu enthalten:

1. Eine Aufzählung der Semester, welche der Studirende an der Lehranstalt, und zwar so zugebracht, dass sie ihm in seine Studienjahre einzurechnen sind;

2. eine Aufzählung der Collegien, welche er in jedem Semester gehört, und über welche er Besuchszeugnisse empfangen hat;

3. ob sein Betragen den akademischen Gesetzen entsprochen habe. Ueber Antrag des Lehrkörpers vom Ministerium verhängte Strafen sind darin sammt den Vergehen, wegen welcher sie verhängt wurden, mit Verweisung auf die Protokolle anzuführen.

§ 45. Um ein Abgangszeugniss zu erhalten, hat der Studirende sich an den Decan des Professoren-Collegiums der evangelisch-theologischen Lehranstalt zu wenden, welcher aus den Katalogen der Lehranstalt das Zeugniss zusammenstellen lässt und unterfertiget.

§ 46. Das Abgangszeugniss vertritt vorläufig die Stelle der früheren Prüfungszeugnisse, insoweit diese bisher behufs der Zulassung zur Candidatur und dem Predigeramt erforderlich waren.

III. Disciplinarordnung.**)

§ 47. Der Decan und das Professoren-Collegium bilden die akademische Behörde der evangelisch-theologischen Lehranstalt und haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens im Einklange mit dem Zwecke jeder höheren Bildungsanstalt kräftig zu schützen, zugleich aber den Missbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten. Die ihnen zustehende Disciplinargewalt hat sich zu äussern in der Aufsicht

---

*) Wünschen einige Studirende, dass in einem bestimmten Semester über eine im Horarium nicht angekündigte Wissenschaft von einem bestimmten Docenten oder über eine im Horarium angezeigte Wissenschaft von einem andern Docenten, als dort angekündigt ist, Vorlesungen gehalten werden, so ist das ihre Privatangelegenheit mit dem betreffenden Docenten. Wird von diesem ihrem Wunsche gewillfahrt, so bestimmt er im Einverständnisse mit ihnen die Bedingungen. Der Docent theilt dieses dem Decan mit und nur mit der Zustimmung desselben oder eventuell mit der des Professoren-Collegiums können solche Vorlesungen stattfinden. (§ 33 der „Vorschriften für die Studien an der evangelisch-theologischen Facultät".)

**) Vergl. zu diesem Abschnitte auch die Disciplinarordnung für die Universitäten (sub Nr. 137 dieser Sammlung). Die dort bezogenen, später ergangenen Anordnungen über Studentenvereine und -Versammlungen haben auch auf die evangelisch-theologische Facultät Anwendung.

und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Massregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand an der Lehranstalt aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als eines wissenschaftlichen Institutes und höheren Studiums auf das strengste zu bewahren, und ihre Ehre und Würde rein zu erhalten.

§ 48. Die akademische Behörde der evangelisch-theologischen Lehranstalt ist für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich, daher sind alle Angehörigen der Lehranstalt verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das Pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre derselben auch unaufgefordert auf das Thätigste Beistand zu leisten.

§ 49. Alle Studirenden der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich-strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinarvorschriften und ihrer akademischen Behörde.

§ 50. Die Studirenden sind im Allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fliessenden anständigen Benehmen und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen ihrer akademischen Behörde verpflichtet.

Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung, oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiss oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Aergerniss erregende Handlungen Anstoss gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademische Behörde, gegen die Professoren und Lehrer oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe, oder gegen seine Collegen erlaubt, wird nach Massgabe der Grösse seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§ 51. Wird ein Studirender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von einer andern als seiner akademischen Behörde in Untersuchung gezogen, so ist hiervon der Decan der evangelisch-theologischen Facultät zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben. Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Acten der Lehranstalt vorzumerken und es kann bei einem Einflusse der begangenen Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Anstalt dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörde eine Warnung, ein Verweis ertheilt oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Collegiengeldes, oder ein Stipendiengenuss entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Lehranstalt erkannt werden.

§ 52. Die Studirenden der evangelisch-theologischen Lehranstalt in ihrer Gesammtheit sind keine Corporation, sie können daher weder regelmässige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer

oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Corporation zustehende Functionen ausüben.

§ 53. Versammlungen der Studirenden an öffentlichen Orten ausserhalb der Localitäten der Lehranstalt zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet; wohl aber können Studirende in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmässig wiederkehrenden, sondern nach dem speciellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten berathen.

§ 54. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Berathungsgegenstandes die Zustimmung des Decanes einzuholen.

Diéser hat zu beurtheilen, ob der Gegenstand dem § 53 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkannt und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslocale anzuweisen. Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen der akademischen Behörde gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§ 55. Jeder Professor der evangelisch-theologischen Lehranstalt hat das Recht, den Versammlungen der Studirenden beizuwohnen; er kann Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

§ 56. Nur immatriculirte Hörer sind berechtiget, an Versammlungen Studirender theilzunehmen, nicht immatriculirten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§ 54) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 57. Studentenverbindungen sind nicht gestattet.

Die Execution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.

§ 58. Der Decan für sich allein, sowie der Lehrkörper können den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudirender, wenn die Zwecke der Lehranstalt es erheischen, untersagen.

§ 59. Die Arten der Ahndung disciplinärer Vergehen nach Massgabe der Grösse und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper;

2. Rüge durch den Decan vor dem Lehrkörper; sie kann verschärft werden durch die Drohung, dass im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit, die Verweisung von der Lehranstalt unnachsichtlich erfolgen werde (Consilium abeundi);

3. Verweisung von der Lehranstalt auf 1 bis 4 Semester;

4. Verweisung von der Lehranstalt für immer;

5. Verweisung von der Lehranstalt und zugleich von allen österreichischen Universitäten.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Collegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuss einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§ 60. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten kann nur von dem Ministerium des Unterrichts verfügt werden.

Wer von allen österreichischen Universitäten verwiesen ist, kann auch in die evangelisch-theologische Lehranstalt nicht aufgenommen werden.

Ob ein von Einer Universität Verwiesener an der evangelisch-theologischen Lehranstalt zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, darüber entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Lehrkörpers.

§ 61. Die gegen die Studirenden verhängten Disciplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zu halten.

§ 62. Nicht immatriculirte Hörer, sowie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet.

Machen sie sich einer Verletzung derselben schuldig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen oder von dem Besuche der Vorlesungen oder der Lehranstalt überhaupt auszuschliessen.

§ 63. Der Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstalt hat in seinem Wirkungskreise die Pflicht, die nach den Umständen nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen und Disciplinarvorschriften zu erlassen.

Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht blos executiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichts zu machen.

§ 64. Der Decan und jedes Mitglied des Lehrer-Collegiums hat die Pflicht, seinen Einfluss geltend zu machen, um die Studirenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disciplinäre Vergehungen durch Rath, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und im freundschaftlichen Verkehre das Verhältniss gegenseitiger Achtung und Theilnahme zu pflegen. Leichtere Vergehen sind vom Decane oder dem Professoren-Collegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen und wegen Vergehen, welche um ihrer Grösse oder Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 59 und 60 auszumessen und mit einem begründeten Antrage dem Ministerium vorzulegen.

§ 65. Die so erkannten Strafen, und nur diese, sind in die Abgangszeugnisse der Studirenden aufzunehmen.

§ 66. Der evangelisch-theologischen Lehranstalt, beziehungsweise ihrer akademischen Behörde bleibt es überlassen, falls sie den Ver-

hältnissen der Anstalt entsprechende Aenderungen an den vorstehenden Grundsätzen wünschenswerth erachtet, geeignete Anträge diesfalls dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen. *)

230.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1858, Z. 16.946,

an den leitenden Lehrkörper der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

womit eine neue Studienordnung und Vertheilung des Lehrstoffes auf die bestehenden drei Jahrgänge genehmigt wird.

In Durchführung der dem Lehrkörper durch die h. o. Erlässe vom 16. Juli 1852, Z. 6755, und 15 Februar 1853, Z. 1579, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessungen vom 8. Juli und 10. Februar 1853**) wird gemäss dem Vorschlage des Lehrkörpers folgende Studienordnung und Vertheilung des Lehrstoffes auf die bestehenden drei Jahrgänge genehmigt:

Für das I. Sem.:	Theol. Encyklopädie	in wöchentl.	3	St.
	Einleitg. in d. alte Testam.	„ „	5	„
	Hebräische Sprache	„ „	3	„
	Griechische „	„ „	2	„
	Kircheng. bis auf Carl d. Gr.	„ „	5	„
Für das II. Sem.:	Biblische Archäologie	„ „	5	„
	Einleitg. in d. neue Testam.	„ „	5	„
	Neutestament. Hermeneutik	„ „	3	„
	Kircheng. v. Carl d. Grossen bis zur Reformation	„ „	5	„
Für das III. Sem.:	Exegese des alten Testamentes	„ „	2	„
	„ „ neuen „	„ „	5	„
	Kircheng. von d. Reformation bis zur Gegenwart	„ „	5	„
	Dogmatik.	„ „	5	„
Für das IV. Sem.:	Exegese des alten Testamentes	„ „	5	„
	„ „ neuen „	„ „	5	„
	Christliche Ethik	„ „	5	„

---

*) Vergl. Anmerkung des Min.-Erlasses vom 8. October 1850, Z. 8425 (sub Nr. 229 dieser Sammlung).

**) Der erstere sub Nr. 234, der letztere in der Anmerkung zu Nr. 234 dieser Sammlung.

Für das V. Sem.:	Exegese d. neuen Testamentes	in wöchentl.	5	St.
	Kirchenrecht	„ „	5	„
	Homiletik	„ „	4	„
	Homiletische Uebungen	„ „	1	„
Für das VI. Sem.:	Theol. Literaturgeschichte	„ „	2	„
	Symbolik	„ „	2	„
	Liturgik	„ „	3	„
	Katechetik	„ „	3	„
	Pastoral-Theologie	„ „	3	„
	Homiletische, katechetische und liturgische Uebungen	„ „	3	„

Diese Studienordnung hat vom 1. Semester 1858/59 in's Leben zu treten, und sind demnach die Studirenden zu verhalten, die vorgeschriebene, feste Studienordnung ohne Ausnahme genau zu beobachten, widrigenfalls sie mit einem Stipendium nicht betheilt werden können.

Studirende, welche an einer theologischen Anstalt im Inlande oder an einer Universität im Auslande bereits studirt haben, können sich nach Belieben für den 1., 2. oder 3. Jahrgang immatriculiren lassen.*)

231.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. August 1861, Z. 6830,

an den leitenden Lehrkörper der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

womit die Statuten der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien bezüglich der Ertheilung der evangelisch-theologischen Würden genehmigt werden.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Juli l. J. den vorgelegten Statuten der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien in Betreff der Ertheilung der evangelisch-theologischen Würden in nachfolgender Fassung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

§ 1. Die theologischen Würden, welche die evangelisch-theologische Facultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen,

---

*) Unter Einem wurde die für das 1. Semester 1858/59 beabsichtigte Verlegung der Collegien in die Nachmittagsstunden zur Kenntniss genommen und in Hinblick auf § 34 und 35 der Organis.-Ordnung vom 8. October 1850 auf die von den Studirenden an der Universität zu frequentirenden Vorlesungen besonderes Gewicht gelegt, endlich noch angeordnet, in dem Verzeichnisse der Stipendienwerber die obligaten und die nicht obligaten Fächer, da denselben nicht gleiche Wirkung bei Verleihung von Stipendien beigelegt werden kann, besonders ersichtlich zu machen.

mit dem theologischen Doctorgrade bekleideten Professoren der Theologie) ertheilt, sind:

1. Das Licentiat der Theologie.
2. Das Doctorat der Theologie.

§ 2.

Diese theologischen Würden ertheilt die evangelisch-theologische Facultät:

1. Aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).
2. Auf Ansuchen, und zwar:
   a) nach vorausgegangenen Rigorosen,
   b) mit Nachsicht der Rigorosen.

§ 3.

1. Ertheilung aus eigener Bewegung (ultro oder honoris causa).

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die evangelisch-theologische Wissenschaft oder um die Kirche Augsburger und Helvetischer Confession das Licentiat oder das Doctorat der Theologie ultro oder honoris causa, jedoch in der Regel nur bei besonders feierlichen Veranlassungen, als Jubiläen u. dgl. und mit Beachtung der Allerhöchsten Entschliessungen vom 9. August 1814 und vom 13. December 1819, *) zu ertheilen.

Die Erfordernisse hierzu sind folgende:

1. Muss der Antrag, in welchem die der evangelisch-theologischen Wissenschaft oder der evangelischen Kirche geleisteten Dienste erörtert werden, von einem ordentlichen Professor an der Facultät, der selbst graduirt ist, ausgehen und schriftlich an den Lehrkörper gerichtet sein.
2. Dieser Antrag wird in einer besonderen Sitzung des Lehrkörpers einer vertraulichen Besprechung unterzogen.
3. Zur Annahme des Antrages ist in der Regel Einstimmigkeit der Facultisten erforderlich, doch soll eine einzige abweichende Stimme die Annahme nicht hindern.
4. Die Abstimmung ist geheim.

§ 4.

2. Ertheilung auf Ansuchen.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt die theologischen Würden auch auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, und zwar

A. das Licentiat der Theologie unter folgenden Bedingungen:

1. Muss der Ansuchende Zeugnisse über die zurückgelegten philosophischen Studien im engeren Sinne beibringen.

---

*) Vergl. das St.-H.-C.-D. vom 27. December 1819, Z. 8364 (sub Nr. 156 dieser Sammlung).

2. Soll er mindestens drei Jahre Theologie mit vorzüglichem Erfolge studirt haben und sich darüber mit akademischen Zeugnissen ausweisen; zudem

3. die theologische Candidaten-Prüfung mit lobender Anerkennung bestanden haben.

4. Sollen wenigstens zwei Jahre seit der Candidaten-Prüfung des Ansuchenden verflossen sein.

5. Ist dem an die Facultät zu richtenden Gesuche beizulegen:

a) eine narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache;

b) eine schriftliche oder gedruckte wissenschaftliche Probearbeit.

Diese Probearbeit bleibt in jedem Falle im Facultäts-Archive niedergelegt.

6. Wird der Ansuchende auf Grund dieser Vorlagen zur Bewerbung zugelassen, so hat er zwei Rigorosen abzulegen;

a) aus der exegetischen Theologie alten und neuen Testamentes, sowie aus der kirchenhistorischen,

b) aus der systematischen und praktischen Theologie.

§ 5.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt auf Ansuchen, indem der Ansuchende persönlich gegenwärtig ist, auch

B. das Doctorat unter folgenden Bedingungen:

1. Soll der Ansuchende schon vorher den Grad eines Licentiaten erlangt haben, von welcher Bedingung nur in Fällen, die der vollsten Berücksichtigung würdig sind, abgesehen werden darf.

2. Kann der Doctorand erst drei Jahre nach Erlangung des Licentiates um die Doctorswürde anhalten, von welcher Frist aber aus wichtigen Gründen Dispens ertheilt werden darf.

3. Geschieht die Meldung zum Doctorate beim Facultäts-Decan schriftlich.

4. Ist bei Gelegenheit der Meldung die Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden Schrift erforderlich, welche in jedem Falle dem Facultäts-Archive verbleibt.

5. Hat der Doctorand, wenn er von der Facultät zur Graduirung zugelassen ist, jene Schrift in Druck zu legen und öffentlich zu vertheidigen, bei welchem Acte der Decan zu opponiren verpflichtet ist, die übrigen der Facultät angehörenden und den theologischen Doctoratsgrad bereits besitzenden Docenten aber dazu berechtigt sind.

§ 6.

Die evangelisch-theologische Facultät ertheilt endlich die theologischen Würden auf Ansuchen „mit Nachsicht der Rigorosen" (§ 2, 2 *b*) an Männer, die sich bereits durch eine längere Wirksamkeit um die evangelisch-theologische Wissenschaft verdient gemacht haben. Die näheren Bedingungen sind:

1. Muss der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk als Schriftsteller auf dem Gebiete der evangelisch-theologischen Wissenschaft sich bemerklich gemacht haben, oder

2. er muss in einem angesehenen Amte stehen, in welchem Falle er sich auch durch Vorlegung einer wenigstens sechs Druckbogen umfassenden theologisch-wissenschaftlichen Abhandlung für das Doctorat und durch eine drei Druckbogen starke Dissertation für das Licentiat als würdig bezeugen soll.

3. Ist die Einsendung der narratio de vita et studiis in lateinischer Sprache erforderlich.

4. Müssen wenigstens zwei Dritttheile der Facultisten für die Ertheilung der fraglichen theologischen Würde stimmen.

§ 7.

Verhalten der Facultisten.

1. Der Decan macht die eingelaufenen Meldschreiben nebst Beilagen zur Erlangung theologischer Würden den Facultisten bekannt.

2. Die betreffenden Probeschriften des Ansuchenden theilt der Decan zunächst demjenigen Professor mit, in dessen Fach dieselben einschlagen, und dieser setzt dieselben weiter in Umlauf in Begleitung einer von ihm verfassten Recension und eines darauf sich gründenden Antrages, dem seine Collegen ihre zustimmenden oder abweichenden Vota beifügen.

3. Ueber die Ertheilung oder Verweigerung der theologischen Würden wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Decan die Schiedsstimme.

4. Der Decan setzt den zum Rigorosum oder zur Promotion einzuräumenden Tag fest, wozu er die Facultätsmitglieder einladet und die betreffenden Publicanda an das schwarze Brett schlagen lässt.

§ 8.

Bestimmungen in Betreff der Prüfungen für das Licentiat.

1. Zwischen dem ersten und zweiten Rigorosum soll der Regel nach wenigstens ein halbes Jahr verlaufen.

2. Die Prüfungen finden vor dem ganzen Professoren-Collegium statt, wobei der Decan den Vorsitz und die Leitung hat.

3. Die Fachprofessoren beginnen die Prüfung; dann folgen die übrigen Professoren nach dem Alter in der Anstellung.

4. Ein Rigorosum soll wenigstens drei Stunden dauern.

5. Nach abgehaltenem Rigorosum wird das Resultat desselben vom Lehrkörper besprochen und über Zulassung oder Nichtzulassung zum zweiten Rigorosum, beziehungsweise zur Ertheilung einer theologischen Würde nach absoluter Stimmenmehrheit abgestimmt.

6. Sollte der Rigorosand den Forderungen einer Prüfung nicht entsprechen, so wird er nach drei Monaten zur Wiederholung zugelassen, nach zweimal befundener Unzulässigkeit aber ist der Ansuchende abzuweisen.

§ 9.

Ueber den Act der Promotion.

1. Nach einer kurzen Anrede an den Graduanden liest der Decan den betreffenden Eid*) vor, den Ersterer zu halten gelobt und mit einem Handschlag bekräftigt.

2. Nach geleistetem Eide händigt der Decan dem Graduanden das Diplom ein.

3. Darnach zeichnet der Promovirte seinen Namen in das Facultätsbuch ein. Jeder Facultist erhält einen Abdruck des Diploms; ein Exemplar desselben wird in das Facultäts-Archiv niedergelegt. Zugleich wird die Facultät Exemplare an kirchliche Würdenträger und Andere vertheilen.

§ 10.

Rechte eines an der hiesigen Facultät Graduirten.

1. Führung des Titels.

2. Das Recht zur Bewerbung um die Habilitation an der Facultät, im Falle er nach Ablegung der Rigorosen graduirt ist.

3. Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen, welche der Staat den Doctoren ertheilt hat, oder die ihnen sonst in Oesterreich durch den Gebrauch zukommen.

Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an die evangelisch-theologische Facultät zur einer Professur berufen, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an der hiesigen Facultät erworben hätte. (§ 7 des Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. 1850, Nr. 240).**)

Licentiaten-Eid.

*) Ego — N. N. — juro, me doctrinam ecclesiae Evangelicae (A. C. vel H. C.) bona fide profiteri et promitto eam constanter secuturum, ad ejus veritatem defendendam docendo vel scribendo pro viribus collaturum, vitamque Theologo christiano dignam acturum atque ita tum hujus litterarum theologicarum, academiae, tum ecclesiae Evangelicae commoda, juvante Deo, promoturum, ipsique ordini amorem et sinceram fidem semper praestiturum esse. Ita me Deus adjuvet.

Doctor-Eid.

Ego — N. N. — juro, me doctrinam ecclesiae Evangelicae (A. C. vel H. C.) bona fide profiteri et promitto eam constanter secuturum, ad ejus veritatem a superstitione et impietate defendendam, rectiusque in dies cognoscendam sive docendo, sive scribendo pro viribus collaturum, vitate ac doctrinae integritate quum ecclesiae tum hujus litterarum theologicarum academiae commoda, juvante Deo, promoturum ipsique ordini amorem et sinceram fidem semper praestiturum esse. Ita me Deus adjuvet.

**) Nr. 27 dieser Sammlung.

Ein zu einer Professur an die Facultät berufener Nichtgraduirter dagegen hat den evangelisch-theologischen Doctorsgrad binnen Jahresfrist zu erwerben. Hierzu bedarf es bei der hiesigen Facultät ledig der Einreichung einer von dem Graduanden zu diesem Zwecke verfassten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn er nicht schon als Schriftsteller im Fache der theologischen Wissenschaft aufgetreten ist.

§ 11.

Ueber die Taxen.

1. Bei der Bewerbung um das Licentiat hat der Rigorosand vor jedem Rigorosum fünf Ducaten in Gold und zwei Gulden für den Facultätspedell, sowie bei Erlangung des Grades die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Facultätspedell zu entrichten.

2. Bei Erlangung des Doctorates sind vierzig Ducaten in Gold als Taxe, die Druckkosten für das Diplom und fünf Gulden für den Facultätspedell zu erlegen.*)

§ 12.

Vertheilung der Promotionsgelder.

Die eingelaufenen Promotionsgelder sind unter den Facultisten zu theilen, und zwar so, dass der Decan um die Hälfte mehr erhalte, als eines der übrigen Glieder.

232.

Bekanntmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. September 1867,

betreffend die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen im Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes Augsburgischer und Helvetischer Confession in Wien.

R.-G.-Bl. 1867, Nr. 120, S. 321.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. September 1867 die nachfolgenden von den evangelischen Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 beschlossenen „allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen", auf Grundlage des § 9 des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 41) zu bestätigen geruht.

---

*) Bei Ehren-Diplomen werden die Auslagen aus den Verlagsgeldern bestritten.

Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen.

1. Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer (Immatriculation) an der evangelisch-theologischen Facultät ist ein von einem öffentlichen Gymnasium des In- oder Auslandes ausgestelltes Maturitäts-Zeugniss erforderlich.

Studirende, welche von einer in- oder ausländischen Universität oder theologischen Lehranstalt kommen, bedürfen ausserdem zur Immatriculation eines Abgangszeugnisses.

2. Die Bildungszeit der Studirenden der Theologie hat mindestens drei Studienjahre (sechs Semester) an einer evangelisch-theologischen Facultät des In- oder Auslandes zu betragen, von denen jedoch wenigstens ein Jahr (zwei Semester) an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien zu verbringen sind.*)

3. Sämmtliche Studirende der Theologie aus dem oberkirchenräthlichen Sprengel haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit einer doppelten Prüfung zu unterziehen.**)

4. Die erste Prüfung (examen pro candidatura) findet statt bei der theologischen Prüfungscommission in Wien.

Diejenigen Candidaten, welche ihre letzte Studienzeit im Auslande verbracht und dort eine Prüfung bestanden haben, sind von der ersten Prüfung ausgenommen.

5. Die Prüfungscommission besteht 1. aus den Superintendenten der beiden Wiener Diöcesen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, wenn dieselben ihren Amtssitz in Wien haben, im entgegengesetzten Falle aus je einem vom Oberkirchenrathe ernannten Wiener Pfarrer Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses; 2. aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Facultät.

6. Die Prüfung ist überwiegend wissenschaftlich und erstreckt sich auf sämmtliche Hauptfächer des theologischen Studiums.

7. Die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amte wird von den geprüften Candidaten der Theologie erst durch die zweite, bei dem Superintendenten der betreffenden Diöcese zu bestehende, der Ordination vorangehende Prüfung (examen pro ministerio) erlangt.

8. Die Prüfung bei dem Superintendenten erstreckt sich vorzugsweise auf die Gebiete der praktischen Theologie.

9. Die näheren Bestimmungen über das Prüfungswesen werden vom Oberkirchenrathe nach eingeholtem Gutachten der evangelisch-theologischen Facultät in einem besonderen Prüfungsstatute festgestellt. Bis zur Herstellung desselben bleiben die bisher giltigen Vorschriften in Kraft.

---

*) Hierdurch wurde § 30 des Organisationsstatutes der evangelisch-theologischen Facultät (sub Nr. 229 dieser Sammlung) modificirt.

**) Vergl. hierzu § 43 des Organisationsstatutes für die evangelisch-theologische Facultät (sub Nr. 229 dieser Sammlung).

b) Stipendienwesen.

233.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. December 1823, Z. 8549,

an die niederösterreichische Regierung,

über die Errichtung von Staatsstipendien für die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien.

Seine Majestät haben wegen Creirung von Stipendien für die Studirenden der protestantisch-theologischen Lehranstalt unterm 29. v. M. die nachfolgende Allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

„Ich bewillige, dass für die an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien Studirenden dreissig Handstipendien aus dem Staatsschatze errichtet werden, und zwar acht zu fünfzig Gulden, zehn zu achtzig Gulden und zwölf zu hundert Gulden C.-M.*) Die Vergebung dieser Stipendien, die nur Inländer, ausserdem aber Schüler aus jedem Jahrgange des protestantisch-theologischen Studiums erhalten können, überlasse ich vorderhand der Studien-Hofcommission und hat übrigens in Bezug auf diese Stipendien Alles zu gelten, was hinsichtlich der Stipendien allgemein vorgeschrieben ist.

Bei Vorrückung in eine höhere Abstufung der Stipendien hat stets, nebst der Mittellosigkeit, ohne welche kein Studirender ein solches erhalten darf, die vorzüglichere Auszeichnung im Studiren, verbunden mit der Sittlichkeit, zu entscheiden.

Wenn ein protestantischer Stipendist aus dem philosophischen zu dem protestantisch-theologischen Studium übertritt, so ist er auch bei diesem Studium in dem Genusse des Stipendiums zu belassen, im Falle der in dem Stiftbriefe ausgedrückte Wille des Stifters diesen Fortgenuss gestattet, und ist in einem solchen Falle die Anzahl der Staatsstipendien, falls genug mittellose protestantische Schüler, die solche verdienen, in dem protestantischen Studium vorhanden sind, nicht zu vermindern. Jedoch kann ein Individuum, so lange es im Genusse eines andern Stipendiums ist, niemals zugleich auch mit einem Staatsstipendium betheilt werden.“**)

---

*) Die Zahl der Stipendien für die evangelisch-theologische Facultät ist mit dem sub Nr. 238 dieser Sammlung aufgenommenen Min.-Erlass vom 6. December 1862, Z. 12.882, und später abermals mit dem dort citirten Min.-Erlass vom 23. Mai 1878, Z. 7822, modificirt, bezüglich der Grundsätze über die Vergebung derselben aber sind gleichzeitig „die bisher bestandenen Normen“ aufrecht erhalten worden.

**) Vergl. die Anmerkung auf S. 252 dieser Sammlung.

234.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1852, Z. 6755,

1. an den Statthalter von Niederösterreich und 2. an den Lehrkörper der evangelisch-theologischen Facultät,

betreffend die Stipendien an der protestantisch-theologischen Lehranstalt.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli l. J. dem Antrage auf eine Vermehrung der Staatsstipendien für die hiesige evangelisch-theologische Lehranstalt keine Folge zu geben, mich jedoch zu ermächtigen geruht, den Stipendienbezug in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf ein viertes Jahr zu verlängern und für einzelne ausgezeichnete Studirende um eine ausserordentliche Unterstützung bei Seiner Majestät einzuschreiten in der Voraussetzung und unter der Bedingung, dass letztere nicht zum Besuche einer ausländischen Universität benützt werden wolle.

Ferner haben Seine Majestät ausser der festzusetzenden Vorschrift über die in jedem Semester zu hörenden Studienfächer für die Stipendisten dieser Lehranstalt nach dem früheren Antrage des Lehrkörpers derselben auch die Verpflichtung zu Semestral-Prüfungen*) mit dem Beisatze anzuordnen geruht, dass die näheren Bestimmungen hierüber nach Vernehmung des gedachten Lehrkörpers zu treffen seien.**)

---

*) Die Verpflichtung der Stipendisten der evangelisch-theologischen Facultät zur Ablegung von Semestral-Prüfungen wurde mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1853 (M. Z. vom 15. Februar 1853, Z. 1579) erneuert ausgesprochen.

**) In Betreff der Frage, ob für die Verleihung von Stipendien die Zahl der Semester, welche ein Stipendienbewerber im Ganzen im Universitätsstudium zugebracht hat, oder die Zahl jener Semester massgebend ist, in welchen derselbe an der evangelisch-theologischen Facultät ein Stipendium genossen hat, bemerkt der Min.-Erlass vom 7. April 1859, Z. 5314:

Nach Massgabe der dem Lehrkörper mittelst des hohen Erlasses vom 16. Juli 1852, Z. 6755, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Juli 1852 entscheidet über die Frage, ob ein im siebenten oder in einem noch höheren Studiensemester stehender Studirender ein Stipendium erlangen könne, nicht die Zahl der Semester, welche er an Akademien zugebracht hat, sondern die Zahl der Semester, während welcher derselbe ein Facultätsstipendium genossen hat.

235.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1853, Z. 3287,

an den leitenden Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien,

in Betreff der mit den Stipendisten abzuhaltenden Semestral-Prüfungen und der Reihenfolge der vorzunehmenden Gegenstände.

Zur Durchführung der von Seiner Majestät für die Stipendisten an der hiesigen evangelisch-theologischen Lehranstalt angeordneten Semestral-Prüfungen*) finde ich nach dem Antrage des Lehrkörpers Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Studirende, der ein Stipendium geniesst, ist verpflichtet, sich am Schlusse jedes Semesters einer Prüfung aus denjenigen Lehrgegenständen zu unterziehen, für welche er eingeschrieben ist.

2. Diese Semestral-Prüfungen sind 14 Tage vor Schluss des Semesters einzuleiten und von dem Decan am schwarzen Brett anzukündigen.

3. Kein Studirender, welcher sich diesen Prüfungen entzieht, darf zum Fortgenusse eines Stipendiums vorgeschlagen werden.

4. Neu eintretende Studirende, die sich um ein Stipendium bewerben, sind, wenn nicht vollgiltige Beweise über ihre Fähigkeit vorliegen, zum Behufe der Stipendien-Betheilung einer entsprechenden Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

5. Die an der Lehranstalt bereits Studirenden, die sich um ein Stipendium zu bewerben beabsichtigen, sind insbesondere verpflichtet, sich zur Erprobung ihrer Würdigkeit der Prüfung des letztvorausgehenden Semesters zu unterziehen.

6. Das Resultat dieser Prüfung ist von unbetheiligten Professoren mit der Bezeichnung „ausgezeichnet", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" vor Schluss des Semesters dem Decan bekannt zu geben und von diesem seinen Vorschlägen zur Stipendien-Betheilung zu Grunde zu legen.

Gegen die von dem Lehrkörper beantragte Reihenfolge der Lehrgegenstände für dreijährige Studien an der hiesigen evangelisch-theologischen Lehranstalt zum Behufe der von Seiner Majestät angeordneten Vorzeichnung der Gegenstände, welche jeder Stipendist in jedem Semester zu hören hat,**) ist nichts zu erinnern.

Die Stipendisten, welche unmittelbar aus dem Gymnasium in die evangelisch-theologische Lehranstalt eintreten, können sich dieser Reihenfolge fügen und sind auch dazu verhalten.***) Wenn hierdurch

---

*) Allerhöchste Entschliessung vom 8. Juli 1852 und 10. Februar (Min.-Erlass 6755 ex 1852 und 1579 ex 1853).

**) Die vom Professoren-Collegium hier beantragte Reihenfolge wurde später geändert. Vergl. Min.-Erlass vom 7. October 1858, Z. 16.946.

***) Mit dem Min.-Erlass vom 21. December 1857, Z. 12.791, wurde verordnet, dass Candidaten, welche unmittelbar vom Gymnasium an die evan-

für dieselben die vorgeschriebene Benützung einzelner Vorlesungen an der Universität erschwert oder verhindert wird, so kann auf die Beseitigung dieses Uebelstandes nur dadurch hingewirkt werden, dass der Lehrkörper bei seiner Stundeneintheilung wenigtens auf die für die evangelische Theologie Studirenden wichtigsten Universitäts-Studienfächer die möglichste Rücksicht nehme, indem es für solche Studirende doch vor Allem nothwendig ist, dass sie ihre Fachstudien in einer fruchtbringenden systematisch geordneten Reihenfolge durchmachen.

Hinsichtlich derjenigen Studirenden, welche einen Theil oder alle theologischen Studien bereits an einer ungarischen oder siebenbürgischen Lehranstalt absolvirt haben, bleibt, wenn man sie nicht ganz von der Gelegenheit ihrer weiteren theologischen Ausbildung an einer hiesigen Lehranstalt durch Entziehung jeder Aussicht auf einen Stipendiengenuss ausschliessen will, nichts übrig, als jedem einzelnen derlei Studirenden die Lehrfächer, welche er in den vorgeschriebenen 15 Lehrstunden in der Woche zu hören hat, mit genauer Rücksicht auf die von ihm bereits früher absolvirten theologischen Studien vorzuzeichnen und ihn ausserdem zum Antheile an der praktischen Uebung zu verpflichten.

236.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Juli 1854, Z. 10.155,

an den leitenden Lehrkörper der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

betreffend die durch die Verpflichtung der Stipendisten zur Ablegung von Semestral-Prüfungen bedingte semesterweise Auszahlung der Stipendien.*)

Um das Princip der Semestral-Prüfung der Stipendisten in Einklang zu bringen mit der Vertheilung der Stipendien selbst, wird verordnet,

---

gelisch-theologische Facultät kommen oder auf ein Staatsstipendium Anspruch machen wollen, nur im Winter-Semester zur Immatriculation zugelassen werden sollen.

*) Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Termine der Auszahlung bei der Braunfalk'schen Stiftung.

Die Peter Christof Braunfalk'sche Stiftung zu Gunsten eines evangelisch augsburgischen Studirenden der Rechte und eines evangelisch-augsburgischen Studirenden der Theologie ist in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1861 (Min.-Erlass vom 28. Februar 1865, Z. 1825) aus der Verwaltung der steiermärkischen Statthalterei in jene der evangelisch-theologischen Facultät in Wien übergegangen, welcher auf die selbstständige Verleihung beider Stipendien, jedoch bezüglich des juridischen Stipendiums unter Berücksichtigung des von dem juridischen Professoren-Collegium der Lehranstalten, an welchen sich die Competenten befinden, jedesmal einzuholenden Gutachtens, überlassen ist. Diese Stipendien sind ganzjährig, und

dass in Zukunft die Stipendien nicht zu Anfang des Studienjahres für das ganze Studienjahr, sondern vielmehr gegen das Ende eines jeden Semesters zuerkannt werden.

Der Lehrkörper wird sofort angewiesen, die Semestral-Prüfung demnächst mit den Stipendienwerbern vorzunehmen, seinen Stipendienvorschlag gemäss der in dem hohen Erlass vom 28. April l. J., Z. 5450, entwickelten Grundsätze *) einzurichten, und diesen durch einen genaueren Ausweis über das Ergebniss der Semestral-Prüfung zu unterstützen. **)

237.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. September 1857, Z. 21.390,

an den leitenden Lehrkörper der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

womit für die Stipendisten dieser Facultät ein Minimum von wöchentlichen Stunden festgesetzt, andererseits auch die Fixirung eines Maximums derselben als wünschenswerth bezeichnet und ein häufigerer Besuch nicht obligater Vorlesungen an der Universität angestrebt wird.

Den Studirenden ist durch Anschlag am schwarzen Brett unverzüglich bekannt zu machen: *a)* dass künftighin Keiner von ihnen eines Stipendiums theilhaftig werden könne, wenn er nicht nach Massgabe des § 30 der Ministerial-Verordnung vom 8. October 1850 (R.-G.-Bl. 1840, Z. 388)***) mindestens 15 Collegienstudien, von welchen 12 den eigentlich theologischen Studien gewidmet sein müssen, die anderen drei Collegien an anderen Facultäten, namentlich den philosophischen, verwendet werden können, nachzuweisen im Stande ist.

---

zwar stets am Schlusse des Sommer-Semesters zu verleihen, von der Verleihung aber dem Ministerium unmittelbar nach derselben Kenntniss zu geben. Was insbesondere das Stipendium für Theologen anbelangt, so soll die Verleihung desselben stets dem Vorschlage des Professoren-Collegiums über Verleihung der an der Facultät bestehenden Staatsstipendien vorausgehen und ebenfalls nur auf Grund entsprechender Lösung einer Preisaufgabe stattfinden.

*) Vergl. die Anmerkung zum St.-H.-C.-D. vom 8. December 1823, Z. 8549 (sub Nr. 233 dieser Sammlung).

**) Mit dem Min.-Erlass vom 4. April 1854, Z. 5379, wurde das Decanat der evangelisch-theologischen Facultät angewiesen, in dem behufs der Entscheidung über die Stipendienvertheilung vorgelegten Prüfungskataloge das Ergebniss der Prüfungen ersichtlich zu machen, welche die bisherigen Stipendisten oder neue Stipendienwerber aus den im letzten Semester gehörten Vorlesungen etwa gemacht haben. Auch sollte bei jedem Schüler die Summe der wöchentlich gehörten Stunden angegeben werden.

***) Sub Nr. 229 dieser Sammlung.

Ueberdies ist denselben zu bedeuten: *b)* dass sie die Zahl ihrer Collegien und der wöchentlichen Stunden auch nicht überhäufen mögen, wodurch sich Einige ihr Studium in hohem Masse erschweren; und *c)* dass sie sich in Zukunft im Sinne der §§ 33 und 34 der Organisations-Ordnung vom 8. October 1850 an den philologischen, philosophischen und historischen Vorlesungen an der Universität mehr als bisher betheiligen mögen, da das Ministerium auf diese Besuche künftighin bei Stipendien-Verleihungen besonders Gewicht legen werde.

238.

Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 6. December 1862, Z. 12.882,

an das Professoren-Collegium der evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

womit das Beneficienwesen an dieser Facultät neu regulirt wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. October l. J. zu genehmigen geruht, dass die bei der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien bestandenen dreissig Staatsstipendien*) auf fünfzehn Handstipendien reducirt und hiervon sieben auf zweihundert Gulden erhöht, dagegen acht mit einhundert Gulden festgestellt; ferner dass für bedürftige Studirende an dieser Facultät zwanzig Freitische mit dem Kostenaufwande von je fünfundachtzig Gulden des Jahres aus Staatsmitteln errichtet werden.**)

Zugleich haben Seine k. k. Apostolische Majestät folgende Grundsätze zu genehmigen geruht:

1. Die Freitisch-Stellen werden mit vorwiegender Rücksicht auf die nachgewiesene Armuth der Studirenden;

2. die Stipendien hinwieder wohl auch mit Rücksicht auf Bedürftigkeit, in erster Linie aber mit Rücksicht auf Fähigkeit, Fleiss und Fortschritt, die in der Regel auf dem bereits mit Erfolg betretenen Wege der Preisaufgaben zu erproben sind, verliehen;

3. der Genuss eines Freitisches ist der Zuerkennung eines Stipendiums nicht hinderlich;

4. die bei diesen Beneficien etwa in Ersparung kommenden Beträge werden zu Remunerationen weiterer Preisschriften verwendet.

---

*) St.-H.-C.-D. vom 8. December 1823, Z. 8549 (sub Nr. 233 dieser Sammlung).

**) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 23. Mai 1878, Z. 7822 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 913), womit die Zahl der Handstipendien auf zehn, und zwar in der Weise reducirt worden ist, dass fünf Stipendien mit je 200 fl., und ebenso fünf Stipendien mit je 100 fl. festgestellt wurden, während die Zahl der Freitische auf fünfzehn mit je 90 fl. jährlich herabgesetzt wurde. Die übrigen Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 6. December 1862, Z. 12.882, blieben unverändert.

Das Staatsministerium findet ferner Folgendes zu bestimmen:

Die Freitisch-Stellen verleiht ebenso wie die Stipendien das Staatsministerium auf Vorschlag der Facultät.

In Beziehung auf die Beurtheilung der Qualification jener Studirenden, welche sich um ein Stipendium bewerben, sind die Preisarbeiten und die bisher bestandenen Normen massgebend.

Freitische können schon beim Beginne der Studienzeit oder noch ehe die Facultät Gelegenheit gehabt hat, den Fleiss und den Fortschritt der Studirenden zu erproben, verliehen werden. Sollte jedoch beharrlicher Unfleiss einen Beneficiaten der empfangenen Wohlthat unwürdig machen, so soll derselbe aus der Zahl der Freitisch-Empfänger gestrichen werden, wovon nachträgliche Anzeige an das Staatsministerium zu machen ist.

Anmerkung: Die auf die griechisch-orientalische Facultät in Czernowitz bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind im II. Bande dieser Sammlung, pag. 914 bis 935, enthalten.

V.

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

---

a) Juridische Studienordnung und Erläuterungen derselben.

b) Specielle Vorschriften über die Unterrichtssprache an einigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten.

c) Theoretische Staatsprüfungen.

d) Juridisches Doctorat.

e) Stipendienwesen in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.

f) Rechts- und staatswissenschaftliche Seminarien.

V.

Beobtes- und staatswissenschaftliche Facultät.

a) Juridische Studienordnung und Erläuterungen derselben.

239.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855, Z. 15.162,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien kundgemacht und einige aus denselben zunächst sich ergebende Vollziehungs-Vorschriften getroffen werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung ddo. Ischl den 25. September 1855, Nachstehendes anzuordnen geruht:

Für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben können nicht in kürzerer Zeit als in acht Semestern zurückgelegt werden, und sie beginnen mit dem Winter-Semester.

Das Studienjahr hat mit Anfang October zu beginnen und bis Ende Juli zu dauern. Die Unterbrechung zwischen beiden Semestern ist so einzurichten, dass jedes Semester mindestens $4^1/_2$ Monate dauere, und dass die Unterbrechung, zusammengerechnet mit den Ferialtagen, welche die Faschingstage oder die heiligen Tage der Charwoche und des Osterfestes auf jeden Fall in Anspruch nehmen, nicht mehr als vier Wochen betrage.*)

2. Folgende Gegenstände sind nothwendig, und zwar in der bezeichneten Reihenfolge, vorzutragen:**)

---

*) Ein definitives Gesetz über die Regelung der Universitätsferien wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1857 gegeben. [Min.-Erlass vom 5. November 1857, R.-G.-Bl. 44, St. 219] (sub Nr. 33 dieser Sammlung).

**) Ein beiläufiger Stundenplan wurde mit Min.-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15.219, Abs. *e*, hinausgegeben (sub Nr. 240 dieser Sammlung).

Erstes Jahr

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr,
römisches Recht, sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr.

Zweites Jahr

im Winter-Semester: gemeines deutsches Privatrecht,
im Sommer-Semester: Rechtsphilosophie, und abgesondert davon gleichzeitig Encyklopädie der Rechtswissenschaften;*)
nebstbei im Winter- oder Sommer-Semester oder durch beide Semester canonisches Recht.

Drittes Jahr

durch das ganze Jahr: österreichisches bürgerliches Recht,
daneben im Winter-Semester: österreichisches Strafrecht, im Sommer-Semester: Strafprocess; und in beiden Semestern: politische Wissenschaften.

Viertes Jahr

durch das ganze Jahr: österreichischer Civilprocess, nebst dem Verfahren ausser Streitsachen;
daneben im Winter-Semester: österreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften;
im Sommer-Semester: österreichische Statistik.**)

---

*) Ueber den Vortrag der Rechtsphilosophie vergl. Absatz *b* des sub**) pag. 351 citirten Ministerial-Erlasses.

**) In Beziehung auf die Verpflichtungen der Professoren und Docenten hinsichtlich der Behandlung der Hauptfächer und der Abhaltung von Special-Collegien vergl. Min.-Erlass vom 2. September 1852, Z. 8736.

Ministerial-Erlass vom 2. September 1852, Z. 8736,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Universität zu Lemberg,
womit in Bezug auf die abzuhaltenden Vorlesungen der Docenten, insbesondere rücksichtlich der Special-Collegien Bemerkungen mitgetheilt werden.

Man sieht sich zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

1. Dem wissenschaftlichen Interesse, sowie den Bedürfnissen des rechts- und staatswissenschaftlichen Unterrichtes wird mit sogenannten Special-Collegien nur dann entsprochen, wenn in regelmässig wiederkehrenden Haupt-Collegien das Ganze eines Lehrfaches und insbesondere einer positiven Gesetzgebung in ihrem zusammenhängenden Systeme als Grundlage geboten wird, und insbesondere wird dies zu einer nützlichen Vergleichung mehrerer Rechtssysteme als Vorbedingung erforderlich sein.

Es muss daher ebenso das römische Recht, wie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seinem Systeme als Ganzes in jedem Jahrgange von dem Professor gelehrt werden, welcher dafür angestellt ist.

2. Zu Vorlesungen über ein verwandtes Lehrfach ist ein ordentlicher Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät erst dann berechtigt,

Die drei Collegien über politische Wissenschaften haben zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich: National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.*)

3. Nebst den bezeichneten Fächern sind an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten noch über andere Partien der Rechts- und Staatswissenschaften Vorträge in angemessenen Zeiträumen zu halten, insbesondere über folgende:

a) Völkerrecht und deutsches Bundesrecht;
b) Bergrecht;
c) österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde,*)
d) Practica und Relatoria aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte;
e) österreichisches Lehenrecht und Particularrechte einzelner österreichischer Länder oder deren Geschichte;
f) Statistik der europäischen Staaten;
g) gerichtliche Medicin;
h) Staatsrechnungswissenschaft.

---

wenn er durch Ankündigung neunstündiger Vorlesungen über seine Nominalfächer den Verpflichtungen genügt, welche ihm im Sinne seiner Anstellung zunächst und wesentlich obliegen.

3. So wichtig auch Special-Collegien sind, und so sehr das Princip der Concurrenz in dem Geiste des neuen Lehrsystemes liegt, so ist doch darauf zu sehen, dass der Kampf der geistigen Concurrenz mit rein geistigen Waffen geführt und nicht ein fremdartiges Element mit hineinbezogen werde. Insolange das System der Collegiengelder noch nicht festere Wurzeln gefasst hat, kann daher das Unterrichts-Ministerium eine Concurrenz nicht billigen, bei welcher ein Einfluss der Ziffer des Collegiengeldes auf den Erfolg zu besorgen steht.

Hiernach werden solche Vorlesungen beurtheilt und limitirt werden müssen, welche ein ordentlicher Professor über das Nominalfach eines seiner Collegen ankündigt und die Stundenzahl, welche Letzterer seinem Collegium widmet, wird daher als das Minimum der Stundenzahl zu betrachten sein, welche auch der Erstere der concurrirenden Vorlesung zu geben hat.

Siehe die Erläuterung des Studienplanes im Min.-Erlass vom 15. April 1857, Z. 4102. Vergl. noch den Min.-Erlass vom 16. Januar 1851, Z. 10.950 (sub Nr. 189 dieser Sammlung), welcher besagt, dass für Juristen das Kirchenrecht mit Einem Semester abgehandelt werden kann (durch Min.-Erlass vom 2. October 1855 nicht aufgehoben).

*) Hinsichtlich des Vortrages der politischen Wissenschaften, sowie der österreichischen Verwaltungs- und der Finanzgesetzkunde vergl. Absatz *d* des Min.-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15.219 (sub Nr. 240 dieser Sammlung), sowie den dort citirten Min.-Erlass vom 7. Februar 1856.

Die Docenten der beiden letztgenannten Gegenstände haben zwar, insoferne es Rücksichten auf den Unterricht und die Disciplin erfordern, den Sitzuugen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im Uebrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Collegiums, wenn sie nicht Doctoren der Rechte sind.

4. Die Studirenden sind in der Regel verpflichtet, die oben unter 2. bezeichneten Vorträge in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu hören. Unter den gleichzeitigen Collegien über Rechtsphilosophie und Encyklopädie der Rechtswissenschaften im zweiten Semester des zweiten Jahres steht ihnen die Wahl frei. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind sie zwar vorderhand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen Rechtes dringend zu empfehlen.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören:

a) binnen der drei ersten Semester wenigstens Ein Collegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie;

b) im dritten Semester österreichische Geschichte;*)

c) binnen der acht Semester noch Ein geschichtliches Collegium.**)

Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Collegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universitäts-Facultät zu besuchen, und zwar in solcher Anzahl, dass sie im Ganzen während ihrer Studienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten und achten, wöchentlich 20, in diesen beiden Semestern wöchentlich 12 Stunden frequentirt werden.***)

5. Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: Römisches Recht, canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte.

---

*) Zufolge Min.-Erlasses vom 5. November 1857, Z. 16.914 (sub Nr. 246 dieser Sammlung), kann die österreichische Geschichte von nun an schon im ersten Semester gehört werden. Ueber den Vortrag dieser Disciplin siehe Absatz *c* des Min.-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15.219 (sub Nr. 240 dieser Sammlung).

**) Vergl. auch hierüber Absatz *c* des sub*) citirten Min.-Erlasses.

***) Zu § 4 *a* vergl. den Min.-Erlass vom 26. Februar 1857, Z. 2685 (sub Nr. 244 dieser Sammlung), und Min.-Erlass vom 15. April 1857, Z. 4102 (sub Nr. 245 dieser Sammlung).

Ueber den Vorgang bei Berechnung der für ein Semester vorgeschriebenen Stundenanzahl siehe Absatz 2 des Min.-Erlasses vom 15. April 1857, Z. 4102 (sub Nr. 245 dieser Sammlung).

Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen.

6. Wer sich dem Staatsdienste auf Grundlage seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen will, ohne das Doctorat zu erwerben, hat nebst dieser ersten noch eine zweite und dritte Prüfung, und zwar aus folgenden Fächern zu bestehen:

Die zweite aus österreichischem bürgerlichen Rechte, nebst Handels- und Wechselrecht, Civilprocess und Verfahren ausser Streitsachen, dann aus dem österreichischen Strafrechte und Processe.

Die dritte aus österreichischer Statistik,*) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.**)

Die zweite Prüfung kann schon in den letzten sechs Wochen des achten Semesters bestanden werden, die dritte erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium.***)

Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müssten, nicht zu fordern; hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus bei jeder dieser beiden Prüfungen, insoweit sich hierzu ein Anlass bietet, zu fordern.

7. Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne gleichwohl die regelmässigen Universitätsstudien gemacht zu haben, können nur ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, und zwar niemals eher als zwei, beziehungsweise vier Jahre nach bestandener Maturitäts-Prüfung und nur dann, wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu liefern vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen. Der Candidat hat demnach darzuthun, welche literarischen Hilfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, und dass er wenigstens drei Semester an einer Universität mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge öffentlich studirt, oder dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches

---

*) Der Umfang des als österreichische Statistik zu prüfenden Lehrgebietes ist näher präcisirt in § 3 des Min.-Erlasses vom 16. April 1856, Z. 5877 (sub Nr. 259 dieser Sammlung).

**) Die Auflösung der Commissionen für die nach dem früheren juridischen Studienplane vom Jahre 1850 neben der judiciellen bestandenen allgemeinen und administrativen Staatsprüfungen wurde mit Min.-Erlass vom 5. September 1858, Z. 15.216, ausgesprochen.

***) Vergl. hierzu die Anmerkung zu § 69 der Instruction für die Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

Recht, canonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welche die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, gehört hat.*)

Solchen Candidaten hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Commissionen, vor welchen sie sowohl schriftliche als die öffentlichen mündlichen Prüfungen aus den bezüglichen Fächern abzulegen haben, von Fall zu Fall eigens zu bezeichnen, und diese Commissionen sind mit den geeigneten Instructionen zu versehen. Für diese Prüfung ist eine Taxe in dreifachem Betrage derjenigen, welche für die gewöhnlichen Staatsprüfungen vorgeschrieben ist, zu erlegen und unter die Prüfungscommissäre zu vertheilen.**)

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist ermächtiget und beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, damit an den Universitäten

---

*) Hinsichtlich des Verbotes der Ausfolgung des Absolutoriums an Privatisten siehe § 5 des Min.-Erlasses vom 3. April 1856, Z. 5169 (sub Nr. 243 dieser Sammlung).

Die Instruction über die Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen mit Privatisten ist aufgenommen sub Nr. 257 dieser Sammlung.

**) Mit dem Min.-Erlasse vom 9. August 1867, Z. 6458, wurden die Statthalter in Innsbruck, Triest und Zara von dem Inhalt der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. November 1866 in Kenntniss gesetzt, „wonach das Privatstudium für Studirende der Rechts- und Staatswissenschaften aus dem Küstenlande, Dalmatien und Südtirol und beziehungsweise die Zulassung solcher Candidaten auf Grundlage privatim betriebener Rechtsstudien zu den theoretischen Staatsprüfungen vor den bezüglichen Staatsprüfungs-Commissionen in italienischer Sprache vom Studienjahre 1867/8 an zu entfallen haben wird, und eine Ausnahme höchstens für jene Candidaten werde Platz greifen können, welche im Studienjahre 1866/7 den III. juridischen Jahrgang in der Eigenschaft von Privatisten vorschriftmässig zurückgelegt haben und die sonach 1867/8 in den letzten Jahrgang ihrer juridischen Studien übertreten werden.

Vom kommenden Studienjahre 1867/8 an wird daher, abgesehen von dem oben berührten genau präcisirten Ausnahmsfalle, weiterhin eine Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen ohne vorausgegangene regelmässige akademische Studien nur auf Grundlage und mit Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, Nr. 172 des R.-G.-Bl., gestattet sein". Vergl. hierzu auch die Allerhöchste Entschliessung vom 27. September 1857 (Min.-Erlass vom 15. October 1857, Z. 16.918) über die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulassung von Kanzlei- und Manipulations-Beamten zu den theoretischen Staatsprüfungen mit ganzer oder theilweiser Nachsicht der juridischen Studien.

Die übrigen Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15.162, bezogen sich auf die Erwerbung des Doctorates und den Studienplan an den Rechtsakademien und sind, als zur Zeit nicht mehr in Geltung, in dieser Sammlung ausgelassen worden.

in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, (Pest,) Graz und Innsbruck (und an den Rechtsakademien) der Unterricht sobald als möglich den vorstehenden Bestimmungen gemäss eingerichtet werde, und zu dem Ende die für diese Anstalten und über die theoretischen Staatsprüfungen bestehenden Vorschriften zu modificiren, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Erwerbung des Doctorgrades sind Mir die geeigneten näheren Anträge auf Grundlage der oben ausgesprochenen Bestimmungen zu erstatten.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird mit nachstehenden Bemerkungen hiermit kundgemacht:

(Durchführungs-Vorschrift.*)

Die Decane (Professoren-Decane) der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, die Lehrkörper und ihre einzelnen Mitglieder sind sofort verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorträge dem Allerhöchst vorgezeichneten Studienplane gemäss eingerichtet werden, und dazu mitzuwirken, dass die Einhaltung desselben von den Studirenden nach Möglichkeit befolgt werde. Die Bestimmung über die Docenten der Staatsrechnungswissenschaft und gerichtlichen Medicin tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der genannten Universitäten sind verpflichtet, die in dem Studienplane vorgeschriebenen Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge zu hören und dem Besuche der Vorlesungen mindestens die vorgezeichnete Stundenzahl zu widmen.

Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von mehreren Docenten (ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder Privatdocenten), vorgetragen wird, unter denselben zu wählen und neben den vorgezeichneten Collegien noch andere an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer anderen Facultät zu besuchen, und auch die Stundenzahl der an anderen Facultäten besuchten Collegien ist in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl einzurechnen.

Abweichungen von dem vorgezeichneten Studienplane sind jedoch nur mit besonderer Bewilligung des Decanes des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums zulässig.

Uebrigens wird auch die Wahl der nicht obligaten Collegien unter die Aufsicht der Decane und der betreffenden Docenten insoferne gestellt, dass den Studirenden die Inscription in Vorträge, zu deren Verständniss ihnen offenbar die nöthigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten ist.

---

*) Eine weitere Durchführungsverordnung wurde erlassen mit dem Min.-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15.219 (sub Nr. 240 dieser Sammlung).

Eine eingehende Erläuterung mehrerer Punkte der Studienordnung enthält der Min.-Erlass vom 15. April 1857, Z. 4102 (sub Nr. 245 dieser Sammlung).

Mit Rücksicht auf die erhöhte Stundenzahl des obligaten Collegienbesuches wird hiermit fleissigen und armen Studirenden von tadellosem akademischen Benehmen die Erlangung der Befreiung vom halben Collegiengelde mit theilweiser Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der §§ 15, 17 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,*) dadurch erleichtert, dass

1. soweit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Collegiengelde handelt, es von der im § 15 enthaltenen Bedingung einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Verwendung sein Abkommen erhält und es zu diesem Behufe fortan genügt, wenn die Bittsteller in ihrer vorhergegangenen Universitätszeit sich fleissig verwendet und ein tadelloses akademisches Benehmen an den Tag gelegt haben;

2. dass auch die neu immatriculirten Studirenden schon für das erste Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Collegiengelde befreit werden können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitäts-Zeugniss, wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen;

3. dass, sowohl bei Prüfung der formellen Hinlänglichkeit der Dürftigkeitsausweise, als auch bei Auslegung des Begriffes Dürftigkeit mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen ist.

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Collegiengelde haben von nun an, ebenso wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen, auch für die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigkeit, und werden hiermit für sie die entgegenstehenden Bestimmungen des ersten Absatzes des § 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die an österreichischen Universitäten studirenden Ausländer unterliegen weder einem Collegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den akademischen Disciplinarordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Immatriculirung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, dass sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Oesterreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, werden sie in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln sein.

Die bisher geltenden Vorschriften, durch welche österreichischen Unterthanen der Besuch auswärtiger Universitäten gestattet wird, bleiben aufrecht. Studirende jedoch, welche bei dem Besuche ausländischer Universitäten die Bestimmungen der vorstehenden Allerhöchsten Entschliessung nicht vollständig beobachtet haben, können zu den theoretischen Staatsprüfungen nur auf Grundlage der Allerhöchsten Anordnung bezüglich Derjenigen, welche nicht die regelmässigen Universitätsstudien

---

*) Sub Nr. 15 dieser Sammlung.

zurückgelegt haben, und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelassen werden.*)

Ueber die Einrichtung der strengen Prüfungen zur Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrades bleiben vorläufig die bestehenden Vorschriften in Kraft.**)

240.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. October 1855, Z. 15.219,

an das Rectorat der Universität in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

womit a) behufs der Durchführung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 festgesetzten Grundbestimmungen für die Einrichtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten eine Instruction über die Behandlung einzelner Lehrfächer zur Darnachachtung hinausgegeben, und b) zugleich eine Weisung, die Zwischenferien betreffend, ertheilt wird.*)**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September d. J. die Grundbestimmungen allergnädigst festzusetzen geruht, nach welchen in Zukunft die rechts- und

---

*) Unter dieser Anordnung ist Absatz 7 des vorhergehenden Ministerial-Erlasses (Nr. 239 dieser Sammlung) verstanden.

Vergl. übrigens hinsichtlich des Uebertrittes von einer deutschen Universität auch Absatz 7 des Min.-Erlasses vom 15. April 1857, Z. 4102 (sub Nr. 245 dieser Sammlung).

**) Gegenwärtig gilt die juristische Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57 (sub Nr. 155 dieser Sammlung).

Hieran schlossen sich im Min.-Erlasse vom 2. October 1855 noch einige Uebergangsbestimmungen, welche nach dem Zwecke der gegenwärtigen Zusammenstellung wohl hinwegfallen mussten.

Wichtig ist von diesen Uebergangsbestimmungen die nachfolgende: „Wenn der Decan bei der am Schlusse des Semesters vorzunehmenden Vidirung der Meldungsbücher wahrnimmt, dass der Collegienbesuch eines Studirenden unter dem gesetzlichen Ausmasse von wöchentlich 20 Stunden geblieben ist, so ist die Vidirung nur dann ohne Anstand vorzunehmen, wenn der Studirende in dem vorhergegangenen Semester durch eine entsprechend grössere Stundenanzahl die Vorlesungen besucht hat." — Diese Bestimmung ist in dem Min.-Erlasse vom 15. April 1857, Z. 4102 (sub Nr. 245 dieser Sammlung), als noch geltend citirt.

***) In Bezug auf Punkt *b* derogirt durch Min.-Erlass vom 5. November 1857, Z. 16.914, wodurch die Haupt- und Zwischenferien definitiv geregelt wurden (sub Nr. 32 dieser Sammlung).

staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien einzurichten sind.

In Beziehung auf die Behandlung einiger Lehrfächer wird Folgendes bemerkt:

a) Um einen gründlichen Unterricht in dem römischen Rechte zu erzielen, dürfte es zweckmässig sein, in dem Winter-Semester die Geschichte desselben und die Institutionen und in dem Sommer-Semester die Pandekten vorzutragen.

Diese Eintheilung wird daher den betreffenden Docenten empfohlen, ohne gleichwohl ihrem Ermessen hierdurch vorgreifen und ihnen in Beziehung auf die Behandlung des Gegenstandes einen Zwang auferlegen zu wollen.

b) Die Aufgabe, welche die an den juridischen Facultäten bestehende Lehrkanzel der Rechtsphilosophie zu lösen hat, ist theilweise in dem angedeutet, was in der Allerhöchsten Entschliessung über die Art, wie die Rechtsphilosophie in Zukunft bei den Rigorosen zu prüfen sein wird, ausgesprochen ist.*) Den Professoren der Rechtsphilosophie wird demnach zwar keineswegs verwehrt sein, ihre eigenen Ansichten in dogmatischen Vorträgen zu entwickeln; sie werden aber die Studirenden auch mit den bedeutendsten rechtsphilosophischen Systemen und deren historischer Entwicklung bekannt zu machen haben und solche Vorträge können ebenso wohl im Winter- als im Sommer-Semester gehalten werden.

Jede gründlichere Behandlung der Rechtsphilosophie wird übrigens in der Regel nur solchen Studirenden furchtbringend sein, welche philosophische Studien im Allgemeinen mit einiger Vorliebe betrieben haben. Diejenigen, welchen es hierzu an Neigung mangelt, werden in ihrem vierten Semester statt der Rechtsphilosophie das gleichzeitig zu lesende Collegium über Encyklopädie der Rechtswissenschaften hören können. — Das Unterrichts-Ministerium behält sich die Uebertragung dieser Vorträge über Encyklopädie an Einen oder mehrere Docenten der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät hiermit ausdrücklich vor.

c) Das Collegium über österreichische Geschichte, welches im Winter-Semester mit der eigentlichen Bestimmung für die Studirenden des zweiten Jahrganges zu halten ist, hat eine Uebersicht der gesammten österreichischen Geschichte mit besonderer Hervorhebung jener Momente, welche für die österreichische Rechtsgeschichte von Bedeutung sind, zu bieten, und es ist bei den Zuhörern die Kenntniss der deutschen Rechtsgeschichte vorauszusetzen. Die Studirenden sind jedoch da, wo über österreichische Geschichte von mehreren Docenten vorgetragen wird, nicht eben

---

*) In der erwähnten Allerhöchsten Entschliessung (Min.-Erlass vom 2. October 1855, Z. 15.162, sub Nr. 239 dieser Sammlung), deren diesbezügliche Bestimmungen jedoch in dieser Sammlung weggelassen wurden (siehe die Anmerkung bei Absatz 7 jenes Erlasses), war als Umfang des Vortrages der Rechtsphilosophie bezeichnet: die Darstellung der bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung.

verpflichtet, gerade dieses Collegium zu frequentiren, sondern sie werden der Vorschrift des Studienplanes Genüge geleistet haben, wenn sie in dem dritten Semester ein Collegium über österreichische Geschichte gehört haben, sei es auch, dass dasselbe nicht einen Ueberblick über den ganzen Verlauf gewährte, sondern nur eine Periode behandelte, so dass das Studium des nicht behandelten Theiles dem Privatfleisse überlassen bliebe.*)

In Beziehung auf das weitere geschichtliche Collegium, welches die Studirenden binnen ihres Quadrienniums zu hören haben, ist ihre Wahl völlig unbeschränkt. Als allgemeiner Zweck desselben kann nur angesehen werden, den Studirenden ein Beispiel tiefer eindringender wissenschaftlicher Behandlung des Geschichtsstudiums vor die Augen zu stellen, durch die Wahl des Gegenstandes wird es ihnen aber ermöglicht sein, diesem Collegium noch einen näheren Einfluss auf ihre speciellen Studien zu geben.

d) Die Anordnung, nach welcher die verschiedenen, unter der Bezeichnung „politische Wissenschaften" enthaltenen Disciplinen auf einander zu folgen haben, wird dem Ermessen der bezüglichen Docenten anheimgestellt. Die Professoren-Collegien haben jedoch dafür zu sorgen, dass es den Studirenden ermöglicht werde, alle hierunter nach den Andeutungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September d. J. enthaltenen Disciplinen im Laufe der drei hierzu bestimmten Semester zu hören. Dass die politische und Finanzgesetzkunde nicht unter den Gegenständen erscheint, welche die Studirenden zu hören verpflichtet werden, findet seine Erklärung in dem Umstande, dass einerseits die Zeit, welche das Einstudiren wandelbarer Einzelheiten dieser Gesetze in Anspruch nehmen würde, nachdem die Kenntniss derselben auch durch Benützung guter Handbücher erlangt werden kann, an den Universitäten zweckmässiger allgemein bildenderen Studien gewidmet werden wird, und dass andererseits vorausgesetzt wird, es werde den Professoren der politischen Wissenschaften und der österreichischen Statistik gelingen, die Darstellung der Hauptumrisse des österreichischen Verwaltungs- und Finanzsystemes mit dem Vortrage ihrer Disciplinen so zu verbinden, dass dadurch zugleich das tiefere Verständniss der vaterländischen Zustände und Einrichtungen gefördert und die Vorträge über die Theorie durch die fortwährende Hinweisung auf naheliegende praktische Beispiele an concretem Inhalte gewinnen werden. Insolange jedoch der Beweis noch nicht thatsächlich geliefert ist, dass eine solche Verbindung der Theorie mit der positiven Gesetzkunde sich im Vortrage als ausführbar und hinlänglich fruchtbar darstellt, erscheint es zweckmässig, abgesonderte Vorträge für diese Lehrzweige

---

*) Vergl. hierzu auch den Min.-Erlass vom 5. November 1857, Z. 16.914 (sub Nr. 246 dieser Sammlung), womit angeordnet wurde, dass die österreichische Geschichte künftighin im ersten Semester der juristischen Studien vorzutragen sei.

fortbestehen zu lassen, damit sie von denjenigen Studirenden benützt werden können, welche ihrer zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf benöthigen.*)

e) Es wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass die als obligat vorgezeichneten Gegenstände beiläufig in folgendem Stundenmasse werden vorgetragen werden können:

I. Jahr.

Winter-Semester:	wöch. Stunden	Sommer-Semester:	wöch. Stunden
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte	4—5	Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte	4—5
Geschichte des röm. Rechtes und Institutionen	8	Pandekten	12

II. Jahr.

Gemeines deutsches Privatrecht	5—6	Rechtsphilosophie	5—6
Oesterreichische Geschichte	5—6	Encyklopädie	4

Canonisches Recht ganzjährig durch 4 Stunden oder im Sommer-Semester durch 8 Stunden.

III. Jahr.

Winter-Semester:	wöch. Stunden	Sommer-Semester:	wöch. Stunden
Oesterreich. bürgerl. Recht	8—9	Oesterreich. bürgerl. Recht	6
Oesterreichisches Strafrecht	5	Oesterreich. Strafprocess	4
Politische Wissenschaften	5	Politische Wissenschaften	5

IV. Jahr.

Oesterreich. civilgerichtliches Verfahren	9—10	Oesterreich. civilgerichtliches Verfahren	4—5
Politische Wissenschaften	4— 5	Oesterreichische Statistik	4—5
Handels- und Wechselrecht	4		

Den Docenten wird jedoch auch in dieser Beziehung kein beengender Zwang auferlegt. Gleichwohl muss der Wunsch ausgesprochen werden, dass sie ihre Vorträge, ohne sie, wie sich von selbst versteht, zum Nachtheile der Gründlichkeit des Unterrichtes zu beschränken, doch nicht mehr, als zur Erzielung eines gründlichen Unterrichtes nothwendig ist, ausdehnen, und dass sie darauf bedacht seien, obiges Stundenmass ohne Noth wenigstens nicht bedeutend zu überschreiten, indem nur unter dieser Voraussetzung die Studirenden Zeit erübrigen können, binnen der Stundenzahl, welche dem Collegienbesuche zu widmen

---

*) Lit. *d* des Ministerial-Erlasses ist näher erläutert durch Min.-Erlass vom 7. Februar 1856, Z. 2108 (sub Nr. 241 dieser Sammlung).

ihnen auferlegt ist, nebst den obligaten Gegenständen auch noch andere ihren Neigungen oder ihrer Berufsrichtung entsprechende Collegien zu hören. Wie sehr es wünschenswerth ist, dass dieser Besuch freiwillig gewählter Collegien befördert werde, geht schon aus der Betrachtung hervor, dass der allen Studirenden gemeinsam vorgezeichnete Plan, ohne Rücksicht auf den speciellen Beruf, dem sich der Eine oder der Andere zuwendet, eben nur umfasst, was zur allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Bildung für nothwendig erachtet wird, während für jeden Einzelnen eine weitere Ausbildung nach einer oder der andern Richtung hin Bedürfniss sein wird. Das Gefühl des Bedürfnisses und selbstthätiges Streben nach Befriedigung desselben anzuregen, ist eine der wichtigsten Aufgaben jedes öffentlichen Unterrichtes. Diese Selbstthätigkeit wird aber in der studirenden Jugend kaum geweckt werden können, wenn nicht der Wahl ihrer Beschäftigung auch ein angemessener Spielraum gelassen wird. Den Lehrkörpern wird daher angelegentlich empfohlen, bei der ihnen anvertrauten Leitung und Ueberwachung des Studienganges der Jugend hierauf Bedacht zu nehmen. So sehr es im Interesse der Studirenden liegt, dass ein ganz unverständiger Gebrauch der gestatteten Wahl der Collegien gar nicht zugelassen werde, ebenso sehr ist auch andererseits daran gelegen, dass der Eifer und die Lernbegierde nicht durch unnöthige Beschränkung der eigenen Wahl gelähmt und unterdrückt werde.

241.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1856, Z. 2018,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

womit über die lehramtlichen Verpflichtungen der Docenten der österreichischen Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde mit Beziehung auf die Verordnung vom 2. October 1855, Z. 15.219 lit. d, erläuternde Bestimmungen mitgetheilt werden.

Aus mehreren anher gerichteten Eingaben hat man ersehen, dass mehrere Decane und mehrere Professoren der letztgenannten Lehrgegenstände die Intentionen des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15.219 sub lit. *d**) nicht richtig aufgefasst und daher aus demselben mehrfach unrichtige Folgerungen gezogen haben.

Es glaubten nämlich mehrere Professoren der Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde nicht nur berechtigt zu sein, sondern wahrscheinlich sogar den hierortigen Intentionen dadurch zu entsprechen, dass sie eigentliche Vorlesungen über ihre Nominalfächer ganz fallen liessen

---

*) Sub Nr. 240 dieser Sammlung.

und sie in Collegien über die Theorie (Politik) der inneren Verwaltung und Finanz mit Berücksichtigung der österreichischen Gesetze umgestalteten.

Theilweise gingen sie dadurch über ihre Lehrberechtigung hinaus, noch mehr aber übersahen sie, dass es insbesondere nach den klaren Anordnungen des letzten Absatzes der lit. *d* obigen Erlasses nicht an ihnen war, die Verpflichtung, ihre eigentlichen Nominalfächer wie bisher zu vertreten, willkürlich zu ändern.

Der zweite Absatz der sub lit. *d* enthaltenen Andeutungen, nachdem daselbst die Gründe berührt worden, aus welchen der neue Studienplan obige Gegenstände nicht als obligate erklärt hat, spricht zwar die Voraussetzung aus, es werde den Professoren der politischen Wissenschaften und der österreichischen Statistik gelingen, die Darstellung der Hauptumrisse des österreichischen Verwaltungs- und Finanzsystemes mit ihren Vorträgen in genügender Weise zu verbinden, um es zu ermöglichen, dass genauere Bekanntschaft mit der positiven Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde dem Privatstudium überlassen bleiben.

Allein der nächstfolgende Absatz spricht sich nicht minder klar über die Zweckmässigkeit des Fortbestandes eigener Vorträge hierüber aus, insolange nicht der thatsächliche Beweis geliefert sein wird, dass eine solche Verbindung der Theorie mit der positiven Gesetzkunde sich im Vortrage als ausführbar und hinlänglich fruchtbar darstelle.

Hieran ist umso mehr festzuhalten, als gegen die Möglichkeit dieser die Theorie mit der positiven Gesetzkunde verschmelzenden Vorträge von manchen sachverständigen Stimmen Bedenken erhoben werden, deren Gewicht das Unterrichts-Ministerium keineswegs verkennt, und welche unter Benützung der zu gewärtigenden erfahrungsmässigen Erprobung seinerzeit einer gründlichen Würdigung werden unterzogen werden.

Es sollte daher durch den obcitirten Erlass weder ein über die Zukunft der selbstständigen Vorträge der Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde endgiltiges Urtheil gefällt, noch weniger an den diesfalls bestehenden lehramtlichen Verpflichtungen der zu ihrer Vertretung berufenen Docenten etwas geändert, noch auch den Professoren dieser Fächer ein Recht zu einer Umgestaltung ihrer Vorlesungen in theoretische eingeräumt werden.

Jeder für österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde angestellte Professor hat es vielmehr nach wie vor als seine Pflicht zu betrachten, in jedem Jahre nach Umständen in einem Jahres- oder in einem verhältnissmässig ausgedehnteren Semestral-Collegium eine umfassende systematische Darstellung des Gegenstandes seinen Zuhörern zu bieten, und jene Stunden seiner lehramtlichen Verpflichtung, welche auf diese Weise nicht ausgefüllt sind, entweder durch Specialcollegien über diese Lehrfächer oder durch Vorlesungen, für welche er neben seinen Nominalfächern berechtigt wurde, vollends auszufüllen.

242.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Februar 1856, Z. 2017,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, und an alle Commissionen der theoretischen Staatsprüfungen,

über die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172, auf solche Studirende, welche in einem Sommer-Semester in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien eingetreten sind oder in Zukunft einzutreten beabsichtigen.

Ueber die von mehreren akademischen Behörden angeregten Zweifel hinsichtlich der Behandlung derjenigen ordentlichen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche ihre Universitätsstudien mit einem Sommer-Semester begonnen haben, und über die Frage, ob und mit welchen Folgen es fernerhin zulässig sei, dass Studirende als ordentliche Rechtshörer in einem Sommer-Semester neu aufgenommen werden, wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 2. October 1855, Z. 172, Folgendes angeordnet:

1. Es ist denjenigen Abiturienten des Gymnasiums, welche nach bestandener Maturitäts-Prüfung sich den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen wollen, nicht untersagt, auch fernerhin ihre Universitätsstudien mit dem Sommer-Semester zu beginnen.

Sie werden jedoch im Allgemeinen in Beziehung auf ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und insbesondere rücksichtlich der Zeit der von ihnen abzulegenden Staatsprüfungen so zu behandeln sein, als ob sie in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erst mit dem nächst darauffolgenden Winter-Semester eingetreten wären, und demnach diese Studien nicht eher als binnen vier Jahren, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, vollenden können. Es steht ihnen frei, sich für das genannte Sommer-Semester in die philosophische oder in die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät immatriculiren zu lassen, und an der ersteren beliebige Collegien über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, sowie über Rechtsgeschichte, falls etwa solche in dem Sommer-Semester für neu Eintretende gehalten werden, zu frequentiren.

Bezüglich der Zeit und Anordnung ihrer weiteren Studienlaufbahn haben die in diesem Semester gehörten Collegien die Wirkung, dass

a) ihnen die diesfälligen Collegienstunden in ihren folgenden acht Semestern bei Berechnung der gesetzlichen Stundenzahl von 20 und respective 12 Stunden in der Woche, zu Guten gerechnet werden, und

b) dass die von ihnen während dieser Zeit etwa gehörten Collegien über praktische Philosophie, über Geschichte, über Institutionen

oder Rechtsgeschichte, als die diesfälligen in dem neuen Studienplane vorgezeichneten Obligatcollegien gelten können.*)

243.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. April 1856, Z. 5169,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die Einführung von Absolutorien als der legalen Beweisdocumente über den Umstand, dass ein Studirender einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder Rechtsakademie seine akademischen Studien den bestehenden Gesetzen gemäss zurückgelegt habe, angeordnet und das Verhältniss dieser Absolutorien zu den bisher üblichen Abgangszeugnissen bestimmt wird.

Um in Hinkunft und insbesondere in der ersten Periode der Durchführung des neuen rechts- und staatswissenschaftlichen Studienplanes den Staatsbehörden, Staatsprüfungs-Commissionen und rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten eine feste und sichere Cynosur der Beurtheilung darzubieten, ob ein Candidat, welcher sich bei ihnen zur Aufnahme in die Conceptspraxis oder zu einer die volle Absolvirung des akademischen Studiums voraussetzenden Prüfung meldet, diese Bedingung den bestehenden Gesetzen gemäss erfüllt, d. i. sein akademisches Quadriennium oder beziehungsweise Triennium giltig vollendet habe, wird hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1. Für die ordentlichen Rechtshörer der Universitäten Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, und der bestehenden k. k. Rechtsakademien, welche mit dem Sommer-Semester 1855/56 oder späterhin ihr akademisches Quadriennium oder Triennium vollenden und nach den bestehenden Anordnungen eines Beweises hierüber zu was immer für einem praktischen oder akademischen Zwecke benöthigen, werden hiermit eigene Absolutorien als das diesfällige legale Beweisdocument eingeführt.

§ 2. Diese Absolutorien sind den öffentlichen Rechtshörern der Facultäten und den öffentlichen oder privatim studirenden Schülern der k. k. Rechtsakademien auf eigens dazu vorgedruckten Blanquetten auszufertigen.**)

§ 3. Diese Absolutorien haben zum Unterschiede von den Abgangszeugnissen (Universitäts-Zeugnissen):

---

*) Durch die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1880, Z. 8258 (II. Band dieser Sammlung, pag. 936) wurden die obigen Anordnungen wesentlich modificirt.

**) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 30. Juni 1877, Z. 10.017 (II. Band dieser Sammlung, pag. 939), womit die Ausfolgung von Absolutorien an Privatisten als unstatthaft erklärt wurde, sowie weiter unten § 5.

1. die Aufschrift: „Absolutorium" zu führen;

2. die Anführung aller Collegien zu enthalten, welche der Candidat während seiner ganzen akademischen Studienzeit an einer und derselben, oder an den verschiedenen rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten, an denen er studirt hat, gehört, oder aus welchen er als Privatstudirender einer k. k. Rechtsakademie die Prüfungen abgelegt hat;

3. im Eingange den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten, dass derselbe seine volle akademische Studienzeit den bestehenden Anordnungen gemäss zurückgelegt habe.

Im Uebrigen sind sie im Wesentlichen nach den bisher für die Abgangszeugnisse geltenden Anordnungen auszufertigen.

§ 4. Ob ein Candidat während und nach seiner vollendeten Studienzeit auch die ihm obliegenden theoretischen Staatsprüfungen abgelegt habe, darüber hat das Absolutorium nichts zu enthalten; sondern hierüber ist der Beweis durch die Staatsprüfungs-Zeugnisse herzustellen.

§ 5. Solche Absolutorien beizubringen, sind nur Diejenigen zur Aufnahme in die Conceptspraxis oder zur letzten Staatsprüfung sich meldenden Candidaten nicht verpflichtet, welche ohne regelmässigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf Grundlage des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, Absatz 7, sich gewidmet haben.

Dieselben werden sich bei ihrer Meldung zur Conceptspraxis lediglich mit der bezüglichen Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums und mit den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen auszuweisen haben.*)

§ 6. Diejenigen Studirenden, welche ein Absolutorium zu erhalten wünschen, dürfen um dasselbe sich schon im Laufe ihres letzten Studien-Semesters bei dem betreffenden Decanate oder Directorate melden.

Sie haben hierbei ihre sämmtlichen Studiendocumente (Maturitäts-Zeugniss, Meldungsbuch, Prüfungs-Zeugnisse aller Art u. s. w.) im Originale oder in Duplicaten beizubringen.

§ 7. Die Beurtheilung, ob der Candidat nach den bestehenden Vorschriften seine Studien vollgiltig absolvirt habe, steht zunächst den Decanen der Professoren-Collegien und Directoren der Rechtsakademien zu.

In zweifelhaften Fällen aber und insbesondere, wenn es sich um solche Candidaten handelt, welche sonst ordentlich und fleissig ihre Studienzeit verwendet, welche aber, sei es in ihrem Studiengange, sei es in der Stundenzahl der von ihnen gehörten Collegien namentlich in der Uebergangsperiode nicht vollkommen den bestehenden Anordnungen gemäss ihre Studien eingerichtet haben, wird hiermit die Entscheidung einer Commission übertragen, welche an den rechts- und

---

*) Vergl. die Anmerkung zu § 2 dieses Ministerial-Erlasses.

staatswissenschaftlichen Facultäten aus dem fungirenden Decane und zwei Decanen der nächstvorhergegangenen Decanatsperioden (an den Rechtsakademien aus dem Director und zwei speciell von dem Unterrichts-Ministerium hierzu bestimmten ordentlichen Professoren) zu bestehen hat. Auch in (Pest und) Krakau hat letztere Anordnung insolange zu gelten, bis die Einsetzung der ordentlichen akademischen Functionäre die Möglichkeit bieten wird, an ihnen die Commission in gleicher Weise wie an den übrigen Universitäten zu organisiren.

Findet die betreffende Commission die Ausfertigung eines Absolutoriums unzulässig, so hat der Vorstand derselben dies dem Candidaten schriftlich unter beigefügter Motivirung zu eröffnen, wogegen diesem, je nachdem er an einer Facultät oder an einer Rechtsakademie zuletzt studirt hat, der Recurs an die akademische Oberbehörde oder an das Ministerium offen steht.

§ 9. Die bisher bestandenen Abgangs-(Universitäts-)Zeugnisse sind weiterhin nur für solche Rechtshörer auszustellen, welche von einer rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrabtheilung (Facultät oder Rechtsakademie) an eine andere behufs der Fortsetzung ihrer Studien überzutreten, oder aus letzteren vor Vollendung derselben auszutreten gedenken. Für dieselben werden neue Formularien unter Einem hinausgegeben. Bei der Ausfertigung dieser neuen Abgangszeugnisse hat die detaillirte Aufzählung der gehörten Collegien zu entfallen und sich das Zeugniss lediglich auf die Bestätigung der geschehenen Aufnahme, der an der Lehranstalt zugebrachten Studienzeit und auf die Bemerkungen bezüglich des akademischen Benehmens des Candidaten zu erstrecken. — Im Uebrigen sind sie auch fernerhin nach den mit den hierortigen Erlässen vom 10. und 29. März 1850,*) (R.-G.-Bl. Z. 117 und 144) getroffenen Anordnungen, soweit dieselben durch die voranstehenden Verfügungen nicht aufgehoben oder abgeändert sind, auf den hiefür bestimmten und zur Hervorhebung ihres Unterschiedes von den Absolutorien in kleinerem Formate vorgedruckten Blanquetten auszufertigen.

§ 10. Absolutorien und Abgangszeugnisse der genannten Universitäten und Rechtsakademien sind fortan in der Sprache auszustellen, in welcher die Formularien hinausgegeben werden.

§ 11. Von jedem Abgangszeugnisse und jedem Absolutorium ist das Concept oder ein Pare bei den akademischen Acten in eigenen Fascikeln wohl aufzubewahren, um nöthigenfalls hiernach Duplicate ausfertigen zu können.

§ 12. Auf die absolvirten Rechtshörer der Universitäten Padua und Pavia, sowie auf die theologischen, medicinischen und philosophischen Facultäten der übrigen Universitäten haben diese Bestimmungen vorläufig noch keine Anwendung.

---

*) Der Min.-Erlass vom 10. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 117, ist sub Nr. 126 dieser Sammlung eingereiht; der Min.-Erlass vom 29. März 1850, mit welchem dieselben Bestimmungen auch auf die Pester Universität ausgedehnt wurden, hat für diese Zusammenstellung keine Bedeutung.

244.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Februar 1857, Z. 2685,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Krakau (und Pest),

in Betreff der Vidirung der Meldungsbücher in dem Falle, als der Studirende in dem zu bestätigenden Semester einen vorgeschriebenen Obligatgegenstand nicht gehört hat.*)

Aus Anlass eines angeregten Zweifels, wie sich der Decan in dem Falle zu benehmen habe, wenn ein Studirender am Schlusse des Semesters um die Vidirung des Meldungsbuches ansucht, und der Decan wahrnimmt, dass in dem zu bestätigenden Semester ein vorgeschriebener Obligatgegenstand nicht gehört wurde, wird Folgendes bemerkt:

Aus der Festsetzung eines bestimmten Studienplanes und aus der Verpflichtung der Rechtshörer zu einem wöchentlichen Collegienbesuche von 20 und beziehungsweise 12 Stunden resultirt nicht blos für die Studirenden die Obliegenheit, sich bei der Anmeldung der Collegien diesen gesetzlichen Bestimmungen gemäss zu benehmen, sondern auch für die Docenten, von ihrer Seite zur Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften durch angemessene Weisungen an die Studirenden mitzuwirken, um ebensowohl die Erreichung der Absichten des Gesetzes sicherzustellen, als auch die Studirenden vor den nachtheiligen Folgen eines aus Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Unkenntniss des Gesetzes begangenen Versehens nach Thunlichkeit zu bewahren.

Es haben daher alle Docenten, in deren Vorlesungen sich ein Rechtshörer mit Beginn eines Semesters inscribiren lässt, bei Gelegenheit der Inscription darauf zu sehen:

a) ob der Studirende für das beginnende Semester alle bezüglichen Obligatcollegien angemeldet habe, und

b) ob der angemeldete Collegienbesuch das gesetzliche wöchentliche Stundenmass wenigstens erreiche.

Ist diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen worden, so wird es derjenige Professor oder Privatdocent der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, dessen Collegium in dem Meldungsbuche als das zuletzt angemeldete erscheint, für seine Pflicht anzusehen haben, den Studirenden auf die von ihm nicht gehörig beachtete gesetzliche Anordnung und die ihm hieraus möglicherweise erwachsenden nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen. Zum Beweise, dass diese Mahnung an den Studirenden erfolgt sei, ist bei dem Vidi der Meldung eine entsprechende Bemerkung zu machen.

Für die Beachtung dieser Anordnung sind die betreffenden Docenten verantwortlich.

---

*) Erläuterung zu § 4 des Min.-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15.162 (sub Nr. 239 dieser Sammlung).

Beachtet der Studirende diese ihm gegebenen Andeutungen nicht, so kann sohin der Strenge des Gesetzes ohne weitere Rücksicht gegen ihn voller Lauf gelassen und die Nichteinrechnung des betreffenden Semesters von den akademischen Behörden ohne Anstand ausgesprochen werden.

245.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1857, Z. 4102,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

womit mehrere Bestimmungen des mit dem Erlasse vom 2. October 1855, Z. 15.162, kundgemachten Studienplanes erläutert werden.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche aus Nichtachtung der in dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172,*) enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen für die Ordnung der Studien, in einzelnen Fällen aber auch für die betreffenden Studirenden mit der Zeit resultiren können, sieht man sich veranlasst, die akademischen Behörden, sowie die Studirenden auf den einem gesetzlichen Studienplane innewohnenden Sinn und Ernst aufmerksam zu machen, und unter Einem zur Lösung einiger bei Auslegung und Anwendung mehrerer Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172,*) erhobener Zweifel und Anstände Folgendes zu bedeuten:

1. Es liegt in der unverkennbaren Absicht des mit dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172,*) kundgemachten neuen Studienplanes, sowie der zu demselben erlassenen Vollzugsverordnungen, dass dem Studium der dem dritten und vierten Jahrgange vorbehaltenen Gegenstände des österreichischen positiven Rechts und der Staatswissenschaften nicht nur das Studium der allgemeinen Grundlagen der Rechtswissenschaft vorausgegangen sei, sondern dass die Studirenden, bevor sie zur Inscription in die Fächer des dritten Jahrganges zugelassen werden, die vorgeschriebene commissionelle Prüfung über römisches und canonisches Recht und Rechtsgeschichte mit gutem Erfolge abgelegt und so die erlangte Vorbildung in jenen rechtshistorischen Disciplinen dargethan haben müssen, deren Kenntniss zu einem intensiveren Studium der einheimischen Rechtsgesetzgebung und zur Gewinnung des richtigen Standpunktes für die Auffassung der politischen Wissenschaften erforderlich ist. Hat daher

a) ein Studirender nach absolvirtem vierten Semester sich der rechtshistorischen Prüfung weder in dem Juli- noch im Octobertermine unterzogen, so darf er für die Gegenstände des dritten Jahrganges in keinem Falle inscribirt

---

*) Aufgenommen sub Nr. 239 dieser Sammlung.

werden. Das nächste Studienjahr geht daher jedenfalls für die Berechnung seines akademischen Quadrienniums verloren. — Da es aber dessenungeachtet wünschenswerth bleibt, dass solche Studirende in diesem Jahre die Universität nicht verlassen, sondern die Zeit zu neuerlichem Besuche von Vorträgen über Gegenstände des Obligatstudiums der beiden ersten Jahre und zum Besuche anderer freier Gegenstände benützen, so wird gestattet, dass die Stunden, welche sie in diesem Jahre dem Collegienbesuche widmen, nach abgelegter rechtshistorischer Prüfung und nach sohin erfolgter Aufnahme in den dritten Jahrgang ihnen in ihrem fünften oder selbst sechsten Semester insoferne zu Gute gerechnet werden, als dadurch der vorschriftsmässige Besuch der obligaten Gegenstände dieses Jahrganges in keiner Weise beeinträchtigt wird.*)

b) Diejenigen Candidaten, welche nach absolvirtem vierten Semester im Juli- oder Octobertermine sich der rechtshistorischen Prüfung unterzogen haben, dabei aber reprobirt und zur Reparation auf den nächsten Wintertermin verwiesen worden sind, können zwar für die Gegenstände des dritten Jahrganges inscribirt werden; unterziehen sie sich aber der Prüfung in dem Wintertermine aus was immer für einem Grunde nicht, so geht ihnen jedenfalls das ganze Jahr für ihr akademisches Quadriennium verloren, und sie dürfen im Sommer-Semester desselben für Gegenstände des dritten Jahrganges nicht inscribirt werden.

Sie sind vielmehr bezüglich dieses Sommer-Semesters gleich den oben ad *a* erwähnten Candidaten zu behandeln, und werden nach im Juli- oder im Octobertermine verbesserter rechtshistorischer Prüfung neuerdings für die Gegenstände des dritten Jahrganges zu inscribiren sein, da die erste diesfällige Inscription durch die Nichterfüllung der Bedingung ihrer Giltigkeit in aller und jeder Beziehung unwirksam wird.

Sollten diese Candidaten im Wintertermine abermals reprobirt werden, so sind sie ohnehin von der weiteren Fortsetzung ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ausgeschlossen.**)

c) Wurde ein Candidat nach zurückgelegtem vierten Semester auf ein ganzes Jahr reprobirt, so ist er nach Vorschrift des § 35 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, zu behandeln.***)

2. In dem letzten Absatze sub 4 der Verordnung vom 2. October 155, Z. 1872, ist den Studirenden die Pflicht auferlegt,

---

*) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 31. October 1877, Z. 9087 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 941), womit für jene Candidaten, die am Erscheinen bei der rechtshistorischen Staatsprüfung im ordentlichen Termine erwiesenermassen verhindert waren, ein ausserordentlicher Termin eingeführt wurde. Hierdurch ist die obige rigorose Anordnung wesentlich gemildert worden.

**) Diese Bestimmung ist durch Min.-Erlass vom 7. October 1859, Z. 12.661 (sub Nr. 267 dieser Sammlung) aufgehoben.

***) Der citirte Erlass ist aufgenommen sub Nr. 259 dieser Sammlung. — Die hier gegebenen Anordnungen wurden erneuert mit Min.-Erlass vom 25. September 1858, Z. 16.197.

während ihres Quadrienniums wenigstens eine gewisse Anzahl von Stunden dem Besuche von Vorlesungen zu widmen. Der Zweck dieser Anordnung war, zu verhindern, dass die Studirenden, durch ängstliche Sparsamkeit an Zeit und Geld ihre Bildung beeinträchtigend, sich nur auf die Obligatcollegien beschränken und ihnen einen Impuls zu geben, nebst den in dem Gesetze so gering als möglich bemessenen Obligatcollegien nach eigener Vorliebe noch andere, ihrer Bildung dienliche Vorträge zu besuchen. Einem Missbrauche dieser Einrichtung durch blos zum Scheine erwirkte Inscriptionen wird daher, insoweit es thunlich ist, entgegenzuwirken und jedenfalls nicht eine billigende Anerkennung zu gewähren sein. Wenn daher ein Studirender es sich beifallen lassen sollte, in den ersten Semestern sich in eine so grosse Zahl von Collegien inscribiren zu lassen, dass offenbar eine geistige Aneignung alles darin Vorgetragenen gar nicht mehr denkbar wäre, in der Absicht, durch die Mehrzahl der Stunden seines Collegiennachweises für den Abgang späterer Semester gedeckt zu sein, so wäre solchem Treiben nicht stattzugeben, und es könnte nicht gestattet werden, jene Mehrzahl der Collegienstunden als eine Guthabung für den ganzen Verlauf des Quadrienniums zu behandeln. Deshalb beschränken die beiden letzten Absätze sub II *A*, lit. *e* der Verordnung vom 2. October 1855*) die Abrechnung der Collegienstunden bei einem aus diesem Titel in seiner Anrechnung beanstandeten Semester auf das nächstvorgehende oder auf das erste oder zweite nächstfolgende Semester.

Hiermit ist dieser Ab- und Zurechnung ein hinlänglicher Spielraum gegeben, um damit ohne Härte für die gewöhnlichen Fälle auszureichen, und die Decane und Professoren-Collegien sind daher angewiesen, sich bei Entscheidungen hierüber in der Regel**) an den

---

*) Diese Bestimmung kommt unter den „Uebergangsbestimmungen" vor (vergl. den Min.-Erlass vom 2. October 1855) und ist auszugsweise abgedruckt in der Anmerkung am Schlusse zu Nr. 239 dieser Sammlung.

**) Mit dem Min.-Erlasse vom 4. Juli 1851, Z. 2904, an die k. k. Commission für die theoretischen Staatsprüfungen und an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Prag war die Frage, ob das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die Staatsprüfungs-Commission competent sei, zu entscheiden, ob ein oder das andere von einem Studirenden zurückgelegte Semester in seine gesetzliche Universitätszeit einzurechnen sei, dahin entschieden worden, dass „in solchen Fällen zunächst der Präses der Staatsprüfungs-Commission berufen sei, hierüber jedoch immer erst dann definitiv zu entscheiden, wenn sich ein Candidat zur Prüfung meldet, vorausgesetzt, dass dieser nicht schon eine günstige Entscheidung eines Professoren-Collegiums oder des Unterrichts-Ministeriums über die Einrechnung eines Semesters beibringt."

Sollte jedoch ein Studirender im Wege einer vorläufigen Anfrage sich über die Einrechnung des einen oder andern Semesters seiner vor dem Jahre 1850/51 zurückgelegten Studienlaufbahn sicherstellen wollen, um seine

Wortlaut dieser oberwähnten zwei Absätze zu halten. Ausnahmen wären nur dann zulässig, wenn es sich um Studirende handelt, deren ernstes Streben unzweifelhaft erwiesen ist, indem die wissenschaftliche Selbstthätigkeit solcher Studirender möglichst gefördert und durchaus nicht mehr beschränkt werden soll, als die Wesenheit der gesetzlichen Vorschriften fordert.

Uebrigens ist bei der Frage der Einrechnung besonders zu bemerken, dass die Nichteinrechnung eines Semesters wegen eines auch nicht gemäss obigen Andeutungen früher oder später ergänzten Mangels der gesetzlichen Stundenzahl keineswegs eine Ungiltigkeit der in diesem Semester angemeldeten und gehörig besuchten Collegien in anderen Beziehungen zur Folge hat. Ja es kann vielmehr unter gewissen Voraussetzungen dieses Semester, obwohl für die Einrechnung in das Quadriennium nicht geeignet, doch in der Art factisch wirksam bleiben, dass seine diesfällige Nichteinrechnung doch die Zulassung des Studirenden zur ersten und beziehungsweise zweiten Staatsprüfung nicht hindert. Kann z. B. einem Studirenden sein zweites Semester aus obigen Gründen nicht angerechnet werden, hat er aber in demselben den Besuch der obligaten Vorlesungen über Rechtsgeschichte und römisches Recht, die er im I. Semester begonnen, gehörig fortgesetzt, und steht sonst auch der Anrechnung seines I., III. und IV. Semesters nichts im Wege, so waltet kein Anstand ob, dass er mit Ablauf seines factisch vierten (juridisch dritten giltigen) Semesters zur rechtshistorischen Prüfung und nach Ablegung derselben mit gutem Erfolge sohin zu den Vorlesungen des dritten Jahrganges zugelassen werde, indem obiger Mangel und die daraus resultirende Nichteinrechnung Eines Semesters eben nur die Folge haben soll, dass der Candidat um Ein Semester länger an der Universität den Studien zu obliegen hat.

Hat jedoch ein solcher Studirender die rechtshistorische und am Schlusse eines factischen achten Semesters die judicielle Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt, die Vorlesungen weiterhin mit besonderem Eifer besucht, so behält sich das Unterrichts-Ministerium vor, über Antrag des Professoren-Collegiums nachträglich die Anrechnung des verlorenen Semesters zu bewilligen.

3. Da es nach den voranstehenden Bestimmungen sich treffen kann, dass einem Studirenden, ungeachtet er alle obligaten Lehrfächer

---

weiteren Studien darnach zu regeln, so gehört die Erledigung derselben zu Folge des citirten Ministerial-Erlasses in keinem Falle vor das Forum der Staatsprüfungs-Commission, da diese, wenn sie nicht mit ihrer eigentlichen Bestimmung fremdartigen Schreibgeschäften überbürdet werden soll, es nur mit den sich zur Prüfung meldenden Candidaten, nicht aber mit Anfragen und Zweifeln der Studirenden als solcher zu thun hat.

Die Letzteren haben sich daher in derlei Fällen nur an ihren Decan und beziehungsweise an das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu wenden. (Siehe jedoch Verordnung vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, sub Nr. 259 dieser Sammlung.)

gehörig besucht hat, doch ein oder zwei Semester nicht angerechnet werden können, und dass er daher verpflichtet wird, noch über sein factisch absolvirtes Quadriennium hinaus ein oder zwei Semester an der Universität zuzubringen, so wird die Wahl der von ihm zu hörenden Collegien während dieser Zeit seinem Ermessen zu überlassen sein.

Was aber die Stundenzahl der von ihm während dieser Zeit zu besuchenden Collegien betrifft, so wird sie in keinem Falle weniger betragen durfen, als das in der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 für das vierte und achte Semester angedeutete Minimum von zwölf Stunden in der Woche.

4. Bei Aufstellung eines gesetzlichen Studienplanes kann von Anordnungen über die Reihenfolge der obligaten Gegenstände der Natur der Sache nach nicht Umgang genommen werden, und es ist daher auch sub 4 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855 ausdrücklich bestimmt worden, dass die Studirenden während ihrer Universitätszeit nicht nur alle obligaten Fächer, sondern dass sie dieselben in der Regel auch in der bezeichneten Reihenfolge zu hören haben.

Die ganse Anordnung findet jedoch auf Ausländer und selbstverständlich auch auf Privatisten und Diejenigen, welche sich aus blossem Wissenstriebe ohne eine Staatsanstellung oder die Erwerbung eines akademischen Grades anzustreben, den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen, keine Anwendung.

Aber auch in Beziehung auf die die Mehrzahl bildenden übrigen Studirenden sind Ausnahmen nicht ausgeschlossen, wenn sie dazu dienen können, selbstthätiger Strebsamkeit den möglichsten Spielraum zu gewähren.

Insofern es sich daher bei Beurtheilung, ob einem Studirenden ein Semester als giltig für sein Quadriennium angerechnet werden könne, um die Zulässigkeit einer Abweichung von der vorgeschriebenen Reihenfolge der Collegien handelt, haben die Professoren-Collegien und Decane folgende Andeutungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Gesetz geht im Allgemeinen sichtlich von drei Hauptgrundsätzen aus: *a)* dass ein Studirender, bevor er zu einer Staatsprüfung zugelassen wird, die sämmtlichen Gegenstände derselben gehört, *b)* dass er die Vorlesungen über die juridischen Fundamentalwissenschaften besucht, und sich wenigstens einige philosophische und historische Bildung angeeignet haben müsse, bevor er zu den weiteren Studien der Staatswissenschaften und der österreichischen positiven Rechtswissenschaft übergehen darf, und *c)* dass die mit genügendem Erfolge abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung als der legale Beweis seiner erlangten hinreichenden Fundamentalbildung zu dienen habe.

Durch die Bezeichnung dieser Prüfung als der Bedingung der Zulassung zu den weiteren Studien ist das Gewicht angedeutet, welches auf die Studien während der ersten vier Semester des rechts- und staatswissenschaftlichen Quadrienniums und die Sicherstellung ihres Erfolges gelegt wird.

Die Rücksicht auf diese Prüfung und der jedenfalls unabänderlich festzuhaltende Grundsatz, dass mit einem eindringlichen Studium der

deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des römischen Rechtes gleich zu beginnen ist, gestattet in Beziehung auf die Reihenfolge in den vier ersten Semestern nur wenig Spielraum. Doch ist unter der angedeuteten Voraussetzung, strebsamen Studirenden die freie Wahl nicht ganz zu versagen, namentlich nicht zu verwehren, dass österreichische Geschichte schon in dem ersten Jahre gehört werde.*)

Anders verhält es sich mit den während der letzten vier Semester zu hörenden Gegenständen. Die Reihenfolge der für diese vorgezeichneten Obligatfächer ist im Allgemeinen nicht von solcher innerer Nothwendigkeit und gleich wesentlich mit den Tendenzen des Gesetzes verflochten, wie dies bei den Collegien der ersten vier Semester der Fall ist.

Allerdings muss es als Regel gelten, dass sich die Studirenden auch in dem dritten und vierten Jahrgange an die gesetzliche Reihenfolge der Gegenstände zu halten und ohne triftige Ursache von ihr nicht abzuweichen haben.

Sind jedoch solche triftige Gründe in einzelnen Fällen vorhanden, so soll ein seinen Studien im Allgemeinen ordentlich obliegender Candidat in der Absolvirung seines Quadrienniums blos deswegen, weil seine angemeldeten und besuchten Collegien in minder wesentlichen Punkten von den Anordnungen des Studienplanes abwichen, nicht aufgehalten werden. Wenn ein solcher Candidat z. B. durch besondere Verhältnisse veranlasst wurde, die drei Collegien über politische Wissenschaften nicht im fünften, sechsten und siebenten Semester, sondern im sechsten und siebenten oder im sechsten bis achten Semester, oder österreichische Statistik oder das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen in seinem sechsten Semester zu hören, so kann in diesen und ähnlichen Fällen schon das Decanat des Professoren-Collegiums bei Ausfertigung des Absolutoriums eine billige Nachsicht eintreten lassen. Umso mehr bleibt dem Unterrichts-Ministerium eine nachträgliche Dispens auch in anderen Fällen vorbehalten, da das Gesetz selbst Ausnahmen von der Regel, soweit sie nicht schon der Natur der Sache nach nicht unzulässig sind, keineswegs ausschliesst.

5. Zur Lösung der Frage, wie in Ansehung solcher Studirender vorzugehen sei, welche ein oder das andere Collegium so unfleissig besucht haben, dass ihnen der betreffende Docent am Schlusse des Semesters die Besuchsbestätigung verweigerte, sind verschiedene Voraussetzungen, unter welchen dies geschehen kann, zu unterscheiden.

a) War das betreffende Collegium ein nichtobligates, so wird vorerst darauf zu sehen sein, ob die übrigen Collegien, die der Candidat ordentlich besucht hat, für sich zusammen die gesetzlich vorgeschriebene wöchentliche Stundenzahl erreichen oder nicht.

Im ersten Falle unterliegt die Einrechnung des betreffenden Semesters keinem Anstande.

---

*) Dies wurde nachträglich mit Min.-Erlass vom 5. November 1857, Z. 16.914, ausdrücklich gestattet (sub Nr. 246 dieser Sammlung).

Im zweiten Falle aber wird sich nach den oben sub 2 enthaltenen Bestimmungen zu benehmen sein.

b) War jedoch das Collegium ein obligates und befindet sich der Candidat im ersten oder zweiten Jahrgange seines rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums, so haben die Decanate oder Professoren-Collegien als Regel festzuhalten, dass dem Studirenden das betreffende Semester nicht eingerechnet, er zu der rechtshistorischen Staatsprüfung nicht zugelassen werden darf, und er daher zu dem nochmaligen Besuche des betreffenden Collegiums verpflichtet sei.

Nur wenn der Collegienbesuch des Candidaten ungeachtet des erwähnten Ausfalles des Obligatcollegiums die gesetzliche Stundenzahl erreichte und ganz besondere Gründe einer billigen Nachsicht für den Candidaten obwalten, ist das Decanat ermächtigt, den Fall unter Darlegung derselben und unter Stellung eines bestimmten Antrages dem Unterrichts-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

c) War das vernachlässigte Collegium ein Obligatcollegium des dritten oder vierten Jahrganges und concurrirte damit zugleich ein Ausfall der gesetzlichen Stundenzahl, welcher nicht durch das vorhergehende Semester gedeckt ist oder in den zwei nächsten Semestern gedeckt werden kann, so ist der Candidat der Einrechnung des betreffenden Einen Semesters verlustig. Es kann aber dieser Nachtheil selbst bis zum Verluste eines ganzen Jahres gesteigert werden, wenn der Decan nach Massgabe der Verhältnisse und der vorgeschriebenen Lectionsordnung nicht in der Lage ist, dem Candidaten einen solchen individuellen Studienplan vorzuzeichnen, dem zufolge er mit seinem factisch neunten Semester seiner Universitätszeit allen Anforderungen des neuen Studienplanes in Betreff der Zahl der Obligatcollegien, und im Wesentlichen auch der Reihenfolge (nach den oben gegebenen Andeutungen) entsprechen kann.

Concurrirte jedoch mir der obgedachten Vernachlässigung eines Obligatcollegiums kein Ausfall der gesetzlichen Stundenzahl, oder kann diese noch nachträglich ergänzt werden, so ist zwar auch in der Regel das betreffende Semester als verloren zu betrachten, allein das Decanat ist ermächtiget, bei Vorzeichnung des von einem solchen Candidaten weiterhin einzuhaltenden Studienganges von dem Standpunkte auszugehen, dass sein Quadriennium um nicht mehr als eben Ein Semester verlängert werden soll, und kann daher bei dieser Vorzeichnung bezüglich der Reihenfolge der noch zu hörenden Obligatfächer billige Concessionen gestatten.

Eine über diese Andeutungen hinausgehende Nachsicht aus ganz besonderen Gründen walten zu lassen, bleibt auch in diesen Fällen dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten.

6. Wenn ein Studirender Ein Semester hindurch, sei es freiwillig oder durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt, seine Studien unterbrochen hat, so werden im Allgemeinen auf ihn die oben sub 5 enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung finden müssen.

7. Hat ein Studirender seine rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer ausserösterreichischen deutschen Universität

mit einem Winter-Semester begonnen und durch vier Semester dortselbst mit Einhaltung der wesentlichsten Bestimmungen des neuen Studienplanes fortgesetzt, so kann er ohne Anstand im October seines fünften Semesters zu der rechtshistorischen Staatsprüfung an jeder österreichischen Universität zugelassen werden, an welcher er sich zum Behufe der Absolvirung seines Quadrienniums immatriculiren lässt. Das Collegium über österreichische Geschichte wird er in der Regel in seinem fünften Semester nachzuholen haben.

Hat er seine juridischen Studien an einer deutschen Universität jedoch mit einem Sommer-Semester begonnen, so ist er im Allgemeinen nach den in dem hierortigen Erlasse vom 8. Februar v. J., R.-G.-Bl. Z. 22 sub 1, enthaltenen Anordnungen zu behandeln.*)

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, in welchen eine Ausnahme von diesen Bestimmungen motivirt erscheint, ist rechtzeitig Bericht hierher zu erstatten und die hierortige Entscheidung einzuholen.

8. Die Decanate und Docenten werden hiermit verpflichtet, sich diese Bestimmungen bei der Inscription und bei sonst sich ergebenden Veranlassungen genau gegenwärtig zu halten, und dieselben durch öftere Kundmachungen in den Hörsälen zur Kenntniss der Studirenden zu bringen.

Diese Kundmachungen haben sich jedoch nur auf dasjenige, was den Studirenden zunächst als Richtschnur ihres Benehmens zu wissen nöthig ist, mithin auf dasjenige zu erstrecken, was in denselben als Regel aufgestellt ist.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen ist nur im Allgemeinen und mit dem ausdrücklichen Beisatze zu berühren, dass dieselben nur aus ganz besonderen Gründen von dem Professoren-Collegium bewilliget oder bei dem Unterrichts-Ministerium können beantragt werden, und daher denselben auf das dringendste an das Herz gelegt werden müsse, die Vorschriften der neuen Studienordnung, welche, je mehr sich die Uebergangsperiode ihrem Ende nähert, umso genauer gehandhabt werden muss, sich stets gegenwärtig zu halten.

Die Decanate werden jedoch bei diesem Anlasse wiederholt aufgefordert, sich bei Berichten über Ausnahmsgesuche stets über den Fleiss, die Anlagen und das sonstige akademische Benehmen der Bittwerber bestimmt auszusprechen und stets einen genau und entschieden formulirten Antrag zu stellen.

Insoferne jedoch in den hier getroffenen Anordnungen mitunter solche Bestimmungen enthalten sind, über welche als Consequenzen oder als Auslegungsmodalitäten des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855**) von den Studirenden, oder selbst von den Professoren-

---

*) Aufgenommen sub Nr. 242 dieser Sammlung.

**) Vergl. das Normale vom 2. October 1855, Z. 15.162 (sub Nr. 239 dieser Sammlung) und Min.-Erlass vom 5. Februar 1865, Z. 12.625 (sub Nr. 249 dieser Sammlung).

Collegien mit einigem Fuge Zweifel gehegt werden komten, werden die Decanate ermächtigt, für vergangene Fälle die billigsten Rücksichten schon im eigenen Wirkungskreise eintreten zu lassen.

246.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. November 1857, Z. 16.914,

an die Universitäten zu Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

womit, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857, angeordnet wird, dass das nach dem Erlasse vom 2. October 1855, Nr. 172 des Reichs-Gesetz-Blattes, für die ordentlichen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät für ihr drittes Semester als obligat erklärte Collegium über österreichische Geschichte von denselben von nun an schon in dem ersten Semester ihres Qnadrienniums angemeldet und gehört werden kann.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1857, Nr. 220, S. 730.

Nachdem in Folge der auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857,*) erfolgten definitiven Regelung der Universitätsferien das Sommer-Semester in einigen Studienjahren zu kurz sein wird, um das für dasselbe nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. October 1855, Nr. 172**) des Reichs-Gesetz-Blattes, bestimmte Collegium über römisches Recht in einem solchen Semester zu einem vollständigen Abschlusse zu bringen, und nachdem daher die Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät sich werden veranlasst sehen müssen, in ihrem dritten Semester unter obiger Voraussetzung ein drittes Collegium über römisches Recht zu hören, so wird, um ihnen dies zu erleichtern, in Gemässheit der dem Unterrichts-Ministerium mit obiger Allerhöchster Entschliessung hierzu ertheilten Ermächtigung hiermit angeordnet:

Das nach dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, Nr. 172 des Reichsgesetzblattes, für die ordentlichen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät für ihr drittes Semester als obligat erklärte Collegium über österreichische Geschichte kann von denselben von nun an schon in dem ersten Semester ihres Quadrienniums angemeldet und gehört werden.

---

*) Sub Nr. 32 dieser Sammlung.

**) Aufgenommen sub Nr. 239 dieser Sammlung.

247.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. März 1859, Z. 3027,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der k. k. Universität in Prag,

womit demselben die besondere Ueberwachung des Besuchsfleisses und der Verwendung solcher Studirenden zur Pflicht gemacht wird, welche vor Ablegung der Maturitäts-Prüfung in die Vorlesungen des I. rechts- und staatswissenschaftlichen Jahrganges inscribirt sind.

Die in dem hierortigen Erlasse vom 17. April 1855, Z. 5170, angeordnete Warnung der Studirenden, die vor abgelegter Maturitäts-Prüfung als ausserordentliche Hörer in die Vorlesungen des I. rechts- und staatswissenschaftlichen Jahrganges inscribirt zu werden wünschen, ist stets mit eindringlichem Ernste vorzunehmen.*)

Bleibt sie ohne Erfolg, so ist zwar die Inscription nicht zu verweigern, allein es haben die betreffenden Docenten den Besuchsfleiss

---

*) **Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. April 1855, Z. 5170,**

an das Universitäts-Consistorium in Wien, an den akademischen Senat in Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Innsbruck (an die Direction der k. k. Rechtsakademie zu Pressburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Hermannstadt),

in Betreff der Vorschriften bei der Aufnahme absolvirter Gymnasialschüler, welche die Maturitäts-Prüfung noch nicht bestanden haben, als ausserordentliche Hörer, an einer Universität oder k. k. Rechtsakademie.

Der Umstand, dass die vorausgegangene Maturitäts-Prüfung nach den bestehenden Vorschriften nicht erforderlich ist, um an einer der nach dem neuen Systeme organisirten Universitäten oder k. k. Rechtsakademie als „ausserordentlicher Hörer" aufgenommen zu werden, hat zu der Inconvenienz Veranlassung gegeben, dass Gymnasialschüler auf Grundlage der Zeugnisse des zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudiums an den genannten Lehranstalten ihre Aufnahme als ausserordentlicher Hörer in der Hoffnung erwirkten, es werde ihnen nach nachträglich abgelegter Maturitäts-Prüfung die als ausserordentliche Hörer zugebrachte Studienzeit in ihre akademische Studienzeit eingerechnet werden.

In dieser Hoffnung mussten sie sich aber gewöhnlich getäuscht sehen, da das Unterrichts-Ministerium an dem Grundsatze, dass die Maturitäts-Prüfung dem Eintritte in die höheren Studien vorauszugehen habe, umso mehr festhalten muss, als alle Ursache vorhanden ist, anzunehmen, dass diese Studirenden das betreffende Semester mehr zur Vorbereitung für die Maturitäts-Prüfung als zu den gelehrten Fachstudien benützen werden.

Demnach wird den betreffenden Decanen, Directoren und Professoren zur Darnachachtung aufgetragen, jeden absolvirten Gymnasialschüler, der sich mit Vorweisung seiner Gymnasial-Zeugnisse, aber ohne Maturitäts-Zeugniss, zur Aufnahme als ausserordentlicher Hörer meldet, über seine hierbei gehegte

und die Verwendung solcher Studirenden von amtswegen genau zu überwachen, um seinerzeit, wenn diese Studirenden um Zulassung zur rechtshistorischen Prüfung einschreiten sollten, einen gründlichen Bericht darüber erstatten zu können, ob dieselben das erste als ausserordentliche Hörer zugebrachte Semester wirklich mit Nutzen und Erfolg für ihre rechts- und staatswissenschaftliche Ausbildung verwendet und nicht etwa während desselben die juridischen Studien, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, wegen ihrer Vorbereitung auf die Maturitäts-Prüfung vernachlässigt haben.

248.

Allerhöchste Entschliessung vom 15. Juni 1860 (Z. 8986 des Ministeriums für Cultus und Unterricht),

womit dem Ministerium die Ermächtigung gegeben wird, Rechtshörern, welche vor bestandener rechtshistorischer Staatsprüfung an einer deutschen Universität mehr als vier Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt haben, die Nachsicht eines der sonst gesetzlich erforderlichen vier Semester unter gewissen Voraussetzungen im eigenen Wirkungskreise zu ertheilen.

„Ich genehmige, dass der Rechtshörer . . . . . mit Nachsicht Eines Semesters zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen werde, und ertheile Ihnen die schliesslich angesuchte Ermächtigung innerhalb der eben daselbst enthaltenen Voraussetzungen."

Der allerunterthänigste Antrag lautete dahin, allergnädigst zu gestatten, solchen Candidaten, welche schon wenigstens vor der rechtshistorischen Staatsprüfung an deutschen Universitäten mehr als vier Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt, dann diese Staatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden und sohin an einer inländischen Universität durch wenigstens drei Semester die Vorlesungen des III. und IV. Jahrganges besucht und Beweise tüchtiger Fähigkeit, regsamen Fleisses und guter Sitten an den Tag gelegt haben, die Nachsicht eines von den sonst gesetzlich erforderlichen vier Semestern behufs der Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen ertheilen zu dürfen.

Intention zu vernehmen und dabei zu warnen, sich der Hoffnung hinzugeben, dass die von ihm als ausserordentlicher Hörer verwendete Studienzeit werde eingerechnet werden.

Vergl. übrigens den Min.-Erlass vom 1. Juni 1880, Z. 8258 (II. Band dieser Sammlung, pag. 936).

249.

Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 5. Februar 1865, Z. 12.625,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Lemberg,

mit der Erklärung, dass die Inscription von Studirenden, welche die rechtshistorische Staatsprüfung am Ende des II. Jahrganges weder im Juli- noch im Octobertermine abgelegt haben, in die Vorlesungen des III. Jahrganges, sei es auch in der Eigenschaft als ausserordentliche Hörer, dem Normal-Erlasse vom 15. April 1857, Z. 4102,*) nicht nur der Tendenz, sondern auch dem Wortlaute nach widerspreche.

Die Inscription von Studirenden, welche die rechtshistorische Staatsprüfung weder im Juli- noch im Octobertermine abgelegt haben, in die Vorlesungen des III. Jahrganges, sei es auch in der Eigenschaft von ausserordentlichen Hörern, widerstrebt dem Normal-Erlasse vom 15. April 1857, Z. 4102, nicht nur der Tendenz, sondern auch dem Wortlaute nach.**)

Dieser Erlass verbietet sub 1 *a* eine solche Inscription unbedingt durch die bezeichnenden Worte „in keinem Falle" und schneidet damit die Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Hörern ab.

Die Institution der ausserordentlichen Hörer soll und darf auch selbstverständlich nicht dahin ausgedehnt werden, dass auf solchen Wegen die für die ordentlichen Hörer bestehenden Anordnungen umgangen werden können.

Es ist auch gewiss den Zwecken des Studiums nicht zusagend, solche Schüler, welche jedenfalls zur rechtshistorischen Prüfung frühestens erst im nächsten Julitermine zugelassen werden können, zwei Semester hindurch lediglich für Vorlesungen zu inscribiren, für welche die nöthigen Vorkenntnisse zu besitzen sie nicht dargelegt haben, und welche nicht mit jenen Disciplinen sich befassen, aus denen sie am Schlusse des Jahres eine Prüfung bestehen sollen.

Das Staatsministerium hat nichts dawider, wenn die betreffenden Professoren aus gegenwärtigem Anlasse die Studirenden des I. und II. Jahrganges in den Hörsälen und bei sonst sich ergebenden Gelegenheiten nachdrücklich ermahnen, ihren Studien während des Laufes der vier ersten Semester mit so anhaltenden Ernste zu obliegen, dass sie in einem der ordentlichen Termine die rechtshistorische Prüfung selbst dann abzulegen im Stande sind, wenn Erkrankungen im vierten Semester sie zeitweilig daran hindern, sich unmittelbar vor der Prüfung zu derselben vorzubereiten.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 245 dieser Sammlung.

**) Aufgenommen sub Nr. 245 dieser Sammlung. — Vergl. übrigens auch die Anmerkung zu Alinea 1 *a* dieses Erlasses.

Zweckmässig wird es sein, ihnen hierbei bemerklich zu machen, dass sie eben darum den Julitermin nicht unbenützt vorübergehen lassen sollen, um nicht bei allfälligen Erkrankungen während der Ferien oder zu Anfang Octobers in die Gefahr zu gerathen, auch diesen Termin zu versäumen und sohin in weiterer Consequenz ein Studienjahr zu verlieren.

250.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1868, Z. 8318,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der Universitäten Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Prag und Wien,

betreffend die Einrichtung eines vierjährigen Curses an der Rechtsakademie zu Agram und die hieraus hervorgehenden Beziehungen zu den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder.

In Folge der Einrichtung eines vierjährigen Lehrcurses an der Rechtsakademie zu Agram wird auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. September 1868 ertheilten Ermächtigung gestattet, dass diejenigen ordentlichen und öffentlichen Rechtshörer der Agramer Rechtsakademie, welche sich mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitäts-Prüfung und weiters mit dem Absolutorium über den mit entsprechendem Erfolge daselbst zurückgelegten vierjährigen Curs auszuweisen vermögen, an jeder Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder ohneweiters zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen und zur Promotion zugelassen werden, und dass der Uebergang von Studirenden aus dem Königréiche Croatien und Slavonien von der Akademie an eine Universität, sowie umgekehrt der Uebergang von einer Universität an die Akademie ohneweiters, nur mit Wahrung des rechtmässig erreichten Jahrganges stattfinde.*)

---

*) Anlässlich der Umwandlung der Agramer Rechtsakademie in eine Universität wurde diese Anordnung durch Min.-Erlass vom 30. October 1878, Z. 17.238 (II. Band dieser Sammlung, pag. 937), auch auf die juristische Facultät in Agram ausgedehnt.

Vergl. übrigens hierzu auch den Min.-Erlass vom 9. Mai 1882, Z. 7601, womit ausdrücklich erinnert wurde, dass auch die von der Agramer Universität übertretenden Studirenden österreichischer Staatsangehörigkeit ein in Oesterreich giltiges Maturitäts-Zeugniss vorzuweisen haben.

251.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1870, Z. 1253,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der k. k. Universität in Graz,

betreffend den Fortbestand der Vorträge über die Staatsrechnungswissenschaft an der Universität in Graz.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass die Staatsrechnungswissenschaft an der Grazer Universität auch künftighin regelmässig durch einen fachgebildeten Docenten vertreten werde.

252.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1874, Z. 13.633,

an die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

betreffend die Controle der Frequenz der juristischen Collegien.

Anlässlich des beginnenden Studienjahres finde ich die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten neuerlich auf die notorische Thatsache aufmerksam zu machen, dass die Frequenz der juristischen Collegien eine weit geringere ist, als die an den anderen Facultäten. Worin immer die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen mögen, so ist es jedenfalls die Pflicht der Unterrichtsverwaltung und ihrer Organe, derselben nach Kräften entgegenzuwirken. Ich überlasse gerne den einzelnen Docenten die Auswahl unter den Mitteln, durch welche der Besuchsfleiss der Zuhörer constatirt werden kann, aber ich muss darauf bestehen, dass diese Constatirung nicht überhaupt unterlassen wird, und dass insbesondere in jenen flagranten Fällen, wo sich der Unfleiss der Studirenden den Docenten ganz unverkennbar vor Augen stellt, von den durch die Studienordnung an die Hand gegebenen Disciplinarmitteln rückhaltsloser Gebrauch gemacht werde. Wenn also — wie dies an mehreren Facultäten, und zwar zumeist bei den collegiis publicis geschehen ist — 100 bis 200 Zuhörer eingeschrieben und nie mehr als 10 bis 20 im Collegium anzutreffen sind, wenn bekannt wird, dass Studirende sich ausserhalb des Universitätsortes aufhalten und dergleichen mehreres, so ist es die unzweifelhafte Obliegenheit des Docenten wie des Decans, sofort zu erheben, wem eine derartige Pflichtvergessenheit zur Last fällt und sind hiernach die gesetzlichen Folgen unnachsichtlich zu verhängen. Es ist in solchen Fällen auch nicht noth-

wendig, dass mit der im § 53 der Allerhöchst genehmigten Studienordnung vom 29. September 1850*) vorgeschriebenen Verwarnung bis zur Mitte des Semesters zugewartet werde, es erhellt vielmehr aus dem Schlusssatze dieses Paragraphes, dass eine solche Verwarnung und selbst die Relegirung eines Studirenden wegen Unfleisses zu jeder Zeit erfolgen kann.

Zugleich bringe ich in Erinnerung, dass nach § 56 der citirten Studienordnung die Frequenzbestätigung bei dem betreffenden Docenten und dem Decan persönlich nachzusuchen ist, welcher Anordnung die an einigen Facultäten bestehende Uebung, wonach die Meldungsbücher in grösserer Anzahl auf einmal zur Frequenzbestätigung vorgelegt werden, direct widerspricht.

Es ist mein eifriges Bemühen, die Grundlagen festzuhalten, auf denen das gegenwärtige akademische Wesen beruht, und ich bin insbesondere weit entfernt davon, nur durch Zwang herbeiführen zu wollen, was besser die freie Einsicht und das Pflichtgefühl der Studirenden bewirkt. Allein eben deshalb erscheint es geboten, alle Mittel zu erschöpfen, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen zur Erzielung einer besseren Frequenz zur Verfügung stehen, damit die Nothwendigkeit durchgreifender Aenderungen vermieden bleibe. Lernfreiheit, akademisches Wesen, wissenschaftliche Haltung, all dies kann bewahrt bleiben, ohne dass deshalb die Universitäten für einen Theil ihrer Besucher zu Freistätten des Müssigganges gemacht werden müssen.

---

*) Sub Nr. 1 dieser Sammlung.

b) Specielle Verordnungen über die Unterrichtssprache an einigen juridischen Facultäten.*)

253.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. November 1855, Z. 14.061,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Innsbruck,

womit die Ablegung der Rigorosen ausschliesslich in deutscher Sprache als zulässig erklärt wird.)**

Von der bisherigen Uebung, der gemäss italienischen Studirenden gestattet wird, die Rigorosen in Innsbruck in italienischer Sprache zu machen, hat es in Zukunft abzukommen.

Vom Studienjahre 1856/7 angefangen, werden die Rigorosen unbedingt in deutscher Sprache zu machen sein, was den Studirenden in den Hörsälen mit dem Bemerken kund zu machen ist, dass die gründliche Erlernung der deutschen Sprache als eine unerlässliche Bedingung wissenschaftlichen Fortschrittes an einer Universität, an welcher in dieser Sprache gelehrt wird, angesehen werden muss.***)

---

*) Ueber die Sprache bei den theoretischen Staatsprüfungen an den Universitäten in Prag siehe Min.-Erlass vom 29. Juni 1882, Z. 758/C. U. M., im II. Bande dieser Sammlung, pag. 945.

**) Ueber die Einführung von italienischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck vergl. Nr. 254 dieser Sammlung.

***) **Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. December 1856, Z. 18.456,**

wirksam für die ganze Monarchie,

womit die Bestimmungen über die Sprache bekannt gemacht werden, in welcher an der Universität Innsbruck die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen abzulegen sind.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1857, Nr. 8, S. 26.

Nachdem das Unterrichts-Ministerium aus Anlass wahrgenommener Unzukömmlichkeiten bereits mit dem Erlasse vom 16. November 1855, Z. 14.061, die Verfügung getroffen hat, dass vom Studienjahre 1856/7 an die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen an der Innsbrucker Universität nur in der deutschen Sprache als derjenigen, in welcher die betreffenden Facultäts-Vorlesungen gehalten werden, abzulegen sind, wird hiermit diese Anordnung mit dem Beisatze kundgemacht, dass nur Denjenigen, welche bis zum Beginne des

254.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. October 1869, Z. 9166,

an den Statthalter für Tirol und das Küstenland,

betreffend die Erhöhung der Dotation für Vorträge der rechtshistorischen Lehrfächer an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck behufs der Vermehrung der an dieser Facultät abzuhaltenden italienischen Vorträge.

Um bis zu dem Zeitpunkte, wo in Folge der Revision der bestehenden Studiengesetze weitere Fürsorge getroffen werden wird, den österreichischen Rechtscandidaten italienischer Zunge im Inlande ihrem gewählten Berufe entsprechende wissenschaftliche Vorträge in italienischer Sprache zugänglich zu machen, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. September d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, dass die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Innsbrucker Universität bestehende Dotation*) für die Vorträge der rechtshistorischen Lehrfächer behufs der Vermehrung der an dieser Facultät abzuhaltenden italienischen Vorträge unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Prüfungsgegenstände judicieller Staatsprüfung vom 1. Januar 1870 an, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Genehmigung, auf den Betrag jährlicher 5000 Gulden erhöht werde.**)

Studienjahres 1856/7 daselbst wenigstens schon zwei Rigorosen in italienischer Sprache mit genügendem Erfolge abgelegt haben, gestattet bleibe, die weiteren zwei Rigorosen italienisch fortzusetzen, rücksichtlich derjenigen Doctoranden aber, die bis zur Kundmachung gegenwärtiger Verordnung erst ein oder zwei Rigorosen abgelegt haben, es sich das Unterrichts-Ministerium vorbehalte, von Fall zu Fall zu entscheiden, inwieweit denselben bei Ablegung ihrer weiteren Rigorosen der Gebrauch der italienischen Sprache mit Rücksicht auf den Gang und Erfolg ihrer Studien zu gestatten sei.

*) Mit Min.-Erlass vom 25. Februar 1864, Z. 1192 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 940), wurden für die Fächer des ersten Bienniums der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Innsbruck italienische Vorträge eingeführt und für dieselben eine Jahresdotation von 1800 fl. bewilligt. Durch den im Contexte abgedruckten Erlass wurden italienische Vorträge auch für das zweite Biennium eingeführt und mit Rücksicht hierauf die Dotation auf 5000 fl. erhöht.

**) Ueber die Sprache, in welcher die rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen in Innsbruck abzuhalten sind, vergl. Min.-Erlass vom 25. December 1856, Z. 18.456 (in der Anmerkung zu Nr. 253 dieser Sammlung).

c) Theoretische Staatsprüfungen.

255.

Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1, Mai 1852, Z. 4142,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1852 einige Modificationen des Gesetzes über die theoretischen Staatsprüfungen vom 30. Juli 1850, Z. 327, getroffen werden.*)

§ 8. Studirende, welche nach absolvirten Vorbereitungsstudien, beziehungsweise nach abgelegter Maturitäts-Prüfung an dem Eintritte in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, oder an ihrer Fortsetzung durch ihren freiwilligen Eintritt in den Militärdienst oder durch die sie treffende Militärpflichtigkeit gehindert wurden, können nach Beschaffenheit der eine besondere Rücksicht verdienenden Verhältnisse um gänzliche oder theilweise Dispens von der Nachweisung der an öffentlichen Lehranstalten zurückzulegenden Studien einschreiten und sohin zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden.**)

---

*) Obschon das Staatsprüfungsgesetz vom 30. Juli 1850 durch das Gesetz vom 2. October 1855 und Min.-Erlass vom 16. April 1856, Z. 5877, derogirt worden ist und der vorstehende Min.-Erlass vom 1. Mai 1852 sich als eine Modification des ersterwähnten darstellt, so musste derselbe hier wenigstens im Auszuge doch mit aufgenommen werden, weil § 8 seine Geltung noch nicht verloren hat, was insbesondere daraus hervorgeht, dass der erwähnte Paragraph in § 12 des Min.-Erlasses vom 10. März 1856, Z. 952, ausdrücklich als geltend citirt ist (sub Nr. 256 dieser Sammlung).

**) Mit dem Staats-Min.-Erlasse vom 17. April 1862, Z. 3933/C. U. (nach Krakau), wurde ausgesprochen, dass eine in individuellen Fällen ertheilte Dispens von der Nachweisung der an öffentlichen Lehranstalten zurückgelegten Studien, sei es auf Grundlage des § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1852 oder des § 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, oder der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 (zu Gunsten der Kanzlei der Manipulationsbeamten, vergl. die Anmerkung auf pag. 326), sich stets nur auf die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen beziehe, dass dagegen in Folge der allgemein erfolgten Aufhebung des Privatstudiums im Sinne der vor dem Jahre 1848 bestandenen diesfälligen Vorschriften und in Gemässheit des citirten Gesetzes vom 2. October 1855 die Zulassung zur Ablegung der Rigorosen im ordnungsmässigen Wege an die Voraussetzung geknüpft

Die Ertheilung einer solchen Dispens ist dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten. Insoweit sie jedoch einem mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen Officier ertheilt werden soll, ist hierzu die Zustimmung des Kriegsministeriums erforderlich, an welches daher derlei Gesuche zunächst zu richten sind.

Als sich von selbst verstehende Bedingungen der Gewährung solcher Gesuche sind anzusehen:

a) dass der Bittsteller während seiner Militärdienstleistung zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich betragen habe, und

b) dass er zur Schlussprüfung in keinem Falle früher zugelassen werden dürfe, bevor ein Zeitraum von vier (beziehungsweise einiger Kronländer von drei) Solarjahren nach Zurücklegung des achtjährigen Vorbereitungsstudiums oder der abgelegten Maturitäts-Prüfung abgelaufen ist.

Derlei Candidaten sind auf ihr Einschreiten von den Prüfungstaxen der theoretischen Staatsprüfungen zu befreien, ohne zu strengen Beweisen über ihre Dürftigkeit verhalten zu sein.*)

---

ist, dass der Bewerber um einen akademischen Grad die gesetzlichen Universitätsstudien zurückgelegt habe. In ähnlicher Weise lautet der Min.-Erlass vom 3. August 1866, Z. 5565 C. U. (nach Krakau). Vergl. übrigens noch Min.-Erlass vom 28. September 1860, Z. 14.009.

*) In Betreff der Behandlung der von beurlaubten Militäristen eingebrachten Gesuche um Dispens von den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zum Behufe der Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat das Unterrichts-Ministerium mit Note vom 6. Mai 1853, Z. 1743, dem k. k. Kriegsministerium eröffnet, dass es derlei Gesuche, wenn sie unmittelbar eingebracht werden, abschlägig bescheiden, sie jedoch dem Kriegsministerium früher zur vorläufigen Einsicht mittheilen werde, damit dasselbe in die Lage komme, in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine angemessene Verfügung zu treffen.

In dem Min.-Erlasse vom 28. Mai 1853, Z. 5062, an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium der Universität in Graz ist bemerkt worden, dass die in dem angeführten § 8 der Min.-Verordnung vom 1. Mai 1852 erwähnte Concession sich nur auf die ausgediente und aus dem Militärverbande entlassene Mannschaft oder auf die mit Beibehaltung des Officierscharakters ad honores quittirten k. k. Officiere bezieht, hingegen auf die im Gesetztexte auch gar nicht erwähnten k. k. wirklichen Officiere des activen und Pensionsstandes und die im Militärverbande befindliche Mannschaft keine Anwendung findet.

256.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1856, Z. 952,

an alle Länderchefs, in deren Verwaltungsgebiete Commissionen für die theoretischen Staatsprüfungen bestehen, an die Vorstände sämmtlicher in Gemässheit des Erlasses vom 2. October 1855 (R.-G.-Bl. Z. 172) eingerichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten und an alle Commissionen der theoretischen Staatsprüfungen,

womit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue Bestimmungen über die von den Candidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen getroffen werden.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1856, Nr. 37, S. 163.

Nachdem durch die Allerhöchste Entschliessung vom 25. September v. J. (h. o. Erlass vom 2. October v. J., R.-G.-Bl. Z. 172 *) mehrere Aenderungen in dem Systeme der theoretischen Staatsprüfungen eingeführt worden sind, werden über den Betrag und über die Art der Einhebung der diesfalls zu entrichtenden Taxen, sowie über die Befreiung von denselben nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Der hierortige Erlass vom 11. November 1850, R.-G.-Bl. 449, wird hiermit ausser Kraft und Wirksamkeit gesetzt, und hat die Taxentrichtung rücksichtlich aller theoretischen Staatsprüfungen, welche nach Kundmachung dieses Erlasses vorgenommen werden, nach folgenden Bestimmungen zu geschehen.

§ 2. Die Prüfungstaxe für alle theoretischen Staatsprüfungen sowohl des neuen Staatsprüfungssystemes (rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche), als des Staatsprüfungssystemes vom Jahre 1850 (allgemeine, administrative, judicielle Staatsprüfung **) wird gleichförmig für jede (sowohl von den öffentlichen Rechtshörern der Universität, als auch von den öffentlichen oder privatim Studirenden der Rechtsakademien) abzulegende theoretische Staatsprüfung auf acht Gulden festgesetzt. ***)

§ 3. Nur solche Candidaten, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172, die Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums erhalten werden, sich ohne vorausgegangenen regelmässigen Universitätsbesuch als Privatstudirende den theoretischen Staatsprüfungen in Gemässheit der Allerhöchsten Anordnungen vom 25. September v. J. zu unterziehen, werden für jede Prüfung eine Taxe von 24 fl. C.-M. zu entrichten haben.

---

*) Sub Nr. 239 dieser Sammlung.

**) Die Prüfungen des alten Prüfungssystemes sind seit dem Min.-Erlasse vom 5. September 1858, Z. 15.216, ganz eingestellt.

***) Dermal 8 fl. 40 kr. Min.-Erlass vom 14. October 1858, Z. 13.894.

§ 4. Die Staatsprüfungstaxe ist von dem Candidaten stets vor Ablegung der Prüfung zu entrichten, und bei dieser Gelegenheit auch der Betrag für den Stempel des Prüfungs-Zeugnisses zu berichtigen.*)

§ 5. Die Einhebung der Taxen und Stempelbeträge ist eine Angelegenheit der einzelnen Prüfungs-Commissionen, welche hierzu einen Thesaurar, und zwar in der Regel aus ihrer Mitte, zu bestellen haben werden.

§ 6. Längstens 24 Stunden vor der Prüfung hat sich der Candidat bei dem betreffenden Präses über die Berichtigung der Tax- und Stempelgebühr, oder über die ihm zukommende Befreiung von der Taxe auszuweisen.

Die beigebrachten Quittungen sind von den Commissions-Vorständen zum Behufe der Controle, der schliesslichen Verrechnung und Vertheilung aufzubewahren. Auf den Quittungen der Halbbefreiten oder auf den den gänzlich Befreiten auszustellenden Quittungen über die Stempelgebühr ist Datum und Zahl desjenigen Documentes anzumerken, auf dessen Grundlage der Präses die Taxbefreiung eines Candidaten anerkannt hat.

§ 7. Am Schlusse eines jeden Studien-Semesters wird der Gesammtertrag der für jede Prüfungsabtheilung eingeflossenen Taxen, sowohl der öffentlichen als auch der Privatstudirenden (siehe oben § 2 und 3) unter den Präses und die Prüfungscommissäre der betreffenden Commission nach der Anzahl der Candidaten vertheilt, deren Prüfungen jedes Commissionsmitglied wirklich beigewohnt hat.

§ 8. Der Präses jeder Commission hat am Schlusse den Gesammtertrag der eingeflossenen Taxen von dem Thesaurar in Empfang zu nehmen, die Repartition zu entwerfen, sie in einer Sitzung oder im Circulationswege den Commissären bekannt zu geben, und die auf Jeden entfallende Quote auf kurzem Wege ihm zukommen zu lassen.**)

§ 9. Jeder ordentliche Studirende***) einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welcher in demjenigen Semester, in dem er sich einer Staatsprüfung unterzieht, von dem rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegium die Befreiung von dem ganzen oder halben Collegiengelde erhalten hat, ist eben dadurch auch schon von der ganzen oder halben Prüfungstaxe ipso facto befreit. Bei denjenigen Studirenden, welche sich einer Staatsprüfung binnen der ersten

---

*) Der Stempel für die Staatsprüfungs-Zeugnisse, welcher nach Min.-Erlass vom 17. April 1852, Z. 2565, 15 kr. betrug, ist jetzt mit 1 fl. ö. W. bemessen. Siehe Min.-Erlass vom 21. Juni 1865, Z. 5260.

**) Ueber die Besteuerung des Einkommens aus den Prüfungstaxen vergl. Min.-Erlass vom 8. Februar 1882, Z. 560 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 947).

***) Vergl. Min.-Erlass vom 27. August 1858, Z. 12.988 (sub Nr. 264 dieser Sammlung), wonach auch in dem Falle, als der vom Collegiengelde Befreite die Prüfung nicht an der Universität ablegt, an welcher er die Befreiung vom Collegiengelde erlangt hat, die Befreiung von der Prüfungstaxe fortbesteht.

vier Wochen eines Semesters unterziehen, kann in dieser Beziehung auch die in dem nächst vorhergegangenen Semester erlangte Befreiung vom Collegiengelde zur Cynosur genommen werden.

§ 10. Die aus dem Titel einer Befreiung vom Collegien- oder Unterrichtsgelde einem Candidaten während seines letzten Studien-Semesters zukommende Befreiung von der Prüfungstaxe erstreckt ihre Wirksamkeit auf jene Staatsprüfungen, welche derselbe während des darauf folgenden Studienjahres ablegt.

Für später abgelegte Prüfungen aber ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 11. In der Regel hat es von nun an von eigenen Gesuchen um Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe ganz abzukommen. Die bisher den Länderchefs allgemein in erster Instanz vorbehaltene Wirksamkeit, über Befreiungsgesuche von den Staatsprüfungstaxen zu entscheiden, hat somit zu entfallen, doch bleiben selbstverständlich diejenigen Befreiungen, welche dieselben in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 11. November 1850 bei Kundmachung dieser Verordnung an Candidaten für das Studienjahr 1855/6 bereits ertheilt haben, für dieses Studienjahr in Kraft.

§ 12. Es bleibt den Länderchefs nur ferner noch in erster und letzter Instanz die Ertheilung von Befreiungen von der ganzen oder halben Taxe in den Fällen des § 8 *) der hierortigen Verordnung vom 1. Mai 1852, R.-G.-Bl. Z. 99, vorbehalten, insoweit solche Candidaten nicht etwa schon auf Grundlage erhaltener Befreiungen vom Collegiengelde eine gesetzliche Befreiung von der Prüfungstaxe geniessen.

§ 13. Von den oben § 3 erwähnten Prüfungstaxen findet in keinem Falle weder eine ganze noch halbe Befreiung statt.

§ 14. Alle aus was immer für einem Titel entspringenden Taxbefreiungen haben für Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 15. Glaubt sich ein Candidat durch die Taxforderung von Seite des Commissionspräses beschwert, so steht ihm der Recurs an den Landeschef zu.

§ 16. Gegen die in solchen Fällen von dem Landeschef gefällten Entscheidungen, sowie gegen Entscheidungen derselben in dem Falle des § 12 dieser Verordnung findet kein weiterer Recurs statt.

---

*) Sub Nr. 255 dieser Sammlung.

257.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1856, Z. 4518,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

womit demselben eine Instruction über die Behandlung derjenigen Candidaten des öffentlichen Dienstes, welche sich für die theoretischen Staatsprüfungen durch Privatstudium im Sinne des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, vorzubereiten gedenken, nebst betreffenden Weisungen mitgetheilt wird.*)

Instruction

über die Behandlung derjenigen Candidaten des öffentlichen Dienstes, welche sich für die theoretischen Staatsprüfungen durch Privatstudium im Sinne des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, vorzubereiten gedenken.**)

1. In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September (hierortiger Erlass vom 2. October) 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, können Candidaten des Staatsdienstes, welche nicht die regelmässigen Universitätsstudien gemacht haben, nur ausnahmsweise zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden.

2. Die allgemeinen Bedingungen dieser Zulassung sind:

a) Nachweisung der Reife für die Universitätsstudien;

b) Nachweisung solcher Umstände, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmässiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen.

c) Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach bestandener Maturitäts-Prüfung, bevor sie zur ersten, von mindestens vier Jahren, bevor sie zur dritten Staatsprüfung zugelassen werden dürfen.

3. Die oben sub *b*) erwähnte Nachweisung kann ausser dem, dass der Candidat jedenfalls darzuthun haben wird, welche literarischen Hilfsmittel er zu benützen in der Lage war und wirklich benützt hat, in zweifacher Art und Weise geliefert werden, und zwar:

I. Entweder dadurch, dass er die Belege beibringt: er habe nach abgelegter Maturitäts-Prüfung als ordentlicher Hörer wenigstens drei Semester an einer österreichischen Universität oder an einer Universität der deutschen Bundesstaaten mit vorzüglichem Eifer Vorlesungen

---

*) Vergl. § 7 des Min.-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15.162 (sub Nr. 239 dieser Sammlung).

**) Ueber die Vornahme der Staatsprüfungen mit solchen Candidaten siehe §§ 48—59 des Min.Erlasses vom 16. April 1856, Z. 5877 (sub Nr. 259 dieser Sammlung).

über Hauptfächer der juridischen Studien in zweckmässiger Reihenfolge öffentlich studirt;

II. oder dadurch, dass er über die Hauptfächer, zu welchen mindestens römisches Recht, deutsches Recht, canonisches Recht, österreichisches Civil- und Strafrecht und Nationalökonomie zu zählen sind, bei einem ordentlichen Professor des Faches je ein Privatissimum, welches die ordentlichen Professoren zu geben jedoch keineswegs verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, gehört hat.

Hiernach werden Privatisten zweier Kategorien zu unterscheiden sein.

4. Vorläufige Bewilligungen zum Privatstudium in der einen oder andern Art werden nicht ertheilt, sondern es ist Sache der Candidaten, vor ihrem seinerzeit an das Unterrichts-Ministerium zu richtenden Einschreiten um Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen, und zwar *a)* zuerst zu der rechtshistorischen, und dann seinerzeit *b)* zu den zwei anderen theoretischen Staatsprüfungen, die Nachweisung der von ihnen zu erfüllenden Bedingungen einer solchen Bewilligung so vorzubereiten, dass sie mit Grund der Gewährung ihres Ansuchens entgegensehen können.

5. Die Privatstudirenden der ersten Kategorie werden sich in beiden in den oben 4 sub *a* und *b* erwähnten Gesuchen über die abgelegte Maturitäts-Prüfung, über ihre Immatriculirung an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, über die an derselben mit vorzüglichem Eifer und in zweckmässiger Reihenfolge gehörten Collegien über Hauptfächer der juridischen Facultät, über abgelegte Colloquien oder sonstige Darlegung ausgezeichneter Verwendung; bei dem zweiten (4 sub *b* erwähnten) Gesuche aber auch noch über die mit gutem Erfolge abgelegte rechtshistorische Prüfung und über die erfolgte Zurücklegung von wenigstens drei rechts- und staatswissenschaftlichen Studien-Semestern auszuweisen haben.

Die Gesuche sind stets, und zwar falls sie im Inlande studirten, im Wege des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums derjenigen Universität, an der sie zuletzt Collegien hörten, an das Unterrichts-Ministerium zu richten.

6. Die Ausdrücke „Hauptfächer" und „zweckmässige Reihenfolge" sind hierbei nicht so zu nehmen, als ob mit ersteren alle von den Privatstudirenden der zweiten Kategorie in Privatissimis zu hörenden Lehrfächer, oder mit letzterer unbedingt der den öffentlich Studirenden vorgezeichnete neue Studienplan gemeint wäre.

Allein es liegt in der Natur der Sache, dass den Privatstudirenden der ersten Kategorie empfohlen werden mnss, sich in beiden Beziehungen dieser Auffassung, soweit es ihnen die Verhältnisse gestatten, zu accommodiren.

In keinem Falle aber werden unter den von ihnen nachzuweisenden Collegien Vorträge über römisches Recht, österreichisches Civilrecht und Nationalökonomie fehlen dürfen.

7. Die Privatstudirenden der II. Kategorie können erst dann, wenn sie die Privatissima über römisches, deutsches und canonisches

Recht gehört haben, unter Beibringung der Bestätigung der betreffenden ordentlichen Fachprofessoren über die gehörten Privatvorträge um die Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung, und erst wenn sie diese mit gutem Erfolge abgelegt haben, am Schlusse ihres Quadrienniums unter Beibringung des Prüfungs-Zeugnisses und der Bestätigung über Privatissima aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte und der Nationalökonomie, um Zulassung zu den beiden übrigen Staatsprüfungen einschreiten.

8. Unter dem Ausdrucke „ordentliche Professoren des Faches" sind nicht blos jene ordentlichen Professoren zu verstehen, welche für das betreffende Lehrfach ausdrücklich ernannt und angestellt sind, sondern auch diejenigen, welche von dem Unterrichts-Ministerium die ausdrückliche Ermächtigung erhalten haben, neben ihrem Nominalfache über das betreffende Lehrfach zu lesen.

Bei einem ausserordentlichen Professor eines Faches können obige Privatvorträge nur unter der Voraussetzung gehört werden, dass an der betreffenden Universität für dasselbe kein ordentlicher Professor angestellt ist. Jedoch kann dies nur ausnahmsweise in Folge einer von dem Unterrichts-Ministerium ertheilten speciellen Bewilligung geschehen.

9. Es ist den Privatstudirenden unbenommen, bei ihren Gesuchen um Zulassungen zu den Staatsprüfungen diejenigen Prüfungs-Commissionen zu bezeichnen, bei welchen die Prüfung abzulegen ihnen mit Rücksicht auf ihren Wohnort oder auf ihre sonstigen Familienverhältnisse besonders wünschenswerth wäre.

10. Wurde die Zulassung zu einer oder der andern dieser Prüfungen einem Candidaten nur bedingnissweise ertheilt, so haben sich sowohl der Candidat als die Staatsprüfungs-Commission und das Professoren-Collegium, soweit sie dadurch berührt werden, genau darnach zu benehmen.

11. Die Privatstudirenden beider Kategorien sollen in Ansehung der den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu widmenden Zeit, und der Termine der von ihnen abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen vor den öffentlich Studirenden keine Begünstigung geniessen.

Die in dem Gesetze vom 2. October 1855, Z. 172, diesfalls vorkommende Bestimmung einer Zeit von vier Jahren ist daher der des akademischen Quadrienniums der öffentlich Studirenden gleich zu achten, und es wird bei den Privatstudirenden der ersten Kategorie dieses Quadriennium von jenem Semester an, in welchem sie der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät immatriculirt worden sind, bei jenen der zweiten Kategorie von jenem Semester an berechnet werden, in welchem sie die vorgeschriebenen Privatissima mit einem Privatissimum über römisches Recht zu hören angefangen haben werden. Sie werden daher die erste Prüfung nicht vor den letzten Wochen des vierten, die zweite nicht früher als in den letzten sechs Wochen des achten, und die dritte nicht vor Ablauf ihres nach obigen Bestimmungen zu berechnenden Quadrienniums ablegen können.

258.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1856, Z. 5727,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest), Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

wonach den Candidaten der ersten theoretischen Staatsprüfung anzuempfehlen ist, den Juli-Termin als den ordentlichen Termin einzuhalten.*)

Nach dem hierortigen Erlasse vom 2. October v. J., Z. 172, haben die ordentlichen Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften insgesammt zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters eine Prüfung abzulegen, welche im Allgemeinen sich auf das römische und canonische Recht und die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu erstrecken hat.

Es ist nun, um allen Zweifeln und vorgefassten irrigen Meinungen zu begegnen, in geeigneter Weise zur Kenntniss der betreffenden Studirenden zu bringen, dass die bezüglichen Prüfungs-Commissionen jedenfalls

---

*) Vergl.

Ministerial-Erlass vom 15. November 1857, Z. 13992,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Pest, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

womit in Erinnerung gebracht wird, dass der Juli-Termin als der regelmässige Termin zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung anzusehen ist.

Aus den vorliegenden Berichten sämmtlicher Universitäten wird wahrgenommen, dass die im October-Termine abgelegten Prüfungen einen minder günstigen Erfolg hatten, insofern bei denselben im Durchschnitte mehr Reprobationen und weniger Auszeichnungen vorkommen, als im Juli-Termine. Es ist auch sehr begreiflich, dass denjenigen Studirenden, welche nicht während der beiden ersten Jahre ihre Studien fortgesetzt so emsig betreiben, um sich sofort der Prüfung ohne Bedenken unterziehen zu können, es schwer fallen muss, während der Ferien das Versäumte nachzuholen. Schon diese Erwägung rechtfertiget sowohl die Tendenz der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, als die mehrfältigen von hier ausgegangenen Mahnungen, dass die Studirenden den Juli-Termin als den regelmässigen Termin zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung, den October-Termin aber nur als den Aushilfstermin für diejenigen ansehen sollen, welche im Juli durch wirkliche Erkrankung oder andere unvermeidliche Zustände verhindert sind, die Prüfung zu bestehen.

Diese Erinnerung wird hiermit noch einmal und mit eindringlichem Ernste wiederholt.

Dass die schon mit dem hierortigen Erlasse vom 12. April v. J. Z. 5727, ergangene diesfällige Mahnung hie und da von Studirenden nicht beachtet wurde, hat überdies für Alle, welche die Prüfung auf den October verschoben, sie aber dann, sei es wegen Mangels gehöriger Vorbereitung oder wegen einer zu Anfang October zugestossenen Krankheit, nicht ablegten

nicht nur im Monate Juli d. J. in Activität treten werden, sondern dass die betreffenden Candidaten in den demnächst zu publicirenden Anordnungen über die Einrichtung dieser Prüfungen zu gewärtigen haben, die zweite Hälfte des Juli als denjenigen Termin bezeichnet zu sehen, welcher als der ordentliche und als derjenige Termin gelten wird, welchen von den Candidaten eingehalten zu sehen in der besonderen Absicht des Unterrichts-Ministeriums gelegen ist.

Es ist daher den Studirenden in eindringlicher Weise an das Herz zu legen, dass sie die Zwischenzeit bis Ende Juli d. J. in sorgsamster Weise zur Aneignung der nöthigen Kenntnisse benützen mögen, um diese Prüfung mit dem wünschenswerthen Erfolge ablegen zu können.

259.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. April 1856, Z. 5877,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

in Betreff der Einrichtung und Abhaltung der in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855 von den Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften abzulegenden Staatsprüfungen.*)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1856, Nr. 54, S. 193.

In Durchführung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September (hierortiger Erlass vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172) getroffenen Allerhöchsten Anordnungen über die von den Studirenden der rechts- und staatwissenschaftlichen Facultäten zu Wien, Prag, Krakau, (Pest), Lemberg, Graz und Innsbruck (und der k. k. Rechtsakademie) abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen wird Folgendes angeordnet:

---

oder ablegen konnten, die Folge gehabt, dass sie mit ihrem Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung im ausserordentlichen Termine und um provisorische Inscription in den III. Jahrgang nach der keine Ausnahme zulassenden Strenge der §§ 10 und 25 des Gesetzes vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, und des hierortigen Erlasses vom 15. April 1857, Z. 4102, zurückgewiesen werden mussten und daher um die Einrechnung eines Jahres in ihr Quadriennium kamen. Diese Strenge der gesetzlich bestehenden Ordnung muss auch fernerhin aufrecht erhalten werden, und das k. k. Professoren-Collegium wird daher beauftragt, in jeder geeigneten Weise die Studirenden im Vorhinein darauf aufmerksam zu machen, dass das Versäumniss beider Termine unter allen Umständen den Verlust eines Jahres nach sich zieht, und kein Beweis unverschuldeter Abhaltung von dem zweiten Termine vor dieser Folge bewahren könne.

*) Vergl. hierzu die Instruction über die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

I. Von den Prüfungen, welche die an den genannten Universitäten öffentlich Studirenden abzulegen haben.

§ 1. Die ordentlichen Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, welche sich auf Grundlage dieser Studien dem Staatsdienste widmen wollen, ohne das rechts- und staatswissenschaftliche Doctorat zu erwerben,*) haben, insofern sie nicht nach dem hierortigen Erlasse vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, und 8. Februar 1856, R.-G.-Bl. Z. 22, die theoretischen Staatsprüfungen noch nach dem Staatsprüfungssysteme vom Jahre 1850 abzulegen berechtigt sind, drei Prüfungen zu bestehen, welche nach dem vorherrschenden Charakter der betreffenden Prüfungsgegenstände mit den Benennungen rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche bezeichnet werden.

Dieselben sind in der angeführten Ordnung und, anbelangend die Zeit, im Allgemeinen in der Weise abzulegen, dass die rechtshistorische zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften, die judicielle nicht früher als in den letzten sechs Wochen des achten Semesters, die staatswissenschaftliche nicht vor vollständig zurückgelegtem Quadriennium bestanden werden kann.**) Die rechtshistorische Prüfung haben künftighin in gleicher Weise auch Diejenigen abzulegen, welche das Doctorat zu erwerben beabsichtigen.

§ 2. Die Gegenstände dieser Prüfungen sind:

a) bei der rechtshistorischen: römisches Recht, canonisches Recht***) und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte;

b) bei der judiciellen: österreichisches bürgerliches Recht, österreichisches Handels- und Wechselrecht, österreichisches civilgerichtliches Verfahren in und ausser Streitsachen, österreichisches Strafrecht und Strafprocess;

c) bei der staatswissenschaftlichen: österreichische Statistik, Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege) und Finanzwissenschaft.

§ 3. Unter dem römischen Rechte ist auch die Geschichte desselben, unter dem civilgerichtlichen Verfahren auch die Darstellung der Organisation der Gerichte und ihrer Competenz mit inbegriffen. Aus der österreichischen Statistik sind solche Details, welche auswendig zu wissen nicht von bleibendem Werthe ist und die daher nur für die Prüfung memorirt werden müssten, nicht zu fordern.

---

*) Siehe § 39 dieses Erlasses, sowie die Note zu diesem Paragraphe.

**) Vergl. hierzu § 69 des Min.-Erlasses vom 20. Juli 1856, Z. 9576 (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

***) Nach dem Min.-Erlasse vom 13. September 1854, Z. 1033, soll zwar einerseits das canonische Recht als solches zu seiner wissenschaftlichen Geltung gebracht, es sollten aber auch die österreichischen Gesetze in publico-ecclesiasticis am passenden Orte den Zuhörern vorgetragen werden.

Hingegen sind auch die für die Rechts- und Staatsgeschichte wichtigsten Thatsachen aus der österreichischen Geschichte, dann allgemeine Kenntniss des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus, d. i. die Wesenheit der wichtigsten politischen und Finanzgesetze, sowohl bei der staatswissenschaftlichen als bei der judiciellen Prüfung, insoweit sich hierzu ein Anlass bietet, zu fordern.*)

Doch sollen hiermit die österreichische Geschichte, Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde nicht zu selbstständigen Gegenständen der Prüfung gemacht werden.

§ 4. Zur Vornahme der Prüfungen werden von dem Unterrichts-Ministerium eigene Commissionen in solchen Städten, welche zugleich Sitz einer Universität sind, bestellt werden.

§ 5. Jede Commission besteht für jede Prüfungsabtheilung aus einem Präses, nach Umständen einem oder zwei Präses-Stellvertretern (Vicepräses) und so vielen Prüfungs-Commissären, als nach der Zahl der Candidaten und zum Behufe eines häufigeren Wechsels in Bestellung der Special-Commissionen erforderlich erscheint. Der Präses, die ernannten Stellvertreter und die Prüfungs-Commissäre bilden die Hauptcommission für jede Prüfungsabtheilung. Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Special-Commissionen) zusammen.**)

§ 6. Zu Prüfungs-Commissären sind vorzugsweise Professoren, aber auch praktische Staatsbeamte, ausgezeichnete Advocaten und Notare, Doctoren der Rechte oder sonstige Fachgelehrte zu bestimmen. Beamte können von dem Unterrichts-Ministerium nur im Einvernehmen mit den ihnen vorgesetzten Ministerien zu Vorständen oder Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen ernannt werden. Jeder zu diesen Functionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§ 7. Der Präses der judiciellen Prüfungs-Commission ist zugleich Examinator.

Bei den zwei anderen Prüfungs-Commissionen dagegen hat es als Regel zu gelten, dass sich der Präses nicht als Examinator bei der Prüfung betheilige.

§ 8. In Verhinderungsfällen wird der Präses durch den Vicepräses, oder falls für die Commission ein solcher nicht speciell ernannt ist, durch den den Dienstjahren nach ältesten, der Commission als Mitglied angehörigen Professor vertreten.

§ 9. Die Prüfungen der judiciellen und staatswissenschaftlichen Abtheilung werden über Anmeldung der Candidaten das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Herbst- und der Zwischenferien gehalten.

§ 10. Für die Functionen der rechtshistorischen Prüfung dagegen werden als ordentliche Termine: die letzten Wochen des Juli und die

---

*) Vergl. § 6 der juridischen Studienordnung vom 2. October 1855.

**) Vergl. Abschnitt VI der Instruction im Min.-Erlasse vom 20. Juli 1856 (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

ersten Wochen des October, als ausserordentlicher Termin die letzte Woche jedes Winter-Semesters bestimmt (Wintertermine). In dem letzteren können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche

a) im Sinne des § 7 des Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172, dem Privatstudium obliegen, oder

b) welche bei einer im Juli- oder October-Termine abgelegten Prüfung reprobirt wurden, und welchen dabei nicht etwa eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist. *)

§ 11. Die rechtshistorischen Prüfungen im Juli-Termine sind so einzurichten, dass damit erst am 30. oder 31. Juli geschlossen werde; im October-Termine haben sie mit 3. oder 4. October zu beginnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Vornahme die dabei beschäftigten Professoren ihrem unmittelbaren Lehrberufe nicht länger als unumgänglich nothwendig ist entzogen werden.

Während dieser Prüfungstermine dürfen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten keine Rigorosen oder Disputationen abgehalten werden, bei welchen die zu Vorständen oder Gliedern der Commission für die rechtshistorische Prüfung ernannten Professoren zu fungiren hätten.

§ 12. Die rechtshistorische Prüfung kann nur vor der Commission in dem Sitze der Universität, an welcher der Candidat zur Zeit der Prüfung immatriculirt ist, abgelegt werden.

Zur Ablegung der beiden anderen Prüfungen kann sich der Candidat in der Regel bei jeder ihm beliebigen Commission melden. Wer reprobirt worden ist, hat jedoch die Prüfung vor derselben Commission zu wiederholen, von welcher er reprobirt worden ist.

§ 13. Ausnahmen von den in dem Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen bei besonders rücksichtswürdigen Gründen zu gestatten, ist dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten.

§ 14. Bei der Meldung zur rechtshistorischen Prüfung hat der Candidat: seinen Matrikelschein, sein Maturitäts-Zeugniss oder das dasselbe vertretende Document und sein Meldungsbuch; bei den folgenden Prüfungen noch überdies: die Zeugnisse über die vorausgegangenen theoretischen Staatsprüfungen, insbesondere bei der letzten auch noch das Absolutorium beizubringen.

§ 15. Alle diese Documente sind im Originale beizubringen und müssen auch der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen. Ohne dieselben darf kein Candidat zur Prüfung zugelassen werden.

---

*) Diese Bestimmung erfuhr eine Erweiterung durch die Min.-Verordnung vom 1. Juni 1880, Z. 8258 (II. Band dieser Sammlung, pag. 936), womit für solche Studirende, die ihre ordentlichen juridischen Studien erst mit einem Sommer-Semester begonnen haben, der Wintertermin als ordentlicher Termin für die Abhaltung der rechtshistorischen Staatsprüfung eingeführt wurde, sowie durch Min.-Erlass vom 31. October 1877, Z. 9087 (II. Band dieser Sammlung, pag. 941), womit für jene Studirenden, die an der Ablegung dieser Prüfung im Octobertermine verhindert waren, ein ausserordentlicher Termin eingeführt wurde.

§ 16. Die Meldung zu den Prüfungen hat mittelst eines kurzen und gehörig belegten Gesuches zu geschehen, welches

rücksichtlich der rechtshistorischen Prüfung dem Decane des betreffenden rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums,

rücksichtlich der beiden folgenden Prüfungen dem Präses der bezüglichen Prüfungs-Commission unmittelbar zu überreichen ist.

§ 17. Die Meldungen zu den im Juli-Termine abzuhaltenden rechtshistorischen Prüfungen haben in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des October-Termines im Monate Juli zu geschehen. Diejenigen Candidaten der rechtshistorischen Prüfung endlich, welche in dem ausserordentlichen Termine zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben ihre Gesuche mindestens drei Wochen vor dem Ausgange des Winter-Semesters zu überreichen. *)

§ 18. Der Decan hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zu der Prüfung keinem Anstande unterliegt, dasselbe durch kurze Indorsirung der Bewilligung zu erledigen. Das Gesuch sammt Beilagen ist dem Candidaten einzuhändigen, und von diesem bei Ablegung der Prüfung dem Präses der Commission vorzulegen.

§ 19. Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen aber, wenn der Candidat von dem Gesuche nicht absteht, ist die Sache dem Professoren-Collegium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20. Nach dem Schlusse des Meldungstermines hat der Decan die zur Prüfung zuzulassenden Candidaten in ein nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnetes Verzeichniss zu bringen, und dieses auf kurzem Wege dem Präses der Prüfungs-Commission einzuhändigen.

§ 21. Der Präses der Prüfungs-Commission hat nach der Zahl der Candidaten und nach der Zahl der ihm beigegebenen Prüfungs-Commissäre nach Einvernehmen mit dem Decane zu beurtheilen, ob, ohne die Zeit der Vorlesungen unverhältnissmässig abzukürzen, die Aufstellung Einer Prüfungs-Commission genügend sei, oder ob zwei gleichzeitig prüfende Special-Commissionen zu bilden seien. Er bestimmt hiernach die Zahl der Prüfungstage, setzt in dem Verzeichnisse der Candidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei Special-Commissionen fungiren, die Nummer der Commission, vor welcher jeder der Candidaten zu erscheinen hat, den Namen der Candidaten bei, und übergibt das Verzeichniss dem Decane. — Dieser hat dann für die Affigirung desselben am schwarzen Brette der Facultät und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

---

*) Ueber den Zeitpunkt und die Art der Einreichung der Gesuche um Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung seitens jener Candidaten, die den October-Termin versäumt haben, siehe Min.-Erlass vom 31. October 1877, Z. 9087 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 941).

§ 22. Für die Meldung zu den beiden anderen Prüfungen besteht kein bestimmter Termin. Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses. Derselbe hat sich jedoch dabei im Allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 23. Den Candidaten steht es nicht zu, einen Tag zu bestimmen, an welchem sie die Prüfung ablegen wollen. Wenn bei der Meldung etwa in dieser Beziehung ein Wunsch ausgesprochen werden sollte, so liegt es lediglich in dem Ermessen des Präses der Commission, ob und inwieweit hierauf Rücksicht genommen werden könne.

§ 24. Gegen die Verweigerung der Zulassung zu einer Staatsprüfung von Seite eines Decans des Professoren-Collegiums oder eines Präses der Prüfungs-Commission steht dem Candidaten der Recurs an das Unterrichts-Ministerium offen, welchem es vorbehalten ist, in Fällen, wo offenbare Billigkeitsrücksichten, insbesondere zu Gunsten ausgezeichneter Studirender, eine Abweichung von der Strenge des Gesetzes rechtfertigen, auch Ausnahmen zu gestatten.

§ 25. Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er, was immer die Ursache seines Ausbleibens sein mag, die daraus erwachsenden Nachtheile als Folge seines Verschuldens, oder als einen ihn treffenden unglücklichen Zufall zu tragen.*) Alle Candidaten, welchen zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung ein und derselbe Tag anberaumt worden ist, haben an diesem vor Beginn der Prüfungen zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

§ 26. Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Präses gestattet, in dem Falle des Bestehens von zwei Special-Commissionen für die rechtshistorische Prüfung aber nur unter der Bedingung zulässig, dass durch den Tausch nicht ein Wechseln der für die Candidaten vorbestimmten Commissions-Abtheilung geschieht.

§ 27. Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten.**)

Die Vorstände der Prüfungs-Commissionen haben alle nothwendigen Massregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und Wichtigkeit des Actes verstossen, oder auf die Prüflinge in Ansehung ihrer Fassung oder Freiheit des Urtheils einen beirrenden Einfluss nehmen könnte, hintanzuhalten. Sie haben einzelne Ruhestörer abzuschaffen oder nach Erforderniss der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen.

§ 28. Die Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung erfolgt geheim.

Zuerst stimmen die Commissionsmitglieder nur darüber ab, ob der Candidat sich durch die Prüfung „befähigt" oder „nicht befähigt" habe.

---

*) Siehe hierzu die Bemerkung zu § 10 dieses Erlasses.

**) Siehe Absatz III dieses Erlasses.

Zur Befähigung ist erforderlich, dass für den Candidaten die absolute Mehrheit der Votanten, unter welche stets auch der Präses der betreffenden Special-Commission zu rechnen ist, sich ausgesprochen habe. *)

Eine Abstimmung über den Umstand, ob ein Candidat in einem, mehreren oder allen Prüfungsfächern besonders ausgezeichnete Fähigkeiten an den Tag gelegt habe und somit einen Calcul der Auszeichnung erhalten solle, darf nur unter der Voraussetzung eingeleitet werden, wenn er mit Stimmeneinhelligkeit approbirt worden ist.

Lautet das Resultat der Abstimmung auf Reprobation, so ist dann über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden darf.

§ 29. Das Resultat der Abstimmung wird in das Prüfungsprotokoll eingetragen und öffentlich kundgemacht.

§ 30. Der Präses fertigt das Zeugniss mit Angabe der Art, des Tages und des Erfolges der Prüfung aus, **) fügt bei den zum erstenmale Reprobirten den Termin der gestatteten Wiederholung, bei ausgezeichneten Candidaten jene Fächer bei, aus welchen sie einen auszeichnenden Calcul sich erworben haben, unterschreibt das Zeugniss zugleich mit den übrigen Commissionsgliedern, die an der Prüfung Theil genommen haben, und bekräftiget es mit dem eigenen Siegel der Commission. ***)

In denjenigen Kronländern, in welchen gestattet ist, die Prüfung theilweise auch in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen, hat das Zeugniss auch die Angabe zu enthalten, in welchen Sprachen der Candidat die Prüfung abgelegt und welchen Grad von Gewandtheit er hierin bewiesen habe. †)

---

*) Vergl. hierzu § 92 der Instruction und Absatz 6 des Min.-Erlasses vom 28. September 1874, Z. 13.684 (sub Nr. 275 dieser Sammlung), wonach jeder Prüfungs-Commissär sein Votum nach dem Gesammtresultate der Prüfung abzugeben hat, so dass ein ungünstiger Erfolg auch nur in einem Fache die Reprobation nach sich zu ziehen hat.

**) Zufolge Min.-Erlasses vom 8. Juni 1880, Z. 17.683 (II. Band dieser Sammlung, pag. 947), ist im Zeugnisse auch anzugeben, wenn ein Candidat mit Stimmeneinhelligkeit approbirt wurde.

***) Die Blanquette zu den Zeugnissen wurden den Präsidien der Staatsprüfungs-Commissionen mit Min.-Erlass vom 26. Juni 1856, Z. 9850, hinausgegeben. Für die Studirenden, welche im Sinne des § 7 des Min.-Erlasses vom 2. October 1855 als Privatisten die Staatsprüfung ablegen, bestehen eigene Blanquette. Staatsprüfungszeugnisse werden auf einem mit besonderen Wasserzeichen versehenen Papiere gedruckt. Min.-Erlass vom 3. Januar 1860, Z. 1444.

†) Ueber die Ablegung der Staatsprüfungen an den Prager Universitäten siehe Min.-Erlass vom 29. Juni 1882, Z. 758/C. U. M. (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 945).

§ 31. Der Präses hat ferner das Ergebniss der Prüfung auch noch in das Meldungsbuch des Candidaten unter Beidrückung des Commissionssiegels einzutragen.

Bei Reprobationen sind der allfällige Wiederholungstermin und sonstige dem Reprobirten auferlegte Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beizusetzen.*)

§ 32. Von jeder (ersten oder wiederholten) Reprobation eines Candidaten ist in gleicher Weise sogleich das Decanat derjenigen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, an welcher der Candidat laut seines Meldungsbuches zuletzt studirt hat, in Kenntniss zu setzen, damit dieses die Reprobation in den Katalogen vormerke und bei allfälliger, später bewilligter Ausfertigung eines Duplicates des Meldungsbuches die Mittheilung über den Reprobationsfall in das Duplicat übertragen werden könne.**)

§ 33. Ist ein Candidat bei einer und derselben Staatsprüfung zum zweitenmale reprobirt worden, so sind hiervon alle rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten der Monarchie und alle k. k. Rechtsakademien in Kenntniss zu setzen, und es ist kein solcher Candidat an ihnen weiterhin als ordentlicher Studirender aufzunehmen.***)

§ 34. Eine misslungene Prüfung kann nur Einmal und nicht vor jenem Zeitpunkte, welchen die Commission hierzu bestimmt, giltig wiederholt werden.

Ein auch bei wiederholter Prüfung reprobirter Candidat ist weder zur Wiederholung der misslungenen, noch zur Ablegung einer andern theoretischen Staatsprüfung, noch zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen zuzulassen.***)

§ 35. Der Wiederholungstermin für die im Juli oder October misslungene rechtshistorische Prüfung kann von der Commission

a) entweder für den nächsten ausserordentlichen Termin (Ende des Wintersemesters),

b) oder für den nächsten Juli-Termin bestimmt werden.

Im letzten Falle hat die Commission stets zugleich die Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Candidat während dieses Jahres Vorlesungen zu besuchen hat, und sind die während dieses Jahres von dem Candidaten besuchten Collegien in keiner Weise später bei Berechnung seiner akademischen Studienzeit oder der Stundenzahl der von

---

*) Vergl. Min.-Erlässe vom 26. Mai 1856, Z. 7874 (sub Nr. 260 dieser Sammlung), 5. Februar 1859, Z. 1572, und 30. November 1863, Z. 12.983 (sub Nr. 271 dieser Sammlung).

**) Ueber den Einfluss der Reprobation auf den Fortgenuss von Stipendien und Stiftungen, vergl. Min.-Erlass vom 28. Februar 1852, Z. 1260 (sub Nr. 278 dieser Sammlung).

***) Ad §§ 33 und 34, vergl. Min.-Erlass vom 7. October 1859, Z. 12.661 (sub Nr. 267 dieser Sammlung), wo die Anordnung, dass die Staatsprüfungen nicht öfter als zweimal abgelegt werden dürfen, aufgehoben wurde.

ihm nach Vorschrift der akademischen Gesetze zu besuchenden Collegien in Anschlag zu bringen.

Im ersten Falle kann der Reprobirte zwar provisorisch für das nächste Winter-Semester in die obligaten Collegien des III. Jahrganges aufgenommen werden. — Es kann ihm aber dieses Semester nur dann in seine akademische Studienzeit eingerechnet werden, wenn er, abgesehen von der allgemeinen gesetzlichen Bedingung, in dem ausserordentlichen Prüfungstermine am Schlusse des Winter-Semesters die rechtshistorische Prüfung mit genügendem Erfolge abgelegt hat.

Hat er sich dieser Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so ist die provisorische Aufnahme in aller und jeder Beziehung als unwirksam zu betrachten, und geht dem Candidaten jedenfalls das ganze Jahr für die Einrechnung in sein Quadriennium verloren. Doch steht nichts im Wege, das derlei Candidaten zur wiederholten Prüfung über gehörige Meldung sodann im nächsten Juli- oder October-Termine zugelassen werden.

§ 36. Gegen die von den Prüfungs-Commissionen ausgegangene Bestimmung der Frist zur Wiederholung einer Prüfung findet weder ein Recurs noch ein Gnadengesuch statt.

§ 37. Wenn ein reprobirter Candidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit, oder bei einer andern als der competenten Commission erschlichen, oder sonst die hier gegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch abgesehen von den sonstigen ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, falls er noch in den akademischen Studien sich befindet, von allen rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

§ 38. Alle von nun an mit Approbation abgelegten theoretischen Staatsprüfungen erhalten ihre volle Wirksamkeit auch wenn zwischen ihrer Ablegung ein längerer als zweijähriger Zwischenraum eintreten sollte, und es wird die Anwendung des § 27, des hierortigen Erlasses vom 30. Juli 1850, R.-G.-Bl. Z. 327, hiermit ausser Kraft gesetzt.

§ 39. Der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hat für die ganze Monarchie die gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfungen.

Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen können, insofern nicht für einzelne Dienstzweige hierüber besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nur bei Männern von ausgezeichneter fachwissenschaftlicher und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst von besonderer Wichtigkeit ist, von den betreffenden Ministerien ertheilt werden.*)

---

*) Vergl. § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 6. April 1859 (Min.-Erlass vom 16. Mai 1859, Z. 7481, sub Nr. 266 dieser Sammlung), wonach alle Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen mit Ausnahme der dort näher bezeichneten Fälle aufgehoben sind.

§ 40. Ueber die für diese Prüfungen zu bezahlenden Taxen enthält der hierortige Erlass vom 10. März 1856, R.-G.-Bl. Z. 37, die nöthigen Bestimmungen.*)

§ 41. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen und das von den Commissionen dabei einzuhaltende Benehmen werden in einer besonderen Instruction enthalten sein.**)

II. Von der judiciellen Staatsprüfung, welche die absolvirten ordentlichen Rechtshörer der k. k. Rechtsakademien abzulegen haben.

§§ 42—47. (Für den Zweck dieser Sammlung bedeutungslos.)

III. Besondere Anordnungen in Betreff derjenigen Candidaten, welche auf Grundlage des § 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172, zu den Staatsprüfungen zugelassen werden.***)

§ 48. Um ohne regelmässigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen auf Grundlage des § 7 des Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. 172, zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden zu können, bedarf der Candidat specieller Bewilligungen des Unterrichts-Ministeriums:

1. zur Ablegung der rechtshistorischen Prüfung, und späterhin
2. zur Ablegung der beiden anderen Prüfungen.

§ 49. Diese Bewilligungen müssen dem Präses der Commission bei der Meldung zu den Prüfungen im Originale vorgelegt werden.

Die darin enthaltenen Bedingungen der Zulassung, sowie anderweitige besondere Bestimmungen über die Art, den Termin der Prüfung, einen hierbei etwa speciell einzuhaltenden Vorgang, sind von der Commission genau zu beachten.

§ 50. Die Meldung zu allen diesen Prüfungen hat schriftlich bei den Vorständen der in dem Bewilligungsdecrete bezeichneten Prüfungs-Commissionen zu geschehen.

§ 51. Zu der rechtshistorischen Prüfung dürfen diese Candidaten nach ihrer Wahl in sämmtlichen oben (§ 10) erwähnten drei Terminen zugelassen werden.

§ 52. Jeder mündlichen Prüfung solcher Candidaten hat bis vier Wochen vorher eine schriftliche Prüfung vorauszugehen. Diese besteht in einer Clausurarbeit, welche von dem Candidaten in einem continuirlichen Zeitraume von sieben Stunden über zwei aus den Gegenständen

---

*) Sub Nr. 256 dieser Sammlung.

**) Diese Instruction ist mit Min.-Erlass vom 20. Juni 1856, Z. 9576, erlassen und im vorliegenden Bande dieser Sammlung (sub Nr. 261) aufgenommen worden.

***) Ueber die Bedingungen der Zulassung solcher Candidaten zu den theoretischen Staatsprüfungen siehe Min.-Erlass vom 20. März 1856, Z. 4518 (sub Nr. 257 dieser Sammlung).

der betreffenden Prüfungsabtheilung entnommene Fragen unter Beaufsichtigung der Prüfungscommissäre ohne äussere Hilfsmittel zu verfassen ist.

§ 53. Am Tage der schriftlichen Prüfung versammeln sich die zur Ueberwachung bestimmten Prüfungs-Commissäre einige Zeit vor Eröffnung der Prüfung, um sich über wenigstens zehn geeignete Fragen zu verständigen. Von diesen werden je zwei auf einzelne Blätter geschrieben, zusammengefaltet, und der Candidat (falls mehrere zugleich der schriftlichen Prüfuug sich unterziehen sollten, der dem Alphabete nach der Erste) lost aus ihnen ein Blatt heraus. Die auf demselben enthaltenen zwei Fragen bilden für die Candidaten, welche sich für denselben Tag gemeldet haben, das Object der schriftlichen Ausarbeitung.

§ 54. In die Ueberwachung theilen sich die Prüfungs-Commissäre in der Art, dass immer Einer in dem Prüfungslocale gegenwärtig ist.

Die zu Stande gebrachten Ausarbeitungen übernimmt der anwesende Commissär, bemerkt auf denselben die Stunde der Ablieferung, durchzieht sie, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, mit einem Faden und siegelt ihn so, dass kein Blatt in das Elaborat unbemerkt eingeschoben oder herausgenommen werden kann.

Zur bestimmten Stunde müssen alle Candidaten ihre Elaborate abliefern, sie mögen mit ihrer Aufgabe zu Ende gekommen sein oder nicht.

§ 55. Ein Candidat, der sich an dem ihm bestimmten Tage der schriftlichen Prüfung nicht unterzogen hat, ist zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

§ 56. Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von dem Präses zwei Commissären zur Begutachtung zugetheilt. Diese Gutachten sind sodann bei der Abstimmung über den mündlichen Prüfungsact zu berücksichtigen.

§ 57. Die mündliche Prüfung eines solchen Candidaten hat mindestens volle anderthalb Stunden zu dauern, falls sich nicht etwa schon früher in entschiedener Weise das Unzureichende seiner Kenntnisse, und daher die Nothwendigkeit seiner Reprobation herausgestellt haben sollte.

§ 58. Ein Candidat, welcher bei einer Prüfung reprobirt wurde, darf in gar keinem Falle vor Ablauf eines Semesters zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

§ 59. Ueber die von solchen Candidaten abgelegten Prüfungen und ihren Erfolg ist am Schlusse eines jeden Studienjahres ein individueller Ausweis von jedem Commissions-Präses bei Gelegenheit eines zu erstattenden allgemeinen Berichtes an das Unterrichts-Ministerium einzusenden.*)

In diesem Ausweise ist bei den zum erstenmale Reprobirten der zur Wiederholung bestimmte Termin, bei wiederholt Reprobirten der Umstand der wiederholten Reprobation besonders ersichtlich zu machen.

---

*) Vergl. § 30 der mit Min.-Erlass vom 16. Juni 1856 hinausgegebenen Instruction (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

IV. Uebergangsbestimmungen.

§§ 60—63. (Sind nicht mehr in Geltung.)

V. Ueber die Beziehung dieser Anordnungen auf die Universitäten Padua und Pavia. § 64.*)

260.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1856, Z. 7874,

an die Commission der theoretischen Staatsprüfung in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, (Ofen), Graz, Innsbruck, Zara,

wonach die stempelfreie Eintragung des Zeitpunktes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebnisses in das Original-Meldungsbuch des Studirenden für zulässig erklärt wird.)**

Um dem von mehreren Vorständen der theoretischen Staatsprüfungs-Commission angeregten Bedenken, dass die im § 31 der Verordnung vom 16. April d. J., R.-G.-Bl. Z. 54, angeordnete Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Prüfungs-Candidaten von den Finanzbehörden etwa nachträglich als stempelpflichtige Zeugnisse betrachtet werden könnte, zu begegnen, hat das Unterrichts-Ministerium diesfalls mit dem k. k. Finanz-Ministerium das Einvernehmen gepflogen, und dieses hat sich hierüber in seiner Zuschrift vom 17. Mai d. J., Z. 16.361, dahin ausgesprochen, dass es die stempelfreie Eintragung des Zeitpunktes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebnisses in das Original-Meldungsbuch des Studirenden unter der Voraussetzung, dass dem Letzteren ein besonderes Prüfungs-Zeugniss ausgestellt werde, und folglich die Eintragung in das Meldungsbuch die Stelle eines Zeugnisses nicht zu vertreten habe, für zulässig erachte, da dieser Vorgang dann sich nur als eine amtliche Controlsmassregel im Interesse des Dienstes darstelle.

Zugleich hat das k. k. Finanz-Ministerium die unterstehenden Finanzbehörden im Wege des Verordnungsblattes hiervon verständigt.

---

*) Die Abschnitte II, IV und V der voranstehenden Gesetze haben derzeit keine Giltigkeit mehr.

Die Wirksamkeit der mit dem Min.-Erlasse vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, erflossenen Bestimmungen über die theoretischen Staatsprüfungen hat laut § 8 des Min.-Erlasses vom 10. Mai 1856, Z. 7052, mit dem Kundmachungstage der letztgenannten Verordnung einzutreten.

**) Vergl. Min.-Erlass vom 5. Februar 1859, Z. 1572, und 30. November 1863, Z. 12.983 (beide sub Nr. 271 dieser Sammlung).

261.

Ministerial-Schreiben vom 20. Juni 1856, Z. 9576,

an den Statthalter von Böhmen, Galizien, Steiermark, Niederösterreich, Landesregierungs-Präsidenten in Krakau (Vicepräsidenten der Statthalterei-Abtheilung in Ofen), an Seine kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Statthalter von Tirol,

womit eine Instruction über die theoretischen Staatsprüfungen kundgemacht wurde.*)

Instruction

über die theoretischen Staatsprüfungen zur Ausführung der Gesetze vom 30. Juli 1850, R.-G.-Bl. Z. 327 und vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172.

Erlassen am 27. Mai 1856.

I. Oberleitung und Einrichtungen der Staatsprüfungen.

§ 1. Die oberste Leitung der theoretischen Staatsprüfungen steht dem Unterrichts-Ministerium, die Oberleitung in jedem Verwaltungsgebiete, in welchem eine Prüfungs-Commission besteht, dem Chef der betreffenden Statthalterei oder Landesregierung zu.

§ 2. Die politische Oberleitung bezieht sich im Allgemeinen auf die Oberaufsicht, auf die Herstellung der materiellen Vorbedingungen, und auf die Mitwirkung bei der Ernennung der Vorstände und Mitglieder der Commissionen, vorbehaltlich jener Fälle, in welchen das Unterrichts-Ministerium sich veranlasst sieht, diese Ernennungen unmittelbar vorzunehmen oder einzuleiten. Das Innere des Staatsprüfungswesens, die formelle Leitung, die Zulassung zu den Prüfungen, die Vornahme, die Beurtheilung des Resultates ist im Allgemeinen zunächst Sache der Commissionen, beziehungsweise ihrer Vorstände nach Inhalt der bestehenden Gesetze und Verordnungen, und dieser Instruction.

§ 3. Die Obliegenheiten der politischen Oberleitung, die im Prüfungsorte ihren Amtssitz hat, beziehen sich in materieller Hinsicht vorzugsweise:

a) auf Anweisung und Herrichtung geeigneter Localitäten,

b) Herbeischaffung der nöthigen Requisiten, und

c) der Drucksorten,

d) Führung eines eigenen Einreichungs-Protokolles für das Staatsprüfungswesen.

e) Zuweisung des nöthigen Schreiber- und Dienstpersonales,

---

*) Vergl. hierzu auch den Min.-Erlass vom 28. September 1874, Z. 13.634 (sub Nr. 275 dieser Sammlung), womit eine grössere Strenge bei den theoretischen Staatsprüfungen angeordnet wurde. Dieser Erlass enthält mehrere Erläuterungen der vorstehenden Instruction, auf die bei den einzelnen Paragraphen derselben Rücksicht genommen wurde.

f) Besorgung der nöthigen Expeditionen,

g) Registrirung und Aufbewahrung der Acten.

§ 4. Ad *a*) Je nach der wahrscheinlichen grösseren oder geringeren Anzahl der Prüfungs-Candidaten sind von der politischen Oberleitung den Vorständen der Prüfungs-Commissionen ein oder mehrere Prüfungssäle zur Vornahme der Prüfungen anzuweisen. Die Prüfungssäle müssen hinreichend geräumig sein, um eine entsprechende Anzahl von Zuhörern zu fassen, ohne dass ihre unmittelbare Nähe auf die Prüfung irgend einen störenden Einfluss ausübt, insbesondere aber zum Zuflüstern der Antworten missbraucht werden kann.

Von dem Prüfungsraume soll, womöglich, eine unmittelbare Communication mit einem Nebenzimmer stattfinden, in welches sich die Commissäre nach abgehaltener Prüfung zur Berathung zurückziehen können.

Die Localitäten der Universität dürfen in der Regel nicht zu Prüfungssälen verwendet werden. Ehe man hierzu, als zu einem letzten Auskunftsmittel schreitet, wird es vielmehr angezeigt sein, einen Sitzungssaal oder ein grösseres Bureau der politischen Landesstelle in den Abendstunden zum Prüfungs-Locale zu benützen.

Nur die rechtshistorische Prüfung kann regelmässig in dazu geeigneten Localitäten der Universität vorgenommen werden.

§ 5. Ad *b*) Zu den beizustellenden Requisiten gehören:

1. Die Siegel der Prüfungs-Commission, und zwar für harte und nasse Siegelung (Stampiglie);

2. Die nöthigen Schreibmaterialien und Protokolle;

3. Die Gesetzbücher, welche bei den Prüfungen unumgänglich erforderlich sind.

Die Siegel sind für alle Prüfungs-Commissionen gemeinschaftlich.

Sie führen den k. k. Adler und die Umschrift: „K. k. Staatsprüfungs-Commission."

Sollten bis zur Vornahme der ersten Prüfungen bei neu errichteten Prüfungs-Commissionen diese Siegel nicht gestochen sein, so ist einstweilen das Siegel der politischen Landesstelle, oder der betreffenden rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder Rechts-Akademie zu verwenden.

Das erforderliche Papier, die Protokolle, Register und Ternionen für die Vorstände und Mitglieder der Prüfungs-Commissionen hat die leitende politische Oberbehörde beizustellen, ebenso für den übrigen nöthigen materiellen Apparat, im Einvernehmen mit dem ersten Vorstande der Staatsprüfungs-Commission, zu sorgen.

§ 6. Ad *c*) Zu den vorzubereitenden Drucksorten sind insbesondere zu rechnen: die Blanquete

1. für die Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse,

2. für die Amts-Correspondenz der Staatsprüfungs-Commission,

3. für die Einladungsschreiben der Prüfungs-Vorstände an die Commissäre zur Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung oder einer Prüfung,

4. für die Gestions- und Prüfungs-Protokolle und für die Register.

Die Blanquete der Prüfungs-Zeugnisse werden für den ersten Bedarf von dem Unterrichts-Ministerium besorgt und den Prüfungs-Vorständen zugemittelt.

Für die Folgezeit hat die politische Oberleitung für die Auflage und gehörige Betheilung der Commissionen mit diesen Blanqueten zu sorgen.

Den Entwurf zu den übrigen Blanqueten hat der erste Prüfungs-Vorstand zu machen.

§ 7. Ad *d)**) Bei dem Einreichungsprotokolle der politischen Landesstelle ist eine eigene Abtheilung für das Staatsprüfungswesen einzurichten, bei welcher Alles einzutragen und sohin den betreffenden Prüfungsvorständen zuzuweisen ist, was durch die Post oder sonst von Seite der Behörden an die Staatsprüfungs-Commission einlangt, oder unmittelbar für dieselben bei diesem Protokolle überreicht wird und der Amtswirksamkeit dieser Commission zukommt.

Gesuche der im Orte anwesenden Candidaten sind jedoch von dem Einreichungsprotokolle nicht zu übernehmen, sondern es sind dieselben anzuweisen, sie unmittelbar dem betreffenden Commissions-Präsis einzuhändigen.

§ 8. Ad *e)* und *f)* Da den einzelnen Prüfungs-Commissionen kein eigenes Kanzlei- und Dienst-Personale zugewiesen werden kann, so ist

---

*) § 7 wurde abgeändert durch Min.-Erlass vom 24. Juli 1860, Z. 10.062 (sub Nr. 269 dieser Sammlung), wonach das Einreichungsprotokoll von der Staatsprüfungs-Commission selbst zu führen ist.

Ueber die Portofreiheit der Correspondenz der Staatsprüfungs-Commissionen vergl.

Ministerial-Erlass vom 16. October 1850, Z. 8308,

an den Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Tirol, den Chef der Gubernial-Commission in Krakau (den Ban von Croatien, den kaiserlichen Bevollmächtigten für Ungarn, den Civil- und Militär-Gouverneur für Siebenbürgen, den Statthalter für die Lombardie und das Venetianische)

in Betreff der portofreien Behandlung der Correspondenzen der k. k. Staatsprüfungs-Commission im Verkehre unter sich und mit den k. k. Behörden.

Zufolge einer Zuschrift des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 29. September 1859, Z. 4985, wird den Commissionen für die rechts- und staatswissenschaftliche theoretische Staatsprüfung in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz, Innsbruck, Zara (Pest, Hermannstadt, Agram, Padua und Pavia) für die Correspondenz unter sich und mit den k. k. Behörden die Portofreiheit hinsichtlich der Beförderung und Bestellung mittelst der Postanstalt unter der Bedingung zugestanden, dass die Correspondenzen mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Anmerkung „ex offo in Angelegenheiten der k. k. Staatsprüfungs-Commission" bezeichnet sind. Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf die Benützung der Stadtpost in jenen Orten, wo eine solche Anstalt eingerichtet ist, jedoch nur auf den Verkehr der Staatsprüfungs-Commissionen mit den k. k. Behörden.

für eine Aushilfe aus dem diesfälligen Personale der politischen Oberleitung, oder der Facultät, oder Rechtsakademie zu sorgen. — Die politische Oberleitung hat sich diesfalls auf kurzem Wege mit den Prüfungs-Vorständen in das Einvernehmen zu setzen und hierauf die geeigneten Verfügungen zu treffen. Da die Geschäfte der Prüfungs-Commissionen grösstentheils mündlich verhandelt, die Protokolle und Register derselben von den Vorständen und Gliedern der Commissionen selbst geführt werden, so wird diese Aushilfe sich nur auf die Mundirung grösserer Elaborate, als: weitläufigerer Berichte, Gutachten u. s. w. und die Insertionen der Kundmachungen der Staatsprüfungs-Commissionen in die öffentlichen Blätter zu erstrecken haben. Es bleibt der politischen Oberleitung überlassen, in diesen Beziehungen den einfachsten und schnellsten Geschäftsgang im Einvernehmen mit den Vorständen der Prüfungs-Commissionen einzuführen.

§ 9. Ad *g)* Die Protokolle und Register der Prüfungs-Commissionen sind, insolange sie zur Besorgung der currenten Geschäftsführung von den Commissionen benöthigt werden, von dem Commissions-Vorstande zu verwahren, späterhin aber von der Registratur der politischen Oberleitung in Verwahrung zu nehmen.

II. Verhältniss der Prüfungs-Vorstände zu der politischen Oberleitung, untereinander und zu den Prüfungs-Commissären.

§ 10. Die Vorstände haben sich stets untereinander über gemeinschaftliche, oder von der einen auf die andere Commission einwirkende Angelegenheiten im Einvernehmen zu erhalten.

§ 11. An solchen Orten, wo zwei, drei, oder im Uebergangszustande sogar noch mehrere Prüfungs-Hauptcommissionen bestehen, führt bei solchen Conferenzen von nun an der Vorstand der judiciellen Abtheilung (als derjenigen, welche sowohl dem neuen als auch dem älteren Staatsprüfungs-Systeme gemeinschaftlich ist) den Vorsitz als erster Prüfungs-Präses, und pflegt sohin die Mittheilungen mit der politischen Oberleitung. Angelegenheiten, welche nur Eine Prüfungs-Abtheilung berühren, besorgt der betreffende Prüfungs-Präses für sich und correspondirt in dieser Beziehung unmittelbar mit der betreffenden politischen Oberleitung oder nach Umständen mit dem Unterrichts-Ministerium.

§ 12. Hiernach trägt auch zunächst jeder Präses die Verantwortlichkeit für eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Einrichtung und Durchführung des Staatsprüfungswesens in Ansehung seiner Abtheilung, der erste Vorstand aber auch für die in seine Wirkungssphäre gehörigen gemeinsamen Prüfungs-Angelegenheiten.

§ 13. Im Verhinderungsfalle vertritt den Präses einer Prüfungs-Abtheilung in jeder Beziehung zunächst der etwa ausdrücklich für die Commission ernannte Vice-Präses, sonst der den Dienstjahren nach älteste der betreffenden Commission angehörige Professor, oder, in Ermangelung eines solchen Stellvertreters, der älteste Prüfungs-Commissär.

§ 14. Bei der Bestimmung der Geschäftsordnung haben die Vorstände vor Allem darauf zu achten, dass das Verfahren, soweit es angeht, mündlich sei, und unnöthige Vielschreiberei vermieden werde.

§ 15. Zuschriften oder Gesuche, welche unter der Aufschrift der Staatsprüfungs-Commission überhaupt (ohne bezeichnenden Beisatz) einlangen, sind von dem ersten Vorstande zu übernehmen und von ihm zu erledigen, oder an den betreffenden Prüfungs-Präses abzutreten.

III. Von der Wirksamkeit der Vorstände der Prüfungs-Commissionen im Allgemeinen.

§ 16. Es ist vor Allem die Pflicht der Vorstände, sich mit der neuen Studieneinrichtung und den Studiengesetzen vertraut zu machen.

Bei jeder Commission sind von dem ersten Präses die das Staatsprüfungswesen betreffenden oder berührenden Gesetze, Verordnungen oder Weisungen sorgfältig zu sammeln und in Evidenz zu halten.

§ 17. Die Commissions-Vorstände haben, sobald durch Abgang eines Commissärs eine Lücke in der Commission entsteht oder sich das Bedürfniss der Vermehrung des Personalstandes der Commission äussert, sich mit den Vorständen der k. k. Behörden, der Professoren-Collegien, Prüfungs-Vorständen u. s. w. auf kurzem Wege in das zweckdienliche Einvernehmen zu setzen, um die geeignetsten Vorschläge zur Ernennung neuer Commissäre an das Unterrichts-Ministerium erstatten zu können.

Diese Vorschläge sind in Wien unmittelbar an das Unterrichts-Ministerium, anderwärts zunächst an die politische Oberleitung zu richten.

§ 18. Sie haben darauf zu sehen, dass durch geeignete, von Zeit zu Zeit zu veranlassende Kundmachungen in den officiellen Landeszeitungen die Candidaten in die Kenntniss dessen gesetzt werden, was für sie in Beziehung auf die Vornahme der Staatsprüfungen zu wissen nothwendig oder wünschenswerth ist.

§ 19. Jeder Präses hat gewisse Stunden zu bestimmen, wann, und den Ort, wo er in denselben für die Candidaten zugänglich ist.

§ 20. Jeder Präses führt ein eigenes Gestions-Protokoll für seine Abtheilung.

§ 21. Currente Geschäftsstücke, welche nur einer einfachen Anwendung der bestehenden Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst, und macht der Commission in der nächsten Sitzung aus dem Geschäftsprotokolle Mittheilung von dem Verfügten.

Zweifelhaftere Fälle, in welchen er die Entscheidung nicht auf eigene Verantwortlichkeit treffen zu können erachtet, legt er der Commission zur Beurtheilung vor.

§ 22. Er führt den Vorsitz bei den erforderlichenfalls abzuhaltenden Sitzungen, beruft dazu die nöthige Anzahl von Prüfungs-Commissären und bestimmt die Stücke, welche dabei zum Vortrage kommen.

§ 23. Der Präses ist in der Regel auch der Referent bei den Sitzungen. Doch steht ihm das Recht zu, die Referate grösserer Geschäftsstücke den von ihm dazu bezeichneten Commissären zu übertragen.

§ 24. Ueber die Prüfungstage und Stunden haben die Vorstände sich stets in's Einvernehmen, und zwar insbesondere dann zu setzen, wenn die disponiblen Localitäten in der Zeit der Benützung beschränkt sind.

Bei collidirenden Wünschen derselben entscheidet die politische Oberleitung.

§ 25. Der Präses empfängt die Candidaten und bescheidet sie nach Umständen mündlich oder schriftlich, oder weiset sie an, eine förmliche Eingabe an die Commission zu überreichen.

§ 26. Er bestimmt die Tage und Stunden der Prüfungen für die einzelnen Candidaten, und verständiget davon sie und die Commissäre.

§ 27. Er setzt die Special-Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte zusammen, leitet die Berathung und Abstimmung, verkündet das Resultat der Prüfung, fertigt die Zeugnisse aus und veranlasst die Zustellung.*)

§ 28. Die Vorstände der judiciellen, der allgemeinen und administrativen Abtheilung der Staatsprüfung sind zugleich auch Examinatoren.

Bei den neu eingeführten rechtshistorischen und staatswissenschaftlichen Prüfungen dagegen haben sie sich nur ausnahmsweise als Examinatoren an dem Prüfungsgeschäfte zu betheiligen, wenn es die Verhältnisse und Bedürfnisse der Commission erheischen.

§ 29. Der Präses führt die Protokolle der Prüfungen, sorgt für die Evidenzhaltung der Reprobirten, unterfertigt die Berichte und die sonstige Correspondenz der seiner Leitung unterstehenden Commission, und bewahrt die Acten bis zur Uebergabe an die Registratur.

§ 30. Nach Ablauf eines jeden Semesters erstattet er einen Schlussbericht an das Unterrichts-Ministerium und schliesst demselben eine Tabelle mit folgenden Rubriken bei:

a) Art der Prüfungs-Commission,
b) Gesammtzahl der Geprüften,
c) Zahl der Approbirten, mit den Unter-Rubriken:
aa) einfach,**)
bb) mit Auszeichnung aus allen Fächern,

---

*) Laut § 1 des Min.-Erlasses vom 28. September 1874, Z. 13.634 (sub Nr. 275 dieser Sammlung), sind die Prüfungs-Commissionen in der Art zusammenzusetzen, dass bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung mindestens ein, bei der rechtshistorischen und judiciellen Staatsprüfung mindestens zwei Universitätsprofessoren mitzuwirken haben.

**) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 8. Juni 1880, Z. 17.683 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 947), wonach in Hinkunft auch anzugeben ist, welche Candidaten mit Stimmeneinhelligkeit approbirt wurden.

cc) mit Auszeichnung aus einem oder mehreren Fächern,*)
d) Zahl der Reprobirten, mit den Unter-Rubriken:
aa) zum erstenmal,
bb) zum zweitenmal,
e) Anmerkung.

IV. Obliegenheiten der Prüfungs-Commissäre im Allgemeinen.

§ 31. Die Prüfungs-Commissäre sind verpflichtet, über Aufforderung der Vorstände bei den angeordneten Sitzungen und Prüfungen pünktlich zu erscheinen und die ihnen von denselben übertragenen Referate bereitwillig zu übernehmen.

§ 32. Sind sie durch Krankheit oder als Beamte durch besondere Aufträge ihrer Vorgesetzten verhindert, einer Sitzung oder Prüfung, zu der sie eine Aufforderung erhalten haben, beizuwohnen, so haben sie dies ohne Verzug dem Präses anzuzeigen, damit er eine Vorsorge für die Ausfüllung der durch ihr Wegbleiben entstehenden Lücke treffen könne.

§ 33. Bei dem Umstande, als es oft sehr wünschenswerth erscheint, Männer, welche sich durch ausgezeichnete Kenntnisse zu der Function eines Prüfungs-Commissärs eignen, welchen aber anderweitige Berufsgeschäfte eine regelmässige Betheiligung an dem Prüfungsgeschäfte, insbesondere bei der rechtshistorischen Prüfung, nicht gestatten, zu dieser Function zu ernennen, wird den Prüfungs-Vorständen hiermit zur Pflicht gemacht, derlei Verhältnissen die billigste Berücksichtigung angedeihen zu lassen und solche Commissäre nur nach Massgabe derselben zu den Commissionen beizuziehen. Dieses wird namentlich bei solchen Commissären der Fall sein, die von dem Unterrichts-Ministerium dieserwegen schon bei ihrer Ernennung zu Prüfungs-Commissären der rechtshistorischen Prüfungs-Abtheilung als „ausserordentliche Prüfungs-Commissäre" bezeichnet werden, ohne dass übrigens durch diese Benennung irgend ein anderer, als der eben erwähnte Unterschied in ihrer Stellung, ihrer Berechtigung oder Verpflichtung angedeutet werder soll.

§ 34. Prüfungs-Commissäre, welche für bestimmte Fächer ernannt werden, haben in der Regel nur aus diesen zu prüfen. Wenn sich ausnahmsweise die Nothwendigkeit ergibt, sie auch bei der Prüfung aus anderen Fächern in Anspruch zu nehmen, so können sie hierzu von dem Präses nur nachdem sie selbst ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, eingeladen werden.

§ 35. Obgleich jeder Commissär im Allgemeinen das Recht hat, zu verlangen, dass er von einer abzuhaltenden Prüfung Tags vorher verständigt werde, so ist er doch verpflichtet, jeder an ihn ergehenden

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 17. Mai 1857, Z. 7743 (sub Nr. 263 dieser Sammlung), womit angeordnet wurde, dass in den Prüfungs-Zeugnissen auch der Grad der erhaltenen Auszeichnung anzugeben sei.

Aufforderung, an die Stelle eines wegbleibenden Commissärs einzutreten, Folge zu leisten.

V. Von den Sitzungen der Prüfungs-Commissionen.

§ 36. Die von den Prüfungs-Commissionen abgehaltenen Sitzungen sind entweder Plenar- oder einfache Sitzungen. Die Vorstände haben darauf zu sehen, dass die Zeit der Prüfungs-Commissäre nicht unnöthiger weise durch Veranlassung solcher Sitzungen in Anspruch genommen werde.

§ 37. Die Beurtheilung, welche Gegenstände in einer Plenar-Sitzung, d. i. in einer Sitzung aller Glieder derselben Haupt-Commission oder in einfachen Sitzungen zu behandeln sind, steht dem Präses zu.

§ 38. Solche Geschäftsstücke, welche der Präses nicht als currente im eigenen Wirkungskreise erledigen zu sollen erachtet, sind, soweit sie nicht von besonderer Wichtigkeit, namentlich principieller Natur sind, oder das Prüfungswesen der Abtheilung oder ihren Geschäftsgang berühren, in der Regel in einfachen Sitzungen zu verhandeln. Zu diesen hat der Präses nur so viele Prüfungs-Commissäre nach einem die Theilnahme an denselben möglichst gleich bestimmenden Turnus beizuziehen, als zur Vornahme einer Prüfung der betreffenden Abtheilung erforderlich sind.

§ 39. Die Sitzordnung, sowie die Reihe des Votirens richtet sich nach dem physischen Alter der an einer Sitzung theilnehmenden Prüfungs-Commissäre.

§ 40. Der Präses bestimmt die Tagesordnung, leitet die Debatte und Abstimmung. Er hat stets auch seine Stimme abzugeben. Bei gleich getheilten Stimmen ist diejenige Meinung als zum Beschlusse erhoben anzusehen, welcher der Präses beigetreten ist.

VI. Von der Zusammensetzung der Special-Commissionen.

§ 41. Die Special-Commissionen für die judicielle Staatsprüfung haben, mit Ausnahme des im § 6 des hierortigen Erlasses vom 1. Mai 1852, Reichsgesetzblatt Zahl 99, vorgesehenen Falles,*) stets mit Einschluss des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern, die Special-Commissionen für alle übrigen Staatsprüfungen aber in der Regel nur aus dem Präses (oder seinem Stellvertreter) und zwei Prüfungscommissären zu bestehen.

Das Unterrichts-Ministerium behält sich jedoch vor, nach Beschaffenheit der besonderen Verhältnisse der einen oder andern Prüfungs-Commission, oder auf Grundlage der erst späterhin sich ergebenden

---

*) Nach § 6 der Verordnung vom 1. Mai 1852 sind in dem Falle, wenn ein zur Theilnahme an einer Special-Commission berufenes Mitglied am letzten Tage am Erscheinen verhindert wird, und es dem Präses besondere Schwierigkeiten darbietet, noch rechtzeitig einen andern Examinator zu substituiren, die Vorstände der judiciellen Abtheilung ermächtigt, die Prüfung mit nur noch zwei Prüfungs-Commissären giltig vorzunehmen.

Erfahrungen bei der rechtshistorischen oder staatswissenschaftlichen Prüfung die Beiziehung eines dritten Prüfungs-Commissärs, somit einen Bestand dieser Commissionen aus vier Mitgliedern, anzuordnen.

§ 42. Als leitenden Gesichtspunkt bei Bildung der Special-Commissionen hat der Präses zu beachten, dass ein öfterer Wechsel der Commissäre nothwendig ist, die Commissäre aber im Allgemeinen ziemlich gleichförmig in Anspruch genommen werden sollen.

§ 43. Jeder Präses einer Haupt-Commission, oder in dem Falle, wenn zum Behufe der gleichzeitigen Thätigkeit zweier Commissions-Abtheilungen ein Vicepräses ernannt wird, jeder der beiden Präsides ist in der Regel verpflichtet, bei jeder Prüfung zu erscheinen und zu fungiren.

Nur wenn sich die Prüfungen bei jenen Commissionen, welche das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit sind, so sehr drängen, dass in einer Woche mehr als zwei dreistündige oder mehr als drei zweistündige Prüfungen stattfinden, ist der Präses berechtigt, bei einzelnen Prüfungen einen Stellvertreter fungiren zu lassen.

§ 44. Es ist wünschenswerth, dass die Prüfungs-Commission bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen nicht genau dieselbe sei, sondern ein Wechsel wenigstens in Einem Commissär eintrete. Soweit jedoch die Verhältnisse einen so oftmaligen Wechsel nicht gestatten, wie dies besonders anfänglich bei der rechtshistorischen Prüfung der Fall sein wird, haben die Vorstände, wenigstens bei den verschiedenen Combinationen, darauf zu sehen, dass sie möglichst mannigfaltig und von einem vorbestimmten Turnus unabhängig seien, um es dem Candidaten zu erschweren, auf längere Zeit in vorhinein errathen zu können, welche Prüfungs-Commissäre ihn examiniren werden.

§ 45. Dort insbesondere, wo die rechtshistorische Prüfungs-Commission in zwei Abtheilungen, d. i. durch zwei Special-Commissionen gleichzeitig fungirt, soll ein öfterer Wechsel der einzelnen Commissäre von einer Commissions-Abtheilung zur andern eintreten.

§ 46. Insbesondere ist es Sache des Vorstandes der rechtshistorischen Prüfungs-Commission, sich stets mit dem Decane des Professoren-Collegiums auf kurzem Wege in das Einvernehmen zu setzen und rechtzeitig noch vor dem Beginne der Prüfungen in jedem Termine Alles so zu ordnen, dass sowohl die Commissäre, als auch die Candidaten genau wissen, an welchem Tage und bei welcher der etwa gleichzeitig prüfenden Commissions-Abtheilungen jeden von ihnen die Reihe des Prüfens oder des Geprüftwerdens trifft.

§ 47. Wenn bei der rechtshistorischen Prüfung zwei Special-Commissionen zugleich prüfen, so ist sich bei der Zuweisung der Candidaten an die eine oder andere, an das alphabetische Namens-Verzeichniss in der Regel in der Art zu halten, dass, wenn der erste Candidat der Commission I zugewiesen wird, der zweite der Commission II, der dritte der Commission I u. s. w. zugetheilt werde.

§ 48. Sollte bei einer rechtshistorischen Prüfungs-Commission, deren Mitgliederzahl bei dem derzeit vorhandenen fühlbaren Mangel

geeigneter Commissäre auf das äusserste Bedürfniss reducirt ist, durch Erkrankung des einen oder andern Commissärs während der Prüfungs-Termine eine wesentliche Lücke eintreten, so werden die Vorstände hiermit ermächtigt, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Decane, aus der Zahl der Universitäts-Professoren oder der praktischen Beamten (bei Letzteren jedoch nicht ohne eingeholte Zustimmung ihrer unmittelbaren Amtsvorstände) für eine provisorische Aushilfe zu sorgen, wobei nöthigenfalls dem Aushilfs-Commissär eine angemessene Remuneration in Aussicht gestellt werden kann.

Sollte sich in dieser Weise keine Aushilfe treffen lassen, so sind die Candidaten auf einen späteren, allenfalls einen speciell zu bestimmenden aussergewöhnlichen Prüfungstermin zu weisen und ist dem Unterrichts-Ministerium Bericht zu erstatten.

VII. Zeit und Dauer der Prüfungen.

§ 49. Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Candidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, dass auf jede derselben nicht mehr, aber auch nicht weniger Zeit verwendet werden soll, als erforderlich erscheint, auf dass die Commission über die Befähigung des Candidaten und den Grad derselben ein gewissenhaftes Urtheil abzugeben im Stande sei. Die Entscheidung hierüber steht dem Präses zu; doch hat er, wenn etwa ein Commissär, um sein Urtheil mit grösserer Beruhigung abgeben zu können, wünschen sollte, dem Candidaten noch eine oder die andere Frage vorzulegen, einen solchen Wunsch, soweit es thunlich ist, zu berücksichtigen.

§ 50. Um jedoch die Vorstände der Prüfungs-Commissionen diesfalls nicht ohne einige Anhaltspunkte zu lassen, wird im Allgemeinen und im Durchschnitte die Prüfungsdauer der öffentlichen Rechtshörer bei den einzelnen Abtheilungen in folgender Weise angenommen:*)

I. Bei der rechtshistorischen Abtheilung:

a) Insolange sie sich nur auf römisches und canonisches Recht erstreckt,

für 3 Candidaten zusammen auf 2 Stunden
„ 2 „ „ „ $1^1/_2$ „
„ 1 „ „ 50 Minuten.

b) Späterhin, wenn auch die Rechtsgeschichte als Prüfungsgegenstand hinzutritt:

für 3 Candidaten zusammen auf $2^1/_2$ Stunden
„ 2 „ „ „ $1^1/_2$ „
„ 1 „ „ 1 Stunde.

---

*) Zufolge Min.-Erlasses vom 28. September 1874, Z. 13.634 (sub Nr. 275 dieser Sammlung), ist die hier angegebene Prüfungsdauer in keinem Falle herabzumindern und erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern.

II. Bei allen anderen Prüfungsabtheilungen:
für 3 Candidaten zusammen auf 3 Stunden
„ 2 „ „ „ 2 „
„ 1 „ „ „ 1½ „

III. Bei einem Privatisten, im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, Zahl 172, hat die Prüfung durch 1½ Stunden zu dauern.

Diese Ausmasse beziehen sich auf den für das eigentliche Prüfungsgeschäft erforderlichen Zeitraum.

§ 51. Was die Zeit der Prüfungen anbelangt, so werden hierzu, abgesehen von den rechtshistorischen Prüfungen, Tagesstunden zu wählen sein, welche mit der Zeit der Universitäts-Vorlesungen und den gewöhnlichen Bureaustunden möglichst wenig collidiren.

§ 52. Die Vorstände der rechtshistorischen Prüfungs-Commissionen haben bei dem Umstande, dass während der Zeit ihrer Function die Mitglieder derselben nicht wohl Vorlesungen halten können, dafür zu sorgen, dass die Vornahme der Prüfungen den Vorlesungen nicht zu viele Zeit entziehe.

Sie haben sich diesfalls auf kurzem Wege mit dem Decan in's Einvernehmen zu setzen und mit Rücksicht auf die Zahl der gemeldeten Candidaten zu bestimmen:

1. Ob zwei gleichzeitig prüfende Special-Commissionen aufzustellen seien oder die Aufstellung Einer Commission genüge, und

2. wie viele Tage die Commission in jedem Termine zur fortlaufenden Vornahme der Prüfungen benöthige.

§ 53. Es wird im Allgemeinen daran festzuhalten sein, dass diese rechtshistorischen Prüfungs-Commissionen in den bestimmten Terminen unterbrochen (nur mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) und täglich durch 6 bis 8 Stunden zu prüfen haben, und dass zur Aufstellung von zwei Special-Commissionen jedenfalls dann zu schreiten ist, wenn nach den oben angedeuteten Bestimmungen und der Zahl der gemeldeten Candidaten sich herausstellt, dass, falls nur Eine Special-Commission fungirte, diese im Juli-Termine über acht, im October-Termine über fünf Tage zu prüfen hätte.

§ 54. Im Juli- und Winter-Termine hat der letzte Prüfungstag mit dem Schlusse des Semesters zusammenzufallen und ist die Zahl der zu bestimmenden Prüfungstage von da an in das ablaufende Semester rückwärts zu berechnen.*)

Im October-Termine beginnen die Prüfungen am 3. oder 4. oder spätestens 5. October und haben zu dauern, bis sämmtliche gehörig gemeldete Candidaten geprüft sind.

VIII. Von der Meldung zu den Prüfungen.

a) Im Allgemeinen.

§ 55. Die Meldung zu den Prüfungen hat von dem Candidaten mittelst eines schriftlichen, mit den nöthigen Belegen versehenen und

---

*) In Folge Min.-Erlasses vom 5. August 1880, Z. 11.747 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 946) sind die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen in Wien mit 15. Juli abzuschliessen.

in der Regel persönlich von ihm dem Präses der betreffenden Prüfungs-Commission zu überreichenden Gesuches zu geschehen.

Nur zu der rechtshistorischen Prüfung haben sich die öffentlich studirenden Candidaten bei dem Decane des competenten Professoren-Collegiums zu melden.*)

§ 56. Die erforderlichen Belege dieser Gesuche sind verschieden, je nach den gesetzlichen Erfordernissen der Zulassung zu der einen oder andern Prüfungsabtheilung.

Jedenfalls muss dem Gesuche der öffentlich Studirenden ihr Meldungsbuch in Originali beiliegen.

§ 57. Der Präses hat das Gesuch und dessen Beilagen durchzusehen, um sich zu überzeugen, ob der Candidat die gesetzlichen Bedingungen der Zulassung zu der betreffenden Prüfung erfüllt und gehörig nachgewiesen hat.

§ 58. Ist gegen seine Zulassung kein Anstand, so kann er ihm sogleich einen Tag zur Prüfung hestimmen, ihm die Bewilligung auf einem dazu bestimmten Blanquette ausfertigen und sogleich einhändigen oder nachträglich zustellen lassen. Doch behält er das Gesuch, dem die Bewilligung mit einigen Worten indorsirt wird, bei den Acten zurück, und die Beilagen einstweilen bis nach abgelegter Prüfung, da diese bei Vornahme derselben zur Einsicht der Commissäre vorliegen müssen.

§ 59. Bei geringeren Anständen, welche vom Candidaten sofort behoben werden können, hat ihm der Präses die entsprechenden Weisungen zu ertheilen, in zweifelhaften Fällen von grösserer Wichtigkeit aber, über welche er propria auctoritate nicht hinausgehen zu können erachtet, die Sache der Commission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 60. Unter dem Ausdrucke: „Commission", welcher im vorhergehenden Paragraphe vorkommt, ist nicht eine Plenarversammlung der ganzen Hauptcommission zu verstehen sondern eine solche Anzahl von Prüfungs-Commissären, als zur Vornahme einer Prüfung in der betreffenden Abtheilung erforderlich ist.

§ 61. Abweisliche Bescheide sind dem Candidaten kurz motivirt schriftlich hinauszugeben, und ist ihm hierbei nach Umständen mündlich oder schriftlich zu bedeuten, dass ihm dagegen der Recurs an das Unterrichts-Ministerium offen stehe, er denselben jedoch bei der Prüfungs-Commission zu überreichen habe.

§ 62. Diese Recurse sind dann mit kurzen Worten und stets mit einem bestimmten Antrage des Präses versehen an das Unterrichts-Ministerium einzubegleiten.

§ 63. Bei jeder Meldung hat der Präses wohl zu beachten:

a) Ob nicht der sich Meldende von einer andern Prüfungs-Commission schon zweimal reprobirt wurde und ob bei einmaliger Reprobation der ihm gegebene Termin schon abgelaufen sei,

b) ob nicht ein Zweifel gegen die Identität der Person obwalte.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 29. November 1856, Z. 18.553 (sub Nr. 262 dieser Sammlung).

§ 64. Ad *a.* In der ersten Beziehung hat der Präses in der neu eintretenden Uebergangsperiode bei jeder Meldung die bisher geführten Listen der Reprobirten einzusehen; in Zukunft aber wird das Meldungsbuch des Candidaten ihm die diesfalls erforderlichen Anhaltspunkte der Beurtheilung bieten.

§ 65. Ad *b.* In der zweiten Beziehung dürfte bei Candidaten, welche längere Zeit an der Universität des Prüfungsortes studirten oder noch studiren, schon die Oeffentlichkeit der Prüfung einige Garantie gegen Unterschleife gewähren.

Bei Prüflingen aber, welche von anderen Universitäten kommen und der Commission ganz unbekannt sind, und bei welchen dem Präses auch nur das geringste Bedenken der Identität der Person aufstösst, hat er einen Nachweis der Identität zu verlangen, sei es durch einen mit einer Personalbeschreibung versehenen Heimatschein oder Pass oder durch glaubwürdige Zeugen. Ein annähernder Identitätsbeweis kann durch Vergleichung der Handschrift des Gesuches mit der Handschrift im Meldungsbuche geliefert werden, da das Verzeichniss der in jedem Semester angemeldeten Collegien von dem Studirenden eigenhändig in dasselbe eingetragen sein muss.

Findet der Präses bei Vergleichung einer über seine Aufforderung in seiner Gegenwart von dem Candidaten dargelegten Handschrift, dass diese mit der des Meldungsbuches nicht harmonirt, so ist dies Grund genug, sohin auf Herstellung eines strengen Beweises der Identität zu dringen.

§ 66. Längstens 24 Stunden vor Vornahme der mündlichen Prüfungen haben sich die Candidaten bei dem betreffenden Präses über die bezahlte Prüfungstaxe und den berichtigten Stempel oder über die ihnen zukommende Befreiung auszuweisen. Der Präses merkt beides vor und hat unter eigener Dafürhaftung, ohne Erfüllung dieser Bedingung, keinen Candidaten zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

b) Insbesondere bei den in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, Z. 172, abzulegenden Staatsprüfungen.

aa) Der öffentlich Studirenden an Universitäten.

§ 67. Welche Candidaten zur rechtshistorischen Prüfung zuzulassen seien, darüber erhält der Präses der betreffenden Commission die Mittheilungen des Decans. Er hat über diese nicht hinauszugehen. *)

Nur insoferne ein Candidat an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung nicht erschienen ist und er sein Wegbleiben durch Nachweisung besonderer Gründe hinlänglich zu rechtfertigen vermag, kann er an einem späteren Prüfungstage desselben Prüfungstermines an der Stelle eines andern wegbleibenden Candidaten zur Prüfung zugelassen werden.

---

*) Ueber die Stellung und die Functionen des Decans bei der rechtshistorischen Staatsprüfung siehe Min.-Erlass vom 29. November 1856, Z. 18.553 (sub Nr. 262 dieser Sammlung).

§ 68. Bei der Beurtheilung der Zulassung solcher Candidaten zu ihrer zweiten (judiciellen) Staatsprüfung hat der Präses darauf zu sehen:

a) Ob sie schon sieben Semester laut ihrer Meldungsbücher giltig zurückgelegt und ob sie ordnungsmässig für das achte Semester eingeschrieben seien, und

b) ob sie die rechtshistorische Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben.

§ 69. Zu der Zulassung zur dritten (staatswissenschaftlichen) Prüfung wird erforderlich sein, dass der Candidat sein Studien-Absolutorium und die Zeugnisse über die mit genügendem Erfolge abgelegte rechtshistorische und judicielle Staatsprüfung beibringe. *)

bb) Der Privatisten.

§ 70. Die Zulassung dieser Candidaten zu den Staatsprüfungen ist der Zeit und Art nach dadurch bedingt, dass sie die ihnen zugekommene Intimation der Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums im Originale beibringen und sich bei der zweiten und dritten Prüfung über die entsprechende Ablegung der ersten und beziehungsweise der ersten und zweiten Prüfung ausweisen.

cc) Der absolvirten Studirenden der k. k. Rechts-Akademien.

§ 71. Dieselben haben bei der Meldung zu der ihnen obliegenden judiciellen Staatsprüfung jedenfalls das Absolutorium im Originale beizubringen.

c) Insbesondere solcher Candidaten, welche die Prüfungen in der Uebergangsperiode noch nach dem Staatsprüfungssysteme vom Jahre 1850 abzulegen haben.**)

IX. Von der Vornahme der mündlichen Prüfungen.

§ 77. Bei der mündlichen Prüfung gilt die Regel, dass zuerst die der Special-Commission als Prüfende zugezogenen Professoren, dann

---

*) Mit Min.-Erlass vom 27. October 1869, Z. 10.016, wurde ausnahmsweise gestattet, dass solche Candidaten, welche bei der judiciellen Staatsprüfung wenigstens aus zweien der vier Hauptgegenstände den Calcul mit Auszeichnung erhalten haben, in den letzten zehn Tagen des Monats Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zugelassen werden können. — Dieser Erlass wurde späterhin durch den Min.-Erlass vom 6. October 1874, Z. 13.908, wieder ausser Kraft gesetzt und gilt nunmehr ausnahmslos die Bestimmung des obigen § 69, beziehungsweise des § 6 der juristischen Studienordnung (sub Nr. 239 dieser Sammlung).

**) Die §§ 72 bis 76 sind durch die seither (mit Min.-Erlass vom 5. September 1858, Z. 15.216) erfolgte Auflassung der nach dem Staatsprüfungs-Systeme vom Jahre 1850 bestandenen Prüfungs-Commission ausser Wirksamkeit getreten.

die Nicht-Professoren examiniren, und der Präses, soweit er überhaupt zu examiniren berufen ist, als Examinator schliesst. Wann jeder Commissär mit dem Prüfen aufzuhören habe, bestimmt nach seinem Ermessen der Präses. In der Regel soll er dabei den Commissären ungefähr gleiche Zeiträume zum Durchprüfen der von ihnen gegebenen Fragen zumessen.

§ 78. In der Regel sollen bei jeder Prüfung die Candidaten aus allen in der betreffenden Abtheilung vorkommenden Prüfungsfächern geprüft werden. Hiefür hat der Präses bei der Zusammenstellung der Special-Commission allenfalls durch eine kurze Besprechung mit den Commissären vor Beginn der Prüfung und endlich dadurch zu sorgen, dass er (insoferne er überhaupt selbst zu prüfen berufen ist) nöthigenfalls als letzter Examinator desjenigen Prüfungsgegenstandes sich bemächtiget, welcher bisher noch nicht vertreten war. *)

Doch wird dadurch eine Prüfung nicht unwirksam, dass ein Prüfungsfach bei derselben nicht vorkam.

§ 79. Die Prüfungen werden im Allgemeinen in der deutschen, nur in Zara, insolange die daselbst bestehende Prüfungs-Commission noch zu fungiren hat, in der italienischen Sprache vorgenommen.

Insofern es sich bei der Prüfung auch um die Erprobirung der Kenntniss der Landessprache handelt, ist sich in Ungarn und Croatien nach den diesfalls bestehenden besonderen Weisungen, in den übrigen Ländern nach der bisher geltenden Uebung, vorbehaltlich allfälliger nachträglicher Anordnungen **) zu benehmen.

§ 80. Zeigt sich schon in der ersten halben Stunde der Prüfung, dass der Candidat entschieden zu reprobiren ist, so kann, jedoch nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch, und nachdem ihm bedeutet worden, dass er die Reprobation zu erwarten habe, die Prüfung nach der ersten halben Stunde geschlossen und zum Ausspruche der Reprobation geschritten werden.

§ 81. Ueberfällt den Candidaten während der Prüfung ein sichtliches Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abgebrochen wünscht, so ist es Sache der Commission, zu beurtheilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten, mit Rücksicht auf sein Unwohlsein ein ganz entschiedenes und begründetes Urtheil sich abgeben lasse oder nicht. Im ersten Falle wird das Erkenntniss gefällt; im zweiten ihm ein so viel es möglich ist, naher Termin gegeben, um die Prüfung fortzusetzen.

§ 82. Einflüsterungen von Seite der Zuhörer sind mit Energie hintanzuhalten, und wenn sie sich wiederholen, sind die Störer abzuschaffen oder ist der Saal von dem Auditorium zu räumen. Doch ist

---

*) Vergl. hierzu die Erläuterungen im § 3 des Min.-Erlasses vom 28. September 1874, Z. 13.634 (sub Nr. 275 dieser Sammlung).

**) Vergl. hinsichtlich der Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen an den Prager Universitäten den Min.-Erlass vom 29. Juni 1882, Z. 758/C. U. M. (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 955).

darauf zu sehen, dass schon durch eine zweckmässige Stellung des Prüfungstisches diesem Unfuge vorgebeugt werde.

§ 83. Die Anordnung, ob die Prüfungen je mit einem oder zugleich mit zwei Candidaten vorgenommen werden, steht dem betreffenden Präses, im Einvernehmen mit den anderen Vorständen, zu.

Mit drei Candidaten zugleich sollen die Prüfungen in der Regel nur bei den rechtshistorischen Abtheilungen, bei anderen nur in Fällen dringender Nothwendigkeit vorgenommen werden.

§ 84. Werden zwei oder drei Candidaten auf einmal geprüft, so prüft immer Ein Commissär alle zwei oder drei durch, indem er berechtigt ist, eine von einem Candidaten unbeantwortete Frage auf den zweiten oder dritten übergehen zu lassen.

X. Vornahme der schriftlichen Prüfung der Privatisten.

§ 85. Die Tage der schriftlichen Prüfung für Diejenigen, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des hierortigen Erlasses vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, ohne regelmässigen Universitätsbesuch zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen werden, sind von dem Präses zu bestimmen und den betreffenden Candidaten bekannt zu geben.

§ 86. Die in Gemässheit des § 53 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54,*) bestimmten zwei Fragen werden den Candidaten in die Feder dictirt, worauf sie zu erinnern sind, dass sie dieselben ohne irgend ein äusseres Hilfsmittel und, falls mehrere sich der Clausurarbeit zugleich unterziehen, ohne sich gegenseitig zu unterstützen, schriftlich zu beantworten haben, und dass Unterschleife die Ausschliessung der Candidaten von allen Staatsprüfungen auf ein bis drei Semester, nach Umständen sogar auf immer zur Folge haben können.

§ 87. Die Commissäre zur Ueberwachung bestimmt der Präses in der Art, dass auch diese Obliegenheit möglichst gleich unter die verschiedenen Commissäre vertheilt werde.

§ 88. Die schriftlichen Elaborate übermittelt der Präses mit Einhaltung eines bestimmten Turnus zur Censurirung an zwei Commissäre, deren Prüfungsfächern die gegebenen Fragen angehören. Jede Frage eines Elaborates wird nur von Einem dieser Commissäre begutachtet, das Gutachten selbst auf das Elaborat niedergeschrieben und von dem Commissär unterfertigt.

§ 89. Die Elaborate eines Candidaten müssen während seiner mündlichen Prüfung zur Einsicht für die Commissäre aufliegen.

XI. Von der Abstimmung und Kundmachung des Prüfungs-Resultates.

§ 90. Die Grundzüge des hierbei zu beobachtenden Verfahrens sind in dem § 28 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, Z. 54, enthalten.

---

*) Aufgenommen sub Nr. 259 dieser Sammlung.

§ 91. Bevor dazu geschritten wird, den Beschluss der Commisssion über die Prüfungsresultate der Candidaten zu fassen und in das Protokoll einzutragen, hat der Präses eine vertrauliche Besprechung einzuleiten.

Gelangt die Commission hierbei, wie dies in den meisten Fällen zu erzielen sein wird, zu einem einhelligen oder doch mit eminenter Majorität gefassten Meinungsresultate, so ist dies als der Beschluss der Commission anzusehen und zu protokolliren. Im entgegengesetzten Falle ist zur Abstimmung mittelst Kugelung zu schreiten.

§ 92. Jeder Votant stimmt nach seinem subjectiven Urtheile, ob der Candidat nach dem Gesammtresultate der Prüfung (bei den Prüfungen der Privatisten mit Berücksichtigung der Censur des schriftlichen Elaborates) seine Befähigung nachgewiesen habe oder nicht.*)

§ 93. Der Präses hat im Falle der Kugelung die Abstimmung so zu leiten, dass auf jede Frage mit „ja" oder „nein" geantwortet werden kann. Zur Erklärung, dass der Candidat approbirt oder dass ihm überhaupt ein ausgezeichneter Calcul zu ertheilen sei, ist die absolute Majorität der Votanten erforderlich, und hierbei zählt die Stimme des Präses nur einfach, wie jede andere.

§ 94. Bei anderen Punkten der Abstimmung aber, z. B. über den einem Reprobirten zu gebenden Termin, gibt die Stimme des Präses bei gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag.

§ 95. Wurde ein Theil der Prüfung in einer nicht allen Prüfungs-Commissären verständlichen Sprache abgelegt, so hat der betreffende Commissär über diesen Theil der Prüfung den Uebrigen zu referiren. Diese haben in solchen Fällen zunächst an den ihnen verständlichen Theil der Prüfung sich zu halten, und nur, soweit die Wage der Beurtheilung hiernach bei ihnen noch schwankt, die Mittheilung ihres Collegen in Anschlag zu bringen.

XII. Von der Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse.

§ 96. Die Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen sind auf den vorgedruckten Blanquetten nach Möglichkeit noch vor oder doch bald nach Kundmachung des Resultates auszufertigen.

§ 97. Die Zeugnisse werden von dem Präses und allen Commissären der Special-Commission unterschrieben.

§ 98. Auch den Reprobirten wird ein Zeugniss ausgestellt und in demselben bei der ersten Reprobation der Termin der Wiederholung, bei der zweiten der Beisatz eingeschaltet, dass der Candidat zu keiner Staatsprüfung zuzulassen sei.**)

---

*) Siehe hierzu die Erläuterung in Absatz 7 des Min.-Erlasses vom 28. September 1874, Z. 13.634 (sub Nr. 275 dieser Sammlung), sowie die Bemerkung zu § 28 der Min.-Verordnung vom 16. April 1856 (sub Nr. 259 dieser Sammlung).

**) Modificirt durch Min.-Erlass vom 7. October 1859, Z. 12.661 (sub Nr. 267 dieser Sammlung).

Bei allen Prüfungs-Zeugnissen, welche in Ungarn, Croatien, Siebenbürgen oder Dalmatien ausgestellt werden, ist stets am Schlusse zu bemerken, in welcher Sprache die Prüfung abgelegt wurde.

Bei den übrigen Prüfungs-Commissionen hat eine solche Anmerkung nur dann zu geschehen, wenn die Prüfung ganz oder theilweise in einer anderen als der deutschen Sprache vorgenommen wurde.*)

§ 99. Da die Controle über den Umstand, dass kein Candidat ohne vollständige Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in die Conceptspraxis aufgenommen werde, durch die neue Einführung von Studien-Absolutorien hergestellt ist, so kann die Ausstattung der bisher üblichen eigenen Schulzeugnisse sofort unterbleiben und den Candidaten, welche ihre dritte Prüfung ablegten, ein gewöhnliches Prüfungs-Zeugniss ohne obigen Beisatz ausgefertiget werden.

§ 100. Für die Prüfungs-Zeugnisse wird unter Einem die Drucklegung eigener Blanquette veranlasst. Die Commissionen werden mit der nöthigen Anzahl von Blanquetten von dem Unterrichts-Ministerium versehen werden, und sie haben sich, wenn die mitgetheilten Vorräthe zu Ende gehen, rechtzeitig an die politische Oberleitung wegen einer neuen Auflage dieser Blanquette zu wenden.

XIII. Ueber die Führung des Prüfungsprotokolls, die Evidenzhaltung der Reprobirten und die Correspondenz der Staatsprüfungs-Commissionen.

§ 101. Das Prüfungsprotokoll über jeden Candidaten hat zu enthalten:

a) Alle diejenigen Daten, die in dem Prüfungs-Zeugnisse vorkommen,

b) das Resultat der Stimmenzählung (per unanimia, per vota majora, per paria),

c) einen Raum für besondere Anmerkungen.

Die gegenwärtig noch vorfindlichen Vorräthe an Blanquetten haben bis zu ihrer Erschöpfung in Anwendung zu bleiben.

Bei der Drucklegung der neuen Blanquette der Protokolle haben die Vorstände auf möglichste Ersparniss an Papier und Druckkosten zu sehen.

§ 102. Die Evidenzhaltung der Reprobirten geschieht im Allgemeinen in Gemässheit der §§ 31, 32, 33, 46 und 59 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54**) Die erfolgte erste oder wiederholte Reprobation eines Privatisten ist auf dem Decrete anzumerken, durch welches die Bewilligung, zur Prüfung zugelassen zu werden, ertheilt worden ist.

---

*) In Erinnerung gebracht im Min.-Erlasse vom 30. November 1863, Z. 12.983 (sub Nr. 271 dieser Sammlung).

**) Aufgenommen sub Nr. 259 dieser Sammlung.

Bei allen diesen Anmerkungen ist der Vor- und Zuname des Candidaten ausdrücklich und deutlich einzutragen.

§ 103. Jeder Präses führt ein alphabetisches Register der bei seiner Prüfungs-Commission Geprüften mit Hinweisung auf die Jahreszahl der Prüfung und auf die Nummer des Protokolles.

§ 104. Von der Mittheilung der Reprobationen an andere Prüfungs-Commissionen, sowie von der Führung eigener Register über dieselben hat es in Folge der Einführung der neueren Modalitäten ihrer Evidenzhaltung abzukommen.

§ 105. Die gegenseitigen Zuschriften der Staatsprüfungs-Commissionen sind in Angelegenheiten, die das Staatsprüfungswesen überhaupt oder wenigstens zwei Commissionen an einem Prüfungsorte zugleich betreffen, zu adressiren „an die k. k. Staatsprüfungs-Commission zu . . . . . ." ohne weiteren Beisatz.

Sind sie aber für die Commission einer bestimmten Prüfungs-Abtheilung bestimmt, so sind sie an diese ausdrücklich zu dirigiren, z. B. an die Staatsprüfungs-Commission für die judicielle Abtheilung in Wien. — Sie sind mit dem Commissionssiegel zu versehen und auf der Adresse mit dem Beisatze „ex offo" zu bezeichnen.

Dies hat auch bei Intimationen an Parteien zu geschehen.

XIV. Aufhebung der Wirksamkeit der Instruction vom Jahre 1850.

§ 106. Die im Jahre 1850 erschienene Instruction zu der Durchführung des Gesetzes vom 30. Juli 1850, R.-G.-Bl. Z. 327, ist ihrem ganzen Inhalte nach durch diese neuere Instruction als aufgehoben anzusehen, und haben sich sämmtliche Staatsprüfungs-Commissionen sofort nach der an sie erfolgten Intimation der letzteren ausschliessend dieser gemäss zu benehmen.

262.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. November 1856, Z. 18.553,

an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die Stellung und die Functionen des Decans, respective des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums bei den Meldungen zur rechtshistorischen Staatsprüfung.

Nach dem selbstverständlichen Sinne des § 55 und der folgenden, dann des § 67 der Instruction über die theoretischen Staatsprüfungen vom 27. Mai d. J.*) hat bei den Meldungen zur rechtshistorischen

*) Min.-Erlass vom 20. Juni 1856, Z. 9576 (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

Staatsprüfung und rücksichtlich der Bewilligung der Zulassung der Decan, respective das rechts- und staatswissenschaftliche Professoren-Collegium jene Stellung und Functionen einzunehmen, welche bei den übrigen theoretischen Staatsprüfungen im Allgemeinen dem Präses und beziehungsweise der Prüfungs-Commission zukommen.

263.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1854, Z. 7743,

an sämmtliche k. k. Staatsprüfungs-Commissionen für die theoretischen Staatsprüfungen,

womit a) eine genaue Führung der Register der Reprobirten im Sinne des XII. Absatzes der Instruction erinnert und b) angeordnet wird, dass bei ausgezeichneter Ablegung der Staatsprüfung in das betreffende Zeugniss aufzunehmen sei, ob der Candidat a) aus allen, oder b) aus einigen, oder c) aus nur einem Prüfungsfache sich mit Auszeichnung befähigt habe.

Die erstatteten Berichte der Staatsprüfungs-Commissionen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Die bei einigen Commissionen wahrgenommene Unvollständigkeit der Register der Reprobirten beweist, dass entweder diese Register bei denselben nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit geführt, oder dass ihnen nicht von anderen Commissionen die instructionsmässigen Mittheilungen über die bei denselben stattgehabten Reprobationen gemacht werden.

Es werden daher die Herren Prüfungsvorstände in der einen, sowie in der andern Richtung ersucht, sich diesfalls die Anordnungen des XII. Abschnittes der Instruction um so sorgfältiger stets gegenwärtig zu halten.

2. Bei einigen Commissionen wird eine ausgezeichnete Ablegung der Staatsprüfung blos durch den Beisatz „besonders befähigt" anerkannt, ohne nähere Bezeichnung, ob dieser ausgezeichnete Erfolg sich blos auf Ein, auf mehrere oder auf alle Prüfungsfächer erstreckt habe.

Es ist wünschenswerth, dass hierin eine allgemeine Gleichförmigkeit herrsche und das die Zuerkennung eines besonderen Erfolges auch die objectiven Abstufungen desselben umfasse.

Es ist daher in das Zeugniss aufzunehmen, ob der Candidat sich befähiget habe mit Auszeichnung *a*) aus allen oder *b*) aus einigen oder *c*) aus nur Einem Prüfungsfache.

In den Fällen hier sub *b* und *c* sind diese Prüfungsfächer namentlich anzuführen. Vergleiche § 30 des Min.-Erlasses vom 20. Juni 1856, Z. 9576.

264.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. August 1858, Z. 12.988,

an das Präsidium der Staatsprüfungs-Commission für die judiciellen Staatsprüfungen in Krakau,

womit Weisungen in Betreff der Befreiung vom Erlage der Prüfungstaxe, ferners hinsichtlich der Zulassung zu der judiciellen Staatsprüfung in Fällen, in welchen die Anrechnung des siebenten Semesters in suspenso belassen wurde, ertheilt werden.

a) Die auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 10. März 1856,*) R.-G.-Bl. Nr. 37, erlangte Befreiung von dem Erlage der Prüfungstaxe hört dadurch nicht auf, dass der Befreite die Prüfung nicht an dem Orte ablegt, an welchem er die Befreiung von dem Collegiengelde erlangt hat.

b) Jene Rechtshörer, bei welchen die Einrechnung des siebenten Semesters in ihr rechts- und staatswissenschaftliches Quadriennium von dem Facultäts-Decane in suspenso belassen wurde, können in consequenter Anwendung des zweiten Absatzes des § 1 im Gesetze vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 54, nicht eher zur Ablegung der judiciellen Staatsprüfung zugelassen werden, als nicht über die Frage der Einrechnung des in suspenso belassenen Semesters bejahend entschieden worden ist, oder als sie im Falle der negativen Entscheidung das als uneinrechenbar ausfallende Semester durch ein späteres einrechenbares wieder ersetzt haben werden.

265.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. November 1858, Z. 20.571,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commission zu Wien, Prag, (Ofen), Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck, Zara, Agram, (Hermannstadt), Pressburg, Kaschau und Grosswardein,

betreffend die Berichterstattung über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen.

Von der bisher üblichen semestralen Berichterstattung über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen hat es abzukommen, und ist in Zukunft stets nur Ein Hauptbericht von jeder Commission am Schlusse des Studienjahres binnen vierzehn Tagen anher zu erstatten.**)

---

*) Aufgenommen sub Nr. 256 dieser Sammlung.

**) Vergl. hierzu Min.-Erlass vom 6. Februar 1860, Z. 18.529 (sub Nr. 268 dieser Sammlung), wonach die Schlussberichte im Wege der Landespräsidien an das Ministerium zu leiten sind, sowie die dort citirten Ministerial-Erlässe.

Derselbe ist mit einer statistischen Tabelle zu belegen, und ist ein Duplicat der Tabelle gleichzeitig unmittelbar an die k. k. Direction der administrativen Statistik in Wien einzusenden.

In dem zu erstattenden jährlichen Schlussberichte sind die Verhältnisse der geprüften Privatisten und der auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. September 1857 zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassenen Kanzlei- und Manipulationsbeamten besonders zu würdigen.*)

266.

Note des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1859, Z. 7481,

an die k. k. Ministerien des Aeussern, des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels, an das k. k. Armee-Obercommando und an die k. k. oberste Polizei-Behörde,

womit denselben die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859 über den Einfluss der Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Conceptspraxis mitgetheilt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1859, Nr. 91, S. 241.

Kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie, über den Einfluss, welchen die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Concepts-praxis zu nehmen hat.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich über den Einfluss, welchen die Ablegung der mit den Gesetzen vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54,**) und vom 6. October 1858, R.-G.-Bl. Z. 178,***) vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Conceptspraxis zu nehmen hat, nachstehende Bestimmungen beschlossen.

§ 1. Diejenigen immatriculirten Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche an den Universitäten zu Padua und Pavia von dem Studienjahre 1859/60 an ihre Studien vollenden werden, an den übrigen Universitäten aber mit dem Studienjahre 1857/8 ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolvirt haben oder späterhin absolviren, und daher zur Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen nach dem in den Gesetzen vom 6. October 1858, R.-G.-Bl. Z. 178, dann vom 2. October 1855 und vom 16. April 1856, R.-G.-Bl.

---

*) Citirt zu § 7 der juristischen Studienordnung vom 2. October 1855 (sub Nr. 239 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 239 und 259 dieser Sammlung.

***) Letzter Erlass bezog sich nur auf Ungarn.

Z. 172 und 54, enthaltenen Staatsprüfungssysteme verpflichtet sind, dürfen zwar, wo an bereits vollständig qualificirten Candidaten Mangel besteht, nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmässige Zurücklegung ihrer vierjährigen akademischen Studien und der Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judicieller Abtheilung in die Concepts-, *) Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis aufgenommen und auch als Conceptspraktikanten oder Auscultanten angestellt und beeidigt werden. Bevor sie jedoch nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung, das ist die staatswissenschaftliche, mit genügendem Erfolge abgelegt oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweisen, dürfen sie weder befördert, noch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen, noch darf ihnen früher eine inzwischen angetretene Advocaturs- oder Notariatspraxis in gesetzliche Anrechnung gebracht werden. Ob und inwieferne der Abgang einer oder der andern theoretischen Staatsprüfung durch eine oder mehrere von einem Candidaten an einer österreichischen Universität mit genügendem Erfolge abgelegte strenge Doctoratsprüfungen ersetzt werde, darüber steht die Entscheidung dem Unterrichts-Ministerium zu, welches sich von Fall zu Fall mit der zur obersten Leitung desjenigen Dienstzweiges, in welchem der Candidat die Praxis nehmen oder angestellt werden will, berufenen Centralbehörde (Ministerium) in's Einvernehmen zu setzen hat.

§ 2. Diejenigen Candidaten des Conceptsdienstes, welche öffentlich oder privatim an einer k. k. Rechtsakademie studirt haben, dürfen weder zu einer auch nur probeweisen Concepts-, noch zur Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis zugelassen werden, bevor sie nebst dem Absolutorium über die den bestehenden Gesetzen entsprechend zurückgelegten dreijährigen Studien auch noch das Zeugniss über die bestandene theoretische judicielle Staatsprüfung beibringen.

§ 3. Ebenso sind diejenigen Candidaten, welche auf Grundlage des Absatzes 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, R.-G.-Bl, Z. 172, oder des Absatzes 7 des Gesetzes vom 6. October 1858, R.-G.-Bl. Z. 178,**) ohne vorausgegangenen regelmässigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen worden sind, selbst zur Probe-Conceptspraxis in was immer für einem Verwaltungszweige oder zur Richteramts-, Advocaturs- oder Notariatspraxis nicht eher zuzulassen, als bis sie sich allen drei theoretischen Staatsprüfungen mit genügendem Erfolge unterzogen haben.

§ 4. Alle Dispensen von den theoretischen Staatsprüfungen des auf den Gesetzen vom 2. October 1855 und 6. October 1858 basirten Staatsprüfungssystemes haben fortan zu entfallen, mit Ausnahme:

---

*) Ueber die besonderen Erfordernisse des Eintrittes in den Conceptsdienst des k. k. Ministeriums des Aeussern vergl. Erlass des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 11. April 1867 (Verordnungs-Blatt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ex 1869, Nr. 34).

**) Letzterer Erlass bezog sich blos auf die Universitäten Padua und Pavia.

a) einzelner Dienstzweige, für welche, ihrer besonderen Eigenthümlichkeit wegen, diesfalls eigene gesetzliche Anordnungen bestehen;

b) derjenigen besonderen Fälle, in welchen Mein Unterrichtsminister speciell ermächtigt ist, eine Dispens von der Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung auszusprechen.*)

§ 5. Die Beurtheilung und Entscheidung jener Fälle, wo ein Zweifel entstehen kann, wie viele und was für theoretische Staatsprüfungen ein Studirender, welcher seine Studien zu einer Zeit begonnen hat, in welcher das neue Staatsprüfungssystem auf ihn nicht Anwendung finden konnte, abzulegen habe, um sich für den Conceptsdienst zu qualificiren, steht dem Unterrichts-Ministerium zu.**)

267.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. October 1859, Z. 12.661,

wirksam für die ganze Monarchie,

betreffend eine Aenderung der Bestimmungen über die Folgen wiederholter Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1859, Z. 186, S. 547.

Die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 178,***) denen zufolge Candidaten, welche bei einer und derselben Staatsprüfung wiederholt reprobirt worden sind, zur Wiederholung derselben nicht mehr zugelassen werden dürfen und von der Aufnahme als ordentliche Rechtshörer an einer österreichischen Universität oder Rechtsakademie ausgeschlossen sind, werden hiermit in Folge der dem Unterrichts-Ministerium hierzu mit Allerhöchster Entschliessung vom August laufenden Jahres ertheilten Ermächtigung aufgehoben.

Dagegen wird den Staatsprüfungs-Commissionen zur strengen Pflicht gemacht, gewissenhaft darauf zu bestehen, dass bei allen Wiederholungsprüfungen denselben Anforderungen entsprochen werde, welche an die sich zum erstenmale einer Prüfung unterziehenden Candidaten zu stellen sind.

Uebrigens sind Candidaten, welche schon zweimal bei einer und derselben Staatsprüfung reprobirt worden sind, zu ferneren Wieder-

---

*) Vergl. hierzu die Anmerkung auf pag. 356 dieser Sammlung.

**) Vergl. hierüber Min. - Erlass vom 28. Januar 1851, Z. 848, welcher übrigens, da er sich auf das früher bestandene Staatsprüfungssystem vom 30. Juli 1850 bezieht, eine directe Anwendung wohl kaum mehr wird finden können.

***) Aufgenommen sub Nr. 259 dieser Sammlung.

holungen derselben in keinem Falle in kürzerer Zeit, als nach Verlauf von zwei akademischen Semestern, und nur unter der Bedingung zuzulassen, dass sie den Weisungen, welche ihnen die Prüfungs-Commissionen ebenfalls bezüglich des wiederholten Besuches von Vorlesungen über gewisse Fächer zu ertheilen finden, getreulich nachgekommen sind.*)

Von der im § 33 des hierortigen Erlasses vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54, angeordneten Mittheilung wiederholter Reprobationen an sämmtliche rechts- und staatswissenschaftliche Facultäten und Rechtsakademien erhält es hiermit sein Abkommen; dagegen bleiben die Bestimmungen des § 32 desselben Gesetzes über die Eintragung jeder Staatsprüfung in das Meldungsbuch des Candidaten in Kraft und Anwendung und werden den Staatsprüfungs-Commissionen hiermit zur genauen Beobachtung eingeschärft.

268.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1860, Z. 18.529 ex 1859,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen zu Wien, Prag, (Ofen), Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck, (Zara, Agram, Hermannstadt, Pressburg, Kaschau, Grosswardein),

womit dieselben beauftragt werden, die über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfung zu erstattenden Schlussberichte im Wege der Landespräsidien an das Ministerium vorzulegen.

Im Gegenstande des hierortigen Erlasses vom 25. November 1858, Z. 20.571,**) die Nachweisung der Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen betreffend, findet man behufs der Einhaltung gleichförmigen Vorganges, und um den betreffenden Statthaltereien die vollständige übersichtliche Kenntniss der obbezeichneten Ergebnisse im Interesse der ihnen in Angelegenheiten des Unterrichtes zugewiesenen Einflussnahme zu ermöglichen, insgemein die Anordnung zu treffen, dass die nach der obcitirten Verordnung zu erstattenden Schlussberichte an das Unterrichts-Ministerium zu stylisiren, jedoch im Wege des betreffenden Statthalterei-Präsidiums anher zu leiten sind.***)

---

*) Zufolge Min.-Erlass vom 29. September 1879, Z. 3310 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 944) können Candidaten, die bei einer Staatsprüfung bereits zweimal reprobirt worden sind, in besonders berücksichtigungswerthen Fällen auch vor Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der betreffenden Staatsprüfung zugelassen werden.

**) Aufgenommen sub Nr. 265 dieser Sammlung.

***) Vergl. Min.-Erlass vom 28. Juli 1863, Z. 5529, Min.-Erlass vom 22. November 1864, Z. 11.773, und Min.-Erlass vom 21. November 1865, Z. 11.194 (sub Nr. 270, 272, 273 dieser Sammlung).

269.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1860, Z. 10.062

(an die Vorstände der judiciellen Staatsprüfungs-Commissionen in Kaschau, Pressburg und Grosswardein, ferners) an die Statthalter in Wien, Prag, (Pest), Graz, Innsbruck, Lemberg, Zara (Hermannstadt, Agram) und an den Landespräsidenten in Krakau,

womit der § 7 der „Instruction für die theoretische Staatsprüfung vom Jahre 1856", betreffend die Führung des Einreichungsprotokolles, abgeändert wird. *)

Die Anordnung des § 7 der „Instruction für die theoretischen Staatsprüfungen vom 27. Mai 1856", wonach bei dem Einreichungsprotokolle der politischen Landesstelle eine eigene Abtheilung für das Staatsprüfungswesen einzurichten ist, wird dahin abgeändert, dass vom 1. October 1860 angefangen dieses Protokoll von den betreffenden Staatsprüfungs-Commissionen selbst zu führen ist. Alle Geschäftsstücke, welche somit von dem gedachten Zeitpunkte durch die Post oder von Seite der Behörden und Parteien unter der allgemeinen Bezeichnung: „An die theoretische Staatsprüfungs-Commission" einlangen, sind von dem Präses der judiciellen Abtheilung zu eröffnen und je nach dem Inhalte emtweder in dem Protokolle dieser (judiciellen) Abtheilung zu verzeichnen oder dem Vorstande der staatswissenschaftlichen und rechtshistorischen Prüfungs-Commission auf kurzem Wege zuzumitteln.

270.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1863, Z. 5529/St.-M. I.,

an alle politischen Länderstellen, **)

betreffend die statistischen Ausweise über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen.

Die k. k. statistische Central-Commission hat sich über neue Formularien für die Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes geeinigt und das Staatsministerium findet sich bestimmt, dieselben schon bezüglich des Schuljahres 1863 unter den nachfolgenden Modalitäten in Wirksamkeit zu setzen, wodurch nicht nur die Statistik des öffentlichen Unterrichtes in Oesterreich einen wesentlichen Fortschritt

---

*) Sub Nr. 261 dieser Sammlung.

**) Vergl. Min.-Erlässe vom 22. November 1864, Z. 11.773/C. U. (sub Nr. 272 dieser Sammlung), vom 21. November 1865, Z. 11.194 (sub Nr. 273 dieser Sammlung), und vom 15. Januar 1866, Z. 11.256 ex 1865.

erzielen, sondern auch den zur Ausfüllung der Tabellen Berufenen eine erhebliche Erleichterung ihrer Arbeit zugehen wird.

a) Sämmtliche Tabellen sind jährlich zur Vorlage zu bringen.

b) Die k. k. . . . . erhält den Auftrag, strengstens darüber zu wachen, dass die Nachweisungen über die höheren Lehranstalten und Mittelschulen längstens vierzehn Tage nach dem Schlusse der Herbstferien, welche auf das Nachweisungsjahr folgen, von den Lehranstalten abgeschlossen und zur Vorlage gebracht werden.

c) Alle Tabellen sind in duplo vorzulegen;*) ein Pare derselben bleibt bei der k. k. . . . . zurück, das andere ist an die k. k. statistische Central-Commission zu leiten. Als unüberschreitbarer Termin hiefür ist bezüglich der höheren und mittleren Lehranstalten, deren Herbstferien auf den September und October fallen, der 30. November, für alle anderen der 31. October festzuhalten und jede Kategorie von Lehranstalten mit einem abgesonderten Berichte vorzulegen.

271.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 30. November 1863, Z. 12.983,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck und Zara,

womit der § 98 der Staatsprüfungs-Instruction vom Jahre 1856 bezüglich der Anmerkung der Prüfungssprache in den Zeugnissen in Erinnerung gebracht und angeordnet wird, dieselbe auch bei der in Gemässheit des § 31 des Gesetzes vom 16. April 1856, Z. 54, vorzunehmenden Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Candidaten beizufügen.

Nachdem das Staatsministerium bei mehreren dargebotenen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, dass der § 98 der Staatsprüfungs-Instruction vom Jahre 1856 bezüglich der Anmerkung der Prüfungssprache in den Staatsprüfungs-Zeugnissen nicht allgemein beobachtet wird, so werden die diesfälligen Bestimmungen des obcitirten § 98 hiermit in Erinnerung gebracht, und werden die Staatsprüfungs-Commissionen beauftragt, die betreffenden Anmerkungen bezüglich der Prüfungssprache nicht blos in den eigentlichen Prüfungs-Zeugnissen, sondern auch bei der in Gemässheit des § 31 des Gesetzes vom 16. April 1856, Z. 54, vorzunehmenden Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Candidaten beizufügen.**)

---

*) Abbestellt mit Min.-Erlass vom 21. November 1865, Z. 11.194 (sub Nr. 273 dieser Sammlung).

**) Bereits mit Min.-Erlass vom 5. Februar 1859, Z. 1572, an die Präsidien der sämmtlichen Staatsprüfungs-Commissionen war die genaue und ausnahmslose Beobachtung der in § 31 der Verordnung vom 16. April 1856

272.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 22. November 1864, Z. 11.773,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck, Pavia und Zara,*)

in Betreff der Vorlesung der tabellarischen Nachweisungen über die Ergebnisse der theoretischen Staatsprüfungen.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass in Absicht auf die Vorlegung der tabellarischen Nachweisung über die Ergebnisse der abgehaltenen theoretischen Staatsprüfungen und deren Mittheilung an die statistische Central-Commission nicht von allen Staatsprüfungs-Commissionen ein gleichmässiger Vorgang eingehalten wird, findet das Staatsministerium zu erklären, dass durch den Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1863, Z. 5629,**) mit welchem über Anregung der k. k. statistischen Central-Commission für die Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes neue Formularien hinausgegeben und in Wirksamkeit gesetzt wurden, an den übrigen Bestimmungen des Unterrichtsministerial-Erlasses vom 25. November 1858, Z. 20.571,***) nichts geändert wurde, wonach ein Duplicat jener Tabelle, mit welcher der an das Staatsministerium zu erstattende Schlussbericht der Staatsprüfungs-Commission zu belegen ist, gleichzeitig unmittelbar an die Direction der administrativen Statistik — jetzt statistische Central-Commission — in Wien einzusenden ist.†)

---

enthaltenen aus Rücksicht der Evidenzhaltung und Controle wichtigen Vorschrift den Staatsprüfungs-Commissionen in Erinnerung gebracht worden (vergl. noch Min.-Erlass vom 26. Mai 1856, Z. 7874, sub Nr. 260 dieser Sammlung).

*) Vergl. Min.-Erlass vom 21. November 1865, Z. 11.194 (sub Nr. 273 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 270 dieser Sammlung.

***) Sub Nr. 265 dieser Sammlung.

†) Vergl. hierzu die Min.-Erlässe vom 26. Juni 1877, Z. 402/C. U. M., vom 25. Juli 1881, Z. 1273, und vom 14. Mai 1882, Z. 7916 (sämmtlich im II. Bande dieser Sammlung, pag. 948 und 949).

273.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 21. November 1865, Z. 11.194,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck und Zara,

wegen Beobachtung eines gleichmässigen Vorganges bei Erstattung der Schlussberichte und eventuell Zusammenstellungen über die rechtshistorischen Staatsprüfungen.

Das Staatsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, dass ungeachtet des h. o. Erlasses vom 24. November v. J., Z. 11.773, von Seite der Staatsprüfungs-Commissionen bezüglich der Vorlage der statistischen Ausweise über die Prüfungsergebnisse, und bezüglich der Erstattung der Schlussberichte kein gleichmässiger Vorgang beobachtet und von einigen Commissionen in neuerer Zeit die Einsendung der letzteren ganz unterlassen wurde.

Es sieht sich daher zu folgenden Anordnungen veranlasst:

Von der in dem h. o. Präsidial-Erlasse vom 28. Juli 1863, Z. 5529,*) enthaltenen Bestimmung, dass die statistischen Ausweise über die jährlichen Prüfungsresultate in duplo an die Landespräsidien einzusenden sind, hat es abzukommen und es sind in Hinkunft wieder, wie dies schon mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. November 1858, Z. 20.571, bestimmt und mit dem Erlasse vom 24. November v. J. Z. 11.773,**) in Erinnerung gebracht worden war, die hinausgegebenen Tabellen in der mit dem Präsidial-Erlasse vom 28. Juli 1863 vorgezeichneten Form, binnen 14 Tagen nach Ablauf des Studienjahres in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine unmittelbar an die statistische Centralcommission in Wien einzusenden, das andere aber dem anher zu erstattenden Schlussberichte beizulegen ist.***)

Endlich findet das Staatsministerium sich bestimmt, zum Behufe fruchtbarer Vergleichungen und aus den Prüfungsergebnissen zu ziehender Schlussfolgerungen speciell an die Prüfungsvorstände der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission folgende Weisungen zu erlassen:

---

*) Sub Nr. 270 dieser Sammlung.

**) Aufgenommen sub Nr. 272 dieser Sammlung.

***) Mit dem Min.-Erlasse vom 15. Januar 1866, Z. 12.256 ex 1865, wurden sämmtliche dem Staatsministerium unterstehende politische Landesbehörden beauftragt, das im Sinne des Staatsmin.-Erlasses vom 28. Juli 1863, Z. 5529/St. M. I. zum Amtsgebrauche der Landesstelle bestimmte Pare der daselbst erwähnten statistischen Ausweise des öffentlichen Unterrichtes unbeschadet der directen Einsendung des zweiten Pare an die statistische Central-Commission, zur Einsichtnahme des Ministeriums, gegen Rückstellung, vorzulegen. — Vergl. hinsichtlich der statistischen Nachweisungen auch die Min.-Erlässe vom 26. Juni 1877, Z. 402/C. U. M., vom 25. Juli 1881, Z. 11.731, und vom 14. Mai 1882, Z. 7926 (sämmtlich im II. Bande dieser Sammlung, pag. 948 und 949).

1. Bei Ausfüllung der Tabelle sind nicht blos in der zweiten Rubrik die verschiedenen Prüfungstermine ersichtlich zu machen, sondern es ist diese Unterscheidung in den folgenden Rubriken durchzuführen, und es ist sich nicht bei Ausfüllung der folgenden Rubriken auf blos summarische Angaben des jährlichen Gesammtresultates zu beschränken;

2. in der dem Schlussberichte an das Staatsministerium beizulegenden Tabelle ist vom Studienjahre 1865/66 angefangen:

a) in der Rubrik für Anmerkungen die Zahl der im Sommer-Semester des Vorjahres (bei dem nächsten Ausweise pro 1865/66 daher die Zahl der im Sommer-Semester 1864/65) inscribirten ordentlichen Hörer des II. juridischen Jahrganges ersichtlich zu machen;

b) dann sind bei Ausfüllung der übrigen Rubriken zuvörderst recapitulirend aus dem letzten Schlussberichte die Prüfungsergebnisse im Juli-Termine des Vorjahres (allenfalls mit rother Tinte besonders hervorgehoben) anzuführen, und

c) sohin die Prüfungsresultate der sämmtlichen Prüfungstermine des eben abgelaufenen Studienjahres, in chronologischer Folge mit dem October-Termine beginnend und mit dem Juli-Termine schliessend, einzustellen;

d) besondere aufklärende und zur Vergleichung und Würdigung einzelner Daten dienliche Notizen werden im Contexte des Schlussberichtes oder in der Rubrik der Anmerkungen den geeigneten Platz finden.

274.

Note des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1868, Z. 4065,

an das Reichs-Kriegsministerium,

betreffend die Unzulässigkeit der Vornahme einer Staatsprüfung aus einem einzelnen Prüfungsgegenstande.

Nach der in dem Gesetze vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172, vorgezeichneten Organisation und den Bestimmungen der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen erscheinen diese nicht berufen, mit dem einen oder andern Candidaten eine nur auf einen Theil oder nur auf einen oder den andern Prüfungsgegenstand sich beziehende Prüfung vorzunehmen, und sieht daher das Ministerium für Cultus und Unterricht sich nicht in der Lage, den Prüfungs-Commissionen einen den Inhalt dieser Prüfungen beschränkenden Auftrag zu geben.

275.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. September 1874, Z. 13.634,

an die Vorstände der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen und den Decanaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zur Kenntnissnahme,

betreffend die Anordnung grösserer Strenge bei den theoretischen Staatsprüfungen.

Die immer wiederkehrenden Klagen über die ungenügenden Resultate des rechts- und staatswissenschaftlichen Facultätsstudiums bestimmen mich, an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen die nachdrückliche Aufforderung zu richten, dahin zu wirken, dass die Staatsprüfungen mit grösserer Strenge als bisher vorgenommen werden. Die Staatsprüfungs-Commissionen haben sich vor Augen zu halten, dass es in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis keineswegs an Nachwuchs überhaupt, wohl aber an tüchtig vorgebildetem Nachwuchs fehlt, und dass daher den obwaltenden Bedürfnissen nur durch strengste Sichtung der Prüfungs-Candidaten und unnachsichtliche Zurückweisung jeder ungenügenden Leistung entsprochen wird.

Im Einzelnen finde ich zur Wahrung und Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 16. April und 20. Juni 1856, Z. 5877 und 9576,*) Nachfolgendes anzuordnen:

1. Die Special-Commissionen sind so zusammenzusetzen (ad § 27 der Verordnung vom 20. Juni 1856), dass bei jeder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung mindestens ein Professor, bei jeder rechtshistorischen und judiciellen Staatsprüfung mindestens zwei Professoren mitwirken. Nur ausnahmsweise kann an Stelle eines Professors ein der Prüfungs-Commission angehörender Privat-Docent beigezogen werden.

2. Die (im § 50 der Verordnung vom 20. Juni 1856) festgesetzte Prüfungsdauer darf in keinem Falle abgekürzt werden, dagegen ist sie dort, wo sie zu einer völlig sicheren Beurtheilung der Leistung des Candidaten nicht genügt, entsprechend zu verlängern.

3. Bei jeder Prüfung ist (ad § 78 jener Verordnung) soweit als möglich zu erforschen, ob sich der Candidat des ganzen Prüfungsgegenstandes bemächtigt hat. Es ist insbesondere durch eine grössere Anzahl von Fragen, welche verschiedene Gebiete berühren, dem vielfach eingerissenen Unfuge zu steuern, dass die Candidaten die Vorbereitung aus ganzen Abtheilungen eines Prüfungsgegenstandes unterlassen.

4. Bei allen Prüfungen ist vorwiegend darnach zu forschen, ob der Candidat die genügende formale juristische Bildung erlangt habe, ob er also scharfer juristischer Auffassung, eines selbstständigen Urtheiles, einer correcten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die Systematik des Gegenstandes erfasst habe und ob es ihm gelinge, vermittelst

---

*) Sub Nr. 259 und 261 dieser Sammlung.

der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu beantworten, auf welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war. Dagegen ist kein Gewicht auf blosses Gedächtnisswerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

Hiernach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staatsprüfung festzuhalten, dass es sich erst in zweiter Linie um die positiven Einzelzelheiten des römischen, canonischen und deutschen Rechtes, in erster Linie aber darum handelt, zu constatiren, ob der Candidat an diesen Modellen, insbesondere an den klaren und reinen Formen des römischen Rechtes, die juristischen Grundbegriffe erfasst habe. Candidaten, welche in dieser Richtung nicht genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so genaue Detailkenntnisse dargethan hätten.

Bei der judiciellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntniss der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen, sondern mehr darnach zu forschen, ob der Candidat sich des Prüfungsstoffes formell bemächtigt habe und einer freien Behandlung desselben fähig sei.

Desgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vor Allem zu constatiren, ob der Candidat die volks- und staatswirthschaftlichen Grundbegriffe klar und präcis erfasst habe und zu einer selbstständigen Anschauung vorgedrungen sei. Bei der Prüfung aus der österreichischen Statistik sind jedesmal Fragen zu stellen, welche den Verfassungsbau des österreichischen Staates und die wichtigsten administrativen Einrichtungen zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunkt festzuhalten, dass nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche den Gegenstand selbst betreffen und bei jedem verständigen Bildungsgange beantwortet werden können. Fragen, welche eine specielle Richtung der Vorbereitung voraussetzen, z. B. nach besonderen Eintheilungen, besonderen Definitionen u. dgl., welche nur dieser oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehrbuche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Persönliche Verhältnisse der Candidaten, welche auf das Prüfungs-Resultat einwirken, z. B. ungenügende Kenntniss der Prüfungssprache, Erkrankung während der Vorbereitung zur Prüfung u. dgl., können nicht berücksichtigt werden. Die Prüfungsanforderungen sind für alle Candidaten gleich. Wer aus was immer für einem Grunde nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Hat der Candidat den Grund seiner Zurückweisung nicht verschuldet, so erscheint dies als ein in seiner Person eingetretener Unglücksfall, den nur er selbst, nicht das an dem Prüfungs-Resultate betheiligte öffentliche Wesen zu tragen hat.

6. Es ist festzuhalten, dass (nach § 92 der Verordnung vom 20. Juni 1856) jeder Prüfungs-Commissär sein Votum nach dem Gesammtresultate der Prüfung abzugeben hat. Wenn daher ein Candidat auch nur aus einem einzigen Gegenstande oder selbst nur aus einer wichtigeren Abtheilung eines solchen nicht entsprochen hat, so ist er

zurückzuweisen, wenn er auch auf anderen Gebieten noch so vorzügliche Kenntnisse dargethan hätte.

7. Mit der Ertheilung von Auszeichnungen ist sparsamer vorzugehen als bisher. Die grosse Anzahl der in jedem Jahre zuerkannten Auszeichnungen bildet einen auffallenden Contrast zu den Klagen über die geringe Vorbildung der in die Praxis übertretenden Juristen. Es ist festzuhalten, dass auch die richtige Beantwortung aller gestellten Fragen noch keinen Anspruch auf die Auszeichnung gewährt, sondern dass hierzu ein das Mass einer guten Vorbereitung erheblich übersteigendes Wissen und eine vorzügliche formelle Schulung verlangt werden muss.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, da ich überzeugt bin, dass es der ausgezeichneten Leitung der Herren Commissions-Vorstände, wie der bewährten Einsicht der Herren Prüfungs-Commissäre auch ohne weitere Weisungen gelingen wird, die von mir gewünschten Resultate zu erzielen. Es war lediglich meine Absicht, die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen aufmerksam zu machen, dass sie sich nicht durch ein — gewiss sehr begreifliches — Wohlwollen und Mitgefühl abhalten lassen sollen, diejenigen Anforderungen zu stellen und diejenigen Urtheile zu fällen, welche sie selbst als die richtigen und verdienten erkennen. Bei Verwaltung eines öffentlichen Interesses dürfen wir nicht so vorgehen, wie es unsere subjective Gesinnung, sondern nur so, wie es das uns anvertraute öffentliche Amt verlangt.

276.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. October 1874, Z. 13.908,

an die Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Zara,

betreffend die Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10.016.

Die mit der hierortigen Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10.016,*) getroffene Bestimmung, wonach Studirende, welche aus zwei Hauptgegenständen der judiciellen Staatsprüfung einen Calcul der Auszeichnung erlangt haben, in den letzten zehn Tagen des Monates Juli zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen sind, wird hiermit ausser Kraft gesetzt, und ist hinfort für die Zulassung zu dieser Staatsprüfung wieder ausnahmslos die Bestimmung der juridischen Studienordnung vom 2. October 1855, Absatz 6, massgebend, der zufolge die genannte Prüfung erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium, d. i. nicht vor Ausgang des Monates Juli, bestanden werden kann.

---

*) Auszugsweise angeführt in der Anmerkung zu § 69 des Min.-Erlasses vom 20. Juni 1856, Z. 9576 (sub Nr. 261 dieser Sammlung).

(Vorstehender Erlass wurde den Decanaten der rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg zur Kenntnissnahme mit dem Beifügen mitgetheilt, dass es hiernach auch von der gleichfalls mit Verordnung vom 27. October 1860, Z. 10.016, getroffenen Verfügung, wonach, unter den dort bezeichneten Voraussetzungen, Candidaten der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung das Absolutorium vor vollständig abgelaufenem Quadriennium auszufolgen war, das Abkommen erhält.)

d) Juridisches Doctorat.

277.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1872, Z. 7971,

mit welchem den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mitgetheilt wird.

Instruction

zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Die Bestimmungen dieser Ministerial-Verordnung*) gehen von dem Gedanken aus, die bisherige erhebliche Ungleichheit der Kosten und zum Theil auch der sonstigen Anforderungen betreffs der Erlangung des Doctorates der Rechte an den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu beheben, die einzelnen Professoren bezüglich ihrer Zuziehung zu den Prüfungsacten nach Möglichkeit zu entlasten, ohne ihre Bezüge von denselben erheblich zu schmälern, und diesen Prüfungsacten jene Würde und Bedeutung zu wahren, welche ihnen schon ihrer Bezeichnung nach zukommt. Nach diesen Gesichtspunkten werden daher auch die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung aufzufassen und in Ausführung zu bringen sein.

Es war übrigens nicht die Absicht, eine bis in's kleinste Detail gehende Normirung der Acte zur Erlangung des Doctorates hiermit zu treffen, sondern nur jene Reform derselben zu bewirken, welche durch obige Zwecke geboten schien. Daher bleiben die bisherigen Vorschriften und Uebungen hinsichtlich der Erwerbung des Doctorates der Rechte, soweit sie mit den in der Ministerial-Verordnung getroffenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, in Kraft und Anwendung.

Demgemäss ist in § 1 die Bedeutung der Bestimmung, dass der Candidat sich über die „vorschriftsmässige" Absolvirung der Studien auszuweisen habe, aus der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850**) und der besonderen Regelung der rechts- und staatswissen-

---

*) Min.-Verordnung vom 15. April 1872, Z. 172a I. (sub Nr. 155 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 1 dieser Sammlung.

schaftlichen Studien vom 2. October 1855,*) sowie der weiteren darauf bezüglichen Verordnungen zu entnehmen.

In § 2 ist die Zahl der Rigorosen auf drei restringirt, wie es schon in der Allerhöchsten Entschliessung vom 25. September 1855*) bestimmt war und in den meisten darüber eingeholten Gutachten befürwortet wurde. Das „deutsche Recht" im Rigorosum I umfasst ebenso die Rechtsgeschichte als das Privatrecht, wie dies ja auch bei den anderen Fächern dieses Rigorosums, dem römischen und canonischen Rechte der Fall ist. Es ist den letzteren als eine der Grundlagen unserer heutigen Rechtsentwicklung an die Seite gestellt und soll daher auch hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte und nicht in den antiquirten Details geprüft werden. Die Nominal-Professoren der deutschen Rechtsgeschichte, sowie des deutschen Privatrechtes sind gleichmässig als die Vertreter dieses Prüfungsfaches zu betrachten.

Ebenso bildet das „allgemeine und österreichische Staatsrecht" im Rigorosum III nur einen Prüfungsgegenstand, indem das allgemeine Staatsrecht, als die philosophisch-historische Grundlage des österreichischen Staatsrechtes, mit letzterem zu verbinden ist.

Vertreter dieses Prüfungsfaches sind die Nominal-Professoren des Staatsrechtes, sei es des allgemeinen oder des österreichischen Staatsrechtes.

Der im § 4 ausgesprochenen Oeffentlichkeit der Rigorosen wird es entsprechen, Zeit und Locale ihrer Abhaltung durch Anschlag am schwarzen Brette im Vorhinein bekannt zu geben.

Die im § 7 bezeichneten vier ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sind die Nominal-Professoren derselben, wie auch aus der Bestimmung des § 8 über die nur eventuelle Beiziehung jenes ordentlichen Professors, „der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt", und aus der Bestimmung des § 11 über die Pflicht des Vorsitzenden, zu examiniren, „wenn er Nominal-Professor ist", hervorgeht.

Der Fall des § 9 ist nicht gegeben und hat daher die dort vorgesehene Ergänzung der Prüfungs-Commission nicht einzutreten, wenn bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit Ordinarien durch gleichzeitige Beiziehung der letzteren die vorschriftsmässige Zahl der Examinatoren erreicht werden kann; denn nur wenn durch diese gleichzeitige Beiziehung jene Zahl überschritten würde, müsste nach § 10 ein Alterniren stattfinden. Doch steht nichts im Wege, wenn etwa auch in jenem Falle die betreffenden Nominal-Professoren selbst nur alternirend interveniren wollen oder einer von ihnen etwa nur bei jedem zweiten oder dritten Rigorosum als Examinator fungiren will, wo dann natürlich die Ergänzung nach § 9 einzutreten hätte.

Dem Ermessen der Professoren-Collegien ist es auch anheimgestellt, ob sie die Reihenfolge der nach § 9 zur Ergänzung beizuziehenden Professoren für alle Rigorosen ohne Unterschied bestimmen, oder ob sich die Professoren nach der Verwandtschaft ihrer Fächer in gleich-

*) Sub Nr. 239 dieser Sammlung.

mässige Gruppen zur Ergänzung bei bestimmten Rigorosen vertheilen wollen.

Das Alterniren (§ 10) findet in der Regel von Fall zu Fall statt, kann aber durch Uebereinkommen auch so bestimmt werden, dass es für eine ganze Reihe von Prüfungsacten platzgreift.

Eine nothwendige Folge der Bestimmung des § 12, dass jedes Commissionsmitglied dem Rigorosum vom Anfang bis zu Ende beiwohnen müsse, ist, dass die Rigorosen nicht in Stunden abgehalten werden können, in welchen das eine oder andere Commissionsmitglied Vorlesungen zu halten hat. Es ist die Pflicht des Decans, jede derartige Collision hintanzuhalten. Bei grösserem Andrange der Rigorosanten wird es möglich sein, selbst mehrere Rigorosen an einem Tage ohne stärkere Belästigung der Professoren abzuhalten, da bei der verschiedenen Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für die verschiedenen Rigorosen leicht zwei Commissionen gleichzeitig, die eine unter dem Vorsitze des Decans, die andere unter dem des Prodecans, fungiren können, von welchem Auskunftsmittel nach Bedarf immer Gebrauch gemacht werden soll. Jeder Candidat soll darauf rechnen können, spätestens innerhalb eines Monates nach erfolgter Anmeldung das Rigorosum ablegen zu können, die Ferienzeit natürlich ausgenommen.

Da die im § 14 von jedem Rigorosum und im § 18 von jeder Promotion dem Universitätskanzleifonde zugewiesenen Beträge von je 5 Gulden, bei jedem Doctoranden 20 Gulden ö. W. ergeben, so wird dieser Gesammtbetrag genügen, um die in den §§ 14 und 18 darauf gewiesenen Bezüge zu decken; wo dies etwa nicht der Fall sein sollte, wird eine Herabminderung dieser Bezüge, die namentlich durch minder kostspielige Herstellung der Diplome ohne Beeinträchtigung der Percipienten bewirkt werden kann, bis zu jenem Gesammtbetrage stattfinden müssen. Wo etwa noch kein eigener Universitätskanzleifond bestünde, ist derselbe aus obigen Taxbeträgen zu bilden.

Die Nothwendigkeit und Sachgemässheit der Bestimmung des § 15 dürfte kaum verkannt werden. Die scheinbare Härte derselben gegenüber der bisherigen Praxis wird noch dadurch gemildert, dass in allen Fällen des Alternirens oder des Eintretens nach einem Turnus durch collegiales Uebereinkommen zwischen den Betreffenden bei wirklicher unverschuldeter Verhinderung des Einen oder Andern leicht eine Ausgleichung getroffen werden kann.

Sonstige Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Handhabung dieser Ministerial-Verordnung ergeben können, sind nach den eingangs erwähnten Gesichtspunkten zu lösen und nöthigenfalls zur Entscheidung hierher vorzulegen.

Da in dem Schlusssatze des § 18 der Rigorosen-Ordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten durch einen Druckfehler zwischen den Worten „sämmtliche Professoren" das Wort „ordentliche" weggelassen wurde, so wird zugleich auf die bereits erfolgte amtliche Berichtigung dieses Druckfehlers im Verordnungsblatte des Unterrichts-Ministeriums (XII St., S. 255) aufmerksam gemacht.

278.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Januar 1873, Z. 14.077,

an die rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau,

betreffend die Frage der Zulassung derjenigen Doctoren oder Candidaten der Rechte, welche das Rigorosum aus dem canonischen Rechte bisher nicht abgelegt haben, zur nachträglichen Ablegung desselben; ferner die nochmalige Wiederholung eines Rigorosums von Seite solcher Candidaten, welche bei einem Rigorosum nach der alten Ordnung schon zweimal reprobirt worden sind.

Auf die von mehreren Seiten hierher gestellten Anfragen in Betreff der Zulassung derjenigen Doctoren oder Candidaten der Rechte, welche das Rigorosum aus dem canonischen Rechte bisher nicht abgelegt haben, zur nachträglichen Ablegung desselben; ferner in Betreff nochmaliger Wiederholung eines Rigorosums von Seite solcher Candidaten, welche bei einem Rigorosum nach der alten Ordnung schon zweimal reprobirt worden sind, wird bezüglich der ersten Frage bemerkt, dass das nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erlangte Doctorat „juris civilis" dem Doctorate „der Rechte" im Sinne der Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872 in jeder Hinsicht gleichzuachten ist und demnach auf eine nachträgliche Aenderung der auf jenen Titel lautenden Diplome nicht eingegangen werden kann.

Israeliten, welche gemäss § 21 R. O. vom 15. April 1872 jenes Rigorosum, zu dessen Prüfungsgegenständen das canonische Recht gehört, noch nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen abzulegen haben, können sich dabei der Prüfung aus dem canonischen Rechte nicht mehr auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 21. November 1852,*) Z. 6089, entschlagen.

Eine Ergänzung der bereits perfect gewordenen Prüfungsacte in dieser Richtung ist jedoch nicht erforderlich.

Was die zweite Frage betrifft, so ist die Bestimmung des § 13 der neuen Rigorosen-Ordnung über die Zulassung einer zweiten Wiederholung desselben Rigorosums auch auf jene Candidaten anzuwenden, welche unter der Geltung der bisherigen Rigorosen-Ordnung bei demselben Rigorosum bereits zweimal reprobirt waren, oder bei der Fortsetzung ihrer Rigorosen nach der bisherigen Rigorosen-Ordnung (§ 21 der neuen Rigorosen-Ordnung) zum zweitenmale reprobirt werden.

---

*) Durch diesen Erlass wurde ausgesprochen, dass bei dem Umstande, als Israeliten nicht zu Doctoren juris canonici promovirt werden durften, ihnen auch nicht die Verpflichtung auferlegt werden konnte, sich bei dem Rigorosum der Prüfung aus dem canonischen Rechte zu unterziehen. Dieser Erlass ist durch § 3 der juristischen Rigorosen-Ordnung vollständig aufgehoben.

279.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1874, Z. 8499,

betreffend den Zeitpunkt der Zulassung absolvirter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum.

In Erledigung der in dem Berichte vom 12. Juni d. J., Z. 976, gestellten Anfrage in Betreff der Zulassung absolvirter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum unmittelbar am Schlusse ihres achten Semesters, wird dem Decanate eröffnet, dass die Ministerial-Verordnung vom 9. August 1862, Z. 8189,**) betreffend den Zeitpunkt der Zulassung zum ersten Rigorosum auch auf jene Rechtshörer Anwendung findet, welche ihre strengen Prüfungen nach Massgabe der Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, ablegen.

In gleicher Weise hat die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 9. August 1862 auf jene Rechtshörer Anwendung zu finden, welche ihr Quadriennium mit einem Winter-Semester abschliessen, wonach dieselben erst drei Monate nach Abschluss ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen sind.

Es wird jedoch dem Ermessen des Professoren-Collegiums überlassen, die mit einem Winter-Semester ihre juridischen Studien abschliessenden Rechtshörer nach Analogie der Bestimmung des berufenen Ministerial-Erlasses in Betreff des Intercalars der grossen Ferien schon zwei Monate nach Abschluss ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen.

---

*) Sub Nr. 161 dieser Sammlung.

e) Besondere Stipendienvorschriften für die juridische Facultät.

280.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. August 1837, Z. 4993,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien und Küstenland,*)

betreffend den Fortgenuss von Stipendien nach vollendeten juridischen Studien behufs Erwerbung des Doctorgrades.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. August l. J. haben Seine k. k. Majestät geruht, die den Medicinern mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September 1811 (Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. October 1811, Z. 1721) und den Chirurgen mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April 1832, Z. 1940) ausnahmsweise gewährte allergnädigste Begünstigung, ihre Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach beendigten Studien beibehalten zu dürfen, auch auf die mit Stipendien betheilten Doctoranden unter folgenden Bedingungen allergnädigst auszudehnen:

a) Dass die Belassung des Stipendiums weder der Eigenschaft desselben, noch der klaren Stiftung zuwider ist;

b) dass der Fortbezug nur auf jenes Studienjahr beschränkt wird, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch-politischen Studien folgt;

c) dass der fragliche Stipendienbetrag immer an den Decan der juridischen Facultät verabfolgt werde, und

d) dass die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Candidat im erwähnten Schuljahre zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.**)

---

*) Vergl. den Min.-Erlass vom 20. August 1849, Z. 5388, den Min.-Erlass vom 20. März 1852, Z. 10.381 (sub Nr. 169 dieser Sammlung) und den Min.-Erlass vom 26. Juni 1852, Z. 6140 (sub Nr. 282 dieser Sammlung).

**) Modificirt durch Min.-Erlass vom 1. Februar 1882, Z. 1797 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 901).

281.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1852, Z. 1260,

an den Statthalter von Böhmen,

über den Einfluss der Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung auf den Fortgenuss von Stipendien oder Stiftungen.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1852, Nr. 61, S. 286.

Nachdem Zweifel über die Frage rege geworden sind, welchen Einfluss die erste oder wiederholte Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung auf den Fortgenuss von Stipendien oder Stiftungen zu nehmen habe, so wird hierüber Nachstehendes verordnet:

Die wiederholte Reprobation bei einer und derselben Staatsprüfungs-Abtheilung, ebenso wie zwei Reprobationen bei zwei verschiedenen Abtheilungen der theoretischen Staatsprüfung ziehen den Verlust des Stipendiums nach sich.

Bei einer ersten Reprobation aber tritt der Verlust nur dann mit unbedingter Nothwendigkeit ein, wenn der Candidat mit Stimmeneinhelligkeit reprobirt wurde. — Erfolgte die Reprobation nur mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit, so hat das Professoren-Collegium der Facultät, welcher der reprobirte Candidat immatriculirt ist, die ihm anzuzeigende Reprobation in Gemässheit des hierortigen Erlasses vom 3. Januar 1849*) zum Anlasse einer sorgfältigen Berathung zu machen und auf Grundlage derselben sohin zu entscheiden, ob der Studirende ungeachtet der ersten Reprobation bei einer bestimmten Staatsprüfungs-Abtheilung noch des Fortbezuges seines Stipendiums würdig sei oder nicht.

Hierbei wird auf sein akademisches Betragen, seinen Fleiss im Besuche der Vorlesungen, auf seine durch Colloquien**) oder Privatprüfungen, oder eine vorausgegangene mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung dargelegte wissenschaftliche Verwendung und auf die besonderen Bemerkungen zu sehen sein, mit welchen die Anzeige der erfolgten Reprobation von Seite der betreffenden Staatsprüfungs-Commission an das Professoren-Collegium begleitet ist.

Zur Aufrechthaltung dieser Entscheidung werden die Vorstände sämmtlicher theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen hiermit verpflichtet, alle Fälle einer ersten oder wiederholten Reprobation dem Professoren-

---

*) Sub Nr. 167 dieser Sammlung.

**) Mit dem Min.-Erlasse vom 12. Juli 1860, Z. 9909, an das Decanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums in Wien wurde demselben bedeutet, dass die Professoren die Collegien-Zeugnisse, auch die zum Behufe der Befreiung von der Recrutirung auszustellenden, ebenso gut wie andere als in Amtssachen ausgestellte Bestätigungen zu betrachten haben, und daher bei der Wahl der Ausdrücke über den Erfolg solcher Collegien nicht minder als bei jedem anderen Prüfungsacte zur strengsten Gewissenhaftigkeit verpflichtet erscheinen.

Collegium derjenigen Facultät ungesäumt mitzutheilen, an welcher der Candidat die Vorlesungen besucht oder (falls er bereits in dem freigegebenen achten Semester seiner Studienzeit stünde*) zuletzt besucht hat.

Diese Mittheilung hat ausser dem Vor- und Zunamen und Geburtsort des Candidaten, der Art der misslungenen Staatsprüfung und dem Umstande, ob die Reprobation eine erste oder bereits wiederholte war, auch noch das Resultat der Abstimmung, eine nähere Schilderung der misslungenen Prüfung zunächst in der Richtung zu enthalten, dass das Professoren-Collegium für den Fall, als der Candidat Stipendist oder Stiftling ist, bei der oberwähnten Beurtheilung über seine Würdigkeit oder Unwürdigkeit zum Fortgenusse des Stipendiums in dieser Mittheilung genauere Anhaltspunkte einer allen Umständen angemessenen Entscheidung erhalte.

282.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juni 1852, Z. 6140,

an die Landesschulbehörde von Kärnten,

wonach der Fortbezug von Stipendien zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung nach zurückgelegten Studien unzulässig ist.

Die k. k. etc. etc. wird in die Kenntniss gesetzt, dass die Vorschrift über den Fortgenuss der Stipendien durch Doctoranden**) eine ausnahmsweise ist, somit einschränkend ausgelegt werden muss, und deshalb auf jene Individuen, welche nach zurückgelegten Studien sich noch für eine Staatsprüfung verbereiten, keine Anwendung findet, dass ferner eine Parallele mit den Doctoranden in dem angeregten Punkte schon darum nicht gezogen werden kann, als nach Inhalt der über die Staatsprüfungen erflossenen Bestimmungen die ersten zwei im Laufe der Studienzeit, die dritte unmittelbar nach Vollendung derselben, ja sogar noch in den letzten sechs Wochen vor Schluss des achten Semesters bestanden werden kann.***)

---

*) Davon ist es seit dem Min.-Erlass vom 20. October 1855, Z. 15.162, abgekommen.

**) St.-H.-C.-D. vom 16. August 1837 (sub Nr. 280 dieser Sammlung) und Min.-Erlass vom 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851.

***) In Bezug auf letztere Bestimmung ist nach der gegenwärtigen Studienordnung § 60 des Min.-Erlasses vom 20. Juni 1856, Z. 9576 (sub Nr. 261 dieser Sammlung), massgebend. Vergl. auch die Anmerkung zu diesen Paragraphen.

283.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1858, Z. 5552 ex 1857,

1. an die Statthalterei für Niederösterreich und 2. an das Decanat des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität,

über die gestellte Anfrage, ob Stipendisten, welche in Folge der versäumten Ablegung der rechtshistorischen Prüfung das Privatstudium als Ausweg ergreifen, im Genusse des Stipendiums belassen werden dürfen.*)

Ueber die angeregte Frage, ob Stipendisten, welche in Folge der versäumten Ablegung der rechtshistorischen Prüfung das Privatstudium als Ausweg ergreifen, im Genusse des Stipendiums belassen werden dürfen, wird bemerkt, dass, insoferne die Eigenschaft eines öffentlichen Studirenden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftung, oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu den Bedingungen des Stipendiumsgenusses gehört, dieses Erforderniss auch bei dem obgedachten Falle des Uebertrittes von Stipendisten in das Privatstudium streng wahrzunehmen, und die Betheilten nicht weiter im Genusse des Stipendiums zu belassen sein werden.

284.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Januar 1868, Z. 10.610 ex 1867,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Steiermark und Galizien,

wegen der Uebersendung von Ausweisen seitens der Decanate der juridischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz und Krakau an das Kriegs-Ministerium über die Verwendung der an diesen Universitäten studirenden Grenz-Auditoriats-Stipendisten.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat unterm 9. v. M., Z. 2090, Abth. 14, Nachstehendes anher eröffnet: Es habe sich zu wiederholtenmalen bemüssiget gesehen, die General-Commanden anzuweisen, die Vermittlung der k. k. Statthaltereien dahin in Anspruch zu nehmen, dass die Ausweise über die Verwendung der Grenz-Auditoriats-Stipendisten von den Decanaten der juridischen Professoren-Collegien nach Ablauf eines jeden Semesters verfasst und eingesendet werden.

Demungeachtet langen diese Ausweise grösstentheils nur erst dann ein, wenn eine Betreibung der Decanate verfügt worden sei.

---

*) Vergl. Abth. 7 des Gesetzes vom 2. October 1855, R.-G.-Bl. Z. 172 (sub Nr. 239 dieser Sammlung), und Min.-Erlass vom 16. April 1856, R.-G.-Bl. Z. 54 (sub Nr. 259 dieser Sammlung).

Da jedoch dem Kriegs-Ministerium daran liegen müsse, die Verwendung dieser Grenz-Auditoriats-Stipendisten gehörig überwachen und verhindern zu können, dass unwürdige Studirende nicht im Genusse der Stipendien belassen und würdigere hiervon ausgeschlossen werden, da weiters das Kriegs-Ministerium nur durch die fraglichen, mit den Anträgen auf Belassung, Sistirung oder Entziehung der Stipendien versehenen Ausweise der Decanate in die Lage versetzt werde, diesfällige Vorkehrungen zu treffen, so finde es sich veranlasst, die hierortige Vermittelung dahin in Anspruch zu nehmen, dass die Decanate der juridischen Professoren-Collegien an den Universitäten zu Wien, Prag, Graz und Krakau, wo sich Grenz-Auditoriats-Stipendisten befinden, angewiesen werden mögen, diese Ausweise nach Ablauf eines jeden Semesters binnen eines bestimmten Termines an die Statthaltereien und von diesen an die Generalcommanden gelangen zu lassen.

Da die beklagten Verzögerungen nicht vorkommen können, wenn die mit dem Unterrichtsministerial-Erlasse vom 20. März 1852, Z. 10.381,*) diesfalls festgesetzten Bestimmungen, beziehungsweise Termine, eingehalten werden: so wird die k. k. . . . . von obiger Mittheilung Anlass nehmen, das Geeignete zu verfügen, damit dem Wunsche des k. k. Reichs-Kriegsinisteriums vollkommen entsprochen werde.

---

*) Sub 169 dieser Sammlung.

f) Rechts- und staatswissenschaftliche Seminarien.

285.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. September 1873, Z. 12.719,

an die Professoren-Collegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau (durch die Rectorate), **betreffend die Errichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien.**

Auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. September 1873 ertheilten Ermächtigung zur Errichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren an den Universitäten finde ich Nachfolgendes zu verfügen:

1. An sämmtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten haben künftig rechts- und staatswissenschaftliche Seminare zu bestehen.

2. Der Zweck dieser Seminare ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

3. An jeder Facultät haben zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, zu bestehen, deren jedes nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen zerfällt.

4. Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird in der Regel durch die Gesammtheit der an dem Seminare beschäftigten akademischen Lehrer besorgt. Es kann jedoch durch besondere Festsetzung (17) bestimmt werden, dass diese Verwaltung von einem eigenen Seminarvorstande zu führen ist, welchen das Professoren-Collegium für eine gewisse Zeit aus den am Seminare beschäftigten ordentlichen Professoren wählt.

Die Vertretung des Seminars nach aussen obliegt dem jeweiligen Decan.

5. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen.

Ausnahmsweise können von dem Professoren-Collegium zur Leitung der Seminararbeiten auch Privat-Docenten, welche sich dazu erbieten, zugelassen werden.

6. Es ist Sorge zu tragen, dass an beiden Seminaren in jedem Semester Abtheilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der einzelnen Facultät und dem Zwecke der Seminareinrichtung entspricht.

7. Zur Theilnahme an den Seminararbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Facultät zugelassen werden.

Doch ist die Theilnahme an den Seminararbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

8. Die Aufnahme in eine Seminarabtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe.

Ausnahmen hiervon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann.

In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminarabtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen.

9. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse kann die Aufnahme in eine Seminarabtheilung in der Regel (17) nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminarübungen verweigert werden.

Aus diesem Grunde kann auch die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

10. Die Uebungen im Seminare bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Practica etc.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Uebungen sind so einzurichten, dass sie stets für ein Semester ein gleichartiges Ganze umfassen.

11. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminarübungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Ueber die Mitglieder des Seminars ist ein besonderer Vormerk zu führen.

12. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich.

Durch die Abhaltung von Seminarübungen wird seitens der Professoren der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (Collegia publica) zu halten.

13. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

14. Die von dem Leiter einer Seminarabtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung.

15. Die zur Prämiirung wissenschaftlicher Arbeiten der Studirenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden, insoweit es die rechts- und

staatswissenschaftlichen Facultäten betrifft, zu Prämien für die Arbeiten der Seminaristen verwendet.

Ueber die Zuerkennung dieser Prämien entscheidet die Gesammtheit der Leiter der Seminarabtheilungen.

16. Am Schlusse des Sommer-Semesters hat die Seminarleitung (4) einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Decanates dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen.

Das Decanat hat diesen Bericht mit seinem Gutachten zu begleiten.

17. Innerhalb der vorstehenden Grundsätze sind von den Professoren-Collegien der einzelnen Facultäten Seminarstatuten auszuarbeiten, welche die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Seminare, über die denselben zu Gebote zu stellenden Lehr- und Geldmittel, dann über die Beschaffenheit und die Vertheilung der Prämien für die Seminararbeiten zu enthalten haben.

Diesen Statuten wird insbesondere vorbehalten, zu bestimmen, ob zu den Seminarübungen ausser den ordentlichen Seminarmitgliedern auch Zuhörer, welche zur Mitwirkung bei den Uebungen weder berechtigt, noch verpflichtet wären, zugelassen werden können.

Desgleichen wird in den Seminarstatuten bestimmt werden, ob dem Leiter einer Seminarabtheilung das Recht zukommen soll, die Aufnahme in die Abtheilung von vorneherein auf eine bestimmte Zahl ordentlicher oder ausserordentlicher Mitglieder (Zuhörer) zu beschränken.

Die Statuten sind dem Unterrichts-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.*)

18. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare treten mit dem Studienjahre 1873/74 in's Leben.

Für das erste Semester dieses Studienjahres beginnt die Thätigkeit der Seminare am 1. December 1873.

Demzufolge sind die im Absatze 17 bezeichneten Statuten längstens bis Ende October 1873 dem Unterrichts-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen und nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums kann der Beginn der Wirksamkeit einzelner Seminare auf einen späteren als den bezeichneten Zeitpunkt angesetzt werden.

---

*) Die in Ausführung des § 17 herausgegebenen Statuten für die an den einzelnen Universitäten errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien befinden sich im II. Bande dieser Sammlung, pag. 950 bis 967.

VI.

Medicinische Facultät.

---

a) Besondere Bestimmungen über das Lehrpersonale an den medicinischen Studien.

b) Medicinisches Studium und Doctorat.

c) Geburtshilfliches Studium der Hebammen.

d) Pharmaceutisches Studium, Doctorat und Magisterium.

e) Thierärztliches Studium.

f) Besondere Stipendien-Vorschriften für die medicinische Facultät.

VI.

Medicinische Fakultät.

a) Besondere Bestimmungen über das Lehrpersonale an den medicinischen Studien.

286.

Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1812, Z. 18.397,

an die niederösterreichische Regierung,

in Betreff der Einholung der Kunstverständigen-Befunde bei den medicinischen Facultäten.

Da Seine Majestät vernommen haben, dass in Fällen, wo es sich um Gutachten der Sachverständigen handelt, seit einigen Jahren sich häufig an einzelne Professoren gewendet werde, oder dieselben Commissionen beigezogen werden, da der bestehenden Ordnung gemäss die medicinische Facultät einvernommen werden sollte, so haben Allerhöchstdieselbe zu befehlen geruht, dass dieser in seinen Folgen schädliche Missbrauch sogleich abgestellt und die Weisung gegeben werde, dass künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunsturtheil der medicinischen Facultät erfordert wird, dieses nicht von einzelnen Professoren, sondern von der medicinischen Facultät abgefordert werde.*)

---

*) Nach der Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 21. Mai 1829, Z. 11.694, konnten derlei Gutachten nur von medicinischen Facultäten und keineswegs von den (Studiendirectoren) der seither aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten abgegeben werden.

Vergl. hierzu noch den Min.-Erlass vom 30. October 1852, Z. 11.114 (sub Nr. 289 dieser Sammlung), Min.-Erlass vom 7. November 1853, Z. 12.326 (sub Nr. 291 dieser Sammlung) und hinsichtlich der Beiziehung der Professoren des Thierarznei-Institutes zur Abgabe von Gutachten, das Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1815 (sub Nr. 362 dieser Sammlung).

287.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. September 1818, Z. 2533,

an sämmtliche Länderstellen,

wonach Professoren der Heilkunde kein Urlaub zur Privatpraxis ertheilt werden darf.

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, dass den Professoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe kein Urlaub der Privatpraxis wegen ertheilt werden dürfe.*)

288.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. September 1841, Z. 6242,

an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Triest und Zara (Mailand und Venedig),

womit die Kenntniss der Landessprachen als Erforderniss für klinische Lehrkanzeln erklärt wird.

Seine Majestät haben gelegentlich der Besetzung eines Lehramtes der medicinischen Klinik mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September 1841 allergnädigst anzuordnen geruht, dass bei Concursausschreibungen für klinische Lehrkanzeln jedesmal der Besitz der Volkssprache des Landes, in welchem die Lehrkanzel besteht, als Bedingung der Competenzfähigkeit für dieselbe ausgedrückt werde.

289.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. October 1852, Z. 11.114,

an das Wiener Universitäts-Consistorium, an die akademischen Senate in Prag, (Pest) und Krakau, dann an die medicinischen Studiendirectorate in Innsbruck, Graz, Lemberg, Olmütz, Salzburg (Padua, Pavia und Klausenburg),

wonach die medicinischen Facultäten, respective die medicinischen Lehrkörper und Doctoren-Collegien ihre zu erstattenden Gutachten über Privilegiengegenstände nunmehr, wie andere officiöse Gutachten, unentgeltlich abzugeben haben.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit Note vom 24. October l. J., Z. 2342, auher eröffnet, dass mit dem Eintritte der Wirksamkeit des

---

*) Auch schon mit St.-H.-C.-D. vom 25. September 1811, Z. 1642, an die niederösterreichische Regierung war ausgesprochen worden, dass Professoren

Allerhöchsten Privilegiengesetzes vom 15. August d. J. die Einhebung der von den medicinischen Facultäten bisher gezogenen Gebühr für die in Sanitätsrücksichten über Privilegiengegenstände abgegebenen Gutachten nach Vorschrift des § 10 lit. *a*) des Allerhöchsten Privilegiengesetzes aufzuhören habe, und demnach vom 25. October d. J., als dem Tage, mit welchem das Allerhöchste Privilegiengesetz in Kraft tritt, angefangen, die medicinischen Facultäten, respective die medicinischen Lehrkörper und Doctoren-Collegien ihre zu erstattenden Gutachten über Privilegien-Gegenstände wie andere officiöse Gutachten unentgeltlich abzugeben haben.

Hiervon wird das k. k. etc. . . . . mit dem Bedeuten in die Kenntniss gesetzt, dass sich bei Abgabe solcher Gutachten künftighin an die diesfalls vom Handels-Ministerium erlassene Vollzugsvorschrift vom 5. October d. J., von der ein Exemplar mitfolgt, genau zu halten sei.*)

---

der Arzneiwissenschaft nicht durch Nebenaufträge ihren Berufsgeschäften entzogen werden sollen.

*) Die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zu dem (im R.-G.-Bl. vom Jahre 1852, Nr. 184, S. 817 ff. enthaltenen) Privilegiengesetze vom 15. August 1852 lauten:

§ 15. Gutachten von Sachverständigen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Ueberprüfung sich des Beirathes erprobter Sachverständiger bedienen.

§ 16. Wer hierzu vorzugsweise berufen ist.

Zu Gutachten über die unter *b* bis *d* § 16 des Privilegiengesetzes enthaltenen Fragepunkte sind vorzugsweise das k. k. polytechnische Institut in Wien, beziehungsweise auch die medicinische Facultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarznei-Institut berufen. Es bleibt aber dem k. k. Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichenfalls zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern.

Jederzeit ist hierbei darauf zu sehen, dass die Körperschaft, sowie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder vor Abgabe desselben hierauf verpflichtet wird.

§ 17. Wie die Berufung geschieht.

Der Erlass, mit welchem das Privilegiumsgesuch sammt Beilagen zur Erstattung des Gutachtens an das k. k. polytechnische Institut, die medicinische Facultät oder das Thierarznei-Institut gelangt, ist jederzeit an den Vorstand zu richten, und diesem zu eigenen Handen zuzustellen.

In diesem Erlasse müssen die Fragepunkte genau bezeichnet werden, worüber das Gutachten abgegeben werden soll.

§ 18. Vorschrift über die Erstattung des Gutachtens.

Der Vorstand hat sodann für die möglichst gründliche und beschleunigte Erstattung des abgeforderten Gutachtens das Entsprechende zu verfügen und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass dabei die gehörige Geheim-

290.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. August 1853, Z. 7432,

an das medicinische Professoren-Collegium in Prag,

wonach ein medicinischer Assistent in dieser Eigenschaft nicht als selbstständiger Lehrer oder Docent des Faches, für welches er bestellt ist, neben dem für dasselbe bestimmten Professor fungiren darf.

Assistenten sind remunerirte Gehilfen des Professors, welche sich zugleich für das Lehramt seines Faches unter seiner Leitung ausbilden sollen. Hieraus ergibt sich, dass sie während der Dauer dieser Anstellung nicht als selbstständige Lehrer desselben Faches auftreten können, indem diese Stellung die Möglichkeit in sich schliessen würde, dass sie, statt den Unterricht des Professors zu fördern, den Wirkungen desselben auf die Schüler störend entgegentreten. Dieselben werden daher als Docenten in demselben Fache nur insoferne zugelassen werden können, als zunächst der Professor, welchem sie beigegeben sind, es als vereinbar mit den Obliegenheiten ihrer Anstellung findet, und als sie überdies nur Special-Collegien über eine Partie des Faches, welche abgesondert zu behandeln der Professor nicht in der Lage ist, unter seiner Controle, d. i. in solcher Weise zu lesen geneigt sind, dass jeder Widerspruch ihrer Lehre mit den von dem Professor vorgetragenen Grundsätzen ausgeschlossen sei.*)

---

haltung strenge beobachtet und die angemessenen Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Bei Abgabe des Gutachtens ist sich lediglich auf die im Ministerial-Erlasse enthaltenen Fragepunkte zu beschränken und von dem Gegenstande der Frage durchaus nicht abzuschweifen. Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, dass jede Meinungsäusserung über die Neuheit oder Nützlichkeit des zu privilegirenden Gegenstandes strengstens zu unterbleiben habe, da dieselbe kein Gegenstand einer Voruntersuchung sein darf.

*) Vergl. insbesonders den Min.-Erlass vom 7. November 1852, Z. 11.123, wonach den Professoren der praktischen Chirurgie an der Wiener Universität gestattet wurde, die ihnen obliegenden Vorträge über chirurgische Operationslehre auch durch ihre Assistenten abhalten zu lassen (sub Nr. 315 dieser Sammlung).

Die Instructionen für die Assistenten der medicinischen Klinik, für Aerzte und Wundärzte, dann für jene der Professoren der chirurgischen Klinik, der praktischen Geburtshilfe, der theoretischen Chemie und speciellen Naturgeschichte der Chemie, der anatomischen und physiologischen Lehranstalt und der botanischen Gartenkunst wurden mit St.-H.-C.-D. vom 31. März 1815, Z. 739, publicirt.

Auf die medicinisch-chirurgischen Assistenten beziehen sich noch Min.-Erlass vom 25. August 1851, Z. 8283 (sub Nr. 372 dieser Sammlung) und vom 23. Mai 1861, Z. 1729 (sub Nr. 294 dieser Sammlung).

291.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. November 1853, Z. 12.326,

an das medicinische Professoren-Collegium in Wien, Prag, (Pest) und Krakau (an das medicinische Studiendirectorat in Padua und Pavia),

betreffend die thunlichste Vermeidung der Beiziehung von medicinischen Professoren als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen. *)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1853, Nr. 219, S. 1143.

Laut Mittheilung vom 21. October l. J., Z. 14.188, hat das k. k. Justizministerium eine Verordnung erlassen, wonach die Zuziehung der Professoren der medicinischen Facultät als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen, insoferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei und — wenn deren Beiziehung dennoch für nothwendig befunden wird — nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich nothwendig erscheint.

Da nach dieser Verordnung in Fällen der Wichtigkeit des Untersuchungsgegenstandes dennoch die Verwendung der bezüglichen Professoren zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige vorbehalten werden musste, so wird über den weiteren diesfälligen Antrag des k. k. Justizministeriums und als der Natur der Sache angemessen bestimmt, dass die in einzelnen Fällen als Sachverständige verwendeten Professoren bei dem über denselben Gegenstand sonach eingeholten weiteren Gutachten der medicinischen Facultät weder als Referenten noch als Stimmführer verwendet werden.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 6. October 1861, M.-Z. 9832, womit aus Anlass eines an der medicinischen Facultät in Wien vorgekommenen Falles dem Ministerium allgemein hin die Allerhöchste Ermächtigung ertheilt wurde, bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen bei Bestellung eines Assistenten von dem aus einem bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse zufolge St.-H.-C.-D. vom 29. December 1828, Z. 6729, bestandenen Hindernisse, und von dem mit St.-H.-C.-D. vom 12. April 1833 ausgesprochenen Verbote der Verehelichung abzusehen, ist ihrer allgemeinen Fassung wegen in den Allgemeinen Theil dieser Sammlung (sub Nr. 122) aufgenommen worden.

*) Vergl. hierzu das Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1812, Z. 18.397.

292.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. März 1854, Z. 3168,

an den Statthalter von . . .

wegen eigenmächtiger Anschaffung von Lehrmitteln an der medicinischen Facultät in . . . und der Haftung des Anschaffers für die Bezahlung derselben.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass von einem Mitgliede des medicinischen Professoren-Collegiums in . . . ohne Einholung der behördlichen Bewilligung mit einer die nothwendige Ordnung in Geldangelegenheiten störenden und daher nicht zu rechtfertigenden Eigenmächtigkeit bei ausserhalb des jährlichen Bedarfes liegenden grösseren Anschaffungen vorgegangen wurde, ist den medicinischen Professoren zu bedeuten, dass künftighin jeder ähnliche Vorgang umso sicherer zu vermeiden sei, als widrigens Derjenige, welcher sich eine eigenmächtige Anschaffung erlaubt hat, selbst wenn deren Zweckmässigkeit nachträglich erwiesen werden sollte, für die Bezahlung selbst zu haften und in keinem Falle etwas Mehreres zu hoffen haben würde, als dass deren allmälige Bedeckung durch angemessene Abzüge von der regelmässigen Dotation seiner Lehrkanzel bewilliget werde, wonach sich streng zu benehmen sein wird.*)

293.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1858, Z. 12.112,

an die k. k. Landesregierung in Laibach,

womit derselben die Allerhöchste genehmigte Bestimmung der Diätenclasse der Professoren der Hebammen-Schulen in den Provinzen bekannt gegeben wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1858, Nr. 135, S. 471.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1858 allergnädigst auszusprechen geruht, dass die Professoren der Hebammen-Schulen in den Provinzen in die neunte Diätenclasse, wenn sie jedoch zugleich Primarärzte der Gebäranstalten sind, als solche in die achte Diätenclasse einzureihen sind.**)

---

*) Die Instruction über die Inventarisirung der Lehrmittelsammlungen an den medicinischen Facultäten siehe im II. Bande dieser Sammlung, pag. 766.

**) Das Gesetz vom 6. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Gehalte der Professoren an den Hebammen-Lehranstalten, ist sub Nr. 297 dieser Sammlung aufgenommen. Das Gesetz über die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an diese Professoren und die Gewährung von charaktermässigen Pensionen an deren Witwen, siehe im II. Bande dieser Sammlung, pag 968.

294.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1861, Z. 2629,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

betreffend die Einrechnung der Dienstzeit der Assistenten und Privat-Docenten.

Auf die Einrechnung der Dienstzeit der Assistenten und Privat-Docenten wurde nach Zulass des am 24. Februar 1837 bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 21. Februar 1837*) in vorkommenden rücksichtswürdigen Fällen angemessene Rücksicht genommen, namentlich aber deren Einrechnungsfähigkeit bei Pensionirungen Allerhöchsten Orts zu wiederholtenmalen erwirkt.

Ein ähnlicher Vorgang wird auch unter der oberwähnten Voraussetzung künftighin beobachtet und so dem . . . . gestellten Antrage thunlichst entsprochen werden.

Die Aufstellung einer allgemein geltenden Norm hierüber erscheint somit vor der Hand nicht nothwendig, aber auch vor genauer Festsetzung jener Bedingungen, bei deren Nachweisung jene Einrechnung anstandslos wird platzgreifen können, nicht zulässig.

295.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. April 1862, Z. 4163,

an das medicinische Professoren-Collegium der Universitäten in Wien, Prag, Krakau, (Padua und an die ungarische Hofkanzlei),

betreffend die Zulassung activer Feldärzte zur Privatdocentur an einer Universität.

Das Kriegs-Ministerium hat unterm 18. April l. J. Z. 904, Abth. 14, um die Verfügung ersucht: „dass keinem activen Feldarzte die Erlaubniss ertheilt werde, sich an irgend einer Universität als Privat-Docent zu habilitiren, wenn sich derselbe nicht vorher mit der vom Kriegsministerium hierzu eingeholten Bewilligung ausweiset, weil nur dieses zu beurtheilen vermag, ob die Besorgung einer Docentur mit den Verhältnissen und Pflichten des Betreffenden ohne Beeinträchtigung des Allerhöchsten Dienstes vereinbarlich sei oder nicht".

---

*) Mit der citirten Allerhöchsten Entschliessung war angeordnet worden, dass künftighin die bestehenden Pensionsnormen streng zu beobachten und Anträge auf eine günstigere Behandlung niemals von Amtswegen, sondern nur über eine in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit erlassene Aufforderung gestellt werden dürfen.

296.

Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. März 1866, Z. 2743,

an das medicinische Professoren-Collegium in Wien, an die Statthaltereien von Niederösterreich, Böhmen, Steiermark und Statthalterei-Commission in Krakau,

betreffend dle Ausdehnung der Pensionsfähigkeit mit ganzem Gehalt nach 30jähriger Dienstzeit auch auf die förmlich angestellten klinischen Hebammen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. März l. J. zu gestatten geruht, dass gleich den Universitäts-Professoren auch die klinischen Hebammen an den medicinischen Falcultäten im Falle der Deficienz schon nach dreissig zur vollen Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren mit dem ganzen Activitätsgehalte als Ruhegenuss pensionirt werden können, wenn sie förmlich angestellt waren.*)

297.

Gesetz vom 6. Juni 1872,

betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammen-Schulen.*)

R.-G.-Bl. XXXIV. St., Nr. 81.

§ 1. Der systemmässige Gehalt der Professoren an den vom Staate (beziehungsweise ans dem Studienfonde) erhaltenen Hebammen-Schulen wird mit Neunhundert (900) Gulden festgesetzt.

§ 2. Die Beiträge, welche zu den Gehalten dieser Professoren an einzelnen solchen Lehranstalten aus Landes- oder Localmitteln dermalen geleistet werden, sind in den obigen Betrag von 900 Gulden einzurechnen.

§ 3. Die fixen Remunerationen, auf welche die Professoren an einigen Hebammen-Schulen nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen Anspruch haben, sowie die Bezüge, welche denselben als Primar- oder Hausärzten an den betreffenden Gebäranstalten aus denjenigen Fonden, welche zur Erhaltung dieser Anstalten berufen sind, zufliessen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit 1 Januar 1862 in Wirksamkeit.

---

*) In der Regel ist für die Ernennung oder Pensionirung solcher Sanitäts-Individuen die Allerhöchste Genehmigung einzuholen. Ein Ausnahmsfall besteht hinsichtlich der klinischen Hebammen des Prager Gebärhauses. (Min.-Erlass vom 26. Mai 1870, Z. 4115.)

*) Das Gesetz über die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Hebammen-Schulen und der Gewährung von charaktermässigen Pensionen an deren Witwen, siehe im II. Bande dieser Sammlung, pag. 968.

Ueber die Diätenclasse dieser Professoren vergl. Min.-Erlass vom 26. Juli 1858, Z. 12.112 (sub Nr. 293 dieser Sammlung).

---

b) Medicinisches Studium und Doctorat.*)

298.

Decret der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 17. Februar 1804, Z. 2342,

an alle Länderstellen,

mit den Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzneikunde, Wundarznei und Pharmacie.

„Die unverhältnissmässig grosse Zahl der Candidaten, welche schon seit mehreren Jahren der Arzneikunde schaarenweise zulaufen und zu Doctoren befördert werden, ist ein allgemein auffallendes, dem Staate und der Menschheit keineswegs gleichgiltiges Gebrechen, welches einer zweckmässigen Abhilfe nothwendig bedarf. Um diese Abhilfe zu verschaffen und die bei dem Studium der Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmaceutik eingeschlichenen Missbräuche und Unordnungen abzustellen, haben Seine Majestät den beiliegenden Plan herabgelangen zu lassen geruht, welcher der Landesstelle als eine verbindende Vorschrift mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, dass jenes, was zu einer sogleichen Ausführung geeignet ist, gleich, das Uebrige aber mit Anfang des nächsten Schuljahres in Vollzug zu bringen sei."

Medicinisch-chirurgischer Studienplan vom Jahre 1804.

I. Arzneikunde und höhere Wundarzneikunst.

A. Aufnahme der Schüler.

a) Inländer.

b) Ausländer.

*) Die sub Nr. 298 bis 304 dieser Sammlung aufgenommenen Vorschriften sind zwar, insoweit sie sich nicht auf das Studium der Hebammen beziehen, ihrem vollen Inhalt nach durch die neue Rigorosen-Ordnung, beziehungsweise den neuen medicinischen Studienplan vom Jahre 1872 aufgehoben worden. Wenn die eingangs erwähnten Vorschriften demungeachtet in der vorliegenden Auflage beibehalten wurden, so geschah dies vorzüglich, um ein Bild der historischen Entwicklung des medicinischen Unterrichtes zu geben. Aus diesem Grunde wurde auch in den Anmerkungen zu diesen Vorschriften stets auf die Aenderungen Rücksicht genommen, welche dieselben bis zum Jahre 1872 erfahren haben.

Andererseits mussten übrigens diese Normen schon aus dem Grunde in der vorliegenden Sammlung belassen werden, weil ihre Kenntniss noch zur Beurtheilung früherer Fälle von praktischer Bedeutung sein kann.

B. Studienerfolge.

II. Unterricht für Civil- und Landwundärzte.
III. Unterricht für Hebammen.
IV. Unterricht für Schüler der Pharmacie (Apotheker-Subjecte).
V. Allgemeine Vorschriften.
VI. Pflichten der Professoren.*)
VII. Strenge Prüfungen.

1. Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, ausser er weist sich (mit Attesten, welche alle den Calcul der ersten Classe haben müssen) aus, alles (oben) Vorgeschriebene (in der bestimmten Ordnung) geleistet zu haben, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Curs vollendet zu haben.**)

2. Dies gilt von der Arzneikunde, Chirurgie und Geburtshilfe sowohl, als von der Pharmacie.***)

Stets aber ist daran festzuhalten, dass alles sub Nr. 298 bis 304 Angeführte nur insoweit gilt, als die neue Rigorosen-Ordnung nicht seiner Anwendung entgegensteht. Da ferner nach dieser Rigorosen-Ordnung in Hinkunft nur mehr ein Doctorat der gesammten Heilkunde verliehen wird, sohin ein specielles medicinisches, chirurgisches und geburtshilfliches Studium (beziehungsweise Doctorat oder Magisterium) nicht mehrbesteht, so mussten in der gegenwärtigen Auflage die Abschnitte *b* (allgemeine medicinische Vorschriften), *c* (speciell medicinische Studien), *d* (chirurgische Studien), sowie die auf das Studium der Mediciner bezüglichen Vorschriften des Abschnittes *e* (geburtshilfliches Studium) der I. Auflage in den vorliegenden Abschnitt *b* „medicinisches Studium und Doctorat" zusammengezogen werden, welcher nunmehr das ganze medicinische Studienwesen i. e. S. umfasst.

*) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis VI des medicinisch-chirurgischen Studienplanes vom Jahre 1804 waren zum grössten Theile bereits durch den medicinisch-chirurgischen Studienplan vom Jahre 1833 wesentlich abgeändert und durch die neueren Studieneinrichtungen, namentlich durch das mit dem Min.-Erlasse vom 1. October 1850, R.-G.-Bl. Nr. 370, durchgeführte Princip der Lehr- und Lernfreiheit aufgehoben worden. Die Abschnitte VII und VIII des medicinisch-chirurgischen Studienplanes vom Jahre 1804 sind der Hauptsache nach bis zur Erlassung der neuen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872 in voller Geltung gewesen.

**) Vergl. hierzu die Vorschrift für die strengen Prüfungen der Heilkunde vom 19. Januar 1810 (sub Nr. 300 dieser Sammlung), Abschnitt II, A *a*; dann den Lehrplan vom Jahre 1833 (sub Nr. 303 dieser Sammlung), das St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1844, Z. 3472, und die §§ 3, 47 und 49 der Studienordnung vom Jahre 1850 (sub Nr. 1 dieser Sammlung).

***) Hinsichtlich der Pharmacie s. Min.-Erlass vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. Nr. 113 (sub Nr. 357 dieser Sammlung), womit die letzte noch derzeit giltige Ordnung für das pharmaceutische Studium erlassen wurde.

3. Der Decan der medicinischen Facultät oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Candidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muss dafür haften, dass diese Vorschrift genau beobachtet werde.*) (Für jeden unrechtmässig zugelassenen Schüler würde er im Betretungsfalle 20 fl. zum Studien- oder Armenfonde erlegen.)

4. Die Examinatoren haben ihr Votum der Zulassung, Suspension oder Verwerfung des Candidaten nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzuleiten, was sie den Candidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachten Fragen antworten hörten.

5. Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beiwohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa während der Zeit der Prüfung ein Collegium zu lesen hätte.

6. Jene von den praktischen Aerzten des Ortes, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmal festgesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beiwohnen. Erlaubt irgend Einem seine häusliche Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so lege er sein Amt als Examinator nieder.

7. Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von dem Candidaten zu erfahren, was er weiss, so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Collegia gehören, zu enthalten und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muss. Auf die Frage muss stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleichviel ob selber passend oder nicht antworte. Nie soll der Candidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

8. Bei praktischen Prüfungen muss jeder Examinator einen praktischen Fall setzen und selben so wie am Krankenbette behandeln lassen; alle Arzneivorschriften müssen ordentlich formulirt werden.

9. Es versteht sich von selbst, dass Einsagen oder Zeichengeben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns oder Augenwinkens hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehören, die bei strengen Prüfungen niemals stattfinden dürfen.

10. Wird ein Examinator durch Zufall verhindert, der strengen Prüfung beizuwohnen, so werden die übrigen Examinatoren ihre Prüfung um so viel zu verlängern haben, als nöthig ist, damit die für die strenge Prüfung bestimmte Zeit voll werde.**)

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 13. Februar 1852, Z. 12.476 (sub Nr. 314 dieser Sammlung), womit die letzte noch derzeit giltige Anordnung über den bei Zulassung zu den Rigorosen einzuhaltenden Vorgang erlassen wurde.

**) Eine Erläuterung über den hierbei, sowie in dem Falle einzuhaltenden Vorgang, als auch ein zweiter Examinator am Erscheinen zufällig verhindert sein sollte, wurde mit Min.-Erlass vom 20. April 1849, Z. 2815, gegeben. In diesem Erlasse wurde insbesondere eingeschärft, dass nur triftige Gründe, als

11. Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern.

12. Mitleiden ist bei den strengen Prüfungen am unrechten Orte und diese müssen unnachlässig und in der That das sein, was die Worte ausdrücken. Der Studiendirector oder wer sonst bei den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, dass dies auf die vorgeschriebene Art stattfinde, und dass die gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

Er wird jene Examinatoren, welche öfter dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen für einige Zeit suspendiren oder, wenn sie keine Professoren sind, sie für immer davon entfernen.

13. Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Candidat der Doctorwürde ist an einer andern erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen; zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Curs an einer andern inländischen Universität hinterlegt hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlangt, sich vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, dass ein solcher Candidat nicht etwa schon an einer andern Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe.*)

VIII. Rechte der Promovirten.

1. Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen; auf denselben promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. f. geniessen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2. (Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier eine Beschränkung nöthig. Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen; Chirurgen unterziehen sich einer strengen Prüfung, wobei der Studiendirector, Decan und die zwei Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind; Geburtshelfer wiederholen die erste und Apotheker die dritte Prüfung. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Director, Decan und dem ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse und die Doctoren sind fähig, in die Wiener Societät aufgenommen zu werden.)**)

Krankheit etc. das Nichterscheinen bei einem Rigorosum rechtfertigen können, wogegen auch die Einladungen zu den Rigorosen drei Tage vorher und schriftlich zu erfolgen haben.

*) Vergl. hierzu das St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1829, Z. 2592, und Min.-Erlass vom 31. Januar 1866, Z. 12.407 (sub Nr. 158 und 162 dieser Sammlung), womit diesbezügliche Cautelen getroffen werden.

**) Nr. 2 des Abschnittes VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 wurde durch die Allerhöchste Entschliessung vom 30. November 1869, Min.-Erlass vom 15. December 1869, Z. 11.580 (sub Nr 328 dieser Sammlung) aufgehoben.

3. (Auf Lyceen examinirte Chirurgen und Hebammen erlangen einzig das Recht, in der Provinz, in welcher das Lyceum besteht, ihre Kunst auszuüben.) *)

299.

Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1805,

an das galizische Landesgubernium,

betreffend das Verbot des Privatstudiums der Arznei- und Wundarzneikunde.

Bei der medicinischen Facultät ist vermöge des neuen medicinischen Planes gar keinem Candidaten der Arznei- und Wundarzneikunde das Privatstudiren zu gestatten.**)

300.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Januar 1810, Z. 516, 521, 635 und 837 ex 1808, ***)

an sämmtliche Länderstellen,

mit der Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde vorgenommen und die Taxen hiefür entrichtet werden müssen.

In dem Anschlusse wird dem Gubernium eine allgemeine gleichförmige Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus den sämmtlichen Zweigen der Heilkunde vorgenommen und die Taxen hiefür entrichtet werden müssen, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung an die unterstehenden Anstalten mit dem Beisatze zugesendet, dass sich alsogleich darnach zu achten sein werde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aus jedem Zweige der Heilkunde wird von dem Director des Studiums ein eigenes Protokoll geführt, in welches die strenge Geprüften nach dem Anfangsbuchstaben ihres Namens mit Beisetzung des Alters, Vaterlandes, Geburtsortes, Prüfungstages und Jahres und des bei jeder strengen Prüfung erhaltenen Calculs eingetragen werden.†)

---

*) Diese Bestimmung war seit dem Min.-Erlasse vom 5. October 1853, Z. 9586 (sub Nr. 342 dieser Sammlung), nicht mehr in Geltung.

**) Das Verbot des Privatstudiums der Arzneikunde und Chirurgie, um aus demselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgiltigen Zeugnisses sich unterziehen zu können, wurde mit St.-H.-C.-D. vom 4. April 1827, Z. 1640, erneuert. Vergl. S. 191 dieser Sammlung.

***) Vergl. die Bemerkungen zu Nr. 298 dieser Sammlung.

†) Zufolge des St.-H.-C.-D. v. 21. Mai 1813 an die niederösterreichische Regierung und das böhmische Gubernium war, wenn irgend Jemand wegen Erlangung der Doctorwürde aus der Medicin oder Chirurgie sich aus einer Provinz in eine andere begab, ein solcher daselbst zur Prüfung nur dann

2. Bei jeder strengen Prüfung führt der Director ein Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhändig mit ihrer Namensunterschrift ihre Stimme schreiben. Das Conclusum wird von dem Director unterfertigt und das Protokoll mit den Lyceums-Acten aufbewahrt. *)

3. Die strengen Prüfungen sollen (so viel als thunlich) an solchen Tagen und Stunden gehalten werden, dass sie mit den Vorlesungsstunden der Professoren nicht zusammentreffen; in keinem Falle aber darf wegen einer strengen Prüfung eine Vorlesung unterbleiben.

4. Niemals dürfen zugleich zwei Candidaten oder zwei Candidatinnen geprüft werden.

5. Bei der Stimmensammlung wird von dem im Range letzten Examinator angefangen.

6. Die Stimmen sind entweder zur Zulassung, Verwerfung oder Suspension des Candidaten. **)

7. Die Calculs der Zulassung sind nach dem Grade, als der Candidat Genüge leistete, sufficienter, sat bene, bene, valde bene.

8. Stimmen zwei Prüfer zusammen zur Verwerfung, so muss der Candidat die Prüfung wiederholen. Die Zeit, nach welcher diese Wiederholung zu geschehen hat, wie auch die Vorlesungen, ***) welche der Verworfene inzwischen zu besuchen hat, und über deren Besuch er vor der Erneuerung der Prüfung mit Zeugnissen der Professoren sich ausweisen muss, werden gemeinschaftlich von den Examinatoren bestimmt.

9. Bei einer Verwerfungsstimme oder bei zwei Suspensionsstimmen muss der Candidat gewisse Vorlesungen durch eine wie vorher zu bestimmende Zeit besuchen und nach deren Verlauf mit Zeugnissen der Professoren über die Erfüllung des erhaltenen Auftrages sich ausweisen, ehe er zu den weiteren gelassen werden kann.

---

zuzulassen, wenn derselbe ein von dem Decane oder Präses der Facultät unter dem Siegel des literarischen Institutes, das es betrifft, ausgestelltes Zeugniss über die ordentliche und richtige Beendigung aller vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufzuweisen hatte. Dieses Document wurde seit Einführung der Abgangszeugnisse durch diese ersetzt. (Min.-Erlass vom 10. März 1850, Z. 1585, R.-G.-Bl. Nr. 117, sub Nr. 126 dieser Sammlung.)

*) Ad 1 und 2. Vergl. Min.-Erlass vom 13. Februar 1852, Z. 12.476 ex 1851 (sub Nr. 314 dieser Sammlung) und § 4 des VII. Abschn. des Studienplanes vom Jahre 1804 (sub Nr. 298 dieser Sammlung).

**) Bezüglich des Unterschiedes zwischen „Suspension" und „Reprobation" siehe §§ 8 und 9.

***) Diese Bestimmungen wurden bereits vor Erlassung der neuen Rigorosen-Ordnung modificirt durch Min.-Erlass vom 15. Januar 1851, Z. 162, womit ausgesprochen war, dass die bei den Rigorosen rejicirten oder suspendirten Candidaten, da sie die für den betreffenden Doctorgrad erforderliche Studienzeit schon vor Zulassung zu den strengen Prüfungen zurückgelegt haben mussten, nicht mehr verpflichtet werden können, neuerlich Vorlesungen zu besuchen.

Die übrigen Bestimmungen dieses in der ersten Auflage sub Nr. 335 enthaltenen Min.-Erlasses konnten als gegenstandslos entfallen.

10. Will der in einer Prüfung verworfene Candidat selbe nicht wiederholen, sondern das Studium ganz aufgeben, so hat er kein Recht, die für diese Prüfung bestimmte Taxe zurückzufordern, sondern sie bleibt den Examinatoren.

11. Die Wiederholung der Prüfung *) geschieht zum erstenmale unentgeltlich und hat der Candidat nichts dafür zu bezahlen; wird er aber noch einmal verworfen und wiederholt also dieselbe Prüfung zum zweitenmale, so ist für diese zweite Wiederholung die bestimmte Taxe vorher zu erlegen.

12. Ein Candidat, welcher dreimal in derselben strengen Prüfung verworfen wurde, kann aus diesem Studienzweige in den k. k. Erbstaaten nie mehr zu einer strengen Prüfung zugelassen werden. **)

13. Bei der vollen Anzahl der Examinatoren prüft jeder Einzelne durch eine Viertelstunde; fehlt aber durch Zufall ein Examinator, so haben die übrigen die Prüfung so viel zu verlängern, dass die für diese strenge Prüfung bestimmte Zeit erfüllt werde.

14. Die Diplome der Doctoren werden nach der bisher üblichen Art unterfertigt.

15. Die Diplome für Magister der Wundarzneikunst, für bürgerliche Wundärzte, Apotheker, Oculisten, Geburtshelfer, Zahnärzte, Hebammen werden an Lyceen vom Director und ältesten Professor unterfertigt. ***)

16. Die Diplome werden auf Pergament mit Kapsel und Schnur gefertigt und jeder Approbirte muss ein Diplom nehmen.

17. An jenen Lehrinstituten, bei welchen über dasselbe Lehrfach in zwei Sprachen von verschiedenen Professoren Vorlesungen gegeben werden, ist zu den strengen Prüfungen jener Professor beizuziehen, welcher in der Sprache, in welcher geprüft wird, vorliest, wenn nicht etwa ohnehin in der weiter unten folgenden Vorschrift beide dieser Professoren zu denselben strengen Prüfungen bestimmt sind.

---

*) Vergl. den Lehrplan v. J. 1804, Abschn. VII, § 13 (sub Nr. 298 dieser Sammlung).

**) Siehe Min.-Erlass vom 31. Januar 1866 (sub Nr. 162 dieser Sammlung), womit die Verständigung der übrigen Universitäten von einem solchen Misserfolge angewendet worden war. (Vergl. auch § 20 der neuen Rigorosen-Ordnung.)

***) Nähere Vorschriften über die Einhändigung der niederen Diplome, der Beeidigung der betreffenden Sanitätspersonen wurden später durch Min.-Erlass vom 20. October 1852, Z. 9330, und bezüglich der Pharmaceuten mit Min.-Erlass vom 14. Juni 1859, § 23, getroffen.

Mit St.-H.-C.-D. vom 20. Juli 1839, Z. 4481, wurde, um eine Gleichförmigkeit für Ausfertigung der Diplome im medicinisch-chirurgischen Fache zu bewirken, sämmtlichen Länderstellen aufgetragen, die Einleitung zu treffen, dass nicht allein in den Diplomen der Doctoren und Magistrorum, sondern auch in allen übrigen Diplomen die Qualification „Dominus" oder „Herr" und bei den Hebammen „Frau" beigesetzt werde.

18. Uebrigens bleiben alle rücksichtlich der strengen Prüfungen bestehenden Vorschriften,*) welche hier nicht ausdrücklich genannt, aufgehoben oder abgeändert werden, in ihrer vollen Wirkung.

II. Specielle Bestimmungen.

A. Strenge Prüfungen an **Universitäten.**

a) Für Doctoren der Arzneikunde.

Die Annahme der Candidaten, die Uebernahme und Vertheilung der Prüfungstaxen, die Bestimmung des Tages und der Stunde der Prüfung und die Einladung der Examinatoren geschieht nach der bisher bestandenen vorschriftsmässigen Art. Nur muss bei der Meldung zur Annahme der Candidat ausser dem, was der Studienplan von 1804, VII, vorschreibt,**) auch noch zwei von ihm verfasste Krankengeschichten über Kranke, welche er unter der Aufsicht des Professors der Klinik und in Gegenwart der Schüler desselben entweder im fünften Studienjahre oder später behandelte, überreichen. Diese Krankengeschichten circuliren unter allen Professoren, dem Decane und Präses der Facultät. Nach dem St.-H.-C.-D. vom 8. März 1811, Z. 351 (4), haben diese Krankengeschichten nur unter jenen Professoren (gegenwärtig nur mehr unter den Professoren der Klinik) zu circuliren, welche an den strengen Prüfungen theilnehmen, also entweder der ersten oder zweiten Prüfung beisitzen und erst, wenn sie von Allen gut geheissen und mit der Namensfertigung bezeichnet sind, kann der Candidat zu der ersten strengen Prüfung zugelassen werden. Würden die Krankengeschichten von zwei Stimmen verworfen, so müsste der Candidat auf's neue zwei Kranke nach obiger Art behandeln und die geschriebene Geschichte davon überreichen, mit welcher nach gleicher Weise vorgegangen wird.***)

---

*) Abschn. VII und VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 (sub Nr. 298 dieser Sammlung).

**) Vergl. Studienplan vom Jahre 1833 (sub Nr. 303 dieser Sammlung) und die §§ 7, 47 und 49 der Studienordnung vom Jahre 1850 (sub Nr 1 dieser Sammlung). Dem Lehrplan vom Jahre 1833 gemäss musste der Candidat folgende Collegien (wenn auch in beliebiger Ordnung) frequentirt haben: Mineralogie, Zoologie und Botanik (je 1 Semester); Chemie (2 S.); Anatomie und praktische Secirübungen (2 S.); Physiologie (2 S.); Pharmakologie, Pharmakognosie, allgemeine Pathologie und Therapie (je 1 S.); medicinische Klinik (4 S.); chirurgische Klinik (2 S.); Operationslehre (1 S.); geburtshilfliche Klinik (1 S. à 10 St.); Augenheilkunde (2 S.); Staats-Arzneikunde (2 S.); Veterinärkunde (1 S.). In Krakau auch Frauen- und Kinderkrankheiten(je 1 S).

***) Die Candidaten der strengen Prüfungen für das Doctorat der Medicin hatten schon im IV. Jahrgang den Unterricht über Augenklinik, gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei zu nehmen (Lehrplan v. J. 1833, I) und konnten nur an Universitäten, an denen das gesammte medicinisch-chirurgische Studium bestand, zu den strengen Prüfungen zugelassen werden. (St.-H.-C.-D. vom 17. September 1833, Z. 5210, sub Nr. 304 dieser Sammlung.)

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verfassung der Krankengeschichten siehe auch Min.-Erlass vom 10. Juni 1851, Z. 5477 (sub Nr. 313 dieser Sammlung).

Erste strenge Prüfung.

Gegenstände *)
Examinatoren *)

Zweite strenge Prüfung.

Gegenstände *)
Examinatoren *)

Hat der Candidat in beiden strengen Prüfungen Genüge geleistet, so wird er angewiesen, eine Dissertation über einen ihm beliebigen Gegenstand aus dem Gebiete der Heilkunde oder Hilfswissenschaften derselben zu schreiben, welchen einige Sätze aus der Heilkunde angehängt werden, die er öffentlich gegen vier Opponenten, welche Doctoren sein müssen, vertheidigt. **)

Bei der Vertheidigung sind gegenwärtig: der Präses und Decan der Facultät und vier Professoren, wobei die sämmtlichen Professoren der Arzneikunde so wechseln, dass jeder gleich oft beigezogen wird oder wegbleibt.

Während der Vertheidigung wird die schriftliche Dissertation unter die Anwesenden vertheilt. **)

Taxen. ***)

---

*) Die Bestimmungen, welche die Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 über die Prüfungsfächer und die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission beim I. und II. medicinischen Rigorosum getroffen hat, waren schon vor Erlassung der neuen Rigorosen-Ordnung gänzlich ausser Kraft getreten. Der Vorgang, der zuletzt diesbezüglich eingehalten wurde, war folgender:

Der Candidat wurde bei dem ersten Rigorosum aus Botanik' Zoologie, Mineralogie, Anatomie, Physiologie, pathologischer Anatomie und allgemeiner Pathologie (in Krakau auch aus Chemie) geprüft. (Hinsichtlich der Aufnahme der pathologischen Anatomie vergleiche St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1844, Z. 3472, sub Nr. 307 dieser Sammlung.)

Als Examinatoren fungirten beim ersten Rigorosum die ordentlichen Professoren der bei demselben zu prüfenden Fächer, dann der Decan des Professoren-Collegiums und in Wien und Prag auch jener des Doctoren-Collegiums.

Beim zweiten medicinischen Rigorosum wurden Chemie, specielle Pathologie und Therapie, Augenheilkunde, gerichtliche Arzneikunde, Pharmakologie und Receptirkunde (in Krakau auch theoretische Geburtshilfe und Veterinärkunde) geprüft.

Als Examinatoren fungirten die ordentlichen Professoren der dabei vorkommenden Lehrfächer, der Decan des Professoren-Collegiums und in Wien und Prag auch der Decan des Doctoren-Collegiums und ein Gastprüfer.

**) Zufolge Min.-Erlass vom 16. April 1848, Z. 56/U.-M. (Wien), hatte es von der Drucklegung der Dissertationen zur Erlassung des medicinischen Doctorgrades und zufolge Min.-Erlass vom 2. August 1848 von den Dissertationen überhaupt abzukommen.

***) Hinsichtlich der Taxen waren die Bestimmungen der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 schon vor Erlassung der neuen Rigorosen-Ordnung

b) Für Doctoren der Wundarzneikunde.)*

c) Für Doctoren der Wundarzneikunst, wenn sie auch Doctoren der Arzneikunde werden wollen.)*

*d) Für Doctoren der Arzneikunde, welche Doctoren der Chirurgie werden wollen.**)*

Erste strenge Prüfung.

Gegenstände: Die theoretische und praktische Wundarzneikunde.

Examinatoren sind vier: (der Präses und) Decan der Facultät, die Professoren der theoretischen und praktischen Wundarzneikunst.***)

---

nicht mehr in Geltung; das Ausmass der Taxen war an den verschiedenen Facultäten durch Herkommen verschieden bestimmt.

In Wien für das erste Rigorosum 42 fl. (2 Decane und 6 Professoren à 5 fl. 25 kr.), für das zweite Rigorosum 66 fl. 15 kr. (2 Decane und 4 Professoren à 9 fl. 45 kr., 1 Professor und 1 Gastprüfer à 4 fl. 72½ kr.).

Promotion und Diplom 72 fl. 28 kr.

In Prag waren die Taxen für das erste und zweite Rigorosum wie in Wien fixirt. Die Promotion im grossen Saal kostete 90 fl. 57 kr., im kleinen Saal 62 fl. 37½ kr. In Graz und Innsbruck betrug sie für das erste Rigorosum 33 fl. 11 kr., für das zweite 28 fl. 38 kr. (der Decan und jeder Examinator à 4 fl. 73 kr.); Promotion und Diplom 57 fl. In Krakau für beide Rigorosen 44 fl. 69 kr.

*) Da nach dem St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 (sub Nr. 306 dieser Sammlung) nunmehr nur Doctoren der Medicin zu Doctoren der Chirurgie promovirt werden konnten, sind die Bestimmungen der Abschnitte *b* und *c* des St.-H.-C.-D. vom 19. Januar 1810 als vollständig gegenstandslos in diese Sammlung nicht mehr aufgenommen worden.

**) Um das Doctorat der Chirurgie zu erwerben, zu dem nach dem St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 nur mehr Doctoren der Medicin zugelassen werden konnten, hatten die Candidaten vier Semester der chirurgischen Klinik, die Collegien über Operationslehre, Instrumenten- und Bandagenlehre nachzuweisen und — zufolge Min.-Erlass vom 10. Juni 1851, Z. 5477 (sub Nr. 313 dieser Sammlung) — zwei Krankengeschichten vorzulegen.

Die strengen Prüfungen der Chirurgie mussten an ein und derselben Lehranstalt abgelegt werden. (St.-H.-C.-D. vom 19. Juni 1830, Z. 2866, und Min.-Erlass vom 23. November 1852, Z. 12.103.)

Zur besonderen Ausbildung in der Chirurgie besteht in Wien seit 1807 das chirurgische Operationsinstitut unter der Leitung des Professors der Chirurgie. Auf dieses Institut beziehen sich das St.-H.-C.-D. vom 23. Januar 1848, Z. 78, und die Min.-Erlässe vom 29. Januar 1849, Z. 663, 27. Juni 1850, Z. 3774, 29. December 1853, Z. 12.815, 31. März 1856, Z. 5001.

***) Das St.-H.-C.-D. vom 1. Mai 1835, Z. 2304, erklärte, dass die früher von dem Professor der theoretischen Chirurgie bezogene Taxe bei dem ersten

Zweite strenge Prüfung.

„Hier macht der Candidat öffentlich im anatomischen Hörsaale in Gegenwart der Kunstverständigen, welche beiwohnen wollen, und der Schüler der Arznei- und Wundarzneikunst zwei chirurgisehe Operationen am Leichname. Die Operationen werden durch das Los bestimmt, nämlich Zettelchen, auf welchen die chirurgischen Operationen (die Augenoperationen mit eingeschlossen) geschrieben sind, werden in einen Topf geworfen, aus welchem in Gegenwart aller Anwesenden zwei Zettelchen herausgezogen werden, aus welchen der Director die aufgezeichneten und nun zu machenden Operationen laut liest. Der Operation selbst wird von dem Candidaten ein Vortrag über das Wissenschaftliche derselben vorausgeschickt, nämlich er berührt kurz die Geschichte derselben, erklärt die verschiedenen Arten, nach denen sie gemacht wird, zeigt bei jeder die Vortheile und Nachtheile an, wählt die beste Operationsmethode, setzt die Anzeigen und Gegenanzeigen auseinander, bestimmt und bereitet die nöthigen Instrumente, Bandagen und Gehilfen, macht dann die Operation mit eben der Vorsicht, wie am lebenden Wesen und legt den Verband an."

Gegenwärtig sind der (Präses und) Decan der Facultät,*) die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie und der Augenkrankheiten.

Eine Doctor-Promotion soll bei Jenen, welche schon aus einem Zweige der Heilkunde an einer österreichischen Universität promovirte Doctoren sind, nicht weiters stattfinden.

Taxen.**)

Solche zweite Diplome werden von dem Rector der Universität (dem Präses), Decan und Notar der Facultät unterschrieben.

---

chirurgischen Rigorosum jetzt weder dem Professor der praktischen Chirurgie zuzufallen hat, noch unter die übrigen Examinatoren zu vertheilen, sondern vom Candidaten künftig nicht mehr zu entrichten ist. Die übrigen Examinatoren neben dem Professor der praktischen Chirurgie waren der Decan des medicinischen Professoren- und Doctoren-Collegiums.

*) Zufolge späterer Anordnungen fungirte der Decan des Professoren-Collegiums und wo ein solches besteht, auch der Decan des Doctoren-Collegiums, ferner die Professoren der Anatomie, der praktischen Chirurgie und der Augenkrankheiten.

**) Die Taxen für das chirurgische Doctorat waren, wie jene für das medicinische an den verschiedenen österreichischen Universitäten durch das Herkommen in verschiedener Weise festgestellt; und zwar in Wien und Prag 1. Rigorosum 14 fl. 19 kr. (die zwei Decane und der Professor der chirurgischen Klinik à 4 fl. 73 kr.); 2. Rig. 47 fl. 25 kr. (jeder der fünf Examinatoren à 9 fl. 45 kr.); für Sponsion des Diplomes 39 fl. 20 kr. In Graz und Innsbruck für das 1. Rig. 14 fl. 19 kr., für das 2. Rig. 18 fl. 92 kr., für Sponsion und Diplom 30 fl. 89½ kr. In Krakau für beide Rigorosen zusammen 44 fl. 75 kr. ö. W.

e) Für das Magisterium der Chirurgie.

Magister der Chirurgie können nur an Universitäten creirt werden.*)

Erste strenge Prüfung.

Gegenstände: Anatomie, theoretische und praktische Wundarzneikunst, gerichtliche Arzneikunde, theoretische und praktische Medicin, insoweit sie Wundärzten gelehrt wird.

Examinatoren sind sechs: der Präses und Decan der Facultät, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie, der gerichtlichen Arzneikunde.

Zweite strenge Prüfung.

Der Candidat macht öffentlich eine ihm vom Director zu bestimmende Section und eine chirurgische Operation am Leichname, ganz nach der oben beim Doctorate der Chirurgie vorgeschriebenen Weise.

Gegenwärtig sind der Präses und Decan der Facultät, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie.

Taxen.**)

Auch die Magister der Chirurgie erhalten aus der Wundarzneikunst und Geburtshilfe nur ein Diplom, daher dafür und für die Abnehmung des Eides die Taxe nur einmal zu entrichten ist.

*f) Für die bürgerlichen und Landwundärzte.****)

---

*) Ueber die Bedingungen der Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Magisterium der Chirurgie vergl. den Lehrplan vom Jahre 1833, Abtheilung II, durch welchen die bezüglichen Bestimmungen der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 derogirt worden sind.

Zufolge der Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums an den Universitäten (Min.-Erlass vom 13. August 1848, sub Nr. 309 dieser Sammlung) konnte die Creirung von Magistern der Chirurgie auch vor Erlassung der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872 höchstens ausnahmsweise noch vorkommen.

**) Auch hinsichtlich des Magisteriums der Chirurgie, wo dasselbe noch verliehen wurde, waren die mit der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 festgesetzten Taxen, welche in Summa 102 fl. 30 kr. C.-M. betrugen, nicht mehr allgemein in Geltung. In Graz und Innsbruck betrugen dieselben 94 fl. 40 kr. ö. W.

***) Patrone der Chirurgie wurden seit der Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums an den Universitäten nicht mehr an Universitäten, sondern nur an chirurgischen Lehranstalten (in Lemberg, Salzburg, Olmütz und bis incl. zum Studienjahre 1871/72 in Innsbruck) creirt.

Zufolge Min.-Erlass vom 23. Januar 1860, Z. 908, konnte insbesondere an der Wiener Universität die Patronatsprüfung der Chirurgie nicht mehr vorgenommen werden, sondern nur der Repetitionsact mit solchen Candidaten, die an einer andern Lehranstalt approbirt waren, und nun die chirurgische Patronatspraxis in Wien (wovon sie nach Abschnitt VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 sonst ausgeschlossen waren) ausüben wollten.

Siehe daher über die Erfordernisse, die früher zur Erwerbung des chirurgischen Patronats bestanden hatten, den Abschnitt *B* dieser Rigorosen-Ordnung.

g) Für Geburtshelfer.

Nach Vollendung der vorschriftsmässigen Studien und darüber erhaltenen Zeugnissen müssen die Candidaten, wenn sie der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe sich unterziehen wollen, öffentlich in Gegenwart der Schüler nach Angabe des Professors am Phantome oder am Leichname Entbindungen verrichten und ihre Geschicklichkeit rücksichtlich der erforderlichen Handgriffe bei natürlichen Geburten, im Wendungsgeschäfte und in der Anwendung der Instrumente erweisen. Thut der Candidat Genüge, so erhält er vom Professor ein eigenes Zeugniss darüber und kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden; die Nichtgenügeleistung aber zeigt der Professor dem Studiendirector an und dieser bestimmt die Zeit, während welcher der Candidat die Vorlesungen noch zu besuchen hat, um das Mangelnde nachzuholen und dann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen zu werden.*)

Strenge Prüfung.

Gegenstände: Die gesammte theoretische und praktische Geburtshilfe und gerichtliche Geburtsarzneikunde.

Examinatoren sind drei: der Präses und der Decan der Facultät und der Professor der Geburtshilfe.

---

*) In den älteren Vorschriften (St.-H.-C.-D. vom 10. Juni 1820, Z. 3645, Lehrplan vom Jahre 1833, Abschn. IV, und Allerhöchste Entschliessung vom 18. December 1832) war verordnet worden, dass zu den strengen Prüfungen über Geburtshilfe nur jene Mediciner — und Chirurgen — zugelassen werden durften, welche die beiden strengen Prüfungen aus der Heilkunde — beziehungsweise aus der Wundarzneikunst — mit Erfolg bestanden hatten.

Seit dem St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 konnten nur mehr Doctoren der Medicin und Magister der Chirurgie das Magisterium der Geburtshilfe erwerben. Die im Lehrplane vom Jahre 1833 für Mediciner und Hebammen gleichmässig getroffene Bestimmung, dass sie erst nach erhaltenem theoretischen und praktischen Unterricht und nach vorausgegangenen zweimonatlichen Uebungen am Bette der Kindsbetterinnen sich zu den strengen Prüfungen melden können, galt hinsichtlich der Mediciner nicht mehr, da diese die theoretischen und praktischen geburtshilflichen Studien bereits vor Zulassung zu den medicinischen Rigorosen nachweisen mussten. Dagegen waren von den Candidaten des Magisteriums der Geburtshilfe schriftliche Arbeiten zu liefern, und zwar früher zwei Geburtsgeschichten, seit dem Min.-Erlass vom 2. November 1858, Z. 18.613, hingegen eine Geburtsgeschichte und eine gynäkologische Krankengeschichte.

Die Candidaten des Patronats der Chirurgie wurden nach bestandenem ersten Rigorosum zum praktischen Unterricht in der Geburtshilfe und sodann zum zweiten Rigorosum (d. i. zur strengen Prüfung über die Geburtshilfe) zugelassen. Hatte der Candidat beide strengen Prüfungen bestanden, so erhielt er das Diplom als Wundarzt (Patron der Chirurgie) und Geburtshelfer. Vergl. Min.-Erlass vom 15. Januar 1851, Z. 162.

Taxen.

Jeder der Prüfer 6 fl. = ...	fl. 18.—
Der Facultätscasse	fl. 3.—
Dem Decan	fl. 4.—
Dem Notar für die Abnahme des Eides . . .	fl. 4.30
Diplome	fl. 10.—
	fl. 39.30*)

Da die Wundärzte nun aus der Geburtshilfe und Wundarzneikunst nur ein Diplom erhalten,**) so haben sie dafür und für die Ablegung des Eides die Taxen nur einmal zu entrichten und zahlen daher in diesem Falle um 18 fl. 30 kr. weniger.

*h) Für Hebammen.****)*

„Hier gilt Alles, was erst in Hinsicht der Geburtshelfer gesagt wurde, mit Ausnahme der Instrumentenlehre, über welche Hebammen keinen Unterricht erhalten, mithin auch aus selber nicht geprüft werden.

Taxen.

Jeder der drei Prüfer fl. 4.30 C.-M. . .	fl. 13.30 C.-M.
Der Faculitätscasse	fl. 3.— „
Dem Decan	fl. 4.— „
Dem Notar für die Abnahme des Eides .	fl. 4.— „
Diplom	fl. 10.— „
	fl. 34.30 C.-M.

Hebammen, welche während des Studiums ein Stipendium geniessen, sei es vom Aerarium (vom Dominium) oder von einer Gemeinde, werden unentgeltlich geprüft. Und auch ausserdem werden Wundärzte

---

*) Auch bezüglich der Taxe für das Magisterium der Geburtshilfe war durch das Herkommen eine Verschiedenheit bei den österreichischen Universitäten eingetreten. In Graz und Innsbruck betragen sie zusammen 34 fl. 57 kr. ö. W.

**) Nach der Verordnung vom 11. August 1787 wurde bestimmt, dass in jeder Provinz die Zahl der Examinatoren für die Wundärzte auf 6 und für die Hebammen auf 3 festgesetzt und Jedem zu seiner Belohnung ein Ducaten ausgemessen werden soll; jedoch seien die Armen, sowohl Wundärzte als Landhebammen, und unter Letzteren auch diejenigen, welche vom Aerar eine Beilage erhalten, stets unentgeltlich zu prüfen. Mit St.-H.-C.-D. vom 6. September 1811 wurde die bis dahin den Hebammen und Wundärzten für den Sanitätsfond bei den strengen Prüfungen stets abgenommene Taxe aufgehoben.

***) Die Vorschriften über die Vornahme der Prüfungen mit Hebammen sind noch derzeit in Geltung; ebenso gelten auch noch die Bestimmungen über die Prüfungstaxen, die von den Hebammen zu entrichten sind (Min.-Erlass vom 19. August 1853, Z. 8077, sub Nr. 341 dieser Sammlung).

Hinsichtlich der Befreiung der Hebammen von den Prüfungstaxen vergl. noch Min.-Erlass vom 7. Mai 1855, Z. 5536 (sub Nr. 343 dieser Sammmlung).

Siehe übrigens die Bemerkung zu Beginn des Abschnittes VI *c*.

und Hebammen bei erwiesenem Unvermögen nach Umständen um die halbe Taxe oder unentgeltlich geprüft. Solche unentgeltlich geprüfte Hebammen müssen sich aber reversiren, ihre Kunst ausserhalb der Hauptstadt des Landes (wenn sie nicht etwa in selber schon ansässig sind) auszuüben, *) weil es in dieser ohnehin immer einen Ueberfluss an Hebammen gibt, die am Lande dagegen mangeln.

*i) Für Apotheker.**)*

*k) Für Augenärzte.****)

Erste Prüfung.

Gegenstände: Die theoretische und praktische Ophthalmologie.

Examinatoren sind drei, der (Präses und) Decan der Facultät und der Professor der Ophthalmologie.

Zweite Prüfung.

Der Candidat macht in Gegenwart der drei Examinatoren am Leichname eine oder auch mehrere vom Präses zu bestimmende Operationen am Auge.

Taxen für die beiden Prüfungen.

Jeder Examinator 8 fl. 36 kr.	fl. 25.48
Der Facultätscasse	fl. 3.—
Dem Notar	fl. 4.30
Decan für die Abnahme des Eides	fl. 4.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 47.18†)

*) Diese Bestimmungen sind im Min.-Erlasse vom 7. Mai 1855, Z. 5536 (sub Nr. 343 dieser Sammlung), ausdrücklich als noch geltend erklärt.

**) Den Bestimmungen der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 bezüglich der Apotheker ist durch spätere Anordnungen, zuletzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. Nr. 43 (sub Nr. 357 dieser Sammlung) vollständig derogirt.

***) Nach dem Lehrplan vom Jahre 1833, V, konnten zu den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde nur Doctoren der Medicin, der Chirurgie, oder Magister der Chirurgie zugelassen werden; sie konnten auch (St.-H.-C.-D. vom 17. September 1833) nur an Lehranstalten, wo der gesammte medicinisch-chirurgische Lehrcurs besteht, die diesfällige strenge Prüfung machen.

Nach einem St.-H.-C.-D. vom 2. Mai 1818 an die niederösterreichische und böhmische Landesstelle mussten sich Jene, welche sich den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde unterziehen und das Diplom eines Augenarztes erwerben wollten, ausweisen, zwei Semestralcursen als ordentliche Schüler beigewohnt und eine Operation des grauen Staars unter der Aufsicht des Professors mit Erfolg gemacht zu haben. (Das Diplom über die strenge Prüfung eines Augenarztes unterlag nach dem Hofd. vom 12. Mai 1803 einem Stempel von 2 fl.)

†) Auch hinsichtlich dieser Taxe hatte das Herkommen eine Verschiedenheit bezüglich der österreichischen Universitäten herbeigeführt; in Graz und

l) Für die Zahnärzte.)*

Strenge Prüfung.

Gegenstände: Anatomie des Mundes, Lehre von den Krankheiten und von der Heilung der Krankheiten der Zähne und der anliegenden Theile; Kenntniss und Anwendungsart der zur Zahnwundarzneikunst erforderlichen Instrumente.

Examinatoren sind (vier): der (Präses und) Decan der Facultät, der Professor der Anatomie und der praktischen Chirurgie.

Taxen.

Jeder Examinator 8 fl. 36 kr.	fl. 34.24
Der Facultätscasse	fl. 3.—
Dem Decan	fl. 4.—
Notar für die Abnehmung des Eides	fl. 4.30
Diplom	fl. 10.—
	fl. 55.54 **)

„Bruchärzte sollen nie mehr geprüft und aus diesem Zweige der Heilkunde ein eigenes Diplom ertheilt werden, weil Niemand als der wirkliche Arzt oder Wundarzt Brucharzt sein kann."

B. Strenge Prüfungen an **Lyceen.*****)
(Chirurgische Lehranstalten.)

a) Für bürgerliche und Landwundärzte.

„Ueber das, was im Studienplane vom Jahre 1810 vorgeschrieben ist, hat der Candidat, um zu der strengen Prüfung zugelassen zu werden, noch ein Zeugniss vom Professor der Instrumenten- und Bandagenlehre beizubringen, dass er nach gänzlich vollendeten Studien aus dieser Lehre und über die Anwendung und Anlegung der Instrumente und

---

Innsbruck betrug die Taxe für jeden der drei Examinatoren (Decan, die Professoren der Chirurgie und Augenheilkunde) je 9 fl. 45 kr., für den Decan und Notar aus Anlass der Eidesabnahme à 4 fl. 20 kr., für das Diplom 8 fl. 30 kr., für die Facultätscasse 3 fl. 15 kr., zusammen 48 fl. 20 kr.

*) Nach dem Lehrplane vom Jahre 1833, VI, musste der Candidat der strengen Prüfung aus der Zahnheilkunde wenigstens Patron der Chirurgie sein. Das Diplom über die strenge Prüfung eines Zahnarztes unterlag nach dem Hofd. vom 12. Mai 1803 einem Stempel von 2 fl.

**) Die Taxen für Zahnärzte waren ebenfalls an den verschiedenen österreichischen Universitäten nicht mehr gleichmässig nach der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 bemessen; in Graz und Innsbruck betrugen dieselben für jeden der drei Examinatoren 9 fl. 45 kr., für den Eid 4 fl. 20 kr., für das Diplom 8 fl. 30 kr., für die Facultätscasse 3 fl. 15 kr., zusammen 44 fl. ö. W.

***) In Folge der im Jahre 1871 erfolgten Aufhebung der chirurgischen Lehranstalten ist Abschnitt *B* der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 vollständig gegenstandslos geworden und nur des historischen Zusammenhanges wegen in dieser Sammlung belassen worden.

Bandagen öffentlich in Gegenwart der Schüler geprüft worden und bestanden sei.

Es ist wohl zu merken, dass dies immer eine eigene Prüfung sein müsse, welche mit der Semester-Prüfung nicht verwechselt werden darf, sondern erst nach der letzten Semesterprüfung des sämmtlichen chirurgischen Studiums auf Verlangen der Candidaten vorgenommen werden kann. Ist der Candidat hierin nicht bestanden, so meldet es der Professor dem Director und dieser bestimmt die Zeit, binnen welcher der Candidat noch Vorlesungen zu besuchen hat und nach welcher er diese Prüfung wiederholen darf.

Uebrigens darf an Lyceen niemals der Magistergrad aus der Chirurgie ertheilt werden, sondern die an selben promovirten Wundärzte erhalten blos Diplome eines wohlerfahrenen und approbirten Wundarztes u. s. f., wie die bürgerlichen und Landwundärzte an Universitäten.*)

Strenge Prüfung.

Gegenstände, aus denen geprüft wird: Anatomie, theoretische und praktische Chirurgie, theoretische und praktische Medicin (insoweit sie den Chirurgen gelehrt wird) und gerichtliche Arzneikunde.

Examinatoren.

In Lemberg: Der Director, die Professoren der Anatomie, der Wundarzneikunst, des theoretisch-medicinischen Unterrichtes, der praktischen Heilkunde und der Assistent des chirurgischen Unterrichtes. (Ist dieser aber nicht geprüfter Wundarzt, so wird statt seiner ein bürgerlicher Wundarzt als Gast zur Prüfung gezogen.)

In Olmütz: Der Director, die Professoren der Anatomie, der Chirurgie und der Medicin. Die Professoren der Anatomie und der Chirurgie haben jeder eine halbe Stunde zu prüfen, damit die Prüfungszeit von sechs Examinatoren erfüllt wird.

In Graz: Der Director, die Professoren der Anatomie, der Wundarzneikunst, des theoretischen und medicinischen Unterrichtes, der praktischen Heilkunde und der Vorsteher des chirurgischen Mittels als Gast.

---

*) Der Ausdruck „Patron der Chirurgie" kam zunächst in dem Hofkanzlei-Decret vom 2. und 28. September 1789 vor, wo es heisst: Die Wundärzte werden, der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums gemäss, in zwei Classen getheilt: *a)* in solche, welche sich nicht nur auf das niedere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneikunst verlegen, und entweder als Magister oder Doctoren derselben geprüft werden; *b)* in solche, welche nur „dasjenige vollständig" erlernen, was in dem Lehrbuche für Stadt- und Landwundärzte vorgeschrieben und für ihre Bestimmung hinlänglich ist, und die als patroni chirurgiae approbirt werden. Das Patronat ist also die niedrigste Facultät und nicht etwa ein unterer erster Grad einer höheren Dignität, wie z. B. das Baccalaureat.

Taxen.

Die vier (ersten) Examinatoren, jeder 4 fl. 30 kr.	fl. 18
(Die zwei jüngsten Professoren oder der jüngste Professor und der Gast in Lemberg und Graz jeder 3 fl. 30 kr.) .	fl. 7
Für die Abnehmung des Eides	fl. 4
Für das Diplom in vollkommenem Stande, d. i. Pergament, Schreiberei, Stempel, Kapsel, Schnur und Wachs . . .	fl. 10
	fl. 39

b) Für Geburtshelfer.

(Siehe II, *A*, *g*.)

Strenge Prüfung.

Gegenstände: Die gesammte theoretische und praktische Geburtshilfe und gerichtliche Geburtsarzneikunde.

Examinatoren.

Für Lemberg: Der Director, die Professoren der Geburtshilfe in deutscher und polnischer Sprache.

Für Olmütz: Der Director, die Professoren der Geburtshilfe in deutscher und böhmischer Sprache.

Für Graz: Der Director, der Professor der Geburtshilfe und ein Geburtshelfer.

Taxen.

Jeder der drei Examinatoren 4 fl. 30 kr. . .	fl. 13.30
Für Abnehmung des Eides	fl. 4.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 27.30

Da die Wundärzte aus der Geburtshilfe und der Wundarzneikunst nur ein Diplom erhalten, so haben sie dafür und für die Abnahme des Eides die Taxen nur einmal zu entrichten, und zahlen darum in diesem Falle um 14 fl. für beide strengen Prüfungen weniger.

c) Für Hebammen.

(Siehe II, *A*, *h*.)

Taxen.

Jeder Examinator 4 fl. 30 kr.	fl. 13.30
Für die Abnahme des Eides	fl. 3.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 26.30

In Linz: Examinatoren sind zwei, der Director und der Professor der Geburtshilfe, daher wird jeder derselben anderthalb Viertelstunden prüfen.

Taxen.

Jeder Examinator 4 fl. 30 kr.	fl. 9
Für die Abnehmung des Eides	fl. 3
Diplom	fl. 10
	fl. 22

Ueber unentgeltliche Prüfungen der Hebammen siehe oben II, A, *h)*.

d) Für Zahnärzte.)*

Ueber die Gegenstände und Examinatoren siehe II, *A*, *l*).

Taxen.

Jeder der vier Examinatoren 8 fl. 36 kr. . .	fl. 33.24
Für die Abnehmung des Eides	fl. 4.—
Diplom	fl. 10.—
	fl. 47.44

Bruchärzte siehe wie oben II, *A*.

301.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. October 1810, Z. 1338,

an sämmtliche Länderstellen,

womit ein neuer medicinisch-chirurgischer Lehrplan veröffentlicht wurde.

Beilage I.

Vorschrift zum Lehrvortrage aus der sämmtlichen Heilkunde an den **Universitäten** von Prag und Wien.

A. Studium der Arzneikunde und höheren Wundarzneikunst.*)

B. Chirurgisches Studium für die Civil- und Landwundärzte.**)

Hierbei ist Folgendes zu bemerken und zu befolgen:***)

1. Die Einleitung in das medicinische und chirurgische Studium hat jener der Professoren des ersten Jahrganges zu übernehmen, welchen der Studiendirector dazu bestimmen wird. Dieselbe kann umso viel kürzer sein, als jeder Professor ohnehin verbunden ist, die Literatur seines Lehrzweiges vorzutragen.

2. Wöchentlich muss über jeden Lehrzweig der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe durch fünf Tage und täglich durch eine Stunde gelesen werden, so dass blos der Sonnabend, Sonntag und Feiertage bleiben.

---

*) Ueber die Zulassung zu den bürgerlichen strengen Prüfungen siehe Lehrplan vom Jahre 1833, Abth. VI.

**) Die im medicinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1810 gegebene Eintheilung der Lehrfächer nach Jahrgängen und Semestern wurde schon mit dem Lehrplane vom Jahre 1833, welcher seinerseits wieder durch die neue Rigorosen-Ordnung aufgehoben wurde, modificirt, und konnte deshalb in dieser Sammlung fortgelassen werden.

***) Diese Erläuterungen wurden lediglich im Interesse der Darstellung der historischen Entwicklung des medicinischen Studienwesens in dieser Sammlung belassen.

3. Die Professoren der chirurgischen Klinik und der medicinischen Klinik für Aerzte verwenden zu ihrem Unterrichte täglich zwei Stunden, in einer werden die Vorlesungen gehalten, in der andern die Uebungen am Krankenbette gegeben.

4. Der Professor der praktischen Chirurgie übernimmt auch die chirurgische Operationslehre, da dieselbe einen wesentlichen Theil der praktischen Chirurgie ausmacht.

5. Die Operationen müssen immer an Leichnamen gezeigt werden. Auch soll den Schülern die Gelegenheit verschafft werden, sich an Leichnamen in der Operation zu üben, wobei sie die Auslagen wegen Ueberkommung der Cadaver selbst zu tragen haben.*)

6. In der Botanik muss das Erklärte immer zugleich praktisch gezeigt werden. Der Unterricht muss auch über die pharmaceutische Botanik hinausgehen und schliesslich müssen mit den Schülern auch einige Excursionen gemacht werden.

7. In der Chemie sollen die Schüler Gelegenheit erhalten, einige chemische Arbeiten im Laboratorium selbst zu verrichten.

8. Der Unterricht aus der theoretischen Chirurgie wird auf zwei Jahre ausgedehnt, damit er Vollständigkeit erlange.

9. Den Unterricht aus der chirurgischen Bandagen- und Instrumentenlehre ertheilt der Professor der theoretischen Chirurgie in einer eigenen Stunde des zweiten Semesters, vom 1. Juni angefangen bis zum Ende des Schuljahres, wobei

10. den Schülern die Bandagen und Instrumente vorgezeigt werden müssen.

11. Die Physiologie und höhere Anatomie wird durch beide Semester gelehrt, ohne dass diesem Lehrzweige wegen des Vortrages über die Augenkrankheiten etwas entzogen werde. Für diesen Vortrag wird daher

12. eine eigene Stunde gewählt, und zwar im zweiten Semester vom 1. Juni angefangen.

13. Das Studiendirectorat wird Sorge tragen, damit der Professor der Entbindungskunst die Schüler und Schülerinnen nicht nur am Phantome, sondern, so viel es möglich ist, an Leichnamen von Frauen mit todten Kindern übe, was unendlich lehrreicher ist, als die Uebungen am Phantome.

14. Das Studiendirectorat wird alsogleich die nöthige Einleitung treffen, dass eine anatomische Seciranstalt, wo dieselbe nicht schon besteht, hergestellt werde, in welcher die Schüler der Medicin und Chirurgie unter der Aufsicht des Professors der Anatomie im Zergliedern sich üben. Die Kosten zur Ueberkommung der Leichname müssen die sich übenden Schüler tragen.**)

---

*) Abgeändert durch das Regulativ vom Jahre 1836 über die Secirübungen.

**) Diese Bestimmung ist im Regulativ für die Seciranstalt der Wiener Hochschule, St.-H.-C.-D. vom 31. December 1836, Z. 8307, weggefallen.

15. Alle Leichname Derer, welche auf den Kliniken sterben, müssen in Gegenwart des Professors und der Schüler der Klinik secirt werden.

16. Sobald in jedem Semester der Unterricht aus der Entbindungskunst für die Hebammen vollendet ist, muss die Semestral-Prüfung für dieselbe vorgenommen und müssen sie sodann in das Gebärhaus zu dem praktischen Unterrichte entlassen werden, damit sie nicht länger, als schlechterdings nöthig ist, zurückgehalten werden. Erst nach ihrer Entlassung fängt der Unterricht über die Instrumentalhilfe für die Geburtshelfer an.

17. Das Studiendirectorat bestimmt die Ordnung, nach welcher die Hebammen und Geburtshelfer zum praktischen Unterricht in das Gebärhaus zugelassen werden müssen und hierbei ist darauf zu sehen, das Diejenigen, welche aus entfernteren Gegenden kommen oder deren Nachhausekunft am dringendsten ist, am ersten zugelassen werden und Jene die letzten bleiben, welche in der Nähe der Unterrichtsanstalt oder in dem Orte derselben zu Hause sind.

18. Die Lehrlinge der bürgerlichen Wundärzte, welche in den Städten, in welchen chirurgische Lehranstalten bestehen, verbunden sind, während der Lehrzeit die Anatomie als Vorbereitungsstudium zu hören und die Zeugnisse aus derselben bei der Freisprechung mitzubringen, sollen in die Verzeichnisse nicht als ordentliche Schüler der Wundarzneikunst eingeschrieben, sondern nach diesen in die Kataloge mit der Bemerkung eingetragen werden, dass sie Lehrlinge seien.

19. Ebenso muss es auch in den Zeugnissen, welche sie erhalten, ausdrücklich angemerkt werden, dass sie dieselben als Lehrlinge erhielten.

20. Auch muss in den Schülerkatalogen der Wundärzte ausdrücklich bemerkt werden, ob dieselben ordentlich gelernte oder nicht gelernte Wundärzte seien. Zu diesem Ende wird bei jedem Individuum in der Anmerkung beigefügt: „gelernter Wundarzt" oder „nicht gelernter Wundarzt".

21. Nach der Beendigung der Semestral-Prüfungen treten die Professoren desselben Studienjahres zusammen und untersuchen, ob die Schüler aus jedem Lehrzweige der Prüfung sich unterzogen haben. Jenen, welche aus einem Lehrzweige fehlen, darf auch aus den Fächern, über welche sie der Semestral-Prüfung sich unterzogen haben, kein Zeugniss verabfolgt werden.

22. Die Eintheilung der Lehrstunden bestimmt das Studiendirectorat. Dabei ist darauf zu sehen, dass für den praktischen Unterricht aus der Wundarzneikunst solche Stunden gewählt werden, damit die Schüler der Medicin, für welche das Studium der praktischen Chirurgie (wenn sie nicht zugleich Doctoren der Wundarzneikunst werden wollen) zwar kein Zwangscurs ist,*) doch aus freiem Willen auch dem Unterricht aus derselben beiwohnen können.

---

*) Vergl. den Lehrplan vom Jahre 1833.

Beilage II.

Vorschrift zum Lehrvortrage aus dem medicinisch-chirurgischen Studium an den **Lyceen** zu Olmütz, Graz, Klagenfurt und Lemberg.*)

Die beigefügten Bemerkungen und Erläuterungen entsprechen jenen in Beilage 1 mit folgenden Modificationen:

Es entfallen Punkt 3 bis 12, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

3. Während der chirurgischen Operationslehre müssen die Operationen selbst immer am Leichname gezeigt werden. Auch soll den Schülern die Gelegenheit verschafft werden, sich am Leichname in der Operation zu üben, wobei sie die Auslagen wegen Ueberkommung des Cadavers selbst zu tragen haben.**)

4. Der Unterricht aus der theoretischen Chirurgie wird auf zwei Semester ausgedehnt, damit er mehr Vollständigkeit erlange. Jedoch muss selber im zweiten Semester mit Ende Mai geschlossen werden, wonach unmittelbar die chirurgische Bandagen- und Instrumentenlehre beginnt und bis zu Ende des Schuljahres fortgeführt wird. Hierbei müssen

5. den Schülern die Bandagen und Instrumente vorgezeigt werden.

6 bis 15. Siehe oben 13 bis 22. Der Schlusssatz des § 22 entfällt hier.

302.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. Mai 1818, Z. 60,

an die niederösterreichische und böhmische Landesstelle,

bezüglich der Regulirung des Studiums der Augenheilkunde.***)

Seine Majestät haben zur Regulirung des Studiums der Augenheilkunde Folgendes festzusetzen befunden, was an den Universitäten, an welchen ordentliche Professoren dieses Zweiges bereits bestehen, wie auch zu Wien mit dem Anfange des nächsten Schuljahres, an den übrigen Universitäten aber sogleich, wie ein ordentlicher Professor der Augenheilkunde ernannt sein wird, in Ausführung gebracht werden muss.

1. Ueber die Augenheilkunde ist in jedem halben Jahre ein vollständiger theoretischer und praktischer Curs zu geben, so dass in jedem Schuljahre zwei ganze Curse stattfinden.

---

*) Später wurden die medicinisch-chirurgischen Studien an allen Lehranstalten gleichmässig organisirt und galt allerorten der Lehrplan vom Jahre 1833, III.

**) Abgeändert durch das Regulativ vom Jahre 1836.

***) Vergl. auch hinsichtlich der Geltung dieses Studien-Hofcommissions-Decretes die Bemerkungen bei Nr. 298 dieser Sammlung.

2. Für die Schüler der Medicin des fünften Studienjahres ist ein Semestralcurs aus der Augenheilkunde ein Zwangsstudium.*)

3. Die Schüler der kleinen Chirurgie sind nicht verbunden, diesen Zweig sich eigen zu machen; jedoch ist es ihnen erlaubt, die Vorlesungen und Ordinationen freiwillig zu besuchen.**)

4. Den Vorlesungen ist täglich eine Stunde durch fünf Tage der Woche zu widmen.

5. Welche sich den strengen Prüfungen aus der Augenheilkunde unterziehen und das Diplom eines Augenarztes erhalten wollen, müssen sich ausweisen, zwei Semestralcursen als ordentliche Schüler beigewohnt und eine Operation des grauen Staares unter der Aufsicht des Professors mit Erfolg gemacht zu haben.

6. Die Schüler der kleinen Chirurgie können zu diesen zwei Cursen aus der Augenheilkunde erst dann zugelassen werden, wenn sie das chirurgische Studium vorschriftsmässig ganz vollendet haben.***)

7. Die Vorlesungen werden über diesen Zweig der Heilkunde in der Landessprache gehalten.

8. Für die Augenheilkunde muss an jeder Universität ein klinisches Institut, wie solches schon für die Medicin und Chirurgie besteht, in dem Krankenhause hergerichtet werden, in welches während des ganzen Schuljahres Augenkranke aufgenommen werden, und in dessen Nähe auch die Vorlesungen zu geben sind.†)

---

*) Vergl. Lehrplan vom Jahre 1833 (sub Nr. 303 dieser Sammlung) und St.-H.-C.-D. vom 8. August 1835, Z. 4802, wonach die Studirenden der Medicin und Chirurgie erst im sechsten Jahre zum halbjährigen Curse der Augenheilkunde zugelassen werden konnten.

**) Die Schüler des medicinisch-chirurgischen Studiums für Civil- und Landwundärzte hatten diese Vorlesungen im zweiten Semester des dritten Jahrganges zu hören.

***) Ad § 5 und 6. Nach dem Lehrplane vom Jahre 1833 und St.-H.-C.-D. vom 1. October 1848 mussten sich die Candidaten zu den strengen Prüfungen der Augenheilkunde entweder über das Doctorat der Medicin, oder doch des Magisteriums der Chirurgie ausweisen.

†) Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. August 1818 (St.-H.-C.-D. vom 13. August 1818, Z. 1988) wurde angeordnet, dass der bisher an der Universität zu Wien als ausserordentlich bestandene Unterricht aus der Augenheilkunde zu einem ordentlichen öffentlichen Unterrichte erhoben werde und vom Studienjahre 1818/19 beginne.

303.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. April 1833, Z. 2062,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Galizien, Tirol und Illyrien,

womit ein neuer Organisirungsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums veröffentlicht wird.

(Allerhöchste Entschliessung vom 31. März 1833.)

Der neue Organisationsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums zerfällt in zehn Abtheilungen, wovon die erste das höhere medicinisch-chirurgische Studium; die zweite das Magisterium; die dritte das Patronat; die vierte die Geburtshilfe; die fünfte die Augenheilkunde; die sechste die Zahnheilkunde; die siebente das Studium der Pharmacie; die achte den Doctorgrad der Chemie; die neunte die Vorlesungen über Rettung der Scheintodten; die zehnte die strengen Prüfungen in sich begreift.

I. Höheres medicinisch-chirurgisches Studium.

Zur Vollendung desselben werden fünf Jahrgänge anberaumt.

I. Jahrgang.

a) Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium und specielle Naturgeschichte,*) täglich 1 Stunde.
b) Anatomie**) in beiden Semestern, täglich 1 St.
c) Botanik im zweiten Semester, täglich 1 St.

II. Jahrgang.

a) Höhere Anatomie und Physiologie, täglich 1 St.
b) Allgemeine und pharmaceutische Chemie, täglich 2 St.

III. Jahrgang.

a) Allgemeine Pathologie und Therapie, täglich 2 St. im ersten Semester.

---

*) Zoologie und Mineralogie.

**) Vergl. § 14 der Bemerkungen zu dem medicinischen Lehrplane vom Jahre 1810 (sub Nr. 301 dieser Sammlung).

Der Prosector der anatomischen Lehranstalt ist nach der mit St.-H.-C.-D. vom 31. März 1815 hinausgegebenen Instruction verpflichtet, jene Schüler, welche sich in der anatomischen Seciranstalt praktisch üben, zu belehren und ihnen alle nöhigen Handgriffe zu zeigen. Vergl. noch St.-H.-C.-D. vom 31. December 1836, Z. 8307. (Regulativ für die Seciranstalt der Wiener Hochschule) und St.-H.-C.-D. vom 7. November 1835, Z. 6790 (sub Nr. 305 dieser Sammlung), betreffend das Studium der Anatomie, insbesondere an der Seciranstalt in Wien.

b) Pharmakologie und pharmaceutische Waarenkunde, Receptirkunst und Diätetik, täglich 2 St. im zweiten Semester.

c) Theoretische Geburtshilfe im Sommer-Semester, täglich 1 St.

d) Die Lehre der Krankheiten und Seuchen der Haus-Säugethiere im Sommer-Semester, dreimal die Woche, jederzeit 1 St.

IV. Jahrgang.

a) Medicinisch-praktischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette, täglich 1 St.*)

b) Vorlesungen über specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten, täglich 1 St.

c) Chirurgisch-praktischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette, täglich 1 St.

d) Vorlesungen über chirurgische Operationslehre mit der Darstellung derselben am Leichname, im Winter-Semester, täglich 1 St.

e) Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie und Therapie, im Sommer-Semester, täglich 1 St.

V. Jahrgang.

a) Fortsetzung des vorigen Jahrganges *a*), *b*), *c*), *d*), *e*).

b) Vorlesungen über die Augenkrankheiten, täglich 1 St., so dass in jedem Semester ein vollständiger Curs über die Lehre der Augenkrankheiten gegeben wird.

---

*) Mit dem Min.-Erlasse vom 25. Januar 1852, Z. 707, an das medicinische Professoren-Collegium in Prag wurde der Beschluss dieses Collegiums: dass die Aspiranten des klinischen Unterrichtes den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen aus der Anatomie, Physiologie, pathologischen Anatomie, Chemie und Pharmakologie; jene der Vorlesungen über Augenheilkunde aber den Ausweis über einen einjährigen Besuch des medinisch-klinischen Unterrichtes beizubringen haben, genehmigt, und hiervon mit Min.-Erlass vom 17. Februar 1852, Z. 1455, dem medicinischen Professoren-Collegium in Wien zur etwaigen Einführung eines ähnlichen Vorganges eine Mittheilung gemacht. Seit dem St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1844, Z. 3472, bildete auch pathologische Anatomie einen Gegenstand des IV. Jahrganges. Siehe über den Vortrag dieses Faches das citirte, sub Nr. 307 dieser Sammlung aufgenommene Hofdecret.

**) In neuerer Zeit wurden an einzelnen Universitäten noch besondere Kliniken für Specialkrankheiten (für Frauen und Kinderkrankheiten, für Brust- und Hautkrankheiten, für Syphilis u. s. f. errichtet. Eine medicinische, chirurgische, geburtshilfliche und Augenklinik bestand schon vor der neuen Rigorosen-Ordnung an allen medicinischen Facultäten.

Die specielle chirurgische Pathologie und Therapie wurde späterhin vereint mit dem chirurgisch-praktischen Unterrichte, und die specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten vereint mit dem medicinisch-praktischen Unterrichte am Krankenbette ertheilt.

c) Klinischer Unterricht über die Augenkrankheiten am Krankenbette, täglich 1 St.*)

d) Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde, im Winter-Semester, täglich 1 St.

e) Vorlesungen über die medicinische Polizei, im Sommer-Semester, täglich 1 St.

f) Gerichtliche Leichensectionen mit Beiziehung einiger Schüler, so oft dergleichen vorgenommen werden, wobei die Professoren genau an die Decrete der Studien-Hofcommission vom 4. October 1808, Z. 724,**) und vom 31. August 1811, Z. 1468, sich zu halten haben.

---

*) Der theoretisch-praktische Unterricht der Augenheilkunde wurde später an allen Universitäten in zwei Stunden täglich vereint gegeben. Den Studirenden war gestattet, diese Vorträge als ein zehnstündiges Collegium in Einem Semester, oder als ein fünfstündiges in zwei Semestern zu hören. Vergl. auch St.-H.-C.-D. vom 2. Mai 1818, Z. 60 (sub Nr. 302 dieser Sammlung), und hinsichtlich jener Candidaten, die Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollten, das letzte Alinea von Abschn. *g*) des vorliegenden Studien-Hof-Commissions-Decretes (Nr. 303 d. S.).

**) Zufolge der auf einer Allerhöchsten Entschliessung beruhenden Verordnung vom 4. October 1808, Z. 724, musste der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu allen im allgemeinen Krankenhause vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeschauen beigezogen werden. Und mit St.-H.-C.-D. vom 31. August 1811, Z. 1468, an die niederösterreichische Regierung wurde weiter verordnet, dass es vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 16. August 1811 bei der vorerwähnten Anordnung mit folgenden Modificationen zu bleiben habe; nämlich:

1. Dass zwar im Allgemeinen der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen, welche im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden, zugezogen werden solle, nur müsse es in Criminalfällen bei dem Verdachte eines Mordes der Beurtheilung und Bestimmung des Criminalgerichtsvorstehers (nicht des zur gerichtlichen Beschau abgeschickten Commissärs) überlassen bleiben, ob die Schüler dieser Beschau beigezogen werden können oder wegzubleiben haben;

2. dass aber der Professor der gerichtlichen Arzneikunde jederzeit, wenn er in Wien anwesend ist, den gerichtlichen Leichenbeschauen beizuziehen, und daher

3. in Eidespflicht zu nehmen, endlich

4. dass, wenn der Professor allenfalls wegen Verhinderung zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, die Section ohneweiters, jedoch genau nach den Vorschriften des Gesetzes vor sich zu gehen habe.

Mit Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812, Z. 11.567, wurde noch bestimmt, dass die — gerichtliche — Leichenbeschau und Oeffnung so viel als möglich in jener Stunde geschehen solle, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Vorlesungen hält, damit er derselben mit seinen Schülern beiwohnen könne.

g) Vorübungen zu den gerichtlichen Leichensectionen an Leichnamen. Diese Vorübungen hat der Assistent des Professors der Staatsarzneikunde unentgeltlich nach Anleitung des Studiendirectors (zu Wien des Vicedirectors) mit den Zöglingen vorzunehmen.

Schüler, welche nur Doctoren der Medicin werden wollen, haben im IV. Jahrgange auch den Vorlesungen und dem Unterrichte sub *c*), *d*), *e*) beizuwohnen, wozu sie aber im V. Jahrgange nicht verpflichtet sind.

Schüler, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, haben dies gleich zu Anfang des IV. Jahrganges dem Vicedirector und dem Professor der chirurgischen Klinik zu melden, und haben den Vorlesungen, Uebungen und dem Unterrichte sub *c*), *d*) und *e*) im IV. und V, Jahrgange ununterbrochen beizuwohnen, indem auch ein Jeder im Operiren die erforderliche Fertigkeit sich beilegen muss.

Da es diesen Individuen hiernach nicht möglich ist, im V. Jahrgange auch dem Unterrichte über die Augenkrankheiten beizuwohnen, so haben sie dazu ein Semester des VI. Jahrganges zu verwenden.*)

II. Magisterium der Chirurgie.

Das Magisterium der Chirurgie kann nur an Universitäten ertheilt werden, an welchen ein höheres, d. i. ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium besteht.

Um Magister der Chirurgie zu werden, muss der Schüler sich ausweisen, dass er als ordentlicher öffentlicher Schüler die sechs Gymnasialclassen an einer inländischen Lehranstalt vorschriftsmässig sich eigen gemacht (und in allen Semestral-Prüfungen die erste Fortgangsclasse erhalten) habe. Dann muss er den III. Jahrgang des kleineren medicinisch-chirurgischen Studiums an einer Universität, an welcher auch das höhere, mithin ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium sich befindet, durch zwei Jahre als ordentlicher Schüler

---

Im Falle der Criminalgerichtsvorsteher die Beiziehung der Schüler zu den bei dem Verdachte eines Mordes oder Todschlages vorzunehmenden Leichenöffnungen zulässig findet, hat der Professor der gerichtlichen Arzneikunde denselben die strengste Verschwiegenheit über alle ihre Wahrnehmungen nachdrücklichst einzuschärfen. (Hofk.-D. vom 26. März 1830, Z. 21.240.)

Mit St.-H.-C.-D. vom 21. Januar 1837, Z. 227, wurde für den Professor der gerichtlichen Arzneikunde in Absicht auf die bei gerichtlichen Leichenöffnungen zu befolgende Ordnung eine eigene Amtsinstruction hinausgegeben. Die bezügliche Verpflichtung des Assistenten der Staatsarzneikunde ist in dessen Amtsinstruction (St.-H.-C.-D. vom 16. März 1835, Z. 1066) enthalten.

*) Das St.-H.-C.-D. vom 13. November 1844, Z. 7440, bestimmt für diesen Fall, dass solchen Studirenden ein ihnen verliehenes Stipendium auch für das siebente Studienjahr, welches nunmehr als das eigentliche Vorbereitungsjahr anzusehen war, zu belassen sei, während sonst Stipendien höchstens für sechs Studienjahre belassen werden konnten.

besuchen*) (stets mit dem Fortgange der ersten Classe). Endlich hat er nach vollendetem Studium öffentlich einer Prüfung aus der Instrumenten- und Bandagenlehre sich zu unterziehen, um von dem Professor der chirurgischen Klinik ein Zeugniss zu erhalten, dass er auch in dieser Prüfung Genüge geleistet habe.

III. Medicinisch-chirurgisches Studium zur Bildung von Civil- und Landwundärzten.

Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muss ein Individuum sich ausweisen, dass es die vier Grammatikalschulen mit dem Fortgange der ersten Classe an einer öffentlichen Lehranstalt vollendet habe**) oder dass es an einer Hauptschule die drei Normalclassen mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt, dann bei einem bürgerlichen Wundarzte durch drei Jahre in der Lehre gestanden, und einen ordentlichen Lehrbrief***) erhalten habe.

I. Jahrgang.

a) Einleitung in das Studium der Chirurgie.
b) Physik im Winter-Semester, täglich 1 St.
c) Allgemeine und pharmaceutische Chemie im Sommer-Semester, täglich 1 St.
d) Botanik im Sommer-Semester, täglich 1 St.
e) Anatomie im ganzen Jahre, täglich 1 St.
f) Secirübungen im ganzen Jahre, Physik, Chemie und Botanik werden durch einen Professor vorgetragen.

---

*) Da diese Bedingung in Folge der mit Min.-Erlass vom 13. August 1848, Z. 4875 (sub Nr. 309 dieser Sammlung), verfügten Aufhebung des niederen medicinischen Studiums an den österreichischen Universitäten nicht mehr erfüllt werden konnte, so konnte auch die Erwerbung des Magisteriums der Chirurgie höchstens ausnahmsweise noch stattfinden. Auf solche Ausnahmen scheint der Min.-Erlass vom 7. Februar 1865, Z. 629, hinzuweisen, mit welchen an die Universität Graz die Weisung erging, dass die Nachsicht von zwei strengen Prüfungen behufs Erwerbung des Magisteriums der Chirurgie lediglich dem Ministerium für Cultus und Unterricht zustehe. Siehe auch die Bemerkung im Abschn. II, Alinea *e* der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 (sub Nr. 300 dieser Sammlung).

**) Laut Min.-Erlass vom 12. April 1854, Z. 9161, genügte zur Aufnahme in das niedere chirurgische Studium die Vorweisung des Zeugnisses über die günstig zurückgelegte vierte Gymnasialclasse.

***) Durch Min.-Erlass vom 18. December 1855, Z. 18.824, wurde eine einjährige Verwendung als feldärztlicher Gehilfe dem erworbenen Lehrbriefe behufs Eintritt in das niedere chirurgische Studium gleichgestellt.

II. Jahrgang.

I. Semester.

a) Physiologie von dem Beginn des Schuljahres anzufangen, täglich zwei St., nach der Vollendung des physiologischen Unterrichtes.

b) Allgemeine medicinisch-chirurgische Pathologie und Therapie, täglich 2 St., bis zur Beendigung des Semesters.

II. Semester.

a) Arzneimittellehre, pharmaceutische Waarenkunde, Receptirkunst und Diätetik, täglich 2 St. *)

b) Theoretische Geburtshilfe, nur für Mediciner und Chirurgen, täglich 1 St. **)

c) Veterinärkunde, wöchentlich dreimal, jederzeit 1 St.

III. Jahrgang.

I. Semester.

a) Medicinisch-praktischer Unterricht, täglich 1 St.

b) Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich 1 St.

c) Chirurgisch-praktischer Unterricht, täglich 1 St.

d) Vorlesungen über specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Operationslehre nebst Instrumenten- und Bandagenlehre, täglich 1 St.

e) Operationsübungen am Cadaver in Gegenwart des Professors, und im Verhinderungsfalle oder Abwesenheit desselben im Beisein des Assistenten.

f) Gerichtliche Arzneikunde, täglich 1 St. ***)

II. Semester.

a) Fortsetzung von *a*), *b*), *c*), *d*), *e*) des ersten Semesters.

b) Uebungen in den chirurgischen Operationen und der Anlegung der Bandagen am Cadaver.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 7. Juli 1854, Z. 748.

**) Den praktischen Unterricht in der Geburtshilfe erhielten die Wundärzte in dem Gebärhause nach Ablegung des ersten Rigorosums für das Patronat der Chirurgie, worauf erst die Zulassung zu der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe erfolgte.

***) Der Vortrag dieser Disciplin wurde späterhin durch den Min.-Erlass vom 9. September 1857, Z. 13.037, geregelt.

Mit dem St.-H.-C.-D. vom 2. April 1809, Z. 589, an die Länderstellen von Galizien, Mähren, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Krain und Görz geruhten Seine Majestät, um die Vorlesungen über die gerichtliche Arzneikunde für die Wundärzte nach der Art, wie solche als Zwangsstudium an den Universitäten in Wien und Prag bestehen, auch an den medicinischen Lehranstalten zu Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Laibach einzuführen, zu bewilligen, dass den diesfälligen Professoren, welche sich nebst dem ordentlichen Lehramte auch noch mit diesen Vorlesungen zu befassen haben,

c) Arzneiheilkunde, täglich 1 St.*)

Nach der vorschriftsmässigen Vollendung des III. Studienjahrganges**) ist der Schüler verpflichtet, durch einen Monat eine Abtheilung von innerlichen und durch einen andern Monat eine Abtheilung von äusserlichen Krankheiten in dem Spitale fleissig zu besuchen, den Ordinationen des betreffenden Specialarztes oder Wundarztes beizuwohnen, sich zu den ihm zugewiesenen Verrichtungen verwenden zu lassen und sich den Spitaldienst eigen zu machen. Zöglinge, welche bei keinem bürgerlichen Wundarzte in der Lehre standen, sondern unmittelbar aus den Gymnasialclassen in das chirurgische Studium eintraten, haben statt des zweimonatlichen Spitalbesuches in diesem durch drei Monate unentgeltlich chirurgische Praktikantendienste zu leisten.***) Nach der vollendeten Dienstzeit erhalten die Zöglinge beider Classen von dem betreffenden Primararzte oder Wundarzte über ihren Fleiss, ihre Verwendung und Geschicklichkeit ein Zeugniss, ohne welches Zeugniss mit Aussprechung eines genügenden Fleisses und einer lobenswerthen Verwendung Niemand zu den strengen Prüfungen zugelassen werden darf.

Der Director (in Wien der Vicedirector) hat bei einer grösseren Anzahl von Schülern zu bestimmen, welche Schüler jedesmal und in welcher Ordnung sie zu diesem Spitalsbesuche und Dienste zuzulassen seien. Mehr als zehn Schüler dürfen niemals gleichzeitig in eine Krankenabtheilung zugelassen werden, zum Praktikantendienste aber gleichzeitig auf ein Zimmer nur zwei.†)

IV. Geburtshilfe.

a) Theoretischer Unterricht aus der Geburtshilfe in zwei Semestern.

Die Weiber erhalten diesen Unterricht, zu welchem keinem Manne der Zutritt zu gestatten ist, in dem Winter-Semester; die männlichen Zöglinge im Sommer-Semester der bezeichneten Studienjahre.

---

eine Remuneration von jährlich 300 Gulden aus dem Studienfonde zu verleihen sei.

*) Mit Min.-Erlass vom 19. März 1855, Z. 3797, wurde die Abhaltung der Vorträge über Augenheilkunde an den chirurgischen Lehranstalten geregelt, und diese Vorträge entweder dem Professor der Chirurgie oder dem der praktischen Medicin übertragen.

**) Beim niederen chirurgischen Studium dauerten auch die Semestral-Prüfungen fort. (Min.-Erlass vom 8. October 1849, Z. 6976.)

***) Ueber die Frage, wie es während dieser dreimonatlichen Spitalpraxis hinsichtlich der Stipendisten zu halten war, vergl. St.-H.-C.-D. vom 4. October 1834.

†) Die approbirten Zöglinge dieses Studiums hiessen im Gegensatze der Doctores und Magistri chirurgiae: „Patroni chirurgiae". Patrone der Chirurgie wurden nach Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums an den Universitäten (Min. Erl. vom 13. August 1848, Z. 4875, sub Nr. 309 dieser

b) Praktischer Unterricht und geburtshilfliche Uebungen im Gebärhause, nämlich:

1. Vorlesungen, täglich 1 St.

2. Unterricht und Uebungen am Bette der Kreissenden und Kindbetterinnen.

Dieser Unterricht dauert für jedes männliche und weibliche Individuum durch zwei Monate;*) eine mässige Anzahl von Schülern und Schülerinnen wird gleichzeitig nach der jedesmaligen Bestimmung des Studiendirectors (in Wien des Vicedirectors) zu diesem Unterrichte zugelassen**) und zwar die Candidaten der Medicin und Chirurgie erst dann, wenn sie die strengen Prüfungen aus der Medicin und Chirurgie entsprechend überstanden haben.***)

V. Augenheilkunde.

Zu der strengen Prüfung aus der Augenheilkunde können nur Doctoren der Medicin, Doctoren der Chirurgie und Magister der Chirurgie zugelassen werden.†)

VI. Zahnheilkunde.

Um zu der strengen Prüfung aus diesem Zweige zugelassen zu werden, muss ein Individuum wenigstens Patron der Chirurgie sein. ††)

Sammlung), nur mehr an den chirurgischen Lehranstalten creirt. Seit der neuen Rigorosen-Ordnung entfiel deren Creirung ganz. Vgl. übrigens die Anmerkungen zu Abschnitt II, *A*, Alinea *f* und *B* Alinea *a* der Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 (sub. Nr. 300 dieser Sammlung).

*) Nach den neueren Studieneinrichtungen war die Zuweisung der Studirenden der Medicin oder Candidaten der medicinischen Doctorwürde zu dem praktisch-geburtshilflichen Curse nicht mehr nothwendig, weil den Medicinern der theoretische Unterricht der Geburtshilfe verbunden mit dem praktischen ertheilt, und ein zehnstündiges Collegium über theoretisch-praktische Geburtshilfe schon bei Zulassung zum Doctorate der Medicin nachgewiesen werden musste (Min.-Erlass vom 2. November 1858, Z. 864). Dagegen waren jetzt vom Candidaten zwei Krankengeschichten vorzulegen (Min.-Erlass vom 2. November 1858, Z. 18.613, auszugsweise angeführt auf pag. 477 dieser Sammlung).

**) Modificirt mit Min.-Erlass vom 6. November 1857, Z. 18.687 (sub Nr. 346 dieser Sammlung).

***) Modificirt mit Min.-Erlass vom 2. November 1858, Z. 18.614 (sub Nr. 324 dieser Sammlung).

†) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 17. September 1833, Z. 2510 (sub Nr. 304 dieser Sammlung).

††) Vergl. St.-H.-C.-D. vom 13. December 1845 (sub Nr. 308 dieser Sammlung).

VII. Studium der Pharmacie.*)

VIII. Doctorgrad der Chemie.**)

IX. Vorlesungen über die Rettung der scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen.

Diese Vorlesungen werden an allen Universitäten und Lyceen jährlich während des Winter-Studiencurses an Sonn- und Feiertagen von dem Professor der gerichtlichen Heilkunde in einer Vormittagsstunde für Jedermann abgehalten.**)

X. Strenge Prüfungen.

„Hier bleibt Alles, wie es nun besteht,***) mit der Ausnahme: 1. dass zu den strengen Prüfungen der Magistri und Patronen der Chirurgie, statt des Professors der theoretischen Chirurgie, welcher eingeht, wechselweise der Professor der medicinischen Klinik und der allgemeinen medicinisch-chirurgischen Pathologie beizuziehen sei, und 2. bei der zweiten strengen Prüfung für das Doctorat der Chemie der Candidat jene zwei chemischen Processe, die in Gegenwart des Prüfungspersonales begonnen wurden, in der Folge unter der Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Schüler, welche es wünschen, zu vollenden habe. †)

Bei dem Lehrpersonale ergibt sich nach dem neuen Plane nur folgende Veränderung:

1. Dass der Professor der theoretischen Chirurgie mit seinem Assistenten wegfällt und dass statt dessen ein Professor der Physik, Chemie und Botanik eintritt und für den Professor der Staatsarzneikunde an jenen Universitäten, welche ein höheres medicinisch-chirurgisches Studium haben, ein Assistent zuwächst, welcher aber nie länger als zwei Jahre zu bleiben haben wird; weil diese Zeit zur vollkommenen Ausbildung genügt und mehrere Individuen die Gelegenheit erhalten sollen, diese vollkommene Ausbildung sich anzueignen.

Schüler, welche auch nur aus einem Lehrzweige eines Jahrganges eine zweite Fortgangsclasse erhalten oder der Endeprüfung sich nicht unterziehen, müssen das ganze Studienjahr wiederholen.

---

*) Die Abschnitte VII und VIII des medicinisch-chirurgischen Lehrplanes vom Jahre 1833 sind durch den Min.Erlass vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. Nr. 113 (sub Nr. 357 dieser Sammlung), vollständig aufgehoben.

**) Mit Min.-Erlass vom 23. Juli 1865, Z. 5857 (nach Krakau), als damals noch in Kraft stehend bestätigt.

***) Die damals geltenden Vorschriften waren die Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810 (sub Nr. 300 dieser Sammlung).

†) Durch die Studienordnung für Pharmaceuten vom 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. 113, bezüglich des Punktes 2 aufgehoben.

Erhält ein solcher Schüler auch im Wiederholungsjahre eine zweite Fortgangsclasse oder unterzieht er sich der Endeprüfung nicht, so wird er an allen k. k. Lehranstalten von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.*)

Zur Reparirung einer erhaltenen zweiten Fortgangsclasse können nur solche Schüler zugelassen werden, welche sich ausweisen, dass sie durch höchst widrige Verhältnisse, z. B. durch eine länger andauernde Krankheit, verhindert waren, den vorschriftsmässigen Fortgang in den Wissenschaften zu machen.

Bezüglich einer Erkrankung sind aber die Schüler verpflichtet, dieselbe gleich bei dem Beginnen derselben dem betreffenden Professor melden zu lassen. Unterblieb diese Meldung, so ist auf später beigebrachte Krankheitszeugnisse keine Rücksicht zu nehmen.

Es steht einem Schüler frei, ein Studienjahr zu wiederholen und also auf ein Jahr zwei Jahre zu verwenden; aber er ist in einem solchen Falle verpflichtet, alle Lehrfächer des Jahres zu besuchen und aus allen sich prüfen zu lassen.

Alle Anordnungen und Vorschriften, welche in dem neuen Studienplane nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden,**) haben in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben.

304.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. September 1833, Z. 5210,

an das illyrische Gubernium,

betreffend die Einführung des Lehrplanes vom Jahre 1833.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1833 zu bestimmen geruht:

1. Dass im kommenden Schuljahre 1833/34 die Einführung des neuen Planes des medicinisch-chirurgischen Studiums in den Provinzen noch nicht stattzufinden habe;

2. dass an jenen Lehranstalten, an welchen eine Lehrkanzel der Physik, der Chemie und ein botanischer Garten schon besteht, die Localitäten und Apparate derselben auch für den Unterricht der Chirurgen in denselben Zweigen zu dienen haben; in dieser Hinsicht also keine neuen Auslagen einzutreten haben;

---

*) Nach dem Min.-Erlasse vom 5. April 1852, Z. 2980, war bei Ausschliessung von Studirenden wegen ungünstigen Studienfortganges sets im Sinne des St.-H.-C.-D. vom 20. April 1833, Z. 2062, vorzugehen, bezüglich der Ausschliessung selbst aber eine Anzeige an die Statthalterei erforderlich.

**) D. s. die Studienpläne vom Jahre 1804 und 1810 und die Vorschrift über die strengen Prüfungen.

3. dass an jenen Lyceen und Universitäten, wo für die Chemie und Botanik erst eine Vorsorge getroffen werden muss, mit der grössten Sparsamkeit vorzugehen und nicht mehr herzurichten und anzuschaffen sei, als der sehr beschränkte Unterricht erfordern wird;

4. dass an Universitäten und Lyceen, an welchen nur das kleine medicinisch-chirurgische Studium zur Bildung von Landwundärzten besteht, keine Professoren der Augenheilkunde anzustellen seien,*) weil nach dem Studienplane nur Doctoren der Medicin oder Chirurgie und Magister der Chirurgie, welche an diesen Lehranstalten nicht gebildet werden, zu Augenärzten creirt werden können; endlich

5. (dass hiernach die sämmtlichen neuen Auslagen erst auszumitteln seien, um zu derselben Deckung das Erforderliche zu erlassen).

305.

Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 7. November 1835, Z. 6790,

an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol,

betreffend das Studium der Anatomie, insbesondere an der Seciranstalt in Wien.

Bei den Regulirungsanträgen — betreffend die Seciranstalt an der Wiener Universität — handelt es sich vor Allem um die Frage, ob die Eintrittstaxen und die Bezahlung der verschiedenen Leichentheile von Seite der Schüler noch fortbestehen solle oder nicht.**)

Die Eintrittstaxe beruht auf keinem Gesetze, ist drückend für die Schüler und stellt sich überhaupt als unzweckmässig dar. Eine Entschädigung des Lehrers kann hier nicht in Frage kommen, da derselbe hiefür keinen Rechtstitel nachweisen kann und in dem Anstellungs-Decrete von solchen Genüssen nichts enthalten ist; überdies seit der Trennung des Lehramtes der Anatomie von dem der Physiologie und in Folge der neueren den anatomisch-praktischen Unterricht der Schüler bezielenden Verordnungen über die Verpflichtung des Professors der

---

*) Vergl. übrigens Min.-Erlass vom 19. März 1855, Z. 3707, womit auch an den chirurgischen Lehranstalten Vorträge über Augenheilkunde eingeführt wurden. Dieser Erlass ist auszugsweise angeführt in der Anmerkung auf pag. 494 dieser Sammlung.

**) Nach § 14 des St.-H.-C.-D. vom 12. October 1810, Z. 1338 (sub Nr. 301 dieser Sammlung), mussten nämlich die Kosten zur Ueberkommung der Leichname in die anatomische Seciranstalt von den sich dort übenden Schülern getragen werden.

Das Regulativ für die Seciranstalt an der Wiener Universität wurde mit St.-H.-C.-D. vom 31. December 1836, Z. 8307, erlassen.

Anatomie, die Schüler praktisch so zu unterrichten, dass sie hierdurch die Befähigung zur strengen Prüfung erhalten, wohl kein weiterer Zweifel obwalten kann. Die Taxe ist daher abzuschaffen.

Ebenso sind die Leichentaxen ebenfalls abzustellen und ist in dieser Rücksicht, um den Anatomiedienern eine billige Entschädigung zuzuwenden, nach vorläufigem Einvernehmen des medicinisch-chirurgischen Studien-Vicedirectorates ein entsprechender Antrag wegen Erhöhung ihrer Gehalte zu erstatten.

Die durch die praktischen Uebungen in der Anatomie verursachten Auslagen sind von nun an aus dem Studienfonde zu bedecken, und ist diesfalls ein angemessener Betrag alljährlich in das Studienfonds-Präliminare aufzunehmen.

306.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. October 1843, Z. 8606,

an sämmtliche deutsche Länderstellen mit Ausnahme von Triest,

wonach nur Doctoren der Medicin zum Doctorate der Chirurgie zuzulassen sind.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1843 ist für die Zukunft nur Jenen, die sich schon den medicinischen Doctorgrad erworben haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen für das Doctorat in der Chirurgie zu gestatten. *)

---

*) Durch das St.-H.-C.-D. vom 8. October 1843 ist jenes vom 25. August 1825, darnach nur solche Doctoren der Chirurgie, welche auch approbirte Geburtshelfer sind (abgesehen vom Lehramte), Anstellungen erhalten dürfen, für die Folge gegenstandslos geworden.

Mit Min.-Erlass vom 28. Juli 1865, Z. 6745 (nach Krakau), wurde bemerkt, dass zur Zulassung zum Doctorate der Chirurgie der Ausweis von vier Semestern chirurgische Klinik und von zwei Semestern Operationslehre erforderlich sei. Ein Collegium über theoretische Chirurgie sei nicht nachzuweisen, weil eine Lehrkanzel hiefür nicht besteht. Der Candidat der medicinischen Doctorswürde brauche nur zwei Semester eines zehnstündigen Collegiums über chirurgische Klinik und ein Semester mit dreistündigem Collegium über Operationslehre auszuweisen. Vergl. noch Min.-Erlass vom 10. Juni 1851, Z. 5477 (sub Nr. 313 dieser Sammlung).

307.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Mai 1844, Z. 3472,

an die niederösterreichische Regierung,

betreffend die Einführung des Vortrages über pathologische Anatomie als eines obligaten Lehrgegenstandes.

Seine Majestät haben vorderhand und bis über den Plan eines verbesserten medicinisch-chirurgischen Studiums entschieden sein wird, mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai 1844 zu bewilligen geruht, dass der Vortrag über die pathologische Anatomie, als eines obligaten Lehrgegenstandes, an der Wiener Universität eingeführt werde.

Dem Professor dieses Lehrfaches geruhten Allerhöchstdieselben einen Gehalt von zweitausend Gulden zu bewilligen.*)

Seine Majestät genehmigen ferner die Ertheilung dieses Unterrichtes provisorisch unter nachstehenden Modalitäten, deren definitive Festsetzung mit der Ausdehnung auf die übrigen Universitäten ersten Ranges dem allgemeinen medicinisch-chirurgischen Studienplane vorzubehalten ist:

1. Die Vorträge über pathologische Anatomie sollen einen ganzen Jahrescurs hindurch, und zwar fünfmal die Woche gehalten werden.

2. Die einzelnen Vorlesestunden sollen grösserentheils dem geregelt fortschreitenden demonstrativen Unterrichte, nebstbei aber auch der Demonstration der verschiedenen, bei den täglichen pathologischen und gerichtlichen Sectionen aufgefundenen Anomalien gleichsam einem Practicum gewidmet sein.

3. Ausserdem wird den Schülern eine Anleitung zur kunstgemässen Obduction, zur Stellung der Diagnose aus einem Gesammtbefunde und zur kunstgemässen Zubereitung und Darstellung erkrankter Gebilde von dem Professor unter Mitwirkung der Assistenten in Abtheilungen, und zwar jede derselben zwei Monate, dreimal in der Woche zu ertheilen sein.

4. Diese Vorträge sind in dem vierten medicinischen Jahrgange abzuhalten und den obligaten Lehrgegenständen dieses Jahrganges einzuverleiben.

5. Die Bestimmung der Tagstunden und des Locales für diese Vorträge ist den Verhältnissen gemäss zu treffen, sowie als Handbuch bei diesen Vorträgen das von Professor Rokitansky in Druck gelegte Handbuch der pathologischen Anatomie benützt werden kann.

Uebrigens ist in Folge derselben Allerhöchsten Entschliessung dieser Lehrgegenstand in die Zahl der für die Rigorosen-Prüfungen bestimmten einzureihen.**)

---

*) Modificirt durch das Gesetz über die Gehalte der Universitätsprofessoren vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45 (sub Nr. 60 dieser Sammlung).

**) Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. November 1844 (St.-H.-C.-D. vom 9. November 1844, Z. 7384) wurde ausgesprochen, dass die pathologische Anatomie in die Zahl der für das erste medicinische Rigorosum

308.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. December 1845, Z. 8755,

an sämmtliche Länderstellen,

womit die Befugniss zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur gewissen Patronen der Chirurgie zuerkannt wird. *)

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe in die Gerechtsame der eine Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie stattfinden, so wird im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei festgesetzt, dass von nun an die Befugniss zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung geniessen.

---

bestimmten Gegenstände einzureihen und die Taxe hiefür mit 5 fl. C.-M. zu entrichten sei.

Mit Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 2. Februar 1810 war an sämmtliche Länderstellen intimirt worden, dass Seine Majestät nachstehende Anträge allergnädigst zu genehmigen geruhten: 1. dass alle Prosectoren und Lehrer der Anatomie an den k. k. erbländischen Universitäten und Lyceen wieder in den Rang der Professoren erhoben werden sollen; 2. dass der Lehrcurs der Anatomie wie vormals auf zwei Semester ausgedehnt werde; 3. dass an den Universitäten in Wien und Prag den Professoren der Anatomie, Prosectoren, wie ehemals, mit einem Gehalte von jährlichen 300 fl. beigegeben werden, ganz nach den Bedingnissen, nach welchen die Assistenten bei den Kliniken und bei dem Lehramte der Chemie und Botanik bestehen; 4. dass der Professor der Physiologie und der höheren Anatomie an Universitäten wie bisher fortan zu bestehen habe. Welche Allerhöchste Entschliessung mit dem Beisatze bekannt gemacht wurde, dass sich bei der Bestimmung des Prosectors ebenso zu benehmen sei, wie es für die Wahl der Assistenten bei den Kliniken und bei dem Lehramte der Chemie und Botanik vorgeschrieben ist.

Mit dem Min.-Erlass vom 4. September 1849, Z. 5964, und 11. September 1851, Z. 8967, an den Landeschef von Böhmen und an den akademischen Senat in Krakau wurde bestimmt, dass die pathologische Anatomie auch an den medicinischen Facultäten in Prag und Krakau in derselben Art in die strengen Prüfungen aufzunehmen sei, welche mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. November 1844 für die Wiener Hochschule genehmigt worden war.

*) Hierdurch wurde der Lehrplan vom Jahre 1833, Abschnitt VI, modificirt.

309.

Erlass des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 13. August 1848, Z. 4875,

an sämmtliche Länderstellen,

womit das niedere Studium der Heilkunde für Wundärzte aufgehoben wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das niedere Studium der Heilkunde den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes findet daher die Aufhebung des niederen Studiums der Heilkunde im Grundsatze auszusprechen. *)

310.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Januar 1849, Z. 663,

an die Länderchefs in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol und in Dalmatien,

womit der Beginn des zweijährigen chirurgischen Operationscurses in Wien (vom bisherigen Termine: 8. Februar) auf den Anfang des Studienjahres verlegt (und der Stipendiengenuss der dermaligen Operationszöglinge bis Ende des Schuljahres 1849 verlängert) wird. **)

Zufolge der mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. d. M. erhaltenen Ermächtigung findet das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes:

---

*) Das niedere chirurgische Studium in Innsbruck ist mit Min.-Erlass vom 19. April 1869, Z. 3060 (vom Studienjahre 1871/72 ab), aufgehoben worden, wonach der Min.-Erlass vom 27. November 1849, Z. 8479, betreffend die Anwendbarkeit der Studienordnung vom 1. October 1850 auf jene Anstalt dermal gegenstandslos erscheint.

Durch die Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums an den Universitäten hat die Creirung von Magistern der Chirurgie auch schon vor der neuen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872, einzelne Ausnahmsfälle etwa abgerechnet (vergl. die Anmerkung zum Lehrplane vom Jahre 1833, Abschn. II), aufgehört, und es hat damit auch das St.-H.-C.-D. vom 26. Mai 1807, wonach die Magister der Chirurgie stets auch die strenge Prüfung aus der Geburtshilfe mit Erfolg abgelegt haben mussten und über beide Zweige der Heilkunde nur Ein Diplom erhielten, zum grössten Theile seine Bedeutung verloren.

**) Auf das chirurgische Operationsinstitut beziehen sich noch die Min.-Erlässe vom 11. Juni 1850, Z. 4697 (sub Nr. 311 dieser Sammlung), vom 27. Juni 1850, Z. 3774 (sub Nr. 312 dieser Sammlung), vom 29. December 1853, Z. 12.815 (sub Nr. 317 dieser Sammlung) und der Min.-Erlass vom 23. August 1870, Z. 7844 (sub Nr. 329 dieser Sammlung), welch letzterer das derzeit giltige Reglement für dieses Institut enthält.

a) den Beginn des Operationscurses für die Zukunft auf den Anfang des Schuljahres, somit jenen des nächsten Curses auf den 1. October 1849 zu verlegen.

311.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juni 1850, Z. 4697,

an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

wonach die Aufnahme ausserordentlicher Operations-Zöglinge der hierortigen Genehmigung zu unterziehen ist.*)

Das vorgelegte Conferenzprotokoll folgt mit der Erinnerung zurück, dass die Aufnahme ausserordentlicher Operations-Zöglinge ausserhalb des Wirkungskreises des medicinischen Professoren-Collegiums liegt, daher ein diesfälliger Beschluss des k. k. . . . . der Genehmigung des Ministeriums zu unterziehen ist.

312.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1850, Z. 3774,

an den Statthalter von Niederösterreich, *)

womit den ärarisch-stipendirten Zöglingen des Wiener Operationsinstitutes mit Bezug des für sie gezahlten Miethzinses ausserhalb des allgemeinen Krankenhauses zu wohnen gestattet und deren bisherige Naturalwohnung zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumenten- und Bandagensammlung bestimmt wird.

Ueber ein diesfälliges mir von dem medicinischen Professoren-Collegium vorwörtlich unterlegtes Gesuch der sechs Operations-Zöglinge und Aerarial-Stipendisten gestatte ich diesen Operations-Zöglingen, ausserhalb des allgemeinen Krankenhauses zu wohnen und bewillige ich, dass der bisher vom Studienfonde für die Wohnung dieser Zöglinge im allgemeinen Krankenhause an den Krankenhausfond bezahlte Miethzins jährlicher 147 fl. 30 kr. zu gleichen Theilen an diese sechs Zöglinge, also für jeden Zögling der Betrag von jährlichen

---

*) Auf das chirurgische Operationsinstitut beziehen sich noch die Min.-Erlässe vom 11. Juni 1850, Z. 4697 (sub Nr. 311 dieser Sammlung), vom 27. Juni 1850, Z. 3774 (sub Nr. 312 dieser Sammlung), vom 29. December 1853, Z. 12.815 (sub Nr. 317 dieser Sammlung) und der Min.-Erlass vom 23. August 1870, Z. 7844 (sub Nr. 329 dieser Sammlung), welch letzterer das derzeit giltige Reglement für dieses Institut enthält.

24 fl. 35 kr. als Quartiergeldbeitrag vom künftigen Michaeli-Termine an gegen dem verabfolgt werde, dass diese Zöglinge ihre Wohnungen in der Nähe des allgemeinen Krankenhauses nehmen. Die durch diese Verfügung disponibel gewordene Naturalwohnung der Operateurs im allgemeinen Krankenhause wird nach dem gestellten Antrage zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumente und Bandagensammlung bestimmt.

Hiervon werden E. . . . mit dem Ersuchen in Kenntniss gesetzt, wegen Flüssigmachung des Betrages von 24 fl. 35 kr. C.-M. an jeden der genannten sechs Operateurs-Zöglinge vom künftigen Michaeli-Termine an das Nöthige veranlassen und von dieser Verfügung das medicinische Professoren-Collegium verständigen zu wollen.

313.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1851, Z. 5477,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

in Betreff der Verpflichtung der Candidaten des chirurgischen Doctorgrades, vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen zwei Krankheitsgeschichten über zwei von ihnen behandelte Kranke einzuliefern.

Dem Antrage des medicinischen Professoren-Collegiums, dass die Candidaten des chirurgischen Doctorgrades verpflichtet werden sollen, vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen zwei Krankheitsgeschichten über zwei von ihnen an einer chirurgischen Klinik behandelte Kranke einzuliefern, finde ich umso mehr Folge zu geben, als auch zur Zeit, da der Besitz des medicinischen Doctorgrades noch nicht Bedingung zur Erlangung des Doctorates der Chirurgie war, die Candidaten des letzteren jedesmal zur Einlieferung zweier Geschichten über an der chirurgischen Klinik behandelte Kranke verbunden waren, wenn sie zu den strengen Prüfungen zugelassen werden wollten.

Dass die Zuweisung der zu behandelnden Kranken dem betreffenden Professor zustehe, unterliegt keinem Zweifel.

314.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. Februar 1852, Z. 12.476 ex 1851,

an das Wiener Universitäts-Consistorium,

womit die Zulassung der Candidaten zu den medicinischen Rigorosen dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums eingeräumt und der diesfällige Vorgang näher bezeichnet wird. *)

Damit den Interessen des medicinischen Doctoren-Collegiums bei der Annahme der Candidaten zu den medicinischen Rigorosen Rechnung getragen werde, so wird hierbei künftig in folgender Weise vorzugehen sein.

Die Candidaten reichen ihre an die medicinische Facultät gerichteten, mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Doctorprüfung bei dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums ein. Dieser übergibt dieselben dem Decane des medicinischen Doctoren-Collegiums auf kurzem Wege zu seiner längstens binnen acht Tagen zu erstattenden Aeusserung und verfügt auf Grundlage dieses Gutachtens in anstandslosen Fällen die Zulassung. In zweifelhaften Fällen legt er den Gegenstand dem medicinischen Professoren-Collegium zur Entscheidung vor.

Findet dieses eine Abweichung von der bestehenden Norm zu bevorworten, so hat es hierüber im Wege des Universitäts-Consistoriums an das Ministerium für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten.

Was die Führung der Protokolle über die strengen Prüfungen bei der medicinischen Facultät betrifft, so ist das Protokoll, welches früher der medicinische Studiendirector und Präses der medicinischen Facultät geführt hat, und in welchem die Geprüften nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens mit Beisetzung des Alters, Vaterlandes, Geburtsortes, Prüfungstages und Jahres und des bei jeder strengen Prüfung erhaltenen Calculs eingetragen wurden, gegenwärtig vom Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zu führen.

Das zweite Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhändig mit ihrer Namensunterschrift ihre Stimmen schreiben und in welchem vordem das Conclusum von dem vorsitzenden Präses unterfertigt wurde, ist nunmehr von dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zu führen und aufzubewahren. Dem Decane des medicinischen Doctoren-Collegiums steht es jedoch frei, ein zweites Pare zu seinem Amtsgebrauche zu führen, dessen Uebereinstimmung mit dem Originale vom Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zu bestätigen sein wird.

---

*) **Dieser Ministerial-Erlass ist durch § 23 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 15. April 1873 wesentlich modificirt.**

315.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. November 1852, Z. 11.123,

an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

womit den beiden Professoren der praktischen Chirurgie an der Wiener Universität gestattet wird, die ihnen obliegenden Vorträge über chirurgische Operationslehre durch ihre Assistenten abhalten zu lassen, nebst Weisungen in Betreff der Ankündigung und Abhaltung dieser Vorträge.*)

Um den Professoren der praktischen Chirurgie, welche nebst dem vorgeschriebenen chirurgisch-klinischen Unterrichte gegenwärtig auch noch durch drei Stunden wöchentlich allen Hörern der Chirurgie zugängliche öffentliche Vorträge über chirurgische Operationslehre zu geben und den Unterricht der Zöglinge des Operationsinstitutes zu besorgen haben, eine Erleichterung in diesen ihren sehr anstrengenden Amtsobliegenheiten zu verschaffen, wird über ein vom k. k. Professoren-Collegium unterstütztes Ansuchen jener Professoren bewilliget, obige zusammenhängende Vorträge über chirurgische Operationslehre durch drei Stunden wöchentlich von ihren Assistenten, wenn sie sich als Privat-Docenten habilitirt haben, und insoferne sie sich dazu willfährig zeigen, halten zu lassen.

Die Assistenten werden aber dabei nur als Stellvertreter ihrer Professoren erscheinen und die fraglichen Vorträge ganz nach den von ihren Professoren vorzuzeichnenden Grundsätzen zu halten haben, und die Professoren werden die Vorträge derselben zu überwachen und für deren Inhalt einzustehen haben. Da demnach die Assistenten hinsichtlich dieser Vorträge nicht als selbstständige Docenten zu betrachten sind und auf das den Privat-Docenten sonst zukommende Recht, ihren Zuhörern die eigenen Ansichten mitzutheilen, insofern diese Ansichten von denen ihrer Professoren abweichen sollten, hierbei keinen Anspruch haben, so sind diese Vorträge auch bei der Quästur hinsichtlich der Collegiengelder noch fernerhin als Vorträge der Professoren zu behandeln, und die Ausgleichung hinsichtlich des Honorars für die Assistenten ist lediglich dem Uebereinkommen derselben mit den Professoren anheimgestellt. In den Lectionskatalogen werden dieselben seinerzeit als „unter der Leitung des Professors gehalten von dem Assistenten" anzukündigen sein.

Den Unterricht und die Einübung der Zöglinge des Operationsinstitutes in die operative Technik haben die Professoren selbst zu besorgen. Die Wahl der Zeit hierzu bleibt ihnen selbst überlassen.

Aber auch die übrigen Hörer der Chirurgie, insbesondere die Zöglinge des feldärztlichen Institutes sind an der Leiche in den chirur-

---

*) Da gegenwärtig abgesonderte theoretische Vorträge über Chirurgie nicht mehr abgehalten werden, so ist der obige Ministerial-Erlass derzeit vollkommen gegenstandslos und wurde lediglich seines principiellen Charakters halber in dieser Sammlung belassen.

gischen Operationen einzuüben und die Assistenten der chirurgischen Kliniken sind vermöge ihrer Amtsinstruction verpflichtet, ihnen hierbei belehrend an die Hand zu gehen. *)

316.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1853, Z. 3295,

wirksam für alle Kronländer,

womit die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen vom Studienjahre 1853/54 an approbirte Wundärzte und Magister der Chirurgie den medicinischen Doctorgrad erlangen können.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1853, Nr. 154, S. 956.

Approbirte Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche den medicinischen Doctorgrad erlangen wollen, haben sich vom Beginne des Studienjahres 1853/54 an wieder über dieselben Aufnahms-Erfordernisse in das medicinische Studium auszuweisen, dann dieselben Facultätsstudien zurückzulegen, wie die übrigen ordentlichen Hörer der Medicin. Die approbirten Wundärzte werden daher diesen Facultätsstudien zehn Semester zu widmen haben und nur bei den Magistern der Chirurgie findet die Erleichterung statt, dass sie die Facultätsstudien in sechs Semestern absolviren dürfen und nur zu einem einjährigen Besuche der medicinischen und chirurgischen Klinik verpflichtet sind, welcher innerhalb der obbezeichneten Studiendauer stattfinden kann.

Den strengen Prüfungen für den akademischen Grad werden sich die Sanitäts-Individuen der genannten beiden Kategorien nach den bestehenden Vorschriften zu unterziehen haben.

Hiermit werden die Ministerial-Erlässe vom 16. August 1849, Z. 1448 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1849, Nr. 363) und vom 23. October 1850, Z. 8900 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1850, Nr. 438), rücksichtlich aller approbirten Wundärzte oder Magister der Chirurgie, welche nicht schon unter den in jenen Ministerial-Erlässen (vom 16. August 1859 und vom 23. October 1850) festgesetzten Bedingungen an einer medicinischen Facultät ordnungsmässig immatriculirt sind und welche das in dem Erlasse vom 16. August 1849 angeordnete medicinische Ergänzungsstudium nicht bereits vorschriftsmässig begonnen haben, und auf welche daher diese Verordnung keine rückwirkende Kraft äussern soll, ausser Wirksamkeit gesetzt.

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 8. August 1853, Z. 7432 (sub Nr. 290 dieser Sammlung).

317.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. December 1853, Z. 12.815,

an das medicinische Professoren-Collegium in Wien,

wonach in der Regel nur schon graduirte Doctoren der Medicin in das Operateursinstitut aufgenommen werden sollen.

Was den Antrag des k. k. medicinischen Professoren-Collegiums betrifft, dass nämlich nur schon graduirte Doctoren der Medicin in das Operateurs-Institut aufgenommen werden sollen, so wird dieser umso mehr genehmigt, als bisher die Zulassung von Individuen zu dem Operationscurse, die den Doctorgrad noch nicht erlangt hatten, hierorts ohnehin nur ausnahmsweise über Antrag des k. k. medicinischen Professoren-Collegiums dann geschah, wenn berücksichtigungswürdige Umstände eintraten.*)

318.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Januar 1854, Z. 12.813 ex 1853,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches,

womit die Einsendung von pathologisch-anatomischen Präparaten und Missgeburten an die Landes-Universitäten bestimmter geregelt wird.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1854, Nr. 9, S. 12.

Um zu vermeiden, dass der Staatsschatz bei ungenauer Erfüllung des § 7 der in der politischen Gesetzsammlung Band 37, pag. 160, enthaltenen Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 18. October 1811, Z. 1818, mit Transportkosten für an die pathologischen Museen eingesendete, entweder zur Bereicherung derselben nicht geeignete oder, weil sie schlecht conservirt einlangen, unbrauchbare, daher werthlose pathologisch-anatomische Präparate belastet werde, findet man den § 7 obigen Hofdecretes dahin abzuändern, dass die in diesem Paragraphe angeführten Aerzte und Wundärzte, wenn sie einem pathologischen Museum ein pathologisch-anatomisches Präparat zuzusenden gedenken, den Vorstand der betreffenden Anstalt vorläufig über den Gegenstand schriftlich in Kenntniss zu setzen haben, damit dieser das Präparat, falls er es für das Museum geeignet hält, requiriren könne.

Nur in diesem Falle, und wenn das Präparat nach dem Erkenntniss des Vorstandes des pathologischen Museums in einem gut conservirten Zustande eingelangt ist, oder wenn das etwa eingetretene Verderbniss desselben nicht dem Einsender zur Last fällt, hat dieser auf Ersatz der bezüglichen, im § 7 der gedachten Verordnung angedeuteten Kosten

---

*) Vergl. die Bemerkung zu Nr. 310 dieser Sammlung.

aus dem Studienfonde Anspruch. Hinsichtlich der Zusendung von Missgeburten hat es bei der Anordnung des § 7 des obcitirten Studien-Hofcommissions-Decretes sein Verbleiben, und werden daher, wenn die Einsendungen gut conservirt einlangen, jedesmal die betreffenden Kosten ersetzt werden.

319.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1854, Z. 9161,

an die Statthalter von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Salzburg, Steiermark, Tirol, an den Landespräsidenten von Krakau (den Civil- und Militär-Gouverneur von Siebenbürgen und den General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreiches),

womit zu dem Behufe des Uebertrittes in das chirurgische oder pharmaceutische Studium der Ausweis mit dem letzten Semestral-Zeugnisse der hierzu vorgeschriebenen Gymnasialstudien für ausreichend anerkannt wird.*)

Da es in der Natur der neuen Gymnasialeinrichtung liegt, dass ein Schüler, welcher ein gutes Zeugniss aus einer höheren Classe nachweist, auch in dem Besitze der gehörigen Kenntnisse aus den früheren Lehrstufen sein muss, widrigenfalls er ausser Stande gewesen wäre, den Lehrstoff der höheren Classe mit Erfolg aufzufassen und sich anzueignen so ist in Fällen, wo Gymnasialschüler nur eine höhere Classe öffentlich absolvirt haben und nur aus dieser ein Zeugniss nachweisen können, dieses zu dem Behufe des Uebertrittes in andere das Gymnasialstudium voraussetzende Berufsverhältnisse genügend und die Nachweisung der Zeugnisse über die früheren Semester zu diesem Behufe entbehrlich. Daher genügt, wo es sich um die Aufnahme von Gymnasialschülern in das niedere chirurgische oder in das pharmaceutische Studium handelt, ein gutes Zeugniss über die zurückgelegte vierte Gymnasialclasse.

Demgemäss hat auch das k. k. Ministerium des Innern über hierortiges Ersuchen mit Erlass vom 27. März d. J., Z. 3863, rücksichtlich der Aufnahme von Gymnasialschülern, die nur eine höhere Classe öffentlich absolvirt haben, das Entsprechende verfügt.

---

*) Im Hinblicke auf die seither erfolgte Aufhebung des niederen chirurgischen Studiums gilt der obige Min.-Erlass nur noch für das pharmaceutische Studium und stellt sich in dieser Hinsicht als eine Erläuterung der pharmaceutischen Studienordnung (sub Nr. 357 dieser Sammlung) dar.

320.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. September 1854, Z. 13.567,

an die akademischen Senate der Universitäten zu Wien, Prag, Olmütz, Innsbruck, Krakau, (Pest), Graz Lemberg,

womit ausgesprochen wird, dass in Hinkunft die juridischen und medicinischen Doctor-Diplome für Ausländer ohne den durch Allerhöchste Entschliessung vom 19. Januar 1819 angeordneten Beisatz, dass das Diplom nicht zur Ausübung der Praxis in den k. k. Staaten berechtige, auszufertigen seien.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 19. Januar 1819 (St.-H.-C.-D. vom 30. Januar 1819, Z. 588),*) setzte fest, dass Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien nicht absolvirten, an allen k. k. Universitäten aus den Studien der Rechtswissenschaften und der Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden und ein Doctor-Diplom erlangen dürfen, jedoch sei in diese Diplome einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben oder die Uebung der Advocatie anzusprechen, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, „weil er an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machte".

---

*) Das St.-H.-C.-D. vom 30. Januar 1819, Z. 598, lautet:

Seine Majestät haben unterm 30. Januar 1819 folgende Allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt sich die philosophischen Studien nicht eigen machten, können an allen Universitäten Meiner Staaten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden und ein Doctors-Diplom erlangen unter folgenden Bedingungen:

1. dass sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben,

2. dass sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des rechts- und heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind.

In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten, dass dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die medicinische Praxis auszuüben oder die Uebung der Advocatie anzusprechen; jedoch muss dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer des Diplomes das erwähnte Recht nicht zustehe, „weil er nämlich sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte", ausdrücklich beigefügt werden.

Ausländer, welche blos zu ihrer Ausbildung die medicinischen Vorlesungen besuchten, ohne auf eine medicinische Würde Anspruch zu machen, waren an keine Studienordnung gebunden. (St.-H.-C.-D. vom 21. April 1835, Z. 7622.)

Nachdem gegenwärtig durch die Allerhöchst sanctionirten Studienordnungen vom 1. und 8. October 1850 (R.-G.-Bl. Z. 310 und 430) die philosophischen Jahrgänge, wie sie früher als propädeutische bestanden, aufgehört und der Eintritt in Facultätsstudien von anderen, allgemein giltigen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, so fällt die Anwendung jener beschränkenden Clausel zugleich mit der erwähnten Motivirung hinweg. Es ergeht demnach nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Justiz an den etc. der Auftrag, in Hinkunft die juridischen oder medicinischen Doctor-Diplome für Ausländer ohne die erwähnten früher vorgeschriebenen Beisätze auszufertigen, doch ist an solche Ausländer, welche an österreichischen Universitäten zu Doctoren der Medicin promovirt werden, das Doctor-Diplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die Praxis in Oesterreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.*)

---

*) Das St.-H.-C.-D. vom 11. November 1837, Z. 6970 (an das steiermärkische Gubernium), enthielt hierüber folgende principielle Bestimmungen:

1. Nur solchen Ausländern, welche sämmtliche Vorstudien, und zwar von den Normalclassen angefangen, in den österreichischen Staaten in der vorgeschriebenen Ordnung und Reihenfolge zurückgelegt haben, und wenn sie gelernte Wundärzte sind, auch die vollstreckten Lehrjahre in Gemässheit der bestehenden Vorschriften nachzuweisen vermögen, ist ein für das Inland geltendes Patronatsdiplom zu ertheilen. Allen übrigen ist nach vorher eingeholter und erlangter Bewilligung der Studien-Hofcommission zu ihrer Aufnahme in das chirurgische Studium, nach Vollendung desselben und nach abgelegten strengen Prüfungen, die Clausel in das Diplom einzuschalten, dass sie hierdurch kein Recht zur Ausübung der Praxis im Inlande erlangen.

3. Ausländer, die während oder nach vollendeten Studien die Staatsbürgerschaft erlangt haben, gibt die Staatsbürgerschaft hinsichtlich der früher als ausserordentliche Schüler zurückgelegten Studien keine grösseren Rechte, als sie als Ausländer hatten.

Zufolge St.-H.-C.-D. vom 19. Januar 1839, Z. 210, ist, in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. Januar 1839, Punkt 3 des St.-H.-C.-D. vom 11. November 1837 abgeändert und bestimmt worden, dass jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau ebenso, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniessen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufertigen sind.

Noch mit Min.-Erlass vom 31. October 1852, Z. 10.761, an den Statthalter von Mähren, war über die Anfrage, ob die Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 11. November 1827, Z. 6970, gemäss welcher den an inlän-

321.

Allerhöchste Entschliessung vom 31. März 1856,

(unter Zahl 5001 im Cultus- und Unterrichts-Ministerium zu den Acten hinterlegt),

wodurch das Ministerium für Cultus und Unterricht ermächtigt wird, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Nachsicht des verehelichten Standes bei der Aufnahme von Zöglingen in das Wiener chirurgische Operationsinstitut zu ertheilen.

Ich genehmige nachträglich die Aufnahme des Dr. N. N. als Zögling des Wiener chirurgischen Operationsinstitutes, mit Nachsicht seines verehelichten Standes.

Uebrigens ermächtige Ich Sie, in Zukunft ähnliche Dispensen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu ertheilen.*)

---

dischen Lehranstalten absolvirten Ausländern in dem Diplome der Zusatz: „dass sie hierdurch kein Recht zur Praxübung im Inlande erlangen —" beizufügen ist, noch in Wirksamkeit bestehe, die Weisung ertheilt worden, dass eine Ausnahme von jener Verordnung, da sie noch immer in Wirksamkeit besteht, nicht zulässig erscheint, dass es dagegen keinem Anstande unterliegen wird, die Allerhöchste Entschliessung vom 5. Januar 1839, intimirt mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Januar 1839, Z. 210, nach welcher jene Ausländer, welche ihre Facultätsstudien genau ebenso, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen geniesen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufertigen sind, dann anzuwenden, wann der betreffende Candidat nach den dermalen bestehenden Allerhöchsten Vorschriften über Nationalisirung der Ausländer als k. k. Unterthan in den österreichischen Staatsverband aufgenommen erscheint.

Ueber die Berechtigung zur Führung eines im Auslande erworbenen Titels eines Doctors der Medicin vergl. Min.-Erlass vom 16. August 1874, Z. 10.310 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 968).

*) Siehe die Anmerkung zu Nr. 310 dieser Sammlung.

322.

Erlass der Ministerien des Innern und für Cultus und öffentlichen Unterricht vom 2. Mai 1856, Z. 71,

giltig für alle Kronländer,

betreffend die Nichtberechtigung der über Chirurgie approbirten barmherzigen Ordensbrüder zur Ausübung der chirurgischen Praxis im weltlichen Stande.

R.-G.-Bl. Jahrg. 1856, Nr. 71, pag. 274.

Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtiget, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertiget hat, zurückzustellen ist. *)

323.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. August 1857, Z. 614,

an die Statthalterei von Niederösterreich,

in Betreff der speciellen Nachweisungen der bei der medicinischen (und philosophischen) Facultät für die verschiedenen Magisterien stattfindenden Rigorosen in den statistischen Uebersichtstabellen der Universitätsstudien.

Das Universitäts-Consistorium ist in Betreff der für die Zukunft beantragten speciellen Nachweisungen der bei der medicinischen und philosophischen Facultät für die verschiedenen Magisterien stattfindenden Rigorosen anzuweisen, dass zu einer Uebersicht der Facultäts-Rigorosen die Rigorosen der Pharmaceuten nicht gehören, da damit kein Diplom als Doctor einer Facultät erworben wird und die fraglichen Ausweise nur die Doctorate und Rigorosen im engeren Sinne betreffen. Künftighin werden im Einklange mit den für die Zuhörer bestimmten Rubriken sowohl die Rigorosen der Pharmaceuten, als auch die bei der medicinischen Facultät sonst vorkommenden Magisterial-Prüfungen abgesondert von den eigentlichen Rigorosen und unter der obigen Benennung nachzuweisen sein, und dies (bis hiefür durch eine eigene Rubrik der Ausweise gesorgt sein wird) durch eine Theilung der Rubrik „Rigorosen" in Rigorosen und Magisterial-Prüfungen und Beibehaltung der correlativen Unterabtheilungen „mit Approbation" und „mit Reprobation" zu geschehen haben.

---

*) Dieser Erlass erscheint durch die Staatsgrundgesetze aufgehoben, musste jedoch der Orientirung halber in dieser Sammlung verbleiben.

324.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. November 1858, *) Z. 18.614,

an das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der Wiener Universität,

betreffend die Zuweisung von Studirenden oder Candidaten des medicinischen Doctorgrades zum praktisch-geburtshilflichen Unterrichte. **)

Der mit dem Berichte vom . . . . . gestellte Antrag, dass die bis nun bestandene Anordnung, dass die Zuweisung zum praktisch-geburtshilflichen Unterrichte durch den Decan zu geschehen habe, auf jene Studirenden oder Candidaten des medicinischen Doctorgrades und auf die schon promovirten Aerzte beschränkt werde, welche früher den theoretisch-geburtshilflichen Unterricht genossen haben und sich zu dem zweimonatlichen praktischen Studiencurse melden, weil gegenwärtig der theoretische Unterricht in der Geburtshilfe mit dem praktischen combinirt ist und die Hörer sich daher für diesen combinirten, einen ganzen Semester dauernden Unterricht ebenso, wie für andere Kliniken zu inscribiren haben — erhält die hierortige Genehmigung.

325.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. März 1860, Z. 3141,

an die Statthalterei von Niederösterreich.

womit angeordnet wird, dass behufs der Erzielung eines entsprechenden praktischen Unterrichtes der Geburtshelfer der für dieselben bestimmten Klinik der grössere Theil der für die Gratisgebäranstalt und für die Aufnahme in derselben sich meldenden Schwangeren und Gebärenden zugewendet werde. **)

Bei den vom Professor der Geburtshilfe für Aerzte und vom medicinischen Professoren-Collegium geltend gemachten Verhältnissen dringt sich die Ueberzeugung auf, dass behufs der Erzielung eines entsprechenden praktischen Unterrichtes der Geburtshelfer der für dieselben bestimmten Klinik der grössere Theil der für die Gratisgebäranstalt und für die Aufnahme in derselben sich meldenden Schwangeren und Gebärenden zugewendet, aus diesem Grunde auf den früher in dieser Beziehung beobachteten Vorgang zurückgegangen werden müsse.

---

*) Mit einem Ministerial-Erlases vom gleichen Datum, Z. 18.612, wurde das vom Professor der Geburtshilfe, Dr. Braun, verfasste Regulativ für die Hörer der Geburtshilfe als zweckmässig gutgeheissen.

**) Das Statut für das geburtshilfliche Operationsinstitut in Wien und die Instruction für die Frequentanten dieses Institutes siehe im II. Bande dieser Sammlung pag. 970 bis 973.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, dass, wie ehedem, so auch künftighin von den eben genannten Schwangeren und Gebärenden vier Siebentheile der Geburtshelfer-, dagegen die überrestlichen drei Siebentheile der Hebammenklinik zur Benützung beim praktischen Unterrichte zukommen.

Für diesen Zweck müssen entweder jede Woche vier Tage zur Aufnahme der Versorgten auf der Klinik für Geburtshelfer und die verbleibenden drei Wochentage zur Unterbringung der Versorgten auf der Hebammenklinik bestimmt, oder aber von den jeweilig ankommenden Schwangeren oder Gebärenden stets vier der ersteren, die nachfolgenden drei dagegen der Hebammenklinik künftig zugewiesen werden.

Die Bestimmung der gedachten Aufnahmstage ist dem freiwilligen wechselseitigen Einverständnisse der beiden Professoren der Geburtshilfe unter Gutheissung des medicinischen Professoren-Collegiums für den Fall zu überlassen, als die erstere Aufnahmsmodalität vorgezogen werden sollte.

Indess dürfte sich die letztere Modalität mehr empfehlen, weil hierdurch allen zufälligen Eventualitäten sicherer begegnet, ein zahlreicheres Materiale der Klinik für Geburtshelfer verlässlicher gesichert, so der beabsichtigte Zweck vollkommener erreicht werden würde. Auch wird deren Durchführung kaum auf besondere Schwierigkeiten stossen können, da diese Modalität ohnehin bezüglich der nicht Kreissenden beantragt wird und kein Grund abzusehen ist, warum dieselbe nicht auch hinsichtlich der Kreissenden in Anwendung kommen könnte.

Bei einer genauen Handhabung dieser Anordnungen wird der Klinik für Geburtshelfer abermals das nöthige zahlreichere Materiale zu Theil werden, die Hebammenklinik jedoch eine Verminderung desselben erleiden. Auf der letzteren werden sonach einige Localitäten und Betten entbehrlich und für die erstere disponibel werden. Ohne Anspruchnahme neuer Räume und ohne Vermehrung der bisher auf den beiden Kliniken befindlichen Betten wird daher die nöthige Vorsorge für die auf der Klinik für Geburtshelfer neuerlich zu unterbringende grössere Zahl von Schwangeren und Gebärenden getroffen werden können.

Wegen einer zweckmässigeren Vertheilung der den beiden Kliniken jetzt schon zugewiesenen Räume und Betten ist unter Intervenirung des medicinischen Professoren-Collegiums und der Direction des Gebärhauses die geeignete Verhandlung pflegen zu lassen.

Schliesslich sieht man sich bestimmt, das Augenmerk der Statthalterei behufs der gleichfalls nöthigen Abhilfe auch auf den Umstand zu leiten, dass Bettstätten in den klinischen Zimmern für neugeborne Kinder ganz zu fehlen scheinen. Deren Beschaffung dürfte, wenn auch nicht sogleich für alle klinischen Zimmer, zur thunlichsten Schonung des Zahlungsfondes, doch nach und nach in möglichst kürzester Frist zu bewerkstelligen sein. Nur im Falle der Beistellung eigener Schlafstätten für die Neugebornen wird das in mehreren Kronländern erlassene Verbot, Kinder zu sich in's Bett zu nehmen, auch in der Wiener Gebäranstalt gehörig gehandhabt, den aus dieser gefährlichen

Gewohnheit zu besorgenden nachtheiligen Folgen verlässlich begegnet und der Vorwurf hintangehalten werden können, dass in dieser Anstalt ein Uebelstand geduldet werde, für dessen Fernhaltung in der Findelanstalt die daselbst bestellte Aufseherin durch den § 30 ihrer Instruction verantwortlich gemacht wird, und der in mehreren Kronländern, für Niederösterreich durch das in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. September 1784 erlassene Hofdecret vom 6. September 1784, Z. 3156, ausdrücklich verboten ist. *)

326.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juni 1860, Z. 8708,

an die medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag (Pest), Krakau (und Padua) und an die Statthaltereien von Galizien, Mähren, Steiermark, Tirol (Siebenbürgen) und Oberösterreich,

betreffend die Diploms- und Angelobungsformeln für die den niederen chirurgischen Lehrcurs an der Josephs-Akademie absolvirenden Mitglieder des barmherzigen Brüder-Ordens.

Nach einer Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Mai 1860 sollen jene Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche den niederen chirurgischen Studiencurs an der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie absolviren, nach befriedigend abgelegten strengen Prüfungen zwar unter den vom Armee-Obercommando, dann dem Ministerium des Innern und des Unterrichtes vereinbarten Modalitäten mit einem Diplome betheilt, jedoch nicht beeidet, sondern als Religiosen blos zu einer Angelobung verhalten werden.

Nach den eben erwähnten Modalitäten ist sowohl in der Diploms- als in der Angelobungsformel von dem Unterrichte in der praktischen Geburtshilfe und von der Ausübung derselben, als einer bei Religiosen jedenfalls Aergerniss gebenden Unzukömmlichkeit abzusehen, übrigens auch von dem Rechte der Praxisausübung ausser den Ordensspitälern, als den bestehenden Vorschriften widerstreitend, ganz Umgang zu nehmen. **)

---

*) Der Inhalt des vorstehenden Erlasses wurde gleichzeitig dem medicinischen Professoren-Collegium bekannt gegeben.

**) In letzterer Hinsicht vergl. die Bemerkung zu Min.-Erlass vom 2. Mai 1856, Z. 71 (sub Nr. 322 dieser Sammlung).

327.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1861, Z. 1836,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

womit demselben die Instruction für die Diener der Wiener pathologisch-anatomischen Anstalt mitgetheilt wird.

Bei der bezüglich der verschiedenen Operationsübungen und der hierbei nöthigen Hilfeleistungen anderweitig getroffenen Vorsorge wird kein Anstand genommen, die für die Diener der Wiener pathologisch-anatomischen Anstalt entworfene Instruction *) nach ihrem ganzen

---

*) **Instruction für die Diener der pathologisch-anatomischen Lehranstalt.**

§ 1. Die beiden Diener der pathologisch-anatomischen Lehranstalt sind zunächst dem Professor der pathologischen Anatomie und Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses und sodann dem Decanate des k. k. Professoren-Collegiums untergeordnet; nebstdem sind sie den sämmtlichen mit der pathologisch-anatomischen Anstalt im Verkehr stehenden klinischen Professoren, sowie dem Director des k. k. allgemeinen Krankenhauses und den Primarärzten die geziemende Achtung schuldig.

§ 2. Sie haben abwechselnd bei der durch den Professor oder seinen Assistenten vorzunehmenden Vertheilung der Leichen an die verschiedenen Anstalten: physiologische Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Operationscurse, Oculistik und Geburtshilfe gegenwärtig zu sein und auf die der hierbei getroffenen Zuweisung gemäss geschehende Uebernahme der Leichen und Leichentheile ein wachsames Auge zu halten. Es ist ihnen untersagt, eigenmächtig derlei an Jemanden zu verabfolgen.

§ 3. Sie haben nach den an den Professor eingegangenen Einladungen die zur Section bestimmten Leichen in der Leichenkammer hervorzusuchen und selbe zur Ueberbringung in den Sectionssaal nach der aus den Einladungen hervorgehenden Zeitordnung bereit zu halten.

§ 4. Eine bei dieser Durchsicht wahrgenommene Anomalie an nicht zur Section bestimmten Leichen haben sie alsbald dem Professor oder dem Assistenten zu melden.

§ 5. Sie haben vor Allem bei den Sectionen dem obducirenden Professor oder Assistenten Hilfe zu leisten, nachdem sie vor Beginn derselben alle dazu nöthigen Instrumente und Geräthschaften herbeigeschafft und in Stand gesetzt, die nöthige Wäsche zubereitet und im Winter für gewärmtes Wasser gesorgt haben.

§ 6. Demnächst haben sie in gleicher Weise bei den praktischen Uebungen die nöthige Hilfe zu leisten.

§ 7. Bei den Vorträgen über pathologische Anatomie haben sie abwechselnd zugegen zu sein, die zur Demonstration bestimmten Präparate vom Museum und frische Leichentheile sammt den hierzu nöthigen Instrumenten und Geräthschaften beizubringen und darnach die ersteren in das Museum zurückzuschaffen

Inhalte zu genehmigen und ein Pare derselben mit der hierortigen Bestätigungsclausel versehen mit Beziehung auf den Bericht vom 12. Februar d. J., Z. 240, zur weiteren Veranlassung zurückzustellen.

---

und die letzteren nach der Bestimmung des Professors in die Leichenkammer abzugeben oder behufs einer anderweitigen Benützung noch aufzubewahren.

§ 8. Sie haben dem Professor und dem Assistenten nicht nur bei deren Arbeiten für das k. k. pathologische Museum behilflich zu sein und auf Anordnung selbst, und zwar nach Anweisung zu präpariren, sondern auch bei den Arbeiten im Museum und bei wissenschaftlichen Arbeiten den Genannten überhaupt hilfreiche Hand zu bieten.

§ 9. Sie haben die Reinigung, die Beleuchtung und die gehörige Lüftung, im Winter die Heizung in den Secirlocalitäten, im Hörsale, in den Arbeitszimmern des Professors der pathologischen Anatomie und seiner Assistenten, des Professors der gerichtlichen Medicin, ferner im Museum zu besorgen.

In dem letzteren haben sie überdies sowohl auf besondere Anordnung, wie aus eigenem Antriebe durch genauere Einsicht in die Kästen zur Erhaltung der Präparate beizutragen, indem sie hier auf jede Verunreinigung der Kästen und Präparate mit Staub und das Vorhandensein von schädlichen Insecten, auf mangelhafte Füllung der Gläser, mangelhaften Verschluss der Kästen und Gläser, mangelhaften Firnissanstrich der trockenen Präparate, jede Beschädigung an den Präparaten, den Gläsern, Kästen, sonstigen Möbeln und Geräthschaften sehen und solche alsogleich anzeigen.

§ 10. Wie die gedachten Localitäten und die in ihnen vorfindigen Gegenstände, so haben sie auch im Besonderen die sämmtlichen Geräthschaften, Wäsche, Instrumente und Materialien zu überwachen, rein und in brauchbarem Stande zu erhalten und jede Beschädigung, jedes Unbrauchbarwerden derselben rechtzeitig zu melden.

§ 11. Sie haben sich eines gesitteten und nüchternen Lebenswandels zu befleissen und sich vor jedem Unterschleife in der Gebahrung mit Leichen und Leichentheilen, Geräthschaften, Instrumenten, Materialien zu verwahren.

§ 12. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, insbesondere aber eine Verschuldung gegen die im § 11 gegebenen Vorschriften, wird nach zweimaliger Verwarnung die Dienstesentlassung und polizeiliche Bestrafung zur Folge haben.

328.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1869, Z. 11,580,

an sämmtliche Landesbehörden,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes. *)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Novembar 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass hierdurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctoren-Collegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

329.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. August 1870, Z. 7844,

an das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

betreffend den Erlass eines neuen Reglements für den chirurgischen Operationscurs in Wien. **)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Erlass vom 7. August l. J. für die an den beiden chirurgischen Kliniken der medicinischen Facultät in Wien bestehenden, von den beiden Professoren der Chirurgie als Vorständen geleiteten Operationsinstitute das im Anschlusse mitfolgende Reglement allergnädigst zu genehmigen geruht. Hiervon wird das . . . . mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass die hierdurch getroffenen Bestimmungen, insofern die gegenwärtig

---

*) Der Abschnitt VIII des Studienplanes vom Jahre 1804 ist aufgenommen sub Nr. 208 dieser Sammlung. Vergl. die Anmerkung daselbst. Hinsichtlich der an der Prager Universität Graduirten war der § 2 bereits mit dem Min.-Erlasse vom 15. März 1849, Z. 1863, aufgehoben worden.

**) Auf das chirurgische Operationsinstitut in Wien beziehen sich noch die Min.-Erlässe vom 20. Januar 1849, Z. 663, vom 11. Juni 1850, Z. 4697, vom 27. Juni 1850, Z. 8774 (sub Nr. 310, 311 und 312 dieser Sammlung), vom 29. December 1853, Z. 12815 (sub Nr. 317 dieser Sammlung) und die Allerhöchste Entschliessung vom 31. März 1856 (sub Nr. 321 dieser Sammlung).

mit Stipendien betheilten Zöglinge nicht in ihren bei Verleihung derselben zugesicherten Rechten beeinträchtigt werden, sofort in das Leben zu treten haben.

Reglement.

§ 1. Jeder Angehörige eines der im Reichsrathe vertretenen Länder, welcher sich mit dem an einer Universität erlangten Diplom eines Doctors Medicinae et Chirurgiae und die bei den beiden chirurgischen Rigorosen erhaltenen Calculi „gut", „sehr gut" oder „ausgezeichnet" ausweisen kann, ist berechtigt, sich für die Stelle eines Operateurszöglings zu melden.

§ 2. Diese Meldung hat bei dem Decanate des medicinischen Professoren-Collegiums in der Zeit vom 1. bis 15. Juni schriftlich unter Beilegung des Diploms und der Zeugnisse über die obengedachten Calculi zu geschehen. Diejenigen, welche auf eines der kaiserlichen Stipendien reflectiren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich auszusprechen. Diejenigen, welche eines der Landesstipendien*) erhalten wollen, haben sich nach den in den betreffenden Kronländern diesfalls bestehenden Verordnungen bei den Landesausschüssen zu melden, welche alle belegten Gesuche dem Decanate des medicinischen Professoren-Collegiums in der Zeit vom 1. bis 15. Juni übermitteln werden.

§ 3. Alle Candidaten haben in Gegenwart der beiden Vorstände innerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli ein Examen aus der topographischen Anatomie abzulegen und eine Operation an der Leiche auszuführen. Das Resultat dieser Prüfung hat einen bestimmenden Einfluss auf den Vorschlag der Vorstände. Haben sich diese darüber geeinigt, welche von den Candidaten mit Stipendien betheilt werden sollen und welche zum Eintritte in den Cursus aus eigenen Mitteln geeignet sind, so erstatten sie den Vorschlag an das Professoren-Collegium. Dieses verleiht die Stellen und legt die Verhandlung durch seinen Decan dem Ministerium des Unterrichts und bezüglich der Landesstipendirten den Landesausschüssen zur Bestätigung vor.

§ 4. Die Stellen werden auf ein Jahr verliehen, sie können aber und mit ihnen der Genuss des Stipendiums auf ein zweites und selbst auf ein drittes Jahr auf den Antrag des Vorstandes verlängert werden. Dieser Antrag ist für Stipendisten 2 (zwei) Monate vor Ablauf des Jahrescursus beim Professoren-Collegium einzubringen, damit der Decan in den Stand gesetzt werde, die Anzeige hiervon rechtzeitig der Statthalterei und den Landesausschüssen behufs der Anweisung der Cassa zu erstatten.

---

*) Solche Landesstipendien bestanden zur Zeit der Veröffentlichung dieses Reglements zwei aus Steiermark und je eines aus Oberösterreich und Tirol. Sie belaufen sich auf 315 fl. ö. W. p. a. mit Ausnahme des oberösterreichischen, welches 378 fl. beträgt. Vergl. Min.-Erlass vom 10. Januar 1871, Z. 12.517 ex 1870.

§ 5. Der Antrag auf die Verlängerung auf ein drittes Jahr ist dem Ministerium des Unterrichts und bezüglich der Landesstipendirten den Landesausschüssen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Ist der Vorstand nicht in der Lage, in das Ansuchen um eine Verlängerung einzugehen, so hat er beim Professoren-Collegium den Antrag auf Abweisung zu stellen, welches hierüber entscheidet und seine Entscheidung durch den Decan dem Ministerium des Unterrichts oder bei Landesstipendirten dem Landesausschusse zur Bestätigung vorlegt.

§ 7. Die Zöglinge haben mit dem 1. October ihre Functionen anzutreten und sich dem Director des k. k. allgemeinen Krankenhauses vorzustellen.

§ 8. Dieselben haben allen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und können wegen wiederholter Nachlässigkeit in ihrem Dienste, sowie wegen Widersetzlichkeit und ungebührlichen Betragens auf Antrag des Vorstandes vom Professoren-Collegium sofort aus ihrer Stellung entfernt werden. Hiervon ist, falls es Stipendisten betrifft. den bezüglichen Behörden unter Angabe der Motive die Anzeige zu machen.

§ 9. Dieselben sind den Assistenzärzten der Klinik, an welcher sie functioniren, in dienstlichen Angelegenheiten untergeordnet.

§ 10. Um es den Vorständen der Institute zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung gemäss die Zöglinge zu tüchtigen Chirurgen heranzubilden und namentlich um die Stipendisten nicht durch eine zu grosse Anzahl von Zöglingen ex propriis am Operationsmateriale zu beeinträchtigen, soll die Zahl der zu gleicher Zeit auf einem der Institute fungirenden Operateure und Zöglinge die Zahl acht in der Regel nicht überschreiten.

§ 11. Die stipendirten Zöglinge sind ohne Rücksicht auf die Ferien zu ihrem Dienste verpflichtet und sind angewiesen, um einen Urlaub bei ihrem Vorstande anzusuchen.

§ 12. Die kaiserlichen Stipendien werden in monatlichen Raten gegen eine von einem der Vorstände der Institute contrasignirte Quittung ausbezahlt.

§ 13. Die bisher übliche Diplomirung der Operateurszöglinge hat zu unterbleiben, es ist jedoch den Vorständen der Institute nicht benommen, ihren Zöglingen auf deren Wunsch ein privates schriftliches Zeugniss über ihre Verwendung am Institute auszustellen.

330.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. November 1871, Z. 13.442,

an die akademischen Senate der Universitäten in Graz und Innsbruck,

betreffend die preussischen Studirenden der Medicin zugestandene Einrechnung der auf den Universitäten Graz und Innsbruck zugebrachten Zeit in das gesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium.

Das Ministerium des Aeussern hat mit Note vom 11. November d. J., Z. 15.111, hierher die Mittheilung gemacht, das die Curatoren sämmtlicher preussischen Universitäten durch den k. preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Circular-Verordnung vom 12. October d. J. in Kenntniss gesetzt worden sind, dass die hinsichtlich der preussischen Studirenden der Medicin auf die Universitäten Wien und Prag eingeschränkte Anordnung,*) nach welcher ihnen die auf diesen Hochschulen zugebrachte Zeit in das gesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium eingerechnet wird, nunmehr auch auf die Universitäten Innsbruck und Graz ausgedehnt ist.

Diese Verordnung wurde durch die Universitäts-Curatoren auch den Rectoren, Senaten und Studirenden der preussischen Hochschulen zur Kenntniss gebracht.

331.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1872, Z. 6726,

mit welchem den medicinischen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät, sowie Bestimmungen über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Massgabe der neuen Rigorosen-Ordnung mitgetheilt werden.

I. Instruction

zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.**)

Drei Punkte sind es, in welchen sich hauptsächlich der Unterschied zwischen der neuen und der seither giltigen Rigorosen-Ordnung ausprägt, nämlich die Bestimmung, dass fortan nur ein Doctorat der gesammten Heilkunde verliehen wird, die Einführung praktischer Prüfungen und die dem Studirenden gebotene

---

*) Min.-Erlass vom 4. April 1861, Z. 3102 (sub Nr. 30 dieser Sammlung).

**) Die Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät ist aufgenommen sub Nr. 155 dieser Sammlung.

Möglichkeit, gewisse Prüfungen schon im Laufe des medicinischen Quinquenniums abzulegen.

Als Bedingung für das Doctorat der gesammten Heilkunde ist die gründliche theoretische und praktische Ausbildung in allen Hauptzweigen der Medicin, nicht aber zugleich auch eine allseitige Vertrautheit mit jenen Nebenzweigen zu fordern, welche von Specialisten gepflegt werden. Daher sind nur für die Hauptfächer besondere Prüfungen festgesetzt, in welchen zugleich zu entscheiden ist, ob der Candidat auch aus den Specialfächern diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, welche jedem Arzte unentbehrlich sind. Letzteres wird umso leichter möglich sein, als insbesondere für die innere Medicin und Chirurgie neben der praktischen Prüfung eine doppelte, von zwei Examinatoren vorzunehmende theoretische Prüfung gefordert ist. Ueberdies werden diejenigen Specialfächer, welche in das Gebiet der Staatsarzneikunde gehören, bei den demnächst einzuführenden ärztlichen Physikatsprüfungen*) noch besondere Berücksichtigung finden.

Durch die Einführung der praktischen Prüfungen soll einerseits den Examinatoren die Möglichkeit geboten werden, sich zu überzeugen, ob der Candidat sein Wissen auch praktisch anzuwenden versteht und ob er sich die nöthigen manuellen Fertigkeiten erworben habe, andererseits aber mittelbar auch darauf hingewirkt werden, dass in den Studirenden das Bedürfniss nach selbstthätiger praktischer Ausbildung wachse und überhaupt auf den praktischen Unterricht in allen Disciplinen von den Lernenden sowohl als von den Lehrenden ein viel grösseres Gewicht gelegt werde als bisher.

Die dritte wesentliche Neuerung, durch welche den Studirenden gestattet wird, die Prüfungen über die vorbereitenden Wissenschaften schon im Laufe der Studienzeit abzulegen, soll denselben eine Erleichterung gewähren und sie zugleich veranlassen, in die Reihenfolge ihrer Studien eine strengere Ordnung zu bringen als bisher. Ausserdem soll das nach Ablauf des zweiten Studienjahres gestattete erste Rigorosum frühzeitig einen ernsten Anlass zu der Erwägung geben, ob der Candidat auch den hohen Anforderungen des ärztlichen Berufes überhaupt gewachsen sei und ob er insbesondere das nicht Jedem gegebene Talent zur Beobachtung und zur Aneignung technischer Fertigkeiten habe, dessen Mangel selbst durch reiches Wissen nicht ersetzt werden kann.

---

*) Ueber die Prüfungen der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (Physikats-Prüfungen) sind die im Einverständnisse mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht erflossenen Verordnungen des Ministers des Innern vom 21. März 1873 (R.-G.-Bl. XII. St., Nr. 37) vom 27. August 1873 (R.-G.-Bl. LI. St., Nr. 139) und vom 20. Januar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, Nr. 8) massgebend. Vergleiche auch die Geschäftsstücke des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. August 1873, Z. 8065, und 9. December 1874, Z. 16.846.

Der Gefahr, dass die Studirenden nach abgelegtem ersten Rigorosum das weitere Studium der Anatomie und Physiologie vernachlässigen, wird dadurch zu begegnen sein, dass der weitere Unterricht mit einer möglichst ausgedehnten Berücksichtigung aller theoretischen Grundlagen ertheilt wird, und dass beim zweiten und dritten Rigorosum auf diejenigen anatomischen und physiologischen Thatsachen, welche zu dem eben geprüften Gegenstande in naher Beziehung stehen, möglichst Rücksicht genommen wird. Wie denn überhaupt jeder Examinator berechtigt und verpflichtet ist, von dem Candidaten alle jene Kenntnisse zu verlangen, welche zum vollen Verständnisse der geprüften Disciplin unerlässlich sind.

Um neben den ordentlichen Professoren, welche schon deshalb in erster Reihe zu den Prüfungen zugezogen werden müssen, weil es besonders an den kleineren Universitäten für viele Disciplinen keine anderen vollständig competenten Fachmänner gibt, auch den etwa vorhandenen ausserordentlichen Professoren die Theilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen, ist von den Professoren-Collegien gemäss § 9 die Ernennung von ausserordentlichen Prüfern in Vorschlag zu bringen, wo immer dies im Interesse des Prüfungsgeschäftes wünschenswerth erscheint.

Den Mitgliedern des ärztlichen Standes überhaupt aber, gleichviel ob dieselben einem medicinischen Lehrkörper angehören oder nicht, ist eine Vertretung bei den Rigorosen durch die Beiziehung von Regierungs-Commissären und Coëxaminatoren gesichert, welche Letzteren über diejenigen Disciplinen mitzuprüfen haben, für welche auch die nicht zugleich als Universitätslehrer thätigen Aerzte als competente Richter erscheinen.

Nebst diesen Hauptgesichtspunkten sind bei Durchführung der neuen Rigorosen-Ordnung noch folgende specielle Weisungen zu beachten:

Der Decan hat dafür zu sorgen, dass die Candidaten in möglichst kurzer Frist zur Ablegung der angemeldeten Prüfungen gelangen. Sollte bei grossem Andrange der sich Meldenden eine grössere Verzögerung zu befürchten sein, so soll er an einem und demselben Tage in verschiedenen Localitäten auch zwei Rigorosen, nöthigenfalls zwei gleiche, natürlich mit verschiedenen Vorsitzenden, allenfalls auch von zwei verschiedenen Prüfungs-Commissionen abhalten lassen. Nach Ablauf der zugestandenen zwei Uebergangsjahre hat als Regel zu dienen, dass jene Candidaten, welche sich nach absolvirtem vierten Semester rechtzeitig zum ersten Rigorosum melden, die Prüfung innerhalb der ersten zwei Monate des fünften Semesters ihrer Studien ablegen können.

Tag und Stunde der abzuhaltenden Prüfung, die Namen der zu prüfenden Candidaten und der Vorsitzenden, dann die Localitäten, in welchen geprüft werden soll, sind durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

Es ist wünschenswerth, dass die Prüfungen in grössere Räumlichkeiten verlegt werden, damit der Zutritt zu denselben auch einer grösseren Anzahl von Gästen ermöglicht werde.

Die Reihenfolge der alternirenden Prüfer wird vom Decane im Einvernehmen mit den betheiligten Examinatoren geregelt.

Wenn nach Massgabe des § 11 mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann der Examinator eine Frage von einem auf den andern Candidaten übergehen lassen, muss aber jedem auch neue Fragen geben und hat die nach § 15 zugemessene gemeinsame Prüfungszeit gleichmässig unter die gleichzeitig geprüften Candidaten zu vertheilen.

Nach Schluss des Examens wird dem Candidaten der Prüfungscalcul öffentlich bekannt gegeben und demselben im Falle einer Reprobation auch der Zeitraum bezeichnet, nach Ablauf dessen er die Prüfung wiederholen darf; es können aber Candidaten, welche bei einer praktischen Einzelprüfung reprobirt wurden, noch vor Ablauf dieses Zeitraumes zu einer zweiten praktischen Einzelprüfung desselben Rigorosums zugelassen werden.

Wenn bei einer theoretischen Gesammtprüfung, welche bereits begonnen hat, ein Prüfer nicht erscheint und eine Stellvertretung desselben nach § 8 nicht möglich ist, hat der Vorsitzende den Prüfungsact zu unterbrechen und an einem andern Tage zu Ende zu führen.

Für jedes der drei medicinischen Rigorosen wird im Decanate ein besonderes Protokoll angelegt, in welches die Prüfer die Einzelcalcule eintragen. Die bei wiederholten Einzelprüfungen sich ergebenden Calcule werden von dem Vorsitzenden und dem Regierungs-Commissär mit unterzeichnet. Der Hauptcalcul, welcher am Schlusse eines ganzen Rigorosenactes gezogen wird, sei es (§ 19) nach Beendigung der mit Erfolg bestandenen theoretischen Gesammtprüfung oder einer wiederholten Einzelprüfung, wird vom Vorsitzenden eigenhändig eingetragen und durch seine und des Regierungs-Commissärs Namensfertigung beglaubigt.*)

Ausser diesen Specialprotokollen wird im Decanate noch ein alphabetisch geordnetes Hauptprotokoll geführt, in welchem ausser dem Geburtsorte, dem Alter und der Religion des Candidaten auch das Datum und der Ausstellungsort seines Maturitäts-Zeugnisses oder jenes Documentes, auf Grund dessen er seine Immatriculation erwirkt hat ausgewiesen erscheinen. In dieses Protokoll trägt der Decan eigenhändig den Tag des Abschlusses jedes einzelnen der drei Rigorosen sammt dem dabei sich ergebenden Hauptcalcul ein und unterzeichnet das Conclusum.*)

Hat ein Candidat das erste Rigorosum mit gutem Erfolge abgelegt, so wird ihm ein Zeugniss darüber ausgefertigt und von den hinterlegten Documenten der Index, und falls er sich auch mit einem Abgangszeugnisse ausgewiesen hätte, auch dieses zurückgestellt. Im Index ist der Erfolg der bestandenen Prüfung ersichtlich zu machen.

---

*) Vergl. hierzu den Min.-Erlass vom 15. Februar 1852, Z. 12.476 (sub Nr. 314 dieser Sammlung), womit die in dieser Hinsicht früher bestandene Vorschrift erlassen wurde.

Will ein Candidat nach dem mit gutem Erfolge bestandenen ersten Rigorosum eine andere Universität beziehen, so kann ihm auch eine Abschrift seines Maturitäts-Zeugnisses, worin bemerkt ist, dass das Originale beim Decanate anliege, ausgefolgt werden. In das Abgangszeugniss ist gleichfalls der Erfolg des bestandenen ersten Rigorosums einzuzeichnen.

Verlässt ein Candidat die Universität, nachdem er das erste Rigorosum nur theilweise oder mit ungünstigem Erfolge abgelegt hat, so wird ihm eine Abschrift seines Maturitäts-Zeugnisses und der Index ausgefolgt; in diesem und in dem Abgangszeugnisse ist auf jenen Prüfungsact hinzuweisen.

Nach Schluss des dritten mit Erfolg bestandenen Rigorosums wird ein Certificat ausgefertigt, auf Grund dessen der Candidat zur Promotion zugelassen wird. Mit dem Diplome werden dem Candidaten auch alle von ihm hinterlegten Original-Documente zugestellt.

Erklärt ein Candidat, dass er von der Fortsetzung der Rigorosen abstehen und auf die Erlangung des Doctorgrades verzichten wolle, so ist gemäss Ministerial-Erlasses vom 31. Januar 1866, Z. 12.407,*) diese Erklärung auf den Original-Documenten, mittelst welchen der Candidat die Zulassung zu den Rigorosen erwirkt hat, anzumerken, und der Fall sämmtlichen Universitäten der Monarchie bekannt zu geben.

Die mit § 22 dem Vorsitzenden und Regierungs-Commissär für die Intervention bei der Wiederholung einer theoretischen oder praktischen Einzelprüfung zugesprochene halbe Taxe beträgt für jeden derselben $2^1/_2$ Gulden.

Die Zeugnisse, welche den Candidaten nach einem mit gutem Erfolge abgelegten Rigorosum ausgefertigt werden, haben zu lauten:

Herr . . . . . gebürtig aus (Ort und Vaterland) . . . . . hat nach absolvirtem $\left\{\begin{matrix}\text{Semester}\\\text{Quinquennium}\end{matrix}\right\}$ seiner medicinischen Studien am . . . das . . . . . Rigorosum mit $\left\{\begin{matrix}\text{genügendem}\\\text{ausgezeichnetem}\end{matrix}\right\}$ Erfolge abgelegt.

II. Bestimmungen

über die Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Massgabe der Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872.

Da nach der neuen medicinischen Rigorosen-Ordnung der Nachweis über den Besuch bestimmter Vorlesungen, abgesehen von den durch § 2 bestimmten Ausnahmen, nicht mehr für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlich ist und es somit obligate Vorlesungen nicht mehr gibt, sondern den Studirenden bei der Wahl der Vorlesungen volle Freiheit gelassen ist; da ferner in Folge der Einrichtungen praktischer Prüfungen auch der praktische Unterricht in den

---

*) Sub Nr. 162 dieser Sammlung.

bezüglichen Disciplinen eine grösseré Ausdehnung und Bedeutung erlangen muss als bisher, und da endlich die Physik als neuer Prüfungsgegenstand eingeführt ist, so machen sich einige Aenderungen der seitherigen Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nothwendig.

Allerdings wird, wie bisher, so auch fernerhin, erfordert:

dass allen Studirenden möglich gemacht werde, den gesammten theoretischen und praktischen Unterricht, soweit derselbe als Vorbedingung für eine erfolgreiche Ablegung sämmtlicher Prüfungen erscheint, für das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes zu empfangen;

dass daher für alle Disciplinen, welche einen unentbehrlichen Bestandtheil des medicinischen Unterrichtes bilden, Vorlesungen und beziehungsweise praktische Uebungen in einem, der Bedeutung und dem Umfange des betreffenden Lehrstoffes entsprechenden Ausmasse abgehalten werden;

dass der Lehrstoff in der festgesetzten Zeit auch wirklich erschöpft und überhaupt so behandelt werde, dass der nöthige Einklang zwischen dem Unterrichte und den bei den Prüfungen gestellten Anforderungen bestehe;

dass endlich nicht durch eine zu grosse Zahl der gleichzeitig anwohnenden Schüler, durch die Wahl einer für den behandelten Lehrgegenstand unpassenden Stunde oder durch zeitliches Zusammenfallen solcher Vorlesungen, welche der Studirende zweckmässigerweise in demselben Semester hören sollte, der Erfolg des Unterrichtes beeinträchtigt werde.

Wo etwa unter dem Zwange örtlicher Verhältnisse derartige Uebelstände sich als unvermeidlich erweisen, wird es Aufgabe der Professoren-Collegien sein, darüber zu berichten, wie diesen Uebelständen abgeholfen werden könne.

Es ergibt sich aus den aufgestellten Gesichtspunkten, dass, wie bisher, für den klinischen und den praktisch anatomischen Unterricht, so fortan auch für allen sonstigen durch die neue Rigorosen-Ordnung geforderten praktischen Unterricht durch die Leitung der entsprechenden wissenschaftlichen Institute und Kliniken zu sorgen sein wird.

Wo die Zahl der für eine praktische Uebung eingeschriebenen Studirenden einen gleichzeitigen Unterricht Aller verbietet, wird sich durch eine zweckmässige Theilung der Schüler in Gruppen Abhilfe schaffen lassen, welche Eintheilung, wenn mehrere praktische Uebungen auf dieselben Stunden fallen, durch ein Uebereinkommen der hierbei betheiligten Lehrer zu treffen sein würde.

Es gilt dies beispielsweise von den praktischen Uebungen in der medicinischen Chemie, in der Histologie und Physiologie, welche im Wesentlichen auf dasselbe Semester fallen werden. Würden diese Uebungen sämmtlich zu denselben Stunden in allen sechs Tagen, in der Woche abgehalten, und würden die Schüler in drei Gruppen getheilt, so könnte jede Gruppe an zwei Tagen in dem einen Institute unterrichtet werden, während gleichzeitig die beiden anderen Gruppen in zwei anderen Instituten beschäftigt wären.

Hierdurch würde der praktische Unterricht jeder Gruppe auf das ganze Semester vertheilt, was bei manchen Disciplinen viel zweckmässiger erscheint, als wenn die erste Gruppe nur im ersten Drittel, die zweite und dritte im zweiten und dritten Drittel eines Semesters, und zwar alltäglich beschäftigt wird.

Im Folgenden sind alle jene Vorlesungen und praktischen Uebungen verzeichnet, für deren regelmässige Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes das medicinische Professoren-Collegium, soweit die Lehrkräfte und Lehrmittel der einzelnen Universitäten reichen, Sorge zu tragen hat:

1. **Systematische Anatomie** sechsstündig, das ganze Jahr hindurch.
2. **Physiologie** fünfstündig, das ganze Jahr hindurch.
3. **Histologie** dreistündig, im Winter-Semester.

Die Vorträge über Histologie können mit den anatomischen oder mit den physiologischen Vorträgen verschmolzen werden, welchenfalls eine entsprechende Erweiterung der letzteren eintreten kann.

4. **Entwicklungsgeschichte** zweistündig, im Sommer-Semester.
5. **Angewandte medicinische Chemie** dreistündig, im Winter-Semester.
6. **Anatomische Secirübungen** gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums im Winter-Semester und, soweit es die Witterung gestattet, in den ersten Wochen des Sommer-Semesters.

Werden diese Uebungen in das Sommer-Semester hinein ausgedehnt, so haben sie gleichwohl nur für ein Semester zu gelten.

Für dieselben sind ganz bestimmte Stunden festzusetzen, in welchen den Studirenden gruppenweise der regelmässige Unterricht ertheilt wird.

Hierzu sind, soweit irgend möglich, Stunden bei Tageslicht zu wählen und daher andere etwa collidirende Vorlesungen, sofern dieselben bei künstlicher Beleuchtung gehalten werden können, auf die späteren Nachmittagsstunden zu verlegen.

7. **Praktische Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes** zweistündig, im Sommer-Semester.

Wenn die Studirenden sich im Sommer-Semester des ersten Studienjahres mit der mikroskopischen Beobachtung einigermassen vertraut machen, wird es möglich sein, ihnen im folgenden Jahre bei den Vorträgen über Physiologie, Histologie und Entwicklungsgeschichte mikroskopische Demonstrationen zu machen, während solche fast ganz unfruchtbar bleiben, wenn die Studirenden noch nicht selbst mikroskopirt haben.

8. **Physiologische Uebungen** zweistündig, im Sommer-Semester.
9. **Histologische Uebungen** dreistündig, zweimal $1^1/_2$ Stunde im Sommer-Semester.

10. Medicinisch-chemische Uebungen sechsstündig, dreimal zwei oder zweimal drei Stunden im Sommer-Semester.

Die drei letztgenannten praktischen Uebungen werden zusammengenommen für das Sommer-Semester des zweiten Studienjahres das Analogon der im Winter-Semester stattfindenden Secirübungen bilden. Wenn beispielsweise die physiologischen Uebungen an zwei Nachmittagen einstündig, die histologischen an zwei anderen Nachmittagen $1^1/_2$stündig und die medicinisch-chemischen Uebungen an zwei Nachmittagen dreistündig von denselben Studirenden besucht würden, so wäre nach Massgabe der oben gegebenen Andeutungen eine Theilung der Schüler in drei Gruppen möglich.

Die bisher genannten Vorlesungen und praktischen Uebungen werden mit Einschluss der naturwissenschaftlichen Collegien den Unterricht der Medicin in den beiden ersten Studienjahren ausmachen.

Die nothwendigen naturwissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen aber, für welche das philosophische Professoren-Collegium Sorge zu tragen haben wird, sind folgende:

11. Allgemeine Botanik dreistündig, im Winter-Semester.
12. Specielle Botanik dreistündig, im Sommer-Semester.
13. Mineralogie fünfstündig, im Sommer-Semester.
14. Zoologie fünfstündig, im Sommer-Semester.
15. Experimentalphysik fünfstündig, durch das ganze Jahr.
16. Anorganische Chemie fünfstündig, im Winter-Semester.
17. Organische Chemie fünfstündig, im Sommer-Semester.
18. Praktische Anleitung zu analytisch-chemischen Untersuchungen sechsstündig, dreimal zwei oder zweimal drei Stunden im Sommer-Semester.

Diese Uebungen werden nebst den Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes für das Sommer-Semester des ersten Studienjahres das Analogon der Secirübungen bilden.

Folgende Vorlesungen und Uebungen sollen ferner den systemmässigen Unterricht in den drei letzten Studienjahren bilden:

19. Allgemeine Pathologie und Therapie fünfstündig, im Winter-Semester.
20. Pharmakologie fünfstündig, im Winter-Semester.

Insoweit die Lehrkanzel für allgemeine Pathologie und Therapie noch mit derjenigen für Pharmakologie vereinigt ist, kann die Pharmakologie vorläufig auf das Sommer-Semester verlegt werden.

21. Pathologische Anatomie fünfstündig, das ganze Jahr hindurch.*)
22. Pathologische Histologie dreistündig, im Winter-Semester.

---

*) Ueber die seinerzeitige Aufnahme dieses Lehrgebietes in den medicinischen Studienplan, siehe das St.-H.-C.-D. vom 23. Mai 1844, Z. 3472 (sub Nr. 307 dieser Sammlung).

Die Vorträge über diese Disciplin können mit denen über pathologische Anatomie verschmolzen werden, welchenfalls eine entsprechende Erweiterung der letzteren zulässig ist.

23. Pathologisch-anatomische Secirübungen dreistündig, das ganze Jahr hindurch.

***24. Pathologisch-histologische Uebungen** dreistündig, zweimal $1^1/_2$ Stunden, ein Semester.

***25. Praktische Anleitung zur physikalischen Krankenuntersuchung** gegen das Honorar eines fünfstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.

26. Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten zehnstündig, durch vier Semester.

27. Specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik zehnstündig, durch vier Semester.

***28. Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten** zehnstündig, durch ein Semester.*)

***29. Gynäkologisch-geburtshilfliche Vorträge und Klinik** zehnstündig, durch ein Semester.

Es bleibt freigestellt, den Unterricht in den vier letztgenannten Disciplinen innerhalb der festgesetzten Stundenzahl in theoretische Vorlesungen und einen klinischen Unterricht im engeren Sinne zu spalten.

Wo etwa noch zwei der genannten vier Kliniken in denselben Tagesstunden abgehalten werden, ist dieser Uebelstand wo irgend möglich zu beseitigen, damit die Studirenden bei der Wahl der Kliniken, welche sie in einem und demselben Semester besuchen wollen, sowie am wiederholten Besuche derselben nicht gehindert werden.

***30. Chirurgisch-anatomische Uebungen** gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.

***31. Chirurgische Operations- und Verbandsübungen mit Rücksichtsnahme auf Kriegschirurgie** gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.

Diese Uebungen sind je nach Umständen entweder von Seiten des anatomischen oder des Operationsinstitutes oder auch beider zu besorgen.**)

---

*) Ueber die seinerzeitige Einbeziehung der Augenheilkunde in das medicinische Studium vergl. St.-H.-C.-D. vom 2. Mai 1818, Z. 60 (sub Nr. 302 dieser Sammlung).

**) Das Reglement für das chirurgische Operationsinstitut in Wien, siehe sub Nr. 329 dieser Sammlung.

*32. **Geburtshilfliche Operationsübungen** gegen das Honorar eines fünfstündigen Collegiums in mindestens sechswöchentlichen Cursen oder entsprechender Stundenzahl durch ein Semester.*)

*33. **Klinik der Kinderkrankheiten** fünfstündig, ein Semester.

34. **Klinik der syphilitischen Krankheiten** dreistündig, ein Semester.

35. **Klinik der Hautkrankheiten** dreistündig, ein Semester.

36. **Gerichtliche Medicin** fünfstündig, im Winter-Semester.**)

*37. **Gerichtlich-medicinische Uebungen** zweistündig, ein Semester.

Diejenigen nur für ein Semester fortgesetzten Kliniken und praktischen Uebungen, welche mit einem * bezeichnet sind, sollen sowohl im Winter- als im Sommer-Semester abgehalten werden, damit den Studirenden die Wahl des Semesters freistehe, beziehungsweise ein zu grosser Andrang von Theilnehmenden verhütet werde.

Obwohl nun schon durch die angeführten systemmässigen Vorlesungen und praktischen Uebungen den Studirenden die Erlernung alles dessen ermöglicht werden soll, was für eine erfolgreiche Ablegung sämmtlicher Prüfungen erforderlich ist, so ist doch ausserdem darauf hinzuwirken, dass den Studirenden auch sonst noch ein möglichst vielseitiger Unterricht über speciellere Disciplinen dargeboten und ihre Theilnahme an denselben gefördert werde.

Auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses jener Vorlesungen und praktischen Uebungen, deren Besorgung um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes dem Professoren-Collegium obliegt, möge dasselbe einen mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Studienplan entwerfen, welcher dem Studirenden der Medicin einen Wegweiser für seinen Studiengang abgeben kann und in Druck gelegt bei der Inscription zu vertheilen sein wird. Ein Exemplar desselben ist auch dem Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Als Beispiel einer zweckmässigen Vertheilung des ganzen oben angeführten Lehrstoffes dürfte das folgende Schema dienen:

I. Semester.	
Systematische Anatomie I. Theil,	anorganische Chemie,
Experimentalphysik I. Theil,	allgemeine Botanik,
	anatomische Secirübungen.

*) Bezüglich der Errichtung eines geburtshilflichen Operationsinstitutes siehe den Min.-Erlass vom 16. Juli 1882, Z. 9642 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 970). Die Instruction für die Frequentanten dieses Institutes, siehe im II. Bande dieser Sammlung, pag. 972.

**) Vergl. hierzu die beim Lehrplane vom Jahre 1833 (pag. 490 dieser Sammlung) aufgenommenen Vorschriften.

II. Semester.

Systematische Anatomie II. Theil,
Experimentalphysik II. Theil,
organische Chemie,
specielle Botanik,
Mineralogie,
praktische Anleitungen zu analytisch-chemischen Untersuchungen,
praktische Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes.

III. Semester.

Physiologie I. Theil,
Histologie,
angewandte medicinische Chemie,
Zoologie,
anatomische Secirübungen.

IV. Semester.

Physiologie II. Theil,
Entwicklungsgeschichte,
physiologische Uebungen,
histologische Uebungen,
medicinisch-chemische Uebungen.

V. Semester.

Allgemeine Pathologie und Therapie,
Pharmakologie,
pathologische Anatomie I. Theil,
pathologische Histologie,
pathologisch-anatomische Secirübungen,
praktische Anleitung zur physikalischen Krankenuntersuchung.

VI. Semester.

Pathologische Anatomie II. Theil,
specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
pathologisch-anatomische Secirübungen,
pathologisch-histologische Uebungen.

VII. Semester.

Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten,
chirurgisch-anatomische Uebungen (chirurgische Operationsübungen).

VIII. Semester.

Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
(Pathologie, Therapie und Klinik der Augenkrankheiten),
(chirurgisch-anatomische Uebungen),
chirurgische Operationsübungen.

IX. Semester.

Specielle Pathologie, Therapie und Klinik der inneren Krankheiten,
specielle chirurgische Pathologie, Therapie und Klinik,
gynäkologisch-geburtshilfliche Vorträge und Klinik,
gerichtliche Medicin,
(geburtshilfliche Operationsübungen),
gerichtlich-medicinische Uebungen.

X. Semester.

Klinik der Kinderkrankheiten,
Klinik der Hautkrankheiten,
Klinik der syphilitischen Krankheiten,
(gynäkologisch-geburtshilfliche Vorträge und Klinik),
geburtshilfliche Operationsübungen,
(gerichtlich-medicinische Uebungen).

Schon die Vorlesungs-Ordnung (Lectionskatalog) für das nächste Winter-Semester ist auf Grund des oben gegebenen Verzeichnisses jener Vorlesungen und praktischen Uebungen, für deren Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes das Professoren-Collegium vorzusorgen hat, zu entwerfen und hierbei vorläufig auch noch auf diejenigen Studirenden Rücksicht zu nehmen, welche ihre Studien bereits begonnen haben.

Behufs der Feststellung des Lectionskataloges sind alle jene Docenten des medicinischen Lehrkörpers, welche entweder durch ihr Amt verpflichtet oder aber erbötig sind, eine jener Vorlesungen oder praktischen Uebungen in dem festgesetzten Umfange und für das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes abzuhalten, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen. Ausserdem möge sich das medicinische Professoren-Collegium wegen der zweckmässigen Einordnung der naturwissenschaftlichen Vorlesungen mit dem philosophischen Professoren-Collegium in's Einvernehmen setzen. Erst nachdem alle oben bezeichneten Vorlesungen und Uebungen zweckentsprechend angeordnet sind, ist die weitere Einfügung der übrigen Collegien vorzunehmen.

332.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. October 1872, Z. 13.446,

mit welchem den medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau eine Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen mitgetheilt wird.

In Erledigung des Berichtes von . . . . . wird dem . . . . . nachfolgende Instruction mitgetheilt:

Instruction über die Einrichtung der praktischen Prüfungen bei den medicinischen Rigorosen.

I. Anatomie.

Bei den im Hörsaale der Anatomie oder im Secirsaale öffentlich abzuhaltenden praktischen Prüfungen aus der Anatomie hat der Candidat zu erproben:

a) Osteologische Kenntnisse.

Vom Candidaten ist zu verlangen, dass er am Skelette oder an Skelettstücken, auch Präparaten, die Theile zu beschreiben und richtig zu benennen, vorgelegte Knochen oder Knochenfragmente zu erkennen, allenfalls auch in Bezug auf Alter und Geschlecht des Individuums zu unterscheiden verstehe, und dass derselbe insbesondere über Bau und Organismus der Gelenke wohl orientirt sei.

b) Topographisch-anatomische Kenntnisse.

Der Candidat hat in Gegenwart des Examinators an frischen oder conservirten Leichen (Leichentheilen) die Präparation einer Region oder eines Leibesabschnittes, allenfalls auch die Eröffnung einer Körperhöhle vorzunehmen und die blossgelegten Theile zu demonstriren.

Er hat Verlauf und Lage einzelner Gefässe und Nerven zu bezeichnen und auf kurzem Wege aufzusuchen, überhaupt darzulegen, dass er nicht nur in Betreff der Zusammensetzung einzelner Körperabschnitte, sondern auch bezüglich der äusseren Formverhältnisse derselben richtige und klare Anschauungen habe.

Der Examinator kann die Beantwortung histologischer Fragen und die Anfertigung oder Beschreibung mikroskopischer Präparate verlangen.

II. Physiologie.

Bei der praktischen Prüfung aus der Physiologie hat der Candidat vor Allem auszuweisen, dass er mit der Theorie und Einrichtung jener physikalischen Instrumente, welche der Arzt zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken benützt, vertraut sei und zu zeigen, dass er dieselben (innerhalb physiologischer Grenzen) richtig anzuwenden verstehe. Ferner hat er darzuthun, dass ihm mindestens die einfachsten Methoden der Analyse menschlicher Secrete und Excrete, soweit dieselben diagnostischen Werth haben, hinreichend geläufig sind.

An jenen Universitäten, an welchen die Histologie nicht in die praktische Prüfung aus der Anatomie einbezogen wird, haben die Candidaten auch histologische Fragen zu beantworten und darzulegen, dass sie die wichtigsten Gewebe des menschlichen Körpers und diejenigen geformten miskroskopischen Bestandtheile, welche in Secreten und Excreten vorkommen, mit Hilfe des Mikroskopes zu erkennen vermögen.

Allenfalls kann von denselben auch die Anfertigung oder Beschreibung eines histologischen Präparates verlangt werden.

III. Pathologische Anatomie.

Den Gegenstand der praktischen Prüfung aus der pathologischen Anatomie bildet die Diagnose erkrankter Organe und Gewebe und eine dieselbe begründende Erläuterung an frischen Leichentheilen oder an Präparaten der bestehenden Sammlungen; ferner die Eröffnung einer Körperhöhle, Angaben über den Gang der Untersuchung der aufgedeckten Eingeweide und über specielle Untersuchungsmethoden einzelner Organe.

IV. Medicin.

Den Gegenstand der praktischen Prüfung aus der internen Medicin bildet das ganze Gebiet der speciellen Pathologie und Therapie interner Erkrankungen in ihrer unmittelbaren Anwendung am Krankenbette, sowie die Semiotik und Diagnostik.

Demzufolge hat der Candidat an den ihm vorgestellten Kranken selbstständig die Anamnese zu erheben, die Krankenuntersuchung erschöpfend vorzunehmen, auf Grundlage derselben die Diagnose zu stellen, dieselbe gegen etwaige Einwürfe zu vertheidigen und die Therapie anzugeben.

V. Chirurgie.

Die praktische Prüfung aus der Chirurgie zerfällt in eine Prüfung am Krankenbette und an der Leiche.

a) Am Krankenbette hat der Candidat die ihm zugewiesenen Kranken regelrecht mit Zuhilfenahme aller wissenschaftlichen Behelfe zu untersuchen, das gewonnene Krankheitsbild klinisch zu erörtern und die entsprechende Therapie zu bezeichnen.

Gegebenenfalls hat derselbe auch Verbände (Wund- und Fracturverbände), Bruchbandagen an Kranken oder am Phantome anzulegen. Wenn der klinische Professor es zulässig findet, kann der Candidat auch instrumentale Eingriffe, sei es behufs Feststellung der Diagnose, sei es zum Zwecke des therapeutischen Vorgehens, vornehmen.

b) An der Leiche hat der Candidat eine Operation auszuführen, nachdem er in Kürze die anatomischen Verhältnisse des Operationsfeldes, die Indicationen und die Technik der gewählten oder aufgetragenen Operationsmethoden dargelegt hat.

VI. Augenheilkunde.

Die praktische Prüfung aus der Augenheilkunde wird dahin erweitert, dass sie nicht blos am Krankenbette, sondern auch an der Leiche vorzunehmen ist.

a) Am Krankenbette hat der Candidat die ihm zugewiesenen Krankheitsfälle klinisch aufzunehmen, ferner zu zeigen, dass er in der Untersuchung des Sehorganes wohl bewandert sei und mindestens einige Fertigkeit im Gebrauche des Augenspiegels besitze.

b) An der Leiche hat derselbe nach einer Auseinandersetzung der Indication und der Methoden der verlangten Operation seine manuelle Fertigkeit im Operiren darzulegen.

VII. Geburtshilfe und Gynäkologie.

Die praktische Prüfung aus der Geburtshilfe und Gynäkologie zerfällt in die Prüfung am Krankenbette und in die an der Leiche.

a) Am Krankenbette hat der Candidat die Untersuchung der ihm zugewiesenen Fälle an gesunden oder kranken Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, sexual erkrankten Frauen, an Säuglingen vorzunehmen, die Diagnose festzustellen, die Behandlung zu erörtern, und namentlich die erforderliche Manual- und Instrumentalhilfe zu bezeichnen. Findet es der klinische Professor zulässig, so kann dieser auch manuale und instrumentale Hilfeleistungen von dem Candidaten fordern.

b) An der Leiche oder am Phantome hat der Candidat die gegebenen Fruchtlagen zu diagnosticiren, die verlangten geburtshilflichen und gynäkologischen Untersuchungsmethoden vorzunehmen, Operationen und Beckenmessungen auszuführen und sich über die bezüglichen Anzeigen und Gegenanzeigen auszusprechen.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei den Prüfungen am Krankenbette bleibt es dem Examinator überlassen, dieselben vor, nach oder auch während der Unterrichtszeit vorzunehmen. In der Regel sollen dem Candidaten mehrere Kranke (klinische oder ambulante), sei es an einem oder im Laufe mehrerer Tage, vorgestellt werden. Nur bei Wiederholungsprüfungen ist es wegen der im § 13 der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872 vorgeschriebenen dauernden Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission und des Regierungs-Commissärs nothwendig, den Prüfungsact in ununterbrochener Zeitfolge abzuhalten.

333.

Erlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1872, Z. 10.355,

an den Statthalter für Niederösterreich,

durch welchen die Beziehungen der Universitäts-Kliniken zum k. k. allgemeinen Krankenhause geregelt werden.

Instruction über das Verhältniss der Universitäts-Kliniken zum k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien.

Einleitung.

Das Wiener k. k. Allgemeine Krankenhaus, über dessen Pforte in goldenen Lettern die Inschrift: „Saluti et solatio aegrorum" prangt, hat vor Allem die Bestimmung, die humanen Intentionen des erhabenen Stifters getreulich zu erfüllen und allen daselbst Aufnahme findenden Kranken die nöthige ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Insoferne es aber der Anstalt selbst nur zum Nutzen und überhaupt allen Kranken inner- und ausserhalb derselben zum Heile gereicht, wenn durch den Unterricht am Krankenbette unter der Anleitung erfahrener Lehrer möglichst viele und tüchtige Heilärzte praktisch ausgebildet werden, so steht es mit der engeren Widmung derselben

sicherlich nicht im Widerspruche, ja es wird im Gegentheile gerade dadurch den Intentionen des Stifters die segenbringendste Ausdehnung gegeben, wenn das allgemeine Krankenhaus, soweit dies mit seinem eigentlichen Widmungszwecke nur immer vereinbar ist, zugleich in ausgedehnter Weise als Unterrichtsanstalt benützt wird.

Und indem das Wiener allgemeine Krankenhaus seinen Doppelzweck als Heil- und Unterrichtsanstalt erfüllt, ergeben sich die Rechte und Pflichten der an dieser Anstalt in verschiedenen Richtungen wirkenden Aerzte, sowie auch die Rechte und Pflichten der auf die Behandlung und Verpflegung daselbst Anspruch habenden Kranken von selbst.

§ 1. Um dem ersten und Hauptzwecke der Anstalt, d. i. dem Heilzwecke der Kranken allein zu genügen, werden von derselben auf Kosten des eigenen Fondes die erforderliche Anzahl von Anstaltsärzten (Primar- und Secundarärzte) besoldet, welche den ärztlichen Dienst auf den verschiedenen Krankenabtheilungen auf Grund der betreffenden Dienstinstruction versehen. Dieselben unterstehen unmittelbar der Direction der Anstalt und haben allen dienstlichen Anforderungen derselben Folge zu leisten.

§ 2. Was die Unterrichtszwecke der Anstalt betrifft, so werden dieselben durch die vom Staate, respective vom Unterrichts-Ministerium für die verschiedenen allgemeinen und speciellen Zweige der Heilkunde bestellten klinischen Professoren und Docenten besorgt.

Insoferne denselben auch die ärztliche Obsorge der ihnen zu Unterrichtszwecken überlassenen Kranken obliegt, so sind sie in ihrem Berufe nach zwei Richtungen zugleich thätig.

Mit Bezug auf diesen Doppelberuf hat auch ihre dienstliche Stellung und ihre amtliche Thätigkeit eine zweifache Beziehung.

Während sie als klinische Professoren oder Docenten in Allem, was Personal- und Unterrichtsangelegenheiten betrifft, ausschliesslich nur dem Decanate des medicinischen Professoren-Collegiums, respective dem Unterrichts-Ministerium unterstehen und dort ihre bezüglichen Weisungen erhalten, sind sie als Vorstände der klinischen und insbesondere der Reserve-Krankenabtheilungen mit Rücksicht auf die eigentlichen Anstaltszwecke, wie die übrigen Abtheilungsvorstände des k. k. allgemeinen Krankenhauses, gehalten, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 3. Ebenso haben die Assistenten, unbeschadet des Umstandes, dass sie in Bezug auf ihre Personal- und Unterrichtsangelegenheiten nur ihrem jeweiligen klinischen Vorstande, respective dem medicinischen Professoren-Decanate unterstehen, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 4. Das den Kliniken zugewiesene und dem betreffenden klinischen Vorstande selbstverständlich im Dienste unbedingten Gehorsam schuldige Wartpersonale untersteht, wie das übrige Wartpersonale der Anstalt, ausschliesslich der Direction, welche die Disciplinargewalt über dasselbe ausübt, dasselbe im Einvernehmen mit dem klinischen Vorstande anstellt, entlässt und in die verschiedenen Lohnesstufen einreiht.

Zu diesem Behufe sind auch die vorgeschriebenen Wärter-Conduitelisten, gewissenhaft ausgefertigt und von dem betreffenden Vorstande eigenhändig unterzeichnet, für jeden Monat bis längstens 3. des nächstfolgenden Monates der Direction einzusenden.

Für das Wartpersonale der Kliniken hat die für das Wartpersonale der Anstalt überhaupt bestehende Instruction gleiche Geltung.

§ 5. Zum Unterrichte kann jeder Kranke verwendet werden, den der klinische Vorstand oder sein Stellvertreter hierzu geeignet findet und der dagegen keine Einsprache erhebt.

§ 6. Die auf den Kliniken und Reserve-Abtheilungen behandelten Kranken dürfen zu Lehrzwecken nur vom Vorstande oder dessen Assistenten verwendet werden.

Andere Docenten bedürfen hierzu über Erlaubniss des klinischen Lehrers der Bewilligung des Unterrichts-Ministeriums.

Die ausserordentlichen Professoren und Docenten, welche an keiner Universitätsklinik dociren und als Primar- oder ordinirende Aerzte des allgemeinen Krankenhauses functioniren, haben aus ihren respectiven Abtheilungssälen zwei zu bestimmen, in welchen sie zufolge der bereits bestehenden Normirung durch das Ministerium des Innern ihre Vorträge und Demonstrationen an den Kranken ihrer Abtheilung abzuhalten Willens sind.

Durch diese den Unterrichtszwecken überhaupt nur in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen zu ertheilenden Zugeständnisse werden jedoch die Abtheilungen dieser betreffenden Primarärzte keineswegs in die Kategorie der Universitätskliniken eingereiht, und sind auch die zu Lehrzwecken gestatteten einzelnen Zimmer solcher Abtheilungen, nach wie vor, immer nur als Abtheilungslocalitäten des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu behandeln.

Allen übrigen, ausser dem Verbande des k. k. allgemeinen Krankenhauses stehenden Professoren und Docenten kann das Dociren am Krankenbette einer Abtheilung nur mit Einwilligung des betreffenden Abtheilungsvorstandes und der Direction, und dies gleichfalls nur auf jenen Krankensälen einzelner Abtheilungen gestattet werden, deren Benützung zu diesem Unterrichtszwecke über ein diesfälliges Einschreiten vom Ministerium des Innern speciell bewilligt wurde.

§ 7. Den klinischen Abtheilungsvorständen ist das Recht eingeräumt, eben nur solche Kranke auf ihren Kliniken aufzunehmen, welche sich nach ihrem Ermessen zur klinischen Demonstration am besten eignen.

Aus diesem Grunde dürfen die Kliniken vom Journale aus nicht wie andere Spitalsabtheilungen im fortlaufenden Turnus belegt werden, und steht den klinischen Vorständen das Recht zu, sich schon vom Journale aus durch ihre Assistenten oder Operationszöglinge die geeigneten Fälle für ihre Klinik auswählen zu lassen.

Desgleichen haben sie das Recht, derlei Fälle, wenn sie bereits vom Journale aus auf eine gewöhnliche Spitalsabtheilung zugewiesen worden waren, innerhalb der ersten 24 Stunden von dort auszuheben.

Nach Ablauf von 24 Stunden kann eine solche Transferirung auf eine Klinik nur mit Zustimmung des betreffenden Abtheilungsvorstandes stattfinden.

Ebenso können Kranke auf eigenes Verlangen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden klinischen Vorstandes auf Kliniken zur Aufnahme gewiesen werden.

§ 8. Obschon es den Vorständen der Universitätskliniken unbenommen bleiben muss, über die zur Behandlung und Verpflegung der auf den klinischen Sälen untergebrachten Kranken für zweckdienlich erachteten Medicamente, Nahrungsmittel und sonstige Erfordernisse nach eigenem Ermessen zu verfügen, so ist es doch selbstverständlich, dass jeder klinische Vorstand sich sowohl bei seinen Ordinationen der möglichsten Sparsamkeit befleissen werde, als auch die an seiner Anstalt functionirenden Aerzte und Wartpersonen in deren übertragenen Wirkungskreis überwachen soll.

Bei den Verschreibungen für die an den Reserve-Abtheilungen behandelten Kranken gelten die Normen, welche überhaupt im k. k. allgemeinen Krankenhause bei nach der dritten Classe verpflegten Kranken systemisirt sind.

§ 9. Wann und wie lange die klinischen Lehrer ihre Vorträge am Krankenbette und in den Hörsälen, sowie die Visiten in den Reserve-Abtheilungen zu halten haben, ist denselben einerseits durch gesetzliche Bestimmungen, andererseits durch das jeweilige Bedürfniss zur Erreichung des Heilzweckes vorgezeichnet.

Die administrativen Verrichtungen, als: Erstattung der Tages-, Monats- und Jahresrapporte, die Abfassung der Speisen- und Medicamentenanweisungen, der Belegraumausweise, der Gutachten, Anzeigen, Todtenzettel u. s. w. haben die den Kliniken adjungirten Hilfsärzte unter der Verantwortung ihrer Vorstände zu jener Zeit zu vollziehen, welche von der Krankenhausdirection hierzu bestimmt wird.

Die Nachmittagsvisiten sind von den Assistenten der ordentlichen Kliniken nach den von den Vorständen festgesetzten Normen und bestimmten Stunden abzuhalten. Die Krankenhausdirection ist von den auf jeder Klinik eingeführten Bestimmungen in Kenntniss zu setzen.

§ 10. Zu den unter Verantwortung des klinischen Vorstandes von den Hilfsärzten der diversen Kliniken und Reserve-Abtheilungen zu vollziehenden Functionen gehört:

a) Die richtige Führung der Zimmerprotokolle;

b) die Abfassung der Krankengeschichten und deren Aufbewahrung;

c) die Ausfertigung der Kopfzettel beim Abgange der Kranken, es mag derselbe durch Austritt aus dem Krankenhause, durch Transferirung oder durch Ableben erfolgen;

d) die Führung eines eigenen Gestionsprotokolles, worin alle Anzeigen, Berichte, Parere etc. nach fortlaufender Nummer einzutragen sind;

e) die Führung eines Zustellungsbuches, in welchem die von dem betreffenden Institute ablaufenden Schriftstücke verzeichnet werden;

f) die Verfassung der Anzeigen bei vorkommenden Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorden, Geistesstörungen, Wuthkrankheit und epidemisch auftretenden Krankheiten;

g) Anzeigen über zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Section geeignete Fälle, die stets innerhalb 24 Stunden der Krankenhausdirection mit Benützung der vorgedruckten Formularien bekannt zu geben sind;

h) Bekanntgebung der auf den Reserve-Abtheilungen befindlichen, zur ferneren Pflege nicht geeigneten Kranken, die entweder für eine Versorgungsanstalt taugen oder die, an unheilbaren Uebeln leidend, schon länger als drei Monate in ärztlicher Behandlung des betreffenden klinischen Vorstandes sich befinden.

§ 11. Alle wichtigen Schriftstücke sind von den Vorständen der Kliniken eigenhändig zu fertigen.

§ 12. Bei der jeden Monat abzuhaltenden Spitalssitzung wird der Kliniker in die Lage versetzt, von den ökonomischen Resultaten des Gebahrens auf seiner Klinik und Abtheilung Einsicht zu nehmen. Es liegt demnach nur im Interesse der Sache, wenn die Kliniker bei diesen Sitzungen vollzählig erscheinen.

334.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Januar 1873, Z. 929,

an das Decanat des medicinischen Professoren-Collegiums in Wien,

betreffs der Erwerbung des Doctorgrades der Chirurgie oder Geburtshilfe an der Wiener Universität von Seite ausländischer Doctoren der Medicin.

Auf die Anfrage, ob solche Doctoren der Medicin, welche ihr Diplom im Auslande erworben haben, auch fernerhin an der hiesigen Universität das Doctorat der Chirurgie oder das Magisterium der Geburtshilfe erwerben können oder nicht, finde ich dem . . . das Folgende zu eröffnen:

Nach § 28, Absatz 4 der medicinischen Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, können nur jene Rigorosanten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/73 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, nach der alten Rigorosen-Ordnung behandelt werden; daher können auch auf diejenigen Candidaten, welche an einer Universität der nicht im Reichsrathe vertretenen Länder nicht schon im Studienjahre 1871/72 ein Rigorosum abgelegt haben, nur die neuen Bestimmungen über die Erwerbung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde Anwendung finden.

Von diesen Bestimmungen hat auch dann keine Ausnahme einzutreten, wenn der betreffende im Studienjahre 1871/72 absolvirte Bittsteller ein Rigorosum bereits in den Ferien oder im Monate Juli abgelegt haben sollte, weil ein solches Rigorosum nach den hierlands

bestehenden Vorschriften (Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. Juli 1839, Z. 4501, und Ministerial-Erlass vom 8. August 1862, Z. 8189)*) ohne besondere Bewilligung des Unterrichtsministers nicht gestattet ist, die Bestimmung des § 28 der Rigorosen-Ordnung vom 15. April 1872 aber unzweifelhaft nur die diesfalls geltende Norm, nicht etwaige Ausnahmsfälle im Auge haben konnte.

335.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1874, Z. 2896,

an die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Olmütz, Salzburg und Lemberg,

betreffs die Feststellung eines Formulars für die Angelobung der Wund- und Geburtsärzte, statt der bisherigen Beeidigung derselben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern finde ich zu verordnen, dass die Wund- und Geburtsärzte bei Ausfolgung ihrer Diplome statt des bisherigen Eides eine Angelobung nach dem in Abschrift mitfolgenden Formulare zu leisten haben werden.

Angelobungsformel für Wund- und Geburtsärzte.

Dem Wund- und Geburtsarzte ist nachstehende Angelobungsformel vorzulesen: „Sie werden geloben, dass Sie in Ausübung Ihres Berufes den Kranken und den Gebärenden oder Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, und zwar den Armen ebenso wie den Reichen, willfährig und gewissenhaft beistehen werden und dass Sie hierbei alle Pflichten, welche Ihnen für die Ausübung ihres Berufes durch die Gesetze, durch Verordnungen und durch die besondere Instruction vorgeschrieben sind, treu und gewissenhaft erfüllen werden."

Hierauf hat der Angelobende nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und ich gelobe es zu halten." **)

---

*) Der letztere sub Nr. 170 dieser Sammlung.

Vergl. hierzu auch den Min.-Erlass vom 7. Juli 1874, Z. 8499 (sub Nr. 295 *e* dieser Sammlung).

**) In Betreff der Praxis der Wundärzte vergleiche Gesetz vom 17. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 25), mit welchem das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie), wenn ein Arzt im Orte ist, innerliche Curen nicht unternehmen dürfen, aufgehoben wurde, ein wundärztliches Diplom überhaupt nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden kann.

336.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. September 1874, Z. 10.474,

an die medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

betreffend die Verpflichtung der Studirenden der Medicin zur praktischen Bethätigung auf den Kliniken.

Um den für die Ausbildung der Aerzte so nothwendigen Besuch der Kliniken möglichst nutzbringend zu machen, finde ich mich bestimmt, vom Studienjahre 1874/75 an jeden Studirenden der Medicin, welcher bereits ein Semester hindurch eine medicinische, beziehungsweise chirurgische Klinik besucht hat, zu verpflichten, je zwei Semester auf der medicinischen und chirurgischen und je ein Semester auf der gynäkologischen und oculistischen Klinik zu prakticiren.

Diese Praxis hat darin zu bestehen, dass der betreffende Professor den Studirenden jederzeit an's Krankenbett rufen, sowie denselben verpflichten kann, einen bestimmten Kranken zu beobachten und jedesmal bei der bezüglichen Visite zu erscheinen.

Die Befolgung dieser Anordnung ist im Index lectionum ersichtlich und die Ausfolgung des Absolutoriums von der Vorlage dieser Nachweisung abhängig zu machen.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich jener Studirenden ein, welche nach Massgabe ihrer bisherigen Studien nicht mehr in der Lage sind, dieser Bestimmung nachzukommen.

337.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. April 1875, Z. 3524,

an die medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

betreffend die Frage, ob die Nostrification eines ausländischen Doctoren-Diplomes an die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sei.

Aus Anlass einer vom medicinischen Professoren-Collegium in . . . . gestellten Anfrage, ob die Nostrification eines ausländischen Doctoren-Diplomes an die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sei, wird bemerkt, dass im Sinne des Unterrichts-Ministerial-

Erlasses vom 24. September 1854, Z. 13.567,*) das österreichische Doctor-Diplom an diejenigen Nostrificationswerber, welche sich über die erworbene österreichische Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen, nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen ist, in welchem sie zu erklären haben, dass sie die ärztliche Praxis ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.

---

*) Sub Nr. 320 dieser Sammlung.

c) Geburtshilfliches Studium der Hebammen.*)

338.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Januar 1849, Z. 505,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Steiermark, Oesterreich ob der Enns, Mähren sammt Schlesien, Galizien, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien, Böhmen, Krakau,

wonach Schülerinnen des Hebammencurses zur Ablegung von Semestral-Prüfungen verbunden sind.

Aus mir vorgelegten Jahresberichten von Hebammen-Lehranstalten pro 1848 habe ich ersehen, dass der hierortige Erlass vom 6. April v. J., Z. 22,**) auch auf die Hörerinnen des Hebammencurses bezogen werden will.

Ich ersuche E . . . ., der Direction der medicinisch-chirurgischen und der Hebammen-Lehranstalt (resp. dem medicinisch-chirurgischen Lehrkörper) bedeuten zu lassen, dass eine solche Ausdehnung keineswegs im Sinne der den höheren Studienabtheilungen zugestandenen Lernfreiheit gelegen sei, daher der obige Ministerial-Erlass auf die Schülerinnen des Hebammencurses keine Anwendung finde und diese wie früher zur Ablegung von Semestral-Prüfungen verbunden sind.

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 973.

In der I. Auflage dieser Sammlung waren unter Abschnitt VI *e* die Vorschriften über das geburtshilfliche Studium und Magisterium aufgenommen. Mit Rücksicht auf das sub pag. 465 Angeführte wurden die wenigen in diesem Abschnitte enthaltenen, auf das Studium der Mediciner bezüglichen und derzeit noch geltenden Vorschriften in den Abschnitt VI *b* (Medicinisches Studium und Doctorat) dieser Sammlung überwiesen, und in den vorliegenden Abschnitt nur die auf das Studium der Hebammen bezüglichen Normen aufgenommen.

Hinsichtlich der Prüfungen und der für dieselben zu entrichtenden Taxen gelten noch immer die diesbezüglichen Bestimmungen der St.-H.-C.-D. vom 19. Januar 1810, Z. 516, und vom 20. April 1833, Z. 2062 (sub Nr. 300 und 303 dieser Sammlung).

Vergl. übrigens in diesen Beziehungen auch die Anmerkung am Schlusse des vorliegenden Abschnittes VI *c*.

**) Mit dem Min.-Erlass vom 6. April 1848, Z. 22, wurde „zunächst für die philosophische, medicinische, chirurgische und juridische Studienabtheilung der Wiener Universität die Verfügung getroffen, dass den Hörern dieser Studien die Ablegung der Semestral- oder Annualprüfungen vor der Hand im laufenden

339.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. September 1850, Z. 2039,

an die Herren Statthalter von Mähren und Schlesien,

mit welcher im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21.173 (Mähr.-schles. pol. Gesetzsammlung, VIII. Bd., S. 188), durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird.

R.-G.-Bl. 1859, Nr. 348, S. 1579.

Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hiervon bei Zeiten in Kenntniss zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion kann ferner kein Hinderniss sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt.

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juli 1826, Z. 21.173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt.

Schuljahre nicht zur Pflicht zu machen, sondern in ihre freie Wahl zu stellen sei und dass allen Denjenigen, welche sich einer Prüfung nicht unterziehen, am Schlusse des 2. Semesters Frequentations-Zeugnisse auszustellen sein werden, welche sie zum weiteren Fortschreiten in ihren Studien befähigen", und es wurde die unmittelbare Leitung jeder einzelnen Lehranstalt, sowohl bei den sogenannten vier Facultätsstudien, als auch bei den technischen Lehranstalten und allen Gymnasien, dem Lehrkörper derselben übertragen.

340.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Januar 1852, Z. 658,

an den Lehrkörper der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Graz,

wonach Candidatinnen des Hebammencurses von der Theilnahme an demselben auf den nachgewiesenen Grund hin, dass sie der Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst hinderliche Gebrechen an sich haben, auszuschliessen sind.

Das vorgelegte Sitzungsprotokoll folgt mit dem Bemerken zurück, dass das Gesetz, welches die Aufnahme der Schülerinnen in den Hebammencurs auf ein Alter unter 50 Jahren beschränkt, sich auf die Anforderung gründet, dass die Aufzunehmenden die zur Erlernung und künftigen Ausübung der Hebammenkunst erforderliche physische (körperliche) und geistige Befähigung besitzen müssen. Es kann also nicht zugegeben werden, dass körperliche Gebrechen, wenn sie nämlich der Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst hinderlich sein können, überhaupt die Verweigerung der Aufnahme in den Hebammencurs oder die Ausschliessung von demselben nicht begründen können.

341.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. August 1853, Z. 8077,

an den Statthalter von Tirol,

wonach eine Abänderung der die Hebammen-Prüfungstaxen normirenden Bestimmungen dermal unzulässig ist.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet eine Abänderung der rücksichtlich der Entrichtung von Prüfungstaxen von Seite der Hebammen in den Studien-Hofcommissions-Verordnungen vom 19. Januar 1810,*) Z. 837, und vom 21. October 1818, Z. 26.190,**) enthaltenen Bestimmungen nicht zulässig.

---

*) Sub Nr. 300 dieser Sammlung. Siehe auch die Anmerkung zu Abschnitt II *A*, Alinea *h* dieser Hofcommissions-Verordnung.

**) Mit dem St.-H.-C.-D. vom 21. October 1818, Z. 26.190, an das Tiroler Gubernium wurde bemerkt, dass „an allen Lyceen, wo ein vollständiges chirurgisches Studium und nicht blos ein Hebammeninstitut besteht, drei Examinatoren bei den strengen Prüfungen der Geburtshilfe festgesetzt sind", die Examinatoren aus dem Studiendirector, dem Professor der Geburtshilfe und jenem der praktischen Chirurgie zu bestehen haben und dafür in Gemässheit der Studienordnung vom Jahre 1810 für jeden Examinator $9^1/_2$ fl. C.-M. und für den Eid 3 fl. C.-M. zu erheben, für das Diplom aber ein mit dem Preise des

Hiervon werden Eure . . . . . zur Verständigung des medicinisch-chirurgischen Studiendirectorates in Innsbruck in Kenntniss gesetzt.*)

342.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1853, Z. 9586,

an sämmtliche Statthalter, Gouverneure und Landespräsidenten (an den Banus von Croatien, sowie an die Statthalterei-Abtheilungen in Pressburg, Kaschau, Pest-Ofen, Oedenburg und Grosswardein),

wodurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird.)**

(R.-G.-Bl. Jahrg. 1853, Nr. 199, S. 1073.)

Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht blos implicite durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1815, Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827, Z. 11.840, anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden.***)

Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihre Befugniss zur Ausübung der Hebammenkunst in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ausgedrückt werde.

Pergaments und den übrigen Requisiten verhältnissmässige Taxen auszumitteln und der Studien-Hofcommission anzuzeigen sei. Bei hergestelltem Beweise der Armuth sollten die Candidatinnen indess selbst dann unentgeltlich geprüft werden, wenn sie keine Stipendistinnen sind; gegen die Abnahme des Eides durch den Notar sei nichts zu erinnern.

*) Hinsichtlich der Befreiung der Hebammen von den Prüfungstaxen, siehe Min.-Erlass vom 7. Mai 1855, Z. 5536 (sub Nr. 343 dieser Sammlung).

**) Vergl. hinsichtlich der Ausfertigung der Diplome auch den Min.-Erlass vom 12. März 1874, Z. 3009 (sub Nr. 349 dieser Sammlung).

***) (Sub Nr. 298, VIII, in fine dieser Sammlung).

343.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1855, Z. 5536,

an die Statthalterei von Tirol,

womit über Anfrage die in Betreff der Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxen noch in Wirksamkeit bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht werden.

Zufolge der mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Januar 1810*) hinausgegebenen allgemeinen gleichförmigen Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den deutsch-erbländischen Universitäten und Lyceen vorzunehmen, sowie die Taxen dafür zu entrichten sind, werden Hebammen, welche während des Studiums ein Stipendium geniessen, sei es vom Aerarium, Dominium oder von einer Gemeinde, unentgeltlich geprüft.

Auch ausserdem werden Hebammen bei erwiesener Vermögenslosigkeit nach Umständen um die halbe Taxe oder unentgeltlich geprüft. Solche unentgeltlich geprüfte Hebammen müssen sich aber reversiren, ihre Kunst ausser der Hauptstadt des Landes (wenn sie nicht etwa in selber schon ansässig sind) auszuüben, weil es in dieser ohnehin immer einen Ueberfluss an Hebammen gibt, während es am Lande an ihnen mangelt.

Diese Verordnung besteht noch in Wirksamkeit und erleidet dadurch, dass Stipendisten, welche an Universitäten anderen medicinisch-chirurgischen Lehrzweigen oder auch der Geburtshilfe sich widmen, sich gegenwärtig einer ähnlichen Ausnahme nicht erfreuen, keine Abänderung.

344.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1857, Z. 9114,

an das medicinische Professsoren-Collegium zu Wien und an die Statthalterei von Niederösterreich,

womit die Aufnahme eines Zusatzes in die Instruction der geburtshilflich-klinischen Professoren und Assistenten zur Hintanhaltung der ferneren Ausserachtlassung der bezüglich der Gebär- und Findelanstalt bestehenden Directiven angeordnet wird.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Ausserachtlassung der bezüglich der Gebär- und Findelanstalt bestehenden und künftig etwa zu erlassenden Directiven von Seite der geburtshilflich-klinischen Professoren und

---

*) (Sub Nr. 300 eingereiht). Dieselbe Anordnung war betreff der auf Kosten des Aerars unterrichteten Hebammen schon in älterer Zeit mit einem Hofdecret vom 12. Mai 1785 getroffen und bemerkt worden, dass ihnen auch das Diplom ohne Stempel gegen die blosse Schreibgebühr auszufertigen sei.

Assistenten, sowie zur Sicherung der genauen Befolgung dieser Vorschriften für die Folge, erscheint es allerdings nothwendig und zweckmässig, dass den bezüglichen Instructionen noch nachstehender Zusatz beigefügt werde:

„Endlich machen es die besonderen Verhältnisse des Gebärhauses und dessen innige Verbindung mit der Findelanstalt unerlässlich nothwendig, dass die bezüglich dieser Anstalten, namentlich aber die auf die Aufnahme und Entlassung der Schwangeren und Wöchnerinnen, dann der Kinder erlassenen Vorschriften genau vor Augen gehalten und für deren gehörige Beobachtung Sorge getragen, eben deshalb sich auch in steter Kenntniss derselben erhalten werde. Zu diesem Behufe werden auch dieselben von der Gebär- und Findelhaus-Direction stets mitgetheilt werden und in allen zweifelhaften, den Unterricht jedoch nicht berührenden Fällen die nöthigen Aufklärungen von dieser einzuholen sein."

Die Statthalterei wird aufgefordert, wegen der Mittheilung der erwähnten Vorschriften und sonst etwa gewünschten Aufschlüsse an die jeweiligen Vorstände der geburtshilflichen Kliniken das Geeignete an die eben genannte Direction zu erlassen, dagegen das medicinische Professoren-Collegium angewiesen, die Einschaltung des vorstehenden Zusatzes in die betreffenden Instructionen zu veranlassen, sowie die genaue Befolgung der diesfälligen Anordnung angemessen zu überwachen.

345.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1857, Z. 9709,

an die Statthalterei von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol und Vorarlberg, Triest, Dalmatien, an die Landesregierungen von Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und Krakau,

betreffend die Zulassung lediger Frauenzimmer zum Hebammenunterrichte.

Den Antrag wegen Aufhebung der Zulassung lediger Frauenspersonen zum Unterrichte in der Geburtshilfe hat das Ministerium für Cultus und Unterricht in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium des Innern nicht zu genehmigen,*) sondern zu bewilligen befunden, dass auch künftig ledige, jedoch moralisch ganz tadellose Frauenzimmer, wenn dieselben das 24. Lebensjahr erreicht haben und sich über die anderweitigen Erfordernisse zur Aufnahme in den Hebammenlehrcurs auszuweisen vermögen, zum Hebammenunterrichte zugelassen werden können.**)

---

*) Die Aufnahme lediger Frauenspersonen in den Hebammencurs wurde zuerst mit Min.-Erlass vom 1. October 1848, Z. 6392, bewilligt, in welchem das Alter von 20 Jahren als Minimalalter zur Aufnahme in den Hebammencurs festgesetzt worden war.

**) Nach den älteren Vorschriften (Hofkanzlei-Verordnung vom 25. December 1819, Z. 6856; 30. October 1820, Z. 5748; 26. Juli 1828, Z. 3728;

346.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. November 1857, Z. 18.687,

an die Statthalterei von Oberösterreich, Tirol, Mähren, Galizien, (Mailand, Venedig, Siebenbürgen, an die Statthalterei-Abtheilung zu Ofen) und an die Landesregierung von Salzburg, Kärnten, Krain, Krakau und in der Bukowina,

betreffend die Ertheilung des theoretischen Unterrichtes in der Geburtshilfe für Hebammenschülerinnen unter gleichzeitiger Benützung des Gebär- und Wochenbettes für die nöthigen Demonstrationen.

An mehreren geburtshilflichen Lehranstalten für Hebammen wurde in den letzten Jahren der theoretische Unterricht unter gleichzeitiger Benützung des Gebär- und Wochenbettes für die nöthigen Demonstrationen, sowie für die praktische Anleitung und Uebung der Hebammenschülerinnen mit sehr günstigem Erfolge ertheilt.

Wünschenswerth erscheint es, dass die Vortheile, welche diese Unterrichtsmethode nach den bisher gemachten Erfahrungen gewährt, eine allgemeinere Verbreitung und Anwendung erhalten.

Die k. k. etc. . . . . wird daher aufgefordert, die Einleitung zu treffen, dass künftig auch im dortigen Kronlande ein derlei vereinigter theoretischer und praktischer geburtshilflicher Unterricht den Hebammen-Candidatinnen gegeben werde.

---

steierm. Gub.-Verordnung vom 5. November 1832, Z. 17.208 u. s. f., mussten die Hebammen verheiratet oder Witwen sein und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben und demselben auch nicht schon zu nahe stehen; ausserdem wird gefordert, dass die Candidatinnen des Lesens und Schreibens kundig sein und die nöthige körperliche und geistige Befähigung haben müssen. Frauen, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, sollten zum Lehrcurse der Geburtshilfe nur insolange zugelassen werden, als eine hinreichende Anzahl geeigneter Schülerinnen fehlt. Nach jedem Lehrcurse sind jene Schülerinnen, welche in der Finalprüfung genügende Kenntnisse nachweisen, gute Fortgangsclassen verdienen und bei den Gebärenden die erforderliche Geschicklichkeit zeigen, zu den strengen Prüfungen zuzulassen; Schülerinnen aber, welche diesen Bedingungen nicht entsprochen, zur Wiederholung des Lehrcurses zu verhalten. St.-H.-C.-D. vom 15. Mai 1834, Z. 2958, an das dalmatinische Gubernium.

Mit Erlass des Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht, vom 14. Februar 1862, Z. 1732, wurde ein vom Professor der Hebammenklinik, Dr. Späth, verfasster Entwurf der bei der Ertheilung des combinirten theoretisch-praktischen Hebammenunterrichtes zu beobachtenden Modalitäten, den das Professoren-Collegium einstimmig zur Annahme bevorwortet hatte, zur versuchsweisen Durchführung und mit dem Erlass vom 4. October 1864, Z. 7844, in definitiver Weise genehmigt. Die gleichzeitig beantragte zeitweise Aufstellung von sechs Aushilfshebammen wurde mit Min.-Erlass vom 1. August 1862, Z. 7966, genehmigt.

Dieser Unterricht wird jedoch wenigstens fünf volle Monate zu dauern haben und erst nach Ablauf derselben mit den strengen Prüfungen dieser Schülerinnen zu beginnen sein.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass auch bei diesem Verfahren der theoretische Unterricht nicht ausschliessend am Gebär- und Wochenbette zu ertheilen, sondern das letztere nur für die nöthigen Demonstrationen und Uebungen in Anspruch zu nehmen sei, sowie bei einer grösseren Zahl von Schülerinnen diese in der Regel blos gruppenweise zum Gebär- und Wochenbette zuzulassen sein werden.

Hiernach ist das Geeignete zu veranlassen und das Ergebniss dieses Unterweisungsverfahrens mit den gewöhnlichen Jahresberichten zur hierortigen Kenntniss zu bringen, die etwa obwaltenden Hindernisse und Bedenken aber unverweilt anzuzeigen.

347.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 2. Januar 1863, Z. 14.100,

an: 1. die k. k. niederösterreichische Statthalterei, und 2. das Wiener medicinische Professoren-Collegium,

in Betreff des Aufnahmstermines für den Hebammencurs.

Der vom medicinischen Professoren-Collegium bevorwortete Antrag des Professors der Geburtshilfe für Hebammen, Dr. N. N., wonach bei der kurzen Dauer des Hebammen-Lehrcurses der Aufnahmstermin für den letzteren im Winter-Semester blos auf die ersten acht Tage des Monates October und für den Sommercurs blos auf die ersten acht Tage des Monates März beschränkt und nach Ablauf dieser achttägigen Frist keine Schülerin mehr zum Unterrichte zugelassen werden möchte, erhält bei seiner unverkennbaren Zweckmässigkeit die h. o. Genehmigung.

348.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. März 1874, Z. 322,

an sämmtliche Landesstellen (mit Ausnahme Schlesiens),

wegen Abstellung der Beeidigung der Hebammen. *)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern finde ich zu verordnen, dass es von der bisherigen Eidesleistung der geprüften Hebammen abzukommen habe und dass an die Stelle dieses Eides der Hebammen

---

*) In Folge Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. October 1860, Z. 14.694, war die Beeidigung der Hebammen nach einer mit diesem Ministerial-Erlasse herausgegebenen Eidesformel angeordnet worden.

eine Angelobung nach dem in Abschrift mitfolgenden Formulare abzunehmen sein wird.

Hiervon werden Ew. . . . . zur weiteren Verständigung der betreffenden Lehranstalten mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass diese Vorschrift nach der unmittelbar bevorstehenden Publication einer neuen Instruction für die geprüften Hebammen von Seite des Ministeriums des Innern sofort in Wirksamkeit zu treten hat.

Angelobungsformel für Hebammen.

Der Hebamme ist nachstehende Angelobungsformel vorzulesen:

„Sie werden geloben, dass Sie den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, und zwar den Armen ebenso gut wie den Reichen, mit Ihrer erlernten Kunst willfährig beistehen werden, und dass Sie hierbei alle Pflichten, welche einer Hebamme durch die Gesetze und Verordnungen und durch die besondere Instruction vorgeschrieben sind, treu und gewissenhaft erfüllen werden."

Hierauf hat die Angelobende nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und ich gelobe es zu halten." (Folgt der Handschlag.)

349.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. März 1874, Z. 3099,

an die Decanate der medicinischen Professoren-Collegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, ferner die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Salzburg, Olmütz und Lemberg und die Hebammenanstalten in Linz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Zara und den Landesausschuss für die Bukowina,

betreffend die Feststellung eines Diplom-Formulares für Hebammen. *)

Auf Antrag des Decanates der medicinischen Facultät in Wien, habe ich das in Abschrift mitfolgende Formular eines den gegenwärtigen Verhältnissen angepassten Diplomes für Hebammen genehmigt. Der Gleichförmigkeit halber finde ich dieses Formular (mit den nöthigen Abänderungen bezüglich der Auf- und der Unterschrift) auch für die . . . (ad 14 für die Hebammenschule in Czernowitz) vorzuschreiben.

Mit dem citirten Erlasse wurde gleichzeitig eine Instruction für Hebammen erlassen. An Stelle der letzteren trat später eine neue, mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874, R.-G.-Bl. Nr. 32, erlassene Instruction, welche wieder durch die gegenwärtig geltende im II. Bande dieser Sammlung, pag. 973 ff. aufgenommene, revidirte Hebammeninstruction ersetzt wurde.

*) Die vorher gebräuchliche, der damals noch erforderlichen Beeidigung entsprechende Diplomsformel wurde mit Min.-Erlass vom 9. October 1860, Z. 14.694, erlassen. (Siehe die Anmerkung zu Nr. 348 dieser Sammlung.)

Diploms-Formular.

Die medicinische Facultät der k. k. Universität (in Wien) bezeuget, dass

N. N., geborene . . . . . N. N.
aus . . . . . .

nach vorschriftmässig zurückgelegten Studien am . . . . . sich der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe unterzogen und dabei solche Beweise erworbener Geschicklichkeit dargelegt hat, dass sie als eine taugliche und erfahrene Hebamme anerkannt und ihr hiermit, kraft der der Facultät übertragenen Berechtigung, die Befugniss ertheilt wird, die geburtshilfliche Praxis in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates auszuüben.

Bei Uebergabe dieser Urkunde wurde dieselbe mittelst des in die Hände des Decans abgelegten Gelöbnisses verpflichtet, bei Ausübung ihrer geburtshilflichen Praxis sich strenge nach den bestehenden Vorschriften und insbesondere nach der ihr vorgelesenen und eingehändigten Instruction zu benehmen.

(Vom Decanate der medicinischen Facultät)

(Wien . . . . . N. N., Decan.
N. N., Fachprofessor.)

Eigenhändige Unterschrift der Hebamme.
N. N.

Anmerkung. Einer in dem Geschäftsstücke des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1875, Z. 6655, enthaltenen „Zusammenstellung der auf den Unterricht der Hebammen und die Ausübung ihrer Praxis bezüglichen Gesetze und Vorschriften" entnehmen wir das Folgende:

I. In Betreff der Erfordernisse hinsichtlich des Bildungsgrades und Civilstandes der Hebammen, und

II. des Alters, innerhalb dessen sie die Praxis ausüben dürfen, wird bemerkt, dass ledige, verheiratete und verwitwete Frauenspersonen zum Hebammenunterrichte und sohin auch zur Hebammenpraxis zugelassen werden. Sie dürfen jedoch das 45. Lebensjahr nicht überschritten und sollen, wenn sie ledigen Standes sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmsfällen bewilligt das Ministerium für Cultus und Unterricht über Antrag der Lehrbehörde auch jüngeren, jedoch nicht unter dem 20. Lebensjahre stehenden ledigen Frauenspersonen die Aufnahme in die Hebammenschule. Frauenspersonen, welche an einer österr. Hebammenschule Aufnahme finden wollen, haben sich in der Regel vor dem Professor einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Bei dieser Prüfung haben sie nachzuweisen, dass sie die Landessprache correct lesen und schreiben können und mit den Rechnungs-Elementen vertraut sind. Ausserdem haben sie ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungs-, oder Witwen den Todtenschein ihres Gatten, dann ein von der Behörde bestätigtes Moralitätszeugniss vorzulegen.

III. und IV. Was die Ertheilung des Hebammenunterrichtes und die Bestreitung der Mittel für denselben anbelangt, so wird die Obsorge über diesen Unterricht als eine Aufgabe der obersten Unterrichtsbehörde anerkannt, demzufolge die Kosten desselben hauptsächlich aus dem Staatsbudget bestritten werden. Der Hebammenunterricht wird in den im Reichsrathe vertretenen Ländern an den medicinischen Facultäts-Kliniken der Universitäten zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau, dann an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Salzburg, Olmütz und Lemberg; *) endlich an den selbstständigen Hebammenschulen zu Linz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Zara und Czernowitz von eigenen für dieses Lehramt vom Kaiser ernannten Professoren ertheilt, denen als Hilfspersonale noch ein oder mehrere Assistenten und ein ober mehrere geprüfte Schulhebammen beigegeben werden. Die Kosten des Hilfspersonales werden gleichfalls vom Staatsärar getragen. Ueberdies leistet der Staat noch viele Unterstützungen den Hebammenschülerinnen unter dem Titel von Stipendien, Reise-, Sustentations-, Miethzins- und Diploms-Auslagen. Um die Frauen auf dem flachen Lande zum Hebammenstudium zu ermuntern, werden übrigens auch aus Landes- und Gemeindemitteln Stipendien und Unterstützungen, zumeist unter der Bedingung gewährt, dass sich die Candidatinnen nach erlangter Concession an bestimmten Orten als Hebammen niederlassen.

V. Betreffs der speciellen Kenntnisse des Hebammendienstes, welche gefordert sind, ehe die Hebammen zur Praxis zugelassen werden und betreffs der zur Sicherung ihrer Competenz getroffenen Vorsorge wird bemerkt, dass der Hebammenunterricht in folgender Weise theoretisch und praktisch von dem Professor, den Assistenten und Schulhebammen ertheilt wird:

a) Der Professor hält den Schülerinnen systematische Vorträge, täglich eine Stunde unentgeltlich. Hierbei wird zuerst die Anatomie des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Geschlechts-Organe und des Beckens behandelt und sonach zu den Vorträgen über Schwangerschaft, normale Geburt, Wochenbett und zuletzt zu den pathologischen Verhältnissen übergegangen. Die Vorlesungen sind mit Demonstrationen an Wandtafeln, an Alkohol- und trockenen Präparaten (Becken etc.) verbunden. Bei den Vorträgen über die pathologischen Verhältnisse werden die Schülerinnen auch darüber belehrt, zu welcher Zeit und in welchen Fällen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen ist.

b) Die Assistenten halten Wiederholungscurse, in welchen der jedesmalige Vortrag des Professors nochmals durchgenommen wird.

c) Die Schülerinnen haben den Professor und die Assistenten vom Dienst bei ihren Visiten auf den Wochenzimmern zu begleiten. Hierbei werden die einzelnen Wöchnerinnen demonstrirt und jene Fälle deutlich gemacht, in welchen Hebammen wegen Erkrankungen die Hilfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen verpflichtet sind.

---

*) An Stelle dieser Anstalten sind gegenwärtig selbstständige Hebammenschulen getreten.

d) Jede der Schülerinnen hat eine gewisse Anzahl von Geburten in Gegenwart des Professors, der Assistenten oder der Schulhebamme zu leiten und vorzunehmen. Geübtere dürfen in bestimmten, jedoch stets nur normalen Fällen selbstständig handeln. Instrumental-Operationen dürfen die Hebammen in den österreichischen Ländern unter keiner Bedingung und eventuell nur in der äussersten Nothlage und wenn kein Arzt zur Disposition ist, vornehmen.

e) Der Hebammencurs dauert in der Regel fünf Monate. Während dieser Zeit müssen die Schülerinnen nach bestimmten Gruppen, je durch eine Woche abwechselnd, in der Gebäranstalt wohnen und alle vorkommenden Verrichtungen ausführen. Die Curse werden nur innerhalb des Winter- und Sommer-Semesters abgehalten.

f) Nach vollendetem Curse haben sich die Schülerinnen gewöhnlich einer Vorprüfung beim Professor und sonach einer strengen Prüfung (Rigorosum) zu unterziehen, welche vom Professor in Gegenwart einer von der Regierung bestimmten Commission vorgenommen wird. Die strenge Prüfung ist zur Erlangung des Diplomes und letzteres zur Erlangung der behördlichen Autorisation für die Hebammenpraxis unbedingt nothwendig.

Für die strenge Prüfung, die Angelobung und Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 26 bis 28 fl. 30 kr. zu entrichten.

Nach bestandener strenger Prüfung haben die Cadidatinnen die Angelobung in die Hände des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu leisten, worauf ihnen das Diplom und die Hebammeninstruction ausgefolgt wird.

VI. Für die Ertheilung der Licenz und die Registrirung derselben ist an die competente Behörde (§ 1 der Instruction) keine besondere Taxe zu entrichten.

VII. Die Licenz besteht in der einfachen amtlichen Bestätigung der erstatteten Anzeige von der Ausübung und Praxis (Nr. 1 der Instruction).

VIII. Die Hebammen stehen unter fortwährender Aufsicht der Sanitäts- und politischen Behörde. Bei Vergehungen derselben gegen die besonderen Pflichten ihres Berufes treten die in den §§ 358, 359 und 498 des Allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 111, normirten Strafen ein.

Der Verlust des Diplomes wird im Sinne des § 26 des Strafgesetzes und § 242 des Strafgesetzes bei Verbrechen und Vergehen von dem Strafrichter, der Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Fällen, wo eine Hebamme die erforderliche Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat, von der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Statthalterei) ausgesprochen. Mindere Strafen, hauptsächlich Geldstrafen, werden gegen Hebammen von den politischen Behörden nach der Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, verhängt.

Gegen die Concurrenz nicht befugter Hebammen sind die autorisirten Hebammen durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 57, geschützt.

d) Pharmaceutisches Studium, Magisterium und Doctorat.*)

350.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1850, Z. 7,

an das Consistorium der Universität in Wien, an den akademischen Senat zu Prag und Krakau,

womit die Dauer des pharmaceutischen Lehrcurses festgesetzt und den Studirenden der Pharmacie, ungeachtet sie nicht immatriculirte Facultätshörer sind, die Ablegung von Semestralprüfungen erlassen wird.)**

(R.-G.-Bl. 1850, Z. 239, S. 975.)

Das Studium der Pharmacie eignet sich sowohl wegen der Menge als wegen des Umfanges der Lehrgegenstände, welche es umfasst, und der mit dem Studium derselben, vorzugsweise mit dem der Chemie verbundenen, viele Zeit in Anspruch nehmenden praktischen Uebungen nicht zur Zusammenziehung in ein Jahr. Es muss daher von den Aspiranten des Magisteriums der Pharmacie gefordert werden, das sie, wenn sie zu der strengen Prüfung zugelassen werden wollen, sich ausweisen, dem Fachstudium durch zwei Jahre obgelegen zu sein, wie dies auch in dem medicinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1833 vorgeschrieben ist.

Ebenso können die Hörer der Pharmacie wegen Mangel der zum Eintritte in ein Facultätsstudium erforderlichen Vorbildung nicht als ordentliche Hörer der philosophischen Facultät immatriculirt werden und es sind ihnen die Gegenstände, welche sie zu hören haben, vorgeschrieben.

Da aber der pharmaceutische Lehrcurs nur ein zweijähriger ist, den Candidaten der Pharmacie im letzten Semester dieses Curses die pharmaceutischen Präparate pro magisterio zu bereiten obliegt und sie dann sogleich zu der strengen Prüfung zugelassen werden, so sind sie zur Ablegung von Semestral- und Annual-Prüfungen nicht verpflichtet.

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 977 ff.

**) Ueber die von den Pharmaceuten abzulegenden Prüfungen siehe § 3 des Min.-Erlasses vom 14. Juni 1859, Z. 8759 (sub Nr. 357 dieser Sammlung.)

351.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1850, Z. 4333,

an die Statthalter von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Mähren, Schlesien, Böhmen, an den Landespräsidiumsverweser in Dalmatien, den Landeschef von Galizien, den Vorsteher der Gubernial-Commission in Krakau und den Kreishauptmann in der Bukowina,

wodurch bestimmt wird, dass solchen Schülern des Untergymnasiums, welche Pharmaceuten werden sollen, die Dispens vom Erlernen des Griechischen nicht zugestanden werden könne.

In Gemässheit des § 19 des Entwurfes, betreffend die Organisation der Gymnasien, wurden die Landesschulbehörden (Instruction für die Landesschulbehörde § 19) ermächtiget, solche Schüler des Untergymnasiums, welche nicht in das Obergymnasium übertreten, für die dritte und vierte Classe des Untergymnasiums auf besonderes Ansuchen, über welches die Lehrversammlung mit Rücksicht auf die Disciplin der Schule sich auszusprechen hat, vom Erlernen des Griechischen zu entheben.

Eine solche Dispens kann jedoch künftigen Pharmaceuten, obgleich sie nur das Untergymnasium zu absolviren haben, aus dem Grunde nicht zugestanden werden, weil die Terminologie, die sich der Pharmaceut aneignen muss, eine Menge von griechischen Wörtern enthält, welche er richtig aussprechen und verstehen soll. *)

352.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853, Z. 11.788,

an: 1. das Wiener Universitäts-Consistorium, 2. den akademischen Senat in Prag, (3. den akademischen Senat in Pest), 4. den akademischen Senat in Krakau, 5. den Statthalter für Steiermark, 6. den Statthalter für Tirol, 7. den Statthalter für Galizien,

womit ein anderer Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie veröffentlicht und das pharmaceutische Studium an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg eingeführt wurde.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. d. Mts. einen neuen Lehrplan für das Magisterium der Phar-

---

*) Vergl. hierzu § 1 des Min.-Erlasses vom 14. Juni 1859, Z. 8759 (sub Nr. 357 dieser Sammlung), sowie den Min.-Erlass vom 30. November 1870, Z. 11.740 (sub Nr. 361 dieser Sammlung), wonach die obige Anordnung noch fortdauernd in Kraft steht.

macie,*) und die Einführung des pharmaceutischen Studiums an den Universitäten Graz, Innsbruck und Lemberg, letztere aber nur unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht, wenn an den betreffenden drei Lehranstalten die vollkommen zureichenden Lehrmittel vorhanden sind und für einen ganz entsprechenden Unterricht in allen Lehrgegenständen Sorge getragen ist.

1. Für die Hörer des zweiten pharmaceutischen Jahrganges ist ein Curs über Pharmakognosie an der medicinischen Facultät zu geben.

Zu diesem Ende ist der Professor der Pharmakologie (der theoretischen Medicin) anzuweisen, seine Vorträge über Pharmakologie, welche im Winter-Semester wöchentlich durch drei Stunden zu halten sind, so einzurichten, dass die Pharmakognosie von der Pharmakodynamik getrennt gelehrt und dieser vorangeschickt wird.

2. Nebst der allgemeinen anorganischen und organischen, dann der analytischen Chemie soll ferner den Hörern des zweiten pharmaceutischen Jahrganges auch pharmaceutische Chemie gelehrt werden.

Der Professor der Chemie an der philosophischen Facultät ist daher aufzufordern, die Vorträge über letzteren Gegenstand im Winter-Semester abgesondert zu halten und die Schüler in der Verfertigung pharmaceutischer Präparate mit Einschluss der galenischen üben zu lassen.

3. Die Aufnahme der Schüler in das pharmaceutische Studium hat an der philosophischen Facultät zu geschehen.

4. Ueber Apotheker-Medicinal-Verordnungen bestehen keine Vorlesungen. Da aber über selbe bei dem dritten Rigorosum geprüft wird, so sind die Schüler anzuweisen, sich die Kenntniss derselben durch Privatlectüre der bestehenden Apotheker-Ordnung und der in den Gesetzsammlungen angeführten, auf das Apothekerwesen Bezug habenden Medicinal-Verordnungen eigen zu machen.

5. Semestral- oder Jahresprüfungen finden bei den Pharmaceuten nicht statt.

---

*) Der Lehrplan für das Studium der Pharmacie vom 27. November 1853, Z. 11.788 (R.-G.-Bl. Nr. 252, S. 1287), ist zwar schon durch Min.-Erlass vom 7. Juli 1854, Z. 748 (sub Nr. 353 dieser Sammlung), modificirt und durch die neue Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium und das Doctorat der Pharmacie vom 14. Juni 1859 (R.-G.-Bl. 113, S. 263, sub Nr. 357 dieser Sammlung), ganz aufgehoben worden; die Bemerkungen, mit denen derselbe eingeführt wurde, bieten jedoch, zumal sehr viele Bestimmungen des ersteren Erlasses in diese definitive Studien- und Prüfungsordnung übergegangen sind, ein bleibendes Interesse, und mussten daher hier aufgenommen werden.

353.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1854, Z. 3695,

an die philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten zu Wien, Prag, (Pest), Krakau, Graz, Innsbruck, Lemberg; an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Tirol, Steiermark (und die k. k. Statthalterei-Abtheilung zu Ofen),

die Regelung des Befugnisses zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen im Gymnasialstudium oder eines Theiles der Conditionsjahre behufs der Aufnahme in das pharmaceutische Studium betreffend.

Da nunmehr, in Folge der mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November 1853, Z. 11.788,*) bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung vom 8. November v. J. die Aufnahme in das pharmaceutische Studium an der philosophischen Facultät geschieht, so wird den philosophischen Professoren-Collegien das Recht eingeräumt, von der mit dem Mininisterial-Erlasse vom 25. December 1848 **) (R.-G.-Bl. Nr. 53) bisher der medicinischen Facultät zugestandenen Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen im Grammaticalstudium behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs, jedoch nur unter der Beschränkung Gebrauch zu machen, dass eine Nachsicht ungünstiger Classen im Grammaticalstudium von nun an nur bei solchen Individuen stattfinden darf, welche die vorgeschriebenen vier Grammaticalclassen noch nach dem alten Studienplane zurückgelegt haben.

Insoferne es sich um die Ertheilung einer solchen Nachsicht, jedoch unter der gleichen Beschränkung, behufs der Aufnahme in die Apothekerlehre handelt, so ist die den Landespräsidien vorgezeichnete vorläufige Einvernehmung von nun an nicht mehr mit der medicinischen Facultät, sondern ebenfalls mit dem philosophischen Professoren-Collegium zu pflegen.

Ingleichen geht nun auch die zufolge Min.-Erlasses vom 10. Mai 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 191) bisher den medicinischen Professoren-Collegien zugestandene Ermächtigung, solche Apothekergehilfen, welche sich über eine noch unter der Wirksamkeit der früheren Vorschriften, die eine vierjährige Conditionszeit zur Bedingung stellten, mit guter Verwendung zurückgelegte zweijährige Conditionszeit auszuweisen vermögen, mit Nachsicht der anderen zwei Jahre der früher vorgeschriebenen vierjährigen

---

*) Aufgenommen sub Nr. 352 dieser Sammlung.

**) Mit dem Min.-Erlasse vom 25. December 1848, Z. 8392, war die Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen *a)* behufs der Aufnahme in die Apothekerlehre den Landespräsidien, nach Einvernehmung des betreffenden Apotheker-Gremiums, und wo eine solche besteht, der medicinischen Facultät; *b)* behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcus den betreffenden medicinisch-chirurgischen Lehrkörpern übertragen worden.

Conditionszeit zu dem pharmaceutischen Lehrcurs an der Universität zuzulassen, ebenfalls an die philosophischen Professoren-Collegien jener Universitäten über, an welchen sich ein pharmaceutisches Studium befindet.

Eine Dispens von einem Theile der nach dem neuen pharmaceutischen Studienplane vom 27. November 1853, § 1, vorgeschriebenen mindestens zwei Conditionsjahre darf jedoch nicht stattfinden.

Nur dem Ministerium bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen über Gesuche um Nachsicht der nunmehr vorgeschriebenen zwei Conditionsjahre oder um Nachsicht ungünstiger Fortgangsclassen im Gymnasialstudium, wenn solches nach dem neuen Lehrplane zurückgelegt worden ist, zu entscheiden.

Gesuche dieser letzteren Art, wenn sie auf die Erwirkung einer solchen Nachsicht zum Behufe der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrcurs abzielen, welchen Gesuchen aber nur bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen ausnahmsweise willfahrt werden kann, müssen jedoch bei dem bezüglichen philosophischen Professoren-Collegium eingebracht werden, welches dieselben sodann mit seinem Gutachten an die bezügliche Statthalterei, und diese mit der grundhältigen Angabe über die Beschaffenheit des moralischen und politischen Verhaltens des Nachsichtwerbers an das Ministerium zu leiten hat.

354.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1854, Z. 748,

an das k. k. Landespräsidium in Galizien und an die medicinisch-chirurgischen Studiendirectorate in Graz und Innsbruck auf dem Wege der Statthaltereien,

womit Modificationen im Organisationsplane des medicinisch-chirurgischen Studiums für die einzelnen unter dem Titel der theoretischen Medicin begriffenen Lehrgegenstände angeordnet werden.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November v. J., Z. 11.788, *) wurde bestimmt, dass die Vorträge über Pharmakognosie für die Hörer des zweiten pharmaceutischen Jahrganges dem Professor der theoretischen Medicin zuzuweisen seien, dass dieser die Pharmakognosie von der Pharmakodynamik getrennt zu lehren und ihr voranzuschicken habe, dass bei fünf Vorlesestunden wöchentlich drei Monate des Winter-Semesters diesen Vorträgen zu widmen seien. Durch diese Bestimmungen wurde beabsichtiget, es dem Professor der theoretischen Medicin zu ermöglichen, auch ohne mit einer grösseren Zahl von Vorlesungen belastet zu werden, dem Bedürfnisse der Pharmaceuten zu genügen, ferner im Hinblicke darauf, dass Landwundärzte oft in die Lage kommen, Hausapotheken

---

*) Aufgenommen sub Nr. 383 dieser Sammlung. Vergl. auch die Anmerkung zu diesem Ministerial-Erlasse.

halten zu müssen, den Hörern des zweiten medicinisch-chirurgischen Studienjahrganges die Gelegenheit zu geben, ohne Vermehrung ihrer Collegienstudien vollständigere Vorträge über Pharmakognosie zu hören. Hierdurch wird es aber vollkommen überflüssig, den Wundärzten die Pharmakognosie im Sommer-Semester, als integrirenden Theil der Pharmakologie, abermals vorzutragen. Es hat daher bezüglich der Vorträge über theoretische Medicin folgende Aenderung bezüglich der im Organisationsplane des medicinisch-chirurgischen Studiums für die einzelnen, unter dem Titel der theoretischen Medicin begriffenen Lehrgegenstände einzutreten.

Vom Beginne des Studienjahres bis Ende November ist in beiden täglichen (d. i. wöchentlich fünfmaligen) Vorlesestunden Physiologie vorzutragen. Vom Monate December an bis zu Ende des Winter-Semesters ist täglich durch eine Stunde über Pharmakognosie zu lesen, in der anderen Stunde ist noch Physiologie (für den Fall nämlich, als dieser Gegenstand in den ersten zwei Monaten nicht sollte beendet worden sein), sonst aber allgemeine Pathologie vorzutragen. Letztere Vorträge sind in beiden täglichen Vorlesestunden im Sommer-Semester fortzusetzen und selbe sammt den ihnen zunächst folgenden über allgemeine Therapie bis Ende April zu beendigen. Von dieser Zeit an bis zum Schlusse des Semesters ist in beiden täglichen Vorlesestunden Pharmakodynamik und Receptirkunde zu lehren.

355.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. December 1855, Z. 19.631,

an die Statthalterei *a)* in Wien, *b)* in Prag, *c)* in Lemberg, *d)* die Statthalterei-Abtheilung in Ofen, *e)* die Statthalterei in Graz, *f)* in Innsbruck, *g)* die Landesregierung in Krakau,

womit angeordnet wird, dass alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die Apotheker-Instruction nach der vorgeschriebenen Eidesformel zu beeiden sind.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, dass künftighin alle zu graduirenden Magister der Pharmacie auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker nach der mitfolgenden Eidesformel *)

---

*) Eidesformel

für die zu graduirenden Magister der Pharmacie.

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dass Sie die in der vorgeschriebenen Apotheker-Instruction oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften der vorgesetzten Behörden enthaltenen, auf die Ausübung Ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und

beeidet werden; dass es ferner Demjenigen, welcher den Eid abnimmt, zur Pflicht gemacht werde, vor der Eidesabnahme dem zu Beeidigenden die Wichtigkeit und den Ernst der Handlung, die er vornimmt, in Erinnerung zu bringen.

356.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1856, Z. 8956,

an das philosophische Professoren-Collegium der Universität zu Graz,

womit dasselbe ermächtigt wird, auch bei nur einmaliger Wiederholung der Prüfung zur Erlangung des Magisteriums der Pharmacie vom Candidaten die ganze Taxe entrichten zu lassen.*)

Das k. k. Professoren-Collegium wird ermächtigt, bei Wiederholungsprüfungen zur Erlangung des pharmaceutischen Magisteriums, selbst auch nur aus einem oder mehreren Gegenständen, die ganze Taxe vom bezüglichen Candidaten neuerdings entrichten zu lassen.

Da nämlich zufolge des unterm 27. November 1853, Z. 11.788, hinausgegebenen neuen Studienplanes für das Magisterium der Pharmacie im § 20, und zwar über besondere Allerhöchste Bestimmung, die zweite Wiederholung einer strengen Prüfung zur Erlangung des pharmaceutischen Magisteriums nun nicht mehr stattfinden darf, so ist es ganz folgerichtig, dass die nach den früheren Vorschriften bestandene neuerliche Einzahlung der Taxe bei zweiten Wiederholungsprüfungen nunmehr auf die jetzt allein statthafte erste Wiederholungsprüfung überwiesen wird.**)

---

gewissenhaft beobachten werden und sich von dieser Ihrer Pflicht durch keine wie immer gestalteten Rücksichten jemals abwendig machen lassen wollen." Nach dem Min.-Erlasse vom 8. December 1882, Z. 20.097 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 978) hat es bei ausländischen Candidaten der Pharmacie von dieser Beeidigung abzukommen.

*) Dieser Ministerial-Erlass ist durch § 27 der neuen pharmaceutischen Studienordnung modificirt worden (sub Nr. 357 dieser Sammlung).

**) Vergl. Min.-Erlass vom 20. Januar 1870, Z. 11.168 ex 1869 (sub Nr. 360 dieser Sammlung), in Betreff der Entrichtung der Taxe bei Wiederholungsprüfungen zur Erlangung des Doctorates der Pharmacie.

357.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Juni 1859, Z. 8759,

wodurch, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859, eine neue Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie an allen pharmaceutischen Lehranstalten des Kaiserstaates eingeführt wird.

(R.-G.-Bl. 1859, Nr. 113, S. 263.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium und den Doctorgrad der Pharmacie für alle Universitäten des Kaiserstaates allergnädigst zu genehmigen geruht:*)

I. Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie.

§ 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmacie erlangen will, muss vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben, sich hierüber mit einem von einem Gymnasium ausgestellten staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte vierte Grammatikalschule ausweisen,**) überdies die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt und nach erhaltenem Lehrbriefe wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe gedient haben.***)

---

*) Mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853, Z. 11.788 (sub Nr. 352 dieser Sammlung), war in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 8. November 1853 provisorisch bis zur definitiven Organisirung der Facultäten ein neuer Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie an den Universitäten in Wien, Prag, (Pest) und Krakau festgestellt und nach eben diesem Lehrplan das pharmaceutische Studium an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg eingeführt worden. Aus jener provisorischen Verfügung, die übrigens schon mit Min.-Erlass vom 7. Juli 1854, Z. 748 (sub Nr. 354 dieser Sammlung), modificirt worden war, sind zahlreiche Bestimmungen in den Erlass vom 14. Juni 1859 herübergenommen worden.

**) Vergl. als Erläuterung hierzu den Min.-Erlass vom 12. Juni 1854, Z. 9161 (sub Nr. 319 dieser Sammlung); ferner über die Unzulässigkeit der Nachsicht des Griechischen Min.-Erlass vom 10. Juni 1850, Z. 4333 (sub Nr. 351 dieser Sammlung), und über die Aufnahme von Ausländern in den pharmaceutischen Curs Min.-Erlass vom 8. December 1882, Z. 20.097 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 978).

***) Nach dem Studienplane vom Jahre 1833 musste der Candidat vier Jahre in einer Apotheke gedient haben und wurde mit Min.-Erlass vom 10. Mai 1850, Z. 3275, zuerst den medicinischen Professoren-Collegien, dann mit Min.-

§ 2. Der Studiencurs dauert durch zwei Jahre.
Die obligaten Lehrgegenstände sind:

Im ersten Jahre.

Elementarphysik und Mineralogie im Winter-Semester, Zoologie und Botanik im Sommercurse, ferner allgemeine anorganische und organische Chemie in beiden Semestern; alle diese Gegenstände wöchentlich durch je fünf Stunden, die Botanik jedoch, bei kürzerer Dauer des Sommer-Semesters, durch fünf bis acht Stunden.

Im zweiten Jahre.

Pharmaceutische Chemie und Pharmakognosie im Winter; erstere durch fünf, letztere durch drei Stunden wöchentlich; dann während der beiden Semester praktische Uebungen im chemischen Laboratorium wöchentlich wenigstens durch 10 Stunden.

§ 3. Zur Erlangung des Diplomes haben die Candidaten blos strenge Prüfungen zu bestehen,*) deren drei sind, nämlich zwei theoretische und eine praktische.

Gegenstände der ersten theoretischen strengen Prüfung sind:

a) Elementarphysik,
b) Zoologie,
c) Botanik und
d) Mineralogie;

bei der zweiten, nämlich bei der praktischen strengen Prüfung:

a) die Bereitung zweier pharmaceutischen Präparate, und
b) die Vornahme einer chemischen Analyse;

endlich bei der dritten:

a) Pharmakognosie,
b) allgemeine anorganische und organische Chemie, dann
c) pharmaceutische Chemie, und
d) Apotheker-Medicinal-Verordnungen.

§ 4. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Facultät, und wenn sich an der Universität keine medicinische Facultät befindet, vor einer hierzu unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungs-Commission abgelegt.

§ 5. Die Anmeldung zur ersten strengen Prüfung geschieht daher bei dem Vorstande des philosophischen, zu den zwei anderen Prüfungen bei jenem des medicinischen Lehrkörpers (Decan oder Studiendirector) oder bei dem Director der chirurgischen Lehranstalt.

Erlass vom 15. April 1854, Z. 3695, den philosophischen Professoren-Collegien die Ermächtigung ertheilt, zwei Jahre dieser Conditionszeit nachzusehen.

*) Die Ablegung von Semestral-Prüfungen wurden den Candidaten der Pharmacie bereits früher erlassen. (Min.-Erlass vom 24. Mai 1850, Z. 7, sub Nr. 350 dieser Sammlung.)

§ 6. Für die erste und dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von anderthalb Stunden festgesetzt, welche der Vorsitzende angemessen unter die Prüfer in der Art zu vertheilen hat, dass jedem Prüfungsgegenstande ungefähr gleiche Zeit zum Prüfen zugemessen werde. Eine Abkürzung dieser Prüfungszeit kann über gemeinschaftlichen Beschluss aller Prüfer nur dann stattfinden, wenn sich früher schon das Unzureichende der Kenntnisse der Candidaten, daher die Nothwendigkeit seiner Reprobation in entschiedener Weise herausgestellt haben sollte. Die Dauer der zweiten, nämlich der praktischen strengen Prüfung, hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat.

§ 7. Bei der ersten strengen Prüfung muss die Botanik so viel wie möglich an frischen, sonst an getrockneten Pflanzen, die Mineralogie aber am Objecte geprüft werden.

§ 8. Die praktische strenge Prüfung findet im chemischen Laboratorium unter Aufsicht des Professors der Chemie und unter zeitweiliger Nachsichtspflege von Seite der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission (§ 15), dann in Gegenwart jener Schüler, welche dem Prüfungsacte beiwohnen wollen, statt.

Die dabei vorzunehmende chemische Analyse ist eine qualitative, und rücksichtlich des einen oder des andern, im zu analysirenden Körper enthaltenen Bestandtheiles, nach Anordnung des Vorsitzenden auch eine quantitative. Den Vorgang bei den betreffenden chemischen Operationen und das Resultat derselben hat der Candidat in Form einer schriftlichen Abhandlung zusammenzufassen und der Prüfungs-Commission (§ 15) vorzulegen.

§ 9. Bei der dritten strengen Prüfung wird die Pharmakognosie an einer Waarensammlung geprüft. Der Candidat hat die einzelnen Droguen zu nennen, die Kennzeichen ihrer Güte, die gewöhnlichen Verwechslungen, Verunreinigungen und Verfälschungen derselben mit anderen Körpern, und wie diese entdeckt werden, anzugeben.

§ 10. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrganges abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muss der Candidat sich

a) über den Besitz aller im § 1 bezeichneten Erfordernisse zur Aufnahme in das pharmaceutische Studium, und

b) über die Frequentation der Collegien des ersten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

§ 11. Die zweite praktische strenge Prüfung kann im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Jahrganges bestanden werden.

Bei der Anmeldung derselben ist der Beweis zu führen:

a) über die mit gutem Erfolge abgelegte erste strenge Prüfung,

b) über den Besuch der Collegien, dann

c) über die fleissige Betheiligung an den praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des ersten Semesters des zweiten Jahres bis zum Zeitpunkte der Ablegung der zweiten praktischen strengen Prüfung. Hierauf werden ihm vom Vorsitzenden, nach

Einvernehmung des für die Pharmaceuten bestellten Professors der Chemie, die pharmaceutischen und analytischen Operationen angedeutet, die er auszuführen hat.

§ 12. Die dritte strenge Prüfung kann gleich nach dem Schlusse des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Bei der Anmeldung muss das Zeugniss

a) über die gut bestandene praktische strenge Prüfung, dann

b) über die Frequentation aller Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges, sowie

c) über die eifrig vorgenommenen praktischen Uebungen im chemischen Laboratorium beigebracht werden.

Die vom Candidaten verfertigten pharmaceutischen Präparate, sowie die hierüber und über die chemische Analyse verfasste schriftliche Abhandlung haben bei der dritten strengen Prüfung vorzuliegen.*)

§ 13. Alle drei strengen Prüfungen müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden.

§ 14. Die Prüfungs-Commission besteht bei der ersten strengen Prüfung aus dem Vorstande des philosophischen Lehrkörpers, wenn er zugleich Professor eines der Prüfungsfächer ist, sonst aus dem Dienstältesten unter den Professoren dieser Fächer, als Delegaten des Vorstandes dieses Lehrkörpers; dann aus den für Physik, Botanik, Zoologie und Mineralogie bestellten ordentlichen Professoren, die bei einer mehrfachen Vertretung einer und derselben Lehrkanzel mit einander zu alterniren haben.

§ 15. Die Prüfungs-Commission bei der zweiten praktischen strengen Prüfung hat zu bestehen:

a) an vollständigen Universitäten, an welchen sich eine medicinische Facultät befindet, aus dem Vorstande des medicinischen Lehrkörpers als Vorsitzenden, ferner aus dem für Pharmaceuten bestellten Professor der Chemie und einem eigens hiefür ernannten Apotheker; dagegen

b) an Universitäten, an welchen keine medicinische Facultät, sondern blos eine chirurgische Lehranstalt sich befindet, aus dem Studiendirector der letzteren als Vorsitzenden, dann aus den eben genannten zwei Prüfungs-Commissären.

(In Prag und Wien hat jedoch statt des Gastprüfers auch fernerhin, wie bisher, der Doctoren-Decan bei dieser Prüfung zu interveniren.)**)

§ 16. Bei der dritten strengen Prüfung hat nebst den im § 15 *a* und *b* bezeichneten Vorsitzenden der Professor der Chemie für Apotheker, und jener Professor, dem die Abhaltung der Lehrvorträge über Pharmakognosie obliegt, dann ein eigens hiefür bestimmter Apotheker als Prüfer zugegen zu sein.

---

*) Die genaue Durchführung der obigen Bestimmung wurde mit Min.-Erlass vom 2. Juli 1878, Z. 10.389 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 978), neuerlich eingeschärft.

**) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873.

(In Prag und Wien ist nebstbei aber noch der Decan des medicinischen Doctoren-Collegiums als Prüfungs-Commissär zur dritten strengen Apotheker-Prüfung beizuziehen.)*)

§ 17. Prüft der Vorsitzende als Fachprofessor, so hat der im Dienstalter dem Ersteren nächststehende Prüfungs-Commissär, bei der zweiten und dritten Prüfung allenfalls auch der sonstige Stellvertreter des medicinischen Studienvorstandes für die Prüfungsdauer den Vorsitz zu übernehmen. Ist der Vorsitzende kein Fachprofessor der zu prüfenden Gegenstände, so bleibt es demselben in Prag und Wien selbst bei der dritten Prüfung überlassen, ob und inwieferne er sich am Prüfen betheiligen will. An den anderen Lehranstalten aber hat er (sowie in Prag und Wien der medicinische Doctoren-Decan), *) bei der dritten Prüfung aus den Apotheker-Medicinal-Verordnungen zu prüfen. Die Fachprofessoren haben aber blos aus ihren Nominalfächern die Prüfung vorzunehmen.

§ 18. Die Calculs bei diesen drei strengen Prüfungen sind „befähigt", „mit Auszeichnung befähigt", „nicht befähigt".

Von allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission wird nach vorläufig gepflogener Berathung schriftlich darüber abgestimmt, ob der Candidat nach dem Ergebnisse der Prüfung in allen Fächern oder in einigen und welchen seine Kenntnisse in der Art an den Tag gelegt habe, dass er als befähigt oder wohl gar als ausgezeichnet befähigt angesehen werden, somit seine Approbation anstandslos erfolgen kann, oder aber diese bezüglich aller Fächer oder blos einiger und welcher verweigert werden muss.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachprofessor und den übrigen Prüfungs-Commissären hinsichtlich der Approbation des Candidaten hat bei der Formulirung des Endbeschlusses die Stimme des Ersteren als massgebend zu gelten, bei gleichen Stimmen die strengere Meinung den Ausschlag zu geben.**)

§ 19. Hat ein Candidat bei einer oder der andern theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen.

---

*) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873.

**) In dem Min.-Erlasse vom 4. August 1859, Z. 11590, wurde bemerkt, dass die Anordnung des § 18 der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung selbstverständlich einzig und allein den Zweck habe, Approbationen hinsichtlich einzelner Prüfungsgegenstände hintanzuhalten, wenn der vorzugsweise competente Fachprofessor dieselbe verweigern zu sollen erachtet; nicht minder aber auch Approbationen hinsichtlich einzelner Prüfungsobjecte, sowie des Gesammtrigorosums zu verhindern, wenn sich im ersteren Falle, abgesehen vom Fachprofessor, die Hälfte der übrigen Prüfer und im letzteren Falle die Hälfte der Examinatoren überhaupt dagegen ausspricht. Eine andere und grössere Tragweite habe diese Bestimmung nicht.

Leistete er dagegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge, so hat er die ganze strenge Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

Entsprach der Candidat bei der praktischen strengen Prüfung nicht, so ist derselbe nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission zu verpflichten, diese Prüfung zum Theile durch Anfertigung des einen oder des andern pharmaceutischen Präparates, oder durch neuerliche Ausführung einer chemischen Analyse nach dreimonatlicher Verwendung im chemischen Laboratorium, oder die ganze praktische strenge Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung in diesem Laboratorium zu wiederholen.

§ 20. Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden, wenn der Candidat aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge leistete. Dagegen ist eine zweimalige Prüfungswiederholung dann gestattlich, wenn der Candidat bei einer der theoretischen Prüfungen blos aus Einem Gegenstande nicht entsprochen haben sollte.

Im ersten Falle hat die Wiederholungsprüfung in Gegenwart der für die betreffende Erstprüfung bestimmten Commissionsglieder, im zweiten dagegen in Anwesenheit des Fachexaminators und des betreffenden Vorsitzenden stattzufinden.*)

§ 21. Wurde der Candidat bei allen drei strengen Prüfungen als befähigt erkannt, so wird er beeidet und erhält das Diplom als Magister der Pharmacie.

§ 22. Die Beeidung geschieht nach der mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. December 1855,**) Z. 19.631, vorgezeichneten Eidesformel an Universitäten mit einer medicinischen Facultät von dem Vorstande des medicinischen Studiums in Gegenwart des Facultätsnotars oder des seine Stelle vertretenden Universitätskanzlei-Beamten; an Lehranstalten, bei welchen sich keine medicinische Facultät befindet, wird dagegen die Beeidigung von den beiden, bei den strengen Prüfungen der Apotheker, Vorsitzenden (in Prag und Wien endlich von dem medicinischen Doctoren-Decane) vorgenommen.***)

§ 23. Das Diplom wird an vollständigen, mit einer medicinischen Facultät versehenen Universitäten, sowie an den pharmaceutischen Lehranstalten, wo keine derlei Facultät besteht, von den eben erwähnten zwei Vorsitzenden, und im ersten Falle noch von dem bemerkten Notare oder dessen Stellvertreter (in Prag und Wien überdies von dem medicinischen Doctoren-Decane unterfertiget).***)

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 8. Februar 1869, Z. 669 (sub Nr. 359 dieser Sammlung).

Hinsichtlich der Entrichtung der Taxen im Falle der Reprobation siehe § 27 des vorliegenden Ministerial-Erlasses, sowie den Min.-Erlass vom 30. Juni 1856, Z. 8956 (sub Nr. 356 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 355 dieser Sammlung.

***) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873.

§ 24. Ueber die strengen Prüfungen der Pharmaceuten wird von den hierbei Vorsitzenden ein Protokoll geführt, in welchem

a) der Vor- und Zuname,

b) das Alter,

c) die Religion des zu Prüfenden,

d) die Lehranstalt, an der er seine Studien zurückgelegt,

e) der Calcul, den er bei jeder strengen Prüfung erhalten hat; endlich in dem Protokolle über die letzte strenge Prüfung von dem Vorsitzenden

f) auch der Tag, an welchem das Diplom ausgefertiget und der Tag, an welchem der Eid abgenommen wurde, aufzuzeichnen sind.

§ 25. Für die strengen Prüfungen, dann für die Beeidigung und Ausfertigung des Diplomes ist, wie bisher, eine Taxe im Gesammtbetrage von 84 fl. 30 kr., und zwar in österreichischer Währung zu entrichten.

An vollständigen Universitäten mit einer medicinischen Facultät entfallen hiervon für die Casse dieser Facultät 3 fl., für die Eidesablegung auf den medicinischen Studienvorstand 4 fl., auf den Notar oder dessen Stellvertreter 4 fl. 30 kr., für das Diplom 8 fl. 30 kr.

(In Prag und Wien fällt dagegen die Eidesabnahmstaxe von 4 fl. dem medicinischen Doctoren-Decane zu.)*) In den Rest von 64 fl. 70 kr. theilen sich die sämmtlichen Vorsitzenden und Prüfungs-Commissäre zu gleichen Theilen, mit Ausnahme jener Commissionsglieder, welche bei den strengen Apotheker-Prüfungen in doppelter oder gar in mehrfacher Eigenschaft eintreten, somit auch die doppelte oder die dreifache, auf jeden einzelnen Prüfungs-Commissär entfallende Taxe zu erhalten haben.

§ 26. An den Universitäten, an welchen keine medicinischen Facultäten bestehen, wird die für die Facultätscasse bestimmte Taxe von 3 fl. zur Bildung eines Universitätskanzlei-Fondes verwendet.

Die Beeidigungstaxe hat dagegen der Studiendirector der chirurgischen Lehranstalt, jene von 4 fl. der bei der ersten strengen Apotheker-Prüfung Vorsitzende zu beziehen.

Für die Diplomsausfertigung hat an den bei derlei Hochschulen bestehenden pharmaceutischen Lehranstalten der eben genannte Director zu sorgen, und den nach Herstellung des Diplomes von der Taxe pro 8 fl. 30 kr. verbleibenden Ueberschuss zur Bildung eines Kanzleifonds der chirurgischen Lehranstalt verrechnen zu lassen.

§ 27. Bei Wiederholungen der ganzen Prüfung wird der für dieselbe entfallende Taxbetrag unverkürzt neuerlich zu erlegen sein. Dagegen ist bei der Wiederholung der Prüfung blos aus einem Gegenstande nur die auf den Vorsitzenden und den Fachexaminator entfallende Taxe zu entrichten.

§ 28. Insoferne die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe mit der dermaligen Organisirung der akademischen Behörden der Universitäten im Zusammenhange stehen, werden sie im Falle einer Veränderung

---

*) Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873.

derselben durch die noch bevorstehende Organisirung mit dieser in Einklang zu bringen sein.

II. Studien- und Prüfungsordnung für den Doctorgrad der Pharmacie.*)

§ 29. Individuen, welche den Doctorgrad zu erlangen wünschen, haben den Beweis herzustellen, das sie die früher bestandenen sechs Gymnasialschulen und philosophischen Studien als ordentliche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt nach den bestandenen Vorschriften mit Erfolg (Eminenz oder erste Classe) zurückgelegt oder aber die nun vorgeschriebene Maturitäts-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, alle sonst für Pharmaceuten bezüglich der Lehr- und Servirzeit vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, durch zwei Jahre die für das Magisterium vorgezeichneten Lehrgegenstände gehört und in einem dritten Jahre die Collegien über allgemeine anorganische und organische, dann über analytische und pharmaceutische Chemie bei dem für die Pharmaceuten bestimmten Professor wiederholt besucht und sich auch an den praktischen Uebungen fleissig betheiligt haben.

§ 30. Die strengen Prüfungen haben diese Bewerber nach den im Abschnitt I festgesetzten neuen Normen zurückzulegen, sich hierüber und über die erlangte Note „Ausgezeichnet" in allen drei Prüfungen auszuweisen, öffentlich zwei durch das Los zu bestimmende chemische Operationen vorzunehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten, während dieser Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen zu lassen und da wo es bisher üblich war, einige Streitsätze zu vertheidigen. Die vorzunehmenden chemischen Processe hat übrigens der Candidat in Gegenwart des sämmtlichen Prüfungspersonales zu beginnen; in der Folge aber unter Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Individuen, welche es wünschen, zu vollenden.**)

§ 31. Als Prüfungs-Commissäre haben dieser öffentlichen Prüfung alle bei den drei strengen Prüfungen der Apotheker intervenirenden Fachprofessoren, mit Ausnahme jenes der Pharmakognosie und des Gastprüfers beizuwohnen und jeder erhält hiefür eine Taxe von 9 fl.

---

*) Die Bestimmungen über das Doctorat der Pharmacie (gewöhnlich Doctorat der Chemie genannt) wurzeln in dem St.-H.-C.-D. vom 17 Juli 1812, Z. 1353, womit die Creirung von Doctoren der Chemie zuerst genehmigt wurde. Durch den Abschnitt II der neuen Studienordnung sind nicht nur jenes Hofdecret und alle Nachtragsverordnungen, sondern auch die betreffenden Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 27. November 1853, und ebenso der Min.-Erlass vom 7. Juli 1854, Z. 748, und vom 5. Januar 1855, Z. 18.422 ex 1854, womit provisorische Bestimmungen über dieses Doctorat getroffen worden waren, ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

**) Vergl. Min.-Erlass vom 20. Januar 1870, Z. 11.168 ex 1869 (Nr. 360 dieser Sammlung).

Hinsichtlich der Promotion, der Beeidigung und der Diplomsausfertigung, dann der hiefür zu entrichtenden Gebühren, ist sich nach den diesfalls für die medicinische Facultät geltenden Normen zu benehmen.

§ 32. Nach Ablauf des Studienjahres 1858/59 haben dagegen die Vorschriften der vorstehenden Prüfungsordnung hinsichtlich der zurückzulegenden drei, beziehungsweise vier strengen Prüfungen nicht blos für die im Studienjahre 1859/60 neu inscribirten Hörer der Pharmacie, sondern auch für alle jene Hörer, welche an den italienischen Universitäten im obgenannten Studienjahre ihre Studien vollenden werden, ebenso zur Geltung zu kommen, wie dies bei den anderen Universitäten bis nun der Fall war.

358.

Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 6. März 1864, Z. 7905 ex 1863,

an das Universitäts-Rectorat in Innsbruck,

über die Competenz hinsichtlich der Intervention bei der Eidesleistung der Pharmaceuten und bei der Diploms-Unterfertigung.

Bei der Diplomsunterschrift und bei der Beeidigung der Pharmaceuten hat von Seite der philosophischen Facultät Derjenige zu interveniren, welcher bei dem ersten Rigorosum des Pharmaceuten, um dessen Graduirung es sich handelt, factisch als Vorsitzender fungirte.

359.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Februar 1869, Z. 669,

an die Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Wiederholung der strengen Prüfungen für das Magisterium der Pharmacie.

Der Prüfungs-Commission für das erste pharmaceutische Rigorosum in Graz ist auf ihre Anfrage, ob N. N., welcher bei der wiederholten ersten strengen Prüfung für das Magisterium der Pharmacie abermals, und zwar aus der Physik reprobirt wurde, nochmals zu einer Nachprüfung aus diesem Gegenstande zugelassen werden dürfe, zu eröffnen, dass nach dem Sinne und Wortlaute des § 20 der Allerhöchst sanctionirten Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie (R.-G.-Bl. v. J. 1859, Nr. 113), *) zumal wenn der zweite Absatz dieses

*) Aufgenommen sub Nr. 357 dieser Sammlung.

Paragraphen näher in Betracht gezogen wird, dem benannten Candidaten die nochmalige Wiederholung der strengen Prüfung, und zwar mit Einschränkung derselben auf die Physik — nach einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Zeitraume — gestattet werden könne.

360.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Januar 1870, Z. 11.168 ex 1869,

an die medicinischen und philosophischen Professoren-Collegien der Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

betreffend die Verbesserung pharmaceutischer Rigorosen, behufs Erlangung des Doctorgrades.

Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1859 genehmigte Prüfungsordnung für den Doctorgrad der Pharmacie schreibt im § 30 vor, dass die Candidaten sich über die in allen drei Prüfungen erlangte Note „ausgezeichnet" auszuweisen haben. Dafür, dass von dieser Forderung in einzelnen Fällen abgegangen werden könne, bietet nicht nur der Wortlaut der Prüfungsordnung keinen Anhaltspunkt, sondern ich kann dies auch nicht als im Geiste derselben liegend ansehen, da der Unterschied zwischen dem Magisterium und dem Doctorat der Pharmacie hauptsächlich auf dem durch die erwähnte Note bezeichneten Prüfungserfolge beruht.

Dagegen erscheint es nicht als unzulässig, dass eine für den erwähnten Zweck nicht genügende Prüfung wiederholt werde. Ich finde daher anzuordnen, dass solche Candidaten, welche nicht aus allen Fächern eines Rigorosums die Note „ausgezeichnet" erlangten, von dem betreffenden Professoren-Collegium zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, und zwar auch dann, wenn die Candidaten seither schon zur Ablegung anderer Rigorosen geschritten sind.

In dem Falle, wo der Candidat nur bei einem Rigorosum eine Note zu verbessern hat, genügt es, dass er die Prüfung aus dem betreffenden Fache wiederhole, wofür er keine Taxe zu entrichten hat.

Handelt es sich dagegen um die Verbesserung mehr als einer Note, sei es bei einem, sei es bei mehreren Rigorosen, so ist jedes Rigorosum, bei welchem der Candidat nicht aus allen Fächern die Note „ausgezeichnet" erlangte, vollständig gegen Entrichtung der ganzen Taxe zu wiederholen.

Eine zweimalige Wiederholung, sei es einer einzelnen Prüfung oder des ganzen Rigorosums ist nicht zulässig.*)

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 30. Juni 1856, Z. 8955, und § 27 der pharmaceutischen Studienordnung in Betreff der Entrichtung der Taxe bei Wiederholungsprüfungen zur Erlangung des Magisteriums der Pharmacie.

361.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. November 1870, Z. 11.740,

an alle Länderchefs,

betreffend die Bedingung, unter welcher absolvirte Schüler eines Realgymnasiums in das pharmaceutische Studium aufgenommen werden können.

Hinsichtlich der aus einem speciellen Anlasse angeregten Frage, ob die absolvirten Schüler eines Realgymnasiums bezüglich der Aufnahme in das pharmaceutische Studium den absolvirten Schülern eines andern Untergymnasiums gleichzustellen sind, finde ich Euer . . . . . im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern Nachstehendes zu eröffnen:

In der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1850, Z. 4333/412,*) wurde erklärt, dass die nach § 19 des Organisations-Entwurfes den Landesschulbehörden zustehende Dispens gewisser Schüler des Untergymnasiums vom Besuche des Unterrichtes im Griechischen nicht auf den Fall erstreckt werden dürfe, wenn Untergymnasiasten zum pharmaceutischen Studium übertreten sollen, weil die Terminologie, die sich der Pharmaceut aneignen muss, eine Menge von griechischen Wörtern enthält, welche er richtig aussprechen und verstehen soll.

Hieraus ergibt sich, dass absolvirte Schüler eines Realgymnasiums bezüglich der Aufnahme in das pharmaceutische Studium den absolvirten Schülern eines andern Untergymnasiums nur unter der Bedingung gleichgestellt werden können, wenn sie den Unterricht im Griechischen genossen haben.

Anmerkung. In Betreff der Nostrification von ausländischen Magister-Diplomen der Pharmacie ist in mehreren neueren Ministerial-Erlässen, beziehungsweise Geschäftsstücken constatirt, dass derartigen Gesuchen, nachdem eine Anwendung des Min.-Erlasses vom 6. Juni 1850, Z. 4513, R.-G.-Bl. Nr. 240, über die Nostrification ausländischer Doctorate auf analoge Fälle nicht zulässig erscheint, besondere Bestimmungen über Nostrification ausländischer pharmaceutischer Magister-Diplome aber nicht bestehen, nach den österreichischen Gesetzen keine Folge gegeben werden und nur bei vorliegendem Nachweise der einschlägigen Studien und langjähriger pharmaceutischer Praxis ausnahmsweise gestattet werden könnte, solche Gesuchswerber behufs Erlangung eines österreichischen Magister-Diplomes der Pharmacie und des Rechtes, die pharmaceutische Praxis in Oesterreich auszuüben, zu den pharmaceutischen Rigorosen nach Vorschrift des Min.-Erlasses vom 14. Juni 1859, Z. 8759 (Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie, Nr. 388 dieser Sammlung), zuzulassen. In solchen Fällen haben sich die Candidaten mit ihrem Ansuchen an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums jener österreichischen

---

*) Sub Nr. 351 dieser Sammlung.

Universität zu wenden, an der sie die pharmaceutischen Rigorosen ablegen wollen. Das betreffende Diplom wäre übrigens auch in diesen Fällen den Candidaten erst nach Ausweis der erlangten österreichischen Staatsbürgerschaft auszufolgen. (Min.-Erlass vom 7. Juni 1873, Z. 6956, an das Decanat des medicinischen Professoren-Collegiums in Krakau; Min.-Erlass vom 5. December 1873, Z. 15.971, und Min.-Erlass vom 17. Juli 1875, Z. 10.458, letzterer an das medicinische Professoren-Collegium in Innsbruck.)

Hinsichtlich des Vorganges bei Aufnahme ausländischer Candidaten in den pharmaceutischen Curs siehe Min.-Erlass vom 8. December 1882, Z. 20.097 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 978).

Mit Min.-Erlass vom 31. März 1865, Z. 2499, wurde erklärt, dass gegen Pharmaceuten, weil sie zu den nicht inmatriculirten ausserordentlichen Hörern gehören, im Sinne des § 13 der provisorischen Disciplinar-Ordnung vom 13. October 1849 mit der Strafe der Relegirung nicht vorgegangen werden könne.

e) Thierärztliches Studium.*)

362.

Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1815

an die niederösterreichische Regierung,

betreffend die Bestellung der Mitglieder des Lehrpersonales der Thierarzneischule zu Wien als Kunstverständige bei Streitigkeiten.

Seiner Majestät höchsten Entschliessung vom 4. d. Mts. gemäss sind die Mitglieder des Lehrpersonales an der Thierarzneischule von den Gerichten innerhalb der Linien als beständige Kunstverständige zu bestellen und ist in vorkommenden Streitigkeiten vorzugsweise von ihnen Gebrauch zu machen.

Hierbei versteht es sich von selbst, dass den Parteien unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen nach dem § 191 der Gerichtsordnung gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen oder sich auf andere einzuverstehen, und dass der Augenschein nach den übrigen Vorschriften der Gerichtsordnung nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Parteien vorgenommen werden könne, bei welchen die gewählten Mitglieder des Thierarznei-Institutes nicht als ein Körper, sondern als einzelne Kunstverständige das Gutachten und den Befund abzugeben haben.

363.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. November 1825, Z. 7348,

an sämmtliche Länderstellen,

über die Bedingnisse zur Erlangung eines Lehramtes aus der Thierarzneikunde.**)

Seine Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 18. November 1825 als Vorschrift allgemein bekannt zu machen befohlen, dass

---

*) Fortsetzung dieses Abschnittes im II. Bande dieser Sammlung, pag. 979. ff.

**) Vergl. Hofkanzleidecret vom 2. December 1812. Nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 14. April 1813 macht das Thierarznei-Institut einen Zweig der Wiener Universtität aus und gehört folglich zu den höheren Unterrichtsanstalten. (Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1813 an die niederösterreichische Regie rung.) Gegenwärtig untersteht das Wiener Thierarznei-

für die Zukunft ein jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierarzneikunde sich mit einem Diplom aus derselben, wie dies für alle Zweige der Heilkunde vorgeschrieben ist, vorläufig auszuweisen habe.

364.

Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1840, Z. 7034,

an sämmtliche Länderstellen,

wegen vorzugsweiser Berücksichtigung ehemaliger braver Pensionäre des Thierarznei-Institutes bei öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern.

Seine k. k. Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 25. Januar 1840 den Behörden zur Pflicht zu machen geruht, besonderen Bedacht darauf zu nehmen, dass ehemalige brave Pensionäre des Thierarznei-Institutes bei öffentlichen Anstellungen in Sanitätsämtern caeteris paribus vorzugsweise berücksichtigt werden.

Hiervon wird die Landesstelle mit Beziehung auf die in dieser Rücksicht unterm 7. Januar 1830 erlassene Verordnung zur Nachachtung verständigt.

365.

Auszug aus dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 31. Januar 1844, Z. 11,

an die niederösterreichische Regierung (und das Mailänder Gubernium),

betreffend die Bestimmung des Ranges und der Diätenclasse für das Lehrpersonal an dem Thierarznei-Institute in Wien (und Mailand).

In Gemässheit der wegen Bestimmung des Ranges und der Diäten des Lehrpersonales an dem Thierarznei-Institute zu Wien (und zu Mailand) unterm 27. December 1845 herabgelangten Allerhöchsten Entschliessung gebühren den Professoren an beiden Instituten die Diäten nach der 7. Classe und den Correpetitoren, dann den Lehrschmieden die 9. Classe.

Für Niederösterreich: Die Pensionäre des hiesigen Thierarznei-Institutes gehören nach dem Wortlaute der — der Regierung unterm 20. Mai 1834 eröffneten — Allerhöchsten Entschliessung vom 17. Mai 1834 in die Classe der Adjuncten und Assistenten und sind daher bei Diätenbemessungen diesen gleichzuhalten. Sie haben somit die 10. Diätenclasse; wenn aber die Pensionäre als bereits diplomirte Magister der Thierheilkunde im Sinne des § 51 des Allerhöchsten Organisirungsplanes, wo sie als Gehilfen der Correpetitoren bei Inspections-

---

Institut in administrativer Beziehung völlig dem k. k. Reichs-Kriegsministerium.

reisen bezeichnet werden, anstatt eines Correpetitors die Behandlung einer Thierseuche fortzusetzen haben, so gebühren ihnen die für den supplirten Correpetitor-Posten bemessenen Diäten.

Für die Reisen der Lehramts-Individuen des Thierarznei-Institutes in Viehseuchefällen haben Seine Majestät die Verwendung und Aufrechnung gedungener Fuhren in der Art zu genehmigen geruht, dass den Professoren und Correpetitoren bei den gedachten Geschäftsreisen bis auf eine Entfernung von zwei Meilen von Wien die Aufrechnung eines gedungenen Wagens nach den jeweiligen bei der Landesregierung bestehenden (Jantschky'schen Contractspreisen), bei grösseren Entfernungen aber die Postgebühren zu gestatten seien.

Einem Pensionär, welcher statt eines Correpetitors die Reise zu machen hat, ist dieselbe Vergütung zu bewilligen; bei einem solchen hingegen, welcher zu seiner praktischen Ausbildung mit dem Professor oder Correpetitor reist, enfällt ein Anspruch auf Reisekosten-Vergütung von selbst.

366.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1860, Z. 3146,

an die Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes,

womit dieselbe angewiesen wird, von dem freiwilligen Austritte oder der Ausschliessung eines jeden dem Civile angehörigen Hörers der Polizeidirection sogleich Mittheilung zu machen.

Nach einer Anzeige des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidiums hat es sich herausgestellt, dass sich hierorts mehrere junge Leute aufhalten, welche zwar einmal als Hörer für Vorlesungen dieser oder jener Studienabtheilung sich gemeldet hatten und auch als solche eingeschrieben worden sind, später aber wieder ihren Austritt angezeigt haben oder wegen schlechter Frequenz oder aus sonstigen Ursachen aus den Katalogen gestrichen wurden, und nunmehr ganz bestimmungslos hierorts verweilen und sowohl für ihre ehemaligen Studiencollegen als auch überhaupt gefährlich werden können.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse hat sich dieses Präsidium bestimmt gefunden, das Ansuchen zu stellen, dass von Seite der k. k. Direction jeder freiwillige Austritt, sowie jede Ausschliessung dortiger Civilschüler der k. k. Polizeidirection unverweilt zur Kenntniss gebracht werde.

Die k. k. Direction wird aufgefordert, nicht nur diesem Ansinnen zu entsprechen, sondern auch in Nachachtung der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. September 1827*) die Ausschliessung der dortigen

---

*) Nach dem St.-H.-C.-D. vom 6. October 1827 an sämmtliche Länderstellen ist die Ausschliessung eines Schülers an einer Lehranstalt, sie möge

Civilschüler, sie möge in Folge eines Disciplinarvergehens oder wegen schlechten Fortganges verhängt worden sein, unter Namhaftmachung des Vor- und Zunamens, des Alters und Geburtsortes des Ausgeschlossenen, des Jahrganges, in dem er sich befand, dann der Ursache der Ausschliessung den übrigen Lehranstalten der österreichischen Monarchie, beziehungsweise den politischen Landesstellen, in deren Verwaltungsgebieten sich zumal medicinische, chirurgische oder thierärztliche Lehranstalten befinden, somit auch der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie in Wien zur genauen Nachachtung bekannt zu geben.

367.

Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 9. September 1869, Abth. 3, Z. 3710,

an die Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien,

womit der Besuch der Vorlesungen über die Vieh- und Fleischbeschau, dann jener über den Militär-Geschäftsstyl, über das Militär-Dienstreglement und über die den veterinär-ärztlichen Dienst im k. und k. Heere betreffenden Vorschriften für die Studirenden der Thierheilkunde vom Civil und Militär als obligatorisch erklärt wird.

Ueber den gestellten Antrag findet das Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu genehmigen, dass der Besuch der Vorlesungen über die Vieh- und Fleischbeschau, dann jener über den Militär-Geschäftsstyl, über das Militär-Dienstreglement, insoweit dasselbe die Thierärzte betrifft, und über die den veterinär-ärztlichen Dienst im k. und k. Heere betreffenden Vorschriften schon vom nächsten Studienjahre an für die Studirenden der Thierheilkunde vom Civil und Militär als obligatorisch erklärt werde.

---

aus einer Sittenlosigkeit oder aus schlechten Fortgangsclassen herrühren, den betreffenden Lehranstalten der österreichischen Monarchie und somit auch der medicinisch-chirurgischen Josefs-Akademie bekannt zu machen.

368.

Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1871, Z. 7377.

Der vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht modificirte Plan für das thierärztliche Studium wird in Nachstehendem kundgemacht:

(R.-G.-Bl. XXXVIII, Nr. 97.)

Plan für die thierärztlichen Studien.*)

A. Lehrplan für Thierärzte.

§ 1. An dem Militär-Thierarznei-Institute werden Studirende durch Ertheilung des Unterrichtes in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde zu Thierärzten herangebildet.

§ 2. Wer in den thierärztlichen Curs aufgenommen werden will, hat sich einer Aufnahmsprüfung im Militär-Thierarznei-Institute zu unterziehen; der Nachweis der absolvirten sechsten Gymnasialclasse oder der absolvirten sechsten Classe der Realschule ersetzt die Aufnahmsprüfung.

Die Aufnahmsprüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: deutsche Sprache und Aufsatzlehre, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und Algebra.

Der Umfang, in welchem die Kenntniss der angeführten Gegenstände erforderlich ist, wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Deutsche Sprache in dem Umfange, dass eine nach Styl und Orthographie vollkommen gute schriftliche Ausarbeitung über einen naturhistorischen Gegenstand geliefert wird;

Physik insoweit, dass die Naturerscheinungen und die wichtigsten auf das tägliche Leben sich beziehenden technischen Apparate nach ihren Grundsätzen erklärt werden können;

Chemie in der Ausdehnung, dass die wichtigeren einfachen Stoffe und ihre organischen Verbindungen auseinandergesetzt werden können;

in der Naturgeschichte ist die übersichtliche Kenntniss der drei Naturreiche nach ihren Hauptabtheilungen nachzuweisen;

in der Geographie wird die Kenntniss der physikalischen Geographie überhaupt, ferner die Kenntniss der klimatischen und geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile im Allgemeinen, die Kenntniss von Mitteleuropa und Oesterreich im Besonderen gefordert;

---

*) Bis zur Veröffentlichung dieses Lehrplanes galt der mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli 1857 genehmigte Lehrplan für das thierärztliche Studium.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1881, Z. 8286, wurde in Lemberg eine Thierarznei- und Hufbeschlag-Schule errichtet, für welche ein eigener, mit dem vorstehenden übrigens ziemlich übereinstimmender Lehrplan eingeführt wurde (II. Band dieser Sammlung, pag. 979).

in der Geschichte ist die Kenntniss der vorzüglichsten Weltbegebenheiten überhaupt, sowie der wichtigeren Begebenheiten in der österreichischen Monarchie im Besonderen erforderlich;

die Kenntniss der Algebra hat sich bis zur Auflösung von Gleichungen mit zwei Unbekannten zu erstrecken.

Die Aufnahmsprüfung findet alljährlich in der ersten Woche des Monates October durch eine vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zusammengesetzte Commission statt, welche aus drei Professoren des Militär-Thierarznei-Institutes und je einem Professor eines Gymnasiums und einer Realschule besteht. Bei der Meldung zu dieser Prüfung hat jeder Candidat die Prüfungstaxe von 5 fl. zu erlegen, welche zu Handen der Examinatoren entfällt.

§ 3. Das zur Aufnahme in den thierärztlichen Lehrcurs erforderliche Alter ist das vollendete 18. bis inclusive 26. Lebensjahr; eine Nachsicht des überschrittenen Alters kann allen Jenen zu Theil werden, welche eine ununterbrochene Beschäftigung mit wissenschaftlichen oder landwirthschaftlichen Studien und Arbeiten nachweisen können.

§ 4. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrcurs wird auf drei Jahre oder sechs Semester festgestellt; diplomirte Aerzte und Wundärzte, sowie Curschmiede können diesen Lehrcurs in zwei Jahren vollenden.

§ 5. Die obligaten Lehrgegenstände für den dreijährigen Curs sind:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium durch 3 Wochen, wöchentlich 3 Stunden;
b) Zootomie sämmtlicher Hausthiere, wöchentlich 5 Stunden;
c) allgemeine Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Naturgeschichte sämmtlicher Hausthiergattungen, Racenlehre und Hygiene derselben, wöchentlich 3 Stunden, nach Beendigung der Einleitung zu beginnen;
e) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, wöchentlich 2 Stunden;
f) Secirübungen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage, beide Uebungen in den durch die Studieneintheilung zu fixirenden vorlesungsfreien Stunden.

2. Semester.

a) Zootomie mit Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Zootomie, wöchentlich 5 Stunden;
b) organische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und pathologischen Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
c) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene, wie im 1. Semester, wöchentlich durch 3 Stunden bis Ende April;

d) landwirthschaftlicher Pflanzenbau, wöchentlich durch 3 Stunden in den Monaten Mai und Juni;
e) Botanik mit Beziehung auf die für die Thierheilkunde wichtigen Pflanzen, wöchentlich 2 Stunden;
f) Uebungen im Secirsaale;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke. Beide wie im 1. Semester.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, wöchentlich durch 3 Stunden;
b) Physiologie, wöchentlich durch 2 Stunden;
c) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde, wöchentlich durch 3 Stunden;
d) Besuch der Kliniken, täglich;
e) Uebungen im Secirsaale und im Gebrauche des Mikroskopes, dann Verfertigung zweier anatomischer Präparate in den durch die Stundeneintheilung festzusetzenden Stunden;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Aufrichten und Verfertigen der Hufeisen und im Anpassen derselben auf todte Hufe.

4. Semester.

a) Pathologische Zootomie, wöchentlich 3 Stunden;
b) Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere, mit Einschluss der Geburtshilfe, wöchentlich 5 Stunden;
c) Instrumenten- und Verbandlehre, wöchentlich 3 Stunden;
d) Besuch beider Kliniken, täglich;
e) Besuch der pathologischen Sectionen;
f) Uebungen im chemischen Laboratorium;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im 3. Semester.

III. Jahrgang.

5. Semester.

a) Die medicinische Klinik, täglich;
b) die chirurgische Klinik, täglich;
c) specielle Pathologie und Therapie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Veterinär-Chirurgie, wöchentlich 2 Stunden;
e) Operationslehre, wöchentlich 3 Stunden, darunter 2 Stunden praktische Uebungen;
f) Geschäftsstyl mit der Anleitung zur Abfassung der thierärztlichen Berichte, der Gutachten und Zeugnisse, sowie Lehre über die das Veterinärfach betreffenden Gesetze und Verordnungen, wöchentlich $1^1/_2$ Stunden;
g) Seuchenlehre, wöchentlich 3 Stunden;

h) Vieh- und Fleischbeschau, wöchentlich 1 Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie in den früheren Semestern, und Uebungen im Beschlage lebender Pferde.

6. Semester.

a) Die medicinische Klinik;
b) die chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Geschäftsstyl;
} wie im 5. Semester.
g) gerichtliche Veterinärkunde, wöchentlich 2 Stunden;
h) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, wöchentlich 1 Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im 5. Semester.

Während der letzten zwei Jahrgänge sind auch die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen; ebenso werden die Studirenden im 3. Jahrgange abwechselnd zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung beigezogen.

§ 6. Der Lehrplan für den zweijährigen Curs für Aerzte und Wundärzte umfasst die Unterrichtsgegenstände in nachfolgender Ordnung:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Naturgeschichte der Hausthiergattungen, Racenlehre und Hygiene derselben;
c) Zootomie;
d) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;
e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde;
f) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

2. Semester.

a) Zootomie;
b) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene;
c) Zuchtkunde und Exterieur;
d) landwirthschaftlicher Pflanzenbau;
e) Instrumenten- und Verbandlehre;
f) pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Physiologie;
g) Seuchenlehre;
h) Geschäftsstyl;
i) Vieh- und Fleischbeschau.

4. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) gerichtliche Veterinärkunde;
g) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde;
h) Geschäftsstyl.

Während des dritten und vierten Semesters sind die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen; die Beiziehung zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung erfolgt wie bei den anderen Studirenden.

§ 7. Militär-Curschmiede, welche den zweijährigen Curs zurückgelegt haben und das Diplom eines Thierarztes erlangen wollen, dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen, falls sie nicht die im § 2 geforderte Vorbildung nachweisen können, sich der dort erwähnten, jedoch blos durch Mitglieder des Lehrpersonales des Militär-Thierarznei-Institutes vorzunehmenden Aufnahmsprüfung unterziehen.

Sie haben einen durch zwei Jahre dauernden Lehrcurs nach den Bestimmungen des § 6 zu besuchen, während dessen sie im I. Jahrgange auch den Vorlesungen der Chemie beizuwohnen haben.

Prüfungen.

§ 8. Die Prüfungen über sämmtliche während eines Jahrganges vorgetragenen Gegenstände werden erst am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten; sie vertreten die Stelle der theoretischen strengen Prüfung, und die Examinatoren haben daher die Verpflichtung, sich die volle Ueberzeugung von dem Umfange des Wissens der Studirenden zu verschaffen.

Das Resultat dieser Prüfungen wird durch die Calcule; „sehr gut", „gut", „mittelmässig", in den Zeugnissen bezeichnet; nur über die mit dem Calcul von wenigstens gut abgelegten Prüfungen wird ein Zeugniss

ausgestellt, in welchem sämmtliche Gegenstände eines Jahres verzeichnet sind.

§ 9. Hat ein Studirender ein Calcul: „mittelmässig" erhalten, so kann ihm die Wiederholung der betreffenden Prüfung gestattet werden; Studirende, welche aber aus zwei oder mehreren Gegenständen diese Fortgangsclasse erhalten haben, sind zur Wiederholung des ganzen Jahrganges zu verhalten. Die Wiederholung eines Jahrganges darf nur Einmal stattfinden.

§ 10. Den Professoren steht es frei, zur Erforschung der wissenschaftlichen Fortschritte der Studirenden während des Schuljahres in den Vorlesestunden Prüfungen abzuhalten.

§ 11. Jene Studirenden, welche nach Absolvirung des thierärztlichen Lehrcurses das Diplom eines Thierarztes erhalten wollen, haben sich zur Ablegung der ersten Prüfung unter dem Vorweise sämmtlicher Studienzeugnisse, eines pathologischen Sectionsbefundes und des Gutachtens darüber, des Nachweises über die Anfertigung eines anatomischen Präparates und der schriftlichen Ausarbeitung eines von dem betreffenden Professor gegebenen gerichtlichen oder Seuchenfalles, bei dem Studiendirector des Militär-Thierarznei-Institutes zu melden.

§ 12. Diese strenge Prüfung besteht:

a) In der Aufnahme, Beobachtung und Behandlung eines an einer inneren Krankheit leidenden Thieres durch mindestens drei Tage, nach welcher Zeit eine genaue Krankheitsgeschichte einzuliefern ist;

b) in der Aufnahme eines chirurgischen Falles nach Punkt *a*);

c) in der Durchführung einer chirurgischen Operation an einem lebenden oder todten Thiere und einer anatomischen Demonstration.

§ 13. Die einzelnen Prüfungsacte bilden zusammen nur Eine strenge Prüfung; diese kann erst im Laufe des Schuljahres, welches auf die Absolvirung des Studiencurses folgt, abgelegt werden.

Wer zwei Jahre nach Absolvirung des Studiencurses sich zur strengen Prüfung nicht gemeldet hat, ist verpflichtet, vor Ablegung derselben noch durch drei Monate den anatomischen und anatomisch-pathologischen Uebungen und den Kliniken beizuwohnen.

§ 14. Die Theilprüfungen *a* und *b* werden unter Leitung der betreffenden Fachprofessoren und unter wechselnder Beiziehung der übrigen Professoren, die Prüfung *c* in Gegenwart der ganzen Prüfungs-Commission, und zwar alle öffentlich abgehalten. Jedem Mitgliede der Prüfungs-Commission steht es frei, sich durch Stellung von Fragen von dem Umfange des Wissens der Candidaten die Ueberzeugung zu verschaffen. Die schriftlichen, von den Candidaten längstens nach Ablauf von acht Tagen einzureichenden Arbeiten über die klinisch aufgenommenen Krankheitsfälle haben, sowie die im § 11 erwähnten Elaborate, bei den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu circuliren.

§ 15. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Studiendirector und aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Anstalt, sowie aus einem von dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmenden Gastprüfer.

§ 16. Die Calcule bei der strengen Prüfung sind: „mit Auszeichnung", „genügend", „nicht genügend".

§ 17. Alle Mitglieder der Prüfungs-Commission stimmen zuerst darüber ab, ob der Candidat mit Berücksichtigung der Resultate der Prüfungen Genüge geleistet hat oder nicht.

Im ersten Falle wird weiter darüber abgestimmt, ob der Candidat den Calcul „mit Auszeichnung" zu erhalten habe. Im zweiten Falle aber wird abgestimmt, ob er die ganze Prüfung oder nur einzelne Theile derselben zu wiederholen hat.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität aller Votanten. Bei sich ergebender Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendirectors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der gesammte Calcul wird in dem Diplome bemerkt.

Hat der Candidat nur bei Einer Theilprüfung nicht Genüge geleistet, so hat er dieselbe nach einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen.

Hat er hingegen aus zwei oder sämmtlichen Theilprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

In jedem Falle ist der Candidat verpflichtet, während der Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfung den praktischen Uebungen aus dem betreffenden Gegenstande beizuwohnen.

§ 18. Die Wiederholung der strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden.

§ 19. Hat der Candidat bei der strengen Prüfung Genüge geleistet, so wird er beeidigt und erhält das Diplom eines Thierarztes; die Beeidigung geschieht von dem Studiendirector der Anstalt auf die vom k. k. Ministerium des Innern genehmigte Instruction für einen Thierarzt; das Diplom wird von dem Studiendirector der Anstalt ausgestellt und von dem rangsältesten Professor mit unterschrieben.

Formulare.

Von Seite der Studiendirection des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in . . . . . wird hiermit öffentlich bezeuget, dass Herr N. N. aus . . . . . in . . . . . gebürtig, nach vorschriftsmässig zurückgelegten Studien den zur Erlangung des Diplomes eines Thierarztes Allerhöchst vorgeschriebenen strengen Prüfungen aus der Thierheilkunde sich unterzogen und Beweise sich eigen gemachter ausgezeichneter (genügender) Kenntnisse dieses Faches gegeben habe. Derselbe wird daher nach der dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Allerhöchst ertheilten Vollmacht als ein befähigter Thierarzt erklärt und ist somit berechtigt, in sämmtlichen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange an den sämmtlichen Hausthieren frei auszuüben und rechtsgiltige thierärztliche Zeugnisse auszustellen, wobei er sich immer nach dem auf seine Instruction abgelegten Eide zu verhalten haben wird.

Zur Bestätigung des Gesagten haben wir dem Herrn N. N. dieses mit dem Institutssiegel versehene und unserer eigenhändigen Unterschrift gefertigte Diplom ausgefolgt.

§ 20. Ueber die strengen Prüfungen der Thierärzte wird von dem Studiendirector des Militär-Thierarznei-Institutes ein Protokoll geführt, in welchem der Vor- und Zuname, das Vaterland, der Geburtsort und das Alter des Candidaten, sowie der Calcul anzugeben sind, welchen er bei der strengen Prüfung erhalten hat; ebenso ist der Tag der Beeidigung und die Ausfertigung des Diplomes daselbst anzumerken.

§ 21. Für die strengen Prüfungen, dann für die Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 57 fl. zu entrichten; hiervon entfallen für die Prüfungs-Commission 50 fl. 40 kr. zu gleichen Theilen unter die Examinatoren und der Rest für die Ausfertigung des auf Pergament geschriebenen Diplomes.

§ 22. Ausländern ist, falls sie die entsprechenden Aufnahmsbedingungen nachweisen, der Besuch der Vorlesungen als ordentliche Hörer, sowie die Ablegung aller Prüfungen gestattet; jedoch erwächst ihnen hierdurch, so lange sie nicht die Staatsbürgerschaft erlangt haben, kein Recht zur Ausübung der Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das Formulare des Diplomes für Ausländer hat die durch diese Bestimmung entsprechende Modification in der Art zu enthalten, dass der Betreffende durch den Erhalt des Diplomes nicht auch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt sei, sondern dazu vorerst der Aufnahme in den österreichisch-ungarischen Staatsverband, sowie einer speciellen Ermächtigung des k. k., beziehungsweise königlich ungarischen Ministeriums des Innern bedarf. *)

Für den Besuch der Vorlesungen haben Ausländer den Betrag von 20 fl. ö. W. per Semester im Voraus zu erlegen, welcher zu gleichen Theilen unter die Docenten zu vertheilen ist.

§ 23. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist gegen Anmeldung bei dem Director und dem betreffenden Professor gestattet.

Ueber den Besuch dieser Vorlesungen werden Frequentations-Zeugnisse gegeben, aus welchen übrigens keinerlei Rechte zur Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen.

B. Lehrplan für Hufbeschlagschmiede.**)

§ 1. Zur Aufnahme in den Hufbeschlagcurs wird das Zeugniss der mit gutem Erfolge absolvirten Volksschule, der Lehrbrief über das

---

*) Ueber die Nostrification eines im Auslande erworbenen thierärztlichen Diplomes siehe den nachfolgenden Min.-Erlass vom 25. Februar 1872, Z. 13.700.

**) Vergl. die Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. Januar 1872 hinsichtlich der Errichtung von Hufbeschlagschulen (R.-G.-Bl. 1872, VII. Stück, Nr. 37) und Verordnung des Ministeriums des Innern (R.-G.-Bl. 1873, LI. St., 141).

ordnungsmässig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

§ 2. Der Curs für Hufbeschlagschmiede dauert durch sechs Monate und wird alljährlich zweimal abgehalten.

Der erste beginnt am 2. Januar und schliesst mit letztem Juni, während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird.

In diesem Curse haben die Schüler:

a) Die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen;

b) sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben;

c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

Probeleistung und Gerechtsame der Hufbeschlagschmiede.

§ 3. Die Hörer des Hufbeschlagcurses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein entsprechendes Probebeschläge geleistet und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 1 fl. ö. W. ein mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenes Zeugniss, in welchem sie als „befähiget" („vollkommen befähiget") erklärt werden, in jedem Orte ein Hufschmiedgewerbe selbstständig anzutreten.

Formulare.

Von Seite der am Militär-Thierarznei-Institute bestehenden Hufbeschlag-Lehranstalt wird hiermit dem N. N., von . . . . . in . . . . . gebürtig, das öffentliche Zeugniss ertheilt, dass er an der hiesigen Hufbeschlag-Lehranstalt im Jahre 18 . . den für Hufbeschlagschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrcurs mit „gutem" („sehr gutem") Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine „gute" („sehr gute") Fertigkeit erworben habe, und somit für „tauglich" („besonders tauglich") erklärt wird, ein Schmiedegewerbe anzutreten.

369.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Februar 1872, Z. 13.700,

über die Bedingungen, unter welchen ein an einer ausländischen Veterinärschule erlangtes thierärztliches Diplom in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als giltig anerkannt wird, und in Betreff der Geltung der von Inländern an ausländischen Thierarzneischulen zurückgelegten Studien für die Zulassung zu den strengen Prüfungen.

§ 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer Veterinärschule des Auslandes das thierärztliche Diplom erworben und wünscht er auf Grundlage desselben die thierärztliche Praxis auszuüben, so hat er sich zu diesem Behufe an das Professoren-Collegium einer österreichischen Thierarzneischule zu wenden und sich bei demselben über seine Studien und den Vorgang bei Erwerbung seines Diplomes auszuweisen.

§ 2. Dasselbe hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat allen jenen Vorlesungen und praktischen Uebungen und in jener Ausdehnung beigewohnt habe, wie sie für österreichische Thierarzneischulen vorgeschrieben sind.

§ 3. Erscheinen diese Vorbedingungen nicht erfüllt, so wird der Candidat durch das Professoren-Collegium angewiesen, die wahrgenommenen Abgänge durch den Besuch der betreffenden Vorlesungen und Uebungen vorerst zu beheben.

Weist sich der Candidat über die Vorbedingungen vollständig aus, so wird derselbe in der Regel verpflichtet, sich den strengen Prüfungen, welche zur Erlangung des thierärztlichen Diplomes vorgeschrieben sind, in vollem Umfange zu unterziehen. Soll hiervon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

§ 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite der Direction der Thierarzneischule unter Ausfertigung eines Diplomes zu bestätigen, dass dem vom Candidaten an der ausländischen Veterinärschule erworbenen Diplom *a*) unbedingte oder *b*) nach Erfüllung der vom Professoren-Collegium ihm auferlegten Leistungen dieselbe Berechtigung zuerkannt werde, welche die thierärztlichen Diplome in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

§ 5. Von Inländern, welche nach Vollendung der thierärztlichen Studien im Auslande die strengen Prüfungen an einer österreichischen Thierarzneischule ablegen wollen, ist neben der Erfüllung der im § 2 angegebenen Bedingungen der Nachweis zu fordern, dass sie wenigstens Einen praktischen Jahrgang an einer vollständigen österreichischen Thierarzneischule zugebracht haben.

370.

Erlass des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. März 1873, Z. 3356,

an den Statthalter von Niederösterreich und an die Direction des k. k. Thierarznei-Institutes in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1873 die Erhöhung der Jahresbezüge der beiden Civil-Pensionärstellen am k. k. Thierarznei-Institute in Wien unter Aufrechthaltung der sonstigen damit verbundenen Begünstigungen von 400 fl. auf sechshundert (600) Gulden ö. W. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Anmerkung.

In Betreff der Prüfung aus dem Hufbeschlage ohne Hörung eines Hufbeschlagcurses ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 140) erflossen.

f) Besondere Vorschriften über die Stipendien an der medicinischen Facultät.

371.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. October 1811, Z. 1721,

an die niederösterreichische Regierung und das böhmische Gubernium,

betreffend die Beibehaltung der Stipendien während eines weiteren (6.) Jahres nach Vollendung der medicinischen Studien.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Entschlusse vom 26. September 1811 bei den besonderen Umständen, die bei den Medicin-Studirenden obwalten, und in der Hinsicht, dass das sechste Jahr von selben auch zur Vorbereitung zu ihren Berufspflichten und respective zum Studiren verwendet wird, allergnädigst zu gestatten geruht, dass ihnen solche Stipendien beibelassen werden, deren Beibelassung der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung, zu welcher die Stipendien gehören, nicht zuwiderläuft.*)

372.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. August 1851, Z. 8283,

an den Statthalter von Niederösterreich und an das medicinische Professoren-Collegium der Wiener Universität,

betreffend die Umwandlung der bisher für einen der beiden Prosectoren (Assistenten) der Anatomie an der Wiener Universität systemisirten Bezüge (Adjutum sammt Quartiergeld) in vier Stipendien für Studirende, Rigorosanten oder Doctoren der Medicin behufs ihrer weiteren Ausbildung in der Anatomie.

Ich bewillige, dass probeweise der Betrag jährlicher 480 fl., der bisher als Stipendium (Adjutum) des Assistenten der Anatomie syste-

---

*) Diese Anordnung wurde mit dem St.-H.-C.-D. vom 21. Mai 1813, Z. 1081, wörtlich erneuert.

Nach dem St.-H.-C.-D. vom 13. November 1844, Z. 7440, konnten den Doctoranden der Medicin ihre Stipendien eventuell auch noch im 7. Studienjahre beibelassen werden.

Vergl. ferner den Min.-Erlass vom 12. Juli 1872, Z. 7896 (sub Nr. 375 dieser Sammlung). Gegenwärtig gilt hinsichtlich des Fortbezuges der Stipendien

misirt war, zur Bildung von vier Stipendien zu 120 fl. für Studirende der Medicin, Rigorosanten oder Doctoren, die sich vorzugsweise mit der Anatomie beschäftiget und in dieser noch ferner ausbilden wollen, verwendet werde.

Der Genuss dieser Stipendien soll auf zwei Jahre beschränkt sein.

Während der Dauer desselben sollen diese Stipendisten verpflichtet sein, bei den Sectionsübungen im Zergliederungssaale gegenwärtig zu sein und den Anfängern die nöthigen Handgriffe und praktischen Sectionsmethoden zu zeigen.

Diese vier Stipendisten sollen daher den Titel „Demonstratoren" führen. Sie werden durch ihre zweijährige Dienstleistung Gelegenheit erhalten, sich einen vorzugsweisen Anspruch auf Erlangung solcher Stellen zu erwerben, bei denen praktisch-anatomische Kenntnisse von besonderem Belange sind, z. B. Stellen im chirurgischen Operations-Institute. Die Verleihung dieser Stipendien soll vorläufig über einen im Einvernehmen mit den Professoren der Chirurgie und Vorstehern der Operations-Institute vom Professor der Anatomie erstatteten Vorschlag vom medicinischen Professoren-Collegium geschehen.

Von der geschehenen Verleihung ist die Anzeige an das Ministerium des Cultus und Unterrichtes zu machen und die Flüssigmachung der Stipendien bei der niederösterreichischen Statthalterei zu erwirken.

373.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. April 1856, Z. 5107,

an die Statthalterei von Steiermark,

womit zur Hintanhaltung der Möglichkeit ungebührlichen Bezuges des Stipendienbetrages im Laufe des den Candidaten der Medicin und Chirurgie eingeräumten Rigorosenjahres Weisungen ertheilt werden.

Man sieht sich veranlasst, der k. k. Statthalterei zur künftigen Beachtung den Inhalt der hierortigen Erlässe an die Statthalterei für Niederösterreich vom 22. December 1854, Z. 18.475, und 21. Februar 1855, Z. 1828, bekannt zu geben, welche bestimmt sind, der Möglichkeit ungebührlichen Bezuges des Stiftungs- oder des Stipendiumsbetrages im Laufe des den Candidaten der Medicin und der Chirurgie eingeräumten Begünstigungs- (Rigorosen-) Jahres vorzubeugen und die Geltendmachung der Regressrechte des Fonds gegen die Schuldtragenden ausser Zweifel zu stellen. Mit dem ersteren wurde nämlich anerkannt, dass, obgleich die Allerhöchsten Entschliessungen vom 26. September 1811 und 5. November 1844 für die Behebung der Stipendien während

---

über die Studienzeit hinaus der Min.-Erlass vom 1. Februar 1882, Z. 1797, Alinea 2 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 901).

der obgedachten Periode — verschieden von der auf juridische Doctoranden sich beziehenden Allerhöchsten Entschliessung vom 5. August 1837 — keine besonderen Cautelen vorschreiben, die Berechtigung der Behörden, die Flüssigerhaltung der Stipendien mit bestimmten Bedingungen zu verknüpfen, doch nicht minder aus ihrem Wirkungskreis folge, und keineswegs von einer speciellen höheren Ermächtigung, sondern lediglich von der eigenen Würdigung des einzelnen Falles und der Ueberzeugung abhänge, dass die im hierortigen Erlasse vom 20. März 1852, Z. 10.381, vorgeschriebene doppelte Vidirung der Behebungsquittungen unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen keine hinreichende Bürgschaft gegen die Möglichkeit eines Missbrauches gewähre. Mit dem späteren Erlasse wurde bestimmt, dass die Vidirung der Behebungsquittungen in den hier in Betracht kommenden Fällen der Verlängerung des Stipendiumsgenusses schon nach dem Wortlaut, noch mehr aber nach dem Zwecke der Allerhöchsten Entschliessungen vom 26. September 1811 und 28. April 1832, und ganz entschieden nach der hierortigen Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10.381, durch die vorläufige Nachweisung der regelmässigen Vollendung der Studien und der erwirkten Beibehaltung des Stipendiums bedingt und sich für künftige Fälle genau hiernach zu benehmen sei, zumal nur der Inhalt der bezüglichen Bewilligung Aufschluss darüber geben kann, ob die Behebung und respective die Vidirung der bezüglichen Quittungen mit alleiniger Beobachtung der allgemeinen Cautelen, oder etwa nur gegen Erfüllung jener besonderen Bedingungen und Modalitäten, welche die competente Behörde für den speciellen Fall zu statuiren befunden hat, platzgreifen könne.

374.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Januar 1871, Z. 12.517 ex 1870,

an den Statthalter für Steiermark,

betreffend die Uebertragung des für einen Landesangehörigen aus Steiermark beim Operationsinstitute in Wien bestimmten Stipendiums an die Grazer Hochschule.

In Würdigung der von dem dortigen Landesausschusse dargelegten Verhältnisse nehme ich keinen Anstand, die Uebertragung des für einen Landesangehörigen aus Steiermark bisher beim Operationsinstitute an der Wiener Hochschule bestandenen Stipendiums an die Grazer Hochschule zu gestatten und zugleich die für den dortigen Unterricht der Operationszöglinge beantragten Abänderungen des Allerhöchst sanctionirten Reglements für das oben erwähnte Institut zu genehmigen.*)

*) Diese Abänderungen bestehen darin:

1. dass der betreffende an der Grazer Facultät auszubildende Zögling ausser der Chirurgie auch Oculistik betreiben soll, demnach ihm auch in dem Zeugnisse die Verwendung in der Chirurgie und Oculistik zu bestätigen wäre,

375.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1872, Z. 7896,

an sämmtliche politische Landesstellen,

nach welchem mit Stipendien bedachte Hörer der Medicin im Genusse derselben im Allgemeinen nicht länger als Ein Jahr nach Vollendung des medicinischen Quinquenniums zu belassen sind.

Da nach der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April d. J. (h. o. Verordnung vom 15. April d. J., R.-G.-Bl. Nr. 57) genehmigten Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät es nur mehr Ein Doctorat der gesammten Heilkunde gibt, und zur Erlangung derselben, sowie der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis die Ablegung von nur drei strengen Prüfungen, zu deren ersterer der Candidat bereits vor zurückgelegtem medicinischen Quinquennium zugelassen werden kann, erforderlich ist: so besteht im Allgemeinen, insoweit nämlich die betreffenden Stiftbriefe nicht anders verfügen, kein Grund, die absolvirten Hörer der Medicin im bisherigen Stipendiumsgenusse länger als ein Jahr nach Vollendung des gedachten Quinquenniums zu belassen.*)

Selbstverständlich gilt Voranstehendes nur bezüglich jener mit Stipendien betheilten Mediciner, auf welche die neue Rigorosen-Ordnung Anwendung findet, wogegen solche Stipendisten, welche bereits im Studienjahre 1871/72 ein medicinisches Rigorosum abgelegt oder das Doctorat der Medicin erlangt haben, in Betreff der Erstreckung des Stipendiumsgenusses zum Zwecke der Erlangung des Doctorates der Chirurgie und des Magisteriums der Geburtshilfe nach den früheren Bestimmungen zu behandeln sein werden.

Hiervon beehre ich mich dem löblichen Präsidium zur Richtschnur in vorkommenden Fällen Mittheilung zu machen.

---

2. in dem Abgange eines bestimmten Termines für die Bewerbung;

3. dass von einer Verlängerung auf das dritte Jahr keine Rede ist;

4. dass die Ablegung der Vorprüfung aus der topographischen Anatomie nur eventuell gefordert wird.

Vergl. hierzu auch den Min.-Erlass vom 23. August 1870, Z. 7844 (sub Nr. 329 dieser Sammlung).

*) Siehe die Anmerkung zu Nr. 371 dieser Sammlung.

VII.

Philosophische Facultäten

und

Universitätsbibliotheken.

---

a) Philosophische Studien und Doctorat.

b) Wissenschaftliche Sammlungen und Institute.

c) Stipendienwesen in der philosophischen Facultät.

d) Universitätsbibliotheken.

VII.

Philosophische Facultäten

und

Universitätsbibliotheken.

a) Philosophische Studien und Doctorat.

376.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. März 1839, Z. 1551,

an die Landesstellen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Linz, Innsbruck, Laibach, Triest,

betreffend die Frage, ob der philosophische Doctorgrad als Vorbedingung eines bezüglichen Lehramtes zu betrachten sei.*)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar zur Competenzfähigkeit der Lehrkanzeln der philosophischen Studien überhaupt den Besitz des Doctorgrades als Bedingung nicht festzusetzen befunden, wohl aber vorzuschreiben geruht, dass bei Vorschlägen zur Besetzung von derlei Lehrämtern caeteris paribus auf Diejenigen, welche diesen Grad besitzen, besonders Bedacht genommen werden soll, und ferner, dass die Professoren an Universitäten aus jenen Lehrfächern, aus welchen strenge Prüfungen pro doctoratu philosophiae gehalten werden, verpflichtet sein sollen, ehe sie die definitive Bestätigung in ihrem Lehramte erhalten, sich das Doctorat zu erwerben.

---

*) Diese mit den ehemaligen Concursvorschriften zusammenhängende, zunächst auf die philosophischen Studien in jener Einrichtung, wie sie vor dem Jahre 1848 bestand, bezugnehmende Verordnung hat heutzutage wohl nur mehr beschränkte Geltung. Im Zusammenhange mit der Vorschrift vom gleichen Datum, Z. 1550, wonach von den Competenten jener Lehrkanzeln des juristisch-politischen Studiums, aus deren Lehrgegenständen strenge Prüfungen für den juristischen Doctorgrad stattfinden, der Besitz dieses Doctorgrades in der Regel zu fordern ist, dann der Normalvorschrift für die medicinischen Fächer von demselben Tage, Z. 1549, und der analogen, im Min.-Erlasse vom 29. März 1858 erneuerten Bestimmung hinsichtlich der theologischen Lehrkanzeln, liegt ihr indess doch unzweifelhaft eine principielle Bedeutung zu Grunde.

377.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Januar 1851,

1. an das medicinische, 2. an das philosophische Professoren-Collegium in Wien,
3. an das medicinische, 4. an das philosophische Professoren-Collegium in Prag,

wodurch die Modalitäten bestimmt werden, unter welchen ausländische Aerzte in die Collegien der philosophischen und medicinischen Facultät an der Wiener und Prager Universität aufzunehmen sind.

(R.-G.-B. 1851, Nr. 18, S. 91.)

Da bekanntlich alljährlich zahlreiche ausländische Aerzte die Universitäten zu Wien und Prag besuchen, um sich da theils in den naturhistorischen, theils in den eigentlich medicinischen Wissenschaften zu vervollkommnen, diese Aerzte aber sowohl rücksichtlich des zu realisirenden Zweckes, als der ihnen diesfalls zu Gebote stehenden Zeit in die Lage gesetzt werden sollen, zu jeder Zeit in die Semestral-Collegien aufgenommen werden, und selbe durch eine ihnen beliebige Zeit frequentiren zu können, so werden bezüglich der Aufnahme dieser Aerzte folgende Modalitäten festgesetzt:

1. Selbe sind als ausserordentliche Hörer zu betrachten.

2. Ihre Aufnahme findet durch den Decan des betreffenden Professoren-Collegiums zu jeder Zeit des Semesters statt.

3. Ihre Einschreibung in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Docenten, wie bei den ausserordentlichen Studirenden.

4. Sie haben, gleichviel durch wie lange Zeit im Semester sie die Vorlesungen besuchen, jedenfalls das Collegiengeld für ein ganzes Semester im Vorhinein zu entrichten.

5. Ihre Aufnahme für besondere Curse, sowie die Bestimmung des für diese zu entrichtenden Honorars und die Einhebung des letzteren bleibt dem Cursgeber und seinem allfälligen Privatübereinkommen mit der Quästur vorbehalten.

6. Denselben werden auf ihr Verlangen Zeugnisse über den stattgefundenen Collegienbesuch ausgestellt, in welchen die Zeit des Besuches genau ersichtlich gemacht ist.

378.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. März 1856, Z. 1743,

an das philosophische Professoren-Collegium der Innsbrucker Universität,

womit bedeutet wird, dass nach den bestehenden Vorschriften der Decan des philosophischen Professoren-Collegiums, auch wenn er selbst nicht Doctor ist, bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades den Vorsitz zu führen hat.

Nach den dermal bestehenden Vorschriften kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der vom philosophischen Professoren-Collegium gewählte und vom Ministerium bestätigte jeweilige Decan auch dann berufen sei, den Vorsitz bei den strengen Prüfungen zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades zu führen, wenn er selbst nicht graduirter oder Ehrendoctor ist.*)

379.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 28. October 1866, Z. 5636,

an das philosophische Professoren-Collegium der Krakauer Universität,

in Betreff des zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades erforderlichen Universitätsbesuches.

In Erledigung des Einschreitens vom . . . . . wird dem . . . eröffnet, dass im Sinne des § 47 des Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 1. October 1850 (R.-G.-Bl. p. 1864) zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades der Nachweis eines dreijährigen Universitätsbesuches im Allgemeinen, gleichviel in welcher Facultät der Candidat immatriculirt gewesen, vollkommen hinreiche.**)

---

*) Siehe hierzu die Anmerkung zu Nr. 376 dieser Sammlung.

**) Vergl. noch den Min.-Erlass vom 24. November 1867, Z. 9595 (sub Nr. 381 dieser Sammlung), sowie die Bemerkung zu diesem Ministerial-Erlass.

380.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. November 1867, Z. 9714,

an die Statthalterei von Böhmen,

betreffend die Frage, ob die Lehrer der lebenden Sprachen an den Universitäten auf Entlohnung aus öffentlichen Fonden Anspruch haben.

In Erledigung des Berichtes . . ., mit welchem die k. k. . . . . den Antrag des philosophischen Professoren-Collegiums der Prager Universität auf Ertheilung jährlicher, gleich grosser Remunerationen an die Lehrer der italienischen, französischen und englischen Sprache bevorwortend hierher vorgelegt hat, wird der k. k. . . . . Nachstehendes eröffnet:

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat jederzeit und allen Universitäten gegenüber an dem, der Natur der den Hochschulen gestellten Aufgaben entsprechenden Grundsatze festgehalten, dass die Lehrer der lebenden Sprachen keine Entlohnung aus einem öffentlichen Fonde zu beziehen haben, sondern lediglich an das Honorar ihrer Schüler zu weisen sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur zu Gunsten der Landessprachen Oesterreichs aus Gründen, welche nicht erst erörtert zu werden brauchen.

Von diesem Grundsatze abzugehen, liegt umso weniger ein Anlass vor, als die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass es nicht der Zusicherung einer Entlohnung aus öffentlichen Mitteln bedarf, um den Universitäten tüchtige Lehrer der modernen Sprachen zuzuführen.

Wenn vom Professoren-Collegium, wie von Seite der k. k. . . . . für die beantragte Verfügung insbesondere geltend gemacht wird, dass es sich hierbei auch darum handle, für die Heranbildung der Sprachlehrer an den Mittelschulen zu sorgen, so muss dagegen bemerkt werden, dass dieser Zweck durch die Lehrer lebender Sprachen, wie sie dermalen an den Hochschulen bestehen, niemals in wünschenswerthem Masse zu erreichen sein wird, weil die Forderungen, welche an die Lehrer der Mittelschulen gestellt werden müssen, weit über jenes Mass von Kenntnissen hinausgehen, welches durch den lediglich für den praktischen Gebrauch einer Sprache bestimmten Unterricht, um den es sich hier handelt, vermittelt wird.

Dem vorerwähnten Bedürfnisse wird auf anderem Wege, sei es durch Errichtung von Seminarien, sei es durch Systemisirung eigener Lehrkanzeln zu begegnen sein, und das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches diese Frage bereits in Erwägung gezogen hat, wird seinen Intentionen umso rascher Folge zu geben in der Lage sein, wenn, wie dies hinsichtlich der Universität in Prag der Fall ist, wenigstens ein Theil der zur Erreichung dieser Zwecke nothwendigen Geldmittel zur Verfügung steht. Dem Gesagten zufolge kann daher auf die Ertheilung von Remunerationen an die Lehrer der französischen und

englischen Sprache nicht eingegangen werden. Dagegen steht das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht an, dem zu bestellenden Lehrer der italienischen Sprache eine Remuneration in jenem Betrage, in welchem sie für den Lector der polnischen Sprache in dem h. o. Erlasse vom 10. August d. J., Z. 5248,*) festgesetzt wurde, zu bewilligen, welche nach erfolgter Bestätigung des in Vorschlag Gebrachten flüssig gemacht werden wird.

381.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. November 1867, Z. 9595,

an das philosophische Professoren-Collegium der k. k. Universität in Prag,

in Betreff des zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades erforderlichen Universitätsbesuches.)**

Mit dem Berichte vom . . . . . hat das k. k. . . . . das Ansuchen hierher gerichtet, es möge durch eine nachträgliche Verordnung festgestellt werden, dass in Hinkunft der Candidat des philosophischen Doctorgrades (sowie des Gymnasial-Lehramtes) sich auszuweisen habe, dass er von der vorgeschriebenen dreijährigen Universitätszeit mindestens durch vier Semester an der philosophischen Facultät studirt habe.

Das Ministerium verkennt nicht, dass diesem Ansuchen eine wohlbegründete Rücksicht auf den Bildungsgang der betreffenden Candidaten der philosophischen Doctorwürde (und des Gymnasial-Lehramtes) zu Grunde liege und dass mit Erlassung der in Anspruch genommenen Nachtrags-Verordnung für einzelne Fälle gewissen Unregelmässigkeiten vorgebeugt werden könnte, die, wenn auch in untergeordneter Weise, bis nun sich fühlbar gemacht haben.

Allein derlei persönliche Rücksichten müssen unter allen Verhältnissen dem höheren, an den österreichischen Hochschulen zum Principe erhobenen Grundsatze der Lern- und Lehrfreiheit, soweit dies nur immer ausführbar ist, untergeordnet und dürfen nicht zum Ausgangspunkte von Beschränkungen dieses Principes genommen werden.

Der Begriff der Lernfreiheit schliesst nämlich ein, dass dem durch die Ablegung der Maturitäts-Prüfung für reif erklärten Universitätshörer

---

*) Das ist im Betrage von 400 fl. ö. W.

**) Das in diesen Min.-Erlasse, sowie in dem Min.-Erlasse vom 28. October 1866, Z. 5636 (sub Nr. 379 dieser Sammlung), ausgesprochene Princip hat auch in § 1 der philosophischen Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1872 (sub Nr. 155 dieser Sammlung) Aufnahme gefunden und ist hinsichtlich der Voraussetzungen der Erwerbung des Doctorates noch immer in Geltung. Dagegen siehe hinsichtlich der Candidaten des Gymnasiallehramtes, beziehungsweise des Lehramtes an Realschulen, die Anmerkung am Schlusse des vorliegenden Abschnittes VII *a*.

die Wahl der von ihm zu hörenden Collegien, sowie der von ihm zu besuchenden Docenten vollständig freigestellt und die Verantwortung über den von dieser Befugniss gemachten Gebrauch lediglich ihm selbst überlassen werde.

Es würde aber damit im Widerspruche stehen, die Wahl der Docenten und Collegien ihm frei zu stellen, hingegen ihn an die Facultät, in welcher er immatriculirt werden solle, gesetzlich zu binden. Wenn das letztere bei den Candidaten der juridischen und medicinischen Doctorwürde insoweit geschieht, dass von den Ersteren gefordert wird, sie sollen drei, von den Letzteren, sie sollen vier Jahre ihres gesetzlichen Universitätsbesuches in der juridischen und beziehungsweise medicinischen Facultät immatriculirt gewesen sein, so liegt dieser Anordnung die Erwägung zu Grunde, dass der Natur der Sache nach an den obbenannten Facultäten keine unbeschränkte, sondern nur eine beschränkte Lehrfreiheit herrsche und der Studirende schon an der Universität durch gesetzliche Bestimmungen an den bestimmten Beruf gewöhnt werden solle, dem er durch seine Studien zugebildet werden soll.

Da aber die philosophische Facultät nicht die Aufgabe hat, eine bestimmte Berufsbildung zu geben, ihr vielmehr die Pflege der wissenschaftlichen Bildung um ihrer selbst willen zufällt, so liegt für den Candidaten der philosophischen Doctorwürde kein Grund vor, eine Beschränkung seiner Wahlfreiheit in Betreff der Facultät, in welcher er seine gesetzliche Universitätszeit zubringen wolle, eintreten zu lassen, und dies umso weniger, als dem Immatriculirten jeder Facultät freisteht, auch Vorlesungen an der philosophischen Facultät zu besuchen.

Ein gesetzlicher Zwang zum Besuche der philosophischen Facultät während eines gewissen Zeitraumes für die Candidaten der philosophischen Doctorwürde oder die Candidaten des Gymnasial-Lehramtes, dessen Berechtigung doch nur aus Rücksichten für einen geregelten Bildungsgang derselben aufgestellt werden könnte, würde aber in seiner Allgemeinheit dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, vielmehr müsste einerseits mit Beziehung auf die bei den Rigorosen zur Prüfung kommenden Gegenstände, andererseits mit Rücksicht auf die von den Lehramts-Candidaten gewählte Fachgruppe auch auf die Bezeichnung jener Wissenszweige eingegangen werden, welche das an der philosophischen Facultät zugebrachte Triennium zu umfassen hätte,*) indem nur hierdurch die Sicherheit einer dem anzustrebenden Ziele entsprechenden Vorbildung gewonnen würde. Hierdurch würde aber eine weitere Beschränkung der Lernfreiheit eintreten müssen, welche herbeizuführen gewiss nicht in der Absicht des Professoren-Collegiums gelegen ist.

Bei dieser Sachlage und bei dem Umstande, als dem vorliegenden Ansuchen gleichlautende Wünsche der übrigen philosophischen Facultäten der österreichischen Universitäten nicht zur Seite stehen, hält es

---

*) Siehe in dieser Hinsicht die Anmerkung am Schlusse des vorliegenden Abschnittes VII *a*.

das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht für räthlich, auf eine Modification der bestehenden Anordnungen im Sinne des von dem Professoren-Collegium gestellten Antrages einzugehen.

382.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1872, Z. 7971,

mit welchem den philosophischen Professoren-Collegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruction zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die philosophische Facultät mitgetheilt wird.*)

Instruction

zur Ausführung der Rigorosen-Ordnung für die philosophische Facultät.

Soll das philosophische Doctorat eine akademische Würde sein, deren Zuerkennung ein in den Bereich der philosophischen Facultät gehöriges, nach Umfang und Tiefe ausgebildetes Wissen bezeugt, so ist die Prüfung, auf deren Grundlage diese Würde erlangt wird, von den Forderungen einer allgemeinen, vielseitigen und encyklopädischen Bildung zu befreien, welche in den meisten Fällen von Oberflächlichkeit unzertrennbar bleibt. Bei der grossen Menge der einschlägigen Disciplinen, deren jede eine bedeutende Masse des Wissens bildet, hat die Prüfung vielmehr auf jenes Hauptfach sich zu concentriren, welches der Candidat seinen besonderen Studien gemäss sich selber gewählt hat. Auf diesem beschränkteren Gebiete aber ist die Gründlichkeit des Wissens mit aller durch diese Beschränkung ermöglichten Strenge zu fordern und durch alle angemessenen Mittel der Prüfung zu erproben.

Es reicht nicht aus, dass der Doctorand eine genügende Summe materiellen Wissens an den Tag lege, er soll sich auch mit der wissenschaftlichen Methode seines Gebietes vertraut zeigen und die Gewähr geben, mit Selbstständigkeit des Urtheils darin arbeiten und fortschreiten zu können. Dies lässt sich nicht besser erproben, als durch eine Abhandlung über ein vom Candidaten freigewähltes Thema seiner speciellen Studien, aus welcher zugleich entnommen werden kann, ob er der seinem Gebiete entsprechenden Darstellungsform mächtig ist. Deshalb macht die Verordnung von dem in diesen Richtungen bewährten wissenschaftlichen Werthe einer einzureichenden Dissertation die Zulassung des Candidaten zu den weiteren Studien der Prüfung abhängig.

---

*) Die Rigorosen-Ordnung für die philosophische Facultät befindet sich sub Nr. 155 dieser Sammlung.

Vergl. auch den Min.-Erlass vom 18. September 1878, Z. 12.127 (im II. Bande dieser Sammlung, pag. 986), womit einige Punkte der Rigorosen-Ordnung erläutert wurden.

Die Drucklegung der Abhandlung ist wohl wünschenswerth, jedoch keine Bedingung für die Zulassung derselben. In vielen Fällen kann dieselbe den zu stellenden Forderungen vollkommen entsprechen, ohne den Druck als empfehlenswerth erscheinen zu lassen. Es dürfte nicht angemessen sein, eine gelehrte Körperschaft zu nöthigen, überflüssige Publicationen zu veranlassen und dem Doctoranden die Kosten des Druckes solcher Schriften aufzubürden; jedoch werden die Referenten darauf sehen, dass die eingereichte Abhandlung, wenn sie sich auch nicht immer ihrem Inhalte nach als druckenswerth zu erweisen braucht, ihrer Form nach in jedem Falle als druckfähig erscheine.

Das Fach, welchem die Abhandlung ihrem Thema gemäss angehört, ist dadurch als Hauptfach des Candidaten, als Fach seiner Wahl bezeichnet, auf welches auch die mündliche Prüfung sich vorzugsweise zu richten hat. Deshalb führt die Verordnung ausdrücklich und für jeden Fall das specielle wissenschaftliche Gebiet, in welches das gewählte Thema der vorgelegten Abhandlung einschlägt, auch wenn dies Gebiet nicht ohnehin schon Gegenstand einer der beiden strengen mündlichen Prüfungen ist, als Bestandtheil der vom Candidaten abzulegenden Fachgruppen-Prüfung auf und setzt die Dauer jenes Rigorosums, bei welchem der Candidat seine Kenntnisse aus dem wissenschaftlichen Gebiet der Abhandlung darzulegen hat, auf zwei, die der andern Prüfung auf eine Stunde fest. Gehört sonach das Thema der Dissertation dem Gebiete der Philosophie an, so ist für die Prüfung aus der vom Candidaten hinzugenommenen Fachgruppe nur eine, für das Rigorosum aus der Philosophie aber die Dauer zweier Stunden in Anspruch zu nehmen.

Es liegt im Sinne der Verordnung, dass auch innerhalb der Grenzen des vom Candidaten gewählten Hauptfaches ein Unterschied der Forderungen platzgreife. Dieser Unterschied ist zu Gunsten tieferer specieller Studien zu machen, indem der Candidat innerhalb der weiteren Grenzen seines Hauptfaches den Examinatoren dasjenige Feld näher bezeichnen wird, auf welchem derselbe vorzugsweise heimisch ist. Auf dieses engere Gebiet soll daher die Fachprüfung zunächst und hauptsächlich Gewicht legen. Als Regel ist vorauszusetzen, dass schon durch die eingereichte Abhandlung selbst das engere Gebiet der speciellen Studien des Candidaten bestimmt ist. Die Examinatoren werden daher zumeist ihre Fragen an die Abhandlung knüpfen können, da ohnehin in jedem Falle durch die Fachprüfung zu controliren ist, ob der Candidat seine Dissertation auch wirklich selber verfasst habe. Nachdem auf diese Weise festgestellt sein wird, dass der Candidat in dem engeren Gebiete, auf welchem er sich als vorzugsweise heimisch bekennt, tiefere specielle Studien gemacht hat, wird die Prüfung erst constatiren, dass er auch ausserhalb dieses Feldes im Fache seiner Wahl hinreichend bewandert ist.

Soll jedoch der Doctorand die Gründlichkeit seines Wissens in seinem Hauptfache an den Tag legen, so darf dasselbe nicht einseitig und isolirt gefasst werden, sondern in seiner nothwendigen Beziehung zu verwandten Fächern. Die Prüfung muss daher die Ueberzeugung verschaffen, dass

jeder Examinand in den mit seinem Hauptfache nächst verbundenen Disciplinen, insbesondere insoweit sie zum gründlichen Studium des Hauptfaches erfordert werden, sich als hinlänglich orientirt zeige. Deshalb hat die Verordnung, indem sie im § 5 lit. *B* für die Wahl des Candidaten bestimmte Gruppen von Fächern vorschreibt, die Prüfung aus dem Hauptfache desselben an die begleitende Prüfung aus verwandten Fächern geknüpft.

Hierdurch wird das Examen, weit entfernt, der Extension des Wissens auf Kosten der Intension desselben nachzugehen, vielmehr die Tiefe und Gründlichkeit und mehrfach erst den eigentlich streng wissenschaftlichen Charakter der Kenntnisse des Candidaten zu constatiren in die Lage kommen. Denn es dürfte unwidersprochen bleiben, dass z. B. auf dem Gebiete der classischen Philologie ohne Kenntniss der alten Geschichte, auf jenem der beschreibenden Naturwissenschaften ohne Kenntniss der Mathematik, Physik oder wenigstens Chemie von eigentlicher Wissenschaftlichkeit der Bildung keine Rede seine kann. Doch werden auch hier die Examinatoren die genaue Rücksicht auf das Hauptfach des Candidaten sich gegenwärtig halten. So wird beispielsweise Derjenige, dessen Hauptfach die Geschichte ist und welcher demgemäss zugleich aus der griechischen oder lateinischen Philologie geprüft wird, vor Allem seine Fähigkeit, griechische oder lateinische Quellen gründlich zu lesen und damit im Zusammenhange seine Bekanntschaft mit philologischer Methode zu bewähren haben, ohne dass das Examen auf philologisches Detail zu richten wäre. So wird ferner, wenn das Hauptfach des Candidaten die Physik ist, die Prüfung aus der Mathematik vor Allem sicherstellen, dass der Candidat dieses Gebietes insoweit mächtig sei, als dies zum gründlichen Studium der Physik nothwendig ist.

Ohnehin wird auch hier das engere Feld der Studien des Candidaten innerhalb seines Hauptfaches namentlich die Abhandlung den Examinatoren in vielen Fällen Anhaltspunkte an die Hand geben, die Beziehungen mit den nächststehenden in den Gruppen angeführten Fächern zu finden und festzuhalten.

Auch Derjenige, dessen Hauptfach der Abhandlung gemäss nicht einer der § 5 unter *B* genannten Gruppen angehört, ist für das Fachrigorosum an die Wahl einer dieser Gruppen gebunden.

In diesem Falle tritt jedoch gleichfalls das Hauptfach des Candidaten in den Vordergrund. Dabei liegt es nahe, die hinzugenommene Fachgruppe als jenes Nachbargebiet zu fassen und zu prüfen, in welchem der Candidat insoweit sich bewandert zu zeigen hat, als es zum gründlichen Studium seines eigentlichen Faches erforderlich ist. Ist z. B. der Doctorand hiernach der germanischen oder orientalischen Philologie zugewandt und hat er die classische Philologie als Fachgruppe hinzugenommen, so wird er sich auch an den beiden classischen Sprachen als philologisch geschult zu erweisen haben, ohne dass auf die dem classischen Philologen von Fach unentbehrlichen Einzelheiten besonderes Gewicht zu legen wäre.

Neben der entsprechenden Berücksichtigung des speciellen Faches des Doctoranden und der Beziehungen dieses Faches zu den Nachbargebieten, ist die Verordnung auch darauf bedacht, der Philosophie, indem sie diese als eigenen Prüfungsgegenstand für jeden Candidaten aufnahm, bei Erwerbung der philosophischen Doctorwürde die gebührende Stelle zu sichern, jener Wissenschaft, von der die Facultät der allgemeinen Studien ihren Namen erhalten und welche, indem sie die Grundgedanken und Methoden aller übrigen Wissenschaften der Kritik unterwirft, auf tiefere Begründung hinarbeitet und die Erkenntniss der so mannigfaltigen als bedeutsamen Beziehungen zwischen den verschiedenen Gedankenkreisen zum Ziele nimmt.

Es ist nicht thunlich, für das philosophische Rigorosum, welches jeder Candidat zu bestehen hat, die Rücksicht auf das Hauptfach desselben durch eine allgemeine Regel, durch eine bestimmte Formel zu bezeichnen. Am besten wird es dem Candidaten freizustellen sein, ein quellenmässiges Studium irgend eines Philosophen von Bedeutung, je nach seiner Wahl, wenigstens in einem Hauptzweige der Philosophie, durch die Prüfung auszuweisen.

Hat der Candidat die Philosophie selbst zum Hauptfache gewählt, so ist die Forderung jenes quellenmässigen Studiums, und zwar nach allen philosophischen Hauptzweigen unerlässlich und es ist selbstverständlich, dass von solchen Doctoranden ein allseitig auch nach der historischen Seite vertiefteres Studium dieses Gebietes erwartet werden kann.

Anmerkung.

Nach § 47 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850, Z. 8214 (sub Nr. 1 dieser Sammlung), ist zur Erlangung des philosophischen Doctorgrades die Absolvirung eines dreijährigen Universitätsstudiums erforderlich, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht, diese Zeit auch an der philosophischen Facultät zugebracht zu haben (Min.-Erlass vom 24. November 1867, Z. 9595, sub Nr. 380 dieser Sammlung, und § 1 der Rigorosen-Ordnung). Ebenso wenig sind Candidaten des Doctorgrades gehalten, den Nachweis über das Studium einer bestimmten Fachgruppe zu erbringen und besteht sonach für dieselben unbeschränkte Lernfreiheit.

Dasselbe Princip galt früher auch für jene Candidaten, die auf Grund ihrer philosophischen Studien die Lehrbefähigung für Mittelschulen erwerben wollten. (Siehe den eben citirten Min.-Erlass vom Jahre 1867). Dasselbe hat jedoch hinsichtlich dieser Candidaten in neuester Zeit eine wesentliche Einschränkung erfahren, indem durch die mit Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, Z. 2117, erflossene Prüfungsvorschrift für Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen statt des dreijährigen ein vierjähriges Universitätsstudium, wovon drei Jahre an der philosophischen Facultät zugebracht werden müssen, sowie die Verpflichtung zum Besuche bestimmter Fachgruppeu eingeführt wurde.

Es würde dem Zwecke dieser Sammlung widerstreiten, die erwähnte Vorschrift hier in extenso aufzunehmen, da dieselbe eine nicht mehr zum

Universitätsverbande gehörige Institution betrifft. Nachdem jedoch der grössere Theil der Studirenden an der philosophischen Facultät sich diesem Facultätsstudium zu dem Zwecke widmet, um hierdurch die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen zu erwerben, so konnte es nicht unterlassen werden, aus dieser Prüfungsvorschrift hier auszugsweise wenigstens jene Bestimmungen anzuführen, welche sich auf die von solchen Candidaten zurückzulegenden Universitätsstudien beziehen und, wie schon erwähnt, hinsichtlich dieser eine theilweise Beschränkung der sonst an der philosophischen Facultät herrschenden unbedingten Lernfreiheit herbeiführen.

Auszug aus der Prüfungsvorschrift für die Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen publicirt mit Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, Z. 2117.

Artikel II.

1. Inländer können sich der Lehrbefähigungs-Prüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungs-Commission wirksam unterziehen. Befähigungs-Zeugnisse, welche sie von einer auswärtigen Prüfungs-Commission erworben haben, benöthigen zu ihrer Giltigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen Prüfungs-Commission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Classen des Gymnasiums oder der Realschule, für welche er sich die Berechtigung zum Unterrichte erwerben will, ferner die Unterrichtssprache zu bezeichnen, in welcher er zu lehren wünscht.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

a) Das Zeugniss der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule (vergl. unten Punkt 3).

b) Ein, auch das legale Verhalten bestätigendes Abgangszeugniss von der Universität, welches darthut, dass er mindestens vier Jahre an einer Universität und hiervon wenigstens drei Jahre in der philosophischen Facultät als ordentlicher Studirender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe. Auch wird erwartet, dass er ausserdem über Philosophie, über seine Unterrichtssprache und über deutsche Sprache Studien gemacht habe, um die nothwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben und den im Art. V gestellten Forderungen zu entsprechen.

Candidaten, welche das Abgangszeugniss nicht beibringen können, weil sie nach Zurücklegung des vorgeschriebenen Quadrienniums noch ferner an der Universität als ordentliche Studirende verbleiben, haben anstatt dieses Zeugnisses das Meldungsbuch vorzulegen und sich zugleich auszuweisen, dass ihr sittliches Verhalten während der Universitätsstudien ordnungsgemäss war.

Candidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Theilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen.

Candidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie haben sich mit mindestens zweijährigem regelmässigen Besuche von Collegien über darstellende Geometrie an einer technischen Hochschule auszuweisen.

Hat ein Candidat an seminaristischen Uebungen regelmässig theilgenommen, so liegt es in seinem Interesse, hierüber einen Nachweis vorzulegen.

c) Falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verflossen ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit glaubwürdige und ausreichende Nachweise — womöglich das Zeugniss einer öffentlichen Behörde — beizubringen.

d) Eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin er vorzüglich den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungs-Commission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung des Candidaten den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

e) Etwa früher erworbene approbirende oder reprobirende Zeugnisse von Prüfungs-Commissionen.

3. Das Realschul-Maturitätszeugniss (für Studien an der technischen Hochschule) sammt dem Nachweise vierjähriger Universitätsstudien an der philosophischen Facultät in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Studirenden (vergl. oben 2 *b*) begründet für einen Candidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich blos für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie).

Jeder Candidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vortragsstunden in der Woche auszuweisen.

4. Bei Candidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in das Quadriennium eingerechnet werden.

Bei Candidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik können drei, bei Candidaten des Lehrfaches der Mathematik und Physik zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studirende mit regelmässigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abtheilung zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

Desgleichen können bei Candidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studirende mit regelmässigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in das Quadriennium eingerechnet werden.

5. Wenn eines der unter Nr. 2, beziehungsweise Nr. 3 bezeichneten Zeugnisse nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungs-Commission beanständet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

6. Ausländische Candidaten, selbst wenn sie allen oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, können zur Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums auf Antrag der Prüfungs-Commission zugelassen werden.

Artikel V.

Jeder Candidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine philosophische und pädagogische Bildung anzueignen, die dem Lehrer was immer für eines Faches unentbehrlich ist (Artikel II, 2 *b*) und hat den Erfolg dieses Studiums durch die häusliche Bearbeitung eines Themas darzuthun.

Ferner hat jeder Candidat in der mündlichen Prüfung Correctheit des Gebrauches seiner Unterrichtssprache und Kenntniss ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze, sowie Bekanntschaft mit den Hauptwerken ihrer schönen Literatur nachzuweisen, möge er auf das Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht. Wenn die Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, so ist von dem Examinanden in Bezug auf die deutsche Sprache Correctheit im Gebrauche derselben zu verlangen, damit seine Fähigkeit, in deutscher Sprache geschriebene wissenschaftliche Werke seiner Fächer zu verstehen, ausser Zweifel gestellt werde. Auch ist die Correctheit des Ausdruckes in denjenigen schriftlichen Arbeiten, welche in deutscher Sprache abgefasst sind, zu beachten.

b) Wissenschaftliche Anstalten und Institute im Anschlusse an die philosophische Facultät.*)

383.

Statuten des physikalischen Institutes in Wien.

Genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1850, Z. 2394.

§ 1. Das von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Januar 1850 genehmigte und als integrirender Theil der Wiener Universität erklärte physikalische Institut hat den Zweck, den Lehramts-Candidaten der Physik, Chemie und Physiologie Gelegenheit zu verschaffen, sich die zu einem erfolgreichen Lehren nöthigen und gehörig begründeten physikalischen Kenntnisse und insbesondere die mechanische Geschicklichkeit im physikalischen Experimentiren anzueignen; zugleich soll ihnen die erforderliche Anleitung zu selbstständigen Forschungen im Gebiete der Physik gegeben werden. Ueberdies ist der Leiter des Institutes durch den Reichthum von Hilfsmitteln, welche es dem experimentellen Forschen gewährt, in den Stand gesetzt, für die Förderung der Wissenschaft, besser als es in den gewöhnlichen Verhältnissen eines Professors möglich ist, zu wirken.

§ 2. Am physikalischen Institute bestehen ordentliche und ausserordentliche Zöglinge.

Zu ordentlichen Zöglingen können nur Inländer aufgenommen werden, welche überdies bereits wenigstens ein Jahr an einer Universität oder an einem technischen Institute studirt und in dieser Zeit Vorlesungen über Physik und Mathematik gehört haben.

Zur Aufnahme als ausserordentliche Zöglinge bedarf es dieser Bedingungen nicht, jedoch ist die Darlegung der gehörigen Vorbildung, um das Institut mit Nutzen und Erfolg besuchen zu können, nothwendig.

§ 3. Der Aufnahme Suchende hat sich bei dem Vorsteher des Institutes um selbe zu bewerben und seine Befähigung hierzu gehörig nachzuweisen.

Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge wird, mit Rücksicht auf den folgenden Paragraph, dem Ermessen des Vorstandes überlassen

---

*) Die in diesem Bande nicht aufgenommenen Statuten der Seminare und Proseminare an den einzelnen Universitäten befinden sich im II. Bande dieser Sammlung, pag. 987 bis 1058.

und ist durch die dem Institute zu Gebote stehenden Räumlichkeiten und den Umstand bestimmt, wie vielen Zöglingen der Unterricht mit dem gewünschten Erfolge ertheilt werden kann.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme steht dem Vorstande des Institutes zu, welcher dieselbe gewissenhaft zu pflegen und darüber zu wachen hat, dass das Institut den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte.

§ 4. Die Zahl der ordentlichen Zöglinge wird auf zwölf beschränkt, welche unentgeltlichen Unterricht erhalten und bei der Benützung des Unterrichtes den Vorzug vor den ausserordentlichen Zöglingen haben.

Die zum unentgeltlichen Unterrichte geeigneten Zöglinge sind vom Vorstande dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes zur Genehmigung namhaft zur machen.

Die Theilnahme ordentlicher Zöglinge als solche am Institute kann höchstens auf drei Semester ausgedehnt werden.

§ 5. Zur möglichsten Förderung des Zweckes des physikalischen Institutes und insbesondere um talentvollen, aber dürftigen Lehramts-Candidaten die Möglichkeit zu eröffnen, sich an diesem Institute zum Nutzen des Unterrichtes zu betheiligen, sind sechs Stipendien je zu vierzig Gulden für jedes Semester bestimmt.*)

Auf diese Stipendien haben die nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 aufgenommenen ordentlichen Zöglinge des Institutes Anspruch, wenn sie sich während der Dauer von wenigstens einem Semester durch ihre Leistungen am Institute dieser Unterstützung vollkommen würdig gezeigt haben. Die Stipendien werden über Antrag des Institutsvorstandes vom k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes verliehen.

Bei aussergewöhnlichen Umständen oder ganz vorzüglicher Tüchtigkeit des Candidaten kann der Vorstand den Genuss des Stipendiums auch für das bereits verflossene Semester von Fall zu Fall in Antrag bringen.

Auf diese Stipendien haben ausserordentliche Zöglinge keinen Anspruch; doch steht es dem Vorsteher frei, wenn nicht sämmtliche Stipendien für ordentliche Zöglinge verwendet sind, ausnahmsweise auf Verleihung derselben an ausserordentliche Zöglinge bei dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes anzutragen.

Die nicht verwendeten Stipendien werden dazu bewahrt bleiben, um in ausserordentlichen Fällen Lehramts-Candidaten für wissenschaftliche Arbeiten Unterstützungen zu gewähren, welche zu beantragen der Institutsvorstand berechtigt ist.

§ 6. Die Stipendienbeträge sowohl als auch die anderweitig genehmigten Unterstützungen werden an die Betheiligten gegen classen-

---

*) Zufolge Min.-Erlass vom 10. October 1878, Z. 16.263, wurden die oben erwähnten Stipendien auf sechs Stipendien zu je 30 fl. reducirt. Vergl. II. Band dieser Sammlung, pag. 1058.

mässig gestempelte und von dem Institutsvorstande coramisirte Quittungen am Ende eines jeden Semesters nachträglich aus dem Studienfonde bezahlt.

Der Vorstand hat die Pflicht, seine Unterschrift zu versagen, wenn der Zögling während des abgelaufenen Semesters seinen Verpflichtungen nicht genau nachgekommen ist. Hiermit tritt stets zugleich der Verlust des Stipendiums ein.

Der Genuss eines Stipendiums ist auf die Dauer zweier Semester zu beschränken. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Institutsvorstand noch auf ein weiteres Semester für den Betreffenden einschreiten.

§ 7. Der Institutsvorstand ertheilt den Zöglingen zunächst den demonstrativen Unterricht im Experimentiren und leitet weiterhin dieselben bei ihren mehr selbstständigen wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen. Es sind demnach mit den eintretenden Zöglingen vorzugsweise jene Experimente durchzumachen und einzuüben, welche der Unterricht aus der Naturlehre in den Mittelschulen erfordert.*)

Sind diese Experimente gehörig durchgemacht und eingeübt, so hat der Vorstand die Zöglinge zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Er gibt zu diesem Zwecke dem betreffenden Zöglinge eine ihm geeignet erscheinende, den Kräften des Zöglings angemessene Aufgabe und fordert ihn auf, alles Wichtigere hierüber im Drucke Erschienene, d. i. die Literatur des Gegenstandes fleissig zu studiren und nöthigenfalls zu excerpiren, wobei ihm der Vorstand hilfreich zur Seite steht.

Wegen Herbeischaffung des literarischen Apparates hat sich der Vorstand des Institutes mit jenem der k. k. Universitätsbibliothek und der Sternwarte in's Einvernehmen zu setzen und dann, wenn es nöthig ist, über das Erforderniss eines ausserordentlichen Beitrages einen besonderen Antrag zu erstatten.

Die Art der Benützung der Bibliothek der k. k. Universität und jener der Sternwarte durch die Instituts-Zöglinge ist innerhalb der diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften dem Uebereinkommen des Institutsvorstandes mit dem Bibliothekar und dem Director der Sternwarte überlassen; nur ist jedenfalls bei dem Entlehnen von Büchern an die Zöglinge nach Hause die Vorsicht zu beobachten, dass kein Buch hinausgegeben werde, ausser gegen ein Recepisse des Zöglings, welches von dem Vorstande des physikalischen Institutes vidirt ist, wodurch der Empfänger als Institutszögling und das Buch für ihn, in dieser Eigenschaft, als ein Bedürfniss erklärt wird.

Ferner ist jedes Buch nur auf einen Monat zu entlehnen. Am Schlusse dieses Termines ist der Empfänger des Buches, wenn es nicht eingegangen ist, durch einen Bibliotheksdiener zu mahnen, welchem von dem Empfänger, gegen Abgabe des Mahnzettels, eine Gratification von 12 Kreuzern C.-M. für den Gang auszuzahlen ist. Bedarf der Entlehner

---

*) Mit Min.-Erlass vom 22. Februar 1868, Z. 984, wurde die Trennung des theoretischen von dem praktischen Unterrichte am physikalischen Institute in Wien eingeführt.

eines Buches dasselbe durch längere Zeit als einen Monat, so hat er die Verlängerung am Schlusse eines jeden Monats, indem er das Buch zurückstellt, anzusuchen; den mit Stipendien betheilten Zöglingen endlich oder jenen, welche ausserordentliche Unterstützungen erhalten, ist ihre Quittung am Ende jedes Semesters nicht eher von dem Vorstande zu coramisiren, als die unversehrte Rückstellung aller von dem betreffenden Zögling ausgeliehenen Bücher bestätigt wurde.

Im Falle, dass diese Bestätigung nicht erfolgt, haftet der dem Zögling zukommende Betrag für den der Bibliothek zugefügten Schaden und wird zu dessen Ersatz verwendet.

§ 8. Hat sich der Zögling mit der Literatur des ihm zur Aufgabe gegebenen Gegenstandes gehörig bekannt gemacht, so hat er dem Vorstande einen Plan schriftlich vorzulegen, nach dem er bei seinen Forschungen vorzugehen gedenkt. Wird dieser Plan gutgeheissen, so schreitet der Zögling sofort zu dessen Ausführung. Er hat über den Fortgang seiner wissenschaftlichen Arbeit ein genaues Tagebuch zu führen und am Schlusse desselben auf dieser Grundlage einen Aufsatz zu verfassen, der zugleich als ein Beleg seiner Leistung im Institute gelten wird.

Dieser Aufsatz wird dem Institutsvorstande vorgelegt, von ihm einer wissenschaftlichen Kritik unterzogen und den Zöglingen zur allfälligen Verbesserung zurückgegeben. Verdient ein derlei Aufsatz überhaupt die Veröffentlichung, so ist dem Verfasser die Drucklegung desselben gestattet, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, es sei diese wissenschaftliche Arbeit unter unmittelbarer Leitung und Mitwirkung des Vorstandes des Institutes, oder welche Ausdrucksweise sonst etwa der Wahrheit näher liegt, ausgeführt werden.

§ 9. Bei den Experimentirübungen und den mit Genehmigung des Vorstandes unternommenen wissenschaftlichen Arbeiten benützen die unentgeltlich verwendeten Zöglinge (§ 4) die Apparate gratis, sowie ihnen auch das zu diesen Untersuchungen nöthige Materiale und der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird. Dagegen bleiben alle durch ihre Bemühungen aus dem Materiale des Institutes von ihnen erzeugten physikalischen Apparate, Werkzeuge und Modelle Eigenthum des Institutes.

Ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorstandes können sie von den betreffenden Zöglingen gegen eine billige Entschädigung abgelöst werden.

Alle übrigen Zöglinge, welche nur nach Massgabe des verfügbaren Raumes und der Apparate zu den Experimenten und selbstständigen Forschungen zuzulassen sind, haften für die ihnen vom Vorstande zugewiesenen Apparate und Instrumente und haben ihre Untersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen; die von ihnen ausgeführten Apparate, Werkzeuge und Modelle sind ihr Eigenthum. Sie zahlen dem Vorstande für den Unterricht ein angemessenes Honorar.

Der Vorstand hat bei allen Versuchen und Forschungen vorzugsweise darauf zu sehen, dass die Zöglinge sich mit den möglichst

geringen Mitteln zu behelfen, dort, wo es angeht, die Instrumente und Apparate zu zerlegen, wieder zusammenzusetzen, zu adjustiren und zu rectificiren lernen, und dass sie sich selbst bis zu einem gewissen Grade mechanische Geschicklichkeiten, wie z. B. das Drechseln, Glasblasen, nebst anderen Handgriffen in der Behandlung des Holzes, Metalles und Glases aneignen.

§ 10. Die Stundenzahl für den demonstrativen Unterricht und die damit verbundenen gewöhnlichen Uebungen richtet sich nach den sich kundgebenden Bedürfnissen und der Anzahl der Zöglinge; sie wird vorläufig auf zwei Stunden täglich festgesetzt. Die ganze übrige Zeit des Tages dient zu eigenen selbstständigen Untersuchungen.

Alle Zöglinge sind verpflichtet, die ihnen zu ihrer Ausbildung gebotenen Mittel eifrigst zu benützen und in Allem den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Es ist die Pflicht jedes Zöglings, nach erlangter Befähigung wenigstens eine selbstständige Untersuchung vor seinem Austritte aus der Anstalt durchzuführen.

Längere nicht gerechtfertigte Versäumung der Unterrichtsstunden oder der erforderlichen Arbeiten berechtigt den Vorstand, für den Beginn des folgenden Semesters die Stelle als erledigt zu betrachten; ausserdem ist der Vorsteher des Institutes berechtigt, wegen unwürdigen Betragens einen Zögling entweder sogleich, oder nach erfolgter Warnung vom Institute zu entfernen.

Diejenigen Zöglinge, welche den ganzen, auf drei Semester festgesetzten Curs am physikalischen Institute mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolge bestanden haben, können bei ihrem Austritte darüber ein entsprechendes Zeugniss erhalten.

§ 11. Es ist neben dem Unterrichte und der Leitung der Zöglinge bei ihren selbstständigen Forschungen eine weitere ebenso wichtige Pflicht des Institutsvorstandes, die Physik als Wissenschaft durch selbstständige Forschungen und eigene Arbeiten mit Benützung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel und Behelfe zu förderu.

Um diese beiden Zwecke mit Sicherheit und möglichster Vollkommenheit erreichen zu können, ist das physikalische Institut mit einem reichhaltigen und gehörig dotirten Cabinete und dem erforderlichen Hilfspersonale versehen. Dem physikalischen Cabinete, auf dessen dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechende Erhaltung und Completirung der Vorstand die grösste Sorgfalt zu verwenden hat, ist ein jährliches Pauschale von 700 Gulden C.-M. zur Anschaffung neuer Instrumente, von 600 Gulden C.-M. für Experimente und Material-Verausgabung angewiesen.

Das Hilfspersonale besteht:

a) Aus einem Assistenten mit den für Assistenten an der Wiener Universität systemisirten Bezügen, nämlich 400 Gulden C.-M. Gehalt und 60 Gulden C.-M. Quartiergeld;

b) aus einem Mechaniker, der einen Wochenlohn erhält, wozu ein Pauschale von jährlichen 500 Gulden C.-M. bestimmt ist;

c) aus einem Laboranten mit 300 Gulden C.-M. Gehalt und den übrigen für Laboranten systemisirten Bezügen.

Dem Vorstande liegt es ob, dieses Hilfspersonale, insbesondere den Mechaniker, gehörig zu überwachen und für die zweckmässige Verwendung der Pauschalbeträge Sorge zu tragen.

§ 12.*) Um das rasche Aufblühen und erfreuliche Gedeihen dieses so wichtigen Institutes möglichst zu fördern, hat sich:

1. Der Vorstand in allen die innere organische Einrichtung des Institutes betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an das k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes zu wenden.

2. Allfällige Ersparungen des für die Anschaffung neuer Instrumente bestimmten Dotationsbetrages von 700 Gulden C.-M., sowie des Lohnpauschales von 500 Gulden C.-M. für den Mechaniker haben dem für Experimente und Materialverausgabung bestimmten Betrage von 600 Gulden C.-M. zu Gute zu kommen und umgekehrt, so dass die angeführten Partialbeträge von 700, 500 und 600 Gulden als ein Gesammt-Pauschale von 1800 Gulden angesehen, als solches erhoben und verrechnet werden dürfen. Das physikalische Institut bezieht dieses Pauschale ungeschmälert auch in dem Falle, wenn in der Rechnungslegung für das vorausgegangene Jahr sich Ersparnisse herausstellen. Die ersparte Summe ist dem Zwecke des Institutes entsprechend zu verwenden und gehörig zu verrechnen.

3. Die Wahl des Assistenten, Mechanikers und Laboranten, sowie das Recht, hierin eine Aenderung vorzunehmen, ist dem gewissenhaften Ermessen des Vorstandes anheimgestellt; jedoch hat er über das Verfügte ungesäumt an das k. k. Ministerium zu berichten.

Diese nur zeitweilige und von der gewissenhaften Pflichtleistung abhängige Anstellung ist in den darüber an den Assistenten, Mechaniker und Laboranten zu erlassenden Ausfertigungen ausdrücklich anzuführen. Diese Aufnahms-Documente sind vom Institutsvorstande auszufertigen und vom Decane des philosophischen Professoren-Collegiums gegenzuzeichnen.

Da ferner der Treue und Redlichkeit dieser beiden Individuen so vieles Werthvolle unmittelbar anvertraut werden muss, so sind sie vom Professoren-Decane der philosophischen Facultät in Gegenwart des Institutsvorstandes in Eid und Pflicht zu nehmen.

§ 13. Ausser der Verpflichtung des gesammten Hilfspersonales zur Folgsamkeit und Achtung gegen den Institutsvorstand hat inbesondere:

A. Der Assistent

1. den Institutsvorstand in seinen Amtshandlungen zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu suppliren.

2. Er führt die Mitaufsicht über die Zöglinge, den Mechaniker und Laboranten; es liegt ihm ob, in Abwesenheit des Vorstandes den

---

*) Vergl. hierzu den sub Nr. 387 dieser Sammlung aufgenommenen Min.-Erlass vom 6. Juli 1869, Z. 5847.

Zöglingen mit Rath und That bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten an die Hand zu gehen, und er hat demnach den grössten Theil des Tages in der Anstalt gegenwärtig zu sein.

3. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, seine eigene weitere Ausbildung im Fache der Physik möglichst zu fördern und durch gleichzeitige Aneignung mechanischer Kunstfertigkeiten seine Verwendbarkeit und Brauchbarkeit für das Institut und für spätere Staatsanstellungen zu erhöhen.

4. Seine Anstellung, welche, wie dessen Entfernung (§ 12, Nr. 3), von dem gewissenhaften Ermessen des Institutsvorstandes abhängt, kann im Falle bewiesener Tüchtigkeit und unermüdlicher Thätigkeit auch über die für Assistenten festgesetzte Zeit von vier Jahren hinaus erstreckt werden. Dagegen ist es dem Vorstande gestattet, zu jeder Zeit, wenn es das Interesse der Anstalt fordert, deshalb eine Aenderung zu treffen.

B. Der Mechaniker

hat:

1. alle ihm vom Vorstande aufgetragenen mechanischen Leistungen mit gewissenhafter und genauer Beobachtung der erhaltenen Weisungen auszuführen;

2. jene Apparate für das physikalische Cabinet, sowie jene Instrumente und Werkzeuge für die mechanische Werkstätte, zu deren Herstellung seine Kenntnisse und seine Zeit auslangen, anzufertigen;

3. in seiner eigenen Ausbildung, insoferne sich seine Brauchbarkeit und Verwendbarkeit für die Zwecke des physikalischen Institutes erhöhen, nach der ihm vom Vorstande vorgezeichneten Richtung fortzuschreiten;

4. endlich die gewissenhafteste Redlichkeit in Beziehung auf die Benützung und den Gebrauch des Materiales und der Werkzeuge der ihm anvertrauten mechanischen Werkstätte zu üben. Es ist ihm daher auch jeder anderweitige Nebenverdienst ohne Wissen und Genehmigung des Vorstandes streng untersagt, und jede noch so geringe Veruntreuung zieht dessen augenblickliche Entlassung nach sich.

C. Der Laborant

ist verpflichtet:

1. alle gröberen körperlichen Arbeiten im Cabinete, in den Experimentirzimmern und in der mechanischen Werkstätte zu verrichten und bei den Experimenten als Handlanger zu dienen;

2. alle nöthigen Ankäufe, Aufträge und Bestellungen für das physikalische Institut mit der grössten Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Redlichkeit zu besorgen;

3. während des ganzen Tages und, wenn es die Localitäten und sonstige Umstände gestatten oder erheischen, auch des Nachts im Institutslocale anwesend zu sein und das Eigenthum desselben mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit und Treue zu bewachen, zu reinigen und in Ordnung zu halten.

4. Es ist ihm strenge untersagt, sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Vorstandes mit anderweitigen Nebenverdiensten zu befassen.

§ 14. Sollten durch die vereinten Bemühungen der am Institute mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigten Individuen oder durch jene des Vorstandes allein interessante und wichtige Resultate für die Wissenschaft erzielt werden, so wird der Vorstand zur Förderung der Wissenschaft diese Ergebnisse veröffentlichen.

Der Vorstand des Institutes hat am Schlusse eines jeden Studienjahres dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes über den Zustand des physikalischen Institutes und den Erfolg der Wirksamkeit desselben Bericht zu erstatten und die von den Zöglingen gelieferten Arbeiten vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung im Archive des Institutes aufzubewahren sind.

384.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. November 1854, Z. 16.363,

an den Statthalter für Niederösterreich,

womit in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. October 1854 die Gründung einer Schule für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität eingeleitet wird.*)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October l. J. die Gründung einer Schule für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität unter der Leitung des Professors der österreichischen Geschichte an derselben Hochschule, ..., allergnädigst zu genehmigen und zur Ausbildung der Zöglinge dieser Schule den Betrag jährlicher Drei Tausend Gulden zu bewilligen geruht, damit hiervon sechs ordentliche Stipendien, jedes zu 400 fl., und zwei ausserordentliche Stipendien, jedes zu 300 fl., erfolgt werden können.**)

Der Hauptzweck dieser Schule ist die Heranbildung junger Männer zur tieferen Erforschung der österreichischen Geschichte durch Anleitung zum Verständnisse und zur Benützung der historischen Quellen.

Insoferne diese Schule eine nur nach dem Masse und Grade der an die Zöglinge zu stellenden Anforderungen verschiedene, zweifache Aufgabe zu lösen, nämlich junge Männer mit dem quellensicheren

---

*) Das Statut für das Institut für österreichische Geschichtsforschung ist aufgenommen sub Nr. 394 dieser Sammlung.

**) Die obigen Stipendienbeträge wurden modificirt durch § 5 des sub *) citirten Statutes für das Institut für österreichische Gerichtsforschung. Siehe übrigens auch die Anmerkung zu diesem Paragraphe, wonach im Jahre 1878 eine neuerliche Modification der Stipendienbeträge eingetreten ist.

historischen Stoffe und den zum Verständnisse desselben nöthigen Hilfswissenschaften bekannt zu machen, im weiteren Verfolge aber mit den Grundsätzen und der Methode der wissenschaftlichen Geschichtsforschung vertraut zu machen und selbe anzuleiten hat, diese Bahn mit Sicherheit und Erfolg durch wissenschaftliche Bearbeitung des aus den Quellen geschöpften Stoffes zur Gewinnung neuer Ergebnisse selbstständig zu verfolgen, wird durch diese Schule zugleich die entsprechende Vorbildung zu Anstellungen an Archiven, Bibliotheken und archäologischen Museen u. s. w., in streng wissenschaftlicher Ausbildung aber die Eignung für eine Professur bezielt und die Bahn zur Geschichtschreibung eröffnet.

385.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1859, Z. 1020 ex 1858,

an die k. k. Statthaltereien von Niederösterreich, Böhmen (der Lombardie und Venedig, an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen) und an die k. k. Landesregierung von Krakau,

womit Anordnungen getroffen werden, um bei sich ergebenden Veränderungen in der Person des Directors oder Vorstandes, dann des amtlichen Personales einer Sternwarte oder einer derartigen Anstalt die der letzteren zukommenden wissenschaftlichen Arbeiten, Manuscripte etc. im Geiste des im § 53 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen (R.-G.-Bl. 1854, Z. 208) ausgesprochenen Grundsatzes zu wahren.

Um bei sich ergebenden Veränderungen in der Person des Directors oder Vorstandes, dann des amtlichen Personales einer Sternwarte oder einer derartigen Anstalt, die der letzteren zukommenden wissenschaftlichen Arbeiten, Manuscripte etc. im Geiste des im § 53 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen (R.-G.-Bl. 1854, Z. 208) ausgesprochenen Grundsatzes zu wahren, wird Folgendes angeordnet:

Alle Originalbeobachtungen, welche der Director oder Vorstand, sowie das amtliche Personale als solche machen, ferner die von ihnen in wissenschaftlichen oder anderweitigen Angelegenheiten der Anstalt mit Behörden, Amtsgenossen oder anderen Männern vom Fache geführte Correspondenz, endlich alle Untersuchungen und Berichte, die im Auftrage öffentlicher Aemter und Behörden von der Anstalt unternommen werden, sind nicht als Privateigenthum, sondern als Amtsschriften zu betrachten, haben daher an der Anstalt zu verbleiben und sind daselbst aufzubewahren, den Fall ausgenommen, wenn das betreffende Individuum die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat, diese Manuscripte zur Fortsetzung seiner Forschung auf den neuen Bestimmungsort mitzunehmen.

Die k. k. etc. hat zur geeigneten Notificirung und genauen Durchführung dieser Vorschrift das Erforderliche zu verfügen.*)

386.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1868, Z. 984,

an den Director des physikalischen Institutes in Wien,

betreffend die Trennung des theoretischen Unterrichtes an dem physikalischen Institut in Wien von dem praktischen.

Das Ministerium genehmigt, dass in Hinkunft der am physikalischen Institute zu ertheilende Unterricht in zwei Abtheilungen zerfalle, wovon die erste in wöchentlich vier Stunden zur Erklärung der Apparate, Vorführung der Experimente und zur theoretischen Entwicklung derselben, die zweite hingegen ausschliesslich zur praktischen Einübung in den Experimenten in wöchentlich sechs Stunden zu verwenden ist. Für die erste Abtheilung dieser Vorlesungen kommen die allgemeinen, für die übrigen an der philosophischen Facultät gelesenen Hauptcollegien geltenden Bestimmungen zur Anwendung, mit der Ausnahme jedoch, dass die ordentlichen Zöglinge des Institutes, welche an diesen Vorlesungen theilnehmen, durch ihre Eigenschaft als ordentliche Zöglinge von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit sind.

Die zweite Abtheilung der Vorlesungen ist ausschliesslich für die Institutszöglinge bestimmt und es haben auf dieselben die im Statute für das physikalische Institut enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

387.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1869, Z. 5847,

an die Direction der Wiener Sternwarte, die Direction der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät der Wiener Universität und den Leiter der niederösterreichischen Statthalterei,

betreffend den Vorgang bei der Bestellung von Assistenten an der Wiener Sternwarte und an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Ich finde mich bestimmt, an Stelle des bisherigen Modus, nach welchem die Assistenten der Sternwarte und der Centralanstalt für

---

*) Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses wurde unter Einem dem Justizministerium mitgetheilt.

Meteorologie und Erdmagnetismus vom Ministerium ernannt wurden, für die Zukunft jenen Vorgang eintreten zu lassen, welcher rücksichtlich der Bestellung des Assistenten am k. k. physikalischen Institute in den §§ 12 und 13 des mit Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1850,*) Z. 2394, festgestellten Statutes dieser Anstalt bezeichnet ist. Nach diesen Bestimmungen ist die Wahl der Assistenten, sowie das Recht, hierin jeder Zeit, wenn es das Interesse der Anstalt fordert, eine Aenderung vorzunehmen, dem gewissenhaften Ermessen des Vorstandes anheimgestellt und kann im Falle bewiesener Tüchtigkeit und unermüdlicher Thätigkeit die Anstellung auch über die für Assistenten festgesetzte Zeit von vier Jahren hinaus erstreckt werden. Nur ist über die geschehene Aufnahme, die zugestandene Dienstesverlängerung, sowie über die erfolgte Enthebung ungesäumt an das Ministerium zu berichten und hiervon der niederösterreichischen Statthaltèrei behufs Flüssigmachung, rücksichtlich Einstellung der Bezüge gleichzeitig die Anzeige zu erstatten.

In dem Aufnahmsdocumente, welches von dem Vorstande auszufertigen und vom Decane des philosophischen Professoren-Collegiums gegenzuzeichnen ist, ist ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass diese Anstellung nur eine zeitweilige sei und deren Fortdauer von gewissenhafter Pflichterfüllung abhänge.

Hiernach steht es der Direction selbstverständlich frei, die erste Anstellung der Assistenten auf zwei Jahre auszusprechen und erst nach dieser Periode eventuell eine Verlängerung der Dienstzeit eintreten zu lassen.

388.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. August 1871, Z. 9287,

an: I. den Statthalter in Tirol, II. das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums in Innsbruck,

betreffend die Eröffnung eines historischen Seminars in Innsbruck mit dem Beginn des Studienjahres 1871/72.

Ad I und II. Auf den vom Decanate des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät an der Universität in Innsbruck unterstützten Antrag der Professoren der allgemeinen und österreichischen Geschichte finde ich die Errichtung eines historischen Seminars an dieser Hochschule mit dem Beginne des Studienjahres 1871/72 zu gestatten und mit der Direction dieses Institutes die genannten Professoren zu betrauen. Gleichzeitig genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben

---

*) Das mit dem citirten Erlasse genehmigte Statut für das physikalische Institut in Wien ist aufgenommen sub Nr. 383 dieser Sammlung.

wird, und bewillige die Systemisirung von sechs Stipendien zu Gunsten desselben im Betrage von vierzig Gulden für das Semester mit dem Bemerken, dass in dem Falle, als in einem Studienjahre die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, welche mit Stipendien betheilt werden können, nicht vorhanden ist, es der Seminardirection gestattet sein wird, den nicht zur Verleihung gelangenden Restbetrag der historischen Stipendien zur Begründung einer Bibliothek des historischen Seminars zu verwenden, worüber jedoch die Anzeige an das Ministerium zu erstatten sein wird.

Provisorische Statuten des historischen Seminars der k. k. Universität Innsbruck.

§ 1. Zweck des historischen Seminars.

Das historische Seminar in Innsbruck ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt, welche Studirenden der Geschichte nach Erlangung der erforderlichen Vorbildung Gelegenheit darbietet, durch eigene gemeinsame Uebungen auf dem Gebiete ihrer Studien unter Anleitung von Universitätslehrern Förderung für ein gründlicheres Eindringen in diese Wissenschaft und namentlich Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten zu finden.

§ 2. Uebungen in dem historischen Seminar.

1. Das historische Seminar hat zwei neben einander bestehende Sectionen, eine für die Uebungen in der allgemeinen, die andere für die in der österreichischen Geschichte. Die Uebungen über allgemeine Geschichte finden in jedem Semester zwei Stunden wöchentlich statt, so dass in sachgemässer Abfolge innerhalb einer bestimmten Reihe von Semestern das gesammte Gebiet der Geschichte zur Bearbeitung kommt.

Die Uebungen über österreichische Geschichte finden während jedes Sommer-Semesters zwei Stunden wöchentlich statt, und zwar so, dass jedesmal innerhalb eines Semesters Hauptfragen aus dem gesammten Gebiete der österreichischen Geschichte zur Beantwortung kommen.

2. Aus dem historischen Stoffe werden insbesondere diejenigen Partien hervorgehoben, über welche gründliche Kenntniss oder richtige Auffassung gewonnen zu haben dem Gymnasiallehrer vorzugsweise nothwendig ist.

Die Wahl der einzelnen Themata bleibt den Mitgliedern überlassen, jedoch unter Genehmigung des Vorstandes, welcher zu Anfang jedes Semesters eine Anzahl besonders geeigneter Aufgaben zur beliebigen Auswahl mittheilt.

3. Die historischen Uebungen bestehen:

a) In Aufsätzen der Mitglieder über einzelne historische Themata (vergl. 2). Diese Aufsätze sind im Seminar vorzutragen; nach Beendigung des Vortrages knüpft sich daran eine Disputation der Mitglieder

mit dem Verfasser und die Beurtheilung von Seite des Vorstandes. Hierauf werden die Aufsätze an den Vorstand abgegeben.

b) In freien Vorträgen der Mitglieder zur Uebung derselben im mündlichen Ausdrucke. Diese Vorträge haben sich nach Wahl des Vorstandes auf allgemeine Partien der Geschichte zu beziehen und werden in der allgemeinen Section des historischen Seminars im Sommer-Semester abgehalten.

c) In der Lectüre von Quellenschriftstellern und sich daran anschliessenden kritischen Erörterungen.

d) In Vorträgen der Leiter des Seminars über Quellenkunde und Quellenkritik.

§ 3. Theilnahme an den Uebungen des Seminars. Aufnahme als wirkliches Mitglied in das Seminar.

1. Die Uebungen des historischen Seminars finden unentgeltlich statt, und es steht jedem Studirenden frei, in demselben zuzuhören und auch sich zu betheiligen durch schriftliche Aufsätze, Vorträge und Interpretation (vergl. § 2, *c*), insoweit dies ohne Beeinträchtigung der zunächst hierzu berechtigten und verpflichteten wirklichen Mitglieder geschehen kann, und insoferne die Vorsteher die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Leistungen des Bewerbers nicht unter den nothwendigsten Anforderungen des Seminars stehen werden.

2. Von der blossen Theilnahme ist die Aufnahme zum wirklichen Mitgliede unterschieden. In dieser Aufnahme liegt die Anerkennung, dass der Aufgenommene nach bereits früher erworbener Sicherheit in den dem Gymnasium angehörigen Gegenständen das wissenschaftliche Studium des von ihm erwählten Gebietes selbstthätig mit gutem Erfolge begonnen hat. Durch diese Aufnahme übernimmt das wirkliche Mitglied bestimmte Verpflichtungen (§ 4) und erhält, soweit die Anzahl es erlaubt, das Anrecht auf ein Stipendium (§ 5).

3. Ueber die Aufnahme wirklicher Mitglieder in das historische Seminar entscheiden die Vorsteher. Wenn diese einerseits darüber zu wachen haben, dass das Seminar den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte, so werden sie andererseits die erforderliche Vorsicht anwenden, um nicht schwächere, aber eifrig regsame Kräfte zurückzuschrecken.

4. Es gibt wirkliche Mitglieder des historischen Seminars; aber es kann Niemand blos für die der allgemeinen oder die der österreichischen Geschichte gewidmeten Uebungen wirkliches Mitglied des Seminars sein.

5. Die Bedingungen der Aufnahme zum wirklichen Mitgliede sind:

a) Der Aufzunehmende muss die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bestanden und bereits ein Jahr lang auf der Universität historische Studien betrieben haben.

b) Der Aufzunehmende muss während der Theilnahme an den Uebungen wenigstens eines Semesters durch seine schriftlichen und

mündlichen Leistungen die für das Seminar erforderliche wissenschaftliche Reife bewiesen und jedenfalls wenigstens einen schriftlichen Aufsatz aus dem Gebiete der allgemeinen oder der österreichischen Geschichte geliefert haben.

§ 4. Verpflichtungen der wirklichen Mitglieder des Seminars.

1. Alle wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, die Uebungen beider Sectionen des historischen Seminars regelmässig zu besuchen und sich auf die in demselben zu behandelnden Gegenstände in dem Masse vorzubereiten, dass sie an den Uebungen sich thätig betheiligen können.

2. Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, sich, nach Bestimmung des Vorstandes an den unter § 2, 3 *a* und *b* angedeuteten Disputationen und Vorträgen, sowie an der unter § 2, 3 *c* erwähnten Lectüre von Quellenschriftstellern zu betheiligen, insbesondere aber in jedem Semester eine schriftliche Arbeit einzureichen; und zwar hat sich gemäss den Bestimmungen des § 2, 1. die Arbeit des Winter-Semesters auf die allgemeine, jene des Sommer-Semesters auf die österreichische Geschichte zu beziehen. Jedoch kann nach vorausgegangener Uebereinkunft der beiden Seminar-Vorsteher von dieser Regel dann eine Ausnahme eintreten, wenn es wünschenswerth erscheint, dass eine in der einen Section übernommene, aber nur zum Theile durchgeführte Arbeit in dem unmittelbar folgenden Semester in derselben Section fortgeführt und vollendet werde. Für das Semester der Betheiligung an der einen Section entfällt die Verpflichtung, in der andern Section einen andern schriftlichen Aufsatz zu bearbeiten, aber nicht die zu der übrigen thätigen Betheiligung.

3. Die Dauer der wirklichen Mitgliedschaft (mit Anrecht auf ein Stipendium) kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

§ 5. Stipendien.

1. Zur Förderung des historischen Semesters in Innsbruck werden Stipendien zu je 40 fl. für jedes Semester bestimmt.*)

2. Anrecht auf Empfang eines solchen Stipendiums hat, soweit die Zahl der Stipendien es gestattet, jedes wirkliche Mitglied des historischen Seminars. Die Auszahlung der Stipendien an die wirklichen Mitglieder, nach Massgabe des relativen Erfolges ihrer Betheiligung, geschieht am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen in demselben über Antrag der Seminar-Direction mit Genehmigung des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums. Die am Schlusse eines Semesters auf Grund ihrer Leistungen als wirkliche

---

*) Laut Min.-Erlass vom 10. October 1878, Z. 16.264, bestehen von nun ab an dem historischen Seminar in Innsbruck 4 Stipendien à 30 Gulden (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 1058).

Mitglieder Aufgenommenen erhalten das Anrecht auf das Stipendium schon für das eben abgelaufene Semester.

§ 6. Benützung der Universitätsbibliothek.

Da zu einem erfolgreichen Betriebe der philosophischen und der historischen Uebungen die Benützung einer grösseren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniss ist, so haben die wirklichen Mitglieder des historischen Seminars das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheksstatuten, aus der Universitätsbibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen. Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangsschein mit der Unterschrift eines Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, dass der Empfänger wirkliches Mitglied des historischen Seminars ist.

§ 7. Leitung des Seminars.

Die Vorsteher des Seminars sind nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch ihren Rath den Mitgliedern des Seminars bei ihren historischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Dieselben haben am Schlusse jedes Studienjahres dem k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten und die eingelieferten Aufsätze demselben vorzulegen, welche dann, nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium, im Archive des Seminars aufbewahrt werden. Jedoch ist auf Verlangen die Zurückerstattung der eingelieferten Aufsätze an die Verfasser derselben am Schlusse ihrer Studienzeit zulässig.

389.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1872, Z. 3472,*)

an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums der Wiener Universität,

betreffend die Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache.

Ich finde mich bestimmt, ein Seminar für französische und englische Sprache an der Universität in Wien mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in's Leben treten zu lassen, für welches provisorisch das nachstehende Statut zu gelten hat:

---

*) Ein diesen Erlass erläuternder Min.-Erlass vom 3. Juni 1873, Z. 4314, bezieht sich insbesondere auf die Errichtung eines Proseminars als Vorstufe des eigentlichen Seminars und auf die eventuelle Gewährung von Stipendien.

Provisorisches Statut des Seminars für französische und englische Sprache an der Universität in Wien.

1. Das Seminar für französische und englische Sprache ist eine mit der philosophischen Facultät der Universität verbundene Anstalt, welche die Aufgabe hat, das Studium dieser zwei Sprachen allseitig zu fördern und die Heranbildung der an den Mittelschulen des Landes anzustellenden Lehrer zu erleichtern.

2. Die Thätigkeit des Seminars hat sich zu erstrecken auf:

a) Anleitung zum wissenschaftlichen Studium der Grammatik mit Berücksichtigung der vergleichenden Sprachwissenschaft;

b) Anleitung zum Studium der Literatur;

c) mündliche und schriftliche Uebungen im Gebrauche der fremden Sprache.

3. Für jede der zwei Sprachen wird eine selbstständige Abtheilung errichtet.

4. Die Anzahl und Beschaffenheit der in jedem Semester abzuhaltenden Curse werden von den am Seminar betheiligten Lehrkräften bestimmt.

5. In das Seminar werden nur an der Universität immatriculirte Studirende aufgenommen. Sie sind theils Mitglieder, theils Zuhörer.

6. Die Anzahl der Mitglieder beträgt in jeder Abtheilung in der Regel zehn, die der Zuhörer ist unbeschränkt. Es unterliegt keinem Anstande, dass ein und derselbe Studirende beiden Abtheilungen als Mitglied angehöre.

7. Wer als Mitglied des Seminars aufgenommen werden will, muss in einem Colloquium genügende Kenntnisse der Grammatik der betreffenden Sprache nachweisen und im Stande sein, einen leichteren Abschnitt aus dem Deutschen in die fremde Sprache und umgekehrt zu übersetzen, sowie auch einige Geläufigkeit im Gebrauche der fremden Sprache darthun.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die betheiligten Lehrkräfte und unterliegt der Bestätigung des Unterrichts-Ministeriums.

8. Um als Zuhörer den Uebungen beiwohnen zu können, genügt die Meldung bei dem Vorstande der betreffenden Abtheilung des Seminars.

9. Die Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, sich an allen Uebungen zu betheiligen. Jedes derselben hat im Laufe jedes Semesters wenigstens einen wissenschaftlichen Aufsatz zu liefern.

10. Ein Mitglied, welches ohne hinreichenden Grund längere Zeit hindurch von den Uebungen des Seminars fern bleibt oder sich wiederholt an den erforderlichen Arbeiten nicht betheiligt, wird als ausgeschieden betrachtet.

11. Die Uebungen im Seminar finden unentgeltlich statt.

12. Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Universitäts-

statuten, aus der Universitätsbibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

13. Am Ende jedes Studienjahres haben die Vorsteher des Seminars dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Fortgang und Erfolg der Anstalt Bericht zu erstatten und die eingelieferten Arbeiten demselben vorzulegen.

390.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. October 1872, Z. 12.942,

an die Direction des historischen Seminars in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse das nachfolgende Statut des historischen Seminars der Universität in Wien genehmigt.*)

Statut des historischen Seminars an der k. k. Universität in Wien.

§ 1. Das historische Seminar in Wien ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt und hat die Aufgabe, in die Kunst und Fertigkeit des geschichtlichen Unterrichtes, sowie in die Erforschung der allgemeinen sowohl, als der österreichischen Geschichte einzuführen.

§ 2. Das historische Seminar steht unter der Leitung zweier vom Unterrichtsminister ernannten Directoren.

§ 3. Der Unterricht im historischen Seminar zerfällt in Conversatorien und Uebungen:

a) Conversatorien sind bestimmt, aus dem Gebiete der allgemeinen sowohl, als der österreichischen Geschichte theils den Stoff den Mitgliedern einzuprägen, theils dieselben zum Unterrichte an Mittelschulen zu befähigen.

Jede Uebung in Conversatorien findet derart statt, dass Mitglieder über historische Gegenstände, welche vierzehn Tage früher im Seminare bezeichnet werden, einen Vortrag abhalten. Für jeden Vortrag sind zwei bis vier Opponenten zu ernennen, sämmtliche Mitglieder aber gehalten, sich mit den zu erörternden Gegenständen bekannt zu machen.

Vorgeschritteneren ordentlichen Mitgliedern wird auf Antrag eines der beiden Directoren die Gelegenheit zu praktischen Uebungen an einer der Mittelschulen Wiens, und zwar in Gegenwart des betreffenden Seminardirectors gegeben werden.

---

*) Die in Folge einer von der Seminardirection beantragten Revision dieses Statutes mit dem Min.-Erlasse vom 5. September 1873, Z. 8131, vorgenommenen Abänderungen sind in den Anmerkungen ersichtlich gemacht.

b) Die Uebungen bestehen theils in kritischer Prüfung geschichtlicher Quellenschriften, theils in Besprechung von eingereichten Arbeiten und deren schriftlichen Beurtheilung.

In jedem Semester wird der eine der beiden Directoren eine historische Quellenschrift des Alterthums seinen Uebungen zu Grunde legen.

§ 4. Die Directoren werden für jedes Semester je zwei zusammenhängende, wöchentliche Stunden derart vereinbaren, dass je in der einen Woche vier Stunden Conversatorien, und je in der andern vier Stunden kritische Uebungen im Seminar stattfinden.*)

§ 5. Die Theilnahme am historischen Seminar ist allen Studirenden der Wiener Universität gestattet; doch verpflichten sich die Theilnehmer durch die Erklärung ihres Eintrittes zur Beobachtung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen.

Die Theilnehmer zerfallen in:

a) Ordentliche in der Zahl von zwölf, welche zum Genusse eines regelmässigen Stipendiums von 30 fl.**) am Schlusse jedes Semesters berechtigt sind;

b) ausserordentliche Mitglieder, aus deren Mitte die ordentlichen Mitglieder im Falle der Erledigung einer Stelle jederzeit durch gemeinsamen Beschluss beider Directoren***) ernannt werden können.

§ 6. Die ordentlichen Mitglieder sind zu schriftlichen Ausarbeitungen von mässigem Umfange verpflichtet. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder haben an der einen von beiden Unterrichtsformen jedes der beiden Directoren (§ 3) in zwei Stunden wöchentlich theilzunehmen. Berechtigt sind die Mitglieder zum Erscheinen auch bei der andern Unterrichtsform eines Directors nach Vereinbarung beider Directoren. Diese freiwillige Theilnahme entbindet jedoch in keinem Falle von den regelmässigen Verpflichtungen.†)

---

*) Zufolge Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 8131, lautet § 4: Uebungen und Conversatorien werden von jedem der beiden Directoren nach einer von demselben zu bestimmenden Reihenfolge abgehalten werden.

**) Mit Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 8131, ist der Betrag eines Stipendiums auf 50 fl. erhöht worden. Sowohl die Zahl der Stipendien, als auch die Höhe derselben erfuhr jedoch später durch Min.-Erlass vom 10. October 1878, Z. 16.263, eine Reduction und bestehen derzeit für das historische Seminar in Wien acht Stipendien à 30 fl. (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 1058).

***) Im Min.-Erlass vom 5. September 1873, Z. 8131, heisst es: „je mit alternirendem Rechte der beiden Directoren".

†) Im Min.-Erlasse vom 5. September 1873 lautet § 6: Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sowohl Uebungen als Conversatorien eines der beiden Directoren regelmässig zu besuchen, wie auch schriftliche Ausarbeitungen von mässigem Umfange in jedem Semester zu liefern.

Innerhalb zweier Semester haben sie auch an mindestens einer der beiden Unterrichtsformen eines jeden Directors sich zu betheiligen.

§ 7. Für hervorragende Leistungen in einer der beiden Unterrichtsformen des Seminars können die Directoren den gemeinsamen Antrag*) auf Erhöhung der im § 5 für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Stipendien und auf Zuwendung ausserordentlicher Stipendien an ausserordentliche Mitglieder des Seminars, und zwar für das laufende Semester stellen.

§ 8. Versäumniss der in diesem Statute enthaltenen Verpflichtungen macht jedes Mitglied nach gemeinsamen, dem k. k. Unterrichtsministerium anzuzeigenden Beschlusse der beiden Directoren des Rechtes der Theilnahme am historischen Seminare für das laufende sowohl, als das folgende Semester verlustig. In der Regel wird jedoch einer solchen Ausschliessung eine zweimalige Verwarnung vorhergehen.

§ 9. Für die Bedürfnisse des historischen Seminars wird eine Handbibliothek und eine Kartensammlung in geeignetem Locale aufgestellt werden.

Geschäftsordnung für die Direction des historischen Seminars.

§ 1. Die äusseren Geschäfte des Seminars (Führung eines Gestionsprotokolles, Correspondenz mit den Behörden, Verrechnung und Verwendung der Bibliotheksdotation) werden immer nur von einem der beiden Directoren nach dem Studienjahre alternirend geführt.

§ 2. Die Ernennung von ordentlichen Mitgliedern alternirt im Falle einer Erledigung zwischen beiden Directoren. Doch kann eine Abweichung von dieser Regel bei Abgang an geeigneten Candidaten zwischen beiden Directoren vereinbart werden.

§ 3. Die Bibliotheksdotation wird in der Regel von beiden Directoren zu gleichen Theilen verwendet, doch können die ausgedehntesten Virements stattfinden.

Die Ausstellung von Legitimations- und Ausleihkarten steht jederzeit beiden Directoren zu.

§ 4. In allen übrigen hier oder in den Statuten nicht ausdrücklich angeführten Punkten wird die Geschäftsgebahrung das möglichst grösste Mass der Selbstständigkeit jedes Directors zur Richtschnur haben.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben an mindestens einer von beiden Unterrichtsformen eines der beiden Directoren regelmässig theilzunehmen.

*) Im Min.-Erlasse vom 5. September 1873 heisst es: „kann jeder der beiden Directoren den genau zu motivirenden".

391.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1873, Z. 14.901,

an den Statthalter von Böhmen und an das Decanat des philosophischen Professoren-Collegiums der Universität in Prag,

Auf den von den Professoren der Geschichte an der Universität in Prag . . . . gestellten Antrag finde ich die Errichtung eines historischen Seminars an dieser Hochschule mit dem Beginne des Studienjahres 1873/74 zu gestatten und mit der Leitung dieses Institutes die genannten Professoren zu betrauen. Gleichzeitig genehmige ich das von den letzteren vorgelegte Statut, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben wird. . . . . .

Statut für das historische Seminar in Prag.

§ 1.

Der Zweck des historischen Seminars ist, den an der Prager Universität immatriculirten Studirenden der Geschichte eine methodische Anleitung zum Quellenstudium und zu eigener, wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der allgemeinen und der alten Geschichte insbesondere zu geben.

§ 2. Uebungen im historischen Seminar.

Zu diesem Behufe dienen gemeinsame Uebungen, mit deren Leitung diejenigen ordentlichen Universitäts-Professoren, welche diese Fächer an der hiesigen Universität vertreten, betraut sind.

Diese Uebungen im historischen Seminar bestehen:

I. In schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der allgemeinen und alten Geschichte:

a) Diese Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;

b) die Wahl der Themata steht den Theilnehmern frei, jedoch müssen dieselben spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Beginne des Semesters den Directoren des Seminars zur Begutachtung mitgetheilt werden. Wissenschaftlich ungeeignete Themata können abgewiesen und an Stelle derselben Aufgaben zur Bearbeitung gegeben werden;

c) jede eingelieferte Arbeit wird einem ordentlichen Mitgliede des Seminars zur Prüfung und eingehenden Besprechung für eine der nächsten Sitzungen übergeben; eine gut geschriebene Copie der Arbeit ist zu gleicher Zeit dem Seminardirector selbst einzuliefern;

d) die Discussion, an der sich auch die ausserordentlichen Mitglieder des Seminars zu betheiligen berechtigt sind, wird von dem Director geleitet; es hat dieselbe in deutscher Sprache stattzufinden.

II. In Erklärung und Kritik der Quellen zur allgemeinen und alten Geschichte:

a) Die Auswahl der vorzulegenden Schriftsteller oder Urkunden steht den Directoren des Seminars zu;

b) die Interpretation der Quellen geschieht durch diejenigen Mitglieder des Seminars, welche die Directoren für jede einzelne Stunde dazu designiren.

Es ist jedoch wünschenswerth, dass sämmtliche Mitglieder des Seminars sich über den betreffenden Gegenstand möglichst zu unterrichten suchen, um sich an der Discussion betheiligen zu können.

Für diese Uebungen sind vier Stunden wöchentlich bestimmt, von denen zwei der allgemeinen, zwei der alten Geschichte gewidmet werden.

Es werden dieselben unentgeltlich abgehalten.

§ 3. Verpflichtungen der Seminarmitglieder.

Das Seminar besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an allen den unter § 2 aufgeführten Uebungen sich zu betheiligen, regelmässig in allen für dieselben festgesetzten Stunden zu erscheinen und in jedem Semester eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen oder der alten Geschichte einzuliefern.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben das Recht, aber nicht die Pflicht, eine solche Arbeit einzuliefern; im Uebrigen haben sie dieselben Bedingungen wie die ordentlichen Mitglieder zu erfüllen.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf sechs festgesetzt.

Die Zahl der ausserordentlichen Mitglieder hängt von dem Ermessen der Directoren ab.

Die Dauer der Theilnahme als ordentliches Mitglied darf in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

§ 4. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

I. Für ordentliche Mitglieder:

a) Der Nachweis der Maturitäts-Prüfung an einem Gymnasium;

b) die Immatriculation an der Prager Universität als Studirender der Geschichte;

c) die Einreichung einer deutsch geschriebenen, wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen oder alten Geschichte, die von den Directoren des Seminars als den Anforderungen entsprechend befunden wird.

II. Für ausserordentliche Mitglieder:

a) Der Nachweis der Maturitäts-Prüfung an einem Gymnasium;

b) die Immatriculation an hiesiger Universität, und zwar steht es den Seminardirectoren zu, auch Nichthistorikern, vorzüglich Philosophen, Philologen und Juristen die Theilnahme an den gesammten Uebungen oder einem Theile derselben als ausserordentlichen Mitgliedern zu gestatten.

§ 5. Ausschliessung aus dem Seminar.

Die Ausschliessung aus dem Seminar kann auf gemeinsamen Beschluss der Directoren erfolgen:

I. wegen unwürdigen Betragens,

II. wenn ein Mitglied des Seminars den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

§ 6. Stipendien.

Zur Förderung des historischen Seminars werden sechs Stipendien zu je fünfzig Gulden für jedes Semester bestimmt.*)

Die Stipendien werden unter die ordentlichen Mitglieder gleichmässig vertheilt.

Die Auszahlung erfolgt am Schlusse des Semesters an diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche durch eine von den Seminardirectoren gemeinsam unterzeichnete Erklärung den Nachweis führen, dass sie allen den oben bezeichneten Verpflichtungen gewissenhaft nachgekommen sind.

Wenn die Stellen der ordentlichen Mitglieder nicht vollständig besetzt sind, so steht es den Seminardirectoren zu, auf gemeinsamen Beschluss die nicht verwendeten Stipendien an solche ausserordentliche Mitglieder zu vertheilen, die sich durch Einreichung einer guten wissenschaftlichen Arbeit und durch eifriges Streben ausgezeichnet haben.

Die nicht vertheilten Stipendien werden für die zur Benützung der Seminarmitglieder eingerichtete Bibliothek verwendet.

§ 7.

Für hervorragende Leistung in einer der beiden Unterrichtsformen des Seminars können die Directoren den gemeinsamen Antrag auf Erhöhung der im § 6 für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Stipendien und auf Zuwendung ausserordentlicher Stipendien an ausserordentliche Mitglieder des Seminars für das Semester stellen.

§ 8. Seminarbibliothek.

Für die Bedürfnisse des historischen Seminars wird eine Handbibliothek und eine Kartensammlung in geeignetem Locale aufgestellt.

Mit der Instandhaltung der Bibliothek und Ausgabe der Bücher wird ein ordentliches Seminarmitglied unter Aufsicht des Directoriums betraut.

§ 9. Leitung des Seminars.

Die Vorsteher des Seminars sind nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch ihren Rath den Mitgliedern bei ihren historischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Dieselben haben am Schlusse jedes Studienjahres dem Ministerium für Cultus und Unterricht über den Fortgang und den Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten, und die eingelieferten Aufsätze demselben

---

*) Mit Min.-Erlass vom 16. October 1878, Z. 16.265, wurde der Betrag des einzelnen Stipendiums auf 30 fl. reducirt (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 1059).

vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

Jedoch ist auf Verlangen die Zurückerstattung der Aufsätze an die Verfasser am Schlusse ihrer Studienzeit zulässig.

392.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1873, Z. 8804,

an den Statthalter für Steiermark und an das philosophische Professoren-Collegium der Universität in Graz.

Auf den . . . Antrag des Professors der deutschen Sprache und Literatur . . . finde ich die Errichtung eines Seminars für deutsche Philologie mit dem Beginne des Studienjahres 1873/74 zu gestatten und mit dem Directorium dieses Institutes den genannten Professor zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben wird und bewillige, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren, einen jährlichen Betrag von 200 fl. für die Honorirung der eingelieferten Seminar-Arbeiten und einen jährlichen Betrag von 100 fl. als Dotation für die Seminar-Bibliothek, sowie eine Summe von 300 fl. zur Gründung dieser Bibliothek.

Statuten des Seminars für deutsche Philologie an der Universität Graz.

§ 1. Das Seminar für deutsche Philologie in Graz ist ein Universitäts-Institut, welches die Aufgabe hat, den Studirenden die Erwerbung genauer Kenntnisse von Sprach- und Literatur-Entwicklung zu erleichtern, sowie zur gründlichen methodischen Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme dieses Faches anzuleiten und damit zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten vorzubereiten.

Die Leitung dieses Institutes ist dem betreffenden Universitätslehrer überantwortet.

§ 2. Als wirkliche Mitglieder des Seminars können nur solche Studirende aufgenommen werden, welche:

1. über das an einem Gymnasium gut bestandene Abiturienten-Examen sich ausweisen können;
2. ein Semester hindurch im Seminar thätig gewesen sind.

Studirende, die an der Universität inscribirt sind, aber diesen Bedingungen oder einer von diesen Bedingungen nicht zu entsprechen vermögen, können zwar im Seminar thätig sein, aber nur als Theilnehmer betrachtet werden. Die wirklichen Mitglieder werden durch den Director ernannt.

§ 3. Die Verpflichtungen der wirklichen Mitglieder des Seminars sowie jener, die es werden wollen, sind:

1. Theilnahme an den im Seminarlocale veranstalteten Uebungen und Disputationen. Diese Uebungen und Disputationen, welche mit der Interpretation mittlerer und neuerer classischer Autoren der deutschen Literatur, sowie mit Texteskritik hauptsächlich sich zu befassen haben, nehmen zwei Stunden wöchentlich in Anspruch und werden unentgeltlich abgehalten.

2. Einlieferung einer Arbeit im Semester.

§ 4. Die Vortheile, welche das Seminar den wirklichen Mitgliedern bietet, sind folgende:

1. Ein bestimmtes Arbeitslocal wird mit allen nöthigen Utensilien zur Verfügung gestellt;

2. eine Fachbibliothek, möglichst ausgedehnter Benützung freigegeben, ist im Seminarlocale aufgestellt;

3. die eingelieferten Arbeiten werden nach Massgabe ihres Werthes, der darauf verwendeten Zeit und Mühe honorirt;

4. die Benützung der Universitätsbibliothek wird in derselben Weise erleichtert, wie dies den Mitgliedern des Seminars für classische Philologie zugestanden ist.

§ 5. Die Dauer der wirklichen Mitgliedschaft kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

§ 6. Der Director des Seminars hat nicht blos die Verpflichtung, die Uebungen und Disputationen zu leiten, sondern auch den Studirenden auf ihr Verlangen Arbeitsthemata anzugeben und sie mit seinem Rathe zu unterstützen.

§ 7. Für Honorirung der Arbeiten werden für das Semester je 100 fl. ausgesetzt. Der Director erstattet am Schlusse eines jeden Semesters einen Bericht an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, in welchem er unter Vorlage der eingelieferten Arbeiten seine Anträge auf Honorirung der einzelnen stellt.

Die Auszahlung der Beträge findet nach erfolgter Erledigung statt; die rückgestellten Arbeiten werden im Archive des Seminars aufbewahrt.

Sollte in einem Semester nicht die ganze für Honorar ausgesetzte Summe benöthigt werden, so steht es der Direction frei, den Ueberschuss zur Vermehrung der Seminarbibliothek zu verwenden.

393.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. September 1873, Z. 9740,

an die Direction des philologisch-historischen Seminars der Universität zu Lemberg und an den Statthalter von Galizien.

Ich bewillige auf Grund des § 11 des Statutes für das im Winter-Semester 1872/73 zu eröffnende historische Seminar einen Betrag von 300 fl. für die Bedürfnisse der Seminarbibliothek.

Gleichzeitig finde ich den vorgelegten Statutenentwurf für das philologische Seminar provisorisch mit dem Bemerken zu genehmigen, dass dasselbe mit dem Beginne des Studienjahres 1873/74 in Wirksamkeit zu treten hat.

Statut des historischen Seminars an der k. k. Universität in Lemberg.

§ 1. Das historische Seminar in Lemberg ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt und hat die Aufgabe, in die Kunst und Fertigkeit des geschichtlichen Unterrichtes an einer Mittelschule, sowie in die selbstständige Erforschung der allgemeinen sowohl als der österreichischen Geschichte einzuführen.

§ 2. Das historische Seminar steht unter der Leitung zweier Directoren. Diese Stellung wird von den beiden für die allgemeine und österreichische Geschichte ernannten Professoren eingenommen.

§ 3. Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, in eine für die allgemeine und in eine für die österreichische Geschichte. An der Spitze der ersten steht der Professor für die allgemeine, an der Spitze der zweiten der für österreichische Geschichte.

§ 4. Der Unterricht in den beiden Abtheilungen des historischen Seminars zerfällt in Vorträge und Uebungen:

a) Vorträge sind bestimmt, die Mitglieder zum Unterrichte an Mittelschulen zu befähigen.

Diese Uebungen haben derart stattzufinden, dass vorgeschrittenere Mitglieder über historische Gegenstände, welche vierzehn Tage früher im Seminare bezeichnet werden, einen Vortrag abhalten, und zwar so, als wenn sie in einer im Voraus bestimmten Classe einer Mittelschule vortrügen. Für jeden Vortrag sind mindestens zwei Opponenten zu ernennen, sämmtliche Mitglieder aber gehalten, sich mit den zu erörternden Gegenständen bekannt zu machen.

b) Die Uebungen bestehen theils in kritischer Prüfung geschichtlicher Quellenschriften, theils in Besprechung im Seminar vorgelesener Arbeiten.

Die schriftlichen Abhandlungen sind quellenmässig zu bearbeiten und zu denselben solche Themata zu wählen, welche durch die Beschaffenheit

des Quellenmateriales den Verfassern Gelegenheit bieten, sich in der historischen Kritik und Forschung zu üben.

Zum Behufe der Prüfung geschichtlicher Quellenschriften wird jeder der Directoren in seiner Abtheilung eine solche Quellenschrift diesen Uebungen zu Grunde legen und dieselbe in den Sitzungen von den Mitgliedern lesen, übersetzen und kritisch erläutern lassen. In der Abtheilung für allgemeine Geschichte sind vor Allem historische Quellenschriften des Alterthums zu berücksichtigen.

§ 5. Die Uebungen einer jeden der beiden Abtheilungen finden unentgeltlich in je zwei wöchentlichen Stunden statt.

§ 6. Die Theilnahme am historischen Seminar ist allen Studirenden der Lemberger Universität gestattet, doch verpflichten sich die Theilnehmer durch die Erklärung ihres Eintrittes zur Beobachtung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen.

Die Theilnehmer zerfallen in:

a) Ordentliche Mitglieder in der Zahl von zehn (10), welche zum Genuss eines regelmässigen Stipendiums von 30 fl. am Schlusse eines jeden Semesters berechtigt sind;*)

b) ausserordentliche Mitglieder, aus deren Mitte die ordentlichen Mitglieder im Falle der Erledigung einer Stelle ernannt werden.

§ 7. Von den zehn ordentlichen Mitgliedern entfallen auf die Abtheilung für allgemeine Geschichte sechs, auf die österreichische vier.

Die ordentlichen Mitglieder einer Abtheilung ernennt der jedesmalige Director derselben.

Ein ordentliches Mitglied einer Abtheilung kann an den Uebungen der andern nur als ausserordentliches theilnehmen.

§ 8. Die ordentlichen Mitglieder sind zu den ihnen vom Director vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

Die Auszahlung der Stipendien an die Mitglieder geschieht am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen in demselben auf den Antrag der Seminardirectoren mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

§ 9. Für hervorragende Leistungen in einer der beiden, respective in beiden Abtheilungen des Seminars können die Directoren jeder für sich, respective den gemeinsamen Antrag auf Erhöhung der im § 6 für die ordentlichen Mitglieder festgesetzten Stipendien und auf Zuwendung ausserordentlicher Stipendien an ausserordentliche Mitglieder des Seminars, und zwar für das laufende Semester stellen.

§ 10. Versäumniss der in diesem Statute enthaltenen Verpflichtungen macht jedes Mitglied nach einem dem k. k. Unterrichts-Ministerium anzuzeigenden Beschlusse des Directors des Rechtes der Theilnahme am historischen Seminare für das laufende sowohl, als das folgende Semester

---

*) Mit Min.-Erlass vom 16. October 1878, Z. 16.266, wurde die Zahl der Stipendien für das historische Seminar in Innsbruck auf sechs reducirt (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 1059).

verlustig. In der Regel wird jedoch einer solchen Ausschliessung eine zweimalige Verwarnung vorhergehen.

§ 11. Für die Bedürfnisse des historischen Seminars wird eine Handbibliothek und eine Kartensammlung in geeignetem Locale aufgestellt werden und zu dem Behufe der Direction die jährliche Summe von 300 fl. zugemittelt werden.

§ 12. Am Schlusse eines jeden Semesters haben die Directoren von ihrer Thätigkeit dem k. k. Unterrichts-Ministerium Bericht zu erstatten, am Schlusse eines jeden Schuljahres über die für Anschaffung der Bücher und Karten verausgabten Gelder Rechnung abzulegen.

Statut des philologischen Seminars an der k. k. Universität in Lemberg.

§ 1. Das philologische Seminar ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung verbundene Anstalt und hat den Zweck, die Studirenden durch praktische Uebungen im Bereiche der classischen Alterthumswissenschaft zur Handhabung philologischer Methode und zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuleiten und sie auf diesem Wege zu tüchtigen Lehrern für Gymnasien und höhere Lehranstalten heranzubilden.

§ 2. Das philologische Seminar hat zwei Abtheilungen, eine für die römische und eine für die griechische Alterthumskunde, und steht unter der Leitung zweier Directoren. Diese Stellung wird in Folge besonderen Auftrages von den beiden für classische Philologie ernannten ordentlichen Professoren eingenommen, von denen jeder die Leitung einer der beiden Abtheilungen des Seminars übernimmt.

§ 3. Die Uebungen in beiden Abtheilungen des philologischen Seminars bestehen:

1. In schriftlichen Ausarbeitungen aus dem Gebiete der classischen Philologie. Da diese dazu dienen sollen, die Mitglieder des Seminars zu einem allseitigen Verständniss und tieferen Eindringen in die Wissenschaft der classischen Philologie anzuleiten, so sind die Gegenstände hierzu so zu wählen, dass sie dem Verfasser Gelegenheit bieten, in seiner Arbeit einige, wenn auch unvollkommene Resultate eigenen Nachdenkens und Forschens niederzulegen, sowie seine durch Fleiss erworbene Vertrautheit mit der formalen und realen Seite der Philologie zu bekunden. Am meisten werden sich dazu solche Abschnitte aus Schriftstellern eignen, die exegetische Schwierigkeiten darbieten; doch sind auch Arbeiten über Gegenstände aus den verschiedenen Zweigen der Alterthumswissenschaft keineswegs auszuschliessen. Die Wahl der Gegenstände steht den Mitgliedern des Seminars frei; wenn eines oder das andere es wünscht, haben die Vorsteher des Seminars angemessene Vorschläge zu machen. In beiden Fällen jedoch werden die Directoren den Mitgliedern des Seminars ihren Rath dabei nicht vorenthalten und mit ihnen sowohl die erforderlichen Hilfsmittel als auch die rechte Art der Behandlung besprechen. Jeden eingelieferten Aufsatz lesen zwei

aus der Zahl der Seminarmitglieder ernannte Opponenten sorgfältig durch, und beurtheilen ihn dann nach Form und Inhalt in einer dazu bestimmten Stunde. Es müssen daher den Opponenten die Abhandlungen wenigstens vierzehn Tage vor der Disputation, dem Director drei Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden. Die schriftlichen Arbeiten beider Abtheilungen des Seminars werden in lateinischer Sprache verfasst.

2. In mündlicher Uebersetzung und Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller zu dem Zwecke, die Seminarmitglieder zur entsprechenden und zweckmässigen Behandlung der Philologie an mittleren Schulanstalten anzuleiten. Die zu erklärenden Schriftsteller bestimmen die Vorsteher des Seminars. Der jedesmalige Interpret wird sorgfältig sich vorzubereiten haben, um nicht nur fertig und fliessend den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch von seiner Uebersetzung Rechenschaft zu geben, den Sinn, Gedankengang und Zusammenhang der zu erläuternden Stelle richtig darzulegen und seine gründliche Bekanntschaft mit den besonderen Eingenthümlichkeiten des betreffenden Autors zu bekunden. Für jede Stunde übernimmt in freiwilliger Folge eines der Mitglieder die Aufgabe des Uebersetzens und Erklärens einer ihm vierzehn Tage vorher bezeichneten Stelle. Die übrigen Mitglieder haben in ihrem eigenen Interesse auf die zur Erklärung kommende Stelle sich so vorzubereiten, dass sie im Stande sind, an der Erklärung und Discussion darüber thätigen Antheil zu nehmen. Mit der Erklärung des lateinischen Schriftstellers können von Zeit zu Zeit Uebungen im Lateinschreiben verbunden werden.

§ 4. Die Uebungen beider Abtheilungen des philologischen Seminars finden unentgeltlich in je zwei Stunden wöchentlich statt.

§ 5. In das philologische Seminar werden aufgenommen Studirende der Lemberger Universität, welche sich entweder ausschliesslich der Philologie widmen oder doch nach einer gründlichen Kenntniss derselben zur besseren Vorbereitung auf die von ihnen gewählte Facultäts-Wissenschaft streben. Durch die Erklärung ihres Eintrittes verpflichten sich die aufgenommenen Studirenden zur strengsten Beobachtung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen.

§ 6. Die Theilnehmer am Seminar sind theils ordentliche, theils ausserordentliche Mitglieder. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf zehn bestimmt, die der ausserordentlichen darf die Zahl zwanzig nicht übersteigen. Die Aufnahme in beide Kategorien erfolgt nach Beschluss der beiden Directoren. Die aufgenommenen ordentlichen wie die ausserordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Uebungen beider Abtheilungen des philologischen Seminars gleichmässig theilzunehmen.

§ 7. Um als ausserordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Studirende bereits ein Semester der philologischen Studienabtheilung angehört oder doch wenigstens mehrere philologische Collegien gehört haben. Ausserdem wird er durch Einlieferung einer Arbeit aus dem Gebiete der classischen Philologie den Directoren seine

Befähigung und hinreichende Vorbildung genügend zu bekunden haben. Die ordentlichen Mitglieder werden aus der Zahl der ausserordentlichen von den Directoren gewählt, indem die erledigten Stellen denjenigen verliehen werden, die durch ihre schriftlichen Arbeiten und sonstige rege Theilnahme an den Seminarübungen sich als vorzugsweise geeignet bewährt haben. Nur solche Studirende der Philologie, die bereits auf einer andern Universität einem Seminar angehört haben und sich über ihre Tüchtigkeit ausweisen, können von vorneherein als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 8. Die ordentlichen Mitglieder sind zu den durch dieses Statut vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, und zwar zu einer griechischen und einer lateinischen in jedem Semester, sowie zu mündlichen Interpretationen, Recensionen oder Disputationen verpflichtet. Doch werden die Directoren hierbei es vermeiden, ein und dasselbe Seminarmitglied zu gleicher Zeit in beiden Abtheilungen des Seminars mit Arbeit zu überbürden. Die ausserordentlichen Mitglieder können sowohl schriftliche Arbeiten liefern, als auch sich stets an allen Verhandlungen in Seminar betheiligen. Anderweitige Beschäftigung (Interpretation) u. s. w. kann ihnen nur mit besonderer Bewilligung des betreffenden Directors übertragen werden.

§ 9. Obgleich vorausgesetzt wird, das Jünglinge mit Beruf für Philologie von selbst jede ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit benützen werden, so wird dennoch den ordentlichen Seminarmitgliedern, um ihr wissenschaftliches Streben rege zu erhalten, ein regelmässiges Stipendium von dreissig Gulden für jedes Semester zugewiesen.

§ 10. Die Auszahlung der Stipendien an die ordentlichen Mitglieder erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen auf Antrag der Seminardirection mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

§ 11. Es bleibt ausserdem den Directoren unbenommen, für die ordentlichen Mitglieder, wofern sie sich durch ihre Leistungen besonders auszeichnen, auf Bewilligung einer die Höhe der im § 9 festgesetzten Stipendien überschreitenden Unterstützung und auf Zuwendung ausserordentlicher Prämien an die ausserordentlichen Mitglieder des Seminars in motivirter Weise gemeinschaftlich anzutragen.

§ 12. Mitglieder, welche den in diesem Statute enthaltenen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, können durch Beschluss der Directoren, welcher dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht anzuzeigen ist, des Rechtes der Theilnahme am philologischen Seminar für das laufende, wie auch für das folgende Semester verlustig gehen. In der Regel wird jedoch solcher Ausschliessung eine zweimalige Verwarnung vorhergehen.

§ 13. Für die Bedürfnisse des philologischen Seminars wird eine Handbibliothek in geeignetem Saale aufgestellt werden und zu diesem Behufe der Direction die jährliche Summe von 300 fl. ö. W. zugemittelt werden.

§ 14. Am Schlusse eines jeden Semesters haben die Directoren über Stand und Leistungen des Seminars dem k. k. Unterrichts-Ministerium Bericht zu erstatten und die schriftlichen Arbeiten der Seminaristen einzuschicken, am Schlusse eines jeden Studienjahres aber über die für Anschaffung von Büchern verausgabten Gelder Rechnung abzulegen.

394.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. September 1874, Z. 10.237,

an die Direction des Institutes für österreichische Geschichtsforschung an der k. k. Universität in Wien.*)

In Erledigung des Berichtes vom . . . . . finde ich das im Anschlusse mitfolgende Statut für das Institut für österreichische Geschichtsforschung an der Wiener Universität zu genehmigen:

Statut.

§ 1. Zweck des Institutes.

1. Das Institut für österreichische Geschichtsforschung ist eine mit der philosophischen Facultät der Wiener Universität verbundene, dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unmittelbar unterstehende Anstalt.

2. Errichtet zu dem Zwecke, die Erforschung der österreichischen Geschichte zu fördern, hat das Institut vor Allem die Aufgabe, Studirende, welche sich eingehenderen historischen Studien zuwenden wollen, mit den Quellen und Denkmälern im weitesten Umfange, sowie mit der Methode vertraut zu machen, dieselben für die kritische Behandlung der österreichischen Geschichte zu verwerthen.

Eine weitere Aufgabe des Institutes ist es, die fachmännische Heranbildung von Beamten für Bibliotheken, Archive und Museen zu erzielen.

§ 2. Institutsstudien.

1. Der Cursus im Institute zerfällt in ein Vorbereitungsjahr und in zwei Jahre wirklicher Mitgliedschaft. Anfang und Ende der Jahrgänge fallen mit der Dauer des Universitäts-Studienjahres zusammen.

---

*) Das Institut für österreichische Geschichtsforschung wurde errichtet mit Min.-Erlass vom 11. November 1854, Z. 16.363 (sub Nr. 384 dieser Sammlung).

2. Die Studien, welche im Vorbereitungsjahre behufs Aufnahme in das Institut, und in den zwei folgenden Jahren der Mitgliedschaft betrieben werden sollen, sind theils obligate, theils wünschenswerthe.

3. Die obligaten vertheilen sich wie folgt.

a) Im Vorbereitungsjahre:

1. Quellenkunde und Literatur der österreichischen Geschichte.
2. Paläographie.
3. Chronologie.
4. Allgemeine Kunstgeschichte des Mittelalters und der Renaissance.

b) Im ersten Jahre der Mitgliedschaft:

1. Lectüre österreichischer Quellenschriftsteller.
2. Paläographische Uebungen.
3. Diplomatik.
4. Heraldik und Sphragistik.
5. Specielle Kunstgeschichte mit Uebungen.

c) Im zweiten Jahre der Mitgliedschaft:

1. Kritik einer österreichischen Quellenschrift.
2. Praktische Diplomatik.
3. Kritik der kunstgeschichtlichen Quellenschriften und Denkmäler.
4. Archivs- und Bibliothekskunde.

d) Wünschenswerthe Studien:

1. Mittelhochdeutsche Sprache.
2. Eine der Hauptsprachen des österreichischen Staates ausser der deutschen (slavisch, magyarisch, italienisch).
3. Eine der ausser Oesterreich gesprochenen Hauptsprachen (spanische, französische, englische).
4. Deutsche Rechtsgeschichte.
5. Kirchenrecht.

§ 3. Instituts-Unterricht und Leitung.

Der Unterricht in oben aufgezählten obligaten Gegenständen wird von Docenten der Universität, entweder an der Universität oder speciell für die Mitglieder des Institutes in demselben ertheilt.

Einem derselben wird die geschäftliche Leitung des Institutes übertragen, welche durch eine besondere Instruction geregelt wird.

§ 4. Die Aufnahme in das Institut.

1. Die Zahl der Theilnehmer an den einleitenden Studien des Vorbereitungsjahres wird in Bezug auf die theoretischen Vorträge, soweit diese an der Universität gehalten werden, nicht beschränkt; in Bezug auf die praktischen Uebungen, welche im Institutslocale vorgenommen

werden, tritt aber jene Beschränkung ein, welche der Raum des Locales und die Natur der Uebungsgegenstände bedingt.

2. Alle zwei Jahre, und zwar am Schlusse des Vorbereitungsjahres, findet die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Institutes für die weiteren zwei Jahre des Curses statt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf sechs beschränkt.

3. Die Meldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Institutsdirection einzureichen. Bedingungen der Aufnahme sind, dass die Bewerber mindestens im dritten Jahre der Universitätsstudien stehen, vorzugsweise historischen Studien obgelegen, und falls sie der Wiener Universität angehören, an den oben § 2 aufgezählten Vorbereitungsstudien mit Erfolg theilgenommen haben. Studirende anderer österreichischer Universitäten haben sich, und zwar im letzten Monate des betreffenden Schuljahres, einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, um sich auszuweisen, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen, mittleren und neueren Geschichte, in der österreichischen Geschichte und ihrer Literatur, in der lateinischen Sprache und in den dem Vorbereitungsjahre zugewiesenen Disciplinen erworben haben.

Ueber die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet auf Antrag der Docenten das Ministerium.

4. Es werden überdies auch ausserordentliche Mitglieder zu den Institutsstudien zugelassen, das heisst solche, welche kein Stipendium beziehen, aber an allen Vorlesungen, Uebungen und Arbeiten im Institutslocale theilzunehmen und die Institutssammlungen zu benützen berechtigt werden. Bei deren Aufnahme ist vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, dass durch dieselbe die Studienzwecke der ordentlichen Mitglieder nicht beeinträchtigt werden, ferner darauf, dass die Bewerber um die ausserordentliche Mitgliedschaft ebenfalls die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen und zu einer Zeit eintreten, zu der sie an dem Unterricht mit Erfolg theilnehmen können. Ueber die Zulassung von ausserordentlichen Mitgliedern entscheiden von Fall zu Fall die Docenten Sie sind auch berechtigt, die den ausserordentlichen Mitgliedern eingeräumten Befugnisse jederzeit zu widerrufen.

5. Es ist endlich den einzelnen Docenten gestattet, soweit es sich mit den Zwecken des Instituts verträgt und vorbehaltlich der Anzeige an die Institutsdirection, auch zu ihren in das zweite und das dritte Jahr des Curses fallenden Vorlesungen und Uebungen weitere Theilnehmer zuzulassen, denen jedoch nur zu diesem Behufe und nur während der betreffenden Stunden der Eintritt in das Institut gestattet wird.

§ 5. Von den Stipendien.

1. Dem Institute ist für Stipendien eine Jahressumme von 4000 fl. zugewiesen, aus welcher sechs Stipendien für ordentliche Mitglieder im

Jahresbetrage von je 500 fl. und je nach Umständen Reisestipendien bis zum Gesammtbetrage von jährlich 1000 fl. bestritten werden.*)

2. Gleichzeitig mit der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch das Ministerium wird denselben, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren, das Instituts-Stipendium von jährlich 500 fl. zugesprochen. Jedoch haben dieselben, falls sie anderweitig Stipendien beziehen, auf diese während des Genusses des Instituts-Stipendiums zu verzichten.

3. Die Stipendien werden in zehn Bezugsraten zu 50 fl. erhoben, je eine nach Ablauf der Monate October bis Juli. Die Quittungen über die einzelnen Bezüge müssen von der Direction des Institutes mit dem Zeugnisse der vollkommen befriedigenden Leistung bestätigt werden.

4. Das Stipendium kann von dem Director durch Verweigerung seiner zur Behebung desselben erforderlichen Unterschrift zeitweilig eingestellt und über seinen Antrag von dem Unterrichts-Ministerium gänzlich entzogen werden.

5. Wird ein Stipendium in Folge der Entziehung oder des freiwilligen Rücktrittes oder in anderer Weise erledigt, so bleibt es entweder bis zur nächsten Verleihung unbesetzt oder es kann von der Direction bei dem Unterrichts-Ministerium der Antrag auf Verleihung desselben an eines der ausserordentlichen, der Unterstützung würdigen Mitglieder gestellt werden.

§ 6. Von den Pflichten der Mitglieder.

1. Alle Mitglieder des Institutes müssen an der Wiener Universität inscribirt sein und unterstehen den akademischen Behörden.

Ordentliche Mitglieder des Institutes sollen in der Regel auch als ordentliche Universitätshörer immatriculirt sein und nur in dem Falle, dass sie behufs Ablegung der Staatsprüfungen oder behufs Erwerbung des Doctorgrades bereits die Absolutorien erhalten haben, genügt es, dass sie sich für die weitere Dauer der Institutsstudien als ausserordentliche Hörer der Universität inscribiren lassen; auch von den ausserordentlichen Mitgliedern des Institutes wird mindestens die Inscription als ausserordentliche Hörer verlangt.

2. Durch die erlangte Aufnahme übernimmt jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied die Verpflichtung zur regelmässigen Theilnahme an den Vorlesungen und Uebungen des Institutes nach dem für dieselben aufgestellten Lehrplane, sowie zur Beobachtung der disciplinaren Vorschriften. Den ordentlichen Mitgliedern wird überdies die Betreibung der in §§ 2, 4 aufgezählten wünschenswerthen Studien empfohlen.

3. Für das dritte Jahr des Curses steht es jedem Mitgliede frei, sich aus den drei Hauptgruppen der geschichtlichen Denkmäler, an welche die Institutsstudien anknüpfen, nämlich: Scriptores, Urkunden

---

*) Zufolge Min.-Erlasses vom 10. October 1878, Z. 16.263, bestehen für die ordentlichen Mitglieder vom Institute für österreichische Geschichtsforschung von nun an sechs Stipendien à 400 fl. (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 1058).

oder Kunstdenkmäler, eine als Gegenstand speciellen Studiums auszuwählen und nach dem Vorstande abgegebener Erklärung über solche Wahl, sich auf die Theilnahme an den auf die gewählte Gruppe bezüglichen Vorlesungen und Uebungen zu beschränken.

4. Den ordentlichen Mitgliedern des Institutes wird als unverträglich mit der Erfüllung der Pflichten, welche sie dem Institute gegenüber auf sich nehmen, untersagt, das Lehramtsprobejahr abzulegen oder Stellen als öffentliche oder Privatlehrer oder als Supplenten zu bekleiden.

Jedoch behält sich das Ministerium vor, in ganz besonderen Fällen Dispens von dieser Bestimmung zu ertheilen.

5. Kommt ein Mitglied den oben bezeichneten Pflichten nicht nach oder entspricht es mit seinen Leistungen nicht den gerechten Anforderungen, so wird es der Mitgliedschaft verlustig. Die Entscheidung darüber steht bei ausserordentlichen Mitgliedern den Docenten, bei ordentlichen Mitgliedern auf Bericht und Antrag des Vorstandes dem Ministerium zu.

395.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1875, Z. 11.169,*)

an die Direction des philologischen Seminars in Wien und den Statthalter von Niederösterreich,

betreffend den Erlass eines neuen Statutes für das philologische Seminar in Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das nachfolgende Statut des philologischen Seminars der Wiener Universität genehmigt.

Statut für das philologische Seminar der k. k. Universität in Wien.

§ 1. Der Zweck des philologischen Seminars ist, die Studirenden durch praktische Uebungen im Bereiche der classischen Alterthumswissenschaft zur Handhabung der philologischen Methode und zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuleiten und sie auf diesem Wege zu tüchtigen Lehrern für Gymnasien und höhere Lehranstalten zu bilden.

---

*) Durch diesen Erlass sind das mit Min.-Erlass vom 29. April 1873, Z. 4651, genehmigte Statut für das philologische Seminar in Wien und der Min.-Erlass vom 14. April 1875, Z. 5340, betreffend die Abänderung jenes Seminar-Statutes, wieder aufgehoben worden.

Das Statut für das philologische Proseminar an der Wiener Universität befindet sich im II. Bande dieser Sammlung, pag. 987; es muss jedoch bemerkt werden, dass an diesem Statute mit Min.-Erlass vom 5. Mai 1883, Z. 9690, mehrere wesentliche Abänderungen vorgenommen wurden.

§ 2. Die Uebungen, welche in drei Abtheilungen zerfallen, werden von drei ordentlichen Professoren der classischen Philologie in je zwei Stunden wöchentlich geleitet. Die Directoren vereinbaren unter sich den Gegenstand der Uebungen. Einer derselben hat zugleich die Geschäftsführung zu übernehmen.

§ 3. Die Uebungen im Seminare sind öffentlich und unentgeltlich.

§ 4. Die Uebungen befassen die Interpretation lateinischer und griechischer Schriftsteller, die Abfassung schriftlicher Arbeiten aus dem Bereiche der classischen Alterthumswissenschaft und Recension derselben, sowie die Disputation über Thesen aus diesem Gebiete.

Die Uebungen sind in der Regel in lateinischer Sprache abzuhalten.

§ 5. Die Theilnehmer an den Seminarübungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf zwölf festgestellt; die Zulassung von ausserordentlichen Mitgliedern ist an keine bestimmte Zahl gebunden.

§ 6. Als ausserordentliches Mitglied kann jeder Studirende den Uebungen beiwohnen und, soweit es einerseits seine Vorbildung, andererseits die Rücksicht auf die vorzugsweise Beschäftigung der ordentlichen Mitglieder gestattet, zur Betheiligung an den Uebungen zugelassen werden.

Wer als ordentliches Mitglied des Seminars aufgenommen sein will, muss bereits ein Jahr philologische Vorlesungen besucht und ein Semester an den Uebungen des Seminars theilgenommen, und durch entsprechende Leistungen sich den Directoren bekannt gemacht haben.

§ 7. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden am Ende eines jeden Semesters die Directoren gemeinsam.

§ 8. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Interpretationsübungen in allen drei Abtheilungen des Seminars zu betheiligen und in jedem Semester nach eigener Wahl in einer dieser drei Abtheilungen eine schriftliche Arbeit einzureichen, sowie der Recension einer Arbeit sich zu unterziehen.

§ 9. Jedes ordentliche Mitglied hat am Schlusse eines jeden Semesters, jedoch nur, wenn es die im § 8 bezeichneten Verpflichtungen vollkommen erfüllt hat, Anspruch auf ein Stipendium von 50 fl. ö. W. Auch die auf Grund ihrer Leistungen am Schlusse des Semesters neu aufgenommenen Mitglieder haben Anrecht auf den Bezug dieses Stipendiums für das abgelaufene Semester.*)

§ 10. Der Genuss des Seminar-Stipendiums soll in der Regel nicht über zwei Jahre dauern. Nur unter besonderen Umständen, deren Beurtheilung den Directoren überlassen bleibt, kann es noch auf ein drittes Jahr verlängert werden.

---

*) Zufolge Min.-Erlass vom 10. October 1878, Z. 16.268, wurde der Betrag jedes einzelnen dieser Stipendien auf 30 fl. reducirt (siehe II. Band dieser Sammlung, pag. 1058).

Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Austritt aus dem Seminar dem geschäftsführenden Director persönlich anzuzeigen.

§ 11. Das philologische Seminar besitzt eine Bibliothek, deren Verwaltung der jedesmalige geschäftsführende Director zu übernehmen hat. Die Benützung dieser Bibliothek ist den ordentlichen Mitgliedern des Seminars, sowie denjenigen Theilnehmern gestattet, welche den Directoren persönlich bekannt sind.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben ausserdem das Recht, wenn sie sich in dieser Eigenschaft durch ein Certificat der Seminardirection legitimiren, ohne Erlegung einer Caution, jedoch im Uebrigen unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, aus der k. k. Universitätsbibliothek wissenschaftliche Werke zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

§ 12. Die Direction des Seminars hat am Schlusse eines jeden Semesters an das k. k. Ministerum für Cultus und Unterricht über den Stand des Seminars und die neu aufzunehmenden Mitglieder Bericht zu erstatten. Am Schlusse eines jeden Studienjahres hat jeder der Directoren einen Specialbericht über die von ihm geleiteten Uebungen dem Ministerium vorzulegen. Diesen Berichten sind zugleich die während des Jahres gelieferten schriftlichen Arbeiten beizufügen, welche dann, nach erfolgter Erledigung, im Archive des Seminars aufzubewahren sind.

§ 13. Jedes neu eintretende Mitglied des Seminars erhält ein Exemplar dieses Regulativs zu seiner Instruction.

c) Stipendienangelegenheiten der philosophischen Facultät.

396.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. August 1852, Z. 7538,

an den Statthalter von Niederösterreich,

betreffend die Wiederbesetzung zweier Stipendien für höhere Mathematik an der Wiener Universität.

Die Wiederbesetzung der zwei erledigten Stipendien für höhere Mathematik von je 300 fl. ö. W. oder 120 fl. C.-M. jährlich*) unterliegt keinem Anstande und ist für dieselben der Concurs ordnungsmässig auszuschreiben.

Statt der bisher geforderten philosophischen Obligatstudien haben die Bewerber die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitäts-Prüfung nachzuweisen.

Die Verleihung dieser Stipendien selbst hat in der Art zu geschehen, wie sie im Studien-Hofcommissions-Decrete vom 11. November 1816, Z. 2501,**) vorgezeichnet ist, und sind zumal solche Schüler zu berück-

---

*) Mit Min.-Erlass vom 3. April 1864, Z. 3229, wurden die an der Wiener Universität für Zöglinge der höheren Mathematik bestehenden zwei Stipendien auf Grund eines Allerhöchsten Entschlusses vom 28. März 1864 — auf 300 fl. ö. W. erhöht. Mit Min.-Erlass vom 7. Juli 1879, Z. 10.016, wurde in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni 1879 eines der hiernach bestandenen Stipendien aufgelassen, und ist sohin gegenwärtig nur 1 Stipendium à 300 fl. systemisirt.

**) Das citirte Studien-Hofcommissions-Decret lautet: Unterm 5. November 1816 haben Seine Majestät zur Beförderung der mathematischen und astronomischen Wissenschaften in Höchstdero Staaten zu bewilligen geruht, dass zwei Zöglinge für die höhere Mathematik mit Stipendien von jährlichen 300 fl. und zwei für die Astronomie mit Stipendien von jährlich 400 fl. aus dem Studienfonde betheilt werden, und zwar haben gemäss derselben Allerhöchsten Entschliessung 1. die zwei Eleven der höheren Mathematik ihre Stipendien per 300 fl., jeder auf 3 Jahre nach dem dreijährigen Curse dieses Studiums zu geniessen; 2. zu den zwei Eleven für Astronomie, jeder mit 300 fl., sind *a)* nur solche zu wählen, welche schon mit der Kenntniss der höheren Mathematik ausgerüstet sind, oder von diesem Studium, wenn keine bereits da sind, seinerzeit zu jenem der Astronomie hinübertreten; *b)* diese haben ihr Stipendium

sichtigen, welche sich mit einem ausgezeichneten Fortgang in dem Studium der Mathematik auszuweisen vermögen.

Mit Decret der niederösterreichischen Statthalterei vom 17. April 1864, Z. 14.723, wurden folgende vom Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Wien beantragte Bedingungen hinsichtlich der Verleihungen von Stipendien für mathematische Studien genehmigt:

1. Die Stipendien der höheren Mathematik werden von Jahr zu Jahr ausgeschrieben, wenn der Decan sich nicht bestimmt findet, auf das allfällige Gesuch eines bisherigen Stipendisten um Fortgenuss der Unterstützung sofort einzugehen und dasselbe vor das Professoren-Collegium zu bringen.

2. Ein damit betheilter Hörer kann das Stipendium im Ganzen höchstens durch sechs Semester geniessen, wobei es gleichgiltig ist, wie viele Semester mit oder ohne sonstige Unterstützung er ausserdem an der Universität zugebracht hat.

3. Diejenigen Studirenden, welche um Verleihung eines solchen Stipendiums ansuchen, müssen wenigstens ein Semester als ordentliche Universitätshörer mathematische Collegien bereits besucht und ihre rühmliche Verwendung im Fache bewiesen haben, können aber bei besonderer Würdigkeit auch nachträglich für dieses bereits absolvirte Semester die Unterstützung erhalten, wenn das Stipendium zu jener Zeit schon erledigt war.

4. Zum Fortgenusse des Stipendiums gehört Semester für Semester der Nachweis ausgezeichneten Erfolges in den hauptsächlichsten mathematischen Gegenständen, für welche der Stipendist inscribirt ist.

5. Der Stipendist hat wenigstens sechs Stunden wöchentlich Collegien über reine oder angewandte höhere Mathematik zu besuchen, wobei auch wiederholt von ihm frequentirte Collegien unter der Bedingung mitzählen, dass ein entschiedener weiterer Fortschritt des Petenten in den betreffenden Materien nachgewiesen wird.

6. Die Zuhaltung der Punkte 4 und 5 überwacht der Stipendienreferent und bezeugt entweder deren Erfüllung durch seine Unter-

---

fortwärts bis zur Anstellung im astronomischen Fache zu geniessen, und bei gutem Zeugnisse über ihren Fleiss und Fortgang können von dem Astronomen, welchem sie untergeordnet sind, ihre Stipendien auf 600 fl. erhöht werden. Beide Art Zöglinge müssen die vorgeschriebenen philosophischen Studien schon zurückgelegt haben, oder jene für die höhere Mathematik wenigstens bereits dem dritten Jahrgange der philosophischen Studien obliegen. Der Vorschlag zu diesen beiden Classen der Stipendien ist von dem k. k. philosophischen Studien-directorate, mit Einverständniss des Professors der höheren Mathematik und bezüglich jener für die Astronomie mit Einverständniss des hiesigen k. k. Astronomen zu machen. Die Regierung bestätigt und hat die zum Genusse der besagten Stipendien gewählten Individuen vorher namhaft zu machen, und jedesmal anzuzeigen, wenn Einer oder der Andere austritt oder sonst eine diesfällige Veränderung mit ihnen vorgehen sollte.

schrift auf den bezüglichen Quittungen, oder verweigert diese im Gegenfalle und zeigt dies dem Decane an.

7. Der durch die k. k. niederösterreichische Statthalterei zu bestätigende Vorschlag erfolgt vom Decane im Einverständnisse mit den betreffenden, d. h. denjenigen Professoren und Privat-Docenten mathematischer Fächer, deren Vorträge der Petent im bereits abgelaufenen Semester besucht hat, sowie derjenigen Docenten, deren mathematische Collegien er etwa zur Zeit seines Gesuches frequentirt.

8. Obige Bestimmungen sind von Fall zu Fall am schwarzen Brette den Studirenden bekannt zu geben.

397.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1856, Z. 5520,

an die philosophischen Professoren-Collegien in: *a)* Wien, *b)* Prag, *c)* (Pest), *d)* Graz, *e)* Innsbruck, *f)* Lemberg, *g)* Krakau und *h)* bis *o)* an die betreffenden Statthaltereien,

die Errichtung von Vorbereitungs- und Reisestipendien speciell für das Studium der Chemie betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Entschluss vom 7. April 1856 allergnädigst zu bewilligen geruht, dass unter den nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen, vom Beginne des Studienjahres 1856/57 ab, auf die Dauer von 10 Jahren, an der Wiener, Prager (und Pester) Universität, wo bereits medicinische Facultäten bestehen, zur praktischen Ausbildung in der Chemie je zwei Stipendien mit jährlich 400 fl. creirt und dem bezüglichen Laboratorium für jeden solchen Stipendisten ein Dotationszuschuss von jährlich 200 fl. zugestanden werde.

Es wurde zugleich allergnädigst gestattet, dass unter den im weiteren Verlaufe angedeuteten Bedingungen auch Stipendien in grösserem Betrage zum Besuche auswärtiger Laboratorien zuerkannt werden dürfen; zu *d*—*o* endlich, dass auch die Universitäten (zu Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau) unter der Voraussetzung eines zweckmässig eingerichteten Laboratoriums ermächtigt seien, von Fall zu Fall befähigte Candidaten, wenn sich eben ein solcher vorfindet, zur Betheilung mit derartigen Stipendien im Betrage jährlicher 300 fl. — unter nachzuweisenden Verhältnissen auch mit jährlichen 400 fl. — dem Ministerium in Vorschlag zu bringen, wobei dem bezüglichen Laboratorium für jeden solchen Stipendisten ebenfalls ein Dotationszuschuss von jährlich 200 fl. zugestanden ist.

Für den Fall, als von diesen Universitäten einer oder der andere besonders befähigte Candidat im Laufe des gedachten Decenniums zur Betheilung mit einem solchen Stipendium in Vorschlag gebracht werden

sollte, werden demselben die für die erwähnten (drei) Hochschulen ausgesetzten und in solchen Fällen auch von diesen Universitäten einzuhaltenden Grundsätze und Bedingungen der Verleihung zur geraden Richtschnur bekannt gegeben.

(Zu *b* 1. Dagegen sind die mit Allerhöchstem Entschluss vom 19. November 1854 für die Prager Universität bewilligten zwei Stipendien von je 300 fl. nach dem Austritte der gegenwärtig im Genusse derselben befindlichen Stipendisten einzuziehen.)

Der Genuss eines der neucreirten Stipendien wird einem einzelnen Candidaten auf die Dauer von zwei Jahren zugestanden und es ist bei Verleihung derselben womöglich in solcher Art vorzugehen, dass alle Jahre eines der zwei systemisirten Stipendien verliehen werden kann.

Als Bedingung zur Erlangung eines solchen Stipendiums hat vor Allem eine bereits erprobte Befähigung des Candidaten für praktische Chemie zu gelten, wenn nebstdem zugleich die erforderliche allgemeine Bildung und die völlige Tadellosigkeit des moralischen und politischen Verhaltens des Candidaten gehörig ausgewiesen werden kann.

Der Vorschlag zur Verleihung solcher Stipendien hat zunächst von dem Universitäts-Professor der Chemie, der die bemerkte erprobte Befähigung des Candidaten für praktische Chemie zu verbürgen im Stande ist, auszugehen und ist, mit den erforderlichen Nachweisungen über die Erfüllung der obigen Bedingungen ausgestattet, im Wege der bezüglichen akademischen Behörden zur Genehmigung an das Cultus- und Unterrichts-Ministerium zu leiten. Die politische Landesbehörde hat in Betreff der Beschaffenheit des moralischen und staatsbürgerlichen Verhaltens der in Vorschlag gebrachten Candidaten Auskunft zu ertheilen. Dem mit einem solchen Stipendium Betheilten steht für die Dauer des ihm zuerkannten Stipendiums die Wahl eines anderen chemischen Laboratoriums als jenes, an dem er das Stipendium geniesst, nicht zu.

Zur Betheilung mit Reisestipendien bis zum Betrage jährlicher 1000 fl. oder ausnahmsweise unter besonders rücksichtswürdigen Umständen in einem — jedoch der besonderen Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen — höheren Betrage, um zur völligen Ausbildung in der Chemie den Besuch auswärtiger Universitäten von gegründetem Rufe im Gebiete der Chemie zu ermöglichen, dürfen auf dem angedeuteten Wege nur besonders ausgezeichnete, bereits durch zwei Jahre im Genusse eines inländischen Stipendiums gestandene Candidaten von besonderer Befähigung in Vorschlag gebracht werden; der erste Vorschlag hierzu hat zunächst vom Fachprofessor auszugehen, in dessen Laboratorium der mit einem solchen Reisestipendium zu Betheilende bisher mit dem Genusse eines Stipendiums arbeitete. Der in den Genuss eines solchen Reisestipendiums Gesetzte hat die Verpflichtung, während seines Aufenthaltes im Auslande eben diesem Professor über die Art seines Studienganges und die gewonnenen Erfolge von Zeit zu Zeit die Anzeige zu erstatten. Dem bezüglichen Professor selbst, der durch seinen Vorschlag ohnehin für die fruchtbare Verwendung eines solchen Reisestipendiums zunächst verantwortlich ist, liegt dagegen ob, von den

wesentlichsten Ergebnissen der Studien eines solchen Stipendisten das Ministerium in die Kenntniss zu setzen.

Die politische Landesstelle hat diese gedachten Stipendien, sowie den für jeden solchen Stipendisten bewilligten Dotationszuschuss von jährlich 200 fl. über besondere Weisung des Ministeriums aus dem Studienfonde flüssig zu machen.

Bezüglich auf die bemerkten Vorbereitungs- (nicht auch Reise-Stipendien) hat der betreffende Professor der Chemie die Quittungen über die einzelnen Stipendiumsraten als Zeichen, dass der Candidat durch den Erfolg seiner Betheiligung an chemischen Arbeiten des Stipendiumsgenusses würdig sei, mit seiner Unterschrift zu versehen, ohne welche eine solche Rate, mit Ausnahme der Ferienmonate, wo eine solche Legalisirung nicht erforderlich ist, nicht ausgezahlt werden darf.

Der Antrag auf etwaige Entziehung eines solchen bereits verliehenen Stipendiums ist auf demselben Wege hiermit einzubringen, auf welchem die Verleihung stattfand.*)

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses sind nur transitorischer Natur.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. September 1866 (Min.-Erlass vom 24. September 1866, Z. 7630) wurde gestattet, dass die mit Allerhöchstem Entschluss vom 7. April 1856 an der Universität in Wien und Prag für praktische Ausbildung in der Chemie gegründeten je zwei Stipendien vom Studienjahre 1866/67 auf die Dauer weiterer 10 Jahre unter den in dieser Entschliessung ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen im Betrage von jährlich 400 fl. verliehen; für die Universität Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau unter denselben Modalitäten und auf dieselbe Zeitdauer je ein chemisches Stipendium jährlicher 300 fl. creirt und den bezüglichen Laboratorien der genannten sechs Hochschulen für jeden Stipendisten ein Dotationszuschuss von 200 fl. zugestanden werde.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. April 1876 (Min.-Erlass vom 18. April 1876, Z. 5711) wurde genehmigt, dass Stipendien für die oben erwähnten sechs Hochschulen nebst den bezüglichen Dotationszuschüssen auch weiterhin in den angegebenen Beträgen aufrecht erhalten werden, und wurde gleichzeitig für die Universität in Czernowitz ein chemisches Stipendium von 300 fl. nebst einem Dotationszuschuss von 200 fl. systemisirt.

Mit Min.-Erlass vom 18. April 1882, Z. 5247, wurde eines der beiden an der Prager Universität bestandenen Stipendien der böhmischen Universität zugewiesen, während das andere der deutschen Universität verblieb.

398.

Erlass des Staatsministeriums vom 4. März 1866, Z. 83,

an die Statthaltereien in Wien, Prag, Innsbruck, Lemberg, Krakau,*)

wegen Belassung von Studirenden der philosophischen Facultät im Genusse eines Stipendiums während des siebenten und achten Semesters.

Man findet sich bestimmt, der .... die Entscheidung über Ansuchen wegen Belassung von Studirenden der philosophischen Facultät im Genusse eines Stipendiums auf die Dauer des siebenten und achten Semesters in dem Falle im eigenen Wirkungskreise zu überlassen, wenn diese Belassung weder der Eigenschaft des Stipendiums, noch der klaren Absicht der Stiftung zuwider ist.**)

---

*) Der Inhalt dieses Erlasses wurde unter Einem dem Statthalter von Steiermark eröffnet.

**) Hinsichtlich des Fortbezuges von Stipendien seitens der Studirenden an philosophischen Facultäten über die gesetzliche Studienzeit hinaus behufs Erwerbung des Doctorates oder der Lehrbefähigung für Mittelschulen gelten derzeit die Al. 3 und 4 des Min.-Erlasses vom 1. Februar 1882, Z. 1797 (II. Bd. dieser Sammlung, pag. 901).

d) Universitätsbibliotheken.

399.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1849, Z. 6244,

an die Herren Statthalter von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Kärnten, Tirol und Triest, dann an den Herrn Landeschef von Galizien,*)

womit die Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lycealbibliotheken mitgetheilt wird.**)**

R.-G.-Bl. 1850, Z. 30, S. 422.

Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lycealbibliotheken.

§ 1. Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Universitäts- und ehemaligen Lycealbibliotheken, welche bisher schon als öffentliche gegolten haben, dadurch nutzbarer zu machen, dass die

---

*) Mit Min.-Erlass vom 12. November 1852, Z. 11.454, wurde dieser Erlass auch auf die Lemberger Universität, und mit Min.-Erlass vom 7. Juli 1856, Z. 5820, auch auf Krakau (Ungarn und Siebenbürgen) ausgedehnt.

Im Min.-Erlasse vom 12. November 1852, Z. 11.454, wurde insbesondere bemerkt: Da es wünschenswerth ist, die Bibliotheksbeamten mit den hierbei vorkommenden Geldgeschäften nicht zu belasten, so hat auch zu Lemberg, wie es anderwärts der Fall ist, die Einrichtung platzzugreifen, dass die Cautionen bei jenem Beamten zu beheben sind, welcher die Cassengeschäfte der Bibliothek besorgt.

Das Hinausgeben der Bücher an die Studirenden ohne Caution kann nicht stattfinden; aus Rücksicht auf die Localverhältnisse wird jedoch als Minimum der Caution nicht 15, sondern nur 10 fl. C.-M. festgesetzt.

Was die Behandlung der in dem Min.-Erlass vom 1. April 1848, Z. 2284 [siehe pag. 653 Anmerkung *)], bezeichneten Bücher anbelangt, so sind sie ebenso wenig geeignet, ausgeliehen, als im Lesesaale aufgelegt zu werden.

Die Beurtheilung, welche Bücher in diese Kategorie gehören, sowie die Einleitungen, welche zu treffen sind, um eine verderbliche Benützung derselben zu verhüten, glaubt das Ministerium im Allgemeinen den Bibliotheksvorstehern überlassen zu können (vergl. die Anmerkung auf S. 653).

**) Dieser Ministerial-Erlass wurde in der Folge mehrfach modificirt, insbesondere durch die Min.-Erlässe vom 9. Februar 1854 (sub Nr. 400 dieser

Entlehnung von Büchern für den häuslichen Gebrauch erleichtert wird.*) Da diese Bibliotheken zwar Niemandem verschlossen sein sollen, zunächst aber doch für die Lehranstalt, von der sie den Namen haben, bestimmt sind, so sind künftig folgende Personen berechtigt, aus ihnen Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen:

I. An Universitäten und höheren Studienanstalten die Professoren, Privat-Docenten und Lehrer, ferner die Assistenten, Adjuncten und Supplenten;

II. an Gymnasien und Realschulen sowohl die ordentlichen Lehrer, als die Hilfs- und Nebenlehrer;**)

III. die immatriculirten Studenten der Universitäten;***)

IV. die Mitglieder der Doctoren-Collegien an den Universitäten von Wien und Prag.

§ 2. Ausserdem haben noch dieses Recht:

I. Ministerien und öffentliche Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestätigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel der betreffenden Behörde versehen sind;†)

II. die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften;

III. die Vorsteher derjenigen gelehrten Gesellschaften, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für sich und die Mitglieder der Gesellschaft, jedoch jederzeit unter der Haftung des Vorstehers;

IV. Die Bibliotheksbeamten.

Anderen Personen steht das Recht, Bücher zu entlehnen, in der Regel nicht zu, doch kann es ihnen von dem Landeschef nach Einvernehmung des Bibliotheksvorstandes ausnahmsweise zugestanden werden.

Sammlung), Z. 9853 ex 1853; vom 8. Juni 1856, Z. 5217 ex 1855 (sub Nr. 401 dieser Sammlung), und vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (sub Nr. 410 dieser Sammlung).

*) Mit Min.-Erlass vom 1. April 1848, Z. 2284, an die Landesstellen zu Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, Triest und Innsbruck wurde bemerkt, dass künftighin nur mehr unsittliche, irreligiöse oder zur Nichtbeobachtung der Gesetze aufreizende Bücher in die Lesesäle der öffentlichen Bibliotheken nicht verabfolgt werden dürfen.

**) Die gleiche Begünstigung wie den Lehrern an Mittelschulen wurde mit Min.-Erlass vom 31. October 1872, Z. 13.603 (sub Nr. 415 dieser Sammlung), dem Lehrpersonale an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und mit Min.-Erlass vom 19. Januar 1879, Z. 809 (II. Band dieser Sammlung, pag. 1059), dem Lehrpersonale an den vom Staate erhaltenen Gewerbeschulen eingeräumt, die sohin hinsichtlich der Befugniss zum Ausleihen von Büchern in jeder Hinsicht den sub II angeführten Personen gleichgestellt sind.

***) Die gleiche Begünstigung wie den Studirenden wurde durch Min.-Erlass vom 9. October 1854, Z. 9853, auch den Doctoranden eingeräumt.

†) Vergl. hinsichtlich des Unterrichts-Ministeriums insbesondere Min.-Erlass vom 19. August 1857, Z. 14.184, und hinsichtlich anderer Behörden den Min.-Erlass vom 20. October 1855, Z. 8224.

§ 3. Die § 1, III bezeichneten Studenten, sowie die unter I und II bezeichneten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus einer öffentlichen Casse geniessen, endlich die Mitglieder der Doctoren-Collegien an den Universitäten von Wien und Prag können von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, nur unter der Bedingung Gebrauch machen, dass sie eine angemessene Caution erlegen. Zum Erlage der Caution können nach Umständen auch diejenigen Personen verpflichtet werden, welche von dem Landeschef das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise erhalten. Der Betrag der Caution darf an den grösseren und besuchteren Bibliotheken nicht unter 15 fl., an den minder besuchten nicht unter 10 fl. C.-M. sein; es kann jedoch auch ein grösserer Betrag erlegt werden.*)

Der Erlag der Caution gibt das Recht der Entlehnung für so lange, als die Caution erliegt. Die Caution zurückzuziehen ist jederzeit gestattet, doch kann in einem solchen Falle in demselben Semester des Studienjahres eine neuerliche Cautionirung nicht mehr stattfinden.**)

§ 4. Die Cautionen sind nicht zu Handen der Bibliotheksvorsteher, sondern bei jenem Beamten zu erlegen, welcher die Cassageschäfte der Lehranstalt, zu welcher die Bibliothek gehört, besorgt.

Ueber diese Cautionen sind amtliche Erlagscheine auszufertigen, welche mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Beim Entlehnen der Bücher werden die Erlagscheine bei dem Vorsteher der Bibliothek hinterlegt und beziehungsweise gegen die vom Bibliotheksvorstande einzuhändigenden Bibliotheksscheine (§ 6) eingewechselt.

§ 5. In allen vorgedachten Fällen wird vorausgesetzt, dass die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, indem an Auswärtige in der Regel keine Bücher verabfolgt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können in besonderen Fällen von den Landeschefs nach Einvernehmung der Bibliotheksvorstände gestattet werden.***)

§ 6. Wer ein Buch entlehnen will, hat das erstemal sein Recht dazu nachzuweisen.

Diejenigen, welchen das Recht zur Entlehnung von Büchern ohne Cautionsleistung zusteht, haben sich durch einen dem Bibliotheksvorsteher bekannten Mann vorstellen zu lassen.

Die Entlehner gegen Caution legitimiren sich mit den Erlagscheinen.

---

*) Wesentlich modificirt durch Min.-Erlass vom 9. Februar 1854, Z. 9853, wonach unter dort näher angeführten Bedingungen auch die sub § 3 angeführten Personen von dem Ertrage der Caution befreit werden können.

Nach diesem Ministerial-Erlasse beträgt die zu erlegende Caution in der Regel 10 fl.

**) Ebenfalls modificirt durch Min.-Erlass vom 9. Februar 1854, Z. 9853, wonach die neuerliche Cautionirung jederzeit stattfinden kann.

***) Vergl. Min.-Erlass vom 22. Mai 1868 (sub Nr. 410 dieser Sammlung).

Die Einen wie die Anderen erhalten nach vorläufiger Angabe ihrer Wohnung von den Bibliotheksvorstehern Karten (Bibliotheksscheine), worauf der Name und Stand der Berechtigten, sowie der Empfang des Erlagscheines über die erlegte Caution anzumerken ist.

Um ein Buch wirklich auszuleihen, hat der Entlehner in der Regel einen Tag früher oder mindestens bei Zeiten an demselben Tage bei der Bibliothek einen Begehrzettel abzugeben, welcher den Titel des zu entlehnenden Buches genau zu enthalten hat und mit seiner Namensfertigung versehen sein muss. Zur Erleichterung der Manipulation kann bei jenen Bibliotheken, bei denen der Andrang der Geschäfte solches wünschenswerth macht, an einem passenden Orte, allenfalls neben oder vor dem Eingange des Bibliothekssaales, ein gehörig verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen die Begehrzettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage oder, dafern der Dienst dies möglich macht, zu einer späteren Stunde desselben Tages, werden die Bücher Jenen, die sich mit den Karten ausweisen, ausgefolgt.

Die Begehrzettel werden als Recepisse zurückbehalten.

Da jeder Ueberbringer der Karte als Bevollmächtigter Desjenigen betrachtet wird, auf dessen Namen sie lautet, so wird die sorgfältigste Verwahrung desselben empfohlen. Im Falle des Verlustes würde, um jedem Missbrauche vorzubeugen, die unverweilte Anzeige an den Vorsteher der Bibliothek im eigenen Interesse der Entlehner angezeigt sein.

§ 7.*) Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein Anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist ertheilt werden.

§ 8.*) Wer nach abgelaufener Frist das entlehnte Buch nicht zurückstellt, ist schriftlich zu mahnen und hat dem Diener, welcher den Mahnzettel überbringt, der aber weder zum Empfange des Buches noch zur Zurückstellung des Recepisses ermächtigt werden darf, einen Botenlohn zu entrichten, welcher für Wien auf zwölf, und für die anderen Städte auf sechs Kreuzer C.-M. festgesetzt wird.

Bleibt die Mahnung ohne den beabsichtigten Erfolg, so ist nach Verlauf von acht Tagen eine zweite Mahnung gegen Bezahlung des doppelten Botenlohnes zu erlassen. Ist auch diese nach weiteren acht Tagen ohne Erfolg, so wird der Vorsteher der Bibliothek hiervon die Anzeige an den Landeschef erstatten, welcher die Eintreibung des Buches einleiten wird.

Es ist den Bibliotheksvorstehern ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Personen des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen.

---

*) Mit Min.-Erlass vom 13. März 1870, Z. 1958 (sub Nr. 412 dieser Sammlung), wurden die §§ 7, 8, 13 und 19 des vorstehenden Erlasses für die Universitätsprofessoren und Privat-Docenten aufgehoben und sind an Stelle derselben für diese Personen andere Bestimmungen getreten (siehe dieselben in externo sub Nr. 412 dieser Sammlung).

§ 9. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliotheksvorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Rücksichtlich der Beschädigung eines Buches hat jeder Entlehner sein Interesse selbst zu wahren, und sogleich beim Empfange einen allfälligen Defect zu erheben und anzuzeigen. Die nachträgliche Angabe, das Buch sei schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtigt werden.

§ 10. Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat

1. im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zn leisten. Der Regress an Jenen, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen.

2. Falls der Entlehner eine Caution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz und deponirt den allfälligen Geldrest wieder bei der Casse.

Die Bibliothekare werden solche Vorgänge in Evidenz halten und Sorge tragen, damit bei einem weiteren Entlehnen darauf Rücksicht genommen werde, dass die Caution verringert worden ist.

3. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Casse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Caution und es ist das Erforderliche bei der Casse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten.

§ 11. Wer für längere Zeit als für acht Tage verreist, hat die entlehnten Bücher zurückzuweisen.

§ 12. Wer seine Wohnung verändert, hat hiervon dem Vorsteher der Bibliothek die Mittheilung zu machen und ihm die neue Wohnung anzuzeigen. Wer es unterlässt, hat für den Fall, dass an ihn eine Mahnung zu erlassen wäre, das Doppelte des mit § 8 festgesetzten Botenlohnes zu entrichten.

§ 13.*) Vor Eintritt der Herbstferien der Bibliothek sind alle entlehnten Bücher zurückzustellen. Doch können sie, insoferne die vorzunehmende Revision des ganzen Bücherstandes solches gestattet, für die Dauer der Ferien neuerdings hinausgegeben werden.

§ 14. In den seltenen Fällen, wenn hinausgeliehene Bücher nachmals dringend benöthigt werden, sind sie über eine vom Bibliotheksvorsteher zu erlassende schriftliche Einladung, wofür kein Botenlohn zu entrichten ist, auch vor Ablauf dieser Frist zurückzustellen

§ 15. Handschriften, besonders kostbare Bücher, Bücher, die zum Bibliotheksdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nöthig sind, insbesondere Wörterbücher, ferner Nachschlagwerke, wie Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden in der Regel nicht ausgeliehen.

§ 16. In Betreff der laufenden Zeitschriften, sowie anderer im Erscheinen begriffener Werke ist, um einerseits deren Benützung im

---

*) Vergl. die Anmerkung zu §§ 7 und 8.

Lesesaale nicht zu lange aufzuhalten, andererseits deren Abnützung im ungebundenen Zustande zu verhüten, nach Thunlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass sie heftweise oder sonst nach gewissen Partien cartonnirt werden und so noch vor dem ordentlichen Einbinden dem Lesepublicum in die Hände gegeben werden können.

Auch ist wo möglich eine Einrichtung zu treffen, wodurch Zeitschriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen in einem von dem allgemeinen Lesesaale abgesonderten Locale der Bibliothek aufgelegt und wenigstens den Mitgliedern der Lehrkörper und der im § 2 genannten Gesellschaften die sogleiche Einsicht und Durchsicht derselben möglich gemacht werde.

§ 17. Die Bestimmung der Zahl der Bände, welche jedem einzelnen Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Bibliotheksvorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der etwa erlegten Caution anheimgestellt.

§ 18. Neu angeschaffte Bücher müssen durch zwei Monate zum Gebrauche im Lesesaale zurückbehalten werden.

Eine Ausnahme hiervon kann nur in Betreff derjenigen Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlasst haben.

§ 19.*) Wenn Professoren oder andere Männer, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind, zu deren Vollendung sie besondere literarische Nachforschungen anstellen wollen, für den gedachten Zweck das Recht der Benützung der inneren Bibliothek, das ist das Recht, die in der Bibliothek aufgestellten Bücher und die Bücherverzeichnisse der Bibliothek persönlich und unmittelbar durchzusehen, zu erlangen wünschen, so müssen sie darum durch den Landeschef, der diesfalls den Bibliotheksvorsteher einzuvernehmen hat, beim Ministerium des Unterrichts einkommen.

§ 20. Die Herren Landeschefs werden Sorge tragen, dass diesen Vorschriften genau nachgekommen, und dass allfälligen Beschwerden über Nichtbeobachtung derselben unverzüglich abgeholfen werde.

---

*) Vergl. auch hier die Anmerkung zu §§ 7 und 8. Vergl. übrigens auch Min.-Erlass vom 11. April 1862, Z. 2968, womit aus Anlass eines vorgekommenen Zweifels über die Anwendung des § 19 des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1849, Z. 6244, dieser Paragraph in der Weise erläutert wurde, dass die darin geforderte Ministerialbewilligung nur dann nöthig ist, wenn die bezügliche Person eine noch weiter gehende Benützung der Kataloge in Anspruch nehmen sollte, als durch den § 99 der Instruction für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, ohnehin schon gestattet ist. Hierbei wird bemerkt, dass der alphabetische und wissenschaftliche Katalog in vorzüglicher Weise zu jenen Katalogen gehören, deren Einsicht den im § 99 erwähnten Personen nicht zu versagen ist, und dass unter den hiervon ausgenommenen Katalogen nur jene Kataloge gemeint sein können, welche, z. B. Localrepertorien, Localzettelkataloge den Gelehrten, welche literarische Nachweise suchen, zu keinem Gebrauche dienen können.

400.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Februar 1854, Z. 9853 ex 1853,

an die Statthalter für Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Krain, Kärnten, Triest, Tirol und an den Landespräsidenten von Salzburg,

womit die im XIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1850, Nr. 30, enthaltene Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lycealbibliotheken theilweise ergänzt und modificirt wird.*)

R.-G.-Bl. Jahrg. 1854, Nr. 144, S. 548.

§ 1. Das im § 1 der Vorschrift vom 20. December 1849 bezeichnete Recht, aus den Universitäts- und Lycealbibliotheken Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, wird auch auf Doctoranden ausgedehnt, für welche daher die Nothwendigkeit ausnahmsweiser Ermächtigung durch den Landeschef zu entfallen hat.

§ 2. Die unter I und II des § 1 der obcitirten Vorschrift genannten Glieder der Lehrkörper,**) welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus öffentlichen Cassen geniessen, ferner die Mitglieder der Doctoren-Collegien an den Universitäten in Wien und Prag, endlich die immatriculirten Studirenden der Universitäten und die Doctoranden können von dem ihnen eingeräumten Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die vorgeschriebene Caution § 4 erlegt haben.

Die Caution ist nach Umständen auch von Personen zu erlegen, welchen das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise von dem Landeschef zugestanden wurde.

§ 3. Von dem Erlage der Caution sind ausser den im Erlasse vom 20. December 1849 in dieser Beziehung ausdrücklich Begünstigten auch noch befreit:

a) Studirende, welche die Maturitäts-Prüfung oder eine der theoretischen Staatsprüfungen mit Auszeichnung abgelegt haben, für die regelmässige Dauer der Universitätsstudien;

b) Doctoranden, welche in einer strengen Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbirt wurden, für das Jahr, in welchem sie das nächste Rigorosum zu bestehen in der Lage sind, soferne sie die Empfehlung eines ihrer Professoren, welche in der Mitfertigung des ersten Begehrzettels bestehen kann, beibringen und von dieser Begünstigung nach dem Ermessen des Bibliothekars keinen tadelnswerthen Gebrauch machen;

c) Studirende, die zwar in die Kategorie *a*) nicht gehören, jedoch in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Strebsamkeit und ihres soliden

---

*) Vergl. Min.-Erlass vom 8. Juni 1856, Z. 5217 (sub Nr. 401 dieser Sammlung), und vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (sub Nr. 410 dieser Sammlung).

**) Auch das Lehrpersonal an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie an den vom Staate erhaltenen Gewerbeschulen (siehe die Anmerkung auf pag. 653).

Charakters von einem der Universitäts-Professoren dem Bibliotheksvorstand besonders empfohlen und vom Letzteren dieser Begünstigung würdig erachtet werden.*)

§ 4. Die Cautionseinlage hat in der Regel bei sämmtlichen Bibliotheken gleichmässig 10 fl. C.-M. zu betragen, kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände mit Rücksicht auf die Menge oder den Werth der begehrten Bücher von dem Vorstand der Bibliothek auch höher bemessen werden, wo dann der höhere Erlag als Bedingung der Ausleihung zu gelten hat.

§ 5. Wie das Zurückziehen der haftungsfreien Caution, so ist auch die neuerliche Cautionirung jederzeit gestattet.

Immatriculirte Studirende der Universitäten und Doctoranden sind jedoch zur Erneuerung der Caution im Laufe des Studienjahres, in welchem die Zurückziehung derselben stattgefunden, nur dann berechtigt, wenn der Bibliotheksvorstand sich hiermit einverstanden erklärt und die unmittelbar vorangegangene Erhebung der Caution für gerechtfertigt hält.

§ 6. Die durch gegenwärtigen Erlass nicht berührten Bestimmungen der Vorschrift vom 20. December 1849 bleiben aufrecht.

401.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1856, Z. 5217 ex 1855,

an die Statthaltereien in Triest, Oberösterreich, Mähren, die Landesregierung in Krain, Kärnten, Salzburg,**)

womit die im Ministerial-Erlasse vom 9. Februar 1854, Z. 9853,*) ertheilte Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus öffentlichen Bibliotheken zum häuslichen Gebrauche näher ergänzt wird.**

Man findet die mit Erlass vom 9. Februar 1854, Z. 9853, gegebene Vorschrift über das Ausleihen von Büchern zum häuslichen Gebrauche aus Universitäts- und Lycealbibliotheken folgendermassen zu ergänzen:

---

*) Das Recht, ohne Erlag einer Caution aus Universitätsbibliotheken Bücher zu entlehnen, wurde mit Min.-Erlass vom 22. December 1872, Z. 17181 (II. Band dieser Sammlung, pag. 1060), auch den Mitgliedern der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien eingeräumt. Ebenso enthalten die Statuten der meisten Seminarien an den philosophischen Facultäten für ihre Mitglieder eine gleiche Begünstigung. An Orten, wo keine Universität besteht, haben dieses Anrecht auch Studirende eines Obergymnasiums etc. (siehe den nachfolgenden Ministrial-Erlass).

**) Mit Min.-Erlass vom 7. Juli 1856, Z. 5820, wurde dieser Erlass auch auf Krakau ausgedehnt.

***) Sub Nr. 400 dieser Sammlung.

1. An Orten, wo sich eine k. k. öffentliche Studien- (Lyceal-) Bibliothek, und zwar zugleich keine Universität, aber eine theologische oder k. k. medicinisch-chirurgische Studienanstalt, oder ein Obergymnasium, oder aber eine Oberrealschule oder sonst eine höhere Special-Lehranstalt befindet, wird die Befugniss, Bücher aus der genannten Bibliothek zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, auch den Zöglingen dieser Lehranstalten, jedoch mit Ausschluss der Untergymnasial- und Unterrealschüler zugestanden.*)

2. Die Befreiung vom Erlage der Caution kommt auch diesen Zöglingen zu statten, wenn sie von dem Vorsteher der Lehranstalt, an welcher sie eingeschrieben sind und ihren Studien obliegen, in Ansehung ihrer Strebsamkeit und ihres soliden Charakters dem Bibliotheksvorstand besonders empfohlen und vom Letzteren dieser Begünstigung würdig erachtet werden.**)

402.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1860, Z. 7461,

an die Statthaltereien, Statthalterei-Abtheilungen und Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Venedig, Böhmen, Krakau, (Ofen), Mähren Tirol, Steiermark, Galizien, Krain, Kärnten, Croatien, Küstenland, (Siebenbürgen, Kaschau, Pressburg, Grosswardein,***)

womit Weisungen behufs einer gleichmässigen Behandlung der statistischen Daten in den jährlichen Zustandsberichten der k. k. Bibliotheken gegeben werden.†)

Zum Behufe einer gleichmässigen Behandlung der statistischen Daten in den jährlichen Zustandsberichten der k. k. Bibliotheken wird Nachstehendes verordnet:

---

*) Ueber die Benützung der Universitätsbibliotheken seitens der Schüler von Gymnasien und Oberrealschulen siehe die Anmerkung zu Nr. 404 dieser Sammlung.

**) Vergl. Min.-Erlass vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (sub Nr. 410 dieser Sammlung).

***) Nach dem St.-H.-C.-D. vom 7. Mai 1833, Z. 1888, sollten die Landesstellen bei Vorlage der Zustandsberichte über die Bibliotheken auch ihr eigenes Urtheil über den Stand derselben und über den Fleiss und die Leistungen der Bibliotheksbeamten beifügen. Letzteres fällt nach dem Min.-Erlasse vom 19. Februar 1868, Z. 963, jetzt weg.

†) Decret der St.-H.-C. vom 22. Februar 1829, Z. 1068. Dem Zustandsberichte ist ein kurzgefasstes, aber vollständiges Verzeichniss der zugewachsenen, besonders aber der angekauften Werke beizulegen, wovon eine Ausnahme nur

1. Der Gesammtbestand der Bibliothek ist stets nach der Zahl der Bände zu bestimmen, hierbei jedoch die Bändezahl der Druckschriften von jener der Handschriften abgesondert anzuführen. Unter den Druckschriften sind sowohl die Incunabeln wie auch Broschüren, welche selbstständig aufgestellt werden, zu verstehen. Die Beibände der Druck- und Handschriften sind nicht besonders zu zählen, sondern der Collectivband; dasselbe gilt von Broschüren und Flugschriften u. dgl., wenn mehrere derselben zusammengebunden sind.

In Bibliotheken, welche eine bedeutende Anzahl von Broschüren und Flugschriften (Opusculi) besitzen und wo diese abgesondert, d. i. nicht zugleich mit den anderen selbstständigen Druckschriften numerirt und aufgestellt sind, ist der Gesammtstand derselben neben dem Gesammtstande der Druckschriften und Handschriften abgesondert anzuführen.

Der Gesammtstand der übrigen mit der Bibliothek verbundenen Sammlungen, z. B. geographischer Karten und Atlanten, Tabellen; dann von Kupferstichen, Münzen, Gemälden u. dgl. ist nach der Zahl der Stücke zu bestimmen.

2. Der jährliche Zuwachs ist mit Rücksicht auf die sub 1 bezeichneten Gruppen des Gesammtstandes anzuführen.*)

3. In der Rubrik über die Benützung der Bibliothek ist die Zahl der Leser im Lesesaale der Bibliothek, d. i. eigentlich der Benützungsfälle, von der Zahl derjenigen Personen, welche Werke zur häuslichen Benützung aus der Bibliothek entlehnen, streng zu scheiden. In Bibliotheken, wo über die den Lesesaal besuchenden Personen keine genaue Vormerkung geführt wird, ist die Zahl derselben annäherungsweise zu bestimmen.

---

in dem dermal ohnehin höchst seltenen Falle zu machen wäre, wenn eine ganze Büchersammlung zuwüchse.

Decret der St.-H.-C. vom 12. August 1826, Z. 3716. In der Rubrik 2 (Zustand der Anstalt) des Jahresberichtes ist eine summarische Uebersicht der jährlichen Verwendung mit folgenden Daten zu geben: 1. Ueberschuss vom vorigen Verwaltungsjahre. 2. Dotation für das nächst vergangene Verwaltungsjahr. 3. Andere Zuflüsse. 4. Einnahme im Ganzen. 5. Bücheranschaffung. 6. Einbandkosten. 7. Kanzleiauslagen. 8. Reinigungsauslagen. 9. Ausgaben im Ganzen. 10. Der auf die künftige Jahresrechnung zu übertragende Rest.

*) Nach Min.-Erlass vom 4. Juli 1867, Z. 470, ist das Anschaffungsverzeichniss nach wissenschaftlichen Gruppen zu gliedern und bei jedem einzelnen Werke auch der Anschaffungspreis in einer besonderen Rubrik anzugeben (sub Nr. 408 dieser Sammlung).

403.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. August 1860, Z. 10.274,

an die Statthalterei in Galizien,

betreffend die Vertretung des Bibliotheksvorstandes in Fällen seiner Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung.

Eine zeitweilige Verhinderung oder Beurlaubung des Bibliotheksvorstandes ist der im § 136 der Bibliotheks-Instruction gedachten Ermanglung des Bibliothekars nicht gleichzuhalten und in diesen Fällen daher die eventuelle Vertretung des Bibliothekars durch einen Professor in der Regel nicht nöthig.

In Zukunft hat übrigens als Regel zu gelten, dass der Bibliotheksvorstand durch einen Bibliotheksbeamten vertreten werde und nur in dem Falle, als ein hierzu geeigneter Bibliotheksbeamter nicht vorhanden wäre, oder sonst besondere Umstände die Anwendung der gewöhnlichen Vorschrift nicht angemessen erscheinen liessen, ist einem Professor die interimistische Leitung der Bibliothek übertragen.

Ferner ist der Unterschied zwischen scientifischen und Kanzlei-Individuen im Sinne des § 124 der bestehenden Bibliotheksinstruction umso weniger zu berücksichtigen, als seit längerer Zeit dieser Unterschied nicht mehr in Uebung ist und man selbst bei Verleihungen von Amanuensisstellen nur solche Bewerber berücksichtigt, welche einen höheren Grad wissenschaftlicher Bildung ausweisen, namentlich in Gemässheit der Vorschrift vom 24. Juli 1856 befähigt sind, sich zur Candidatenprüfung des Gymnasial-Lehramtes zu melden oder dieselbe mit Erfolg abgelegt haben.

404.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1861, Z. 1555,*)

an die Statthaltereien von 1. Niederösterreich, 2. Oberösterreich, 3. Tirol, 4. Steiermark, 5. Triest, 6. Böhmen, 7. Mähren, 8. Galizien, (9. lombardisch-venetianisches Königreich),

über die Vorsichtsmassregeln, welche zu beobachten sind, wenn Professoren an Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung öffentlicher Bibliotheken bewilligt wird, welche sich ausserhalb ihres Aufenthaltsortes befinden.**)

Um nicht in jedem einzelnen Falle, wo den Professoren an Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung einer oder mehrerer

---

*) Mit Min.-Erlass vom 4. December 1862, Z. 12.977, wurde angeordnet, dass von dem Inhalte des Min.-Erlasses vom 14. Februar 1861, Z. 1555, das Lehrpersonale der Mittelschulen in Kenntniss zu setzen sei.

**) Theilweise modificirt durch Min.-Erlass vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (sub Nr. 410 dieser Sammlung), womit insbesondere die Ingerenz des Unter-

ausserhalb ihres Aufenthaltsortes befindlichen k. k. öffentlichen Bibliotheken vom Staatsministerium über deren besonderes Ansuchen mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gestattet wird, die diesfalls zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln wiederholen zu müssen, findet man zur Darnachachtung der Vorsteher der k. k. öffentlichen Bibliotheken Nachstehendes zu erlassen:

1. Die Benützung der Werke ist auf die Verfolgung des wissenschaftlichen Zieles oder des Fachgebietes, für welches der Gesuchswerber die ministerielle Bewilligung erhalten, und auf verwandte Lehrzweige zu beschränken.

2. Sie hat mittelst amtlicher Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung ist, und sollte sich daselbst keine Bibliothek befinden, zwischen der Direction und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, dass der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er auf Grund der ihm ertheilten ministeriellen Bewilligung (1) in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. Der Bibliothekar oder die Direction vermittelt sofort die Entlehnung und erfolgt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. In gleicher Weise geschieht die Rücksendung der benützten Werke.

3. Ob ein Werk überhaupt und wie viele Werke zugleich einer bestimmten Bibliothek abgegeben werden können, hat der betreffende Bibliotheksvorsteher zu beurtheilen, welcher vor Allem die Bedürfnisse seines Lehrkreises berücksichtigen muss.

4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke zu erfolgen hat, sind gehalten, darüber zu wachen, dass die Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

5. Im Uebrigen haben in dieser Beziehung dieselben Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus den k. k. öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen.*)

---

richts-Ministeriums auf jene Fälle beschränkt wurde, wo der Entlehner ein Ausländer ist, oder ein Inländer ein Werk aus einer ausländischen Bibliothek entlehnen will. Auch diese Ingerenz wurde späterhin noch reducirt (Min.-Erlass vom 12. März 1882, Z. 21.329, II. Band dieser Sammlung, pag. 1061).

*) Den Schülern der Gymnasien und Oberrealschulen sollen die Universitätsbibliotheken zufolge Min.-Erlasses vom 29. April 1854, Z. 6751, in der Art zugänglich gemacht werden, dass ihnen ihre Lehrer die für die Jugend geniessbaren und unverfänglichen Erscheinungen der einschlägigen Fächer, welche sich in der betreffenden Bibliothek vorfinden, bezeichnen; die Benützung solcher Werke ist auch den Gymnasialschülern, namentlich solchen, bei denen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden muss, nicht zu verschliessen.

405.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. August 1862, Z. 7392,

an dee Landesbehörden von 1. Niederösterreich, 2. Böhmen, (3. Venedig), 4. Steiermark, 5. Tirol, 6. Mähren, 7. Oberösterreich, 8. Salzburg, 9. Krain, 10. Kärnthen, 11. Galizien,

womit der § 68 der Bibliotheken-Instruction vom 23. Juli 1825 für giltig erklärt wird.

Die bestandene Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 23. Juli 1825, Z. 2930, die noch giltige Bibliotheks-Instruction vorgeschrieben, davon jedoch den § 68 mit dem Beisatze ausgenommen, dass dieser Paragraph erst nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit zu treten habe.

Dieser Paragraph lautet wörtlich: „Um damit der Büchereinkauf, als eine für die Bibliotheken zuvörderst wichtige Sache, nicht ganz der individuellen Ansicht eines Einzelnen auf eine Reihe von Jahren überlassen bleibe, ohne andererseits durch die in derlei Sachen sehr verschiedene Ansicht und oft widersprehenden Wünsche mehrerer Personen alle Einheit und Planmässigkeit zu verbannen, hat die Bibliothek im November jeden Jahres ein kurzgefasstes Verzeichniss aller im Laufe des nächstabgewichenen Verwaltungsjahres angekauften Werke, mit der Angabe des Weges, auf welchem sie bezogen wurden, des Ankaufspreises und bei neu angeschafften Werken auch der Einbandkosten, an Universitäten dem akademischen Senate, an Lyceen dem Rector des Lyceums vorzulegen, welche das Verzeichniss den Vorstehern aller Studienzweige der Universität oder des Lyceums zur Einsicht geben. Findet sich bei dieser Einsichtnahme entweder hinsichtlich der Auswahl oder hinsichtlich der Kosten ein Anstand oder ein Wunsch zu äussern, so wird dieser der Bibliotheksverwaltung mitgetheilt, allenfalls dieselbe um ihre Auskunft angegangen. Nur erst im Falle, wo man sich mit den erhaltenen Auskünften nicht beruhigen zu können glauben sollte, wäre die Sache bei der Landesstelle anzubringen."

Da nach dem Wirkungskreise der Ministerien die Festsetzung von Dienstesinstructionen zum eigenen Wirkungskreise des bezüglichen Ministeriums gehört und es angezeigt erscheint, den erwähnten § 68 in Wirksamkeit zu setzen, so wird die k. k. . . . . beauftragt, diesen § 68 von nun an als giltig zu erklären, wonach die bezügliche Bibliotheksvorstehung und die bezüglichen Studienanstalten im November l. J. und so fort in jedem darauf folgenden Jahre zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen berufen sein werden.

Wo eine Universität besteht, ist das Verzeichniss nur dieser, bezüglich dem akademischen Senate oder dem Universitäts-Consistorium mitzutheilen.*) Die Art und Weise der Zustandebringung der Antwort

*) An Orten, wo keine Bibliothek besteht, ist nach Min.-Erlass vom 20. März 1879, Z. 17.020 (II. Band, dieser Sammlung, pag. 1060), dieses Ver-

der Universität bleibt ganz dieser selbst überlassen, wonach es in ihrer eigenen Wahl liegt, zur Prüfung der Anschaffung und Formulirung der Wünsche aus ihrer Mitte einen ständigen oder nicht ständigen Aussschuss zu bestimmen oder in anderer ihrer zweckdienlich scheinenden Weise dieses Ziel zu erreichen.

Da die Universitätsbehörde unmittelbar dem Ministerium untergeordnet ist, so sind jene Fälle in welchen ein Einverständniss mit der Bibliothek nicht erzielt werden kann, in dem allgemeinen vorgeschriebenen Wege von der Universitätsbehörde anstatt der Landesstelle dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.*)

406.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. November 1862, Z. 11.285,

an die Länderstellen in, 1. Wien, 2. Prag, 3. Innsbruck, 4. Graz, 5. Lemberg, 6. Krakau (7. Venedig), 8. Linz, 9. Salzburg, 10. Laibach, 11. Klagenfurt,

womit eine Controle rücksichtlich der bei den Universitäten und sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten bestehenden Büchersammlungen eingeführt wird.)

Für die Universitätsbibliothek in Krakau wurde über besonderes Andringen des akademischen Senates mit Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1863, Z. 4360, die Beiziehung eines Professors zu diesen Scontrirungen bewilligt; doch soll derselbe ein- für allemal bezeichnet werden, um sich zum Zwecke unvermutheter Scontrirungen unmittelbar an ihn wenden zu können, und diese Revision sollte sich dort bis zur Vollendung des Neubaues der Bibliothek und der damit zusammenhängenden örtlichen Umstellung auf die mit der Jahresdotation neu

---

zeichniss auch den Vorständen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zuzumitteln.

*) Eine Abschrift dieser Verordnung vom 12. August 1862 wurde auch der Statthalterei-Commission für Krakau mit dem Auftrage mitgetheilt, sie für die Universitätsbibliothek in Krakau in Kraft zu setzen.

**) Mit Erlass des Ministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 21. Februar 1864, Z. 11.038, an die galizische Statthalterei wurde neuerlich betont, dass die Controle über die mit Min.-Erlass vom 11. Nov. 1862, Z. 11.285, angeordnete jährliche Bibliotheksrevision dem Wirkungskreise der Statthalterei angehört, und diese daher berufen ist, das Ergebniss der Scontrirung zu prüfen und im eigenen Wirkungskreise die dienlich erscheinenden Weisungen oder Verfügungen zu tragen. An das Ministerium ist nur dann zu berichten, wenn sich aus den Scontrirungsresultaten nach der Beurtheilung der Statthalterei die Nothwendigkeit von Verfügungen herausstellte, welche über den ihr zukommenden Wirkungskreis hinausgingen.

angeschafften und jene älteren Werke beschränken, deren neue Localsignatur in den Grundkatalog bereits eingetragen ist.

Im Nachtrage zum Ministerialdecret vom 12. August 1862*) Z. 7392, wird bezüglich der Sicherung des Bibliotheksbestandes die k. k. . . . . beauftragt, alljährlich durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung der nöthigen Anzahl von Buchhaltungsbeamten an einem unvermutheten Tage eine commissionelle Revision der dortigen Universitäts- (Studien-) Bibliothek mittelst stichweiser Auswahl besonders der neu angeschafften Werke, ohne jedoch bei diesen Stichproben die älteren, namentlich die kostspieligeren Werke auszuschliessen, vornehmen und sich über das Ergebniss einen Bericht unter Anschluss eines Verzeichnisses der revidirten Werke vorlegen zu lassen, wogegen die dort übliche Intervention der Facultätsdecane, insoferne der akademische Senat nicht dagegen eine hierher vorzulegende Eingabe richten sollte, aufzuhören hat.

407.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 21. Januar 1865, Z. 12.352 ex 1864,

an die Statthaltereien von Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Küstenland, die Landesbehörden in Salzburg, Kärnten und Krain, und Statthalterei-Commune in Krakau,

betreffend die Einsendung der Jahresberichte der Bibliothekare am Schlusse des Solarjahres.

Die nunmehr nach dem Solar-, statt nach dem Militärjahre stattfindende Rechnungslegung macht es nothwendig, dass die Jahresberichte der Vorstände der öffentlichen Bibliotheken zwar in Absicht auf die Schilderung des Zustandes, der Benützung, der Thätigkeit des Personals u. dergl. noch immer nach den Daten und Ergebnissen der Studienjahre verfasst, doch nicht mehr, wie es der § 119 der Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825**) anordnet, im November, sondern erst im Januar jeden Jahres im Wege der k. k. . . . . hierher verlegt werden.***)

---

*) Aufgenommen sub Nr. 405 dieser Sammlung.

**) und St.-H.-C.-D. vom 4. Februar 1834, Z. 5701, ex 1833.

***) In dem Min.-Erlass vom 7. Februar 1865, Z. 1059, mit welchem die Frist für die Einsendung des Jahresberichtes der Krakauer Universitätsbibliothek pro 1864 erstreckt worden ist, wurde unter Einem die genaue Einhaltung des im Erlass vom 21. Februar 1865 festgesetzten Termins für die Folge mit dem Bemerken eingeschärft, dass im Laufe des Jahres nicht nur die Daten für den Hauptbericht gesammelt, sondern auch allmälig zusammengestellt werden

Dieser Termin wird es zulässig machen, dass die Dotation mit allen Empfangs- und Ausgabs-Nachweisungen, sonach der rechnungsmässige Theil dieses Berichtes nach den Ergebnissen des Jahresschlusses dargestellt werden könne.

Hiervon ist der Vorstand der unterstehenden Universitäts- oder Studienbibliothek zur Nachachtung in Kenntniss zu setzen.

408.

Erlass des Staatsministeriums, Abth. für Cultus und Unterricht, vom 4. Juli 1867, Z. 470,

an die Statthaltereien von Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol, Küstenland, Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Krain, Kärnten,

wegen der Aufnahme der Preise in die Ausweise über die Anschaffungen der Studienbibliotheken und der Gliederung dieser Ausweise nach Fächern.

Um die Zweckmässigkeit der Anschaffung der Werke für die Bibliotheken in ihrem Verhältnisse zu den dafür aufgewendeten Kosten beurtheilen zu können, und zur leichteren Gewinnung einer vergleichenden Uebersicht, wie sich die Dotation auf die einzelnen Gebiete der Literatur vertheile, sind alljährlich, gelegentlich der Erstattung der Zustandsberichte der Bibliotheken, in dem vorzulegenden Zuwachsverzeichnisse die Anschaffungen, welche bisher in denselben von den meisten Bibliotheken nach der zufälligen Zeitfolge der Accession oder nach dem Alphabete verzeichnet erscheinen, in Zukunft nach einzelnen Hauptgebieten der Wissenschaften und Materien zu ordnen, und ist zugleich in einer besonderen Rubrik bei jedem einzelnen Werke der Anschaffungspreis anzusetzen.

Die Durchführung dieser Modalität hat wo möglich bereits mit dem Jahresberichte pro 1867, jedenfalls mit dem Jahresberichte pro 1868 angefangen und sofort stattzufinden. Die Entwerfung des hierbei einzuhaltenden Materien-Schemas bleibt dem Ermessen des Bibliotheksvorstandes mit Rücksicht auf die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Bibliothek anheimgestellt.

---

können, und die Anfertigung der dritten Copie des Zuwachsverzeichnisses dadurch entbehrlich wird, dass das dem Ministerium vorgelegte Exemplar der Bibliothek als Beleg der Jahresrechnung zurückgestellt werden wird.

409.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Februar 1868, Z. 903,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol, Oberösterreich, Mähren, Küstenland, an die Landesbehörden für Kärnten, Krain und Salzburg,

betreffend die Abstellung der jährlichen Vorlage der tabellarischen Ausweise über den Stand und die Befähigung des Bibliothekspersonales.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht findet sich bestimmt, es in Hinkunft von der durch die Instruction für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, angeordneten und durch die Ministerial-Erlässe vom 1. Mai 1857, Z. 7586, und 24. Februar 1858, Z. 3262,*) näher geregelten alljährlichen Vorlage der tabellarischen Ausweise über den Stand und die Befähigung des Bibliothekspersonales abkommen zu lassen, dagegen sind wie bisher in dem Jahresberichte in den Rubriken 1, 4 und 5 die das Bibliothekspersonale betreffenden Daten mit voller Genauigkeit aufzuführen, wie auch das Ministerium sich vorbehält, in angemessenen Zeitabschnitten die Vorlage von Ausweisen über die Verwendung, Befähigung und amtliche Haltung des Bibliothekspersonales anzuordnen.

Hiervon wird die k. k. Landesregierung zur eigenen Darnachachtung wie zum Zwecke der Verständigung der betreffenden Bibliotheksvorstände in Kenntniss gesetzt.

410.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1868, Z. 2562,

an alle politischen Länderstellen,

betreffend das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken an ausser dem Sitze der Bibliothek wohnhafte Gelehrte.

Um die wissenschaftliche Thätigkeit an den höheren und mittleren Lehranstalten zu heben und insbesondere den Mitgliedern des Lehr-

---

*) Nach den Min.-Erlässen vom 27. September 1854, Z. 13.394, und 1. Mai 1857, Z. 7586, sollte, insbesondere bei dem untergeordneten Personale, auf die Rubriken Verwendung, Befähigung und amtliche Haltung besonders Gewicht gelegt und bei Individuen höherer Kategorien hervorgehoben werden, ob sie die Befähigung zur selbstständigen Leitung einer Bibliothek besitzen. Im Min.-Erlasse vom 24. Februar 1858, Z. 3262, war bereits bestimmt worden, dass diese Rubriken nicht nothwendig alljährlich, sondern nur wie es dem Bibliotheksvorstande wünschenswerth erscheint, ausgefüllt werden sollten.

körpers derselben die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Behelfe leichter zugänglich zu machen, findet das Ministerium für Cultus und Unterricht rücksichtlich der Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken ausserhalb des Standortes derselben nachstehende Verordnung zu erlassen, durch welche die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 14. Februar 1861, Z. 1555,*) eine theilweise Modification erleiden.

§ 1. Den Mitgliedern des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen**) (Professoren, Lehrern, Docenten, Assistenten und Supplenten), ferner Lehramtscandidaten und solchen Fachschriftstellern, welche an dem Sitze der bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden, steht das Recht zu, nicht nur aus der in ihrem Wohnorte befindlichen, sondern auch aus anderen inländischen Bibliotheken die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Bücher zu entlehnen.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke, welche mit dem Fache, das der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen.

§ 2. Die Vermittlung der gewünschten Werke hat mittelst amtlicher Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung steht, und sollte sich daselbst keine öffentliche Bibliothek befinden, zwischen der Direction der Lehranstalt und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, dass der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht.

In gleicher Weise bedient sich der Fachschriftsteller der Intervention der Vorstehung der in seinem Wohnorte befindlichen Bibliothek oder Lehranstalt. Der Bibliothekar oder die Direction übergibt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner.

§ 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden kann und wie viele Werke zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der um das Ausleihen ersuchten Bibliothek mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihres Leserkreises zu bestimmen.

§ 4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke erfolgt, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

§ 5. In Betreff der Dauer und des Umfanges der Benützung, wie auch in allen hier nicht näher angeführten Beziehungen haben jene

---

*) Aufgenommen sub Nr. 404 dieser Sammlung.

**) Auch den Lehrkörpern an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie Staatsgewerbeschulen (vergl. die Bemerkung auf pag. 653 dieser Sammlung).

Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen. (Ministerial-Erlass vom 20. December 1849, R.-G.-Bl. 1850, Z. 30.*)

§ 6. Gegen die Weigerung der Ausfolgung eines verlangten Werkes kann bei der betreffenden Landesstelle Beschwerde geführt werden.

Die Mitwirkung des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat in jenen Fällen einzutreten, wenn der Entlehner ein Ausländer ist, oder wenn ein Inländer ein Werk aus einer Bibliothek des Auslandes zu erhalten wünscht.**)

411.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. März 1870, Z. 7330, ex 1869,

betreffend den Wirkungskreis der akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitätsbibliotheken.

Wenngleich die Universitätsbibliotheken nach § 18 der provisorischen Bibliotheks-Instruction die gemeinschaftlichen Büchersammlungen aller k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes sind, so erscheint es doch bei dem überwiegenden Einflusse, welchen die Hochschulen auf die wissenschaftliche Thätigkeit zu üben berufen sind, angezeigt, den Organen der letzteren eine weitergehende Ingerenz einzuräumen als jene ist, welche ihnen zufolge der bezüglichen Bestimmungen jener Instruction (§§ 64, 68, 74, 98, 126 und 128) und des Ministerial-Erlasses vom 12. August 1862, Z. 7392, bis nun zugestanden wurde.

Ich finde mich demnach bestimmt, den Wirkungskreis des Universitäts-Consistoriums (akademischen Senates) diesbezüglich in nachfolgender Weise zu erweitern, und zwar:

1. Der Jahresbericht über den Zustand der Bibliothek (§ 119 der Bibliotheks-Instruction) ist auf dem Wege des Universitäts-Consistoriums (akademischen Senates) zu erstatten, welchem hierdurch die Gelegenheit geboten wird, seine Wahrnehmungen über die Anstalt zur Kenntniss des Unterrichtsministers zu bringen und im Interesse der Bibliothek allfällige Wünsche auszusprechen.

2. Bei Besetzung von Beamtenstellen steht dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) das Recht zu, auf dem Wege der Statthalterei einen Vorschlag an den Unterrichtsminister zu erstatten,

---

*) Sub Nr. 399 dieser Sammlung. Vergl. die Nachtragsbestimmungen vom 9. Februar 1854, Z. 9853 (sub Nr. 400 dieser Sammlung), und vom 8. Juni 1856, Z. 5217 (sub Nr. 401 dieser Sammlung).

**) Mit Min.-Erlass vom 12. März 1883, Z. 21.329 ex 1882 (II. Band dieser Sammlung, pag. 1061), wurde die Ingerenz des Unterrichts-Ministeriums auch in diesen Fällen reducirt.

welchem bei allen Stellen, mit Ausnahme jener des Bibliotheksvorstandes, der vom Bibliothekare gestellte Antrag zu Grunde zu legen ist.*)

3. Dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) steht das Recht zu, Abänderungen bestehender, auf das Bibliothekswesen Bezug nehmender Vorschriften, sowie die Erlassung neuer Verordnungen beim Unterrichtsminister in Antrag zu bringen. Solche vom Bibliotheksvorstande ausgehende Anträge sind in jedem Falle dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) vorzulegen.

4. Das Universitäts-Consistorium (akademischer Senat) hat nach Einvernehmung der Professoren-Collegien die Form festzusetzen, in welcher diese ihre Wünsche rücksichtlich der Auswahl der anzukaufenden Werke dem Bibliotheksvorstande kundgeben wollen. Insoferne Letzterer nicht in der Lage ist, den ihm auf diesem Wege zur Kenntniss gebrachten Wünschen zu entsprechen, hat er die Gründe hiefür dem Universitäts-Consistorium (akademischen Senate) bekannt zu geben, wodurch eine theilweise Modification des § 64 der Bibliotheks-Instruction eintritt.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, das Verhältniss der Landesstellen zu den Universitätsbibliotheken regelnden Bestimmungen aufrecht.

412.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. März 1870, Z. 1958,

betreffend einige Abänderungen des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 20. December 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken zu Gunsten der Universitäts-Professoren und Privat-Docenten.

Um den Professoren und Docenten an den Universitäten die möglichst freie Benützung der Universitätsbibliotheken einzuräumen, finde ich für dieselben die bisherigen Bestimmungen der §§ 7, 8, 13 und 19 des Unterrichts-Ministerialerlasses vom 20. December 1849, Z. 6244, *) über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken ausser Kraft zu setzen und an deren Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen.

---

*) Mit Min.-Erlass vom 1. Juli 1877, Z. 10.541, wurde angeordnet, dass die nunmehr von den Universitätsbibliotheken zu erstattenden Vorschläge für die Besetzung der Amanuensis-, Custos und Scriptorstellen künftighin von der Landesstelle unmittelbar dem Unterrichts-Ministerium vorgelegt werden, während für die Besetzung der Bibliothekarstellen die obigen Bestimmungen in Kraft zu bleiben haben.

**) Aufgenommen sub Nr. 399 dieser Sammlung.

§ 7. Die Frist für Entlehnung eines Werkes verlängert sich für Professoren und Docenten stillschweigend von einem Monate zum andern, wenn sich inzwischen kein anderer Bezugsberechtigter um dasselbe gemeldet hat.

§ 8. Wenn nach Ablauf eines Monates Bücher, welche Professoren und Docenten entlehnt haben, von einem andern Bezugsberechtigten dringend gewünscht werden, so sind die Entlehner durch ein Schreiben des Bibliotheksvorstandes zur Rückstellung aufzufordern. Im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, hat der Bibliotheksvorstand nach Ablauf von acht Tagen dem betreffenden Decanate Anzeige zu erstatten, welches dann die ihm geeignet scheinenden Schritte behufs Reclamation der entlehnten Werke zu veranlassen hat.

§ 13. Professoren und Docenten sind berechtigt, auch während der Herbstferien die von ihnen entlehnten Werke zu benützen, und nur in dem Falle, als diese für die Vornahme der Bibliotheksrevision dringend benöthigt werden, zur Rückstellung auf deren Dauer zu verhalten.

§ 19. Professoren und Docenten haben das Recht, mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes die in der Bibliothek aufliegenden Kataloge persönlich und unmittelbar, die in derselben aufgestellten Bücher jedoch nur unter Intervenirung eines Bibliotheksbeamten durchzusehen.

413.

Gesetz vom 22. August 1871,

betreffend die Bezüge und die Stellung der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken und an den Bibliotheken der technischen Institute, sowie die Pensionsbehandlung der Witwen derselben.

R.-G.-Bl. XXXIX. Stück, Nr. 106.

§ 1. Der systemmässige Gehalt der Bibliothekare an den Universitätsbibliotheken wird für Wien mit jährlich 2200 fl. und für die übrigen Orte mit 1800 fl., jener der mit der Leitung der Studienbibliotheken betrauten Custoden, sowie der Custoden an den Universitäts-Bibliotheken mit jährlich 1400 fl., der Gehalt der Scriptoren an den Universitätsbibliotheken mit jährlich 1000 fl., jener der Scriptoren an den Studienbibliotheken mit jährlich 800 fl., endlich der Gehalt der Amanuenses an den Universitätsbibliotheken mit jährlich 600 fl. festgesetzt.

§ 2. Der Gehalt eines Bibliothekars, eines Custos, sowie der eines Scriptors an den Universitäts- und Studienbibliotheken wird je nach fünf Jahren, die dieser in zufriedenstellender Weise, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in der

bezüglichen Stellung zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.*)

§ 3.**) Das Quartiergeld für die Universitäts-Bibliothekbeamten in Wien, welche sich nicht im Genusse einer Naturalwohnung befinden, wird für den Bibliothekar mit jährlich 400 fl., für die Custoden mit jährlich 350 fl., für die Scriptoren mit jährlich 300 fl., endlich für die Amanuenses mit jährlich 150 fl. bestimmt.

§ 4. Die Universitätsbibliothekare stehen in der VI. Diätenclasse und ist deren Ernennung dem Kaiser vorbehalten.

Die Custoden der Studienbibliotheken und die Custoden an den Universitätsbibliotheken stehen in der VIII., die Scriptoren an den Universitäts- und Studienbibliotheken in der IX., die Amanuenses an den Universitätsbibliotheken in der X. Diätenclasse und werden von dem Unterrichtsminister ernannt.

§ 5. Die Bibliotheksbeamten an dem technischen Institute in Wien sind in ihren Gehaltsbezügen, sowie in den Diätenclassen jenen an der Wiener Universitätsbibliothek gleichgestellt.

Insoferne an den Bibliotheken der übrigen aus Staatsmitteln erhaltenen technischen Institute eigene Beamte bestellt sind, werden dieselben in Rang und Gehaltsbezügen gleich den Beamten der Studienbibliotheken behandelt.

§ 6. Die Witwen der Universitäts-Bibliothekare, sowie die Witwe des Bibliothekars an dem technischen Institute in Wien, erhalten eine charaktermässige Pension von jährlich 500 fl., jene der Custoden an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Institute eine solche von 400 fl.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

---

*) Laut Gesetz vom 25. December 1874 (sub Nr. 418 dieser Sammlung) wurde auch den Amanuensen das Anrecht auf zwei Quinquennalzulagen zu je 150 fl. zugesprochen.

**) § 3 ist derogirt durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales (sub Nr. 62 dieser Sammlung) und Gesetz vom 25. December 1874, R.-G.-Bl. 1875, Nr. 2 (sub Nr. 63 dieser Sammlung).

414.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1871, Z. 9910,

an die Statthalter von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark und Galizien, sowie an die Landespräsidenten von Salzburg, Krain und Kärnten,

betreffend die Regulirung der Verwaltung der k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 22. August 1871 über die Bezüge und die Stellung der Beamten an den k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken (R.-G.-Bl. pag. 285) setze ich Euer . . . . . in Kenntniss, dass die Verwaltung dieser Bibliotheken auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. April l. J. in nachstehender Weise zu regeln ist:

1. Der Vorstand einer Universitätsbibliothek führt den Titel eines k. k. Bibliothekars, der Vorstand einer Studienbibliothek jenen eines k. k. Custos.

2. An den Universitätsbibliotheken, an welchen eine Custosstelle bisher nicht bestanden hat, wird eine solche errichtet, dagegen von den vorhandenen Scriptorposten Einer aufgelassen.

3. An jenen Universitätsbibliotheken, an welchen Custoden und Scriptoren bestehen, die bisher im Range und Gehalte unterschieden waren, sind die Beamten Einer Kategorie vollkommen gleichzustellen.

4. An den Studienbibliotheken besteht neben der Custos- nur Eine Scriptorstelle.

5. An den Universitätsbibliotheken ist dem Bedürfnisse nach einem Aushilfspersonale durch Aufnahme beeidigter Amanuenses, deren Zahl jedoch nicht in vorhinein festzustellen ist, zu entsprechen. An den Studienbibliotheken findet eine Aufnahme von Amanuensen nicht statt und ist dem etwaigen Bedarfe nach einer Aushilfe durch zeitweilige Bestellung von Diurnisten für Schreibgeschäfte zu begegnen.

415.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. October 1872, Z. 13.603,

an sämmtliche Statthalter und Landespräsidenten,

betreffend die Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seiten des Lehrpersonales der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Ich finde mich bestimmt, den Lehrern der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten die Entlehnung der für ihre Studien und Arbeiten nöthigen Bücher aus den k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken

unter denselben Bestimmungen zu gestatten, unter denen die Lehrer an den Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls geltenden Verordnungen benützen können. *)

416.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. December 1872, Z. 15.677,

an die Vorstehung der Universitäts-Bibliothek in Wien.

Ich finde anzuordnen, dass die Universitätsbibliothek in Wien von nun an alle Sonn- und Feiertage mit Ausschluss der Weihnachts- und Osterferien und des Ferialmonates in der Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags für das Lesepublicum geöffnet werde.

417.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1874, Z. 5234,

an die Statthaltereien in Wien, Linz, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Brünn und Triest, dann die Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt und Laibach,

betreffend die Verrechnung der den Universitäts- und Studienbibliotheken zugewiesenen Dotationen.

Die Ministerial-Verordnung vom 13. März 1873, Z. 2300, **) mit welcher die in Betreff der Verrechnung der den Directionen der Staatsmittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten aus Staatsmitteln zugewiesenen Geldverläge erflossene Ministerialverordnung vom 10. Januar 1873, Z. 10.517, auch auf die Universitäten und technischen Hochschulen, sowie auf die mit ihnen verbundenen Institute, dann auf die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, ihrem ganzen Inhalte nach ausgedehnt worden ist, wird dahin erläutert, das dieselbe auf die Verrechnung der den Universitäts- und Studienbibliotheken zugewendeten Dotationen keine Anwendung zu finden, sondern bezüglich dieser es bei dem bisherigen durch die Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1826, § 109, vorgezeichneten Vorgange zu verbleiben hat. ***)

---

*) Vergl. Min.-Erlässe vom 14. Februar 1861, Z. 1555 (Nr. 404) und vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (Nr. 410 dieser Sammlung).

**) Sub Nr. 36 dieser Sammlung.

***) Die einschlägigen Bestimmungen der mit St.-H.-C.-D. vom 23. Juli 1825, Z. 2930/491, als provisorische Norm vorgeschriebenen Instruction für alle Universitäts- und Lycealbibliotheken lauten wie folgt:

418.

Gesetz vom 25. December 1874,

betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Amanuensen der Universitätsbibliotheken.

R.-G.-Bl. 1875, I. Stück, Nr. 3.

§ 1. Der Gehalt eines Amanuensis an den Universitäts-Bibliotheken wird nach je fünf Jahren, die derselbe in zufriedenstellender Weise, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

---

§ 109. Zum Bücherankauf und zur Bedeckung ihrer anderen Bedürfnisse werden der Bibliothek die erforderlichen Geldbeträge angewiesen, worüber bei der bevorstehenden neuen Fixirung der Bibliotheksdotation die näheren Weisungen folgen werden.

Die der Bibliothek zugehörenden Gelder hat der Bibliotheksuorsteher jederzeit abgesondert von seinem Privatvermögen zu verwahren.

§ 110. Die fixirte jährliche Dotation ist mit Inbegriff der in §§ 63 und 79 gedachten Vermehrung derselben durch ausserordentliche Dotationen, Legate oder Geschenke in Geld, und Erlös veräusserter Werke nach Ablauf jedes Militärjahres zu verrechnen. Ueber die zu einer besonderen Widmung angewiesenen Geldbeträge wird jederzeit eine besondere Rechnung gelegt.

§ 111. Ueber alle für die Bibliothek eingehenden und verausgabten Gelder wird ohne weitere Unterscheidung und Abtheilung nach den verschiedenen Widmungen oder nach den verschiedenen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken bei der Bibliothek ein eigenes durch das ganze Militärjahr ordentlich fortlaufendes Geldjournal geführt und bei den Bibliotheksacten aufbewahrt.

Chronologischer Index

der

Universitäts-Normalien.

Vorbemerkung: Der nachstehende Index umfasst sowohl die im vorliegenden I. Bande, als auch die im II. Supplementbande, nunmehrigen II. Bande dieser Sammlung (siehe Vorwort) enthaltenen Normalien; die der Bezeichnung der einzelnen Normalien nachfolgende römische Ziffer gibt an, ob dieselben im I. oder II. Bande enthalten sind. Die fettgedruckten arabischen Ziffern verweisen auf jene Seite des betreffenden Bandes, auf welcher die bezügliche Vorschrift entweder in extenso, oder doch auszugsweise aufgeführt ist, während die übrigen arabischen Ziffern jene Seiten angeben, auf welchen dieselbe nur citationsweise angeführt ist, und wo sohin jene Normen zu suchen sind, die sie entweder selbst abändern, oder die durch sie abgeändert wurden.

1777.

Hofintimations-Decret v. 30. August 1777, Z. 153—**I, 308.**

1784.

Hofdecret v. 6. September 1784, Z. 3156—**I,** 516.

1785.

Hofdecret v. 27. April 1785, Z. 323—**I,** 233.
Hofdecret v. 12. Mai 1785—**I,** 548.

1786.

Hof-Entschliessung v. 4. Juli 1786, Z. 267—**I, 244,** 252.

1787.

Verordnung v. 11. August 1787—**I,** 478.

1789.

Hofkanzlei-Decret v. 2. u. 28. September 1789—**I, 481.**

1790.

Hofdecret v. 8. Mai 1790—**I,** 238.
Hofrescript v. 4. Juli 1790—**I,** 262.

1795.

Hofdecret v. 13. März 1795, Z. 1371—**I,** 252.

1802.

Hofdecret v. 2. April 1802—**I,** 262.
Hofdecret v. 30. Juni 1802—**I, 244.**

1803.

Hofdecret v. 12. Mai 1803—**I, 479,** 480.

1804.

Hofkanzlei-Decret v. 17. Februar 1804, Z. 2342—**I, 465,** 470, 471, 519.
Hofdecret v. 30. März 1804—**I,** 182.

1805.

Hofkanzlei-Decret v. 13. März 1805—**I, 469.**

1806.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 7. März 1806, Z. 6861—**I, 290.**

1807.

Decret d. Hofcomm. in Convictssachen v. 16. Juni 1807—**I, 245.**

1808.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 4. October 1808, Z. 724—**I, 490.**

1809.

Hofkanzlei-Decret v. 7. Januar 1809, Z. 391—**I, 309,** 314.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 2. April 1809, Z. 589—**I, 493.**

1810.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 19. Januar 1810, Z. 516, 521, 635 und 837 ex 1808—**I,** 466, **469,** 544, 546.
Hofkanzlei-Decret v. 2. Februar 1810—**I, 501.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 12. October 1810, Z. 1338—**I, 483,** 498.

1811.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 8. Februar 1811—**I,** 262.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 16. August 1811, Z. 1407—**I,** 264.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 31. August 1811, Z. 1468—**I, 490.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 6. September 1811—**I, 478.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 20. September 1811, Z. 1641—**I, 162.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 25. September 1811, Z. 1642—**I, 458.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 27. September 1811, Z. 1654—**I, 162,** 164, **279.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 4. October 1811, Z. 1721—**I,** 447, **590.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 18. October 1811, Z. 1818—**I,** 508.

1812.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 17. Juli 1812, Z. 1353—**I,** 570.
Hofkanzlei-Decret v. 6. August 1812, Z. 11.567—**I, 490.**
Hofkanzlei-Decret v. 2. December 1812, Z. 18.397—**I, 457,** 461, 575.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 31. December 1812, Z. 2720—**I, 185.**

1813.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 7. Januar 1814, Z. 2771—**I, 294.**
Allerh. Handschreiben v. 14. April 1813—**I,** 575.
Hofkammer-Decret v. 20. Mai 1813, Z. 13.393—**I, 125.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 21. Mai 1813, Z. 1081—**I, 469,** 590.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 18. Juni 1813, Z. 1319—**I,** 264.

1814.

Hofkanzlei-Verordnung v. 21. Juli 1814, Z. 8189—**I, 311.**
Allerh. Entschliessung v. 9. August 1814—**I, 230.**
Allerh. Entschliessung v. 14. December 1814—**I, 129.**

1815.

Allerh. Entschliessung v. 17. März 1815—**I,** 129.
Hofkanzlei-Decret v. 17. März 1815, Z. 268—**I,** 547.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 24. März 1815, Z. 668—**I, 128,** 129.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 31. März 1815, Z. 739—**I,** 164, 460, 488.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 30. Juni 1815, Z. 1069—**I,** 231.
Hofkanzlei-Decret v. 17. August 1815—**I,** 457, **575.**
Studien-Hofcomm.-Decret v. 4. November 1815, Z. 2588—**I, 311.**

1816.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 11. November 1816, Z. 2501—**I, 646.**

1817.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 14. Februar 1817, Z. 114—**I, 280.**

1818.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 2. Mai 1818, Z. 60—**I,** 479, **486,** 490, 530.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 13. August 1818, Z. 1988—**I,** 487.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 12. September 1818, Z. 2533—**I, 458.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 21. October 1818, Z. 26.190—**I, 546.**

1819.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 30. Januar 1819, Z. 598—**I, 510.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 9. December 1819, Z. 8627—**I, 64.**
Hofkanzlei-Verordnung v. 25. December 1819, Z. 6856—**I,** 549.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 27. December 1819, Z. 8364—**I, 230,** 335.
Hofkanzlei-Decret v. 29. December 1819, Z. 11—**I, 319.**

1820.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 10. Juni 1820, Z. 3645—**I,** 477.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 14. October 1820, Z. 140—**I, 311.**
Hofkanzlei-Decret v. 30. October 1820, Z. 5748—**I,** 549.
Hofkanzlei-Decret v. 4. November 1820, Z. 33.118—**I, 126.**

1821.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 6. Januar 1821, Z. 9140—**I, 164.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 3. Februar 1821—**I,** 308, **310.**

1822.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 25. Mai 1822—**I, 244.**
Hofkammer-Decr. v. 29. November 1822, p. G. S. I., pag. 673—**I,** 148.

1823.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 17. September 1823, Z. 6355—**I,** 264.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 8. December 1823, Z. 8549—**I, 341,** 345, 346.

1824.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 20. Juli 1824, Z. 4779—**I, 163.**
Hofkammer-Decret v. 10. November 1824, Z. 43.875—**I,** 115, **125.**

1825.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 9. April 1825, Z. 2174—**I, 143.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 23. Juli 1825, Z. 2930—**I,** 664, 675, 676.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 26. November 1825, Z. 7348—**I, 575.**

1826.

Hofkanzlei-Verordnung v. 27. Juli 1826, Z. 21.173—**I, 545.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 12. August 1826, Z. 3716—**I, 661.**
Allerh. Cabinetsschreiben v. 9. September 1826, Z. 4412—**I, 135, II, 769.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 18. September 1826, Z. 4412—**I, 136, II, 769.**

1827.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 17. März 1827—**I,** 164, **165.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 4. April 1827, Z. 1640—**I, 244, 469.**
Hofkanzlei-Decret v. 24. April 1827, Z. 11.840—**I,** 547.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 15. Juni 1827, Z. 1048—**I,** 169, **231.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 14. September 1827, Z. 4798—**I, 136.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 6. October 1827—**I,** 577
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 11. November 1827, Z. 6970—**I, 511.**

1828.

Hofkanzlei-Verordnung v. 26. Juli 1828, Z. 3728—**I,** 549.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 29. December 1828, Z. 6729—**I,** 169, **230,** 461.

1829.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 22. Februar 1829, Z. 1068.
Hofkanzlei-Decr. v. 21. Mai 1829, Z. 11.694—**I,** 457.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 23. Mai 1829, Z. 2592—**I,** 215, **232,** 236, 312, 313, 314, 468.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 11. Juni 1829, Z. 2892—**I, 166.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 23. October 1829, Z. 5510—**I, 137.**

1830.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 13. Februar 1830, Z. 668—**I, 295.**
Hofkanzlei-Decret v. 26. März 1830, Z. 21.240 ex 1829—**I, 491.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 24. April 1830, Z. 2132—**I,** 232, **312.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 24. Mai 1830, Z. 2320—**I,** 264.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 19. Juni 1830, Z. 2866.

1831.

Hofkammer-Decret v. 22. Januar 1831—**I,** 237.

1832.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 28. April 1832, Z. 1940—**I, 447.**

1833.

Hofkammer-Decret v. 21. Februar 1833, Z. 7585—**I, 237.**
Studien Hofcomm.-Decr. v. 29. März 1833, Z. 1243—**I, 130,** 131, 132.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 12. April 1833—**I,** 169.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 20. April 1833, Z. 2062—**I,** 466, 472, 477, 483, **488,** 497, 544.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 7. Mai 1833, Z. 1888—**I,** 660.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 17. September 1833, Z. 5210—**I,** 472, 479, 495, **497.**
Verordnung d. niederöst. Landesregierung v. 5. December 1833, Z. 64.450—**II, 909.**

1834.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 26. Januar 1834, Z. 7659 ex 1833—**I, 310.**
Studien-Hofcomm -Decr. v. 4. Februar 1834, Z. 5701—**I,** 666.
Note der Studien-Hofcommission v. 19. Februar 1834, Z. 1004—**I, 64.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 12. April 1833—**I,** 461.
Studien-Hofcomm.-Decr: v. 15. Mai 1834, Z. 2958—**I,** 550.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 20. Mai 1834, Z. 3132—**I,** 169.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 4. October 1834—**I,** 494.
Hofkammer-Decret v. 21. October 1834, Z. 42.398—**I, 137.**

1835.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 16. März 1835, Z. 1066—**I,** 491.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 21. April 1835, Z. 7622—**I,** 510.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 19. September 1835, Z. 4975—**I, 281.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 7. November 1835, Z. 6790—**I,** 488, **498.**
Hofkammer-Decret v. 20. November 1835, Z. 45.233—**I, 73.**

1836.

Studien-Hofcomm.-Decr. vom 9. März 1836, Z. 1415—**I, 282.**
Studien-Hofcomm.-Decr. vom 11. April 1836, Z. 1804—**I, 245.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 8. August 1835, Z. 4802—**I,** 487.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 10. October 1836, Z. 6129—**I, 282.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 17. November 1836, Z. 6247—**I, 285.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 19. December 1836—**I,** 164, **165.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 31. December 1836, Z. 8307—**I,** 484, 488.

1837.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 21. Januar 1837, Z. 227—**I, 491.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 24. Februar 1837, Z. 887—**I,** 281.
Allerh. Cabinetsschreiben v. 21. Februar 1837—**I,** 463.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 16. August 1837, Z. 4993—**I,** 243, **447,** 449.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 11. November 1837, Z. 6970—**I, 511.**

1838.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 16. September 1838, Z. 5718—**I, 238.**

1839.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 19. Januar 1839, Z. 210—**I, 511.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 9. März 1839, Z. 1551—**I, 597.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 3. Juni 1839, pol. Ges. S. Bd. 67—**II, 777.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 8. Juli 1839, Z. 4501—**I,** 541.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 20. Juli 1839, Z. 4481—**I, 471.**

1840.

Hofkanzlei-Decret v. 10. März 1840, Z. 7034—**I, 576.**

1841.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 16. September 1841, Z. 5959—**I, 138.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 27. September 1841, Z. 6242—**I, 458.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 8. November 1841, Z. 7557—**I, 139.**

1842.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 13. Juni 1842, Z. 3571—**I, 238.**

1843.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 26. Februar 1843, Z. 1425—**I, 233.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 18. März 1843—**I,** 246.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 8. October 1843, Z. 8606—**I,** 474, 477, **499.**

1844.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 31. Januar 1844, Z. 11—**I, 576.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 23. Februar 1844—**I,** 153.
Decret d. verein. Hofkanzlei v. 29. März 1844, Z. 9201—**I, 317.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 23. Mai 1844, Z. 3472—**I,** 466, 473, 489, **500, 529.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 9. November 1844, Z. 7384—**I, 500.**
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 13. November 1844, Z. 7440—**I, 491,** 590.

1845.

Hofdecret v. 18. März 1845, Z. 3297—**I,** 185.
Studien-Hofcomm.-Decr. v. 13. December 1845, Z. 8755—**I,** 495, **501.**

1846.

Hofkanzlei-Decret v. 24. November 1846, Z. 8712—**I, 139.**

1848.

Studien-Hofcomm.-Decr. v. 23. Januar 1848, Z. 78.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. April 1848, Z. 2284—**I, 652.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. April 1848, Z. 22—**I, 544.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. April 1848, Z. 2618—**I,** 83.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. April 1848, Z. 56/U. M.—**I, 473.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Juli 1848, Z. 4484—**I,** 298.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. August 1848—**I, 473.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. August 1848, Z. 4875—**I,** 476, 492, 494, **502.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. September 1848, Z. 5723—**I,** 61.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. September 1848, Z. 6488—**I, 61,** 65.
Gesetz v. 30. October 1848, R.-G.-Bl. Nr 401—**I,** pag. **76.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. October 1848, Z. 6392—**I,** 549.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. December 1848, Z. 8309—**I, 141,** 164.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. December 1848, Z. 8175—**I,** 20, 142, 145, **150,** 153, 154, 159.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. December 1848, Z. 8392—**I, 559.**

1849.

Erlass des Min. d. Inneren v. 2. Januar 1849, Z. 12.405 ex 1848—**I, 61.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Januar 1849, Z. 7703—**I, 239,** 244, 246.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Januar 1849, Z. 108—**I, 153,** 155.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Januar 1849, Z. 358—**I, 133.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Januar 1849, Z. 505—**I, 544.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Januar 1849, Z. 663—**I,** 474, **502,** 519.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Februar 1849, Z. 944—**I, 19.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Februar 1849, Z. 695—**I, 20.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. März 1849, Z. 1395—**I,** 150, **154.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. März 1849, Z. 1863—**I,** 519.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. April 1849, R.-G.-Bl. Nr. 203—**I, 145.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. April 1849, R.-G.-Bl. Nr. 212—**I,** 162.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. April 1849, Z. 2542—**I, 290.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. April 1849, Z. 2815—**I, 467.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juni 1849, R.-G.-Bl. Nr. 270—**I, 154,** 155.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. August 1849, Z. 1448, R.-G.-Bl. Nr. 363—**I,** 507.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. August 1849, Z. 5388—**I,** 447.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. September 1849, Z. 5964—**I,** 501.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. October 1849, Z. 6976—**I,** 494.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. October 1849, Z. 7215—**I,** 177, **185,** 190.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 421—**I, 152.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. October 1849, Z. 7657—**I,** 114.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. November 1849, Z. 7670.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. November 1849, Z. 7804—**II,** 822.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. November 1849, Z. 7122—**II, 1010.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. November 1849, Z. 8125—**II, 813.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. November 1849, Z. 8605—**I, 83,** 85, 87, 82.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. December 1849, Z. 8892—**I,** 151, **154,** 157.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. December 1849, Z. 6244—**I, 652,** 671.

1850.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Januar 1850, Z. 271—**II, 850.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Januar 1850, Z. 396—**I, 283.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. Januar 1850, Z. 318—**II, 851.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Januar 1850, Z. 478—**I, 64.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Februar 1850, Z. 842—**II,** 837.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Februar 1850, Z. 885—**II,** 816.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Februar 1850, Z. 9326 ex 1849—**I, 234,** 235.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. März 1850, Z. 1808—**II, 802.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. März 1850, Z. 1585—**I,** 17, **175,** 189, 191, 368, 470.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. März 1850, Z. 2281—**II,** 867.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. April 1850, Z. 2704—**I, 296,** 299.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. April 1850, Z. 2788—**II, 806.**
Kaiserl. Verordnung v. 23. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 157—**I,** 261, **270.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. April 1850, Z. 2796—**I, 146,** 148, 166.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. April 1850, Z. 2917—**I,** 151, 153, **155.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Mai 1850, Z. 2394—**I, 610.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. Mai 1850, Z. 3275, R.-G.-Bl. Nr. 191—**I,** 559, 563.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Mai 1850, Z. 3863—**I,** 22, **29.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Mai 1850, Z. 7, R.-G.-Bl. Nr. 239—**I, 556,** 564.
Verordnung d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Mai 1850, Z. 786—**I, 133.**
Erlass d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Juni 1850, Z. 4513, R.-G.-Bl. Nr. 240—**I, 62,** 64, 338, 573.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juni 1850, Z. 4502—**II,** 786.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. Juni 1850, Z. 4697—**I,** 502, **503,** 519.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Juni 1850, Z. 4333—**I, 557,** 563, 573.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. Juni 1850, Z. 3774—**I.** 502, **503,** 519.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1850, Z. 5432—**I, 21,** 28.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319—**I, 261,** 271, 276, 277, 297.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Juli 1850, Z. 5463—**II, 847.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Juli 1850, Z. 5697—**I,** 16, 37, **43,** 53, 54, 56, 57, 88, 268, 296, 298. 358.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Juli 1850, Z. 5541—**II, 854.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 327—**I,** 404, 426.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. August 1850, Z. 7123—**I, 164.**
Erlass des. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. September 1850, Z. 7260—**II, 857.**
Verordnung d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. September 1850, Z. 2039—**I, 545.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. September 1850, Z. 8256—**I, 178.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. October 1850, Z. 8214—**I, 4,** 56, 60, 90, 178, 186, 190, 208, 235, 266, 320, 323, 472.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. October 1850, Z. 7483—**I,** 155, **156.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. October 1850, Z. 8418—**I,** 19.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. October 1850, Z. 8425, R.-G.-Bl. Nr. 388—**I, 320.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. October 1850, Z. 8718—**I, 87.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. October 1850, Z. 8308—**I, 410.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. October 1850, Z. 8900—**I,** 507.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 449– **I,** 389.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. December 1850, Z. 10.827– **I, 179.**

1851.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Januar 1851, R.-G.-Bl. Nr. 18– **I, 598.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Januar 1851, Z. 162—**I, 470,** 477.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Januar 1851, Z. 10.950 ex 1850—**I, 283,** 290, 353.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. Januar 1851, Z. 341—**I, 145.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Januar 1851, Z. 848—**I,** 431.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Februar 1851, Z. 1147—**I, 26.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. März 1851, Z. 1505—**I,** 24, **28.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. März 1851, Z. 1754—**I,** 230.
Kaiserl. Verordnung v. 19. März 1851, Z. 2600—**I,** 114, 289.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. März 1851, Z. 2575—**II, 1031.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. April 1851, Z. 2875—**I,** 238.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. April 1851, Z. 6739 ex 1850—**I, 240,** 250.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. April 1851, Z. 2076—**I, 233**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. April 1851, Z. 8825 ex 1850—**I,** 47, **53.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1851, Z. 5123—**I, 267,** 297.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. Juni 1851, Z. 5477—**I,** 472, 474, 499, **504.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Juni 1851, Z. 5399—**I, 30.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850—**I,** 6, 188, **190.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Juni 1851, Z. 6013—**I, 268.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Juli 1851, Z. 2904—**I, 372.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Juli 1851, Z. 6485—**I,** 12, 15, **30,** 39, 47, 57, 180.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. Juli 1851, Z. 6357—**I,** 167.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Juli 1851, Z. 6632—**I,** 88.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. August 1851, Z. 6804– **I, 38,** 40.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. August 1851, Z. 8283—**I,** 460, **590.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. August 1851, Z. 8358—**I, 130.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. September 1851, Z. 1107—**I,** 125, **128.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. September 1851, Z. 8967—**I,** 501.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. September 1851, Z. 9037– **I, 284.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. September 1851, Z. 6165, R.-G.-Bl. Nr. 216—**I,** 177, 261, 262, 265, **266,** 269, 277, 285, 289, 290, 296, 303.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. October 1851, Z. 9608—**I, 89.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. November 1851, Z. 10.121—**I,** 46.

1852.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Januar 1852, Z. 11.435 ex 1851—**I, 178.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Januar 1852, Z. 12.740 ex 1851– **I,** 170

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Januar 1852, Z. 658—**I, 546.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Januar 1852, Z. 707—**I, 489.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Februar 1852, Z. 1373—**I, 245,** 249.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. Februar 1852, Z. 9187—**I,** 233.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Februar 1852, Z. 12.476 ex 1851—**I,** 467, 470, **505,** 525.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Februar 1852, Z. 1455—**I,** 489.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Februar 1852, Z. 1922—**I,** 233.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Februar 1852, Z. 1260—**I,** 403, **448.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851—**I,** 240, **241, 246,** 250, 251, 254, 255, 449, 454, 592.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. April 1852, Z. 2980—**I,** 497.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. April 1852, Z. 2565—**I,** 390.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Mai 1852, Z. 4142, R.-G.-Bl. Nr. 99—**I, 387, 415.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Mai 1852, Z. 3697—**I, 268.**
Circulandum des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Mai 1852, Z. 4387—**I, 147.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Juni 1852, Z. 3920—**I,** 245, **249.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Juni 1852, Z. 5080—**I,** 148.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Juni 1852, Z. 6140—**I,** 447, **449.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1852, R.-G.-Bl. Nr. 141—**I,** 284, **285,** 289.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Juli 1852, Z. 6755—**I,** 333, **342.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. August 1852, Z. 7538—**I, 646.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. September 1852, Z. 8736—**I, 352.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. September 1852, Z. 8527—**I, 89.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. October 1852, Z. 10.121—**I, 296.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. October 1852, Z. 9330—**I,** 471.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. October 1852, Z. 11.112—**I, 297.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. October 1852, Z. 11.114—**I,** 457, **458.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. October 1852, Z. 10.761—**I, 511.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. November 1852, Z. 11.123—**I,** 460, **506.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. November 1852, Z. 11.454—**I. 652.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. November 1852, Z. 6098—**I,** 215, **445.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. November 1852, Z. 12.103—**I,** 474.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. December 1852, Z. 12.395—**I, 166.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. December 1852, Z. 6715—**I,** 239, 247, **250.**

1853.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Januar 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10—**I,** 148.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Februar 1853, Z. 1579—**I,** 333, 342.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Februar 1853, Z. 338—**I,** 9, **90.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. Februar 1853, R.-G.-Bl. Nr. 37—**I, 51,** 53.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. März 1852, Z. 10.381—**I,** 447.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. April 1853, Z. 563—**I, 90.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. April 1853, Z. 1126—II, 867.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Mai 1853, Z. 1529—II, 876.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Mai 1853, Z. 3371—I, 181.
Note des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Mai 1853, Z. 1743—I, 388.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Mai 1853, Z. 5013—I, 189, 193.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Mai 1853, Z. 3287—I, 326, 328, 343.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Mai 1853, Z. 5062—I, 388.
Vorschrift v. 14. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 139—I, 120.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852—I, 298, 299.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. Juli 1853, Z. 6624—I, 91.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. Juli 1853, Z. 3295, R.-G.-Bl. Nr. 154—I, 507.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. August 1853, Z. 7432—I, 460, 507.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. August 1853, Z. 8077—I, 478, 546.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. August 1853, Z. 9656—I, 14, 179, 186.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. October 1853, Z. 9586—I, 469, 547.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. November 1853, Z. 12.326 I, 457, 461.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. November 1853, Z. 11.788—I, 557, 559, 560.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. December 1853, Z. 676—I, 215.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. December 1853, Z. 13.100—I, 315.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. December 1853, Z. 12.815—I, 474, 502, 508, 519.

1854.

Verordnung d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Januar 1854, Z. 12.813 ex 1853—I, 508.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Februar 1854, Z. 13.713 ex 1853—I, 50, 55.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Februar 1854, Z. 9853 ex 1853—I, 653, 654, 658, 659.
Verordnung d. Min. d. Inneren v. 6. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 57—I, 555.
Erlass d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. März 1854, Z. 2673—I, 131.
Erlass d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. März 1854, Z. 3168—I, 462.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. März 1854, Z. 13.257 ex 1853—I, 37, 39.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. März 1854, Z. 3885—I, 126.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. April 1854, Z. 5379—I, 345.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. April 1854, Z. 6357—I, 38.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. April 1854, Z. 9161—I, 492.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. April 1854, Z. 3695—I, 559, 564
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. April 1854, Z. 6751—I, 663.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Mai 1854, Z. 7214—I, 232, 312, 313.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Mai 1854, Z. 7743—I, 427.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Mai 1854, Z. 3468—I, 56, 91.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1854, Z. 6039—I, 7, 56.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Juni 1854, Z. 9161—I, 509, 563.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Juli 1854, Z. 10.155—I, 328, 344.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juli 1854, Z. 748—**I,** 493, 558, **560,** 570.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. August 1854, Z. 1279—**I, 143.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. August 1854, Z. 13.058—**I, 166.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. September 1854, Z. 13.748—**I,** 187, **194.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. September 1854, Z. 1033—**I, 397.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. September 1854, Z. 13.567—**I,** 60, **510,** 543.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. September 1854, Z. 13.394—**I,** 668.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. October 1854, Z. 9853—**I,** 653.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. November 1854, Z. 16.363—**I, 617,** 639.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. November 1854, Z. 16.796—**I, 91.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. December 1854, Z. 18.475—**I,** 591.

1855.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Januar 1855, Z. 18.422 ex 1854—**I,** 570.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. Februar 1855, Z. 1828—**I,** 591.
Allerh. Handschreiben v. 24. Februar 1855—**I, 140, II,** 769.
Erlass d. Justiz-Min. v. 27. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 39—**I,** 185, **II, 893.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. März 1855, Z. 3797—**I, 494,** 498.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. April 1855, Z. 5170—**I,** 181, **379.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Mai 1855, Z. 5536—**I,** 478, 547, **548.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. Juni 1855, Z. 8617—**I, 251.**
Concordat v. 25. September 1855—**I, 272.**
Erlass des Finanz-Min. v. 29. September 1855, Z. 42.976—**I,** 127, **II, 772.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. October 1855, Z. 15.219—**I,** 351, 353, 357, **359,** 363.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. October 1855, Z. 15.162—**I,** 32, 47, **351,** 360, 369, 377, 392, 405.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. October 1855, Z. 8224—**I,** 653.
Allerh. Patent v. 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195—**I,** 278.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. November 1855, Z. 14.061—**I, 385.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. December 1855. Z. 18.461—**I, 181.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. December 1855, Z. 19.044—**I, 63.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. December 1855, Z. 18.824 **I, 492.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. December 1855, Z. 19.631—**I, 561,** 568.

1856.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Februar 1856, Z. 2108—**I,** 362, **363.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Februar 1856, Z. 2017—**I, 365,** 377.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. März 1856, Z. 952, R.-G.-Bl. Nr. 37—**I,** 387, **389,** 428.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. März 1856, Z. 1743—**I, 599.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. März 1856, Z. 4518—**I, 392,** 405.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. März 1856, Z. 5001—**I,** 474, **512,** 519.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. April 1856, Z. 4443—**I,** 46, 296, **298.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. April 1856, Z. 5196—**I,** 176, 356, **366,** 371.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. April 1856, Z. 5727—**I, 395.**

Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. April 1856, Z. 5877—**I,** 355, 373, **396,** 423, 429, 434, 435.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. April 1856, Z. 5017—**I, 591.**
Erlass des Min. des Innern u. des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. Mai 1856, Z. 71—**I, 513,** 516.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Mai 1856, Z. 5520—**I, 648.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. Mai 1856, Z. 7052—**I,** 407.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1856, Z. 7874—**I,** 403, **407,** 435.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Juni 1856, Z. 5217 ex 1855—**I,** 653, 658, **659.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Juni 1856, Z. 9576—**I,** 397, 398, 405, **408,** 426, 433, 438.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Juni 1856, Z. 8934—**I, 167,** 169.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Juni 1856, Z. 9850—**I, 402.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1856, Z. 8956—**I, 562,** 568, 572.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juli 1856, Z. 9657—**I, 40.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juli 1856, Z. 5820—**I,** 652, 659.
Erlass des Finanz-Min. v. 29. September 1855, Z. 42.976—**II, 772.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. September 1856, Z. 14.872—**I,** 139.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. September 1856, Z. 14.709—**II, 939.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. October 1856, Z. 16.413—**I,** 170.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. November 1856, Z. 18.553—**I,** 419, 420, **426.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. December 1856, Z. 18.287—**I,** 78, **82.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. December 1856, Z. 18.456—**I, 385.**

1857.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Februar 1857, Z. 2076—**I, 286.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Februar 1857, Z 2685—**I,** 354, **369.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. April 1857, Z. 6367—**I, 40,** 54, **II,** 755.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. April 1857, Z. 4102—**I,** 353, 354, 357, **370,** 381, 396.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Mai 1857, Z. 7586—**I,** 668.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Mai 1857, Z. 7081—**I,** 25, **42.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Mai 1857, Z. 7743—**I,** 414, 427.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Juni 1857, Z. 9114—**I, 548.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Juni 1857, Z. 9709—**I, 549.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Juni 1857, Z. 8260—**I, 288,** 291.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Juli 1857, Z. 12.561—**I,** 320.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. August 1857, Z. 614—**I, 513.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. August 1857, Z. 14.184—**I,** 653.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. August 1857, Z. 13.063—**I,** 146, **148.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. September 1857, Z. 21.390—**I,** 327, **345.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. September 1857, Z. 13.037—**I,** 493.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. September 1857, Z. 15.433—**I, 288.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. October 1857, Z. 16 918—**I, 356,** 429.

Erlass des Min. f. Cult u. Unterr. v. 28. October 1857, Z. 18.280—**I, 92.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. November 1857, Z. 16.914, R.-G.-Bl. Nr. 219—**I, 67**, 95, 359.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. November 1857, R.-G.-Bl. Nr. 219—**I, 68**, 351.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. November 1857, Z. 16.914, R.-G.-Bl. Nr. 220—**I,** 354, 361, 375, **378.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. November 1857, Z. 18.687—**I,** 495, **550.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. November 1857, Z. 13.992—**I, 395.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. November 1857, Z. 17.726—**II, 1010.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. December 1857, Z. 21.091—**I,** 130, **131.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. December 1857, Z. 12.791—**I, 343.**

1858.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Februar 1858, Z. 21.777 ex 1857—**I,** 68.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Februar 1858, Z. 3262—**I,** 66[illegible].
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. März 1858, Z. 20.513 ex 1857—**I,** 317.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. März 1858, Z. 264/C. U. M., R.-G.-Bl. Nr. 50—**I,** 261, 265, 269, **272,** 275, 283, 297, 299, 301, 303.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. April 1858, Z. 5164—**I, 145.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Juni 1858, Z. 17.637 ex 1857—**II, 771.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Juli 1858, Z. 12.112—**I, 462,** 464.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. August 1858, Z. 12.988—**I,** 390, **428.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. September 1858, Z. 15.216—**I,** 355. 389, 421.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. September 1858, Z. 16.197—**I,** 371.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. October 1858, Z. 16.946—**I, 333,** 343.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. October 1858, Z. 13.894—**I, 389.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. October 1858, Z. 5552 ex 1857—**I, 450.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. November 1858, Z. 18.613—**I, 477,** 495.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. November 1858, Z. 18.614—**I,** 495, 514.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. November 1858, Z. 18.269—**I,** 284, **289.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. November 1858, Z. 20.571—**I, 428,** 432, 435, 436.

1859.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Januar 1859, Z. 22.600 ex 1858—**I,** 61, **64.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Januar 1859, Z. 22.573 ex 1858—**I,** 163, **167.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Februar 1859, Z. 1572—**I,** 403, 407, 434.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. März 1859, Z. 834—**I,** 60.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. März 1859, Z. 334/C. U. M.—**I,** 298, **299.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. März 1859, Z. 3027—**I, 379.**
Kaiserl. Verordnung v. 6. April 1859, R.-G.-Bl. Nr. 91—**I, 429.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. April 1859, Z. 5314—**I,** 328, 342.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Mai 1859, Z. 7481—**I,** 404, **429.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1859, Z. 1020 ex 1858—**I, 618.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Juni 1859, R.-G.-Bl. Nr. 113—**I,** 466, 471, 479, 496, 557, 558, **563**, 571.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. August 1859, Z. 11.590—**I, 567.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. October 1859, Z. 12.661—**I,** 371, 403, 424, **431, II,** 944.

1860.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Januar 1860, Z. 1444—**I, 402.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Januar 1860, Z. 523—**I, 92.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Januar 1860, Z. 908—**I, 476.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Januar 1860, Z. 1059—**I, 170.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Februar 1860, Z. 18.529 ex 1859—**I,** 428, **432.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Februar 1860, Z. 19.522 ex 1859—**I, 252.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Februar 1860, Z. 1630—**I, 168.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Februar 1860, Z. 2786—**I,** 190, **194.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. März 1860, Z. 3146—**I, 577.**
Kaiserl. Verordnung v. 10. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 64—**I,** 121.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. März 1860, Z. 3141—**I, 514.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. Mai 1860, Z. 7461—**I, 660.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Mai 1860, Z. 7039—**I, 140.**
Allerh. Entschliessung v. 15. Juni 1860, (Z. 8986)—**I, 380.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Juni 1860, Z. 8708—**I, 516.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Juni 1860, Z. 1146/C. U. M.—**I, 143, II,** 771.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Juli 1860, Z. 9909—**I, 448.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Juli 1860, Z. 10.062—**I,** 410, **433.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. Juli 1860, Z. 7372—**I, 181.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. August 1860, Z. 10.274—**I, 662.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. October 1860, Z. 14.694—**I,** 551.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. October 1860, Z. 10.016—**I, 421,** 440.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. November 1860, Z. 1863/C. U. M.—**I, 93.**

1861.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Februar 1861, Z. 615—**I,** 58.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Februar 1861, Z. 1555—**I, 662,** 675.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Februar 1861, Z. 1112—**I, 156.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Februar 1861, Z. 1836—**I, 517.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. April 1861, Z. 3102—**I, 65,** 522.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Mai 1861, Z. 3426/St. M.—**I,** 147.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Mai 1861, Z. 2629—**I,** 460, **463.**
Erlass des Polizei-Min. v. 13. Juli 1861, Z. 4275—**II,** 894.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. August 1861, Z. 6830—**I, 334.**
Erlass des Staats-Min. v. 10. August 1861, Z. 6510—**II, 894.**
Erlass des Staats-Min. v. 31. August 1861, Z. 6117—**II,** 1039.
Allerh. Entschliessung v. 6. October 1861, Z. 9832—**I, 169,** 461.

1862.

Erlass des Staats-Min. v. 14. Februar 1862, Z. 1732—**I**, 550.
Erlass des Staats-Min. v. 11. April 1862, Z. 2968—**I**, 657.
Erlass des Staats-Min. v. 17. April 1862, Z. 3933—**I**, **387.**
Erlass des Staats-Min. v. 22. April 1862, Z. 4163—**I**, **463.**
Erlass des Staats-Min. v. 1. August 1862, Z. 7966—**I**, 550.
Erlass des Staats-Min. v. 9. August 1862, Z. 8189—**I**, **235**, 236, 446, 541.
Erlass des Staats-Min. v. 12. August 1862, Z. 7392—**I**, **664**, 670.
Erlass des Staats-Min. v. 16. August 1862, Z. 7767—**II**, 946.
Erlass des Staats-Min. v. 3. September 1862, Z. 9125—**I**, **165.**
Erlass des Staats-Min. v. 11. November 1862, Z. 11.285—**I**, **665.**
Erlass des Staats-Min. v. 30. November 1862, Z. 10.184—**I**, 7, 56, **182.**
Erlass des Staats-Min. v. 4. December 1862, Z. 12.977—**I**, 662.
Erlass des Staats-Min. v. 6. December 1862, Z. 12.882—**I**, 341, **346**, **II**, 913.

1863.

Erlass des Staats-Min. v. 2. Januar 1863, Z. 14.100—**I**, **551.**
Erlass des Staats-Min. v. 24. Februar 1863, Z. 1160—**I**, **301.**
Erlass des Staats-Min. v. 4. März 1863, Z. 1106—**I**, **301.**
Erlass des Staats-Min. v. 16. März 1863, Z. 3017—**I**, **94.**
Erlass des Staats-Min. v. 17. Mai 1863, Z. 4360—**I**, 665.
Erlass des Staats-Min. v. 14. Juni 1863, Z. 6291—**I**, **85.**
Erlass des Staats-Min. v. 28. Juli 1863, Z. 5529—**I**, 432, **433**, 435, 436, **II**, 948.
Erlass des Staats-Min. v. 4. November 1863, Z. 11.642—**I**, 271, **302.**
Erlass des Staats-Min. v. 30. November 1863, Z. 12.983—**I**, 403, 407, 425, 434.

1864.

Erlass des Staats-Min. v. 21. Februar 1864, Z. 11.038—**I**, **665.**
Erlass des Staats-Min. v. 25. Februar 1864, Z. 1192—**I**, 386, **II**, **940.**
Erlass des Staats-Min. v. 26. Februar 1864, Z. 839—**II**, **826.**
Erlass des Staats-Min. v. 6. März 1864, Z. 1297—**I**, 232, 313, **314.**
Erlass des Staats-Min. v. 6. März 1864, Z. 7905 ex 1863—**I**, **571.**
Erlass des Staats-Min. v. 31. März 1864, Z. 2679—**I**, 309, **314.**
Erlass des Staats-Min. v. 3. April 1864, Z. 3229—**I**, 646.
Erlass der niederösterr. Statthalterei v. 17. April 1864, Z. 14.723—**I**, **647.**
Erlass des Staats-Min. v. 12. Juli 1864, Z. 6306—**I**, **274.**
Erlass des Staats-Min. v. 31. August 1864, Z. 4277—**II**, **994.**
Erlass des Staats-Min. v. 4. October 1864, Z. 7844—**I**, 550.
Erlass des Staats-Min. v. 22. November 1864, Z, 11.773—**I**, 432, 433, **435.**

1865.

Erlass des Staats-Min. v. 12. Januar 1865, Z. 12.350 ex 1864—**II**, **862.**
Erlass des Staats-Min. v. 21. Januar 1865, Z. 12.352 ex 1864—**I**, **666.**
Erlass des Staats-Min. v. 5. Februar 1865, Z. 12.625 ex 1864—**I**, 377, **381.**
Erlass des Staats-Min. v. 7. Februar 1865, Z. 620—**I**, **492.**
Erlass des Staats-Min. v. 7. Februar 1865, Z. 1059—**I**, **666.**
Erlass des Staats-Min. v. 11. Februar 1865, Z. 909—**II**, **867.**
Erlass des Staats-Min. v. 28. Februar 1865, Z. 1280—**I**, 19, **95.**

Erlass des Staats-Min. v. 28. Februar 1865, Z. 1250—**I**, 67.
Erlass des Staats-Min. v. 28. Februar 1865, Z. 1825—**I**, 328, 344.
Erlass des Staats-Min. v. 5. März 1865, Z. 1800—**II**, **871.**
Erlass des Staats-Min. v. 23. März 1865, Z 2459—**I**, **183.**
Erlass des Staats-Min. v. 27. März 1865, Z. 2368—**I**, 44, **57.**
Erlass des Staats-Min. v. 31. März 1865, Z. 2499—**I**, **574.**
Erlass des Staats-Min. v. 12. April 1865, Z. 2639—**I**, 284, **289.**
Erlass des Staats-M n. v. 19. April 1865, Z. 3382—**I**, **318.**
Erlass des Staats-Min. v. 24. April 1865, Z. 3888—**I** 139.
Erlass des Staats-Min. v. 20. Mai 1865, Z. 779—**II**, **1002.**
Erlass des Staats-Min. v. 20. Juni 1865, Z. 3805—**I**, **183.**
Erlass des Staats-Min. v. 21. Juni 1865, Z. 5260—**I**, **360.**
Erlass des Staats-Min. v. 22. Juni 1865, Z. 3371—**II**, 909.
Erlass des Staats-Min. v. 23. Juli 1865, Z. 5857—**I**, 496.
Erlass des Staats-Min. v. 28. Juli 1865, Z. 6745—**I**, **499.**
Erlass des Staats-Min. v. 1. September 1865, Z. 8141—**I**, **315.**
Erlass des Staats-Min. v. 25. September 1865, Z. 2151—**I**, 328.
Erinnerung des Staats-Min. v. 4. October 1865, Z. 4620/St. M.—**I**, **74.**
Erlass des Staats-Min. v. 21. November 1865, Z. 11 194—**I**, 432, 433, 434, 435, **436.**
Erlass des Staats-Min. v. 18. December 1865, Z. 11.027—**I**, **183.**
Erlass des Staats-Min. v. 22. December 1865, Z. 12.093—**I**, **290.**

1866.

Erlass des Staats-Min. v. 15. Januar 1866, Z. 11.256 ex 1865—**I**, 433, **436.**
Erlass des Staats-Min. v. 31. Januar 1866, Z. 12.407—**I**, 233, **235**, 468, 471, 526.
Erlass des Staats-Min. v. 4. März 1866, Z. 83—**I**, **651.**
Erlass des Staats-Min. v. 31. März 1866, Z. 2743—**I**, 464.
Erlass des Staats-Min. v. 3. April 1866, Z. 1390—**I**, **97.**
Erlass des Staats-Min. v. 11. April 1866, Z. 12.488 ex 1865—**II**, **998.**
Erlass des Staats-Min. v. 11. Mai 1866, Z. 3462—**I**, 288, **291.**
Erlass des Staats-Min. v. 4. Juli 1866, Z. 5620—**I**, **316.**
Erlass des Staats-Min. v. 6. August 1866, Z. 5565—**I**, 388.
Erlass des Staats-Min. v. 24. September 1866, Z. 7630—**I**, **650.**
Erlass des Staats-Min. v. 28. October 1866, Z. 5636—**I**, **599**, 601.
Erlass des Staats-Min. v. 7. November 1866, Z. 8315—**I**, 288.
Kaiserl. Verordnung v. 9. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 157—**I**, **121**, **II**, 911.
Erlass des Staats-Min. v. 25. December 1866, Z. 2410—**I**, 155, **157.**
Erlass des Staats-Min. v. 27. December 1866, Z. 10.378—**I**, 94.

1867.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Januar 1867, Z. 312/C. U. M.—**I**, 324, 328.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Februar 1867, Z. 833—**I**, 44, **57.**
Erlass des Min. des Aeussern v. 11. April 1867—**I**, 430.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. April 1867, Z. 2642—**I**, 289.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Juli 1867, Z. 470—**I**, 661, **667.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Juli 1867, Z. 5162—**I**, **287**, **II**, 911.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. August 1867, Z. 6458—**I**, **356.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 120—**I**, 323, 326, **339.**
Gesetz v. 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131—**I**, 185.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. November 1867, Z. 9714—**I**, **600.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. November 1867, Z. 9595—**I**, 599, **601.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. December 1867, Z. 9212—**I**, **302**, 305.
Gesetz v. 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141—**I**, 147.
Gesetz v. 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142—**I**, 185.

1868.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Januar 1868, Z. 10.610 ex 1867—**I**, **450.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Januar 1868, Z. 34—**I**, 134.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Februar 1868, Z. 903—**I**, 660, **668.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Februar 1868, Z. 984—**I**, 612, **619.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. April 1868, Z. 2591—**I**, **171.**
Erlass des Min. des Innern v. 10. April 1868, Z. 1417/M. J.—**I**, 188, **195.**
Circulandum des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. April 1868, Z. 3030—**I**, **144.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Mai 1868, Z. 2562—**I**, 653, 654, 658, 662, **668**, 675.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1868, Z. 4108—**I**, 76, **144.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juli 1868, Z. 4065—**I**, **437.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. Juli 1868, Z. 4873—**I**, 187, 188, 194, **196.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. September 1868, Z. 8318—**I**, **382**, **II**, 937, 938.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. October 1868, Z. 8808—**I**, **58.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. October 1868, Z. 9367—**I**, **252.**
Wehr-Gesetz v. 5. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 151—**I**, 99, **197**, 305.
Circular-Verordnung des Reichskriegs-Min. v. 22. December 1868, Z. 4554/Pr.—**I**, **199.**

1869.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Januar 1869, Z. 11.056 ex 1868—**I**, **253.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. Januar 1869, Z. 10.462 ex 1868—**I**, 151, **158**, 161.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Februar 1869, Z. 669—**I**, 568, **571.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Januar 1869, Z. 11.264 ex 1868—**I**, **303.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Februar 1869, Z. 1630—**I**, 162.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31—**I**, 60, 181, **184**, **II**, 938.
Verordnung des Reichskriegs-Min. v. 1. April 1869 ad Z. 1923/II—**I**, **204**, 254, **II**, 907.
Circular-Verordnung des Reichskriegs-Min. v. 24. April 1869, Z. 3050/II—**I**, 203, **205.**

Circular-Verordnung des Reichskriegs-Min. v. 24. April 1869, Z. 1923/II—I, 203, 206.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. April 1869, Z. 3029—I, 253.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. Mai 1869, Z. 1409—I, **254.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Juni 1869, Z. 4508—I, 235, **236.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Juli 1869, Z. 5847—I, 164, 615, **619.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Juli 1869, Z. 6193—I, 198, 303, **305.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juli 1869, Z. 6535—I, 239, 247, **254**, 256.
Verordnung des Reichskriegs-Min. v. 9. September 1869, Z. 3710/III—I, **578.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. September 1869, Z. 6613 ex 1868—I, **295.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. October 1869, Z. 9166—I, **386**, II, 940.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. December 1869, Z. 11.015—I, **255.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. December 1869, Z. 11.580—I, 468, **519.**

1870.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Januar 1870, Z. 11.168 ex 1869—I, 562, 570, **572.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Februar 1870, Z. 1253—I, **383.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Februar 1870, Z. 949—I, **316.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. März 1870, Z. 7330 ex 1869—I, **670.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. März 1870, Z. 1958—I, **671.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. März 1870, Z. 7453 ex 1869—I, 77, **159.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. März 1870, Z. 1958—I, 655.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. März 1870, Z. 2479—II, **844.**
Erlass des Min. f. Landesvertheid. v. 24. März 1870, Z. 2320/II—I, **212.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. März 1870, Z. 1974—I, **5**, **60**, II, 759.
Gesetz v. 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 45—I, **114**, 118, 119, 125, 292.
Gesetz v. 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46—I, 117.
Gesetz v. 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47—I, **121**, 124, II, 911.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Mai 1870, Z. 4034—I, **58.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1870, Z. 4115—I, 464.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. Juli 1870, Z. 5736—I, **207**, 210.
Allerh. Handschreiben v. 30. Juli 1870—I, 273, **278.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. August 1870, Z. 7434—I, **208.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. August 1870, Z. 7844—I, 502, **519**, 593.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. September 1870, Z. 8814—II, 1039.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. September 1870, Z. 8825—I, 16, 49, 52, **53.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. September 1870, Z. 9124—I, **134.**
Verordnung des Reichskriegs-Min. vom 28. September 1870, Z. 4088/II—I, 204, **206**, II, 907.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. November 1870, Z. 11.740—I, 557, **573.**

1871.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. Januar 1871, Z. 12.517 ex 1870—I, 520, **592**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. Januar 1871, Z. 495—I, **210.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. März 1871, Z. 2279—**I, 132.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. März 1871, Z. 1928—**I,** 204, 207, **II, 907.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. April 1871, Z. 8825 ex 1870—**I, 53, II,** 756.
Gesetz v. 8. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 44—**I,** 119.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. Juli 1871, Z. 523/C. U. M.—**I, 24.**
Kundmachung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Juli 1871, Z. 7377, R.-G.-Bl. Nr. 97—**I, 579, II,** 980.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Juli 1871, Z. 7747—**I, 209.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. August 1871, Z. 9287—**I, 620.**
Gesetz v. 22. August 1871, R.-G.-Bl. Nr. 106—**I,** 672.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. October 1871, Z. 9910—**I, 674.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. November 1871, Z. 13.442—**I, 66, 522.**

1872.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Februar 1872, Z. 13.700—**I,** 586, **588.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. März 1872, Z. 1346—**I, 169.**
Gesetz v. 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 29—**I,** 117.
Gesetz v. 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 30—**I,** 114, 119, 284, **291, II,** 910.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. März 1872, Z. 3123—**I,** 152, **159.**
Gesetz v. 3. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 45—**I,** 115, **119.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. April 1872, Z. 4398—**I, 214,** 359, 442.
Gesetz v. 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60—**I, 99,** 103.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Mai 1872, Z. 3472—**I, 624.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Juni 1872, Z. 6726—**I,** 218, **522.**
Gesetz v. 6. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 81—**I,** 462, **464.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. Juli 1872, Z. 7971—**I,** 214, 226, **442, 603,**
Erlass des Min. des Innern u. des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. Juli 1872, Z. 16.355—**I, 536.**
Verordnung des Min. f. Landesvertheid. v. 12. Juli 1872, Z. 60—**I, 103.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Juli 1872, Z. 7896—**I,** 590, **593.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. August 1872, Z. 10.119—**I, 293,** 295.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. August 1872, Z. 1047—**II, 768.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. September 1872, Z. 11.995—**I,** 144. **II, 770.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. October 1872, Z. 12.942—**I, 626.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. October 1872, Z. 13.446—**I, 533.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. October 1872, Z. 13.603—**I, 653.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. December 1872, Z. 15.677—**I, 675.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. December 1872, Z. 17.181—**I,** 659, **II, 1060.**

1873.

Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. Januar 1873, Z. 10.517—**I, 75,** 675.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Januar 1873, Z. 14.077—**I, 445.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Januar 1873, Z. 929—**I, 540.**

Gesetz v. 17. Februar 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25—I, **541**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Februar 1873, Z. 1519—II, **837**.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. März 1873, Z. 2300—I, **75**, 675.
Verordnung des Min. des Innern v. 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37—I, 523.
Erlass des Reichskriegs-Min. v. 22. März 1873, Z. 3356—I, **589**.
Gesetz v. 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47—I, **117**, 118, 120.
Gesetz v. 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 48—I, **116**, 673.
Gesetz v. 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 49—I, **98**.
Gesetz v. 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 63—I, **76**, 123, 146, 153.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. April 1873, Z. 4651—I, 643.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Mai 1873, Z. 5823—I, **81**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Mai 1873, Z. 14.901—I, **629**.
Verordnung des Gesammt-Min. v. 15. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 75—I, **120**, 127, 167.
Erlass des Finanz-Min. v. 2. Juni 1873, Z. 1816—I, **133**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Juni 1873, Z. 4314—I, 624.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juni 1873, Z. 6956—I, 574.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Juli 1873, Z. 132—II, **893**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Juli 1873, Z. 8804—I, **632**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. August 1873, Z. 8065—I, 523.
Verordnung des Min. des Innern v. 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 139—I, 523.
Verordnung des Min. des Innern v. 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140—I, 589.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. September 1873, Z. 8131—I, 626.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. September 1873, Z. 9740—I, **634**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. September 1873, Z. 12.719—I, **452**, II, 950.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. November 1873, Z. 14.568—II, **1044**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. November 1873, Z. 14.508—II, **1068**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. November 1873, Z. 15.419—II, **950**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. November 1873, Z. 15.084—II, **956**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. November 1873, Z. 15.702—II, **958**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. November 1873, Z. 14.759—II, **953**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. November 1873, Z. 14.693—II, **961**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. December 1873, Z. 15.971—I, 574.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. December 1873, Z. 17.181—II, **1060**.

1874.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Januar 1874, Z. 13.210—I, 41, 54, II, **755**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. Januar 1874, Z. 858—II, **791**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. März 1874, Z. 322—I, 551.
Erlass des Min. f. Landesvertheid. v. 2. März 1874, ad Z. 850—I, **211**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. März 1874, Z. 2896—I, **541**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. März 1874, Z. 3099—I, 647, **552**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. März 1874, Z. 3098—I, 211.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. März 1874, R.-G.-Bl. Nr. 32—I, 552.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. März 1874, Z. 4105—II, **772**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. März 1874, Z. 4111—I, **123**.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. April 1874, Z. 3822—II, **941**.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. April 1874, Z. 2230—I, 118, 120, **127**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. April 1874, Z. 5234—I, 75, **675**.
Gesetz v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50—I, 273.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 11. Mai 1874, Z. 6064—II, **1014**.
Erlass des Min. f. Landesvertheid. v. 17. Mai 1873, Z. 6641/II—I **212**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. Juni 1874, Z. 8164—I, 124.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juli 1874, Z. 8499—I, 235, **446**, 541.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. August 1874, Z. 10.310—I, 512, II, **968**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. August 1874, Z. 11.186—II, **1005**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. August 1874, Z. 11.849—II, 1033, **1035**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. September 1874, Z. 10.474—I, **542**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. September 1874, Z. 10.237—I, **639**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. September 1874, Z. 13.633—I, **383**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. September 1874, Z. 13.634—I, 402, 408, 413, 417, 422, 424, **438**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. October 1874, Z. 13.908—I, 421, **440**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. October 1874, Z. 13.903—II, **1036**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. November 1874, Z. 10.992—II, **816**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. December 1874, Z. 11.335—II, **786**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. December 1874, Z. 16.846—I, 523.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. December 1874, Z. 17.570—II, **1056**.
Gesetz v. 25. December 1874, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1875—I, 115, **119**, 292, 672.
Gesetz v. 25. December 1874, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1875—I, **676**.

1875.

Verordnung des Min. des Innern v. 20. Januar 1875, R.-G.-Bl. Nr. 8—I, 523.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. März 1875, Z. 3116—II, **775**.
Gesetz v. 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 40—I, 114, **116**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. April 1875, Z. 3524—I, **542**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. April 1875, Z. 5340—I, 643.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. April 1875, S. 5400—I, 158, **160**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. April 1875, Z. 5268—II, **1015**.
Note des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Mai 1875, Z. 6655—I, **553**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Juni 1875, Z. 8903—II, **987**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Juli 1875, Z. 9695—I, **61**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Juli 1875, Z. 10.458—I, 574.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juli 1875, Z. 11.944—I, 83, 85, **86**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. Juli 1875, Z. 11.169—I, **643**.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. August 1875, Z. 13.240—I, 116, II, **914**, 931.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. September 1875, Z. 13.949—II, **1016**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. September 1875, Z. 12.226—I, 17, 68, II, **755**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. September 1875, Z. 15.180—II, **1006**.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. October 1875, Z. 16.300—II, **931**.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. October 1875, Z. 16.209—**II, 1008.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. October 1875, Z. 17.140—**I, 87, II, 761.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. November 1875, Z. 17.641—**II, 1057.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. December 1875, Z. 16.740—**II,** 822.

1876.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Januar 1876, Z. 20.637 ex 1875—**II, 1018.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. Februar 1876, Z. 1672—**II, 989.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Februar 1876, Z. 1276—**II,** 814.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. Februar 1876, Z. 20.306 ex 1875—**II, 1045.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. März 1876, Z. 2342—**II, 965.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. April 1876, Z. 5711—**I, 650.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Mai 1876, Z. 7060—**II, 991.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Mai 1876, Z. 7248—**II, 1062.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Mai 1876, Z. 7889—**II, 880.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Mai 1876, Z. 7864—**II, 903.**
Erlass des Min. des Innern v. 1. Juni 1876, Z. 2209/M. J.—**I.** 188, **II, 895.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Juni 1876, Z. 6208—**II, 924,** 931.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Juni 1876, Z. 9375—**I,** 238.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Juni 1876, Z. 7914—**I,** 195, **II, 895.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Juli 1876, Z. 9760—**II, 884.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. Juli 1876, Z. 9764—**II,** 884.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. August 1876, Z. 12.792—**II,** 872.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. October 1876, Z. 12.867—**II,** 884.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 4. December 1876, Z. 18.253—**II, 1053.**

1877.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. Januar 1877, Z. 341—**II, 992.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Januar 1877, Z. 723—**I,** 171, **II, 785.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Februar 1877, Z. 21.091 ex 76—**II, 1062.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. April 1877, Z. 4192—**II, 946.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Juni 1877, Z. 10.802—**I,** 92, **II, 766.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Juni 1877, Z. 402/C. U. M.—**I,** 435, 436, **II, 948.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1877, Z. 10.017—**I,** 366, **II. 939.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Juli 1877, Z. 10541—**I, 671.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Juli 1877, Z. 9761 ex 1876—**II, 932.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. September 1877, Z. 15.581—**II,** 1056.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. October 1877, Z. 13.204—**I,** 160, **II, 774.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. October 1877, Z. 3751—**II, 903.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31, October 1877, Z. 9087—**I,** 371, 398, **II, 941.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. November 1877, Z. 18.392—**I,** 9, 179, **II, 889.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. November 1877, Z. 18.199—**II, 1039.**

1878.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Januar 1878, Z. 19.982 ex 1877—**II, 1064.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Februar 1878, Z. 20.619 ex 1877—**II,** 1040.

Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Mai 1878, Z. 5385—II, 892.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Mai 1878, Z. 7822—I, 341, 346, II, 913.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Mai 1878, Z. 4544—II, 829.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. Juli 1878, Z. 10.389—I, 566, II, 978.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Juli 1878, Z. 11.263—II, 762.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Juli 1878, Z. 9968—II, 763.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. Juli 1878, Z. 10.147—I, 170, II, 776.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. September 1878, Z. 12.127—I, 609, II, 986.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. September 1878, Z. 15.363—II, 908.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. October 1878, Z. 16.263—I, 611, 627, 642, II, 1058.
Erlass des Min. f. Cult u. Unterr. v. 10. October 1878, Z. 16.264—I, 623, II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. October 1878, Z. 16.265—I, 631, II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. October 1878, Z. 16.266—I, 635, II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. October 1878, Z. 16.268—I, 644, II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. October 1878, Z. 16.262—II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. October 1878, Z. 17.238—I, 382, II, 937, 983.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. December 1878, Z. 18.509—II, 760.

1879.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Januar 1879, Z. 18.262 ex 1878—I, 130, II, 769.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Januar 1879, Z. 509—I, 653, II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. März 1879, Z. 2860—I, 99.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. März 1879, Z. 17.020 ex 1878—I, 664, II, 1060.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. April 1879, Z. 5566—II, 921.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. April 1879, Z. 5324—I, 252, II, 903, 904, 912.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. Mai 1879, Z. 4075—II, 1051.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. Mai 1879, Z. 6275—I, 58, II, 757.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Mai 1879, Z. 6532—II, 906.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 24. Mai 1879, Z. 7923—I, 250, II, 905.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. Juni 1878, Z. 9375—II, 898.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Juni 1879, Z. 8866—II, 832.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Juni 1879, Z. 6460—II, 906.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1879, Z. 9845—II, 905.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Juli 1879, Z. 10.016—I, 646.
Kundmachung des Min. f. Landesvertheid. v. 16. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 100 —I, 103.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Juli 1879, Z. 11.425—**II, 977.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. September 1879, Z. 3310—**I,** 432, **II, 944.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 21. October 1879, Z. 11.683—**II, 986.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. December 1879, Z. 19.540—**II, 1042.**

1880.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. Januar 1880, Z. 489—**II, 1023.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Februar 1880, Z. 802—**II, 1055.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Februar 1880, Z. 862—**II, 898.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Februar 1880, Z. 1724—**II, 765.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Februar 1880, Z. 2486—**II, 890.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. April 1880, Z. 6582—**I,** 179, **II, 890.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Mai 1880, Z. 7807—**I,** 287, **II, 911.**
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Juni 1880, Z. 8258—**I.** 181, 366, 380, 399, **II, 936.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Juni 1880, Z. 17.683—**I,** 402, 413, **II, 947.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1880, Z. 351/C. U. M.—**II, 904.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 5. August 1880, Z. 11.747—**I,** 418, **II, 946.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. August 1880, Z. 13.220—**I,** 292, **II, 910.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. November 1880, Z. 18.119—**II, 988.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. December 1880, Z. 19.232—**I,** 77, **II, 764.**

1881.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. Januar 1881, Z. 110—**II, 771.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. Februar 1881, Z. 1406—**II, 764.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. Februar 1881, Z. 560—**II, 947.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Februar 1881, Z. 1798—**II,** 764.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 26. Februar 1881, Z. 2202—**I,** 188, **II, 896.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. März 1881, Z. 2909—**I,** 5. **II, 758.**
Gesetz v. 13. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 36—**II, 968.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. April 1881, Z. 4994—**II, 839.**
Gesetz v. 18. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 56—**I,** 121, 292, **II, 910.**
Verordnung des Min. des Innern v. 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 32—**II, 973.**
Erlass des Min. des Innern v. 11. Juni 1881, Z. 8246—**I,** 579, **II. 979.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Juni 1881, Z. 8238—**II, 822.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Juni 1881, Z. 8301—**II,** 760.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 15. Juni 1881, Z. 8600—**II, 973.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Juni 1881, Z. 9053—**II,** 760.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 28. Juni 1881, Z. 4918—**II, 943.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. Juli 1881, Z. 9410—**II, 932.**
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. Juli 1881, Z. 1273—**I,** 435, 436.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 25. August 1881, Z. 12.731—**II, 949.**

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 27. October 1881, Z. 15.308—I, 127, II, 773.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. October 1881, Z. 11.507—II, 931.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 13. November 1881, Z. 17.003—I, 15, 35, II, 889.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 19. November 1881, Z. 16.888—I, 128, 137, II, 768.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 10. December 1881, Z. 11.453—II, 987.

1882.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. Januar 1882, Z. 941—I, 317, 318, II, 911.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Februar 1882, Z. 1797—I, 249, 447, 591, II, 901.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Februar 1882, Z. 2753—I, 238, II, 899.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 23. Februar 1882, Z. 19.768 ex 1881—II, 819.
Gesetz v. 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 24—I, 58, II, 756.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. März 1882, Z. 21.329 ex 1881—I, 663, II, 1061.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 3. April 1882, Z. 5204—I, 58, II, 758.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. April 1882, Z. 5247—I, 650.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 9. Mai 1882, Z. 7601—I, 382, II, 938.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. Mai 1882, Z. 7926—I, 435, 436, II, 949.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. Juni 1882, Z. 758/C. U. M.—I, 385, 402, 422, II, 945.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 16. Juli 1882, Z. 9642—I, 351, II, 970.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. August 1882, Z. 992/C. U. M.—II, 1026.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 18. August 1882, Z. 12.746—II, 969, 970.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 31. August 1882, Z. 885/C. U. M.—I, 58, II, 891.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. October 1882, Z. 15.740—II, 1028.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 14. November 1882, Z. 19.324—II, 970.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. December 1882, Z. 20.097—I, 562, 563, 574, II, 978.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 8. December 1882, Z. 20.954—II, 1059.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 29. December 1882, Z. 19.812—II, 1029.

1883.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Februar 1883, Z. 1995—II, 972.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 17. Februar 1883, Z. 2673—II, 1070.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 12. März 1883, Z. 21.329 ex 1882—I, 670.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. März 1883, Z. 5140—II, 1020.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 6. April 1883, Z. 2944—II, 1028.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 20. April 1883, Z. 1519—II, 1032.

1884.

Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 2. Januar 1884, Z. 24.562 ex 1883—I, 98.
Erlass des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 1. Februar 1884, Z. 1797—I, 242.
Verordnung des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 7. Februar 1884, Z. 2117—I, 607.

Sach-Register.

Dieses Register umfasst sowohl den vorliegenden I. Band, als auch den bisherigen II. Supplementband, nunmehr II. Band dieser Sammlung (siehe Vorwort). Die den einzelnen Schlagworten nachfolgende römische Ziffer gibt an, ob der betreffende Gegenstand im I. oder II. Bande enthalten ist, während die der römischen Ziffer nachfolgende arabische Ziffer die Seitenzahl des betreffenden Bandes angibt.

Abgangszeugniss
a. Grundlage d. Immatriculation—**I**, 5.
Allgemeines—**I**, 17.
Duplicate—**I**, 18;
einer ausländischen Universität.
Formulare—**I**, 175.
Angabe des Fleisses—**I**, 177.
— d. akadem. Verhaltens—**I**, 177, 191;
für Studirende der Theologie—**I**, 271.
Verhältniss z. Absolutorium—**I**, 366.

Abhandlung
behufs Erwerbung des philosophischen Doctorates—**I**, 226, 603;
bei d. pharmac. Prüfungen—**I**, 566, **II**, 978.

Ablehnung
der Wahl zum Rector—**I**, 78;
der Wahl zum Decan—**I**, 77;
der Wahl zum Senator—**I**, 78.

Absolutorium.
Einführung—**I**, 366;
für Privatisten unstatthaft—**I**, 367, **II**, 939.
Verhältn. z. Abgangszeugniss—**I**, 368.
Einsetzung einer Commission zur Beurtheilung der Gesuche—**I**, 368.
Ausstellung eines Duplicates—**I**, 18.

Akademie der Wissenschaften.
Privilegium hinsichtlich der Abhaltung von Vorträgen—**I**, 152.
— aufgehoben—**I**, 159.

Akademische Behörden.
Gesetz über die Organisation—**I**, 76.
Correspondenz—**I**, 83.
Beschlüsse sind geheim zu halten—**II**, 772.
Urlaube—**I**, 148.
Handhabung der Disciplinarvorschriften—**I**, 186.
Einflussnahme auf Studentenvereine—**II**, 896.
Antragstellung auf Auszeichnungen unzulässig—**II**, 771.
der evangel.-theol. Facultät—**I**, 321.
Geschäftsordnungen, siehe dort.
Siehe im Uebrigen die einzelnen akademischen Behörden.

Akademischer Senat.
Competenz hinsichtlich der nachträglichen Inscription—**I**, 9, 90;
bezüglich der Recurse in Studiensachen—**I**, 18;
bezüglich Abänderungen im Vorleseverzeichniss—**I**, 42.
Allgemeiner Wirkungskreis—**I**, 35.
Entscheidung bei der Decanswahl—**I**, 77.
— bei der Ablehnung der Dekanswürde—**I**, 77.
Zusammensetzung—**I**, 77.
Wirkungskreis im Allgemeinen—**I**, 80.
Stellung der Senatoren zur Facultät—**I**, 91.

Akademischer Senat.
Dispositionsrecht üb. Localität.—I, 97.
Ernennungsrecht der Diener—I, 98.
Disciplinargewalt—I, 189.
Wirkungskreis in Bibliotheksangelegenheiten—I, 670.
Einflussnahme auf Studentenvereine—II, 896.

Activitätszulagen
der Diener—I, 99;
der Professoren—I, 117.
Tabelle derselben—I, 117.

Adjuncten.
Einführung dieses Institutes—I, 162.
Allgemeines—I, 163.
Dauer der Bestellung—I, 163.
Beeidigung nicht vorzunehm.—I, 163.
Verwendung zur Supplirung unzulässig—I, 166.
Theologische—I, 279.
Instruction—I, 280.
Verwendung als Supplenten—I, 281.

Aequivalente
für Naturalquartiere, siehe dort.

Agram, Universität.
Einrechnung der dort zugebrachten jurist. Studienzeit—I, 382, II, 937.
Maturitäts-Zeugniss für Oesterreich erforderlich—II, 938.

Amanuensen
der Bibliotheken, Gehalte—I, 672.
Quinquennalzulagen—I, 676.

Amtsgeheimniss.
Wahrung seitens der akademischen Behörden—II, 772.

Anatomie.
I, 484 (§ 14), 488, 501, 528.
Vereinigung der Histologie mit der Anatomie—I, 528.
Instruction für die Vornahme der Einzelprüf.—I, 533.
Stipendien zum Studium der Anatomie—I, 590;
patholog., siehe Patholog. Anatomie.
Siehe auch Prosector, Seciranstalt.

Angelobung
d. Privatdocent. nicht statthaft—I, 153;
der barmherzigen Brüder—I, 516;
der Wund- und Geburtsärzte—I, 541;
der Hebammen—I, 552.

Ankündigung
der Vorlesungen—I, 21.

Annualprüfungen
im Allgemeinen aufgehoben—I, 14;
an d. theologischen Facultät—I, 271;
b. Phamaceut. nicht erforderl.—I, 556.
Siehe auch Semestralprüfungen.

Anticipativ-Zahlung
der Collegiengelder, siehe Collegiengelder.

Anweisung
der Bezüge—I, 120;
der Pensionen und Erziehungsbeiträge—I, 123;
d. Naturalquartier-Aequival.—I, 126;
der Assistenten-Bezüge—I, 167.

Assistenten.
Allgemeines—I, 163—170.
Dauer und Verlängerung der Anstellung—I, 163, 168.
Verleihung einer zweiten Assistentenstelle untersagt—I, 165.
Verwendung zu Supplirung untersagt—I, 165.
Urlaube—I, 166.
Stellung im Personalstande—I, 166.
Bezüge—I, 169.
Anweisung der Bezüge—I, 167.
Anspruch a. Naturalwohnung—II, 776.
Nachsicht des Verwandtschafts-Verhältnisses—I, 167.
— der Verehelichung—I, 167.
Functionirung als selbstständiger Lehrer untersagt—I, 460, 506.
Einrechnung der Dienstzeit—I, 463.
Assistenten der Chirurgie—I, 506.
am physikalischen Institute—I, 613.
a. d. Sternwarte und Centralanstalt für Meteorologie—I, 619.

Aufnahme
v. Studirenden, — siehe Immatriculat.
Scheine hierüber, — siehe Matrikelscheine oder Aufnahmsscheine.

Aufnahmsschein
d. ausserordentlichen Hörer—I, 10;
— stempelfrei—I, 178.
Interimsschein für die ordentlichen Hörer—I, 5;
— stempelfrei—I, 178.
Formulare—I, 178.
Siehe auch Matrikelscheine.

Augenheilkunde.
Regulirung des Studiums—I, 486, 490, 530.
Instruction für die Vornahme der Einzelprüfungen—I, 535.

Augustin St. (Priesterbildungs-Institut).
Befreiung vom Collegiengelde—I, 296.
Vorrecht bez. Ablegung der Rigorosen—I, 312, 313.

Ausland.
Studium von Oesterreichern im Auslande—I, 12 (§ 46) und 13 (§ 47);
— insbesondere v. Theologen—I, 298.
— von Ausländern in Oesterr., siehe Ausländer.
Abgangszeugnisse einer ausländischen Universität—I, 60.
Annahme d. Diploms einer ausländischen Gelehrtengesellschaft—I, 61.
Führung ausländischer Professors-Titel—I, 61, II, 968.
Geltung ausländ. Doctors-Diplome, siehe Nostrification.
Geltung ausländischer Ehrendoctorate—I, 64;
— des Titels „doctor in sacris canonibus"—I, 313.
Studium von preussischen Studirenden in Oesterreich—I, 65.
Bei wissenschaftl. Reisen in's Ausland Gehaltscarenz nicht nöthig—I, 147.
Anerkennung v. Oesterreichern erworbener ausländ. Maturitäts-Zeugnisse—I, 184.
Stipendiengenuss i. Auslande—I, 245, II, 905.
Annahme ausländischer Stipendien verboten—II, 905.
Jurist. Stud. i. Auslande—I, 359, 376;
— insbesondere an einer deutschen Universität—I, 377, 381;
— ebenso in Agram, siehe Agram.
Siehe auch Ausländer und Nostrification.

Ausländer.
Immatriculation derselben—I, 5, 12, II, 759.
— auf Grund des Abgangszeugnisses einer ausländ. Universität—I, 60, II, 759.
Vorgang bei der Inscription ausländischer Aerzte—I, 598.
Anspruch auf Befreiung vom Collegiengelde—I, 46.
Studium ausländischer Theologen in Oesterreich—I, 299.
Stellung der Ausländer a. d. jurist. Facultäten—I, 358, 374.
Ausfertigung der medic. Doctoratsdiplome—I, 511.

Ausländer.
Weitere Zulassung zum Doctorat der Chir.oder Augenheilkunde—I, 540.
Zulassung zum pharmaceutischen Studium—I, 574, II, 978.
Zulassung z. thierärztl. Stud.—I, 586.
— Diplome für Letztere—I, 586.
Siehe auch Ausland u. Nostrification.

Ausleihen von Büchern
siehe Bibliotheken.

Ausserordentliche Professoren.
Stellung—I, 76.
Voraussetzung des Eintrittes in das Professoren-Collegium—I, 76.
Gehalte—I, 115.
Kein Anspruch auf Quinquennalzulagen—I, 115.
Quartiergeld—I, 116;
— aufgehoben—I, 117.
Rangsclasse—I, 116.
Uniform und Diätenclasse—I, 129.
Rangsbestimmung—I, 130.
Eideserinnerung—I, 134.
Wirkung d. Verleih. d. Titels—II, 769.
Siehe auch Professoren.

Ausserordentliche Studirende.
Begriff—I, 3, 10.
Aufnahme—I, 10.
— Erleichterungen für promovirte Doctoren—I, 183.
Aufnahmsscheine—I, 178.
Den akad. Gesetzen unterworf.—I, 10.
Kataloge—I, 11.
Zahlung d. Collegiengeldes—I, 45, 51.
Aufnahme im Falle der Reparation bei d. Maturitätsprüf.—I, 182, 379, II, 936.
Theologen, d. kein Maturit.-Zeugniss haben—I, 268;
— der letzteren Aufnahme—I, 269.
Aufnahme bei nicht abgelegter I. theor. St. Pr. nicht zulässig—I, 381.
Pharmaceuten, siehe dort.
Der einen Prager Universität a. d. anderen—II, 756, 891.

Ausweise
über die Inscriptionen—II, 890;
über nachträgl. Inscriptionen—II, 889;
über die Quästursergebnisse—I, 90;
über d. relegirten Studirenden—I, 194;
der austretenden Studirenden—I, 194;
der unfleissigen Studirenden—I, 194;
über die Stipendisten—I, 247, 255;
über ungarische, croat. u. siebenbürg. Stipendisten—I, 255;
üb. Grenzauditoriats-Stipend.—I, 450;

Ausweise
über die theol. Studirenden hinsichtl. der Matur.-Prüfung—**I**, 268;
über mit Privatisten abgehaltene theor. Staatsprüf.—**I**, 406;
über die Ergebn. d. theor. Staatsprüf.—**I**, 413, 428, 432, 435, 436.
Statistische über d. Univers.—**I**, 433, 435, **II**, 948, 949;
über Bücherankäufe d. Universitätsbibliotheken—**I**, 662.

Auszeichnungsanträge
seitens akademischer Behörden unzulässig—**II**, 771.

Baccalaureat
an kathol. theol. Facultäten aufgehoben—**I**, 310.

Barmherzige Brüder.
Ausübung der Praxis—**I**, 513.
Beeidigung nicht erforderlich—**I**, 516.

Beamte.
Zulassung z. d. Univ.-Stud.—**II**, 939;
Siehe auch Kanzleibeamte und Bibliothekspersonale.

Beeidigung
der Universitätsprofessoren—**I**, 133.
— Formel hiefür—**I**, 133;
der Adjuncten nicht erforderl.—**I**, 163;
der Barmherzigen Brüder nicht erforderlich—**I**, 516;
der Wund- und Geburtsärzte—**I**, 541;
der Hebammen abgestellt—**I**, 551;
d. Magister d. Pharmacie—**I**, 561, 571;
der Thierärzte—**I**, 585.
Siehe auch Eideserinnerung.

Befreiungen
vom Collegiengelde—**I**, 45.
Arten der Befreiung—**I**, 45.
der Ausländer—**I**, 46;
der Stipendisten, siehe dort;
der Seminaristen und Ordensgeistlichen—**I**, 45, 298;
der Zöglinge zu St. Augustin—**I**, 296.
Voraussetz. d. Befreiung—**I**, 46, 48.
Vorgang bei der Befreiung—**I**, 54.
Recurs unzulässig—**I**, 47.
Fortdauer der Befreiung—**I**, 48.
Zurückerstattung d. Collegiengeldes bei späterer Befreiung—**I**, 55.
Wirkung der Befreiungen für andere Facultäten—**I**, 37, 47.
Begünstigung d. Jurist.—**I**, 47, 358.
von Prüfungstaxen:
bei d. theor. Staatsprüf.—**I**, 390, 428;
— insbes. bei Militäristen—**I**, 391.

Befreiungen
von Prüfungstaxen:
— Recurse gegen verweigerte Befreiung—**I**, 391;
der Hebammen—**I**, 547;
bei den theologischen Staatsprüf. in Czernowitz—**II**, 931;
siehe auch Matrikeltaxen.

Behörden, akademische
siehe akademische Behörden.

Berliner Hochschule des Judenthums.
Anerkennung der Zeugnisse puncto Wehrpflicht.—**I**, 212.

Beschwerden
der Studirenden—**I**, 18;
siehe auch Recurse.

Bestätigung im Lehramte
siehe Stabilisirung.

Besteuerung
siehe Einkommensteuer.

Besuch der Vorlesungen
siehe Frequenz.

Besuchsbestätigung
siehe Frequenz.

Besuchszeugniss
siehe Frequenz.

Bezüge
siehe im Allgemeinen entweder Gehalte od. Activitätszulagen etc. etc.
Anweisung und Löschung—**I**, 120;
der Supplenten—**II**, 777, 785;
der Assistenten—**I**, 167, 169;
der Pensionäre am Thierarzneiinstitut—**I**, 589;
der Kanzleibeamten—**II**, 761;
d. Quästurpersonales i. Wien—**II**, 768.

Bibliotheken
I, 652—676.
Verwendung der Matrikeltaxen, siehe Matrikeltaxen.
Cautionen—**I**, 652, 654, 658, 660.
Ausleihen von Büchern—**I**, 652, 658, 659, 662, 668, 671, **II**, 1061.
— an Studirende—**I**, 652, 658.
— a. Professoren u. Docenten—**I**, 652, 657, 669, 671.
— an Doctoranden—**I**, 652, 658.
— a. Lehr. d. Gewerbeschul.—**I**, 669, **II**, 1059.
— an das Personale der Lehrerbildungsanstalten—**I**, 669, 674.

Bibliotheken
Ausleihen v. Büchern an Mitglieder der Seminarien—I, 659, II, 1060.
— a. Schül. d. Mittelschul.—I, 660, 663.
— ausserhalb d. Standortes—I, 662, 668, II, 1061.
Zustandsberichte—I, 660, 666.
Einflussnahme auf Ankäufe—I, 664, 667, II, 1060.
Revisionen—I, 665.
Wirkungskreis der akademischen Senate—I, 671.
Bibliotheksstunden in Wien—I, 675.
Dotationsverrechnung—I, 675;
siehe auch Bibliotheksbeamte.

Bibliotheksbeamte.
Gesetz über die Gehalte u. Pensionen der Witwen—I, 672.
Quinquennalzulagen für Amanuensen—I, 676.
Regulirung d. Beamtenstatus—I, 674.
Einreihung in Rangsclassen—I, 116.
Ausmass d. Activitätszulagen—I, 117.
Vertretung des Vorstandes—I, 662.
Verwendungsausw. abbestellt—I, 668.
Einfluss d. akadem. Behörden—I, 670.

Breslauer Rabbinatsseminar.
Anerkennung der Zeugnisse puncto Wehrpflicht—I, 212.

Canonicat.
Cumulirung mit einer Professur unzulässig—I, 281.

Carenz der Gebühren
bei wissenschaftlichen Reisen in's Ausland nachgesehen—I, 147.

Cautionen
für Ausleihen von Büchern an Bibliotheken—I, 653, 654;
der Quästursbeamten—II, 762.

Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.
Bestellung der Assistenten—I, 619.

Certificate
an ausgediente Unterofficiere, siehe Unterofficiere.

Chemie, Doctorat der,
siehe Pharmaceut. Doctorat.

Chirurg. Lehranstalten, Aeltere Vorschriften.
Rigorosenordn. v. Jahre 1810—I, 480.
Lehrplan vom Jahre 1810—I, 486.
Lehrplan vom Jahre 1833—I, 492;
siehe auch Chirurg. Studium.

Chirurgisches Operationsinstitut.
Reglement—I, 519.
Beginn der Curse—I, 502.
Nur Doctoren aufzunehm.—I, 508, 520.
Aufnahme a. o. Zöglinge—I, 503.
Miethzinsvergütung—I, 503.
Nachsicht der Verehelichung—I, 512.
Stipendien für die Zöglinge—I, 521.
Uebertragung eines derselben nach Graz—I, 592.

Chirurgisches Studium, Aelteres.
Prüfungsordnung v. J. 1810—I, 474.
Lehrplan vom Jahre 1833—I, 488.
Taxen—I, 475.
Studium der Augenheilk.—I, 187.
Nur Doctoren der Medicin sind zum Doctorat der Chirurgie zuzulassen—I, 499.
Aufhebung des niederen Stud. I, 502.
Krankheitsgeschichten—I, 474.
— insbesondere der Doctoren der Chirurgie—I, 504.
Weitere Zulassung von Ausländern z. Doctorat d. Chirurgie—I, 540.
Siehe auch Magist. d. Chir., Patronat der Chirurgie, Chir. Lehranstalten.

Civilpensionäre
am Thierarznei-Institut, siehe Thierärztliches Lehrpersonale.

Coexaminatoren
b. d. medic. Rigorosen—I, 219, 220.

Collegien
siehe Vorlesungen.
Publica — siehe publica;
siehe auch Collegium.

Collegienbesuch
an anderen Facultäten, als wo die Immatriculat. vorgenommen—I, 4.
— a. d. Prager Universitäten—II, 756.

Collegiengelder
Gesetz—I, 43.
Bezeichnung der Collegien, bez. der Collegiengelder—I, 24, 27, 28.
Anticipative Entrichtung seitens a. o. Studirender—I, 51.
Anticipative Zahlung überhaupt eingeführt—I, 53.
Einhebung durch d. Quästur—I, 51, 87.
Directe Zahlung unzulässig—I, 49.
Bestätig. d. Quäst. stempelfrei—I, 51.
Zurückzahlung beim Ausfall der Vorlesungen—I, 50.
— bei späterer Befreiung—I, 55.
— Zustimmung des Docenten erforderlich—I, 179.

Collegiengelder
Befreiungen — siehe Befreiungen vom Collegiengelde.
Anspruch der Supplenten—I, 44, 57.
— der Privat-Docenten—I, 49.
— b. Unterbrech. d. Vorlesung.—I, 50.
Zahlungslisten eingeführt—I, 89.
Quittungen d. Docenten üb. erhaltene C. stempelpflichtig—I, 88.
Besteuerung d. Einkomm. a. C.—I, 126, II, 772.
Verwendung der Einhebungsprocente—I, 51, 56.
Ausweise—I, 90.

Collegium.
Professoren-Collegium — siehe dort
Doctoren-Collegium — siehe dort.
Lehrer-Collegium — siehe dort.

Colloquien
der Studirenden—I, 15;
bei der Habilitation—I, 151.
Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung der Zeugnisse eingeschärft—I, 448.
Ers. durch jurist. Seminarüb.—I, 453.
Zeugnisse, stempelpflichtig—II, 1062.

Conceptspraxis.
Vorschrift über die Bedingungen der Zulassung—I, 429.

Concordat.
Art. II und XVII desselben—I, 272.
Aufhebung desselben—I, 278.

Concursprüfung
zur Wiederbesetzung erledigter Lehrämter—I, 143.
Insbesondere theologischer Lehrstühle—I, 263, 265, 275, 276, 283.
— Doctorat bei letzteren erforderlich—I, 283.
— a. d. griech.-or. Facultät—II, 915.
— in Lemberg—I, 287.

Conditionszeit
der Pharmaceuten, siehe Pharm. Studium.

Correspondenz
der akademischen Behörden.
Vorlage durch d. akadem. Senat—I, 80.
Einwirk. d. Landeschefs—I, 84, 85, 86.
der Krakauer Universität—I, 93.

Cumulirung
einer Professur mit anderen Staatsdiensten unzulässig—I, 143.
— m. Verwaltungsrathsstellen—I, 143.
— mit öffentl. Aemtern—II, 770.
zweier Nominalfächer—I, 144.

Cumulirung
einer theolog. Professur mit einem Canonicate—I, 281;
von Stipendien—I, 253, II, 903;
von Stipendien mit theolog. Seminarstellen—I, 317, II, 911.

Currentia.
Begriff u. Geschäftsbehandl.—I, 80, 83.

Cyklen
von Vorlesungen—I, 19.

Czernowitz (Universität).
Errichtung derselben—I, 116.
Gehalte der Professoren—I, 116.
Unterrichtssprache—I, 116, II, 917 (§ 8).
Eintheil. des Studienjahres—II, 755.
Griech.-orient. Facultät — siehe dort.
— Unterrichtssprache—II, 917 (§ 8).
Errichtung eines pharm. Curses—II, 977.

Dauer
der Vorlesungen—I, 22;
des Studienjahres—I, 17;
der Facultätsstudien, siehe theol. Facultät u. s. w.

Definitiverklärung
siehe Stabilisirung.

Decan
Wirkungskreis—I, 79, 82.
Wahl—I, 77.
Ablehnung derselben—I, 77.
Function bei der Immatriculation und Inscription—I, 5.
— insbesondere d. Theologen—I, 268.
Pflicht zur Berathung d. Studirenden b. d. Wahl d. Vorlesungen—I, 12.
— insbesondere d. Juristen—II, 936.
Kein Anspr. a. besond. Uniform—I, 129.
Urlaub—I, 147.
Disciplinargewalt—I, 189.
Der ev.-theol. Facultät—I, 321, 322.
Functionen bei der rechtshistorisch Staatsprüfung—I, 400.

Desideratensitzung
I, 79.

Deutsche Universitäten
Gegenseitige Mittheilung der Verweisungserkenntnisse—I, 63, 192.
Jurist. Studium v. Oesterr.—I, 377, 381.

Diäten.
Schema derselben—I, 125.
Für Universitäts-Profess.—I, 126, 128.
Der Privat-Docenten—I, 129.
Der Prof. a. Hebammenschul.—I, 462.
D. Lehrer a. Thierarznei-Instit.—I, 576.

Diener.
Gesetz über die Activitätszulagen der Diener—**I**, 98.
Ernennungsrecht des akademischen Senates—**I**, 98.
Vorzugsrecht d. Unterofficiere, Gesetz hierüber—**I**, 99.
— Durchführungsvorschrift—**I**, 103.
Verzeichniss der für Unterofficiere reservirten Stellen—**I**, 104;
a. d. pathol.-anatom. Anstalt, Instruction—**I**, 517.

Diensttaxe
nur vom Gehalte zu entrichten—**I**, 118.
Siehe auch Stabilisirung.

Dienstzeit.
Einrechnung für die Quinquennalzulagen—**I**, 115.
Einrechnung der an einer Technik zugebrachten—**I**, 119.
Einfluss a. d. Rangsbestimm.—**I**, 132.
Einrechnung d. a. ein. Diöcesanlehranstalt zugebrachten—**I**, 285, 289;
— jedoch nicht von einer theolog. Hauslehranstalt—**I**, 289.
Einrechnung b. Assistenten u. Privat-Docenten—**I**, 463.

Diöcesanlehranstalten.
Lehrplan—**I**, 262.
Wiederbes. v. Lehrkanz.—**I**, 263, 265.
Einrichtung als theologische Facultät—**I**, 266.
Einrechnung d. Dienstzeit b. Uebertritt an die Facultät—**I**, 285;
— Rangstellung hierdurch nicht berührt—**I**, 289.
Professoren sind ad nutum amovibiles—**I**, 285.
Remunerationen für höhere Exegese, Erziehungskunde und orientalische Sprachen abgelehnt—**I**, 288.
Externisten zulässig—**I**, 296.

Diplome
ausländ. Gelehrten-Gesellsch.—**I**, 61.
Doctor-Diplome ausländ. Universitäten, siehe Nostrification.
Doctor-Diplome, Calcule in denselben—**I**, 233.
— Einhändigung d. letzteren—**I**, 233;
— insbesondere der medicinischen Doctor-Diplome an Ausl.—**I**, 511;
sog. kleinere Diplome—**I**, 233, 471;
ältere für Mediciner—**I**, 471.
Der Hebammen—**I**, 548, 552.
Der Pharmaceuten—**I**, 568.
— Unterfertigung der letzt.—**I**, 571.

Diplome
Der Thierärzte—**I**, 585, 588;
— insbesondere f. Ausländer—**I**, 586.
Der Schüler der Hufbeschlagsschulen—**I**, 587.
Duplicate—**II**, 909.
Taxen, siehe Taxen.

Disciplinar-Erkenntnisse
I, 188.
Aufn. i. d. Abgangszeugniss—**I**, 177, 191.
Evidenzhaltung der Verweisungserkenntnisse—**I**, 188, 190.
Siehe auch Verweisung.

Disciplinar-Vorschriften.
Disciplinar-Ordnung—**I**, 185;
insbesondere für die evang. theol. Facultät—**I**, 329.
Siehe auch Disciplinar-Erkenntnisse und Verweisung.

Disputationen
an juridischen Facultäten aufgehoben—**I**, 217;
an theol. Facultäten—**I**, 310.
— Vorlage der Thesen an die Ordinariate—**I**, 311.

Doctorat.
Rigorosen-Ordnungen, siehe dort.
Allgem. Voraussetzungen der Erwerbung—**I**, 13.
Privatstudium nicht gestattet—**I**, 13.
Geltung e. i. Auslande erworbenen, siehe Nostrification.
honoris causa, siehe Ehrendoctorat.
Disputationen aufgehoben—**I**, 217.
Taxen, siehe dort.
Promotionen, siehe dort.
Ablegung aller Rigorosen an derselben Universität—**I**, 232, 235, 314.
Diplome, siehe dort.
Abkürz. d. Zwischenräume zwischen den Rigorosen—**I**, 215, 234.
Zulassung zum I. Rigorosum vor Ende des Studienjahres unzulässig—**I**, 235, 446.
Abhaltungen von Rigorosen während der Ferien—**I**, 236;
a. d. evang.-theol. Facultät—**I**, 334.
Siehe auch juridisches, medic., phil. u. theol. Doctorat;
siehe hinsichtlich der Stipendien — Stipendien.

Doctoren-Collegium.
Begriff und Rechte—**I**, 81.

Dotationen.
Verrechnung derselben—I, 75;
— insbesond. d. Universitäts-Bibliotheken—I, 675.
Duplicate
von Studiendocumenten—I, 18;
von Diplomen—II, 909.
Ehrendoctorat.
Ah. Genehmig. erforderlich—I, 230.
a. d. evang.-theol. Facultät—I, 335.
Annahme eines im Auslande erworbenen—I, 64.
Eid
siehe Beeidigung.
Eideserinnerung,
wann sie einzutreten hat—I, 134.
Einhebungsprocente
von den Collegiengeldern—I, 51;
Remunerat. hieraus—I, 51, II, 762.
Einjährig-Freiwillige
siehe Wehrpflicht.
Einkommensteuer
vom Gehalte—I, 119;
v. d. Collegiengeld. u. Taxen—I, 126, II, 772.
von den Remunerationen—II, 773.
von Staatsprüfungstaxen—II, 947.
Einrechnung
der Dienstzeit, siehe Dienstzeit.
Einreichungsprotokoll
der theoret. Staatsprüfungen—I, 410, 433.
Einrichtungen
der Universitäten.
Inventarisirung derselben—I, 91.
Einschreibung
in die Vorlesungen, siehe Inscription.
Einzelprüfungen
bei den medicin. Rigorosen, siehe medicin. Doctorat.
Encyklopädische Vorträge
an all. Facultäten abzuhalten—I, 12, 31;
siehe auch Rechtsphilosophie.
Erkenntnisse
in Disciplinarsachen, siehe Disciplinar-Erkenntnisse.
Erziehungsbeiträge
für Waisen der Universitäts-Professoren—I, 124.
Anweisung und Löschung—I, 124.
Dauer der Bewilligung—I, 237.
Erziehungskunde
siehe theol. Studium.
Evangelisch-theol. Facultät.
Einrichtung—I, 319.
Organisationsstatut—I, 320.
Samml. d. bez. Vorschriften—I, 320.
Akademische Behörden—I, 321.
Wahlen—I, 321.
Studienordnung—I, 323, 333.
Doctorat—I, 334.
Licenciat—I, 337.
Taxen hiefür—I, 339.
Staatsprüfungen—I, 339.
Stipendienwesen—I, 341 bis 347, II, 913.
Semestral-Prüf. d. Privatist.—I, 343.
Verpflichtung derselben zu einer bestimmten Stundenzahl—I, 345.
Examinatorien.
Insbesondere für Juristen—I, 33.
Exegese,
höhere, siehe theol. Studium.
Externisten
an theol. Facultäten—I, 272;
an Diöcesanlehranstalten—I, 296.
Facultäten.
Begriff und Gliederung—I, 76.
Ferialtage
I, 17, 22, 67;
halbe F. aufgehoben—I, 17;
an der Universität Lemberg—I, 68;
siehe auch Ferien.
Ferien.
Allgemeines—I, 17.
Dauer—I, 17, 67 u. 68;
in Czernowitz—I, 755;
a. d. theol. Facultäten—I, 271.
Dauer der Weihnachtsferien—I, 95.
Der Einjährig-Freiwilligen—I, 204.
Abhaltung von Rigorosen während derselben—I, 236;
siehe auch Ferialtage.
Finanzgesetzkunde
I, 353, 361.
Verpflichtung d. Docenten—I, 363.
Frauen.
Zulassung z. d. Vorlesungen—II, 892.
Frequenz der Vorlesungen.
Im Allgemeinen—I, 14.
Sitzungen hierüber—I, 14 (§ 55).
Zeugnisse hierüber—I, 15 (§ 55), 34.
Bestätigung—I, 15 (§ 65), 34.

Frequenz der Vorlesungen.
Bestätigung,
— Zusätze bei der Frequenzbestätigung—I, 34.
— Frist hierzu—I, 15, 35, II, 889.
— Verweig. d. Bestätigung—I, 16.
— Stempel f. d. Bestätigung—I, 16.
— Bestätig. i. Abgangszeug.—I, 177.
Einschärf. d. Besuchsfleisses—I, 31, 180, 379, 383.
Ausweis über Nachlässige an die Polizeidirection—I, 195.
Insb. seitens d. Theologen—I, 271.

Fundamentaltheologie
siehe theolog. Studium.

Geburtshilfl. Operations-Institut.
Statut—II, 970.
Instruct. f. d. Frequentanten—II, 972.

Geburtshilfl. Studium, Aelteres.
Rigorosenordnung v. J. 1810—I, 477.
Geburtsgeschichten—I, 477.
Prüfungsordnung f. Lyceen v. Jahre 1810—I, 482.
Zulassung zu d. Uebungen im Gebärhaus—I, 485, 549.
Studienordn. v. Jahre 1833—I, 493.
Weitere Zulassung v. Ausländern z. Doctorat d. Ch.—I, 540.
Siehe auch Med. Studium (Geburtshilfe) u. Hebammenstud.

Gehalte
der weltlichen Professoren—I, 114;
d. ausserordentl. Professoren—I, 115;
vertragsmässige, d. Prof.—I, 115, 118;
d. Professoren in Czernowitz—I, 116;
der theolog. Professoren—I, 291;
— insbesondere in Krakau—II, 910;
der Professoren an Hebammenschulen—I, 464.
der Bibliotheksbeamten—I, 672.

Gerichtliche Medicin.
Für Juristen, Stellung der Docenten—I, 354.
Für Mediciner, Instruction und Verpflichtungen—I, 490, 531.
Für Patrone der Chir.—I, 493, 494.

Geschäftsordnungen
der akademischen Behörden—I, 80;
d. einzelnen Behörden—II, 786–888;
— insbesondere der böhm. jur. Facultät Prag—II, 1070.

Gesuche
in Studiensachen—I, 18.

Gewerbeschulen.
Berechtigung zum Ausleihen von Büchern a. Bibliotheken—II, 1059.

Gnadensachen.
Pflicht zur Antragstellung der Professoren-Collegien—I, 89.

Grazer Universität.
Einrechnung der dort von preussischen Studirenden der Medicin zugebrachten Studienzeit—I, 65.
Stipendium am Wiener Operations-Institute—I, 592.
Seminare, siehe dort.
Staatsrechnungswissenschaft, s. dort.

Griech.-oriental. Facultät
II, 914 ff.
Errichtung u. Organisirung—II, 936.
Lehrplan—II, 917.
Prüfungsordnung—II, 914.
— Instruction hierzu—II, 924, 931.
Rigorosenordnung—II, 921.
Prüfungstaxen—II, 929.
Befreiung hiervon—II, 931.
Seminar—II, 932.

Gutachten.
Einholung von medicinischen Facultäten—I, 457, 459, 461;
von Lehrern am Thierarznei-Institut—I, 575.

Habilitirung von Privatdocenten.
Vorschrift hierüber—I, 150;
für Practica unzulässig—I, 156;
für demonstrative Fächer—I, 156;
für beschränkte Theilgebiete unzulässig—II, 774.
Uebertragung d. venia legendi—I, 155.
Erlöschung der venia legendi—I, 154, 157.
Recursrecht gegen verweigerte Habilitirung—I, 158, 160.
— Entscheidungsrecht des Ministeriums hierbei—I, 160.
Siehe auch Privat-Docenten.

Hauptcollegien
I, 44.

Hauptferien
siehe Ferien.

Hauptkataloge
siehe Kataloge.

Hauslehranstalt
theologische, siehe theologische Hauslehranstalt.

Hebammen-Studium
I, 544—555, II, 973.
Zusammenstellung d. Vorschr.—I, 553.
Stellung der Vorlesungen im Lections-Katal.—I, 24;

Hebammen-Studium,
klinische, Pensionsfähigkeit—I, 464.
Taxen—I, 478, 482, 546.
— Befreiung hiervon—I, 548.
Prüfungsvorschr.v.J.1810—I, 478,482.
Ordnung der Zulassung zum Gebärhaus—I, 485, 514.
Semestralprüf. beibehalten—I, 544.
Jüdische, Zulassung zur Praxis bei Christen—I, 545.
Gebrechen schliessen aus—I, 546.
Ausstellung d. Diplome—I, 547, 552.
Zulassung lediger Frauen—I, 550.
Vereinigung des theoret. und prakt. Unterrichtes—I, 550.
Aufnahmstermin—I, 550.
Beeidigung abgestellt—I, 551.
Angelobung eingeführt—I, 552.
Hebammen-Instruction—II, 973.

Hebammenschulen.
Diätenclasse d. Professoren—I, 462.
Gehalte derselben—I, 464.
Quinquennalzulagen—II, 968.
Witwenpensionen—II, 968.

Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.
Subventionen hierzu—II, 775.

Honorarprofessoren.
Stellung derselben—I, 123.

Hufbeschlagsschulen.
Lehrplan—I, 586;
— insbesondere in Lemberg—II, 985.
Prüfung und Taxe—I, 587.
Diplome—I. 587.

Immatriculation.
Allgemeines—I, 3;
n. a. einer Facultät zulässig—I, 4;
wann sie erforderlich ist—I, 4;
wann sie wirkungslos ist—I, 4, 190.
Frist zur Vornahme—I, 4, 9;
persönliches Erscheinen des Studirenden erforderlich—I, 4.
Voraussetzungen der Imm.—I, 4;
von Ausländern—I, 5, II, 759;
— beschränkende Zusätze nicht gestattet—I, 760.
Competenz zur Entscheidung—I, 5;
Erschleichung—I, 6, 190.
Nachträgliche—I, 9;
— nach Ablauf des halben Semesters unzulässig—I, 183.
Feierliche Vornahme—I, 6.
Taxen, siehe Matrikeltaxen;
insbesondere d. Theologen—I, 268.

Innsbrucker Universität.
Einrechnung der dort von preussischen Studirenden der Medicin zugebrachten Studienzeit—I, 65.
Ausnahmsstellung der theol. Facultät—I, 292.
— Verleihung des Promotionsrechtes an dieselbe—I, 316.
Rigorosenablegung nur in deutscher Sprache gestattet—I, 385.
Vortr. i. ital. Sprache—I, 386, II, 940.

Inscription
im Allgemeinen—I, 7.
Ausweise hierüber—II, 890;
persönliches Erscheinen d. Studirenden erforderlich—I, 9.
Frist hierzu—I, 9.
Erleichterungen f. Doctoren—I, 183;
— insbesond. ausländische—I, 598.
Nachträgliche I.—I, 9, II, 889, 890.
— Competenz hierzu—I, 90.
— Ausweise hierüber—II, 889;
— nach Ablauf des halben Semesters unzulässig—I, 183;
im Falle der Collegiengeld-Befreiung—I, 54.
Von Frauen unzulässig—II, 892;
insbesondere d. Theologen—I, 268.
Von Beamten—II, 939.

Installation
des Rectors—I, 78.

Institute.
Verzeichnisse derselben—I, 24.
Verrechnung der Dotationen—I, 75.
Inventarisirung, siehe Inventare.
Operations-Institute, siehe dort.
Seciranstalt, siehe dort.
Physikalisches, siehe Physikalisches Institut.

Institut für österreichische Geschichtsforschung.
Gründung—I, 617.
Statut—I, 639.
Stipendien—I, 617, 641.

Instructionen.
Für theol. Adjuncten—I, 280;
für die gr.-or. theol. Prüf.-Comm. i. Czernowitz—II, 924;
z. jurid. Rigorosen-Ordnung—I, 442;
ü. d. jurid. Staatsprüfungen—I, 408;
mit Privatisten—I, 392;
z. med. Rigorosenordnung—I, 523;
über die Vornahme d. prakt. med. Prüfungen—I, 533;
über das Verhältniss d. Kliniken z. Krankenhause—I, 536.

Instructionen
der Diener an der pathologischen Anatomie—I, 517;
für die Frequentanten des geburtshilfl. Operat.-Institutes—II, 972.
Zur philos Rigor. Ordnung —I, 603;
über die Inventarisirung v. Lehrmitteln—II, 766;
für den Inspector d. zoolog. Station in Triest—II, 1056.

Interimsaufnahmsschein
siehe Aufnahmsschein.

Inventare
über Lehrmittel u. Einrichtungsgegenstände.
Verpflichtung zur Anlage und Fortführung—I, 92.
Instruction für d. Führung—II, 766.

Juridisches Doctorat
I, 214—218.
Allgemeine Voraussetzung der Zulassung—I, 13.
Rigorosen-Ordnung—I, 214.
Instruction hierzu—I, 442.
Taxen—I, 216, 444.
Promotion und Taxen—I, 217.
Disputationen aufgehoben—I, 217.
Zwischenräume zwischen den Rigorosen—I, 217, 234.
Als Grundlage der Aufnahme in die Conceptspraxis—I, 429.
Zeitpunkt der Ablegung des I. Rigorosums—I, 235, 446.
Rigorosum aus Kirchenrecht—I, 445.

Juristisches Privatstudium.
Begriff u. Voraussetzungen—I, 355, (§ 7), 374.
Taxen f. d. Prüfungen—I, 356, 389.
Aufhebung d. jur. Privatstudiums mit Ausnahme von § 7—I, 356.
Ausfolgung des Absolutoriums unstatthaft—I, 367; II, 939.
Vorschrift über die Einrichtung der Staatsprüfungen—I, 392.
Vornahme d. Prüfung—I, 406.
— insbesondere d. schriftl.—I, 423.
Dauer der Prüfung—I, 408;
Reprobationstermin—I, 406.
Ausweis über die Prüfungen mit Privatisten—I, 406.

Juridische Professoren.
Erläut. d. Lehrverpflichtung—I, 352.
Abhalt. v. Specialcollegien—I, 352.
Stellung der Docenten der Staatsrechnungswissenschaft und der gerichtlichen Medicin—I, 354.

Juridische Professoren.
Verpflichtungen der Docenten der Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde—I, 363.

Juristische Seminare.
Einrichtung u. Normalstatut—I, 452.
Einrechnung in das Collegienminimum—I, 453.
Zeugnisse mit Colloquienzeugnissen gleichwerthig—I, 453.
Ausleihen von Büchern aus Bibliotheken—II, 1060.
Statuten des Wiener—II, 950, des Grazer—II, 953, Innsbrucker—II, 956, Prager—II, 958, Krakauer—II, 961, Czernowitzer—II, 965, Lemberger—II, 1068.

Juristisches Stipendienwesen.
Verlängerung des Stipendiengenusses pro doctoratu—I, 243, 447, II, 901.
Einfluss der Reprobation auf den Fortgenuss—I, 448.
Verlängerung behufs Staatsprüfungen unzulässig—I, 449, II, 941.
Versäumung der ersten theoretischen Staatsprüfung—I, 450.
Ausweis über die Grenzauditoriatsstipendien—I, 453.

Juridisches Studium.
Studienordnung—I, 351.
Durchführungsvorschrift—I, 359.
Dauer—I, 13 (§ 47), 351.
Lehrplan—I, 361.
Obligatfächer—I, 352, 369.
Specialcollegien—I, 352.
Privatstudium, siehe Juristisches Privatstudium.
Stundenzahl, Berechnung—I, 354, 369, 372.
— Einrech. d. Seminarübung.—I, 453.
— Einrechnung des Studiums an anderen Facultäten—I, 13, II, 936;
desselben im Auslande—I, 13 (§ 48), 359, 376, 377, 381;
— insbesondere an einer deutschen Universität—I, 377, 381.
Stellung der Ausländer—I, 358, 374, 376.
Beginn der Studien m. dem Sommer-Semester—I, 365, II, 936.
Anordnung der Vorlesungen—I, 32.
Einschärfung der Frequenzvorschriften—I, 33, 379, 383.
Examinatorien und Repetitorien angeordnet—I, 33.
Staatsprüfungen, siehe Staatsprüfungen.

Juridisches Studium.
Aufnahme als a. o. Hörer bei nicht abgelegter erster Staatsprüfung nicht gestattet—I, 381.
Weitgehende Befreiung v. Collegiengelde—I, 358.
Stipendien, siehe dort.
Specielle Lehrgegenstände:
Rechtsphilosophie—I, 352, 354, 360.
Polit. Wissenschaften—I, 353, 361.
Verwaltung u. Finanzgesetzkunde—I, 353, 361, 363.
Kirchenrecht I, 353.
Staatsrechnungswiss.—I, 354, 383.
Gerichtliche Medicin—I, 354.
Oesterreichische Geschichte—I, 354, 360, 375, 378.
Geschichtliche Collegien—I, 354, 361.
Statistik—I, 361, 397.
Kanzlei, siehe Universitätskanzl.
Kanzleifond.
Zuflüsse aus den Rigorosen- und Promotionstaxen—I, 217, 223, 229.
Zuflüsse aus den Prüfungstaxen der Pharmaceuten—I, 569.
Kansleipauschalien.
Einführung derselben—I, 73.
Kanzleipersonale.
Bezüg. u. Rangclassenschema—II, 761.
Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen—I, 356.
Anspruch a. Remun.—I, 51, II, 762.
Den Unterofficieren vorbehaltene Stellen I, 100.
Verzeichniss derselben—I, 104.
Kanzler
d. Universitäten Wien u. Prag —I, 81.
Kataloge.
Hauptkatalog d. ord., ausserord. Studirenden u. Pharmaceuten—I, 11.
Formulare hiefür—I, 178.
Mitwirkung der Quästur bei der Abfassung—I, 87.
Der ausserordentlichen Studirenden der Theologie—I, 269.
An der evangelisch-theologischen Facultät—I, 325.
Der Hörer eines Docenten—I, 12.
Lectionskataloge, siehe dort.
Katechetik und Methodik
siehe theologisches Studium.
Kirchenrecht.
Vortrag für Theologen—I, 283;
— insbesondere in Lemberg—I, 287.
Für Juristen—I, 283, 353.
Jurist. Rigorosum hieraus—I, 446.
Kliniken.
Instruction über das Verhältniss zum Krankenhause in Wien—I, 536.
Landessprache z. Vortrage erforderlich—I, 460.
Für Geburtshilfe, Vertheilung der Gebärenden—I, 515.
Verpflichtung zum Besuche seitens Studirender—I, 542.
Klinische Hebammen.
Pensionirung—I, 464.
Klosterlehranstalten.
Allgemeines—I, 262.
Wiederbesetz. d. Lehrkanzeln—I, 265.
Knabenseminarien.
Zeugnisse zur Aufnahme in das theologische Studium nicht genügend—I, 304.
Krakau—Universität.
Sprache der Vorlesungen—I, 58.
Einfluss des Regierungsvertreters in Krakau—I, 93.
Correspondenz der Universität mit d. Unterrichts-Ministerium—I, 93.
Pensionen der theologischen Professoren—I, 121, 292, II, 910.
Stellung der theologischen Facultät—I, 292, II, 910.
Seminare, siehe dort.
Landwehr.
Beurlaubung von Studirenden zur Ausbildung als Landwehr-Officiere I, 207, 208.
Einberufung von Landwehrofficieren—I, 209.
Lectionskataloge.
Abfassung u. Veröffentlichung—I, 21, 26, 28.
Austausch mit ausländischen Universitäten—I, 23.
Abänderung derselben—I, 25, 36, 42.
Für d. juristischen Facultäten—I, 31 und 32.
Aufnahme von „Privatissima" unzulässig—I, 40.
Bekanntgabe der Höhe des Collegiengeldes—I, 45.
Lehramtscandidaten.
Dauer d. philos. Studiums—I, 601, 606.
Prüfungsvorschrift—I, 606.
Stipendiengenuss—II, 902.
Lehrer i. e. S.
Begriff derselben—I, 76.
Kein Anspruch auf Uniform—I, 129.
Inscription bei denselben—I, 19.

Lehrer i. e. S.
Fächer u. Stellung derselben—I, 20.
Ankündigung d. Vorlesungen—I, 24.
Der lebenden Sprachen, Entlohnung—I, 600.

Lehrer-Bildungsanstalt.
Berechtigung z. Ausleihen v. Büchern aus Bibliotheken—I, 669, 674.
Einfluss auf Neuanschaffungen für Bibliotheken—II, 1060.

Lehrer-Collegium.
Zusammensetzung, im Gegensatze zu Professoren-Collegium—I, 76.

Lehrkanzeln.
Wiederbesetzung derselben, siehe Wiederbesetzung.

Lehrmittel.
Inventarisirung—I, 92;
— Instruction hierüber—II, 766.
Privat-Docenten haben keinen Anspruch—I, 156.
Haftung bei eigenmächtiger Anschaffung—I, 462.

Lehr- und Lernfreiheit
der Studirenden—I, 12;
bezüglich d. Wahl d. Collegien—I, 30;
— insbesondere der philosophischen Studirenden—I, 603.

Lehrverpflichtung.
Allgemeines—I, 141—146;
d. Professoren, Umfang derselb.—I, 44.
Uebertragung eines zweiten Nominalfaches—I, 144.
Insbesondere der Juristischen Professoren—I, 352.

Leichenbeschau.
Zuziehung des Professors der gerichtlichen Medicin—I, 490.

Lemberg—Universität.
Prüf.- u. Amtssprache—II, 757, 758.
Sprache an der Juristischen Facultät—I, 58.
Ferialtage—I, 68.
Wiederbesetzung der theologischen Lehrämter—I, 287.
Pastoraltheologie, siehe dort.
Errichtung einer Thierarznei- und Hufbeschlagschule—II, 979.
Seminare, siehe dort.

Licenciat
an der evang.-theol. Facultät—I, 337.
Taxen—I, 339.

Localitäten, akademische.
Vertheilung f. d. Vorlesungen—I, 30.

Localitäten, akademische.
Dispositionsrecht des akademischen Senates—I, 97.
für die Abhaltung der Staatsprüfungen—I, 409.

Löschung.
Der Bezüge—I, 120.
Der Pensionen und Erziehungsbeiträge—I, 123.
Der Naturalquartier-Aequival.—I, 127.
D. Collegien, siehe Meldungsbuch.

Lyceen
s. Chir. Lehranstalten—I, 480.

Magisterium der Chirurgie.
Prüfungsordnung v. J. 1810—I, 476.
Taxen—I, 476.
Lehrplan vom Jahre 1833—I, 491.
Siehe auch Patrone d. Chirurgie u. Chir. Studium, Aelteres.

Magisterium der Pharmacie.
Strenge Prüfungen—I, 564.
Wiederholung d. Prüfungen—I, 562, 568, 569, 571.
Schriftliche Abhandlung—I, 566.
Zusammensetzung der Commissionen—I, 566.
Taxen—I, 562, 569.
Diplome—I, 568, 571.
Taxen hiefür—I, 569.
Beeidigung—I, 561, 568, 571.
Nostrification, siehe dort.
Siehe auch Pharmaceut. Studium, Pharmaceut. Doctorat.

Manipulationsbeamte.
Zulassung zu d. theoretischen Staatsprüfungen—I, 356.

Matrikelscheine
I, 4.
Einhändigung—I, 6.
Stempel—I, 178.
Siehe auch Immatriculation.

Matrikeltaxen
I, 7.
Befreiung unzulässig—I, 7.
— Ausnahme hinsichtlich der Theologen—I, 268.
Verwendung—I, 7, 56, 182.

Maturitätszeugniss
z. Immatriculation erforderlich—I, 5.
— Auch b. Ausländern—I, 60, II, 759.
Prüfung d. einzelnen Noten durch d. Collegien unstatthaft—I, 181;
von Oesterreichern im Auslande erworben—I, 184.

Maturitätszeugniss.
Nachsicht b. d. Theolog.—I, 268, 297.
Zeugnisse von theol. Knaben-Seminarien nicht genügend—I, 304;
an Realschulen erworben, Nachtragsprüfung—II, 893;
beim Uebertritte von Agram erforderlich—II, 938.

Medicinisches Doctorat.
Allgemeine Voraussetzungen d. Erwerbung—I, 13.
Rigorosen-Ordnung—I, 218.
— Instruction hierzu—I, 523.
Coexaminatoren—I, 219, 220, 524.
Regierungscommissär—I, 219, 220;
ausserordentliche Examinatoren bei den Rigorosen—I, 220, 524;
— bei den Vorprüfungen—I, 225;
praktische Einzelprüfungen—I, 221.
— Instruction hierüber—I, 533.
Wiederholungen d. Rigorosen—I, 222.
Taxen—I, 223.
Naturhistorische Vorprüfungen, siehe dort.
Verhind. v. Examinatoren—I, 467, 527.
Krankengeschichten—I, 472.
Dissertationen aufgehoben—I, 473.
Geburtsgeschichten—I, 477, 504.
Vorgang bei der Zulassung zu den Rigorosen—I, 505, 524.
Im Auslande erworb., siehe Nostrification.
— Führung d. i. Ausl. erworbenen Titels—II, 968.
Ausfolgung des Diplomes an Ausländer—I, 511.
Zulassung v. Ausländern z. Doctorat d. Chirurgie o. Geburtshilfe—I, 516.
Aeltere Vorschriften:
Prüfungsordnung v. J. 1804—I, 465.
Nachtragsprüfungen z. Ausübung d. Praxis in Wien—I, 468, 519.
Prüfungsordnung v. J. 1810—I, 469.
Rejicirung und Suspendirung von Candidaten—I, 470.
Lehrplan v. Jahre 1810—I, 484.
Beschränkung d. Praxis d. Barmherz. Brüder—I, 513.
Siehe auch chirurg. Studium, Magisterium, Patronat der Chirurgie, Geburtshilfliches Studium, Lyceen.

Medicinische Professoren.
Einhol. v. Gutachten—I, 457, 459, 461.
Urlaub zur Privatpraxis unstatthaft—I, 458;
an Hebammenschulen, siehe dort.

Medicinisches Stipendienwesen.
Dauer d. Stipendiengen.—I, 249, 590.
Fortbezug pro doctoratu—I, 249, 590, 591, 593, II, 901.
Stipendien f. d. Zöglinge d. chirurg. Operat.-Inst.—I, 521, 592.
Anatomische Stipendien—I, 590.

Medicinisches Studium.
Studienordnung—I, 526.
Vorlesungsschema—I, 531.
Dauer—I, 13 (§ 47).
Einrechnung d. Studiums a. anderen Facultäten—I, 13;
— desselben im Auslande—I, 13;
seitens preuss. Stud. in Oesterr.—I, 65.
Wehrpflicht der medicin. Studirenden—I, 198, 202.
Privatstudium verboten—I, 191, 469.
Verpflichtung zum Besuche der Kliniken—I, 542.
Siehe auch medic. Doctorat.
Specielle Lehrfächer:
Secirübungen, siehe Seciranstalt.
Augenheilk.—I, 487, 490, 530, 535.
Anatomie, siehe dort.
Gerichtliche Medicin—I, 490, 531.
Pathologische Anatomie—I, 500, 501, 517, 529, 534.
Operationsüb., siehe Chir. Operat.-Institut.
Geburtsh.—I, 514, 515, 530, 531, 535.
— Vertheil. d. Gebärenden—I, 514.
— Operations-Institut, siehe Geburtshilfl. Operat.-Institut.
— für Hebammen, siehe Hebammenstudium.
Histologie—I, 528.
Aeltere Vorschriften.
Studienplan v. Jahre 1804—I, 465.
Rigorosen-Ordnung vom Jahre 1810, siehe Medic. Doctorat.
Lehrplan vom Jahre 1810—I, 484.
Studienplan v. Jahre 1833—I, 488.
Siehe auch Medic. Studium, Chir. Studium, Mag. u. Patrone d. Chirurg., geburtshilfl. Stud.

Meldungsbogen
d. ausserordentlichen Hörer—I, 10;
— insbesondere an d. Prager Universitäten—II, 891.
Frequenzbestätigung hierauf—I, 15.
Duplicat—I, 18.
— Stempel hiefür—I, 178.
Formulare—I, 178,
d. Studirenden d. Theologie—I, 268.
Aufn. d. Ergebnisses d. Semestralprüfungen—I, 271.

Meldungsbuch.
Zweck und Einrichtung—I, 7.
Frequenzbestätigung—I, 15.
Duplicat—I, 18.
Formulare—I, 178;
— für a. o. Hörer i. Prag—II, 891.
Löschung eines Collegiums—I, 179;
der Theologen—I, 268.
— Aufn. d. Ergebnisse d. Semestralprüfungen—I, 271.
Vidirung bei Juristen—I, 369.
Eintragung d. Ergebnisses d. theor. Staatsprüf.—I, 403, 407, 434.
Im Uebrigen siehe Vorlesungen.

Militäristen.
Begünstigung bezüglich Ablegung der Staatsprüfungen—I, 387.
— Befr. v. d. Prüfungtaxe—I, 391.
Militärärzte, Zulassung zur Privatdocentur—I, 464.

Militärpflicht
siehe Wehrpflicht.

Militärstipendisten.
Ueberwachung derselben—I, 253.
Ausweise über Grenzauditoriats-Stipendien—I, 451.

Nachträgliche Immatriculation u. Inscription
siehe Immatriculation u. Inscription.
Ausweise hierüber—II, 889.

Nationale
bei der Immatriculation—I, 4, 8.
Formulare—I, 178;
der Theologen—I, 268.

Naturalquartier.
Einfluss auf die Höhe der Activitätszulage—I, 118.
Aequivalente hiefür, Anweisung u. Löschung—I, 127.
Anspruch der Assistenten—II, 776.

Naturhistorische Vorprüfungen
der Mediciner.
Vorschrift hierüber—I, 224.
Ausserordentl. Examinatoren—I, 225.
Taxen—I, 225.

Nominalfach.
Uebertragung eines zweiten—I, 144.
Umfang bei jurid. Profess.—I, 352.

Nostrification
ausländischer Doctor-Diplome.
Allgemeine Vorschrift—I, 62;
medicinischer Doctor-Diplome—I, 63, 542;
„doctor in sacris canonibus"—I, 313;
v. pharmaceut. Diplomen—I, 573;
thierärztlicher Diplome—I, 588.

Oesterreichische Geschichte
für Juristen—I, 354, 360;
im I. Semester zu hören—I, 375, 378.
Institut für österr. Geschichtsforschung, siehe dort.

Operations-Institut
chirurgisches, siehe Chirurgisches Operations-Institut;
geburtshilfliches, siehe Geburtshilfl. Operations-Institut.

Ordensgeistliche.
Befreiung vom Collegiengelde—I, 45.

Ordentliche Professoren.
Eintritt i. d. Profess.-Colleg.—I, 76.
Siehe im Uebrigen Professoren.

Ordentliche Studirende
siehe Studirende.

Organisation der akademischen Behörden
siehe akademische Behörden.

Parallelvorlesungen
b. grossem Andrange einzuführ.—I, 97.

Pastoraltheologie.
Vortrag dieser Disciplin in Lemberg—I, 287, II, 911.

Pathologische Anatomie.
Einführung a. oblig. Lehrfach—I, 500.
Einsendung von Präparaten u. Missgeburten—I, 508.
Instruction für die Diener—I, 517.
Jetziger Umfang—I, 529.
Instruction f. d. Vornahme d. Einzelprüf.—I, 534.

Patrone der Chirurgie.
Begriff des Patronates—I, 481.
Prüfungsordn. v. Jahre 1810—I, 476, 480;
dieselbe f. Studium a. Lyceen—I, 480.
Lehrplan v. Jahre 1833—I, 492.

Pauschalirung
der Kanzleierfordernisse—I, 73.

Pazmaniten.
Vorrecht bei Ablegung des II. theol. Rigor.—I, 311.

Pensionäre am Thierarzn.-Inst.
siehe Thierärztl. Lehrpersonale.

Pensionen
der Univ.-Professoren, Gesetz hierüber—I, 121;
der Professoren a. d. theol. Facultät Krakau—II, 911.
Allgem. Pensionsvorschrift—I, 121.
Der Witwen der Universitäts-Professoren—I, 123;
— d. Prof. a. Hebammenschul.—II, 968;
— der Bibliotheksbeamten—I, 673.
Anweisung und Löschung—I, 123.
Einrechnung d. Dienstzeit v. Assistenten u. Privat-Docenten—I, 463.
Klinischer Hebammen—I, 464.

Personalstände
der Universitäten—I, 24.
Stellung der Assistenten in denselben—I, 167.
Stellung der mit Titel Ausgezeichneten—II, 770.

Personalzulagen.
Einziehung derselben b. Vorrückung in Quinquennien—I, 115, 125.

Pharmaceutisches Doctorat.
Studien u. Prüf.-Ordnung—I, 570.
Taxen—I, 570.
Wiederholung d. Prüfungen—I, 572.
Nostrification, siehe dort—I, 574.

Pharmaceutisches Studium.
Studien- u. Prüfungsordnung—I, 563.
Pharmaceuten sind ausserordentliche Hörer—I, 10, 556;
— können nicht relegirt werd.—I, 574.
Kataloge—I, 10.
Wehrpflicht—I, 198, 202.
Zu Semestralprüfungen nicht verhalten—I, 556.
Schriftliche Abhandlung—I, 566, II, 978.
Griechisch nicht nachzusehen—I, 557.
Conditionsjahre, Nachsicht derselben—I, 559, 563.
Zulassung v. Realschülern—I, 573.
Errichtung in Czernowitz—II, 977.
Aufnahme v. Ausländern—I, 574, II, 978.
Siehe auch Magisterium d. Pharmacie u. Pharmac. Doctorat.

Aeltere Vorschriften.
Studienplan v. Jahre 1804—I, 465.
Prüfungsordn. v. Jahre 1810—I, 479.
Lehrplan vom Jahre 1833—I, 496.

Philosophisches Doctorat.
Voraussetzung. d. Erwerbung—I, 13.
Rigorosen-Ordnung—I, 226.

Philosophisches Doctorat.
— Instruction hierzu—I, 603.
— Erläuterungen—II, 986.
Abhandlung—I, 226, 603.
Fachgruppen—I, 227, 604.
Wiederholungen—I, 228.
Taxen—I, 228.
Promotion—I, 229.
Stipendien-Genuss, siehe Philosoph. Stipendien, siehe auch Phil. Stud.

Philosophische Stipendien.
Dauer des Stipendiums—I, 631.
Verlängerung pro doctoratu—II, 908;
— für Lehramtscandidaten—II, 908.
Stipendien für früheres philosophisches Studium—I, 240, 249.
Mathematische Stipendien—I, 646.
Chemische Stipendien—I, 648.

Philosophisches Studium.
Dauer—I, 13, 599, 601;
— insbesondere für Lehramtscandidaten 601, 606;
im Auslande gestattet—I, 13 (§ 8).
Lesen der lebenden Sprachen, Entlohnung—I, 600.
Lehrfreiheit—I, 601, 606.
Einrechnung der Seminarübungen nicht zulässig—II, 986.

Physikalisches Institut.
Statut—I, 610.
Stipendien—I, 611.
Assistent, Mechaniker und Laborant—I, 614.
Trennung des theoret. und praktischen Unterrichtes—I, 618.

Physikatsprüfungen I, 523.

Plätze
in den Hörsälen, Anweisung derselben—I, 9.

Praktische Prüfungen
bei den medicin. Rigorosen, siehe Medic. Doctorat.

Prager Universität.
Kanzleramt—I, 81.
Theilung in deutsche und böhmische, Gesetz—II, 756.
Regelung mehrerer Fragen a. diesem Anlass—II, 891.
Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen—II, 945.
Seminare, siehe dort.

Praxis, medicinische.
frühere Beschränkung bezüglich d. Ausübung i. Wien—I, 468, 519;

Praxis, medicinische,
der Barmherz. Brüder—I, 513.
Ausüb. durch Ausländer—I, 510, 543;
siehe auch Conceptspraxis.

Preussische Studirende.
Einrechnung d. a. österr. Univers. zugebrachten Studienzeit—I, 65.
Ausdehnung dieser Begünstigung auf Mediciner in Graz und Innsbruck—I, 65.

Priesterbildungs-Institut
zu St. Augustin, siehe Augustin St.

Privatdocenten.
Allgemeines—I, 150—161, II, 774 ff.
Begriff und Rechte—I, 76, 153.
Habilitirungsvorschrift—I, 150.
Vertret. i. Profess.-Coll.—I, 77, II, 765,
Theiln. a. d. Decanswahl—I, 77.
Theiln. a. d. Rectorswahl—I, 78.
Kein Anrecht auf Uniform—I, 129.
Berechtigung z. Ausleihen v. Büch. a. Bibliothek.—I, 652, 657, 669, 671.
Ueberwach. d. d. Lehrkörper —I, 153.
Angelobung n. erforderlich—I, 153.
Wirkung der Verleihung d. Profess.-Titels—II, 769.
Ausdehnung der venia legendi auf andere Facultäten—I, 155.
Erlöschung derselben—I, 154, 157.
Zeugnisse d. Privat-Docenten—I, 153, 155;
für demonstrative Fächer—I, 156;
kein Anspruch auf Lehrmittel und Sammlungen—I, 156.
— Staatssubventionen—II, 775.
Collegiengeld—I, 45.
Einrechnung der Dienstzeit—I, 463.
Zulassung v. activ. Feldärzt.—I, 463.
Siehe auch Habilitirung.

Privatissima.
Aufnahme i. d. Lectionskatal.—I, 40.

Privatstudium
für Doctorat u. Staatsprüf. nicht gestattet—I, 13;
zieht den Verlust des Stipendiums nach sich—I, 244;
für Theologen n. gestattet—I, 301;
für Juristen, siehe juristisches Privatstudium;
für Mediciner verboten—I, 469.

Privatwohnungen.
Abhaltung von Vorträgen in denselben—I, 30.

Probetriennium
siehe Stabilisirung.

Prodecan.
Begriff—I, 77.
Wirkungskreis—I, 78.
Kein Anspruch auf besondere Uniform—I, 129.
Bestellung, keine Wahl—II, 764.

Professoren.
Lehrverpflichtung—I, 44, 141—146.
Verpflichtung z. Abhaltung v. publicis, siehe publica.
Titel eines Professors im Auslande erworben—I, 61.
Pflicht zum Erscheinen bei den Sitzungen—I, 79.
Rangsclassen, siehe dort.
Dienstzeit, siehe dort.
Rangsbestimmung—I, 130.
Wirkung d. Titelverleihung—II, 769.
Beeidigung, siehe dort.
Stabilisirung, siehe dort.
Cumulirung v. Staatsanstell.—I, 143.
Annahme von Verwaltungsrathsstellen—I, 143.
Uebernahme öffentl. Aemter—II, 770.
Uebertragung eines zweiten Nominalfaches—I, 144.
Urlaub—I, 147.
Ausleihen von Büchern aus Bibliotheken, siehe dort.

Bezüge
im Allgemeinen—I, 114.
Gehalte der weltlichen Professoren, Gesetz hierüber—I, 114.
Quinquennalzulag. ders.—I, 114, 119.
Remunerationen, siehe dort.
Personalzulagen, bei Einrückung in Quinquennien einzuziehen—I, 115, 125.
Quartiergelder—I, 115, 116;
aufgehoben—I, 118;
der Prof. in Czernowitz—I, 116.
Activitätszulagen, Ausmass derselben—I, 117;
— im Falle eines Naturalquartiers—I, 118.
Vertragsmässige—I, 115, 118.
Pensionen, siehe dort.
Diäten—I, 125.
Siehe auch ordent., ausserord., Honorar-, theol., jurist. u. s. w. Prof., sowie Prof.-Collegium.

Professoren-Collegium.
Zusammensetzung—I, 76.
Eintritt der a. o. Professoren—I, 76.
Vertretung d. Privatdocenten—I, 77, II, 765.
Allgemeiner Wirkungskreis—I, 78, 82.

Professoren-Collegium.
Pflicht der Mitglieder zum Erscheinen—I, 79.
Competenz zur Entscheidung bei der Immatriculation—I, 5;
— nachträgl. Inscription—I, 9, 90;
— Befreiung v. Collegiengelde—I,47;
— bei Habilitationen—I, 151.
Antragsstell. in Gnadensachen—I,89.
Ueberwach. d. Privatdocenten—I,153.
Zuziehung d. Supplenten—I, 170.
Disciplinargewalt—I, 189.
Ueberwach. d. Stipendisten—I, 240.
Competenz zur Entscheidung über Zulassung zu juristischen Staatsprüfungen—I, 373.

Promotionen
der Juristen—I, 217;
der Mediciner—I, 223;
der Philosophen—I, 229;
d. griech.-orient. Theologen—II, 923.
Formeln der Promotion—I, 233;
— der Sponsion—I, 233.
Recht hierzu der theol. Facultät Innsbruck eingeräumt—I, 316.
Taxen, siehe dort.

Prorector.
Begriff—I, 77.
Wirkungskreis—I, 78.
Kein Anspruch auf besondere Uniform—I, 129.
Bestellung, keine Wahl—II, 764.

Prosectoren.
Allgemeines—I, 163.
Instruction für den Prosector an der Seciranstalt—I, 488.
Stellung—I, 501.

Protokolle
siehe Sitzungsprotokolle.

Prüfungen
strenge, siehe Rigorosen.
Staatsprüfungen, siehe dort;
währ. d. Semest. (Colloquien)—I, 14.
Annual- u. Semestral-, siehe dort;
a. d. evang.-theol. Fac., siehe dort;
a. d. griech.-oriental., siehe dort.

Publica.
Begriff—I, 43.
Verpflichtung z. Abhalt.—I, 44, 57.

Quästur.
Bezüge und Rangsclassen der Beamten—II, 762;
— insbesondere in Wien—II, 768.

Quästur.
Functionen b. d. Inscriptionen—I, 8;
— insbesondere d. Theologen—I,268;
— bei der Einhebung d. Collegiengelder—I, 51, 87.
Ergebnisse derselben dem Ministerium mitzutheilen—I, 90.
Remunerationen an das Quästur-Personale—I, 51, II, 762.
Allgemeiner Wirkungskreis—I, 87.
Caution—II, 762.

Quartiergeld
der Universitäts-Prof.—I, 114;
aufgehoben—I, 118;
d. Zöglinge d. Operat.-Inst.—I, 504.

Quinquennalzulagen
der weltl. Univ.-Prof—I, 114, 119;
ausserordentliche Professoren haben keinen Anspruch—I, 115;
der theolog. Professoren—I, 291;
— insbesondere in Krakau—II, 910;
der Bibliotheksbeamten—I, 672;
— insbes. d. Amanuensen—I, 676;
d. Prof. an Hebammensch.—II, 968.

Rangbestimmung
d. Univ.-Prof.—I, 130, 131, 132, 133;
bei a. o. Professoren—I, 130;
bei an einer theol. Facultät übertretenden Prof. einer Diöcesanlehranstalt—I, 289.

Rangsclassen
der ordentlichen und a. o. Professoren—I, 116.
Schema derselben—I, 117;
d. Prof. a. Hebammenschulen—I, 462;
d. Lehrer a. Thierarznei-Instit.—I, 576;
des Kanzleipersonales—II, 761.

Realschüler.
Zulassung z. pharm. Studium—I, 574.
Zulass. z. Gymn.-Mat.-Prüf.—II, 893.

Rechtsphilosophie
für Juristen—I, 352, 354, 360.

Rector.
Vornahme d. Inmatriculation—I, 6.
Wahl—I, 78.
— Ablehnung derselben—I, 78.
Feierliche Installation—I, 78.
Wirkungskreis—I, 80.
Kein Anspruch auf besondere Uniform—I, 129.
Urlaub—I, 147.

Recurse
wegen verweigerter Immatriculation unzulässig—I, 5;

Recurse
wegen verweigerter Inscription—I, 9;
in Studiensachen überhaupt—I, 18.
Recursfrist—I, 18.
Einbringung—I, 85;
bei verweigerter Befreiung vom Collegiengelde unzulässig—I, 47;
weg. verweig. Habilitation—I, 158, 160;
weg. verweig. Absolutorium—I, 368;
wegen verweigerter Befreiung von den Prüfungsstaxen b. d. theoret. Staatsprüfungen—I, 391;
wegen verweigerter Zulassung zu theoret. Staatspr.—I, 401, 419;
gegen den Wiederholungstermin bei theoret. Staatsprüfungen ausgeschlossen—I, 404.

Regierungscommissäre
bei den medicin. Rigorosen—I, 219, 220.

Regularclerus.
Verwendung zu theologischen Lehrämtern—I, 282.

Remunerationen
für das Kanzleipersonale u. Quästurspersonale—I, 51, II, 762;
der Professoren—I, 115;
für Gutachten im Amtsorte unzulässig—I, 126;
für Vortrag. d. Kirchenrechtes—I, 283;
— der orientalischen Sprachen, höhere Exegese und Erziehungskunde—I, 288, 291;
für Pastoraltheologie und Fundamentaltheologie—I, 290;
für Katechetik u. Methodik—I, 295;
d. Prof. a. Hebammenschulen—I, 464;
f. Lehr. d. lebend. Sprach.—I, 600;
für Seminarübungen und Specialcollegien, Besteuer. ders.—II, 773.

Repetitorien.
Insbesondere für Juristen—I, 33.

Republicirung
älterer Vorschriften—I, 95.

Rigorosen-Ordnung
d. kath.-theol. Facultäten—I, 310;
d. griech.-orient. Facultäten—II, 921;
der evang.-theol. Facultäten—I, 634;
der juristischen Facultäten—I, 214;
der medicinischen Facultäten—I, 218;
der philosoph. Facultäten—I, 226;
für das Doctorat d. Chemie—I, 570.

Ruhegenüsse
siehe Pensionen.

Sammlungen an d. Universität.
Uebersicht derselben—I, 24.
Privatdocenten haben keinen Anspruch—I, 156.
Inventarisirung, siehe Inventare.

Schwarzes Brett.
Bestimmung—I, 18, 95.
Republicirung älterer Vorschr.—I, 95.

Seciranstalt, Wiener.
Errichtung—I, 484.
Instruction f. d. Prosector—I, 488.
Aufhebung der Eintritts- u. Leichentaxen—I, 498.
Vornahme d. Uebungen—I, 528.

Semester.
Eintheilung und Dauer—I, 17.
— in Czernowitz—II, 755.

Semestralprüfungen
im Allgemeinen aufgehoben—I, 14;
an den theol. Facultäten—I, 271.
— Form der Zeugnisse—I, 302;
an der evangelisch-theologischen Facultät—I, 343, 344;
der Hebammen—I, 544;
bei Pharmaceuten nicht erforderlich—I, 556.

Seminarien.
Juristische — siehe Juristische Seminarien.
philosophische.
Wien:
philologisches—I, 643;
philologisches Proseminar—II, 987;
germanistisches—II, 988;
mathematisches—II, 988;
archäolog.-epigraphisch.—II, 991;
historisches—I, 626;
für französische und englische Sprache—I, 624;
pädagogisches—II, 992.
Graz:
philologisches—II. 994;
germanistisches—I, 632;
historisches—II, 998.
Innsbruck:
philologisches—II, 1002;
philolog. Proseminar—II, 1005;
germanistisches—II, 1006;
historisches—I, 620;
mathematisches—II, 1008.
Prag, deutsche Universität:
historisches—I, 629;
philologisches—II, 1010;
germanistisches—II, 1014;
mathematisches—II, 1015;
für franz. u. engl. Spr.—II, 1016;
pädagogisches—II, 1018.

Seminarien.
Prag, böhmische Universität:
philologisches—II, 1020;
philolog. Proseminar—II, 1022;
für slavische Philologie—II, 1023;
historisches—II, 1026;
romanisches—II, 1028;
philosophisches—II, 1028;
pädagogisches—II, 1029;
Krakau:
philologisches—II, 1031;
philolog. Proseminar—II, 1035;
mathematisches—II, 1036;
historisches—II, 1039.
Lemberg:
philolog.-historisches—I, 634;
philolog. Proseminar—II, 1042;
germanistisches—II, 1044.
Czernowitz:
philologisches—II, 1045;
philolog. Proseminar—II, 1051;
historisches—II, 1048;
germanistisches—II, 1050;
mathematisches—II, 1053;
mathemat. Proseminar—II, 1055;
für gr.-or. Theologie—II, 932.
Seminarübungen an der phil. Fac. nicht einzurechnen—II, 986.
hinsichtlich der Seminar-Stipendien, siehe d. einzeln. Statuten und II, 1058.
Ausleihen v. Büchern a. Bibliotheken, siehe Bibliotheken.
Besteuerung des Einkommens aus d. Remunerat.—II, 773.
Verwendungszeugnisse stempelflichtig—II, 1062.

Seminaristen, theologische.
Befrng. v. Collegiengelde—I, 45, 298.
Ausschliessung aus Seminarien, Folge puncto Studien—I, 295.
Eintritt a. Knabenseminarien—I, 303.
Belassung von Stipendien—I, 317.

Senatoren.
Begriff und Wahl derselben—I, 77.
Vorgang bei der Wahl—II, 762.
Ablehnung derselben—I, 78.
Ersatzwahlen—II, 763.
Stellung zur Facultät—I, 91.

Servirzeit
der Pharmaceuten, siehe Pharmac. Studium.

Sitzungen des Prof.-Collegiums.
Zeitpunkt der Abhaltung—I, 78.
Pflicht zum Erscheinen—I, 79.
Desideratensitzungen, siehe dort.
Zuziehung der Supplenten—I, 171.
Siehe auch Sitzungsprotokolle.

Sitzungsprotokolle.
Bedeutung der Rückstellung ohne Bemerkung—I, 55, 91.
Vorlage—I, 85.
Abfassung—I, 92;
sind den Acten womöglich beizulegen—I, 94.

Specialcollegien.
Juridische—I, 352.
Renumerat., Besteuerung—II, 773.

Sponsionsformeln
bei den Rigorosen—I, 233.

Sprache
bei den Vorlesungen und Prüfungen in Krakau—I, 58;
bei den Vorlesungen und Prüfungen in Lemberg—I, 58, II, 757, 758;
d. Universit. in Prag—II, 757, 954.
der Staatsprüfungen in Prag—II, 945;
an d. Univers. Czernowitz—I, 117;
— insbesendere an der theologischen Facultät Czernowitz—II, 916;
an den kathol.-theologischen Facultäten—I, 264, 275;
bei den juristischen Rigorosen in Innsbruck—I, 385.
Italienische juristische Vorträge in Innsbruck—I, 386.
Kenntniss der Landessprache bei klin. Vorträgen erforderl.—I, 458.

Staatsprüfungen, theoretische.
Allgemeine Voraussetzung der Zulassung—I, 13.
Einführung u. Prüfungsfächer—I, 354.
Durchführungsvorschrift—I, 396.
Instruction—I, 408.
Zulassung von Privatisten, siehe Privatstudium.
Recurs gegen verweigerte Zulassung—I, 401. 419.
Zusamensetzung d. Commissionen—I, 398, 413, 415.
Meldung z. Prüf.—I, 400, 401, 418.
Dauer der Prüfungen—I, 417.
Aus einem Gegenstande nicht gestattet—I, 437.
Grössere Strenge eingeschärft—I, 438.
Abstimmung und Calcule—I, 401, 424, 427, II, 947.
Reprobation—I, 403, 431
— Termine hiefür—I, 404, II, 944.
— Recurse ausgeschlossen—I, 404.
Zeugnissausfertigung—I, 403, 424, 427, 434.
Eintrag. i. d. Meldungsbuch—I, 407.
— dieselbe stempelfrei—I, 407.

Staatsprüfungen, theoretische.
Ausweis über d. Ergebnisse—**I**, 413, 428, 432, 434, 435, 436.
Localitäten—**I**, 410.
Einfluss der politischen Landesstelle—**I**, 409.
Zulassung z. Conceptspraxis—**I**, 429.
Vornahme der Staatspüfungen in Prag—**II**, 945.
Dispense:
principiell aufgehoben— , 404, 430;
für Kanzlei- und Manipulationsbeamte—**I**, 356;
für Militäristen—**I**, 387;
— deren Befreiung von Prüfungs-Taxen—**I**, 391;
erstrecken sich nicht auf Rigorosen—**I**, 387.
Taxen—**I**, 389.
Befreiung hiervon, siehe Befreiung.
Besteuerung des Einkommens hieraus—**II**, 947.
Stempel—**I**, 390.
Stipendien, siehe Jurist. Stipendien.
Siehe auch die drei folgenden Artikel.

Staatsprüfung, rechtshistorische.
Prüfungsfächer—**I**, 355—397.
Ordentlicher Termin—**I**, 397, 399.
Ausserordentl. Termin—**II**, 941, 943.
Termin für Reparanten—**I**, 371, 399, 403.
Termin bei Beginn der Studien mit dem Sommer-Semester—**II**, 936.
Folgen nicht rechtzeitiger Ablegung—**I**, 370, 381.
Zulassung nach Studien an einer deutschen Universit.—**I**, 376, 380.
Meldung—**I**, 400, 419;
— insbes z. a. o. Termin—**II**, 941.
Functionen des Decans—**I**, 400, 420, 426.
Dauer der Prüfung—**I**, 417.
Im Uebrigen siehe Staatsprüf.

Staatsprüfung, judicielle.
Prüfungsfächer—**I**, 355, 397.
Meldung—**I**, 401, 421.
Zeitpunkt der Zulassung—**I**, 397.
Dauer der Prüfung—**I**, 417.
Im Uebrigen siehe Staatsprüf.

Staatsprüfungen, staatswissenschaftliche.
Prüfungsfächer—**I**, 355, 397.
Meldung—**I**, 401.
Zeitpunkt der Zulassung—**I**, 397, 421, 441.
Dauer der Prüfung—**I**, 417.

Staatsprüfungen, staatswissenschaftliche.
Ende d. Julitermines i. Wien—**II**, 946.
Italienische Sprache in Wien abgeschafft—**II**, 946.
Im Uebrigen siehe Staatsprüf.

Staatsrechnungswissenschaft.
Stellung der Docenten—**I**, 354.
Fortbestand in Graz—**I**, 383.

Stabilisirung.
Im Allgemeinen—**I**, 135—140.
Ohne Einfluss auf höhere Gehaltsstufen—**I**, 136.
Nicht erforderlich bei Uebertritt aus fester Stellung—**I**, 140.
Verläng. d. Probedienstzeit—**I**, 140.
Berechnung derselben nach ganzen Jahren—**II**, 769.
Auch bei theolog. Professoren erforderlich—**I**, 277.

Statistische Ausweise
siehe Ausweise.

Stellvertretung
für den Decan u. Rector—**I**, 78;
für Professoren, siehe Supplenten.

Stempel
für die Immatriculation—**I**, 6, 7;
für die Frequenzbestätigung—**I**, 16;
für das Abgangszeugniss—**I**, 17;
für vom Quästor ausgestellte Collegiengelder Quittungen nicht erforderlich—**I**, 51.
Quittungen der Docenten über Collegiengelder stempelfrei—**I**, 88.
Interimsaufnahmsscheine stempelfrei—**I**, 178.
Aufnahmsscheine der a. o. Hörer stempelfrei—**I**, 178;
d. Meldungsbög. d. a. o. Hörer—**I**, 178;
für theoret. Staatsprüfungen—**I**, 390.
Eintrag. d. Ergebnisses d. theoret. Staatspr. i. d. Meldungsbuch stempelfrei—**I**, 407;
für Zeugnisse der Hufbeschlagsschule—**I**, 587.
Colloquien-Zeugnisse stempelpflichtig—**II**, 1062.
Seminarien-Zeugnisse stempelpflichtig—**II**, 1062.
Vorschriften über Befestigung, Ueberschreibung—**II**, 1062.

Sternwarte.
Bestellung der Assistenten—**I**, 619.

Steuern
siehe Einkommensteuer.

Stipendien
siehe—I, 237—256; II, 898—906.
Competenz zur Verleihung—I, 238 und Constituirung—II, 899;
Cumulirung—I, 252, II, 903.
Anticipative Flüssigmachung—I, 238.
Rechtzeit. Verleih. angeord.—I, 238, II, 898.
Ueberwachung seitens der Lehrkörper—I, 240, 251, 254;
— insbesondere der Militärstipendisten—I, 253.
Dauer d. Stipendiengenus.—I, 241, 249.
Folgen der Studienunterbrechung—I, 241, 244.
Verlängerung des Stipendiengenusses pro doctoratu—I, 244, 247, II, 901;
siehe auch theol. Stipendien u. s. w.
Privatstudium—I, 247.
Ausweise über Stipendien—I, 247, 254.
— insbesondere über ungarische Stipendisten—I, 255.
— und Grenzauditoriatsstip.—I, 451.
Stipendienreferent—I, 247, 250.
Stipendienbezug im Auslande—I, 245, 249, II, 905.
Privatstipendiengenuss i. Ausl.—I, 249, II, 905.
Annahme ausländischer Staatsstipendien—II, 904.
Anträge der Lehrkörper puncto Verleihung zu berücksichtigen—I, 251.
Behandlung der Einjährig-Freiwilligen—I, 254;
an der ev.-theol. Facultät, siehe dort;
der Theresianisten—I, 251;
am physikalischen Institute—I, 611.
in den Seminarien, siehe Seminarien;
für früh. philos. Studien—I, 240, 249.
Am Institut für österr. Geschichtsforschung—I, 617, 641.
Chemische u. mathematische, siehe philosophische Stipendien.
Anatomische — siehe Anatomie.
Behandlung der Stiftungen d. Prager Universität—I, 756.
Capitalsanlagen—II, 898.
Siehe auch theolog., juristische Stipendien u. s. w.

Straferkenntnisse.
Mittheil. a. d. akad. Behörden—I, 186, II, 893.

Studenten-Vereine
I, 188.

Studenten-Vereine.
Unterstellung unter das Vereinsgesetz—I, 195, II, 895.
Theilnahme Studirender an Vereinen Nichtstudirender verboten—I, 197.
Einflussn. d. akad. Behörden—II, 895.

Studenten-Versammlungen
I, 187.
Nur ordentl. Hörer zugelass.—I, 187.
Anzeige an die Polizeibeh.—I, 194.

Studienbibliotheken
siehe Bibliotheken.

Studienjahr.
Eintheilung—I, 17;
in Czernowitz—II, 755.

Studienordnung,
allgemeine—I, 3;
für Theologen—I, 266;
für d. ev.-theol. Facultät—I, 323, 333;
für Juristen—I, 352;
für Mediciner—I, 526;
für Pharmaceuten—I, 564;
für Veterinäre—I, 579.

Studirende,
allgemeine—I, 175 ff.;
ordentliche—I, 3;
ausserordentliche, siehe ausserordentliche Studirende.
Immatriculation — siehe Immatriculation.
Inscription, siehe Inscription.
Verlesung—I, 9.
Evidenzhaltung—I, 10.
Kataloge—I, 11.
Lehr- und Lernfreiheit, siehe dort.
Recurs und Beschwerderecht—I, 18.
Voraussetzungen der Befreiung vom Collegiengelde—I, 46.
Preussische Studirende, siehe dort.
Ausleihen von Büchern aus Bibliotheken—I, 652, 658.
Disciplinarbehandlung, siehe Disciplinarvorschriften.
Vereine, siehe Studentenvereine.
Wehrpflicht, siehe dort.
Siehe auch ordentl. u. a. o. Studirende.

Substitutionsnormale
II, 777.

Supplenten
I, 170—171.
Substitutionsnormale—II, 777, 785.
Anspruch auf den Bezug des Collegiengeldes—I, 44.
— im Falle der Ernennung z. Prof. während des Semesters—I, 57.

Supplenten.
Verwendung von Assistenten u. Adjuncten untersagt—**I**, 165.
— Ausnahme hinsichtlich der theol. Adjuncten—**I**, 281.
Zuziehung zu den Sitzungen des Professoren-Collegiums—**I**, 170.

Taxen
für die Immatriculation, siehe Matrikeltaxen;
für das Abgangszeugniss—**I**, 17;
für juridische Rigorosen und Promotion—**I**, 217;
für medicinische Rigorosen und Promotion—**I**, 223;
ältere Vorschriften bezüglich der letzteren—**I**, 469;
für die naturhistorischen Vorprüfungen—**I**. 225;
für philosophische Rigorosen und Promotion—**I**, 229;
für die theolog. Rigorosen—**I**, 308.
— insbesond. in Czernowitz—**II**, 923;
für die evangel.-theolog. akadem. Grade—**I**, 339;
für gr.-or. theol. Staatsprüf.—**II**, 929.
— Befreiung hiervon—**II**, 931;
für theoret. Staatsprüf.—**I**, 389.
— Besteuerung des Einkommens hieraus—**II**, 947;
für jurist. Staatsprüfungen mit Privatisten—**I**, 356, 389;
für Prüf. d. Hebammen—**I**, 478, 546.
— Befreiung hiervon—**I**, 547;
für pharmac. Prüfungen—**I**, 563, 569;
für pharmac. Diplome—**I**, 569, 570;
für thierärztl. Aufnahmsprüf.—**I**. 580;
für thierärztl. Diplome—**I**, 586;
für Prüfungen a. d. Hufbeschlagsschule—**I**, 587.

Technik.
Uebertritt eines Professors an die Universität—**I**, 119.
Eideserinnerung im Falle des Uebertrittes—**I**, 134.

Theologisches Doctorat
I, 308—316.
Ablegung der Rigorosen an derselben Universität—**I**, 232, 314.
— Ausnahme für die Zöglinge zu St. Augustin—**I**, 312, 313.
Calcüle bei den Rigorosen—**I**, 233.
Zwischenräume zwischen den Rigorosen—**I**, 237.
Einfluss der Bischöfe—**I**, 264.
Zulassung der Hörer einer Diöcesanlehranstalt—**I**, 271.

Theologisches Doctorat.
Taxen—**I**, 308.
Baccalaureat aufgehoben—**I**, 310.
Rigorosen-Ordnung—**I**, 310.
Disputation—**I**, 310.
Vorlage der Thesen an die Ordinariate—**I**, 311.
Vorrecht der Pazmaniten—**I**, 311.
Zulassung zum ersten Rigorosum im vierten Studienjahr—**I**, 314.
„Doctor in sacris canonibus" — Bedeutung—**I**, 315.
Verleihung des Promotions-Rechtes an die Innsbrucker theologische Facultät—**I**, 316.
Oeffentlichkeit d. Rigorosen—**I**, 316.
Siehe auch griechisch-oriental. u. evangel.-theol. Facultät.

Theologische Hauslehranstalt.
Dienstzeit zur Einrechnung nicht geeignet—**I**, 289.

Theologische Professoren.
Vorgang bei der Anstellung—**I**, 263, 265, 275, 277.
Concursprüfungen—**I**, 263, 265, 275.
Stellung im Falle der Einrichtung der Facultät als Diöcesan-Lehranstalt—**I**, 266, 276.
Doctorat der Theologie erforderlich—**I**, 277, 283.
Cumulirung mit einem Canonicate in Wien unzulässig—**I**, 281.
Verwendung in der Seelsorge—**I**, 282.
Verwend. v. Regularclerikern—**I**, 282.
Einrechnung der Dienstzeit an Diöcesan-Lehranstalten—**I**, 285;
— jedoch nicht von Hauslehranstalten—**I**, 289.
— Rangstellung hierdurch nicht berührt—**I**, 289.
Verhältnisse in Lemberg—**I**, 287.
Gehalte, Gesetz hierüber—**I**, 291;
— in Czernowitz—**I**, 116.
Pensionsbehandlung in Krakau—**I**, 121, 292.

Theologische Stipendien
siehe zunächst Stipendien.
Rückersatz seitens der Stifte aufgehoben—**I**, 317.
Belassung der Stipendien der Seminaristen—**I**, 317, **II**, 912.

Theologisches Studium.
Allgem. Vorschriften—**I**, 262, 266.
Studienordnung f. Theologen—**I**, 266.
Lehrplan—**I**, 263, 273.
Bedingungen der Aufnahme—**I**, 262, 267.

Theologisches Studium.
Nachsicht der Maturitätsprüfung—I, 267, 297.
Vortragssprache—I, 264, 275.
Dauer der Studien—I, 270, 275.
Semestral- und Annualprüfungen—I, 271, 302.
Frequenz—I, 272.
Inscription—I, 268.
Ferien—I, 271.
Abgangszeugnisse—I, 271.
Verweisung aus Seminarien—I, 295.
Externisten an Facultäten—I, 272;
— an Diöcesan-Lehranst.—I, 296.
Privatstudium verboten—I, 301.
Studium im Auslande—I, 298;
— von Ausländern in Oesterreich—I, 298.
Wehrpflicht—I, 198, 302, 305.
Collegiengeldbefreiung—I, 45, 298.
Eintritt a. Knabenseminarien—I, 303.
Evangel.-theol. Studium, s. evang.-theol. Facultät.
Gr.-or.-theol. Studium, siehe gr.-or.-theol. Facultät.
Specielle Lehrgegenstände:
Semitische Sprachen—I, 262.
—Remunerationen hiefür—I, 288, 291.
Höhere Exegese—I, 262.
—Remunerationen hiefür—I, 288, 291.
Metaphysik u. Moralphilosoph.—I, 262.
Kirchenrecht—I, 283;
— insbesondere in Lemberg—I, 287.
Pastoraltheologie—I, 287, 290.
Erziehungskunde, Remuner.—I, 288.
Fundamentaltheologie—I, 290.
Katechetik u. Methodik—I, 293, 294.
Remunerationen hiefür—I, 295.

Theresianische Akademie.
Ueberwachung d. Stipendisten—I, 251.

Thierarzneistudium
I, 575—589.
Lehrplan—I, 579;
— insbesondere f. Lemberg—II, 979.
Aufnahmsprüfung und Taxe—I, 580.
Ausschliessung und Abgang der Polizei direct anzuzeigen—I, 575.
Altersvorschrift—I, 580.
— Zulassung von Ausländern—I, 586.
— Taxen für letztere—I, 586.
Prüfungen—I, 583.
Beeidigung—I, 585.
Diplome—I, 585;
— für Ausländer—I, 586.
Taxen—I, 586.
Wehrpflicht—I, 198, 202.
Nostrification, siehe dort.

Thierarzneistudium.
Hufbeschlagschulen, siehe dort.
Siehe auch Thierärztliches Lehrpersonale.

Thierärztliches Lehrpersonale.
Rang- und Diätenclasse—I, 576.
Diplom zur Anstellung erforderlich—I, 575.
Bestellung a. Sachverständige—I, 575.
Pensionäre, Berücksichtigung bei Anstellungen—I, 576;
— Diäten derselben—I, 577.
— Bezüge—I, 589.

Titel.
Annahme eines ausländischen Professor-Titels—I, 130;
— insbesondere eines Doctors der Medicin—II, 968.
Wirkung der Titelverleihung bei der Rangbestimmung—I, 130;
— hinsichtlich der akademischen Stellung der bezüglichen Professoren—II, 769.
Berechtigt zur Uniform—I, 133.
Universitätstitel—II, 771.

Uniform
der Professoren—I, 128, 129.
der Rectoren, Decane, Prorectoren und Prodecane—I, 129.
Privat-Docenten und Lehrer haben keine Uniform—I, 129;
im Falle des Titels einer höheren Rangsclasse—I, 133.

Universitätsbibliotheken
siehe Bibliotheken.

Universitätsdienerschaft
siehe Diener.

Universitätskanzlei.
Einführung d. Pauschalirung—I, 73.
Remunerationen an das Kanzleipersonale, siehe Remunerationen.
Goschäftseintheil. derselben—I, 88.
Siehe auch Kanzleipersonale.

Universitätstitel.
Verleihung derselben—II, 771.

Unterofficiere, ausgediente
Gesetz über Verleihung der Dienerposten an dieselben—I, 99.
Durchführungsvorschrift—I, 103.
Verzeichniss der reservirten Stellen—I, 104.

Unterrichtssprache
siehe Sprache.

Urlaub.
Für das Lehrpersonale—I, 146, 148;
bei wissenschaftlichen Reisen in's Ausland, Carenznachsicht—I, 147;
f. akademische Behörden—I, 147, 148;
für Assistenten—I, 166;
an medicinische Professoren zur Privatpraxis unstatthaft—I, 458.

Venia legendi
siehe Habilitation u. Privat-Doc.

Verbindungen
siehe Studentenvereine.

Vereine
siehe Studentenvereine.

Verlesung
der Studirenden zu Beginn des Semesters—I, 9.

Verrechnung
der Dotationen—I, 75;
insbesondere der Universitäts-Bibliotheken—I, 675.

Versammlungen
der Studirenden, siehe Studentenversammlungen.

Verurtheilungen, strafgerichtl.
Mittheilung an die akademischen Behörden—I, 186.

Veterinärkunde
siehe Thierarzneistudium.

Verwaltungsgesetzkunde
I, 353, 361.
Verpflichtung des Docenten—I, 363.

Verwaltungsrathsstellen.
Annahme durch Univ.-Prof.—I, 143.

Verwandtschaft.
Als Ausschliessungsgrund zur Vornahme von Prüfungen—I, 231.
Nachsicht hiervon bei Assistenten—I, 167.

Verweisung v. einer Universität.
Vorschriften hierüber—I, 189.
Evidenzhaltung d. Erkenntn.—I, 190.
Vorgang bei Schöpfung der Erkenntnisse—I, 193.
Ausweise an d. Polizeibehörde—I, 194;
eines Theologen, Mittheilung an das Ordinariat—I, 271;
a. Seminarien, Folge hiervon—I, 295;
v. d. evang.-theol. Facultät—I, 332.
v. Pharmaceuten unzulässig—I, 574;
von einer Prager Universität, gilt auch für die andere—II, 891.
Mittheilung an deutsche Universitäten—I, 63.

Vorlesungen.
Besuch derselben 14.
Cyklen von Vorlesungen—I, 19;
seitens nichthabilitirter Personen—I, 19;
der Lehrer—I, 20.
Ankündigung—I, 21.
Dauer einer einzelnen—I, 22, 29.
$1^1/_2$stündige unzulässig.
Bezeichnung bezüglich des Collegiengeldes—I, 24.
Kataloge, siehe Lectionskataloge.
—Abänderungen in denselben—I, 25.
Abhaltung i. Privatwohnungen—I, 31.
Zeitpunkt des Beginnes—I, 38, 40.
Nichtabhaltung von angekündigten Collegien—I, 39.
Hauptvorlesungen—I, 44.
Collegia publica, siehe publica.
Unterbrechungen — Einfluss auf Bezug d. Collegiengeldes—I, 50.
Parallelvorlesungen, siehe dort.
Abhaltung an anderen Facultäten I, 144.
über verwandte Fächer—I, 145.
Löschung a. V. im Meldungsbuche—I, 179.
Zeiteintheilung der Einjährig-Freiwilligen zum Besuche der Vorlesungen—I, 204, 206.
Zulassung von Frauen—II, 892.

Waffenübungen.
der Landwehrtruppen—I, 209, 211.

Wahlen
des Rectors—I, 78;
des Decans—I. 77;
der Senatoren—I, 77, II, 762.
Ersatzwahlen für den akademischen Senat—II, 763;
der Wahlmänner—II, 762;
für Prorector und Prodecan unzulässig—II, 764;
der Privat-Docentenvertreter—I, 77, II, 765;
an der evang.-theol. Facultät—I, 321.
Ablehnung der Wahlen, siehe Ablehnung.

Wahlmänner
für die Rectorswahl—I, 78, II, 762.

Waisen
der Universitäts-Professoren — Erziehungsbeiträge—I, 124.

Wehrpflicht
I, 197—212.
Wehrgesetz—I, 197.
Durchführungsvorschrift—I, 199.

Wehrpflicht.
Einjährig-Freiwilligendienst—I, 197, ff., 199;
der Mediciner—I, 198, 202;
der Veterinäre—I, 198, 202;
der Pharmaceuten—I, 198, 202;
der Theologen—I, 198, 302, 305.
Festsetzung der zum Studium freibleibenden Zeit—I, 204, 206, II, 907.
Begünstig. b. Mobilisirung.—II, 908.
Wehrpflicht in d. Landwehr—I, 207, 208, 209.
Waffenübungen—I, 209, 211.
Berliner u. Breslauer Judenschulen, Anerkennung d. Zeugn.—I, 212.
Einfluss a. d. Stipendiengenuss—I, 254.

Wiederbesetzung
erledigter Lehrkanzeln, Normalvorschrift—I, 141.
Concursprüfung hierzu—I, 142;
theolog. Lehrkanzeln—I, 263, 265, 275, 277;
theologischer Lehrkanzeln in Lemberg—I, 287;
der Lehrkanzel am Thierarznei-Institute—I, 575;
bei philos. Lehrkanzeln Doctorat nicht erforderlich—I, 597;
der griech.-oriental. Lehrkanzeln in Czernowitz—II, 915.

Wiederholung der Rigorosen
der juristischen—I, 216;
der medicinischen—I, 222;
der philosophischen—I, 228;
d. Magisteriums d. Pharmacie—I, 562, 568, 569, 571;
des Doctorates der Chemie—I, 572.

Wiener Universität.
Kanzleramt—I, 81.

Wiener Universität.
Correspondenz mit dem Ministerium—I, 84, 86.
Seminare, siehe dort.

Witwen
der Universitäts-Professoren erhalten charaktermäss. Pensionen—I, 122;
d. Bibliotheksbeamten ebenso—I, 673;
d. Professoren an Hebammenschulen desgleichen—II, 968.

Wohnungswechsel
von d. Studirenden anzuzeigen—I, 9.

Zahlungslisten
üb. Collegiengelder eingeführt—I, 89.

Zahnärzte, ältere Vorschriften.
Prüfungsvorschr. v. J. 1810—I, 480.
Studienordnung v. J. 1833—I, 495.

Zeugnisse
über Colloquien—I, 15;
— stempelpflichtig—II, 1062;
über den Collegienbesuch, siehe Frequenz.
Der Privat-Docenten—I, 153, 155;
über Semestral- und Annualprüfungen—I, 302;
über theoret. Staatsprüf.—I, 403, 424, 427, 433;
über Seminarübungen—I, 453;
— stempelpflichtig—II, 1062.
Duplicate, siehe dort.

Zoologische Versuchsstation in Triest.
Instruction f. den Inspector—II, 1056.
Benützungsvorschrift—II, 1057.

Zurückstellung
des Collegiengeldes beim Ausfall d. Collegiums—I, 50;
bei späterer Befreiung—I, 55.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Druckfehler-Berichtigung.

Es soll heissen:

Auf Seite 35, Zeile 4 von unten, statt Z. 17.008 richtig Z. 17.003.
Auf Seite 44, Zeile 4 von unten, statt Z. 883 richtig Z. 833.
Auf Seite 44, Zeile 1 von unten, statt Z. 2638 richtig Z. 2368.
Auf Seite 46, Zeile 8 von unten, statt Z. 4493 richtig Z. 4443.
Auf Seite 49, Zeile 4 von unten, statt 18. September richtig 13. September.
Auf Seite 64, letzte Zeile des Textes, statt 28. Januar 1870, Z. 467/19, richtig 28. Januar 1850, Z. 478/10.
Auf Seite 125, Zeile 2 von unten, statt 1874 richtig 1870.
Auf Seite 179, Zeile 2 von unten, statt 24. April richtig 29. April.
Auf Seite 190, Zeile 12 von oben, statt 10. October richtig 13. October.
Auf Seite 210, Zeile 9 von oben, hat das Wort „im Supplement" zu entfallen.
Auf Seite 230, Zeile 2 von unten, statt 1876 richtig 1879.
Auf Seite 261, Zeile 2 von unten, statt Nr. 156 richtig Nr. 157.
Auf Seite 285, Zeile 16 von unten, statt 15. September richtig 16. September.
Auf Seite 299, Zeile 10 von oben, statt Z. 334 richtig Z. 334/C. U. M.
Auf Seite 371, letzte Zeile des Contextes, statt 2. October 155, Z. 1872, richtig 2. October 1855, Z. 172.
Auf Seite 397, Zeile 6 von unten, statt 20. Juli richtig 20. Juni.
Auf Seite 398, Zeile 2 von unten ebenso.
Auf Seite 402, Zeile 16 von unten, statt Z. 13.684 richtig Z. 13.634.
Auf Seite 421, Zeile 13 von unten, statt 1869 richtig 1850.
Auf Seite 435, Zeile 2 von unten, statt Z. 7916 richtig Z. 7926.
Auf Seite 436, Z. 22 von oben, statt 24. November richtig 22. November.
Auf Seite 442, Zeile 3 von unten, statt Z. 172 a I richtig Z. 4398.
Auf Seite 460, letzte Zeile, statt Z. 1729 richtig Z. 2629.
Auf Seite 474, Zeile 4 von unten, statt 29. Januar richtig 23. Januar.
Auf Seite 498, Zeile 10 von unten, statt Z. 3707 richtig Z. 3797.
Auf Seite 519, Zeile 3 von unten, statt Z. 8774 richtig Z. 3774.
Auf Seite 525, Zeile 3 von unten, statt 15. Februar richtig 13. Februar.
Auf Seite 541, Zeile 2 von oben, statt 8. August richtig 9. August.
Auf Seite 541, Zeile 10 von oben, statt Nr. 170 richtig Nr. 161.
Auf Seite 563, Zeile 7 von unten, statt 10. Juni richtig 15. Juni.
Auf Seite 579, Zeile 4 von unten, statt Z. 8286 richtig Z. 8246.
Auf Seite 603, Zeile 3 von unten, statt 13. September richtig 14. September.
Auf Seite 631, Zeile 3 von unten, statt 16. October richtig 10. October.
Auf Seite 653, Zeile 9 von unten, statt Z. 809 richtig 509.

bezüglich Schweikhardt, österreich. Universitäts-Gesetze schreibt mir der Verleger, daß der Ausfall der Seitenzahlen 729/754 im Versehen der Druckerei sei, welche den II. Bd. vor dem I. Bd. drucken mußte. Das Werk ist, so wie es ist, complet.

notirt!

Hochachtungsvollst

Mit Bereitwilligkeit theile ich meinen geehrten Kunden die neuen Erscheinungen der Literatur zur Ansicht **und Auswahl** mit, nur erlaube ich mir die ergebene Bitte, das nicht Behaltene in möglichster Bälde unter Beifügung dieser Factur zurückzusenden **und das Behaltene auf derselben vormerken zu wollen.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen

Bd.: 1

1885

H.lit.p. 344 bkm-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11616924-2